Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Google

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

S1

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Heerwesen und Infanteriedienst

des

Deutschen Reichsheeres.

Von

A. v. Witzleben,
General-Lieutenant z. D.

Dreizehnte Auflage.

Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten und 4 lithographirten Tafeln.

W L 9

Berlin, 1872.
Verlag von A. Bath.

Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer

und

Könige von Preußen.

Vorwort.

Das vorliegende Werk, welches jetzt seit seinem 27jährigen Bestehen der dreizehnten Auflage erscheint, war ursprünglich zu einem Leitfaden für die einjährigen Freiwilligen bestimmt und führte den Titel: „Grundzüge des Heerwesens und Infanterie-Dienstes der Königlich Preußischen Armee".

Bei seiner zweiten 1850 erschienenen Auflage erhielt es die erweiterte Bestimmung, ein Handbuch für Offiziere zu werden und gleichzeitig den Titel: „Heerwesen und Infanterie-Dienst der Königlich Preußischen Armee", welchen es 1871 nach der Gründung des Deutschen Reiches bei seiner zwölften Auflage mit der gegenwärtigen Aufschrift vertauschte.

In gleichem Maße, wie sich die Machtsphäre Preußens erweiterte, ist auch die Verbreitung dieses Werkes an Umfang gewonnen. Anfänglich nur für die Preußische Armee bestimmt, dehnt es jetzt seinen Wirkkreis auf das gesammte Deutsche Heer aus und wird sogar in Folge des Kriegsruhmes der Deutschen Waffen und der Anerkennung der Preußischen Heeres-Organisation, in die englische und französische Sprache übersetzt werden.

Wollte man die verschiedenen Auflagen des Heerwesens mit einander vergleichen, man würde eine gründliche Uebersicht über die stufenweise Vermehrung der Preußischen Streitkräfte erhalten. Diese haben sich seit dem ersten Erscheinen des Heerwesens, 1845, bis jetzt, wenn man die Kriegsstärke in Betracht zieht, von 284 auf 728 Bataillone, von 351 auf 547 Eskadrons, von 1002 auf 1812 Geschütze,

von 29 auf 94 Pionier-Kompagnien und von einer Kopfzahl von 386,000 auf 963,434 Mann gesteigert. Ein Vergleich des Trains war nicht möglich, da derselbe früher gar nicht organisirt war.

Man erhält außerdem durch den angeregten Vergleich gleichzeitig den schlagendsten Beweis von der unermüdlichen Thätigkeit unserer Militair-Verwaltung, welche nie erlahmte, Neues zu schaffen und das Alte den Anforderungen der Zeit gemäß umzugestalten.

Durch diese so entstandenen neuen Organisationen und Reglements wurde bei dem Erscheinen jeder neuen Auflage eine theilweise Umarbeitung des früheren Textes nothwendig, sollte das Werk nicht veralten.

So auch in der vorliegenden Auflage, in welcher abgesehen von mannigfachen einzelnen Abänderungen die Abschnitte „das Exerziren", „das Scheibenschießen" und „der Garnison-Wachtdienst" in Folge der jüngst erschienenen Reglements und Verordnungen neu bearbeitet werden mußten.

„Der Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873" erschien erst während des Druckes und konnte nur theilweise benutzt werden. Dies ist namentlich bei den ersten 5 Bogen, welche zuletzt dem Druck übergeben wurden, der Fall.

Daß eine Privatarbeit von so umfassendem Inhalt wie die vorliegende nicht ohne Mängel sein kann, braucht kaum erwähnt zu werden. Sehr dankbar wird daher der Verfasser sein, wenn er oder die Verlags-Buchhandlung auf Irrthümer aufmerksam gemacht wird, um solche in der späteren Auflage zu vermeiden.

Dessau, den 30. Juni 1872.

A. von Witzleben.

Inhalts-Verzeichniß.

Erſter Theil.

Das Heerweſen.

Erſte Abtheilung.

Das deutſche Kriegsheer und die Marine.

Seite

Erſter Abſchnitt. Die Streitkräfte des deutſchen Reiches und das Verhältniß der einzelnen Kontingente zum Kaiſer, als Bundesfeldherrn . . 1

Zweiter Abſchnitt. Die höchſten Militair-Behörden 3

1. Das Königlich Preußiſche Kriegs-Miniſterium 3
2. Die General-Kommandos und die Inſpektionen 6
3. Die Landes-Vertheidigungs-Kommiſſion 8

Dritter Abſchnitt. Rangverhältniß der zum Preußiſchen Heere und zur Marine gehörenden Militair-Perſonen nach ihren verſchiedenen Dienſt- und Rang-Verhältniſſen 7

A. Perſonen des Soldatenſtandes 7
B. Militair-Beamte 10

Vierter Abſchnitt. Militairiſche Eintheilung des Norddeutſchen Staatsgebietes und Organiſation der Landwehr-Behörden 13

1. Militairiſche Eintheilung des Staatsgebietes 13
2. Organiſation und Reſſort-Verhältniß der Landwehr-Behörden 14

Fünfter Abſchnitt. Die einzelnen Beſtandtheile des Heeres 15

1. Die Infanterie 15
2. Die Kavallerie 26
3. Die Artillerie 32
4. Das Ingenieur-Korps 44
5. Der Train 48
6. Adminiſtrationen 53
7. Beſondere Korps 54

Sechster Abſchnitt. Die Feſtungen 60

Siebenter Abſchnitt. **Die Eintheilung der Armee** 6
1. Im Frieden 6
2. Im Kriege 6
3. Die höheren Kommando-Behörden 6

Achter Abſchnitt. **Ueberſicht der Friedens- und Kriegsſtärke des Reichsheeres** 7

Neunter Abſchnitt. **Die Kaiſerliche Marine** 8
1. Hiſtoriſcher Ueberblick 8
2. Beabſichtigte Stärke der Marine 8
3. Die gegenwärtigen Kriegsſchiffe und Fahrzeuge (Ende 1871) 9
4. Organiſation der Marine 9
5. Das Perſonal der Marine 9
6. Erziehungs- und Bildungsweſen 9
7. Bedingungen zum Eintritt als Kadett 9
8. Der Freiwilligen-Eintritt 9
9. Die Flagge der Marine 9
10. Haupt-Etat der Verwaltung der Kaiſerlichen Marine für das Jahr 1872 10
11. Das dienſtliche und außerdienſtliche Verhältniß des Landheeres und der Marine zu einander 10

Zehnter Abſchnitt. **Die Ergänzung des Heeres.**
I. Ergänzung der Mannſchaft 11
1. Verpflichtung zum Kriegsdienſt. Organiſation des Erſatzweſens . . 11
2. Muſterung und Aushebung 11
3. Der freiwillige Eintritt zum Militairdienſt 11
II. Ergänzung der Unteroffiziere im ſtehenden Heere . . . 11
III. Ergänzung der Unteroffiziere in der Landwehr 11
IV. Ergänzung der Offiziere des ſtehenden Heeres 11
1. Beförderung zum Portepeefähnrich 11
2. Beförderung zum Offizier 11
3. Beſtimmungen über den Geſchäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommiſſion bei den Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier 11
V. Ergänzung der Offiziere des Beurlaubten-Standes . . 11
1. Allgemeines 11
2. Ergänzung der Reſerve-Offiziere 11
3. Ergänzung der Landwehr-Offiziere 11

Elfter Abſchnitt. **Entlaſſung.**
1. Aus dem ſtehenden Heere 11
2. Dienſtliches Verhalten der Mannſchaften des beurlaubten Standes . . . 11

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung des Heeres.

Erſter Abſchnitt. **Das Militair-Erziehungs- und Bildungsweſen.**
1. Behörden 12
2. Das Kadetten-Korps 12
3. Die Kriegsſchulen 12
4. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurſchule 12
5. Die Kriegs-Akademie 12
6. Unteroffizierſchulen 12
7. Die Militair-Waiſenhäuſer 12
8. Garniſonſchulen 12
9. Die Regiments- und Bataillons-Schulen 12
10. Die Infanterie-Militair-Schießſchule in Spandau 12
11. Das Militair-Reit-Inſtitut zu Hannover 12

Seite

2. Die Central-Turn-Anſtalt 167
3. Die Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin 168
4. Geſangchöre 169

weiter Abſchnitt. **Das Kirchenweſen der Armee** 169

ritter Abſchnitt **Das Militair-Medizinalweſen** 172
1. Das Sanitäts-Korps 173
2. Das Lazarethweſen 177
3. Statiſtiſches 182

ierter Abſchnitt. **Die Militair-Gerichtsverfaſſung und die Ehrengerichte.**

1. Die Militair-Gerichtsverfaſſung. 185
2. Von den militairiſchen Strafen 190
3. Das kriegsrechtliche Verfahren während des Belagerungszuſtandes . . . 193
4. Verordnungen über die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten vom 31. Juli 1867 197
5. Die Ehren-Gerichte 206

ünfter Abſchnitt. **Die Disziplinar-Straf-Ordnung** 216

ſechster Abſchnitt. **Civilrechtliche und polizeiliche Verhältniſſe, Steuern und Abgaben.**

1. Civilrechtliche Angelegenheiten 230
2. Polizeiliche Verhältniſſe 232
3. Steuern und Abgaben 233

ſiebenter Abſchnitt. **Der Haushalt des Heeres.**

1. Die Behörden 236
2. Die Intendantur 237
3. Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872 . . . 238
4. Die Geld-Verpflegung im Frieden 242
5. Die Geld-Verpflegung im Kriege 272
6. Die Natural-Verpflegung im Frieden 303
7. Die Natural-Verpflegung im Kriege 313
8. Bekleidungsweſen 322

chter Abſchnitt. **Garniſon-Einrichtungen, Natural-Quartier und Servis.**

1. Verſchiedene Arten der Unterbringung der Truppen 364
2. Die Verwaltung der Garniſon-Einrichtungen, namentlich der Kaſernen . 364
3. Die Natural-Quartiere 370
4. Der Servis 375

eunter Abſchnitt. **Reiſe-Vergütigung, Vorſpann-Weſen, Telegraphen- und Poſt-Benutzung** 378
1. Reiſen 379
2. Beförderung der Truppen und Militair-Effekten auf Eiſenbahnen . . . 384
3. Geldvergütigung für Reiſen der früheren Poſtfreipaß-Empfänger . . . 387
4. Das Vorſpann-Weſen 388
5. Boten und Wegweiſer 389
6. Benutzung der Telegraphen 390
7. Poſtbenutzung für Brief-, Geld- und Packetſendungen 392
8. Das Armee-Verordnungs-Blatt und das Militair-Wochen-Blatt . . . 409
9. Benutzung öffentlicher Blätter zu Inſeraten 409

ehnter Abſchnitt. **Das Verſorgungs- und Penſions-Weſen.**

1. Geſetz, betreffend die Penſionirung und Verſorgung der Militairperſonen des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine, ſowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen ſolcher Perſonen. Vom 27. Juni 1871 410
2. Civilverſorgung der Militairperſonen 429
3. Privat-Stiftungen für Verbeſſerung der Lage der Invaliden 435
4. Statiſtiſches 443

Dritte Abtheilung.

Waffen und Munition.

Erſter Abſchnitt. Die Waffen. Se

1. Geſchichtliche Ueberſicht, das Infanterie-Gewehr betreffend 4
2. Die Behörden 4
3. Die Waffendepots 4
4. Die verſchiedenen Waffen der preußiſchen Armee 4
5. Das Zündnadelgewehr 4
6. Das Infanterie-Seitengewehr 4

Zweiter Abſchnitt. Die Munition.

1. Allgemeines 4
2. Die Infanterie-Munition 4
3. Munition der Artillerie 4
4. Vorſchrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition der Truppen im Frieden 4
5. Der Pulver- und Munitions-Transport 4
6. Statiſtiſches 4

Vierte Abtheilung

Orden Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Erſter Abſchnitt. Die Orden und Ehrenzeichen.

1. Allgemeines 4
2. Aufzählung der Orden und Ehrenzeichen 4

Zweiter Abſchnitt. Auszeichnungen.

1. Ganzer Truppentheile 4
   a) Fahnen und Standarten 4
   b) Auszeichnung an der Uniform und durch Namen 4
2. Auszeichnung für einzelne Leute 4
3. Belobigungen 4

Zweiter Theil.

Der Infanteriedienst.

— —

Erste Abtheilung.

Der innere Dienst.

	Seite
Abschnitt. **Von dem militairischen Geiste und der Disziplin.**	
n dem militairischen Geiste	3
sellige Verhältnisse des Offiziers	4
isziplin und Subordination	5
ie Behandlung des Soldaten	6
e Beschwerdeführung	8
r Abschnitt. **Die Kompagnie.**	
ntheilung der Kompagnie	9
zeichen der Kompagnien	10
nds der Kompagnie	11
r Hauptmann	11
e Kompagnie Offiziere	11
e Unteroffiziere	12
e Getreiten und Kapitulanten	21
e einjährig Freiwilligen	23
e Handwerker	27
e Offizierburschen	28
ntboisten und Spielleute	29
e Lazarethgehülfen	31
ainsoldaten	31
e Soldaten der zweiten Klasse	31
r Appell	32
Abschnitt. **Innerer Dienst außerhalb des Kompagnie-Verbandes.**	
lernen- und Quartier-Ordnung	33
ung	36
ruche	44
renbezeugungen	45
ankheit	[illegible]
desfälle	[illegible]
laub	52
rheirathung	[illegible]
r Gerichtsdienst	[illegible]
hwören	[illegible]
iertion	63

12. Stellvertretung von Offizieren und Dienſt-Verhältniß aggregirter und zur Dienſtleiſtung kommandirter Offiziere . . . . .
13. Rangverhältniſſe und Dienſtobliegenheiten der einzelnen Chargen außerhalb der Kompagnie . . . . .
14. Kommandos . . . . .
15. Meldungen . . . . .
16. Arreſtaten-Transport . . . . .

Zweite Abtheilung.

Die Ausbildung.

Erſter Abſchnitt. **Der Dienſt-Unterricht** . . . . .
Zweiter Abſchnitt. **Das Exerziren.**
1. Allgemeines . . . . .
2. Auszug aus dem Exerzir-Reglement . . . . .
Dritter Abſchnitt. **Gymnaſtik und Bajonnetfechten.**
1. Hiſtoriſches . . . . .
2. Auszug aus der Inſtruktion für den Betrieb der Gymnaſtik und des Bajonnetfechtens, vom 21. Oktober 1860 . . . . .
Vierter Abſchnitt. **Die Schießübungen.**
1. Die Lehre vom Schießen . . . . .
2. Vorübungen zum Schießen . . . . .
3. Das Scheibenſchießen . . . . .
4. Schießbücher, Liſten und Schießberichte . . . . .
Fünfter Abſchnitt. **Gefechtsübungen** . . . . .
Sechſter Abſchnitt.
1. Ausbildung von Unteroffizieren in dem Dienſte der Eiſenbahnbeamten . .
2. Ausbildung in der Beladung und Führung der Patronenwagen . . . .
3. Ausbildung im praktiſchen Pionierdienſt . . . . .
4. Ausbildung als Krankenträger . . . . .
5. Ausbildung im Schwimmen . . . . .

Dritte Abtheilung.

Der Garniſondienſt.

Erſter Abſchnitt. **Der Militair-Gottesdienſt** . . . . .
Zweiter Abſchnitt. **Militairiſches Begräbniß** . . . . .
Dritter Abſchnitt. **Vollſtreckung der Todesſtrafe** . . . . .
Vierter Abſchnitt. **Der Garniſon-Wachtdienſt.**
1. Allgemeines . . . . .
2. Die verſchiedenen Arten von Wachen und Poſten . . . . .
3. Inſtruktion für die Wachen, in Hinſicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen . . . . .
Beſondere Beſtimmungen bei Verhaftungen . . . . .
4. Ausrüſtung der Wachen und Wachtgebäude . . . . .
Fünfter Abſchnitt. **Ordonnanzen** . . . . .
Sechſter Abſchnitt. **Unterdrückung von Tumulten und Waffengebrauch.**
1. Unterdrückung von Tumulten . . . . .
2. Geſetz über den Waffengebrauch des Militairs . . . . .
Siebenter Abſchnitt. **Reglement über die Seiner Majeſtät dem Kaiſer und anderen Fürſtlichen Perſonen bei Reiſen in den Preußiſchen Staaten von Seiten der Militair-Behörden zu erweiſenden Honneurs** . . .

Vierte Abtheilung.

Der Felddienst.

Erster Abschnitt. **Vorbemerkungen.** Seite

1. Begriff des Felddienstes 258
2. Uebersicht über die verschiedenen Waffengattungen 258
3. Terrain Kenntniß 261
4. Das Lesen von Karten und Plänen 263
5. Das Orientiren 265
6. Die Schätzung von Entfernungen 267

Zweiter Abschnitt. **Von den Märschen.**

1. Eintheilung der Märsche 268
2. Marschgeschwindigkeit 268
3. Vorbereitungen zum Marsch 270
4. Der Fourierdienst 274
5. Die Kriegstagebücher 276
6. Die Marsch-Disziplin 277
7. Der Kasernmarsch 279
8. Beförderung der Truppen auf Eisenbahnen 282
9. Sicherheitsdienst auf dem Marsche 293
10. Nacht-Märsche 297

Dritter Abschnitt. **Von den Vorposten.**

1. Allgemeines 298
2. Gliederung der Vorposten 299
3. Der Vorposten-Kommandeur 300
4. Der Feldwacht-Kommandeur 301
5. Verhalten der Feldwache 302
6. Das Aufsetzen der Posten 302
7. Verhalten der Postenkette 304
8. Das Verhalten des Postens vor dem Gewehr und eines Zwischenpostens . 304
9. Das Ablösen der Posten und Wachen 305
10. Verhalten des Examinirtrupps 306
11. Verhalten der Patrouillen 306
12. Piket 308
13. Das Gros der Vorposten 309
14. Recognoscirungs-Patrouillen 309
15. Bestimmungen über Meldungen 310

Vierter Abschnitt. **Von dem Lager- und dem Kantonnements-Dienste.**

1. Allgemeines 312
2. Das Zeltlager 312
3. Das Hüttenlager 313
4. Das Biwak 315
5. Von den Kantonnirungs-Quartieren 322

Fünfter Abschnitt. **Besondere Unternehmungen im Felde.**

1. Ueberfälle 326
2. Versteck 326
3. Angriff und Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- und Gefangenen-Zuges . 327
4. Foragirungen 329

Sechster Abschnitt. **Das Gefecht.**

1. Geschlossene und zerstreute Fechtart 330
2. Die Vertheidigung 331
3. Der Angriff 332
4. Der Kampf um einzelne Oertlichkeiten 333
5. Die Partikular-Bedeckung der Batterien 336
6. Der Straßen- oder Barrikadenkampf 338

Siebenter Abschnitt. Von den im Felde vorkommenden Arbeiten. Seite

1. Allgemeines 342
2. Bestandtheile einer Feldschanze 344
3. Berechnung des Grabenprofils 345
4. Verschiedene Arten von Schanzen 346
5. Erbauung einer Fleche 347
6. Einrichtung eines Dorfes zur Vertheidigung 349
7. Zerstörung der Verbindungen 350

Beilagen

1. Die auf das Heer bezüglichen Paragraphen der Preußischen Verfassung 352
2. Die auf das Heer und die Marine bezüglichen Paragraphen der Verfassung des deutschen Reichs 352
3. Militair-Konventionen 357
   a) Vertrag mit dem Königreich Bayern vom 23. November 1870 357
   b) Militair-Konvention mit dem Königreich Sachsen vom 7. Februar 1867 360
   c) Militair-Konvention mit dem Königreich Württemberg vom 21./25. November 1870 363
   d) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Baden vom 25. November 1870 369
   e) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 13. Jan. 1871 375
   f) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 21. Juni 1868 385
   g) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vom 9. Oktober 1868 388
   h) Die Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche sich, wenn auch unter Beibehalt eigener Kontingente, doch durch besondere Militair-Konventionen näher an Preußen angeschlossen haben 391
   i) Die Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche auf die Stellung eines besonderen Kontingents derart verzichtet haben, daß ihre Kontingente ganz in die Preußische Armee aufgehen 392
4. Titulaturen des Kaisers und Königs, der Kaiserin und Königin, des Kronprinzen und der Kronprinzessin 393
5. Anrede und Titulatur Sr. Majestät des Kaisers und Königs in militairischen Eingaben ꝛc. 394
6. Scheinas 395
7. Pflege und Wartung der Pferde 401
8. Behandlung kranker Pferde 403
9. Die neuen Maaße und Gewichte 408

Berichtigungen zum I. Theil.

Zu S. 27 und 167. Das Militair-Reitinstitut wird in eine Offizier-Reitschule und eine Kavallerie-Unteroffizierschule getheilt. A. K. O. 17. Mai 1872. A. P. Blatt Nr. 15.

Zu S. 304. Die kleine Vicinalien-Portion beträgt 150 Gr. Fleisch, 50 Gr. Reis oder 120 Gr. Graupe oder 250 Gr. Hülsenfrüchte oder 1500 Gr. Kartoffeln und 25 Gr. Salz.

Zu S. 305. Die große Vicinalien-Portion beträgt 250 Gr. Fleisch, 120 Gr. Reis oder 100 Gr. Graupe ꝛc. oder 300 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffeln, 25 Gr. Salz und 15 Gr. Kaffee.

Berichtigung zum II. Theil S. 273.

Die durch A. K. O. vom 26. Juni 1870 abgeschafften Patronenwagen sind durch A. K. O. vom 30. März 1872 wiederum eingeführt, wie aus der Tabelle I. Thl. S. 21 zu ersehen ist.

Gleichzeitig ist daher bestimmt, daß die Packwagen nur 3 kleine Patronenkasten aufnehmen und darin 2,430 Patronen verpackt werden sollen.

Einleitung.

Die Preußiſche Armee iſt die Schöpfung unſerer ruhmreichen Monarchen, und ſo war auch die, in den Jahren 1859 bis 1866 bewerkſtelligte Reorganiſation des Heeres, das höchſteigene Werk Sr Majeſtät des jetzt regierenden Kaiſers.

Der große Kurfürſt Friedrich Wilhelm legte den erſten feſten Grund der Armee, wenn er auch ſchon bei ſeinem Regierungsantritte 6000 Blaurocke vorfand. Er hinterließ 29,000 Mann auf 1½ Millionen Einwohner. Der König Friedrich Wilhelm I, der ſtrenge Hausvater des Preußiſchen Staates, brachte ſeine feſtgeſchulte Armee bei einer Einwohnerzahl von 2½ Millionen auf 80,000 Mann, welche das Fundament zu den Siegen Friedrich's II bildeten. Der große König hinterließ ſein Reich mit 5 Millionen Einwohnern und ſein ſieggewohntes Heer in einer Stärke von 200,000 Mann.

Noch einmal erſchien das alte Heer in den Schlachten und Gefechten des Franzöſiſchen Revolutionskrieges von 1793–94 in vollem Glanze, dann aber unterlag es in der unglücklichen Doppelſchlacht von Jena und Auerſtädt den Franzöſiſchen Waffen. Aber aus dem tiefen Unglück erhob ſich Preußen von Neuem, und die Waffenthaten ſeiner Heere ſtürzten im Verein mit ſeinen Verbündeten 1815 das erſte Franzöſiſche Kaiſerthum.

Die Armee hatte unter Friedrich Wilhelm III vor 1806 250,000 Mann gezählt; die in den Unglücksjahren von 1808–1810 erfolgte Reorganiſation baute ein Heer von zwar nur 42,000 Mann, aber von einer ſeltenen inneren Tüchtigkeit, ſo daß es 1813 den Stamm zu einem Heere von 300,000 Mann bilden konnte. Am 9 Februar 1813 wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und am 17. März die Errichtung der Landwehr befohlen, welche doch erſt 5 Monate darauf gegen den Feind geführt werden konnte und alles leiſtete, was man von einer improviſirten Truppe erwarten konnte.

Durch das Geſetz vom 3 September 1814 wurde ſpäter die Verpflichtung zum Kriegsdienſte geregelt.

Nach dem Frieden erhielt Preußen bei einer Einwohnerzahl von 10 Millionen Einwohner eine ſtehende Armee von 130–140,000 Mann und bedurfte zu ihrer Ergänzung jährlich 40,000 Rekruten.

Die Armee war für den Krieg auf 500,000 Mann feſtgeſetzt. 60,000 Reſerven ſollten zu dem ſtehenden Heere eingezogen, der Ueberreſt von

300,000 Mann durch die aus dem Heere hervorgegangene Landwehr in zwei Aufgeboten gestellt werden

Der Vortheil dieser Heeresorganisation vermöge welcher die Armee im Frieden verhältnißmäßig geringe Opfer an Geld und Menschen forderte, im Kriege aber aus einer halben Million Streitern bestehen sollte, war zwar in die Augen springend, fand aber dennoch nirgends Nachahmung, wie sehr man auch in Preußen bis zum Jahre 1848 mit Vertrauen auf das angenommene System erfüllt schien

Die kurzen Feldzüge der Jahre 1848 und 1849 und die darauf folgenden Mobilmachungen von 1850 und 1859 bewiesen aber, daß das Landwehrsystem den heutigen Ansprüchen der Kriegführung nicht genügte, und jetzt Preußen, denen abgeholfen werden mußte

Vor dem Ungewitter von 1866 hätte man sich gerungt die bessernde Hand an die Armee des großen Königs zu legen und hätte man in falscher Pietät für die Schöpfungen der glorreichen Befreiungskriege die alerte Unterlagsmasse behalten, man würde vielleicht auch den Katastrophen wie im Jahre 1866 entgangen sein

Der Feldarmee, bestand die aus 7 Armee-Corps nur Hülfe aus Landwehr und diese wiederum zum ersten Theil aus Formationen, welche bis zum 5. Mobilmachungstage zum Dienste stellten, als in Folge der Vermehrung der Compagnieszahl von 9 auf 18 Bataillone, ein Drittheil der dienstpflichtigen Mannschaft nicht zum Kriegsdienste herangezogen werden konnte und bei einer Mobilmachung zurückbehalten werden mußten während viele junge, kräftige Männer von jeder Dienstpflicht verschont blieben. Die Folge davon war Mangel an Lust und Freude zum Kriegsdienste, zum Theil sogar Disziplin und daher gewisse Kriegsunbrauchbarkeit der Landwehr. Das Jahr 1866 hatte eine gewählte aber kampfmüde Landwehr gesehen, jetzt war die Landwehr wohl in den Waffen geübt, aber zum Theil kampfunlustig.

Während sie ein Theil der Feldarmee verstärken war, wurde die Vertheidigung der Festungen dem zweiten Aufgebote der Landwehr, Mannern von 32 bis 39 Jahren, anvertraut. Hierbei traten die oben erwähnten Uebelstände in erhöhtem Maße auf, und es war um so mehr eine Abänderung nothwendig, als man bei der heutigen Kriegführung zur aktiven Vertheidigung der Festungen tüchtiger und ausgebildeter Truppen bedarf

Seine Majestät der König Wilhelm beschloß daher in seiner Umsicht die Armee der Landvertheidigung gemäß zu reorganisiren, indem die stehende Armee um so viel vermehrt wurde, daß die Landwehr ersten Aufgebots vollständig aus der Feldarmee ausscheiden und dagegen zur Vertheidigung der Festungen verwandt werden, das zweite Aufgebot der Landwehr aber gänzlich aufgelöst werde, indem die Dienstpflichtigkeit von 18 Jahren auf 12 Jahre verringert wurde. Durch die verringerte Anziehung von jährlich auf 1 1,000 Mann wurde ferner die oben erwähnte Ungleichheit in Bezug auf die Ableistung der Militairdienstpflichtigkeit beseitigt.

Zu diesem Ende errichtete des Königs Majestät im Jahre 1860,

- 10 Infanterie-Regimenter, 4 Garde- und 12 Infanterie-Regimenter Nr 41—72,
- 9 dritte Bataillone, welche den 9 Reserve (jetzt Füsilier-) Regimentern, welche bis dahin nur 2 Bataillone zählten, zugetheilt wurden,

10 Kavallerie-Regimenter,
8 Eskadrons, wodurch 8 Regimenter um je eine fünfte Eskadron verstärkt wurden,
5 Festungs-Artillerie-Abtheilungen, denen später noch 4 folgten,
18 Pionier-Kompagnien, in Folge deſſen die 9 Pionier-Abtheilungen zu 9 Bataillonen umgewandelt wurden,
9 Train-Bataillone,
4 Kriegsſchulen,
1 Unteroffizierſchule.

Die bis dahin durchgeführte Reorganiſation gab Preußen das ihm gebührende Machtverhältniß wieder und vertheilte die Laſt der Wehrpflichtigkeit gleichmäßig und gerecht.

Im Jahre 1864 ward die Organiſation der Artillerie ihrer Vollendung näher geführt und die Artillerie-Brigaden wurden in 1 Feld- und 1 Feſtungs-Artillerie-Regiment gegliedert.

Die glänzenden Erfolge des Feldzuges von 1866, durch welche Preußen um 1306 □Meilen und 4,273,000 Einwohner vergrößert ward und 21 Staaten Norddeutſchlands ſeiner Führung untergeordnet wurden, mußte ſelbſtredend auch eine Vergrößerung der Armee nach ſich ziehen und ſo wurden Ende 1866 3 Armee-Korps, das 9., 10. und 11., neu gebildet und an ſpezifiſch Preußiſchen Truppentheilen neu errichtet:

16 Infanterie-Regimenter von Nr 73 bis 88	48	Bataillone
3 Jäger-Bataillone Nr. 9, 10 und 11	3	"
	51	Bataillone
8 Dragoner-Regimenter Nr. 9–16 zu 5 Eskadrons	40	Eskadrons.
4 Huſaren-Regimenter Nr. 13—16	20	"
4 Ulanen-Regimenter Nr. 13–16	20	"
40 fünfte Eskadrons bei 40 Kavallerie-Regimentern	40	"
	120	Eskadrons.

3 Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 9, 10 und 11
2 Feſtungs-Abtheilungen (eine beim 9., eine beim 4 Armee-Korps).
4 Feſtungs-Kompagnien beim 7. und 8. Armee-Korps
3 Pionier-Bataillone Nr 9, 10 und 11.
3 Train-Bataillone Nr. 9, 10 und 11

An dem weiteren Ausbau der Armee wurde unabläſſig gearbeitet, da das früher angemeſſene Kleid überall zu enge geworden war. Es wurden Kadettenhäuſer zu Schloß Ploen und Oranienſtein, Kriegsſchulen zu Kaſſel und Hannover und zwei neue Unteroffizierſchulen zu Biberich und Weißenfels errichtet. Eine neue Eintheilung des Königreichs in Landwehr Bataillons-Bezirke ward durchgeführt und eine neue Landwehr-Ordnung erlaſſen.

Außerdem aber wurden die Kontingente der Norddeutſchen Bundesſtaaten nach preußiſchem Muſter organiſirt und unter dem Geſammtnamen „Norddeutſche Bundes-Armee" dem Oberbefehl Sr. Majeſtät des Königs unterſtellt.

Das Königlich Preußiſche Kriegsminiſterium hat ſeit dem Jahre 1866 bis jetzt eine Thätigkeit entwickelt, welche ſelbſt die Napoleons während der 100 Tage tief in Schatten ſtellt.

So gelang es Deutſchland unter Preußens Führung, welcher ſich auch die Süddeutſchen Staaten bereitwilligſt anvertrauten, in dem Kriege 1870-71, welchen Frankreich muthwillig heraufbeſchwor, eine Heeresmacht aufzuſtellen, mit welcher es ſeinem Gegner ſiegesgewiß entgegentreten und

Erfolge erfechten konnte, so groß und wuchtig, wie gleiche die Kriegsgeschichte aller Zeiten nicht aufweist.

Noch lassen sich die segensreichen Folgen dieses blutigen und ruhmreichen Krieges nicht übersehen, zu Tage liegt nur, daß alte, seit Jahrhunderten verloren gegangene deutsche Stammlande uns wieder zugefallen sind und daß unser, bisher vielfach zerklüftetes Vaterland sich geeinigt hat und als deutsches Reich mit einem Kaiser aus dem Stamm der Hohenzollern an der Spitze groß und mächtig dasteht, wie nie zuvor.

Wie nach allen entscheidenden Kriegen, so werden auch wohl nach diesem wesentliche Veränderungen in unserer Bewaffnung und dem Heeres-Organismus eintreten.

Durch verschiedene Verträge, welche sich im Anhange abgedruckt finden, sind auch die Kontingente der Süddeutschen Staaten unter dem Oberbefehl des deutschen Kaisers getreten und drei neue Armee-Korps (das XIII., XIV. und XV.) errichtet worden. Das Königreich Württemberg stellt das XIII. Armee-Korps, während Preußen das XIV. zum großen Theil aus dem ehemaligen badischen Kontingente und das zur Besatzung von Elsaß-Lothringen bestimmte XV. Armee-Korps vorläufig aus Abgabe ganzer Truppentheile der übrigen Armee-Korps errichtete. Das Königreich Bayern stellt zwei Armee-Korps, das I. und II. bayerische, zum Reichsheere.

Was speciell die Preußischen und die in Preußischer Verwaltung stehenden Formationen betrifft, so treten den früheren nach den vorangegangenen Erläuterungen hinzu:

2 Armee-Korps und 1 Division (die Hessische) mit folgenden Formationen:

2 (XIV. und XV.) General-Kommandos nebst den zugehörigen Stäben, Aerzten, Auditeuren, Geistlichen und Administrationen,
5 Divisions-Kommandos einschließlich des Kommandos der 25. Hessischen Division nebst Stäben ꝛc. und Administrationen,
10 Infanterie-Brigade-Kommandos,
5 Kavallerie-
2 Artillerie . . . Nr. 14 und 15)
nebst Stäben ,
10 Infanterie-Regimenter (die Badischen Regimenter Nr. 109—114 und die Hessischen Nr. 15—18),
5 Kavallerie-Regimenter (die Badischen Regimenter Nr. 20, 21 und 22, die Hessischen Dragoner-Regimenter Nr. 23 und 24),
2 Feld-Artillerie-Regimenter (Nr. 14 und 15)
und das Kommando der Hessischen Feld-Artillerie mit
8 Abtheilungsstäben für 27 Batterien und
1 Festungs-Artillerie-Regiments-Stab (Nr. 15),
1 Festungs-Abtheilungs-Stab — Baden — (Nr. 14) mit vier Festungs-Artillerie-Kompagnien,
2 Pionier-Bataillone (Nr. 14 und 15),
2 Train-Bataillone (Nr. 14 und 15),
1 Hessische Train-Abtheilung,
1 Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie,
1 Eisenbahn-Bataillon,
27 Landwehr-Bezirks-Kommandos, (10 Badische, 6 Hessische und 11 Elsaß-Lothringen).

Ferner werden die Etatsstärken nachbenannter Formationen zur Erfüllung der Präsenzstärke auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 erhöht und zwar:

die der Infanterie- und Jäger-Bataillone excl der Bataillone der alten Garde-Infanterie-Regimenter um je 44 Mann incl. 4 Unteroffiziere und 4 Gefreite,
die der Fuß-Batterien um je 5 Mann, bei 25 Festungs-Artillerie-Kompagnien um je 46 Mann.

Die Etatsstärken der Formationen Bayerns, Sachsens, Württembergs Mecklenburgs sind in der Höhe bemessen, daß die bezüglichen Kontingente das 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 als Präsenzstärke erfüllen.

Einem dringenden Bedürfniß abzuhelfen, ist auch eine Erhöhung des Etats der Fuß-Batterien um je 4 und der reitenden Batterien um 3 in Aussicht genommen.

Der größeren Heeresstärke entsprechend ist außerdem eine Verstärkung
a) des Kriegs-Ministeriums,
b) der General-Militair-Kasse,
c) des großen Generalstabes,
d) der Adjutantur,
die eine Erweiterung nachbenannter Anstalten und Institute in Aussicht nommen und zwar:
1. der Kriegs-Akademie,
2. der Artillerie- und Ingenieur-Schule,
3. der Kadetten-Anstalten,
4. der Oberfeuerwerker-Schule,
5. der Unteroffizier-Schulen,
6. der Militair-Schießschule,
7. der Artillerie-Schießschule,
8. des Militair-Reit-Instituts,
9. der Central-Turn-Anstalt,
10. der Gewehr-Fabriken,
11. der Geschützgießerei,
12. des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts.

Auch wird eine Kriegsschule in Metz errichtet.

Ferner sind dem Preußischen ꝛc. Kontingente für die Festungen in Ober-Lothringen, Baden und Württemberg und für die größeren Garnisonstädte Metz, Straßburg, Diedenhofen, Neubreisach, Bitsch, Rastatt, Ulm, Carlsruhe und Darmstadt — die erforderlichen Gouverneure und Kommandanten nebst Stäben, Artillerie-, Ingenieur- und Fortifikations-Personal, sowie die nöthigen Verwaltungsbehörden und Garnison-Einrichtungen hinzugetreten

Außerdem sind an technischen Instituten errichtet:
eine Artillerie-Werkstatt in Straßburg und
eine Pulver-Fabrik in Metz.

Die Einleitung der neunten Auflage schloß mit den sich auf die Reorganisation von 1860 beziehenden Worten:

„In der ersten schweren Stunde, welche dem Vaterlande droht,
„wird man das Werk und die Königliche Hand, welche es
„schuf, segnen."

und diese Worte haben sich herrlich bewahrheitet.

Erſter Theil.

Das Heerweſen.

Erste Abtheilung.

Das
[illegible]utsche Kriegsheer und die Marine.

Literatur.

a) Amtliche Werke

[illegible] und Quartierliste der Königl. Preußischen Armee für das Jahr 1870/71.
[illegible] der [illegible] Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872 und 1873.
[illegible] der Marine Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872.

b) Nichtamtliche Werke

[illegible] Dienstvorschriften der Königl. Preuß. Armee. 2. Auflage. 1. u. 2. Thl. [illegible] Nachträge hierzu [illegible] Berlin, A. Bath.
[illegible], Die Verpflegung des Deutschen Heeres. 2 Bände. (1. Band: Heerwesen. 2. Band: Oekonomie.) Berlin, J. Schlesier, 1872.

Erster Abschnitt.

Die Streitkräfte des deutschen Reiches
und das Verhältniß
[illegible]r einzelnen Kontingente zum Kaiser, als Bundesfeldherrn.

Die Streitkräfte des deutschen Reiches bestehen aus dem Heere, der [illegible] und dem Landsturm.

Das Heer zerfällt in das stehende Heer und die Landwehr.

Die Marine zerfällt in Flotte und Seewehr.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit [illegible] sind die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehen[illegible]n Heeres und der Flotte bestimmt.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Kaisers zusammen, w
ein feindlicher Einfall die Provinzen überzieht

Die Festungen bilden die Stützpunkte der Landesvertheidigung

Die Marine ist eine einheitliche unter Oberbefehl des Kaisers,
welchem die Ernennungen und alle Ernennungen ausgehen

Das Landheer ist zwar auch ein einheitliches, wird aber gebildet d
die Kontingente der Staaten des deutschen Reichs

Das Verhältniß dieser Kontingente zum Kaiser ist durch die Verfass
des deutschen Reiches geregelt. Dem Kaiser wird dann der Oberbefehl
Krieg und im Frieden und das Recht der Inspizirung, der Ernennung
Höchst-Kommandirenden der einzelnen Kontingente so wie der Festun
Kommandanten eingeräumt, während die Landesfürsten und Senate
übrigen Offiziere und Beamten ernennen jedoch mit der Beschränkung,
zur Ernennung von Generalen und von Offizieren in Generals-Stellung
die jedesmalige Zustimmung des Kaisers erforderlich ist*)

Diese und die übrigen das Kriegswesen betreffende Bestimmungen
Reichs-Verfassung sind durch Special-Verträge (Militair-Konventionen)
einzelnen Bundesstaaten wesentlich verändert worden und, da bis jetzt
das Herzogthum Braunschweig keine Militair-Konvention abgeschlossen h
so ist auch dieser Staat der einzige, in welchem die betreffenden Abschn
der Reichsverfassung volle Gültigkeit behalten haben. Die Verwaltung
Braunschweiger Kontingentes ist jedoch an Preußen übertragen

Diese Verträge**) sind sehr verschiedener Natur und lassen sich in
gende Gruppen zusammen fassen.

1 Verträge, in Folge deren einzelne Staaten auf die Stellung eige
Kontingente ganz verzichtet und dem Kontingent Preußen die Erfüllung ih
militairischen Bundespflichten gegen das Recht der Aushebung und ge
Zahlung von 225 Thlr. per Jahr und Kopf des zu stellenden Kontingen
übertragen haben.

Zu diesen Staaten gehören,

die Großherzogthümer: Baden und Oldenburg;
die Fürstenthümer: Schwarzburg-Sondershausen, Schau
burg-Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck,
die freien Städte: Lübeck, Bremen und Hamburg.

2 Verträge, in Folge deren sich einzelne Staaten derartig näher
Preußen angeschlossen haben, daß die von ihnen zu stellenden Kontinge
als Landes-Kontingente bestehen bleiben, während die Ernennung der Offizi
und Beamten, die Aushebung, die Ausbildung und Verwaltung unmit
bar von Preußen ausgeht.

Zu diesen Staaten gehören:

die Großherzogthümer: Hessen und Sachsen-Weimar;
die Herzogthümer: Sachsen-Meiningen, Sachsen-Kobu
Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt;
die Fürstenthümer: Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älte
Linie und Reuß jüngerer Linie.

*) Siehe Beilage Nr. 2, worin der Wortlaut der Reichsverfassung

**) Der Wortlaut der Konventionen findet sich in den Beilagen unter Nr. 3

3 Vertrag, wonach die betreffenden Staaten die Verwaltung ihrer Contingente selbst leiten, die Ernennung der Officiere und reglementirter Beamte aber an die Krone Preußen abgetreten haben, so daß die Officiere Königl. Preußischen Armee gehören.

Diese Staaten sind:

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, wobei gleichzeitig erwähnt wird, daß das Contingent von Mecklenburg-Strelitz einen integrirenden Theil des Mecklenburg-Schwerinschen Contingents bildet.

4 Die Verträge mit den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg geben den Landes-Herren im Allgemeinen mehr Rechte, als in Nr. 3 aufgeführt sind. Am selbstständigsten ist die Bayerische Armee dem Kaiser gegenüber gestellt, indem dieselbe zwar die Preußischen Organisationen annehmen und die Preußischen Reglements einführen wird, dem Kaiser auch Inspectionen gestattet, aber nur vom Tage der Mobilmachung an unter den Befehl des Kaisers tritt.

Die umstehende Tabelle (S. 4) giebt eine Uebersicht über die Größe und die Einwohnerzahl der deutschen Staaten und die von ihnen zu stellenden Contingente.

Zweiter Abschnitt

Die höchsten Militair-Behörden.

1. Das Königlich Preußische Kriegsministerium.

Se. Majestät der Kaiser führt den Oberbefehl über das deutsche Heer und besetzt alle höheren Stellen in demselben. Vergl. Verfassung, Art. 63.

Das Kriegs-Ministerium ist die höchste Militair-Behörde, in welcher alle Zweige der Militair-Verwaltung vereinigen und welche die Verpflichtung hat, darüber zu wachen, daß die geltenden Bestimmungen überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden. (A. K. O. 3. Juni 1867.)

An der Spitze des Kriegs-Ministeriums steht der Kriegs-Minister, welcher in allen militairischen Angelegenheiten der höchste Vorgesetzte der Armee ist, und dieselbe im Bundes-Rathe und vor dem Reichstage vertritt.

Das Kriegs-Ministerium besteht aus 2 Departements und mehreren selbstständigen Abtheilungen, welche direkt unter dem Kriegs-Minister stehen.

Die 2 Departements zerfallen in 5 resp. 4 Unter-Abtheilungen.

Demnach sind als Theile des Kriegs-Ministeriums zu nennen:

a) Die Central-Abtheilung,

welche das sogenannte Central-Büreau des Kriegs-Ministeriums ist.

Fortsetzung auf Seite 5.

	Namen der Staaten des deutschen Reiches.	Contingent Mann	Einwohner 1871	Das Contingent beträgt % der Bevölkerung	Bemerkungen.
1	Königreich Preußen incl. Lauenburg	214 915	24 689 058	241 075	Das Königreich Preußen stellt mit Ausnahme der Kontingente Bayern, Sachsen und Württemberg, welche ein selbständiges Armeekorps bilden, das Gardekorps, das 3. Armee-Korps Nr. I bis XI. XIV. u. XV. und 1 Division, die Großherzoglich Hessische, Nr. 25
2	„ Bayern	1 577 78	4 824 421	48 244	Das Königreich Bayern: das I. u. II. bayerische Armee-Korps
3	„ Sachsen	271 83	2 4 401	24 2 8	Das Königreich Sachsen das XII. Armee-Korps.
4	„ Württemberg	351 88	1 778 96	17 781	Das Königreich Württemberg: das XIII. Armee-Korps
5	Großherzogthum Baden	228 64	1 14 97	11 48	Das Großherzogthum Hessen.
6	„ Hessen	65 4 0	8 8,1 8	8 2	1 Division die 25., zum XI. Armee-Korps gehörig, 1 Preußen
7	„ Mecklenburg-Schwerin	24 15	5 0 18	5 0	Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
8.	„ Sachsen-Weimar	66 8	28 28	2 8	Die 31 Inf.-Bataillone zu 2 Inf.-Brig. Nr. 89 u. 90 u. 1 Jäger-Bat. (Nr. 14), ferner 2 Dragoner-Regt. Nr. 17 u. 18, 1 Kavallerie-Brig. Nr. 3, davon stellt Mecklenburg-Strelitz 1 Bat. u. 1 Batterie 1 Preußen.
9	„ Meiningen	19 9	9 8 7	9 7	Das Herzogthum Braunschweig:
10.	„ Oldenburg	16 22	31 622	3 17	1 Infanterie-Brig. Nr. Nr. 92, 1 Hannov. Nr. Nr. 17 und 1 Batterie (3 schwere zum 10. Feld-Artillerie-Regt. gehörig) 1 Preußen
11.	Herzogthum Braunschweig	67 22	3 2 7 3	3 31	
12.	„ Sachsen-Meiningen	41 97	18 3 5	1 02	
13.	„ Sachsen-Altenburg	2 00	141,126	1 16	
14.	„ Sachsen-Coburg-Gotha	35 72	16 8 1	1 68	
15.	„ Anhalt	42 83	19 7 41	1 98	
16.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	17 8	7 1 6	1 2	
17	„ Schwarzburg-Sondershausen	15 3	6 1 3 3	6 4	
18	„ Waldeck	20 56	56,8 7	5 0	
19	„ Reuß älterer Linie	4 9	4 8 4	4 12	
20	„ Reuß jüngerer Linie	15 6	8 4 7	8 0	
21	„ Schaumburg-Lippe	8 6	31 8 6	3 12	
22	„ Lippe-Detmold	20 0	111,3 2	1 26	
23.	Freie Stadt Lübeck	5 21	4 8 8	4 1	
24	„ Bremen	4 62	10 ,7 2	1 08	
25	„ Hamburg	7 41 2	3 5,1 6	8 26	
26	Reichsland Elsaß-Lothringen 1874	26 3 0	1 49,3 6	15 89	
	Summa	9,8 8 20	40 10 5 029	401,659	davon unter preußischer Verwaltung 301 850

b) Das allgemeine Kriegs-Departement

Demselben liegt die Bearbeitung aller derjenigen Sachen ob, welche sich auf die Organisation, Ausbildung, Ersatz und Verwendung aller materiellen und personellen Streit- und Vertheidigungsmittel beziehen.

Unterabtheilungen dieses Departements sind:

1-2 Die beiden Abtheilungen für die Armee-Angelegenheiten A und B. Diese bearbeiten alle die Organisation, Dislokation und Ausbildung der Armee betreffenden Angelegenheiten, welche nicht einer der nachfolgenden Special-Abtheilungen übertragen sind. Vergl. Kr.-M. 18. Dezbr. 1871. A. B. Blatt Nr. 32. 31. Dezbr. 1871. Ferner ressortiren von ihnen die Etats- und Gehaltsangelegenheiten der Militair-Bildungsanstalten, der Militair-Justiz- und Medizinal-Beamten, der Militair-Geistlichkeit, des Militair-Knaben-Instituts zu Annaburg ꝛc.

3 Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten. Diese behandelt alle Gegenstände, welche die Ausrüstung des Heeres mit Waffen und sonstigen Streitmitteln betreffen.

4 Die technische Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten hat die Artillerie-Werkstätten, Feuerwerks-Abtheilung, Pulverfabriken, Geschützgießereien und die Gewehrfabriken zu verwalten. (A. K. O. 9. Juli 1867. Kr.-M. 15. Nov. 1867.)

5 Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten. Von derselben ressortiren die Bauausführungen und Kriegsbedürfnisse der Festungen, die zu den Festungen gehörenden Beamten nebst den Bau- und Dotirungskassen.

c) Das Militair-Oekonomie-Departement

Es umfaßt alle Zweige des Militairhaushaltes und sorgt für die Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung (excl. der Waffen und Pferde) und Unterbringung der Armee.

Es zerfällt in:

1 Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen,*)
2 Abtheilung für Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
3 Abtheilung für Bekleidungs-Angelegenheiten,
4 Abtheilung für das Serviswesen.

d) Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten

Dieselbe bearbeitet die auf die Ergänzung des Offizier-Korps bezüglichen Angelegenheiten. Das Militair-Kabinet, welchem der vortragende General-Adjutant vorsteht, bearbeitet unmittelbar die Militair-Angelegenheiten des Kaiserlichen Hauses, die oberen Kommando-Angelegenheiten, die ehrenrechtlichen Angelegenheiten der Offiziere und die Gnadensachen.

Die geheime Kriegs-Kanzlei ressortirt von der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten und hat die Ausfertigung sämmtlicher Patente ꝛc., die Sammlung aller Nachrichten über die Offiziere aller Grade und die Führung der Stamm-, Rang- und Quartierliste zu besorgen und ist so das Personal-Archiv für das Offizier-Korps.

e) Die Abtheilung für das Invalidenwesen,

*) In Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten zeichnet dieselbe unter der Firma: General-Direktion der Königl. Preuß. Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.

f) Die Abtheilung für das Remontewesen der Armee;

g) Die Militair-Medizinal-Abtheilung
(A. K.-O. 2 Juli u. 24 Septbr. 1868)

Auch ist der Kriegs-Minister Chef
Des Direktoriums des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses.

Unter dem Kriegs-Minister steht ferner.
Die Oberexaminations-Kommission für Intendantur-Beamte.

Das Kriegsministerium zählt 40 Offiziere, 16 höhere Civil-Beamte, 6 Aerzte, 4 Lazarethgehülfen, 191 Kalkulatoren, Sekretaire, Registratoren u. s. w., 27 Hauspersonal und Kanzleidiener, im Ganzen 294 Personen.

Die persönlichen Ausgaben für das Kriegs-Ministerium betragen pro 1872	406,606 Thlr.
Die sächlichen	55,7[illegible] „
	462,[illegible] Thlr.

Außer Preußen haben gegenwärtig noch Bayern, Sachsen und Württemberg besondere Kriegsministerien.

2. Die General-Kommandos und die Inspektionen.

Nächst dem Kriegsministerium sind als die nächsthöchsten Militair-Behörden zu nennen:
Das Ober-Kommando in den Marken,
Die Armee-Inspektionen,
Der Inspekteur der Kavallerie,
Die General-Kommandos des Garde-Korps und der 15 Armee-Korps,
Die General-Inspektion der Artillerie,
Die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,
Die General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens,
Die Inspektion der Jäger und Schützen,
Die Inspektion des Trains,
Die Inspektion der Infanterie-Schulen,
Die Inspektion der Gewehr-Fabriken (ressortirt vom Kriegs-Ministerium),
Die Gouvernements und Kommandanturen.

Die den Inspektionen untergebenen Truppen sind zwar in taktischer und disziplineller Hinsicht den General-Kommandos untergeordnet, sie stehen aber in Bezug auf das Material und die technischen Angelegenheiten ihrer Waffe, sowie die persönlichen Angelegenheiten der Offiziere unter den genannten Inspektionen.

3. Die Landes-Vertheidigungs-Kommission.

Sie besteht aus Sr. K. K. Hoh. dem Kronprinzen, als Präses und seinem Stellvertreter, ferner aus dem Chef des Generalstabes, den General-Inspekteuren der Artillerie und des Ingenieur-Korps, dem Direktor des

allgemeinen Kriegsdepartements und den von Sr. M. besonders dazu auserwählten Mitgliedern.

Die Kommission erhält ihre Aufträge direkt von Sr. M. dem Kaiser und Könige und berichtet auch direkt an Allerhöchstdenselben.

Ihr Zweck ist, zu prüfen, ob und wo neue Befestigungen im deutschen Reiche anzulegen sind, ob alte Festungen eingehen können und außerdem andere organisatorische und reglementarische Fragen, welche ihr vorgelegt werden, zu erörtern.

Dritter Abschnitt.

Rangverhältniß

der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militair-Personen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rang-Verhältnissen.

Dienstverordnung.

Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 17. Jul. 1862. Militair-Wochenblatt v. 9. August 1862. A. K. L. v. 6. und 14. Mai 1865.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

1. die Offiziere

1. des aktiven Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr,
2. die mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, und zur Disposition gestellten und mit Pension verabschiedeten Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

in der Armee:	in der Marine:
1. Generalität:	1. Flagg-Offiziere oder Admirale.
a) Feldmarschall,	a) Admiral mit Generals-Rang,
b) General der Infanterie oder Kavallerie,	b) Vice-Admiral mit General-Lieutenants-Rang,
c) General-Lieutenant,	c) Contre-Admiral mit General-Majors-Rang.
d) General-Major*)	

*) In früherer Zeit gab es dreimal drei Chargen, von denen das unterste [illegible] aus dem Hauptmann, Lieutenant und Wachtmeister bestand, dann folgte der [illegible] der Oberst-Lieutenant und Oberst-Wachtmeister, und endlich der General, der [illegible] und Generalwachtmeister, welche Benennung, als später Oberst-[illegible] mit Major vertauscht wurde, mit Hintenansetzung der Folgerichtigkeit in [illegible] verwandelt wurde. Auf diese Weise ist es erklärbar, daß der Titel [illegible] niedere Charge als die des Generallieutenants bezeichnet.

2 Stabs-Offiziere

a) Oberst,
b) Oberst-Lieutenant,
c) Major

a) Kapitain zur See mit Ober Rang (A K O 29 Dez 1
b) Corvetten Kapitain mit Ma Rang!

3. Hauptleute und Rittmeister

3 Kapitain-Lieutenan mit Hauptmanns-Rang

4. Subaltern-Offiziere.

a) Premier-Lieutenant,
b) Selonde-Lieutenant (Ingenieur-Geographen bei dem großen Generalstabe, Oberjäger des reitenden Feldjäger-Korps)

a) Lieutenant zur See mit Pre Lieutenants Rang,
b) Unter Lieutenants zur Se Selonde-Lieutenants-Rang.

II. Unteroffiziere.

Dieselben sind:

1. Solche, die das Portepee tragen:

a) die Ober-Feuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich der Oberwachtmeister bei der Gendarmerie), die Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, die Sergeanten-Verwalter bei dem Kadetten-Korps, sofern sie das silberne Portepee tragen,
b) die Portepee-Fähnriche,
c) die Wallmeister, die Zeug-Feldwebel und die Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie,
d) die reitenden Feldjäger,
e) die Stabs-Roß-Aerzte,
f) die Stabs-Hautboisten, die Stabs-Hornisten und die Stabs-Trompeter,
g) diejenigen Gendarmen, welche vor ihrem Eintritt in die Gendarmerie das Portepee besessen und es daher auch behalten haben

a) die Deck-Offiziere der M Dieselben rangiren vor den ü Unteroffizieren der Marine Portepee zu denselben geh

1 Deck Offiziere 1 Klasse
aa) der Ober-Steuermann,
bb) der Ober Feuerwerker,
cc) der Ober Bootsmann,
dd) der Ober-Maschinist,
ee) der Ober Meister

2 Deck Offiziere 2 Klasse
aa) der Steuermann,
bb) der Feuerwerker,
cc) der Bootsmann,
dd) der Maschinist,
ee) der Meister

b) die Feldwebel der Flotten-Di Division und Werft-Division
c) die See-Kadetten mit Port Fähnrichs Rang,
d) die Marine-Stabs-Wachtm
e) die Zeug-Feldwebel

2 Solche, welche das Portepee nicht tragen:

Zu denselben gehören.

a) die Feuerwerker,
b) die Sergeanten, auch die Sergeanten-Verwalter bei den Kadetten-Korps, sofern sie nicht das silberne Portepee tragen,
c) die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern).

a) mit Sergeanten-Rang:
aa) Steuermanns Maate,
bb) Feuerwerker-Maate,
cc) Bootsmanns Maate,
dd) Maschinisten-Maate,
ee) Meisters-Maate,

...men,
...ieniere, so weit solche
...nden sind,
...nts- und Bataillons-
... Zauber, die etats-
...rompeter, Hautboisten
...ierte und Hornisten
..., so wie diejenigen
...ten Hautboisten,
...nd Trompeter, welchen
...ffizierrange besonders
...t.
...ergeanten,
...rzte,
...r Ober-Bäcker
...areth-Gehülfen, mit
...rang,
...Gehülfen mit Unter-
...
...leven der Militair-
...ule, welche Unter-
... der Armee waren

ff) Stabs-Sergeanten,
gg) Zeug-Sergeanten, } 1. Klasse.
hh) Ober-Lazarethgehülfen,
i) mit Unteroffiziers-Rang dieselben Chargen 2. Klasse,
die Lazarethgehülfen

(Alle unter A. II. 1 und 2 aufgeführten Personen des Soldaten der Armee und in der Marine sind wirkliche Unteroffiziere, die den Stoppe Ranges eines Unteroffiziers soll nicht mehr stattfinden.

III. Die Gemeinen.

...en gehören
...r Gefreiten
...r Unter-
...ten,
... Lazareth
...er bei den
...ker Ab-
...
...en Soldaten,
...e der Unteroffizier-
...
...ute, soweit sie nach
... und 2 f nicht zu den
...ren gehören,
...r Eleven der Thier-
...hilf mit Ausschluß der
... 2 lit. m Genannten,
...r Bäcker,
...r Krankenwärter und
...ger,
...r Handwerker, welche
... Soldaten Sold be-

1. mit Gefreiten-Rang
a) die Matrosen } 1. Klasse
b) die Maschinisten-Applikanten,
c) die Heizer,
d) die Handwerker,
e) die Unter-Lazareth-Gehülfen

(Auch hier findet zwischen den Seeleuten vom Gefreiten-Range und denen vom Gemeinenstande dasselbe Dienst-Verhältniß statt, wie zwischen den Gefreiten und Gemeinen der Armee.)

2. mit Gemeinen-Rang:
a) die Matrosen II., III., IV. Kl.
b) die Schiffsjungen im 3. Dienstjahre,
c) die Maschinisten-Applikanten II. Klasse,
d) die Heizer II., III., IV. Klasse
e) die Handwerker II., III., IV. Klasse und die Lehrlinge,
f) die Kadetten

Anmerkung. Die [illegible] Bataillone [illegible] nicht besonders aufgeführt, da sie denen in der Armee gleich sind.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

I. Zu des oberen Militair- und Marine-Beamten gehören und [illegible]

[illegible]

Bei der Armee:

a) [illegible]
b) [illegible]
c) [illegible]
   aa) [illegible]
   bb) [illegible]
   cc) [illegible]
d) [illegible]
e) [illegible]
f) [illegible]
g) [illegible]
h) [illegible]
i) [illegible]
k) [illegible]
l) [illegible]
m) [illegible]

Bei der Marine:

a) [illegible]
b) [illegible]
   aa) [illegible]
   bb) [illegible]
   cc) [illegible]
c) [illegible]
d) [illegible]
   aa) [illegible]
   bb) [illegible]
   cc) [illegible]
   dd) [illegible]

* [illegible] General-Auditeur hat den Rang eines General-[illegible]

e) außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen

1. die oberen Beamten der Feld-Kriegs-Kasse bis einschließlich der Kassen-Rendanten,
2. die Oberdrucker der Metallographie,
3. die oberen Feld-Magazin-Beamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten,
4. die oberen Feldpost-Beamten bis einschließlich der Feldpost-Secretaire,
5. die oberen Feld- und Etappen-Telegraphen-Beamten,
6. die oberen Feld-Eisenbahn-Beamten bis einschließlich der Secretaire,
7. die Feld-Apotheker.

f) Obere Militair- und Marine-Beamte mit einem bestimmten Militair-Range (dem Range einer bestimmten Militair-Charge) sind folgende:

(Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps v. 20. Febr. 1868.)

a) Der General-Stabsarzt der Armee hat den Rang eines Generals;

b) die Generalärzte der beiden niedrigsten Gehaltsklassen den Rang eines Obristlieutenants, der höchsten Gehaltsklasse den eines Obristen;

c) die Oberstabsärzte der niederen Gehaltsstufe haben den Rang eines Majors, die der höchsten Gehaltsklasse den eines Majors;

d) die Stabsärzte haben den Rang eines Hauptmanns;

e) die Assistenzärzte haben je nach den Gehaltsklassen den Rang eines Secondelieutenants oder eines Premier-Lieutenants;

f) die einjährig freiwilligen Aerzte und die Unterärzte stehen im Range der Unteroffiziere mit Portepee.

Der General-Arzt der Marine hat den Rang eines Korps-Generals.

Die Zahlmeister bei der Marine haben den Rang eines Lieutenants zur See.

Die Unterzahlmeister den eines Unterlieutenants zur See.

II. Untere

Militair-Beamte.	Marine-Beamte.
Ohne einen bestimmten Militair-Rang	
a) die Militair-Küster,	a) die Marine-Küster,
b) die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Unterbeamten,	b) die Marine-Verwalter,
	c) die Marine-Zeichner,
c) die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten	d) die Werkmeister,
d) Die Zeughaus-Büchsenmacher, so wie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl im Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen — vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen,	e) die Magazin-Aufseher,
	f) die Büchsenmacher
e) alle bei den mobilen Truppen, bei der Feld-Administration, oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht sub B I 1 litt. [illegible] aufgeführt sind	

Anmerkung

1. Die Auditeure und Aktuarien, die Militair-Geistlichen und Küster, die Intendanz-Beamten bei der Armee, die bei der Armee sub B I. litt. I (1 bis 7) und B II [illegible] aufgeführten Personen, sowie alle Marine-Beamten stehen in einem doppelten Unterordnungs-Verhältniß beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungs-Behörden, wogegen alle anderen Militair-Beamten nur ihren vorgesetzten Militair-Befehlshabern untergeordnet sind.
2. Diejenigen Personen, welche ihrer Militair-Verpflichtung in einem Beamten-Verhältniß wie z. B. die Pharmazeuten in den Militair-Lazarethen genügen, gehören ebenfalls zu den Militair-Personen.
3. Diejenigen Beamten der Militair-Verwaltung, welche nicht in dem vorstehenden Verzeichniß sub B aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militair-Personen.

Dritter Abschnitt

Militairische Eintheilung des Norddeutschen Staatsgebietes und Organisation der Landwehr-Behörden.

Dienstverordnungen.

Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und Dienstverhältnisse der Offiziere des Landwehrstandes, vom 5. September 1867.

1. Militairische Eintheilung des Staatsgebietes.

Das Gebiet des Preußischen Staates ist in 11 Armee-Korps Bezirke eingetheilt, welche im Allgemeinen mit den 11 Provinzen des Königreichs übereinstimmen.

Die sämmtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme des Königreichs Sachsen, gehören in militairischer Hinsicht zu dem Verbande der vorerwähnten 11 Armee-Korps. Das Königreich Sachsen bildet den 12., das Königreich Württemberg den 13., das Großherzogthum Baden den 14., Elsaß und Lothringen den 15. Armee-Korps-Bezirk.

Das Königreich Bayern bildet zwei Armee-Korps-Bezirke für sich.

Jeder Armee-Korps-Bezirk besteht aus 2 Division-Bezirken, jeder Division-Bezirk aus 2 Infanterie-Brigade-Bezirken.

Die Infanterie-Brigade-Bezirke sind durchschnittlich in 4, aber auch in 3, 5 und 6 Landwehr-Bataillons-Bezirke und diese wiederum in 3 bis 7 Kompagnie-Bezirke eingetheilt *).

Im Allgemeinen entsprechen jedem Linien-Regimente drei Landwehr-Bataillons-Bezirke, aus welchen dasselbe seinen Ersatz und seine Kompagnie-Mannschaften erhält.

Für die Truppentheile der Garde werden die Ergänzungs-Mannschaften aus dem ganzen Gebiete des Preußischen Staates, für die Marine aus dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, für die Fuß-Artillerie-Regimenter, die Pionniere und die Specialwaffen der Linie aus dem ganzen Bereiche des betreffenden Armee-Korps gestellt. Es geht hieraus hervor, daß das Garde-Korps und die Marine bei der militairischen Eintheilung des Staates nicht berücksichtigt sind.

In jedem der Armee-Korps-Bezirke befindet sich der Regel nach ein Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirk, welcher die Stammtruppe des betreffenden Fuß-Artillerie-Regiments führt. Die in diesen Reserve-Bezirken vorhandenen Mannschaften dienen vorzugsweise zur Ausbildung der Rekruten und der Kompagnie-Mannschaften bestimmt.

*) Diese Zahlen sind auf die faktische Eintheilung der Landwehr-Bataillone in Kompagnien keinen Einfluß und haben sich auf die provisorische Eintheilung des Staates in Landwehr-Kreise, wovon jeder Kompagnie-Bezirk in Preußen einen bildet, zu stützen, wenn auch einzelne Kreise mehrere Kompagnie-Bezirke umfassen.

2. Organisation und Ressort-Verhältniß der Landwehr-Behörden.

Die Dienstangelegenheiten der Landwehr und aller zum Beurlaubtenstande gehörenden Militairpersonen ressortiren von den Territorial-Behörden,*) denen insbesondere auch die Vermittelung der Requisitionen zwischen den Truppen des stehenden Heeres und den im Beurlaubtenverhältniß befindlichen Mannschaften obliegt.

In den Armee-Korps-Bezirken fungiren die General-Kommandos oder, wenn diese nach einer Mobilmachung den Bezirk verlassen, die an ihre Stelle tretenden General Kommandos als oberste Territorial-Behörden.

Den Divisions-Kommandos steht im Frieden in den Divisions-Bezirken die Oberaufsicht und Mitwirkung in Bezug auf die dienstlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf die Uebungen der letzteren, auf die ökonomischen Angelegenheiten der Landwehr und auf alle diejenigen Vorbereitungen und Anordnungen zu, welche sich auf die Mobilmachung der Division beziehen.

Bei Einsetzung stellvertretender Behörden für den Armee-Korps-Bezirk gehen die Funktionen der Divisions-Kommandos auf die stellvertretenden General Kommandos über.

Die Infanterie-Brigade Kommandos — eventuell die stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos — leiten und kontroliren die Thätigkeit der zu ihrem Bezirke gehörigen Landwehr-Bezirkskommandos und zwar im Allgemeinen unter dem unmittelbaren Befehle der General Kommandos. Auch sind die Infanterie Brigade-Kommandos die ausführende und entscheidende Behörde bei der Aushebung.

Für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk ist ein Landwehr-Bezirks-Kommando eingesetzt, welches unter dem unmittelbaren Befehle des betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandos steht.

Ueber die Thätigkeit und Befugnisse der Landwehr-Bezirks-Kommandeure s. II. Thl. S. 68.

In jedem Landwehr-Kompagnie Bezirk ist ein Bezirksfeldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Vermittelung des letzteren mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes stationirt.

Wenn Kompagnieführer von der Linie in den Bezirk kommandirt werden, so führen diese die Korrespondenz der Kompagnie und üben persönlich die Kontrole des Beurlaubtenstandes aus. Der Bezirksfeldwebel hat ihnen zur Unterstützung bei den schriftlichen Arbeiten.

Ueber den Landwehr-Bezirks-Adjutanten s. II. Thl., S. [illegible] und über die Stärke der Stamm-Mannschaften s. I. Thl., Seite [illegible] und 21.

---

*) Die besonderen Dienstverhältnisse der zur Klasse A. gehörenden Jäger werden durch die Inspection der Jäger und Schützen geregelt.

Zweiter Abschnitt.

Die einzelnen Bestandtheile des Heeres.

1. Infanterie.

A. Friedensformation.

Die Infanterie besteht aus der Infanterie des stehenden Heeres und [illegible]

I. Die Infanterie des stehenden Heeres.

[illegible] den Staaten des deutschen Reiches stehen

	Linie und Jäger			Landwehr	
	Regimenter	Bataillone	Eskadrons	Regimenter	Bataillone
[illegible]	115[1]	1304	173	4	22[2]
[illegible]	18[3]	48	10	—	52
[illegible]	9[4]	27	27	8	17[5]
[illegible]	8[6]	24		8	17[7]
[illegible]	2[8]	6	1	2	4[9]
	Summa 118	414	28	110	293

Anmerkungen.

1) Garde-Regimenter: 4 Garde-Regimenter zu Fuß Nr. 1–4, 4 Garde-Grenadier-Regimenter Nr. 1–4 und 1 Garde-Füsilier-Regiment Nr. 12 Grenadier-Regimenter Nr. 1–12, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115 [illegible] 11 Füs.-Regt. Nr. 33–80, 73–80 und 90 [illegible] 79 Inf.-Regt. Nr. 13–32, 41–72, 74–77, 81–85, 87, 88, 91–96, 111–114 und 116–118. 2) 2 Bataillone Braunschweig. Inf.-Regt. Die Nummern 97, 98 und 99 fehlen auf. 3) Kgl. [illegible] 8 Bat. [illegible] 3 Bat. Nr. 115, dann 1 Regt. Nr. 116 zu 2 Bat. und das Lehr-Bataillon. 4) Jäger-Bataillone des Garde-Schützen-Bat. und 11 Jäger-Bat. Nr. 1–11. 5) Landwehr-Regt. à 2 Bat., das Regt. Nr. 116 hat jedoch nur 1 Bat. 6) Grenadier-Regimenter, 18 Garde-Ulan.-Bat. 1 Landw.-Reserve-Bat. und 10 Landw.-Bat. des X. Armee-Korps. 7) [illegible] Bat. und 15 Inf.-Regt. Nr. 1–15. 8) Garde-Grenadier-Regt. 1 Grenadier-Regt. Nr. 100 u. 101, 1 Schützen-Füsilier-Regt. Nr. 108 und 6 Inf.-Regt. Nr. 62–67. 9) Nr. 12 und 13. 10) [illegible] und 1 Reserve-Landw.-Bat. Nr. 109–118. 11) Grenadier-Regt. Nr. 119 und 7 Inf.-Regt. Nr. 120–126. Die Regt. Nr. 119, 121 u. 126 zu 3, die übrigen zu 1 Bat. Da jedoch die 3 Bat. formirt werden, so [illegible] auf Regt. zu 4 Bat. berechnet. 12) Inf.-Regt. Nr. 130–136 zu 2 Bat. u. 1 Ref.-Landw.-Bat. Nr. 137. 13) Grenadier-Regt. Nr. 89 und 1 Füs.-Regt. Nr. 90. Mecklenburg-Strelitz stellt [illegible] das 2. Bat. des Regt. Nr. 89. 14) 89 mit 90. Mecklenburg-Schwerin 6, Mecklenburg-Strelitz 1 Bat.

Ein Infanterie-Regiment zerfällt in den Regimentsstab 3 Bataillone. Das Großherzoglich Hessische Regiment Nr. 116 hat je nur 2 Bataillone. Wegen der Württembergischen Regimenter vergl. S. Anmerk. 10.

Das Garde-Füsilier-Regiment hat 3 Garde-Füsilier-Bataill

Die übrigen Garde-Infanterie-Regimenter haben 2 Ge Grenadier- (das 1. und 2.) und 1 Garde-Füsilier- (das 3.) Bataillon

Die Grenadier-Regimenter haben 2 Grenadier- und 1 Füs Bataillon.

Die Füsilier-Regimenter haben 3 Füsilier-Bataillone.

Die Infanterie-Regimenter haben 2 Musketier- und 1 Füs Bataillon. In Bayern 3 Infanterie-Bataillone Nr. 1, 2 und 3.

Die 5 alten Garde-Regimenter (das 1. Garde-Regiment zu das 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander- und das Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 und 2 und das Garde-Füs Regiment) haben einen höheren Friedensetat als die übrigen Regimenter.

Der Regimentsstab eines alten Garde-Regiments besteht aus:

dem Regiments-Kommandeur,
1 Stabsoffizier, } mit 7 Pferden,
1 Lieutenant als Adjutant, }
1 Unteroffizier als Schreiber,
48 Hautboisten.

Der Stab eines Bataillons besteht aus:

1 Stabsoffizier, } mit 3 Pferden,
1 Lieutenant als Adjutant, }
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Bataillons-Tambour,
2 Aerzten (1 Oberstabs- oder Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
1 Zahlmeister,
1 Buchsenmacher.

Eine Kompagnie der alten Garde-Regimenter ist stark:

1 Hauptmann, mit 1 Pferde,
Premier-Lieutenant,
3 Sekonde-Lieutenants,
5 Offiziere,
1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
4 Sergeanten (2 erster und 2 zweiter Gehaltsklasse),
11 Unteroffiziere (5 erster, 5 zweiter und 1 dritter Gehaltsklasse),
17 Unteroffiziere,
15 Gefreite und Kapitulanten,
4 Spielleute,*
147 Grenadiere,
148 Gemeine oder
5 Offiziere und 145 Mann.

Außerdem 1 Lazareth-Gehülfe und 4 Handwerker ohne Waffe.

* Außerdem noch 2 aus der Zahl der Grenadiere entnommene Reserve-Spiel

Zusammensetzung eines Bataillons eines alten Garde-Regiments

22 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants und 13 Sekonde-Lieutenants),
70 Unteroffiziere (5 Feldwebel, 4 Portepee-Fähnriche, 18 Sergeanten, 15 Unteroffiziere und 1 Bataillons-Tambour),
502 Gemeine (40 Gefreite, 15 Spielleute, 515 Grenadiere),

zusammen 592 Mann und 22 Offiziere mit 7 Pferden

Außerdem 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 1 Lazareth-Gehilfen und 18 Handwerker ohne Waffe.

Jedes der genannten 3 alten Garde-Regimenter ist demnach stark:

64 Offiziere (3 Stabsoffiziere, 12 Hauptleute, 12 Premier-Lieutenants, 36 Sekonde-Lieutenants),
211 Unteroffiziere (12 Feldwebel, 12 Fähnriche, 48 Sergeanten, 135 Unteroffiziere und 3 Bataillons-Tambours),
18 Musikanten,
1548 Gemeine (120 Gefreite, 48 Spielleute, 1548 Gemeine) oder
64 Offiziere und 2565 Mann mit 28 Pferden

Außerdem 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher, 12 Lazareth-Gehilfen und 48 Handwerker (ohne Waffe *)

Jedes der neuen Garde- und Linien-Regimenter besteht ebenfalls aus dem Regiments-Stab und 3 Bataillonen

Der Regimentsstab besteht aus:

dem Regiments-Kommandeur,
1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Hautboisten,**)

} mit 7 Pferden,

Ein Bataillon besteht aus dem Bataillonsstab und 4 Kompagnien

Der Bataillonsstab besteht aus

1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Bataillons-Tambour,
2 Aerzte (1 Oberstabs- oder Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
1 Zahlmeister, beim XII. (Königl. Sächsischen) Armee-Korps Feldwebel-Lieutenant genannt,
1 Büchsenmacher

} mit 3 Pferden,

Eine Kompagnie ist stark:

1 Hauptmann mit 1 Pferde,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
4 Offiziere

* Der Etat kommt der 3. Garde-Inf.-Regt. wegen Behufs Abgabe der Friedens-Präsenz-Ueberzahl, resp. vom 1. Januar 1873 ab um 1 Hauptmann 1 Kl., 1 Feldwebel und 2 Sergeanten 1 Gebalt-Klasse erhöht. A. M. O. 1. März 1872.

** Das 4. Garde-Regiment hat wie die alten Garde-Regimenter 48 Hautbois[ten] und 1 Leiter. Der 48. Hautbois des Füsilier-Regiments Nr. 34 starben aus.

1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
4 Sergeanten (2 erster, 2 zweiter Gehaltsklasse),
8 Unteroffiziere (3 erster, 3 zweiter, 2 dritter Gehaltsklasse),
14 Unteroffiziere,
13 Gefreite und Kapitulanten,
4 Spielleute,*)
108 Musketiere (Füsiliere) einschließlich der beiden Reserve-Spielleute.

125 Gemeine oder
4 Offiziere und 149 Mann

Außerdem aus 1 Lazareth-Gehilfen und 3 Handwerkern ohne Waffe.

Ein Bataillon ist demnach stark:

18 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants und 9 Sekonde-Lieutenants),
58 Unteroffiziere (1 Feldwebel, 4 Fähnriche, 16 Sergeanten, 34 Unteroffiziere, 1 Bataillons-Tambour),
500 Gemeine (52 Gefreite und Kapitulanten, 17 Spielleute, 442 Gemeine) oder

18 Offiziere und 558 Mann mit 7 Pferden

Außerdem 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehilfen und 12 Handwerker ohne Waffe.

Ein Regiment ist demnach stark:

57 Offiziere (5 Stabsoffiziere, 12 Hauptleute, 12 Premier-Lieutenants, 28 Sekonde-Lieutenants),
175 Unteroffiziere (12 Feldwebel, 12 Portepee-Fähnriche, 48 Sergeanten, 100 Unteroffiziere, 3 Bataillons-Tambours),
10 Hautboisten,
1500 Gemeine (156 Gefreite, 49 Spielleute und 1296 Gemeine, oder

57 Offiziere und 1685 Mann mit 28 Pferden

Außerdem 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher, 12 Lazareth-Gehilfen und 36 Handwerker ohne Waffe.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon ist bestimmt, in der Armee die Gleichmäßigkeit im Dienst und im Exerziren aufrecht zu erhalten und besteht vom 15. April bis 30. September aus 4 Kompagnien, vom 1. Oktober bis 15. April aber nur aus einer Stamm-Kompagnie. Der Stab, die Feldwebel und der Bataillons-Tambour wird vom Garde-Korps ständig gegeben, die übrigen Offiziere und Mannschaften aber alljährlich zum 1. April neu kommandirt und bleiben dieselben ein halbes Jahr, sofern sie aber zur Stamm-Kompagnie kommen, 1½ Jahr beim Bataillon.

Da das Lehr-Bataillon seit Beginn des Krieges 1870/71 aufgelöst war, so ist die Stamm-Kompagnie am 1. März, das Lehr-Infanterie-Bataillon aber am 15. April, dem gewöhnlichen Termin, zusammengetreten.

*) Außerdem noch 2 aus der Zahl der Gemeinen gestellte Reserve-Spielleute.

Bis die Einrichtung zur Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons [illegible] sind, wird dasselbe bestehen aus:

22 Offizieren, 56 Unteroffizieren, 24 Spielleuten und 640 Gefreiten und Gemeinen, incl. der Stamm-Kompagnie (4 Offiziere, 16 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 113 Gefreite und Gemeine).

Außerdem: 1 Zahlmeister.

Die Armee-Korps Nr. [illegible] nehmen an der Kommandirung der Offiziere (3—2) und Mannschaften (34 Mann — das 11. Korps wegen der großherzoglich Hessischen Division Nr. 25 allein 52 Mann) Theil (Ges. v. 3. Januar 1872). Bayern errichtet für sich ein Lehr-Infanterie-Bataillon.

Ein Jäger- (Schützen-) Bataillon besteht aus dem Stabe und [illegible] Kompagnien.

Der Bataillonsstab besteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Oberjäger als Schreiber,
2 Aerzten (1 Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
1 Stabshornist,
1 Zahlmeister,
1 Büchsenmacher.

Eine Jäger-Kompagnie ist stark:

1 Hauptmann,
1 Premier-Lieutenant,
3 Sekonde-Lieutenants,
5 Offiziere.

1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
4 Sergeanten (2 erster, 2 zweiter Gehaltsklasse),
8 Oberjäger (2 erster, 2 zweiter, 4 dritter Gehaltsklasse),
14 Unteroffiziere.

4 Hornisten,
13 Gefreite und Kapitulanten,
[illegible] Jäger,
[illegible] Gemeine incl. 4 Hornisten.

Außerdem: 3 Handwerker ohne Waffe und [illegible] Lazareth-Gehülfe.

Ein Jäger-Bataillon ist demnach stark:

22 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants, 13 Sekonde-Lieutenants,
[illegible] Unteroffiziere, einschließlich des Stabshornisten,
[illegible] Hornisten,
[illegible] Jäger (incl. 72 Gefreite und Kapitulanten) oder
22 Offiziere und 558 Mann mit 7 Pferden.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 12 Handwerker ohne Waffe.

Es besteht demnach ein Infanterie- und ein Jäger-Bataillon der Feldtruppe aus:

22 Offizieren,
81 Unteroffizieren,
25 Spielleuten incl. des Bataillons-Tambours,
892 Gemeinen (einschließlich 96 Gefreiten),

zusammen 22 Offiziere und 998 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und bei den Grenadier- und Musketier-Bataillonen 17, bei den Füsilier-Bataillonen 20, bei den Jäger-Bataillonen 24 Trainsoldaten.

Ein Regiment der Feldtruppe ist daher stark:

64 Offiziere (1 Garde-Regiment zu Fuß 70),
244 Unteroffiziere,
10 Hautboisten (bei den 5 alten Garde-Regimentern und dem 4. Garde-Grenadier-Regiment 18, bei dem Füsilier-Regiment Nr. 34: 30),
75 Spielleute (einschließlich 4 Bataillons-Tambours),
2676 Gemeine (einschließlich 288 Gefreiten) oder

69 bis 70 Offiziere, 3005, 3024 oder 3043 Mann, je nach der Zahl der etatsmäßigen Hautboisten.

Außerdem: 6 Aerzte, 12 Lazareth-Gehülfen, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher und 63 (bei den Füsilier-Regimentern 67) Trainsoldaten.

Die Infanterie-Regimenter haben 121 Pferde und 16 Fahrzeuge, die Füsilier-Regimenter 121 Pferde und 22 Fahrzeuge.

Die Jäger-Bataillone haben 40 Pferde und 10 Fahrzeuge.

c) Die Ersatz-Truppen.

Die Ersatz-Bataillone bestehen aus dem Stabe, 4 (bei je 250 Mann überschießender Mannschaft aus 1 Kompagnie mit 2 Kompagnien und einer Handwerker-Abtheilung.

Der Stab besteht aus denselben Personen wie bei den Bataillonen der Feldtruppen, nur daß keine Trainsoldaten vorhanden sind.

Die Ersatz-Kompagnien haben 1 Sekonde-Lieutenant weniger, keinen Fähnrich, auch keine Trainsoldaten. Die Ersatz-Bataillone haben 5 Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse mehr als die Feld-Bataillone.

Mithin ist ein Ersatz-Bataillon mindestens stark:

18 Offiziere,
82 Unteroffiziere,
17 Spielleute (einschließlich des Bataillons-Tambours),
900 Gemeine (einschließlich 96 Gefreite oder)

18 Offiziere und 999 Mann und 7 Pferde.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und die Handwerker-Abtheilung.

Eine Handwerker-Abtheilung ist stark:

1 Offizier,
1 Zahlmeister-Aspirant,
10 Unteroffiziere und
200 Handwerker.

Eine Ersatz-Kompagnie eines Jäger- oder Schützen-Bataillons ist stark:

4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants),
23 Oberjäger,
4 Hornisten,
222 Jäger (Schützen),

zusammen 4 Offiziere und 249 Mann.

Außerdem 1 Assistenzarzt, 1 Zahlmeister, 1 Lazareth-Gehülfe und die Handwerker-Abtheilung: 1 Zahlmeister-Aspirant, 4 Unteroffiziere und 4 Handwerker.

d) Die Besatzungs-Infanterie.

Die Besatzungs-Infanterie ist zur Besatzung der Festungen bestimmt, welche nach mit Ausnahme zweier Landwehr-Bataillone per Armee-Korps, welche in der Stärke von 1002 Mann definitiv als Garnison-Bataillone* zu formiren sind, mit Feld-Armee herangezogen werden.

Die Besatzungs-Infanterie besteht aus

a) der Landwehr,
b) den zu formirenden Reserve-Jäger-Kompagnien (eine per Jäger-Bataillon),
c) den dazu bestimmten Linien-Regimentern.

Die Zahl der letzteren ist unbestimmt und deshalb sind dieselben auch nicht in der nachstehenden Tabelle aufgenommen worden.

Die Stärke der Landwehr-Bataillone ist 22 Offiziere und 802 Mann.

Die Kommando-Zahl der Landwehr werden nur nach Erforderniß formirt und sind deshalb in der Tabelle nicht angegeben.

Die Reserve-Jäger-Kompagnien sind 4 Offiziere und 150 Mann stark, welche Zahl bis auf 250 Mann erhöht werden kann.

Bei eintretender Verwendung der Besatzungs-Bataillone und Reserve-Jäger-Kompagnien, erhalten dieselben Pferde, Fahrzeuge und Train-Soldaten von den Linien-Truppen und werden die Landwehr-Bataillone derartig in Brigaden zusammengestellt, daß auch je 6 Landwehr-Bataillonen zwei Brigade-Kommandeure und 6 Bataillone gebildet werden.

Die zu den Besatzungs-Bataillonen gehörenden Handwerker haben nach der Kopfzahl der Bataillone verschiedene Stärke und werden der Handwerker-Abtheilung der betreffenden Ersatz-Bataillone zugetheilt. In nachstehender Tabelle sind sie zu 1 Unteroffizier und 30 Handwerker pro Bataillon angenommen worden.

* Im Feldzuge 1870-71 wurde das jetzige Ersatz-Bataillon ein Garnison-Bataillon und das jetzige Landwehr-Bataillon ein Feld-Bataillon.

Infanterie.

A. Friedensstärke.

1. Linien-Infanterie.

2. Jäger.

3. Landwehr

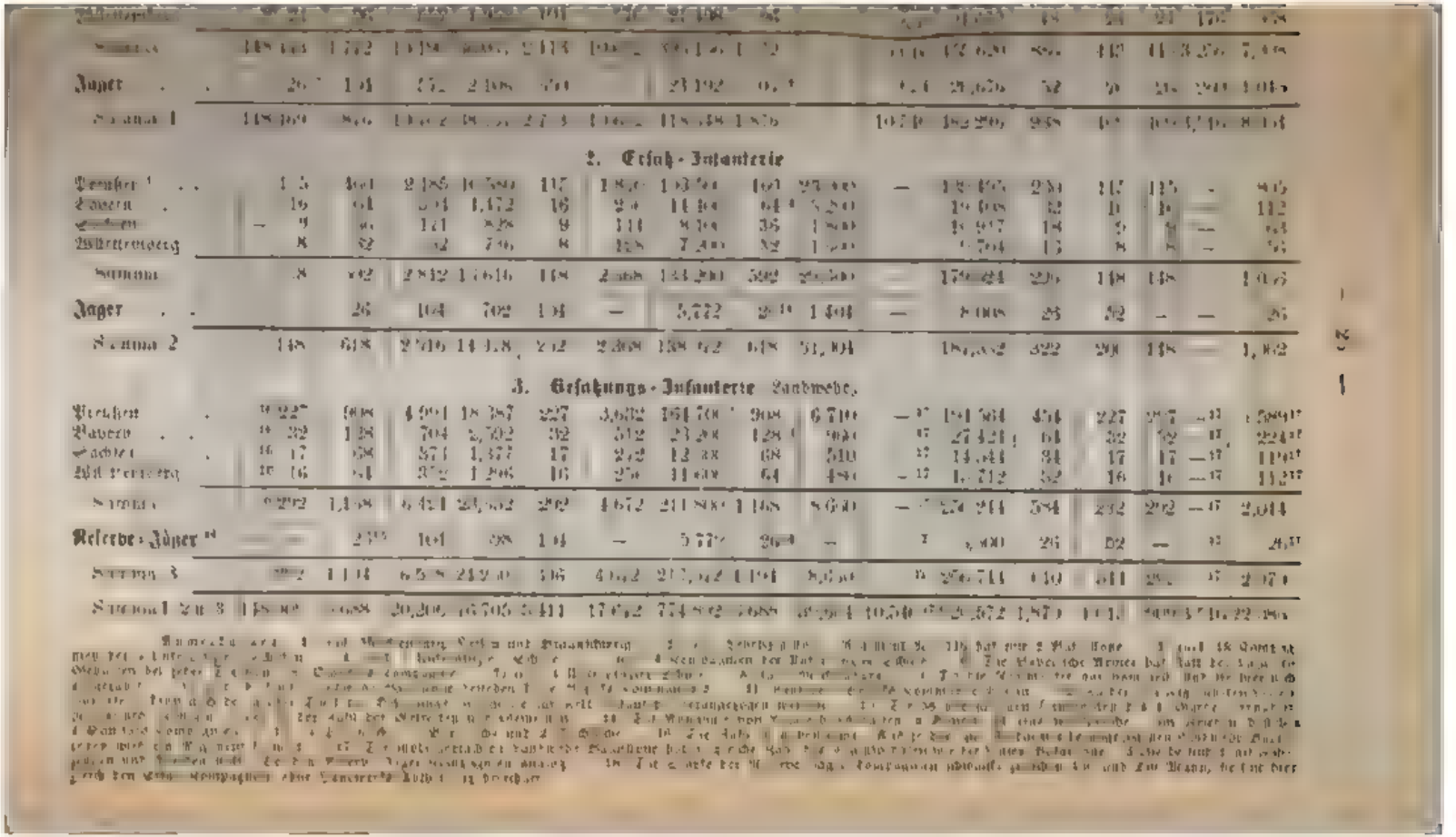

2. Die Kavallerie.

A. Friedensstärke.

Von den Staaten des deutschen Reiches stellen:

	Garde-Kürassier-Regiment	Kürassier-Regimenter	Dragoner-Regimenter	Ulanen-Regimenter	Husaren-Regimenter	Bemerkungen
Preußen	1 [1]	24 [2]	18 [3]	10 [4]	11 [5]	außerdem ein Militär-Reit-[illegible]
Bayern	2	6 [6]	—	2	10	außerdem eine [illegible]
Sachsen	—	4 [7]	—	2 [8]	6	
[illegible]	—	2 [9]	—	2 [10]	4	
Mecklenburg-Schwerin	—	2 [11]	—	—	2	
Summa	12	38	18	26	33	

Anmerkungen

1) Regiment der Garde du Corps, Garde-Kürassier-Regt und 4 Kürassier-Regimenter Nr. 1–8.

2) 1 u. 2 Garde-Kürassier-Regt und 22 Kürassier-Regt Nr. 1–10, 12–24. Gemischte Kürassier-Regimenter Nr. 2, Garde-Ersatzeskadron u. Nr. 21 Ersatzeskadron.

3) Garde-Dragoner-Regt und 16 Dragoner-Regimenter Nr. 1–16. 1 Braunschweigisches Husaren-Regt Nr. 17.

4) 1. 2. 3. Garde-Ulanen-Regt und 16 Ulanen-Regimenter Nr. 1–16.

5) ebenso viele Regimenter Nr. 1–6.

6) Garde-Reiter-Regt und 3 Reiter-Regimenter Nr. 1–3.

7) Nr. 7 u. 18.

8) Nr. 25 u. 26.

9) Nr. 19 u. 20.

10) Nr. 17 u. 18.

Ein Kavallerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 5 Eskadrons.

Der Stab eines Kavallerie-Regiments besteht aus:

1 Offizieren (dem Kommandeur, dem etatsmäßigen Stabsoffizier und den Adjutanten),
2 Mann (1 Unteroffizier als Schreiber, 1 Stabs-Trompeter),
3 Reitern (1 Oberstabs-Arzt und 2 Assistenz-Aerzte),
1 Stabs-Veterinär,
1 Buchsenmacher,
1 Regiments-Sattler.

Eine Schwadron ist stark:

4–5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 2 bis 3 Sekonde-Lieutenants),
15 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
117 Gemeine (einschließlich 20 Gefreite und Kapitulanten), oder:
4–5 Offiziere und 136 Mann

Außerdem: 1 Roß- (Unter-Roß-) Arzt, 1 Lazarethgehülfe und 4 Handwerker.

Ein Kavallerie-Regiment ist mithin stark:

25 Offiziere,
76 Unteroffiziere (incl. Regimentsschreiber),
16 Trompeter (incl. Stabs-Trompeter),
685 Gemeine (incl. 100 Gefreite und Kapitulanten) oder:
25 Offiziere und 677 Mann mit 713 Pferden

Außerdem: 1 Ober-Stabs- u. 2 Assistenz-Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Stabs-[illegible], 2 Unter-Roß-Aerzte, 1 Regiments-Sattler, 1 Büchsenmacher, 5 Lazareth-Gehülfen, 20 Handwerker.

Das Regiment der Gardes du Corps hat 1 etatsmäßigen Stabs-Offizier und da die Schwadronen des Regiments in 2 Kompagnien zerfallen, auch 5 Rittmeister und 5 Wachtmeister und per Schwadron 1 Trompeter und 1 Roßarzt mehr als die anderen Kavallerie-Regimenter und [illegible] stark:

31 Offiziere, 687 Mann mit 767 Pferden

Außerdem: 3 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 1 Regiments-Sattler, 5 Lazareth-Gehülfen, 3 Roßärzte, 20 Handwerker.

Das Militair-Reit-Institut in Hannover ist stark:

13 Offiziere,
19 Unteroffiziere und 1 Trompeter,
113 Gemeine als Pferdewärter und 5 Handwerker,
2 Roßärzte,
2 Stabsmeister, 1 Zahlmeister,
[illegible] Pferde.

Eine neue Organisation steht bevor.

Die Bayerische Militair-Equitation zählt 4 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 3 Trompeter, 1 Veterinairarzt und 193 Mann mit 279 Pferden.

B. Kriegsformation.

Aus den 5 Eskadrons eines Kavallerie-Regiments wird ein Feld-Regiment zu 4 Eskadrons und 1 Ersatz-Eskadron, außerdem aber aus den [illegible] bleibenden Mannschaften des Beurlaubten-Standes innerhalb jedes Armee-Korpsbezirk je 1 bis 2 Reserve-Kavallerie-Regimenter formirt, dagegen das Militair-Reit-Institut aufgelöst.

Ein Regiment besteht aus dem Stabe und 4 Eskadrons.

Der Stab eines Regiments besteht aus:

3 Offizieren (Kommandeur, 1 etatsmäßigen Stabsoffizier, 1 Adjutanten),
2 Unteroffizieren (1 Schreiber, 1 Stabstrompeter),
3 Aerzten (1 Stabs- und 2 Assistent-Aerzte),
1 Stabs-Roßarzt,
1 Zahlmeister,
1 Büchsenmacher,
1 Regiments-Sattler und
14 Trainsoldaten.

Eine Eskadron zählt:

5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants),
15 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
132 Gemeine (einschließlich 20 Gefreite) oder
5 Offiziere, 150 Mann.

Außerdem: 1 Roßarzt, 1 Lazareth-Gehülfen und 6 Trainsoldaten.

Ein Regiment ist demnach stark: 23 Offiziere und 602 Mann.

Außerdem: 3 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Stabs-Roßarzt, 2 Roß-Aerzte, 4 Lazareth-Gehülfen, 1 Büchsenmacher, 1 Regiments-Sattler und 37 Trainsoldaten mit 705 Pferden und 6 Wagen.

Das Regiment der Gardes du Korps zählt 29 Offiziere und 611 Mann.

Außerdem: 9 Roß-Aerzte und 43 Trainsoldaten, im übrigen wie oben.

Eine Ersatz-Eskadron ist stark:

5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 3 Sekonde-Lieutenants),
20 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
175 Gemeine einschließlich 20 Gefreite und 212 Pferde.

Außerdem: 1 Assistent-Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Roßarzt und die Handwerker-Abtheilung.

Eine Handwerker-Abtheilung zählt:

1 Zahlmeister-Aspiranten,
4 Unteroffiziere als Meister und Zuschneider,
1 Sattlermeister,
54 Handwerker.

Die Reserve-Kavallerie-Regimenter haben die Bestimmung, die für die Festungen erforderlichen Besatzungen zu geben, erforderlichen Falls auch, die Feld-Armee zu verstärken.

Im modellen Verhältniß haben diese Regimenter den vollen Etat der Feld-Regimenter, sonst aber haben sie weder Train-Soldaten noch Fahrzeuge.

Die für sie erforderlichen Handwerker, 32 Mann per Regiment, werden den Handwerker-Abtheilungen der Ersatz-Eskadrons zugetheilt.

C. Remontirung.

Die Pferde für die Kavallerie und Artillerie werden in Preußen von 5 Remonte-Ankaufs-Kommiſſionen 2—3jährig gekauft, auf ein bis zwei Jahr in den 12 Remonte-Depots*) aufgeſtellt und dann als Remonte den Regimentern zugewieſen

Für den Bedarf der Armee werden jährlich $^1/_6$ der Dienſtpferde und $^1/_5$ der Offizier-Chargen-Pferde, im Ganzen (mit Ausnahme von Bayern) 7,449 Pferde für den Durchſchnittspreis: in Preußen 160 Thlr., in Sachſen 195 Thlr, in Württemberg 200 Thlr. und Mecklenburg 210 Thlr. angekauft.

Die drei letzten Staaten ſtellen die angekauften Pferde gleich als Remonten in die Regimenter ein. In Bayern dagegen werden wie in Preußen die Pferde erſt in Remonte-Depots zu Steingaden, Schwaiganger, Benediktbeuern und Fürſtenfeld eingeſtellt.

Von den Preußiſchen Remonte-Depots befinden ſich 6 in der Provinz Preußen, 1 in der Provinz Brandenburg, 1 in der Provinz Poſen, 1 in der Provinz Hannover, 1 in der Provinz Sachſen und 2 in Pommern. 5,720 Pferde werden darin aufgeſtellt Der jährliche Aufwand der preußiſchen Remonte-Depots beträgt pro 1873:

Für perſönliche Ausgaben . .	42,650 Thlr	
Für ſachliche Ausgaben . . .	348,464 „	
Zuſammen		391,114 Thlr.

Zum Ankauf der Remonten iſt, Bayern nicht mit eingeſchloſſen, pro 1873 feſtgeſetzt:

Für perſönliche Ausgaben .	15,008 Thlr	
Für ſachliche Ausgaben .	1,032,481 „	
		1,047,481 Thlr.
Mithin für Remontirung im Ganzen		1,438,595 Thlr

*) Ein 13. Remonte-Depot „Ulrichſtein" iſt in neueſter Zeit auf der Großherzoglich heſſiſchen Domaine Selgendorf errichtet worden.

Kavallerie.

	Regimenter	Eskadrons	Offiziere	Unteroffiziere	Trompeter	Gemeine und Gemeine	Lazarettgehülfen	Dekorierte Handwerker	Trainsoldaten	Summa der Offiziere	Aerzte	Roßärzte	Zahlmeister	Büchsenmacher	Regiments-Sattler	Fahrzeuge	Pferde
A. Friedensstärke.[1]																	
Preußen[1]	73	365	1,850	5,562	1,174	42,890	365	1,465	–	51,396	258	444	74	73	73		54,675
Bayern[2]	10	50	250	810	160	5,800	[2]	200	–	6,970	30	30	10	10	10		7,300
Sachsen	6	30	150	456	96	3,510	30	120		4,212	16	36	6	6	6	–	4,410
Württemberg	4	20	100	304	64	2,228	20	80	–	2,696	9	24	4	4	4	–	2,956
Summa	95	465	2,350	7,132	1,494	54,368	415	1,865	–	65,274	313	534	94	93	93	–	69,161
B. Kriegsstärke.																	
1. Feld-Kavallerie																	
Preußen	73	292	1,681	4,157	953	38,544	292		2,708	46,954	219	219	73	73	73	438	51,508
Bayern	10	40	230	610	130	5,286	40		370	6,430	30	30	10	10	10	60	7,050
Sachsen	6	24	138	366	78	3,168	24	–	222	3,858	18	18	6	6	6	36	4,230
Württemberg	4	16	92	244	52	2,112	16		148	2,572	12	12	4	4	4	24	2,820
Summa	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Bayern		10	60	240	30	1,[illegible]	10	[illegible]	—	[illegible]	6	6	12	—	6	—	
Sachsen	—	6	30	144	18	1,056	6	824	—	1,548	6	6	12	—	6	—	1,272
Württemberg	—	4	20	96	12	704	4	216	—	1,032	4	4	8	—	4	—	848
Summa 2	—	93	465	2,232	279	16,368	93	6,022	—	23,904	93	93	186	—	93	—	19,716

3. Besatzungs-Kavallerie. [3]

Preußen	28	112	644	1,708	364	14,784	112	896	—	17,864	84	84	28	28	28	—	19,740
Bayern	4	16	92	244	52	2,112	16	128	—	2,552	12	12	4	4	4	—	2,820
Sachsen	2	8	46	122	26	1,056	8	64	—	1,276	6	6	2	2	2	—	1,410
Württemberg	2	8	46	122	26	1,056	8	64	—	1,276	6	6	2	2	2	—	1,410
Summa 3	36	144	828	2,196	468	19,008	144	1,152	—	22,968	108	108	36	36	36	—	25,380
Summa 1, 2 u. 3	129	609	3,437	10,105	1,960	84,480	609	6,174	3,449	106,776	480	480	315	129	222	558	110,704

Anmerkungen: 1) Einschließlich Hessen, Mecklenburg und Braunschweig, und des Militair-Reit-Instituts. 2) Die Annahme ist willkürlich, vergleiche Anmerkung 14 bei der Tabelle Seite 25. 3) Es sind für jedes Korps 2 Reserve-Regimenter in Anschlag gebracht, obgleich solche beim 15. Armee-Korps noch nicht vorhanden sein können. 4) Die Kopfzahlen sind aus dem Hauptetat der Verw. des Reichsheeres pro 1873 entnommen.

3. Die Artillerie.

A. Friedensformation.

[illegible]		14 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]		4	10 [illegible]	[illegible]	2	1	[illegible]
[illegible]		1 [illegible]	5	1 [illegible]	1	1	[illegible]
[illegible]		1 [illegible]	[illegible]	12		1 [illegible]	[illegible]
[illegible]		50	72	[illegible]	14	[illegible]	15

Anmerkungen:

[illegible] Kommandeur Rgt. und 13 zeitl. Art. Regt. Nr. 1—11, 14 u. 15 [illegible]
[illegible] 2 Bataillone und 1 Bedienungs-Abtlg., 13 zeitige u. 12 Zeitfreiwillige; [illegible]
[illegible] Das Garde-Feldartillerie-Regiment und 9 Zeitfreiwilligen-Batterien Nr. 1—8 u. 10
[illegible] 2 Bataillone der Zeitfreiwilligen-Regimenter Nr. 9 u. 14 der Bespannte [illegible]
[illegible] der reitenden Batterien und der Reitenden Kompagnie.
[illegible] Zeitfreiwilligen-Batterien
[illegible] Zeitfreiwilligen-Kompagnien und 1 Zeitfreiwilligen-Kompagnien
[illegible] Zeitfreiwilligen-Regiments Nr. 12
[illegible] zeitfreiwilligen-Regiments Nr. 1
[illegible] Zeitfreiwilligen-Regiments Nr. 15

Die Preußische Artillerie hat zum Chef einen Generalfeldzeugmeister und zerfällt in

I die fechtende Truppe mit den dazu gehörigen Anstalten und
II den technischen Theil, welchem die Beschaffung des für die Armee erforderlichen Kriegsmaterials obliegt.

I. Die fechtende Truppe.

An der Spitze der fechtenden Truppe steht die General-Inspektion der Artillerie.

Die General-Inspektion besteht aus einem General oder Generallieutenant als General-Inspekteur und seinem Stabe (1 General-Lieutenant als Chef des Stabes, 1 Major und 3 Hauptleuten als Adjutanten und 1 Stabsoffizier oder Hauptmann als Feuerwerksmeister).

Der General-Inspektion sind untergeben

1 die 4 Artillerie-Inspektionen,
2 die Artillerie-Schießschule der Marine.

General-Artillerie-Komitee,
Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion mit der Verſuchs-Kompagnie und Artillerie-Schießſchule,
Kommiſſion zur Prüfung der Artillerie-Premier-Lieutenants,
Oberfeuerwerkerſchule.
chzeitig iſt der General-Inſpekteur Kurator der vereinigten Artillerie-enieur-Schule

Artillerie-Inſpektion beſteht aus dem Stabe und 3 Artigaden.

Stab einer Artillerie-Inſpektion beſteht aus einem Geutenant oder General-Major, event. mit dem Range eines Diviſionseurs, als Inſpekteur und zwei Adjutanten (Hauptleute oder)

ımfaßt:
rtillerie-Inſpektion: die 1., 5. und 6. Artillerie-Brigade,
rtillerie-Inſpektion: die Garde, die 2 und 3 Artillerie-Brigade,
rtillerie-Inſpektion: die 4., 9. und 10. Artillerie-Brigade,
rtillerie-Inſpektion: die 7, 8 und 11 Artillerie-Brigade,
en ſind dieſer Inſpektion vorläufig noch die 14. und 15. Artillerie-e zugetheilt,
lrtillerie-Brigade (Königl. Sächſiſche), ſowie die Bayeriſche und mbergiſche Artillerie iſt zur Zeit keiner Artillerie-Inſpektion zugetheilt.

: Artillerie-Brigade beſteht aus:
dem Brigadeſtabe,
dem Feld-Artillerie Regiment und
dem Feſtungs-Artillerie-Regiment.
: Ausnahme hiervon macht die 10 und 11. Artillerie-Brigade, denen keine Feſtungs-Artillerie, ſowie die 9., 12., 13. und 14 Artillerie-welchen nur eine Feſtungs-Artillerie-Abtheilung unterſtellt iſt.

Stab einer Artillerie-Brigade beſteht aus:
1 General-Major oder Oberſt als Brigade-Kommandeur,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten und
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Stabsordonnanz,
ma aus 2 Offizieren und 2 Mann

Feld-Artillerie-Regiment beſteht organiſationsmäßig aus:
dem Stabe und
4 Abtheilungen (3 Fuß- und eine reitende Abtheilung).
weichend hiervon beſteht das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 13 und 14 3 Fuß-Abtheilungen, das Artillerie-Regiment Nr. 15 nur aus und 1 reitende Abtheilung.

r Stab eines Feld-Artillerie-Regiments beſteht aus:
1 Stabsoffizier als Regiments Kommandeur,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
8 außeretatsmäßigen Sekonde-Lieutenants,
1 Offizier für die Handwerker-Abtheilung,
2 Unteroffizieren als Schreiber,
1 Stabstrompeter.

Außerdem aus
8 Aerzten 1 Oberstabs-, 3 Stabs- und 4 Assistenz-Aerzten,
1 Stabs-Roßarzt und 1 Roßarzt resp Unter-Roßarzt, 1 Zahlmeister und
45 Oekonomie-Handwerker,
in Summa aus 11 Offizieren, 1 Zahlmeister, 8 Aerzten, 2 Roßärzten und 49 Mann

Der Stab des Garde-Feld-Artillerie-Regiments hat 1 Stabstrompeter mehr, zählt also 50 Mann

Eine Fuß-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 4 Batterien, 2 schwere (sechspfündige) und 2 leichte (vierpfündige)

Eine reitende Abtheilung aus dem Stabe und 3 reitenden (sechspfündigen) Batterien

Der Stab einer Fuß-Abtheilung besteht aus
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
2 Hauptleuten 3 Klasse,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Roßarzt
Summa 4 Offiziere, 1 Mann und 1 Roßarzt

Eine schwere sowie eine leichte Batterie ist stark
4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier- und 2 Sekonde-Lieut.),
18 Unteroffiziere,
96 Mann, incl. 2 Trompeter, 4 Obergefreite und 8 Gefreite,
im Ganzen also 4 Offiziere und 114 Mann

Außerdem ein Laboratoriumgehülfe

Jede dieser Batterien hat 4 Geschütze bespannt und 44 Pferde *)

Der Stab einer reitenden Abtheilung besteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Adjutanten und
1 Unteroffizier als Schreiber

Eine reitende Batterie ist stark
4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier- und 2 Sekonde-Lieut.),
14 Unteroffiziere,
76 Mann incl. 2 Trompeter, 4 Ober-Gefreite und 8 Gefreite,
also 4 Offiziere und 90 Mann

Außerdem: 1 Laboratoriumgehülfe und 1 Unter-Roßarzt resp Roßarzt. Sie hat 4 Geschütze bespannt und 81 Pferde

Sämmtliche Fuß-Batterien der Garde haben 1 Trompeter und für denselben 1 Pferd mehr

Das 12 (Königlich Sächsische) Feld-Artillerie-Regiment besteht aus 4 Fuß-Abtheilungen und 1 reitenden Abtheilung, ist mithin um eine Fuß-Abtheilung stärker

Die 1. und 3. Fuß-Abtheilung hat 2 schwere und 2 leichte Batterien
Die 2. und 4. Fuß-Abtheilung aber nur 2 schwere und 1 leichte Batterie
Die reitende Abtheilung hat zwei reitende Batterien
Die übrigen Etats sind den Preußischen gleich. Es hat daher das 12 Feld-Artillerie-Regiment 2 schwere Batterien mehr und 1 reitende Batterie weniger

* Augenblicklich nur 40, die Augmentation um 4 fernere Pferde steht bevor.

Die Großherzoglich Mecklenburgiſche Fuß-Abtheilung bildet 3 Fuß-Abtheilung des 9 Feld-Artillerie-Regiments.

Die Herzoglich Braunſchweigiſche Batterie bildet die 3. ſchwere terie der 2 Fuß-Abtheilung des 10. Feld-Artillerie-Regiments.

Die beiden Großherzoglich Heſſiſchen Feld-Artillerie-Abilungen ſind der 11 Artillerie-Brigade zugetheilt.

Die 1. Abtheilung beſteht aus 1 reitenden und 2 ſchweren Fuß-Batten. Die 2. Abtheilung aus 3 leichten Fuß-Batterien.

Die Königl. Bayeriſche Artillerie zerfällt in 2 Brigaden, von en jedem der beiden Armee-Korps eine überwieſen iſt

Jede der Artillerie-Brigaden hat 2 Artillerie-Regimenter*) und jedes ſelben beſteht aus 8 Feld-Batterien und 1 Feſtungs-Abtheilung zu 4 Kommien und 1 Park-Kompagnie. Von den 32 Feld-Batterien ſind 28 fahde und 4 reitende Batterien (Preußiſches Geſchützſyſtem und Kaliber)

Ein Feſtungs-Artillerie-Regiment beſteht aus:
dem Stabe und 2 Abtheilungen. Das Feſtungs-Artillerie-Regiment Nr. 15 beſteht aus 3 Abtheilungen, der 10., 11 und 12. Artillerie-Brigade.

Der Stab eines Feſtungs-Artillerie-Regiments beſteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
3 Stabsoffizieren als Artillerie-Offiziere vom Platz,**)
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
1 Sekonde-Lieutenant als Feuerwerks-Lieutenant,
4 außeretatsmäßigen Sekonde-Lieutenants,
1 Zahlmeiſter,
13 Oberfeuerwerkern,
27 Feuerwerkern, 1., 2. und 3. Klaſſe,
1 Unteroffizier als Schreiber, 24 Oekonomie-Handwerkern, oder aus:
10 Offizieren, 65 Mann und 1 Zahlmeiſter.

Eine Abtheilung eines Feſtungs-Artillerie-Regiments beſteht aus:
Dem Stabe und 4 Feſtungs-Artillerie-Kompagnien.

Der Stab beſteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Hauptmann 3. Klaſſe,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Aſſiſtenzarzt,
Summa 3 Offiziere, 1 Mann, 1 Aſſiſtenzarzt.

Eine Feſtungs-Kompagnie iſt ſtark:
4 Offiziere, 15 Unteroffiziere und 84 Mann einſchl. 10 Obergefreite, 11 Gefreite und 2 Trompeter.
Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe. 25 Kompagnien haben eine erhöhte Zahl von 146 Mann.

*) Aeußerem Vernehmen nach ſollen auch die Preußiſchen Artillerie-Brigaden je 2 Feld-Artillerie-Regimenter eingetheilt werden.

**) Die Zahl variirt nach der Zahl der zu dem Regiment gehörenden Feſtungen.

2. Die Artillerie-Offiziere der Plätze und die Vorstände [illegible] Artillerie-Depots in offenen Städten sind den Festungs-Artille[illegible] Regiments-Kommandeuren derjenigen Brigade untergeordnet, in deren [illegible] reich die Festungen ꝛc. liegen.

Der Artillerie-Offizier vom Platz leitet im Kriege die artillerisch[illegible] Vertheidigung der betreffenden Festung und hat im Frieden auf [illegible] Vertheidigungs-Fähigkeit derselben bezüglichen Vorkehrungen und [illegible] tungen artilleristischer Natur zu überwachen. Außerdem hat der Artil[illegible] Offizier vom Platz als Vorstand des Artillerie-Depots die Verwaltung desselben. Seine Organe in letzter Beziehung sind die Zeugoffiziere, [illegible] webel und -Sergeanten.

Die Preußische Armee zählt zur Zeit in 34 Festungen und 6 [illegible] Städten Stabsoffiziere als Artillerie-Offiziere vom Platz resp. Vorstand [illegible] Artillerie-Depots. Zur Wahrnehmung der letzteren Geschäfte in [illegible] Artillerie-Depots in offenen Städten, sowie einigen kleineren Festungen [illegible] Gefäß-Lothringen, welche als Festungen eingehen sollen, sind Hauptleute [illegible] Dienstleistung kommandirt.

3. Das General-Artillerie-Komitee hat sich mit neuh[illegible] tretenden allgemeinen Fragen über reglementarische Verhältnisse, über [illegible] Bewaffnung und Ausrüstung der Artillerie, über die praktische Anwendung und Verwerthung der auf dem Wege technischer Versuche und auf [illegible] Gebiete artilleristischer Wissenschaft gewonnenen neuen Resultate zu be[illegible] tigen und darüber zu berichten.

Präses des Komitee's ist der General-Inspekteur der Artillerie (A. [illegible] 28. Februar 1865).

4. Die Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin ist bestimmt, die neuen auf die Artillerie Bezug habenden Erfindungen zu prüfen.

Die Artillerie-Schießschule ist dem Präsidium der Artille[illegible] Prüfungs-Kommission unterstellt.

5. Die Kommission zur Prüfung der Artillerie-Premi[illegible] Lieutenants behufs Ablegung ihres Hauptmanns-Examens besteht [illegible] 1 General als Präses und 6 Offizieren verschiedener Grade als Mitgl[illegible]

6. Die Oberfeuerwerker-Schule in Berlin hat die Aufg[illegible] Unteroffiziere der Artillerie in der Feuerwerkerei zu unterrichten, zu m[illegible] Zweck jede Brigade 5 bis 8 Unteroffiziere zu einem 1½jährigen Ku[illegible] zur Ober-Feuerwerks-Schule in Berlin kommandirt.

Ein Stabsoffizier ist Direktor der Anstalt. Ein Offizier ist zur [illegible] sicht, 9 Artillerie-Offiziere und 3 Zeug-Feuerwerks-Lieutenants sind [illegible] Lehrer zu derselben kommandirt. Außerdem ist ihr ein Zahlmeister [illegible] getheilt.

Aus den auf der Schule gebildeten Ober-Feuerwerkern werden [illegible] Feuerwerks-Lieutenants entnommen, welche im Frieden in den Artil[illegible] Depots die Leitung der Munitions- und Laboratorien-Arbeiten haben [illegible] unter den resp. Vorstehern der Artillerie-Depots stehen, im Kriege e[illegible] den Belagerungs-Parks zugetheilt werden.

7. Die Artillerie-Schießschule besteht aus dem Stamm und [illegible] wechselnden Kommando.

Der Stamm umfaßt den Stab, die Lehr-Batterie und die [illegible] (Festungs-) Kompagnie.

a) Der Stab:
1 Stabsoffizier als Direktor,
1 Premier-Lieutenant als Adjutant,
1 Stabsoffizier
3 Hauptleute } als Lehrer (A. K.-O. v. 15. Septbr. 1868.),
1 Zahlmeiſter,
1 Aſſiſtenzarzt,
2 Ober-Feuerwerker,
2 Feuerwerker,
2 Unteroffiziere als Schreiber,
11 Oekonomie-Handwerker,
2 Lazareth-Gehülfen und
Zeug-Perſonal:
1 Zeug-Feldwebel und 1 Zeug-Sergeant.
b) Die Lehr-Batterie:
1 Hauptmann als Kommandeur,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
9 Unteroffiziere,
74 Mann incl. 2 Trompeter, 4 Obergefreite und 4 Gefreite und
48 Pferde.
Die Lehr- (Feſtungs-) Kompagnie:
1 Hauptmann als Führer,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
15 Unteroffiziere,
84 Mann, incl. 2 Trompeter, 10 Obergefreite und 11 Gefreite.
Das wechſelnde Kommando beſteht aus:
je 1 Hauptmann reſp. Lieutenant und
je 1 Unteroffizier ſämmtlicher Feld- und Feſtungs-Artillerie-Regimenter reſp. ſelbſtſtändiger Feſtungs-Abtheilungen.
Jährlich werden 2 Kurſe abſolvirt, und zwar:
vom 1. Oktober bis 14. Februar und
vom 16. Februar bis ultimo Juni.
Die Artillerie-Verſuchs-Kompagnie, direkt unterſtellt der Verſuchsabtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion, iſt ſtark:
4 Offiziere,
3 Oberfeuerwerker,
3 Feuerwerker,
12 Unteroffiziere,
2 Spielleute,
102 Mann, incl. 4 Obergefreite und 8 Gefreite.

II. Techniſcher Theil der Artillerie.

Der techniſche Theil der Artillerie iſt der techniſchen Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten des Kriegs-Miniſteriums unterſtellt.
Der techniſchen Abtheilung ſind untergeordnet:
Die 4 Artillerie-Werkſtätten zu Spandau, Deutz, Danzig und Straßburg.
Das Feuerwerks-Laboratorium
Die Geſchützgießerei in Spandau
Die Pulverfabriken in Spandau, Neiſſe und Metz.

1 Die Artillerie-Werkstätten sind bestimmt, das Artillerie-M
terial anzufertigen

Zur Ausführung der Arbeiten, welche früher den jetzt aufgelösten Ha
werks-Kompagnien zufielen, werden Civil Handwerker angenommen

Jeder Artillerie Werkstatt steht ein Stabsoffizier oder Hauptmann
Direktor vor, zu dessen Unterstützung ein Hauptmann als Unter-Dir
und ein oder zwei Lieutenants als Direktions Assistenten beigegeben sin

2 Das Feuerwerks-Laboratorium ist an die Stelle der
gelösten Feuerwerks-Abtheilung getreten und ist zur Ausführung
Laboratorien-Arbeiten, welche eine besondere Sorgfalt erfordern, als. Le
und Spreng-Raketen, Schrapnell Zünder, Zündspiegel für Infanterie-
Kavallerie-Patronen ꝛc bestimmt Zur Ausführung der Arbeiten wer
Civil Handwerker benutzt

Das Personal der Anstalt besteht aus 1 Hauptmann als Dir
1 Hauptmann als Unter Direktor und 1 Lieutenant als Direktions Ass

3 Die Geschützgießerei in Spandau Derselben steht 1 Sta
offizier resp Hauptmann als Direktor vor, welchem 1 Hauptmann
Unter-Direktor und 2 Hauptleute resp Lieutenants als Betriebs-Off
beigegeben sind

4 Die Pulverfabriken in Spandau, Neisse und Metz Jeder
selben steht 1 Stabsoffizier resp. Hauptmann als Direktor, welchem 1
tenant als Assistent beigegeben ist, vor

B. Kriegsformation

Der Uebergang von der Friedensformation in die Kriegsformation
durch die Einziehung der Reserven und der, dann noch zur Erreichung
Kopfzahl nothwendigen Landwehrleute der Artillerie, sowie der erforderl
Transsoldaten und durch Beschaffung der mit den Kriegsetat fehlen
Pferde bewirkt Das Kriegsmaterial ist stets vollständig vorhanden

Die im Frieden zerfällt auch die Artillerie im Kriege in.

1 Den fechtenden Theil;
2. Den technischen Theil

1 Der fechtende Theil besteht aus denselben Unterabtheilungen
im Frieden.

Wird das große Haupt-Quartier mobil, so wird der General-Inspek
mit einem Theil seines Stabes (1 Major, 1 Hauptmann) demselben
theilt Die Artillerie-Inspekteurs werden den Oberkommandos der Ar
als Kommandeure der Artillerie derselben zugetheilt

Eine Artillerie-Brigade besteht aus

1 Dem Stabe der Artillerie-Brigade,
2 dem Feld-Artillerie-Regiment,
3 der Ersatz Abtheilung,
4 dem Festungs Artillerie Regiment und 3 Reserve-Fuß Batterien.

Der Stab einer Artillerie-Brigade besteht aus:

1 General-Major oder Oberst als Brigade-Kommandeur,
2 Lieutenants als Adjutanten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
2 Stabsordonnanzen,
9 Transsoldaten,

3 Offizieren, 12 Mann, mit 1 zweispännigen Wagen u. 18 Pferd

Der Brigade-Kommandeur mit ſeinem Stabe tritt als Kommandeur r Artillerie des Armee-Korps zum Stabe des General-Kommandos über.

2. Ein Feld-Artillerie-Regiment beſteht aus dem Stabe und Abtheilungen (3 Fuß-, 1 reitende und 1 Kolonnen-Abtheilung).

Da vorausſichtlich die den Feld-Artillerie-Regimentern fehlende eine Batterie erſetzt, die Feld-Artillerie-Regimenter Nr 14 und 15 auf die volle Stärke eines Regimentes geſetzt werden dürften, ſo ſind im Nachſtehenden ie auf ein volles Feld-Artillerie-Regiment bezüglichen Angaben gemacht.

Der Stab eines Feld-Artillerie-Regiments beſteht aus:
1 Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
2 Unteroffizieren als Schreiber,
21 Aerzten (1 Oberſtabs-, 4 Stabs- und 16 Aſſiſtenzärzte), welche den Abtheilungen ꝛc. zugetheilt werden, —
1 Stabsroßarzt und 14 Roßärzten, die nach Bedürfniß auf die Batterien und Kolonnen vertheilt werden,
1 Stabstrompeter (Garde 2),
1 Kanonier als Maſchinenſenarbeiter, und
28 Trainſoldaten,
mit 1 zweiſpännigen Wagen und 48 (bei der Garde 49) Pferden.

Eine Fuß-Abtheilung beſteht aus dem Stabe und 4 Batterien ſchwere und 2 leichte) zu 6 Geſchützen.

Eine reitende Abtheilung beſteht aus dem Stabe und 3 reitenden tterien zu 6 Geſchützen.

Der Stab einer Abtheilung beſteht aus:
1 Stabsoffizier als Abtheilungs-Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
4 Trainſoldaten,
mit 1 zweiſpännigen Wagen und 8 Pferden.

Eine ſchwere (9 cm.) Batterie iſt ſtark:
4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant und 2 Sekonde-Lieutenants),
145 Mann (14 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 114 Kanoniere)

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Sattler, 4 Trainſoldaten; ſie hat Geſchütze, 9 ſechsſpännige Fahrzeuge, 1 zweiſpännigen Packwagen und 26 Pferde incl. 6 Offizier-Pferde.

Eine leichte (8 cm.) Fuß-Batterie iſt ſtark:
4 Offiziere, 139 Mann (14 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 108 Kanoniere).

Außerdem: 1 Sattler, 1 Lazareth-Gehülfe, 4 Trainſoldaten; mit 6 Geſchützen, 10 Fahrzeugen incl 1 Packwagen und 124 Pferden incl. 6 Offizier-Pferden.

Eine reitende (8 cm.) Batterie iſt ſtark:
4 Offiziere, 143 Mann (12 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 114 Kanoniere).

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe, 2 Sattler, 4 Trainsoldaten, mit 6 Geschützen, 9 sechsspännigen Fahrzeugen, 1 zweispännigen Packwagen und 297 Pferden incl. 12 Officier-Pferden

Eine Kolonnen-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 9 Kolonnen.

Der Stab der Kolonnen-Abtheilung besteht aus:
- 1 Stabsofficier als Kommandeur,
- 1 Lieutenant als Adjutanten,
- 1 Feuerwerker zum Beaufsichtigen der Munition,
- 1 Unterofficier als Schreiber,
- 1 Kanonier,
- 5 Trainsoldaten, mit 1 zweispännigen Carriage- und 1 vierspännigen Train-Wagen und 14 Pferden

Eine Artillerie-Munitions-Kolonne besteht aus:
- 3 Officieren (incl. eines Officier Dienst thuenden Ober-Feuerwerkers) und 86 Mann

Außerdem 1 Lazareth-Gehilfen, 1 Sattler, 79 Trainsoldaten, 24 Fahrzeugen und 162 Pferden

Eine Infanterie-Munitions-Kolonne besteht aus:
- 3 Officieren und 86 Mann

Außerdem: 1 Lazarethgehilfen, 1 Sattler, 92 Trainsoldaten mit 27 Fahrzeugen und 188 Pferden

Jede Infanterie-Munitions-Kolonne hat 24 Patronen-Wagen, welche die Munitions-Vorräthe für Infanterie und Kavallerie mit sich führen.

Außer den genannten Munitions-Kolonnen wird bei größeren Feldlagern noch ein Feld-Munitions-Reserve-Park aus 6 Kolonnen à 20 bespannten Fahrzeugen formirt. Jede dieser Kolonnen hat annähernd den Munitions-Bedarf für 4 der vorhergehenden Kolonnen theils in den Munitions-Fahrzeugen, theils in Transportkasten verpackt, mit sich zu führen.

Der Feld-Munitions-Reserve-Park ist zur Komplettirung der Artillerie- und Infanterie-Munitions-Kolonnen mit Munition bestimmt und wird seinerseits wiederum aus den Reserve-Munitions-Depots ergänzt.

Ein Feldartillerie-Regiment mit seinen Kolonnen ist demnächst stark:
- 99 Officiere,
- 205 Unterofficiere,
- 40 (Garde 52) Trompeter,
- 2127 Gefreite und Gemeine,
- 872 Trainsoldaten,
- 21 Aerzte,
- 1 Zahlmeister,
- 15 Büchsenmacher,
- 24 Lazareth-Gehülfen und
- 27 Sattler

mit 15 Batterien, 90 Geschützen, 393 Fahrzeugen und 3764 Pferden.

Ueber die Stärke der Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Feld-Artillerie siehe die nachstehende Tabelle.

3. Eine Ersatz-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 3 Batterien (2 schwere und 1 leichte Fuß- und 1 reitende Batterie) und der Handwerks-Abtheilung.

Der Stab iſt ſtark:

2 Offiziere (1 Stabsoffizier als Kommandeur und 1 Lieutenant als Adjutant),
2 Unteroffiziere, (1 als Schreiber und 1 als Zahlmeiſter-Aſpirant),
1 Zahlmeiſter,
2 Aerzte (1 Stabs- und 1 Aſſiſtenz-Arzt),
1 Roßarzt.

Summa 2 Offiziere, 2 Mann, 1 Zahlmeiſter, 2 Aerzte, 1 Roßarzt, 4 Pferde.

Eine Fuß-Erſatz-Batterie iſt ſtark:

4 Offiziere,
19 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
194 Mann, incl. 1 Lazareth-Gehülfe.

Summa 4 Offiziere, 215 Mann, mit 6 Geſchützen und 68 Pferden.

Eine reitende Erſatz-Batterie iſt ſtark:

4 Offiziere,
17 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
120 Mann, incl. 1 Lazareth-Gehülfe.

Summa 4 Offiziere, 139 Mann, mit 6 Geſchützen und 117 Pferden.

Eine Handwerks-Abtheilung iſt ſtark:

1 Hauptmann als Oekonomie-Offizier, 11 Meiſter und Zuſchneider und 150 Handwerker.

Die Erſatz-Abtheilung tritt nach erfolgter Formation unter den Befehl des Feſtungs-Artillerie-Regiments-Kommandeurs, welcher das Kommando der immobilen Artillerie des betreffenden Armee-Korps übernimmt.

4. Ein Feſtungs-Artillerie-Regiment beſteht aus dem Stabe und 2 Abtheilungen zu 4 Kompagnien, welche je nach dem Bedürfniß bis zu der doppelten Anzahl vermehrt werden.

Aus jeder Friedens-Kompagnie wird dann eine zweite Kriegs-Kompagnie formirt und beide durch Einziehungen aus der Reſerve und Landwehr auf den Etat von 3 Offizieren und 104 Mann gebracht. Es iſt dies die erſte Augmentation.

Wird eine weitere Vermehrung der Feſtungs-Artillerie nöthig, ſo werden die betreffenden Kompagnien auf den Etat der zweiten Augmentation von 4 Offizieren und 204 Mann gebracht.

Die Kompagnien treten da, wo es durch die Dislokation nothwendig wird, aus dem Abtheilungs-Verbande zu den Kriegs-Beſatzungen der Feſtungen über und werden dann den ehemaligen Stäben der Abtheilungen oder den neu gebildeten Stäben der Kriegs-Beſatzungen untergeordnet.

Wird während des Krieges die Belagerung einer Feſtung nöthig, ſo werden neben dem Belagerungs-Train eine dem Umſtande nach entſprechende Anzahl Feſtungs-Artillerie-Kompagnien mobil

Die Stärke derſelben iſt die der 2. Augmentation, nur werden ihnen eine Anzahl Pferde (zur Berittenmachung der Offiziere und einiger Unteroffiziere) und Trainſoldaten zugetheilt.

Die für die immobile Artillerie erforderlichen Handwerker, 3 Sergeanten, 3 Unteroffiziere und 100 Handwerker per Armeekorps, werden in eine beſondere Handwerker-Abtheilung formirt.

Eine Reſerve-Batterie zu 6 Geſchützen iſt ſtark: 4 Offiziere, 159 Mann, 127 Pferde und hat 10 Fahrzeuge beſpannt.

Artillerie.

	Regimenter	Abtheilungen	Batterien	Bespannte Geschütze	Munitionskolonne	Kompagnien	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Gemeine	Mannschaften: Gefreite und Gemeine	Mannschaften: Trainsoldaten	Mannschaften: Gefreite u. Gemeine	Mannschaften: Trainsoldaten	Mannschaften: Summe der Mannschaften	Pferde	Zahlmeister	Roßärzte	Sattler	Fahrzeuge	Pferde.
A. Friedensstärke.																					
1. Feld-Artillerie.																					
Preußen[1]	14	56	720[2]	834[3]			1,184	3,673	444		17,237	208	672	—	22,157	112	16	112			11,337
Bayern	4	16	324	128		—	240	688	76		2,796		108	—	3,670	24	4	12	—		2,168
Sachsen	1	5	167	64			92	287	33		1,296	16	46		1,678	8	1	4	—		837
Württemberg	1	3	123	48	—		60	221	25		888	12	34		1,180	6	1	4	—	—	546
Summa 1	20	81	268	1,074	—	—	1,644	4,871	578		22,217	236	860		28,725	147	22	132			14,878
2. Festungs-Artillerie.																					
Preußen	11	22			—	264	511	2,150	—	180	8,265	89	275	—	10,559	24	—	—	—	—	390
Bayern	—	4			—	20	88	372	50	—	1,502	—	60	—	2,024	—	—	—	—	—	92
Sachsen	1	—			—	6	20	143	—	12	651	6	18	—	833	1	—	—	—	—	37
Württemberg	—	1			—	4	21	98	—	8	292	4	12	—	414	1	—	—	—	—	8
Summa 2	11	27			—	294	640	2,763	50	200	10,763	99	365	—	13,830	26	—	—	—	—	391
Summa 1 u. 2	31	101	268	1,074	—	294	2,284	7,634	628	200	32,980	335	1,225	—	42,555	173	22	132	—	—	15,269
B. Kriegsstärke.																					
1. Feld-Artillerie.																					
Preußen	44	176	2,112	2,904	—	1,408	3,552	11,088	1,408	—	52,800	704	2,112	—	67,104	352	44	352	1,408	—	45,760

3. Belagungs-Artillerie.

Preußen	10	22	42	252	–	176	946	1,540	94	353	37	274	21	34	–	42	705	2	22	27	–	450	5	100
Bayern	—	4	6	48	–	32	154	702	12	66	6	540		46		7	87	8	8	1	–	80	306	
Sachsen	1	1	3	18	–	12	58	510	6	24	2	757	15	24	–	3	136	3	2	1	–	30	229	
Württemberg	—	1	3	18	–	8	43	210	6	16	2	000	11	24		2	000	1	1	1	–	30	171	
Summa 3	11	28	54	336	–	228	1,201	3,001	108	456	53	944	211	351		55	997	36	33	28	–	510	6,100	
Summa 1 2 3	31	128	357	2,322	164	228	3,241	12,042	971	456	136	709	683	3,201	17	60	139	716	488	72	411	484	7,500	19,735

Anmerkungen zur Festungsartillerie. 1) Es sind hier 8 Hessische Kompagnien Artillerie und der Mecklenburgische Artillerie-Bataillon, ferner der Mecklenburgische Artillerie und der Braunschweigische Artillerie. – 2) 13 Regimenter à 3 Abtheilungen und 7 Regimenter à 3 Abtheilungen und 2 Hessische Abtheilungen = 56 Reihe hinter 45 Fuß und 15 reitende. — 3) 38 Fuß-Abtheilungen à 4 Batterien = 152 Batterien, 3 Fuß-Abtheilungen bei 14 Korps à 3 à 4 Batterien = 7 Batterien, 2 Hessische Abtheilungen à 3 und 3 Fuß-Batterien = 9 Batterien und 1 Reit-Pionnier macht 167 Fuß-Batterien. Dazu 15 reitende Abtheilungen = 3 Batterien = 30 reitende Batterien, 1 reitende Batterie des 14. Armee-Regiments und 1 Hessische reitende Batterie = 42 reitende Batterien, zusammen 208 Batterien. — 4) 208 Batterien à 4 und die Lehrbatterie à 8 Geschütze = 824 Geschütze (670 Fuß und 154 reitende). — 5) 1 und 8 Regiment zu 2 Fuß-Abtheilungen = 4 und 4. Regiment zu 3 Fuß- und 1 reitenden Abtheilung = 9 = 25 Fuß- und 4 reitende Batterien. – 7) 14 Fuß- und 3 reitende Batterien. — 8) 12 Fuß-Batterien. — 9) 12 Abtheilungen à 4 Kompagnien, 1 Lehr- und 1 Versuchs-Kompagnie = 50 Kompagnien. — 10) 38 Festungs- und 4 Park-Kompagnien.

Anmerkungen zur Reservetruppe. 1) Zu 14 und 15. Hess. Reserve-Regiment ist zu theilen à Abtheilungen gerechnet = 4 mal 14 = 56, dazu 8 Hessische Abtheilungen, macht 50 Abtheilungen. 46 Fuß- à 14 reitende. — 2) Die Lehr-Batterie wird aufgelöst, daher bleiben den den 208 Batterien im Frieden 207, dazu 9 Batterien 3 Fuß- und 3 reitende beim 14ten und 4 Fuß-Batterien beim 15ten Feld-Artillerie-Regiment macht 223 Batterien. 3) 1,458 Fuß- und 288 reitende Geschütze. 4) 71 Artillerie- und 27 Infanterie-Offiziere ernannt.

à 14 Abtheilungen zu 3, 1 Hessische Abtheilung zu 2 Batterien. 6 Festungs-Artillerie-Regimenter. 7 Festungs-Artillerie-Abtheilungen. 8 Reserve-Fuß-Batterien. 9) Die Lehr- und die Versuchs-Kompagnie wurde aufgelöst, dieselben von den 90 Kompagnien im Frieden, diese sind verdoppelt und in höchster Stärke zu 250 Mann angenommen worden. Da dies erfahrungsmäßig nie stattfinden wird, so kann um der Wirklichkeit näher zu treten, etwa 1/4 fallen 45 Kompagnien mit 10,350 Köpfen in Abzug gebracht werden, was auch auf Sachsen und Württemberg, und zum Theil auf Bayern Bezug hat. – 10) Bayern giebt an Reserve 16 Festungs- und 4 Park-Kompagnien. Die Park-Kompagnien sind hier nicht mit in Anlag gebracht, da ihre Kopfstärke im Kriege nicht bekannt ist, dagegen sind die Festungs-Kompagnien in doppelter Zahl des Friedensstand und höchster Kopfzahl aufgeführt worden.

4. Das Ingenieur-Korps.

A. Friedensformation

Preußen stellt 15 Pionier-Bataillone incl. 1 Eisenbahn-Bataillons,
Bayern 2
Sachsen 1
Württemberg 1

19 Pionier-Bataillone

An der Spitze des Ingenieur-Korps steht der Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere und General-Inspekteur der Festungen.

Demselben direkt unterstellt ist das Ingenieur-Komitee.

Das Ingenieur-Korps besteht gegenwärtig aus 4 Ingenieur-Inspektionen.

Eine Ingenieur-Inspektion besteht aus 2 Festungs-Inspektionen und 1 Pionier-Inspektion.

Einer Festungs-Inspektion sind 2–6 Festungen in Bezug auf Bauten und Personal des Ingenieur-Korps zugetheilt.

Eine Pionier-Inspektion besteht aus 3 bis 4 Pionier-Bataillonen.

Ein Pionier-Bataillon besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnien (1 Pontonier-, 2 Sappeur- und 1 Mineur-Kompagnie) und ist stark:

18 Offiziere, 69 Unteroffiziere incl. 1 Stabshornist, 12 Spielleute und 402 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 12 Handwerker.

Dem Ingenieur-Korps unterstellt ist ferner das Eisenbahn-Bataillon. Dasselbe besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnien in der Gesammtstärke von

18 Offizieren, 76 Unteroffizieren incl. Stabshornist, 12 Spielleuten, 396 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen, 12 Handwerker.

Außer den bei dem Ingenieur-Komitee, den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Bataillon stehenden Offizieren hat das Ingenieur-Korps gegenwärtig noch ca. 300 Offiziere incl. Baden, welche theils die Stäbe der Inspektionen bilden, theils als Ingenieur-Offiziere vom Platz und zum Fortifikations-Dienst in den Festungen, theils zu besonderen Kommandos verwendet werden. Sachsen hat 43 Ingenieur-Offiziere. Die Zahl derselben in Württemberg und Bayern ist nicht bekannt.

B. Kriegs-Formation.

Jedes Linien-Pionier-Bataillon giebt die Mineur-Kompagnie als Stamm zu den aus ihr zu formirenden 3 Festungs-Pionier-Kompagnien ab, das Garde-Pionier-Bataillon seine Mineur-Kompagnie zur Formation von 7 Feld-Telegraphen-Abtheilungen, das 4. Pionier-Bataillon zur Formation von 5 Reserve-Telegraphen-Abtheilungen. Der Stab tritt zu dem General-Kommando über, so daß 3 selbstständige Feld-Kompagnien:

1 Pontonier-Kompagnie mit leichtem Feldbrückentrain und
2 Sappeur-Kompagnien mit der Schanzzeug-Kolonne,

ren jeder die für feldmäßige Sprengungen erforderlichen Mineure zuge-
teilt sind, den Armee-Korps folgen. Wird eine Ponton-Kolonne mit-
kommen, so bildet sie einen selbstständigen Trupptheil und erhält ein
besonderes Pionier Begleit-Kommando.

Das Eisenbahn-Bataillon formirt 12 Eisenbahn-Kompagnien, 8 für
den Bau mit je einer Train Kolonne und 4 mit den Betriebsmitteln.

Außerdem wird für jedes Bataillon 1 Ersatz-Kompagnie und excl.
Garde- und 4 Armee Korps Festungs-Pionier-Kompagnien errichtet, aus
denen die Festungs-Detachements (für jede Festung eines) gebildet werden.

Die erhöhte Kopfstärke wird durch Einziehung von Reserven, Landwehr-
männern und Rekruten (für die Ersatz Kompagnie) erreicht.

Eine Pionier-Kompagnie ist stark:

5 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier- und 3 Sekonde Lieu-
tenants), 20 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 177 Gefreite und Ge-
meine, 1 Arzt, 1 Lazareth-Gehülfe, 11 Trainsoldaten mit 3 Fahr-
zeugen und 17 Pferden.

Ein leichter Feldbrückentrain zählt:

2 Offiziere, 1 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 45 Trainsoldaten,
mit 87 Pferden und 13 Fahrzeugen.

Die letzten Brückentrains des II., IX., X. und XI. Korps sind um
2 Trainsoldaten, 2 Fahrzeuge und 13 Pferde stärker.

Eine Schanzzeug-Kolonne besteht aus:

6 Unteroffizieren, 12 Trainsoldaten, 30 Pferden und 6 Fahr-
zeugen.

Eine Ponton-Kolonne zählt:

Im Ponton: 2 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 54 Mann, 2 Trainsoldaten
und 2 Pferde.

Im Train: 3 Offiziere, 16 Unteroffiziere, 3 Trompeter, 148 Mann, 1 Arzt,
1 Zahlmeister, 1 Zahlmeister, 275 Pferde, und 41 Fahrzeuge, (6 bei
Halten, 3 Werkzeug-, 3 Zelter, 1 Offizier-Gepäck-Wagen).

Auf den 54 Halten werden 32 Pontons und 2 Ufer-Brücken mit dem
neuen schweren Belage für eine Brücke von über 400 Fuß Länge mitgeführt.

Eine Feld Telegraphen-Abtheilung zerfällt in das Telegra-
phen-Detachement und in die Telegraphen-Train-Kolonne mit
3 Offizieren, 145 Mann, 41 Fahrzeugen und 72 Pferden, dann 4 Offiziere,
6 Unteroffiziere, und 90 Mann Pionniere und 2 Offiziere, 44 Mann Train.

Eine Reserve-Telegraphen Abtheilung ist stark:

4 Offiziere, 120 Mann und 80 Pferde und ca. 13 Wagen.

Eine Eisenbahn-Kompagnie zählt durchschnittlich:

9 Offiziere, 30 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 10 Trainsoldaten
und 176 Pionniere und hat 20 Pferde und 4 Wagen.

Eine Ersatz-Kompagnie ist stark:

4 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 183 Mann, 1 La-
zarethgehülfe, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher — Die
dem gehörige Handwerker-Abtheilung zählt 40 Köpfe.

Eine Ersatz Abtheilung des Eisenbahn-Bataillons zu 2 Kom-
pagnien ist stark:

13 Offiziere, 10 Unteroffiziere, 4 Spielleute, 2 Lazareth-Ge-
hülfen, 354 Mann mit 4 Pferden. — Die Handwerker Abthei-
lung zählt 1 Offizier, 6 Unteroffiziere und 140 Mann.

Eine Festungs-Pionier-Kompagnie zählt: 4 Offiziere, 20 Unter-
offiziere, 3 Spielleute, 176 Mann, 1 Lazareth-Gehülfe.

Pioniere.

	Bataillon.	Kompagnie.	Leichter Brückentrain.	Schanzzeug-Kolonne.	Pontons-Kolonne.	Feld-Telegraphen-Abtheilung	Eisenbahn-Kompagnie.	Offiziere.	Mannschaften. Unteroffiziere.	Spielleute. Unteroffiziere.	Spielleute. Gemeine.	Gefreite und Gemeine	Bauwerk-Gehilfen.	Oekonomie-Handwerker.	Trainsoldaten.	Summa.	Aerzte.	Zahlmeister.	Roßärzte.	Büchsenmacher.	Fahrzeuge.	Pferde.
A. Friedensstärke.[1]																						
Preußen	15[2]	60	—	—	—	—	—	270	1,081	183	12	6,024	60	180	—	7,490	30	15	—	15	—	105
Bayern	2	10	—	—	—	—	—	44	170	32	—	870	—	30	—	1,102	4	2	—	2	—	16
Sachsen	1	4	—	—	—	—	—	24	68	1	12	402	4	12	—	499	2	1	—	1	—	11
Württemberg	1	4	—	—	—	—	—	18	68	12	—	378	4	12	—	475	2	1	—	2	—	7
Summa	19	78	—	—	—	—	—	356	1,387	229	24	7,674	68	234	—	9,566	38	19	—	19	—	139
B. Kriegsstärke.																						
1. Feld-Pioniere.																						
Preußen	—	42[3]	14	14	12	12[4]	12	454	1,701	228	—	10,824	42	—	3,340	16,185	42	12	12[5]	—	1,066	6,406
Bayern	—	6	2	2	2[5]	1[6]	1[6]	57	222	32	—	1,486	—	—	506	2,196	6	2	2	—	155	979

Summa 2 . . .	—	20	—	—	—	—	—	90	405	50	3	3,040	18	820	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]			[illegible]

3. Besatzungs-Pioniere.

Preußen	—	36[7]					—	144	720	108	—	6,336	36			7,200	—		—	—		—
Bayern	—	6		—			—	24	120	18	—	528	—			666	—	—	—	—	—	—
Sachsen	—	3	—	—	—	—	—	12	60	—	9	264	3	—	—	336	—	—	—	—	—	—
Württemberg	—	3	—	—	—	—	—	12	60	9	—	264	3	—	—	336	—	—	—	—	—	—
Summa 3 .	—	48	—	—	—	—	—	192	960	135	9	7,393	42	—	—	8,538	—	—	—	—	—	—
Summa 1, 2 u. 3	—	122	18	18	16	13	13	837	3,481	464	26	24,468	108	820	4,302	33,668	73	35	35	—	1,359	8,251

Anmerkungen: 1) Die Zahlen der Friedensstärke sind dem Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres pro 1873 entnommen.
2) 14 Pionier- und das Eisenbahn-Bataillon.
3) Jedes der 14 Pionier-Bataillone stellt 3 Feld-Kompagnien, daher 42 Kompagnien. Das Eisenbahn-Bataillon formirt 12 Kompagnien, welche in besonderer Rubrik verzeichnet sind.
4) 7 Telegraphen- und 5 Reserve-Telegraphen-Abtheilungen.
5) Nach Preußischem Etat angenommen.
6) Für jedes Pionier-Bataillon 1 Kompagnie und für das Eisenbahn-Bataillon 1 Ersatz-Abtheilung zu 2 Kompagnien.
7) Das Garde-Korps und das 4. Armee-Korps ist hierbei nicht betheiligt, die übrigen 12 Armee-Korps stellen je 3 Festungs-Pionier-Kompagnien, daher 36 Kompagnien.

5. Der Train.

Der Train hat im Weſentlichen die Beſtimmung, der Armee Proviant und andere Armee-Bedürfniſſe nachzuführen, die Fahrzeuge der Truppen — mit Ausnahme der Artillerie-Fahrzeuge — zu fahren (Trainfahrer vom Sattel oder vom Bock), die Packpferde zu führen (Packpferdeführer) und als Bedienung der Offiziere und Beamten zu dienen (berittene und unberittene Pferdewärter), endlich das ihm anvertraute Eigenthum mit der Waffe zu vertheidigen

A. Friedens-Formation.

Von den Staaten des deutſchen Reiches ſtellen:

Preußen	14	Train-Bataillone und 1 (heſſiſche) Train-Abtheilung.
Bayern	2	„
Sachſen	1	„
Württemberg	1	„
	18	Train-Bataillone und 1 Abtheilung.

Die Preußiſchen Train-Bataillone ſtehen unter einem beſonderen Inſpekteur des Trains.

Die Bayeriſchen Train-Bataillone ſtehen unter der Inſpektion der Artillerie und des Trains, welchen 1 General-Lieutenant vorſteht.

Bei jedem Armee-Korps befindet ſich ein Train-Bataillon.

Ein ſolches Bataillon beſteht aus dem Stabe, 2 Kompagnien, dem Depot und 1 Handwerker-Abtheilung von 10 Mann

Ferner iſt bei jedem Armee-Korps noch eine Militair-Bäcker-Abtheilung formirt Dieſelbe beſteht aus Oberbäckern (im Range der Unteroffiziere), aus Schießern (im Gefreiten-Range) und aus Bäckern. Die Mannſchaften ſind auf die einzelnen Proviantämter des Korps-Bezirks vertheilt und haben im Frieden die Aufgabe, das Brot für die Mannſchaften zu backen.

Die Bäcker-Abtheilung des 3. Armee-Korps iſt mit der des Garde-Korps vereinigt

Der Bataillons-Stab beſteht aus:

2 Offizieren (1 Kommandeur, 1 Adjutant), 1 Schreiber, 1 Arzt, 1 Zahlmeiſter und 1 Roßarzt

Eine Kompagnie iſt ſtark:

4 Offiziere (1 Rittmeiſter, 1 Premier- und 2 Sekonde-Lieutenants), 22 Unteroffiziere, 15 Gefreite incl. 1 Trompeter, 2 reſp. 25 Gemeine zu dreijähriger Dienſtzeit und 39 Trainſoldaten zu einhalbjähriger Dienſtzeit Der Train erhält im Jahr zweimal Rekruten und zwar am 1 Mai und 1. November.

Eine Bäckerei-Abtheilung iſt durchſchnittlich 9 Mann ſtark.

Einem Train-Depot ſtehen 2 Offiziere und 1 Schirrmeiſter vor.

ahm ist ein Train-Bataillon stark:
12 Offiziere, einschließlich 2 Depot-Offiziere, und 203 Mann (16 Unteroffiziere einschließlich Bataillonsschreiber und Schirrmeister, 2 Trompeter, 28 Gefreite und 49 Gemeine mit dreijähriger Dienstzeit und 78 Gemeine mit halbjähriger Dienstzeit).
Pferde: 1 Arzt, 1 Roßarzt, 2 Lazareth-Gehülfen, 1 Zahlmeister, Schmiede und 9 Reiter

B. Kriegsformation.

Bei der Mobilmachung wird der Train, soweit derselbe zur Feldarmee des aktiven Korps gehört, nicht aufgelöst. Er bildet weder Bataillone noch Kompagnien, sondern wird benutzt, um per Armee-Korps zu bilden.
1 Stab des Trains,
Proviant-Kolonnen,
Sanitäts-Detachements (zwei für die Infanterie-Divisionen und eins für die Korps-Artillerie),
Pferde Depot,
Feldbäckerei Kolonne,
militairisch organisirte Fuhrpark-Kolonnen
Das Material an Fahrzeugen und Geschirren ist in den Traindepots vorhanden, die Offiziere werden durch Train- und Kavallerie-Offiziere der Reserve und Landwehr ersetzt, die Mannschaften ebenso durch Reservisten und Mehrbriente des Trains und der Kavallerie, die Pferde durch Ankauf.
Der Ersatz wird für jedes Armee-Korps 1 Train-Ersatz-Abtheilung von 2 Kompagnien gebildet

Der Stab besteht aus:
2 Offizieren (Kommandeur und Adjutanten), 1 Unteroffizier als Schreiber, 4 Aerzten, 4 Gefreiten, 8 Trainsoldaten mit 1 Wagen und 10 Pferden und befindet sich im Hauptquartier des General Kommandos

Die Proviant Kolonne zählt
2 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Second-Lieutenant),
11 Unteroffiziere,
18 Gefreite,
71 Trainsoldaten,
8 Handwerker,
1 Zahlmeister,
42 Fahrzeuge,
126 Pferde

Das Sanitäts-Detachement zählt.
3 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 1 Second-Lieutenant),
4 berittene Train Unteroffiziere und
4 desgl. Gefreite,
23 Trainsoldaten,
13 unberittene Unteroffiziere,
12 desgl. Gefreite
124 Krankenträger, } incl 4 Hornisten,

(Fortsetzung auf Seite 50.

Train.

	Bataillone	Kompagnien	Pontons Kolonnen	Feldbäckerei-Kolonnen	Sanitäts-Detachements	Pferde-Depots	Kolonnen	Train-Bataillon-Kolonnen	Offiziere	Mannschaften: Unteroffiziere	Mannschaften: Spezielle Gemeinen	Mannschaften: Gefreite und Gemeine	Mannschaften: Fourierschützen	Mannschaften: Telegraphie-Handwerker	Mannschaften: Krankenwärter	Mannschaften: Krankenträger	Summa	Aerzte	Apotheker	Zahlmeister	Roßärzte	Andere Personen	Kaufzeuge	Pferde
A. Friedensstärke.[1]																								
Preußen . .	14	29[2]						–	173	670	29	2 392	29	145			3 265	15	–	15	15	–	–	1,782
Bayern . . .	2	4							26	98	4	354	[illegible]	24			480	2		2	2	–	–	246
Sachsen . .	1	2							10	46	2	[illegible]	2	10			225	1	–	1	1	–		123
Württemberg	1	2	–			–		–	12	46	2	[illegible]	2	10			210	1		1	1	–	–	125
Summa	18	37		–	–				221	860	37	[illegible]	33	189			4 180	19		19	19			2 274
B. Kriegsstärke.																								
1. Der Feld-Train.																								
Preußen[4] . .			73	17	13	15	72	15	380	2 017	104	17 341	344		344	5 [illegible]	27,682	294	43	60	30	12[illegible]	7 295	31 664
Bayern[5] . . .	–		10	2	6	2	[illegible]	2	52	278	42	2 [illegible]	48		48	741	3 510	42	6	2	4	18	[illegible]	4,944
Sachsen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2,172

									[illegible]	[illegible]	4	144	2	100	–	–	608	1	–	1	1	–	–	211
Summa 2		37	–	–		–	–	–	210[6]	1,073	74	8,218	89	1,850[7]	–	–	11,248	33	–	33	33	–	–	3,909
Summa 1 u. 2	–	37	[illegible]	19	56	19	[illegible]	19	724	1,616	162	30,319[5]	473	1,850	410	6,828[4]	44,010[5]	111	56	237	71	1039	9,490	44,255

Anmerkungen: 1) Die Zahlen der Friedensstärke sind dem Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1878 entnommen.
2) 28 Preußische und 1 Hessische Abtheilung.
3) Bayern hat keine Lazarethgehülfen, dagegen 4 Sanitäts-Kompagnien
4) incl. 3 Hessischen Proviant-Kolonnen, 1 Hessischen Sanitäts-Detachements, 1 Hessischen Pferde-Depots, 1 Hessischen Train-Begleitungs-Eskadron und 2 Fuhrparks.
5) Darunter 5,378 Mann Kavallerie der Train Begleit.-Eskadrons.
6) 14 Abtheilungen à 2 Kompagnien und 1 Hessische Kompagnie.
7) Die Preußischen Etats sind angenommen worden, da die Kriegsformation nicht bekannt ist. Im Jahre 1870 waren 4 Kompagnien Sanitätstruppen, 8 bewegliche Aufnahme Spitäler und 6 Verpflegungsanstalten mit 56 Offizieren, 84 Aerzten und 2,294 Mann und andere Personen, 488 Wagen und 2,168 Pferden formirt.

8 Lazarethgehülfen,
8 militairische Krankenwärter,
7 Aerzte (2 Stabs- und 5 Assistenz-Aerzte,
1 Feldapotheker,
1 Zahlmeister,
10 Wagen,
41 Pferde

Ein jedes Sanitäts-Detachement ist in zwei selbstständigen Sek-w verwendbar und hat 15 Tragbahren

Ein Pferde-Depot zählt:

2 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Sekonde-Lieutenant),
6 Unteroffiziere,
5 Hufschmiede,
96 Trainsoldaten,
1 Roßarzt,
1 Zahlmeister,
2 Kavallerie-Packwagen,
200 Pferde, davon 30 Reitpferde.

Das Pferde-Depot ist zum Ersatz der im Kriege bei der Infant den Pionieren, Administrationen und Kommando-Behörden in Abgang w werden Pferde zu ersetzen, während Kavallerie, Artillerie und Train Ersatz an Pferden bei ihren Ersatz-Truppen requiriren

Außerdem hat das Pferde-Depot den Zweck, alle bei der mobilen Ar temporair dienstunbrauchbar werdende Pferde, sowie überzählige und Ex pferde aufzunehmen und über den Etat zu verpflegen

Eine Feld-Bäckerei-Kolonne zählt:

1 Offizier (Premier-Lieutenant),
1 berittenen Train-Unteroffizier,
1 desgl. Gefreiten,
8 Trainsoldaten,
1 Feldwebel,
100 Handwerker (darunter 2 Tambours), Bäcker, Schlac Maurer ꝛc.,
1 Zahlmeister,
2 Wagen,
15 Pferde

(Werden die eisernen Backöfen mitgeführt, so erhöht sich die Zahl Trainsoldaten um 6, die der Wagen um 3, der Pferde um 12.)

Eine Fuhrpark-Kolonne besteht aus:

5 Park-Kolonnen zu 80 zweispännigen Wagen mit 80 Tr soldaten und 160 Pferden und 1 Train-Begleitun Eskadron zu 4 Offizieren, 1 Zahlmeister, 128 M 3 Handwerker, 2 Wagen, 204 Pferde

Eine Train-Ersatz-Abtheilung besteht aus dem Stabe, zwei K pagnien und einer Handwerker-Abtheilung, und ist ohne letztere stark:

12 Offiziere (1 Kommandeur, 2 Rittmeister, 2 Premier-, 5 Sekondelieutenants, darunter 1 Adjutant, 2 Depot-Offiziere),
52 Unteroffiziere,
30 Gefreite, } incl. 4 Trompeter,
420 Gemeine, }
2 Lazarethgehülfen,
1 Arzt,
1 Vizearzt,
1 Zahlmeister,
40 Wagen,
211 Pferde (11 Offizier-Reitpferde, 40 Unteroffizier-Reitpferde und 160 Zugpferde)

Eine Handwerker-Abtheilung zählt:

1 Offizier,
6 Unteroffiziere,
100 Gemeine als Handwerker

6. Administrationen.

Ein jedes Armee-Korps hat im Kriege folgende Administrationen:

1 Die Intendanturen.

a) die Korps-Intendantur 24 Köpfe, 25 Pferde, 3 Wagen.
b) 4 Divisions-Intendanturen (1 für jede Infanterie-Division, 1 für die Korps-Artillerie, 1 eventuell für die Kavallerie-Division oder zur speziellen Verwendung) zu 14 Köpfen, 15 Pferden, 2 Wagen

2 Die Korps-Kriegskasse

18 Köpfe, 20 Pferde, 3 Wagen

3 Die Feld-Proviantämter

Ein Feld-Haupt-Proviant-Amt zählt:

13 Köpfe,
1 Wagen,
12 Pferde

Zwei Feld-Proviant-Aemter wie ad 1,b zu
13 Köpfen (9 bei der Korps-Artillerie),
1 Wagen,
10 Pferden (8 bei der Korps-Artillerie)

Ein Feld-Bäckerei-Amt eines Armee-Korps zählt:

10 Köpfe,
1 Wagen,
9 Pferde

4 Das dirigirende ärztliche Personal:

1 Korps-General-, 1 Assistenzarzt, 1 Stabsapotheker, 1 Lazarethgehülfen, 4 Train-Soldaten, 2 Oberstabsärzte als Divisions-Aerzte, 2 Lazareth-Gehülfen, 2 Train-Soldaten, 1 Oberstabsarzt als Feld-

Lazareth-Direktor, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Trainsoldat, zusammen 5 Aerzte, 1 Stabs-Apotheker, 4 Lazareth-Gehülfen, 7 Trainsoldaten mit 1 Wagen und 12 Pferden.

5. 12 Feld-Lazarethe:

Ein jedes besteht aus:
5 Aerzten (1 Oberstabs-, 1 Stabs- und 3 Assistenzärzten), 9 Lazareth-Gehülfen, 1 Feldapotheker und 1 Apotheker-Handarbeiter, 1 Lazareth-Inspektor, 1 Rendant, 3 Unteroffizieren, 12 militärischen Krankenwärtern, 1 Koch, 2 Train-Unteroffizieren, 3 Train-Gefreiten, 16 Trainsoldaten, 24 Pferden und 5 Fahrzeugen.

6. Das Lazareth-Reserve-Personal zählt:

12 Aerzte (3 Stabs- und 9 Assistenz-Aerzte), 3 Feldapotheker, 3 Lazareth-Inspektoren, 3 Rendanten, 3 Unteroffiziere als Schreiber, 27 Lazareth-Gehülfen, 36 militärischen Krankenwärtern, 3 Köche, 17 Trainsoldaten.

7. Das Lazareth-Reserve-Depot:

1 Offizier, 1 Lazareth-Inspektor, 1 Feldapotheker, 2 chirurg. Instrumentenmacher, 3 Unteroffiziere, 2 Trainsoldaten.

8. Die Feldpost:

a) Feldpostamt, welches mit der Feldpost-Expedition der Avantgarde 31 Köpfe, 27 Pferde, 6 Wagen zählt.
b) 3 Feldpost-Expeditionen, zwei zu 15 Köpfen, 10 Pferde, 2 Wagen für die Infanterie-Divisionen, eine für die Kavallerie-Division und für die Korps-Artillerie à 13 Köpfe, 9 Pferde und 2 Wagen.

9. Das Auditoriat:

1 Korps-Auditeur, 4 Divisions-Auditeure, zusammen 18 Köpfe, 10 Pferde, 5 Wagen.

10. Die Geistlichkeit:

6 Divisions-Geistliche, 4 für die Infanterie-Divisionen, 1 für die Kavallerie-Division und Korps-Artillerie, 1 für die Lazarethe, zusammen 24 Köpfe, 18 Pferde und 6 Wagen.

7. Besondere Korps.

A. Der Generalstab.*)

Der Generalstab hat zum Zweck, die höheren Befehlshaber in ihren vielverzweigten Dienstobliegenheiten, namentlich solchen, die sich auf strategische und taktische Verhältnisse beziehen, zu unterstützen.

*) Das Militair-Wochenblatt 1879, Nr. 37, enthält einen Aufsatz „Zur Geschichte des Königl. Preußischen Generalstabes“.

Der Generalstab hat einen besonderen Chef und wird in den Generalstab der Armee, „großer Generalstab", mit seinem Nebenetat und den Generalstab der Armeekorps und der Divisionen eingetheilt.

Der große Generalstab ist bestimmt, das Material, welches zur Kenntniß der fremden Armeen, sowie der möglichen Kriegsschauplätze dienen kann, zu sammeln und zu ordnen.

Er zerfällt in vier Abtheilungen, von denen die erste die Länder [illegible] der Oder, die zweite Deutschland, Italien ꝛc., die dritte die Länder [illegible] des Rheins umfaßt. Die 4. Abtheilung ist die Eisenbahn-Abtheilung. Der Abtheilung steht ein Chef vor.

Der Neben-Etat des großen Generalstabes zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt, enthält:

a) Die kriegsgeschichtliche Abtheilung, welche das Kriegsarchiv [illegible] hat und aus 1 Chef und 6 Offizieren besteht.

b) Das Bureau der Landes-Triangulation, welches mit der Triangulation der sechs östlichen Provinzen des preußischen Staates beauftragt ist und aus 1 Chef, 6 Vermessungs-Dirigenten, 24 Trigonometern und 6—8 zur Hülfsleistung kommandirten Lieutenants besteht.

c) Die topographische Abtheilung, welche mit Aufnahme des [illegible] Staats betraut ist und aus 1 Chef, 3 Vermessungs-Dirigenten, [illegible] besteht.

d) Die geographisch-statistische Abtheilung, bestehend aus: [illegible] als Chef, 1 Hauptmann und 2 Lieutenants.

Die Aufnahme des Staates erfolgt in einem Maßstabe von 1 : 25,000. [illegible] Aufnahmen werden später in einem Maßstab von 1 : 100,000 (Rheinprovinz und Westfalen 1 : 80,000) reducirt und durch Kupferstich, Photographie und Photolithographie vervielfältigt.

Zum [illegible] Generalstab gehört ferner die Plankammer, welche die [illegible] Landesaufnahme bezüglichen Karten und die für den öffentlichen [illegible] vom Generalstabe herausgegebenen Karten unter sich hat. Außerdem [illegible] mit Beförderung der Rechnungsangelegenheiten des Generalstabes — [illegible] der der Landes-Triangulation — beauftragt. Ein Plankammer-Inspekteur steht derselben vor.

[illegible] werden [illegible] Offiziere der Linie zu ihrer Ausbildung in den [illegible] kommandirt und erhalten 15 Thlr. monatliche Zulage, die einigen [illegible] welche zu den topographischen Arbeiten verwendet werden, erhalten [illegible] Thlr. monatliche Zulage.

Der Generalstab eines Armee-Korps besteht aus dem Chef des [illegible] Generalstabs oder Stabs-Offizier, einem zweiten Stabs-Offizier und [illegible] Hauptmann.

Der Generalstab einer Division aus einem Stabs-Offizier oder [illegible] als Vorsteher des Divisions-Bureaus.

Der Generalstab zählt ꝛc. der Generalstabs-Offiziere Bayerns und [illegible] des 12. und 13. Armee-Korps, aber viel der Stellen im großen Generalstab für Württemberg und Sachsen:

1 Chef des Generalstabes der Armee,
19 Chefs der Abtheilungen ꝛc.,
[illegible] Stabsoffiziere,
[illegible] Hauptleute,
106 Offiziere.

Der Nebenetat zählt:

4 Chefs,
7 Stabsoffiziere,
18 Hauptleute,

29 Offiziere

Das Büreau- und Hauspersonal besteht aus 36 Köpfen, darunter 10 Ingenieur-Geographen

Um in den Generalstab zu gelangen, gilt als Regel, daß der betreffende Offizier die Kriegs-Akademie besucht hat

Die persönlichen Ausgaben für den Generalstab betragen pro 1873 . . 208,196 Thlr.
Die sachlichen Ausgaben 87 000

295,196 Thlr.

Der Bayerische Generalstab zählt 31 Offiziere (1 General, 16 Stabs-Offiziere, 14 Hauptleute) und 15 andere Personen

B. Die Adjutantur.

Die Adjutanten sind bestimmt, den Büreaugeschäften der einzelnen Truppentheile zum Theil oder ganz vorzustehen und die Befehle der höheren Offiziere an die ihnen untergebenen Truppen zu befördern

Die Adjutanten werden eingetheilt in:

1 Adjutanten Sr Majestät des Königs,
2 Adjutanten der Königlichen Prinzen und deutschen Fürsten
3 Adjutanten der verschiedenen Truppentheile

Die Adjutanten Sr Majestät des Königs werden, wenn sie zur Generalität gehören, General Adjutanten, sonst aber Flügel Adjutanten genannt und bestehen aus 5 Generalen, 4 Stabs Offizieren und 3 Hauptleuten und Rittmeistern.

Die persönlichen Adjutanten (9) der Königlichen Prinzen und die Adjutanten (25) einiger deutschen Fürsten, sowie die Adjutanten des Kriegs-Ministers, der General-Inspektion des Militair Erziehungs- und Bildungswesens, des Gouvernements von Berlin, des Chefs des Generalstabes der Armee; der General Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen gehören zu den Adjutantur-Chargen, deren Zahl im Ganzen 71 beträgt

Die General- und Flügel-Adjutanten Sr Majestät und der betreffenden deutschen Fürsten tragen eine besondere Uniform und beziehen nach ihrer Charge das in dem besonderen Etat für sie normirte Gehalt

Die Adjutantur Offiziere tragen, wenn sie nicht einem Truppentheil aggregirt sind, die für die Adjutanten bestimmte Uniform und beziehen ihr Gehalts-Kompetenzen aus dem besonderen Etat für die Adjutantur

Die Adjutanten bei den Truppenbehörden verbleiben mit der Anciennetät und Gehaltsascension in dem Verbande des Truppentheils welchem sie angehören und sind nur als abkommandirt zu betrachten Zahlen die zu Adjutanten kommandirten Offiziere zu den Kompagniechefs, so werden die vakanten Kompagnien anderweit besetzt, sonst aber werden die ablommandirten Lieutenants durch Einrangirung von Second-Lieutenants über den Etat ersetzt

C. Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Weberich, Weißenfels und Ettlingen

Sie stehen unter der Inspektion der Infanterie-Schulen und sind bestimmt, Unteroffiziere für die Armee heranzubilden. Sie erhalten ihren Ersatz aus dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, dem Militair-Knabenhause zu Annaberg und durch für sie geeignete Freiwillige, welche das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen und noch nicht 20 Jahr alt sind. Die Unteroffizierschulen sind mit Ausnahme der zu Ettlingen, welche 3 Kompagnien hat, in 4 Kompagnien getheilt und zählt eine solche

19 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Kompagnieführer, 12 Kompagnie-Offiziere, 1 Adjutanten und 1 Lieutenant als Lehrer der Gymnastik),
12 Unteroffiziere (einschließlich des Bataillons-Tambours),
413 Mann (12 Spielleute, 48 Gefreite, 352 Gemeine),
20 Oekonomie-Handwerker,
2 Aerzte,
1 Zahlmeister,
20 Trainer-Burschen;
Summa 76 Offiziere, 514 Mann, 2 Aerzte, 1 Zahlmeister.

Außerdem werden den Unteroffizier-Schulen während der Monate Juli, August und September je vier auf der Central-Turnanstalt als Lehrgehülfen ausgebildete Unteroffiziere überwiesen.

Die Unkosten an Gehalt und Löhnung betragen pro 1873 40,296 Thaler, und zwar für die Unteroffizier-Schule zu Potsdam 9,5 Thl., zu Jülich 7,0 Thl. etc. In Bayern und in Württemberg ist eine Unteroffizier-Schule [illegible] Hauptetat des Deutschen Reichsheeres 1874.

D. Die Invaliden.

Die Invaliden werden eingetheilt in

Halb-Invaliden, d. h. solche, die noch zum Garnisondienste taugen, und in

Ganz-Invaliden, die zu keinem Militairdienste mehr tauglich sind.

Die Halb-Invaliden werden mit Pension oder mit dem Civil-Versorgungsschein entlassen.

Die Ganz-Invaliden erhalten eine Invaliden-Pension und beziehen den Civil-Versorgungsschein oder werden in ein Invaliden-Haus oder in eine Invaliden-Kompagnie aufgenommen.

Das Invalidenhaus zu Berlin bildet 1 Bataillon zu 7 Kompagnien und ist mit 27 Offiziere und 400 Mann belegt. Demselben ist das Invalidenhaus zu Carlshafen attachirt, das Invalidenhaus zu Stolp ist für 4 Offiziere und 80 Mann bestimmt.

Die Invaliden-Kompagnien bestehen aus 1 Garde-Invaliden-Kompagnie zu Potsdam und 6 Provinzial-Invaliden-Kompagnien für Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Westphalen und Rheinprovinz.

Außer der vorerwähnten Invaliden-Kompagnie besteht noch in Hannover eine Veteranen-Section, in Mecklenburg eine Invaliden-Abtheilung.

Die Garde-Invaliden-Kompagnie, die Provinzial-Invaliden-Kompagnie für Ost- und Westpreußen, für Brandenburg und für Sachsen erhalten den

Etat von 3 Offizieren, 1 Unteroffizier und 100 Unteroffizieren und Soldaten übernommen über den Etat von 4 Offizieren, 1 Unteroffizier und 12 Unteroffizieren und Gemeinen.

Die Zahl der in den Invalidenhäusern und Kompagnien untergebrachten Invaliden betrug 1871: 35 Offiziere und 1,148 Mann und zwar: 5 Unteroffiziere, 10 Spielleute, 854 Gefreite und Gemeine welche mit Rente und von 172,959 Thaler verabschiedet.

Bayern hat ein Invalidenhaus in Oberschleißheim und Landwehrbezirk zwei Garnison-Kompagnien zu 5 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 91 Gemeine, 1 Zahlmeister zu Ingolstadt und Deutschland.

E. Die Schloß-Garde-Kompagnie

Sie wird aus halbinvaliden Unteroffizieren ergänzt und ist bestimmt, die Königlichen Schlösser und Gärten zu bewachen sowie bei festlichen Gelegenheiten den Wachtdienst im Innern der Schlösser zu versehen.

Die Kompagnie ist 85 Mann stark, sie steht unter einem Hauptmann und erhält die Kompagnie-Offiziere aus dem Garde-Korps aus seinen Offizieren der linien Regimenter welche in Folge ihrer Verwundung ausscheiden. A. K.-O. 14. April 1861.

Die Ausgaben betragen pro 1874 [illegible] Thlr., die der Königlichen Schloß-Garde-Kompagnie 7,428 Thlr. Die Grenadier-Garde-Unteroffizier-Kompagnie hat 1 Feldwebel und 40 Mann.

Die Landwehr-Kavallerie der Garde hat 15 Offiziere [illegible] 1 Arzt und 12 Pferden hat einen Jahresetat von [illegible]

F. Die Gendarmerie und Etabsordonnanzen

Die Land-Gendarmerie ist bestimmt, die Behörden in Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterstützen, wird [illegible] Landrathen einquartiert und steht unter einem General als Chef. Jede [illegible] Brigade steht ein Stabsoffizier als Brigadier dem mehrere Offiziere als Distrikts-Offiziere in jedem Regierungsbezirk einer) untergeben sind.

Die Land-Gendarmerie in Preußen besteht aus

1 General als Chef,
1 Adjutanten,
1 Zahlmeister,
11 Stabs-Offiziere als Brigadiers,
41 Offizieren als Distrikts-Offizieren,
165 Oberwachtmeistern zu Pferde,
5 Oberwachtmeistern zu Fuß incl. 2 Brigade-Rechnungsführer,
1,156 berittenen Gendarmen,
1,011 Fuß-Gendarmen incl. 11 Brigade-Schreiber und außerdem
17 interimistischen Oberwachtmeistern in der Provinz Posen und
35 Hilfs-Fußgendarmen in verschiedenen Provinzen.

Im Ganzen 30 Offiziere, 1 Zahlmeister und 3,175 Gendarmen.

Die Land-Gendarmerie gehört zum Etat des Kriegsministeriums des Innern. Die Kosten betrugen pro 1872 1,728,226 Thaler.

2. Die Polizei-Gendarmerie besteht aus 1 Infanterie-Kommando, 1 Kommando zu 2 Offizieren, 30 Unteroffizieren und 30 Mann, die [illegible] Halbinvaliden-Garde entnommen werden. Zweck dieser Gendarmerie ist,

Die erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere werden zu beiden Abtheilungen aus der Linie oder aus Halbinvaliden entnommen. Die Kosten für die Strafabtheilungen betragen 1873: 43,824 Thlr und außerdem für die dazu kommandirten Offiziere und Feldwebel 18,886 Thlr 25 Sgr.

Bayern hat Militair-Strafanstalten zu Oberhaus und Roseberg.

Sachsen und Württemberg haben je eine Strafabtheilung.

Sechster Abschnitt.

Die Festungen.

In jeder Festung ist eine Kommandantur. Dieselbe besteht aus:

dem Kommandanten;

dem Platzmajor (Adjutant);

dem Artillerie-Offizier vom Platz, welcher die artilleristischen Angelegenheiten verwaltet und dabei von 1—4 Feuer-Offizieren unterstützt wird;

dem Ingenieur vom Platz, welchem die fortifikatorischen und baulichen Angelegenheiten obliegen und welchem zur Unterstützung 1—12 Ingenieur-Offiziere zugetheilt sind,

dem Garnison-Auditeur,

" " Arzte und

" " Prediger (auch zwei, ein evangelischer und ein katholischer).

Einige Festungen haben statt eines Kommandanten einen Gouverneur, was mit Ausnahme des Ranges ziemlich gleichbedeutend ist, und auch neben dem Gouverneur einen Kommandanten (Berlin) oder einen ersten und einen zweiten Kommandanten (Coblenz mit Ehrenbrettenstein).

Die offenen Städte Altona, Berlin, Breslau, Cassel, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover und Potsdam haben ebenfalls Kommandanten, aber kein Fortifikations-Personal und statt des Artillerie-Offiziers nur einen Vorstand des Artillerie-Depots (wenn sich ein solches am Orte befindet). Berlin hat außer der Kommandantur noch ein Gouvernement. Cassel dagegen nur ein Gouvernement.

Preußen hat 28 Festungen, welche nach ihrer Größe und Bedeutung in Festungen 1, 2 und 3 Klasse eingetheilt werden.

Festungen 1 Klasse sind: Coblenz mit Ehrenbreitstein, Cöln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Posen und Stettin.

Festungen 2 Klasse sind: Colberg, Ehrenbreitstein, Glatz, Glogau, Graudenz, Neisse, Saarlouis, Sonderburg-Düppel, Spandau, Stralsund, Thorn, Torgau und Wesel.

Festungen 3 Klasse sind: Cosel (Oppeln), Graudenz, Pillau, Pillau, Swinemünde, Wittenberg und Neiße.

Außer diesen genannten Festungen hat Preußen noch mehrere befestigungsanlagen, welche aber den vollen Charakter einer Festung nicht haben, so Marienburg, der Elbübergang bei Wittenberge u. a. O. Befestigung von Kiel und die Befestigung am Wilhelmshaven an der Jade- und Weser-Mündung sind noch nicht vollendet.

Außerhalb des preußischen Gebietes erhalten Mainz und Königstein [illegible]sche Besatzung.

Für persönliche Ausgaben*) wurden 1871 bestimmt	77,095 Thlr
für sächliche	452,880 „
für extraordinaire Bauten	430,000
Summa	959,975 Thlr

Bayern unterhält die Festungen Ingolstadt an der Donau, Germersheim am Rhein und die Fortifikation von Neu Ulm. Die bisherige Festung Landau wird geschleift.

Sachsen die Festung Königstein (Preußische Besatzung).

Württemberg besitzt die Festung Ulm.

Baden die Festung Rastatt.

Hessen die Festung Mainz (Preußische Besatzung).

In den von Frankreich neuerworbenen Landestheilen liegen die Festungen Metz, Thionville und Straßburg, ferner Schlettstatt am Ill, Neu-Breisach, Marsal an der Seille, Lützelstein (la petite Pierre), Bitsch und Pfalzburg.

Das deutsche Reich hat demnach 18 Festungen.

Siebenter Abschnitt.

Die Eintheilung der Armee.

1. Im Frieden.

Die Armee des Deutschen Reiches besteht aus 18 Armee-Korps und [illegible] der Großherzoglich Hessischen Division. Zwei bis drei der Armee-Korps Nr. 1 bis 11 bilden eine Armee-Abtheilung, die übrigen Korps sind [illegible] keiner Armee-Abtheilung zugetheilt.

Ein Armee-Korps zerfällt in 2—3 Divisionen, die Division in 2—3 Brigaden, die Brigade in mehrere Regimenter, das Regiment in 2—3 Bataillonen, resp. 5 Eskadrons. Außerdem hat ein Armee-Korps noch mehrere [illegible] im Divisionsverbande befindlichen Truppen-Körper.

Die Stärke eines Armee-Korps beträgt im Durchschnitt 21,000 Mann, [illegible] Garde-Korps 29,000 Mann.

*) Fl. 45 Fortifikations-Sekretaire, 9 Fortifikations-Bureau-Assistenten, 141 Wallfeger, 4 Baugefangenen-Aufseher und 4 Baugefangenen-Unteraufseher.

Garde-Korps.

1 Garde-Inf.-Div. 1 Garde-Inf.-Brig.: 1 u. 3 Garde-Rgt.; 2 Garde-Jäger-Bat.; 2 Garde-Inf.-Brig.: 2 u. 4 Garde-Rgt. z. F., Garde-Schützen-Bat.

2 Garde-Inf.-Div. — 3 Garde-Inf.-Brig., Kaiser Alexander-Garde-Gren.-Rgt. Nr. 1, 3 Garde-Gren.-Rgt. Kronprinz Friedrich Wilhelm, Garde-Füs.-Bat.; 4. Garde-Inf.-Brig.: Kaiser Franz Garde-Gren.-Rgt. Nr. 2, 4 Garde-Gren.-Rgt. Königin.

Außerdem tritt jedes der 4 Garde-Rgtr. 2 Garde-Ers.-Bat.

Garde-Kavallerie-Div. — 1 Garde-Kav.-Brig., Rgt. der Gardes du Corps, Garde-Kürass.-Rgt.; 2 Garde-Kav.-Brig., Garde-Kür.-Rgt. 3 Garde-Ulanen-Rgt., 4 Garde-Kav.-Brig.: 1 u. 2 Garde-Drag.-Rgt., Garde-Ulanen-Rgt.

Garde-Artillerie-Brigade: Garde-Feld-Art.-Rgt. u. Garde-Reit.-Abt., Art. d. Garde-Pionier-Bat. u. Garde-Train-Bat., Leib-Inf.-Bat., Garde-Schützen-Komp., Leib-Gren.-Garnison-Komp., Schloß-Garde-Komp., Invaliden-Komp.

I. Armee-Korps. (1. Armee-Inspektion.)

1 Division. 1. Inf.-Brig. — Gren.-Rgt. Kronprinz (1. Ostpreuß.) Nr. 1, 5. Ostpreuß. Inf.-Rgt. Nr. 41, 1. Ostpreuß. Ldw.-Bat. Nr. 1, 5. Ostpreuß. Ldw.-Bat. Nr. 41, Res.-Ldw.-Bat. (Königsberg) Nr. 43; 2. Inf.-Brig. — 3. Ostpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 3, 6. Ostpreuß. Inf.-Rgt. Nr. 43, 2. Ostpreuß. Ldw.-Bat. Nr. 8, 6. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 43, 1. Kav.-Brig. — Ostpreuß. Kür.-Rgt. Nr. 3 (Graf Wrangel, 4. Ostpr.) Drag.-Rgt. Nr. 1 (Prinz Al. Karl v. Preußen), Ostpr. Ulanen-Rgt. Nr. 12.

2 Division*). 3. Inf.-Brig. — 4. Ostpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 5, 7. Ostpreuß. Inf.-Rgt. Nr. 44, 3. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 4, 7. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 44, 4. Inf.-Brig. — 4. Ostpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 5, 8. Ostpreuß. Inf.-Rgt. Nr. 45, 4. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 5, 8. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 45, 2. Kav.-Brig. — 1. Leib-Hus.-Rgt. Nr. 1, Ostpreuß. Ulanen-Rgt. Nr. 8, Ostpreuß. Jäger-Bat. Nr. 1. — 1. Art.-Brig., Ostpreuß. Feld-Art.-Rgt. Nr. 1, Ostpreuß. Fest.-Art.-Rgt. Nr. 1, Ostpreuß. Pionier-Bat. Nr. 1, Ostpreuß. Train-Bat. Nr. 1, Invaliden-Komp. für Ost- und Westpreußen.

II. Armee-Korps. (Nach seiner Armee-Inspektion zugetheilt.)

4 Division. 5. Inf.-Brig. — Gren.-Rgt. König Friedrich Wilhelm (1. Pomm.) Nr. 2, 1. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 34, 1. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 5, Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 42; 6. Inf.-Brig. — 3. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 14, 7. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 54, 3. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 14, 7. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 54, Res.-Ldw.-Bat. (Stettin) Nr. 34, 3. Kav.-Brig. — Kür.-Rgt. Graf Wrangel (Pomm.) Nr. 2, Pomm. Drag.-Rgt. Nr. 11, 2. Pomm. Ulanen-Rgt. Nr. 9.

4. Division. 7. Inf.-Brig. — Ostbaltisches Gren.-Rgt. (2. Pomm.) Nr. 9, 6. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 49, 2. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 9, 6. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 49, 8. Inf.-Brig. — 4. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 21, 8. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 61, 4. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 21, 8. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 61, 4. Kav.-Brig. — Pomm. Drag.-Rgt. Nr. 11, Pomm. Hus.-Rgt. (Schwedt.) Nr. 5.

Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2. — 4. Art.-Brig., Pomm. Feld-Art.-Rgt. Nr. 2, Pomm. Festungs-Art.-Bat. Nr. 2, Pomm. Pionier-Bat. Nr. 2, Pomm. Train-Bat. Nr. 2, Invalidenhaus z. Stolp u. Invaliden-Komp. f. Pommern z. Posen.

*) Die 2., 4., 6., 19. und 22. Division gehören zur Etappen-Armee v. Kraatz-S.

III. Armee-Korps. (Nach letzter Armee-Inspektion gegliedert.)

Division: 9 Inf.-Brig. — Kgl. Gren.-Rgt. (1. Brandenb.) Nr. 8, Brandenb. Inf.-Rgt. Nr. 48, 1. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 8, 5. Brandenb. Rgt. Nr. 48, 10. Inf.-Brig. — Gren.-Rgt. Prinz Karl v. Preußen (2. Brandenb.) Nr. 12, 9. Brandenb. Inf.-Rgt. Nr. 52, 2. Brandenb. Ldw.-Rgt. 9. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 52, 5. Kav.-Brig. — 1. Brandenb. Drag.-Rgt. Nr. 2, 2. Brandenb. Drag.-Rgt. Nr. 12, 1. Brandenb. Ulanen-Rgt. von Rauch'sches Nr. 3.

Division: 1. Inf.-Brig. — 4. Brandenb. Inf.-Rgt. Nr. 20, Brandenb. Füs.-Rgt. Nr. 35, 3. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 20, 7. Brandenb. Rgt. Nr. 60, Füs.-Ldw.-Rgt. Nr. 35; 12. Inf.-Brig. — 1. Brandenb. Rgt. Nr. 24 (Herzog Ferdinand v. Braunschweig), 8. Brandenb. Inf.-Rgt. Nr. 64 (Herzog Friedrich Wilhelm v. Braunschweig-Oels), 4. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 24, 8. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 64, 6. Kav.-Brig. — Brandenb. Kür.-Rgt. (Markgraf Karl) Nr. 6, Brandenb. Hus.-Rgt. (Zietensche Hus.) Nr. 3, 3. Brandenb. Ulanen-Rgt. Nr. 11.

Korps-Artillerie: Brandenb. Art.-Rgt. Nr. 3, 1. Brandenb. Feld-Art.-Rgt. Nr. 3, Brandenb. Fußart.-Rgt. Nr. 3, Brandenb. Pionier-Bat. Nr. 3, Brandenb. Train-Bat. Nr. 3, Inval. den Rang der Brandenburger.

IV. Armee-Korps. (II. Armee-Inspektion.)

Division: 13. Inf.-Brig. — 1. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 26, 4. Magdeb. Rgt. Nr. 67, 1. Magdeb. Ldw.-Rgt. Nr. 26, 3. Magdeb. Ldw.-Rgt. Nr. 67; 14. Inf.-Brig. — 2. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 27, 8. Inf.-Rgt. Nr. 96, 2. Magdeb. Ldw.-Rgt. Nr. 27, 4. Magdeb. Ldw.-Rgt. Nr. 96, 7. Kav.-Brig. — Magdeb. Kür.-Rgt. Prinz Karl Nr. 7, Magdeb. Hus.-Rgt. Nr. 10, Altmärk. Ulan.-Rgt. Nr. 16.

Division: 15. Inf.-Brig. — Magdeb. Füs.-Rgt. Nr. 36, 3. Thüring. Inf.-Rgt. Nr. 71, 1. Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 71, 5. Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 19; 16. Inf.-Brig. — 4. Thüring. Inf.-Rgt. Nr. 72, 7. Thüring. Inf.-Rgt. Nr. 96, 4. Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 72, 7. Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 96, 6. Kav.-Brig. — Magdeb. Drag.-Rgt. Nr. 6, 6. Thüring. Hus.-Rgt. Nr. 12, Braunschweig. Inf.-Rgt. Nr. 92, 1. Anh. Inf.-Rgt. Nr. 93, 1. Anh. Ldw.-Rgt. Nr. 93, 1. Kgl. Preuß. Art.-Rgt. Nr. 4, Magdeb. Feld-Art.-Rgt. Nr. 4, Magdeb. Fußart.-Rgt. Nr. 4, Magdeb. Pionier-Bat. Nr. 4, Train-Bat. Nr. 4, Invaliden-Komp. für Sachsen.

V. Armee-Korps. (I. Armee-Inspektion.)

Division: 1. Inf.-Brig. — 3. Pos. Inf.-Rgt. Nr. 58, 4. Pos. Inf.-Rgt. Nr. 59, 1. Westpreuß. Ldw.-Inf.-Rgt. Nr. 6, 1. Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr. 10, Ldw.-Rgt. Nr. 37, 18. Inf.-Brig. — Kgl. Gren.-Rgt. (2. Westpreuß.) Nr. 7, 2. Pos. Inf.-Rgt. Nr. 19, 2. Westpreuß. Ldw.-Inf.-Rgt. Nr. 7, 2. Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr. 47; 9. Kav.-Brig. — Westpreuß. Kür.-Rgt. Nr. 5, 1. Schles. Ulan.-Rgt. Nr. 4, Pos. Ulanen-Rgt. Nr. 10.

Division: 1. Inf.-Brig. — 1. Westpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 6, 1. Inf.-Rgt. Nr. 4, 1. Pos. Ldw.-Rgt. Nr. 18, 3. Pos. Ldw.-Rgt. Nr. 19; 2. Inf.-Brig. — Kompinsk. Füs.-Rgt. Nr. 37, 3. Niederschles. Inf.-Rgt. Nr. 50, 2. Pos. Ldw.-Rgt. Nr. 19, 4. Pos. Ldw.-Rgt. Nr. 59, 10. Kav.-Brig. — 1. Pos. Ulanen-Rgt. Nr. 2, Schlesw.-Holst. Ulanen-Rgt. Nr. 1, Ostpreuß. Ulan.-Rgt. Nr. 8, 9. Kav.-Brig.: Niederschles. Feld-Art.-Rgt. Nr. 5, 1. Niederschles. Fußart.-Rgt. Nr. 5, Niederschles. Pionier-Bat. Nr. 5, Train-Bat. Nr. 5, Invaliden-Komp. für Schlesien.

VI. Armee-Korps. (I. Armee-Inspektion.)

11. Division. 21 Inf.-Brig. — 1 Schles. Gren.-Rgt. Nr. 10, 3 Inf.-Rgt. Nr. 58, 1 Schles. Ldw.-Rgt. Nr. 10, 3 Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr. 50, Kgl. Ldw.-Bat. Nr. 38, 22 Inf.-Brig. — 2 Schles. Gren.-Rgt. Nr. 4 Niederschles. Inf.-Rgt. Nr. 51, 2 Schles. Ldw.-Rgt. Nr. 11, 4 Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr. 51, 11 Kav.-Brig. — Leib-Kür.-Rgt. (Schles.) Nr. 1, 2 Schles. Drag.-Rgt. Nr. 8, 1 Schles. Ulan.-Rgt. Nr. 4.

12. Division. 23 Inf.-Brig. — 1 Pos. Inf.-Rgt. Nr. 18, 3 Oberschles. Inf.-Rgt. Nr. 62, 1 Oberschles. Ldw.-Rgt. Nr. 22, 3 Oberschles. Ldw.-Rgt. Nr. 62, 24 Inf.-Brig. — 2 Oberschles. Inf.-Rgt. Nr. 23, 4 Oberschles. Inf.-Rgt. Nr. 63, 2 Oberschles. Ldw.-Rgt. Nr. 23, 4 Oberschles. Ldw.-Rgt. Nr. 63, 12 Kav.-Brig. — 2 Schles. Kür.-Rgt. Nr. 6, Schles. Ulanen-Rgt. Nr. 2, 2 Schles. Inner-Bat. Nr. 6, 6 Art.-Brig. — Schlesisches Feld-Art.-Rgt. Nr. 6, Schlesisches Festungs-Art.-Rgt. Nr. 6, Schlesisches Pionier-Bat. Nr. 6, Schlesisches Train-Bat. Nr. 6.

VII. Armee-Korps. (II. Armee-Inspektion.)

13. Division. 25 Inf.-Brig. — 1 Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 13, 5 Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 53, 1 Westfäl. Ldw.-Rgt. Nr. 13, 5 Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 55, 26 Inf.-Brig. — 2 Westphäl. Inf.-Rgt. v. Natzmer (1. Pomm.) Nr. 9, 6 Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 55, 2 Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 13, 6 Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 55, 13 Kav.-Brig. — Westphäl. Kür.-Rgt. Nr. 4, 1 Westphäl. Ulan.-Rgt. Nr. 8.

14. Division. 27 Inf.-Brig. — 3 Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 15, Herzog Ferdinand v. Braunschweig Inf.-Rgt. Nr. 56, 3 Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 15, 7 Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 56, 28 Inf.-Brig. — 7 Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 56, 8 Hannov. Inf.-Rgt. Nr. 57, 4 Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 17, 8 Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 57, Kgl. Ldw.-Bat. Nr. 40, 14 Kav.-Brig. — 2 Westphäl. Ulan.-Rgt. Nr. 11, Westphäl. Ulanen-Bat. Nr. 5.

Westphäl. Inner-Bat. Nr. 7. 7 Art.-Brig. — Westfäl. Feld-Art.-Rgt. Nr. 7, Westphäl. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 7, Westphäl. Pionier-Bat. Nr. 7, Westphäl. Train-Bat. Nr. 7.

VIII. Armee-Korps. (III. Armee-Inspektion.)

15. Division. 29 Inf.-Brig. — Hohenzollern Füs.-Rgt. Nr. 40, 5 Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 65, 1 Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 25, 5 Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 65, 30 Inf.-Brig. — 2 Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 28, 8 Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 68, 2 Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 28, 6 Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 68, Kgl. Ldw.-Bat. Nr. 99, 15 Kav.-Brig. — Rhein. Kür.-Rgt. Nr. 8, Roman. Husaren (1. Rhein.) Nr. 7.

16. Division. 31 Inf.-Brig. — 3 Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 29, 7 Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 69, 1 Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 29, 7. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 69, 32 Inf.-Brig. — 4. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 30, 8 Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 70, 4 Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 30, 8 Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 70, 16 Kav.-Brig. — 2 Rhein. Hus.-Rgt. Nr. 9, Rhein. Ulanen-Rgt. Nr. 7.

Rhein. Inner-Bat. Nr. 8. 8 Art.-Brig. — Rhein. Feld-Art.-Rgt. Nr. 8, Rhein. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 8, Rhein. Pionier-Bat. Nr. 8, Rhein. Train-Bat. Nr. 8, Inwalidenkomp. für Westphalen und die Rheinprovinz.

IX. Armee-Korps. (IV. Armee-Inspektion.)

17. Division. 33 Inf.-Brig. — 1 Hanseat. Inf.-Rgt. Nr. 75, 2 Hanseat. Inf.-Rgt. Nr. 76, 1 Hanseat. Ldw.-Rgt. Nr. 75, 2 Hanseat. Ldw.-Rgt. Nr.

[illegible] Inf.-Brig. [illegible] Mecklenburg. — Mecklenb. [illegible] Nr. [illegible], [illegible] Inf. [illegible] Nr. 90, Mecklenb. [illegible] Bat. Nr. [illegible] 1 Mecklenb. [illegible] Nr. 84, 2. Mecklenb. Ldw.-Rgt. Nr. 90, 1. [illegible] Brig. — 1. Mecklenb. [illegible] Rgt. Nr. 17, 2 Mecklenb. Drag.-Rgt. Nr. 18, Hannov. [illegible] Rgt. Nr. 15.

[illegible] Division. [illegible] Inf.-Brig. — [illegible] Inf. Rgt. Nr. 84, [illegible] Inf. [illegible] Nr. 84, [illegible] Ldw.-Rgt. Nr. 84, [illegible] Inf.-Brig. — [illegible] Inf. Rgt. Nr. [illegible] [illegible] Ldw.-Rgt. Nr. [illegible], 18 [illegible] — [illegible] Nr. 16.

[illegible] Jäger-Bat. Nr. [illegible] 9 [illegible] Brig. [illegible] Nr. 9, [illegible] Nr. 9, [illegible] Train-Bat. Nr. 9.

X. Armee-Korps. (Nach keiner Armee-Inspektion zugetheilt.)

[illegible] Division. 37 Inf.-Brig. — Ostfriesisches Inf.-Rgt. Nr. 78, Oldenb. [illegible] Nr. 91, Ostfries. Ldw.-Rgt. Nr. 78, Oldenb. Ldw.-Rgt. Nr. 91; [illegible] Brig. — Hannov. Inf.-Rgt. Nr. 73, 1 Hannov. Inf.-Rgt. Nr. 74, [illegible] Ldw.-Rgt. Nr. 74, [illegible] Ldw.-Rgt. Nr. 73, 10 Kav.-Brig. — 1. [illegible] Drag.-Rgt. Nr. 9, Oldenb. Drag.-Rgt. Nr. 19, 2 Hannov. Ulanen-[illegible]

[illegible] Division. [illegible] Inf.-Brig. — 3 Hannov. Inf.-Rgt. Nr. [illegible], 2 [illegible] Nr. 82, 3 Hannov. Ldw.-Rgt. Nr. 79, [illegible] Inf.-Brig. — [illegible] Nr. 67, 2 Hannov. Inf.-Rgt. Nr. 77, 2 Hannov. Ldw.-Rgt. Nr. 77, [illegible] Ldw.-Rgt. Nr. [illegible], [illegible] Kav.-Brig. — 2 Hannov. Drag.-Rgt. [illegible] 1 Hannov. Ulanen-Rgt. Nr. 1[illegible], [illegible] Rgt. Nr. 17.

[illegible] Jäger-Bat. Nr. 10, 10 [illegible] Bat. Nr. [illegible] Hannov. Pionier-Bat. Nr. [illegible] Hannov. Train-Bat. Nr. 10.

XI. Armee-Korps. (IV. Armee-Inspektion.)

[illegible] Division. 41 Inf.-Brig. — 1 [illegible] Inf.-Rgt. Nr. 87, 2 [illegible] Nr. 84, 1 [illegible] Ldw.-Rgt. Nr. 87, 2 [illegible] Nr. [illegible] — [illegible] Nr. 80, 1 [illegible] Inf.-Rgt. Nr. 81, [illegible] Ldw.-Rgt. Nr. 82, [illegible] Ldw.-Rgt. Nr. 83, [illegible] Ldw.-Rgt. [illegible] Kav.-Brig. — [illegible] Drag.-Rgt. Nr. [illegible], 1 [illegible] Rgt. Nr. 13.

[illegible] Division. 43 Inf.-Brig. — [illegible] Inf.-Rgt. Nr. [illegible], [illegible] Nr. [illegible], 1 [illegible] Ldw.-Rgt. Nr. [illegible], [illegible] Ldw.-Rgt. Nr. [illegible], [illegible] Brig. — 2 [illegible] Inf.-Rgt. Nr. [illegible], [illegible] Inf.-Rgt. Nr. [illegible] [illegible] 2 [illegible] Ldw.-Rgt. Nr. [illegible], [illegible] Nr. [illegible] [illegible] Brig. — 2 [illegible] Nr. 15, [illegible] Ulanen-Rgt. Nr. [illegible], [illegible] Jäger-Bat. Nr. 11, 11 [illegible] Bat. Nr. 11, [illegible] Train-Bat. Nr. 11.

[illegible] Hessische [illegible] Division. 4[illegible] Inf.-Brig. 1 [illegible] Inf. [illegible] Nr. 115, 2 [illegible] Nr. 116, 1 [illegible] Nr. 117, 2 [illegible] Nr. 116, [illegible] Nr. 117, 4 [illegible] Nr. 117, 1 [illegible] Ldw.-Rgt. Nr. 118, [illegible] — 1. [illegible] Drag.-Rgt. Nr. [illegible], 2 [illegible] Nr. 24.

[illegible] Feld-Art.-Rgt. [illegible] Feld-Art.-Rgt. [illegible] Train-Komp. [illegible] Garde-Leibgarde-Komp.

XII Armee-Korps. (Königlich Sächsisches — III Armee-Korps)

24. Inf.-Division. 45 Inf.-Brig. — 1 (1. Königl. Sächs.) Gren.-Rgt. Kaiser Wilhelm, König von Preußen, 2 (Sächs.) Gren.-Rgt. Nr. 10. Rgt. [illegible], Königin Carola, 3 (Sächs.) Inf.-Rgt. Nr. 100, 4 (Sächs.) Inf.-Rgt. Nr. 101, 3 (Sächs.) Ldw.-Bat. Leipzig, 4 (Sächs.) Ldw.-Bat. Freiberg, Nr. 102. 1. Inf.-Brig. Nr. 106, 3 (Sächs.) Inf.-Rgt. Nr. 102, 4 (Sächs.) Inf.-Rgt. Nr. 133, 1 (Sächs.) Jäger-Bat. Nr. 12.

24. Inf.-Division. 47 Inf.-Brig. — 5 (1. Königl. Sächs.) Gren.-Rgt. Prinz Georg, Nr. 108, 5 (Sächs.) Inf.-Rgt. Nr. 104, 6 (Sächs.) Ldw.-Rgt. Nr. 105; 48 Inf.-Brig. — 7 (Königl. Sächs.) Inf.-Rgt. Nr. 106, 8 (Königl. Sächs.) Inf.-Rgt. Prinz Johann Georg Nr. 107, 7 (Sächs.) Ldw.-Rgt. Nr. 103, 8 (Sächs.) Ldw.-Rgt. Nr. 107, 2 (Sächs.) Jäger-Bat. Nr. 13.

Kav.-Division. 23. Kav.-Brig. (Königl. Sächs.) Leib-Gren.-Rgt. 1 (Königl. Sächs.) Garde-Reiter-Rgt. 1 (Königl. Sächs.) Ulanen-Rgt. Nr. 17, 24. Kav.-Brig. 2 (Königl. Sächs.) Reiter-Rgt. Nr. 18, 2 (Königl. Sächs.) Husaren-Rgt. Nr. 19.

12. Art.-Brig. (Königl. Sächs.) Feld-Art.-Rgt. Nr. 12, (Königl. Sächs.) Schwere Art.-Rgt. Nr. 8, (Königl. Sächs.) Pionier-Bat. Nr. 12, (Königl. Sächs.) Train-Bat. Nr. 12.

XIII Armee-Korps. (Königlich Württembergisches — I. Armee-Korps)

25. Division. (Königl. Württembergische) 51. Inf.-Brig. — 1 (1. Königl. Württemb.) Grenadier-Rgt. König Karl Nr. 119, 2 (2. Königl. Württemb.) Grenadier-Rgt. Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn Nr. 120, 7 Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 125, 1 Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 119, 4 Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 121, 4 Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 122, 2 Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 120, 8 Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 126, 3 Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 121, 4 Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 122, Württemb. Reserve-Jäger-Bat. Nr. 13.

26. Kav.-Brig. (1. Königl. Württemb.) 1. Württemb. Reiter-Rgt. Königin Olga Nr. 24, 2. Württemb. Ulanen-Rgt. Prinz Wilhelm Nr. 20.

27. Division. (2. Königl. Württemb.) 54. Inf.-Brig. — 3. Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 121, 5. Württemb. Inf.-Rgt. Großherzog Friedrich von Baden Nr. 124, 6. Württemb. Inf.-Rgt. Kaiser Friedrich Nr. 125, 5. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 124, 6. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 125, 51. Inf.-Brig. (2. Königl. Württemb.) — 2. Württemb. Inf.-Rgt. Kaiser Wilhelm, König von Preußen Nr. 120, 8. Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 126, letzteres seit dem XV. Armee-Korps, 2. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 120, 8. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 126.

27. Kav.-Brig. (2. Königl. Württemb.) — 1. Württemb. Dragoner-Rgt. (Königin Olga) Nr. 25, 2. Württemb. Dragoner-Rgt. Nr. 26.

13. Art.-Brig. (Königl. Württemb.) Württemb. Feld-Art.-Rgt. Nr. 49, Württemb. Fuß-Art.-Rgt. Nr. 13, Württemb. Pionier-Bat. Nr. 13, Württemb. Train-Bat. Nr. 13.

XIV Armee-Korps. (III. Armee-Korps)

28. Division. 55. Inf.-Brig. — 1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109, 6. Bad. Gren.-Rgt. Kaiser Wilhelm, Nr. 114, 2. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 109, 25. Inf.-Brig. — 1. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 111, 1. Bad. Feld-Art.-Rgt. Nr. 14, 3. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 111, 3. Bad. Pion.-Bat. Nr. 14, 3. Bad. Train-Bat. Nr. 14.

29. Division. 57. Inf.-Brig. — 3. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 113, 4. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 114, 3. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 113, 4. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 114, 58. Inf.-Brig. — 1. Bad. Inf.-Rgt. Prinz Wilhelm, Nr. 112, 1. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 17, 4. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 112, 2. Bad. Feld-Art.-Rgt. Nr. 30, 2. Bad. Pion.-Bat. Nr. 14, 2. Bad. Train-Bat. Nr. 21.

* Die beiden Armee-Korps-Verbände sind vorläufig noch unter der Bezeichnung „Kommando des Königlich Württembergischen Kontingents“ aufgeführt.

Art.-Brig. — Bad. Feld-Art.-Rgt. Nr. 14. Bad. Fest.-Art.-Abth. Nr. 14. [illegible] Bat. Nr. 14. Bad. Train-Bat. Nr. 14. Bad. Invaliden-Korps.

XV. Armee-Korps.*) (III. Armee-Inspektion.)

Division. 54. Inf.-Brig. — 8. Ostpreuß. Inf.-Rgt. Nr. 45, [illegible] Inf.-Rgt. Nr. [illegible], [illegible] Inf.-Brig. — 5. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 42, [illegible] Inf.-Rgt. Nr. 92.

[illegible] — Bayer. Inf.-Brig. — 4. Bayer. Inf.-Rgt. 8. Bayer. Inf.-Rgt. [illegible] — Ostpr. Drag.-Rgt. Nr. 10, 1. Pomm. Ulanen-Rgt. Nr. 4. [illegible] — 5. Bayer. Chevauxleger-Rgt.

Division. 61. Inf.-Brig. — 1. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 27, 6. Sächs. [illegible] Nr. 105, 62. Inf.-Brig. — 2. Niederschles. Inf.-Rgt. Nr. 47, [illegible] Inf.-Rgt. Nr. 126; 31. Kav.-Brig. — 3. Schles. Drag.-Rgt. [illegible] Hohl. Ulanen-Rgt. Nr. 15.

Art.-Brig. Feld-Art.-Rgt. Nr. 15, Fest.-Art.-Rgt. Nr. 15 (Hannov. [illegible] Abth. Nr. 10, Hess. Fest.-Art.-Abth. Nr. 11, Sächs. Fest.-Art. [illegible] 12).

[illegible] Hohl. Pion.-Bat. Nr. [illegible], Pion.-Bat. Nr. 15, Train-Bat. Nr. [illegible]

Königl. Bayerische Armee. (IV. Armee-Inspektion.)

Armee-Korps. 1. Armee-Division. 1. Inf.-Brig. — Inf.-Leib-[illegible] Inf.-Rgt. [illegible], 2. Jäger-Bat., 9. Jäger-Bat., [illegible], 2, 3 und 1. Ldw.-[illegible] Inf.-Brig. — 2. Inf.-Rgt. Kronprinz, 11. Inf.-Rgt. v. d. Tann, [illegible] Bat., 5, 6, 7 und 8. Ldw.-Bat.

[illegible] Brig. — 1. Kür.-Rgt. Prinz Karl von Bayern, 2. Kür.-Rgt. Prinz [illegible] Chevauxlegers-Rgt. Herzog Maximilian, 1. Sanitäts-Komp.

Armee-Division. 3. Inf.-Brig. — 3. Inf.-Rgt. Prinz Karl von [illegible] 12. Inf.-Rgt. Königin Amalie von Griechenland, 1. Jäger-Bat., 9, [illegible] 12. Ldw.-Bat., 4. Inf.-Brig. — 10. Inf.-Rgt. Prinz Ludwig, [illegible] Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, 7. Jäger-Bat., 13, 14, [illegible] Ldw.-Bat.

[illegible] Brig. — 2. Chevauxlegers-Rgt. Taxis, 4. Chevauxlegers-Rgt. [illegible] Ulanen-Rgt. Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reichs und [illegible], 1. Sanitäts-Komp.

[illegible] Brig.: 1. Art.-Rgt. Prinz Luitpold, 3. Art.-Rgt. Königin Mutter, [illegible] Bat., 1. Train-Bat.

Armee-Korps. 3. Armee-Division. 5. Inf.-Brig. — 6. Inf.-[illegible] Wilhelm Königin von Preußen, 7. Inf.-Rgt. Hohenhausen, 8. Jäger-[illegible] 18, 19 u. 20. Ldw.-Bat. — 6. Inf.-Brig. — 11. Inf.-Rgt. Hart[illegible] Inf.-Rgt. König Johann von Sachsen, 3. Jäger-Bat., 21, 22, 23 [illegible] Bat.

[illegible] Brig. — 1. Chevauxlegers-Rgt. Kaiser Alexander von Rußland, [illegible] Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, 3. Sanitäts-Komp.

Armee-Division. 7. Inf.-Brig. — 5. Inf.-Rgt. Großherzog von [illegible] Inf.-Rgt. [illegible], 6. Jäger-Bat., 25, 26, 27 u. 28. Ldw.-Bat., [illegible] Brig. — 4. Inf.-Rgt. König Karl von Württemberg, 8. Inf.-Rgt. [illegible] u. 14. Jäger-Bat., 29, 30, 31 u. 32. Ldw.-Bat.

[illegible] — 1. Ulan.-Rgt. Kaiser Friedr. Wilh. d. deutschen Reichs [illegible] 2. Ulan.-Rgt. [illegible], 5. Chev.-Rgt. Prinz Otto, 2. Sanit.-Komp.

[illegible] Brig.: 2. Art.-Rgt. [illegible], 1. Art.-Rgt. König, 2. Pionier-[illegible] Train-Bat.

[illegible] Ordre v. 22. August 1871. A. V. S. 251.

Die Occupations-Armee in Frankreich besteht nach dem Militär-Wochenblatt 1871, Nr 121 aus folgenden Truppentheilen.

a) 2 Bayerische Division 5 Inf Brig 4 Inf Rgt 12 Inf Rgt und 1 Jäger Bat 4 Inf-Brig 10 Inf Rgt, 13 Inf Rgt und 7 Jäger Bat
Kav 1 Chevauleg und 1 Ulan Rgt
Artill 2 und 4 leichte Batt, 2 und 4 schwere Batt
Pion 2 Feldgenie-Komp, Administrationen &c

b) 6 Preußische Division, 11 Inf-Brig Rgt Nr 20 und Nr 12 Inf Brig Rgt Nr 24 und 64
6 Kav-Brig 9 Kürass Rgt, 3 Huf-Rgt, 11 Ulan-Rgt
3 Fuß-Abthl des Feld-Art Regts Nr 3 5 leichte Batt und 6 schwere Batt
Pionier Komp Nr 3 Munitions-Kolonnen u Administrationen

c) 19 Preußische Division 37 Inf-Brig Rgt Nr 78 und 93 Inf-Brig Rgt Nr 74 und 74
19 Kav-Brig Drag-Rgt Nr 9 und 19 Ulan-Rgt Nr 16
1 Fuß Abth des Feld-Art-Regts Nr 10 1 und 2 leichte 1 und 2 schwere Batt
2 Feld-Pionier-Komp des Pion-Bat Nr 10 Munitions-Kolonnen, Administrationen n

d) 4 Preußische Division 7 Inf Brig Rgt Nr 9 und 8 Inf-Brig Rgt Nr 21 und 61
4 Kav-Brig Huf-Rgt Nr 5 und Drag Rgt Nr 11
3 Fuß Abthl des Feld-Art-Regts Nr 2 4 und 5 leichte 3 und 6 schwere Batt
2 Feld Pion Komp Munitions Kolonnen, Administrationen

e) Festungs-Artillerie 4 Kompagnien des Fest-Art-Regts Nr 6 Komp des Fest Art Regts Nr. 2 und 6 Komp des Fest Art Regts Nr 3

2. Im Kriege.

Im Kriege wird das deutsche Heer in mehrere Armeen von zwei mehreren Armee Korps gegliedert

Ein Armee-Korps zerfällt:
a) in die Feld-Truppen
b) in die Train Truppen,
c) in die Besatzungstruppen
d) in die Administrationen

a) Die Feld-Truppen bilden das mobile Armee-Korps und solches wird eingetheilt in

1 2 Infanterie-Divisionen in 2 Infanterie-Brigaden zu 2 Bataillonen, 1 Cavallerie Regiment und 1 Artillerie-Regiment zu 4 Batterien 2 sechspfündige, 2 vierpfündige. Eine Division ist rund 14,000 Mann stark

2 Die Cavallerie Division (Reserve-Cavallerie) bestehend aus 2 Brigaden oder 4 Regimentern und einer reitenden Batterie, ist rund 3,500 Mann stark

3 Die Korps-Artillerie bestehend aus 1 Fuß-Abtheilung 2 reitenden Batterien, zusammen 6 Batterien 12 schwere, 2 leichte 2 reitender, ist rund 4000 Mann stark

4 Die Kolonnen Abtheilung, zu derselben gehören die 4 Infanterie Kolonnen, die Ponton Kolonne, der Train mit den Feld Lazarethen

Das Jäger-Bataillon wird auf Befehl des kommandirenden Ge-
[illegible] einer Infanterie-Division besonders zugewiesen.

Nach der Ordre de bataille verfällt ein mobiles Armee-Korps in
Avantgarde, Gros, Reserve (Infanterie nebst Artillerie),
Kavallerie-Division und Korps-Artillerie.

b. Die Ersatz-Truppen.

Diese stehen unter dem stellvertretenden General-Kommando, die Infan-
[illegible] unter den stellvertretenden Brigade-Kommandos, die Ersatz-Eska-
[illegible] unter einer besonderen Inspektion, die Artillerie unter dem Kom-
[illegible] des Festungs-Artillerie-Regiments.

c. Die Besatzungs-Truppen.

Diese sind, wo es erforderlich wird, in Regimenter, sonst in Bataillone,
[illegible], Kompagnien und Detachements formirt.

Die Feldtruppen eines Armee-Korps betragen rund [illegible] Mann,
[illegible] des Garde-Korps [illegible] Mann mehr.

Die Gesammtstärke eines Armee-Korps aber beträgt rund [illegible] Mann.

3. Die höheren Kommando-Behörden.

Ein General-Kommando besteht im Frieden aus:
[illegible] der Infanterie oder Kavallerie oder aus 1 General-Lieutenant als
[illegible] General, dem Generalstab (1 Stabsoffizier als Chef des
[illegible] 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann), der Adjutantur (2 Hauptleute
[illegible] Lieutenants als Adjutanten), der Intendantur, dem Korps-Auditeur,
[illegible] Generalarzt mit 1 Assistenzarzt; dem Militair-Oberprediger, welcher gleich-
[illegible] Divisionsprediger ist; bei je 2 Armee-Korps 1 Stabs-Apotheker.

Im Kriege aus:
[illegible] der Infanterie oder Kavallerie oder General-Lieutenant als
[illegible] General; dem Generalstab (1 Stabsoffizier als Chef des
[illegible], 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleute); der Adjutantur (1 Hauptleute
[illegible] oder Lieutenants), Ingenieur-Offiziere (1 Stabsoffizier mit
[illegible] als Adjutanten und 1 Hauptmann), dem Brigadestab der
[illegible] Brigade, welcher um 1 Lieutenant als Adjutanten vermehrt wird
[illegible] der Stab des Train-Bataillons, Stabswache 1 Offizier, 52 Mann
[illegible] und 48 Mann Kavallerie und 1 Armee-Gendarmerie-Detache-
[illegible] endlich die Administrationen: Korps-Kriegs-Kasse, Haupt-Feld-
[illegible] Amt, Feldbäckerei-Amt, Feldpost-Amt.

Ein Divisions-Kommando besteht im Frieden aus:
[illegible] General-Lieutenant oder Generalmajor als Kommandeur; 1 Stabsoffizier
[illegible] Hauptmann vom Generalstabe, 1 Hauptmann oder 1 Lieutenant als
[illegible], 1 Intendantur-Abtheilung; 2 Divisions-Auditeuren; 2 Divisions-
[illegible] bei 12 Divisionen außerdem noch 1 katholischer Mil. Geistlicher).

Für den Krieg treten hinzu: 1 Adjutant, 1 Proviant-Amt; 1 Feldpost-
[illegible], 1 Stabswache, 8 Mann Infanterie, 4 Mann Kavallerie.

Ein Brigade-Kommando besteht im Frieden aus: 1 General-Major
[illegible] Obersten als Kommandeur, 1 Lieutenant als Adjutant.

Für den Krieg treten hinzu: 1 Stabswache von 2 Mann Kavallerie.

Die stellvertretenden Stäbe eines Armee-Korps bestehen aus:

[illegible] stellvertretenden General-Kommando	3	Offiziere,	29	Köpfe,	6	Pferde,
[illegible] stellvertretenden Brigade-Kommandos	12	„	12	„	16	„
[illegible] Inspektion der Ersatz-Eskadrons	2	„	1	Kopf,	3	„
[illegible] Kommando d. Ersatz- u. Festungs-Artillerie	4	„	85	Köpfe,	4	„

Achter Abschnitt.

Uebersicht der Friedens- und Kriegsstärke des Reichsheeres.

	Infanterie		Jäger		Landwehr	Kavallerie		Artillerie			Pioniere		Train und Administration			Offiziere	Mannschaften	Kanonen	Fuhrwerke	Pferde
	Bataillone	Kompagnien	Bataillone	Kompagnien	Bataillone	Bataillone	Kompagnien	Bataillone	Kompagnien	Kompagnien	Bataillone	Kompagnien	Bataillone	Kompagnien	Kompagnien					
A. Friedensstärke.																				
Nichtbeurlaubte Offiziere und Kerche																[illegible]	—	[illegible]	—	[illegible]
Infanterie	148	111	25	—	[illegible]											[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]
Kavallerie	—	—	—	—		93	465				—		—		—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]
Artillerie	—	—	—	—	—	—	—	268	1,074	120	—		—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]
Pioniere	—	—	—	—	—	—	—	—	—		19	—	—		—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]
Train	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]		—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]
Besondere Formationen	—		—	—	—	—	—	—			—	—		—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]
Summa	148	111	25	—	[illegible]	93	465	268	1,074	120	19	—	18½		—	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]
B. Kriegsstärke.																				
1. Feldtruppen.																				
Höhere Stäbe	—									—						[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]
Infanterie	148	111	25													[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kavallerie	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

3. Ersatztruppen.

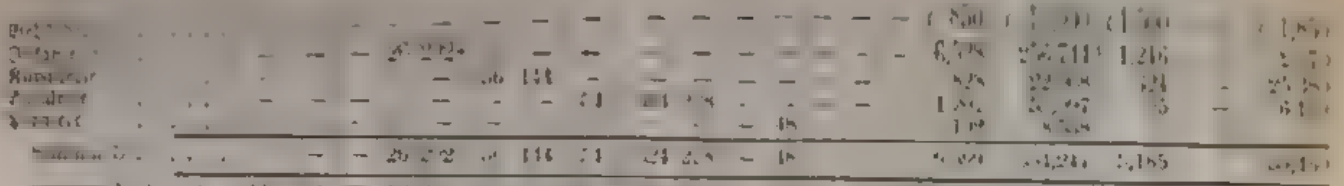

Im Februar 1871 betrug die Deutsche Armee 1 750,787 Mann mit 293,735 Pferden, wovon Preußen 1 128,1[illegible] Mann mit 1[illegible],174 Pferden stellte. – Nach Abrechnung der Feld-Ersatz- und Besatzungstruppen bleiben noch etwa 200[illegible] dienstthuende pensionirte Offiziere und wenigstens 15,000 ausgebildete und nicht angestellte Mannschaften zur Verfügung.

Neunter Abschnitt

Die Kaiserliche Marine.

Dienstverordnungen.

[illegible]

Verordnung über die Ernennung des Chefs der Marine vom 16. Juni 18[illegible]

Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung des Reichsheeres, in der [illegible] mit der Kaiserlichen Marine, sowie die Verbindlichkeiten für die [illegible] vom 25. Juni 1[illegible]

Gesetz, betreffend den Ausgleich des Etats des [illegible] vom 31. Juli 1[illegible]

[illegible] vom [illegible]

Erlaß [illegible] der [illegible] vom 8. [illegible]

Literatur.

Jordan, A. Geschichte der Brandenburgisch-Preußischen Kriegsmarine. Berlin 1[illegible]

Marine-Rangliste. Berlin, 1[illegible] Mittler & Sohn.

Leonhardt Wagner, Handbuch der Seemacht, ihre Organisation, ihre Hilfsmittel und ihre Verwendung. Berlin 1[illegible] E. S. Mittler & Sohn. Das handliche und vollständigste der einschlägigen Werke.

1. Historischer Ueberblick.

Als Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, zur Ausbreitung des Handels und zum Schutze seiner Küsten, besonders der Provinz Preußen, die er durch die Eroberung Pillaus gewonnen hatte, eine Flotte gründete, da konnte er nicht ahnen, daß sie einst die Wiege der Kaiserlichen Marine werden sollte. Trotz der ernsten Absicht, welche den Kurfürsten beseelte, hat doch Brandenburg-Preußen niemals eine Marine von großer Bedeutung besessen.

Unter dem Sohne des großen Kurfürsten, dem Könige Friedrich I., fiel die neue Schöpfung in Verfall und König Friedrich Wilhelm I. hat die Marine gänzlich vernichtet.

Zwar erhielt Preußen im Frieden 1720 mit Schwedisch-Pommern ein Küstenland, aber die Oder bedeutete wahrlich nicht viel für eine Seemacht, und als der König mit Peter dem Großen den Plan einer Marine faßte, mußte er wohl auf Roten der Ostsee, eine solche zu gründen.

Der Sohn Friedrich Wilhelms IV. ging thatig an's Werk und nach seinem neuen Flottenplan die ganze Küstenlinie so, daß die preußische Marine unter seinem Nachfolger, dem jetzt regierenden Könige, 1864 in dem unvergeßlichen Kampfe mit Dänemark ruhmvolle Tage aufweisen konnte.

Der Krieg 1866 gab der Marine keine Gelegenheit zum Kampfe, da in dem Kriege gegen Frankreich 1870/71 war es geboten, die ganze Macht [illegible] der Ueberzahl der feindlichen Flotte [illegible] zu setzen; trotzdem hat auch an einzelnen ruhmreichen Tagen [illegible] die deutsche Flotte gezeigt

2. Beabsichtigte Stärke der Marine.

Der vom Marine-Ministerium 1867 vorgelegte Plan zur Erweiterung der Marine stellte als nächstes Ziel hin, den Seemächten 2 Ranges nahe zu kommen. Hierzu wurde für nothwendig befunden, daß die Marine folgende Kriegsschiffe zähle:

16 Panzerschiffe und Fahrzeuge als eigentliche Schlachtschiffe
20 Glattdeck-Korvetten von Holz zum Schutz des überseeischen Handels
8 Dampf-Avisos zur Beobachtung des Feindes und zum Depeschendienst
5 Transportschiffe
22 Dampfkanonenboote
2 Artillerie und 6 andere Uebungsschiffe

Hierzu wurde im Frieden ein Personal von 443 Offizieren und 15,000 Mann bedeckt sein.

Die gegenwärtigen Kriegsschiffe und Fahrzeuge (Ende 1871).

a) Panzerschiffe.

3 Panzer-Fregatten		
„König Wilhelm"	25	Geschütze
„Kronprinz"	16	„
„Prinz Friedrich Carl"	16	„
1 Panzer-Corvette „Hansa"	8	„
2 Panzer-Fahrzeuge		
„Arminius" (Kuppelschiff)	1	„
„Prinz Adalbert" (Kasematten-Thurmfahrzeug)	3	
6 Panzerschiffe mit	70	Geschützen

b) Dampfschiffe von Holz:

1 Königliche Yacht „Grille"	—	Geschütze
1 Linienschiff „Rodown" (Geschützzahl noch nicht festgestellt)		
5 gedeckte Korvetten:		
„Arcona", „Gazelle", „Vineta", „Hertha" zu 28, „Elisabeth" zu 26 Geschützen	138	„
6 Glattdeck-Korvetten:		
„Medusa", „Nymphe" zu 17 Geschützen	34	
„Augusta" und „Victoria" zu 14 Geschützen	28	
„Ariadne" und „Louise" zu je 6	12	
6 Avisos		
„Preußischer Adler", „Albatros", und „Nautilus" à 4 Geschütze	12	„
„Loreley"	2	
„Falke", „Pomerania" (Geschützzahl noch nicht festgestellt)		
9 Schrauben-Kanonenboote I. Klasse:		
„Basilisk", „Blitz", „Chameleon", „Comet", „Cyklop", „Delphin", „Drache", „Meteor", „Fuchs" à 3 Geschütze	27	
13 Kanonenboote II. Klasse à 2 Geschütze	26	
5 Dampfer für den Hafendienst	—	„
46 Dampfschiffe mit	279	Geschützen

c) Segelschiffe.

3 Fregatten,		
„Gefion" (Rudolphi)		18 C
„Thetis" (Brinkmann)		18
„Nymphe" (Pederstorff)		18
4 Briggs,		
„Musquito" und „Rover" (Schulschiffe)		
„Undine"		8
5 Fahrzeuge zum Hafendienst		6
13 Segelschiffe mit		101 Ge
dazu 10 Dampfschaluppen mit		2[illegible]
6 Kanonenboote mit		50
29 Kriegsfahrzeuge mit		2[illegible] Ge

Zu den beiden Fregatten „Gefion" und „Thetis" und den Corvetten „Nymphe" und „Undine" sollen Schulschiffe und „Musquito", „Rover" und „Undine" Kanonenboote sein.

Die Bemannung und Bewaffnung der Detachements der Bataillone betrifft, um einige Beispiele anzuführen, bei

der Panzer-Fregatte „Kronprinz"	11	Officiere	371 M
dem Panzer-Fahrzeug „Prinz Adalbert"	8	„	113 „
der gedeckten Corvette „Gertrud"	11	„	226 „
der Glattdeck-Corvette „Arcona"	8	„	160 „
einem Kanonenboot 1. Klasse	4	„	58 „
„ „ II. „	2	„	43 „

1. Organisation der Marine.

Die oberste Marine-Behörde ist die Kaiserliche Admiralität, deren Spitze der Chef der Kaiserlichen Admiralität steht, welcher die ihm [illegible] unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Befehlen nach Anordnung des Kaisers zu führen hat (§ 8 R. O. 1. Januar

Die Admiralität zerfällt in 3 militairische, 6 technische, 2 ökonomische Decernate, ferner in 1 Decernat für das Sanitäts- und Medicinalwesen und 1 Decernat für die Personal-Angelegenheiten. Unter der Leitung der Kaiserlichen Marine steht endlich das Hydrographische Bureau, die Marine-Intendantur.

Das Personal der Kaiserlichen Admiralität besteht aus 1 Chef der Kaiserlichen Admiralität, 1 Director, 3 Kapitains zur See, 6 Korvetten-Kapitains, 1 Kapitain-Lieutenant, 9 Räthen und Justitiarius, 15 Beamten und 5 Zeichnern.

Die Marine vertheilt sich in die Marine-Station der Ostsee und die Marine-Station der Nordsee.

Jede Marine-Station besteht im Wesentlichen aus einer Matrosen-Division, einer Werft-Division und einer oder mehreren Werften.

* In der Marine-Etat pro 1870/71 ist nur die Stammmannschaft der Werft-Division in dem Personal-Etat der Kaiserlichen Marine pro 1872 [illegible] und die Werft-Divisionen angeführt, dementgegen ist hier auch eine Werft-Division der Werft-Divisionen angeführt worden, welche [illegible] der Marine-Etat-Division gehören. Der Marine-Etat-Division sind [illegible] Personen gemacht.

Die Stamm-Divisionen umfassen das Korps der Seeoffiziere, die [illegible] Offiziere, [illegible] Ingenieure, [illegible] Maschinisten, die Steuermanns-, [illegible] Zahlmeister-Aspiranten, die in jeder Schiffs-Besatzung, die in Dienst gestellt wird, die nöthige Anzahl von Unteroffizieren und Gefreiten entnommen wird.

Die Werft-Divisionen umfassen die technischen Branchen der Marine. Die Werften sind Arsenale und Etablissements zum Bau, zur Reparatur und Aufbewahrung von Kriegsschiffen.

I. Die **Marine-Station der Ostsee**, an deren Spitze ein Contre-Admiral steht, zu derselben gehören:

Die Stamm-Division der Flotte der Ostsee in Kiel, mit einem Kapitän zur See an der Spitze. Dieselbe besteht aus der 1., 2., 3. und 4. Matrosen-Abtheilung, davon die 1. in Wilhelmshaven, und aus der 1. und 2. Torpedo-Kompagnie.

Die Werft-Division in Kiel, mit einem Korvetten-Kapitän an der Spitze und aus der Handwerker- und Matrosen-Kompagnie bestehend.

Das See-Bataillon in Kiel, mit 52 Offizieren (1 Kommandeur, 4 Majore, 6 Premier- und 14 Second-Lieutenants, 107 Unteroffizieren und Gefreiten, Spielleuten (30) und Gemeinen, 6 Lazareth-Gehülfen und 1 Hufschmied).

Das See-Bataillon bildet zu Lande einen taktischen Körper und ist [illegible] der Manöver in 4 Kompagnien eingetheilt. Im Uebrigen aber besteht es aus Matrosen, aus welchen die nöthige Mannschaft zur Bemannung der Kriegsschiffe mit Infanterie entnommen wird.

Die See-Artillerie-Abtheilung in Kiel, zu 3 Kompagnien, davon 1 Kompagnie in Wilhelmshaven, mit 11 Offizieren, 16 Unteroffizieren, 3 Gefreiten, Gefreiten, Gefreiten und Gemeinen, 3 Lazareth-Gehülfen, 2 Trompetern, Handwerkern, 1 Hufschmied.

Die See-Artillerie-Abtheilung ist zur Küstenvertheidigung bestimmt. Die Werke auf den Kriegshäfen werden von den Matrosen bedient.

Das Artillerie-Depot für die Hafenbefestigung in Kiel.

Die Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht in Kiel.

Die Festungsbau-Direktion in Friedrichsort.

Die Marine-Schule in Kiel (s. unter unten).

Das Marine-Bekleidungs-Magazin in Kiel.

II. Die **Marine-Station der Nordsee** in Wilhelmshaven, mit einem Kapitän zur See, als Marine-Stations-Chef an der Spitze. Dazu gehören:

Die 1. Matrosen-Abtheilung der Stamm-Division der Flotte der Nordsee.

Die 1. See-Artillerie-Kompagnie.

Die Kaiserliche Werft, das Marine-Depot und die Hafenbau-Inspektion zu Wilhelmshaven.

Die Festungsbau-Direktion für das Jade-Gebiet.

Das Admiralitäts-Kommissariat zu Oldenburg.

Diesen denselben resortiren das Amt des Jade-Gebiets, die Betonnung der Jade und die Kasse der Landesverwaltung des Jade-Gebiets.

Die Torpedo-Abtheilung in Wilhelmshaven besteht nach dem Etat der Kaiserlichen Marine pro 1877 aus: 1 Kapitän zur See als Kommandeur, 2 Kapitän-Lieutenants, 5 Lieutenants zur See, 2 Unter

lieutenants, 5 Deckoffiziere, 30 Matrosen Unteroffiziere, 2[illegible] (2 50) Matrosen der 4 Klassen und Handwerker incl. Schreiber, 2 Lazareth-Gehülfen, 2 Stubenmacher. In der Kampagne pro 1870/71 ist die Torpedo-Abtheilung noch nicht enthalten.

5. Das Personal der Marine.

1 Admiral-Inspekteur der Marine, 2 Vice-Admirale, 1 Contre-Admiral, 13 (12) Kapitains zur See, 39 (40) Korvetten-Kapitaine, 69 (70) Kapitain-Lieutenants, 93 (118) Lieutenants zur See, 77 (87) Unter-Lieutenants zur See und 100 (100) See-Kadetten, 95 (111) Deckoffiziere (Seeleute)*, 170 ([illegible]) Matrosen-Unteroffiziere, 3 (3) 50 Matrosen 1., 2., 3., 4. Klasse, 870 (1[illegible]) Unteroffiziere.

5 (9) Maschinen-Ingenieure, 92 (148) Deckoffiziere (Maschinisten und Heizer), 1 (1) Oberfeuerwerker, 28 Feuerwerker-Aspiranten, 175 (175) Heizer, 38 (31) Deckoffiziere (Werft-Handwerker, 62 (62) Werft-Arbeiter), 25 (25) Stabs-Trompeter** und 26 (11) Trompeter-Gehülfen**.

Das ärztliche Personal: 1 General-Arzt der Marine, 4 (4) Ober-Stabsärzte, 14 Stabsärzte, 26 Assistenz-Aerzte.

Das geistliche Personal: 6 evangelische Marine-Prediger, 2 evangelische Küster, 1 katholischer Pfarrer, 1 katholischer Küster.

Das Auditoriat: 3 Auditeure, 2 Gerichts-Aktuare.

Die Intendantur: 1 Marine-Intendant, 4 Marine-Intendantur-Räthe, 2 Marine-Intendantur-Assessoren, 12 Marine-Intendantur-Sekretaire, 2 Kontrolleuren.

Die Werften und Marine-Depots: 8 Dockmeistern, 28 Schiffs- und Maschinenbau-Ingenieure, 2[illegible] Zeichner, 5 Werftmeister, 10 Conducteure, 20 Werft-Sekretaire, 25 Werftschreiber, 28 Aufseher, 8 Diener.

Die Marine-Artillerie-Depots und Artillerie-Verwaltung: 1 Artillerie-Offizier vom Platz, 5 Feuer-Lieutenants, 3 Feuerwerker-Lieutenants, 6 Feuerwerker-Feldwebel, 8 Feuer-Sergeanten.

Die Lokal-Verwaltungen: 8 Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Inspekteure, 1 Verwalter des Schiffs-Lazareth-Depots, 41 Zahlmeister, 1 Verwalter, 8 Kasernen- und Lazareth-Wärter.

Die Reserve- und Seewehr. Die Marine-Reserve zählte nach Kapitulation 1870/71 2 Reserve-Lieutenants des See-Bataillons, 2 Reserve-Lieutenants der See-Artillerie-Abtheilung.

Die Seewehr zählte zu derselben Zeit. 19 Lieutenants zur See der Seewehr, 25 Unter-Lieutenants zur See der Seewehr, 9 Hülfs-Unter-Lieutenants der Seewehr und zur Disposition, 6 Maschinisten, 66 Steuerleute, 10 Premier- und Second-Lieutenants des See-Bataillons, 2 Stabs-Aerzte, 7 Assistenz-Aerzte.

---

*) Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen zeigen das bei einer Indienststellung sämmtlicher Schiffs-Fahrzeuge etatsmäßige Personal an.

**) 1 Stelle Ober-Trompeter, Ober-Feuerwerker, Ober-Bootsmann, 2 Maat, Steuermann, Heizer-Vorarbeiter, Bootsmann.

***) Zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung an Bord und in den Dienstlokalitäten.

6. Erziehungs- und Bildungswesen.

Speciell zu Schulzwecken dienen in der Kommando-Marine 2 Fre- und 2 Briggs, nämlich:

Se. Majestät Schiff „Niobe" — Kadettenschiff ist permanent im Dienst und hat den Zweck, den Kadetten die erste praktische Ausbildung zu geben, hauptsächlich in der Nautik und Seemannschaft und der Matrosen-Abtheilung und in der Geschützbedienung. Jeder Kadett muß mindestens ein Jahr an Bord dieses Schiffes sein und legt sodann an Bord des Schiffes zum See-Kadetten ab.

Se. Majestät Schiff „Renown" — Artillerie-Schiff. Die gute Jahreszeit über in Dienst. Zweck ist die perfecte artilleristische Ausbildung der Matrosen zu Geschützführern und Feuerwerkern. Auch See-Kadetten und Unter-Lieutenants haben praktische Kurse am Bord des Artillerieschiffes durchzumachen.

Se. Majestät Briggs „Rover", „Mosquito" und „Undine" - Schiffsjungen-Briggs — sind permanent im Dienst und haben Schiffsjungen zu Matrosen heranzubilden. Praktischer und Schulunterricht an Bord.

An Lande sind eingerichtet:

Die Marine-Akademie zu Kiel. Technische Hochschule für See-Officiere.

Die Marine-Schule in Kiel, zur fachwissenschaftlichen Ausbildung der See-Kadetten zu See-Officieren (A. K.-O. vom 15. Mai 1866, N.-V.-Bl. 1866, S. 181).

Die Deck-Officier-Schule in Kiel, zur Ausbildung von Unter-Officieren zu Steuerleuten, Feuerwerkern, Bootsleuten, Maschinisten und Zimmermeistern.

Errichtung, Commandoverhältnisse beziehen sich die Kaiserl. Verfügungen betreffend die Errichtung der Deck-Officier-Schule in Kiel. Bestimmungen über Commando, Disciplinarverhältnisse der Deck-Officier-Schule in Kiel. Bestimmungen über Commando, Disciplinarverhältnisse der Deck-Officier-Schule in Kiel.

Die Maschinisten-Schule.

Die Unteroffizier-Schule zu Kiel zur Ertheilung von Elementar-Schul-Unterricht an Matrosen, um sie zu Unteroffizieren zu befähigen.

7. Bedingungen zum Eintritt als Kadett.

Siehe über die Ergänzung des Offizier-Corps der Kaiserl. Marine, vom 15. Juni 1888 (Berlin, E. S. Mittler).

Die Anmeldung zum Eintritt als Kadett geschieht direct bei der Admiralität in Berlin. Wer im Kalender-Jahre, eines Jahres das Examen ablegen will, muß in der Zeit vom 1. Januar bis Ende September des vorhergehenden Jahres angemeldet sein. In der ersten Hälfte Octobers erfolgt die Entscheidung auf alle eingegangenen Gesuche.

Zum Aufnehmen wird gefordert:

Lebensalter unter 17 Jahren zur Zeit des Eintritts-Examens.

Preuß. resp. Ober-Secunda und erhöhte Anforderungen in Mathematik, Physik und englischer Sprache.

Körperliche Brauchbarkeit, besonders scharfes Gesicht und Gehör.

Verpflichtung zur Zahlung einer monatlichen Pension von 15 Thlr. bis zur Beförderung zum Lieutenant zur See.

Dienst. Ein Jahr auf dem Kadettenschiff, dann Seekadetten-Examen. Ein Jahr auf anderen Kriegsschiffen, ein Jahr auf der Marine-Schule mit dann Officiers-Examen, Beförderung zum Unter-Lieutenant. Drei Jahre Dienst: Kurse auf dem Artillerie-Schiff und im Marine-Atelier.

Ausnahmen nach zusammen 5 Jahr Seedienstzeit Befähigung zum Offizier im Seedienst für Matrosen und nicht erreicht.

Die Kosten der ersten vier bis fünf Jahre betragen für [illegible] etwa 300 Thlr., auf spätere drei bis vier Jahre etwa 120 Thlr. [illegible] Kleider und Privatbedürfnisse. Die Details über die verschiedenen Chargen sind aus der von der Registratur der Admiralität der Marine gefertigten zu beziehenden Zusammenstellung zu ersehen.

8. Der Freiwilligen Eintritt.

a) In die Stamm-Divisionen der Flotte.

Als drei Jahr Freiwillige werden Seeleute von Beruf (d. h. welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen Schiffen zur See gefahren haben) angenommen, so lange sie noch nicht ausgehoben sind.

Als einjährige Freiwillige: Seeleute von Beruf, welche das Steuermann-Examen auf einer Norddeutschen Navigationsschule abgelegt haben oder [illegible] den allgemeinen Bedingungen die Berechtigung zum einjährigen Dienen besitzen. Zur Selbstbekleidung und Selbstbeköstigung sind diese nicht verpflichtet.

b) In die Schiffsjungen-Kompagnien zu Kiel

Dienst-Reglement 1866, Seite 216.

Bedingungen zum Eintritt: Körperliche Brauchbarkeit. Wer zur Zeit der Einstellung, falls sie noch nicht das 15. Jahr erreicht haben, mindestens 4 Fuß 6 Zoll 1 Strich groß sein und nicht unter 21 Zoll 2 Strich Brustumfang haben. Falls sie bereits das 15. Jahr bereits überschritten haben, mindestens 4 Fuß 8 Zoll 1 Strich groß sein und 28 Zoll Brustumfang haben. Alter zwischen 14 bis 17 Jahre. Lesen und deutlich Schreiben; ferner Anfangsgründe im Rechnen.

Verpflichtung 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Die Anmeldung geschieht persönlich bei dem Bezirks-Kommando, [illegible] Königlichen Landwehr-Bataillons oder bei dem Kommando der [illegible] Stamm-Division zu Kiel. Auskunft ebendaselbst.

Näheres in der Broschüre:

Ritter, Die Schiffsjungen-Kompagnien der Königlichen Preußischen [illegible] Berlin, 1866, Mittler & Sohn, sowie in der Dienst-Instruktion für Norddeutschen Bund vom 26. März 1867 §§ 131—137.

c) In das See-Bataillon und die See-Artillerie-Abtheilung zu Wilhelmshaven.

Nach den Bestimmungen für die Land-Armee. Ein Avancement [illegible] Portepée-Fähnrich und Offizier findet nicht statt.

d) In die Werft-Division zu Kiel.

Solche Lehrlinge, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienen besitzen. Dienstanweisung und Bedingungen.

9. Die Flagge der Marine.

Die Flagge der Kriegsmarine ist folgende: Der ein [illegible] Kreuz führende weiße Grund der Flagge wird durch ein [illegible] Kreuz, [illegible] rechten Winkel, in 4 gleich große Felder geteilt. [illegible] Mitte des Kreuzes liegt ein kleines weißes Feld, auf [illegible] den [illegible] Adler trägt. Das eine der 4 vorgenannten Felder, welches sich in der [illegible] oberen Ecke befindet, wird durch die [illegible] Bundes-Kriegs-Flagge ausgefüllt und enthält in der Mitte das [illegible]

Hauptetat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1872.

[illegible]	15[illegible]	Thlr
[illegible]	1,[illegible]	
	[illegible]	Thlr

A. Laufende Ausgaben

[illegible]	[illegible]	Thlr
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	1,116,[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
Summa A.	[illegible]	Thlr

B. Einmalige Ausgaben

1. Für die Marine selbst

[illegible]	1 [illegible]	Thlr
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	2241,[illegible]	

2. Für das Torpedo-Wesen

[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
[illegible]	[illegible]	
Summa der einmaligen Ausgaben	[illegible]	Thlr
[illegible]	[illegible]	
Summa	[illegible]	Thlr

11. Das dienstliche und außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der Marine zu einander.

A. K. O. vom 30. Oktober 18[illegible]

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Landheer und die Marine machen zusammen die [illegible] Macht aus, beide Theile sind unabhängig von einander und deren [illegible] einander koordinirt.

§ 2. Die für Militair-Verhältnisse ergangenen allgemeinen [illegible] Bestimmungen haben für die Marine bindende Kraft, sofern sie [illegible] dieselbe ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben werden.

Verhältniß der Angehörigen der Marine zu den Kommando-Behörden des [illegible]heeres am Lande und umgekehrt.

§ 3. Angehörige der Marine, wenn und so lange sie sich am [illegible] befinden, haben, gleich den Angehörigen des Landheeres, sich unbedingt [illegible] militairpolizeilichen Anordnungen der Kommandanten, resp. [illegible] Aeltesten oder des kommandirenden Offiziers zu fügen.

Eine gleiche Pflicht haben die Angehörigen des Landheeres [illegible] ihres Aufenthaltes in befestigten Marine-Etablissements, an offenen [illegible] oder an Bord rücksichtlich der bezüglichen Anordnungen des in der [illegible] eines Kommandanten, resp. Garnison-Aeltesten oder kommandirenden [illegible]ziers befindlichen Offiziers der Marine.

§ 4. Um hierin auf keiner Seite Ungewißheit zu lassen, [illegible] Kommandant, resp. der Garnison-Aelteste von allen militairpolizeilichen [illegible]ordnungen dem andern Theile Kenntniß zu geben.

Dies kann schriftlich oder mündlich, oder durch Entsendung [illegible] Offiziers oder Unteroffiziers zur Parole geschehen.

§ 5. Marine-Etablissements, Werften und Depots, und [illegible] Lokalien zur Aufbewahrung und Zurüstung von Marine-Materialien [illegible] Utensilien, sowie die zum Dienstbetriebe in denselben erforderliche [illegible] Mannschaft stehen ausschließlich unter der Verfügung der Marine-Be[illegible]

Befinden sich dieselben innerhalb des Rayons einer Festung, [illegible] die betreffenden Mannschaften zwar nach § 3 den allgemeinen [illegible]polizeilichen Anordnungen der Kommandantur, gleich den Truppen [illegible] Garnison unterworfen, zum Wacht- und Garnisondienst können sie aber [illegible] ausdrückliche Zustimmung der Marine-Behörden nicht herangezogen [illegible]

Einer auf derartige vorübergehende Heranziehung von Marine-[illegible]schaften zum Garnison-Wachtdienst an die Marine-Behörden gerichteten [illegible] durch dringende Umstände motivirten Requisition der Kommandantur [illegible] die Marine-Behörde zu entsprechen oder die Verantwortlichkeit [illegible] Weigerung zu tragen.

§ 6. Die Anordnungen und Ausführungen in Betreff der Be[illegible] (d. h. das Ausstellen, Instruiren und Revidiren ꝛc. der Wachtmannschaften) der im § 5 gedachten Lokalien hat die Marine-Behörde nach Maßgabe [illegible] bezüglichen Marine-Dienstordnungen entweder allein und selbstständig [illegible] Behufs einer geeigneten Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse nach [illegible]barungen mit der Kommandantur zu besorgen.

Anzahl der Wachen und Posten, sowie deren Ausstellungen sind [illegible] Kommandanten mitzutheilen.

Die Gerichtsbarkeit über alle im Marine-Wacht-, Werft- und [illegible] Dienst der Station, von Personen des Seemanns- und Militairstandes [illegible]

[illegible] verübten Vergehen und Verbrechen steht nach § 10 des Organi[illegible] Reglements für die Marine-Stationen u. vom 19. Juni 1862 dem [illegible] Stations-Chef zu.

Sollten in einzelnen Fällen die am Orte befindlichen Marine-Mann[illegible] für die Bewachung der gedachten Lokalien nicht ausreichen, so ist [illegible] Antrag auf Aushülfe durch Wachtmannschaften der Landtruppen Seitens [illegible] Marine-Behörden an die Kommandantur zu richten, welche einem der[illegible] motivirten Antrage Folge zu geben oder die Verantwortlichkeit [illegible] Bewachung zu tragen hat.

[illegible] Wachen und Posten der Marine am Lande haben den Angehörigen [illegible] der Marine als des Landheeres gegenüber gleiche Pflichten und Rechte [illegible] Wachen und Posten des letzteren, ebenso üben die Wachen und Posten [illegible] Landheeres diese Pflichten und Rechte den Angehörigen der Marine gegen[illegible] etc. § 154, Thl. I des Mil.-Str.-G.-B. — auch ist für die [illegible] und Posten der Marine die unterm 8. August 1850 Allerhöchst [illegible] Instruktion für die Wachen vom 2. Juli 1850 maßgebend.

[illegible] Vergehen, welche Militairpersonen der Marine innerhalb des [illegible] Gouvernementsstadt oder Festung gegen die öffentliche Ruhe [illegible] am Orte oder außen besondere in Beziehung auf die Festungs[illegible] Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen sich zu Schulden [illegible], sind von dem Gouverneur oder Kommandanten nach § 11 [illegible] über die Disziplinar-Strafordnung in der Armee vom [illegible] 1867 disziplinarisch, resp. nach § 31, Theil II des Militair[illegible] gerichtlich zu bestrafen.

[illegible] derartigen Bestrafung event. Verhaftung eines der Marine An[illegible], sowie von der Eröffnung einer Untersuchung gegen denselben und von [illegible] des in der Sache ergangenen rechtskräftigen Urtheils ist Seitens [illegible] Kommandantur dem ältesten am Lande stationirten Offizier der Marine, [illegible] die betheiligten Mannschaften unter sich hat, sofort Kenntniß zu geben.

[illegible] Verfahren in Betreff der vorstehend erwähnten Bestrafung [illegible] Kenntnißgabe findet statt, wenn Angehörige des Landheeres [illegible] Vergehen in einem befestigten Marine-Etablissement, wo ein [illegible] der Marine-Kommandant ist, verüben.

[illegible] die Excedenten zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegs[illegible] und ist der Exceß nur zur Disziplinar-Bestrafung angethan, so ist [illegible] ist entsprechenden Ahndung dem Vorgesetzten der Excedenten anzu[illegible] welchem auch diese, wenn sie arretirt sein sollten, auszuliefern sind.

[illegible] bei derartigen gerichtlich zu bestrafenden Excessen kann der [illegible] Kommandant, wenn die Umstände es gestatten, unter Mittheilung [illegible] Tatbestandes, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Excedenten [illegible] betreffenden Marine-Behörde überlassen.

[illegible] allen Fällen ist dem Festungs-Kommandanten von der disziplinarisch [illegible] erfolgten Bestrafung unverzüglich Mittheilung zu machen.

[illegible] Werden militairpolitische Vergehen von Angehörigen der Marine [illegible] Landheeres an einem offenen Orte begangen, so steht dem Gar[illegible] Aeltesten eine Strafbefugniß gegen dieselben nicht zu, sofern sie nicht [illegible] Untergebenen sind. Er hat vielmehr den Fall zur entsprechenden Ahn[illegible] dem Vorgesetzten der Excedenten anzuzeigen.

[illegible] Falles ist indeß der Garnison-Aelteste befugt, den Excedenten [illegible] und ihn zur Disposition seines Dienst-Vorgesetzten zu stellen.

§ 10. Mannschaften des Landheeres, welche sich vorübergehend an [illegible] eines Kriegsschiffes befinden und gegen die allgemeinen militairischen

Vorschriften oder gegen die Schiffsordnung handeln oder
vergehen, kann zwar der Schiffs-Kommandant arretiren lassen
aber nebst dem Thatbericht an ihre vorgesetzte Behörde zur

§ 11. Die Kommando-Behörden sowohl der Marine
heeres und umgekehrt verpflichtet, den in Bezug auf die Bes
cessen ergangenen Requisitionen der einen Behörde an die an
lich und vollzählig zu genügen und wie solches geschehen, e
nüß zu geben (§§ 9 und 10)

Rang- und Subordinations-Verhältniß

§ 12. Das Rangverhältniß der Offiziere des Landh
Marine untereinander regelt sich nach der unterm 17. Juli 1
genehmigten Klassifikation der Militär-Personen und deren Ab
die Allerhöchste Order vom 6. Mai 1864, berichtigend nach A
Kabinets-Order vom 20. Mai 1864, betreffend die Abzeich
nennungen der Marine-Offiziere.

Offiziere des Landheeres und der Marine gleichen Die
gaben unter einander nach dem Datum des Patents resp. d

§ 13. Offiziere einer höheren Hauptklasse (siehe Klas
Nr. 1 bis 4) stehen zu allen Offizieren der darauf folgenden
nären derselben dem Landheere oder der Marine angehören
haltniß eines Vorgesetzten.

§ 14. Vor den Offizieren des Landheeres einer gleich
der Marine derselben Hauptklasse angehörige Offiziere
oder das Datum des Patents nach dem eines Vorgesetzten
der hiernach jüngste Offizier unter das Kommando des ält
für die Dauer dieser Verhältnißbestimmung (jedoch § 15)

Jener jüngere Offizier ist indessen dem älteren Amtsgenossen

§ 15. Kommt Land- und Seetruppen zu einer ge
Operationen vereinigt werden und das Kommando über das
bestimmten Offizier nicht ausdrücklich übertragen ist, so gebührt
älteste Landoffizier die Operationen am Lande dagegen der
der Marine das Kommando, wenn dieser mit dem ältesten an
zier der Marine in einer nach vorstehenden Hauptklasse steht.

Befindet sich kombinirte Detachement unter einem Offizier
schaften der Armee oder der Marine, und ist dieser Offizier
so gebührt die Wache, das Kommando über den älteren Offizier des

§ 16. Die zum Kommando Landheeren befindlichen Feld-Ar
haben jenen Offizier und Unteroffizier und alle Unteroffiziere
und Mannschaften jenem Offizier resp. Beamten der Marine gl
in und außer Dienst Achtung und Gehorsam zu erweisen
Befehlen pünktlich nachzukommen.

Offiziere und Unteroffiziere der Marine und des Landhee
stehen sich gegenüber, so gebührt in einem Zweifel über den
dem einen oder den anderen das Kommando, so ist sich über

§ 17. Aerzte und Zahlmeister der Marine sind in Bezug
ihren ärztlichen Verrichtungen in demselben Verhältniß wie
Schiffsärzte der Armee (§ 7).

Militärische Honneurs.

§ 18. Die Honneurs werden von den Mannschaften d
Marine gegenseitig in der Weise gemacht, wie es den einem
gemäß vorgeschrieben ist.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1829 und 19. April [illegible] haben die Intendanten, Intendantur-Räthe, Intendantur-Assessoren, [illegible] Aerzte (Th. II d. C. d. Sanitäts-Korps, 27. März 1868, § 15) [illegible] Kommandeure, wenn sie in Unserem Heer, sowie die Militair-Predtaer, wenn sie in ihrem Range erscheinen, von den Unteroffizieren und Gemeinen der Armee und der Marine beim Begegnen durch Handanlegen an die Kopfbedeckung, durch Abnehmen derselben begrüßt werden.

Diese haben die Honneurs auf in entsprechender Weise von den Empfangenen zu erwidern.

§ 14. Um allen etwaigen Zweifel über die zu machenden Honneurs zu beseitigen, sind Unteroffiziere und Gemeine der Armee wie der Marine [illegible] darüber, wie sie sich gegen die Offiziere und Beamten der verschiedenen Chargen der Marine und des Landheeres genau zu belehren.

Meldungen.

a) Vom Bord aus.

§ 15. Sobald ein Kauffahrteischiff oder ein Geschwader in einen Hafen [illegible] einläuft oder sich im Ankern einer Festung befindet, so hat der Befehlshaber [illegible] sich bei dem Kommandanten der Festung von seiner Ankunft mittelst persönlicher Meldung zu melden, gleichviel ob er selbst [illegible] Admiral oder niederer Offizier ist.

§ 16. Meldung kann aber auch ausnahmsweise, d. i. wenn der Befehlshaber einer Flotte oder eines Geschwaders durch Dienstverhältnisse daran gehindert wird, durch einen von ihm abgesandten Offizier oder schriftlich erfolgen, in letzteren beiden Fällen unter der Angabe, daß die persönliche Meldung durch besondere oder dringende Dienstverhältnisse verhindert wird [illegible] Der Kommandant der Festung hat diese Befreiung [illegible] hierdurch in keinem Falle [illegible]

§ 17. Kommt der Fall in dem im § 16 gedachten Falle im Verkehre einer [illegible] mit Truppen belegten Festung so gestaltet sich die Meldung an den Kommandanten und die Erwiderung in folgender Weise, indem derselbe entweder [illegible] oder durch einen Offizier; andernfalls kann die Benachrichtigung [illegible] durch einen Offizier oder Beamten oder schriftlich erfolgen. Der Kommandant hat [illegible] entweder persönlich, oder durch einen Offizier seines Stabes, oder durch den [illegible] Offizier des Landheeres [illegible] Erwiderung zu lassen, um sich gegenseitig in Kenntniß [illegible] der Stärke der anwesenden Truppen und der Streitkräfte zu halten.

§ 18. Der Kommandant eines Kauffahrteischiffes oder Geschwaders oder [illegible] Flotte, oder der Kommandant der [illegible] Offizier des Landheeres muß [illegible] Ankunft an der Station des Befehlshabers stets binnen 24 Stunden schriftlich [illegible]

§ 19. Bezüglich der Form der Meldung gelten auch hier die Bestimmungen [illegible] Eine Ausnahme findet bei Einlaufen jedoch alsdann Statt, [illegible] Kommandant der Flotte, des Geschwaders oder [illegible] durch [illegible] Offiziere [illegible] In solchen Fällen ist der kommandirende Offizier [illegible] Meldung [illegible] Kommandanten [illegible] darf.

§ 20. Der Ab- und Zugang einzelner Kauffahrteischiffe von und zu [illegible] Geschwader [illegible] in einen im Festungs-Kanon befindlichen [illegible] ist [illegible] Kommandanten [illegible] oder durch [illegible] anzuzeigen.

§ 21. [illegible] der Befehlshaber der in einem Hafen liegenden See-

Streitkräfte den Hafen für seine Person auf länger als 24 Stunden, so hat er den Kommandirenden des Hafenortes schriftlich oder mündlich durch einen Offizier oder Kadetten davon in Kenntniß zu setzen, wenn er für die Zeit seiner Abwesenheit das Kommando übertragen hat.

Im gleichen Falle hat der Befehlshaber des Hafenortes eine gleiche Verpflichtung dem Befehlshaber der im Hafen liegenden See-Streitkräfte gegenüber.

b) Am Lande.

§ 25. Jeder Offizier der Marine, welcher in Dienstangelegenheiten oder auf Urlaub in eine Festung kommt, oder sich länger als 24 Stunden in einer mit Truppen belegten Stadt aufhält, hat sich bei dem Gouverneur oder Kommandanten gleich nach seinem Eintreffen persönlich, bei dem Abreisen aber nur persönlich an- und abzumelden, wenn dieser aber ein zu benachrichtigender Offizier der Marine, und sofern sich keine Marine-Behörde am Orte befindet, in welchem Falle die Meldungen nur bei dieser anzubringen sind.

Admirale haben sich, wenn sie mit Urlaub oder in Dienstangelegenheiten zu Land gehen, während des Friedens bei dem Gouverneur oder dem Kommandanten nur dann persönlich zu melden, wenn sie denselben im Dienstanzug aufsuchen, andernfalls erfolgt die Meldung schriftlich oder durch einen damit beauftragten Offizier.

§ 26. Einzelne kommandirte oder beurlaubte Mannschaften der Marine haben sich bei dem Passiren eines mit Truppen belegten Ortes bei dem Ortsvorsteher persönlich an- und abzumelden, wenn sie über Nacht am Orte bleiben.

Dislokationen von See- und Land-Streitkräften.

§ 27. Von allen Dislokationen der See-Streitkräfte innerhalb eines Armeekorps-Bezirks ist dem betreffenden General-Kommando durch das Kommando der Marine schriftliche Mittheilung zu machen.

Desgleichen hat jedes General-Kommando von Truppen-Dislokationen am Strand innerhalb des Korps-Bezirks dem Ober-Kommando der Marine Kenntniß zu geben.

Geschehen Dislokationen von See- oder Land-Streitkräften aus einem Korps-Bezirke in den anderen, so werden die gegenseitigen Mittheilungen davon Seitens der beiderseitigen Ressort-Ministerien erfolgen.

Mitwirkung maritimer und Land-Streitkräfte zu gemeinsamen Unternehmungen.

§ 28. Wenn die Militair-Behörden im Lande die Mitwirkung maritimer Streitkräfte zu einer Unternehmung wünschen oder für nothwendig erachten, so erfolgt in Friedenszeiten der desfallsige Antrag durch die Ressort-Ministerien. Nur in besonders dringenden Fällen kann der Befehlshaber im Lande sich deshalb direkt an das betreffende Stations-Kommando oder an den Befehlshaber eines Geschwaders oder einzelnen Kriegsfahrzeuges wenden.

§ 29. Wenn umgekehrt in Friedenszeiten die Mitwirkung von Landstreitkräften zu maritimen Zwecken gewünscht werden sollte, so gehen die Anträge auch die Ressort-Ministerien und nur in dringenden Fällen von dem im Hafen kommandirenden See-Offizier direkt an den Befehlshaber des Hafenortes.

§ 30. Im Kriege entscheidet in den in den §§ 28 und 29 bezeichneten Fällen die Dringlichkeit des bezüglichen Unternehmens und die letzte Mittheilung der selbstständigen Kommandos über die Thunlichkeit der Zustimmung der Ressort-Ministerien.

§ 31. Allen derartigen Requisitionen ist, wenn irgend thunlich, Folge zu geben und obenannt der Offizier, welcher sich zu einer Weigerung berechtigt hält, hierdurch die Verantwortlichkeit dafür.

Zweiter Abschnitt.

Die Ergänzung des Heeres.

I. Ergänzung der Mannschaft.*)

Dienstvorordnungen.

Gesetz betreffend die Verfassung des Norddeutschen Bundes**, vom 26. März 1868 mit [illegible] vom [illegible] Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen, vom 9. November 1867. (B. G. Bl. S. 131.)

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Königreich Württemberg, vom 26. November 1867. (B. G. Bl. S. 133.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Großherzogthum Hessen, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 137.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Großherzogthum Baden, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 139.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Großherzogthum Sachsen, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 141.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Herzogthum Braunschweig, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 143.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 145.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 147.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 149.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Herzogthum Oldenburg, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 151.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 153.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Herzogthum Sachsen-Altenburg, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 155.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 157.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Fürstenthum Anhalt, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 159.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 161.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 163.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Fürstenthum Waldeck, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 165.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Fürstenthum Reuß ältere Linie, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 167.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Fürstenthum Reuß jüngere Linie, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 169.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 171.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Fürstenthum Lippe, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 173.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Freistaate Lübeck, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 175.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Freistaate Bremen, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 177.)

Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze über den Militair-Etat und über die Kriegsleistungen im Freistaate Hamburg, vom 26. Dezember 1867. (B. G. Bl. S. 179.)

Verpflichtung zum Kriegsdienst. Organisation des Ersatzwesens.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

die Landesherren regierender Häuser;

die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht;

diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch [illegible] militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe [illegible] fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und [illegible] vollendeten 42sten Lebensjahre.

Auf Grund dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, [illegible] 7 Jahre in dem stehenden Heere und in der Landwehr, [illegible] in der Reserve und Seewehr verpflichtet.

Nur [illegible] zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, der Seewehr [illegible] Wehrpflichtigen sind im Kriege Landsturmpflichtige.

Diejenigen der letzteren Kategorien Genannten sind, wenn sie [illegible] zum Waffendienst bereits erlitten, zur Genügung ihrer [illegible] Dienstpflicht als Unteroffizier-Aspiranten für die Lazarethe oder als Schreiber [illegible] Kommandos sowie als Oekonomie-Handwerker [illegible] Jahre zugelassen. A. K. O. 3. März 1868.

§. 2. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt

*) [illegible] Marine, Kavallerie, Artillerie, Train [illegible] [illegible] aufgenommen werden.

**) [illegible] d. h. das deutsche Reich [illegible]

in das stehende Heer, beginnt mit dem 1 Januar des Kalenderjahres, welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet

§ 4 Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere dauert 7 Jahre

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zu ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2 Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1 Oktober eingestellt gelten

Während des Restes der 7 jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr über, in welcher die Dienstverpflichtung 5 Jahre dauert

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre

§ 6 1 Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den [illegible] genannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet werden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen zu dienen

2 Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst ersetzt hat, soll statt einer zwei Jahre nur ein Jahr dienen

3 Wer beim Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die bisherige Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4 Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere bleibt auch nach den gesetzlichen Bestimmungen mit drei 3 oder 1 Jahre abzudienen

5 Die Verpflichtung ad 1 findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute bei Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs Akademie

besucht haben,

auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,

auf die Zöglinge der Unteroffizier Schulen

6 Die Verpflichtung ad 2 ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben

7 Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4 soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen.

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder sehr gut erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Assistenzärzte qualifizirt befunden worden sind
d) den Zöglingen des medizinisch chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut welchen letzteren aber ihre in der Charge als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden

8 Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — auch bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vorbereitung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Truppen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet

9. Die Genehmigung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen kann, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung nur einzelner Offiziere handelt, welche eine der ad 5 a—c angeführten Chargen-Carrieren gemacht haben, bei den betreffenden Kommandeurtruppen erfolgen werden.

Für ehemalige Zöglinge der Unteroffizier-Schulen können die Kommandeure bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Veterinär-Lehrkurs-Schule kann das Königl. Preußische, Königl. Sächsische, Königl. Württembergische Kriegsministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstpflichtzeit, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

10. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit als Gefreiten avancirt und verheirathet, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage ihres Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

11. Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts (Elementarlehrer, genügen ihrer Militair-Dienstpflicht bei dem stehenden Heere durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Linien-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Mann absolvirt haben.

12. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für den Kriegsfall ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr. Sie bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

13. Während ihrer überhaupt Dienstzeit in der Reserve und Landwehr sind sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnisonlazarethen verpflichtet.*)

14. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, der Fahne genommen haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

15. Werden Soldaten außerordentlicherweise zu Krankenwärtern genommen, bei deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober derselben fällt, daß sie unter 4½ und nicht über 5 Jahr in diesem Verhältniß dienen.

16. Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer Behufs der Train-Abtheilungen eingestellt werden, haben die Hälfte ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie in der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldat abzudienen.

17. Zuständige Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des I. bis XI. und XV. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Landes-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten (Dritte Ministerial-Instanz).

Im Bezirk des XII. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums; im Bezirk des XIII. Armee-Korps unter der Leitung des Königl. Württembergischen Kriegs-

*) Es werden unter diesen allgemeinen Bedingungen in jedem Armee-Korps-Bezirke nur einzelne Krankenwärter-Stellen von 1 Thaler und die Gestellung von 16 Mann (Ges. v. 16. Dezbr. 1868.)

Ministeriums, im Bezirk des 1. und 2. Bayerischen Armee-Korps unter Leitung des Königl. Bayerischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung des Königl. Preußischen Kriegs-Ministeriums und des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höhern Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt in die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts-) Bezirks N. N."

Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen von Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige"

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Anspruch auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst noch vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen, und [illegible] bei denselben zur Entscheidung [illegible].

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatz-Behörde dritter Instanz.

§ 15. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierfür jedes Jahr ergehen lassen wird, von jedem Truppentheile allgemein ermitteln, bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von [illegible] — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, für das 13. Armee-Korps durch [illegible] Kriegs-Ministerium — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welche [illegible] für das Landheer und die Festungen angiebt.

§. 17. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer auf [illegible] Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Ver[illegible] der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der [illegible] nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken, die [illegible]ier-Regimenter, die Jäger-Bataillone aus den ganzen Be[illegible] der betreffenden Armee-Korps.

Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie [illegible] Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-[illegible] bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden [illegible] zu verwenden.

Der Ersatz-Bedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen [illegible] des I. bis II. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschrifts[illegible] Jäger zu rekrutiren. (§. 29.)

§. 18. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen [illegible] den Gesammt-Bedarf an Rekruten auf die einzelnen Bundesstaaten [illegible] die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach [illegible] Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe den K. Preußischen [illegible] des Krieges und des Innern, dem K. Sächsischen und K. Wort[illegible] Kriegs-Ministerium sowie den Regierungen der übrigen Bundes[illegible] mit.

Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der [illegible] Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des I. bis [illegible] Armee-Korps" auf.

Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit [illegible] Ober-Präsidien den aus den einzelnen Regierungsbezirken [illegible] Ersatz auf die Truppentheile, welche aus dem Armee-Korps [illegible] ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen [illegible] Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zu[illegible] nach letzteren.

Die erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter [illegible] den Departements-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere ent[illegible] demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aus[illegible] Bezirke, welche [illegible] als Anhalt für die durch sie zu bewirkende [illegible] Aushebung dient.

2. Musterung und Aushebung.

Gemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb [illegible] er sein gesetzliches Domizil hat, gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, [illegible] Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und [illegible] die Ersatz-Behörden zu stellen.

[illegible] Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungs[illegible] ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das [illegible] Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

§. 21. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden [illegible] loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge

festzustellen, in welcher sie zur Ableistung ihrer Dienstpflicht im stehende Heere herangezogen werden

Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren, bei hohen Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmann

Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen
b) die von den Truppentheilen einschl Unteroffizierschulen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen.
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge.
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren.
e) die moralisch Unwürdigen

Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bei zum Dienstantritt nicht Folge leisten verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen ist die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d h vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen

§ 22 Die Loosungsnummer des einzigen Militairpflichtigen, welcher der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs Bezirk

Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen sind disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden

Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören

Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Jahresparte einzustellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d i Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird

§ 23 In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen behufs Gestellung des jährlichen Ersatz Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen

a) die vorzugsweise Einzustellenden,
b) die primo loco Rangirenden oder Primolosten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen

Soweit das Ersatz Kontingent aus den a — c aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung

[illegible] und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und inner-
[illegible] der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

§ 26. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig
[illegible] Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation
[illegible]

[illegible] Für die Garden ist das Minimalmaaß 1 m 70 cm *) (5' 5") doch so, daß
[illegible] vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch
[illegible] Theil wenigstens von 1 m 72½ cm (6') und darüber und die
[illegible] wenigstens von 1 m 75 cm (7') und darüber sein muß.

[illegible] für Truppen dieses Korps ausgewählten Leute von 1 m 70 cm
[illegible] 72½ cm (5' und 6") müssen von gutem Aeußern sein.

[illegible] die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Ab-
[illegible] nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Ab-
[illegible] ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von
[illegible] (5' 4") für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich
[illegible] anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

[illegible] Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vor-
[illegible] gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an
[illegible] für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest —
[illegible] die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-
[illegible] Nr. 1—11 zu vertheilen.

[illegible] in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone ge-
[illegible] und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repar-
[illegible] Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vor-
[illegible] gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

[illegible] Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten
[illegible]

[illegible] vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der oben gedachten Kate-
[illegible] gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung
[illegible]

[illegible] Freiwillige (§ 61) und
[illegible] andere Militairpflichtige.

[illegible] und [illegible] gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich
[illegible] bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

[illegible] Rekruten dürfen nicht über 1 m 75 cm (5' 7") und in der Regel
[illegible] 1 m 62 cm (5' 2") groß sein, sie müssen einen kräftigen Körper-
[illegible] lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und
[illegible] keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht,
[illegible] in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler,
[illegible] und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

[illegible] Leute in der Größe von 1 m 60 cm bis 1 m 57 cm (5 bis 5' 1" 3''')
[illegible] ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden,
[illegible] sie hinreichend kräftig sind.

[illegible] die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die
[illegible] im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

[illegible] Infanterie ist das kleinste Maaß 1 m 57 cm (5') doch dürfen
[illegible] unter 1 m 62 cm (5' 2") nur dann ausgewählt werden, wenn sie von
[illegible] besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-
[illegible] ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.

*) [illegible] das [illegible] der alten und neuen Maaße siehe die betreffende Bei-
[illegible] hinter dem II. Theil.

Für die Fußjäger-Regimenter sind hierzu nur Infanterie-Mannschaften auszuheben, welche bei genügender Größe und kräftigem Körperbau und Gewandtheit, Gehör und Sehvermögen besitzen, keine Gebrechen aus den früheren Beschäftigungen dem Heeresdienste hindern.

§ 32. Zu Militär-Krankenwärtern, welche der Armee aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militärpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation dazu besitzen, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dann selbst aus der Zahl der zum Landwehrdienste brauchbaren Mannschaften genommen werden.

Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe durch Heranziehung auf das Loos aus den Militärpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

Wenn nöthig, sind Verheirathete zu diesem Dienst heranzuziehen. (Vergl. § 11.)

§ 33. 1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist vorzugsweise aus der Kategorie der militairischen Dienstthuenden Militairpflichtigen zu entnehmen. Zu diesen gehörige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden worden sind, bei der Aushebung wie die dienstthuenden Mannschaften ihrer Altersklasse behandelt.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen: Schneider, Schuhmacher,

§ 45. Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach der Instruktion für Militair-Aerzte dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Verfügungsjahre befinden, auszumustern d. h. vom Militairdienste und von der etwaigen Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien. Die Ausmusterung ertheilt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines.

§ 46. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Verfügungsjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maß noch nicht haben, oder zu schwach im Militairdienst sind oder an Fehlern oder an Gebrechen leiden, welche der § 45. der Instruktion für Militair-Aerzte anordnet, und als zeitig dienstunbrauchbar bis zur definitiven Beurtheilung zurückstellen.

Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, an dem Konkurrenzjahre der Musterungen vorhanden, so werden die mit diesen Behafteten vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

§ 47. Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht Waffen zu tragen, und sind nicht, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Fällen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder der Art ihrer Vollstreckung denjenigen Charakter haben, welcher der Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches

§ [illegible] Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen [illegible] Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst [illegible], als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte [illegible] vollzogen worden ist.

§ [illegible] Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, [illegible] sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, in das Heer nicht ein[illegible] werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum [illegible] zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

[illegible] indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die [illegible] der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu [illegible] er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppentheile zur Einstellung [illegible] überwiesen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. [illegible] Fälle ist derselbe,

[illegible] sofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,

wenn er noch seiner Loosung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,

in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;

wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,

der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;

[illegible] sofern ihm noch über die 2 nächsten Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,

gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

[illegible] der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die [illegible] Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General[illegible] demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der [illegible] des Arbeits-Soldaten rekrutirt wird.

§ 41. Militairpflichtige und Rekruten, welche der vorsätzlichen Selbst[illegible]sammelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft [illegible], sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf [illegible] Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loos[illegible], Lebensalter und sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der [illegible] dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung ein[illegible], sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst zu ent[illegible], auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden [illegible] Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte [illegible] Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

Erfolgt auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen [illegible] gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne [illegible] auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht [illegible] Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ab[illegible] der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher [illegible] die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine [illegible]beiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Depar[illegible]ents-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet [illegible]. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, [illegible] daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§ 43. Zur Berücksichtigung eignen sich:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ue[rzeugung] der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien allein stehender, erwerbsunfähiger Vater oder Mutter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung [kein] anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber noch [nicht] ernährsam außer Stande ist,

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Verschulden, [ver]pachtet und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder [einer] Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber in Kürze der Zeit oder wegen der Naturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheidend; einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß [der] Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen [Unter]halt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, deren durch den Tod ihres Vaters [oder] Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung [der] auf die noch dauernden Pachtjahre zufallen ist, und der in [dieser] Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der [Wirth]schaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht [zu] ziehen und es kommt nur bei dem vorherrschenden Verhältniß darauf an, daß die Pacht betrieben, um einem [Un]vermögenden Familienunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und [andern] gewerbsamen Etablissements, wo solche mehrere Arbeiter beschäftigen, der Betrieb [ohne] sie fast [un]möglich, [wenn] angefangen, und ihnen keine Zeit gelassen ist, um [sich] einen zweckmäßigen Ersatz [zu] besorgen [zu] können. [Ein] Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange, diese Verhältnisse [betreffenden] Falle analoge Anwendung.

f) Ein [Sohn] der Wittwe [eines], welcher als Sohn eines [Gutsbesitzers] auf [dem] Grund oder Lehnsbesitzes des [Vaters] auf Urtheil der Ersatz-Behörden als [seine] einzige und unentbehrliche Stütze zur Bewirthung des Grundstücks betrachtet werden muß, wird dies [dann] sein können, wenn der [Sohn] Grund oder Lehnsbesitzer [selbst] nicht im Stande sein würde, [die] Wirthschaft zu [bewirthschaften].

g) Der [Sohn] oder Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen [oder] den erhaltenen Wunden gestorbenen oder erwerbsunfähig [gewordenen] Soldaten, wenn durch die Einziehung der Angehörigen des [Verstorbenen] wesentliche Unterstützung entzogen werden kann.

§ 44. Außer den im § 43 gedachten Fällen können Gründe [zur] Zurückstellung auch aus persönlichen oder sonstigen Verhältnissen der [Militairpflichtigen] entstehen und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche auf durch amtliche Zeugnisse oder [sonstige] genau abgefaßte Lebensmomente zu bescheinigende Weise, daß [sie] zur Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der [Absicht] einer Kunst oder eines Gewerbes betreiben sind, welche [ohne] bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann

[illegible] Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
[illegible] Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,
[illegible] Schüler von Lehranstalten
[illegible] 1 bis 2 Jahre zurückzustellen

Im 3. Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung in[illegible] auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere [illegible]stellung äußersten Falls bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffen[illegible] Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigt [illegible]

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militair[illegible] werden im Falle einer Mobilmachung, oder nach Ablauf der Zeit, [illegible] welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie [illegible] von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem [illegible] vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene [illegible] nach § 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regel[illegible] Verfahren ein.

§ 47. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vor[illegible] Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für [illegible] Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten [illegible] Ersatz-Reserve überwiesen.

§ 48. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem [illegible] Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im [illegible] der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen [illegible] der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, [illegible] und Linien-Pioniere sowie der Bedarf an Train-Mann[illegible] einschließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.) für die Train-Abtheilun[illegible] gedeckt werden kann.

Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen [illegible] zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befun[illegible] wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der [illegible] Bedarf ist [illegible] zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von [illegible] vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche [illegible] aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung [illegible] erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen [illegible], welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen [illegible] Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit wer[illegible] aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militair[illegible] nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgen[illegible] voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegs[illegible] eingezogen werden können.

Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften er[illegible] einen Ersatz-Reserveschein. Dieselben treten in die Kategorie [illegible] des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobil[illegible] je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen [illegible]

Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz[illegible] dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahre an gerechnet, [illegible] welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf [illegible] werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve [illegible], aus welcher sie mit vollendetem 31. Lebensjahre ausscheiden, ohne [illegible] hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.

§ 49. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruktion der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheines dieser Klasse. Durch den Empfang desselben werden die Betreffenden von jeder Militairdienst-Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§ 59) und zur Aushebung, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhnlichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst [illegible] freiten gleichstellt.

§. 50. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, sowie wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erfolgt wird, zur Disposition der Ersatzbehörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

Aus den sonstigen im § 45 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Verschulden des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesseitigen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Erfüllung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen.

Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§ 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so ist die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnis

[illegible] nicht überstieg. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so ist [illegible] Ersatzbehörde entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Gericht [illegible] werden.

Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen [illegible] Vergehen verübt haben, welches nach § 37 zur Ausschließung [illegible] führt, oder welches mit zeitiger Untersuchung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche mit der Absicht einer demnächstigen Ehrenstrafe [illegible] wenn das Urtheil [illegible] nach ihrer Einstellung zum Truppentheil zur Sprache kommt, [illegible] zum Zwecke der Einleitung der Ersatzbehörden zu entlassen.

Ueber den Truppen mit Ausnahme der Ersatzbehörden entscheidet [illegible] darüber, ob zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres [illegible] Verhältniß zu der Armee [illegible] Dienstzeit [illegible]

Ueber [illegible] entscheidet über die Entscheidung der Ersatzbehörden über [illegible] abgelehnter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

§ 19. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf [illegible] Verhältnisse. Der Auswanderung nach einem außerhalb des Bundesgebietes belegenen Staate sich [illegible] oder den Unterthanen eines solchen Staates sich [illegible] welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis vollendeten 45ten Lebensjahre befinden, bevor sie den Nachweis der [illegible] darüber beigebracht haben, daß sie die Verpflichtung [illegible] in der Armee nachkommen, um sich der Militairpflicht im [illegible] entziehen, nicht gestattet werden.

In der Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Befehl des Bundes-Präsidiums die Erlaubniß der Auswanderung [illegible] Ausnahmsweise ertheilt werden.

Zweck des Ersatz-Gesetzes im Allgemeinen und die Listen.

§ 20. Das jährliche Ersatz-Geschäft ist vertheilt in drei Haupt-Abschnitte. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Arbeiten, welche zur Feststellung der im laufenden Jahre zur Aushebung zu bringenden Mannschaften erforderlich sind, sowie die Feststellung der [illegible] in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen [illegible] Listen.

Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem [illegible] Ersatz-Kommissionen die vollzählige Musterung und Aushebung [illegible] nach Maaßgabe der im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes [illegible] Bestimmungen vornehmen und alle Entscheidungen [illegible] Ueberweisung treffen.

Beim Departements-Ersatz-Geschäft werden den dritten Abschnitt [illegible] Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge [illegible] Ersatz-Kommissionen und beenden die Aushebung der für das [illegible] Jahr erforderlichen Rekruten.

---

* Unter außerordentlicher Gemeingefahr ist eine solche zu verstehen, welche bei Annahme [illegible] eine vorübergehende Mobilmachung eines [illegible] Armeekorps nöthig erscheinen läßt.

** Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf diejenigen [illegible] Heere und der Marine angehörenden Ueberzähligen von gemeinen [illegible] bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

§ 31. Die Geburtsscheine, sowie die Geburts-Zeugnisse [illegible] der Standesämter in den ersten Jahren. Auf Grund jener Be[illegible] persönlicher Anmeldung der Militärpflichtigen und in Folge der von [illegible] weisen mitgetheilten Nachrichtungen der Ortsbehörden werden die Stamm[illegible] rollen angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen, auf [illegible] die Loosung stattfindet und die Losungslisten, in welche letzte[illegible] Departements-Kommissionen die Entscheidung über die Reklamat[illegible] einzutragen haben.

§ 32. Vom 15. Januar jeden Jahres haben die Gemeinden, [illegible] mit Zuhilfenahme von Geburts-Zeugnissen benachbarten Behörden, auf [illegible] der von ihnen gemachten amtlichen Kenntniß, die Stammrollen zu b[illegible] Ausfüllung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

§ 33. Die mit Ausfüllung der Stammrollen beauftragten [illegible] haben die in den Geburtsscheinen, in den Geburtszeugnissen [illegible] Personen in die Stammrolle einzutragen, welche während des [illegible] Jahres das [illegible] Alter erreichen.

Außer den in den obengedachten Geburtsscheinen und [illegible] pflichtigen Alter [illegible] sind in die Stammrollen auch [illegible], welche in das [illegible] Jahr eintreten,

a. welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben,

b. welche ohne im Orte [illegible] zu sein, [illegible] in Dienst, in die Lehre, in [illegible] haben, [illegible] in der Fremde, [illegible] Handlungsdiener, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder als Studenten, Schauspieler, Künstler, [illegible] Gehilfen etc. in Orte aufhalten.

§ 34. Alle [illegible] haben [illegible] vom 15. Januar bis zum 1. Februar jeden Jahres persönlich ihre Namen [illegible] Zusammensetzung bei der mit [illegible] beauftragten Behörde, [illegible] Vorlegung eines Geburtsscheines*), zu melden und zwar:

a. diejenigen, welche sich am Orte eines solchen Domizils [illegible] dem Eintritte [illegible] bei [illegible] zu melden haben, [illegible] an diesem,

b. Studenten, Schüler, Gehilfen und Lehrlinge, Handlungs-Commis, Gesellen, Diener und Lehrlinge, wandernde Handwerksburschen, Künstler, Schauspieler und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen, welche sich [illegible] an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bis wo sie [illegible] haben, oder [illegible] Zeit recht zu denken Meisterinnen [illegible] gehalten, wie ihr Domizil.

§ 35. Die alphabetischen Listen werden alljährlich [illegible] jährlich derjenigen [illegible], welche [illegible] eines Kalenderjahres [illegible] sind, eine [illegible] derartige Liste bereits [illegible].

Der alphabetischen Liste [illegible] Familien, Dienstgeberinnen [illegible] Meister [illegible] Aufenthalts-Orte nach, dem Alphabet [illegible].

§ 36. Bei jeder Entlassung werden [illegible] in den Stammrollen [illegible] Jahrgänge der ersten Altersklasse [illegible], welche die Linie [illegible] nach [illegible] Ordnung eingetragen.

Die [illegible] Linie, entsprechend der für Nachkommen der gezogenen [illegible] Nummer, [illegible] bleibenden Platz, [illegible] durchlaufender [illegible] zu versehen.

---

*) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

§ 62. Bleiben nach Verwendung der [illegible] Geldbeträge in der abgelaufenen Zeit des alleinigen Bezugs des allerhöchsten Etats der Anwendung [illegible] Ersparnisse übrig, über welche [illegible] Disposition Ein hochlöblicher Kriegs-Minister Excellenz noch nicht genügt haben, so sind dieselben in eine [illegible] Rechnung zu übertragen.

Der Kreis-Ersatz-Geschäft

§ 63. In jedem Kreis-Bezirke treten der Kreis-Ersatz-Commissions-Vorsitzende, [illegible] Mitglieder nach [illegible]:

A. Vom Militair

Ein [illegible] Infanterie-Officier oder ein Officier des Beurlaubten-[illegible]

B. Vom Civil

Aus der Zahl der [illegible] und zwei städtische Grundbesitzer, aber [illegible] bei beiderlei [illegible] Personen.

Die Städte, welche einen eigenen Landwehr-Bezirk bilden, sind [illegible] nach einer [illegible] Bestimmung [illegible].

Für [illegible] Landwehr-Bezirke [illegible], in welchen [illegible] Stadt [illegible] und eine [illegible] Grundbesitzer, darunter [illegible] der [illegible] Ersatz-Commissions-Vorsitzende, also [illegible] Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission [illegible].

Der [illegible] in den Commissionen [illegible] über die [illegible] § 13 bezeichneten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder [illegible] beschlussfähig.

Der [illegible] Commission und [illegible] Stabsarzt bei [illegible] dessen [illegible] des Letzteren [illegible] Commandeurs beim [illegible] des Armee-Corps [illegible] in den Fällen, welche [illegible] Entscheidung [illegible], bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des [illegible] Ersatzwesens [illegible], nachgesucht wird.

Der Rath bei [illegible] Abstimmungen [illegible] Loose, ihm [illegible] nur unter [illegible] der Initiativ-Vorschläge für [illegible] Ersatz die Zustimmung der [illegible] Commissions-Mitglieder, sowie auf Verlangen der Kreis-[illegible] die Abgabe kurzen Gutachtens über die Competenz der Ersatz-[illegible] von Militairpflichtigen [illegible] Reklamationen ab.

Das [illegible] Personal zu den Schreib- und Botendiensten [illegible] der [illegible] Ersatz-Commissionen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind mit [illegible] zu diesen Geschäften heranzuziehen:

ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirk-Commandeur auf der [illegible] Tour begleitet,

der Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welcher [illegible] nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihren Heimathsort [illegible] sind,

zwei Unteroffiziere oder Gefreite vom [illegible] Landwehr-Bezirks-Commando.

In [illegible] und anderen [illegible] Städten wird die Zahl der [illegible] Kreis-Ersatz-Commissionen durch die Ersatz-Behörden [illegible] Jahres

Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu leistende Vorstellung hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Leitung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

§ 69. In jedem Kanton sind ein oder mehrere Musterungs-Stationen einzurichten, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommissionen die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

§ 71. Berathung und Abstimmung der Kreis-Ersatz-Kommission. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission vernimmt die Behörden, welche die Stammrollen geführt haben, unter Vorlage derselben, die Vorladung der Pflichtigen zum Musterungs-Termine zu veranlassen und sie darauf zu verpflichten vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu erscheinen.

§ 74. Bei dem Musterungs-Termine ist jeder Wehrpflichtige einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auch [illegible] des Untersuchenden selbst die Größe [illegible] des [illegible] Maßes [illegible] Verrichtungen des Körpers vorgenommen werden müssen.

Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird [illegible] ohne Zugrundelegung nach dem Pariser Maße*) gemessen.

Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die zu [illegible] Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Tauglichkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit nach unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst [illegible] einer oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich [illegible] des Krieges und der damit verbundenen außerordentlichen Anstrengungen des Heeres doch zur Completirung eignet (nicht vollkommene Tauglichkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indem er [illegible] Krankheiten behaftet ist, welche [illegible] Brauchbarkeit werden kann (zeitige Untauglichkeit),

d) ob der Militairpflichtige [illegible] Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, für immer unbrauchbar zum Militairdienst geworden ist (dauernde Untauglichkeit).

Die Aussprache des Arztes, ob mehrere derselben die Gründe der Beurtheilung für ausreichend halten, und für die Kommission nicht [illegible] letztere hat [illegible] durch die Beschaffung des ärztlichen Gutachtens [illegible] zu erleichtern. In denjenigen Fällen jedoch, wo [illegible] Personen der Kreis-Ersatz-Kommission lediglich das Urtheil der Ärzte [illegible] scheiden wird, ist der Vorsitzende des letzteren in die abgegebene Erklärung einzutreten.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militairpflichtige vorläufig allein.

§ 75. 1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Stand zu ergänzenden Waffengattungen zu designiren, und wird das entsprechende der alphabetischen Liste notirt.

*) Früher nach dem Dudezimal oder sogenannten Rheinischen Maaße.

Die Aushebung von Militärpflichtigen des ersten und zweiten Gestellungsjahres erfolgt durch Musterungskommissionen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu bilden sind.

Zu diesen dritten Musterungsorten sind diejenigen Militärpflichtigen des ersten Gestellungsjahres, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu überweisen sind, von der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und Einreihung vorzustellen.

Militärpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission dauernd unbrauchbar oder minderwerthig sind, werden von dieser Behörde sofort endgültig beurtheilt.

Ueber diejenigen Militärpflichtigen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu überweisen sind, entscheidet die Departements-Ersatz-Kommission.

Die Deputirten der Kreis-Ersatz-Kommission sind nur als solche Beisitzer zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Militärpflichtige, welche sich unmittelbar nach ihrer ersten Gestellung der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige zum Eintritt in die Armee anbieten, sind, wenn sie tauglich befunden werden sollen, durch die Kreis-Ersatz-Kommission vorstellig zu machen.

Die vorläufige Gestellung von Militärpflichtigen, welche zum Zwecke der Unterscheidung derselben, über welchen die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht getroffen ist, kann durch die Ortsbehörden erfolgen.

Diejenigen, welche in die Arbeiter-Abtheilung eingestellt sind, sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen.

Militärpflichtige, welche in dem ersten Gestellungsjahre die Ersatz-Reserve in der Absicht, die Entlassung zu erlangen, verlassen, sind, wenn sie das Recht freiwillig zum Militärdienst zu treten, sind benutzt, sind die Departements- und den Truppentheilen zu entlassen zu werden wünschen, zu machen. Die Wahl dieser ist eigentlich noch nicht erfolgt. Den zur Garde sich Stellenden darf nicht die Wahl des Regiments ertheilt werden.

Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Attestirungen, sofern sie zum Theil von ihnen gewählte Kreise betreffen, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzuschlagenden Einstellenden vorzulegen.

Der Termin, zu welchem die Aushebung stattfinden soll, ist den Militärpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu verbieten.

Sofern die Anzahl der zur Aushebung berufenen Militärpflichtigen 100 übersteigt, ordnet dieselbe in folgender Weise:

Ist die vorgeschriebene Anzahl 1 bis 100, so sind 100 einzelne Loose von 1 bis 100 zu machen.

Jeder der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen wird nach der Reihe der alphabetischen Liste vorgerufen um aus dem erwähnten Kasten ein Loos zu ziehen.

Der einzelne Militärpflichtige erhält, so hat ein solcher beim Herausziehen von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Beamter in Gegenwart des Loos zu ziehen.

[illegible]

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

[illegible]

Jägerdienst u. s. w. den Bestimmungen strenge zu unterwerfen und das Erg
dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach
Schluß der Aushebung an den Landrath Behufs Ausstellung der Kommun
Stellungs-Pässe der Jäger und Schützen einsenden.

Der demnächst beurlaubten Jäger Verhältnisse ist außerdem von d
Militair-Behörden ein Urtheil über die Dienstbrauchbarkeit abzufordern

Die Einstellung der Jäger und Schützen hat dieselben am Orte
wo ein Garnison-Bataillon stehet, spätestens binnen vier Wochen nach
§. 108. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche
über ihre Dienstpflicht zur Aushebung gelangen werden, von der Ersatz-
Kommission oder in Berufungsfällen höherer Behörde, sind in
Betreff der Militairpflichtigen, welche zur Ersatz-Reserve zu stellen
sind, zu prüfen.

Betrifft die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der
Ersatz-Reserve, so wird der Militairpflichtige der 1. bei 2. Kom
Ersatz-Reserve kommen.

Betrifft die Departements-Ersatz-Behörde über den Vorschlag der
Ersatz-Kommission nach, so entscheidet der Militairarzt der Aushebung

§. 109. Vor dem Schluß der ersten Aushebung
werden müssen, haben die Departements-Ersatz-
Militairpflichtigen wegen der gefundenen Mängel noch eine neue Unte
Militairpflichtigen ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve-
Dienst brauchbaren auszuwählen, zu benachrichtigen, wo
sind die bei der Aushebung Betheiligten, die bei den ver
Truppen der Armee und seine eventuale Ersatz

Diese Militairpflichtige natürlich ausgehoben werden, welch
Departements-Ersatz stammen und nicht verwendet werden und
die Ersatz-Reserve-Kommission zu beantragen die betreffenden Individuen
deren Verhältnisse zum Dienstbetrieb nochmals genau zu untersuchen
nur solche, welche den Truppen überwiesen werden, welche dienst-
bar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier
Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorstandes
Orts-Behörden durch einen den Vorsitz des Militairarztes
einen Stabsoffizier, Militairarzt vorgenommen werden, welchen die betreffe
Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu stellen sind.

§. 110. Bei außerordentlichen Anlässen, welche
Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, z. B.
vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar eintritt, können
Truppen, sofern sie nicht einen Selbstersatz haben, das entstehende
ment anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Ende
Jahres ihren Abgang stellen, so im November schulden, so ist ihnen
am 1. April, wenn sie ihren Abgang später als im Januar ein
bis zum 1. Juni des Jahres Nachersatz zu stellen. Der be
Jahresbedarf ist durch die Anzahl der Ersatz-Mannschaften
der Berlauf des ganzen Jahr hindurch durch etwaige Ueberweisung
Nachersatz zu decken.

§. 111. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz
sind die Ersatz-Reserve-Mannschaften durch Kommandos in den Bezirken des 1.
11., 14. und 15. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-
nisterium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. und

[illegible] Corps, resp. an das [illegible] Kriegs-Ministerium direkt zur [illegible] Reklamationen der [illegible] Ersatz-Reserven brauchbar und [illegible] befundenen [illegible]

[illegible] den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen

§. 120. Die von der Departements-, oder in deren Auftrage von der Ersatz-Kommission bestimmte zur Ueberführung der ausgehobenen Mannschaften werden Rekruten genannt. Die weiteren Bestimmungen über [illegible] eine [illegible] Rekruten-Angelegenheit.

Die Rekruten sind Seitens des Vorstehenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bataillons-Kommando zu überweisen, welches [illegible] dem ersteren Truppentheil gestellten oder unter Umständen des Kommando oder Meldungsschein dessen einer Abgabe [illegible] Ort verbunden ist, die Heimath zu befördern hat. Ob das [illegible] das Andere zu bestimmen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit [illegible] bei der Truppentheilen eintreffen sollen.

§. 121. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil [illegible] Lebensmitteln, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit [illegible] Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut dieses nicht am Orte nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandos für dessen Ausstattung zu sorgen, und zwar bei [illegible] der Rekruten auf [illegible] Anschaffung auf Kosten derjenigen Kommunalverbände, [illegible] deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung [illegible] ist.

Ob die Ausrüstung der Rekruten für ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Transports. Unter gewissen Umständen werden die [illegible] Kosten für die Verpflegung des nächstbelegenen Landwehr-Bataillons-Kommandos entnommen und ist der Betrag durch das betreffende [illegible] Kommando zu erstatten und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu [illegible].

§. 122. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Einstellen bei den Truppentheilen zu veranlassen.

Diejenigen Personen der Ersatz-Reserve, welche auf das Gesuch der Kommandanten als Rekruten Dienst haben, sind denselben nach der Ableistung ihres Eides [illegible] Dienste [illegible] eines anderen Truppentheils [illegible], und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 124 bis 126 entsprechende Belehrung über ihre Pflichten [illegible] und über ihre Disziplinkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des Urlaubspasses in die Kategorie der [illegible] des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch § 6, Theil II

[illegible] Landräthe und Bürgermeister, welche die Verordnung betreffend [illegible] den Militairpflichtigen zu tragen haben, entnommen die Regierungen der einzelnen

des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 [illegible]
tritt.

Der vollständige Mobilmachungs-Beurlaubtenstand [illegible] beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil oder zu einem Ersatz-Bataillon, Kommando u. dergl. oder wo sie nicht sofort zum Mobil-Kommando des Truppentheils einberufen werden, mit dem Tage, wo ihre Einstellung durch eine Bekanntmachung bestimmt

§ 124. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen [illegible] jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, jedesmalige Aufenthalts-Veränderungen [illegible] Civil- als Militair-Behörde, in welcher sie weilen. Es findet die Verordnung über die Dienstverhältnisse der Unteroffiziere im Heere vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

§ 125. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während des Urlaubs sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, in dessen Bezirk er [illegible] nachzusuchen.

§ 126. Sollte ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann derselbe das Recht, [illegible] nachgesucht und [illegible] Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil [illegible] werden ist, ausnahmsweise sofort zur Einstellung überwiesen werden.

[illegible]

1. [illegible] Verletzung gegen Befehle [illegible] den Vorgesetzten [illegible] Gehorsam der [illegible] zu leisten;
2. [illegible],
3. wenn Personen [illegible] Uniform
   a. [illegible] den Kommandeuren [illegible] höheren [illegible] Uniform [illegible] oder mit [illegible] Erlaubniß [illegible] Kommandeurs [illegible] Verbrechen [illegible] begangen [illegible] verletzt ist,
   b. [illegible] einem der Fälle des Belagerungszustandes [illegible] strafbaren Handlungen theil nehmen oder
   sich eines [illegible] schuldig machen:

1. [illegible] Bekanntmachung der Behörden und Befehlshaber [illegible] Belagerungszustand [illegible] Zuwiderhandlungen,
2. [illegible] Verletzung der Landwehrpflicht [illegible] Landwehr-Dienstes [illegible] Verbrechen der Landesverrathstrafung aus dem siebenten Titel des [illegible] Strafgesetzbuches.

[illegible] Verbrechen [illegible] Gesetzbuch [illegible] Art und Weise [illegible] Verbrechen [illegible] Gesetzbuch [illegible] Strafe [illegible] begangen [illegible]

3. Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Der dreijährige freiwillige Militairdienst*)

[illegible]

[illegible]

Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-[illegible] haben dem Freiwilligen einen Annahmeschein auszufertigen.

§ 1[illegible]. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der [illegible] Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, [illegible] dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich [illegible] benachrichtigen.

§ 1[illegible]. Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie [illegible] im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, [illegible] vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr [illegible] 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt [illegible] Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander [illegible] hierbei nicht statt.

§ 1[illegible]. Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche [illegible] freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§ 1[illegible]. Die Unteroffizier-Schulen*) — es bestehen [illegible] Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels — haben die Bestimmung [illegible] Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren [illegible] die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt [illegible] denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung [illegible] vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den [illegible] Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem [illegible] bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht dem [illegible] die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre [illegible] lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt. [illegible] billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff [illegible] Uebertretung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit [illegible] sichtigt werden.

§ 1[illegible]. Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule [illegible] wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando [illegible] Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule [illegible] melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen [illegible] welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein,
b) Zeugnisse-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Prof[illegible]
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt [illegible] Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe [illegible] durch die [illegible] protokollarische Erklärung dieser Personen [illegible] Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der [illegible] treffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, [illegible] welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher [illegible] bei der Vertheilung an die Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

*) Die Unteroffizier-Schule in Potsdam wurde 1825, die in Jülich 18[illegible] in Bieberich 18[illegible] und die in Weißenfels 18[illegible] errichtet, die Großherzoglich Bad[illegible] in [illegible] 18[illegible] übernommen.

§ 13a. 1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß wenigstens 5′ 1″) groß sein und die im § 31 der Ersatz-Ordnung für das stehende Heer vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften besitzen, sowie der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des freiwilligen Eintritts eines ärztlichen Attestes, welches unentgeltlich beizubringen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß lesen und schreiben und deutsch richtig sprechen, ohne Anstoß beim Exerzieren rechnen können.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft in der Unteroffizierschule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in derselben zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzudienen, wovon jedoch die Hälfte in der Unteroffizierschule angerechnet wird (§ 6). Nach der späteren Versetzung zur Truppe wird die in der Unteroffizierschule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhwerk und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Truppe eintretende Rekrut, außerdem mit 2 Paaren, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizierschule das nöthige Zeug anschaffen zu können.

§ 14a. 1. Sind Prüfung und Untersuchung genügend ausgefallen, so hat der Kommandeur einer beiden Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme unverzüglich zu veranlassen. Die definitive Einberufung des Einberufenen hat bis zum 1ten August jeden Jahres zu erfolgen.

2. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizierschule geeignet erscheint, ein Attest darüber dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade in Potsdam einzusenden.

3. Die Inspektion der Infanterie-Schulen (A. K. O. vom 29. Juni 1872) hat den Besuch der Unteroffizierschulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Annahme der Eingemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos vom 15. August jeden Jahres und welcher eine Liste der Einzuberufenden beizufügen ist.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termine wegen Krankheit nicht eingestellt werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

5. Diejenigen dieser Freiwilligen, die zu diesem Termine nicht eingestellt sind, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachzusuchender Deklaration zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, jedoch dürfen sie das im § 1 festgesetzte Alter nicht überschritten haben.

§ 14b. 1. Alle Jahre nach der Herbst-Uebungen werden die ersten Sergeanten, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee versetzt, wobei die vorschriftsmäßigen zur Aufnahme gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen und

*) Bei Einstellung des Landsturms Knaben Erhebungs-Distrikts und des Herzogthums Herzog Wilhelm Braunschweig, welche freiwillig in eine Unteroffizierschule eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn betreffenden Falles die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

Württemberg, dem Großherzogthume Hessen [illegible] gebürtigen [illegible] der [illegible] Kontingenten [illegible], sofern dies ihren [illegible] entspricht.

2. Dem Ermessen der Commandeure der Unteroffizier-Schulen [illegible] überlassen, einzelne mit [illegible] Dienst vorher [illegible] vor dem Eintritt in die Armee [illegible] verabschieden.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen [illegible] haben, [illegible] Überweisung der [illegible] zu Truppentheilen [illegible] der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung [illegible] der Unteroffizier-Schule ist auf dem [illegible] Dienstwege [illegible] General-Kommando des Garde-Korps zu berichten und [illegible] Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres [illegible] der Unteroffizier-Schule nicht die bestimmte [illegible], und [illegible] Aussicht auf die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizier-Schule entfernt.

5. [illegible] die Entfernung wegen [illegible] so wird der [illegible] Zögling einem Infanterie-Regiment [illegible] in demselben seiner [illegible] zu genügen, erfolgt die Entfernung [illegible], so wird der Zögling [illegible] Unteroffizier-Schule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando [illegible].

6. Bei der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die [illegible] besondere Verpflichtung [illegible] dagegen haben die Entlassenen bei [illegible] Dienstpflicht im Heere [illegible] der Unteroffizier-Schule [illegible] Zeit zu [illegible].

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Junge Leute, welche sittlich unbescholten, im Stande sind [illegible] ihrer [illegible] selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu [illegible] der [illegible] Kenntnisse [illegible] Laufe des Kalenderjahres [illegible], in welchem sie das [illegible] Jahr [illegible], haben Anspruch auf die [illegible] ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der [illegible] Berechtigung zum einjährigen Dienst [illegible] ein [illegible] Berechtigungsschein.

§. 149. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

§. 150. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a. [illegible]

b. der [illegible] der Departements-Ersatz-Kommissionen, in [illegible] die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites [illegible] aus dem [illegible] der Civil-Verwaltung.

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein [illegible] oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule. (Ges. v. [illegible] September 1868.)

Die Prüfungs-Kommissionen haben für Zwecke Abhaltung von Prü-
§ 150 in jedem Jahr zwei Mal zu versammeln, und zwar im
und im September

§ 151. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf nicht
zuerkannt werden, bevor der Betreffende das siebzehnte Lebensjahr und muß bei Beginn des Kalenderjahres, in welchem
1. Januar des Kalenderjahres, nach welchem das
vorliegende verordnet wird.

Mit der Anmeldung zur Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Auf-
des Rechts, an der Prüfung Theil zu nehmen, verbunden.

§ 152. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachweisen will,
hat sich bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburts-Zeugniß, [illegible] dem,
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürger-Schulen) von dem Direktor, beziehungsweise Leiter der betreffenden Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Behörde ausgestellt ist.

§ 153. Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wird durch Ablegung von Schlußprüfungen oder durch Beibringung einer anderen Bescheinigung geführt werden.

§ 154. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Zeug-
nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor der Prüfungs-Kommission entbunden.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können führen:

1. Schüler, welche von einem Norddeutschen (deutschen) Gymnasium mit dem vor der Kommission Zeugniß der Reife für die Universität erhalten haben,
2. die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen (deutschen) Gymnasien und höheren Bürgerschulen erster Ordnung aus den beiden oberen Klassen;
3. die Schüler der obersten Klasse solcher Norddeutschen (deutschen) Gymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als ersten
[illegible] einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben;
4. die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen (deutschen) Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben;
5. die Schüler der nicht unter 2. aufgeführten Gymnasien, Real-
gleichstehenden höheren Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.

Für aus dem Kadettenhause in Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Abschluß in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Treptow erlangt haben

§ 153. 1. Alle die Verpflichtung des einjährig-freiwilligen Dienstes suchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation durch Schul-Atteste nachweisen, müssen geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einfinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher von den Verfassern eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Zöglings der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung bestätigen würde.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer derselben, dem Gewerbestande zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierdurch als brauchbare Zöglinge einer höheren technischen Lehranstalt bewähren, kann ausnahmsweise auch bei anderweitiger allgemeiner Bildung von dem ersteren Kriterium und dem Zeugnisse eines Schulexamens abgesehen werden.

4. Kunstreitern oder reisenden Arbeitern, welche ihre Fertigkeiten, hinderte anderweitig sind, kann, im Interesse der Gewerbefreiheit, bei der betreffenden Zahl-Aushebung, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es der Beibringung eines weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten ausländischen Schauspielern und Sängerinnen in den genannten Städten gewährt werden, es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Civil-Behörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise über die Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer neuen Prüfung nur zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter getreten ist.

§ 154. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über das Resultate der Prüfungen.

Wer nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungs-Schein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiervon baldmöglichst zu bescheiden.

§ 155. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins wird der Freiwillige Dienst und dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder

a) mit der Waffe,
b) als Militairarzt,
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Postirungs-Anstalt als Militair-Apothekergehilfe abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil*) die Garnison bez. die Apotheke Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bei der nachgewiesener Qualifi-

*) Siehe die Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen können, Armee-Korps. Gleichl verfügt, so kann Letzterer genehmigt werden, zu welchem Behufe welches in dem Korps-Bezirk die Ill. überzuweisen.

§ 165. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften [illegible] §§ 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der [illegible] bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er eingetreten [illegible] unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines [illegible] Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Erlangung des Berechtigungs-Scheines persönlich zu melden.

Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu [illegible] und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nach [illegible] Vorschriften der §§ 163 und 164 eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc. dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando [illegible] Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der [illegible] stellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden [illegible] horden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist [illegible] stattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. [illegible] bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener [illegible] brauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung [illegible] folgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des § [illegible] nachkommen können.

Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine [illegible] Zusicherung.

§ 166. Wird ein einjährig Freiwilliger bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er [illegible] Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die [illegible] sprechenden Gründe auf dem Berechtigungsschein an und verweist den [illegible] treffenden auf die Bestimmungen des § 167.

§ 167. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen, so hat sich [illegible] bei einem anderen Truppentheile zu melden.

Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine [illegible] Waffe als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, [illegible] derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich an[illegible]

§ 168. Dieser Paragraph enthält: Superrevision und [illegible] scheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die [illegible] den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

§ 169. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht [illegible] nügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier [illegible] sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke werden aus [illegible]

* Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige [illegible] der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein [illegible]

den des betreffenden Truppenteils gegen Zahlung des durch die Etats [illegible] Ausrüstungsgeldes verliehen*). Die Waffen werden [illegible] Besitzstand verbleibt, sie sind [illegible] Waffenmeister [illegible] zu erhalten und ebenso bei der Entlassung [illegible] Interesse jedes [illegible], daß die erforderlichen Reparaturen durch die Gelegenheit [illegible] von den betreffenden Truppen [illegible] Zahlung der Ersatzkosten derselben bewirken zu lassen.

Der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigte Volksschullehrer, welcher [illegible] Qualifikation sich freiwillig zum aktiven Dienst [illegible] melden oder im Falle der Aufforderung einberufen werden, haben das Recht des eigenen Ersatzpferdes, wie unter gewissen Bedingungen [illegible] für ihre Ausrüstung Sorge zu tragen. Sie treten aber während [illegible] Verhältnisses der Armee in die Verpflichtung der Truppentheile [illegible] Ersatzpferde stets kriegsbrauchbar gehalten [illegible] Pferd Eigenthum bleiben. Die Ausrüstungsstücke sind [illegible].

§ 171. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Leuten die Abdienung ihrer Pflicht zu erleichtern, können die General-Kommandos gestatten, in [illegible] ganz außerordentlichen Fällen die Hülfe-Leistungen in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, der besonderer Dienstpflicht [illegible] freie Verfügung zu beurlauben, wenn sie für [illegible] Tüchtigkeit zu einer derartigen Beschäftigung darf, genügende Zeugnisse [illegible].

Der [illegible] Vorbedingungen [illegible] Wehrpflicht können [illegible] Ersatzpflicht und durch einen [illegible] freiwilligen Dienst als Arzt [illegible] Assistenz- und Feldlazareth-Dienst [illegible] haben.

Solche junge Aerzte haben [illegible] Abkürzungen der Prüfungszeit und Prüfungen einen Anspruch [illegible] zum Eintritt über das 25. Lebensjahr hinaus [illegible] Ersatz-Reserve [illegible] Ihre Entlassung [illegible] erhalten werden.

Die Entscheidung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht nur der Truppe als Arzt genügen werden, soll zwar im Frieden den zum einjährigen Dienst berechtigten Medizinern in der Regel überlassen bleiben [illegible] Vorgesetzten jedoch, welche im Falle eines erhaltenen Auftrages [illegible] Qualifikation über das 25. Lebensjahr hinaus verpflichtet sind, [illegible] nach abgelegten Prüfungen [illegible] Ernennung [illegible] Aerzte [illegible].

Bei eintretender Mobilmachung werden alle durch qualifizirten Wehrstand des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, nach Maßgabe [illegible] Bedarfs als Assistenz-Aerzte verwandt.

Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt oder verpflichtet ist, [illegible] freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich behufs seiner Einstellung [illegible] Korps-Generalarzt zu wenden.

§ 173. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht [illegible] den, den ersteren Bestimmungen gestellten Bedingungen der Gesellenprüfung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth [illegible] werden wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß die [illegible] zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbun-

*) Die Kosten betragen bei der Infanterie und der Jägern c. 54 M. [illegible]

II. Ergänzung der Unteroffiziere im stehenden Heere.

III. Ergänzung der Unteroffiziere in der Landwehr.

Die Landwehr-Unteroffiziere werden ergänzt:

1. aus den Unteroffizieren des stehenden Heeres, welche aus demselben ausscheiden und in Landwehrverhältnisse treten;
2. aus den Leuten, welche im dritten Dienstjahre bei der Fahne zu mehr Unteroffizieren ausgebildet worden sind;
3. aus den übrigen sich dazu eignenden Wehrmännern.

Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

Dienstordnung

[illegible] der Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 1. Juli 1861 [illegible] Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 21. Juli 1859. Berlin [illegible] Ministerialblatte d. d. K. Preuß.

1. Beförderung zum Portepeefähnrich.

Die preußische Armee bedarf [illegible] zur Ergänzung ihres Offizierkorps [illegible] Zahl von Offizieren. Erfahrungsmäßig [illegible] Prozent des Offizierkorps aus dem aktiven Korps [illegible] Prozent [illegible] müssen deshalb wieder in die Armee eintreten, hervorgehen der Portepeefähnrich ernannt durch Se. Majestät den König [illegible] aus der aktiven Armee durch die betreffenden [illegible] ernannt werden.

Bedingung ist der Nachweis der nach vollendetem 17ten und vor [illegible] Lebensjahre erworben und [illegible] Kenntnisse, welche [illegible] Prüfung [illegible] Reifezeugnisse nachgewiesen hat, kann, sowie die [illegible] Zahlung in der Regel nur [illegible] Fall der Portepeefähnrich [illegible] Ausnahmen [illegible] Betracht werden. §. 1.

Die Portepeefähnrich [illegible] vom Chef und den Offizieren der Kompagnie [illegible] Bataillons- und dem Regiments-Kommandeur ausgewählt, dort erst [illegible] Vorschlag, wenn der Betreffende mindestens 3 Monate praktisch den [illegible] bei der Truppe geleistet hat, wobei die durch Krankheit, Urlaub oder [illegible] Gründen nicht in ausreichender Zeitdauer geleistete Dienstzeit nicht [illegible] kommt.

Die Anstellung entscheidet über die Tauglichkeit eines Kandidaten [illegible] Portepeefähnrich, es [illegible] auf Antrag zur Beförderung vorzuschlagen; es [illegible] daher auf [illegible] über die körperliche und geistige Befähigung des [illegible] Offiziers, [illegible] seine Führung und seine Kenntnisse [illegible] sein, über [illegible] zu erstatten. Die [illegible] Entscheidung ist [illegible] zu [illegible], daß der Kandidat nicht nur in Betreff [illegible] Kenntnisse, sondern auch in den wesentlichsten Zweigen des Unterrichts [illegible] Maße [illegible] §. 2.

Die militärische Qualifikation eines jungen Mannes zum [illegible] wird ferner durch eine Prüfung seiner [illegible] Kenntnisse vor [illegible] Prüfungskommission [illegible] Offizier [illegible] Preußischen [illegible] Infanterie-Regiments [illegible] Bataillons [illegible] vor der Ober-[illegible] Examinationskommission [illegible] §. 3.

[illegible] Jahre [illegible] Dienstzeit vom 1. Januar 1862 an abgekürzt [illegible] Ausnahmen [illegible] von dem Ersatzbataillon [illegible] Offizier [illegible] Landwehr-Bataillons [illegible] Offizier [illegible] Jäger [illegible] Schützen-Bataillons [illegible] Offizier [illegible] Kavallerie-Regiments [illegible] §. 4. [illegible] M. B. [illegible] Mai 1860.

Die Regiments-Kommandeure haben vor Einstellung eines jungen Mannes auf Verabredung genau zu prüfen, ob derselbe seinem ganzen Aeußern und seiner ganzen Persönlichkeit nach für die Aufnahme in das Offizier-Korps geeignet ist.

Diejenigen Aspiranten welche an Fehlern leiden, durch welche sie voraussichtlich zu ihrem künftigen Beruf als Offizier unpassend erscheinen müssen, namentlich an Fehlern, welche die Funktionen der Seh-, Hör- und Sprachorgane beeinträchtigen, sind nicht nur deshalb zum Dienste zu erachten, weil ihnen der Militair-Arzt [illegible] (A. M. C. 5. März 1870).

Die Regiments-Kommandeure haben die Offizier-Aspiranten [illegible] Kompagniechefs anzuweisen, welche sich vorzugsweise zur Vorbereitung eines [illegible] Examen. (A. M. C. 6. Februar 1869).

In der Offiziere Fachwissenschaftlichen Prüfung werden folgende [illegible] Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert.

a) In der deutschen Sprache eine gute, leserliche Handschrift, [illegible] richtigen Stil ohne orthographische und grammatikalische Fehler [illegible] mündlichen Vortrag so wie im mündlichen Verkehr [illegible] einiger Bekanntschaft der deutschen Literatur. Die Forderung [illegible] Beherrschung der Orthographie wäre, war in der deutschen Sprache [illegible] in Betreff der Grammatik und Schriftsprache nur das Prädikat „[illegible]“ oder darunter erreicht, überhaupt als nicht bestanden [illegible] aber die Fertigung eines derartigen Urtheils entscheidet [illegible] darum das Urtheil des Examinators in der deutschen Sprache [illegible] es darum hierbei auch die Examinatoren in den übrigen Fächern [illegible] mit, auf Grund der in den letzteren abgelieferten Prüfungsarbeiten [illegible]

b) In der lateinischen Sprache das gelesene Verstehen der [illegible] Prosaiker, welche nach dem Lehrplan in der Tertia [illegible] vorgeschriebenen höheren Lehranstalten gelesen wird. Uebung im [illegible] lichen Uebertragen aus dem Lateinischen in das Deutsche und [illegible] grammatikalischen Analysiren einzelner Stellen.

c) In der französischen Sprache geläufiges Lesen und Uebersetzen [illegible] dem Deutschen in das Französische und umgekehrt, grammatikalisches [illegible] malerisches Analysiren mancherlei Sätze und Kenntniß der [illegible]

d) In der Mathematik.

aa) Arithmetik. Sicherheit im praktischen Rechnen mit [illegible] gebrochenen Zahlen, so wie mit Decimalbrüchen. Die [illegible] und zusammengesetzte Regel de tri, einfache Zins- und [illegible] lungs-Rechnung. Die Gesetze der Addition, Subtraktion, [illegible] plikation, Division, Potenzirung, Radizirung und Logarithmirung, Fertigkeit in der Buchstabenrechnung, im Ausziehen [illegible] Quadratwurzeln und in der Rechnung mit Logarithmen. [illegible] Gleichungen mit einer und mit mehreren Unbekannten bis [illegible] zu denen des zweiten Grades. Die Elemente der [illegible] reihen Gleichungen. Die Proportionen, Progressionen und [illegible] Logarithmen und die Zinseszinsrechnung. Einiges von den Kettenbrüchen.

bb) Geometrie. Die gesammte Elementar-Geometrie bis zur [illegible] rechnung der regulären Vielecke und des Kreises. Die [illegible] sacher Konstruktions-Aufgaben. Anwendung der Algebra [illegible] die Geometrie.

c) Trigonometrie. Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Grundsätze der nothwendigen Formeln. Gebrauch der trigonometrischen Tafeln. Berechnung der Dreiecke, der regulären Figuren und der Kreisfläche.

d) Geographie. Die Hauptgrundsätze der mathematischen und physikalischen Geographie. Die Meere mit ihren großen Strömungen, die Continente, die größten Hoch- und Tiefebenen und bedeutendsten Gebirge aller Länder, insbesondere von Deutschland, besonders Preußen. Die Flüsse, und deren Gebiete, die Umrisse der bedeutenderen Länder mit ihren Hauptstädten, Häfen und größeren Städten zu zeichnen. Allgemeine Umrisse der politischen Übersichtskarte der wichtigeren außereuropäischen Theile, besonders von Deutschland und Preußen.

e) Die geschichtliche Kenntniß der merkwürdigeren Begebenheiten der alten Völker, ihre Zusammenhänge, ihre Verhältnisse und ihre Sitten, und der ausgezeichneten Personen aller, bis zu den neueren Zeiten. Insbesondere zu achten von der deutschen Geschichte überhaupt, sowie Deutschlands und Preußens. Bei Letzterem mit besonderer Rücksicht auf unseren Ursprung, unsere Entwickelung und die wesentlichsten Momente der neueren Zeit, vor der Mitte des letzten Jahrhunderts.

f) Deutsch, verbunden mit freien Handzeichnungen und in der Regel mit mathematischen Figuren, einfache Aufsätze in Erzählungs- und Briefform, als Vorübung für das mündliche Vortragen.

Außerdem kann der Examinand noch in anderen Lehrgegenständen geprüft werden, in welchen er nach den vorgelegten Attesten Unterricht gehabt hat. (§. 4.)

Die Portepee-Fähnrichs-Prüfung kann sowohl vor als nach dem Examen abgelegt werden. Alle jungen Leute jedoch, welche mit dem ersten Monat auf die Anordnung zum Offizier in die Armee eingetreten sind, haben die Prüfung vor dem Examen in den ersten drei Monaten. (A. K.-O. 28. August 1852.) Die Zulassung zur Ablegung der Prüfung ist von der Beibringung eines Annahme-Attestes eines Truppentheiles abhängig. Die Ausstellung dieses Attestes ist an keine Ertheilung des Alters von 17 Jahren ist nur nach einer besonderen Genehmigung gestattet. (A. K.-O. vom 12. Juli 1852.) Die Entscheidungen über Portepee-Fähnrich-Prüfung erfolgen bei der Militair-Examinations-Commission durch den Examinations-Akt, bei welchem entweder eingetreten ist oder nach besonderer Prüfung auf Grund der eingereichten Atteste entschieden wird. (§. 5.)

Die Ober-Militair-Examinations-Commission entscheidet in Folge der Prüfung, ob der Examinand für bestanden oder für nicht bestanden zu erachten ist, und im letzteren Falle über die etwaige Verweisung auf ein Jahr, nach den Umständen entweder sofort oder demnächst, jedenfalls aber vor Ablauf eines Jahres nicht früher als drei, sechs oder neun Monaten zulässig ist. (§. 6.)

Für diejenigen Junker-Offiziere, welche die Portepee-Fähnrichs-Prüfung bestanden haben oder sich im Besitze eines gültigen Zeugnisses befinden, und welche sich das Dienstalter (§. 2.) erworben haben, wird durch die bestandene Prüfung, unter Beifügung eines Patentes, das Dienstalter bestimmt des Offizier-Ranges, von der Ober-Militair-Examinations-Commission zu ertheilen. Auf Grund der eingegangenen Anzeigen

§. 2 erworbenen Dienstzeugnisses, und demnächst die Patentirung in [illegible] Chorge beantragt werden. (§. 13.)

Die in der Prüfung nicht bestandenen Primaner, welche [illegible] zweiten, nach Umständen partiellen oder vollständigen, jedenfalls aber [illegible] Examen zu verweisen sind, sowie die zur Prüfung gar nicht [illegible] Zöglinge, werden, insofern nicht Einzelne bei besonders zu berücksichtigen [illegible] Umständen noch ein Jahr im Kadetten-Korps behalten werden, in der [illegible] ihren Angehörigen zurückgegeben oder Seiner Majestät dem Kaiser zur [illegible] stellung in die Armee als Gemeine, bei ausgezeichneter Führung [illegible] nahmsweise auch als Unteroffizier in Vorschlag gebracht. Für die [illegible] Unfleißes oder mangelhafter Führung aus der Prima oder der [illegible] des Kadetten-Korps ihren Angehörigen zurückgegebenen, und [illegible] Armee eingetretenen Kadetten dort das Zeugniß der Reife zum [illegible] fähnrich nach ihrem Bestehen in der Prüfung, nicht früher als nach [illegible] des Monats November desjenigen Jahres ausgestellt werden, in [illegible] die Ueberweisung ihrer Klassengenossen als charakterisirte Portepee[illegible] in die Armee stattfindet. (§. 14.)

Die Ober-Primaner haben am Ende des Kursus die [illegible] Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission abzulegen [illegible] jenigen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das [illegible] Reife zum Offizier, werden als wirkliche Portepeefähnriche in der [illegible] eingestellt, und dürfen nachdem sie sich während einer mindestens [illegible] lichen Dienstleistung im praktischen Dienste die volle Reife zur [illegible] Offiziers erworben haben, von den Truppen zu Offizieren in [illegible] gebracht werden. Diejenigen aber, welche nicht bestanden haben, [illegible] insofern sie nicht in der Anstalt bleiben, als charakterisirte Portepee[illegible] in die Armee eingestellt. (§. 15.)

Die Schüler der Selekta legen ebenfalls am Schlusse des [illegible] das Offizier-Examen vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission. Von den Selektanern werden Seiner Majestät dem Könige die in der [illegible] tung Bestandenen zu Offizieren, die nicht Bestandenen, sowie die [illegible] mangelhafter Führung oder ungenügender Vorbereitung zur Prüfung [illegible] Zugelassenen zur Anstellung als Portepeefähnriche in Vorschlag [illegible] Letztere, von denen die Nichtbestandenen zu einem zweiten und letzten [illegible] men nach drei- oder mehrmonatlicher Frist zu verweisen sind, [illegible] den Truppentheilen, zwar ohne eine Kriegsschule besucht zu haben, aber [illegible] nach Vorlegung guter Führungs- und Dienstzeugnisse der Ober-Militair-Examinations-Kommission, zum Offizier-Examen angemeldet werden [illegible] sind den Bestimmungen §§. 9 und 10 zu unterwerfen. (§. 16.)

Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen [illegible] Portepeefähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege [illegible] von dem zum Offizier. (§. 17.) A. K. O. 3. September 18[illegible].

3. Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und zum Offizier.

Alle Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und die Prüfungen zum Offizier für diejenigen Aspiranten, welche auf Grund des [illegible] der Verordnung vom 31. Oktober 1861 oder mit Allerhöchster Genehmigung

Buch der Kriegsschule entnommen werden sind, werden von der [illegible] Examinierungs-Commission zu Berlin abgehalten. Die Abhaltung dieser Kommission ist nur für Offiziere, die zweite Kommission für Portepee-fähnrichs-Examinanden bestimmt.

Die Meldung der Kriegsschüler findet am Schlusse der Kurse in dem [illegible] in Gegenwart des Vorsitzenden der Ober-Militär-Examinations-Kommission und [illegible] dieser Kommission statt. § 8 [illegible] vom [illegible]

Die Termine für die Portepee-Fähnrichs- und für die Offiziers-Examina werden von der Ober-Militär-Examinations-Kommission dem [illegible] Vorsitzenden [illegible] und den Truppenteilen [illegible] bekannt gemacht. § 20

Die Anmeldungen zu den Portepee-Fähnrichs-Examina sind von den Truppenteilen, welche den Anmeldenden zugeteilt haben, oder zu denen sie [illegible] kommandiert sind, und werden unter Beifügung der §§ 4 und 5 [illegible] Belege dreifach durch die Ober-Militär-Examinations-Kommission [illegible] bis [illegible] des dem für den [illegible] Termine [illegible] vorhergehenden Monats [illegible]

Die Anmeldung durch die [illegible] hat die Ober-Militär-Examinations-Kommission [illegible] Von den bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission [illegible] Anmeldungen [illegible] Zurückweisung [illegible] den [illegible] Bescheid [illegible]

Zurückgewiesene Anmeldungen können in den nächstfolgenden Terminen [illegible] werden, wenn sie [illegible] mit dem Beibringen [illegible] versehen werden. § 21

Die Portepee-Fähnrichs-Prüfungen sind bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission [illegible]

Das Nationale, [illegible] jeden Angemeldeten [illegible]

Der von dem Angemeldeten unter Angabe [illegible]

Die Urschrift des [illegible] Unterrichts [illegible] nebst den [illegible] Zeugnissen [illegible]

[illegible] wenn die Anmeldung nach [illegible] mindestens [illegible] Monaten [illegible] Dienstzeit erfolgt, das [illegible]

[illegible] wiederholten [illegible] soll es nur [illegible] Ausnahmefall [illegible] eines [illegible] Jahres [illegible] [illegible] Ausnahme [illegible] [illegible] Verhandlungen, wie sie nach dem Muster [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] zum Offizier-Examen [illegible] Papiere sind:

Das Nationale, [illegible] das Datum des Portepee-Fähnrichs-Patents [illegible]

Das vom [illegible] abgelegte [illegible]

Das Regimentszeugnis [illegible] und

Ein Attest [illegible] [illegible] Ausstellung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Prüfende [illegible] auf Grund des § 11 der [illegible] [illegible] Offizier [illegible] das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die beizubringenden Universitäts-Zeugnisse beizufügen

Bei wiederholten Prüfungen genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden allein. (§. 8.)

Die Direktionen der Kriegsschulen haben bald nach Beendigung der Prüfung und nachdem die Zulassungsfähigkeit der Schüler zum Offizier-Examen festgestellt worden ist, eine namentliche Liste der für das Examen reif erachteten Schüler an die Ober-Militär-Examinations-Kommission einzureichen. Es werden jedoch in diesen Listen von jeder Schule nur in jeder Beziehung vorzüglich befähigte, nach ihrem Urtheile ihrer Schule zur Ehre gereichende, musterhaften Schüler namhaft gemacht, um dadurch die Anerkennung guter Leistungen und eines Verhaltens auf der Schule zu befördern, noch Vorlage der Schüler anzuhenden Examen-Termine zu bestimmen, den Truppen-Kommandos aber anheim zu geben, wie weit sie bereits und auf der bezeichneten Unteroffizier-Schule Veranlassung nehmen wollen, für sie eine weitere Vorbereitung vor den Examinanden zum Offizier einrichten zu lassen. (§. 9.)

Das Examen der Examinanden und ihr Verhältniß zu der Prüfung.

Die zum Examen zugelassenen Examinanden dürfen nicht früher zum Examen gestellt werden, als bis sie von dem ihnen bestimmten Termine Kenntniß erhalten und erhalten haben. Nach der Ankunft in Berlin haben sich die Examinanden sofort bei dem Präsidium der Ober-Militär-Examinations-Kommission zu melden. Dasselbe hat sie in den ersten, nicht aber in der nächsten Woche zu dem Examen zu bestellen, wobei von dem Dienstalter abgesehen werden kann. Eine Befreiung vom Examen kann von dem Truppentheile, dem der Examinand angehört, nicht ertheilt werden; jedoch muß die Genehmigung zum Examen versagt werden, wenn der Examinand bei seiner Schule noch zurückgehalten werden soll. (§. 10.)

Die Examinanden stehen für die Dauer der Prüfungen unter der Disziplinargewalt des Direktors der Ober-Militär-Examinations-Kommission. (§. 9.)

In den Prüfungen hat die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, oder auch nur der Versuch, sich solche zu verschaffen, oder eine absichtliche Täuschung des Prüfenden als eine schwere Verletzung der Ehrenpflicht zu betrachten und hat die Entfernung des Examinanden vor dem Abschlusse der Prüfung, die schon eines solchen Vorkommens durch den die Aufsicht führenden Offizier bewirkt zu machen. (§. 10.)

Die vor auswärtigen Examinanden haben weder bei Beginn noch während der Prüfungen Gebühren an die Mitglieder der Kommission zu entrichten, auch haben sie bei dem Antritte ihrer Reise nach Berlin, bleiben sie zu ihrer Arbeit in dem Examenlokale oder müssen sie sich abgemeldet haben, ohne dort zu sein, nicht in der Stadt, wo sie noch Examinirte [illegible] die noch Examinirte [illegible] Examinanden, wenn das Examen derselben während der Ferien [illegible] soll, der Stadt zu verweisen. Nachdem [illegible] der Schule [illegible] Kommission [illegible] Kommission zu setzen. (§. 11.)

Extrahirung der Reifezeugnisse.

[illegible] Anträge auf Ertheilung der Reifezeugnisse zum Portepee-[illegible] [illegible] Portepee-Fähnriche, [illegible] werden in Gemäßheit der Verordnung vom [illegible] [illegible] unter [illegible] des [illegible] [illegible] so wie [illegible] des [illegible] [illegible] an die Ober-Militär-Examinations-Commission [illegible] [illegible] Zeugnisse von [illegible] [illegible] so müssen dieselben zu einer [illegible] des [illegible] der geistlichen und [illegible] [illegible] als [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] an das Kriegs-Ministerium zu richten haben.

[illegible] diejenigen Individuen, welche [illegible] das [illegible] [illegible] erworben haben, die Portepee-Fähnrichs-Prüfung ab-[illegible] derselben bestehen, so wie für die im Offizier-Examen be-[illegible] Portepee-Fähnriche werden die Reifezeugnisse ohne [illegible] Antrag der Truppentheile von der Ober-Militär-Examinations-[illegible] auf Grund der zu den Prüfungen eingereichten Lebensläufe, [illegible] extrahirt. (S. 121.)

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubten-Standes.

Dienstverordnung.

[illegible] [illegible] 1868 [illegible]

1. Allgemeines.

[illegible] Offiziere des Beurlaubtenstandes sind dazu bestimmt, bei noth-[illegible] Verstärkungen, beziehungsweise bei Mobilmachungen des Heeres [illegible] derselben an Offizieren zu decken, sowie bei den Uebungen [illegible] des Beurlaubtenstandes als Instrukteure mitzuwirken.

[illegible] allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Dienst-[illegible] finden auch auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes Anwendung [illegible] und daher bis zu [illegible] weiter neben [illegible] Dienstzeit im Dienst [illegible] Heere und demnächst fünf Jahre zum Dienst in der Landwehr [illegible]

[illegible] entsprechend werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes in [illegible] und Landwehr-Offiziere eingetheilt.

2. Ergänzung der Reserve-Offiziere.

1. [illegible] Reserve-Offizieren aller Waffen können vorgeschlagen [illegible]

[illegible] Offiziere, welche bei noch [illegible] [illegible] aus dem aktiven Dienste ausscheiden [illegible] [illegible] und. Wenn dieselben jedoch bereits [illegible] Jahre oder [illegible] gedient haben, so ist der Antrag auf Versetzung zu den Reserve-[illegible] nur mit ihrer Zustimmung zu stellen.

b) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich durch Tapferkeit vor dem Feinde ausgezeichnet;
c) mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier aus dem aktiven Dienst entlassene Portepee-Fähnriche;
d) mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier ausgeschiedene ein- und dreijährig Freiwillige;
e) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ausnahmsweise Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier nachträglich nach [illegible] aus dem aktiven Dienste erwerben.

Die zu Reserve-Offizieren eines Truppentheils vorzuschlagenden Individuen müssen ihrer aktiven Dienstpflicht bei derselben Truppenabtheilung [illegible] haben. Ausgenommen hiervon sind jedoch die von den Infanterie-Bataillonen mit dem Qualifikations-Attest zur Reserve der Infanterie entlassenen, welche nur zu Reserve-Offizieren der Infanterie vorgeschlagen werden dürfen. Die von den Pionier-Bataillonen mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier entlassenen Individuen können ebenso zu Reserve-Offizieren der Infanterie vorgeschlagen werden, wenn sie [illegible] Qualifikation hierfür durch Dienstleistung bei einem Infanterieregiment [illegible].

Zu Reserve-Offizieren der Garde-Truppentheile aller Waffen können die sub d aufgeführten Individuen nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie zur Reserve des Garde-Korps entlassen sind.

Die zu Reserve-Offizieren Vorzuschlagenden müssen eine gesicherte bürgerliche Existenz haben und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung einnehmen. Auch müssen dieselben in ihren Verhältnissen insoweit abkömmlich sein, daß sie durch diese in der Erfüllung der den Reserve-Offizieren obliegenden militärischen Pflichten nicht gehindert werden. Nur bei den als obere Militärbeamte zur Verwendung kommenden Offizier-Aspiranten ist von der Bedingung der Abkömmlichkeit Abstand zu nehmen.

§ 2. Die mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier versehenen Mannschaften der Reserve, sind möglichst bald nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste behufs erneuerter Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung zu einer sechs- bis achtwöchentlichen Dienstleistung bei einem Truppentheile derjenigen Waffe heranzuziehen, bei welcher [illegible] event. Beförderung zulässig ist.

Diejenigen Reservisten, welche zwar ohne Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen sind, dasselbe jedoch nachträglich zu erwerben wünschen und nach ihren bürgerlichen Verhältnissen zur Weiterbeförderung geeignet erscheinen, haben sich einer dreiwöchentlichen Dienstleistung zu unterziehen.

Die Vorschläge der Landwehr-Bezirks-Kommandos gelangen auf dem Waffen-Instanzenwege zur Entscheidung der General-Kommandos, [illegible] General-Inspektionen und Inspektionen.

Die zur Dienstleistung eingezogenen, mit dem Qualifikations-Attest versehenen Reserve-Offizier-Aspiranten*) thun in den ersten drei bis

*) [illegible] Dienstleistung (auch nach ihrer [illegible] in Vice-Feldwebeln [illegible] die Marsch-Kompetenzen und [illegible] Unteroffiziere [illegible] Als die Uebungs-Etats [illegible] der Armee-Korps [illegible] der Waffe der Art zur Anrechnung, daß [illegible] Offizier-Aspiranten 1 Unteroffizier und 4 Gemeine von der Uebungsstärke [illegible] gebracht werden.

[illegible] Unteroffiziere [illegible] Dienste. Nach Ablauf dieser Zeit werden sie, wenn [illegible] Hoffnung berechtigen, daß ihnen am Schluß der Dienstzeit [illegible] unter vorgeschriebenen Formen ausgestellt werden kann, auf ihr [illegible] Gesuch den Zeugnis zu erkennen geben, nach einer Einberufung zur [illegible] zum Reserve-Offizier in Vorschlag gebracht zu werden durch den [illegible] Kompagnie- [illegible] auch bei den Truppenteilen des Garde- [illegible] Vize-Feldwebel bezw. Vize-Wachtmeister ernannt. Als [illegible] sind sie während der übrigen Zeit der Dienstpflicht Unteroffizier-Dienste [illegible]

Diejenigen zur Dienstleistung einberufenen Mannschaften welche das [illegible] Ziel zum Reserve-Offizier noch nicht bekommen, müssen dasselbe [illegible] erwerben, sofern sie zu Vize-Feldwebeln bezw. Wachtmeistern befördert [illegible] werden. Ob dieselben am Schluß ihrer Dienstzeit das vorgeschriebene Ziel erreicht haben, ist durch Zeugnis-Atteste festzustellen. Diejenigen, welche [illegible] Dienstleistung zu einer nochmaligen Dienstleistung einberufen sind, [illegible] gleich von der an den Tag gelegten Qualifikation ab [illegible] auch die Beförderung ist über jeden Reserve-Offizier-Aspiranten ein Dienstzeugnis auszustellen, welches sich in bestimmten Worten darüber auszusprechen hat, ob derselbe nach seiner dienstlichen und außerdienstlichen [illegible] für geeignet zur Beförderung zum Reserve-Offizier des betreffenden Truppentheils erachtet wird, event. welche Bedenken dieser [illegible] entgegenstehen.

Dieses Zeugnis ist zu unterzeichnen von sämmtlichen Offizieren der [illegible] bei welcher die Dienstleistung stattgefunden hat, bei der Infanterie [illegible] von dem Bataillons-Kommandeur.

Unter dem Datum hat der Regiments-Kommandeur, bei den Jägern der Bataillons-[illegible] event. eine ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß er auf [illegible] des vorhandenen Zeugnisses damit einverstanden ist, wenn der betreffende Offizier-Aspirant zur Beförderung zum Reserve-Offizier des Regiments [illegible] Bataillons geeignet befunden wird.

Die mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem aktiven Dienste [illegible] scheidenden Offiziere, welche sich zu Reserve-Offizieren eignen, [illegible] nennen Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister, welche zur [illegible] Dienstzeit [illegible] erwerben [illegible] und sich [illegible] innerhalb des § 2 erforderlichen Zeit befinden, sind zunächst durch den [illegible] Bezirks-Kommandeur dem [illegible] Könige des Landwehr-Bataillons [illegible] Soldin in Vorschlag zu bringen.

Die Stammrollen über einen zur Aushebung gelangten Jahrgang [illegible] sämmtliche diesseitige Theile des Kreises ist Anfangs [illegible] Juni so weit etwa zu der Zeit, wo die Aushebung stattfinden soll, außerhalb [illegible] Landwehr-Bezirks aufgestellt, berichtigt und vervollständigt.

Bei jedem durch das Landwehr-Bezirks-Kommando vorzunehmenden Aushebungs-Geschäft wird [illegible] Bestimmung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs aus den [illegible] Offizieren eine Kommission gebildet, bestehend aus einem Hauptmann, einem Premier-Lieutenant und einem Second-Lieutenant. Sind die [illegible] Offiziere nicht vorhanden, so werden die nächstältesten Offiziere [illegible] zu Stellvertretern berufen.

Die Aushebungs-Kommission nimmt die mündlich und event. schriftlich [illegible] abgegebenen Stimmen entgegen und stellt das Ergebniß in einem alphabetischen Verzeichniß zusammen. Die zur Aushebung anstehenden Mannschaften nach ihrer Kantonpflichtigkeit dergestalt, daß der jüngste Offizier zuerst [illegible] Stimme abgiebt.

Wird gegen die Wahl eines Offizier-Aspiranten Einspruch erhoben, so ist derselbe unverzüglich, wenn zur Begründung des Einspruches Thatsachen angegeben werden, welche bis dahin unbekannt geblieben waren, dem Bataillons-Commandeur, von welchem jene Thatsachen angegeben werden, sowie dem Einspruch zunächst zu prüfen, sodann aber, wenn der Einspruch nicht als absolut unbegründet erachtet wird, zur Beschlußnahme über die Zulässigkeit der Wahl vorzulegen. Es gehört dies Majorität gegen die Zulassung zum Probepatent mit.

§ 4. Die nach den Bestimmungen des § 3 zu Offizieren der Infanterie, Jäger- und Schützen-Bataillone der Reserve werden Seitens des Landwehr-Bezirks-Commandos zu Reserve-Offizieren der Truppentheile vorgeschlagen, bei welchen das Probejahr abgedient worden ist, und zwar mit dem Patente vom Tage des Vorschlages. Die Offiziere der Cavallerie werden von der Offizier-Korps des Landwehr-Regiments gewählt und werden von dem Landwehr-Bezirks-Commando eines bestimmten Truppentheils vorgeschlagen.

Die Ernennung erfolgt auf dem Allerhöchsten Befehlswege auf Vorschlag des Chefs des Truppentheils.

Die zu Reserve-Offizieren Ernannten erhalten ein Patent ihrer Charge, ohne daß es hierzu eines weiteren Antrages bedarf.

Offiziere, welche aus der aktiven Armee oder aus der Landwehr ausscheiden, werden bei ihrem Uebertritt in die Reserve der Infanterie nach dem Patent eingerangirt, welches sie als aktive Offiziere gehabt haben.

§ 5. Mit den Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier versehene Landwehrmänner, welche zu Infanterie- oder mobilen Truppentheilen ihren Etats-Mittheilungen entsprechen sind, können, nachdem sie vorher zum Dienst gemustert, vom Bezirks-Feldwebel bis zum Bataillons-Commandeur hierzu weiteren vier Jahren, ohne Rücksicht auf das Offizier-Korps Commando-Kontrole, mit den unter Ziffer 3 genannten formellen Bedingungen bei dem Offizier-Korps des betreffenden Truppentheils zur Wahl gestellt werden. Diesen Truppentheil wählen Gestellungs zum Reserve-Offizier des Landwehr-Bezirks vorgeschlagen werden.

Der Antrag des Truppentheils hat von dem Landwehr-Bezirks-Commandeur, unter dessen Kontrole der Offizier-Aspirant zu der Zeit steht, einzugehen ist, einzureichen und seinem Inhalt sich im Wesentlichen dem Vorschlag für Offiziere anschließt, von dem Landwehr-Bezirks-Commando vorher eine Aeußerung über die etwa Verhältnisse des Aspiranten einzuholen.

Nach dem Abgehen seines Reserve-Dienstes kann Mann-Offizier der Reserve-Verpflichtung auf dem Wege einer Erklärung, den oben angegebenen Bedingungen, bis zu dem Lebensjahr bestimmt werden, wenn sie zu Reserve-Offizieren geeignet erscheinen, wenn sie ihren Dienstpflicht noch vorschriftsmäßig genügt haben.

§ 6. Die Reserve-Offiziere stehen in der Zeit, während welcher sie nicht zum Dienst bei ihrem Truppentheil einberufen sind, unter denselben Verhältnissen zu letzterem

Wenn jedoch die Reserve-Offiziere zum Dienst einberufen werden, so tritt dieses Verhältniß zu dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und dem heimathlichen Landwehr-Inspekteur des Armee-Korps für die Dauer der Dienstleistung, und sie treten zu dem Vorgesetzten und zu dem Inspekteur des Armee-Korps, bei welchem sie im Dienst stehen, in dasselbe Verhältniß wie die Linien-Offiziere, insoweit in dieser Instruktion nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist.

Während ihrer Dienstleistung bei kriegsbereiten oder mobilen Truppen sind sie an den Gesetzen und Ehrengerichten des Linien-Armee-Korps.

Endlich während der Dienstleistung eines Reserve-Offiziers im Frieden oder bei Versammlungen gegen denselben zu üben, so tritt derselbe in Beziehung auf Urlaub und Strafe des Letzteren dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur und dem heimathlichen Landwehr-Inspekteur des Armee-Korps gleich.

Die Reserve-Offiziere, welche innerhalb des Armee-Korps-Bezirks ihren Wohnsitz haben, gehören grundsätzlich ihrem bisherigen Linien-Truppentheile.

Dieser Grundsatz findet auch beim Uebertreten in andere Armee-Korps-Bezirke auf die Reserve-Offiziere des Garde-Korps Anwendung. In allen diesen Fällen liegt es den Linien-Truppentheilen ob, die Versetzung der Reserve-Offiziere, welche in Folge des Verziehens in entfernte Bezirke nicht zur Uebung bei ihnen herangezogen werden können, bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando des Bezirks, in welchem der Offizier seinen Wohnsitz hat, zu beantragen. Letzteres bringt alsdann den Offizier in Vorschlage, unter Benutzung des vom Linien-Truppentheil ertheilten Attestes zur Versetzung in einem von den Verhältnissen in der Offizierliste zu bezeichnenden Truppentheile des Armee-Korps in Vorschlag.

§ 3. Die Einberufung der Reserve-Offiziere zum Dienst findet statt

zu nothwendigen Versammlungen oder Mobilmachungen des Heeres oder eines Theiles desselben,

zu Uebungen.

Die Einberufungen von Reserve-Offizieren zum Dienst bei der Truppe werden erlassen auf Requisition des Linien-Truppentheils — durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Die Einberufung von Reserve-Offizieren zur Uebung sind etwaige Wünsche Betheiligter, der Gemeindebehörden*) für ihre Beamten thunlichst zu berücksichtigen, jedoch nur insoweit dies mit dem militairdienstlichen Interesse vereinbar ist. In zwei auf einander folgenden Jahren darf ein Reserve-Offizier zu keiner Uebung, zu welcher er einberufen war, nur in ausnahmsweisen Fällen dispensirt werden.

Bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung werden Reserve-Offiziere durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure nach den Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes zu den Truppentheilen des stehenden Heeres einberufen, welchen sie angehören, und zwar bei befohlener Kriegsbereitschaft auf spezielle Requisition des Truppentheils, bei angeordneter Mobilmachung jedoch ohne eine Requisition abzuwarten.

*) Den Vorstehern des Beurlaubtenstandes welche Civil-Beamte sind, liegt ebenso wie allen Vorgesetzten die Verpflichtung ob, von jeder in ihren Unterordnungs-Verhältnissen vorgekommenen Civil-Behörde Notiz zu nehmen.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des [illegible] Verhältnisses, abgesehen von etwaigen Dienstleistungen Behufs [illegible] ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, drei Mal zu vier- bis acht [illegible] lichen Uebungen herangezogen werden.

Im Allgemeinen sind die jüngeren Offiziere in der [illegible] Periode, die älteren zur Zeit der Herbstübungen zur Dienstleistung [illegible]

Wenn Reserve-Offiziere bei außergewöhnlicher Veranlassung [illegible] machung ꝛc., zum Dienst einberufen werden, so ist ihnen dies als [illegible] anzurechnen.

§. 10. Die Reserve-Offiziere avanciren, wenn sie zur [illegible] derung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-[illegible] theil, bei den Jägern im ganzen Jäger-Offizier-Korps der Linie.

Durch Etats-Rücksichten und Beförderungs-Vorschläge zur [illegible] Offiziere nicht beschränkt.

Die Qualifikation zur Beförderung ist von den beurlaubten [illegible] Offizieren in jedem einzelnen Falle durch eine freiwillige Dienstleistung [illegible] legen, welche auf die allgemein vorgeschriebene Zahl von Uebungen [illegible] Anrechnung kommt.

Nur Reserve-Offiziere, welche früher mindestens zwei Jahre als [illegible] im stehenden Heere gedient haben, können zur Beförderung zum [illegible] Lieutenant ohne besondere Dienstleistung vorgeschlagen werden.

Demnach sind die beurlaubten Reserve-Offiziere, wenn die [illegible] ihres Hintermanns in dem Linien-Truppentheil in [illegible] auf Veranlassung des Kommandeurs des letzteren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu einer Dienstleistung aufzufordern.

Auf Grund der Dienstleistung steht der Regiments- ꝛc. Kommandeur des Linien-Truppentheils event. ein Qualifikations-Zeugniß zur [illegible] rung aus und übersendet dasselbe, mit entsprechender Benachrichtigung, [illegible] den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sobald der Reserve-Offizier zur [illegible] rung in Vorschlag zu bringen ist.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur formirt demnächst den [illegible] rungs-Vorschlag und bringt denselben mittelst Gesuchsliste auf dem [illegible] Instanzenwege zur Allerhöchsten Entscheidung.

Reserve-Offiziere, welche sich bei ihrem Truppentheil im Dienste [illegible] und hierbei ihre Qualifikation dargelegt haben, sind von dem Kommandeur des Linien-Truppentheils zugleich mit ihrem Hintermann von der [illegible] ohne Konkurrenz des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, zur Beförderung über den Etat vorzuschlagen.

§. 11. Die Versetzung der Reserve-Offiziere zur Landwehr kann erfolgen:

a) wegen erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere,
b) wegen Felddienstunfähigkeit bei noch vorhandener Brauchbarkeit [illegible] Garnisondienst,
c) wegen Unabkömmlichkeit, sowie bei Ertheilung eines überseeischen Urlaubes.

Wünscht ein Reserve-Offizier nach erfüllter Dienstpflicht im [illegible] Heere in seinem bisherigen Verhältniß zu verbleiben, so hat er dies [illegible] zeitig bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu beantragen. Letzterer [illegible] den Antrag dem Regimentsdirektor des Linien-Truppentheils zur Aeußerung [illegible]

Der Antrag ist demnächst unter Beifügung der vom Kommandeur [illegible] Linien-Truppentheils eingeholten Aeußerung zur Entscheidung des [illegible] direnden Generals zu bringen.

mobilen Truppen beziehungsweise deren Ersatz-Abtheilungen Einge[illegible] nach Analogie der Vorschriften des § 5.

Die Beförderung ist jedoch auch nach erfolgter Mobilmachung der von der Uebernahme einer mindestens noch fünfjährigen Dienstpfl[illegible] hängig (cfr. § 1[illegible]). Nur bei Auszeichnung vor dem Feinde ke[illegible] dieser Bedingung Abstand genommen werden.

Elfter Abschnitt.

Entlassung.

Die Bestimmungen über den Militärdienst im Norddeutschen Bunde [illegible] [illegible] Bekanntmachung des K. Pr. Kriegsministeriums Berlin [illegible]

1. Aus dem stehenden Heere.

Offiziere oder im Offizierrang stehende Militair-Aerzte, welche 60 Lebensjahre zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit, alle übrigen Offiziere aber hierzu verpflichtet.

Dienstfähige und im dienstpflichtigen Alter stehende Offiziere [illegible] nur mit Vorbehalt der Verpflichtung, erforderlichen Falls als [illegible] Offiziere resp. als Landwehr-Offiziere Dienste zu leisten, entlassen [illegible] Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienstentlassung [illegible] den Abschnitt „Militairgerichts-Verfassung", über Pensionirung [illegible] den betreffenden Abschnitt.

Aerzte.

Die Entlassung resp. Verabschiedung der einjährig freiwi[illegible] Aerzte und Unterärzte verfügt der General-Stabs-Arzt der Ar[illegible]

Die Entlassung der Militair-Aerzte im Offizier-Rang [illegible] durch den General-Stabs-Arzt der Armee bei Sr. Maj. dem Königl[illegible] trägt. (Verordnung 20. Febr. 1858.)

Mannschaften.

§ 101. Nicht Versorgungs-Berechtigte, welche nach [illegible] aktiver Dienstpflicht aus dem Dienst entlassen werden, treten je nach [illegible] Dienstalter, zur Reserve, zur Landwehr oder zum Land[illegible] über. (S. § 1[illegible].)

Mannschaften, welche vor erfüllter zwölfjähriger Gesammtdienst[illegible] als Halbinvalide entlassen werden, treten zur Landwehr über.

Die Entlassung der nicht Versorgungs-Berechtigten aus dem [illegible] Heere vor erfüllter aktiver Dienstpflicht erfolgt stets zur Dispo[illegible] der Ersatz-Behörden.

überdem können Mannschaften vor erfüllter ab[illegible] Dienstpflicht zur Strafe ihres Truppentheils beurlaubt werden [illegible]

[illegible]

Mannschaften, welche als Wehrmänner oder nach erfüllter zwölfjähriger Dienstpflicht als Landwehrmänner entlassen werden, scheiden [illegible]

Die Mannschaften welche vom stehenden Heere entlassen oder zur Disposition beurlaubt werden, erhalten einen Militair-Pass, so wie ein Invaliden-Attest. In diesen sind sämmtliche Dienst- und Truppentheil-Verhältnisse [illegible] Bemerkung der Inhaberin Dienstjahre — aufgenommen. Der Militair-Pass dient ihnen in allen ferneren Verhältnissen als Legitimation bei der Civil-Behörde [illegible]

Wer aus dem aktiven Dienst entlassen wird, muß vorher angeben, wo er während der Uebergangszeit wohnen will.

Die entlassenen Mannschaften mit Ausnahme der zum Landsturm entlassenen, haben [illegible] Tage nach ihrer Entlassung dem Bezirks-Feldwebel des [illegible] Militair-Pass angegebenen Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung findet [illegible] statt bei der Entlassung an welchem [illegible] Truppentheil in Garnison steht auf seinem Marsch von seinem Truppentheil die förmliche Entlassung [illegible] Dieselben erhalten dann die Anweisung beim Bezirks-Feldwebel [illegible] Wochen nach der Entlassung sich zu melden.

§. 12. Alle aus dem aktiven Dienst entlassenen Leute erhalten von [illegible] welche auf Eisenbahnen Groß- und Klein-Montirungsstücken auf dem Marsch in die Heimath antreffende, gegen die [illegible] Vergütung verabfolgen.

Die entlassenen Mannschaften werden entweder in Transporten ihrer [illegible] oder einzeln von dem Truppentheil abgesandt.

Als Heimath der Entlassenen wird in der Regel der Ort des Ingesessenen [illegible] welchen sie sich zur Zeit der Einstellung auf [illegible] und von dem Entlassenen aber nachgewiesen, dass er an einem [illegible] entweder ein Unterkommen zu finden oder vor der Einstellung [illegible] gehabt hat, so kann dieser Ort als seine Heimath [illegible] werden. Erhält die Entlassung nach dem Ausgange so wird [illegible] bis zu dem der Gemeinde nächsten inländischen Grenzpunkt [illegible]

Wenn Mannschaften ihren [illegible] Aufenthaltsort falsch angeben und [illegible] erlangen, so können sie demnächst nicht [illegible] werden sie wegen [illegible] oder gerichtlich [illegible]

Den Transporten erhalten die Marschverpflegung in natura oder [illegible] mit 5 Sgr. pro Tag bei Eisenbahn-Transporten außerdem den [illegible] Zuschuß in Geld oder Fahrt. Neben der Marschverpflegung [illegible] Feldwebel 5 Sgr. 6 Pf., die Unteroffiziere 4 Sgr. 3 Pf., die [illegible] und Gemeinen 4 Sgr. 3 Pf. täglich als Lohnungsgeld.

Die Mannschaften, welche vom Truppentheil oder von Transporten [illegible] ihre Heimath entlassen werden, haben die Meilen unentgeldlich [illegible]

Ist die weiteste Entfernung ihrer Heimath vom Entlassungs-Orte bez. [illegible] Orte an welchen sie vom Transporte ausscheiden, empfangen [illegible] jeden Marsch- und Ruhetag die volle Marschverpflegung mit

10 Sgr. 9 Pf. für Feldwebel ꝛc., 7 Sgr. 9 Pf. für Unteroffiziere u
6 Sgr. 3 Pf. für Gefreite und Gemeine. Ein Nachweis über die S
wendung dieses Geldes wird von den Mannschaften nicht gefordert, die
sind jedoch verpflichtet, so weit möglich die Eisenbahn zu benutzen.

Einjährig Freiwillige haben bei ihrer Entlassung keine Verpfl
zu beanspruchen.

Ebensowenig Mannschaften, welche probeweise von einem Trop
angenommen, demnächst aber als ungeeignet zur Kapitulation nicht
lassen worden sind.

§ 103. Mannschaften, welche, ohne als invalide anerkannt zu
nach erfüllter Präsenzpflicht, oder vor vollendeter 7jähriger Dienst
dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zur Reserve ihrer
Diejenigen, welche nach vollendeter 7jähriger und vor vollendeter 12
Dienstzeit, ohne invalide zu sein, entlassen werden, sowie alle D
welche vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit als Halbinvalide aus d
ven Dienst ausscheiden, zur Landwehr ihrer Waffe über.

Einjährig Freiwillige der Garde können zur Provinzial
ihrer Waffe, einjährig Freiwillige der Jäger zur Provinzial-Infanterie
lassen werden. Jäger und Schützen, welche während der aktiven D
zeit nicht mindestens zwei Schießübungen absolvirt haben, werden
serve der Provinzial-Infanterie entlassen.

Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit und vor voll
12 Lebensjahre entlassen werden, treten zum Landsturm über.

§. 104. Soldaten, welche nach erfolgter Einstellung durch den
des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung
eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt,
wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig
wird, zur Disposition der Ersatzbehörden sogleich entlassen w
ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bei
Dienst ist.

Aus den sonstigen, 1. Thl. S. 94 bezeichneten Reklamationsgründen
die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann statt
wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuth
Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingeb
ist. In derartigen Fällen darf jedoch die Entlassung des Reklamirten
Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer
bildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine veranlaßt w
Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der
scheidung in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet daß d
Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen
Reklamation erfolgt ist.

Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen T
pen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse
grundsätzlich abgelehnt werden. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung
selben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend angegebenen oder
Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweit
stehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Land
leuten zulässig machen.

§. 105. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe
welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, ohne daß ihnen Inv
Beneficien zustehen, werden zur Disposition der Ersatz-Beh
entlassen.

Dispositions-Urlaub.

[illegible] Bei den Truppentheilen aller Waffen, mit Ausnahme der [illegible], werden alljährlich bei Entlassung der Reserven eine Anzahl [illegible] Mannschaften 1 per Kompagnie von zweijähriger Dienstzeit zur Disposition beurlaubt.

Bei Auswahl dieser Mannschaften entscheidet in erster Linie das militärische Interesse der Art, daß nur die einzigen Mannschaften, welche in ihrer [illegible] Ausbildung am weitesten vorgeschritten sind und sich am Besten [illegible] haben, beurlaubt werden können.

Außerdem wird jedoch hierbei auch auf häusliche und gewerbliche Verhältnisse thunlichst Rücksicht genommen, selbst wenn auf dieselben eine gesetzliche Reklamation nicht gegründet werden kann.

Es werden auf diese Weise bei der Infanterie jährlich ca. 1000 [illegible] nach zweijähriger Dienstzeit beurlaubt und ebensoviel Rekruten mehr [illegible].

Die Einberufung der zur Disposition des Regiments Beurlaubten soll, wenn die Beurlaubung im Frühjahr geschah, in der Regel [illegible] 2 Monaten, fand die Beurlaubung aber im Herbst statt, erst nach [illegible] erfolgen. (Kr. M. 6. Februar 1857.)

Kapitulanten.

[illegible] Ein Kapitulant kann vor Ablauf des in der Kapitulation [illegible] Zeitpunktes gegen seinen Willen nur entlassen werden.

[illegible], wenn er in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt wird.

[illegible] nächsten allgemeinen Entlassungs-Termin, wenn er durch ein [illegible] oder Standgericht zu einer Strafe von 6 Wochen Mittel-Arrest oder zu einer höheren Strafe verurtheilt oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Male kriegs- oder standgerichtlich mit Mittel-Arrest bestraft worden ist.

Wenn Kapitulanten 12 Jahre und länger gedient und sich dadurch [illegible] Ansprüche erworben haben, so können sie nicht gegen ihren [illegible] aus dem Dienst entlassen werden, vielmehr muß mit ihnen weiter [illegible] werden.

Dienstliches Verhalten der Mannschaften des beurlaubten Standes.

A. Allgemeines.

Bestimmungen für die Mannschaften des beurlaubten Standes.

1. Die Mannschaften, welche von den Truppentheilen zur Reserve oder [illegible] entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in [illegible] steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen verschieben.

2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Wehrmannes sind die Offiziere und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in dem er wohnt, sowie der Kommandeur des Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Wohnort liegt.

Jeder Reservist und Wehrmann muß sich auf Erfordern zu den stattfindenden Uebungen pünktlich einfinden, sowie es seine ehrenvolle Bestimmung ist, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes zu gestellen.

Er muß einem jeden ihm von seinen militärischen Vorgesetzten in dienstlicher Hinsicht zugehenden Befehl sofort pünktlich Folge leisten.

3. Der Reservist und Wehrmann darf außer der Uebungszeit ungefähr reisen und innerhalb des Landes seinen Wohnort verändern.

Bei Reisen außer Landes, in entfernte Provinzen oder auf kürzere vier Monate muß er sich jedoch beim Bezirks-Feldwebel melden, und wenn er in der Zeit der Uebungen reisen will, die Erlaubniß hierzu beim Bezirks-Feldwebel einholen.

Reservisten und Wehrleute, welche verreisen, müssen bei ihren Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo sie zur Zeit event. eine Einberufungs-Ordre treffen würde. Sie sind allein dafür verantwortlich, daß ihnen etwaige Einberufungs-Ordres richtig zugehen. S. auch unter 7.

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Kompagnie-Bezirkes müssen sie dem Bezirks-Feldwebel spätestens nach 14 Tagen anzeigen. Wer sich in einen andern Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab-, und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Wer sich schriftlich meldet, hat der Meldung seinen Paß zur Bestimmung beizulegen, auf die Adresse „Landwehr-Meldungssachen" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizeisiegel verschließen zu lassen. Nur solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Inlande portofrei. Mit der Stadtpost zu befördernde Meldungen müssen jedoch frankirt werden.

5. Wer jene Meldung unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. Ist blos die Ab- oder nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Wenn sich der Verpflichtete der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß er die versäumte Dienstzeit nachholen.

6. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. März und 15. April und im Herbst zwischen dem 1. Oktober und 15. November findet ein Gesammt-Appell-Kontroll-Versammlung Statt, wozu sich ein jeder Reservist und Wehrmann einfinden muß. Wer durch Krankheit oder durch dringende Geschäfte abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde des Appells durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden.

Wird ein Reservist oder Wehrmann zu einer Uebung einberufen und machen seine Verhältnisse eine Befreiung von derselben nothwendig, so muß er sein Gesuch entweder selbst sogleich oder durch die Orts-Behörde der Kreis-Landrath vortragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

7. Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells wird disziplinarisch mit 3 Tagen Mittel-Arrest, zu den größeren Uebungen aber mit einer Strafe von 7 Tagen strengen Arrest resp. 14 Tagen Mittel-Arrest bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei Verwendung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt gerichtliches Verfahren ein.

8. Reservisten und Wehrleute, welche im Ausland verweilt sind, haben bei eintretender Mobilmachung sofort ohne Ordre ins Inland zurückzukehren und sich bei ihrem heimathlichen oder bei dem zunächst gelegenen Corps-Bataillon zu melden. Inländische haben sich diejenigen Mannschaften sofort bei eintretender Mobilmachung beim Bezirks-Feldwebel zu melden, welche verreist sind und die Anmeldung in dem neuen Bezirke noch nicht bewirkt haben.

9. Der Reservist und Wehrmann steht bei allen militärischen Verrichtungen unter den Kriegs-Artikeln und Militair-Gesetzen. Auch außer Dienst ist er, wenn er militairisch gekleidet ist, jeden Vorgesetzten vorschriftsmäßig in der ihm vorkommenden Falls gebührenden.

10. Bei allen Bestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen ꝛc., zu Controlzwecken und zu den Kontrol-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, seinen Militair-Paß mit zur Stelle zu bringen. So lange in letzterem der Uebertritt zur Landwehr, resp. die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve, resp. Landwehr.

11. Wer seinen Militair-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen.

12. Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachstehende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve zu beachten sind, abgeändert werden.

13. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften der Infanterie und Jäger haben sich in der Zeit vom 1. April bis 1. August, die Cavallerie, Artillerie und Pioniere vom 1. Februar bis 1. August jedes Jahres ihrer Beurlaubung jederzeit bereit zu halten, einer Einberufungs-Ordre zu ihrem Truppentheile behufs Erfüllung ihrer gesetzlichen Uebungen sofort Folge zu leisten.

14. Das Umherreisen resp. Wandern im Inlande, sowie das Verweilen im Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nicht gestattet. Die mit dem Reisepaß-Wechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben — selbstverständlich nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden.

Unberechtigt Abwesende werden unverzüglich zu ihrem Truppentheile eingezogen.

15. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere nicht wieder zum Dienst bei seinem Truppentheil eingezogen, so tritt er an dem in diesem Paß angegebenen Termine unbedingt zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

B. Urlaubsertheilung an Mannschaften des Beurlaubtenstand nach überseeischen Ländern.

1. Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier tairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn beabsichtigen, auf längere Zeit nach außereuropäischen Ländern, zu denen Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre, unter der Bedingung Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.

2. Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.

3. Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verbande verlängert werden.

4. Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und diesem auf dem Instanzenwege dem vorgesetzten General-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.

5. Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa sowie bei Uebersiedelung derselben in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen und Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub (A. K. L. vom 21. Mai 1867.

Zweite Abtheilung

Die Verwaltung des Heeres.

Erster Abschnitt

Das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

1. Behörden.

An der Spitze des gesammten Militair-Erziehungs- und Bildungswesens steht die General-Inspektion desselben.

Unter der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens stehen

die Ober-Militair-Studien-Kommission,
die Ober-Militair-Examinations-Kommission,
die Kriegs-Akademie mit der Studien-Kommission,
die Kriegs-Schulen,
die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule mit Studien-Kommission,
das Kadetten-Korps mit Studien-Kommission.

Für die Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten setzt der Etat pro 1867 aus

persönliche Ausgaben	.	311,723 Thlr.
sächliche	.	230,578 "
		542,301 Thlr.

2. Das Kadetten-Korps.

Dienstverordnungen.

Reglement über die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Korps vom 20. Juli 1865.
Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Oktober 1870.

Literatur.

v. Cranach, Geschichte des Königlich Preußischen Kadetten-Korps 1857.

A. Zweck, Organisation und Statistisches.

Das Kadetten-Korps hat den Zweck, den Söhnen von Offizieren [illegible] den weiterhin anzugebenden Bedingungen der Armee, sowie den Söhnen anderer Klassen von Staatsbürgern die Gelegenheit zur Erziehung und Bildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsstand, zu gewähren. Das Kadetten-Korps ist demnach eine Militairschule für das [illegible] Korps zu sein.

Das Kadetten-Korps wurde am 1. September 1717 von dem König Friedrich Wilhelm I. gestiftet, unter der Regierung des großen König[illegible] neu organisirt und hat seitdem mancherlei Umwandlungen erfahren. [illegible] wärtig besteht das Kadetten-Korps aus

1. 6 Voranstalten (Kadettenhäusern zu Bensberg (gestiftet 17[illegible] Potsdam (gestiftet 1801), zu Wahlstadt (gestiftet 1808), zu Berlin (gestiftet 1810), zu Plön (gestiftet 1[illegible] und zu Oranienstein (gestiftet 1[illegible] mit den lehrklassen Tertia, Quarta, Quinta, Sexta und [illegible] für Knaben in dem Alter von 10 bis 15 Jahren, und
2. der Central-Anstalt, dem Kadettenhause zu Berlin,* mit den Lehrklassen Secunda und Prima, einer Ober-Prima und Sekunda, welchen beiden die examinirende Vorbereitung behufs Eintritt in die Armee zwischen 17 und 18 Jahren.

Die Klassen von Tertia bis Prima korrespondiren im Allgemeinen mit den entsprechenden Klassen einer Realschule erster Ordnung.

Das Kadettenhaus zu Berlin zerfällt in 7, die übrigen Kadetten-Anstalten in je 2 Kompagnien.

An der Spitze des Kadetten-Korps steht ein General als Kommandeur.

An der Spitze jedes einzelnen Kadettenhauses steht ein Stabs-Offizier, von denen der Kommandeur des Berliner Kadettenhauses den Rang eines Regiments-Kommandeurs hat (A. K. O. vom 19. Januar 1865).

Im Ganzen zählt das Kadetten-Korps 120 Offiziere, von denen 1 Generalmajor als Korpsprediger, 12, als Inspekteure, 6, als Oberstleutnants und als Lehrer 23 zum Kadetten-Korps kommandirt sind, während 2 dasselbe etatsmäßig sind, in denen außer den Kommandeuren der Anstalten, den 7 Kompagniechefs, 7 Premier-Lieutenants des Berliner Kadettenhauses und den beiden Adjutanten, auch ein etatsmäßiger Stabs-Offizier gehört.

Außerdem hat das Kadetten-Korps einen Zahlmeister und jedes Kadettenhaus 1 Stabs- und Bataillonsarzt (das Berliner Kadettenhaus 1 Oberstabsarzt und 2 Assistenzärzte) und an unteroffizierigem Personal

* Dasselbe wird voraussichtlich 1877 nach Potsdam verlegt und zu 8 Kompagnien à 100 Kadetten formirt werden.

7 etatsmäßige Professoren,
47 „ Civil-Lehrer,
16 Civil-Erzieher (Gouverneure),
51 etatsmäßige Beamte (incl. Prediger und Rendanten)
1[illegible] Unterbeamte,
1 Stabs-Hautboisten,
17 Hautboisten,
1 Bataillons-Tambour,
14 Spielleute
} beim Berliner Kadettenhause.

Dem Kommandeur des Kadetten-Korps und dem Kommandeur des [illegible]hauses in Berlin ist je ein Adjutant beigegeben.

Das Kadettenhaus in Berlin zählt	700	Kadetten,
in Potsdam .	240	„
in Culm	180	„
in Wahlstadt	220	„
in Bensberg	220	„
in Ploen	148	„
in Oranienstein	1[illegible]	„
Mithin das Kadetten-Korps	1848	Kadetten

Das Kadetten-Korps deckte bis 18[illegible] 12% des jährlichen bisherigen [illegible] indem alljährlich 190 Kadetten in die Armee traten

1870 traten 110 Kadetten in die Armee

In dem Feldzuge 18[illegible] folgten etwa 3000 ehemalige Kadetten dem [illegible] Zwei davon kehrten mit dem Schwarzen Adler-Orden geschmückt [illegible] jeder Dritte wurde mit einer Dekoration ausgezeichnet, jeder Zwölfte [illegible] und jeder Achtundzwanzigste starb den Heldentod

Für sämmtliche Preußische Kadettenhäuser war pro 1871 festgestellt

Staatszuschuß	Thlr	237,794	17		
Eigene Einnahmen		2[illegible],580	1	9	
Summa der Einnahmen	Thlr	534,374	18	9	
Persönliche Ausgaben	Thlr	185,100	15	—	
Sachliche Ausgaben		349,184	3	9	
Summa der Ausgaben	Thlr	534,374	18	9	

Das Bayerische Kadetten-Korps zu München wurde 1756 ge[illegible] und 1868 den Real-Gymnasien gleichgestellt. Es besteht aus [illegible] und enthält 170 Plätze, welche zum Theil Freistellen sind, wäh[illegible] für die übrigen Pensionen von 102, 204, 306 und 408 Gulden ge[illegible] werden.

Die Zöglinge der 1. und 2. Klasse werden „Eleven", der 3., 4., 5. [illegible] Klasse „Kadetten", die Zöglinge Mitaufseher, „Fahnen-Kadet[illegible]" genannt

Das Sächsische Kadetten-Korps in Dresden wurde 1725 ge[illegible] und liefert jetzt einen Theil des Ersatzes an Offizieren für das [illegible] Armee-Korps. Es zählt 6 Divisionen (Klassen) und 180 Kadetten

Die Württembergische Kadettenschule in Ludwigsburg bildet, [illegible] der Portepee-Fähnrichs-Schule vereint die Kriegsschule

B Aufnahme-Berechtigung.

§. 2 Das Königl Preußische Kadetten-Korps enthält ... mäßige „Königliche" Stellen und gewährt auch außerdem „Pens... Aufnahme

Die Zöglinge beider Kategorien empfangen Unterhalt, Bekleidung, ... ziehung und Unterricht incl der Lehrmittel Sie werden nach Beendi... der betreffenden Unterrichtskurse, je nach dem Grade ihrer erwor... Kenntnisse und ihrer Führung, Seiner Majestät dem Könige zur Ernen... in das Heer, entweder als Offiziere, als Portepeefahnriche oder als ... meine in Vorschlag gebracht

1. Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten sind Stellen ... einem jährlichen Erziehungsbeitrage zu 30, 60, und 180 Thlr ... stimmt
2. Als Pensionaire können so viele Zöglinge aufgenommen wer... als die Raumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme der etatsmäßigen ... detten zulassen Die jährliche Pension beträgt 200 Thaler, ... jedoch für die Söhne höherer activen Offiziere auf 150 Thlr ... matirt werden

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beein... gung der Inländer möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerh... Genehmigung und gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 3... aufgenommen werden

I. Königliche Kadetten.

Bestimmungen über die Anwartschaft zur Aufnahme in eta... mäßige Stellen

§ 3 Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen ... die Erfüllung der in nachstehendem § 7 enthaltenen Bedingungen vor... gesetzt, eine Anwartschaft

A Im Bereiche des Offizierstandes

1 Die Söhne vor dem Feinde gebliebener oder durch eine unmittel... im Dienst erlittene Beschädigung invalide gewordener Offiziere ... stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und ... Beurlaubtenstandes.

2 die Söhne aktiver Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee ... Marine) sowie der Gendarmerie.

3 die Söhne pensionirter gut gedienter Offiziere des stehenden He... (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlaub... standes.

4 die Söhne gut gedienter ohne Pensions-Berechtigung verstorbener ... fiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gen... merie und des Beurlaubtenstandes in dem Falle, daß die Väter ... Feldzüge beigewohnt haben,

5 die Söhne mit dem Offiziers-Charakter beliehener, nicht pa... tirter Offiziere, wenn letztere eine Dienstzeit von 25 Jahren ... stehenden Heere erreicht haben

schaft zur Aufnahme begründen. Da nach den, aus diesen Papieren [illegible] sichtlichen Einnahmen der Eltern resp. dem Vermögen der Kinder der [illegible] ziehungsbeitrag festgesetzt, ermäßigt oder erhöht wird, so ist es erforderlich, daß Veränderungen, welche in den angegebenen Einkünften nach Vollendung des Nationales eintreten, von der Zeit ab, wo der angemeldete Knabe 9 Jahre alt wird, bis zu dessen Eintritt in die Armee sofort dem Kommando des Kadetten-Korps mitgetheilt werden. Die Unterlassung solcher Mittheilungen kann unter Umständen den Verlust der Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen bewirken.

Befinden sich gleichzeitig mehrere Brüder in etatsmäßigen Stellen oder in Pensionsstellen mit 150 Thlrn. jährlichem Erziehungsbeitrage, so kann für jeden folgenden Sohn die Herabsetzung auf einen Erziehungsbeitrag niederer Stufe beantragt werden, falls der Antragsteller besondere Gründe für Gewährung dieser Wohlthat geltend machen kann.

c, Kommission zur Prüfung der Anmeldungen.

Zur Prüfung und Feststellung der Anwartschaft, sowie zur Verth[illegible] der einzuberufenden angemeldeten Expektanten in die einzelnen Etats-Kategorien ist die „Kommission zur Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps" eingesetzt.

Ihr Vorsitzender ist der jedesmalige General-Inspekteur des Erziehungs- und Bildungs-Wesens.

Mitglieder sind:

1. ein Delegirter des Kriegs-Ministeriums und
2. ein Delegirter des Cultus-Ministeriums,
3. der Kommandeur des Kadetten-Korps (zugleich ausführendes Mitglied der Kommission),
4. der Kommandeur des Berliner Kadettenhauses.

Aufnahme.

§. 7. Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps, sowie die etwaige Versetzung aus einer Zahlungs-Kategorie in die andere, erfolgt, auf Grund der Aufnahme-Kommission, durch Allerhöchste Entscheidung.

Die Einberufung der Expektanten in die neu zu besetzenden Stellen geschieht durch den Kommandeur des Kadetten-Korps in der Regel alljährlich nur einmal und zwar zum Beginn des Kursus zu Anfang des Monats Mai, aus der Zahl derjenigen genannten Knaben, deren Aufnahme in etatsmäßigen Stellen Allerhöchsten Orts genehmigt worden, nach Maßgabe der entstehenden Vakanzen, wobei der Grad der Anwartschaft entscheidend wird.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen bei der Aufnahme das [illegible] Lebensjahr vollendet und das fünfzehnte noch nicht überschritten haben, auch die zur Aufnahme erforderliche körperliche und geistige Entwickelung sowie die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Expektanten, die bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre aus Mangels an vakanten Stellen nicht einberufen werden konnten, sind von der Liste gestrichen.

II. Pensionaire.

Anmeldung.

Die Anmeldung der einzigen Knaben, welche nur als Pensionaire [illegible] werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Kommando des [illegible] zu Berlin.

[illegible] die Aufnahme von Knaben als Pensionaire nur zwischen dem [illegible] zehnten und fünfzehnten Lebensjahre zulässig ist und ihre [illegible] die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die An[illegible] von dem vollendeten neunten Lebensjahre ab erfolgen.

[illegible] die Anmeldung betreffenden Anschreiben an das Kommando des [illegible] ist für jeden Knaben ein Nationale nach Anlage B, deren [illegible] Gesundheit auszufüllen sind, und das Taufzeugniß (Stempel [illegible]).

[illegible] Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), [illegible] Gendarmerie, welchen nach dem Schlußsatze des § 5 die An[illegible] auf eine etatsmäßige Stelle nicht hat verliehen werden können, [illegible] die Aufnahme eines Sohnes in eine Pensionairstelle wünschen [illegible] Ermäßigung der Pension von 200 auf 150 Thaler beantragen, [illegible] Prüfung ihrer Einnahmen dem Anschreiben für jeden an[illegible] Knaben, statt des hier bezeichneten, ein Nationale nach dem [illegible] Anlage A. beifügen, und solches von ihrer zuständigen Behörde [illegible].

[illegible] von ihnen alle nach erfolgter Anmeldung in ihren oder den [illegible] der Knaben eingetretenen Veränderungen dem Kom[illegible] des Kadetten-Korps anzuzeigen (cfr. § [illegible]).

Aufnahme.

Zur Aufnahme in die Pensionairstellen des Kadettenkorps können [illegible] Söhne der Staatsangehörigen sämmtlicher Staaten des [illegible] gelangen.

[illegible] der dazu notirten Expektanten in die vakanten Stellen [illegible] den Kommandeur des Kadetten-Korps im Namen der Auf[illegible], und zwar der Regel nach alljährlich zum Beginn des [illegible] des Monats Mai.

[illegible] der Pensionaire auf die verschiedenen Institute bleibt [illegible] des Kadetten-Korps vorbehalten, wobei im Allgemeinen [illegible] auf die Lage des Wohnortes der Eltern maßgebend ist.

Hospitanten.

Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte der ver[illegible] Provinzial-Kadettenhäuser können, soweit dies die Räumlichkeiten [illegible] Hospitanten zugelassen werden, insofern dieselben das 10. Jahr [illegible] 14. noch nicht überschritten haben, und ein jährliches Schulgeld [illegible] entrichten.

[illegible] der Offiziere, Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffen[illegible] sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

[illegible] die Annahme von Hospitanten entscheidet der Kommandeur des [illegible]

Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadetten werden dieselben zuerst ärztlich untersucht.

Wenn sich bei dieser Untersuchung ergiebt, daß die Knaben mit körperlichen Fehlern behaftet sind, die später ihren Eintritt in die verhindern würden, so werden sie ihren Angehörigen auf deren zurückgesandt.

Wissenschaftliche Anforderungen.

§. 12. Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritt festgestellt, folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife. Die in dieser Beziehung gestellten Anforderungen weist der Lehrplan des Kadetten-Korps nach, welchen das Kommando desselben, bei Benachrichtigung von folgten Notirung in der Expektanten-Liste mittheilt*).

Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Eintrittsprüfung nicht genügen, werden ihren Angehörigen und zwar gleich deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also Absendung der einberufenen Expektanten zu versichern, ob diese langte wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Reisevergütigung.

§. 13. Den für etatsmäßige Stellen einberufenen Expektanten eine Reisevergütigung gewährt. Die Einberufungsordre enthält das Nähere.

Mitzubringende Atteste.

§. 14. Die zur Aufnahme in das Kadetten-Korps einberufenen haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Kadettenhause dem Kom

*) Die bisherigen und wahrscheinlich auch jetzt noch gültigen wissenschaftlichen Anforderungen für die Aufnahme in das Kadetten-Korps nach Altersstufen der Ex waren:

I. Für 10- bis 11jährige Knaben:

Im Deutschen: Fertigkeit im Lesen und orthographisch [illegible] richtiges [illegible] Wiedergeben einer kleinen Erzählung, die bei der mündlichen als Leseprobe benutzt wird.

Im Lateinischen: Kenntniß der regelmäßigen Deklinationen der Substantiven, der Adjektiva, sowie der Konjugation des Verbi [illegible] und der regelmäßigen Verben.

Im Rechnen: Die Spezies mit ganzen unbenannten und benannten [illegible] Definitionen, die Reduktionen der gebräuchlichen Eintheilung der [illegible] Gewichte [illegible].

Im Französischen: Die Kenntnisse der ersten 40 Lektionen Theil I. der [illegible] Grammatik.

Außerdem:

II. Für 11- bis 12jährige Knaben:

die Kenntnisse eines Sextaners;

III. Für 12- bis 13jährige Knaben:

die Kenntnisse eines Quintaners;

IV. Für 13- bis 14jährige Knaben:

die Kenntnisse eines Quartaners;

V. Für 15jährige Knaben:

die Kenntnisse eines Tertianers.

ben die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts, den Impf- und ein von einem oberen Militair-Arzte oder Kreisphysikus ausgestelltes ärztliches Attest vorzulegen, welches dem Arzt der Anstalt für seine Prüfung der körperlichen Tüchtigkeit des Aufzunehmenden dient.

Zahlung der Erziehungsbeiträge und Pensionen ꝛc.

§ 15. Die Erziehungsbeiträge und Pensionen von den in das Kadetten-Corps aufgenommenen Knaben werden in halbjährigen Raten zum 1. Mai und 1. November jedes Jahres praenumerando und portofrei an die Kasse des Kadettenhauses in Berlin eingesandt. Für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus Preußischen Staatskassen beziehen, soll die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Kasse durch die Kasse der General-Militair-Kasse zur Rechnung des betreffenden Einzahlers erfolgen. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungs-Beitrages oder Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welcher der Knabe aufgenommen wird.

Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten praenumerando, jedoch jedes Mal an die betreffende Institutskasse direkt einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Pensionen und Schulgelder haben unter allen Umständen nur den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Verhinderungsfälle. Die nicht rechtzeitige Einzahlung der Geldbeiträge hat die sofortige Entlassung des säumigen Zöglings zur Folge.

Anlage

Nationale des

Zur Beachtung. 1. Die in der Rubrik enthaltenen Fragen sind vollständig zu beantworten, von dem Vater oder die Wunde des Knaben zu unterschreiben.
2. Veränderungen, die sich nach Einsendung dieses Nationales in den Verhältnissen des Vaters ergeben sind, da sie bei der Annahme des Knaben berücksichtigt werden, nachträglich anzuzeigen.

Verhältnisse des Vaters.

Vor- und Zuname (Neuname ist zu unterstreichen)

Datum, Monat, Jahr der Geburt

Geburtsort und Kreis

Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist.

Angabe seiner Charge, seines Amtes als Staatsdiener oder seines bürgerlichen Berufes.

Datum des Eintritts
a) in das stehende Heer Benennung des Truppenteils, in dem er steht oder gestanden hat
b) in die Landwehr.

Datum des Offizier-Patents
a) im stehenden Heere:
b) in der Landwehr

c) Datum des Dimissions-Patents

d) Ob mit Pension verabschiedet

Dauer der Dienstzeit
a) im stehenden Heere,
b) in der Landwehr,
wobei die Kampagnejahre einfach zu rechnen sind

Datum des Eintritts in den Civildienst und in welcher Amtswürde

Aus dem Civildienst getreten und in welcher Amtswürde

Dauer der Dienstzeit im Civil

Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse im Militair-, im Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten

Welche Feldzüge derselbe mitgemacht, und welche Auszeichnungen und Wunden er erhalten hat.

Ob die etwanige Invalidität unmittelbar in Folge einer Verwundung eingetreten ist.

Beilage.

Konfession des Vaters

Soll der Knabe in einer anderen Konfession, als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken und eine schriftliche Erklärung beider Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizubringen.

a) Geburtsnahme der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.

b) Ob die Verheirathung noch während der aktiven Dienstzeit des Vaters geschah.

c) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben, nebst Angabe des Kreises.

d) Anzahl der Kinder.

Söhne.

Töchter.

im Militärdienst (Angabe der Charge)

im Civildienste (Würde, und anderen Lebensverhältnissen)

e) Bei den Pensionen sind

bereits im Kadetten-Korps erzogen
Angabe des gezahlten Erziehungsbeitrages

Gegenwärtig noch im Kadetten-Korps
Anstalt Erziehungs-Beitrag

bereits zur Aufnahme notirt

für welche Kinder etwa Erziehungsgelder aus Staats- oder andere Kassen gezahlt werden.
der Erziehungs-Beihülfe

Vater oder die Mutter des Knaben Gehalt oder Pension aus Staats- oder anderen Kassen beziehen, in welchem Betrage und welchen Kassen

Gesuch gerichtet ist auf die Annahme als Königlicher Zögling mit jährlichem Erziehungsbeitrage von 30 Thlrn., 60 Thlrn. oder 100 Thlrn. oder mit einer Pension von 150 Thlrn.

Beim Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird

Ob der Anspruch der Aufnahme als Königlicher Zögling geltendet Angaben sind durch Atteste zu belegen

Vater, die Mutter oder der Knabe selbst Vermögen besitzen. Angabe des Betrages desselben
Angabe der Einkommensteuerstufe

den ten 18

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes

Durch die vorgesetzte Behörde des Antragstellers oder durch Vermittelung seines Wohnortes, bezüglich durch den Landrath des Kreises, ist die Glaubhaftigkeit der vorstehenden Angaben zu bezeugen.
Solche Angaben in diesem National haben die Berücksichtigung des angemeldeten Knaben zur

Unterschrift und Amtssiegel.

Nationale des

Vor- und Zuname. Namensname ist zu unterstreichen.

Datum, Monat und Jahr der Geburt

Geburtsort und Kreis

Welchen Unterricht der Knabe bis dahin genossen hat und wie weit er in dem ersten vorgeschritten ist

Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist

Angabe seiner Charge oder seines Amtes als Staatsdiener, oder seines bürgerlichen Berufes

Verhältnisse des Vaters.

Datum des { in den Militärdienst, / Eintritts { in den Civildienst

Datum des { aus dem Militärdienste / Austrittes { aus dem Civildienste

Dauer der { im Militärverhältnisse, / Dienstzeit { im Civilverhältnisse

Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse, es sei im Militär- oder Civilstande oder in anderen Verwendungsarten

Angabe, bei welchem Truppentheil er verstanden

Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Belohnungen er dafür erhalten hat

Angabe anderweiter Auszeichnungen

Konfession des Vaters

Soll der Knabe in einer anderen Konfession als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken, und eine schriftliche Erklärung beider Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizufügen.

Weitere Familien-Verhältnisse

a. Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung

b. Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben nebst Angabe des Kreises

c. Anzahl der { Söhne / Kinder { Töchter

	im Militärdienst (Angabe der Charge)
	im Civildienst (Würde und anderen Lebensverhältnissen)
m des en [illegible]	bereits im Kadetten-Korps erzogen (Angabe des gezahlten Erziehungs-Beitrags)
	gegenwärtig noch im Kadetten-Korps. Anstalt Erziehungs-Beitrag.
	bereits zur Aufnahme notirt
[illegible] er und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird	

den ten 18

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes

3. Die Kriegsschulen.

Dienstverordnungen.

[illegible] über die Organisation der Kriegsschulen vom 21. Juni 1859 [illegible] für die Königl. Kriegsschulen vom 18. September 1859 [illegible] über die Methode, den Umfang und die Gliederung des Unterrichts [illegible] Kriegsschulen vom 20. Mai 1869. Berlin, R. Decker.

A. Organisation

der kriegswissenschaftlichen Ausbildung der Offizier-Aspiranten sind seit dem Jahre 1859 an Stelle der früheren Divisions-[illegible]schulen errichtet und zwar in:

Potsdam,	errichtet	1859,
Neisse,	„	1859,
Erfurt,	„	1859,
Engers,	„	1862,
Cassel,	„	1867,
Hannover,	„	1867,
Anclam,	„	1870,
Metz,	„	1871.

[illegible]schulen stehen unter der einheitlichen oberen Leitung der [illegible] des Unterrichtswesens, von welcher auch die Vorschläge [illegible] des etatsmäßigen Direktions- und Lehrer-Personals und der [illegible] zu diesen Anstalten zu kommandirenden Offiziere Allerhöchsten [illegible] werden. (§ 3.)

Die bei den Kriegsschulen angestellten oder kommandirten Offiziere [illegible] ebenso wie die Schüler, als von ihren Truppentheilen abkommen [illegible] trachten und stehen in Bezug auf die persönlichen und disziplinaren [illegible] haltnisse zunächst unter den mit der Disziplinar-Strafgewalt eines [illegible] ments-Kommandeurs ausgerüsteten Direktoren, in weiterer Instanz [illegible] unter der General-Inspektion des Unterrichtswesens.

Hinsichtlich der Jurisdiction ist das gesammte Personal der [illegible] schulen nach Maßgabe des § 32 ad 3 des Theil II des Strafgesetzbuches für das Heer dem Garnison-Gerichte unterworfen.

In Bezug auf ehrengerichtliche Angelegenheiten bilden [illegible] Offiziere einer jeden Kriegsschule ein eigenes, unter der Leitung des [illegible] treffenden Direktors stehendes Ehrengericht. Die Entscheidung der [illegible] auf Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wird vom General-[illegible] spekteur des Unterrichtswesens getroffen. (§. 4.)

Die Direktoren und die für die wissenschaftlichen Disziplinen [illegible] rufenden Lehrer scheiden für die Dauer dieser Verwendung aus dem [illegible] ihrer Truppentheile aus, beziehen das Gehalt ihrer Charge aus den [illegible] der Schulen und bilden einen in sich geschlossenen Offizier-Verband. [illegible] Anstellung in demselben darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.

Für jede Kriegsschule wird ein Stabs-Offizier als Direktor und [illegible] acht (bis dahin, daß die volle Zahl von acht etatsmäßig gemacht [illegible] kann, sechs) Hauptleute als Lehrer für die kriegswissenschaftlichen [illegible] ziplinen

1. der Taktik
2. der Waffenlehre,
3. der Befestigungskunst und
4. der Terrainlehre, des Aufnehmens und Zeichnens

angestellt. In die Hand der Lehrer der Taktik wird auch der [illegible] Dienstkenntniß gelegt. Ein Vortrag über den militairischen Dienst [illegible] demnächst demjenigen Lehrer übertragen, welcher nach Maßgabe der [illegible] tenden Umstände hierzu am geeignetsten zu erachten ist.

Werden an Stelle der Hauptleute Lieutenants als Lehrer angestellt [illegible] erhalten sie bis dahin, daß ihre Beförderung zum Hauptmann erfolgt [illegible] dem vakanten Hauptmanns-Gehalt das chargenmäßige Lieutenants [illegible] und eine Zulage von 200 Thalern jährlich. (§. 7.)

Außer dem vorgedachten etatsmäßigen Direktions- und Lehrer [illegible] werden für den Zweck einer permanenten Beaufsichtigung der jungen [illegible] ferner der Hülfsleistung für wissenschaftliche Unterrichtszwecke, insbesondere im praktischen Kursus, zur Ertheilung des Unterrichts im Reiten im [illegible] und Turnen und im waffenweisen Exerzieren zu jeder Kriegsschule [illegible] Lieutenants, unter welchen sich mindestens zwei Kavallerie-Offiziere und [illegible] möglich ein auf der Central-Turnanstalt ausgebildeter Offizier [illegible] müssen als Inspektions-Offiziere kommandirt. Jedes der General-Kommandos, die bei der betreffenden Schule konkurriren, stellt deren zwei oder drei. [illegible] dem wird ein Offizier als Bureau-Chef und Bibliothekar zum [illegible] kommandirt, welches Kommando abwechselnd von den betreffenden [illegible] Korps getragen wird.

Durchschnittlich werden zu jeder Kriegsschule 4 Unteroffiziere [illegible] Beaufsichtigung der Pferde, 1 Schreiber und 1 Kapitaindarm, 37 [illegible] warter, 2 Handwerker, 70 Ordonnanzen und 71 Pferde kommandirt.

So weit es der Raum gestattet, werden die Schüler [illegible] und halten die Inspektions-Offiziere zur Erleichterung der von ihnen [illegible] den Aufsicht Dienst-Wohnungen in den Kasernements [illegible] Es findet ein gemeinschaftlicher Mittagstisch statt, an welchem die [illegible] tions-Offiziere Theil zu nehmen haben. (§. 17.)

Nach beendeten Kursus treten im Anfange des August nicht [illegible] liche Schüler und die von den Truppen zur Schule kommandirten [illegible] zur Theilnahme an den betreffenden Herbst-Uebungen der Armee-[illegible] ihren Truppentheilen ein, sondern auch die etatsmäßigen [illegible] Lehrer werden für den gleichen Zweck durch das Kriegs-Ministerium [illegible] penthalen zur Dienstleistung überwiesen. (§. 18.)

Die Grenzen der zu lehrenden Disziplinen werden im [illegible] durch die Vorschriften für die Prüfung zum Offizier bestimmt. Dem [illegible] richte wird aber so weit, als die Kräfte der Lehrer und die Dauer [illegible] sus es gestatten, eine applikatorische Richtung gegeben, um oberfl[illegible] Auffassungen mit dem Gedächtnisse zu verhüten und durch mündlich[illegible] schriftliche Lösung von Aufgaben das Bewußtsein der Gründe für die [illegible] lungsweise bei der Anwendung des Erlernten hervorzurufen. (§. 19.)

Während des Besuches der Kriegs-Schule bilden die Portepee-[illegible] und Unteroffiziere derselben nach den Waffen militärisch formirte [illegible] lungen. Die Erhaltung derselben in ihrer praktisch militairischen Ausbi[illegible] hat sich zu erstrecken:

1. Auf die Detail-Ausbildung mit und ohne Gewehr, nach dem [illegible] das Exerzir-Reglement vorgeschriebenen Gange.
2. Auf die Bildung aller Formationen zur Bewegung und zum [illegible]
3. Auf das Instruiren.
4. Auf das Exerzieren im Skelett.

Die Uebungen der Kavalleristen sind auf diejenigen Uebungen [illegible] zu beschränken, welche mit den Rekruten als Vorübungen zu den [illegible] gen zu Pferde vorgenommen und durch den ersten Theil des Exerzir[illegible] ments bestimmt werden, vom zweiten Abschnitte aber nur dasjenige [illegible] sich mit der jedesmaligen Zahl der Zöglinge ausführen läßt. [illegible] Uebungen der Infanteristen wird der erste und zweite Abschnitt des [illegible] Reglements maßgebend, und ist den Uebungen im zerstreuten Gefecht [illegible] vorzugsweise Aufmerksamkeit zu widmen. (§. 31.)

Durch den praktischen Unterricht im Reiten sollen insbesondere [illegible] Zöglinge der Infanterie Sitz und Dreistigkeit auf dem Pferde [illegible] die Führung und den Gebrauch der Hülfen kennen lernen. Mit [illegible] lingen der Kavallerie sind in den Reitstunden unter möglichster [illegible] der Pferde auch Waffenübungen vorzunehmen. (§. 32.)

B. Dienstordnung für die Königlichen Kriegsschulen

Allgemeines Dienstverhältniß

Die in den Kriegsschulen aufgenommenen Portepee-Fähnriche [illegible] dem Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich versehenen Unter[illegible] sind als von ihren Truppentheilen abkommandirt zu betrachten und [illegible] in ihren persönlichen und disziplinaren Verhältnissen zunächst unter [illegible] Inspektions-Offiziere und Lehrer bei der Schule angestellten und [illegible] mittelbare militairische Vorgesetzte zu betrachtenden Offizieren, sodann

mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs aus-
[illegible] Direktor, in weiterer Instanz aber unter dem General-Inspek-
[illegible] des Unterrichtswesens.

Jede unmittelbare Verbindung mit den Truppentheilen, von welchen
[illegible] kommandirt sind, hört für die Dauer des Besuches der Kriegs-Schule
[illegible] ohne daß die allgemeinen militairischen Verhältnisse der Schüler in
[illegible] Subordination und Disziplin während des Kommandos zur
[illegible] Schule eine Aenderung erleiden. Der Besuch des Unterrichts und
[illegible] verschiedenen Uebungen ist daher streng als Königlicher Dienst zu be-
[illegible] und es ist der Vortrag der Lehrer als die mündliche Instruktion
[illegible] militairischen Vorgesetzten an eine in Reihe und Glied stehende Truppe
[illegible] (§ 1.)

[illegible]ungen zur Kriegs-Schule und Art der Uebermittelung der dienstlichen Kompetenzen an die Aufgenommenen.

[illegible] Anmeldungen zur Aufnahme erfolgen regimentsweise (bei den
[illegible] bataillonsweise) durch die betreffenden Kommandos bei der Direk-
[illegible] Kriegsschule und zwar spätestens vier Wochen vor dem Beginne
[illegible] Kurses, mithin bis zum [illegible] September jeden Jahres. Die dieser An-
[illegible] beigefügten Papiere bestehen aus:

1. [illegible] Nationale;
2. [illegible] Führungs- und Dienst-Applikations-Attest.
3. [illegible] Nachweisung der mitgegebenen Bekleidung und Ausrüstungsstücke
4. [illegible] Nachweisung über Löhnungs-Kompetenzen. (Kr.-M. 22. Mai 1867.)

Die Schemas zu diesen Eingaben sind im Armee-Verordnungsblatt
[illegible] Jahrgang, enthalten.

[illegible]tairische Gliederung der Kriegsschüler und Grundsätze für die Regelung dieser Gliederung.

Während der Dauer des Kommandos zur Kriegs-Schule sind aus den
[illegible] Kriegsschüler militairisch formirte Abtheilungen waffenweise zu
[illegible], deren Stärke nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bemessen ist,
[illegible] die Zahl von 2[illegible] in der Regel nicht überschreiten darf.

Jede dieser Abtheilungen ist dem speziellen Befehle und der besonderen
[illegible] eines der zu jeder Schule kommandirten, und so weit die Raum-
[illegible] es irgend gestattet, im Kasernement, und zwar in unmittelbarer Ver-
[illegible] mit ihren Abtheilungen, mit Dienstwohnungen zu versehenden sechs
[illegible] Offizieren, unter solchen aber einen aus der Mitte der Kriegs-
[illegible] vom Direktor zu ernennenden Dienst-Aeltesten unterzuordnen.

Als vermittelnde Glieder zwischen den vorgesetzten Offizieren und der
[illegible] der Schüler bei der Aufrechthaltung der gegebenen Vorschriften
[illegible] Handhabung der inneren Ordnung sind vom Direktor außer den
[illegible] Aeltesten noch Stuben-Aelteste und Klassen-Aelteste zu ernennen.
([illegible]–7.)

Ein Zahlmeister und ein Kapitaindarmes ist zu jeder Kriegs-
[illegible] kommandirt.

Die Inspektions-Offiziere vom Tagesdienst.

[illegible] den Lauf je einer Woche ist wechselweise einer der Inspektions-
[illegible] von dem Direktor mit dem Tagesdienste zu beauftragen. Derselbe
[illegible] während dieser Zeit im Kasernement stets anzutreffen sein, und wenn

er solches ausnahmsweise verlassen will, sich durch einen anderen Inten-
tions-Offizier vertreten lassen. (§ 8. 9.)

Die Dienst-Aeltesten.

Die Dienst-Aeltesten haben die Pflicht, in allen Fällen, wo [illegible] Kriegsschüler zu gemeinschaftlichen Dienstzwecken versammelt werden [illegible] unmittelbaren Aufsicht eines höheren Vorgesetzten entbehren, deren [illegible] in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Ordnung zu vertreten. (§ [illegible])

Die Stuben-Aeltesten.

Die Stuben-Aeltesten sind für die Aufrechterhaltung der sittlichen [illegible] gesellschaftlichen Ordnung im ganzen häuslichen Verkehr der Kriegsschüler, so wie der äußeren Ordnung und Sauberkeit der Stuben verantwortlich. (§ 11.)

Die Klassen-Aeltesten.

Die Klassen-Aeltesten haben sich vor dem Beginne des Unterrichts [illegible] der Anwesenheit der in der Klasse eingetheilten Kriegsschüler und [illegible] die ihnen angewiesenen Plätze eingenommen haben zu überzeugen, die [illegible] der Abwesenheit der Fehlenden zu ermitteln und von dem Ergebniß [illegible] Offizier vom Tagesdienst Meldung zu machen. Sie haben die Pflicht, [illegible] Ruhe und Ordnung der in der Klasse versammelten Zöglinge bis zum [illegible] des Lehrers zu überwachen und die erst nach dessen Eintritt [illegible] zu spät Kommenden zu notiren. (§ 12.)

Die wechselseitige Ueberwachung des sittlichen Verhaltens der Kriegsschüler.

Die Kriegsschüler haben die Pflicht, durch wechselseitige Ueberwachung die unbefleckte Erhaltung der Ehre der Einzelnen, als Gemeinsamkeit der ganzen Anstalt zu wahren.

Kartenspiele und Hazardspiele aller Art sind unbedingt verboten.

Diejenigen, welche sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig machen sollten, sind beim ersten zur Sprache kommenden Falle mit Arrest, im [illegible] ten Falle unnachsichtlich durch Zurücksendung zu ihren Truppentheilen zu bestrafen. (§ 14.)

Das Schuldenmachen.

Das Schuldenmachen ist den Kriegsschülern gleich beim Eintritt in [illegible] Anstalt auf das Strengste zu untersagen. Wer nichtsdestoweniger [illegible] seines Kommandos zur Schule ohne Genehmigung des Direktors Schuldenmacht, ist bei dem ersten zur Sprache kommenden Falle mit Arrest zu bestrafen und beim zweiten Falle unnachsichtlich zu seinem Truppentheile zurückzuschicken.

Die Arreststrafen.

Die Arreststrafen zerfallen in

- Stubenarrest, gleich dem Quartierarreste, jedoch mit Ausschluß der Theilnahme am gemeinschaftlichen Mittagstische,
- Kasernenarrest und
- Wachtarrest.

Die Bestrafung der noch nicht zu Unteroffizieren beförderten Kriegsschüler mit strengem Arreste kann nur da stattfinden, wo eine gemeine [illegible]

e weiterer Beförderung bedingende Gesinnung zu Tage tritt
lat 25 Mai 1854.)

Der Appell

ng des täglichen Dienstes und Erhaltung der militairischen
einem jeden Tage zu der vom Director festzustellenden Zeit
huenden Cadetten ein Appell abzuhalten. (§ 16.)

Die Exercir- und Dienst-Uebungen.

aktische Dienstkenntniß zu erhalten, das Verständniß der
tiefe über Taktik und Dienstkenntniß zu fördern, den
ebrer der Kriegsschule durch strengen Anschluß ihrer
in die Formen des praktischen Dienstes auch äußerlich
bedarf, die Disciplin und überhaupt den militairischen Geist
während der Dauer des theoretischen Kursus ununterbrochene
bungen im reglementarischen Exerciren in einer Ausdehnung
s.

sich demnächst zu erstrecken
tail-Ausbildung mit und ohne Gewehr nach dem durch das
glement vorgeschriebenen Gange.
ieren in der Kompagnie und die Bildung aller Forma
Bewegung und zum Gefechte.
ühungen
gerirt im Skelett
en der Kavallerie-Offiziere sind von denjenigen Inspekteurs-Offi-
welche den ihnen durch die Verfügung vom 20 März 1859
Unterricht ertheilen. Sie sind außer letzterem auf die-
n zu Fuß zu beschränken, welche mit den Rekruten als
den Bewegungen zu Pferde vorgenommen und durch den
Exercir-Reglements bestimmt werden. (§§. 17 ff.)

Theilnahme an den sonntäglichen Wachtparaden.

Schüler haben sich an den sonntäglichen Wachtparaden der
theiligen, und es hat der Direktor hierzu die Genehmigung
Schlagabends der Garnison und des Kommandanten einzu-

Der Kirchenbesuch.

ahme an dem sonntäglichen Kirchenbesuche ist nach Maßgabe
r für die Garnison des Orts geordnet ist, zu regeln. Der
ger führt die Kriegsschüler zur Kirche und nach beendigtem
ch von dort wieder zurück.

Der Mittagstisch

gemeinschaftlicher ist gehalten, an dem durch den Direktor zu organi-
sirenden Mittagstische Theil zu nehmen.
Reise sind hierzu die Inspekteurs Offiziere in soweit verpflichtet,
mentlich die Chefs derselben bei jeder Mahlzeit als Theilnehmer
ut.
m von Wein bei Tische ist mit Ausnahme von besonderer
ehmung, das Weintrinken auf den Wohnzimmern überhaupt
rn untersagt. (§. 21.)

Der Anzug.

Jeder Kriegs-Zögling hat an Montirungsstücken von seinem Truppentheile nachstehende

1. einen vollkommen brauchbaren und passenden Mantel,
2. einen vollständigen Parade-Anzug mit allem Zubehör;
3. einen vollständig brauchbaren Dienst- (Exerzir-) Anzug;
4. einen vollständig älteren, zum täglichen Tragen, sowohl im Hause, beim Apel, brauchbaren Dienst-Anzug
5. zwei Paar lederne Beinkleider (die Kavallerisien Stallhosen),
6. eine Drillhose und Drilljacke zu den gymnastischen Uebungen,
7. zwei Feldmützen,
8. eine Patronentasche
9. ein Seitengewehr mit Koppel
10. die Infanteristen einen Tornister mit Riemen und Kochgeschirr
11. einen Brodbeutel;
12. ein Paar Ohrenklappen,
13. die etatsmäßigen kleinen Montirungsstücke,
14. ein Abrechnungsbuch
15. ein Gesangbuch.

Ueber die Aufbewahrung dieser Montirungsstücke und ihre Verabfolgung zu den bezeichneten Terminen, sowie über die Aufbewahrung der Montirungsstücke der Lazarethkranken hat der Direktor die nöthige Anordnung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Außer den vorgedachten, den Schülern bei ihrem Abgange mitzugebenden Montirungsstücken erhalten dieselben während der Dauer des Kursus nach dem Etat fällig werdenden großen Montirungsstücke in natura, die ihnen zustehenden kleinen Montirungsstücke und für das Brod, in dessen Empfang in natura nicht gewünscht wird, die Geldvergütigung zwar ebenso wie ihre Löhnung im Wege durch die Direktion, an welche diese Kompetenzen von den Truppentheilen gesendet, wogegen an letztere die abgenommenen älteren Montirungsstücke von der Direktion zurückgesendet werden.

Es ist den Kriegsschülern zwar zu gestatten, Uniformstücke von feinerem Material zu tragen, doch müssen letztere streng nach den bestehenden Tuchvorschriften angefertigt sein. (§§. 27—28.)

Die Bedienung.

Die Bedienung der Kriegsschüler wird durch kommandirte Mannschaften des Heeres bewirkt, denen die Heizung, die Reinigung und Aufräumung und Lüften der Schlafzimmer und Schlafzimmer, das Putzen der Uniforme und Lederzeugstücke, der Kopfbedeckungen und Waffen, das Einholen der täglichen Bedürfnisse und überhaupt alle nöthigen häuslichen Dienstleistungen zufallen, die ihre Zeit und Kräfte nicht übersteigen.

Die Kranken.

Revierkranke sind nur in den vom Arzte als dazu geeignet bezeichneten Fällen und mit Ausnahme äußerer, leicht zu heilender Verletzungen in der Regel nicht länger als 24 Stunden zu dulden, andernfalls ist die Aufnahme in das Lazareth zu veranlassen. (§. 32.)

Die Wirksamkeit der Inspektions-Offiziere.

[illegible]on den sechs Inspektions-Offizieren jeder Schule sind speziell zwei [illegible]n Unterricht im Reiten, zwei für die Fecht-, Voltigir- und Turn[illegible]gen und zwei, wie dies bereits angeführt worden, für Exerzir- und [illegible]Uebungen zu verwenden. (§§. 33—35.)

[illegible]eber den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts in den Königlichen Kriegsschulen.

[illegible] aus der [illegible] über die Methode, den Umfang und die Eintheilung [illegible] des Unterrichts auf den Königl. Kriegsschulen vom 10. Mai 18[illegible].)

[illegible]er Unterricht umfaßt die vier Haupt-Disziplinen:

- [illegible]
- Taktik,
- Fortifikation,
- Terrainlehre, Aufnehmen und Zeichnen,

[illegible] demnächst noch die Disziplinen:

- Dienstinstruktion,
- [illegible] Styl,
- [illegible],
- Fechten und Turnen

[illegible]

[illegible]n jeder Wissenschaft sind die Zöglinge zugleich mit der betreffenden [illegible] bekannt zu machen.

[illegible]e Disziplin der Dienst-Instruktion wird in die Hände des Lehrers [illegible], diejenige des militairischen Styls in die Hände desjenigen Lehrers [illegible] drei Haupt-Disziplinen gelegt, welcher sich dazu am meisten [illegible] (§. 44.)

[illegible]n jede der Haupt-Disziplinen werden zwei Lehrer in den Etat [illegible] aufgenommen werden, von denen ein Jeder zwei Parallel[illegible] zu übernehmen hat. Jede Anstalt zerfällt demnächst in vier Pa[illegible]

[illegible]r den Unterricht in den gymnastischen Disziplinen sind diejenigen [illegible] bestimmt, welche in der Zahl von sechs zur permanenten Beauf[illegible]ung der Zöglinge in einer Schule kommandirt werden, und welche [illegible]rforderniß auch zu Hülfsleistungen für den wissenschaftlichen Unter[illegible] besondere bei den praktischen Uebungen heranzuziehen sind. (§. 45.)

[illegible]en vorentwickelten Bestimmungen gemäß zerfällt der Unterricht seiner [illegible]nach in zwei Hauptabschnitte: in Lehre und Uebungen. Die letzteren [illegible] der vorgeschriebenen Lehrform gemäß in applikatorische und prak[illegible] Uebungen. Die applikatorischen Uebungen finden im Laufe der Lehre [illegible]nd bestehen in Besprechungen und Erörterungen, mündlichen Vor[illegible] mündlichen und schriftlichen Lösungen von Aufgaben. Die praktischen [illegible]en zerfallen in solche, welche außerhalb der Klasse, während des theo[illegible] Kursus und in unmittelbarer Verbindung mit demselben stattfinden, [illegible] solche, welche nach Beendigung des letzteren einen besonderen selbst[illegible]en Kursus bilden. (§. 46.)

[illegible]er theoretische Kursus erstreckt sich auf die Dauer vom 1. Oktober bis [illegible] Juni des folgenden Jahres, mithin 8½ Monat. Er umfaßt aber [illegible]ein alle theoretischen Vorträge, einschließlich der damit verbundenen

Klassen Uebungen Applikationen und eines Theils der praktis
sondern auch alle gymnastischen Uebungen. (§. 47.)

Der rein praktische Kursus erstreckt sich auf die Zeit von
Juni bis Ende Juli und umfaßt daher die Dauer von 1½
Zeit mit Rücksicht darauf ausreichend wird, daß ein Theil
Uebungen schon mit dem theoretischen Kursus verbunden ist.

Der Abschnitt für den theoretischen Unterricht enthält n
Festtagsferien ungefähr 33 Wochen für den Unterricht. A
raum ist der Lehrstoff der einzelnen Disziplinen nach einem
thümlichkeit angemessenen Verhältnisse zu vertheilen und dabei
zahl für den vorstehenden Vortrag, die Repetition und Ap
für die häuslichen Arbeiten zu regeln. Soweit es die systema
lung zuläßt, wird die Zahl der Lehrstunden für den Vortra
ermäßigen und dafür eine vermehrte Zahl von Repetitions-,
und Arbeitsstunden festzustellen sein. (§. 49.)

Vor dem Beginn des Kursus hat jeder Lehrer dem
Entwurf zu seinem Lehrplan vorzulegen, in welchem der Ge
seinem Unterrichte einzuhalten gedenkt, entwickelt wird, und
die Vertheilung der verfügbaren Zeit auf die verschiedenen Zw
richts enthalten sind *). (§. 50.)

Zu einem allgemeinen Anhalt für die Feststellung des
einer Woche wird folgende annähernde Vertheilung dienen

Waffenlehre	3	Lehr-,	2	Applikationsstu
Taktik	3	„	2	„
Fortifikation	3	„	2	„
Terrainlehre, Theorie des Aufnehmens und Zeichnens	2	„	2	
Planzeichnen	4	„	—	„
Dienstinstruktion	1	„	1	„
Militairischer Styl	—	„	1	
	16	Lehr-	10	Applikationstun

Für den gymnastischen Unterricht, dessen Regelung durch
Verhältnisse und die verfügbaren Hülfsmittel näher bedingt
sind im Durchschnitt für jeden Zögling

zum Reiten wöchentlich 2 Stunden,
„ Fechten „ 2 „
„ Turnen „ 2 „

zu bestimmen. (§. 51.)

*) Die „genetischen Skizzen des Lehrstoffes“ für die verf
schaften dienen als Grundlage für den Unterricht und bezeichnen
Anforderungen im Offizier-Examen.

Diese genetischen Skizzen sind im §. 20 bis 30 der Bestimmung
gemäß der Kriegsschulen vom 21. Juni 1850 enthalten, in m
mehrfach abgeändert worden.

Im Jahre 1867 erschien eine solche für den Unterricht in der B
1868 für den Unterricht in der Terrainlehre, im militairischen
und im Aufnehmen;
1870 dergleichen für den Unterricht in der Fortifikation.

Eine neue genetische Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht
steht in Aussicht.

Sämmtliche genetischen Skizzen sind im Verlage von R. v. Decker in

Die zur Regelung des häuslichen Fleißes für die Durcharbeitung des [illegible] wissenschaftlichen Stoffes und die Lösung ertheilter Aufgaben [illegible] Arbeitsstunden werden in der demnächst frei bleibenden Zeit mit [illegible] die [illegible] Erholung, vom Direktor festgestellt. (§. 52.)

Der Etat der Kriegsschulen war pro 1871 festgesetzt:

persönliche Ausgaben . . .	[illegible] Thlr.
sächliche Ausgaben . .	37,8[illegible]7 „
	1[illegible]1,557 Thlr.

4. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.

Sie dient zur Ausbildung von Artillerie- und Ingenieur-Offizieren, [illegible] zweijährigen Kursus und befindet sich in Berlin.

Der Etat derselben betrug 1871

an persönlichen Ausgaben . .	18,5[illegible] Thlr.
an sächlichen Ausgaben . .	5,916 „
	24,482 Thlr.

5. Die Kriegs-Akademie.

[illegible] für den Umfang und die Methode des Lehrganges auf der Königl. [illegible] Akademie v. 22. März 1868. Berlin 1868. R. v. [illegible]

Die Kriegsakademie zu Berlin wurde im Jahre 1810 unter dem Namen [illegible] Kriegsschule errichtet und ist eine wissenschaftliche Anstalt, welche [illegible] Ausbildung der Offiziere bezweckt.

Die Aufnahme in dieselbe ist nur denjenigen Offizieren gestattet, die [illegible] dreijährige Dienstleistung sich die erforderliche Dienstkenntniß [illegible] haben, von guter Führung, körperlich gesund, in ihren ökonomischen [illegible] geordnet, auch mit hervorstechenden Anlagen begabt und somit [illegible] höhere Bildung qualifiziert sind und sich durch eigenes Studium [illegible] der Anstalt vorbereitet haben.

Ihre wissenschaftliche Befähigung haben sie in einer Prüfung, welche [illegible] Generalstabe des betreffenden Armee-Korps stattfindet, darzuthun.

Der Kursus ist ein dreijähriger; beginnt alljährlich mit dem 1. Oktober [illegible] mit dem 1. Juli des nächsten Jahres. In der Zwischenzeit und [illegible] des dritten Kursus kehren die kommandirten Offiziere zu ihren [illegible] zurück.

Diejenigen Offiziere, welche sich während des dreijährigen Besuches [illegible] Akademie durch Fleiß und Talent ganz besonders hervorgethan [illegible] und zur Verwendung im Generalstabe und in den höheren Adjutanten [illegible] auch im Lehrfache vereinst geeignet sind, werden am Schlusse der [illegible] Akademie durch die Generalinspektion des Militair-Bildungswesens [illegible] nahmhaft gemacht und dann am 1. Februar des folgenden [illegible] bis zum 1. September desselben Jahres zu andern Waffen kommandirt. (A. K. O. v. 22. Mai, 24. Juli 1862 u. 24. Juni 1869.)

Der Etat der Kriegs-Akademie war pro 1871 festgestellt:

an persönlichen Ausgaben . .	21,2[illegible] Thlr.
an sächlichen Ausgaben . .	5,478 „
	26,[illegible]8 Thlr.

6. Unteroffizierschulen

sind zur Heranbildung von Unteroffizieren bestimmt § 1. 25. 3

7. Die Militair-Waisenhäuser.

Das Königliche große Militair Waisenhaus zu Pot
und Schloß Preußisch, mit 700 Knaben und 250 Mädchen, u
Militair-Knaben Erziehungs-Institut zu Annaburg f
Kinder bestimmt, sind recht eigentlich als Militair-Erziehungs-Anst
dern auch als Wohlthätigkeits-Anstalten für solche verdienter Fa
anzusehen.

In den erstgenannten Häusern werden nur ganz elternlose Kn
Kinder vom 6ten bis 10ten Jahre und, so lange es der Raum g
auch halbwaise aufgenommen und unter diesen vorzugsweise solche
berücksichtigt, deren Väter im Kriege geblieben sind. Nach vo
14ten Jahre werden die Kinder entlassen.

Außerdem werden auch für verwaiste Soldaten-Kinder bis z
nahmen vom Alter von 7 Jahren oder bis zum zurückgelegten 14te
jahre Pflegegelder außer dem Hause bezahlt, und zwar für Ein
monatlich 2 und 3 Thlr., für Kinder von Unteroffizieren und S
10 Sgr. bis 1 Thlr.

Die Anträge auf diese oder eine Wohlthat werden bei dem Dir
des Militair-Waisenhauses zu Potsdam angebracht.

Zur Aufnahme in Annaburg sind die Söhne von Selbs
todten Militairpersonen evangelischen Glaubens (Kr. V. 20 Jan
welche auf Lebenszeit Pflichttheil Anspruch haben, berechtigt. Das
nahme-Alter ist vom vollendeten 10ten bis zum vollendeten
Jahre, und geschehen die Anträge auf Aufnahme bei der Inten
jenigen Armeekorps-Bezirks, in welchem dergleichen Knaben den
haben. Die Zahl der Zöglinge beträgt 300. (Kr. M. 20 Aug.

Der Etat der Annaburger Anstalt war 1871 auf 15
der des Potsdamer großen Militair-Waisenhauses pro
1871 auf . . . . . 124.
festgestellt.

Außer diesen beiden großen Waisenhäusern sind noch die o
dy'sche Garnison-Schul- und Armenstiftung zu Spandau m
Etat von 340 Thlr. und das Soldaten-Kinderhaus zu Stra
einem Etat von 1651 Thlr., in Sachsen das Soldaten-Hospital
zu erwähnen.

8. Garnison-Schulen.

Instruktion über die Verwaltung der Garnison-Schulen vom 24. Nov.

In Potsdam, Frankfurt a. O., Cüstrin, Posen, Cosel, Wesel,
Saarlouis, Metz, Hannover, Celle, in Kurhessen Cassel zu
Montabaur und Stadtpfarr bestehen für Soldaten-Kinder Garnis
der mit pro 1872 2347 Thlr. unterhalten werden.

Außerdem werden aber in den Garnisonen, wo keine Garnis
sich befinden oder solche nicht ausreichen, für etwa 4000 Soldate

[illegible] 2 [illegible] 4 Tle pro 1871 [illegible] Tle an Schulgeld ver-

[illegible] Genuß des freien Schulunterrichts im Falle der Abkommandirung [illegible] im aktiven Dienst befindlichen Unteroffizieren und Soldaten [illegible] einrichten dem mit genommen Exemplare, nicht aber auch den im [illegible] Hause wohnenden Privat-Personen, als Nachmachern [illegible] zugestanden werden. Kr. M. 20. Juni 1855.)

[illegible] verhältnißmäßig unerheblichen Schwierigkeiten-Gründen bei den [illegible] Schulklassen in denjenigen Garnisonen, wo [illegible] besondere [illegible] Schulen verbunden sind, [illegible] Schulunterricht nicht gehalten auf den [illegible] Schulen angewiesen sind, [illegible] Leute von den allgemeinen Unterricht der betreffenden Truppentheile [illegible] zu befreien. (Kr. M. 20. Juni 1855.)

9. Die Regiments- und Bataillons-Schulen.

[illegible] für befähigte Unteroffiziere Gefreite und Gemeine, die sich darin [illegible] wollen, im Lesen und Schreiben, in der Orthographie, im Rechnen, [illegible] Aufsatz und Rapporten, Listen, Berechnungen und Anlagen, wie [illegible] diesen Unterricht ertheilt werden, zu unterrichten. Der Unterricht [illegible] sich auf den Lehrplan für die obligatorischen Dienstunterrichtsklassen [illegible] kann aber für über diese Grenzen hinaus nicht ertheilen. [illegible] welche bei dem Schulunterrichte Theil nehmen, sind nicht dienstfrei [illegible] Schulstunden sind die Unteroffiziere mehrerer Bataillone in einer [illegible] Schule vereinigt, der [illegible] Schulvorsteher hat die obere Leitung der [illegible] Schule bei [illegible] mit Genehmigung des Regiments-Kommandeurs [illegible] und ertheilt den Stundenplan.

[illegible] Von den aus den einzelnen Provinzen des Monarchie im Etatsjahr 1854 [illegible] entlassenen Dienstleuten wurden [illegible] % auf Feldwebel ohne Schulzeugniß [illegible] Letztere aber die Provinzen Preußen und Posen, [illegible] welchen Sprachverhältnisse sowohl für die Schulerziehung, wie [illegible] Erwerbsfähigkeit besondere Schwierigkeiten machen, außer Betracht [illegible] so beträgt die Zahl der in den anderen Provinzen ohne Schulzeugniß [illegible] entlassenen Unteroffizieren kaum zwei auf hundert von der Ge- [illegible]

Die Infanterie-Militair-Schießschule in Spandau.

[illegible] über die Kommandirung zur Militair-Schießschule maßgebenden [illegible] Februar 1854, Beilage zu Nr. 4 der Armee-Verordnungs- [illegible] 1854.)

[illegible] Die Militair-Schießschule in Spandau. Ein Beitrag zur Geschichte [illegible] Berlin 1861. C. E. Vincent. In Satz

Militair-Schießschule, 1854 abgeändert jedoch bis zum 1. Januar [illegible] Prüfungs-Kommission" genannt, hat den Zweck

[illegible] in der Armee eingeführten Hand-Feuerwaffen und die dazu gehörige [illegible] Munition in technischer und technischer Beziehung einem immer [illegible] höheren Grade der Vervollkommnung entgegen zu führen,

[illegible] bei anderen Armeen eingeführten und zur Einführung gelangenden [illegible] Waffensorten-Munitionen ꝛc. zu prüfen, um die brauchbarsten

Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen und der t[illegible]
Armee eine nähere Uebersicht der Leistungen derjenigen Waffen zu
schaffen, welche dasselben demnächst angehören können;

c) Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen oder neue Erfindungen im Gebiete des Kriegswesens zu beurtheilen und event. prakt[isch] prüfen, und endlich

d) Schriftsteller für die Armee heranzubilden und eine gründliche Kenntniß der Hand-Feuerwaffen, ihrer Eigenthümlichkeiten und Leistungsfähigkeit, sowie Kenntniß einer sehr kombinirenden Befähigung und praktischen Erfahrung derselben im Gefechtsgebrauch zu verbreiten.

In technischer Beziehung steht die Militär-Turn-Schule durch [illegible] dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums zu [illegible] und administrativer Beziehung ist sie dem Inspekteur der Infanterie-Schulen unterordnet. Dienst-Instruktion für die Inspekteure der Infanterie-Schulen vom 6. April 1872.)

Das Personal der Militär-Turn-Schule besteht in Stamm- und Kommandirte.

Der Stamm der Militär-Turn-Schule besteht aus

a) einem Stabsoffizier als Direktor, mit den Kompetenzen eines Regiments-Kommandeurs,
b) vier Hauptleuten als etatsmäßigen Direktions-Beamten,
c) acht aus dem Etat der Truppentheile zur Disposition als Premier-Lieutenants kommandirten Premier-Lieutenants,
d) einem aus dem Etat der Truppentheile als Adjutant kommandirten Lieutenant,
e) einem Zahlmeister,
f) einem technischen Beamten,
g) vier Feldwebeln,
h) 3 Sergeanten 1ster Gehaltsklasse,
i) 2 Sergeanten 2ter Gehaltsklasse,
k) 1 Unteroffizier 3ter Gehaltsklasse } [illegible]

Zur Militär-Turnschule werden außerdem kommandirt:

a) 4 Lieutenants auf [illegible] Jahr als Hülfslehrer, und zwar aus der Zahl derjenigen Offiziere, welche bereits früher einem Lehrkursus der Militär-Turnschule beigewohnt haben,
b) 40 Lieutenants auf ½ Jahr und zwar von je zwei Infanterie-Regimentern resp. von 3 Jäger-Bataillonen einer,
c) 1 Unteroffizier als Fahnenträger resp. auf unbestimmte Zeit,
d) 17 Unteroffiziere auf 1 Jahr, von jedem dritten Regts. einer von sämmtlicher Jäger-Bataillonen zusammen einer,
e) 136 Unteroffiziere auf ½ Jahr von jedem Infanterie-Regiment einschließlich je drei Jäger-Bataillonen einer,
f) 2 Spielleute auf 1 Jahr,
g) 2 Spielleute auf ½ Jahr,
h) 136 Gemeine auf 1 Jahr, von jedem Infanterie-Regiment einschließlich von je drei Jäger-Bataillonen einer,
i) 244 Gemeine auf 6 Monate, von jedem Infanterie-Regiment einschließlich von je 3 Jäger-Bataillonen zwei,
k) 3 Gemeine als Trabanten auf 1 Jahr,
l) 3 " " ½ Jahr.

3 Oekonomie-Handwerker 2 Schuhmacher und 1 Schuhmacher auf 1 Jahr,
3 Ersatzmann-Handwerker 2 Schneider und 3 Schuhmacher auf 1 Jahr
[illegible] als Offizier-Aspiranten auf 1 Jahr (incl. 1 für den Feldwebel),
[illegible] als Offizier-Aspiranten auf 1 Jahr

Der Infanterietheil der Militär-Schieß-Schule zu dem unter Lehrkursus endigt am 1. April die Revuekur derselben auf [illegible] Unteroffiziere mit Ende September.

Der Militär-Schieß-Schule allmonatlich zu kommandirenden Offiziere sind Bataillonen [illegible] Hiernach in zwei verschiedene Kategorien [illegible]:

[illegible] welche nur den Sommer-Lehrkursus durchmachen und [illegible] welche nach absolvirtem Sommer-Lehrkursus noch auf weitere 6 Monate zum Lehrkursum bei der Militär-Schieß-Schule [illegible]

Das Kommando zu dem Kursus als Lehrer der überleitenden unter Leitung [illegible] wird der Ersatzmajorität von Stieglitzen [illegible].

Der [illegible] bedachte Winterkursus, welcher den Zeitraum vom 1. Oktober [illegible] Mai des laufenden Jahres umfaßt, wird aus der Kasse der [illegible] Reservemannschaften unter [illegible] Abrechnung der Kosten [illegible] bestritten. Derselbe wird zur Ausbildung von Rekruten [illegible] hat auch die vorkommenden Arbeiten, als: Anlegen der Leitungen, Verlegung der Schienen, Anbringung von Weichen [illegible], auszuführen.

Die Kommandirten des Unteroffizierkursus verbleiben demnach also [illegible] sind des nächstjährigen Winter-Lehrkursus bei der Militär-Schieß-Schule, so daß mithin die Gesammtdauer ihres Kommandos 1 Jahr 6 Monate beträgt.

Die zum Sommerkursus zu kommandirenden Offiziere sind wo [illegible] aus der Zahl derjenigen Premier-Lieutenants auszuwählen, deren Avancement zum Hauptmann in nicht zu ferner Aussicht steht. Im [illegible] ist bei Auswahl der zur Militär-Schieß-Schule zu Kommandirenden wesentlich darauf zu reflektiren, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächlich die Eigenschaften sind: [illegible], körperliche Gewandtheit, [illegible] Auffassung im Exerzitium, [illegible] und Gewandtheit.

Die Truppentheile haben Sorge vor dem Abgang der Kommandirten derselben [illegible] zu lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger Konstitution und vollständiger Gesundheit bei der Militär-Schieß-Schule [illegible] eintreffen.

Im [illegible] Interesse der Truppentheile liegt es, nur solche Mannschaften zur Militär-Schieß-Schule zu kommandiren, von deren Ausbildung [illegible] Schießresultate [illegible] erwarten lassen, mithin nicht solche Mannschaften, welche nach Beendigung ihres Kommandos zur Entlassung gelangen.

Die Auswahl der Unteroffiziere und Mannschaften für den Winterkursus [illegible] innerhalb der vorstehend bezeichneten Grenzen Sache des Direktors der Militär-Schieß-Schule. Derselbe hat dabei vorzugsweise auf Schießfertigkeit, Neigung zur Beschäftigung eines bestimmten Zweiges nur in soweit zu reflektiren, als dies unbeschadet des Zweckes geschehen kann.

Die Truppenteile sind berechtigt, die zur Aufnahme [illegible] kommandirten Unteroffiziere im Laufe ihres Kommandos zu [illegible] zu Unteroffizieren und zu Sergeanten zu befördern. Solche Beförderungen sind nur unter Benachrichtigung der betreffenden Direktion der Militär-Schieß-Schule statthaft, damit vermieden wird, daß Leute zu höheren Chargen aufrücken, welche sich bei der [illegible] Schule nicht bewährt haben. Das betreffende Regiment hat sich zu Ende zuvor mit der Direktion der Militär-Schieß-Schule in Verbindung zu setzen.

Mit dem betreffenden Benachrichtigungs-Schreiben an die [illegible] Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Charakter-Listen und Ausbildungsnachweise für den Beförderten einzusenden.

Die Regiments-Kommandeure haben, und zwar an den Direktor der Militär-Schieß-Schule direkt die Personal- und Qualifikations-Berichte über die zur Militär-Schieß-Schule kommandirten Leute, wie den Namensliesten-Auszug derselben einzusenden. Nach Beendigung des Kommandos hat der ernannte Direktor ein Urtheil über die betreffenden Leute abzugeben und solches auf dem Instanzenwege durch das [illegible] Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums an das betreffende General-Kommando an die resp. Regiments-Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist an die Direktion der Militär-Schieß-Schule einzusenden:

a) das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltssatz, sowie monatliche Zulage, sowie die Höhe des [illegible] etwa erhaltenen Strafen ersichtlich sein müssen,

b) ein Verzeichniß der [illegible] und Ausrüstungs-Stücke,

c) eine numerische Nachweisung aus welcher die Kompetenzen jeden Kommandirten in Bezug auf Klein-Montirungs-Quittung der Unteroffiziere für das 2. Paar Stiefeln, Schuhe nebengeld ꝛc. für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Die letztbezeichnete Einsende ist in duplo zu machen. Ein Exemplar derselben bleibt als Ausweis bei der Militär-Schieß-Schule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen, dem betreffenden Regiment zurückgesandt. Mit dieser Nachweisung zugleich [illegible] Geldbetrag der Direktion der Militär-Schieß-Schule per Post-Anweisung zu übersenden;

d) das Gewehr-Nationale.

Die sämmtlichen vorstehend aufgeführten Papiere ꝛc. sind derart zu senden, daß sie spätestens den 15. März bei der Direktion der Militär-Schieß-Schule eintreffen.

Die Kommandirten müssen am 1. April bis spätestens 2 Uhr Nachmittags ganz sicher zuvor in Spandau eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison resp. dem Sammelplatz nach Spandau werden von der Militär-Schieß-Schule getragen. Die Kommando-Führer haben deshalb der letzteren hierüber Rechnung zu legen.

Die Zimmer-ꝛc. Barracken sind [illegible] Heiz- und Leuchtmaterial, jedoch zu den Schieß-Uebungen der Militär-Schieß-Schule in einer Stube herzugeben, und sind analog den übrigen zur Militär-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften auszurüsten.

Die Munition für die Zimmer-ꝛc. Barracken ist von der Militär-Schieß-Schule zu liquidiren.

Der Direktor der Schießschule steht im Range eines Regiments-[illegible] und übt die Disziplinarstrafgewalt und die Gerichts-[illegible] [illegible] (Kr.-M. 23 November 1854.

[illegible] werden [illegible] gezahlt: Den Hauptleuten 25 Thlr., [illegible] zur Dienstleistung als Assistenten kommandirten Lieutenants [illegible] 4 [illegible] zur Dienstleistung als Assistenten kommandirten [illegible] 15 Thlr., dem Adjutanten 15 Thlr., den als Hülfslehrer [illegible] Offizieren 12 Thlr., den kommandirten Lieutenants 8 Thlr., [illegible] Offizier 4 Thlr., den Feldwebeln und 3 Ser-[illegible] Thlr., 2 Sergeanten und 1 Unteroffizier als Schreiber 4 Thlr., [illegible] 1 Thlr., dem Zahlmeister-Aspiranten 1 Thlr., den [illegible] 2 Thlr., den Gemeinen 1 Thlr. Die Schießschule steht an [illegible] mit 25,[illegible] Thlr. auf dem Etat.

11. Das Militair-Reit-Institut zu Hannover.

[illegible] aus 2 Abtheilungen, einer Reitschule für Offiziere und einer [illegible] Schule. Zur ersteren kommandirt jedes Kavallerie-[illegible] und je zwei [illegible] Artillerie-Regimenter einen Offizier zu einem [illegible] Kursus. Von diesen circa [illegible] Offizieren bleiben bis zu 26 [illegible] Jahr auf der Schule, um besonders als Reitlehrer ausgebildet [illegible].

[illegible] der Kavallerie-Unteroffizier-Schule kommandirt jedes Kavallerie-[illegible] 2, [illegible] Artillerie-Regiment 1 Gefreiten zu einem einjährigen [illegible]. Bis zu 20 dieser Gefreiten bleiben ein zweites Jahr auf der [illegible] zu Unteroffizieren ernannt und als Reiter für die Remonten [illegible] verwendet.

[illegible] der Spitze des Instituts steht ein General-Lieutenant als Chef, [illegible] 2 Direktoren, außerdem 8 Offiziere als Reitlehrer, 1 Offizier [illegible] und Fechtlehrer, 2 Stallmeister, 1 Adjutant, 1 Zahlmeister und [illegible] Zahlmeister-Aspirant. Für den inneren Dienst werden [illegible], 2 Quartiermeister und 1 Unteroffiziere als Bereitfahrer [illegible] (M. 23 B. vom 1[illegible] Juli 1867. Die Reitschule ist auf dem [illegible] 1871 mit [illegible] Thlr. aufgestellt.

12. Die Central-Turn-Anstalt.

[illegible] für die Armee und gleichzeitig auch für die Schulen des Landes [illegible] der Gymnastik zu erhalten, wurde zwar schon im Jahre 1847 [illegible] Turnanstalt gegründet, jedoch trat dieselbe erst mit dem 1. Oktober [illegible] bleibend ins Leben.

[illegible] Anstalt gehört zu dem Ressort des Kriegsministers und des M. [illegible] der Unterrichts-Angelegenheiten und ist der Oberaufsicht einer Di-[illegible], welche aus dem Inspekteur der Infanterie-Schulen und einem [illegible] besteht, vorgeben, während die unmittelbare Leitung des [illegible] dem Unterrichts-Dirigenten obliegt.

[illegible] Inspekteur der Infanterie-Schulen ist die Disziplinarstrafgewalt [illegible] Kommandeurs verliehen. (Kr.-M. 6. April 1872.)

[illegible] Lehrer sind etatsmäßig angestellt, ein militairischer Lehrer für [illegible] Eleven, zwei Civillehrer für die Civil-Eleven (40–50) und

ein Arzt für die anatomischen und physiologischen Vorträge bei beiden Kl
von 6 Aerzten. Außerdem wird alljährlich eine Anzahl von Offizieren z
ihren Kursus mit gutem Erfolge durchgemacht haben, wiederholt andern
um für die Dauer des nächsten Kommandokursus und des ganzen Lehrkur
Hülfslehrer zu fungiren, ebenso beim Civil-Kursus.

Der Stabsmeister besorgt das Kassenwesen der Anstalt.

Der Unterricht wird in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. M
(Winterkursus) und vom 1. April bis 31. Juni (Sommerhalbjahr) ert

Zu dem einmonatlichen Winterkursus sind unter entsprechender Be
ziehung der Deutschen Bundes-Kontingente von 9 Armee-Korps
von den übrigen Armee-Korps je 4 Offiziere der Infanterie und
lerie, von den Armee-Korps mit gemischten Brigaden je 2 Offiziere, von je 2 D
Brigaden je 1 Offizier und von je 6 Linien-Bataillonen je 1 Offizier
kommandirten. Außerdem treten 2 Offiziere der Gendarmerie und 2
Dresden hinzu, so daß im Ganzen etwa 70 Offiziere kommandirt werden.

Für den einmonatlichen Sommerkursus werden an Unteroffiziere kom
mandirt

141 Unteroffiziere der Infanterie,
25 " " Kavallerie,
11 " " Artillerie,
5 " " Pioniere,
6 Oberjäger

188 Unteroffiziere.

Die Auswahl der zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere
sich nur auf solche richten, welche neben Diensteifer und Neigung
genügende Uebung in Beschäftigung mit Instrumenten besitzen, eine g
kräftige Körperkonstitution haben und voraussichtlich an längere Kur
Lehrer sein. Lehrgehilfen beim Truppentheil nur Junge verwendet w
können. Bezüglich der zu kommandirenden Offiziere hat im Allgem
das Prinzip zu gelten, daß dieselben während einer mindestens drei
Dienstzeit als Offizier sich mit allen Dienstzweigen bekannt gemacht
(Kr.-M. 5. Januar 1872. Das Weitere über Kommandirung siehe A. V
6. Jahrgang, Nr. 1.

Bei dem Abgehen aus der Anstalt erhalten die Offiziere Be
fähigungszeugnisse nach den drei Prädikaten „sehr gut", „gut", „genü
ausreichend", die Unteroffiziere nach den Prädikaten „sehr gut", „gut",
nügend", „ziemlich genügend", „ungenügend".

Die mit dem Prädikat „sehr gut" entlassenen Unteroffiziere erhalten
als Lehrer haben „sehr gut" entlassene Unteroffiziere erhalten 30 b
deren Abgehen eine Schwierigkeit. Schwer ist der obere Saal der A
treppen. Für das Jahr 1871 waren für die Central-Turnanstalt ausge

persönliche Ausgaben 9 752 Thlr.
sächliche Ausgaben 2 334
12 086 Thlr.

(A. A.-O. 21. März 1861. Kr.-M. 18. Januar 1869.)

13. Die Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin.

In derselben werden 160 Eleven zu Militair-Roßärzten ausgebi
wurde pro 1871 41,930 Thlr. verwendet wurden. Ueber die Aufn
s. Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21, 1867.

14. Gesangchöre.

Bei jedem Regimente soll ein Gesangchor bestehen, welcher die in der [illegible] und sonst vorgeschriebenen geistlichen Gesänge singen und beim [illegible] der Truppen, wo sie denselben abgesondert halten, benutzt [illegible]. Dieser Chor besteht aus einem ersten und zweiten Tenor und [illegible] und zweiten Baß und darf die Zahl von 50 Soldaten des [illegible] nicht übersteigen.

Die Einübung ist Regimentssache. Die Kosten können aus den Er[illegible] bei dem Unterrichtsfonds gedeckt werden.

In Berlin und in Potsdam bestehen außerdem Garnison-Gesang[illegible], welche aus allen Truppentheilen gebildet und sonn- und festtäglich [illegible] Gottesdienste verwendet werden.

Die zu denselben gehörenden Soldaten thun keine Wachen, sind aber [illegible] nicht vom Dienste befreit. (Garde-Dienstvorschriften.

Zweiter Abschnitt.

Das Kirchenwesen der Armee.

Dienstverordnungen.

[illegible] Kirchenordnung vom 2. Februar 18[illegible]

[illegible] für die evangelische Kirche in den Königl. Preußischen Landen. Mit beson[illegible] Bestimmungen für das Königliche Kriegsheer. Berlin 18[illegible]

[illegible] für das Königl. Preuß. Kriegsheer. Neue Aufl. Berlin, Reimer 18[illegible]

[illegible] für das Königl. Kriegsheer. Berlin 18[illegible]. Georg Reimer. Preis 15 Sgr.

Literatur.

[illegible] Die evangelische Seelsorge bei dem Kriegsheer. Berlin 18[illegible] [illegible]

Die oberste evangelische Militair-Kirchenbehörde ist der Feldprobst, [illegible] der unmittelbare Vorgesetzte der gesammten Militair-Geistlichkeit und [illegible] der militair-kirchlichen Interessen ist. Er folgt den Truppen [illegible] Feld.

Jeder Division ist ein Divisions-Pfarrer zugegeben. Bei jedem [illegible] Korps besorgt einer der Divisions-Pfarrer als Oberpfarrer [illegible] General-Kommando vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten und [illegible] den übrigen Divisionspfarrern, sowie zu den im Bezirke des Korps [illegible] Garnison- und sonstigen Militair-Pfarrern im Verhältnisse [illegible] Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diöcese.

Die Divisionspfarrer sind den Divisions-Kommandos zugeordnet [illegible] folgen den Truppen in's Feld.

Die Garnisonpfarrer dagegen haben einen bleibenden Amtssitz, der von ihrem Wohnsitz der Garnison abhängig ist.

Außerdem haben evangelische militärische Institute (Invalidenhäuser, Militär-Waisenhäuser besondere Geistliche.

Die Zahl der evangelischen Divisions- und Corps-Pfarrer, welche den mobilen Truppen während des Krieges und der Mobilmachung zugetheilt werden, bestimmt der Kriegsminister. Militär-Oberpfarrer des Feldheeres, der Marine und der Militär-Institute, mit Ausnahme des Garnison-Pfarrers in Berlin, ernennt sich Se. Majestät der König unmittelbar, ebenso durch Allerhöchste Kabinetsordre (A. K. O. vom 19. Dezember 1867).

Alle Militär-Geistlichen stehen zu den Militär-Behörden in dem Verhältniß von Vorgesetzten, nicht aber zu den Befehlshabern der mit ihrer Gemeinde bildenden Truppen in einem Subordinations-Verhältnisse; jedoch erstreckt sich dasselbe nicht auf die eigentliche Dienstführung im Amte selbst, sondern lediglich auf Anordnungen der letzteren, welche die Militärgeistlichen in Betreff ihrer Anwesenheit bei den ihnen unterstellten Truppentheilen, sowie bei den Gottesdienst-Versammlungen und den Verpflichtungen des Pfarrers als Militär-Beamter.

In der Militärgemeinde der aktiven außer sämmtlichen im aktiven Dienste befindlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auch die Personen des entlassenen Standes, so lange sie den Militärrock behalten, und alle Militärpersonen mit ihren Frauen und Kindern, welche sich im väterlichen Hause aufhalten. Bei den Todesfällen dieser Personen treten deren Wittwen und Kinder zur Gemeinde über.

Die oberste Leitung der römisch-katholischen Militär-Seelsorge hat einen katholischen Feldpropst, ebenfalls [illegible]. Bei den Armeekorps sind katholische Militär-Oberpfarrer, Garnisonpfarrer, Divisionspfarrer, Militärpfarrer, Militärkapläne, Feldgeistliche und Hilfsgeistliche, ebenso wie evangelische Militärgeistliche angestellt, oder die Seelsorge ist katholischen Civilgeistlichen übertragen.

Wollen Militärpersonen eine Taufe oder Trauung von einem anderen Geistlichen als dem, zu dessen Gemeinde sie gehören, vornehmen lassen, so kommandirte Militärpersonen treten nur dann zur Gemeinde des Kommandoortes über, wenn das Kommando wenigstens auf ein Jahr dauert, sie haben sich dazu einen Dimissorial von Seiten ihres kompetenten Seelsorgers.

Römisch-katholische Mitglieder der Militairgemeinde bedürfen zu einer Trauung einen Dimissorial von dem evangelischen Geistlichen, nicht aber von dem katholischen Geistlichen, wenn einem solchen die Seelsorge übertragen und die Handlung durch einen anderen katholischen Geistlichen vollzogen werden soll.

Andere geistliche Amtshandlungen außer Taufen und Trauungen können durch jeden anderen Geistlichen vollzogen werden.

Die Stolgebühren für eine Taufe betragen 1 Thlr. oder 7½ Sgr. für den Pfarrer und 10 Sgr. oder 2½ Sgr. für den Küster, bei Proklamation und Kopulation 1 Thlr. oder 1 Thlr. 7½ Sgr. für den Pfarrer und 1 Thlr. oder 10 Sgr. für den Küster, je nach der Vater oder Bräutigam dem Offizierstande oder dem Unteroffizier- und Gemeinestande angehört. Ebenso betragen die Gebühren für Taufe, Trauungs-, Leichen- und Lebens-Atteste 20 Sgr. oder 10 Sgr.

In denjenigen Garnisonorten, wo keine Militair-Geistlichen angestellt [illegible] die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem [illegible] und ebenso für den katholischen Theil einem katholischen [illegible] des Ortes übertragen. Diejenigen Garnisonorte, wo dies [illegible] eines evangelischen resp. katholischen Geistlichen nicht statt[illegible] werden alljährlich zweimal von dem betreffenden Militair[illegible] resp. von dem Geistlichen einer zunächst gelegenen katholischen [illegible] bereist.

[illegible] Orten, wo nur einzelne Militairpersonen einen bleibenden [illegible] haben, werden dieselben nach den Bestimmungen der Militair[illegible] von dem Geistlichen des Kirchenforengiels, in welchem sie [illegible] behandelt.

Die Militair-Geistlichkeit des deutschen Heeres besteht mit Ausschluß [illegible] und Württemberg aus

1 evangelischen Feldprobst mit 2700 Thlr. Gehalt incl. 300 Thlr. für die Oberpfarrer-Geschäfte beim III. Armee-Korps und [illegible] Thlr. Servis;
1 katholischen Feldprobst mit 2400 Thlr. Gehalt und 540 Thlr. Servis;
[illegible] evangelische Oberpfarrer mit 1000—1400 Thlr. Gehalt und 288 Thlr. Servis;
[illegible] evangelische und katholische Divisions- und Garnison-Pfarrer mit [illegible] Thlr. Gehalt und 288 Thlr. Servis;
2 katholische Kapläne mit [illegible] Thlr. Gehalt und 288 Thlr. Servis

[illegible] Geistlichen ꝛc. und
[illegible] Militair-Küster mit 225 Thlr. Gehalt und 52 Thlr. Durchschnitts-Servis.

[illegible] erstenmal wurden im Feldzuge 1870 auch jüdische Feldgeist[illegible] die in Frankreich stehende Armee ernannt. (A. K.-O. 15 Oktober [illegible])

Die persönlichen Ausgaben für die gesammte Militair-Geistlichkeit be[illegible] pro 1872	128,[illegible]18 Thlr.
Die sächlichen Ausgaben für den Kultus	14,[illegible]8 „
	143,[illegible] Thlr.

Dritter Abschnitt

Das Militair-Medizinalwesen.

Dienstverordnungen.

Reglement über [illegible] der Armee vom [illegible]. Berlin 1844. K. Decker. gr. 8. [illegible] Sgr.

Zusammenstellung der [illegible] und sonstigen Vorschriften. Berlin 1847. K. v. Decker.

Instruktion für die Militairärzte im Mobilmachungs- und Kriegsverhältnisse [illegible] vom 9. Dezember 1848. Berlin. K. Decker. Lexic.-8. 2½ Sgr.

Reglement über die Verpflegung der Armee im Kriegsfalle und Verbandzeug [illegible] 5. Juni 1851. Berlin 1851.

Instruktion für das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1854. Berlin 1854. Mittler & Sohn.

Ueber die Verwendung barmherziger Brüder in den Garnison-Lazarethen [illegible] 29. Januar 1855.

Ueber das Mitführen von [illegible] Reskript vom 21. Januar 1855.

Ueber [illegible] Verfahren gegen [illegible] Reskript des Kriegsministeriums vom 30. [illegible] 1855.

Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 2. Februar 1852, [illegible] vom 27. März 1855. Berlin. 4. 1½ Sgr.

Verfügung über das Verfahren bei Beschaffung der [illegible] Reskript vom 5. Juli 1858.

Verordnung über die Führung der Listen über die Revier-Kranken. Reskript vom [illegible] Dezember 1859.

Der Schutz des Namens Rettungsmedaille durch Strafgesetz. Cirkular-Reskript vom [illegible] A. K. C. 27. August 1850.

Literatur.

Scherer, Stabsarzt. Die amtlichen Cirkulare, welche vor dem Erlaß der [illegible] Instruktion erlassen worden sind. Alphabetisch geordnet 1842–1858. Berlin 1858. Voß. 1 Thlr.

Beyer, Oberstabsarzt. Instruktion für die Militairärzte der Armee vom 9. Dezember 1848. [illegible] Ausgabe. Berlin 1860. Voß. 12 Sgr.

Militair-Sanitätsordnung. Entwurf des Militairsanitätswesens der Armee. Berlin 1860. Carl Heymann.

[illegible] Militairsanitätswesens nach den Bedürfnissen der Gegenwart. 1. und 2. Heft. 1847. Enslin. Berlin.

[illegible] Zur [illegible] Militair-Sanitätswesen und zum Reglement [illegible] vom 1. Juni 1851. Die freiwillige Krankenpflege im Kriege. 2. Aufl. Der Sanitätsdienst im Kriege. Berlin [illegible].

Der Sanitätsdienst der Armee und Vorschriften von Berlin. 1861.

Der Lazarethdienst. Die Krankenträger. Berlin 1871.

Deutsche Militair-ärztliche Zeitschrift. [illegible]. 1872. Jahrg. 1. Heft 1.

A. Das Sanitäts-Korps.

[illegible] Militair-Aerzte des aktiven Kriegsstandes und des Be-
[illegible] der Armee und Flotte bilden das Sanitäts-Korps.
[illegible] General-Stabs-Arzt der Armee steht an der Spitze des Sanitäts-
[illegible] gleichzeitig Chef der Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministe-
[illegible] militairärztliche Verwaltungs-Behörde).
[illegible] General-Arzt eines Armee-Korps (Korps-General-Arzt)
[illegible] Leitung der Medizinal-Angelegenheiten innerhalb des Korps.

[illegible] Infanterie-Regiment ist ein Ober-Stabs-Arzt angestellt,
[illegible] die Funktionen eines Regiments-Arztes und eines Ba-
[illegible] ausübt und Vorgesetzter der Stabsärzte ist.
[illegible] Bataillonen, welchen kein Regiments-Arzt zugetheilt ist, ver-
[illegible] Stabs-Arzt die Funktionen eines Bataillons-Arztes.
[illegible] Assistenz-Aerzte, per Bataillon einer, haben die höheren Aerzte in
[illegible] zu unterstützen.
[illegible] einjährig freiwilliger Aerzte und Unterärzte versehen
[illegible] der Assistenz-Aerzte und ersetzen dieselben bei eintretenden Ba-

[illegible] den bei den Truppentheilen und den Militair-Instituten ange-
[illegible] sind noch in Festungen und einzelnen Städten Ober-Stabs-
[illegible] Stabs-Aerzte als Garnison-Aerzte angestellt.
[illegible] Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist ein Ober-
[illegible] theiler, bei den General-Kommandos des Garde, des 1., 6., 4.,
[illegible] Armee-Korps ist je 1 Stabs-Apotheker angestellt, der die
[illegible] Geschäfte für den Dienstbereich zweier Armee-Korps
[illegible] (A. K. O. 30. Juni 1868.)

B. Ergänzung des Sanitäts-Korps.

[illegible] des Sanitäts-Korps erfolgt.
[illegible] Mediziner, welche in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten
[illegible] werden sind. Diese werden bei dem Ausscheiden aus diesen
[illegible] durch den General-Stabs-Arzt der Armee als Unterärzte bei
[illegible] angestellt.
[illegible] Absolvirung der Staatsprüfung wird ein Theil dieser Mediziner
[illegible] in ihrer erhöhten Ausbildung in das Charité-Krankenhaus in
[illegible] mandirt.

[illegible] Zeit vorhandenen militairärztlichen Bildungs-Institute sind:
[illegible] medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-In-
[illegible] Berlin. In demselben haben die Eleven freie Wohnung, freie
[illegible] und erhalten für ihre Beköstigung eine monatliche Entschädi-
[illegible] Thlr. Sie verpflichten sich dagegen, für jedes der in dem
[illegible] gebrachten vier Jahre — außer der ihnen zugestandenen ein-
[illegible] Unterpflichtung — 2 Jahre als Militair-Aerzte zu dienen. Das
[illegible] gegenwärtig 148 Zöglinge, von denen jährlich circa 1 Viertel
[illegible] treten.
[illegible] medizinisch-chirurgische Militair-Akademie zu Berlin
[illegible] derselben erhalten freie Vorlesungen und zum Theil freie Woh-
[illegible] sie sich verpflichten, für jedes der auf der Akademie zugebrachten

vier Jahre außer der allgemeinen Dienstpflicht ein Jahr [illegible] Militair-Arzt zu dienen. Die Zahl der Zöglinge beläuft sich auf [illegible] mehr, von denen jährlich ca. 20 in die Armee eintreten.*

2. Durch Mediziner, welche ihre Ausbildung auf Universitäten [illegible] und auf Beförderung eintreten. Diese jungen Leute werden nach [illegible] letzter Staatsprüfung vom General-Arzt des Korps, in dessen Dienst [illegible] sie eintreten wollen, bei einem Truppentheile als einjährig freiwillige [illegible] angestellt und nach halbjähriger Dienstzeit und erwiesener [illegible] durch den General-Stabs-Arzt der Armee zu Unterärzte ernannt [illegible] sie sich verpflichten über die einjährige Dienstverpflichtung hinaus [illegible] Jahr als Arzt zu dienen.

3. Durch nicht auf Beförderung dienende Mediziner.

Mediziner, welche einen Ausstand zum Diensteintritt über das [illegible] jahr hinaus erhalten, übernehmen die Verpflichtung, nach Ablegung [illegible] Staatsprüfungen in der Armee als Arzt zu dienen. [illegible] keinen Ausstand erhalten, können ihrer einjährigen Dienstverpflichtung [illegible] Arzt oder mit der Waffe genügen.

Diejenigen, welche als Arzt dienen, werden von dem [illegible] Korps-General-Arzt einem Truppentheile zugewiesen. Nach dreimonatlicher Dienstzeit bei der Truppe als Unterarzt können die als Unterarzt [illegible] gestellten Mediziner, nachdem sie ihre dienstliche Tüchtigkeit erwiesen [illegible] von dem Divisions-Arzte zur Wahl zum Assistenzarzte durch die [illegible] zierung stehenden Militairärzte gestellt gewesen, durch den General-[illegible] Arzt der Armee zum Assistenz-Arzt Sr. Majestät dem König in [illegible] gebracht werden.

Die Zöglinge der militairärztlichen Bildungsanstalten werden [illegible] bei ihrem Eintritt in das Heer als Unterärzte eingestellt und können [illegible] nach Ablegung ihrer Staatsprüfung zur Wahl zum Assistenzarzt [illegible] werden.

Die Beförderung zu höheren Gängen und Dienststellungen [illegible] der Regel nach der Anciennetät. Für die Ernennung zum Ober-[illegible] Arzt ist die Ablegung eines spezifisch militairärztlichen Examens [illegible] Vergleiche Beilage zu Nr. 6 des Armee-Verordnungs-Blattes [illegible] Prüfung ist jedoch bis jetzt noch nicht eingeführt und muß bis dahin [illegible] das Physikats-Examen bestanden sein.

Die einjährig freiwilligen Aerzte können, wenn sie nach [illegible] ihrer Dienstpflicht in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, [illegible] nennung zum Unterarzt beim Korps-Generalarzt in Antrag [illegible]

Die Unterärzte des beurlaubten Standes können zum Assistenzarzt befördert werden, wenn sie sich durch eine 6wöchentliche [illegible] Dienstleistung bei einem Truppentheile als Unterarzt mit Gehalt [illegible] bei einer in Folge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung [illegible] erforderliche Qualifikations-Zeugniß erworben und sich einer Wahl [illegible] gestellt haben.

Die Assistenz-Aerzte des beurlaubten Standes werden [illegible] Grenzen des Etats der mobilen Armee gleichzeitig mit ihrem in [illegible] Dienst befindlichen Hintermann zu Stabsärzten in Vorschlag [illegible] wenn sie vorher einen 4wöchentlichen Kursus in der chirurgischen [illegible]

* Ueber die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in diese [illegible] Armee-Verordnungsblatt vom Jahre 1866, Nr. 19.

[illegible] den Lazarethgebäuden darbringt oder bis zu dieser Entfernung bei einem Lazareth oder einem Truppentheil 4 Wochen freiwillig [illegible] geleistet haben.

Die Bezeichnung „Oberstabsarzt“ für die Aerzte des Generalstandes von der Uebertragung der militairärztlichen resp. Rangverhältnisse [illegible].

Das deutsche Budget pro 1871 mit Ausschluß Bayerns:

1 Generalstabsarzt der Armee,
[illegible] Generalärzte mit einem Gehalt von 4,800 bis 2,700 Thlr.
[illegible] Oberstabsärzte „ „ „ 1,200 bis 1,000 „
[illegible] Stabsärzte „ „ „ 720 Thlr.

Die Zahl der Assistenzärzte, der Unterärzte und einjährig freiwilligen Aerzte hat nicht genau ermittelt werden können und muß annähernd [illegible].

C. Das Hülfs-Personal

Die Lazareth-Gehülfen.

[illegible] pro [illegible] Bd. [illegible] Berlin, 1860.

Um die Militairärzte bei Behandlung der Kranken zu unterstützen [illegible] wurden die barbarischen Krankenwärter abgeschafft, wurde 1803 das [illegible] der Lazareth-Gehülfen gegründet.

Es bestehen

a. Ober-Lazareth-Gehülfen, welche zu den Feldwebeln,
b. Lazareth-Gehülfen, welche zu den Unteroffizieren, und
c. Ober-Krankenwärtern, welche zu den Sergeanten zählen.

Die preußischen Lazareth-Gehülfen sind Reenbattanten und haben die [illegible] Anwartschaft auf Anstellung und Versorgung, wie die Feldwebel- [illegible] Chargen der Unteroffiziere und des Trainstandes (Mr.-Bl. f. d. [illegible] Armee 1861).

Die Ergänzung der Lazareth-Gehülfen findet aus solchen gemeinen [illegible] Chargirten des Heeres statt, welche sich freiwillig zu dem Commando melden und mindestens 6 Monate mit der Waffe gedient haben. [illegible] Anstellung als Lazareth-Gehülfen erfolgt mündlich-protokollarisch in den [illegible] der betreffenden Truppentheile.

Die Ernennung dieser Chargirten zu Unter-Lazareth-Gehülfen und [illegible] derselben zu den höheren Chargen erfolgt, unter der Voraussetzung guter Führung, durch den Truppen-Commandeur, und zwar:

zum Unter-Lazareth-Gehülfen nach bestandener Prüfung vor dem [illegible] des Truppentheils,

zum Lazareth-Gehülfen nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit und [illegible] Instruction, wenn die Prüfung mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist, und kann dieselbe zu diesem Behuf nöthigenfalls wiederholt werden,

zum Ober-Lazareth-Gehülfen nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit.

Die Vertheilung von Lazareth-Gehülfen, welche von ihren Truppentheilen [illegible] abkommandirt werden, den Feldlazarethen, Sanitäts-Detachements und [illegible] Lazareth-Depots und dem daselbst befindlichen ärztlichen Personal unterstellt sind, [illegible] eventuell Seitens desjenigen Brigade-Sanitätsoffiziers, welchem die betreffenden [illegible] etc. unterstellt sind. (Mr.-Bl. f. d. [illegible] Armee 1861.

Sämmtliche Lazareth-Gehülfen erhalten ohne Rücksicht auf [illegible] eine gleiche, nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit [illegible] Lohnung:

a) die Unter-Lazareth-Gehülfen monatlich . . . . . [illegible]

b) die Lazareth-Gehülfen

1. mit ihrer Ernennung zu dieser Charge monatlich [illegible]
2. nach vollendeter vierjähriger Dienstzeit monatlich [illegible]
3. nach vollendeter fünfjähriger Dienstzeit monatlich 7[illegible]

c) die Ober-Lazareth-Gehülfen.

1. mit ihrer Ernennung zu dieser Charge monatlich [illegible]
2. nach vollendeter neunjähriger Dienstzeit monatlich . 1[illegible]

Außerdem beziehen die Lazareth-Gehülfen die sonstigen Kompetenzen der korrespondirenden Charge des Dienststandes. Die zur Ausbildung [illegible] Lazareth-Gehülfen kommandirten Mannschaften verbleiben bis zur [illegible] Ernennung zu Unter-Lazareth-Gehülfen im Genusse der bisher [illegible] Kompetenzen des Truppentheils, erhalten daneben aber, wie [illegible] Lazareth-Gehülfen, freien Mittagstisch im Lazareth, ohne den [illegible] Lohnungsabzug dafür zu erleiden, jedoch unter Wegfall des etwa [illegible] extraordinairen Verpflegungs-Zuschusses; im mobilen Stande [illegible] Viktualien-Portion. (Kr. M. 13. April 1861.)

Die Unter-Lazareth-Gehülfen tragen die Abzeichen der [illegible]
die Lazareth-Gehülfen diejenigen der Unteroffiziere
die Ober-Lazareth-Gehülfen die der Sergeanten.

Die Lazareth-Gehülfen und Ober-Lazareth-Gehülfen sind — [illegible] dere Unteroffiziere und Sergeanten — von den Gefreiten und [illegible] sämmtlicher Waffen, also auch von den Unter-Lazareth-Gehülfen, militairisch zu grüßen. Ihrerseits sind nicht nur die militairischen Vorgesetzten, [illegible] auch die Militair-Aerzte, bis einschließlich der Unterärzte, in [illegible] Form zu grüßen.

Den Lazarethgehülfen ist die Ausübung der kleinen Chirurgie außer dem Dienst und in den einzelnen Fällen gestattet, für die [illegible] die Genehmigung ihres vorgesetzten Ober-Militairarztes erwirkt [illegible] (Kr. M. 9. Juni 187[illegible].)

Ueber die Zahl der zur Kapitulation zuzulassenden Lazarethgehülfen, welche von der Sicherstellung des im Falle eines Krieges erforderlichen höheren Bedarfs an dergleichen Mannschaften im Beurlaubten-Verhältniß abhängig bleibt, haben die General-Kommandos zu bestimmen. (A. [illegible] 11. Januar 1866.)

Die Kapitulation gut gedienter Lazarethgehülfen ist zur Förderung des Sanitätsdienstes überhaupt, namentlich aber bis zur Erfüllung einer [illegible] jährigen Dienstzeit der Betreffenden im Sanitäts-Personal zu begünstigen.

Es liegt im Interesse der Armee, die Niederlassung als Heilgehülfe den Lazarethgehülfen möglichst zu erleichtern, um im Mobilmachungsfalle solche zur Disposition zu haben, die sich durch fortgesetzte Uebung und Erfahrung noch vervollkommnet haben.

Diejenigen Lazarethgehülfen, welche 5 Jahre als solche beim Militair [illegible] haben und sich darüber durch ein Zeugniß des betreffenden Oberstabs- resp. Stabsarzt ausweisen können, haben keine weitere [illegible] als Heildiener abzulegen, sondern können auf Grund solcher Zeugnisse [illegible] formell qualifizirte Bewerber um eine Concession als Heildiener [illegible] (Kr. M. 3. November 1864.)

[illegible] die Sicherstellung des im Falle eines Krieges erforderlichen [illegible] Bedarfs an Lazarethgehülfen bleibt maßgebend, daß zur Komplett[illegible] dieses Bedarfs für die mobile Armee einschließlich für die Feldlazarethe, [illegible] in der Landwehr befindlichen Lazarethgehülfen zurück gegriffen [illegible] darf.

[illegible] etwa zur Sicherung dieses Bedarfs eine Beschränkung der Zahl [illegible] Reputanten nothwendig werden sollte, ist solche nicht für die ein[illegible] Truppentheile, sondern im ganzen Korpsbezirk zu regeln. (Kr.-M. [illegible] 1866.)

[illegible] lange die Lazarethgehülfen im Lazareth beschäftigt sind, stehen sie [illegible] der Disziplinarstrafe [illegible] der Lazareth-Kommission, kann sie jedoch [illegible] bei der Kompagnie, so übt der Kompagnie-Chef die Disziplinar[illegible] über sie aus.

[illegible] Garschen tragen die Lazarethgehülfen den Soldaten-Tornister, [illegible] zum Umhängen eingerichtete Arznei- und Bandage-Tasche. (Kr.-M. [illegible] 1870.)

Die Krankenwärter.

[illegible] die Armee im Kriege mit hinreichenden Krankenwärtern zu ver[illegible] werden jährlich für jedes Armee-Korps 26 Mann ausgehoben und auf [illegible] Dienstzeit den Lazarethen als Krankenwärter überwiesen. (A. K.-L. [illegible] 1868.)

Die Krankenträger-Kompagnien.

[illegible] für die Militair-Ärzte zum Unterricht der Krankenträger vom 29. Ja[illegible]

[illegible], Anweisung [illegible] der Krankenträger. Metz, 1871.

Dieselben werden, wie Thl. I., Abth. 1, Abschnitt 4, Nr. 5, S. 49 [illegible] formirt und haben die Bestimmung, die Verwundeten vom Schlacht[illegible] nach den Verbandplätzen zu bringen.

2. Das Lazarethwesen.

A. Im Frieden.

1. Eintheilung und Verwaltung.

Die Militair-Lazarethe zerfallen in Friedens- und Feld-Lazarethe.

Die Friedens-Lazarethe zerfallen

[illegible] Garnison-Lazarethe, welche für eine feststehende Garnison

[illegible] Spezial-Lazarethe, welche für einzelne Truppentheile der Gar[illegible] eines Ortes,

[illegible] Hülfs-Lazarethe, welche vorübergehend bei hohem Krankenstande [illegible] Garnison;

[illegible] Kantonnements-Lazarethe, welche bei Zusammenziehung [illegible] größerer Truppenmassen ebenfalls vorübergehend errichtet werden.

Die Lazareth-Kommissionen.

Die Verwaltung der Militair-Lazarethe und die Geschäftsführung in [illegible] wird von den Lazareth-Kommissionen geleitet. Diese stehen [illegible] der Intendantur und dem Generalarzte des betreffenden Korps. Die

Lazareth-Kommissionen bestehen aus einem militärischen, einem ärz
und, jedoch nur bei größeren Lazaretten, aus einem ökonomischen
Lazareth-Inspekteur resp. Oberlazareth-Inspektor. Bei einem La
von mehr als 4 Kompagnien beruht wenn nicht gleich bei der
stand im Orte ist die Lazareth-Kommission aus einem Stabsarzt
und einem Assistenzarzt für vier oder mehr Kompagnien als einem
mann und einem Stabsarzt. Für große Lazarette ist als militär
Mitglied ein Stabsoffizier zu bestimmen und dann eben ein Subaltern
beizuziehen.

Die den kleineren Lazaretten beigegebenen Rechnungsführer
die Stelle der Lazareth-Inspektoren, ohne Mitglied der Lazareth-Kom
zu sein.

Die Lazareth-Kommission führt nur die vorschriftsmäßige Ein
und Verwendung der ihr anvertrauten Gelder
überwachen Controlirung, sie übt die Kontrolle der Lazaret
und ist also der Dienstvorstand der Krankenwärter und
Die Verwaltung selbst in allen ihren Theilen haben sich die
derselben in die Hände das militärische Leben und Verhalten
allgemeinem polizeilichen, das ökonomische den ökonomischen Theil, das
Mitglied Letzteren der ärztlichen und militärischen
Verwaltung führt. (Siehe auch den Abschnitt „Disziplinarstrafen“.)

2. Berechtigung zur Aufnahme.

Zur Aufnahme in das Militär-Lazareth bei festen Orten sind
sind berechtigt:

alle im aktiven Dienste befindlichen Unteroffiziere und Gemeine
schluß der Mannschaften des stehenden Heeres, der Landwehr
Invaliden-Kompagnien und der Garnisonabtheilungen;

die Landwehrleute während ihrer Uebungszeit;

die Marine-Angehörigen,

die auf dem Marsche in die Garnison erkrankten Rekruten und
truten, welche bereits zum Militär-Verbande gehören und sich
Marsche zu ihrem Truppentheile befinden, und die zur Disposition
laubten Soldaten des stehenden Heeres, wenn dieselben nach
ihrer Zurückberufungs-Ordre erkranken,

Individuen, welche nach überstandener kontagiöser Krankheit
ihren Truppentheilen beurlaubt oder zur Reserve entlassen
bei denen innerhalb Jahr und Tag seit der Entlassung Rückfall
tritt.

Gegen Bezahlung von resp. 12 und 8 Sgr. pro Kopf und
(1 Rthlr. = 30 Sgr.) werden in den Militär-Lazaretten
im Dienst befindliche Subaltern-Offiziere des stehenden Heeres
die des Beurlaubten-Standes der Landwehr, wenn sie während
Landwehr-Uebung erkranken, ferner Assistenz-Aerzte, unverh
Subalternen Beamten der Intendanturen, einschließlich Rendanten,
wächter und Zeitungs-Unterbeamte.

Erkrankte Offiziere und Soldaten derjenigen Staaten des
Bundes, mit welchen wegen Uebernahme der Militär-Verwaltung
Preußen Konventionen nicht abgeschlossen sind werden gegen Zahlung
von 12½ Sgr. pro Mann und Tag jedoch ausschließlich Krankheit

[illegible] in Preußische Militair-Lazarethe aufgenommen. [illegible] Reorg. 1872.)

Der Transportarzt, welcher einen Kranken zur Aufnahme in das Militair-[illegible] begleitet, hat denselben mit Lazarethbüchern mitzugeben, worauf [illegible] Namen, Alter u. s. w. in das Hauptbuch eingetragen und ihm [illegible] ausgereicht. Ist der Kranke hergestellt, so wird er mit [illegible] in den Truppentheil entlassen. Bei Soldaten [illegible] tritt das Soldbuch den Lazarethbüchern (Ver. M. 7. April 1869.)

3. Pocken-Impfung.

[illegible] der zum Militair-Verbande gehörigen Leute wird [illegible] Truppentheil [illegible] sind, in den Kasernen [illegible] zur Winterzeit ge[illegible] [illegible], z. B. die Cholera, herrscht, da wo die Truppen bei [illegible] einquartiert sind, wird die Revaccination aber in den Laza[illegible] [illegible] dazu geeigneten Lokale vorgenommen.

[illegible] Leute müssen vom vierten bis zum zwölften Tage [illegible] [illegible] Tage dem Arzte wieder vorgestellt werden.

4. Todesfälle.

Todesfälle werden unter Beifügung des Todtenscheines dem be[illegible] Truppenarzt [illegible] letzterer überbringt den Todtenschein an [illegible]. Er besorgt zur Abschrift gegen die Anzeigen der Ver[illegible], benachrichtigt über die verbliebenen Dienstgelder und übergiebt das [illegible] des Verstorbenen dem Standesamte des Garnisonortes [illegible] Benachrichtigung an die heimathliche Militair-Behörde. Die Beer[illegible] [illegible] das Kommando-Verzeichniß Unvermögliche zu bestreiten [illegible] dem Lazareth-Konto entnommen.

B. Im Kriege.

[illegible] für das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 27. April 1869. Berlin, [illegible] & Sohn.

Im Kriege werden bei längeren Kantonnirungen zur Behandlung [illegible] Kranken-Depots errichtet. Beim Abbrechen der Trup[illegible] werden die dahin bei solchen nicht marschfähigen Kranken dem [illegible] Bestand, nicht transportable Kranke der Gemeinde überwiesen.

Zur Aufnahme der übrigen Kranken werden sobald sie nicht in Gar[illegible] [illegible], sowie in Civil-Heilanstalten Aufnahme finden können, be[illegible] Kantonnements-Lazarethe errichtet. § 4.

Zur Weiterschaffung Leichtkranke mittelst Vorspann mitgeführt, die [illegible] noch transportablen Kranken werden in Station- oder in Etappen[illegible] unter Obacht, nicht transportable Kranke der Ortsbehörde über[illegible]. § 5.

Im kleineren Gefechten liegt die Fürsorge für die ärztliche Be[illegible] und Pflege der Verwundeten den Truppen-Aerzten ob, welche [illegible] Rahe der kämpfenden Truppen Verbandplätze errichten.

Die Hilfskrankentrager, wenn im Fall den [illegible] Mann per [illegible] ausbedingt werden, bei [illegible] den Transport der Kranken nach [illegible] verbandplatzen. Sie sind während ihrer Zeit durch die [illegible] reifen Kreuz kenntlich [illegible] gemacht werden, sobald ihr Dienst beendet sie in die Front ihres Truppentheils zurückkehren, wieder ab [illegible]

Bei großen Gefechten [illegible] Feldlazareth-Detachements (S. 44 in Verbindung), von denen jedes in zwei selbstständige [illegible] verwendbar ist. § 8.

Von der Verbandplatzen werden die Schwerverwundeten der [illegible] Etappen-Krankentransport-Etablissements, welche für Unterbringung [illegible] schaften sorgt, die übrigen Verwundeten werden in die Feldlazarethe gebracht. § 7.

Jedes Armee-Korps hat 12 Feldlazarethe für je 200 Betten. Jedes Lazareth besteht aus 6 Abtheilungen à 30 Betten, die Hälfte in Baracken. Die Einrichtung der Reserve-Lazarethe sind dieselben, die Verwendung gelangen sie jedoch nur, wenn [illegible] Feldlazarethe für [illegible] stehen. § 20. 2. Für jeden Kranken weniger [illegible] Lazarethe in dem [illegible] entfallen.

Damit die in den Armee-Lazarethen [illegible] Truppen nicht der [illegible] entbehrt werden, so wird das Personal derselben aus dem des jedem Korps voll [illegible] Lazareth-Reserve-Personal, das [illegible] den Garnisonen der Lazareth-Reserve-Depots ersetzt. § 22.

Nach der 1ten Abtheilung enthält das Gesetz die Bezeichnung [illegible] benden Kriegs-Lazareth.' S. 24.

Um der Feld- und [illegible] den Kriegs-Lazarethe bald möglichst [illegible] mehr Armee wieder disponible zu machen, und das verderbliche [illegible] menthalten der Kranken und Verwundeten zu verhindern, sind [illegible] fortwährend aus der obern Instanz sowie aus den Etappen-Lazarethen die im Inlande errichteten Reserve-Lazarethe zu evacuiren. S. [illegible]

Der Transport der Kranken bis zur nächsten Etappe [illegible] veranlassen die absendenden Lazarethe. Für den weiteren Etappen-Transport sorgt die Etappen-Kommandantur [illegible] militairischen Realen. Das Pflegepersonal für diese Transporte wird aus dem [illegible] Armee-Korps Krankenpflege entnommen. In der Regel sind auf je [illegible] Verwundete und Kranke 1—2 Aerzte, 2 Lazarethgehülfen und 1–3 Krankenwärter erforderlich. S. 44.

Die aus den Reserve-Lazarethen als geheilt entlassenen Mannschaften sind der nächsten Etappen-Kommandantur zu überweisen, wo aus sie ihrem mobilen Truppentheil transportweise [illegible] werden.

Die in den Reserve-Lazarethen zu fernerem Militairdienst [illegible] aber gering [illegible] brauchbar Verwundeten, sind den betreffenden Ersatztheilen zur Veranlassung der Entlassung zu überweisen. S. 47.

Auch [illegible] Kranke und Verwundete, welche an einer [illegible] Krankheit leiden, oder nicht voraussichtlich bald Invalide werden [illegible] eines Lazarethes [illegible] entlassen) überlassen werden. S. 51.

C. Freiwillige Krankenpflege.

[illegible]. Die Armee-Lazarethe und Baracken in Berlin. Berlin, 1871. [illegible]

[illegible] die Thätigkeit des vom Minister Innern Grafen Eulenburg XI. Armee-Corps, sowie [illegible] während des Krieges 1870/71. Berlin 1871.

Die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der jedesmalige Chef des Kommissariats und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die Sektionen des Königlichen Kommissariats werden von demselben Beamten aus der Zahl der Johanniter- und Malteser-Ritter gebildet.

Die Aufgabe des Königlichen Kommissariats ist, die Thätigkeit der Vereine einzelner Provinzen zu koncentriren und jeder Zersplitterung derselben zum Nachtheile der guten Sache thunlichst vorzubeugen. S. 61.

Die freiwillige Krankenpflege wird vorzugsweise in Städten, der operirenden Armee des genannten Feld- oder Etappen-Gebiets ihre Thätigkeit finden und zwar:

1) In Gestellung des Bedienungs-Personals an Pflegern für die Pflege der Kranken und Verwundeten nach den rückliegenden Reserve-Lazarethen.

2) In der Herstellung von Reserven an vollständig ausgerüsteten Krankenwärtern und Krankenpflegerinnen für die Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe.

3) In Sammlung, Aufbewahrung und Vertheilung der freiwilligen Gaben für Feld-Lazarethe.

4) In der Unterhaltung der Reserve-Lazarethe durch Uebernahme einzelner der Lazarethverwaltung oder durch die Aufnahme von Rekonvalescenten oder endlich durch Errichtung besonderer Vereins-Lazarethe. Letztere müssen jedoch mindestens für 20 Betten eingerichtet sein.

5) In der Zusammenstellung von Nachrichten über den Verbleib verwundet oder erkrankter Krieger an die Angehörigen derselben. §§. 67 u. 73.

Anordnungen zur Aufnahme von Rekonvalescenten sind an das kommandirende General-Kommando zu richten. Die Reserve-Lazarethe senden Rekonvalescenten ihren Ersatz-Truppentheil zu; dieser benachrichtigt den Vertreter des Generalkommando, die Entlassung der ersuchenden Lazarethe und dirigirt die Rekonvalescenten demnächst dahin.

Der Ersatztruppentheil führt die Aufsicht über die Rekonvalescenten während der Reise und nach Anordnung des Arztes, wenn ein jeder zurückzuschicken hat. §. 74.

Es liegt keine Uebersicht vor, um daraus annähernd zu entnehmen, welche freiwillige Krankenpflege im Feldzuge 1870/71 geleistet hat. Es sind jedenfalls Unglaubliches geschehen. Hat doch allein das Central-Comité des „Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger", welcher seine Zweigvereine über ganz Deutschland verbreitet hat, bis November 1870 2 611 980 Thaler eingenommen, und [illegible] Theil für die freiwillige Krankenpflege verausgabt.

[illegible] den Deutschen im Auslande 968,172 Thlr.

Das Central-Depot der deutschen Vereine expedirte während [illegible] achtmonatlichen Kampfzeit 900 Sendungen, welche [illegible],529 Kisten füllten, 821 Stückgut-Wagons erforderlich machten und den Werth von 2,65[illegible],000 Thlr. repräsentirten.

Den ersten Impuls zur freiwilligen Krankenpflege gab im Jahre 1864 der Johanniterorden, welcher sich hierbei wie auch im Feldzuge 1866 und in dem letzten ruhmvoll bewährt hat und noch bewährt.

3. Statistisches.

Erfreulich ist es, daß der Gesundheitszustand der Armee im Jahre [illegible] ein vortrefflicher zu nennen ist. Folgende statistische Notizen mögen zum Beweis dienen.

Von 1000 Mann starben jährlich

in Rußland im Jahre	1863	. .	14,7 Mann
„ Oesterreich im „	1855	.	25,0 „
„ Frankreich „	1860	. .	10,4 „
„ England „	1858		9,02 „
„ Belgien „	1857	. .	14,1 „
„ Preußen	1867	. .	6,58 „

Nach Engel, Zeitschrift des Königl. Preuß. statistischen Bureaus 1865 waren in einem Zeitraum von 1843 bis und 1863 per 1000 im Durchschnitt täglich dienstunfähig beim

Garde,	I,	II,	III.,	IV,	V,	VI,	VII,	VIII Corps
31	42	15	29	26	31	30	31	

und sind in einem Jahre gestorben

6,1	16,0	11,8	6,1	6,2	8	9,	5,2.

Aus dem statistischen Sanitäts-Bericht über die Königl. Preuß. [illegible] für 1867

bearbeitet von der Medicinal-Abtheilung, entnehmen wir Folgendes:

Kopfstärke der Armee [illegible] Mann, Armee 253,3[illegible]

Kranken-Zugang 283,037 M. = 1123,6 %

Jeder Mann erkrankte zweimahl 1 Mal.

Lazarethkrank 198,912 M. = 548,8 %

Rekonvaleszent 144,821 M. = 57,5 %

Es starben und durch Selbstmord und Verunglückung 17[illegible]

6,65 % [illegible] starben allein 1288 = 5,08 % der Kopfstärke

von 1000 Kranken starben 4,5 %

von 1000 Lazarethkranken starben 8,1 %

An der Cholera erkrankten 1288 Personen

das Garde-Korps mit 1,[illegible] % der Kopfstärke, 5,1 % der Lazarethkranken

„ 1. Korps	9,[illegible] %	„	12,[illegible] %		
„ 2. „	1,[illegible] %	„	8,01 %	„	
„ 3. „	3,[illegible] %	„	7,[illegible] %		
„ 4. „	4,21 %	„	7,91 %	„	
„ 5. „	0,65 %	„	10,[illegible] %	„	
„ 6. „	0,[illegible] %	„	9,[illegible] %	„	
„ 7. „	5,31 %	„	11,[illegible] %		
„ 8. „	3,[illegible] %	„	6,[illegible] %		
„ 9. „	3,38 %	„	6,[illegible] %	„	
„ 10. „	4,61 %		6,[illegible] %		
„ 11. „	5,29 %	„	9,80 %	„	

hinſichts der Armee-Korps ſtellte ſich folgendes Verhältniß heraus:*)

Bezeichnung des Korps.	Jeder Mann kam in ärztliche Behandlung (durchſchnittlich).	Es ſtarben im Verhältniß zur Truppenſtärke **)
Korps	1,09 Mal	1 : 225
Armee-Korps . .	2,30 „	1 : 91,6
„ . .	1,44 „	1 : 170
„ . .	1,51 „	1 : 304
„ . .	0,99 „	1 : 251,5
„ . .	1,37 „	1 : 158
„ . .	1,58 „	1 : 141
„ . .	1,35 „	1 : 249
„ . .	1,52 „	1 : 289
Durchſchnittlich .	1,45 Mal	1 : 208

Mithin hatte das Garde- und dann das IV. Armee-Korps verhältniß-, die geringſte Zahl von Kranken und das III. und VIII. Armee-Korps ißmäßig die geringſte Zahl an Todesfällen.

General-Kranken-Rapport

en im Monat November 1871 ärztlich behandelten Unteroffizieren und Soldaten der Königlich Preußiſchen immobilen Armee.

1. Beſtand Ende Oktober 1871
11,597 Mann und 97 Invaliden,

2. Zugang:
areth 10,380 Mann und 6 Inv.
ter 20,101 „ „ 57 „
Summa 30,481 Mann und 63 Invaliden,

ithin Summa des Beſtandes und Zuganges 42 078 Mann und 160 Invaliden,
Prozenten der Effektivſtärke 15,0 % und 24,4 %.

3. Abgang:
. . 27,934 M. u. 37 Inv.
en . . 134 „ „ 6 „
e . . 333 „
ttauglich 213 „
eitig . 55 „
Summa 28,667 Mann und 43 Invaliden,

4. Mithin Beſtand ult. November 13,411 Mann und 117 Invaliden,
rozenten der Effektivſtärke 4,8 % und 17,7 %.

*) Preußiſche Militairärztliche Zeitung 1861, Nr. 19 (jetzt eingegangen.)
**) Mit Ausnahme der Invaliden, Selbſtmörder (103) und Verunglückten (42).

Von diesem Krankenbestande befanden sich:

im Lazareth 8857 Mann und 12 Invaliden
im Revier 4554 „ „ 105 „

5. Hiernach sind

geheilt 66,5 % der Kranken der immobilen Armee und
25,8 % der erkrankten Invaliden

gestorben 0,3 % der Kranken der immobilen Armee und
3,1 % der erkrankten Invaliden

Es sind also von 313 Kranken 207,8 Mann geheilt, 1 Mann ge
99,2 Mann im Bestande geblieben, 2,5 invalide, 1,8 dienstunfä
worden. 0,4 anderweitig abgegangen.

Von den Gestorbenen haben gelitten an Typhus 56, an Lun
zündung 7, an Lungenschwindsucht 51, an Ruhr 3, an Brustwassersu
an Pocken 7, an Pyämie 7, an Gehirnentzündung 6, an Typh
Nierenkrankheit 4, an Kehlkopfentzündung 3, an Schlagfluss
Darmentzündung 3. Sonst vorgekommene Krankheiten haben
also höchstens je 2 Todte in der Armee gefordert.

Außer den in ärztlicher Behandlung Verstorbenen sind in d
mobilen Armee noch 27 Todesfälle vorgekommen, davon 1 durch
bei er, 16 durch Verunglückung und 10 durch Selbstmord, bei den
liden noch 1 an Verletzung, so daß die immobile Armee im
161 Mann und 7 Invaliden durch den Tod verloren hat.

Für die Lazarethe des deutschen Heeres etc. Bayern sind
Inspektoren mit einem Gehalt von 800—1000 Thlr und 117 I
mit einem Gehalt von 525 bis 725 Thlr. angestellt.

Zur das Lazarethwesen ist pro 1872 ausgesetzt:

persönliche Ausgaben .	1	768 Thlr
sachliche Ausgaben . . .	1	198 781 „
Unterhaltung der Lazareth-Gebäude und Utensilien . .	246,097	„
Grössere Neu- und Reparaturbauten . .	153 200	„ 1 733 4

Für das Medicinalwesen und militairärztliche Bildungsanstalten

persönliche Ausgaben	52,470 Thlr	
sachliche Ausgaben	12 678	„ 65 1
Haupt Summe		1,798,3

Zweiter Abschnitt

Militair-Gerichtsverfassung und die Ehrengerichte.

1. Die Militair-Gerichtsverfassung.

Dienstverordnungen.

[illegible] eines neuen Militair-Strafgesetzbuches ist eine besondere Kommission berufen, welche das Strafgesetzbuch vom [illegible] dieses Jahres bevor [illegible] für das Preußische Heer vom 3. April 1845. Berlin 1845. Ertheilung [illegible] Ehrengerichte, vom 2. Dec. 1852. Strafverfahren [illegible] für die Unteroffiziere und Soldaten des Preuß. Heeres vom 9. December [illegible]. Berlin, 1844. [illegible] Kriegsherrn aus der Strafgewalt desselben bestimmt, die [illegible] und Zeitdauer bei den ihnen obliegenden Pflichten und Befugnissen [illegible] zu machen.

[illegible] über die Disciplinarbestrafung [illegible] der Armee vom 21. Juli 1867.

[illegible] Abänderungen und neuere Bestimmungen zu den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15. März 1852.

[illegible] Gerichtsordnung. Von C. Jacobi herausgegeben. Dieselbe beginnt mit [illegible] vom Jahre 1841.

[illegible] Erlaß [illegible] über die Verpflichtung der niederen Gerichtsbarkeit bei den [illegible] Gerichten. Berlin 1852. bei R. v. Decker.

[illegible] betreffend die Bestrafung der Militair-Verbrechen im Kriegszeiten vom [illegible] 1851.

[illegible] Verfahren gegen Militairs, welche auf dem Kriegsschauplatze [illegible] Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder [illegible] Kriegen vom 3. Juli 1847.

Literatur.

[illegible] General Auditeur, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das [illegible] Heer.

[illegible] über Militair-Strafgesetze. Berlin 1866. R. v. Decker.

[illegible] Theil. Militair-Gerichts-Ordnung. Berlin 1870. R. v. Decker.

[illegible] Strafgesetzbuch für das Preußische Heer nebst den bisherigen ergangenen [illegible] oder abändernden Verordnungen etc. etc. Berlin 1865. R. v. Decker.

[illegible] Kommentar-Sammlung der Dienstvorschriften der Königlich Preußischen [illegible] dritter Anhang, die Ehrengerichte und Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfes betreffend. 2. Auflage. Berlin 1867. Verlag 1 Thlr.

1. Behörden.

Das General Auditoriat ist der oberste Militairgerichtshof und [illegible] Dienstbehörde der Auditeure und Aktuarien. Es hat die Ordnung der Militairgerichte zu beaufsichtigen, Beschwerden in militairischen Angelegenheiten abzuhelfen und die Zweifel über die Kompetenz Militairgerichte zu erledigen.

Die unter dem General-Auditoriat stehenden Militairgerichte.

Die Korps-, Divisions-, Regiments-, Garnison- und Etappen-Gerichte.

Das Personal der Militair-Justizverwaltung besteht in der Armee und Garnison aus

dem General-Auditoriat 1 General-Auditeur mit [illegible] Gehalt und 540 Thlr. Servis, 5 Ober-Auditeure mit 1200 bis 2500 Thlr Gehalt und 488 Thlr Servis und [illegible] Beamte

17 Korps-Auditeuren incl. des Gouvernements-Auditeurs in Berlin mit 1200 bis 1700 Thlr Gehalt und 200 Thlr Servis,

115 Divisions- und Garnison-Auditeuren mit 600 bis 1200 Thlr Gehalt und 111 Thlr Servis,

8 Aktuarien mit 575 Thlr Gehalt und 74 Thlr Servis.

Außerdem ist bei jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon ein [illegible] als untersuchungsführender Offizier mit der Führung der gerichtlichen Untersuchungen beauftragt.

Für die Militair-Justizverwaltung ist pro 1863 in Ansatz gebracht

an persönlichen Ausgaben . . . 168,076 Thlr

an sachlichen Ausgaben . . . 1425 .

zusammen 169,501 Thlr.

2. Die Militairgerichtsbarkeit.

Der Militairgerichtsbarkeit sind sämmtliche zum Soldatenstande gehörenden Personen ohne Unterschied und zwar in Civil- als auch in Militairsachen exclusive nur Deputirten gerichtlich und disciplinarisch verabschiedeter Offiziere.

Die Militairgerichtsbarkeit ist entweder eine höhere oder eine niedere.

Der höheren Militairgerichtsbarkeit gehören alle Personen

1 der Offiziere,

2 der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest oder Gefängniß angezeigt ist,

3 der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn in diesen eine härtere Strafe angedroht ist als Arrest, Degradation, Entfernung in die 2 Klasse des Soldatenstandes.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Strafsachen der Unteroffiziere und Gemeinen, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet

1 durch das General-Auditoriat,

2 durch die Korps-, Divisions- und Regiments-Gerichte,

3 durch die Garnison-Gerichte,

4 außerdem in Kriegszeiten noch durch die Etappen-Gerichte.

Die „Regiments-Gerichte“, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur und dem untersuchungsführenden Offizier, sind auf die niederen

* Die gerichtlichen Verhältnisse der Militairbeamten werden hier übergangen.

** Für deutsche Leser dürfte es die Geschichte [illegible] Regiments-Gerichte [illegible] Bemerkung des Kommandeurs des 1. Bataillons 2. Brandenburgischen Infanterie-Regiments No. 12 [illegible]

[illegible] beschränkt und erstrecken sich über die zum Etat des Kgl. [illegible] Truppentheile und Anstalten.

Die Divisionsgerichte, bestehend aus dem Divisions-Kommandeur als Gerichtsherrn, haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen des Soldatenstandes, haben die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereiche des Divisions-Kommandeurs gehörigen Militairpersonen und die Militairbeamten, welche der Gerichtsbarkeit der Militairgerichte unterworfen sind.

Die Korpsgerichte, bestehend aus dem kommandirenden General als Gerichtsherrn, haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen in dem Bereiche des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der besonderen Militairgerichte unterworfen sind, und die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereiche des General-Kommandos gehörigen Militairpersonen und Militairbeamten, welche der Gerichtsbarkeit eines der besonderen Militairgerichte nicht unterworfen sind.

Die Garnisongerichte, bestehend aus dem Gouverneur oder Kommandanten der Festung N. N., haben gerichtlich die höhere und niedere Gerichtsbarkeit. Der Gerichtsherr ist befugt, alle Verbrechen, welche gegen die Ehre oder die Disciplin begangen sind, [illegible] und [illegible] Militairpersonen, welche [illegible] Anordnungen oder im Dienst oder [illegible] sind, [illegible]

Außerdem haben die Garnisongerichte die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen, die zum Etat des Gouvernements und [illegible] gehören, über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes [illegible] Arbeiter-Kolonnen und endlich über [illegible] Militairpersonen, [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Korps-Gerichte [illegible] Ausübung [illegible] über die am Orte befindlichen Militairpersonen, deren Verfahren nicht von Gerichtsherrn [illegible] worden sind.

Die Etappen-Gerichte siehe I. Teil. § 197.

3. Von dem Verfahren der Militairgerichte.

Wenn der Gerichtsherr von einem in dem Bereiche seiner Gerichtsbarkeit begangenen Verbrechen Kenntniß erhält, so liegt es ihm ob, vor allen Dingen [illegible], welcher mit der Führung der Voruntersuchung beauftragt wird, [illegible] und den Thatbestand [illegible] Demnächst hat der Gerichtsherr auf Grund des Gutachtens zu bestimmen und [illegible] die Verfolgung zu den [illegible]

ob das Verfahren [illegible] oder [illegible], und ob im letzteren Falle das [illegible] oder das [illegible] Verfahren einzutreten habe, oder

ob der Fall zur [illegible] zu ziehen sei.

Wird die formelle Untersuchung verfügt, so ist gleichzeitig zu bestimmen, ob der Angeschuldigte in Verhaft zu nehmen sei, oder dessen Entlassung [illegible] sei.*)

*) Der Verhaft des Beamten, der Arrest oder andere schwere Beschränkungen sind nur bei dringenden Verdachtsgründen zulässig, [illegible] verhaftet,

Das Untersuchungsgericht besteht aus dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und je nach dem Rang Angeschuldigten und der Schwere des ihm zur Last gelegten Verbrechens ein oder zwei als Beisitzer zur Untersuchung kommandirten Offiziere.

Diese letzteren haben für die Erhaltung der militärischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die Fragen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protokolle genommen werden. Erinnerungen, welche der Offizier zu machen hat, sind nicht im Beisein des zu Vernehmenden gemacht werden; findet in der Rücksprache keine Vereinigung zwischen ihm und dem Auditeur statt, kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schluß des Protokolls verlangen und hat dann dem Gerichtsherrn Anzeige zu machen.

Ist die Untersuchung beendet, so wird von dem Gerichtsherrn Spruchgericht bestellt, und zwar wird bei Straffällen, die der Gerichtsbarkeit angehören, durch Kriegsgerichte, bei solchen, die deren Gerichtsbarkeit angehören, durch Standgerichte das Urtheil.

Die Kriegs- und Standgerichte bestehen aus 5 Richterklassen, von der Präses eine Klasse bildet, und aus dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Referenten.

Zu einem Kriegsgerichte über einen Gemeinen sind zu berufen:
1. ein Major als Präses,
2. zwei Hauptleute (Rittmeister),
3. zwei Lieutenants,
4. drei Unteroffiziere,
5. drei Gefreite oder beziehungsweise drei Gemeine.

Ueber Unteroffiziere aber statt der zwei letzten Klassen:
4. drei Sergeanten, oder beziehungsweise Portepee-Unteroffiziere,
5. drei Unteroffiziere.

Ueber einen Premier- oder Sekonde-Lieutenant:
1. ein Oberstlieutenant als Präses,
2. zwei Majore,
3. zwei Hauptleute,
4. zwei Premier-Lieutenants,
5. zwei Sekonde-Lieutenants.

Bei Hauptverbrechen, d. h. solchen, die mit Todesstrafe oder schwerer Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen mit Ausnahme der Klasse des Präses alle Richterklassen mit drei Personen besetzt werden.

Zu einem Standgericht über einen Gemeinen sind zu berufen:
1. ein Hauptmann als Präses,
2. zwei Premier-Lieutenants,
3. zwei Sekonde-Lieutenants,
4. zwei Unteroffiziere,
5. zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei Gemeine.

*) Zu standgerichtlichen Untersuchungen stets aus einem, in kriegsgerichtlichen Untersuchungen gegen Gemeine aus einem, bei Hauptverbrechen aber aus einem Lieutenants, gegen einen Unteroffizier aus zwei Lieutenants, gegen einen Hauptmann aus einem Hauptmann und einem Lieutenant, gegen einen Hauptmann aus einem Major und einem Hauptmann u. s. w.

Aber Unteroffiziere aber statt der beiden letzteren Klassen
[illegible] Gemeinden oder Beziehungsweise zwei Portepee-Unteroffiziere,
[illegible] Unteroffiziere.

[illegible] das zum Spruchgerichte nothwendige Richterpersonal versammelt, [illegible] der Angeschuldigte* vorgelassen und von dem Auditeur oder unterführenden Offizier gefragt, ob er gegen die Mitglieder des Gerichts [illegible] zu machen habe. Sind gegen die Mitglieder des Gerichts Einwendungen gemacht oder die etwaigen erledigt worden, so hat der [illegible] Richter an die Wichtigkeit des Richteramtes zu erinnern, worauf [illegible] Kriegsgerichtsrath der Auditeur das Kriegsgerichtsmoral erläutert.** Hierauf wird der Inhalt der Akten durch den Auditeur [illegible] vorgetragen und der Angeschuldigte befragt, [illegible] den Akten noch etwas anzuführen habe. Hierauf wird das Protokoll dem Angeschuldigten abgelesen und derselbe aus der Versammlung entfernt.*** Der Auditeur unterstützt sodann der Offizier hat nach [illegible] des Angeschuldigten dem versammelten Gerichte über den [illegible] der Sache Vortrag, entwickelt das darauf zu gründende Urtheil; [illegible] seinen Antrag, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Hierauf weist der Präses die Richter an, sich, [illegible] sie von dem Auditeur einen vorzulegenden Fragen ob der Angeschuldigte [illegible] sprechen oder zu bestrafen und welche Strafe im letzteren Falle [illegible] zu erkennen sei, zu berathen und sich zu einem gemeinschaftlichen [illegible] zu vereinigen. Das Urtheil oder Mehrheit wird dann [illegible] des Präses dem Auditeur zu Protokoll gegeben, wobei die [illegible] Mehrheit benannt.

Wenn der Ausspruch einer Mehrheit oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrage des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür [illegible] Bei dem Ausspruch den klaren Vorschriften des Gesetzes zuwider, [illegible] der Auditeur die Akten zu berichtigen suchen und, wenn dies ohne [illegible] bleibt die abweichende Meinung mit den dafür angegebenen Gründen [illegible] das Protokoll aufnehmen.

---

* [illegible] der Beschuldigte verhaftet vorläufig zu entlassen, [illegible] hat er einen Stellvertreter [illegible] Verbrechen [illegible] zu wählen oder denen [illegible] den Gerichtsherrn zu bezeichnen, welcher er sich zu Schutzherrn zu erbitten [illegible]

** [illegible] Belehrung findet bei [illegible] Verbrechen [illegible] statt.

*** [illegible] Angeschuldigten [illegible] gestattet, sich [illegible] entweder schriftlich [illegible] mündlichen Protokoll zu vertheidigen. Bei [illegible] Verbrechen die [illegible] Strafe des Todes [illegible] Freiheitsstrafe [illegible] Jahren [illegible] sind, kann die [illegible] durch einen Rechtsbeistand ertheidigen. Bei [illegible] Verbrechen [illegible] [illegible] kann zum Vertreter [illegible] auch eine Militairperson [illegible] muß [illegible] Auditeur, wenn [illegible] Verbrechen [illegible] nicht als [illegible] Kriegsgerichtsrath [illegible].

[illegible] Gerichtsherr nach [illegible] der Spruchgerichte [illegible] Verbrechen [illegible] [illegible] das Gericht [illegible] Heer, welches [illegible] Ort, wo [illegible] Zeit der [illegible] Verbrechen [illegible] Vergehen oder Uebertretung [illegible] das Strafgesetzbuch für [illegible] Deutschen Bund vom 31. Mai 1870.

Die Kriegsartikel, welche durch die Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1852 [illegible] geändert sind, entsprechen übereinstimmend mit dem Strafgesetzbuche und den [illegible] Vorgaben der Bestimmungen, nach welchen Unteroffiziere und Soldaten zu [illegible] werden.

[illegible] gültigen Urtheile ist die [illegible] Strafvollstreckung [illegible] Gnadenakt. Erlangt ist eine solche nicht für eine Strafe, welche [illegible] Dienst die höchste Strafe des Todes erkannt und es so lange dauern, bis [illegible] Todesstrafe vollstreckt ist. Ebenso wird, wenn [illegible] Strafen eine Kette verschiedener Dauer haben, das Verfahren [illegible] verfahren.

Sind die Mitglieder eines aus zwei Personen bestehenden [illegible] unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere [illegible] der Ansicht.

Hierauf hat der Auditeur die Stimmen [illegible] das Urtheil den Anwesenden bekannt zu machen, worauf [illegible] sofort die Akten oder das Sprechbuch [illegible] Verhandlung und Erlass des Urtheils [illegible] Bestätigung bis nach erfolgter Vollstreckung [illegible]

Ein Antrag des Vertheidigers auf Erlass oder Milderung [illegible] erkannten Strafe durch den Grund des Rechts ist nur dann [illegible] die Thatsache bei Verhandlung vor den Richtern [illegible] Urtheil [illegible]

Die Urtheile unter der Gerichtsbarkeit [illegible] der Bestätigung. Dieselben erhalten [illegible] durch den Divisions-Kommandeur, wenn es sich [illegible] mehr als zwölf Monate oder auf [illegible] als entlassende [illegible] kann ist.

Erkenntnisse auf höhere Strafen werden theils vom [illegible] General's theils vom Kriegsminister theils von Sr. Majestät dem [illegible] bestätigt. Ausnahmsweise kann [illegible] aber Urtheile auf Todesstrafe, [illegible] Bestätigung vollzogen werden. [illegible]

Die rechtskräftigen Erkenntnisse werden von dem [illegible] dem sie Bestimmung zu Strafvollzug sind.

Das Urtheil [illegible] sofort [illegible] so kann jedoch [illegible] demnächst [illegible] Festungshaft [illegible] Festungshaft [illegible] bestimmter Frist [illegible]

Nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ist solches dem [illegible] bekannt zu machen, publizirten, worauf die [illegible] Strafe ihren Anfang nimmt.

2. Von den militairischen Strafen.

1. Die wegen militairischer Verbrechen verhängte Todesstrafe wird durch Erschießen des Verurtheilten vollzogen, sonst durch [illegible]

2. Die Festungsstrafe wird unter militairischer Aufsicht [illegible] einer Festung verbüßt, wenn sie Gefangenen [illegible] schwerer Natur erkannt werden. Es ist auf diese Strafe [illegible] Personen zu erkennen, welche auch im Civilverhältnisse [illegible] Rechte der Haftstrafen ganz und gänzlich die Rechtswohlthaten [illegible] Strafanstalt befindet sich eine Baugefangenen Anstalt.

[illegible] Das Gesetz vom [illegible] des Verordnungsrecht [illegible] ergehenden Strafen [illegible] Gesetzgebung [illegible] Strafen [illegible] (R. G. B. 1851).

Arbeitsurlaub findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere, welche zu Gemeinen degradirt sind, sie wird durch Einstellung in Arbeits-Detachements in der Art vollstreckt, daß die Strafzeit ununterbrochen mit Exerciren und sonstigen Militair-Arbeiten Tag und Nacht durch abgelöst werden.

Soldaten, welche während ihrer oft von Dienst-Zeit-Aufschub-Strafe belegt, müssen über ihre volle dreijährige Dienstpflicht im stehenden Heere in dem Falle dienen, wenn der Zeitraum, mit welchem sie in Arrest sind, vor Ablauf ihrer dreijährigen Dienstzeit nur 3 Monate beträgt. (K. M. 2. November 1867.)

Schuldarrest.

Schuldarrest darf nur erkannt werden

gegen Offiziere

gegen Portepee-Unteroffiziere in den Fällen, in welchen dem Richter dieses Gesetzes gestattet ist von der Degradation abzusehen.

gegen Unteroffiziere ohne Portepee, gegen alle Chargen, welche auf Verlangen ihrer Vorgesetzten Fremdlinge in der Garnison oder in der Garnisonstadt zu führen haben, sowie gegen Gefreite und Soldaten, welche nach der Strafgesetzordnung gleichzeitig die Einreihung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt hat.

Arreststrafen

sind dreifacher Art, nämlich: strenger, mittlerer, gelinder und Stubenarrest.

Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine und dann begangene Vergehen statt und wird in einem einfachen dunklen Gefängnisse ohne Bett, welches den Verurtheilten nur an jedem vierten Tage in dem Zeitraum, während dessen er Uebungen zu machen hat, vom Militair zu verabreichen ist.

Mittlerer Arrest darf gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine verhängt und wird in einem einfachen Gefängnisse in der Art verbüßt, daß den Verurtheilten der Sold entzogen, der Genuß des Mittag- und Abendbrodes während der Strafzeit nicht gestattet, dem Sträfling nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage die militairische warme Kost verabreicht und die Bewegung in der Luft auf einige Stunden unter scharfer Aufsicht erlaubt wird.

Den zu strenge oder mittlere Arreststrafe verbüßenden Militair-Arrestanten mit dem Gemüth einer Temperatur von einem Grade Kälte, so darf ihnen des Tages als bei Nacht eine wollene Decke oder ein Mantel zu verabreichen. (K. M. 11. April 1868.)

Gelinder Arrest findet gegen Unteroffiziere mit und ohne Portepee sowie gegen Gemeine statt und wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem Gefängnisse vollstreckt. Gegen Gemeine darf in der Regel militairischer Vergehen nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

Stubenarrest findet nur gegen Offiziere statt und ist entweder einfacher oder scharfer. Der erstere wird an dem Verurtheilten in dessen Quartier, der letztere in einem besonderen Arrestlokale vollzogen.

Der Arrestant darf während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen und der einfache Stubenarrest schließt zugleich die Bestimmung in sich, daß der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt, weder Urlaub haben kann, als Dienst im Dienste zu bleiben.

Gegen Stabsoffiziere ist der geschärfte Stubenarrest nicht zulässig.

Quartier- und Kasernenarrest darf gegen Unteroffiziere und Gemeine nur wegen Disciplinarvergehen, nicht aber wegen gemeiner strafender Verbrechen verhängt werden.

c. Ehrenstrafen.

Diese sind

a) Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

b) Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, welche nur gegen Gemeine, und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation erkannt werden kann.

Wenn diese Strafe eintritt, muß vorerst auf den Verlust der mit derselben verbundenen Ehrenzeichen, als da sind die Kriegsdenkmünze, Tapferkeitszeichen für Unteroffiziere und Gemeine, die Auszeichnung für treue Dienste in der Landwehr, der Hohenzollernschild, Militär-Verdienst- und Militär-Ehren-Medaille, das Kreuz für Verdienst, das Ehrenkreuz des Kriegs-Denkmünzes von 1864, 1866 und 1870-71, das Nationalkreuz für Verdienst erkannt werden. Ist er in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungs-Ansprüche nicht verlieren machen. Vergleiche I. Theil S. 31.

Durch die Einführung des allgemeinen Strafgesetzbuches ist in Bezug auf die Versetzung in die zweite Klasse Nachstehendes eingetreten worden:

Die nach dem gedachten Strafgesetzbuche mit Untersuchung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit-Dauer verbundene Strafe des Soldatenstandes gegen mehrere dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes, daher auch auf diese Strafe mit zu erkennen ist, aber ohne weitere besondere Rehabilitirung mit dem Ablaufe der vorgedachten Verbindung der Ehrenstrafe in die erste Klasse des Soldatenstandes gelangen, wenn sie derselben zur Reserve entlassen sind.

c) Degradation. Diese Strafe findet nur gegen Unteroffiziere statt. Die Vollziehung der Strafe der Degradation vor versammelter Mannschaft durch Abkennen der Tresse ꝛc. ist nicht Sachen. (Siehe II. Thl. S. 197.)

d) Absonderung aus dem Soldatenstande. Sie findet nur gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation statt. Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge den Verlust aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche, die Unfähigkeit im Staats- oder Kommunaldienste ein Amt oder Ehrenstellen zu bekleiden, und die des Adels.

Diese Strafe hat jetzt ganz dieselben Wirkungen, wie die im gemeinen Strafgesetzbuche mit „Verlust der bürgerlichen Ehre" bezeichnete Strafe.

e) Kassation. Sie findet nur gegen Offiziere statt und hat mit Ausstoßung gleiche Folgen.

f) Entfernung aus dem Offizierstande. Durch dieselbe verliert der Verurtheilte seine Stelle, seinen Titel, sowie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Offizier unfähig.

g) Dienstentlassung. Durch dieselbe wird der Offizier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig. Der dergestalt Bestrafte behält Patent und Titel, darf aber die Offizier-Uniform nicht tragen.

Verhältniß der Strafen zu einander.

Die **Degradation** vom Portepee-Unteroffizier zum Gemeinen iſt einer ſechsmonatlichen, vom Unteroffizier ohne Portepee zum Gemeinen einer dreimonatlichen Feſtungsſtrafe gleich zu achten, und die Dauer der zu erkennenden Freiheitsſtrafe nach dieſem Verhältniß jedesmal abzukürzen, ſo weit es ſich nur um militairiſche Verbrechen handelt.

Acht Monate **Baugefangenſchaft** ſind gleich einem Jahr Feſtungsſtrafe.

Vier Monate **Feſtungsſtrafe** ſind gleich ſechs Monaten Feſtungsarreſt.

Der **Feſtungsarreſt** iſt gleich dem Stuben- und dem gelinden Arreſte.

Eine Woche **ſtrenger Arreſt** iſt gleich zwei Wochen mittleren oder vier Wochen gelinden Arreſtes.

Unter den militairiſchen und bürgerlichen Freiheitsſtrafen findet folgendes Verhältniß ſtatt:

Die **Zuchthaus-Strafe** ſteht der Baugefangenſchaft, die **Einſchließung** dem Feſtungsarreſte, die **Gefängnißſtrafe** der Feſtungsſtrafe gleich; es kann jedoch ſtatt der letzteren auf mittleren oder gelinden Arreſt, ingleichen auf Stubenarreſt oder Feſtungsarreſt erkannt werden.

1—3 Thaler **Geldbuße** iſt einer Gefängnißſtrafe von einem Tage, 1 Thlr. bis zu 2 Thalern Geldbuße, wegen Uebertretungen, einer polizeilichen Gefängnißſtrafe von einem Tage, die Polizei-Gefängnißſtrafe aber iſt dem gelinden oder Stubenarreſte gleich.

Das kriegsrechtliche Verfahren während des Belagerungszuſtandes.

(Geſetz vom 4. Juni 1851, Geſetz-Samml. von 1851, S. 451.)*)

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges iſt in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweiſe ſchon beſetzten Provinzen jeder Feſtungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Feſtung mit ihrem Rayonbezirk, der kommandirende General aber den Bezirk des Armee-Korps oder einzelne Theile deſſelben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszuſtand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszuſtand ſowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszuſtandes geht alsdann vom Staatsminiſterium aus, kann aber proviſoriſch und vorbehaltlich der ſofortigen Genehmigung oder Beſeitigung durch daſſelbe, in dringenden Fällen, für einzelne Orte und Diſtrikte, durch den oberſten Militair-Befehlshaber derſelben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wo aber Gefahr im Verzuge iſt, auch ohne dieſen Antrag erfolgen. — In Feſtungen geht die proviſoriſche Erklärung des Belagerungszuſtandes vom Feſtungs-Kommandanten aus.

*) Iſt in Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 getreten.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszuſtandes iſt bei Trommel oder Trompetenſchall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilu die Gemeinde-Behörde durch Anſchlag an öffentlichen Plätzen und öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bring Die Aufhebung des Belagerungszuſtandes wird durch Anzeige an d meinde-Behörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Ke gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerun ſtandes geht die vollziehende Gewalt an den Militair-Befehlshaber Die Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben den Anord und Aufträgen der Militair-Befehlshaber Folge zu leiſten. — Für Anordnungen ſind die betreffenden Militair-Befehlshaber perſönlich u wortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszuſtandes für erfor erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfaſ Urkunde, oder einzelne derſelben, zeit- und diſtriktweiſe außer Kraft zu ſo müſſen die Beſtimmungen darüber ausdrücklich in der Bekanntma über die Erklärung des Belagerungszuſtandes aufgenommen, oder in beſonderen, unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden ordnung verkündet werden.

Die Suspenſion der erwähnten Artikel oder eines derſelben iſt für den Bezirk zuläſſig, der in Belagerungszuſtand erklärt iſt, und in die Dauer des Belagerungszuſtandes.

§. 6. Die Militairperſonen ſtehen während des Belagerungszuſt unter den Geſetzen, welche für den Kriegszuſtand ertheilt ſind. — finden auf dieſelben die §§. 8 und 9 dieſer Verordnung Anwendung.

§. 7. In den, in den Belagerungszuſtand erklärten Orten oder ſtrikten hat der Befehlshaber der Beſatzung (in den Feſtungen der mandant) die höhere Gerichtsbarkeit über ſämmtliche zur Beſatzung geh Militairperſonen. — Auch ſteht ihm das Recht zu, die wider dieſe Pe eingehenden kriegsrechtlichen Erkenntniſſe zu beſtätigen. Ausgenommen von ſind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; dieſe unterliegen Beſtätigung des kommandirenden Generals der Provinz. — Hinſichtlich Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorſch des Mil.-Straf-Geſetzbuches.

§. 8. Wer in einem in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder ſtrikte der vorſätzlichen Brandſtiftung, der vorſätzlichen Verurſachung Ueberſchwemmung, oder des Angriffs oder des Widerſtandes gegen b waffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verſehen ſich dig macht, wird mit dem Tode beſtraft. — Sind mildernde Umſtände handen, ſo kann ſtatt der Todesſtrafe auf 10- bis 20jährige Zuchthau erkannt werden.

§. 9. Wer in einem, in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder D

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marſchrichtung oder angeblichen der Feinde oder Aufrührer wiſſentlich falſche Gerüchte ausſtreu verbreitet, welche geeignet ſind, die Civil- oder Militairbehörde ſichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen; oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszuſtandes oder während de vom Militair-Befehlshaber im Intereſſe der öffentlichen Sic erlaſſenes Verbot übertritt, oder zu ſolcher Uebertretung auf oder anreizt; oder

zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widerſetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen § 8 vorgeſehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder ermuthigt; oder

Perſonen des Soldatenſtandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairiſche Zucht und Ordnung zu verleiten ſucht,

, wenn die beſtehenden Geſetze keine höhere Freiheitsſtrafe beſtimmen, Gefängniß bis zu einem Jahre beſtraft werden.

§ 10. Wird unter Suspenſion des Artikels 7 der Verfaſſungs-Urkunde Anordnung von Kriegsgerichten geſchritten, ſo gehört vor dieſelben die Unterſuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widerſetzung, der Störung von Eiſenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpreſſung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, inſofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszuſtandes begangen oder fortgeſetzte Verbrechen ſind.

Als Hochverrath und Landesverrath ſind, bis zur rechtlichen Geltung des Strafgeſetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirk des Rheiniſchen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staates (Artikel 73 und 108 des Rheiniſchen Straf-Geſ.-Buches) anzuſehen. Vergl. Strafgeſetzbuch v. 31. Mai 1870.

Iſt die Suspenſion des Artikels 7 der Verfaſſungs-Urkunde nicht vom Staatsminiſterium erklärt, ſo bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Unterſuchungen die Vollſtreckung des Urtheils ausgeſetzt, bis die Suspenſion vom Staatsminiſterium genehmigt iſt.

§ 11. Die Kriegsgerichte beſtehen aus 5 Mitgliedern, unter denen ein dem Vorſtande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnender richterlicher Civilbeamte, und 3 von dem Militair-Befehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere ſein müſſen. Die Offiziere ſollen mindeſtens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren höheren Grades, ſo iſt die Zahl aus Offizieren des nächſten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeſchloſſenen Feſtung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden iſt, ſoll dieſelbe von dem kommandirenden Militair-Befehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Iſt kein richterlicher Civilbeamte in der Feſtung, ſo tritt ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet ſich, wenn eine ganze Provinz oder Theil derſelben in Belagerungszuſtand erklärt iſt, nach dem Bedürfniß, den Gerichtsſprengel eines jeden dieſer Gerichte beſtimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§ 12. Den Vorſitz in den Sitzungen des Kriegsgerichts führt ein richterlicher Beamter.

Von den Vorſitzenden werden, bevor das Gericht ſeine Geſchäfte beginnt, die zu Mitgliedern deſſelben beſtimmten Offiziere, und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterſtande nicht angehören, beeidigt: „daß ſie die Obliegenheit des ihnen übertragenen Richteramts mit Gewiſſenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Geſetzen gemäß, erfüllen wollen.“

Der Militair-Befehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehö
Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter
Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichter
liegt es ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu
und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stim
hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein vom
Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu
gender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten fol
Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit
vom Kriegsgericht durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß
geschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls
angemessen hält.

2. Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wi
er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen vom
Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche V
brechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem Allg. Strafrecht
höhere Strafe, als Gefängniß bis zu einem Jahre, eintritt.

3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten
demselben zur Last gelegte Thatsache vor. — Der Beschuldigte wird
gefordert, sich darüber zu erklären; demnächst wird zur Erhebung der
dern Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resu
der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem
schuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger, nicht öffentlicher Berathung des
richts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschu
digten verkündet.

4. Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freis
chung oder Verweisung an den ordentlichen Richter. — Der Freigesproc
wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Ri
findet Statt, wenn das Kriegsgericht sich zur Zeit kompetent erachtet;
erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft
Urtheil zugleich besondere Verfügung.

5. Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen
Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vor
haltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die E
scheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, so wie das Gesetz,
welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlich
Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel
Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bes
gung des im § 7 (S. 194) bezeichneten Militair-Befehlshabers, und
in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Prov

7. Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen
Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen
gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den
geschuldigten, zum Vollzug gebracht.

8. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenn
nisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszu

ıch nicht vollzogen, ſo wird dieſe Strafe von den ordentlichen Gerich=
ı diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgeſehen von dem Belagerungs
ıbt, die geſetzliche Folge der von dem Kriegsgericht als verübt ange=
ıenen That geweſen ſein würde.

§. 14. Die Wirkſamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung Belagerungszuſtandes auf.

§. 15 Nach aufgehobenem Belagerungszuſtande werden alle vom ſgericht erlaſſenen Urtheile ſammt Belagſtücken und dazu gehörenden andlungen, ſo wie die noch ſchwebenden Unterſuchungsſachen an die ılichen Gerichte abgegeben; dieſe haben in den von dem Kriegsgericht nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgeſetzen und nur ı Fällen des §. 9 nach den in dieſem getroffenen Strafbeſtimmungen lenne.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszuſtand nicht erklärt iſt, können im des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche rheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfaſſungs-Urkunde, einzelne derſelben vom Staatsminiſterium zeit- oder diſtriktweiſe außer ı geſetzt werden

Verordnungen über die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten vom 31. Juli 1867.

1. Die für Kriegszeiten erlaſſenen Militair-Geſetze und Verord= ı treten bei den mobilen Truppen am erſten Mobilmachungstage in und bleiben bei denſelben für ſämmtliche der Militairgerichtsbarkeit ıorfenen Perſonen, welche ihnen angehören oder ſpäter ihnen hinzu= bis zur Demobilmachung in Geltung.

Die Stellung unter dieſe Geſetze und Verordnungen iſt beim Eintritt lobilmachung den betreffenden Truppentheilen durch Tagesbefehl be= zu machen.

2. Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit wird bei einem jeden mo= Armee-Korps von dem kommandirenden General, den Kommandeuren iviſionen und dem Kommandeur der Korps-Artillerie ausgeübt*).

*) Außer den genannten Befehlshabern haben nach der Allerh. Verordnung vom i 1867 und den zuſätzlichen Beſtimmungen zu derſelben in Kriegszeiten die ıngerichtsbarkeit: die General Etappen-Inſpekteure, der Etappen-Inſpek= ıeurs ſelbſtſtändig operirenden Armee Korps, ſowie die Kommandanten der Etappen- und Etappen-Anfangsorte.

Der General-Etappen-Inſpekteur hat innerhalb ſeines Dienſtbereichs: Die Disziplinar-Strafgewalt des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps.

Er übt, ſoweit nicht die Gerichtsbarkeit eines Etappen-Inſpekteurs oder Kom= mandanten Platz greift, die höhere Gerichtsbarkeit aus:

a) über die ſeinem Befehle unterſtellten Militairperſonen,

b) über die in dem Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien ſich aufhalten= den Militairperſonen, welche entweder einem geſchloſſenen Truppenkörper überhaupt nicht oder einem ſolchen angehören, welcher außerhalb des geſammten Etappen-Rayons ſtationirt iſt,

c) über die in dieſem Rayon untergebrachten Kriegsgefangenen,

Der kommandirende General hat die höhere Gerichtsbarkeit über diejenigen zu dem mobilen Armee-Korps gehörenden Militairpersonen, welche weder unter einem Divisions-Kommandeur, noch unter dem Kommandeur der Korps-Artillerie stehen. — Derselbe kann in Straffällen, welche vor das Korps-Gericht gehören, die Untersuchung und Aburtheilung einem andern, zur Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit befugten Militairgericht im Bereiche des Armee-Korps übertragen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

§. 3. Hinsichtlich der Verwaltung der niederen Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches, der Maaßgabe, daß die Bataillons-Kommandeure der zu den mobilen Armee-Korps gehörenden Infanterie-Regimenter, welche mit ihren

---

d) über die ihm zur Aburtheilung vorgeführten Ausländer in den §§ des Mil.-Str. Ges. Buchs Th. II §. 18. No. 4.;

er hat

3. die niedere Gerichtsbarkeit über die ad 2. erwähnten Militairpersonen dieselben nicht der Gerichtsbarkeit eines in seinem Dienstbereich befindlichen Regiments-Gerichts unterworfen sind,
4. das Bestätigungsrecht bezüglich der auf seine Anordnung oder sonst in Dienstbereiche ergangenen kriegsrechtlichen Erkenntnisse in demselben wie der kommandirende General eines mobilen Armee Korps.

Er hat ferner

5. die Befugniß, für den Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien polizeiliche Anordnungen zu treffen, sowie
6. auf feindlichem Gebiete die ganze Civilgewalt auszuüben, bis von Sr. dem Könige eine besondere hierfür kompetente Verwaltungs-Instanz eingesetzt ist.

II. Der Etappen-Inspekteur hat die Disziplinar-Strafgewalt eines Kommandeurs, sowie auch, falls das Armee Korps selbstständig operirt, Befugnisse (ad I.) eines General Etappen-Inspekteurs.

III. Der Kommandant eines Etappen-Hauptorts, sowie der Kommandant eines Etappen-Anfangsorts hat

1. Die Disziplinar-Strafgewalt sowie die Gerichtsbarkeit eines Festungs-Kommandanten nach Maßgabe des Mil.-Str.-Ges.-Buchs Th II. §. 31;

außerdem ist demselben

2. die höhere sowohl, als auch — sofern nicht die Gerichtsbarkeit eines im Bezirke befindlichen Regiments-Gerichts Platz greift — die niedere Gerichtsbarkeit beigelegt, und zwar
   a) über alle seinem Befehle unterstellten Militairpersonen,
   b) über alle in dem Rayon der ihm untergebenen Etappe sich aufhaltenden Militairpersonen, welche entweder einem geschlossenen Truppenkörper nicht, oder einem solchen angehören, welcher außerhalb des zu Etappen-Rayons stationirt ist.
   c) über die ihm zufolge der Bestimmung ad IV. zur gerichtlichen Untersuchung überwiesenen Militairpersonen,
   d) über die innerhalb seines Dienstbereichs untergebrachten Kriegsgefangenen
   e) über die in den Fällen des Mil. Str. Ges. Buchs Th. II., §. 18., No. 4. zur Aburtheilung ihm vorgeführten Ausländer.

IV. Der Kommandant einer Etappe, welche nicht Etappen-Haupt- oder Etappen-Anfangsort ist, hat die Disziplinar Strafgewalt eines Regiments-Kommandanten.

Wenn aber gerichtliches Verfahren eintreten muß, so ist die betreffende Sache an den Kommandanten des nächsten rückwärts liegenden Etappen-Haupt- oder Anfangsorts abzugeben.

V. Das Verfahren bei den Etappen-Gerichten richtet sich im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege in Kriegszeiten.

[illegible] sich befindet, so lange dieſes Verhältniß dauert, über [illegible] Untergebenen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

§. 4. Sogleich beim Einmarſch in feindliches Gebiet hat der [illegible] kommandirende General eines mobilen Armee-Korps, ſowie der Befehlshaber [illegible] ſelbſtändigen mobilen Diviſion (§. 15) den Eintritt des außerordentlichen Militair-Gerichtsſtandes, in Gemäßheit des §. 18. Theil II des [illegible]-Strafgeſetzbuches für Diejenigen öffentlich zu verkünden,

welche den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenoſſen wiſſentlich Gefahr oder Nachtheil bereiten oder der feindlichen Macht wiſſentlich Vorſchub leiſten.

Dieſer Gerichtsſtand iſt für den ſtets beſtimmt zu bezeichnenden Bezirk, in welchem derſelbe eintreten ſoll, für verkündet zu erachten, ſobald die [illegible] Proklamation an einem Orte dieſes Bezirks durch Anſchlag [illegible] bekannt gemacht worden iſt.

In der Proklamation iſt ausdrücklich auszuſprechen, daß die nicht zu [illegible] Truppen des Feindes gehörenden Perſonen die Todesſtrafe verwirkt [illegible], welche

dem Feinde als Spion dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, verbergen oder ihnen Beiſtand leiſten,

freiwillig als Wegeführer den feindlichen Truppen die Wege zeigen oder als ſolche die eigenen Truppen abſichtlich auf unrichtige Wege leiten,

aus Rachſucht oder in gewinnſüchtiger Abſicht zu den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenoſſen oder zu deren Gefolge gehörende Perſonen abſichtlich tödten, verwunden oder berauben,

Brücken oder Kanäle zerſtören, den Eiſenbahn- oder Telegraphen-Verkehr abbrechen, Wege unfahrbar machen, an Munitions-, Proviant- oder andern zu Kriegszwecken beſtimmten Vorräthen, oder an Quartieren der Truppen Feuer anlegen,

gegen die Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenoſſen die Waffen ergreifen.

5. Gegen Ausländer, auf welche der §. 4 Anwendung findet, [illegible] der Verordnung über das ſummariſche kriegsrechtliche Verfahren [illegible] ſeitigen Tage zu verfahren.

6. Wenn bei einem mobilen Armee-Korps gegen einen Regiments-Kommandeur oder höheren Befehlshaber, oder gegen einen [illegible]-Adjutanten die gerichtliche Unterſuchung einzuleiten ſein ſollte, [illegible] der kommandirende General, je nach den Umſtänden, das Recht, den [illegible] Huldigten ſofort vom Dienſt zu ſuspendiren und verhaften zu laſſen, [illegible] zuleitung der Unterſuchung ſelbſt aber Meinen Befehl einzuholen.

7. Wenn Militairperſonen verſchiedener mobiler Armee-Korps [illegible] ſchaftlich ein Verbrechen oder Vergehen verüben, ſo ſteht demjenigen [illegible] kommandirenden Generale, welcher dem Dienſtalter nach der [illegible] iſt, die Gerichtsbarkeit zu. Dies findet auch Statt, wenn Verbrechen oder Vergehen, welche miteinander im unmittelbaren Zuſammenhange ſtehen, von Militairperſonen verſchiedener mobiler Armee-Korps verübt werden.

8. Wird die Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung gegen [illegible] Perſonen erforderlich, welche zum Stabe des Oberbefehlshabers einer [illegible] gehören, ſo hat derſelbe ein Gericht der ihm untergebenen Armeen mit der Unterſuchungsführung und Aburtheilung der Sache zu

[illegible]

§. 9. Die Unterſuchungs-Gerichte beſtehen bei den Gerichten mobilen Armee-Korps in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsb gehören, aus dem Inquirenten und einem zur Unterſuchung kommand Offizier.

Der Letztere iſt:

a) in Unterſuchungen gegen Militairperſonen des Soldatenſtandes Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts- ein Lieutenant;

b) in den Unterſuchungen gegen Offiziere: ein Offizier des nächſt höh oder des gleichen Dienſtgrades des Angeſchuldigten;

c) in den Unterſuchungen gegen Militairbeamte: ein Offizier nach d Militairrange des Angeſchuldigten oder wenn dieſer keinen beſtim Militairrang hat, nach deſſen bürgerlichen Rangverhältniſſen.

§. 10. Die Unterſuchungen bei den Gerichten der mobilen Ar Korps müſſen möglichſt kurz ſein und ſo ſchnell als irgend thunlich, erledigt werden.

a) Der Thatbeſtand (species facti) iſt von dem Truppentheil, w der Angeſchuldigte angehört, dem kompetenten Gerichtsherrn u einzureichen, und der Zwiſchen-Inſtanz davon Meldung zu mach

b) Eine Vorunterſuchung findet in der Regel nicht Statt.

c) Die Unterſuchung hat ſich auf diejenigen Thatſachen zu beſchrä deren Klarſtellung erforderlich iſt, um dem erkennenden Ge darüber hinreichende Gewißheit zu verſchaffen, daß die den Ge ſtand der Unterſuchung bildende That begangen iſt, und dah unter welchen Umſtänden der Angeſchuldigte dieſelbe begangen h

Die Erörterung unerheblicher Umſtände iſt hierbei ſorgfäl vermeiden.

d) Auf Beſchleunigung der Geſtellung der zu vernehmenden Perſon möglichſt Bedacht zu nehmen.

e) Iſt der Angeſchuldigte der Verübung mehrerer ſtrafbaren Handlu bezüchtigt, welche nicht miteinander im unmittelbaren Zuſammenh ſtehen, ſo hat ſich die Unterſuchung auf das ſchwerſte Verbrechen Vergehen zu beſchränken. Vom Ausfalle des Erkenntniſſes bleibt dann die Einleitung einer beſonderen Unterſuchung wegen der üb ſtrafbaren Handlungen abhängig.

f) Zur Vernehmung von Perſonen, welche der deutſchen Sprache mächtig ſind, iſt nur dann ein Dolmetſcher zuzuziehen, wenn den gliedern des Unterſuchungs-Gerichts die Sprache der zu Vernehm nicht geläufig iſt.

g) Dem Angeſchuldigten iſt geſtattet, ſich ſelbſt zu vertheidigen oder einen Anderen ſich vertheidigen zu laſſen, die Vertheidigung darf j nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchg erfolgen. Auch darf der Vertheidiger nur eine zur Stelle befi Militairperſon ſein.

h) Das Spruchgericht muß ſofort nach Abſchluß der Unterſuchung geordnet werden.

i) Wenn nach dem Thatbericht die Führung der Unterſuchung ſo nächſtlich keine Schwierigkeit darbietet und ſowohl der Angeſchuld als die Beweismittel zur die Anklage und die Vertheidigung zur ſind, ſo kann der Gerichtsherr mit der Verfügung der Unterſu die Anordnung des Spruchgerichts verbinden. In dieſen Fäl die ganze Unterſuchungsſache vor verſammeltem Spruchgerichte v handeln. Die Vernehmungen erfolgen alsdann durch den J

reuten, unter Zuziehung eines Militairgerichts-Aktuarius oder eines von dem Inquirenten durch Handſchlag an Eidesſtatt zu verpflichtenden Protokollführers, und an die Unterſuchungsverhandlungen ſchließt nach deren Beendigung die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar ſich an.

§. 11. Bei den Kriegsgerichten ſind die Richterklaſſen des Offizierſtandes, abgeſehen von dem Präſes, ſtets nur mit zwei Perſonen zu beſetzen.

An die Stelle ſchriftlicher Referate tritt der mündliche Vortrag des Referenten.

§. 12. Die Ausfertigungen der bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntniſſe ſind nur von dem Präſes und dem Referenten unter Beifügung des Gerichtsſiegels zu unterzeichnen.

§. 13. Hinſichtlich der Berechtigung der Diviſions-Kommandeure und des Kommandeurs der Korps-Artillerie bei einem jeden mobilen Armee-Korps zur Beſtätigung kriegsrechtlicher Erkenntniſſe verbleibt es bei den Beſtimmungen des §. 160, Theil II. des Militair-Strafgeſetzbuch's.

§. 14. Die kriegsrechtlichen Erkenntniſſe, welche auf Anordnung des kommandirenden Generals oder ſonſt im Bereiche eines mobilen Armee-Korps ergehen und nicht von den im §. 13 genannten Befehlshabern zu beſtätigen ſind, hat ohne Rückſicht auf die Art und Höhe der Strafe der kommandirende General des Armee-Korps zu beſtätigen.

Ausgenommen hiervon bleiben nur:

die kriegsrechtlichen Erkenntniſſe gegen Offiziere, welche auf Kaſſation, Entfernung aus dem Offizierſtande oder Dienſt-Entlaſſung lauten. In einem jeden derartigen Falle iſt der betreffende Offizier nach abgehaltenem Kriegsgericht zur nächſten Feſtung abzuführen und das Erkenntniß Mir durch das General-Auditoriat zur Beſtätigung vorzulegen.

§. 15. Dem Befehlshaber einer ſelbſtſtändigen mobilen Diviſion, der dem kommandirenden General eines mobilen Armee-Korps nicht zugetheilt iſt, ſteht ohne Rückſicht auf die Art ihrer Formation, ſo lange Ich Mich darüber nicht anderweitig beſtimme, nur das Beſtätigungsrecht eines Diviſions-Kommandeurs zu (§. 13). In dieſem Falle wird das Beſtätigungsrecht des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps (§. 14) bei einer ſolchen Diviſion von dem Oberbefehlshaber der Armee ausgeübt, welcher die Diviſion zugehört.

Die Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit bei einer ſolchen Diviſion regelt ſich nach den im §. 2 ertheilten Beſtimmungen.

§. 16. Der Beſtätigung eines kriegsrechtlichen Erkenntniſſes muß ſtets ein ſchriftliches Rechtsgutachten eines Auditeurs zum Grunde liegen, wenn eine härtere Strafe als einjährige Freiheitsſtrafe mit oder ohne Nebenſtrafe erkannt iſt. — Das Gutachten hat der Korps-Auditeur oder, wenn dieſer Referent im Kriegsgerichte geweſen iſt, ein anderer Auditeur im Verbande des Armee-Korps zu erſtatten.

In allen anderen Fällen iſt ein ſchriftliches Rechtsgutachten — welches einem Auditeur im Bereiche des betreffenden Armee-Korps, der nicht Referent im Kriegsgerichte geweſen, zu erſtatten iſt — nur dann vor der Beſtätigung des Erkenntniſſes einzuholen, wenn der beſtätigende Befehlshaber dies für nöthig erachtet, oder die Entſcheidung des Kriegsgerichts weſentlich von dem Antrage des Referenten abweicht.

§. 17. Wird von dem Auditeur in dem Rechtsgutachten (§. 16) die Vervollſtändigung der Unterſuchung beantragt, ſo hat der beſtätigende Befehlshaber über dieſen Antrag endgültig zu entſcheiden.

§. 18. Erachtet der begutachtende Auditeur (§. 16) das kriegsrechtliche Erkenntniß für ungeſetzlich, ſo iſt daſſelbe nebſt dem Gutachten und den Akten dem Oberbefehlshaber (§. 8) zur weiteren Beſtimmung vorzulegen. Hält dieſer die Bedenken gegen die Geſetzmäßigkeit des Erkenntniſſes für begründet, ſo hat er daſſelbe — unter Angabe der Motive in der zu erlaſſenden Ordre — als geſetzwidrig aufzuheben und von Neuem in der Sache erkennen zu laſſen. Im entgegengeſetzten Falle iſt von ihm das Erkenntniß zur Beſtätigung dem dazu kompetenten Befehlshaber wieder zuſenden.

Wird ein kriegsrechtliches Erkenntniß als geſetzwidrig aufgehoben, ſo dürfen, beſage des § 170, Thl. II. des Militair-Strafgeſetzbuchs, dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Perſonen, welche bei der Abfaſſung des aufgehobenen Erkenntniſſes mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§. 19. Wird einem ſtandrechtlichen Erkenntniſſe von dem Befehlshaber, dem das Beſtätigungsrecht zuſteht, die Beſtätigung verſagt, ſo iſt von ihm daſſelbe mit den Akten direkt dem nächſten ihm vorgeſetzten, mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit verſehenen Militair-Befehlshaber einzureichen. Hält dieſer Befehlshaber das Erkenntniß ebenfalls für ungeſetzlich, ſo iſt die Sache in der im §. 18 beſtimmten Weiſe weiter zu behandeln; im entgegengeſetzten Falle aber dem betreffenden Befehlshaber das Erkenntniß zur Beſtätigung zurückzuſenden.

§. 20. Der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps iſt ermächtigt:

a) den zum Korps-Bereich gehörenden Militairgerichten die Anordnung einer gerichtlichen Unterſuchung aufzugeben;

b) die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte im Korpsbereich durch entgültige Entſcheidung zu erledigen;

c) jeden ihm untergebenen Beamten, der ſeine Beſtimmungen nicht erfüllt und deshalb zur Entlaſſung geeignet iſt, ſofort zu ſuſpendiren und von der Armee zu entfernen;

d) an die Stelle der erkannten bürgerlichen Todesſtrafe die Todesſtrafe durch Erſchießen treten zu laſſen;

e) den wegen Verletzung der Dienſtpflichten aus Furcht vor perſönlicher Gefahr Verurtheilten, wenn ſie vor der Verurtheilung oder vor Vollſtreckung der Strafe hervorſtechende Beweiſe von Muth abgelegt, ſowie

f) den Theilnehmern an einem militairiſchen Aufruhr, welche auf den Befehl des Vorgeſetzten zur Ordnung und zum Gehorſam zurückkehren, wenn das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat,

die erkannten Strafen ganz oder theilweiſe zu erlaſſen; und

g) Soldaten der zweiten Klaſſe — eintretenden Falls zugleich mit Erlaß erkannter bürgerlicher Ehrenſtrafen — in die erſte Klaſſe zurückzuverſetzen.

§ 21. Der Oberbefehlshaber einer Armee iſt ermächtigt, auch in den Fällen des §. 20 e. f. erkannte Arreſt- oder Feſtungsſtrafen ganz oder theilweiſe zu erlaſſen, wenn nach ſeiner pflichtmäßigen Ueberzeugung triftige Gründe für eine ſolche Begnadigung ſprechen.

§ 22. Die stellvertretenden kommandirenden Generale in [illegible] haben nach ausgebrochenem Kriege den Tag zu bestimmen [illegible] bei den ihnen untergebenen immobilen Truppen die für Krie[illegible] geltenden Militairgesetze und Verordnungen in Kraft treten soll [illegible] Bestimmung ist bei jedem immobilen Truppentheile durch Tagesbe[illegible] zu machen, und behält verbindende Kraft — bis zum Tage [illegible] durch die genannten Generale beim Wiedereintritt der Friede[illegible] — für alle der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Person[illegible] der diesen Truppentheilen sich befinden oder ihnen später hinzutre[illegible]

§ 23. Die stellvertretenden kommandirenden Generale üben die [illegible] Gerichtsbarkeit über die im Korpsbezirk befindlichen Militairperso[illegible] nicht unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Befehlshabers ste[illegible] den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs aus. Auch ha[illegible] gegen Deserteure der mobilen Truppentheile, welche im Frie[illegible] Standquartier in den betreffenden Korpsbezirken haben, das Kontu[illegible] verfahren anzuordnen, sobald ihnen in den einzelnen Fällen nach nah[illegible] der Desertion (§. 2. 115, Theil II. des Militair-Strafge[illegible] die Akten zur weiteren Veranlassung zugehen. Bedarf es zur [illegible] dieses Verfahrens nach § 144 l. c. Meines Befehls, so ist [illegible] einzuholen.

§ 24. Während der Dauer der Unterstellung der immobilen Trupp[illegible] unter die für Kriegszeiten geltenden Militairgesetze und Verordnun[illegible] die Besetzung der Untersuchungs- und Spruchgerichte nach den [illegible] 9. 11 erhaltenen Bestimmungen.

§ 25. Das Bestätigungsrecht der stellvertretenden kommandiren[illegible] Generale regelt sich nach den Vorschriften der §§. 156, 157, Theil II [illegible] Strafgesetzbuchs.

§ 26. Wird eine Provinz vom Feinde bedroht, so ist der stell[illegible] kommandirende General befugt den Korpsbezirk und jeder Festu[illegible] Kommandant im Bereiche der Provinz die ihm anvertraute Festung [illegible] Kriegsbezirk in Belagerungszustand zu erklären. Sobald dies [illegible], treten die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Ge[illegible] von 1851, S. 451—456) in Kraft.

§ 27. In den Fällen, in welchen auf Todesstrafe lautende Kri[illegible] Erkenntnisse die Bestätigung erhalten haben (§§. 14, 25), [illegible] Begnadigungsgesuche nur dann zulässig und zu Meiner Entscheid[illegible] [illegible], wenn der bestätigende Befehlshaber nach seiner gewissenha[illegible] Beurtheilung die sofortige Strafvollstreckung aus allgemeinen Sta[illegible] [illegible] oder zur Aufrechterhaltung der Disziplin nicht für nöthig [illegible]

B.

§ 1. Gegen Ausländer, welche im Kriege Meinen Truppen [illegible] Truppen Meiner Bundesgenossen durch eine verrätherische Handl[illegible] oder Nachtheil bereiten, findet ein summarisches kriegsrechtli[illegible]

§ 2. [illegible] Gerichtsbarkeit dieses Verfahrens wird durch die Verkünd[illegible] Militair-Gerichtsstandes bedingt.

§ 3. [illegible] des summarischen kriegsrechtlichen Verfah[illegible] höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Mili[illegible] Untergebene den Angeschuldigten ergriffen haben,

wenn dieſer nicht in kürzeſter Friſt zu erreichen iſt, dem nächſten mit
höheren Militair-Gerichtsbarkeit verſehenen Truppen-Befehlshaber
Kommandanten, dem der Angeſchuldigte vorgeführt wird. Im Notfall
wenn die Verbindung mit dem die höhere Gerichtsbarkeit ausübenden
fehlshaber unterbrochen iſt, auch jeder, mit der niederen Militair-Ger
barkeit verſehene Befehlshaber zur Anordnung dieſes Verfahrens befu

§. 4. Zur Unterſuchung und Entſcheidung der Sache wird für
einzelnen Straffall von dem das ſummariſche kriegsrechtliche Verf
anordnenden Befehlshaber ein Kriegsgericht beſtellt.

§ 5 Das Kriegsgericht beſteht aus ſieben Richtern und zwar
1. einem Stabsoffizier, oder in deſſen Ermangelung aus einem Ha
mann oder Rittmeiſter als Präſes,
2 drei Offizieren aus der Klaſſe der Hauptleute (Rittmeiſter) oder
ältern Offiziere,
3. drei Unteroffizieren mit oder ohne Portepee.

Jeder Richter hat eine Virilſtimme.

Die Geſchäfte des Inquirenten und Referenten werden von einem
teur oder in deſſen Ermangelung von einem unterſuchungsführenden
zier, unter Zuziehung eines Militair-Gerichts-Aktuars oder eines
Inquirenten durch Handſchlag an Eidesſtatt zu verpflichtenden
führers, wahrgenommen

§. 6. Die Unterſuchung erfolgt vor verſammeltem Kriegsgericht
beſchränkt ſich mit Beſeitigung der Formlichkeiten des ordentlichen
rechtlichen Verfahrens auf diejenigen Punkte, deren Klarſtellung nöth
um die Richter nach ihrem Gewiſſen zu überzeugen, daß das dem
ſchuldigten zur Laſt gelegte Verbrechen wirklich von ihm verübt worden
Dieſer Geſichtspunkt iſt auch für den Fall feſtzuhalten, wenn der
ſchuldigte der deutſchen Sprache nicht mächtig und ein Dolmetſcher
zu erlangen iſt

§. 7. An die ſo ſchleunig als möglich zu beendigende Unterſuch
ſchließt die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar ſich an.

§. 8. Das Kriegsgericht wird ſtets, nach Vorführung des Angeſch
digten, mit der Vereidigung der Richter eröffnet.

Die Vereidigung geſchieht durch den Inquirenten nach folgender For
Ich ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden,
ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, über
ſtalt Recht ſprechen will, wie es nach meiner gewiſſenhaften
zeugung der Lage der Sache gemäß iſt ꝛc.

Sodann wird der Angeſchuldigte durch den Inquirenten über die
klage vernommen und, nachdem der Beweis erhoben worden, zur Ver
digung verſtattet. Auch kann der Angeſchuldigte durch einen Andern,
jedoch zur Stelle ſein muß, ſich vertheidigen laſſen Die Vertheidigu
darf ſtets nur mündlich erfolgen.

§ 9. Nach Abführung des Angeſchuldigten hat der Referent die
ſultate der Unterſuchung in einem mündlichen Vortrage zuſammen zu
und gutachtlich ſich darüber auszuſprechen, ob der Angeſchuldigte für
dig oder für nicht ſchuldig zu erachten ſei. — Hierauf erfolgt ſofort
Urtheilsſpruch.

§. 10 Die Abſtimmung der Richter geſchieht nach umgekehrter
ciennetät im Beiſein des Referenten.

Zur Gültigkeit des Urtheils bedarf es der abſoluten Majorität
Stimmen.

§. 11. Im Fall der Schuldig-Erklärung darf das Kriegsgericht auf keine andere Strafe als auf den Tod erkennen.

§. 12. Dem Urtheils-spruch folgt sofort, ohne daß es einer Begutachtung des Erkenntnisses bedarf, die Bestätigung durch den Militair-Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht bestellt hat.

Sodann wird das Erkenntniß, nachdem es von dem Referenten im Beisein eines Offiziers dem Angeschuldigten publicirt worden, unverzüglich vollstreckt.

§. 13. In folgenden Fällen:

a) wenn das Kriegsgericht die Handlungen des Angeschuldigten nicht für solche erachtet, durch welche die Todesstrafe verwirkt ist und sich deshalb für inkompetent erklärt, oder

b) wenn der betreffende Militair-Befehlshaber (§. 12) die Bestätigung des Urtheils-spruches des Kriegsgerichtes beanstandet,

ist die Sache — im Fall zu b., nach von ihm erfolgter Aufhebung des Erkenntnisses — zum ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren zu verweisen.

War in einem solchen Falle die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens von einem nur mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber angeordnet, so ist die Sache an den mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen vorgesetzten Befehlshaber behufs abzugeben.

§. 14. Ueber die Verhandlungen des Kriegsgerichts wird unter Leitung und Verantwortlichkeit des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers von dem Aktuarius oder Protokollführer (§. 5) ein fortlaufendes Protokoll aufgenommen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. eine kurze Angabe der Veranlassung der Bestellung des Kriegsgerichts,
2. die namentliche Bezeichnung der Mitglieder des Kriegsgerichts, des oder der Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie des etwa zugezogenen Dolmetschers,
3. eine Notiz über die stattgehabten Vereidigungen, und
4. in gedrängter Kürze möglichst genau die Ermittelungen über die Beschaffenheit der That und über die Thäterschaft.

Außerdem ist in das Protokoll das Urtheil des Kriegsgerichts unter Angabe der Stimmenzahl, durch welche es zu Stande gekommen, einzutragen und dasselbe sodann von dem Präses des Kriegsgerichts und dem Referenten zu vollziehen.

Demnächst ist unter das Protokoll die Bestätigungs-Ordre zu setzen, sowie der Vermerk über die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 15. Nach vollständiger Erledigung der Sache ist in jedem einzelnen Falle das Protokoll im Dienstwege dem kommandirenden General des ... Korps, bei welchem das Urtheil ergangen ist, beziehungsweise dem ... Befehlshaber einzureichen und durch denselben dem General-Auditoriat zur Approbation zu übersenden.

§. 16. Durch diese Meine Ordre wird übrigens die Befugniß der kommandirenden Offiziere nicht ausgeschlossen, Ausländer, welche im Kriege ... thätlicher Handlungen gegen Meine Truppen oder die Truppen Meiner Bundesgenossen sich schuldig machen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, ohne vorgängige gerichtliche Procedur nach dem bisherigen Kriegsgebrauch zu behandeln.

6. Die Ehren-Gerichte.

Dienſtvorordnungen.

Allerhöchſte Verordnungen über die Ehren-Gerichte und über das Verfahren bei Unterſuchungen der zwiſchen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, ſowie über die Beſtrafung des Zweikampfes unter Offizieren, vom 20 Auguſt 1843. Berlin, 1844, worin man die bis zu dieſem Jahre erfolgten nachträglichen Beſtimmungen findet.

Literatur.

Eduard Fleck, General-Auditeur der Armee. Die Verordnungen über die Ehren-Gerichte im Preußiſchen Heere und über die Beſtrafung der Offiziere wegen Zweikampf. Dritte neu bearbeitete Auflage. Berlin, 1865. (1 Thlr.) 190 Seiten.

Zweck und Kompetenz der Ehrengerichte.

Die Ehrengerichte beſtehen in der preußiſchen Armee ſeit dem Jahre 1808; ſie wurden durch die Verordnung wegen Beſtrafung der Offiziere vom 3 Auguſt 1808 eingeführt und erhielten eine feſtere Geſtaltung durch die Verordnung vom 15. Februar 1821. Die geſetzlichen Verordnungen bilden die Grundlage zu den jetzt gültigen Beſtimmungen.

Der Zweck der Ehrengerichte iſt, die gemeinſame Ehre der Genoſſenſchaft, ſo wie die Ehre des Einzelnen zu wahren. (§. 1.)

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1. Alle Handlungen und Unterlaſſungen, welche nicht durch beſondere Geſetze als ſtrafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältniſſen des Offizierſtandes zuwider ſind, und zwar vorzugsweiſe:
   a) Mangel an Entſchloſſenheit;
   b) fortgeſetztes und überhaupt ein ſolches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder ſonſt eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden iſt;
   c) eine dem Offizier in Rückſicht auf ſeine kriegeriſche Beſtimmung nicht geziemende oder eine ſolche Lebensweiſe, die dem Rufe der Genoſſenſchaft durch eine unrichtige Wahl des Umgangs nachtheilig werden kann;
   d) Mangel an Verſchwiegenheit über dienſtliche Verordnungen;
   e) Neigung zum Trunk oder zum Spiel, wenn Warnungen und Disziplinarſtrafen ohne Erfolg geblieben ſind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden iſt;
   f) unpaſſendes Benehmen an öffentlichen Orten;
   g) fortdauernd mangelnde Erfüllung der Dienſtobliegenheiten;
   h) wiederholtes und vorſätzliches Uebertreten der Standespflichten.
2. Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter ſich, ſo wie Anreizung zum Zweikampfe, inſofern dieſelben nicht in unmittelbarem Zuſammenhange mit einem Akte des Dienſtes ſtehen und deshalb zugleich als Dienſtvergehen zu betrachten und zu beſtrafen ſind. (§ 2.)

Den Ehrengerichten ſind mit Ausnahme der Generalität unterworfen:

1. Alle Offiziere des ſtehenden Heeres und der Landwehr;
2. alle Offiziere der Gensdarmerie;
3. die auf Inaktivitäts-Gehalt ſtehenden Offiziere;
4. die mit Penſion zur Diſpoſition geſtellten Offiziere;

5. die mit Vorbehalt der Dienſtverpflichtung aus dem ſtehenden Heere ausgeſchiedenen Offiziere;
6 die verabſchiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden iſt, Militair-Uniform zu tragen. (§. 3.)

Die Ehrengerichte können, außer auf Freiſprechung, erkennen:

a) auf eine Warnung;
b) auf Entlaſſung aus dem Dienſt (V. S. 192);
c) auf Entlaſſung aus dem Offizierſtande (V. S. 192);
d) auf Verluſt des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, als Strafe für die im §. 3 unter Nr. 6 angeführten Offiziere (§. 4);
e) auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnort, als Strafe für die ebenda unter Nr 3 und 4 angeführten Offiziere (§ 4);
f) auf gelinden Feſtungs-Arreſt in der Dauer von 6 Wochen bis zu 6 Monaten. (A. K.-O. 13. November 1856.)

Die letztere Strafe eignet ſich beſonders für leichtſinniges Schuldenmachen nach fruchtlos gebliebener Disziplinarbeſtrafung, inſofern dadurch die Standesehre nicht beeinträchtigt iſt, und für andere leichtſinnige Handlungen, welche in ungeregelter Lebensweiſe ihren Grund haben (Kr.-M. 15. Juni 1858.)

Das Ehrengericht und der Ehrenrath.*)

Das Ehrengericht über Offiziere vom Hauptmann abwärts wird aus dem Offizier-Korps eines Infanterie-Regiments oder eines ſelbſtſtändigen Bataillons, der Militairſchießſchule in Spandau (A. K.-O. 26. Februar 1857), jeder Kriegsſchule (A. K.-O. 21. Juli 1849), als ein für ſich beſtehendes Ganze gebildet und ſteht unter der Leitung des Kommandanten des betreffenden Offizier-Korps, der zu dem ſpäter erwähnten Ehrenrathe in daſſelbe Verhältniß tritt, in welchem die Gerichtsherren zu den von ihnen angeordneten Unterſuchungs-Gerichten ſtehen (§§ 6, 8)

Die zur Kriegsakademie kommandirten Offiziere werden den in Berlin vorhandenen Ehrengerichten ihrer Waffe überwieſen. Die zur Centralturnanſtalt kommandirten Offiziere verbleiben in ihren ehrengerichtlichen Angelegenheiten im Verbande ihrer Truppentheile (Kr.-M 23. März 1860)

Der Ehrenrath beſteht aus: dem älteſten Hauptmann, dem älteſten Premier-Lieutenant, dem älteſten Sekonde-Lieutenant eines jeden, ein Ehrengericht bildenden Offizier-Korps. (A. K.-O. 8. Oktober 1860)

Bei den Infanterie-Regimentern hat jedes Bataillon einen beſonderen Ehrenrath. Stehen indeſſen von einem Infanterie-Regiment 2 oder 3 Bataillone in einer Garniſon, ſo beſteht derſelbe aus den älteſten Offizieren der genannten drei Chargen in dieſen Bataillonen. (§ 19) (A. K.-O. 18. Oktober 1860)

Ehrengerichtliche Unterſuchung.

Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen eines Genoſſen, welche die Ehre deſſelben oder die der Genoſſenſchaft gefährden, zur Kenntniß des Ehrenrathes zu bringen (§. 15.)

---

*) Alle Beſtimmungen, die ſich auf nicht im Dienſte befindliche Offiziere, ſowie auf die Ehrengerichte der Stabsoffiziere beziehen, ſind hier nicht mitaufgenommen worden.

Der Ehrenrath hat hiervon dem Kommandeur Anzeige zu [illegible] insofern er dies für nöthig findet, auf die weitere Untersuchung [illegible] §. 16.)

Eine Voruntersuchung soll der ehrengerichtlichen Untersuchung [illegible] Regel vorangehen (Fleck, S. 32.

Je nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung kann der Kom[illegible] die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an die [illegible] erledigen, oder, insofern er sie zu einem ehrengerichtlichen Verfa[illegible] geeignet hält, die aufgenommenen Verhandlungen auf dem Dienst[illegible] Divisions-Kommandeur einsenden, wobei der Brigade-Kommandeur [illegible] seine Meinung abgiebt.

Der Divisions-Kommandeur entscheidet endgültig, ob [illegible] gerichtliches Verfahren stattfinden soll oder nicht.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn der Beschuldigte sich bei [illegible] scheidung des Kommandeurs nicht beruhigt und die ehrengerichtliche [illegible] suchung beantragt (§§. 20, 21.)

Jeder Offizier hat das Recht, auf ein ehrengerichtliches Verfahren [illegible] einen anderen Offizier sowohl, als gegen sich selbst anzutragen [illegible] ein solches Verfahren nach einer gerichtlichen Untersuchung [illegible] im Laufe derselben sich Umstände ergeben, welche die Einleitung [illegible] fahrens bedingen (§. 24.)

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei dem [illegible] Ehrengerichte statt, zu welchem der Angeschuldigte gehört, doch kann [illegible] nahmen von dem kommandirenden General angeordnet werden. [illegible]

Wenn gegen Offiziere von zwei verschiedenen Offizier-Korps [illegible] gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, so wird von ihren [illegible] gemeinschaftlichen Vorgesetzten, dem die Befugniß zur Anordnung [illegible] ehrengerichtlichen Verfahrens zusteht, das Ehrengericht eines dritten [illegible] Korps bestimmt (§. 26.)

In den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewiesenen Sachen [illegible] Ehrenrath die Untersuchung. Vorladungen von Zeugen und Requ[illegible] an Behörden erläßt der Kommandeur (§§. 27, 29.)

Die Vereidigung der Zeugen erfolgt durch einen Auditeur oder [illegible] suchungsführenden Offizier (§. 28.)

Dem Angeschuldigten ist zum Zweck seiner Vertheidigung die [illegible] Einsicht der Akten in Anwesenheit eines Mitgliedes des Ehrenrathes [illegible] stattet. Derselbe kann seine Vertheidigung dem Ehrenrathe zu [illegible] geben oder schriftlich einreichen oder sich durch einen Offizier, dem [illegible] sicht in die Akten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenrathes [illegible] ist, schriftlich vertheidigen lassen. Der Vertheidiger darf jedoch [illegible] einen niedrigeren Rang als der Angeschuldigte haben. Zur Ein[illegible] der Vertheidigungsschrift ist eine Präklusivfrist von 14 Tagen zu b[illegible] §. 31.

Führungs-Atteste, nicht aber Qualifikations-Berichte, dürfen der [illegible] gerichtlichen Untersuchungs-Akten beigefügt werden (Fleck, S. 4[illegible]

Das Ehrengericht.

Dem als Ehrengericht berufenen Offizier-Korps sind von dem [illegible] rathe in der dazu bestimmten Versammlung, zu welcher der Ange[illegible]

ch nur auf seinen besonderen Antrag zuzuziehen ist, die Verhandlungen zulegen und vollständig vorzulesen. (§ 33.)

Ausgeschlossen von dem Ehrengerichte bleiben der Ankläger, der rtheidiger, die nahen Verwandten und die Schwäger des Anschuldigten so wie diejenigen Offiziere, welche als Zeugen in der che abgehört sind, oder sich selbst in einer ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Untersuchung befinden.

Wer hiernach von dem Ehrengericht nicht ausgeschlossen ist, oder nicht Folge von Urlaub, Krankheit oder durch Kommando abgehalten wird, selben beizuwohnen, darf sich der Theilnahme an dem Ehrengerichte nicht ziehen. (§. 34.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt; sie sind der Abstimmung von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das engericht steht, jedesmal aufzufordern, als Ehrenmänner ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden beiderseitigen Verhältnisse ihr Votum abzugeben. Ueber die Verhandlung ist Protokoll, aus welchem das Votum jedes einzelnen Mitgliedes Ehrengerichts deutlich ersichtlich sein muß, von dem Ehrenrathe aufnehmen.

Jeder zur Abstimmung berufene Offizier muß deshalb sein zu Protokoll gegebenes Votum selbst unterschreiben und die Verhandlung am Schlusse vom Ehrenrathe vollzogen werden. (§ 35.)

Die Abstimmung, bei welcher der Angeschuldigte niemals zugegen darf, erfolgt in den Ehrengerichten über Hauptleute, Rittmeister und haltern-Offiziere in der Art, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenrathes Stimme abgeben, sodann folgt der älteste Hauptmann oder Rittmeister, älteste Premier-Lieutenant, der älteste Sekonde-Lieutenant, sodann der nte Hauptmann u. s. f., dann folgen die übrigbleibenden Sekonde-Lieutenants. Demnächst stimmen die Stabsoffiziere in umgekehrter Ordnung, jüngeren zuerst und die älteren zuletzt. (§ 36.) (Kr.-M. 5 Nov. 184[illegible].)

einem Infanterie-Regimente, welches verschiedene Garnisonen hat, wird geschlossene Verhandlung des Offizier-Korps des betreffenden Bataillons t den Akten den Offizieren der übrigen Bataillone zum Zweck ihrer stimmung vorgelegt. (§. 39.)

Die Stimmen werden nach einer von dem Kommandeur zu leitenden erathung von jedem Mitgliede des Ehrengerichts besonders, mündlich m Ehrenrathe abgegeben. Es stimmen nur die anwesenden Mitglieder Ehrengerichts, das zu seiner Gültigkeit mindestens dreizehn Mitglieder llen muß. Ist dies nicht möglich, so wird das Ehrengericht nach der rüber einzuholenden Bestimmung des kommandirenden Generals bei einem dern Truppentheil gehalten, oder der Spruch einstweilen ausgesetzt. (§. 37. 38.)

Jedes Votum, welches den angegebenen Bestimmungen nicht entspricht, von dem Ehrenrathe zurückzuweisen, und dagegen die Abgabe eines diesen stimmungen entsprechenden Votums zu fordern. (§ 41.)

Es steht jedem Mitgliede des Ehrengerichts frei, sich für inkompetent erklären oder auf Vervollständigung der Verhandlungen anzutragen, indem ihm dieselben unvollkommen erscheinen. (§ 43.)

Wenn aber die von Mitgliedern des Ehrengerichts ausgesprochene einung, daß sie zur Fällung eines Urtheils inkompetent oder die Akten

unvollständig seien, in der Minorität geblieben ist, so müssen die Mitglieder dennoch über die Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann [illegible] Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, inwiefern sie aus ihrer [illegible] reits ausgesprochenen Meinung einen Grund hernehmen zu müssen [illegible] den Angeschuldigten mit einer Strafe zu belegen oder auf Freisprechung [illegible] notiren. (§. 43.)

Zur Gültigkeit eines Urtheils der erwähnten Ehrengerichte [illegible] Offiziere, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, ist erforderlich [illegible] mindestens zwei Drittheile der Stimmenden ein gleiches Votum ab[illegible] Ist ein solches Urtheil nicht zu erlangen, so wird die Sache unter [illegible] der Akten und des Abstimmungs-Protokolls dem Ehrengerichte [illegible] Stabsoffiziere zur Entscheidung vorgelegt und dort darüber in [illegible] Weise wie in allen andern vor dieses Ehrengericht gehörenden Untersuchungen erkannt. (§. 45.)

War aber Festungsarrest erkannt und waltet eine Verschiedenheit [illegible] Meinungen über das Maß des zu verhängenden Festungsarrestes [illegible] dasselbe nach der einfachen Majorität der Abstimmenden festzustellen [illegible] der Berechnung der Stimmen, wie beim Kriegsgerichte in der Art [illegible] fahren, daß die auf eine härtere Strafe als Festungsarrest lautenden [illegible] men mitzuzählen sind. (A. K. O. 13. November 1850.)

Hält sich das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmenmehrheit [illegible] inkompetent, so ist Sr. Majestät dem Könige hiervon im Dienstwege Meldung zu machen. (§. 47.)

Geht der Ausspruch des Ehrengerichts dahin, daß die Verhandlungen für unvollständig zu erachten sind, so ist die Vervollständigung nach [illegible] Meinung des Ehrengerichtes durch den Ehrenrath zu veranlassen und [illegible] nächst definitiv von demselben Ehrengerichte zu erkennen. (§. 48.)

Ist auf eine Warnung oder Strafe oder eine Freisprechung [illegible] so ist das Erkenntniß vom Ehrenrathe abzufassen, zu unterschreiben [illegible] demselben ein kurzer Aktenauszug beizufügen. Jedes Erkenntniß muß [illegible] der Erkenntnißformel, in einer zusammenhängenden Darstellung die [illegible] richten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, die [illegible] des zur Untersuchung gekommenen Vorfalls und die Gründe der [illegible] dung enthalten. (§. 49.)

Das Erkenntniß ist sodann im Dienstwege zu Sr. Majestät [illegible] gung einzureichen und, wenn dasselbe bestätigt ist, mit der Bestätigung [illegible] Ordre dem Angeschuldigten von dem Ehrenrathe zu publiziren. [illegible]

Die Verhandlungen des Ehrenrathes und die des Ehrengerichts [illegible] so wie der Ausfall des Urtheils, müssen nach erfolgter Publikation [illegible] heim gehalten werden. Wer hiergegen fehlt, verletzt eine Pflicht des [illegible] standes. (§. 51.)

Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß ist ohne Bestimmung Sr. Majestät des Königs ein weiteres Verfahren nicht zulässig. [illegible]

Die ehrengerichtlichen Untersuchungen werden kostenfrei und [illegible] bearbeitet und die etwa entstehenden baaren Auslagen vom Militär [illegible] übernommen. (§. 55.)

Verfahren des Ehrengerichts bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen.

Die ersten Gesetze gegen den Zweikampf, die alte deutsche Sitte [illegible] Ehre gegen Standesgenossen mit den Waffen zu vertheidigen, wurden [illegible]

[illegible]hundert erlassen, zu einer Zeit, wo die Juristen, ohne auf deutsche [illegible]tungen mit ihren Eigenthümlichkeiten Rücksicht zu nehmen, nur den [illegible]satzen des römischen Rechtes folgten und deshalb auch vielfach ihren [illegible]verfehlten.

In Preußen erschienen 1652, 1688 und 1713 überstrenge Duell-Man[illegible] ohne dadurch den Zweikampf zu verhindern und das angebliche Vor[illegible] auszurotten. Friedrich der Große, die Unzuträglichkeit der bisherigen [illegible] erkennend, bezeichnete die der Gesetzgebung zu lösende Aufgabe darin [illegible]kunftsmittel zu finden, wodurch gleichzeitig, ohne das Gesetz abzu[illegible]ten, der Ehre der Einzelnen Genüge geschähe.

In Folge dessen entwarf man die Grundzüge zu einem, die Beilegung [illegible]ehrenhandel bezweckenden Ehrengerichte, bei welchem die Aussicht auf [illegible]nuß, sich selbst Satisfaction zu verschaffen, nicht ausgeschlossen wurde.

Dieser Entwurf ward aber unter der Regierung Friedrich Wilhelm II. [illegible], indem man 1791 zu den früheren Duell-Mandaten, die in dem [illegible]einen Landrecht ihren Ausdruck fanden, zurückgriff, ohne aber andern [illegible] zu haben, als durch die stete Milderung der erkannten Strafen das [illegible]Gesetz um alle Achtung und Bedeutung zu bringen.

Als daher in einer Zeit zur Verhütung von Duellen unter Offizieren [illegible]ndgebende Verordnung erlassen werden sollte, näherte man sich den [illegible]ten Friedrichs des Großen, wie die nachfolgende Verordnung vom [illegible]uli 1843 zeigt.

Das Ehrengericht ist der Schiedsrichter in allen Ehrenstreitig[illegible]n der Offiziere und hat darüber zu wachen, daß unnütze Händel [illegible]uthwillige Zänkereien vermieden werden, um die Ehre eines jeden [illegible]rs und dadurch die des gesammten Korps, mit Rücksicht auf [illegible]igenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes fleckenlos zu er[illegible]. (§. 1.)

Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Offizieren vorfallen [illegible] einem Zweikampfe führen können, so haben die Betheiligten die Vor[illegible]tung, vor jedem weiteren Verfolge der Sache, dem Ehrenrathe eine [illegible]ige von dem Vorgange zu machen.*) (§. 2.)

Wird der Ehrenrath von Streitigkeiten oder Beleidigungen, die unter [illegible]en vorgefallen sind, durch die Betheiligten oder auf andere Weise [illegible]ntniß gesetzt, so muß er dies dem Kommandeur zum weiteren Ver[illegible] der Sache anzeigen. (§. 5.)

Der Ehrenrath beginnt sodann die Ermittelung des Vorganges. Diese [illegible]elungen können durch mündliche Erkundigungen und Nachfragen er[illegible]; hält es aber der Ehrenrath für zweckmäßig, so kann von ihm auch [illegible]der der Betheiligten zur Einreichung eines schriftlichen Thatberichts [illegible]aßt werden. (§. 6.)

Die Untersuchung des Ehrenrathes hat hauptsächlich eine gütliche [illegible]leichung zum Zweck. Deshalb muß der Ehrenrath durch Besprechung [illegible]n Betheiligten den beim Vorfalle etwa zugegen gewesenen Zeugen [illegible]lichst genaue Kenntniß über das Entstehen und den Hergang der [illegible]igkeiten sich zu verschaffen suchen. (§. 7.)

*) Privatstreitigkeiten der Subaltern-Offiziere mit ihren Vorge[illegible] gehören nicht vor den Ehrenrath, sondern vor den vorgesetzten Militair[illegible]. (Kr.-M. 30 Juli 1847.)

findet der Ehrenrath, daß der ganze Hergang, ohne eine tät[liche] Beleidigung nur auf Rohheit und [illegible] ist, so hat er in solchem nach den Standesverhältnissen [illegible] durch gütliche Verhandlung Sühne zu versuchen, die, wenn sie von den Betheiligten angenommen von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Einvernehmen zu [illegible] einen ihm von beiden Theilen zu gebenden Handschlag zu bestätigen schriftlich zu genehmigen ist.

In dem zuletzt gedachten Falle ist [illegible] Bestrafung der Sache durch den Ehrenrath den Betheiligten bekannt machen. (§. 10)

Bleibt der Sühneversuch fruchtlos, so sind die betheiligten [illegible] durch den Ehrenrath auf die Bestimmungen der §§. 25. 26. aufmerksam zu machen. Demnächst hat der Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, die förmliche ehrengerichtliche Untersuchung sogleich nicht anzuordnen und dies dem hochsten Vorgesetzten, welcher die Entscheidung über die Verfolgung der Untersuchung in ausserordentlichen Ehrengerichten kompetirt, im Berichtswege zu melden. (A. K.-O. 24. März 1852.)

Nach Abschluß der Untersuchung wird in derselben Weise [illegible] in allen übrigen vor die Ehrengerichte gewiesenen Sachen erkannt.

Das Ehrengericht erkennt entweder

a) daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet, und die Sache oder der Betheiligten für nicht verletzt zu betrachten ist;

b) auf eine Rüge gegen einen oder gegen beide Theile des Ehrengerichts wegen und auf wechselseitige durch Handschlag zu bestätigende Ehrenerklärungen oder

c) auf Entlassung aus dem Dienste. (§. 13.)

Wenn inaktive Offiziere, welche sie noch im Dienst sich [illegible] Strafe der Dienstentlassung verwirkt haben würden, so kann auf [illegible] des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, erkannt werden. (§. 114.)

In den unter a und b gedachten Fällen wird das Erkenntniß des Ehrengerichts dem Beschuldigten und beiden nach §. 11 die Wiederaufnahme der Einleitung der förmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung zu machen [illegible] Bestätigung eingereicht. Lautet dagegen das Urtheil auf Dienstentlassung, so ist es im Dienstwege Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorzulegen. (§. 14.)

Der Zweikampf und die Strafen.

Sollte eine unter Offizieren vorgekommene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beigelegt sein, und die Betheiligten keinen Grund geben, daß sie bei dem Ausspruche des Ehrengerichts wegen eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich nicht beruhigen können glauben, so sind die Verhandlungen zwar zu schließen, jedoch die Betheiligten auf die Strafen des Zweikampfes vom Ehrengericht aufmerksam zu machen. (§. 16.)

Erfährt in einem solchen Falle der Ehrenrath, daß die Betheiligten Zweikampfe zu schreiten beabsichtigen, so hat er das Recht auf dem

geschehen und wenn es ihm in Vereinigung mit den Sekundanten sich sein sollte, eine Aussöhnung herbeizuführen, das Kampfverfahren (Gang und das Ende des Zweikampfes zu regeln (§. 17)

Während des Kampfes kann das erste Mitglied des Kampfgerichts einen eingetretenen Mißbrauch der Waffen untersagen; das Aufhören des Kampfes, sobald es ihm unter den obwaltenden Umständen und in Rücksicht der Kräfteverhältnisse zulässig erscheint, gebieten.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, soll so bestraft werden als wegen Ungehorsams gegen Befehle seines Vorgesetzten entgegen handelt. (§. 18.)

Wenn nach beendigtem Zweikampfe tritt unter Zugrundelegung der gepflogenen mündlichen Verhandlungen die Berathung wegen des stattgehabten Zweikampfes und wegen dabei vorgekommener Ereignisse während des Kampfes oder wegen Verletzung desselben eine gerichtliche Untersuchung nicht erforderlich ist. (§. 19.)

Wenn bei dem Zweikampfe keiner der Duellanten getödtet worden, so haben sie, mit besonderer Rücksicht auf die erfolgte leichtere oder schwerere Verletzung eine entsprechende bis zweijährige Festungsstrafe verwirkt. (§. 21.)

Ist Einer, welche nach der Meinung des Kriegsgerichts nur eine leichte oder eine, wenn auch schwerere, den Zeitraum von 6 Wochen nicht erreichende Verletzung verwirkt haben, ist nicht auf Festungshaft, sondern auf gelinderen Strafvertrag von gleicher Dauer zu erkennen (§. Thl. I des Allg. Strafgesetzbuches.

Wenn bei dem Zweikampfe einer der Duellanten getödtet worden, oder der erfolgte Tod die unmittelbare Folge der im Zweikampfe erhaltenen Verletzung war, so trifft den Ueberlebenden eine bis zu fünfjähriger Festungshaft. (§. 22.)

Die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes, deren Bedingung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben muß, den Tod des Gegners herbeizuführen, ist nicht bestraft, wenn bei dem Zweikampfe einer der beiden Theile getödtet worden, und bis zehn Tage nach dem Kampfe keine Todtung erfolgt ist, zwei bis sechsjähriger Festungshaft. (§. 23.)

Der Ueberlebende

im Zweikampfe die herkömmlichen und verabredeten Formen des Kampfes sich verletzt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt,

Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet, so hat derselbe eine bis fünfjährige Festungshaft und Dienstentlassung verwirkt und soll bei besonders erschwerenden Umständen die Strafe Degradirung oder Todtschlags nach den allgemeinen Landesgesetzen einen. (§. 24 R.-E. vom 27. September 1867.)

Ein Zweikampf ohne Anzeige der ihn veranlassenden Streitigkeiten vorgenommen, ist nicht blos, wegen der Verletzung derselben an sich verwirkte zweimonatliche bis zweijähriger Festungsarrest als Strafhaft. (§. 25.)

Gleiche Strafbestimmung soll diejenigen treffen, welche, während die Sache dem Ehrengerichte schwebt, zum Zweikampfe Veranlassung gegeben, welche den Zweikampf ohne Sekundanten voll (§. 26.)

Außer dieser Strafe haben Offiziere, welche entweder mit vorsätzlicher Umgehung des Ehrenrathes oder während die ehrengerichtlichen Verhandlungen über die Sache noch schweben, ein Pistolen-Duell vollziehen, die Dienstentlassung zu gewärtigen. (A. K. O. 16. Mai 1844 u. 4. Sept. 1[illegible])

Kartellträger, Sekundanten und Zeugen des Zweikampfes haben in den Fällen §§. 25 u. 26 einen ein- bis sechsmonatlichen Festungsarrest verwirkt. (§. 27.)

Bei Zumessung der Strafen, sei es, daß die Bestrafung aus Grund der ehrengerichtlichen Verhandlungen oder der späteren über den Ausgang des Zweikampfes stattgehabten Untersuchung erfolgt, ist ganz besonders zu berücksichtigen:

a) ob der Urheber des Zweikampfes denselben absichtlich oder bösartig herbeigeführt hat,
b) ob dies nur in leidenschaftlicher Aufregung geschehen ist,
c) in wie weit die eigentlichen Verhältnisse des Offizierstandes mitgewirkt haben, und
d) ob die Folgen des Zweikampfes nur durch die nothwendige Absicht herbeigeführt sind. (§. 28.)

Wer hiernach als schuldig am Zweikampfe befunden wird, [illegible] Regel — wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse ihm zur Entschuldigung gereichen und eine Strafmilderung rechtfertigen — noch einmal so [illegible] bestrafen als derjenige, welcher für nicht schuldig am Zweikampfe erklärt wird. (§. 29.)

Wird, wenn eine Tödtung erfolgt, der Ueberlebende für den schuldigen Theil erklärt, so hat derselbe, wenn Strafmilderungsgründe nicht vorhanden sind, außer dem ihn treffenden Festungsarrest, Dienstentlassung verwirkt.

Wird dagegen der Ueberlebende für nichtschuldig an dem Zweikampfe oder an der über die Ausführung desselben getroffenen Verabredung erklärt und stellt sich heraus, daß die Tödtung absichtslos erfolgt oder nur durch nothwendige Abwehr des Gegners erfolgt ist, so kann die Strafe [illegible] bis vierjährigen Festungsarrestes (§. 22) bis auf sechsmonatlichen und [illegible] fünf- bis zehnjährigen Festungsarrestes (§. 23) bis auf zweijährigen Festungsarrest gemildert werden.

In einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf, ohne [illegible] böswillige Absicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind, können Duellanten durch den Divisions-Kommandeur oder den die Rechte desselben ausübenden Befehlshaber disziplinarisch mit Arrest bestraft werden. (§. 31.)

Letzteres darf auch geschehen, wenn die betheiligten Offiziere die Sache dem Ehrenrathe nicht angezeigt haben und sie auch nicht vor das Ehrengericht gekommen ist, sobald die obenerwähnten Umstände zutreffen und das Duell nur mit der blanken Waffe, nicht mit der Pistole, stattgefunden hat. (A. K. O. 2. August 1860.)

Die Mitglieder des Kampfgerichts, die Sekundanten und Zeugen des Zweikampfes bleiben mit Ausnahme des §. 27 bezeichneten Falles [illegible], wenn sie nicht Anreiz zum Zweikampfe gegeben haben, oder in dem [illegible] erwähnten Falle der Vorwurf der Mitwissenschaft sie trifft. (§. 32.)

ie Herausforderung zum Zweikampf und deren Annahme, die Kartellträgerei iſt, wenn der Zweikampf mit Vorbeigehung des aths und des Ehrengerichts hat vollzogen werden ſollen, mit vier- swöchentlichem Arreſt zu beſtrafen. (§. 33.)

ar in dieſem Falle die Herausforderung auf eine ſolche Art des Zwei- i gerichtet, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwend- folge haben würde oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf ſo lange zt werden ſollte, bis einer der beiden Theile getödtet worden, ſo iſt mit zwei Monaten bis zwei Jahren Feſtungsarreſt zu beſtrafen. 27. Sept. 1845.)

nreizung zum Zweikampfe wird, wenn es nicht zur Vollziehung veikampfes gekommen iſt, mit Arreſt, wenn aber der Zweikampf ſtattgefunden hat, mit Feſtungsarreſt bis zu zwei Jahren und nach bmiß der Umſtände mit Dienſtentlaſſung beſtraft. (§. 34.)

er wegen eines von dem Ehrengerichte gefällten Spruches, oder eines von dem Ehrenrathe, oder dem Kampfgerichte getroffenen Be- ng Händel ſucht, iſt ſo zu beſtrafen, als wenn er ſich dieſes Ver- gegen einen Vorgeſetzten wegen dienſtlicher Anordnung ſchuldig (§. 35.)

ei einem Zweikampfe zwiſchen einem Offizier und einer zum Offizierſtande gehörenden Militair- oder einer Civil- i ſind der Offizier und die als Sekundanten und Kartellträger ꝛc. gten Offiziere ebenſo zu beſtrafen, als ob das Duell unter Offizieren unden hätte. (K.-O. 27. September 1845.)

ie Beſtimmungen dieſes Geſetzes §§. 21, 22, 23 u. 24 finden auch lnwendung, wenn der Zweikampf im Auslande vollzogen iſt, oder r ſträflichen Uebereilung ein Renkontre ſtattgefunden hat.

i letzterem Falle kann die Strafe des Zweikampfes gegen einen oder Theile verſchärft, oder nach Befinden der Umſtände die Sache nach iſt des §. 31 erledigt werden. (§. 36.)

Fünfter Abschnitt

Die Disziplinar-Straf-Ordnung.

Dienstverordnung

Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 18[illegible]
Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 18[illegible]

Erster Abschnitt

Umfang der Disziplinar-Strafgewalt.

Der Disziplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

1. alle zur Armee gehörenden Militair-Personen (Personen des Soldatenstandes und Militair-Beamte);
2. alle Personen, welche in Kriegszeiten zu den kriegführenden [illegible] zugelassen sind, oder zu deren Gefolge gehören;
3. die Kriegsgefangenen. (§. 1.)

Der Disziplinar-Bestrafung unterliegen:

a) Zuwiderhandlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung, Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militair-[illegible] keine Strafbestimmungen enthalten.

Auch können disziplinarisch bestraft werden:

b) die in den Militair-Gesetzen mit Arrest bedrohten Vergehen, [illegible] das niedrigste Strafmaß dort entweder gar nicht oder derg[illegible] gegeben ist, daß es innerhalb der Grenzen der Disziplinar-[illegible]gewalt liegt;
c) die Uebertretungen militair-polizeilicher Anordnungen;
d) die in den allgemeinen Strafgesetzen alternativ mit Geldbu[illegible] Gefängniß bedrohten Uebertretungen, mit Ausnahme der [illegible] Beleidigungen gegen Civilpersonen,

insofern für diese Vergehen und Uebertretungen (Litt. b, c, d) [illegible] obwaltenden Verhältnissen des Falles nach dem pflichtmäßigen Ermi[illegible] mit der Disziplinar-Strafgewalt versehenen Militair-Befehlshaber [illegible] härtere Strafe, als im Disziplinarwege verhängt werden kann, [illegible] wirkt erscheint. (§. 2.)

Uebertretungen, welche blos mit Geldbuße und nur im Unve[illegible]fälle mit Gefängniß bedroht sind, unterliegen der Bestrafung durch [illegible] Behörden. Die Vollstreckung erfolgt in diesen Fällen durch die [illegible] Gerichte, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 269 und folgende[illegible] des Militair-Strafgesetzbuches. (§. 3.)

Zweiter Abschnitt

Von der Disziplinar-Bestrafung der Militair-Personen [illegible] Soldatenstandes des stehenden Heeres.

1. Disziplinar-Strafen.

Als Disziplinarstrafen sind für Militair-Personen des Soldaten[illegible] im stehenden Heere folgende Strafen zulässig:

A. Für Offiziere.

Verweis und einfacher Stuben-Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Der Verweis für Offiziere ist

a) einfacher — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten,
b) förmlicher — vor versammeltem Offizier-Korps;
c) strenger, — durch Paroledefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parole-Bücher.

Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

B. Für Unteroffiziere.

1. Verweis vor versammelten Offizieren oder Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie.
2. Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour mit angemessener Zeitbestimmung, insbesondere „Strafwachen oder Straf-du-jour".
3. Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen,
4. mittler Arrest bis zu drei Wochen.

Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittler Arrest nicht verhängt werden.

C. Für Gemeine mit Einschluß der Gefreiten.

1. Kleinere Disziplinarstrafen:
   a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour mit angemessener Zeitbestimmung, insbesondere:
      Exerziren mit den Rekruten oder in einer besonderen Exerzir-Abtheilung; Strafwachen oder Straf-du-jour, Dienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen,
      Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Kavallerie auch zu Pferde);
   b) Entziehung der freien Disposition über das Traktament und dessen Ueberweisung an einen Unteroffizier zur Verwaltung und zur Auszahlung desselben in täglichen Raten.
2. Arreststrafen und zwar:
   a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen,
   b) mittler Arrest bis zu drei Wochen,
   c) strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Außerdem:

3. für Gefreite die Entfernung von dieser Charge, wodurch die Vorzüge derselben verloren werden, und
4. für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen,
   die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung (§. 4).

Sind auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außer der Garnison oder dem Kantonnement den örtlichen Umständen nach, Arreststrafen gegen Unteroffiziere oder Gemeine nicht vollstreckbar, so tritt an die Stelle derselben Entziehung der gewöhnlichen Bedürfnisse an Tabak, Bier oder Branntwein, verbunden.

a) beim mittleren Arrest mit Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen oder mit täglich einstündigem Anbinden an eine Wand oder einen Baum, letzteres jedoch nur bei Gemeinen,

b) beim strengen Arrest mit täglich dreistündigem Anbinden, [illegible] unter Gewährung einstündiger Ruhe nach 1½ Stunden.

Das Anbinden des Arrestaten, geschieht, [illegible] auf eine der [illegible] desselben nicht nachtheilige Weise und möglichst nicht vor den Augen des Publikums, [illegible] in aufrechter Stellung den Rücken nach der Wand oder dem Baum gekehrt, dergestalt, daß der Arrestat sich weder setzen noch niederlegen kann. (§. 5.)

II. Zuständigkeit der Militair-Befehlshaber zur Verhängung von Disziplinar-Strafen.

A. Im Allgemeinen.

Die Disziplinar-Strafgewalt steht nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militair-Behörde, oder über eine militairische Anstalt, [illegible] Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs. (§. 6.)

Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der im § [illegible] dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disziplinar-Strafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range berechtigt, [illegible] nach dem Dienstgrade oder bei gleichem Dienstgrade nach dem [illegible] unter ihm stehenden Militair-Personen des Soldatenstandes [illegible] vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten, mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden. (§. 7.)

Die Disziplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über. (§. 8.)

Ein jeder mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt

a) gegen Unteroffiziere und Gemeine seines Dienstbereichs die für dieselben nach § 4. B. 1 und 2 und C. 1 a. und b. zulässigen kleineren Disziplinarstrafen, sowie

b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweise zu verhängen. (§. 9.)

B. Insbesondere.

a) des Chefs, Kommandeurs einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie.

Die Chefs einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie sind berechtigt, außer den im § 9 erwähnten Disziplinar-Strafen,

1. gegen Unteroffiziere und Gemeine Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen,
2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine mittlern Arrest bis zu fünf Tagen, und
3. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu drei Tagen,

zu verhängen.

Die Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest ist in jedem Bestrafungsfalle dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zu melden. (§. [illegible])

b. des Kommandanten eines nicht selbstständigen Bataillons.

Die Kommandeure der nicht selbstständigen Bataillone sind berechtigt, den im §. 9 erwähnten Strafen,
gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und
gegen Gemeine strengen Arrest bis zu sieben Tagen,
hinzuzufügen.
Gegen die ihnen untergebenen Offiziere dürfen sie zwar einfachen Stubenarrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem ihnen vorgesetzten Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer desselben Meldung machen. (§. 11.)

c. Kommandeurs eines Regiments oder selbstständigen Bataillons, sowie aller anderen Befehlshaber, denen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist.

Die Kommandeure der Regimenter und selbstständigen Bataillone und anderen Befehlshaber, welchen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist, können, außer den im §. 9 erwähnten Strafen,
gegen Offiziere
a) strengen Verweis,
b) einfachen Stuben-Arrest bis zu sechs Tagen
gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu vier Wochen,
gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine mittleren Arrest bis zu drei Wochen, und
gegen Gemeine strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen,
verhängen.
Auch sind dieselben berechtigt
Unteroffiziere von dieser Charge zu entfernen, und
Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach zuvor ertheilter Genehmigung des ihnen vorgesetzten kommandirenden Generals, einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen. (§. 12.)

d. der Militair-Aerzte.

Die Militair-Aerzte im Range der Offiziere sind, sobald sie in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den Lazarethbehörden, den militairischen Beamten, dem Wärter- und Beamten-Personal der Lazarethe treten, in Bezug derselben — es wird dem General-Stabs-Arzte der Armee die Stellung eines Divisions-Kommandeurs;
den Corps- und Etappen-General-Aerzten, dem Sub-Direktor des medicinisch-chirurgischen Instituts die eines Regiments-Kommandeurs;
den Divisions-Aerzten im Felde die eines nicht selbstständigen Bataillons-Kommandeurs.
Die Chef-Aerzten der Kriegs- und Friedens-Lazarethe und den Stabsärzten der Sanitäts-Detachements die eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs beigelegt und zwar über:
1. die Militair-Aerzte mit Offizier-Rang, die Unterärzte, die einjährig freiwilligen Aerzte, die Eleven der militair-ärztlichen Bildungs-

Anhalten, die Lazareth-Gehülfen, die militairischen Krankenwärter und die in den Militair-Lazarethen thätigen Dienstthuenden Pharmazeuten und die zu den Militairpersonen gehörenden Beamten. S. I Thl. II § 10.

Sämmtliche Militair-Aerzte sind der Disciplinar-Gewalt ihres unmittelbaren Militair-Vorgesetzten in gleichem Maße unterworfen, wie die Offiziere resp. Beamten gleichen Ranges.

Es fallen zunächst unter die Disciplinar-Straf-Gewalt der ärztlichen Vorgesetzten alle gegen ihre Autorität begangenen Vergehen so wie die Verstöße gegen Vorschriften für den Dienst der Krankenpflege.

Alle anderen Disciplinar-Vergehen unterliegen der Ahndung durch den Militair-Vorgesetzten (Ges. v. 29. Juni 1845. Cab.-Ord. v. 20. Febr. 1846.)

c. der detachirten Offiziere.

Die detachirten Bataillons-Kommandeure und die detachirten Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chefs, sowie alle anderen detachirten Stabs-Offiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt außer den im § 9 erwähnten Strafen,

1. gegen Offiziere einfachen Stuben-Arrest bis zu drei Tagen,
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine Kasernen-Quartier und scharfen Arrest bis zu sechs Tagen,
3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und
4. gegen Gemeine strengen Arrest bis zu sieben Tagen zu verhängen.

Detachirte Subaltern-Offiziere haben in gleichem Umfange die Disciplinar-Strafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. — Gegen die ihnen beigegebenen Offiziere aber dürfen sie Arreststrafen verhängen (§ 11).

Jede von einem detachirten Offizier über einen Untergebenen verhängte Disciplinarbestrafung muß dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich gemeldet werden. Dieselbe muß aufgehoben werden, wenn von einem detachirten Offizier, welcher nicht Standesherr ist, ein Gemeiner mit mehrtägigem Arrest bestraft wird (§ 14).

Die Disciplinar-Strafgewalt steht den detachirten Offizieren in dem im § 13 bezeichneten Umfange so lange zu, als sie außer der gewöhnlichen täglichen Dienstverbindung mit ihrem nächsten Vorgesetzten sich befinden und nicht unter die Befehle eines anderen, die Stelle des Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers treten (§ 15).

f. der dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten Militair-Befehlshaber, der Gouverneure, Festungs-Kommandanten und Garnison-Aeltesten.

Die Strafkompetenz der dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten höheren Befehlshaber tritt nur dann ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung

a) unter ihren Augen oder
b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
c) von Militair-Personen während oder in Truppentheilen ihres Dienstbereichs begangen oder
d) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
e) von dem niederen Befehlshaber ungeahndet gelassen ist. (§ 16.)

Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Festungs-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Personen ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete strafbare Handlung

1. als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2. gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung oder gegen eine von ihnen ertheilte militairisch-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität,
3. im Bereiche oder innerhalb des Thores des Platzes, oder
4. von einer Militair-Person begangen ist, von deren eigenen mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten kein einziger in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist. §. 18.)

In den Orten, in welchen zwei Kommandanten sich befinden, hat der neuere Kommandant als solcher nur Disciplinar-Strafgewalt, wenn er die Dienstfunctionen des ersten Kommandanten stellvertretend wahrnimmt.

Dasselbe gilt von den Orten, in welchen außer dem Gouverneur sich ein Kommandant befindet*). §. 17.)

In denjenigen Orten, für welche kein Gouverneur oder Kommandant ernannt ist, hat der älteste in dienstlicher Eigenschaft daselbst befindliche Befehlshaber (Garnison-Aeltester) in gleichem Umfange wie über seine Untergebenen die Disciplinar-Strafgewalt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Personen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung

1. gegen eine von ihm ertheilte militairisch-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen seine dienstliche Autorität, oder
2. von einer Militair-Person begangen ist, von deren eigenen mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten kein einziger in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist. §. 18.)

Die in den §§. 16, 17 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten sind, wenn sie dazu oder nach den §§ 21, 22 in den Fall kommen Disciplinarstrafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militair-Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts innerhalb derselben Grenzen zur Verhängung von Disziplinarstrafen befugt, wie der Kommandeur eines Regiments. §. 12.

Dieselben dürfen darnach

1. von dem kommandirenden General mit vierzehntägigem,
2. von dem Divisions-Kommandeur dem Gouverneur und dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges mit zehntägigem,
3. von den Brigade-Kommandeuren und den Kommandanten der übrigen Festungen mit achttägigem einfachen Stubenarrest bestraft werden.

Sind gegen einen Regiments-Kommandeur oder einen höheren Befehlshaber Arrest verhängt so ist in einem jeden derartigen Falle Sr. Majestät davon sofort zur weiteren Bestimmung Meldung zu machen. §. 19.)

c) der in den §§. 16—18 nicht ausdrücklich genannten Militair-Befehlshaber.

Für den Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der in den §§. 16 u. ff. nicht ausdrücklich genannten Befehlshaber sind die bei der Ertheilung der-

*) Der Kommandant von Berlin hat die Disciplinar-Strafgewalt eines Kommandanten einer Festung I. Klasse. A. K. O. 9. Januar 1808.

selben in den betreffenden Ordres und Instruktionen darüber enthaltenen Bestimmungen maßgebend. §. 20.)

b. wenn zur Disziplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militair-Personen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

Wenn außer den Fällen der §§. 17 u. 18 von mehreren der Disziplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber untergebenen Militair-Personen des Soldatenstandes gemeinschaftlich eine, zur Disziplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Kommandanten und, im Verhinderungsfalle desselben dem ältesten am Orte in dienstlicher Eigenschaft befindlichen Befehlshaber zu. (§ 21.)

c. bei kombinirten Truppenkörpern.

Nach den Bestimmungen der §§. 9—21 regelt sich der Umfang der Disziplinar-Strafgewalt des Militair-Befehlshabers auch in dem Falle, wenn verschiedene Truppen-Abtheilungen zum gemeinschaftlichen Dienst mit einander zuweilig vereinigt werden. §. 22.)

k. Die Disziplinargewalt der Etappen-Inspekteure und Etappen-Kommandanten.

Siehe I. Thl. S. 197 u. ff. in der Anmerkung.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militair-Personen des Beurlaubtenstandes.

A. Bei der Landwehr.

Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disziplinar-Bestrafung, wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben nur der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disziplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaft zu verhängen.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat die Disziplinar-Strafgewalt in demselben Umfange, wie der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons (§. 12.) Ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur abwesend oder an der Stelle unbesetzt, so geht dessen Disziplinar-Strafgewalt während der Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über — dagegen aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur kein Stellvertreter ernannt, so hat während der Dauer eines solchen Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabs-Quartier anwesende daselbst befindliche Offizier des Bataillons die Disziplinar-Strafgewalt eines Kompagnie-Chefs (§ 23.) vergl. § 10.

Auf die nicht zum Stamm gehörenden Mannschaften der Landwehr kommen die Disziplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer während der Zeit durchweg zur Anwendung, für welche sie „mit der Befehlsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz" zum Dienst oder zu den Uebungen einberufen sind.

Die Unterstellung derselben unter diese Disziplinar-Strafbestimmungen beginnt in diesen Fällen.

1. wenn der Einberufung zum Kriege oder zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre;
2. wenn die Einberufung zu den Uebungen stattfindet mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungs-Tages,

endet in beiden Fällen mit dem Ablaufe des Tages der Wiederentlassung. §. 24.

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 24) tritt, in soweit nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, Disziplinar-Bestrafung ein

1. wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche Mannschaften der Landwehr von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden, insbesondere
   a) wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, sowie
   b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem andern bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Kompetenz
2. wegen unartiger Handlungen, welche von den ohne die Verpflegungs-Kompetenz Einberufenen (Nr. 1. a.) am Gestellungsorte, während der Ausgehen ihrer Vorgesetzten verübt werden,
3. wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden sowie wegen anderer Vergehen der Landwehr-Mannschaften, gegen die Subordination bei mündlichem oder schriftlichem Verkehr derselben mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienstangelegenheiten,
4. wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, wonach Landwehr-Mannschaften auch wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, ohne Befehl in Vereine oder zu Versammlungen zur Berathung militairischer Einrichtungen oder anderer Angelegenheiten in ihrer militairischen Eigenschaft nicht zusammentreten dürfen,
5. wenn Mannschaften der Landwehr in der Militair-Uniform
   a) Streit oder Händel gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben, oder
   b) bei der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Diebstahle,

sich schuldig machen. §. 25.

Die Disziplinar-Strafgewalt über die beurlaubten Landwehr-Mannschaften haben in den Fällen des §. 25 nur die im §. 23 namhaft gemachten Vorgesetzten.

Die Disziplinarstrafe darf jedoch in den Fällen des §. 25 sub 1, 2, 3, 5, einen dreitägigen mittlern Arrest nicht übersteigen. Ist in solchen Fällen dreitägiger mittler Arrest keine ausreichende Strafe, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein. §. 27.

Wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, dahin auch die Fälle gehören, wenn Landwehr-Mannschaften, während sie ihrer Einberufung entgegen sehen konnten, durch eine ohne Erlaubniß der Landwehr-Behörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entziehen, darf nur dann die Disziplinar-Bestrafung erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen.

Ist hiernach die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht ausgeschlossen, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. — Dies muß auch stets geschehen, wenn eine Einberufungs-Ordre zum Kriege unbefolgt geblieben ist. (§. 27.)

Beurlaubte Landwehr-Mannschaften, welche nach dem Eintritt in den Beurlaubten-Stand oder bei ihrer Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem gewählten Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumen, sind disziplinarisch mit Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder mit polizeilichem Gefängniß von drei bis acht Tagen zu bestrafen. Ist von den bei Aufenthalts-Veränderungen nur die vorgeschriebene Abmeldung versäumt, die Anmeldung in dem Orte ihres neuen Aufenthaltsorts aber rechtzeitig erfolgt, so tritt nur Geldbuße von einem bis zwei Thalern, oder polizeiliches Gefängniß von einem bis zwei Tagen ein.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch die Ortsbehörde zu vollstrecken. (§. 28.)

Auf die Offiziere der Landwehr kommen die in den §§. 24–28 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß für die in den §§. 25–28 bezeichneten strafbaren Handlungen gegen sie höchstens dreitägiger einfacher Stubenarrest verhängt werden darf. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muß gegen sie auch da, wo gegen die Landwehrmänner vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts Disziplinar-Arrest stattfinden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen.

In den Fällen des §. 28 darf gegen Offiziere der Landwehr nicht auf Geldbuße, sondern nur auf einfacher Stubenarrest erkannt werden. (§. 29.)

B. Bei der Reserve und hinsichtlich aller übrigen unter der Kontrolle der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

Die in den §§. 25–28 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Rekruten, für die auf unbestimmte Zeit von Truppentheilen des stehenden Heeres Beurlaubten, für die Reserve-Mannschaft und für alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes. — Von der Disziplinar-Bestrafung eines noch zu einem Truppentheile des stehenden Heeres gehörenden auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen. (§. 30.)

Die für Offiziere der Landwehr im §. 29 ertheilten Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden Offiziere, einschließlich der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere.

Vierter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der Militair-Beamten.

Gegen Militair-Beamte, welche ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, übt der Militair-Vorgesetzte die Disziplinar-Strafgewalt nach Maßgabe seines Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes. (§. 32.

Militair-Beamte, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als

unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungsbehörde) sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disziplinar-Bestrafung des Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle andern, zur Disziplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Beamten gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabers.

Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten (der Verwaltungs-Behörden) über die sittliche Führung des Beamten die Befugniß auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disziplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft erscheinen, müssen bei Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt die für diese Fälle ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden. (§. 33.)

Die Militair-Vorgesetzten dürfen im Disziplinarwege

gegen untere Militair-Beamte die gegen Unteroffiziere mit dem Portepee zulässigen Arreststrafen (§. 4 B. 3) und

gegen obere Militair-Beamte

a. einfache Verweise und

b. Ordnungsstrafen

[illegible]

Ordnungsstrafen (Nr. 21) dürfen nicht in Arreststrafen bestehen.

Auf einen Zahlmeister und Fortifikations-Sekretair ist einfacher Stubenarrest als Disziplinarstrafe zulässig, und darf von den zur Verhängung dieser Strafe berechtigten Militair-Befehlshabern in gleichem Maße verfahren werden, wie sie diese Strafe gegen Offiziere zu verhängen befugt sind. (§. 34.)

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Militair-Beamten kommen in den §§. 24–29 für die Landwehr ertheilten Bestimmungen nach Maßgabe ihres Ranges zur Anwendung. (§. 35.)

In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte nach §. 5 den Verwaltungs-Vorgesetzten unterworfen sind, haben diese die Disziplinar-Strafgewalt nach den Vorschriften der Gesetze vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. Seite 218) und vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) zu haben. Insoweit jedoch für einzelne Kategorien von Militair-Beamten andere Disziplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zur Anwendung. (§. 36.)

Die Militair- und Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen ihnen beiden untergebenen Militair-Beamten verhängten Disziplinarstrafe, insoweit dieselbe nicht blos in einem Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen. (§. 37.)

Ueber Militair-Aerzte s. 1. Thl. S. 219.

Fünfter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der im §. 1 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Personen.

Auf die im §. 1 unter Nr. 2 und 3 genannten Personen finden, wenn sie im Soldatenstande gehören, die für Personen des Soldatenstandes in Verordnung ertheilten Vorschriften nach Maßgabe ihres Ranges An-

wendung. Gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind in Ansehung der Disziplinar-Bestrafung derselben die Vorschriften des § 5 maßgebend; jedoch muß dabei der Stellung dieser Personen im bürgerlichen Leben Rücksicht getragen werden. (§. 68.)

Zehnter Abschnitt.

Von der Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disziplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt.

Jeder mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Militair-Vorgesetzte muß überall mit strenger Unparteilichkeit zu Werke gehen und eine strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung oder aus einer disziplinarischen Meldung oder aus dem Ermittelungs-Verfahren hervorgehen, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen zu prüfen suchen. (§. 69.)

Die Art und das Maß der Disziplinarstrafe hat der Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disziplinar-Strafgewalt unter gleichzeitiger Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung seiner Individualität, seiner bisherigen Führung und des durch die zu strafende Handlung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

Bei der Wahl der Strafart ist zugleich die Natur der nachbenannten Strafen zu berücksichtigen. (§. 70.)

Ein und dasselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe verhängt werden. Dies schließt jedoch die Befugniß nicht aus, mit einer Arreststrafe,

a) gegen Getreite die Entfernung von ihrer Charge; und
b) gegen Gemeine die Traktaments-Verringerung zu verbinden. (§. 71.)

Wird nach erfolgter Disziplinar-Bestrafung das über Disziplinar-Vergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht besondere Milderungs-Gründe vorhanden sind, eine härtere Strafe als bei der ersten Bestrafung zu verhängen. Besteht dazu die Disziplinar-Bestrafung nicht, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. (§. 72.)

Wenn ein mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disziplinarstrafe für zulässig, das Maß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächsten vorgesetzten Befehlshaber von dem Straffalle zur weiteren Bestimmung Anzeige zu machen. (§. 73.)

Entstehen Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so müssen dieselben dem nächsten höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorgetragen werden, welcher darüber Bestimmung zu treffen, oder die Entscheidung des Auditoriats einzuholen hat. (§. 74.)

Strafbare Handlungen der Personen des Soldatenstandes nicht zur Disziplinar-Bestrafung sich eignen, wenn sie später als [illegible] Monate nach der Verübung zur Kenntniß des betreffenden mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten gelangen, also verjährt, nicht mit Strafe belegt werden.

Ausgenommen hiervon sind nur die im §. 28 unter Strafe gestellten [illegible]lungen. (§. 45.)

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden [illegible], nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die [illegible]barkeit nicht getilgt, sondern, — wenn inzwischen nicht die Verjährung [illegible]treten ist — die förmliche gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Bei [illegible]ssung der gerichtlichen Strafe muß alsdann auf die bereits verbüßte [illegible]ziplinarstrafe Rücksicht genommen werden. Die Verjährungsfrist beträgt [illegible] diese Sache, wenn die disziplinarisch bestrafte Handlung zu den Dienst[illegible]gehen gehört, welche in den Militairgesetzen entweder nur mit Arrest[illegible]e, oder alternativ mit Arrest oder Festungsstrafe bedroht sind, drei [illegible]ate von der Verbüßung der Disziplinarstrafe gerechnet.

In Betreff der Dienstvergehen dagegen, welche nur mit Festungsstrafe, [illegible] mit harterer Freiheitsstrafe, oder außer einer Freiheitsstrafe mit einer [illegible]strafe bedroht sind, sowie hinsichtlich der gemeinen Verbrechen oder [illegible]gehen gelten in Absicht auf die Verjährungsfrist die Grundsätze des [illegible]einen Strafrechts. (§. 46.)

II. Vollstreckung der Disziplinar-Strafen.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern die Umstände es [illegible]rend gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe [illegible] einem höheren Befehlshaber verhängt, so steht es seinem Ermessen [illegible], die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen oder dem [illegible] vorgesetzten Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen. (§. 47.)

Bei dem Kasernen- oder Quartier-Arrest (§. 4 b. c.) muß die Heran[illegible] zum Dienst während der Strafzeit erfolgen. Für die Vollstreckung [illegible] anderen Arreststrafen sind die bestehenden Bestimmungen über die Voll[illegible]ung gerichtlich erkannter Arreststrafen maßgebend. (§. 48.)

Die im Disziplinarwege gegen Personen des Beurlaubtenstandes ver[illegible]ten Arreststrafen (§. 25 [illegible]) können, nach dem Ermessen des Land[illegible]-Bezirks-Kommandeurs, beim Bataillonsstabe vollstreckt werden; nur [illegible] dies nicht während der Zeit geschehen, wo der zu Bestrafende zur Uebung [illegible]wogen ist.

Wenn aber im Bataillons-Stabs-Quartiere ein Militair- oder ein [illegible] Aufnahme von Personen des Beurlaubtenstandes geeignetes bürgerliches [illegible]lokal nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthaltsort des zu Bestra[illegible]en über zwei Meilen davon entfernt ist, so muß die Strafvollstreckung [illegible] Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch die Civilbehörde [illegible]hen. (§. 49.)

Werden Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civil[illegible]ltnissen zu den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten [illegible]ren, disziplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächst vorgesetzten [illegible]behörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu [illegible]n. (§. 50.)

Hinsichtlich der Bekanntmachung der gegen Militair-Personen des Sol[illegible]standes verhängten Disziplinarstrafen, bei dem Truppentheil, welchem [illegible] Begriffe angehört und hinsichtlich der Führung der Strafliste, behält [illegible] bei den darüber bestehenden Vorschriften sein Bewenden. (§. 51.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disziplinar-Bestrafung

Beschwerden über eine von dem zuständigen Militair-Befehlshaber verhängte Disziplinarstrafe dürfen erst nach der Vollstreckung und müssen

a) von der Bestraften selbst und ohne Mitwissen Anderer, und

b) in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form,

im Dienstwege angebracht werden.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militair-Personen des Soldatenstandes zur Berathschlagung über Anordnung und Aufrechthaltung solcher Beschwerden, oder was überhaupt Beschwerden und Gesuche in dienstlichen Angelegenheiten betrifft, ist untersagt. (§. 52.)

Achter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militair-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disziplinar-Strafgewalt

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckmäßige Anwendung der den ihnen untergeordneten niederen Befehlshabern zustehenden Strafbefugnisse insbesondere durch genaue Prüfung der bei den Truppentheilen zu führenden Strafbücher, sorgfältig zu überwachen. (§. 53.)

Finden die höheren Befehlshaber das eine von dem niederen Befehlshaber verhängte Disziplinarstrafe

1. entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder
2. der Strafbare in der Absicht, sich der Strafe zu entziehen, in solche Umstände versetzt, daß ihm die Strafe abgenommen oder aufgehoben und die einmal eingeleitete Untersuchung oder Ermittelung der Disziplinarstrafsache, und selbst der Verschuldung, entweder ganz oder theilweise, vereitelt werden würde, oder
3. gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen ist,

Neunter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten ist jeder kommandirende Offizier befugt, die Unterstellung der Militair-Personen seines Truppentheils unter die in den Militair-Gesetzen für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes anzuordnen und dies bei Trommelschlag oder durch Anschlag bekannt machen zu lassen.

Es muß jedoch in einem jeden solchen Falle sogleich dem nächsten Vorgesetzten davon Meldung gemacht werden. (§. 54.)

Wahrend besonderer, die strengste Aufrechthaltung der Disziplin erheischender Verhältnisse, insbesondere in Kriegszeiten bei Anwesenheit der Truppen, bei Alarmirungen beim Anrücken in das Gefecht, bei Flucht, Meuterei und Verweigerung der Unterwerfung und anderer schwerer Verbrechen ist jeder Offizier, unter seiner Verantwortlichkeit, berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Dieselbe Befugniß hat, unter gleicher Verantwortlichkeit, jeder Offizier [illegible] Zweck der Abwehr eines thätigen Angriffs der Untergebenen.

Der Offizier, der eine solche außerordentliche Maßregel anzuordnen [illegible] ist, muß jedoch den Vorfall sofort seinem nächsten Vorgesetzten [illegible] (§ 53.)

Sobald die Armee oder einzelne Armee-Korps zu einem kriegerischen [illegible] nicht zu bloßen Uebungen in Marsch gesetzt werden, haben bis [illegible] Wiedereintritt der gewöhnlichen Friedensverhältnisse der Ober-Befehls[illegible], sowie jeder kommandirende General eines Armee-Korps die Befug[illegible] Falls die nach den §§ 4 und 5 zulässigen Disziplinarstrafen, [illegible] abwaltenden Verhältnissen entsprechend, zu verschärfen oder abzuändern [illegible] durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

Auch ist während dieser Zeit jeder Befehlshaber bis zum Kommandeur [illegible] selbständigen Bataillons abwärts berechtigt, gegen Gemeine der [illegible] Klasse des Soldatenstandes körperliche Züchtigung bis zu vierzig [illegible] zu verhängen.

Dieselben Befugnisse hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, [illegible] offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungs-Zustand erklärt [illegible] (§ 57.)

Schlußbestimmung.

Die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom [illegible] Oktober 1841 und die späteren, dieselbe abändernden oder ergänzenden [illegible] sind aufgehoben.

Ausgenommen hiervon sind nur die Vorschriften der §§ 59—66 des [illegible] vom 6. November [illegible] und der §§ 32—44 des Regulativs [illegible] Mai 1866 in Betreff der Disziplinar-Bestrafung der Militair[illegible] und der Arbeitssoldaten, diese Vorschriften bleiben unverändert [illegible] (§ 58.)

Dienstsuspension.

[illegible] in Folge eines gerichtlichen Verfahrens die Suspension eines [illegible] vom Dienst nothwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu [illegible]. Dagegen kann vor Einleitung der vorläufigen Untersuchung die [illegible] eines Offiziers vom Dienst von jedem Vorgesetzten verhängt [illegible], welchem die Befugniß zusteht, dem betreffenden Offizier Arrest zu [illegible]. Der Vorgesetzte, der diese Maßregel eintreten läßt, muß davon [illegible] Orts Meldung machen. (A. K.-O. 14. April 1822. Fleck's Kom[illegible] II. Theil S. 94.)

Sechster Abschnitt.

Civilrechtliche und polizeiliche Verhältnisse, Steuern und Abgaben.

Literatur

Ebermayer L. A., Die wichtigsten Bestimmungen der deutschen Gesetze über [illegible] für Beamte, Lehrer, Geistliche, Gemeinde-Vorsteher, Gutsbesitzer, Gewerbetreibende, Dienstboten, Arbeiter und Jedermann. 1871. 8. [illegible]

— Neuestes Handbuch für Jedermann, enthaltend die Gesetze, Verordnungen und Belehrungen, welche jeder Deutsche wissen muß. 2. Aufl. [illegible] 1874. 8.

1. Civilrechtliche Angelegenheiten.

Alle Civilsachen, Verlassenschaften, Schuldsachen sowie überhaupt in der Angelegenheiten der Civilgerichte fallen vor das Gericht, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Für Klagen [illegible] ist das Gericht der Gerichtsstand.

Für die Angehörigen der [illegible] Militär-Personen des Soldatenstandes, deren Ehefrauen, Kinder, Gesinde und Dienstboten gehört in allen zivilrechtlichen Verhandlungen vor das Gericht des [illegible] Garnisonsortes.

Die von Civilgerichten erlassenen Vorladungen an Militär-Personen, Offiziere und Gemeine werden nicht diesen selbst, sondern dem Kommando, Offizier zur weiteren Verfügung zugefertigt, der über den Empfang der Vorladung abquittirt. Offizieren werden die Vorladungen selbst zugestellt. In deren persönliches Erscheinen nothwendig ist, muß Kommando ersucht werden, den Vorgeladenen von einiger Dienstleistung so weit es thunlich ist zu entheben, ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nothwendig und hat er nur in dessen persönlichen Angelegenheiten zu erscheinen, so ist es seine Sache, sich mit der Zeit des Termins darüber zu machen.

Wenn in Strafsachen Offiziere als Zeugen zu vernehmen sind, so ist die Vernehmung, wofern nicht besondere Umstände eine persönliche nothwendig machen, regelmäßig bei dem Militärgerichte oder durch Requisition des am Wohnorte bestehenden Civilgerichtes vorzunehmen.

Die Civilgerichte haben von jeder gegen einen aktiven Offizier zu erhebenden Klage dem betreffenden Militär-Vorgesetzten des Beklagten, unter Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, Nachricht zu ertheilen.

Die Exekution bei der Militärperson beschränkt sich auf die Pfändung von der Zahlung der Gerichtskosten nächstdem der vom Gerichte bei der Militärbehörde zu stellenden Ansuchen über unpfändbare Gegenstände, sowie mit dem Zurückhalten von Pferdelager. Auch die Exekutionen auf Liegenschaften, der im Range vorgehenden Lasten wegen zu bearbeiten.

Die Exekution aus einem Civilurtheile gegen Militärpersonen wegen [illegible] Schuldsumme bewilligt wird, wenn der Exekutionsführer nicht in einer Kaserne oder einem ähnlichen Dienstgebäude wohnt, sondern

militärbehörde vollstreckt. Soweit aber müssen die Schuldner durch ihre [illegible] Militärbehörde eine Permissionsorder erhalten.

Die Civilgerichte lassen die Exekution gegen Militair-Personen durch Militair vollstrecken.

Das Militair begreift subalterne Officiere, Unterofficiere und Soldaten, wo sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison [illegible] kann. Einer Ausschreibung unterworfen werden. Das gilt auch von dem Militair der mit Zivilstaatsdiener entlassenen oder mit Pension [illegible] Officiere, welches sich an seinem Wohnorte befindet. Die Exekution darf die in einer Kaserne oder in einem ähnlichen [illegible] befindlichen Militairpersonen findet überhaupt nur statt, [illegible] der Exequendus bei seiner Verabschiedung oder bei Attestirung des [illegible] erklärt, daß er einen der Exekution unterworfenen [illegible] werde bezahlen, jedoch sich denselben herauszumachen weigert. Die Civil- [illegible] oder der betreffende Vorgesetzte haben sodann den Exequendus zur [illegible] des in Rede stehenden Verhältnisses aufzufordern, wenn aber [illegible] Aufforderung keine Erfolg bleibt, also eine förmliche Exequirung noth- [illegible] werden sollte, so muß dieselbe durch den Auditeur unter Zuziehung [illegible] nach dem Range des Exequendus zu bestimmenden Officiers geschehen.

Vom Solde der Militairpersonen des Soldatenstandes, vom Feldwebel [illegible] niederen, findet wegen Schuld ein Abzug statt.

Die Höhe der Abzüge wegen Schulden bei Officieren ist im 1. Theil. [illegible] Anlage 7 Abtheilung angegeben. Bei eintretender Mobilmachung [illegible] die Officiere den vollen Betrag ihres Gehalts.

Gegen aktive Militairpersonen sowie gegen inaktive und mit Pension [illegible] Personen activirte Officiere findet der Personalarrest wegen Schulden [illegible] statt.

Die Auditeure sind gemeinschaftlich Truppen haben die Befugniß, Hand- [illegible] von der Freiheitsstrafe verschiedener Art solcher Militairpersonen [illegible] in den genannten Truppen gehören oder Kenntniß eines zu kom- [illegible] den Falles, aufzunehmen und zu bestätigen.

Die während der Mobilmachung von Militairpersonen errichteten letzt- [illegible] willigen Verordnungen sind von den letztwilligen Verfügungen in den [illegible] Fällen dadurch unterschieden, daß sie vor dem Auditeur und [illegible] Zeugen errichtet werden.

Privilegirte militairische Testamente sind in gültiger Form [illegible]:

wenn sie vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind, [illegible]

wenn sie vom Testator eigenhändig unterschrieben sind von zwei Zeugen [illegible] einem Auditeur oder Officier mitunterzeichnet sind.

Wenn von einem Auditeur oder Officier unter Zuziehung zweier [illegible] Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Notars über die mündliche [illegible] Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen [illegible] und dieser vom Testator vorgelesen, so wie von dem Auditeur oder [illegible] Notar und den Zeugen unterschrieben ist.

Den verwundeten oder kranken Militairpersonen können Auditeure und [illegible] durch Militairärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militair- [illegible] dazu ermächtigt werden.

Die errichteten militairischen Testamente sind dem ordentlichen persönlichen [illegible] des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veran- [illegible] zu übersenden.

Ein solches Testament behält auch nach dem Kriege jedoch n
mehr nach erfolgter Demobilmachung des betreffenden Truppen-te
Gültigkeit.

Mündliche Verordnungen einer Militärperson sind gültig, we
während eines Treffens, Sturms oder anderen Gefechts, oder unmi
vorher, vor einem Offizier oder vor zwei glaubwürdigen Zeugen
den Inhalt derselben redlich bekunden können, erklärt werden. Ei
gleichen mündlichen Verordnungen hat es, wenn kein Widerruf oder
derung erfolgt ist, so lange sein Bewenden, bis nach beendigtem Kri
Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

Findet eine Militärperson im Felde, so sind die Militärgerich
pflichtet, für die Sicherung des von dem Verstorbenen mit in s Feld
menen Vermögens zu sorgen, bis selbiges, oder wenn die Na
sachen wegen der Schwierigkeit des Transportes oder aus anderen
haben veräußert werden müssen, der daraus gelöste Werth dem Erbe
macht gemacht werden kann. Erfolgt der Tod an einem Orte, wo ei
Militärgericht besteht, so muß der vorgesetzte Befehlshaber des V
benen zur sofortigen Sicherung der Sachen die er bei und an
die nöthigen Verfügungen treffen.

Miethekontrakte, zu denen ein Stempel von 1 Prozent ge
werden muß, werden, wenn sie auf längere Zeit geschlossen waren,
der Ausmarsch der Truppen aus Felde bei Art erfolgt, daß der M
ter auf einen Theil seinen Garnisonort verlassen muß, nur bis Ende
des Quartal zu zahlen gehalten ist, in welchem der Ausmarsch
Wer Lieferungen oder Remontes auf längere Zeit macht, der M
außer dem Quartal, in welchem die Auflösung geschieht, auch n
Monate für das nächstfolgende entrichten.

2. Polizeiliche Verhältnisse.

Allen landespolizeilichen Anordnungen und Verfügungen
sen sie durch die Veröffentlichung in allgemeinen Kreisblättern gehö
durch die Militärbehörden bekannt gemacht werden und eben
kriegspolizeilichen Verfügungen und Maßregeln, die ihnen von de
gesetzten Militärbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht werden
alle Betreffenden ohne Ausnahme unterworfen und sie müs
selben in und bei Militärlokalen und Militärlagern der Offiziere
Unteroffiziere Folge leisten. Die letztere steht besonders in Bezug
Unverletzlichkeit und Beleidigung mit der in gewöhnlichen Verhält
und Bestimmungen, in allen Verhältnissen jedem Grade in dem Verh
des kommandirten Soldaten und der Schildwachen. (K.-M. v. 7
1870.)

Von jeder Verletzung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Sol
in Polizei-Kontraventionen oder in Fällen und Si
Untersuchungen muß die Civilbehörde den Vorgesetzten desselben
sich, aber vor der Vernehmung durch letztere benachrichtigen.

Die gegen Offiziere wegen einer solchen Polizei-Kontravention
Defraudation erkannte Geldstrafe wird von der Civilbehörde ein
einstweilen an Invaliden in Abzug gebracht. Gegen
Offiziere, für welche die §. 21 bis 23 und 231 angeführten Bestim
Bei den Unteroffizieren und Soldaten wird die Strafe von Civilb
erkannt, wenn das Gesetz die Kontravention mit mit Geldbuß

onfiskation bedroht, ist dagegen im Gesetze die Kontravention nur alter-
ativ oder allein mit Freiheitsstrafe bedroht, so steht die Untersuchung und
[illegible] sowohl gegen Offiziere wie Unteroffiziere und Soldaten aus-
[illegible] den Militärgerichten zu.

Kein in Reih und Glied stehender Soldat darf ohne schriftliche Erlaubniß
[illegible] Kommandeurs ein bürgerliches Gewerbe treiben.

3. Steuern und Abgaben.

[illegible] betreffend die Einführung der Klassen- und der klassifizirten Einkommen-
[illegible] vom 1. März 1851. [illegible] 1851. Decker'sche Geh. Ober-Hofbuchdruckerei.

A. Klassensteuer.

Alle bei dem Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied
[illegible] Unteroffiziere und gemeine Soldaten nebst den in ihrem
[illegible] lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese
[illegible] Angehörigen weder eignes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben, sind
[illegible] der Klassensteuer befreit.

Die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre
[illegible] und für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind,
[illegible] von der Klassensteuer befreit, und zwar bei gewöhnlichen 14tägigen
[illegible] immer auf einen Monat, und wenn sie sechs Wochen bei der
[illegible] versammelt sind, auf zwei Monate.

Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr sind zur Entrich-
[illegible] der Klassensteuer verpflichtet, wenn sie ein Einkommen unter 1000 Thlr.
[illegible] haben und an Orten wohnen, wo diese Steuer erhoben wird; nur
[illegible] die Zeit, während welcher sie wohl gemacht sind, sind sie davon befreit.
[illegible] Abwesenheit vom klassensteuerpflichtigen Garnisonorte befreit nicht
[illegible] der Klassensteuer; werden dagegen Offiziere nicht wegen bestimmter
[illegible] Aufträge, sondern auf unbestimmte längere Zeit von ihrem
[illegible] zur Dienstleistung nach einem andern Orte kommandirt, wo
[illegible] Klassensteuer nicht erhoben wird, so sind sie für die Dauer einer solchen
[illegible] von der Klassensteuer befreit.

Offiziere bei Truppentheilen, welche auf unbestimmte längere Zeit Kan-
[illegible] beziehen, werden ohne Unterschied, ob der Kantonnementsort
[illegible] Klassensteuer oder der Schlacht- und Mahlsteuer unterliegt, für die Dauer
[illegible] Kantonnementsverhältnisses von der Klassensteuer freigelassen, weil sie
[illegible] in einem mobilen Verhältnisse sich befindenden Truppentheil beizu-
[illegible] sind.

Die Steuer beträgt in der ersten Stufe [illegible] Sgr. 3 Pf., [illegible] 2 Sgr.
[illegible] Pf., in der zweiten Stufe 5 Sgr. und in der dritten Stufe 7 Sgr. 6 Pf.
[illegible]

Die Einziehung der Klassensteuer von den regimentirten Offizieren soll
[illegible] Vermittelung der Kassen-Kommission geschehen.

Reklamationen gegen die Veranlagung der Klassensteuer müssen
[illegible] sechs Wochen bei dem Landrath angebracht werden. Offiziere haben
[illegible] dem Garnison-Chef zu übergeben.

B. Einkommensteuer.

Zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer sind Einwohner des Staates, so wie die im Auslande sich aufhaltenden Z[ivilbeamten] anzuhalten, — also auch diejenigen Offiziere — verpflichtet, welche [sich] jährlich beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen beson[deren] Einkommens der in ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder ein jährl[iches] Einkommen von mehr als 1000 Thlrn beziehen.

Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt [lediglich] nach Maßgabe des Gesammteinkommens. Nach diesem Einkommen [wird] jeder Steuerpflichtige zu einer der nachstehenden Steuerstufen [so] abgeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer den Prozent seines [Ein]kommens nicht übersteigt.

Die Steuer beträgt monatlich

in der ersten Steuerstufe	2 Sgr.		in der sechszehnten Steuerstufe	6 Thlr.	
„ zweiten „	3 „		„ siebenzehnten „	7 „	
„ dritten „	3 „	15 „	„ achtzehnten „	8 „	
„ vierten „	4 „		„ neunzehnten „	9 „	
„ fünften „	5 „		„ zwanzigsten „	10 „	

[...]

Bei der Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer sowohl [wie] auch der Klassensteuer wird zum steuerpflichtigen Einkommen der Offi[ziere] nicht allein das Gehalt, sondern auch der Servis gerechnet und es [bleibt] nur die als Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zul[agen] z. B. die Repräsentationsgelder, die Rationen, Stabs- und Gefechtsz[ulagen], Servis die Pensionirten-Pensionirungen und Pferdegelder außer Betracht [zu] werden die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Z[ahlungen] lassen Beamte von den Gehaltsämtern oder Personen in Abzug geb[racht].

Von dem Diensteinkommen derjenigen Gehaltsempfänger welche, [wie] besondere Entschädigung dafür zu erhalten, zur Haltung eines Dienstp[ferdes] verpflichtet sind, kommen die Kosten für letzteres in Abzug und [zwar] [...] für kommandirende Generale 300 Thlr. [...] für Brigade-Kommandeure 120 Thlr. [...] für Bataillons-Kommandeure 60 Thlr. [...]

Diejenigen Einwohner, welche die klassifizirte Einkommensteuer entr[ichten] brauchen keine Klassensteuer zu zahlen. Den in mäßigen und schlechtsituirten [Ver]hältnissen lebenden Einwohnern wird die gleichfalls zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich mit 20 Thalern in Anrechnung gebracht, so daß dieselben nur der nach diesem Abzug übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

Die Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer von den Offizieren [wird] geschieht durch die Kassen-Kommission.

Letztere [...] haben, wenn sie zur Ueberzeugung [...] Steuer heranzuziehenden [...] beziehungsweise überbürdet zu sein glauben, die Reklamation oder Beschwerde [...] sofort auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege selbst anzubringen.

Eine Vernehmung der vorgesetzten Truppen-Kommandeure [...] erscheint [...] dann angemessen, wenn es sich um Prinzipienfragen, namentlich [...] welche vor die oberste Militairbehörde Ressorts berühren, [...] Landesteile, in denen das Kriegs-Ministerium die entsprechende Vermittelung in geeigneter [Weise] auch ferner übernehmen wird. (Cr. M. 21. April 1851.)

Die klassifizirte Einkommensteuer, so weit solche von dem [...] Diensteinkommen verlangt ist, wird von den mobil gemachten Offizier[en] und Militairbeamten nicht erhoben. (Cr. M. 26. Juli u. 5. Aug. [...]

C. Gemeindelasten

Gesetz vom 22. Dezember 1868.

Von Kommunallasten sind befreit

1. die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens,
2. die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichts ihres Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezuges,
3. die nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörenden Militärpersonen hinsichts ihrer Pension, sofern dieselbe die Summe von 250 Thlrn. nicht erreicht,
4. die hinterbliebenen Militär-Wittwen und -Waisen hinsichts ihrer Pensionen und laufenden Unterstützungen.

Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben aber die ad 1 u. 2 Genannten ihre Beiträge zu den Kommunallasten zu zahlen. Von persönlichen Kommunaldiensten sind sie befreit, sofern sie nicht Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben. In diesem Falle müssen sie die damit verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Militärpersonen, welche die Erlaubniß haben, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, wozu auch Marketenderei in den Kasernen gehört, müssen die Gewerbesteuer bezahlen und sich allen polizeilichen Vorschriften unterwerfen.

Die Marketender in den Kasernen zahlen jedoch nur den geringsten Satz der Gewerbesteuer mit 2 Thalern jährlich. Marketenderinnen und Kriegsverhändler, welche den Truppen mit Lebensmitteln folgen, bedürfen dazu keines Gewerbescheins. — Auch Hautboisten bedürfen nicht der Lösung eines Gewerbescheins für ihren außerordentlichen musikalischen Erwerb, sofern derselbe nicht mit einem Umherziehen verbunden ist. Als ein Musiciren im Umherziehen wird dasjenige nicht betrachtet, welches im Wohnort und dessen Polizeibezirk oder in einem Umkreise von zwei Meilen geschieht. Im letzteren Falle müssen sie Urlaubspässe haben, die die Stelle der polizeilichen Legitimationen vertreten. (Kr. M. 22. Mai 1854.)

Die Hundesteuer ist zwar eine Kommunalsteuer, der jedoch alle Militärpersonen, welche Hunde halten, in den Städten, in welchen sie eingeführt ist, unterworfen sind. Die vom Militär dergestalt aufkommenden Beiträge werden in jeder solchen Garnison, entweder durch die Kommandantur oder durch besondere Kommissionen ausschließlich für wohlthätige Zwecke verwendet, und zwar vorzugsweise für solche, die sich auf Individuen beziehen, welche nach dem Militärverbande angehören, wie z. B. zur Unterstützung noch im Dienste befindlicher verheiratheter Soldaten. — Anträge auf dergleichen Unterstützung gehen in der Regel von dem Kompagnie-Chef aus, der dieselben mit Angabe der näheren sich begründenden Umstände dem Bataillons-Kommandeur vorträgt.

Wer sich der Steuer durch Verheimlichung eines Hundes zu entziehen sucht, muß auf Antrag der Polizei- oder Kommunalbehörde von dem Militär-Vorgesetzten zur Bestrafung gezogen werden.

Gegen die in Zahlung dieser Steuer säumigen Militärpersonen wird die Exekution von der Kommunalbehörde unmittelbar verfügt und vollstreckt, nachdem diese die Militärbehörde davon in Kenntniß gesetzt hat. (Kr. M. 18. Jan. 1831.)

D. Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fahrgelder

Chausseegeld wird nicht erhoben
von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche das Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten [illegible] maßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, in letzterem Falle jedoch nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Dienst ausweisen. (Chausseegeldtarif vom 20. Februar 1840.)

Siebenter Abschnitt

Der Haushalt des Heeres.

Dienstverordnung.

Armee-Verordnungs-Bl.
Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 18[illegible]

Literatur.

Froelich: Die Verwaltung des Deutschen Heeres. 2. Band. Berlin, 18[illegible] Schlesier.

1. Die Behörden.

Das zu dem Kriegs-Ministerium gehörige Oekonomie-Departement leitet den Haushalt der Armee und zerfällt in 4 Abtheilungen:

1. für das Etats- und Kassenwesen,
2. für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
3. für die Bekleidungs-Angelegenheiten,
4. für das Servis-Wesen.

Die von dem Kriegsministerium ressortirende General-Militair-Kasse ist die oberste Zahlungsstelle der Armee. Sie besteht aus 1 Geh. Kriegszahlmeister mit 2400 Thlr. Gehalt, 4 Kriegszahlmeistern und [illegible] mit 1700—1800 Thlr. Gehalt, 41 Kassenbeamten mit 600—1[illegible] Gehalt und 9 Kassendienern mit 400—500 Thlr. Gehalt und [illegible] incl. Sachsen und Württemberg, einen Aufwand von 67,[illegible] Thlr.

Die Regierungs-Hauptkassen vermitteln die Auszahlungen der Truppen zukommenden Gelder in den Provinzen.

Die dem Kriegs-Ministerium zunächst untergeordneten Verwaltungs-Behörden sind die Intendanturen.

Bei den Truppen selbst leiten, unter Kontrolle der Intendantur, [illegible]-Kommissionen das Feldverpflegungs- und Rechnungswesen, [illegible]kleidungs-Kommissionen das Bekleidungswesen.

Die Naturalverpflegung, welche sich in der Garnison auf Brod- und Fourageverpflegung beschränkt, erfolgt außerhalb der Garnison — so weit sie nicht durch die Quartiergeber geleistet wird — durch von der Intendantur angenommene Lieferanten oder aus Magazinen.

2. Die Intendantur.

Für das Garde-Korps und für jedes Armee-Korps besteht eine Korps-Intendantur und für jede Division eine Divisions-Intendantur.

Die Korps-Intendantur zerfällt in 4 Abtheilungen:

die Kassen-Abtheilung,
die Naturalverpflegungs-Abtheilung,
die Bekleidungs-Abtheilung und
die Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Abtheilung

und besteht durchschnittlich aus

1 Intendanten als Chef der gesammten Intendantur des Armee-Korps,
4 Intendantur-Räthen oder 3 Intendantur-Räthen und 1 Assessor als Vorstande der Abtheilungen,
12 Sekretären,
6 Sekretariats-Assistenten,
2 Magistratoren und einem Registratur-Assistenten.

Das Personal einer Divisions-Intendantur besteht aus:

1 Intendantur-Rath oder Assessor als Vorstand,
2 Sekretären und 1 Sekretariats-Assistenten.

Die gesammte Intendantur des Reichsheeres excl. Bayerns, zählt [illegible] Militair-Intendanten mit einem Gehalt von 2700—3750 Thlr. und [illegible] Thlr. Servis, 50 Intendantur-Räthen mit 1200—1800 Thlr. Gehalt und 216 Thlr. Servis, 53 Intendantur-Assessoren mit 600—1000 Thlr. Gehalt und 216 Thlr. Servis, 233 Intendantur-Sekretaire und Magistratoren mit 600—1000 Thlr. Gehalt und 130 Thlr. Servis, und 110 Sekretariats- und Registratur-Assistenten mit 450—500 Thlr. Gehalt und 140 Thlr. Servis.

Der Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen umfaßt:

Alle auf die Gehalts- und Lohnungs-Verhältnisse auf Gewährung von Servis in Stelle des Natural-Quartiers und auf Reisekosten Bezug habenden Angelegenheiten der zum Divisionsverbande gehörigen Truppen, Behörden nicht regimentirten Offiziere und Beamten.

Die Kontrolle des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens, der Kassenrevisionen und die Abhaltung der unvermutheten Kassenrevisionen bei den Truppen der Division.

Die auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten, so wie die Theilnahme an den Musterungen dieser Truppen;

Die auf Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Remonte-Transporte, so wie die auf alle extraordinairen Geldgebührnisse der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten.

Die Ueberwachung der Lokal-Verwaltungen in Betreff der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen der Division.

Den Geschäftskreis der Korps-Intendantur bilden dagegen die militair-ökonomischen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden der nicht regimentirten Offiziere und Beamten des Korps, welche sich nicht im Divisionsverbande befinden, in dem für die Divisions-Intendantur bezüglich der Truppen 2c. der Divisionen angegebenen Umfange, und ferner in den Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen gehörenden Angelegenheiten, namentlich

die allgemeinen Kassen- und Etats-Angelegenheiten,
die Anstellung und Aufstellung der Zahlmeister bei den Truppen,
die Natural- und Fourageverpflegung,
Beschaffung der Tuche und sonstiger zur Bekleidung und Ausrüstung gehörenden Gegenstände;
die Montirungs- und Train-Depots,
die Beschaffung und Verwaltung der Grundstücke, Räumlichkeiten, Utensilien und Materialien, welche zur Unterkunft und Krankenpflege der Truppen des Korps dienen,
die Aufsicht über die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen,
die reglementsmäßige Mitwirkung bei der Materialien- und Kassenverwaltung der militärischen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten,
die Mobilmachungs-Angelegenheiten der Administrationen des stehenden

3. Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872.

Ausgabe,

einschließlich Sachsen, Württemberg und Mecklenburg, aber ausschließlich Bayern

A. Fortlaufende Ausgaben.

	Kriegs-Ministerium.	
1	Besoldungen	302 600 Thl
2	Andere persönliche Ausgaben	14 000
3	Sachliche Ausgaben	55 750
	Militair-Kassen-Wesen.	
4	Persönliche Ausgaben	67,854
	Militair-Intendanturen.	
5	Persönliche Ausgaben	337,854
6	Sachliche Ausgaben	45,071
	Militair-Geistlichkeit.	
7	Persönliche Ausgaben	128,613
8	Sachliche Ausgaben	14,415
	Militair-Justiz-Verwaltung.	
9	Persönliche Ausgaben	196,469
10	Sachliche Ausgaben	1,425
	Latus	1,223,920 Thl.

		Transport	1,223,925 Thlr.
1.	**Besoldung der höheren Truppen-Befehlshaber**	819,544	"
	Kommandanten, Platzmajore und Etappen-Inspektoren.		
2	Persönliche Ausgaben	241,920	"
3	Sächliche Ausgaben	336	"
4.	**Besoldung der Adjutantur Seiner Majestät des Kaisers**	29,500	"
	Generalstab.		
5.	Persönliche Ausgaben	291,250	"
6.	Sächliche Ausgaben	87,400	"
7	**Besoldung der Adjutantur-Offiziere**	115,796	"
	Ingenieur-Korps.		
8.	Persönliche Ausgaben	519,320	"
9	Sächliche Ausgaben	20,600	"
	Geldverpflegung der Truppen.		
0	Gehälter und Löhnung der Truppen	26,006,352	"
1.	Extraordinaire Gehälter	159,165	"
	Naturalverpflegung.		
2	Persönliche Ausgaben	256,517	"
3	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	18,384,440	"
4	Neubau und Unterhaltung der Magazin-Gebäude	140,000	"
	Bekleidung der Armee.		
5.	Persönliche Ausgaben	24,054	"
6	Sächliche Ausgaben	5,746,987	"
	Garnison-Verwaltungs-Wesen.		
7	Persönliche Ausgaben	284,950	"
8.	Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen 2c.	3,179,481	"
9.	Größer. Neu- und Retablissements-Bauten	336,000	"
0.	Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie Manöverkosten	479,508	"
1	**Invaliden-Institute**	171,342	"
2	**Servis**	4,518,137	"
	Lazareth-Wesen.		
3	Persönliche Ausgaben	134,768	"
4	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	1,198,781	"
5	Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	246,697	"
6.	Größere Neu- und Retablissements-Bauten	153,200	"
		Latus 64,770,070	Thlr

	Transport	64,770,07[illegible]
	Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feld-Equipage.	
37	Sachliche Ausgaben	82,[illegible]
38	Verpflegung der Kriegs- und Reserve-Mannschaften	513,744
	Ankauf der Remonten.	
39	Persönliche Ausgaben	15,018
40	Sachliche Ausgaben	1,021,038
	Verwaltung der Remonte-Depots.	
41	Persönliche Ausgaben	37,450
42	Sachliche Ausgaben	343,290
43	Reisekosten, Vorspann- und Transportkosten, Tagegelder, Zulagen rc.	927,2[illegible]
	Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten.	
44	Persönliche Ausgaben	311,724
45	Sächliche Ausgaben	234,578
	Pflege- und Unterrichtskosten für Kinder	
46	Persönliche Ausgaben	45,381
47	Sachliche Ausgaben	37,612
	Militair-Medizinalwesen und ärztliche Bildungs-Anstalten.	
48	Persönliche Ausgaben	52,471
49	Sachliche Ausgaben	12,678
	Artillerie- und Waffenwesen.	
50	Persönliche Ausgaben	354,454
51	Sachliche Ausgaben	2,094,307
	Für die technischen Institute der Artillerie.	
52	Persönliche Ausgaben	191,155
53	Sachliche Ausgaben	85,591
	Bau und Unterhaltung der Festungen.	
54	Persönliche Ausgaben	104,035
55	Sachliche Ausgaben	699,405
56	**Zu Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungs-Fonds bestehen**	30,650
	Latus	71,873,096 24

	Transport	71,875,086 Thlr
Invaliden-Weien		
Pensionen für Offiziere, Beamte und Soldaten	6,343,239	.
Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, Unterstützungen, ꝛc	548,793	.
Zuschuß zur Militair Wittwen-Kasse	283,070	.
Verschiedene Ausgaben	41,393	.
	Summe A	79,141,495 Thlr
Davon ab für 1872 in Rücksicht darauf, daß das Etablissement der Armee an Bekleidung und Ausrüstung sowie an Waffen und Munition nach Beendigung des letzten Krieges einen geringeren Aufwand bei den betreffenden Titeln für die laufende Unterhaltung erheischte	1,500,000	.
	Bleiben	77,641,495 Thlr

B. Einmalige Ausgaben

Preußen.

Neubau eines Korner-Magazins in Hannover, erste und letzte Rate	20,000	
Neubau einer Garnison-Backerei daselbst mit zehn Wasserheizungsöfen	27,000	.
Zum Bau eines Kasernements für 2 Bataillone des Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth in Berlin, erste Rate	160,000	
Zum Bau einer Kaserne für 1 Bataillon in Gnesen, erste Rate	50,000	.
Desgleichen in Stralsund, erste Rate	50,000	.
Zum Wiederaufbau der abgebrannten Heuberg-Kaserne in Weick, erste Rate	50,000	.
Zum Ausbau des Schloßgebäudes in Münden zu einem Kasernement, erste Rate	53,000	.
Zur Vollendung des Kasernen-Baues in Lübeck, letzte Rate	80,000	.
Zur Erwerbung von 500 Morgen Land, behufs nothwendiger Erweiterung des Revue- und Schießplatzes bei Weick	130,000	.
Zum Ankauf eines Revue- und Schießplatzes für die 11. Armeekorps-Brigade, in der Größe von circa 900 Morgen, erste Rate	180,000	.
Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Stralsund, als dritte Rate	20,000	.
Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Düsseldorf, einschließlich der Kosten für Erwerbung des Bauplatzes, erste Rate	35,000	.
	Latus	875,000 Thlr.

	Transport	875 [illegible]
13	Für den Erweiterungsbau des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts in Berlin, zweite Rate	25 [illegible]
14	Zur Errichtung eines neuen Remonte-Depots	[illegible]
15.	Zur Fortsetzung des Festungsbaues in Königsberg	280 [illegible]
16	Desgleichen des Umbaues der Hagelsberg-Befestigung bei Danzig	20 [illegible]
17	Desgleichen mehrerer Forts bei Neiße	30 [illegible]
18	Zum Umbau und zur Verstärkung der Festungen, einschließlich der Vermehrung der Pulvermagazine und Geschoßräume in denselben	65 [illegible]
19	Zum Bau des Ingenieur-Dienstgebäudes in Berlin	25 [illegible]

Sachsen.

Zum Neubau von Kasernen und Garnison-Gebäuden	80 [illegible]

Württemberg.

Zum Neubau von Kasernen und Garnison-Gebäuden	30 [illegible]

Mecklenburg.

1.	Zum Neubau eines Oekonomie-Gebäudes in Rostock	20 [illegible]
2	Zur Vollendung des Lazarethbaues daselbst	5 [illegible]
	Summe B	1 500 [illegible]
	Hierzu „ A	77 [illegible]
		79 141 [illegible]
	Dazu Militair-Verwaltung von Bayern	10 [illegible]
	Summe der Ausgabe	89 [illegible]

4. Die Geld-Verpflegung im Frieden.

Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 7. [illegible]
Nachtrag zum Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden [illegible]
A. Vom 1867.
Reglement über die Kassen-Verwaltung der Truppen vom 28. Januar 1843.
Instruktion über die Feststellung und Etats der Etats bei Militair-Kassen und [illegible]
anlangen vom 26. Jan. 1844.
A. K.-O. vom 30. Juni 1859, die Gebühr-Verpflegung der Unteroffiziere betreffend.
Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1865.

A. Bestimmungen über die Kompetenzen.

A. Stehendes Heer

a) Gehalt und Lohnung im Allgemeinen.

Die im Etat ausgeworfene Zahl der Offizier-Gehälter darf [illegible]
a) durch über den Etat etatmäßig und
b) durch Offiziere, die den Truppen aus dem Kadetten-Korps [illegible]
überschritten werden. [illegible] des Gehaltsverpflegungs-Reglements.

Doch können für Lieutenants, die

1. in Kadetten- und anderen Militär-Erziehungs-Anstalten
2. als Adjutanten außerhalb des Truppentheils und
3. zu den Unteroffizier-Schulen kommandirt sind,

neue Lieutenants über den Etat ernannt werden. (§ 23.)

Endlich können so lange der kommandirte Etat der Seconde-Lieutenants der Waffe nicht erreicht wird, Portepee-Fähnriche zu Seconde-Lieutenants, ohne Rücksicht auf die, durch den Etat bezeichnete Zahl eines Truppentheils zu Seconde-Lieutenants, zu Seconde-Lieutenants vorgeschlagen und solchen derselben Chargen das Gehalt zu gewährt werden. (A. K.-O. 16. September 1858.)

Gehören die zu Adjutantenstellen kommandirten Offiziere ihrer Anciennetät nach zu den Kompagniechefs, so sind die vakanten Kompagnien anderweit zu besetzen. (Kr.-Ps. 24. Juni 1858.)

Offiziere à la suite werden aus dem Etat ihres Truppentheils nicht verpflegt, sondern empfangen das Gehalt, wenn sie ein solches überhaupt erhalten, aus der Etatsstelle, in der sie Dienste leisten. (§ 28.)

Interimistische Regiments-Kommandeure beziehen aus dem Etat-Gehalte der Stelle zu ihrem Stabsoffizier-Gehalt einen Gehaltszuschuß von 300 Thlr. jährlich oder 25 Thlr. monatlich.

Wenn das Gehalt einer Zahlmeisterstelle ganz oder theilweise dem Etat ist, so kann aus demselben dem, den Zahlmeister vertretenden Zahlmeister-Aspiranten nach dem Ermessen des Kriegsministeriums Militär-Oekonomie-Departements eine einmalige oder monatliche Remuneration gewährt werden. (A. K.-O. 28. April 1864.)

Der Betrag der Unteroffizier-Gehälter ist von der wirklichen Verwendung in den resp. Chargen abhängig. Die Avancirten bereits ernannter Sergeanten und Unteroffiziere in die höheren Gehaltsklassen derselben Charge erfolgt nach der Anciennetät. Ausgenommen hiervon sind die in etatsmäßige Schreiberstellen kommandirten Unteroffiziere (s. weiter unten), in ihrer Laufbahn in Rücksicht auf Gehalt nur als Gleichgestellte mit den höheren Gehältern, sobald solche vakant werden. (§ 35.)

Aus dem Kadetten-Korps tretende charakterisirte Portepee-Fähnriche erhalten das etatsmäßige Gehalt. (A. K.-O. vom 11. Sept. 1855, Kr.-M. vom 25. August 1857.)

Die etatsmäßigen Schreiber der Landwehr-Bataillons-Stämme können als in das Sergeanten-Gehalt I. Klasse aufrücken. (A. K.-O. vom 17. März 1851, ebenso Kommandirte zur Schreiber. Kr. M. 9. Oktober 1863.)

Die als etatsmäßige Schreiber fungirenden Unteroffiziere können in den Genuß sämmtlicher Kompetenzen und Berechtigungen der wirklichen Sergeanten I. Klasse gelangen. (Kr.-M. vom 20. und 24. Juni 1858.)

Die als Schneider- und Schuhmachermeister fungirenden Unteroffiziere können bis in die erste Gehaltsklasse der Unteroffiziere aufrücken. (Kr.-M. vom 6. Juni 1857.)

Regiments- und Bataillons-Tamboure rücken nach ihrer Anciennetät bis in das Sergeanten-Gehalt II. Klasse auf. (A. K.-O. 1. Juni 1858.)

Gefreiten, welche die Stelle eines Bataillons-Tambours wahrnehmen, kann 1 Thlr. monatliche Zulage gezahlt werden.

Die Lazareth-Gehalten erhalten ohne Rücksicht auf Truppe und

Nachweisung der monatlichen Gehalts- und Löhnungssätze

	Regiments-Kommandeur	Bataillons-Kommandeur u. etatsmäßiger Stabsoffizier	Hauptmann 1ster Klasse	Hauptmann 2ter Klasse	Premier-Lieutenant	Sekonde-Lieutenant	Die 6 Stellen und alle über den Etat eintragenden Sekonde-Lieutenants erster Garde-Regiments	Sekonde-Lieutenant	[illegible]
A. Infanterie.									
Erstes Garde-Regiment zu Fuß	2[illegible]	158 1/3	108 1/3	[illegible]	35	28	20	[illegible]	1[illegible]
Außer dem: Tischgeld	40	40	20	20	12	12	1 7/10		[illegible]
Außer dem: Kleidergeld-Zuschuß	5	5	[illegible]	5	5	[illegible]			[illegible]
Zweites Garde-Regiment zu Fuß	216 2/3	150	100	60	30	25		50	[illegible]
Kaiser Alexander-, Kaiser Franz Garde-Grenad.-Regiment Nr. 1 u. 2, das Garde-Füs.-Regiment	216 2/3	150	100	60	30	25	–	50	[illegible]
Die übrigen Infant.-Regimenter	216 2/3	150	100	60	30	25		50	[illegible]
B. Jäger und Schützen.									
Garde-Schützen-Bataillon		150	100	60	30	25		50	[illegible]
Garde-Jäger-Bataillon		150	100	60	30	25		50	[illegible]
Linien-Jäger-Bataillon	–	150	100	60	30	25		50	[illegible]
C. Invaliden.*									
Garde-Schloß-Kompagnie									1[illegible]
Haus Berlin	Kommandant 150	–	66 2/3	60	30	25		–	[illegible]
Haus Stolp	66 2/3	–	–		30	25			[illegible]
Garde-Invaliden-Kompagnie	–	–	–	60	35	30	–	–	[illegible]
Prov.-Invalid.-Kompagnie	–		–	60	30	30		–	[illegible]
D. Landwehr.**									
Infanterie: Stämme									1[illegible]
Infanterie: Uebungsmannschaften									

* Unter der Löhnung der Invaliden befinden sich 10 Sgr. Klein-Montirungs-Geld.

** Die Gehaltsverhältnisse der Landwehr-Bataillons-Bezirks-Kommandeure und Adjutanten [illegible]

…mäßigen Zulagen bei der Infanterie, einschließlich Jäger

[illegible]	[illegible]	[illegible]	Regiments-Tambour	Bataillons-Tambour, Stabstrompeter	Hautboist	[illegible]zulage	Kapitulantenzulage*	Spielleute und Gemeine	Büchsenmacher	Etatsmäßige Zulagen: Adjutanten	Rechnungsführer	Schreiber	Kapitaind'armes	Fourier	Schützenpreise bei den Jägern	Leib-Kompagnie der Invaliden	Grenadier-Kompagnie der Invaliden
8	7½	6	8½	7½	7 und 9	½	¼	3⅓	6⅓	6	3	3	1⅓	1⅓			
8	7	5½	8	7	5½	½	¼	3½	5⅚	6	3	3	1	¼			
7½	6½	5	7½	6½	5	½	½	3	5⅚	6	3	3	1		—	—	—
7½	6½	5	7½	6½	5	½	½	4	5⅚	6	3	3	1	1	—	—	—
8½	7½	6	—	8	5	½	¼	3½	6½	6	3	3	1	1	—	—	—
8½	7½	6	—	8	5	½	½	4	6	6	3	3	1	1	—	—	—
8½	7½	6	—	8	5	[illegible]	[illegible]	4	6	6	3	3	1	1	1	—	—
[illegible] 11½	Unter[illegible] 11														—	—	—
		4⅚	—					2⅚	—	5	—	1½	1	—	—	1	½
—	—	4⅚	—	—	—	—	—	2⅚	—	—	—	—	1	—	—	1	½
		5⅚			—	—	—	4⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5½						3⅓	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7½	6½	5				½	½	3				3	1			—	—
		5	—	5		—	—	3		—	—			—	—	—	—

*) [illegible], welche gleichzeitig Gefreite sind, erhalten neben der Kapitulantenzulage auch die der [illegible] Zulagen von ½ Thlr.

Nachweisung

der

jährlichen Gehälter und Zulagen nicht regimentirter Offizier[illegible]

Charge	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]
Oberbefehlshaber in den Marken	4000	[illegible]
Kommandirender General	4000	[illegible]
Divisions-Kommandeur	4000	[illegible]
Brigade-Kommandeur	3000	[illegible]
Inspekteur der Besatzung von Mainz	3000	[illegible]
Inspekteur der [illegible]	3000	[illegible]
Gouverneur von [illegible]	1000	[illegible]
Kommandant von [illegible]	3000	[illegible]
Kommandant von Altona, Breslau	3000	[illegible]
Gouverneur von [illegible]	1000	[illegible]
Kommandant von Dresden, Frankfurt a. M., Hannover	3000	[illegible]
Gouverneur von Mainz	1000	[illegible]
Kommandant von Mainz	3000	[illegible]
Kommandant von Koblenz, Köln, Danzig, Königsberg, Königstein, Magdeburg, Posen, Stettin	3000	[illegible]
Kommandant von Ehrenbreitstein	1800	
Kommandanten in Festungen II. Klasse	2000	[illegible]
III.	1800	[illegible]
Weichselmünde	1800	
Platzmajor in Berlin und Cassel	1200	
Dresden	1[illegible]	
Altona, Breslau, Frankfurt a. M., Hannover, Potsdam und der Festungen I. Klasse	[illegible]	
Festungen II. Klasse	720	
Festungen III. Klasse	620	-
Chef des Generalstabes der Armee	4000	[illegible]
5 Chefs der Generalstäbe und der Abtheilungen im großen Generalstab	[illegible]	[illegible]
11 Chefs dergleichen	[illegible]	
48 Stabs-Offiziere des Generalstabes	[illegible]	
16 Hauptleute des Generalstabes	[illegible]	
16 dergleichen	[illegible]	-

Charge	Gehalt	Tafel-Gehalt	Pferde-Gelder
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Generalstabs-Offiziere zu wissenschaftlichen Zwecken			
[illegible]	5000		—
[illegible]	2600	—	
[illegible]	1200	—	—
[illegible]	1200	—	
[illegible]	720		—
[illegible] Inspekteur des Ingenieur-Korps, desgl. der Artillerie	4000	1000	592 / 592
[illegible] Inspekteure	3000	1500	216
[illegible] Kommandeure	3000	300	106
[illegible] Inspekteure	2000		120
[illegible] Inspekteur	3000	300	324
[illegible] im Ingenieur-Korps	1900		—
[illegible] I. Klasse	1900		—
[illegible] II. Klasse	840		
[illegible]	420		—
[illegible]	300	—	—
[illegible] Sekonde-Lieutenants	300	—	—

Gehaltssätze der Aerzte.

[illegible] Charge	Militair-Rang	Gehalt Thlr.	Bemerkungen
[illegible] Arzt	General-Major	3000	
[illegible] Arzt	Oberst	2600	[illegible]
[illegible]	Oberst-Lieutenant	2200	[illegible]
[illegible]	desgl.	1800	
[illegible] Arzt	Major	1600	[illegible]
[illegible]	Hauptmann	1200	[illegible]
[illegible]	desgl.	800	
[illegible]	desgl.	720	
[illegible]	desgl.	600	
[illegible] Arzt	Premier-Lieutenant	300	
[illegible]	Sekonde-Lieutenant	300	
[illegible] in Assistenz-Stellen	Portepee-Unteroffizier	297	
[illegible]	desgl.	108	

(B. A. d. O. d. Sanitäts-Korps 20. Febr. 1868, Beilage 1.)

Waffe eine gleiche, nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit berechnete Lohnung (s. 1 Thl. S. 176.)

Etatsüberschreitungen sind zulässig:

a) durch unsichere und brodlose Ersatzpflichtige.

Sie werden bis zu eintretender Vakanz extraordinair verpflegt.

b) durch Mannschaften, welche wegen zweifelhafter Dienstauglichkeit der Truppen zur versuchweisen Einstellung überwiesen worden sind.

Sie werden so lange extraordinair verpflegt, bis über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit entschieden ist. (S. 44.)

c) durch Schulamts-Kandidaten, die den Truppentheilen zu einer sechswöchentlichen Uebung überwiesen sind.

Sie werden während der ganzen Dauer ihrer Dienstleistung beim Truppentheil extraordinair verpflegt.

d) durch Mannschaften, welche nach verbüßter Festungsstrafe von einem Jahre und darüber Behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht, in einen Truppentheil (Bataillon, Kompagnie), aus dessen Etat sie geschieden sind, zurücktreten.

Sie werden bis zum Eintritt einer Vakanz extraordinair verpflegt. (Kr.-M. v. 25. Mai 1857. M. W. Bl. 1857, Nr. 2.)

Dieser Erlaß findet auch Anwendung auf Mannschaften, welche unter Desertion in Gemäßheit des § 108 des Reglements aus dem Etat eines Truppentheils geschieden waren, und zu diesem nach Verbüßung einer Festungsstrafe zurücktreten, ohne augenblicklich eine vakante Stelle zu finden. (Kr.-M. v. 18. Juli 1861.)

Für vakante Stellen in den höheren Unteroffizier-Klassen, die nicht durch Hinaufrücken ersetzt werden können, dürfen nur Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse ernannt werden. (Kr.-M. 31. Januar 1854.)

Für manquirende Portepee-Fähnriche können Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse ernannt werden, sofern der Zuwachs eines Portepee-Fähnrichs in die Vakanz innerhalb dreier Monate nicht mit Bestimmtheit zu erwarten steht. Bei demnächstiger Besetzung der Fähnriche-Stelle bezieht ein dadurch überzählig werdender Unteroffizier dritter Gehaltsklasse das Gehalt aus den Etat. (Kr.-M. 20. Juli 1854.)

Die Ernennung überzähliger Portepee-Fähnriche mit Beibehalt ihrer bisherigen Kompetenzen als Unteroffiziere oder Gemeine ist zulässig. (K.-O. 25. Februar 1859.)

Den bei einzelnen Truppentheilen der Infanterie und Kavallerie überzähligen Portepee-Fähnrichen soll das Gehalt ꝛc. ihrer Charge aus der Ersparnissen des summarischen Etats der Portepee-Fähnriche sämmtlicher Infanterie- und Kavallerie-Regimenter innerhalb des betreffenden Armeekorps gewährt werden. Das General-Kommando ertheilt die erforderlichen Anweisungen und führt die Kontrolle zur Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen. (K.-O. 10. Dezember 1861.)

Für die zu den Unteroffizier-Schulen abkommandirten Unteroffiziere können bei den betreffenden Truppentheilen keine Unteroffiziere resp. Oberjäger dritter Gehaltsklasse ernannt werden. (Kr.-M. 31. Dezember 1862.)

Für manquirende Unteroffiziere dürfen keine Gemeine über den Etat verpflegt werden, dagegen kann den Mannschaften, welche den Dienst oder den Frontdienst versehende Unteroffiziere thun, eine monatliche Zulage von 1 Thlr. gewährt werden. (Kr.-M. v. 21. April 1868.)

Diese Bestimmung findet jedoch auf die [illegible] und während der Dauer des mobilen Verhältnisses auf immobile Truppen keine Anwendung. (Kr. M. v. 2. Juni 18[illegible] A. V. Bl. 18[illegible], Nr. 13. Kr. M. [illegible] Dezember 18[illegible])

Die einjährig Freiwilligen haben keinen Anspruch auf Löhnung. [illegible] können auf [illegible] General-Kommandos mit der [illegible] des Etats als Gemeine gelöhnt werden.

[illegible] Truppen auch ohne mobil [illegible] so können die [illegible] oder als [illegible] für die Dauer der Abwesenheit aus der [illegible] und die [illegible] werden. (§ [illegible])

[illegible] Rechte, welche durch ein Kommando einen [illegible] Anspruch auf Gehalt [illegible] dieselbe der [illegible] mit dem [illegible] (Kr. M. v. [illegible] 18[illegible] § 1[illegible] der [illegible] über [illegible] des Sanitäts-Korps.

b) Gehalts- und Löhnungs-Kompetenzen in besonderen Verhältnissen.

Das Gehalt der neuen Charge wird den Offizieren und Militärbeamten beim Avancement und bei Gehaltsverbesserungen vom [illegible] Monate ab ausgezahlt, [illegible] des Gehalts, [illegible] vom Ersten der [illegible] ab. (§ 12.)

Bei Servis haben die Betreffenden von dem Tage ab, von welchem das Gehalt bezogen, Anspruch. (Servis-Reglement v. 20. Februar 18[illegible])

Unteroffiziere und [illegible] erhalten bei Beförderungen vom Tage [illegible] ab das [illegible] Gehalt, [illegible] das Gehalt der neuen Charge [illegible] wird. [illegible] wird auch der [illegible] (Kr. M. v. 1. Juni 18[illegible]) [illegible] vom 1. des [illegible] ab, in welchem die Beförderung erfolgt ist. (Kr. M. v. 7. [illegible] 18[illegible])

Bei Versetzungen von Offizieren und Militärbeamten, gleich ob eine Beförderung damit verbunden ist oder nicht, entscheiden über den Bezug des neuen Gehalts die beim Avancement zur Anwendung kommenden Grundsätze des § 12. (Kr. M. O. v. 25. Februar 18[illegible])

Stirbt ein Offizier oder Militärbeamter, so wird ohne [illegible] die Todesart das Gehalt noch für den Monat nach dem Ableben [illegible] der hinterbliebenen Familie des Verstorbenen (Frau, [illegible]) gewährt. Auch kann dieses Gnadengehalt den bedürftigen [illegible] oder [illegible] des Verstorbenen, wenn der [illegible] ihr Ernährer gewesen ist, bewilligt werden.

Dasselbe ist [illegible] zur Bestreitung der Beerdigungskosten und [illegible] zur Abwendung der [illegible] Noth der Hinterbliebenen [illegible] (§ 7[illegible])

Das Gnadengehalt besteht nur aus dem reinen etatsmäßigen Gehalte [illegible] mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente. (§ [illegible]) Servis wird [illegible] für den Monat gezahlt [illegible] (§ 13 des Servis-Reglements v. 20. Februar 1868.)

Bei Sterbefällen von Unteroffizieren oder Mannschaften und bezeichneten Hinterbliebenen derjenigen Soldaten, welche ihrer Dienst genügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, sowie der im Dienst verstorbenen Halb- und Ganz-Invaliden das Gehalt der Dekade, in welcher der Todesfall erfolgt ist, belassen und dasselbe außerdem noch für weitere drei Dekaden gewährt, und muß die Stelle beim Truppentheil so lange offen bleiben. (§ 79.)

Bei der Pensionirung eines Offiziers oder Militairarztes ist das Datum der dieselbe aussprechenden Kabinets-Ordre für die fernere Gehaltszahlung entscheidend, dergestalt, daß jeder pensionirte Offizier für den Monat, in welchem die betreffende Kabinets-Ordre ausgefertigt, das Einkommen behält, welches ihm für diesen Monat nach den allgemeinen Grundsätzen zustand und für den folgenden Monat das volle einmalige Gehalt nach Abzug des Wittwen-Kassen-Beitrags und mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente bezieht. (§ 80.)

Bei jedem anderen Ausscheiden eines Offiziers oder Militairarztes aus dem Dienste wird das dem Ausscheidenden nach allgemeinen Grundsätzen zustehende Gehalt nur für den Monat gezahlt, in welchem die Entlassung aussprechende Kabinets-Ordre ergangen ist. (§ 81.)

Bei der Beurlaubung eines Offiziers oder Militairarztes wird auf die ersten 45 Tage (1½ Monat) des Urlaubs das Gehalt ungekürzt gezahlt, für weitere 135 Tage (4½ Monat) tritt ein Gehaltsabzug ein (§ 80), und bei fernerem Urlaub wird kein Gehalt gewährt. (§ 82.)

Bei Beurlaubung wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet bis zur Dauer von 180 Tagen (6 Monaten) kein Gehaltsabzug statt. Zur weiteren Gehaltszahlung bedarf es der besonderen Allerhöchsten Genehmigung. (§ 83.)

Verhindert eine Erkrankung des Beurlaubten die rechtzeitige Rückkehr, so wird derselbe nach Ablauf der Urlaubsfrist während der durch Krankheit veranlaßten längeren Abwesenheit nicht als beurlaubt, sondern als krank in den Rapporten geführt und tritt in den Genuß des ganzen Gehaltes. Nach Ablauf von 6 Monaten nach Ende der Urlaubsfrist, falls die Krankheit fortdauert, der Fortbezug des Gehaltes Allerhöchsten Orts nachgesucht werden. (Kr.-M. 21. Juni 1854.) (§ 84.)

Die Gehaltsabzüge der Offiziere und Militairärzte betragen beim Urlaub ohne Unterschied der Waffen für den Tag:

a) für den General und General-Lieutenant 5 Thlr. 15 Sgr.
b) für den General-Major und General-Stabsarzt der Armee 4 Thlr.
c) für den Oberst als Brigade-Kommandeur und für alle Stabs-Offiziere mit einem Gehalte bis einschließlich 2250 Thlr. 4 Thlr.,
d) für die Stabsoffiziere mit einem geringeren Gehalt als 2250 Thlr. bis einschließlich 1800 Thlr. und für den Generalarzt 2 Thlr. 15 Sgr.,
e) für die übrigen Stabs-Offiziere, die Hauptleute und Rittmeister erster Klasse und die Ober-Stabsärzte 1 Thlr. 10 Sgr.,
f) für die Hauptleute und Rittmeister zweiter Klasse mit 720 bis einschließlich 600 Thlr. Gehalt und Stabsärzte 22 Sgr. 6 Pf.,
g) für alle übrigen Hauptleute und Rittmeister, sowie für die Premier-Lieutenants, Assistenzärzte mit Prem.-Lieut.-Rang, 10 Sgr.,
h) für die Sekonde-Lieutenants und die Assistenzärzte mit Sekonde-Lieutenants-Rang 7 Sgr. 6 Pf.,
i) für die Unterärzte, sowie für die Ober-Roßärzte 5 Sgr.

Zahlmeister, desgleichen die Feldwebel-Lieutenants bei den Ka-
[illegible] und alle etatsmäßig Servis beziehenden Militair-Beamten,
[illegible] f und u nicht genannt sind, erleiden beim Urlaube von je
[illegible] des Jahresbetrages ihres Gehaltes einen Abzug von 2 Sgr.
[illegible] der weniger als 50 Thlr. betragende Rest eines durch 50
[illegible] Gehalts vom Abzuge frei bleibt. (Kr.-M. 11. September
[illegible] 15. Dezember 1855.)

[illegible] Theilnahme an der Kleiderkasse verpflichteten Offiziere sind
[illegible], aus den ihnen verbleibenden Gehaltsbeträgen die vollen Bei-
[illegible] Kleiderkasse zu entrichten. (§. 90.)

[illegible] oder Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienst-
[illegible] und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, können während
[illegible] die Löhnung auf 45 Tage = 1½ Monat, unverkürzt fort-
[illegible]

[illegible] die Entfernung des Orts oder Landestheils, nach welchem der
[illegible] ertheilt wird, von dem Garnisonorte 100 oder mehr Meilen beträgt,
[illegible] diese Frist auf 90 Tage = 3 Monat verlängert.

[illegible] nur ihrer gesetzlichen Militairpflicht genügenden Unteroffiziere und
[illegible] dürfen der Regel nach gar nicht mit Gehalt beurlaubt wer-
[illegible] es dem Ermessen des Truppen-Kommandeurs überlassen, in
[illegible] die Soldbewilligung eintreten zu lassen. (§. 93.) Bis auf
[illegible] der Zeitraum der Beurlaubung der letzteren auf 8 Tage als
[illegible] Soldbewilligung angenommen werden, jedoch kann vom Regi-
[illegible] Kommandeur und dem Kommandeur eines selbstständigen Bataillons
[illegible] 9. Oktober 1871) [illegible] in dazu geeigneten dringenden Fällen
[illegible] Urlaub mit Gehalt, auch über die Dauer von
[illegible] gewährt werden. (A. K. O. 4. April 1868.)

[illegible] Urlaubsüberschreitungen ziehen den Verlust der Löhnung nach
[illegible] der ohne Gehalt ertheilte Urlaub den Verlust des Soldes
[illegible] des Urlaubsantritts ab zur Folge. (§. 94.)

[illegible] Urlaubsüberschreitungen in Folge von Krankheit führen eben-
[illegible] Verlust der Löhnung herbei, und haben die Erkrankten nur An-
[illegible] Aufnahme in ein Militair- oder Kommunal-Lazareth oder in
[illegible] herbei auf Krankenverpflegung durch die Ortsgemeinde.

[illegible] Berechnung der Urlaubsdauer wird der Monat allgemein
[illegible] angenommen, gleichviel ob derselbe 28, 29 oder 31 Tage hat.
[illegible] der Ab- oder Anmeldung kommen dabei nicht in Anrechnung.

[illegible] und Kommandos ꝛc. wird auf Märschen und im Kan-
[illegible], ebenso Ersatzmannschaften und Reservisten, welche
[illegible] Tage eines Monats eingestellt werden, für den 31sten
[illegible] Monats, Löhnung und Verpflegungszuschuß gewährt. (Kr.-M.
[illegible] 1865.)

[illegible] Offiziere und Militairärzte beziehen das Gehalt
[illegible] fort.

[illegible] Aufnahme in ein Militair-Lazareth, welche in An-
[illegible] Offiziere nach den Bestimmungen des Lazareth-Reglements nur
[illegible] und Sekonde-Lieutenants zusteht, erfolgt, entrichten sie aus
[illegible] verbleibenden vollen Gehalt für die gesammte Verpflegung ein-
[illegible] Wäschereinigung, Heizung, Beleuchtung, Arzneikosten ꝛc. an das
[illegible] Lazareth, täglich:

a) die Premier- und Second-Lieutenants, sowie die Assistenzärzte 12 Tgr.,
b) die Unterärzte, Stabsroßärzte, einjährig Freiwillige, Büchsenmacher und Sattler 8 Sgr. (§ 150, A. K. O. vom 21. September 1858.

Lazarethkranke Portepeefähnriche, welche während ihrer Krankheit zu Lieutenants befördert werden sollen, erst am Tage der Publikation des Avancements die für Lieutenants vorgeschriebenen Lazarethsätze, für die Zeit aber, in welcher sie als Lieutenants das Portepee abwechselnd getragen haben, nur 5 Sgr. (M. E. v. 3. Januar 1857, Kr. M. Bl. Jahrg. 1857 und 41. Jahrg. 1858, A. K. O. vom 21. Januar 1858.)

Verwundete Unteroffiziere und Gemeine, welche den Verwundungsakt selbst verursacht haben, mit dem Tage aus der Verpflegung, an welchem sie in die Truppentheilpflegung übernommen werden.

Für die Lazarethkranken sind ohne Unterschied der Waffen entweder Krankenlohnungen von

a) 5 Sgr. für Feldwebel,
b) 3 Sgr. für Portepeefähnriche,
c) 2 Sgr. für Sergeanten einschließlich Vice-Feldwebel,
d) 1 Sgr. für Unteroffiziere, wobei auch Regiments- und Bataillons-Tambour, Stabshautboisten und Hautboisten zu rechnen,
e) 5 Pf. für Gefreite und Kapitulanten,
f) 3 Pf. für Hornisten und Tambours Gemeine

gewährt, welche das Lazareth bis einschließlich den Entlassungstag genießen.

Werden Unteroffiziere oder Mannschaften in Kommunal-Lazarethen, mit denen wegen der Verpflegung keine besonderen Verträge bestehen, aufgenommen oder durch Ortsarmenverbände verpflegt, so werden letzteren die Verpflegungskosten als auch die Krankenlohnung von den Truppentheilen gewährt und bei der Intendantur zur Erstattung liquidirt. (§ 104.)

Die Frauen und Kinder derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Fortdienen verpflichtet haben, erhalten für die Zeit, in welcher der Mann oder Vater Krankenlohnung empfängt, oder so lange sich derselbe in einer Lazarethanstalt befindet und noch zum Etat des Truppentheils gehört, eine Unterstützung von täglich (Betrag für 30 Tagen gerechnet. K. O. vom 22. September 1858.)

9 Sgr. für die § 100 a) genannte Charge,
5 " " " b) " "
3 " " " c) " "
4 " " " d) " "
3 " " " e) " "
2 " " " f) " " (§ 103.)

Hat eine gerichtliche oder ehrengerichtliche Untersuchung eine Dienstsuspension zur Folge, so erhält der für die Dauer der letzteren neben Dienst- und Ruhegehalt bezogene Lazarethsatz (vergl. Gesetz-Sammlung 1852, S. 476) bei Haltmachung nach der für Lieutenants angegebenen Regel. In Folge der vollen Freisprechung erhält die Nachzahlung des entzogenen Gehaltes. (§ 104.)

Mit der Verbüßung des Festungsarrestes ist nach den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches für Offiziere und Militairbeamte der Verlust des halben Gehaltes verbunden.

Tag beim Feldwebel ein ubehaltenes halb. Gehalt besteht in den für die verschiedenen Chargen der Offiziere und Militärbeamte normierten Gehaltsabzügen.

Die zur Entrichtung eines Beitrags zur Offizierswitwenkasse verpflichteten Offiziere sind verbunden, aus dem ihnen verbleibenden Gehaltsrest die obigen Beiträge zur Kleiderkasse zu entrichten. (§ 105.)

Den mittleren und strengen Arreste der Unteroffiziere und Mannschaften werden für die Dauer desselben sämtliche Gehalts-Bezüge entzogen berechnet, dagegen für den Mann auf Tag ohne Unterschied der Grade und Charge 1 Tag zur Berechnung der Arrestaten-Verpflegung gerechnet.

Die Arrestaten-Verpflegung besteht

aus der schweren Brotportion von 1500 Gramm, die unentgeltlich verabfolgt wird, und

aus dem jeden dritten Tag zu verabreichenden warmen Essen, wozu in der Regel 2 Sgr. 6 Pf. verwendet werden dürfen.

Jede Ration für das warme Essen soll in der Beschaffung der Beköstigung bewerkstelligt wird und einfache und so erforderliche Kosten für unvorhergesehene kleine Verbesserungen werden aus dem für Arrest-Verpflegung für den Tag ausgesetzten 1 Sgr. bestritten.

Für die länger als 14 Tage mit Festungshaft bestraften Personen wird nach Ablauf der ersten 6 Wochen an Tag um den anderen Tag verabreicht und kommen für einen Tag 1 Sgr., für den anderen 2 Sgr. 6 Pf. hinzurechnen. (Ges. v. 31. Januar 1854.)

Die Offiziere, welche dieser Gefängnisstrafe, sowie dem Arrestaten-Verfahren aus dem Dienste entlassen [illegible].

Desertirte Unteroffiziere und Mannschaften werden, ohne Rücksicht auf die Dauer der zu erwartenden Strafe, aus dem Etat ihres Truppenteils in Abgang gebracht, und auch nach der Rückkehr ganz wie neu angenommen, sondern während der Untersuchungshaft erhalten sie Kost. Sie erhalten ohne Unterschied der Charge, für die bekleideten und [illegible] der sie angestellt haben, täglich 2 Sgr. Löhnung und die gewöhnlichen Portionen. (§. 108.)

Offiziere und Militärbeamte erhalten auf Märschen die vorschriftsmäßigen Zulagen (Abschmit „Zulagen") und sind verpflichtet, für Verpflegung selbst zu sorgen. Wenn sie in Quartier ausnahmsweise Portionen empfangen, haben sie für dieselben den Betrag von 5 Sgr. in die Kriegscasse sofort zu entrichten.

Für Quartier wird den Unteroffizieren und Mannschaften [illegible] Quartierentschädigung ein Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag gerechnet. Für den 31. eines Monats wird [illegible] nicht, vielmehr wird Behufs Berechnung der Quartierentschädigung für den Tag der Betrag von 1 Sgr. 6 Pf. pro Kopf entrichtet. [illegible] Wo in einzelnen Fällen unter außergewöhnlichen Umständen die Naturalverpflegung durch die Gemeinden nach der Vollstärke der Ortschaften unausführbar ist, desgleichen bei Einquartierungen und Truppenmärschen kann die Entschädigung für die Verpflegung von 3 Sgr. 9 Pf. für den Mann von 5 Sgr. nach Maßgabe der Verhältnisse für die Naturalverpflegung den Leuten selbst gezahlt werden. (§. 110.)

Die zum Rang und Gehalt zur Probedienstleistung bei Civilbehörden Anstellung in etatsmäßig zum Subalternen [illegible] Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehr-Stamme

Mit dem Aufrücken in der Charge und dem bezüglichen Gehalte ist die Pensions-Versicherung auf die für die höhere Charge normirten Summen-sätze zu erheben. (Ges. v. 21. October 1808.)

Die im aktiven Dienst befindlichen Militair-Aerzte haben monatlich den Offizieren ihre Namen in die Militair-Anwesenheits-Tabellen einzureichen. Assistenz- und Unter-Aerzte haben außerdem den Nachweis zu führen wegen ihrer Besoldung aus ihrem oder der Braut eigenen Vermögen ein jährliches Einkommen von mindestens 250 Thlr. zu besitzen.

Bei Unter-Aerzten, welche auf Avancement dienen, genügt der Nachweis eines Nebeneinkommen von 100 Thlrn.

Aerzten des beurlaubten Standes ist diese Verpflichtung [illegible] aufgehoben, der Beitritt zur Militair-Wittwenkasse ist ihnen jedoch gestattet.

Offiziere und Militairärzte, die beim Eintritt einer allgemeinen Militairischen Verpflegung die volle Mundportion empfangen, erhalten dafür einen Abzug von 5 Sgr. pro Portion. Unteroffiziere und Soldaten erhalten einen solchen von 1 Sgr. 3 Pf., welcher letztere für die Verpflegung am 31. eines Monats fortfällt. (§. 132.)

Also für Unteroffiziere und Mannschaften gemeinschaftliche Speise-anstalten bestehen, wird den Leuten welche an der Menage theilnehmen von der Zahlung der tägliche Abzug bis zu einer Höhe von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag gemacht. (§. 133.)

Sämmtlichen Offizieren, vom Hauptmann 2. Klasse einschließlich abwärts, müssen bei Abzügen zur Deckung von Schulden von dem jährlichen Gehalt 400 Thlr. verbleiben. Nur von dem Mehrbetrage darf die Hälfte zur Berechnung des Pfandtiers benutzt werden*).

Die Dienstgrade sind zu gleichem Zweck einem Gehaltsabzuge von

3 Thlr. monatlich der Premier-Lieutenant,

2 Thlr. monatlich der Second-Lieutenant unterworfen. (§. 134.)

Höhere als die hier bezeichneten Abzüge dürfen zur Deckung von Schulden in keinen Umständen auch nicht an den Etat einer Unteroffizier-Kasse, (Kr. V. 8. April 1857) gemacht werden. Freiwillige höhere Abzüge sind niemals vom Gehalt einzubehalten, sondern es letzteres dem Offizier mit Ausnahme des gesetzlich gestatteten Abzuges am 1. jeden Monats unverkürzt zu überweisen. (Kr. Ll. 4. Juli 1857.)

Behufs Entrichtung laufender Alimente können jedem Offizier Abzüge bis zur Hälfte seines ganzen Gehaltes gemacht werden. Es muß jedoch dem Offizier welcher einen Vertrag zum gemeinschaftlichen Unterhalt erhält, 3 Thlr. und dem Offizier, der keinen Vertrag nicht erhält, 10 Thlr. monatlich vorweg abgerechnet verbleiben und nur von dem Ueberreste kann die Hälfte zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden. (§. 135.)

Zur Berichtigung von Schulden aus unerlaubten Handlungen ist nur das ganze Gehalt arretirbar. (§. 137.)

Kommunale öffentliche Abgaben sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes immer einzuziehen. (§. 138.)

Bei Berechnung der Gehaltsabzüge für Offiziere wird immer nur das reine Gehalt, nach Abzug der Wittwen-Kassenbeiträge und mit Ausschluß aller Zulagen und Dienst-Emolumente zum Grunde gelegt. (§. 139.)

*) Den Brigade-Kommandeuren, Generalen und Chefs der Regimenter, Kommandeuren, sowie den Chefs der Generalstabe und den Chefs der Abtheilungen im großen Generalstabe verbleiben von dem jährlichen Gehalt außer diesen noch 300 Thaler zur Bestreitung des Dienstaufwandes frei.

Gesetzlich nicht gebotene Abzüge dürfen nur unter Zustimmung beabsichtigten Offiziere stattfinden. (§. 144.)

Unteroffizieren und Mannschaften dürfen außer den in diesem Reglement bezeichneten Abzügen sonstige Abzüge von ihrem Solde zu keinerlei Zwecken gemacht werden. (§. 145.)

d) Zulagen.

Zulagen werden gewährt

a) etatsmäßig und

b) extraordinair. (§. 146.)

Bei Vertretungen ist der Inhaber der Stelle verpflichtet, aus der ihm verbleibenden Zulage seinen Stellvertreter für etwaige Dienstaufgaben nach den Grenzen des Zulage-Vertrages zu entschädigen. (§. 148.)

Bei Vertretungen in Stellen mit valanter Zulage erhält derjenige der den Dienst der Stelle versieht. (§. 149.)

Die für gewisse Dienstleistungen der Unteroffiziere und Mannschaften im Etats ausgeworfenen Zulagen (Dienstzulagen) werden nur für die Dauer der Dienstleistung tagesweise gewährt.

Sie sind bei Urlaubs-, Krankheits-, Arrest und Kommandofällen, wenn eine Vertretung stattfindet, als erspart zu berechnen. (§. 150.)

Bei den extraordinairen Zulagen werden unterschieden

a) Allgemeine Kommando-Zulage,

b) Zulagen in besonderen Fällen. (§. 151.)

Die Kommando-Zulage zerfällt:

a) in die Zulage für einzeln kommandirte Offiziere,

b) in die Zulage für Offiziere im geschlossenen Truppentheile. (§. 153.)

Zu den einzeln kommandirten Offizieren und Militairärzten gehören sowohl solche, die nur ihre Person allein, als diejenigen, welche mit Mannschaften, die keinen geschlossenen Truppentheil bilden, ihre Garnison wechseln, ebenso die zu den Stäben der höheren Truppenbefehlshaber vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts, gehörenden Generalstabsoffiziere und Adjutanten, wenn sie mit diesen Stäben die Garnison wechseln. (A. K.-O. 20. April 1854.)

Der geschlossene Truppentheil beginnt mit der Kompagnie.

Rekruten- und Reserve-Transporte, sowie gemischte Kommandos werden in diesem Sinne nie als geschlossene Truppentheile betrachtet, selbst, wenn sie in Marsch-Bataillone oder Kompagnien formirt werden sollten, ebensowenig die Landwehrstämme außer der Zeit der Zusammenziehung. (§. 154.)

Die Kommando-Zulage wird den Offizieren nach der Charge und nach den Tagesätzen von:

- 25 Sgr. für den Regiments-Kommandeur, Stabs-Offizier, General-Arzt und Ober-Stabs-Arzt 1. Gehalts-Klasse, Korps-Auditeur und Militair-Ober-Prediger,
- 20 Sgr. für den Hauptmann, Rittmeister, Ober-Stabs-Arzt 2. Gehalts-Klasse, Stabs-Arzt, Auditeur und Militair-Pfarrer,
- 12 Sgr. für den Premier- und Seconde-Lieutenant, den Zahlmeister und Assistenz-Arzt,
- 8 Sgr. für den Unterarzt und
- 4 Sgr. für den Militair-Küster gezahlt. (A. K.-O. 10. Mai 1854.)

Höhere Offiziere vom Range des Brigade-Kommandeurs erhalten keine Kommando-Zulage. (§. 155.)

Die Kommando-Zulage wird:

1. für den Hin- und Rückmarsch und
2. für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts am jedesmaligen Kommando-Orte auf die Dauer von längstens 90 Tagen — vom Tage nach dem Eintreffen ab — gewährt. (§. 156.)

Sie wird nicht gewährt:

a) bei allen Kommandos, die einer Versetzung gleich zu achten sind, bei solchen, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht;
b) bei allen Kommandos von sechsmonatlicher und kürzerer Dauer, mit welchen eine besondere Zulage verbunden ist. Erreicht jedoch der ganze Betrag der in dieser Dienstleistung gegebenen besonderen Zulage nicht die Höhe der auf die Dauer des Kommandos bezüglich auf höchstens 90 Tage (§§. 155 und 156) berechnenden Kommando-Zulage, so kann das Fehlende nach Beendigung des Kommandos nachbezahlt werden;
c) bei den Kommandos zum Besuch der Kriegs-Akademie, zur Ausbildung von Prüfungen, bei Kommandos der zur Kriegs-Akademie kommandirten Offiziere während der Ferien, sowie bei allen Kommandos im persönlichen Interesse, d. h. bei solchen, die nicht durch Nothwendigkeit, sondern allein durch den eigenen Antrag des Kommandirten herbeigeführt worden sind;
d) für die Dauer des Tagegelder-Empfangs.

Sind am Kommando-Orte auf einzelne Tage Tagegelder empfangen worden, so wird die Kommando-Zulage demgemäß auch nicht auf die gegebene ganze Dauer von 90 Tagen gewährt, sondern es werden die Tage in Abzug gebracht, an welchen Tagegelder empfangen worden sind.

In den a, b und c gedachten Fällen wird die Zulage für die Dauer der Märsche gezahlt. (§. 157.)

Kommandos einzelner Offiziere zu einem geschlossenen Truppentheil werden nach den allgemeinen Grundsätzen für Kommandirte behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß die Kommando-Zulage auf die bestimmte Zeitdauer von event. 90 Tagen Hälfte gewährt wird. (§. 158.)

Den bei einem geschlossenen Truppentheil befindlichen Offizieren und Militairärzten wird bei dem Ausmarsch aus der Garnison die Kommando-Zulage

a) für die Märsche selbst
b) in dem jedesmaligen Kommando- oder Kantonnements-Orte auf die Dauer von längstens 60 Tagen — vom Tage nach dem Eintreffen ab — gewährt.

Gewöhnliche Uebungsmärsche und Garnisonübungen sind hierbei nicht verstanden. (§. 159.)

Kommandos geschlossener Truppentheile, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorn herein feststeht, werden in Betreff der Zulage als Versetzungen angesehen und findet dabei die Gewährung der Zulagen nur für die Märsche statt. (§. 160.)

In Marsch- oder Kantonnements-Quartieren Krankheitshalber zurückbleibende Offiziere erhalten vom Tage nach dem Abmarsch ihrer

...eile bis zur Wiederherstellung die ganze Kommando-Zulage auf lang... ...Tage und sind sie auf Kommando erkrankt zu fahren. (R.-E. ... 1877.) Dies findet auch auf die kleine Anwendung, welche dem ... Garnison-Lazareth gegen Bezahlung von 10 Sgr. täglich zugestan... ...ist. (C. d. K. 1. August 1866.

Die Chirurgen, welche mit ihren Truppentheil an einem Tage zum ... ausrücken und bereits am anderen Morgen wieder in die Garnison ...kehren, erhalten die halbe Kommando-Zulage nur für 1 Tag, stehen ... ...dagegen erst Morgens um 12 Uhr oder am Nachmittag wieder ein, ...erhalten sie die halbe Kommando-Zulage auf 2 Tage. (M. C.-E. ... ...vember 1862.

Der im topographischen Abtheilung des großen ...ndes sowie den von den Truppentheilen zu dieser Abtheilung ...ndeten Chirurgen wird auf die Dauer dieses Kommandos eine ...e Zulage von 10 Thlrn. nach den Grundsätzen der etatsmäßigen ...n gewährt, die jedoch bei der Berechnungen auf ...ender in Anwendung gebracht wird. (§ 165.)

Den Chirurgen der trigonometrischen Abtheilung des großen ...ndes sowie den von den Truppentheilen zu dieser Abtheilung ...ndeten Chirurgen werden für die, mit den trigonometrischen Feld-...en verbundenen Reisen die Instruktions-Tagegelder gewährt und ...en kommandirten Chirurgen ist ...gte Tage, an welchen ein Tage-...eld gewährt hiernach nicht stattfindet, die Verpflegungszulage neben ...m Tagegeld-Quantum von 10 Sgr. täglich gewährt. (M. d. K. ...ember 1865.)

Die Chirurgen der Kriegs-Akademie, welche vor ihrem Avancement ...ruppen an den praktischen Uebungsreisen Theil nehmen, erhalten für ...e Zeit ohne Rücksicht auf deren Dauer eine einmalige Zulage von ...hlrn., welche vom Reisefonds getragen wird. (§ 165.)

Die Inhaber des eisernen Kreuzes I. Klasse erhalten eine jährliche ...age von 150 Thlrn., die der 2. Klasse eine solche von 30 Thlrn.

Die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens I. Klasse erhalten eine ...tliche Zulage von 1 Thlr., die des Militair-Verdienstkreuzes ...tzige von 6 Thlrn. (M. d. K. 27. Februar 1864.)

Der Anspruch auf die Zulage geht nur durch Verbrechen verloren, ...e den Verlust des Ordens zur Folge haben. (§. 167.)

In den Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg ...ben die Garnisonchargen, vom Feldwebel abwärts, welche Zahlung ...ngen, einen Zahlungszuschlag von 2 Sgr. 6 Pf. monatlich, der ...selben für die Dauer des wirklichen Aufenthaltes in ...n Garnisonorten gezahlt wird. (§ 171.)

Ueber Extraordinair-Zulage siehe den Abschnitt „Verpflegung im ...ieden."

Die in den Etats der Linien-Jäger-Bataillone für Gemeine und Jäger ...ehende Schußgeldzulage wird jährlich nach Verhältniß der großen ...ahl der besten Schützen, insofern sich dieselben auf dem zur ...ermittelung ihrer Vorzüglichkeit gelieferten, ein Jahr bewährt. Sie ...ird auch bei Urlaub, Krankheit und selbst bei Arrest, insofern sie nicht ...en Fehler wegen allgemein schlechter Führung nur immer verloren, ...unterbrochen fortgewährt. Bei eintretenden Vakanzen wird sie für ...en des Jahres dem darum zu bezeichnenden nächstfolgenden Schützen ...lt. (§. 174.)

Zur Aufmunterung beim Erlernen der deutschen Sp[illegible] sind denjenigen Truppen, welche ihren Ersatz aus Distrikten mit vorher[illegible] polnischer und litthauischer Sprache beziehen und mindestens mit ein[illegible] in Mannschaften erhalten, die der deutschen Sprache nicht mächtig [illegible] 5 Thlr. jährlich per Kompagnie ausgesetzt.

Der Betrag kann zur Zahlung von zwei Prämien à 3 und 2 [illegible] verwendet werden (§ 175).

Den Truppentheilen ist anempfohlen, den zum Lehrbataillon [illegible] wie den zu Gewehrfabriken als Lehrkommandos kommandirten Unteroffizieren und Mannschaften aus ihren allgemeinen Ersparnissen [illegible] lagen zu bewilligen, die jedoch den monatlichen Betrag von 1 [illegible] jeden der zum Lehr-Infanterie-Bataillon oder zu den Gewehrfabriken [illegible] mandirten Unteroffiziere, so wie von 15 Sgr. für jeden Gemeinen [illegible] übersteigen dürfen. (§ 177.)

Für die in die Bäder gesandten Rekonvaleszenten der Feldarmee [illegible] wenn die Patienten für ihre Verpflegung selbst zu sorgen haben, [illegible] liche Zulage von 15 Sgr. bewilligt (Kr.-M. 27. Februar 1867).

Den Behufs Unterweisung in dem Dienste der Eisenbahnbe[illegible] kommandirten Unteroffizieren ist ein extraordinairer Zuschuß von 10 [illegible] gewähren (A. K.-O. 30. Mai 1862), jedoch tageweise à 10 Sgr., [illegible] Kommando nicht volle 3 Wochen dauert. (M.-C.-D. 3. Septbr. [illegible]

Ueber Zulagen bei Kommandos im Interesse von Civil Behörden [illegible] Privaten, bei Forstschutz-Kommandos und bei Kommandos zum Tra[illegible] von Verbrechern s. 1. Thl. S. 254.

B. Landwehr.

a) Kompetenzen des Stammes.

Landwehr-Bataillons Bezirks-Kommandeure erhalten [illegible] ihrer Pension den Servis der Stelle und eine monatliche Zulage [illegible] 30 Thlrn.*)

Ein die Adjutantenstelle einnehmender Lieutenant empfängt [illegible] dem chargenmäßigen Servis und Gehalte für die Geschäfte des [illegible] tanten einschließlich für die Rechnungsführung eine Zulage von [illegible] 10 Thlrn.

Das Bureaugeld beträgt:

a) für den Stab . . . . . 10 Thlr.,
b) für die 4 Feldwebel à 1 Thlr. 4 Thlr.

Die übrigen Kompetenzen sind aus der Tabelle 1. Thl. S. [illegible] zu ersehen.

* Der mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs bekleidete Kom[illegible] des XI. Landwehr-Bataillons Bezirks-Berlin erhält eine Zulage von [illegible] 3 Rationen.

b) Kompetenzen des Beurlaubtenstandes und Kompetenzen beim Kommando von oder zu der Landwehr.

Bei den jährlichen Uebungen der Landwehr erhalten neben dem freien Quartier oder dem tarifmäßigen Servis:

a) die Offiziere in Stelle des Gehalts, Diäten und Equipirungsgeld,

b) die Unteroffiziere und Mannschaften Lohnung nach den in den Spezial-Etats aufgestellten Sätzen.

Außerdem wird den Kompagnieführern der Landwehr-Infanterie eine Dienstzulage gewährt. (§. 178.)

Jeder Landwehr-Offizier ist verpflichtet, den gewöhnlichen Dienst in seinem Bataillons-Bezirk ohne besondere Entschädigung zu versehen.

Während der Dauer der jährlichen Uebungen werden jedoch Diäten (§. 178) nach der Charge gezahlt und zwar

a) dem Hauptmann und Rittmeister, so wie dem von des Königs Majestät definitiv oder interimistisch zum Kompagnie- oder Schwadronenführer ernannten Lieutenant 2 Thlr. 15 Sgr.;

b) dem Premier-Lieutenant 1 Thlr.;

c) dem Sekonde-Lieutenant und Assistenz-Arzt 25 Sgr.;

d) dem Unterarzt 15 Sgr.

Bei Gewährung von Reisetagegeldern außer der Uebungszeit werden Diäten nicht gewährt. (§. 186.)

Während eines Urlaubs innerhalb der Uebungszeiten werden keine Diäten gezahlt. (§. 189.)

Jedem zur jährlichen Landwehr-Uebung eingezogenen Landwehr-Offizier wird ein Equipirungsgeld

von 50 Thlrn. für den Hauptmann,

von 40 Thlrn. für den Premier- und Sekonde-Lieutenant gezahlt.

Jeder Premier- oder Sekonde-Lieutenant der Landwehr, der auch nur interimistisch als Kompagnieführer von des Königs Majestät bestätigt ist, erhält das Equipirungsgeld des Hauptmanns. (§. 192.)

Den nach beendeter Uebung, sowie den während derselben zu Landwehr-Offizieren beförderten Offiziers-Kandidaten kann ein Anspruch auf Equipirungsgelder erst von der Theilnahme an der nächsten Uebung zugestanden werden. (M. O. D. v. 27. Mai 1856 und 5. Juni 1863.)

Die im Etat ausgeworfene Dienstzulage der Kompagnieführer der Landwehr-Infanterie von 10 Thlrn. monatlich wird zur Bestreitung der Kosten des Kompagniedienstes im Bezirk, für die Reisen im Bezirk, so wie zu den Uebungsplätzen und zwar einem jeden Kompagnieführer gewährt, gleichviel ob er der Linie oder Landwehr angehört. (§. 195.)

Die einberufenen Gefreiten des Beurlaubtenstandes erhalten während der Uebung das verdiente Abzeichen, aber nicht die Lohnung der Gefreiten. Dagegen erhalten sie solche im mobilen Zustande. (Kr.-M. 7. März 1854.)

Urlaubsbewilligungen an Unteroffiziere und Mannschaften dürfen während der Uebung nur ohne Gehalt erfolgen. (§. 200.)

Die Landwehr-Offiziere und Aerzte sind verpflichtet, sich zur Uebung, so wie bei jeder andern Einberufung in ihrem Bataillons-Stabsquartier zu gestellen und die Reise von ihrem Wohnorte bis dorthin ohne Entschädigung zurückzulegen. (§. 203.)

Nach denselben Grundsätzen (§. 211.) wird bei Ertheilung der Urlaube und Atteste in Betreff der Reise nach der Heimath verfahren. (§. 201.)

Unteroffiziere und Gemeine der Landwehrinfanterie sind verpflichtet, bei der Einberufung zur Uebung den Marsch vom Wohnorte zum Uebungs- oder Sammelorte und vom Entlassungsorte bis dahin, wo sie gestellt zurückkommen. Für die weitere Entfernung wird ihnen ein Marschgeld und zwar für jeden Marsch und Tag, der Feldwebel und Vizefeldwebel 1 Sgr. 4 Pf.,

den Unteroffizieren 1 Sgr. 2 Pf. und
den Gemeinen 1 Sgr. 1 Pf.

gewährt.

Für den Rückmarsch mit besonderer Uebung (§. 11 Abs. 2 der Verordnung, s. II. Abth. S. 71 Nr. 11 vom 20. Sept. 1866) [illegible]

Kommandos der Landwehr-Offiziere. Behufs Theilnahme bei der Linientruppen beginnen auf den Antrag auf Dauer eines [illegible] und schließen wie die jährliche Uebung bei der Fahne (§. 210.). Außerdem erhalten sie die halbe Kommando-Zulage. (Cab. Ord. 7. Januar 1867.)

Für das während der gesetzlichen Uebung etwa eintretende Verhältniß der Landwehr-Infanterie werden Extrazulagen gewährt, zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung:

5 Thlr. Adjutanten-Zulage
5 Thlr. zu Stabsmonturstücken
3 Thlr. Zulage für den Kompagnie-Schreiber (§. 210.).

Die Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken wird dadurch nach den Grundsätzen für die Linie geregelt. Offiziere erhalten jedoch in dem ersten Monat an Stelle des Gehalts die Uebungs-Diäten.

Das Gehalt wird den Hauptleuten und Rittmeistern bei diesen formirenden Gelegenheiten nach ihrer Anciennetät in den correspondirenden Rangklassen der Beamten gewährt.

Die Unteroffiziere des Landwehrstandes erhalten bei dem Eintritt der Wiederholung der Uebungen nur noch den niedrigsten Satz der Löhnung. (§. 210.)

Die von der Linie zu der jährlichen Landwehrübung kommandirten Lieutenants erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer des Kommandos die in den Etats für sie ausgeworfene Zulage. (§. 211.)

Hauptleute welche zur Landwehrübung kommandirt werden, haben mit Ausnahme der zu den Garde-Landwehr-Bataillonen kommandirten Hauptleute, für welche eine besondere Zulage zum Etat (per Bataillon für 4 Hauptleute à 25 Thlr. und für 11 Lieutenants à 8 Thlr.) berechnet ist, auf keinen Anspruch auf eine Zulage, wenn sie ihren Garnisonort verlassen, in welchem Falle ihnen die allgemeine Kommandozulage gewährt. Vergleiche I. Th. S. 277 u. ff.

Die für die kommandirten unteren Chargen in den Etats ausgeworfenen Zulagen (10 Thlr. für 8 Unteroffiziere oder Gemeine) werden ebenfalls ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung und in der etatsmäßig festgesetzten Etatszahl gewährt. (§. 211.)

C. Etats-Fonds der Truppen

4) Allgemeine Unkosten.

(A. K. L. v. 9. Februar 18[illegible])

Die Unkosten, welche den Truppen in den durch die Etats festgesetzten Pauschquantums ohne Rücksicht auf zufällige Veränderungen in der Kopfstärke gewährt werden, sind zunächst dazu bestimmt, die Kosten der Reparatur sämmtlicher Königl. Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände einschl. Leine und Feldequipagestücke, endlich aber auch alle dienstlich nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, zu welchen keine besonderen Fonds ausgeworfen sind. (§. 214.)

Bei einer Veränderung der Etatsstärke werden die Unkosten bis zur definitiven Feststellung eines neuen Etats dergestalt erhöht oder vermindert, daß für jeden Mann über oder unter der bisherigen Etatsstärke die I. Thl. S. 265 verzeichneten Sätze mehr liquidirt oder erspart berechnet werden.

In den Fällen, wo Ersparnisse an den Etats-Fonds für auf bestimmte Zeit vorgeschriebene Bakanzen eintreten sollen, wird das Erforderliche durch die bezüglichen Verpflegungs-Etats bezüglich durch besondere Verfügung bestimmt werden.

Auf den Monat der Etats-Verminderung werden die Allgemeinen Unkosten noch auf die bisherige, für den Monat der Etats-Erhöhung dagegen bereits auf die erhöhte Etatsstärke gewährt. (§. 215.)

Auf die Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen wird das im Etat ausgesetzte Pauschquantum an Unkosten vol. gewährt, wenn der Uebungsetat erfüllt ist. Für die gegen den Etat weniger, bezüglich mehr vorhandenen Mannschaften sind die I. Thl. S. 265 bezeichneten Einheitssätze für den Kopf zurückzunehmen, bezüglich mehr zu liquidiren.

Beim gänzlichen Ausfall der Uebung wird für alle Waffen die Hälfte des im letzten Uebungsetat zu Unkosten ausgeworfenen Betrages gezahlt.

Bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen der Landwehr werden die Unkosten bis zur Feststellung eines besonderen Etats auf die eingezogene Stärke nach den Sätzen der Linie berechnet. (§. 216.)

Die Unkosten sind so dotirt, daß daraus die Bekleidungs-Instandsetzungskosten für einzelne Attachirte ohne besondere Vergütigung mit bestritten werden können. Als die Zahl derselben jedoch zu bedeutend wird, mit den Truppentheilen deshalb für die Attachirten zu große Ausgaben erwachsen, bleibt es ihnen überlassen, sich wegen einer angemessenen Entschädigung mit den Truppen, denen die Attachirten angehören, zu einigen.

Für die Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Schul-Abtheilung und zur Hafen-Gendarmerie dürfen aber von den Truppentheilen Reparaturkosten u. s. w. nicht besonders erstattet werden, weil dieselben bereits bei jenen Instituten auf dem Etat stehen. (§. 218.)

Die Unkosten bilden einen besonderen Fonds, über dessen Verwendung dem Kommandeur des Truppentheils die Bestimmung nach den hier gegebenen Vorschriften zusteht.

Die vorschriftsmäßige Verwaltung der Fonds wird bei der Musterung geprüft. (§. 219.)

Die Verpflichtung zur Instandhaltung sämmtlicher im §. 214 erwähnten Gegenstände ausschließlich der Signal-Instrumente und Feldgeräthe, wenn sie von den Kompagnien und Schwadronen gebraucht oder angefertigt werden, liegt den Kompagnien und Schwadronen ob. Es werden ihnen die dazu nöthigen Mittel aus dem monatlichen Pauschquantum des Truppentheils gewährt.

Die Höhe dieser den Kompagnien u. s. w. zu gewährenden Beträge hat bei der Infanterie, den Jägern und Schützen der Bataillons-Kommandeur in Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse festzustellen.

Der Regel nach sind bei den Truppen zu Fuß $^{3}/_{4}$ des Monatsquantums an die Kompagnien zu überweisen. Aus der vom Truppentheil zurückzubehaltenden Quote von $^{1}/_{4}$ sind alle übrigen die Unkosten treffenden Ausgaben zu bestreiten, sowie die nach dem Ermessen des Kommandeurs unter außergewöhnlichen Umständen für die Kompagnieen etwa nöthigen Beihülfen zu gewähren. (§. 220.)

Das für die Kompagnien festgesetzte Abfindungsquantum wird durch Quittung der Kompagnie-Chefs in den Kassenbüchern in Rolle verrechnet und zur Vermeidung kleinlicher Belege von jedem anderen Verwendungs-Nachweis den Revisionsbehörden gegenüber abstrahirt.

Insoweit die Truppen-Kommandeure sich veranlaßt finden sollten, einen Verwendungs-Nachweis zu verlangen, bleibt ihnen die Einforderung desselben überlassen. (§. 221.)

Bei der Landwehr findet die im §. 220 festgesetzte Vergütigung der Unkosten nicht statt. Die Landwehr hat daher auch die Ausgaben für Unkostenfonds speziell nachzuweisen. Nur bei außerordentlichen Fällen (Einberufungen der Landwehr tritt ein gleiches Verfahren wie bei der Linie ein. (§. 222.)

Mit den Unkosten werden auch die Scheibengelder und Schießprämien verrechnet, welche die Truppen Behufs der Schießübungen verabfolgen. (S. II. Thl. S. 181 u. 194.

Etats-Veränderungen haben auf die Höhe der Scheibengelder und Prämien keinen Einfluß.

Sie werden den Truppen durch ihre Verpflegungs-Liquidanden im Monat April, erforderlichen Falls schon im Januar in den vollen Beträgen vergütet und der Verwendungs-Nachweis darüber wird als kostenfrei geführt.

Soweit die Zahlung der Prämien und Scheibengelder jedoch an Kompagnien erfolgt, ist ein spezieller Nachweis nicht erforderlich, es genügen die Quittungen der Kompagnie-Chefs. (§. 223.)

Nachweiſung

ıchen Einheitsſätze der nachbezeichneten Etatsfonds, welche bei Etats-Veränderung für jeden Kopf über den Etat zu , oder für jeden Kopf unter dem Etat zurückzurechnen ſind.

Truppengattung.	Einheitsſatz für den Kopf monatlich an allgemeinen Unkoſten.			Waffen-Reparatur-geld.			Hufbeſchlag- und Pferde-Arznei Geld.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Linien-Truppen einſchl. Landwehrſtämme.									
rie	–	2	2	–	1	10	–	–	–
te nur mit dem Seitengewehr									
affneten Mannſchaften	–	2	2	–	–	5	–	–	–
und Schützen	–	2	2	–	2	4	–	–	–
ie nur mit dem Seitengewehr									
affneten Mannſchaften . . .	–	2	2	–	–	5	–	–	–
annſchaften des Beurlaub-nſtandes während der Uebungszeit.									
ür die 14 Tage und länger dauernden Uebungen									
rie einſchl. Krankenträger . .	–	3	3	–	2	9	–	–	–
und Schützen		3	3	–	3	6		–	
die 8 Tage dauernde Uebung ei den Landwehrſtämmen.									
rie		1	8	–	1	5	–	–	–
Anmerkung zu B.									
Gewährung für den Kopf tritt n ein, wenn der Uebungs-Etat ällt iſt, oder mehr Mannſchaften Etat berechnet, zur Einziehung en ſind. Bei Erfüllung des s Etats kommen die darin aus nen Etatsfonds-Beiträge zur Li-n									

c.-M. den 28. Februar 1865.)

enigen Truppentheile, bei welchen Büchſenmacher etatsmäßig ſind, ſind ngsetat pro 1868 niedrigere Pauſchſummen an Waffen-Reparaturgeldern, Sgr. 1 Pf. ſtatt 1 Sgr. 10 Pf.) ausgeworfen.

b) Waffen-Reparatur-Fonds.

A. K. O. v. 9. Juni 1874.

Die etatsmäßigen Waffen-Reparaturgelder werden den Truppen d[es] Landbezirks ohne Rücksicht auf zufällige Veränderungen in der Kopfstärke alljährlich gewährt und sind zur Instandhaltung sämmtlicher [zu] persönlichen Waffen (mit Ausnahme der Gewehre und Karabiner [M.] 71 und 71/84) bestimmt. Die Ausgaben, welche durch die Reparatur [der] entstehen, trägt der Kriegsfonds.

Was zu dem Gebiete der Waffen zu rechnen, sowie die Bestimmungen über die Ausführung der Reparaturen bei den verschiedenen Waffen ist,

Ausgaben, welche nicht die unmittelbare Instandhaltung der Waffen und deren Munition zum Gegenstand haben, darf nicht aus den Waffen-Reparaturgeldern bestritten werden (vergl. § 224).

Bei der Reorganisation der Etatsstärke werden die Waffen-Reparaturgelder bis zur definitiven Verwendung eines neuen Etats nach bisherigen Grundsätzen wie der angewiesenen Anleihen (S. 215 und 218) ermittelt.

Hinsichtlich der Waffen-Reparaturgelder für die Uebungen [der] des Kurzurlaubsstandes gelten die im § 217 wegen Verwendung der Kriegsfonds ausgesprochenen Grundsätze (§ 227).

Die Waffen-Reparaturgelder bilden einen besonderen Fonds, der [von] der Gewehr-Reparatur-Kommission unter Leitung des Truppen-Kommandeurs nach der bestehenden Instruktionen für das Waffen-Reparatur-Geschäft verwaltet wird (§ 228).

Die Kontrole über die vorschriftsmäßige Verwendung der Waffen-Reparaturgelder wird bei der Truppe ausgeübt (§ 229).

c) Bureau-Geld.

Die in den Etats der Truppen für die Regimenter (7 Thlr. [pro] Kompagnie, 5 Thlr. für Kompagnien 5 Thlr.) und Landwehr-Bataillons-Kommandeure (10 Thlr.) monatlich festgesetzten Beträge zu Schreibmaterial gehören der Truppe für die im Etat angegebenen Zwecke und werden ohne nähere Verwendungs-Nachweis gezahlt.

Es sind aus denselben die sämmtlichen Schreibmaterialien, Druck[sachen] sowie die sonstigen Bureau-Bedürfnisse einschließlich Lithographirt, Gummistempel des Truppentheils selbst, und auch die Schreibmaterialien-Bedürfnisse einzelner Kommandos desselben während dieser mit der besonderen Bestimmung nicht auch zu ephemeren Anschaffungen berechtigt sind, zu bestreiten.

Bei anderen Fonds dürfen Ausgaben für derartige Bedürfnisse nicht vorkommen (§ 230).

Kompagnien, die nicht selbstständige Rechnung führen, haben aus [den] für sie ausgesetzten Quote nur die Kosten für die laufenden Journale, [die] verschiedene Parole- und Befehls-Bücher, Mann- und Stammrollen, [sowie] wie die Kosten für den eigenen Bedarf an Schreibmaterialien und [alle] die anderen Etatsfonds nicht berührende Ausgaben zu decken. § 2[31].

*) Die Anschaffung der [...] Führung der allen derselben [...] Truppenkommandeur [...] sich [...] dem Regiment [...] die Gebührenverpflegung [...] § 31 der Bureau-

d) Offizier-Tischgeld

Das Tischgeld gehört dem gesammten Truppentheil, zu welchem [illegible] gehört, nicht den einzelnen Mitgliedern desselben. Es ist bestimmt zur Haltung und Erhaltung gemeinschaftlicher Tafel-Utensilien, bestritten und soweit thunlich nur den wirklichen Theilnehmern am gemeinschaftlichen Tische zu [illegible].

Wo Offiziere aus dienstlichen Gründen an der Theilnahme verhindert sind, bleibt es der Disposition des Truppenchefs überlassen, wie weit sie Abzüge an dem Betrage dieser Theilnahme und dem Tischgelde [illegible] erfolgen können. (S. 240.)

Zur Theilnahme berechtigt sind alle Premier- und Second-Lieutenants [illegible] Stabsoffiziere incl. Adjutanten. Den Bataillonsärzten kann diese Theilnahme durch Beschluß des Offizierkorps ebenfalls zugestanden werden.

Lieutenants ist Recht auf [illegible] haben keinen Anteil an den [illegible] (Ges. v. 8. August 1852.)

Ist die Zahl der Theilnahme am so geringe, daß der Tischgeld-Antheil [illegible] den Betrag von 5 Thlrn. übersteigen würde, so ist nur dieser [illegible] zu verwenden und das Mehr also erspart zu berechnen. (S. 240.)

Das Offizier-Tischgeld beträgt bei [illegible] Bataillonen, die etatsmäßig 15 Second-Lieutenants haben, 30 Thlr., bei denjenigen Bataillonen, welchen nur 9 Second-Lieutenants etatsmäßig sind, 20 Thlr. (A. K. C. vom 1852.)

Das dem Regiment Garde zu Fuß und dem ersten Garde-Regiment zu Fuß etatsmäßig bewilligte Tischgeld wird in den Grenzen des Etats als Ersatz-Reserven der Offiziere mit dem Gehalte gewährt und fällt mit dem gesetzlichen Verlust des Letzteren fort. (S. 241.)

e) Klein-Montirungs-Geld.

Das Klein-Montirungsgeld wird den Truppen in einem monatlichen Durchschnittsbetrage zur Bekleidung der Unteroffiziere und Mannschaften mit den nöthigen Schuhwaaren gewährt. § 242.

Über einen Truppentheil sind die Verwaltung des Klein-Montirungsgeldes betreffenden Mittel mit der Verantwortung der ihren Montirungsbedarf deckenden [illegible] (A. K. C. 29. November 1850 und 1. März 1866.)

f) Unterrichtsgeld für Unteroffiziere und Soldaten.

Das in den Etats der Truppen ausgeworfene Schul-Unterrichtsgeld, welches 6 Thlr. per Kopf beträgt, ist zur Unterhaltung von Lehr-Anstalten [illegible] werden Schulen und Unterrichts-Kurse herausgebildet werden und [illegible] Soldaten Gelegenheit erhalten können, sich zur demnächstigen Anstellung [illegible] die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. § 246.

Das Unterrichtsgeld wird da, wo es in dem Betrage von 2 Thlrn. zur Anwendung [illegible] Etat gebracht worden ist, nur den einzeln dazu stehenden [illegible] mit diesem Betrage, in vorübergehenden Kompagnien dagegen [illegible] Thlr. für die Kompagnie gewährt*) und überhaupt nur so lange [illegible], als der Unterricht bei den Truppen wirklich stattfindet und nicht

*) Den betreffenden Truppen des Garde-Korps wird durchweg der Satz von [illegible] per Kompagnie gewährt.

durch Abrücken oder sonstige außerordentliche Ereignisse dauernd unter
wird. (§. 247.)

Aus dem Fonds sind zu bestreiten: die Miethe für das Unterrich
sofern nicht disponible Königliche Gebäude benutzt werden kön
der Bedarf an Schreib- und Zeichnenmaterialien, die Anschaffung de
wendigen Bücher, die Zulagen für die Lehrer des Unteroffizierstand
im Winter Holz und Licht.

Ueber die Verwaltung der Fonds nach den hier gegebenen Ver
steht dem Kommandeur die Bestimmung zu. Die Verwaltung des
wird bei der Musterung geprüft. (§. 248.)

x) Offizier-Unterstützungs-Fonds.

Instruktion für den Offizier-Unterstützungs-Fonds vom 8. April 18

Zur Unterstützung mittelloser Offiziere in gewissen Fällen bei
Truppentheil eine Geldsumme, deren Höhe durch die deshalb beste
sondere Instruktion festgesetzt ist, und deren Verwendung und Ver
nach den Vorschriften dieser Instruktion (Regulativ zur Verwal
Unterstützungs-Fonds, 1845, und Kr.-M. 13. Juni 1860) erfolgt.

Jedes Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen hat einen Ersatz
schuß von 800 Thlrn., von welchen es alljährlich 240 Thlr. zu Unterst
verwenden kann, während der Rest zur Bestreitung der gestatteten V
zahlungen zu benutzen ist. Jedes Jäger-Bataillon ebenso 300 und 1

Dieser Fond wird bei einem Infanterie-Regiment durch eine
Kommission (1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 2 Premier-Lieutenan
2 Sekonde-Lieutenants) unter dem Vorsitze des Regiments-Komm
als Präses verwaltet.

An diesen Fonds haben Ansprüche die Hauptleute 2. Klasse
Lieutenants (auch die à la suite gestellten; Kr.-M. 7. Juli 1868) be
ordentlichen Gelegenheiten, z. B. langer Krankheit, Badereisen, T
ohne eigene Verschuldung, Verlust von Dienstpferden, Brandschä
Kommandos und Truppenübungen und bei der ersten Equipir
Offizier.

Assistenz-Aerzte und Stabsärzte, deren Gehalt das eine
manns 2. Klasse nicht übersteigt, haben Anspruch auf Theilnahme
Offizier-Unterstützungsfonds ihres Truppentheils. (V. ü. d. O. d. S
Korps 20. Februar 1868.) (§. 42.)

Zur ersten Anschaffung oder zum Ersatz eines durch mehrjähri
brauch im Dienste zur ferneren Benutzung untauglich gewordenen
darf ein Vorschuß von 100 Thlrn. gezahlt werden, welcher durch ei
Abzüge, die gleichzeitig angeordnet werden müssen, zurückzuzahlen

Für den Verlust eines eigenen Dienstpferdes wird ein Vorsch
100 Thlrn. gewährt, wovon bei erweislicher Bedürftigkeit bis zu 5
als Unterstützung zu belassen sind. Wo kein Ersatz des Pferdes des
wegen nothwendig ist, wird überhaupt keine Unterstützung gewährt

Bei einem Diebstahle oder Brandschaden kann die Hälfte des S
ersetzt werden und zur ersten Equipirung können 30 Thlr. als
und bis zu 70 Thlrn. als Vorschuß gezahlt werden. Bei Veränd
der Dienst-Equipage ist aus den Ersparnissen des Unterstützungs

* Das Großherzoglich Mecklenburgische Kontingent außerdem ein eine
von 1000 Thlr. Vergl. II. Th., S. 587 u. 590.

sämmtlichen Chargen vom Hauptmann 2. Klasse abwärts eine angemessene Beihülfe zu bewilligen. (A. K.-O. vom 16. April 1855.)

Die Offiziere der Garde-Regimenter, welche außerhalb ihrer Garnison zu den Uebungen der Garde-Landwehr kommandirt sind, erhalten eine Unterstützung von 12, und, wenn der Dispositions-Fonds nicht überschritten wird, von 20 Thlrn.

Bei größeren Kommandos kann den Offizieren pro Tag 8 Sgr. gegeben werden, an welchem sie nach ihrer pflichtmäßigen Anzahl in Gasthöfen einquartirt gewesen sind. Außerdem ist bei Kommandos nur dann eine Unterstützung zu geben, wenn der Kommandirte verheirathet und bei seiner längeren Dauer des Kommandos eine doppelte Wirthschaft zu führen hat.

Bei Badereisen können 30 Thlr. bewilligt und eben so viel als Vorschuß gegeben werden.

Für die Offiziere der Kriegs-Akademie besteht der Unterstützungsfonds aus 1500 Thlrn., von denen bis zu 200 Thlrn. zu außerordentlichen Unterstützungen, der Rest zum Mittagstisch der Offiziere gegeben werden kann.

b) Medizingeld für Frauen und Kinder.

Zur Versorgung von Soldatenfamilien mit Arzneien wird jedem Truppentheil ein nach der Zahl der vorhandenen Frauen und Kinder jährlich ermittelter Geldbetrag durch das Kriegsministerium zur Disposition gestellt, der nach vorheriger Anweisung der Intendantur Anfang des Jahres ohne Weiteres erhoben wird.

Die Anwendung und Verwaltung dieses Geldes erfolgt nach den Festsetzungen in der Instruktion vom 10. Oktober 1828. (§. 253.)

Zum diesen Zweck waren für die norddeutsche Armee pro 1871 11,000 Thlr. ausgesetzt.

Preußen zahlte 1865 7,960 Soldatenfrauen und 11,925 Soldatenkinder.

D. Extraordinaire Ausgaben.

a) Revue-Geschenk.

Wenn bei Truppenübungen von des Königs Majestät das Revue-Geschenk bewilligt wird, so erhalten dasselbe alle Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der einjährigen Freiwilligen vom Feldwebel abwärts, welche der Uebung wegen ihre Garnison verlassen oder an derselben, sei es auch nur einen Tag, Theil genommen haben, und zwar nach den Sätzen von 10 Sgr. für den Unteroffizier und 5 Sgr. für den Gemeinen. (§. 267.) Mr.-R. 15. November 1862.

b) Kommunion-Kosten.

Die durch Austheilung des h. Abendmahles in den evangelischen Militair-Gemeinden entstehenden Kosten werden in dem Betrage von 1 Sgr. pro Kopf und in besonderen Fällen mit 20 Sgr. für das Orgelspiel und 1 Sgr. für den Küsterdienst von den Truppen vergütet. (A. K.-O. 19. Apr. 1872.)

Die Kosten für die Abendmahlsfeier der Militairs katholischer Konfession werden, wenn der betreffende Militairgeistliche dafür kein Pauschquantum bezieht, bei der Intendantur liquidirt. (§§. 254. 256.)

d) Verschiedene extraordinaire Ausgaben.

Die extraordinairen Kosten für Arrestaten und S
Ein- und Abholen der, Binden, Verpflegung im Ausla
Einberufung der extra ter Einberufung ꝛc. werden aus den
pflegung der Rekruten" ꝛc. verausgabt (§§ 281—283.)

Ueber die, von dem Militair-Justizfonds zu übernehm
lichen Kosten siehe Fleck Kommentar über das Straf
prozessuale Heer I Theil S. 128 und 305 sowie das Ges
verpflegung im Frieden § 271 § 278. Hinsichtlich d
Festsetzung der Gebühren für das gerichtliche Schwurgerichts
lichen Untersuchungen nach der allgemeinen Gebührentax
1815 zu verfahren ist. (General-Reskript vom 12. Okt

Kosten für Rettungsversuche verunglückter Militair-P
von 2½ bis 10 Thlr., werden auf den Fonds „für Kre
nommen. (§ 280.)

Bekanntmachungskosten werden, sofern dafür n
besonderer Fonds, z. B. das Rekrutirungsfonds konkurrir
„zu verschiedenen Ausgaben" übernommen. Der Staats-
Amtsblatter nehmen Anzeigen von ausschließlichem Staat
auf. (§. 27.) (Kr.-M. 17. Januar 1865.)

Für Kinder der Unteroffiziere der Garde-Unteroffizie
der dem 1. Garde-Regiment attachirten russischen Garder
geld von 10 Sgr. monatlich für jedes Kind vom Monat
bis zum vollendeten 14. Lebensjahre gewährt, wofern
Unterstützung bedürftig sind und die Kinder sich in d
dienstthuenden Vater aufhalten.

E. Bestimmungen über das Zahlungs- und Liqui

Die Geschäfte eines Bataillons werden von der K
geleitet.

Der Bataillons-Kommandeur ist Vorstand dieser Kom
Hauptmann des Bataillons zweiten, der Zahlmeister dritt
sieben. Letzterer besorgt die Militair- und Kontrol-Ge
Kassen-Kommissionen.

Das Gehalt und der Sporn der Offiziere, Aerzte
Beamten wird monatlich am 1. pränumerando gezahlt.

Die nicht regimentirten Offiziere empfangen
General-Militairkasse, lediglich aus den betreffenden ihn
zeichnenden Spezial-Kassen, die regimentirten aus der
pendienz.

Gleich dem Gehalte werden die etatsmäßigen Zula
gelder empfangen. (§ 281.)

Unteroffiziere und Mannschaften erhalten
Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, am 1., 11. und 2
pränumerando.

Die Zahlungen des Gehaltes an die Buchführer mach
lich praenumerando.

Die Zulagen der unteren Chargen, sowohl die etats
auch die extraordinairen, einschließlich des Verpflegungszu

[illegible] Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, bekanntmachungsweise pro [illegible] gezahlt.

Lazarethkranke Mannschaften erhalten die gesetzliche Krankenbehandlung im Lazareth. (§ 282.)

Im Falle dienstlicher Abwesenheit vom Garnisonorte sind Offiziere und Beamtenaktien berechtigt die kostenfreie Ueberweisung einer Kommandos zu verlangen, nicht requirirte Offiziere jedoch nur gegen vorherige Einsendung der Quittungen an die zahlenden Kassen.

Aerzte, Lazareth- und Feldlazareth-Inspekteure, Offiziere haben auf [illegible] Gebührenüberweisung keinen Anspruch, ebenso wenig beurlaubte Mannschaften mit Ausnahme der auf Urlaub-Gehalt gesetzten Chargen und Offizier-Aspiranten. (§ 283.)

Die Truppen beziehen ihre sämmtlichen Verpflegungsausgaben aus den ihnen zu diesem Zweck überwiesenen oder eigenen Verpflegungsfonds. Die Ausgaben werden theils, so weit sie Gehalt, Löhnung, Zulagen und [illegible] betreffen, durch an Verpflegungsbeamte, [illegible] Verpflegungs-Inspekteure, [illegible] Transport- und Einzelne extraordinaire [illegible] betreffen, auf besondere Anweisungen erhalten. (§ 284.)

Der ordentliche Verpflegungsbedarf wird so bemessen, daß [illegible] die Verpflegungsausgaben auf 1 Monate gedeckt werden können. (§ 285.)

Die Verpflegungsquittungen werden über ohne Truppen mit [illegible] Kassenverwaltung kommandirte gelegt und sobald wie möglich, spätestens bis zum 5ten folgenden Monats an die betreffende Intendantur eingereicht, von dieser unter möglichster Beschleunigung revidirt, festgestellt und der Geldbetrag für die Truppen in Berlin auf die General-Militairkasse, für die ausser Truppen auf die nächstgelegene Korps-Zahlamtskasse in Rechnung [illegible] General-Militairkasse zur Verrechnung bei den Fonds zur Geldverpflegung der Truppen angewiesen. (§ 286.)

Die Grundlagen der Verpflegungs-Liquidation sind der Etat und der Rapport.

Der Rapport muß außer den Angaben über die Stärke des Truppenteils an Offizieren, Mannschaften und Pferden, unter den Rubriken beurlaubt, krank, arrestirt, kommandirt und attachirt etc. Nachrichten über die [illegible] enthalten, die auf die Verpflegungs-Kompetenzen von Einfluß sein können.

Durch die Unterschrift des Kommandeurs wird die Richtigkeit dieser Angaben verbürgt. (§ 287.)

Alle nicht durch die Verpflegungs-Liquidation zur Erstattung gelangenden Ausgaben werden von den Truppen etc. bei der betreffenden Intendantur besonders liquidirt und zwar die Ausgaben eines jeden Kapitels des Militairetats, so weit ein anderes nicht vorgeschrieben ist, nur für sich. (§ 299.)

Die Liquidationen der Truppen, sowohl die monatliche Verpflegungsliquidation wie die extraordinairen, [illegible] Liquidationen sind von der Kassenkommission mit dem Attest der Richtigkeit zu versehen. (§ 311.)

Mit jedem Unteroffizier und Soldaten rechnet alljährlich und namentlich wenn der Betreffende von der Kompagnie abgeht, die Bataillons-Bekleidungs-Kommission über den Empfang der kleinen Montirungsstücke und der Kompagnie über den Empfang aller ihm zustehenden Kom-

petenzen ab worauf der Abgehende attestirt, daß er keine Forderung
zu machen habe

Die Abrechnung geschieht in den Soldbüchern, welche aus der Z
druckerei zu Berlin zu beziehen sind. (Kr.-M. 7. April 1869.)

F. Depositen-Gelder der Unteroffiziere und Soldaten.

1. Die den Unteroffizieren und Soldaten zeitweise entbehrlichen G
sollen zwar von den Kompagnie-Chefs wie bisher angenommen we
aber an dem der Annahme folgenden nächsten Zahlungstage a
Truppenkasse abgeführt und als erlaubtes Depositum von der n
tuen Kassen-Verwaltung vereinnahmt werden.
2. Ersparnisse ꝛc. in höheren Baar-Beträgen (über 10 Thlr.) dürfen
von den genannten Chefs gleichfalls angenommen, müssen jedo
ihnen sogleich bei städtischen Sparkassen auf den Namen der D
nenten zinsbar belegt werden. Die darüber ertheilten Sparka
Bücher sind alsdann in den Truppenkassen aufzubewahren. A
Garnisonorten, in welchen geeignete städtische Sparkassen nicht
handen sind, ist auch mit höheren Ersparnissen wie oben bezüg
verfahren.
3. Detachirte Kompagnien haben die Ablieferung der baaren Dep
und der Sparkassen-Bücher zur Zeit der Abrechnung mit der Trup
kasse zu bewirken.
4. Um die Rückzahlung an die Deponenten auch in den Zwischen
von einem Kassentage zum andern nicht zu erschweren, sind den
paame- resp Eskadrons- und Batterie-Chefs aus den Kassen-Dep
vorschußweise Aversional-Beträge zu übergeben, deren Höhe nach
Gesammtbeträge der von ihnen gemachten Einzahlungen zu bem
resp zu ergänzen ist.
5. Für die Einziehung der für die Sparkassen-Bücher auflaufenden Z
und die Eintragung derselben in die entsprechenden Kontos be
Kassen-Verwaltung zu sorgen. (A. K.-O. vom 20. Februar 18

5. Die Geldverpflegung im Kriege.

Dienstverordnung.

Auszug aus dem Reglement über die Geldverpflegung der Armee im K
vom 29. August 1868.)

Erster Theil

Die mobile Armee.

Allgemeine Bestimmungen.

Der mobile Zustand (Kriegszustand) beginnt mit dem Tage
Erlasses des Allerhöchsten Mobilmachungs-Befehls und hört mit dem
des Eintritts der Demobilmachung wieder auf. (§. 1.)

Der Feldetat beginnt mit dem Tage, welcher entweder in dem M
machungsbefehl oder durch besondere Allerhöchste Ordre dazu bestimmt

Bis zum Eintritt des Feldetats gelten im Allgemeinen die Vorsch
des Geld-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden.

Die in Folge der Kriegsformation eintretenden Stellenveränderungen [illegible] mit ihnen verbundenen Rechte gelten nur für die Dauer des Kriegs- [illegible] (§. 15.)

Verletzte Militairen sind bei Todesstrafen, beim Ausscheiden aus dem [illegible], bei Versetzung in eine höhere Stelle, bei Versetzungen oder Ab- [illegible] zu anderen Formationen, bei Degradationen und bei Desertionen [illegible] erledigt anzusehen.

Soldaten Militairen die in feindliche Gefangenschaft gerathenen [illegible] und Beamten als erledigt betrachtet werden, so wird in jedem [illegible] Falle und zwar bezüglich der Offiziere des Adelstandes Seine [illegible], bei der Beamtenstelle Seitens des Kriegs-Ministeriums besonders [illegible] werden. (§. 15.)

Bei Urlaubsertheilungen sind ausserdem Stellenerledigungen [illegible] wenn die Inhaber in feindliche Gefangenschaft gerathen, oder in [illegible] von Gerichten vermißt werden und vor Ablauf von 40 Tagen sich [illegible] Truppen ꝛc. nicht wieder einfinden, oder wenn sie mit Arrest [illegible] werden, zum Zweck der Strafvollstreckung den Verband ihrer [illegible] ꝛc verlassen müssen, und vor Ablauf von 10 Tagen, von der Zeit [illegible] gerechnet mit deren Beendigung die Strafvollstreckung stattgefunden [illegible] kann nicht zurückkehren. (§. 19.)

Erster Abschnitt.

Von den Kriegsausrüstungs-Gegenständen und deren Gewährung und Rückgewährung.

Die Offiziere und oberen Beamten gleichen die Militairschneider sind [illegible] nach verbunden, für die Anschaffung und Instandhaltung ihrer [illegible] Dienstanzüge stets pünktlich zu sorgen und erhalten zu diesem Zweck [illegible] Abfindungen (Mobilmachungsgelder) (§. 32.)

Die Offiziere und Ober-Beamten bei den Kommando Behörden bei [illegible] Stäben und bei den Remonte-Stationen mit Ausschluß der Offiziere [illegible] Train-Bataillone empfangen zur ersten Ausstattung ihrer ihnen selbst [illegible] beizuschaffenden Trainie, bestehend in Abfindungsgeld pro Transpferden [illegible] Thlr. und halbjährige Unterhaltungskosten von 19 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. [illegible] 10 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. (s. Beilage 2 des Reglements (§. 31.)

Die Pferde, welche nach Maßgabe der Kriegs-Verpflegungsetats [illegible] Pferdeausrüstung der Offiziere und Beamten gehören, werden den- [illegible] grundsätzlich in natura zum Dienstgebrauch überwiesen. Die Selbst- [illegible] haltung ist nur ausnahmsweise zulässig. (§. 33.)

Wer die Mobilmachungspferde selbst beschafft, erhält zu dem [illegible] für eine Abfindung von 180 Thalern pro Pferd. Dieselbe wird aber [illegible] Ersatzmannschaft angewiesen, wenn nach commissarischem Urtheil das [illegible] Pferd dienstunbrauchbar befunden worden ist. (§. 34.)

Die im Falle einmalig berittenen Offiziere und Beamten haben für [illegible] Pferdezahl, um welche ihre Rationen-Kompetenz die Zahl der [illegible] übersteigt, für die sie schon im Frieden Rationen zu unterhalten [illegible] haben, eine Abfindung zur Pferdeausrüstung von 20 Thlrn. [illegible] Pferd zu berechnen (s. Beilage 15 des Reglements). (§. 35.)

Die Offiziere und Beamten, zu deren Kriegsausrüstung Pferde [illegible] geboten, empfangen zur Anschaffung derselben, sowie der dazu ge- [illegible] Geschirre eine Abfindung. 150 Thlr. für einen zweispännigen,

300 Thlr. für einen vierspännigen, 350 Thlr. für einen sechsspänn
Wagen. (vgl. § 47 des Reglements — § 30.)

Alles, was für die vom Staate bezogenen Abfindungsbeträge beso
wird, ist Eigenthum des Abgefundenen. In sein Eigenthum gehen
diejenigen Pferde über, welche ihm als Ersatz für selbstbeschaffte Pf
nach Maßgabe des betreffenden Reglements gewährt werden. (vgl. §

An allen Ausrüstungsgegenständen dagegen, welche für die Stelle
wieder werden, also an allen in natura gelieferten Pferden und an
durch den Staat gelieferten Ausrüstungsgegenständen hat der Besitzer
die Rechte des Lehens. (§ 45.)

Bei Versetzungen aus einer Feldstelle in eine andere wird die bei
erhobene Abfindung der früheren Stelle auf die Ausrüstung der
neuen Stelle in Anrechnung gebracht. Ist jedoch der Gesammt-Abfi
Summe der neuen Feldstelle niedriger als diejenige der verlassenen, so
der Verlegte die Differenz nicht zurückzuerstatten. (§ 44.)

Erlischt bei einer Feldstelle durch Tod, Entlassung, Desertion
ein Abgang an Trainsoldaten und dadurch ein Verlust an Pferden
gegenstanden, so sind dieser dem Stellenannehmer in voller Vergütu
wäre denn, daß der Ersatzmann bei der Einstellung bereits einbe
ist. (§ 43.)

Der Verlust an Fahrzeugen wird, wenn derselbe durch n
lichen Gebrauch eingetreten ist, in natura, event. in Gelde ersetzt.

Beim Verlassen einer Feldstelle hat der Inhaber oder Vertreter A
was zur Ausrüstung des Trains nur leihweise in seinem Besitz übergeg
ist, zurückzugeben. (§ 48.)

Inhaber von Feldstellen, welchen Trainsoldaten beigegeben
haben letztere bei ihrer Entlassung mit den für den Marsch in die Ge
erforderlichen Bekleidungsstücken auszustatten. (§ 49.)

Zweiter Abschnitt.

I. Vom Gehalt.

Der Inhaber einer Feldstelle hat auf das Gehalt der Stelle
Anspruch, sofern es vakant ist. Bis zum Eintritt der Vakanz
er das Einkommen der früheren Stelle fort.*

Offiziere empfangen entweder

a) das Stellengehalt der Feldstelle, oder

b) aus dem Feldgehalt der Stelle ein Charaktergehalt.

Das Stellengehalt bezieht der Allerhöchsten Ernennung zum Regim
Kommandeur oder zum Chef des Generalstabes ernannte oder als
bestätigte Etatsbesitzer.

Für alle übrigen Feldstellen der Offiziere sind Charaktergehälter
Feld-Etat auszuwerfen, welche nur Offiziere derselben Charge
kommen.

Die Feldgehälter der Hauptmanns- und der Rittmeister-Charge
zwei Rangen getheilt.

*) Anmerkung zu § 8. Der im Falle zu entrichtende Unterschied zwischen
Verabschiedungs- oder Pensionirungsgehalt und der vorherigen Vakanz
der anderweiten Kompetenzen der Stelle der Regiments-Offiziere
von den Majoren beim Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiment
diesen als Kadetten noch kein Gehalt bezogen haben.

[illegible] Charges rangirten die Offiziere nach der Anciennetät

vertreter haben auf das Gehalt der Stelle, in welcher sie
diese Dienste leisten, keinen Anspruch und behalten dasjenige
was sie bis zum Eintritt der Stellvertretung bezogen haben
Civilbeamten vor Antritt der Stellvertretung aus dem Etats-
ihm Gehalt bezogen, so erhalten sie das in den Etats ausge-
halt event. extraordinär. § 62
Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, sowie
urlaub während des Urlaubs wird das Gehalt unverändert fort

Beurlaubungen zu anderen Zwecken, wird das Gehalt für die
Monat des Urlaubs unverkürzt gezahlt. Für weitere
[illegible] tritt jedoch in Anrechnung nach Maßgabe des
Abs. 2 des [illegible]. Bei einer über die Dauer von 6 Monaten
hinausgehenden Urlaubszeit kann vom Ablauf des 6 Monats
Gehalt nicht bezogen werden. § 63)
Im Urlaub in Folge einer gerichtlichen Untersuchung, vom
suspendirt, oder hat derselbe eine Entlassungsstrafe zu er-
leidet er für die Dauer der Suspension oder des Festungs-
halten Gehaltsabzüge, welche für den Fall des Urlaubs vom
30 Tage ab verordnet sind.
Ueber Art der Suspension von Offizieren, sowie die Vollstreckung
des einfachen oder verschärften Stubenarrestes ist auf den Ver-
ohne Quellen § 65.)
Für die Urlaubszeit, in denen Gehalt die Diensttuenden statt
hat mit Ausnahme, so werden Offiziere und Beamten die
ihnen Gehalt die nachgezahlt. (§ 67)
Für Gehaltsempfänger in Kriegsgefangenschaft oder werden
so hört die Gehaltszahlung mit dem Schlusse desjenigen Mo-
in dessen Laufe die Gefangennehmung stattgefunden hat, heute
die Gehaltsempfänger zuerst vermißt werden.
Für dergleichen Gefangene oder Vermißte zu ihren Truppentheilen
Anstalten zurück, so treten sie mit demjenigen Monate wieder
Gehaltsgenuß, in welchem ihre Rückkehr stattfindet. (§ 68.)
Aber die zurückkehrenden Offiziere und Beamten auf ihr Ehren
und des Reichs nicht wieder in Dienst treten zu wollen, aus
geschieden entlassen, so sind sie den ohne Gehalt Beurlaubten
stehen, und haben als solche während der Dauer des Krieges
keinen Anspruch.") (§. 69.)
Den Offizieren und Beamten wird für den auf den Monat der
Ernennungsordre folgenden Monat (Gnadenmonat)
ihr Gehalt als Gnadengehalt gewährt. (§ 71)
Den Offizieren und Beamten wird das Gehalt sowohl
als wie abzüglich unverkürzt fortgezahlt. § 72
Ableben eines Gehaltsempfängers hört die Gehaltszahlung mit
für des Sterbemonats auf. Kann der Verstorbene Kasse zurück,
letzteren für den auf den Sterbemonat nachfolgenden Monat

[illegible] (§ 44, 68 und 69) Wenn die Ansprüche auf Pensionirung eines
Gehalts zu erwarten sind, Offiziere und Beamte auf welche sonst auch die
der Angehörigen zu bestreiten ist, sind an das Kriegs-Ministerium zu richten.

(Gnadenmonat) das bis dahin bezogene Gehalt des Verstorbenen als Gnadenunterstützung gewährt.* (§ 76.)

Das Feldgehalt darf grundsätzlich nicht über den Schluß [illegible] Monats hinaus bezogen werden, in dessen Laufe die Demobilmachung [illegible] Empfängers eintritt. Kranke oder verwundete Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie Feldbeamte, beziehen das Feldgehalt bis zu ihrem [illegible] in das Beurlaubtenverhältniß resp. in ihre Einstellung, oder bis zu [illegible] Invalidisirung fort. (§ 77.)

Offiziere des Beurlaubtenstandes und Beamte, welche nach der [illegible] bilmachung zur Abwickelung der mit derselben in Zusammenhang [illegible] Geschäfte im Dienste zurückbehalten werden, erhalten nach dem [illegible] des Feldgehalts

erstere die chargenmäßigen Tagegelder,

letztere nach Maßgabe ihres Feldamts-Charakters

die festgestellten Tagegelder. (§ 81.)

Ist für Offiziere und Beamte, die in Folge der Rückkehr zum [illegible] Etat außer Dienst gestellt werden, die Bewilligung von Halbsold [illegible] gründen, so sind Anträge auf dergleichen Bewilligungen zunächst an [illegible] Kriegs-Ministerium zu richten.

Unter Halbsold ist der halbe Betrag des zuletzt bezogenen [illegible] halts zu verstehen. (§ 83.)

II. Von der Löhnung.

Unteroffiziere und Gemeine sollen keine geringere als [illegible] hierige Löhnung beziehen. (§ 84.)

Kapitulanten wird die vor Eintritt des Kriegszustandes [illegible] Zulage auch während des letzteren fortgewährt. Neue Kapitulationen finden jedoch während des Kriegszustandes nicht Statt. (§ 85.)

Die Lazarethgehülfen bei den Truppen erhalten nach [illegible] ihrer Charge und Dienstzeit Löhnung, wie solche I. Thl. S. 176 [illegible] worden ist.

Die Lazareth-Gehülfen in den Lazarethen erhalten, sofern [illegible] Vorstehendem nicht eine höhere Löhnung zusteht, eine Löhnung von [illegible] 15 Sgr. monatlich.**) (§ 86.)

* Anmerkung zu § 73. Unter der Familie des Verstorbenen [illegible] Wittwe, seine Kinder und Enkel zu verstehen.

Ist derselbe aber unverheirathet gewesen, so kann das Gnadengehalt [illegible] Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern, oder Pflegekindern gereicht werden, [illegible] gesetzt, daß dieselben der Unterstützung bedürftig sind und in dem Verstorbenen [illegible] Ernährer oder Versorger verloren haben.

** Anmerkung zu § 86. Die Ernennung zu [illegible] Lazareth-Gehülfen und die Beförderung derselben zu den höheren Chargen erfolgt durch den [illegible] Kommandeur und zwar

a) zum [illegible] Lazareth-Gehülfen, nach bestandener Prüfung vor dem [illegible] des Truppenbetrieb,

b) zum Lazareth-Gehülfen nach vollendeter dreijähriger Dienstzeit [illegible] Prüfung mit dem Prädikat „gut" bestanden ist und kann dieselbe [illegible] Beamte [illegible] werden,

c) zum Ober-Lazareth-Gehülfen nach vollendeter siebenjähriger Dienstzeit.

Bei Feststellung vorbereiteter Dienstzeit wird die im Beurlaubten [illegible] Lazareth zugebrachte Dienstzeit überall nicht mitgerechnet.

Einjährig-Freiwillige, welche zum Dienst mit der Waffe eingezogen sind, rücken beim Eintritt des Kriegszustandes nach Maßgabe ihrer Charge in den Etat ihres Truppentheils. (§ 87.)

Aus dem Beurlaubtenstande einberufene Unteroffiziere erhalten vom Eintritt des Selectats die Zahlung der niedrigsten Klasse ihrer Charge. Mit dem Eintritt des Feldetats rücken sie auch nach Maßgabe ihrer früheren Anciennetät, welche sie vermöge der im aktiven Dienst zurückgelegten Zeit in ihrer Charge erlangt haben, in die durch die Kriegsverhältnisse Etats verordneten Unteroffizierklassen und treten in den Genuß der demnach zukommenden Zahlung." (§ 88.)

„Gefreite beziehen ohne Rücksicht auf den Etat stets die Gefreiten-Löhnung. Sind Gefreite aus militairischen Rücksichten solchen Formationen zugetheilt, deren spezielle Verfassung eine Gefreiten-Löhnung überhaupt nicht enthält, so ist die zustehende Gefreiten-Löhnung um 15 Cgt. pro Tag höher zu bemessen, als die dort etatsmäßige Gemeinen- oder Trainsoldaten-Löhnung." (§ 89.)

„Unteroffiziere und Gemeine, welche aus dem Beurlaubtenstande einberufen werden und in ihrem Civilverhältnisse Staats- oder Kommunal-Gehalt oder sonstige Remunerationen beziehen, haben im aktiven Dienst denselben. Auf den zur Bestreitung von Dienstbedürfnissen bestimmten Theil ihres Civilgehaltes-Einkommens haben sie jedoch keinen Anspruch." (§ 91.)

„Deren Personen das Unteroffizierkorps mit Offizierstellen bekleidet oder mit deren dauernder Wahrnehmung beauftragt, so erhalten sie aus dem Unteroffizier-Etat ihres Truppentheils das empfangen die Löhnung ihrer Charge aus den etatsmäßigen Offizierfonds, und die ihnen übertragenen Unteroffizierstellen können nach Maßgabe des § 88 wieder besetzt werden."

„Die Vice-Feldwebel des Beurlaubtenstandes erhalten in Offizierstellen die Portepeefähnrichs-Löhnung aus dem vakanten Empfangs-Gehalt, nicht Dienstverrichtende leistenden derartigen Personen erhalten ebenfalls diese Fähnrichs-Löhnung, kommen jedoch auf den Etat der Unteroffiziere in Rechnung und empfangen das Mehr extraordinair."

„Alle Unteroffiziere und Gemeine, welche — es sei in unmittelbarer Folge der Mobilmachung und später neu oder wieder angestellt werden, haben das Recht zum Löhnungs-Bezuge mit dem Tage, an welchem sie ihren Dienst antreten oder wenn sie mit Etappentransporten eintreffen, mit dem Tage ihres Eintreffens, insofern sie an diesem Tage vom Transport nicht bereits verpflegt sind."

„Rückstände, welche den Truppen als Portepeefähnrichs, Unteroffiziere oder Gemeine überwiesen werden, haben die Löhnung schon von dem Tage ab zu empfangen, von welchem die Ueberweisungsordre datirt." (§ 92.)

---

[1] Anmerkung zu § 88. Es darf insoweit der Zeit von der Mobilmachung bis Schluß der Rekruten-Einstellungen in die verschiedenen Löhnungsklassen keine der Unteroffizierstellen, welche der Truppentheil vor der Mobilmachung nicht besessen hat, neu besetzt und wenn ein Truppentheil bei Schluß der Unteroffizierstellen nicht vollzählig besetzt werden konnte, darf solchen bis zum Schluß des Rechnungsjahres nur die Löhnung der niedrigsten Klasse gewährt werden.

Beurlaubten Unteroffizieren und Gemeinen ist [illegible] bis auf die Dauer von 1½ Monaten [illegible] werden. Nur die wegen oder in Folge von Krankheit oder [illegible] beurlaubten Unteroffiziere und Gemeinen beziehen auch über diesen [illegible]punkt ihre Löhnung fort.

Urlaubsüberschreitungen ziehen den Verlust der Löhnung nach sich.

[illegible] Unteroffiziere und Gemeine [illegible] Löhnung beurlaubt [illegible] ihr Recht zum Löhnungsempfange mit dem Beginn der nächsten [illegible] nach dem Tage des Urlaubsantritts (Anmerkung zu § [illegible]).

Während des gelinden Arrestes verbleiben Unteroffiziere und [illegible] im Genuß ihrer vollen Löhnung.

Bei mittlerem oder strengem Arrest tritt für die Dauer der Strafe vom Beginn der Dekade ab, welche mit dem Antritt der Strafe [illegible], die Arrestantenlöhnung ein. Wenn also im Laufe einer [illegible] Dekade die Strafe des mittleren oder strengen Arrestes angetreten [illegible] verbüßt wird, so verbleibt dem Arrestanten die volle bisherige Löhnung.

Die Arrestantenlöhnung ist ohne Unterschied der Klasse für [illegible]offiziere und Gemeinen, welche Arreststrafen des mittleren oder [illegible] Grades zu verbüßen haben, auf einen Silbergroschen pro Tag [illegible] (§ 102.)

[illegible] Unteroffiziere erhalten während des [illegible] [illegible] (§ 103.)

Untersuchungsarrest hat auf den Löhnungsbezug keinen [illegible] Untersuchungsarrestanten beziehen jedoch, während der Dauer [illegible] Untersuchungsarrestes, ohne Unterschied in Bezug auf die Charge und [illegible] tägliche Löhnung von 2 Silbergroschen, aus welcher ihre ganze [illegible] Verpflegung mit Ausschluß des [illegible] zu empfangenden Brotes bestritten [illegible].

Auf Märschen erhöht sich dieser Löhnungssatz auf 4 Silbergroschen pro Tag, jedoch muß aus dieser Summe auch die Verpflegung [illegible] und Brot bestritten werden.

Ebenso [illegible] die zur Festungsstrafe oder zur [illegible]

* Anmerkung zu § [illegible]. [illegible]

Bei der Vollstreckung der Arreststrafen von längerer als sechswöchentlicher [illegible] vom Ablauf der sechsten Woche ab [illegible] Tage warme Kost verabreicht werden. [illegible]

[illegible] abtheilung Verurtheilten behandelt, so lange sie sich noch im Verbande [illegible] Truppentheile befinden.*) § 104.

Degradirte Unteroffiziere und ihrer Charge enthobene Gefreite [illegible] über der höhere Lohnung nur noch bis zum Schluß der Dekade, in deren [illegible] die Degradation oder Ernennung, beziehungsweise des Zurücksiedlungs- [illegible] erfolgt. § 105.

Kriegsgefangenschaft Gerathene oder Vermißte verlieren den [illegible] auf Lohnung mit dem Schluß der laufenden Dekade wenn sie [illegible] in der folgenden Dekade zur Truppe zc. zurückkehren.

Dem bedingt der Tag der Rückkehr den Wiederempfang der Lohnung. [illegible] Das in der Anmerkung zu §§. 98 und 99 Gesagte findet hier analoge [illegible] §. 106.

Den Abgängen von Unteroffizieren und Gemeinen aus dem Dienst [illegible] das Recht zum Lohnungsbezuge in der Regel mit dem Tage der [illegible] zu.

Denselben jedoch weil bei der Lohnungszahlung der Tag ihres [illegible] aus dem Dienste noch ungewiß war die Lohnung für die [illegible] in deren Hause sie entlassen werden, bereits in Rolle bezogen, so [illegible] der in viel empfangene Lohnungsbetrag zu belassen. § 107.

Das Lazareth aufgenommenen Unteroffizieren und Gemeinen [illegible] die für die laufende Dekade bereits bezogene Lohnung.

Der Lazarethkranke, welcher sich am 1., 11. und 21. des Monats im [illegible] befindet, sofern das Attest oder Ortsvorsteher Lazareth befindet, erhält ohne [illegible] auf die Dauer seines Aufenthaltes gewährt die Krankenlohnung [illegible] der vollen Dekade und zwar Feldwebel, Vize-Feldwebel, Portepee- [illegible] Unteroffiziere 1 Satz, Sergeanten, Ober-Lazareth-Gehilfen 2 Satz, [illegible] Gefreite 1 Satz, Gemeine und Kapitulanten 3 Satz.

Für einem Reserve Lazareth beurlaubten Mannschaften werden [illegible] ihrer Lohnungskompetenzen nach den Friedensbestimmungen [illegible]

Den in Heimathpflege befindlichen Mannschaften wird die volle Löh- [illegible] von demjenigen Lazareth, welches die Kontrole über dieselben aus- [illegible] zahlt. § 108.)

Wenn alle Unteroffiziere und Gemeine, welche beim Aufhören des Feld- [illegible] zur Entlassung kommen, erhält das Recht zum Lohnungsbezuge noch [illegible] der Bestimmung des §. 107.

Im Betreff der Landwehr und verwundeten Mannschaften findet das [illegible] für Offiziere zc. im § 77 Bestimmte analoge Anwendung. § 111.

---

*) Anmerkung zu § 104. Als Truppentheile welche Behufs Verpflegung ihrer [illegible] beim Truppentheile verbleiben gelten sind in den Kapiteln II. Abtheilung VIII. [illegible] Landwehrtruppentheile und Abtheilungen zu verstehen.

Dasselbe werden an dem Tage an welchem sie sich von ihrem Truppentheil [illegible] haben in Abgang und bei ihrer Wiedereintritt ohne Recht wieder in Zugang ge- [illegible] Unter den Krankheiten nachgewiesen. Ebenso sind die zu Landwehrübungen [illegible] Mannschaften während der Zeit ihrer Beurlaubung in den Rapporten an dem [illegible] Abgang zu führen, an welchem sie wieder bei ihrem Truppentheil eingetroffen sind. [illegible] Ausnahmen sind nur für Mannschaften welche während der Dauer ihrer Beurlaubung [illegible] Lazarethen verpflegt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Abzügen und Zulagen.

I. Von den Abzügen.

Jeder regimentirte Offizier der Garde- und Linientruppen [illegible] mann oder Rittmeister einschließlich abwärts hat die Beiträge zur Kleiderkasse auch im Felde zu leisten, und zwar mindestens [illegible] monatlich bei der Infanterie.

Auch Stabsoffizieren, sowie den Aerzten und Zahlmeistern, [illegible] Offizieren des Beurlaubtenstandes soll unbenommen sein, [illegible] der Truppentheile, welchen sie angehören, sich anzuschließen.*

Die Beiträge zur Militair-Wittwenkasse werden bei [illegible] des Gehalts in Abzug gebracht.

Beiträge an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-[illegible] können ebenfalls im Wege von Gehaltsabzügen berichtigt werd[en] [illegible] darf für die Abführung der an andere öffentliche oder Privat-[illegible] Institute zahlbaren Leistungen die Vermittelung der Kassen [illegible] oder Administrationen nicht in Anspruch genommen werden.

Wegen Schulden finden während des mobilen Zustan[des] [illegible] nur mit dem Einverständniß des Schuldners statt. [illegible] sichtlich der Vorschüsse, welche Offiziere aus den Kassen der Unter[illegible] empfangen haben. (S. 115.)

Alle Militairpersonen der in's Feld rückenden Armee können [illegible] ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer in der Heimath zurück[illegible] Familie je nach ihrer Wahl in gleichmäßigen einmonatlichen [illegible] maligen Raten sich in Abzug bringen lassen. (S. 116.)

II. Von den Zulagen.

Bei beurlaubten, suspendirten oder zu Festungs[illegible] verurtheilten Offizieren erlischt die Zulage, sobald der Bezug [illegible] aufhört, bei kranken oder in feindliche Gefangenschaft gerathe[nen] mit dem Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Dienstun[ter]brochen wird. (S. 118.)

Stellvertreter beziehen Dienstzulagen, falls diese nicht [illegible] sind, mit dem auf den Beginn der Stellvertretung nächstfolgen[den] [illegible] von wo ab die Zahlung der Zulage an den Vertretenen aufhö[rt].

Zum Empfange von Feldzulage sind nur die Offiziere [illegible] Beamten berechtigt, für welche eine solche in dem Kriegs-Verpfl[illegible] ausgesetzt ist. Sie wird für die Dienstleistung im Felde und nur für die Dauer des Feldzugs, innerhalb dieses Zeitraum[s] für jeden Tag, also auch für den 31. Tag eines Monats gew[ährt].

Wird die Feldzulage für Dienststellungen bezogen, welche [illegible] Stelleninhaber in der Stelle vertreten werden, so hört [illegible] Feldzulage [illegible]

* [illegible] zu erhalten.

Die Sätze derselben sind in den Kriegsverpflegungs-Etat — auf 30 Tage berechnet — angenommen.

Zum Unterschiede von der Stehenden Feldzulage heißt Charakter-Feldzulage diejenige Feldzulage, welche nur eine Zeit lang bezogen werden kann während der eine vom Inhaber unverschuldete Unterbrechung der Dienstleistung in der Stelle dauert oder

Stehende und Charakter-Feldzulage können von einer und derselben Person niemals neben einander bezogen werden. (§ 124.

Die Stellen-Feldzulage gebührt entweder dem Inhaber der betreffenden Stelle oder dem Stellvertreter ohne Rücksicht auf [illegible] (§ 1121

Bei einem Truppenwechsel bezieht der Abgehende noch für den Abmarschtag die Feldzulage der Stelle und der Eintretende Stellvertreter die Nachfolge kann dieselbe daher erst von dem folgenden Tage ab oder wenn später erstmalig erst vom Tage des Dienstantritts ab empfangen (§ 125

Bei der Beförderung zu einer höheren Charge beginnt der Empfang der höheren Gebührnisse erst von dem Tage ab, an welchem der Beförderungsbefehl ausgefertigt ist (§. 126

Abkommandirte verlieren im Genusse der Feldzulage ihrer Stelle [illegible] durch die Versetzung angeordnet, so erhalten sie nur die Charakter-Zulage, die Vertreter dagegen die Stellen-Zulage. (§ 1261)

Invaliden oder zur Verabschiedung der Gesundheit Beurlaubten sind während der Dauer der Krankheit oder des Urlaubs nur die [illegible] Feldzulage, den mit Civilgebühr beliehenen Bezirksfeldwebeln [illegible] Charakter-Feldzulage der Etatsmäßige Hauptmann (§ 1.0; vom 1. Jan. 1871 (R. G. Bl. 1871 S. 28

Andere Beurlaubte in heimathliche Gegend Gerathene Invaliden und Reconvalescenten Verbliebene erhalten weder Stellen- noch Charakter-Feldzulage (§ 1.1)

Vierter Abschnitt.

Von den Etatsfonds

Die in den Kriegsverpflegungsetats unter der Benennung „Etatsfonds" enthaltenen Geldbeträge und Tauschquanta, welche entweder unter der Verpflichtung des buchmäßigen Nachweises ihrer Verwendung oder unter der Befreiung von dieser Verpflichtung empfangen werden (§ 1.5)

Aus dem Allgemeinen Unfonds gelangen die Reparaturen [illegible] Feldbäckerei-, Montirungs- und Feldequipage-Gegenstände, sowie alle übrigen nothwendigen Ausgaben (z. B. zur Instandhaltung der Gewehre ꝛc. bestritten, für welche die Truppen und Abtheilungen im [illegible] besonderen Fonds dotirt sind (§ 1.3)

Die Mannschaftsbekleidungsgelder sind zur Instandhaltung [illegible] Röcke und ihrer Zubehörstücke bestimmt (§ 1.5)

Die Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder dienen zur Bestreitung aller derjenigen Ausgaben, welche durch die Instandhaltung des Hufbeschlags, sowie bei den Krankheiten der Dienstpferde für Heilmittel entstehen.

Feldzulage Empfänger haben die Kosten des Hufbeschlags ihrer Pferde selbst zu bestreiten, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Pferde der Person oder der Stelle zugehören. Ausnahmen für diese erkrankten Pferde müssen ihnen dagegen auf Kosten des Kriegsfonds gestattet werden (S. 147.

Die Bureaugelder dienen zur Bestreitung der Kosten sämmtlicher Schreibmaterialien, Drucksachen und Bureau-Utensilien mit Einschluß der Dienstsiegel und des Dienststempels. Nach Lage und Dauer der Verhältnisse einzelner Kommandos der Truppen und Administrationen sind Schreibmaterialien zu bestreiten (§. 148.

Der Anspruch auf die Unterrichtsgelder ruht, so lange der Feldzug dauert (§. 150.)

Die Unterrichtsgelder für Unteroffiziere und Gemeine kommen nur nach vier Monat, in welchem der Feldzug endet, bezogen werden (§. 151.)

Von den extraordinairen Ausgaben.

Kommunikationen werden von Feldgeschützen nach ihrem nächsten Bedarfe bei der Feld-Artillerie-Inspektion angefordert und von letzterer an den Kriegsfonds „für die Bedürfnisse der mobilen Armee" angewiesen. §. 152.

Die auf den Transport der Deserteure und invalider Mannschaften für das Heer in den Etappen-Orten, sowie für die Unterstützung auf diesen Routen und alle sonst noch erforderlich werdenden außerordentlichen Ausgaben werden auf den Fonds zur Verpflegung der Kriegsgefangenen und Internirten der mobilen Armee übernommen. §. 153.

Die mit dem Verkauf von Dienstpferden in unmittelbarem und unzertrennlichem Zusammenhange stehenden Nebenkosten als Taxen, Provisionen, Inseraten-Gebühren u. s. w. werden nicht besonders bezahlt. Von dem Auktionserlöse sind vorweg in Abzug gebracht: Offiziere und Beamte, welche zur Abhaltung der Auktionen von Dienstpferden kommandirt werden, haben diese Gebühren unentgeltlich zu verrichten. §. 154.

Zu Untersuchungszwecken wegen Militairpersonen, welche der Desertion verdächtig geworden, sind alle baaren Auslagen, veranlaßt durch dem Angeschuldigten Reisenden gestellte, oder auf denselben angewiesene, dem Fiskus Zinsfreie Gelder, zu vergüten. §. 155.

Die kommandirenden Generale der Armeen resp. Armee-Korps sind ermächtigt, sich zu geheimen Zwecken Einsicht von Nachrichten zu verschaffen durch die betreffenden Intendanturen Vorschüsse anweisen zu lassen.

Die definitive Verausgabung solcher Vorschüsse bei dem Fonds zu verschiedenen Ausgaben' erfolgt auf Grund der von diesen Generalen resp. von den Vertretern derselben (Chefs des Generalstabes ꝛc. ausgestellten Bescheinigungen über den Verbrauch der empfangenen Gelder und über Vollziehung der damit bestrittenen Ausgaben (§. 161.

[illegible] Abschnitt.

Von den außerordentlichen Bewilligungen.

Mit [illegible] des in diesem Abschnitte [illegible] über die im Frieden bestehenden Etatsmäßigen Unterstützungsfonds [illegible].*)

Dagegen können aus dem Fonds „zu verschiedenen Ausgaben“ des Kriegsministeriums Unterstützungen bewilligt werden:

a) bei erster Einkleidung bei Beförderung zu Offizieren oder zu Zahlmeistern und bei Stellenverleihungen an Feld-, Proviant- und Lazareth-Beamte, welche im Frieden zur Unterhaltung von Uniform nicht verpflichtet sind;

b) bei unverschuldeten Verlusten von Uniforms- und Ausrüstungsstücken und

c) bei Verwundungen und Krankheiten. (§. 162.)

Die aus den im §. 162 bezeichneten Fonds dürfen jedoch Unterstützungen nur bei vorhandener wirklicher Bedürftigkeit der Betreffenden und außerdem nur dann gewährt werden, wenn dieselben

1) als Offizier kein höheres Gehalt als das der Hauptleute oder Rittmeister 2. Klasse und

2) als Beamte an Gehalt und Stellenzulage zusammen kein höheres Diensteinkommen als ein solches von 1000 Thlrn. jährlich beziehen.**) (§. 163.)

Bei Beförderungen zu Lieutenants oder Zahlmeistern kann den Betreffenden zu ihrer ersten Equipirung bei der Infanterie eine Beihülfe von [illegible] Thlrn. bewilligt werden.

Bei einer im Felde stattfindenden Beförderung von Feldwebeln und Wachtmeistern der Linie zu Sekonde-Lieutenants im aktiven Dienste dürfen vom Kriegsministerium Equipirungsbeihülfen bis zum Betrage von 100 Thlrn. gewährt werden. (§. 164.)

Beamte, welche im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Feldamts nicht verpflichtet sind, kann zu deren Anschaffung neben dem Mobilmachungsgelde eine Beihülfe bis zur Höhe von [illegible] Thlrn. bewilligt werden.

Dasselbe gilt für solche Landwehr- und Reserveleute, bei der mobilen Armee wieder angestellte Offiziere, vom Hauptmann resp. Rittmeister abwärts, welche im Beurlaubten-Verhältniß, resp. vor ihrer Wiederanstellung zur Haltung von Uniform nicht verpflichtet waren.***) (§. 165.)

Bei unverschuldeten Verlusten an Uniforms- und Ausrüstungsstücken wird den betreffenden Militärpersonen, welche für ihre Equipirung selbst zu sorgen verpflichtet sind, eine entsprechende Entschädigung bis zur Höhe von [illegible] Thlrn. gewährt. (§. 166.)

*) Anmerkung zu §. 162. Die Fonds werden [illegible] Provinzial-Intendanturen [illegible], welche [illegible] Bestände [illegible] Verfügung [illegible] Kriegsministerium [illegible].

**) Anmerkung zu §. 163. [illegible] Beamten [illegible] Juni 18[illegible] [illegible].

***) Anmerkung zu §. 165. Zur Haltung von Uniform [illegible] verpflichtet [illegible] die [illegible] zur Disposition gestellte Offiziere.

Offiziere und Beamte, welche nach ärztlicher Vorschrift zu ihrer Herstellung außerhalb eines Lazarethes vorzunehmenden Kur sich zu unterziehen genöthigt sind, können, nach Maßgabe der zu veranstaltenden Kosten-Berechnungen bis zu 100 Thlrn. erhalten. (§. 167.)

Laut den Bestimmungen der §§. 161—167 Unterstützungen zu sprechen berechtigt, so ist die Zustimmung durch die Vorgesetzten derselben, kommandirenden Generale oder Chefs Intendanten abgesehen, Letztere entscheiden über die Anträge der Ober-Aerzte, Apotheker, Feldgraphenobersekretaire, Kasten-Rendanten, Lazareth-Inspekteure und Lazarethmeister, wogegen über die Anträge der übrigen Beamten von den Feld-Intendanten entschieden wird.

Die Höhe der den mobil gemachten Offizieren und Beamten zu gewährenden Besoldung und Tagegelder (Servis, Kompetenzen, Kostgeld, Rationsgeld) wird jedesmal bei der Mobilmachung besonders bestimmt.

Kriegsgefangene feindliche Offiziere bis einschließlich zum Hauptmann (Rittmeister) und die in gleichem Range stehenden Beamten des feindlichen Heeres erhalten von ihrer Gefangennehmung ab zu ihrem Unterhalt und zu einer Bekleidung eine Monats-Kompetenz von 20 Thlrn. Offiziere und Beamte höherer Grade eine solche von 12 Thlrn. und die übrigen Offiziere des feindlichen Heeres die zu ihrem Unterhalte erforderliche Verpflegung nach der Vorschrift vom 17. Januar 1760. (§. 170.)

Vom Kassen-, Zahlungs-, Kondukations- und Rechnungswesen

Die Kasse, aus welcher Gehalts- und Zehrungsempfänger zum Empfange ihrer Gebührnisse angewiesen sind (§. 171), ist ihre eigentliche Zahlungsstelle, jede andere Kasse aber, aus welcher derartigen Beträge ausnahmsweise und vorübergehend gezahlt werden, ihre fremde Zahlungsstelle.

Die Lazarethkassen sind für die Kranken in den Lazarethen deren Zahlungsstellen. (§. 174.)

Jede Truppen- und Administrationskasse ist verpflichtet, an Kommandirte die laufenden Gebührnisse und zwar bei Offizieren und Beamten als Gehalt, Dienstzulagen, Tagegeldszulagen und Gratialien, bei Unteroffizieren und Gemeinen an Löhnung und etwaigen extraordinairen Zulagen (§§. 175 und 176) zu zahlen. Dasselbe gilt rücksichtlich der von ihrem Truppentheile oder Kommando kommandirten Offiziere und Beamten derartige Unteroffiziere und Gemeine können jedoch nur von einer Truppenkasse ihre Kompetenzen empfangen.

Die Quartiergeldzulage und Servisforderungen können nur an den [illegible] (§. 177.)

Die Lazarettkassen dürfen an die im Lazarett befindlichen Offiziere und Beamten auf laufende Gebührnisse nur das Gehalt und die Charaktarzulage zahlen. (§. 178.)

Die Feldzulage können Stellen als Charakterfeldzulage nur [illegible] (§. 184.)

Unteroffiziere und Gemeine und alle zu deren Kasse stehende Personen des Beurlaubtenstandes erhalten die Löhnung, alle Monate ohne Unterschied zu 30 Tagen berechnet, beziehungsweise also am 1., 11. und 21. jeden Monats [illegible] gezahlt.

In derselben Art sind auch die etatsmäßigen Dienstzulagen für Schreiber, Kanzlisten, Hauptamtsassistenten und Zahlmeister, Zahlungs- und Rechnungsführer und gewisse andere Beamte, welche nur für die nach namentlich im Etat aufgeführte Anzahl von Tagen zu zahlen, wenn der Empfänger im Laufe der Dekade den Etat verläßt oder stirbt und der Tag des Ausscheidens aus dem Dienst schon am Zahlungstage feststeht (§. 187).

Die Zahlung der laufenden Gebührnisse findet allgemein auf Grund von Soldbüchern statt. (§. 189.)

Die Ausfertigung der Soldbücher geschieht:

a. für die etatsmäßigen Offiziere und Beamten durch die Kassen-Kommissionen, welchen sie angehören,

b. für die Unteroffiziere und Gemeinen und die in deren Range stehenden und sonstigen Unterbeamten bei den Truppen durch den Kommandeur der Kompagnie ꝛc., welcher der Inhaber angehört.

Führen diese Truppenteile keine eigenen Dienststempel, so sind die Soldbücher von dem nächst vorgesetzten Kommando mit dem Stempel zu versehen. (§. 190.)

Die Soldbücher müssen die Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Charge oder Feldwebel-Charakter und resp. die Bezeichnung des Truppenteils oder der Kommission, bei Unteroffizieren und Gemeinen das Kommando des Inhabers mit Vor- und Zunamen enthalten.

Offiziere und Beamte haben auf der letzten Seite des Soldbuchs den Empfang desselben mit folgenden eigenhändig geschriebenen Worten zu bescheinigen:

„Ich Endesunterschriebener habe gegenwärtiges Soldbuch am ten 18 von (Bezeichnung der ausfertigenden Behörde) ausgefertigt erhalten, was ich hierdurch anerkenne." §. 191.

Die Soldbücher haben die Bestimmung, dem Inhaber als Legitimationspapier bei der etatsmäßigen und der fremden Zahlungsstellen, sowie bei Ueberweisungen, beim Kommando und Quartier oder im Urlaub als Ueberweisungsdokument und zugleich als Verpflegungsattest zu dienen.

Zu diesem Zweck müssen dieselben an der dazu bestimmten Stelle enthalten:

1. die Benennung
   a) des Gehalts oder der Zahlung,
   b) der Dienst- und etwaigen sonstigen Zulagen,
   c) der Feldzulage und zwar der Etats- und der Charakterfeldzulage nach ihren Tagessätzen neben einander,
   d) des Etatsfonds,
2. die Abzüge, welche der Inhaber
   a) zu Kommunalzwecken,
   b) zur Kleiderkasse
   zu entrichten hat;
3. die Bescheinigungen derjenigen Veränderungen, welche auf den Betrag der laufenden Bezüge von Einfluß sind. (§. 145.)

Wenn einem Gehaltsempfänger das Soldbuch verloren geht, so muß er davon der nächsten Militair- oder Verwaltungsbehörde unverweilt Anzeige machen, um ein neues Soldbuch zu erhalten. (§. 197.)

Wenn einem Lohnungsempfänger das Soldbuch verloren geht, so muß er davon der Militair- oder Kommunalbehörde, bei welcher er sich

[illegible] befindet, ob Zweifel ob er ihrem Verbande angehört oder nicht, sind [illegible] Anfrage machen.

Die Militair- oder Kommissions-Behörde hat alsdann in Folge der [illegible] abgenommenen Eides Leistung das Soldbuch auszuliefern. (§ 198.)

Zu Ausscheidenden aus dem Dienst und bei Todesfällen sind die Soldbücher von Civilisten und Militairs an die ausstellenden Behörden zurückzugeben und von letzteren [illegible] Beschaffung des Vermerks darüber [illegible] aus derselben in die Jahrbücher resp. deren Extracte zu [illegible]. (§ 199.)

Die Soldbücher von Civilisten und Beamten sind bei der Demobilmachung nach erfolgter Abrechnung mit ihnen abzuschließen und demnächst an die competenten Provinzial-Intendanturen abzuliefern. (§ 200.)

Soldbücher, welche bei dem Ausscheiden aus der Truppe oder Kommunication, in der sie ausgestellt, zur Zeit noch nicht erledigter Abrechnung abzunehmen. (§ 201.)

Der Gebrauch dieser Soldbücher findet auch im Frieden statt.

Es sind denselben für ein Jahr ausreichende Coupons beigegeben, der neue bei der Lohnungsentheilung, der über die bereits neue Periode laufende Coupon enthält wird. Es ist Sache des Truppentheils, welches die Lohnung zahlt, die rechtzeitige Erneuerung des Coupons herbeizuführen.

Die Soldbücher haben auch beim Abgange und Kassirer als Unterweisung Belege zu dienen. Bei der Lohnung der Mannschaften kommt das gleiche Verfahren wie bei der Lohnung der [illegible] in Anwendung.

Die Strafdrucksorten wird auch Futterale zu den Soldbüchern vorräthig halten, von denen die Truppentheile Gebrauch machen können.

100	Soldbücher kosten	8	Thlr.	5 Sgr.
100	Couponbogen dazu	1	„	„
500	Umlage Bogen zur Fortsetzung des Formulars für die [illegible] Aufnahme	3	„	15 „
100	Futterale	4	„	10 „

(Min. Bl. f. d. [illegible] 7. April 1869.)

Zweiter Theil.

Der immobile Theil der Armee.

Der immobile Theil der Armee besteht:

a) Aus denjenigen Neuformationen an Truppentheilen, Kommando-Behörden und Administrationen, welche in Folge der Mobilmachung zu treten, ohne zur mobilen Feldarmee zu gehören, worunter zu verstehen sind:
   - die Ersatztruppen,
   - die Besatzungstruppen,
   - die stellvertretenden Behörden und Kommunitäten;

b) aus denjenigen Truppentheilen, Kommando-Behörden und Administrationen des Friedensstandes der Armee, welche im Falle einer Mobilmachung von solcher nicht betroffen sind. (§ 1.)

Mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten Offizieren ꝛc. wird ihre Dienstleistung hinsichtlich des Pensions-Anspruches als aktive Dienstzeit gerechnet. (Anmerkung zu § 5.)

Den aus dem Beurlaubtenstande oder der Inaktivität einberufenen Hauptleuten, Subaltern-Offizieren und Aerzten, sowie den neu- oder wiederangestellten Zahlmeistern, welche bei dem immobilen Theile der Armee Verwendung finden, steht ein Equipirungsgeld zu.

Wird ein Offizier oder Beamter, welcher Equipirungsgeld empfangen hat, demnächst mobil, so hat er Anspruch auf das reglementsmäßige Mobilmachungsgeld. Daneben darf ihm aber die im §. 165 (1. Thl. S. 28[illegible]) gedachte Equipirungsbeihülfe nicht gewährt werden.

Das Equipirungsgeld beträgt bei der Infanterie für den Hauptmann 50 Thlr., für den Lieutenant 40 Thlr. (§ 6.)

Ob und wie viele Reitpferde von den Offizieren und Beamten bei dem immobilen Theil der Armee zu halten sind, ergeben die Verpflegungs-Etats.

Ueberstiegt die Zahl der danach zu haltenden Pferde die Zahl der Pferde, für welche der Stelleninhaber schon im Frieden Rationen empfängt, so wird ihm die Mehrzahl und stehen ihm im Frieden nur keine Rationen zu, so wird ihm die Gesammtzahl der zu haltenden Pferde, und zwar [illegible] zum Dienstgebrauch überwiesen, jedoch ist ausnahmsweise auch die Selbstbeschaffung gestattet. (§ 7.)

Alles, was für das Equipirungsgeld geschafft wird, ist Eigenthum des Abgefundenen. Sein Eigenthum sind auch die Pferde, welche er gegen Empfang einer Abfindung selbst beschafft hat, sowie diejenigen Pferde, welche ihm als Ersatz für abgegangene selbstbeschaffte Pferde gewährt werden.

Dagegen muß jeder Stelleninhaber die ihm in natura überwiesenen Pferde bei der Zurückführung auf die Friedensformation zurückgeben oder wenn er dies wegen eigener Verschuldung nicht kann, nach Maßgabe des zum §. 7 allegirten Reglements für den entstandenen Schaden aufkommen. (§. 9.)

Hauptleute in den Stellen

a) des Kommandeurs eines Besatzungs-Bataillons resp. eines Landwehr-Bezirks-Kommandeurs,

b) des Kommandeurs eines Ersatz-Bataillons können zwar nicht die für diese Stellen ausgesetzten Stabsoffizier-Gehälter empfangen, erhalten jedoch das Gehalt der 1. Klasse ihrer Charge und Waffe nebst einer Dienstzulage von 25 Thlr. monatlich. (A. K.-O. 10. März 1871. § 13.)

Die mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten inaktivirten Offiziere und Militair-Beamten haben für die Dauer ihrer Dienstleistung bei immobilen Truppen oder stellvertretenden Kommandobehörden ꝛc. einen derartigen Zuschuß zu dem Gehalt der Stelle zu empfangen, daß der summarische Betrag des nach den gegenwärtig etatsmäßigen Sätzen zahlbaren Gehalts der im aktiven Dienst zuletzt bekleideten Charge und der untenangegebenen chargenmäßigen Zulagesätze erreicht wird. (§ 15.) (Kr. M. 15. Januar 1871.)

Eine monatliche Dienstzulage von 20 Thlr. empfangen:

a) Lieutenants, welche bei stellvertretenden Behörden oder bei den Kommandanturen in Adjutanten-Stellen angestellt werden, für deren Inhaber Stabsoffizier- oder Hauptmannsgehälter ausgesetzt sind.

b) Lieutenants, welche mit Kompagnieführer-Stellen beliehen sind. (§ 20.)

Eine Dienstzulage von 10 Thalern monatlich empfangen die Kompagnie-Feldwebel, welche zum Landwehr-Bezirks-Kommando gehören.

Ist jedoch das bezügliche Landwehr-Bataillon formirt, so tritt diese Zulage fort. (§ 21.)

Werden immobile Truppen zu Besatzungszwecken in offensiven Gebieten verwendet, so wird die Feldzulage gewährt. (§ 22.)

Dritter Theil.

Beilagen.

a) Nachweisung

der Zulage-Sätze, welche den bei einer Mobilmachung zur Dienstleistung bei immobilen Truppentheilen 2c. eingezogenen pensionirten Offizieren und Militair-Beamten der Militair-Verwaltung neben ihrem Etatsmässigen Gehalt event. monatlich zu gewähren sind.

1.	General-Lieutenant	150 Thlr. monatlich.
2.	General-Major und Oberst als stellvertretender Brigade-Commandeur	75 "
3.	Stabsoffizier als Kommandeur eines Landwehr-Regiments	42 "
4.	Stabsoffizier, welcher nicht Landwehr-Regiments-Kommandeur ist, Hauptmann, Rittmeister, Oberstabsarzt, Stabsarzt	25 "
5.	Premier- und Second-Lieutenant, Zahlmeister, Assistenz- und Unterarzt	8 "
6.	Intendantur-Rath, Korps- und Divisions-Auditeur	25 "
7.	Intendantur-Sekretair	8 "

b) Die Kriegs-Ersatz-Transporte.

Die in Marsch-Kompagnien, Marsch-Bataillone und Marsch-Eskadrons 2c. formirenden Kriegs-Ersatz-Transporte bestehen aus:

a) den Ersatz-Mannschaften,
b) den zu deren Begleitung bestimmten Kommandirten.

Auch können denselben

c) Attaduits, sowie
d) Ersatzpferde, und
e) Fahrzeuge (beladene und unbeladene)

angeschlossen und zur Mitführung überwiesen werden. (§ 1.)

Während der Anwesenheit beim Ersatz-Transport empfangen

a) Offiziere und Beamte das zuständige Gehalt und die Ehrenzulage,
b) sämmtliche Unteroffiziere und Mannschaften die zustehende Löhnung. (§ 4.)

Im Inlande erhalten alle den Kriegsersatz-Transporten angehörigen Militairpersonen ohne Unterschied ihrer Charge für jeden Tag der Dauer des Transports die Feldportion.

Die Verabreichung derselben geschieht grundsätzlich aus Magazinen. Wo dergleichen nicht vorhanden sind, oder die Magazin-Verpflegung undurchführbar ist, tritt die Beköstigung durch die Quartierwirthe ein. (§. 9.)

Bei militairischer Benutzung der Eisenbahnen. Dampfschiffe und Posten sind den Unteroffizieren und Mannschaften neben der Tagesverpflegungsportion oder dem Verpflegungsgelde noch ein Erfrischungs-Zuschuß gewährt, und zwar:

für jede Fahrt von 8 bis 15 Stunden Dauer 2 Sgr. 6 Pf. pro Kopf,
" " " über 15 " 31 " " 5 " " " "
" " " " 31 " 39 " " 7 " 6 " "
" " " " 39 " 47 " " 10 " — " " "

Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden findet eine Erhöhung des Zuschusses um 2 Sgr. 6 Pf. statt. (§. 11.)

Vorspann darf nur requirirt werden, wenn beim Transport keine Tragpferde und Fahrzeuge vorhanden sind, durch deren Benutzung der ortsübliche Vorspann geleistet werden kann.

Sind dergleichen Vorspannmittel beim Transport selbst nicht vorhanden, so können im Inlande requirirt werden

a) für einen unter Kommando eines Offiziers stehenden Transport bis zu einer Stärke von 300 Mann zum persönlichen Fortkommen des Führers ein Reitpferd und zum Transport der Offiziers-Effekten ein einspänniger Wagen,

b) für einen Transport von 2 Kompagnien (wenigstens 300, aber unter 450 Mann) zum persönlichen Fortkommen der beiden Kompagnieführer je ein Reitpferd und zum Transport der Offiziers-Effekten zusammen ein einspänniger Wagen,

c) für einen unter einem besonders ernannten Führer stehenden Transport von 3 Kompagnien (wenigstens 450, jedoch unter 600 Mann) zum persönlichen Fortkommen des Transportführers und der drei Kompagnieführer je ein Reitpferd und zum Transport der Offiziers-Effekten zusammen zwei zweispännige oder ein vierspänniger Wagen,

d) für einen Transport von Bataillonsstärke (mindestens 600 Mann) zum persönlichen Fortkommen des Transportführers und der vier Kompagnie-Führer je ein Reitpferd und zum Transport der Offiziers-Effekten zusammen zwei zweispännige oder ein vierspänniger Wagen,

e) für eine Marsch-Eskadron von mindestens 80 Mann und Pferden zum Transport der Effekten ein einspänniger Wagen.

Tritt ein Transport unter Kommando eines Unteroffiziers oder Gefreiten, so fällt der Anspruch auf Transportmittel fort.

Die den Transporten dienstlich beigegebenen Aerzte haben auf Reitpferde gleichfalls Anspruch. (§. 15.)

Jeder Vorspänner ist verpflichtet, sich die Befrachtung des gestellten Vorspannwagens in der Art gefallen zu lassen, daß

auf einen einspännigen Wagen 7½ Ctr.
" zweispännigen " 10 "
" dreispännigen " 15 "
" vierspännigen " 20 "

laden werden. Auch muß er geschehen lassen, daß zur Erreichung dieser Befrachtung Kranke auf seinem Wagen untergebracht werden. (§. 16.)

Die Gestellung von Boten darf nur verlangt werden, wenn es sich weder darauf ankommt

a) bei Märschen durch ein Gebiet, in welchem Verpflegung mangelt, oder bei Märschen, die in der Dunkelheit oder bei Schneewetter zurückgelegt werden müssen, sich eines Wegweisers zu versichern,

oder wenn es darauf ankommt,

b) einige Estafetten zu befördern. §. 17.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche im Inlande während des Marsches erkranken, werden in das nächste, auf der Route oder seitwärts derselben belegene Militair-Lazareth entsendet. (§. 22.)

Die Untersuchung von Unteroffizieren und Mannschaften, welche auf dem Marsche erkranken, muß von allen Militairärzten und von solchen Kreis-Physikal-Beamten, welche seit Emanirung der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 21. November 1844 angestellt sind, ausgeführt werden. Sind jedoch keine Aerzte dieser beiden Kategorien an Ort und Stelle der Erkrankung vorhanden, so kann die Untersuchung auch einem Civil-Arzte übertragen werden, in welchem Falle derselbe nach der Verordnung des Kultus- resp. Kriegsministeriums vom 31. Januar 1844 verfahren kann.

1. wenn die Untersuchung in der Wohnung des Arztes geschieht, für diese Verrichtung, einschließlich der Ausstellung des Befund-Attestes, pro Kopf . . . . . 10 Sgr.

2. wenn die Untersuchung im Quartier des Patienten stattfindet, neben der sub 1 festgesetzten Gebühr für Ausstellung des Befund-Attestes

   a. als promovirter Arzt . . . . . 20 Sgr.

   b. als Wundarzt 1. u. 2. Klasse . . . . . 10 Sgr.

   für den Besuch, und

3. wenn zum Zweck des Besuchs Reisen unternommen werden mußten, die tarifmäßigen Reisekosten und Diäten. (§. 23.)

Dienstpferde, welche im Inlande erkranken, werden der nächsten Civil- oder sonstigen Militair-Behörde und wenn sie nicht transportabel sind der Truppenabtheilung überwiesen. (§. 24.)

Wenn über Unteroffiziere und Mannschaften mit Arrest belegt, die Vollstreckung während des Marsches nicht ausführbar ist, so sind dieselben der nächsten Militairbehörde zu überweisen. (§. 25.)

c) Nachweisung

[illegible]machungsgelder Sätze für Offiziere und Beamte ꝛc., der [illegible] den [illegible] Trainsoldaten und der von derselben zu [illegible], nebst den Beträgen an erster Abfindung zur Einkleidung [illegible] und an Beihülfe zur Selbstbeschaffung von Fahrzeugen [illegible] April und 2. Oktober 1866.

Feldzug	Diebstahlsabfindung	Trains-Soldaten: Zahl der	Trains-Soldaten: [illegible]	Zahl der Reit- und Wagenpferde	Beihülfe zur Selbstbeschaffung eines Fahrzeugs mit Geschirren	Bemerkungen
	Thlr.		Thlr.		Thlr.	
[illegible] General	600	8	[illegible]	11	300	
[illegible] Kommandeur	400	7	217	12	300	
[illegible] Kommandeur	250	5	155	8	[illegible]	
[illegible] General-Stabs	[illegible]	5	155	10	300	
[illegible] General-Stabs-Offizier [illegible] General-Kommando [illegible] Stabs-Offizier [illegible] Kommando [illegible] Gen.-Stabs	90	2	62	4		
[illegible] Gen.-Kommando [illegible] Adjutant [illegible] Kommando [illegible] Div.-Kommando	70	2	62	4		
[illegible] Div.-Kommando [illegible] Brig.-Kommando [illegible] Adjutant [illegible] Kommando [illegible] Adjutant [illegible] Kommando	70	2	62	4		
[illegible] Kommandeur	45	2	62	1	—	
[illegible] Kommandeur	50	3		[illegible]		
[illegible] Kommandeur	90	2		3	—	
[illegible]	70	1		[illegible]	—	
[illegible] der Stabswache	40	2	62	3	—	
[illegible] und Bataillons [illegible] der Infanterie	35	1		2		
[illegible] der [illegible]	35					
[illegible] der [illegible]	30					
[illegible]	35	1		1		
[illegible]	70	1		2		
[illegible]	40	1		2		
[illegible]	[illegible]	1		1		
[illegible]	[illegible]					
[illegible] aus dem Bestande [illegible] sind	[illegible]					

d) Auszug

aus dem Reglement, betreffend die Anschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Offiziere und Beamten gehörigen Pferde ꝛc., sowie die Verwendung der Beutepferde. (Beilage Nr. 4 des Reglements über die Geldverpflegung im Kriege.

Die Beschaffung der bei einer Mobilmachung und Ausrüstung der Offiziere und Beamten erforderlichen Pferde geschieht theils durch Ausbebung gegen Bezahlung aus Staatsfonds, theils durch unentgeltliche Gestellung vom Lande (conf. Gesetz vom 11. Mai 1851.)

Soll an Stelle der Aushebung ein freihändiger Ankauf stattfinden, so wird dies jedesmal besonders bestimmt.

Ausnahmsweise ist auch die Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde durch die Offiziere und Beamten selbst zulässig (conf. Regl. über die Verpflegung im Kriege, § 3.) (§ 1.)

Die Prüfung der Dienstbrauchbarkeit selbstbeschaffter Pferde geschieht durch eine Kommission. (2 Offiziere und 1 Rossarzt.) (§. 2.)

Wird die Dienstbrauchbarkeit anerkannt, so erhält der Offizier oder Beamte für jedes selbstbeschaffte Pferd 100 Thlr. (§. 3.)

Die aus dem Staatsfonds beschafften Pferde bleiben Eigenthum des Staates, die vom Lande gestellten Pferde Eigenthum der resp. Kreise. Diese beiden Arten von Pferden gehören grundsätzlich der Stelle an, für welche sie gestellt worden sind, und werden bei der Demobilmachung in natura zurückgegeben.*)

Die von Offizieren und Beamten gegen eine Abfindung (§. 3.) für beschafften Pferde sind Eigenthum derselben. (§. 4.)

Für jedes durch den Tod ꝛc. oder durch Unbrauchbarkeit in Abgang gekommene Pferd wird aus dem Pferde-Depot oder, wo ein solches nicht vorhanden, durch kommissarischen Ankauf Ersatz geleistet. Trifft den Offizier beim Abgang eines Pferdes eigene Schuld, so hat er für ein Pferde den Taxwerth der abgegangenen, für zugegangene selbstbeschaffte Pferde aber den Taxwerth der Ersatzpferde an die Staatskasse zu zahlen. (§. 5.)

Anträge auf Ersatz von Pferden sind an den Vorgesetzten zu richten, welcher sie mit den erforderlichen Bescheinigungen über die unverschuldete Art des Abganges und mit den Nationalen der Pferde direkt an das General-Kommando einreicht. Letzteres verfügt den Ersatz aus dem Pferdedepot ꝛc. (§. 6.)

Die als Ersatz gestellten Pferde sind Eigenthum Desjenigen, welcher die abgegangenen Pferde beschafft hat. (§. 7.)

Unbrauchbar gewordene Pferde, für welche Ersatz geleistet worden sind für die Rechnung der Staatskasse zu verkaufen. (§. 8.)

Die höheren Kommandostabe,* die Truppentheile und die Administrationen haben über den gesammten Pferdebestand der ihnen zugehörenden Offiziere und Beamten Nationale zu führen. Name und Stand des Besitzers, Farbe und Abzeichen, Alter, Geschlecht, Ankaufs- oder Taxwerth des Pferdes und dessen Bestimmung als Reit-, Pack-, Stangen- oder Leitpferd, sowie die Angaben, von wem und woher die Gestellung resp. der Ankauf erfolgt ist, endlich der Zeitpunkt des Natural-Empfangens resp. Selbstanlaufs ist in dem Nationale anzuführen. (§. 9.)

Erbeutete Pferde, welche der feindlichen Armee angehört haben, gehören dem Staat und sind an das Pferde-Depot abzuliefern.

Truppentheile und Offiziere, welche Pferde erbeuten, sind befugt, [illegible]

* Bei Verletzungen können Offiziere und Beamte die vom Staat [illegible] pferde in die neue Stelle mitnehmen, falls dort ebenfalls vom [illegible] [illegible] etatsmäßig zu halten sind. Disponible Pferde sind sofort in das Pferde-Depot [illegible]

als Dienstpferde einzustellen und dafür, so weit nicht Manquements zu decken sind, andere weniger brauchbare Dienstpferde an das Pferde-Depot abzuliefern.

Für jedes dienstbrauchbare Beutepferd erhält Derjenige, welcher es erbeutet hat, aus Staatsfonds 18 Thlr., für jedes nicht mehr dienstbrauchbare Pferd 9 Thlr. Prämie.

c) Nachweisung

der Sätze, nach welchen die in dem Kriegs-Verpflegungs-Etat ausgeworfenen Stehlen-Feld-Zulagen für Offiziere und Beamte und die übrigen Feld-Kompetenzen des Personals der den höheren Kommando-Behörden zc. monatlich gezahlt werden.

Nr.	Rel.	Etats-Nr. der Anlage zur Kriegs-Etat	Zahl der Pferde	Zahl der Bedienten	Zahl der Offiziere	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen
			Pferde									
	I. Ober-Kommando-Behörden.											
1	Kommandirender General	1000	20			3	10	-	3			1) Der Kommandirende General hat die Stellen-Zulage nicht, wenn er Prinz ist und den Rang eines Generals hat.
2	Erster Kommandeur	700	8	10		3	10		2			
3	Brigade-Kommandeur	700	8	10		3	10		1			
4	Chef des General-Stabes	800	8	8		3	10		2			
5	Erster Generalstabs-Offizier beim General-Kommando und der ersten Division	500										
6	Zweiter und dritter Generalstabs-Offizier beim General-Kommando, erster und zweiter Adjutant	400						-	—		-	
7	Erster und dritter Adjutant beim General-Kommando, Brigade-Adjutant, zweiter Adjutant bei einer Division	350										
8	Kommandeur der Stabswache	300							1			
9	Korps-General-Arzt	700	2	6	3	10			1			2) Für Beschreibungen gelten von 1 Thlr. monatlich ist bei Vorzeigung der Quittungen des Empfängers.
10	Assistenz-Arzt beim Korps-General-Arzt	300									-	
11	Korps-Auditeur	400		10								
12	Divisions-Auditeur	350										
13	Divisions-Gerichts				3	10			1			
14	Divisions-Küster	100	—						—			
	II. Truppentheile.											
15	Regiments-Kommandeur	800										
16	Bataillons-Kommandeur	700										
17	Kompagnie-Führer	400										
18	Arzt mit 1 Bataillon	300		—					—		-	3) Die Adjutanten erhalten außerdem per Tag 4 Sgr.
19	Arzt im Stande	300										
20	Lazarethgehilfen	250										
21	Unterarzt	400										
22	Zahn- und Augenarzt	300	—								-	

f) Nachweisung

der Monatssätze, nach welchen die in den Kriegsverpflegungs-Etats für Truppentheile ausgeworfenen Etatsstands berechnet werden.

Benennung der Truppentheile	zu allgemeinen Unkosten						zur Bestreitung des Fuhrwesens				Zu Prämien für gute Pferde		Kommando- und Stabszulagen				Bemerkungen
	Unterschied zwischen Etat- und Wirklichkeit		Auf jeden Offizier		Auf jeden Unteroffizier		Unterschied zwischen Etat- und Wirklichkeit		Zu Remonten, Reparaturen, Hufbeschlag und Sattelzeug		Auf die Offiziere		Auf den Kommandeur		Auf den Adjutanten		
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
Infanterie	3	—	6	7½	3	11	3			6	12		7	8	3		
Jäger u. Schützen	3		7	7½	3	10	4	—		6	15		11	8	3		
Gesammtzahl der Infanterie	3						3										

g) Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militairfa[milien] während des Kriegszustandes, vom 15 August 1855

Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die dem nachfolgenden Tarif näher bezeichneten Personen, welche bei der r[egu]len und immobilen Armee Dienste leisten und zwar:

a) die Offiziere bis zum Hauptmann II Klasse einschließlich auf[wärts],
b) die mit denselben in gleichen Einkommensverhältnissen stehe[nden] Beamten und Aerzte,
c) die Unterbeamten,
d) die Unteroffiziere und Mannschaften, wenn letztere bei einer Mo[bil]machung eingezogen sind, ohne dem Reserve und Landwehr-Verhä[ltnisse] anzugehören, ohne also auch nach dem weiter unten folgenden Ge[setze] vom 27 Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen zu[ge]wiesenen Unterstützung berechtigt zu sein, so erhalten sie die Unterstützung in dem Grade, wo der Truppentheil, in dem sie eingezogen sind, [sich] befindet an demselben Orte verbleibt, an welchem die Familie wohnt.

Ausgeschlossen von der Berechtigung sind die Familien

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören,
2) der Beamten, deren Gehalt, gleichgültig, ob aus dem Militairfo[nds] oder aus einem Civilfonde oder nur zum Theil aus letzterem bezo[gen] wird, mehr als 720 Thlr jährlich beträgt,
3) der Unteroffiziere und Mannschaften, welche in Folge der Mobilmach[ung] eingezogen und nach dem Gesetz vom 27 Februar 1850 anderw[eit] unterstützt werden,
4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Tr[up]pensoldaten gelohnt werden,

immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere und Beamte, in Fällen, wo sie abkommandirt werden oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind und außer ihrem Gehalte Tagegelder und entsprechende Remunerationen beziehen.

Die Gewährung der Familien-Unterstützungen hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn der Mann oder Vater

als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters 1. Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht;

in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport in Abgang gebracht wird,

4 Wochen lang vermißt ist;

als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält.

Nur beim Abgange durch Tod im Felde, in Folge Verwundung oder Krankheit können den Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen ganz wegfällt.

Die Auszahlung der von den ins Feld gerückten Militairpersonen einkommenden laufenden Familien-Zahlungen erfolgt an die Empfänger monatlich pränumerando. (A. K.-O. 24. April 1864.)

Gleichwie für arretirte und lazarethkranke Unteroffiziere und Gemeine, ist auch für verstorbene in feindliche Gefangenschaft gerathene, oder sonst [illegible], ferner für desertirte, degradirte, oder in eine Strafabtheilung [illegible] Familienzahler aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen [illegible] zu liquidiren, was selbige zum Zwecke von Familienzahlungen [illegible] Lohnung für den laufenden Monat entrichtet haben würden, wenn [illegible] Tod, die Gefangennehmung ꝛc. der Familienzahler sich nicht in einer der [illegible] ersten Dekaden eines Monats ereignet hätte.

Die extraordinaire Liquidirung der vorerwähnten Familienzahlungen ist [illegible] des Truppentheils oder Administrationen, welchen die Familienzahler [illegible] (Kr. M. 12. Mai 1864.)

b) Geschützdonceur.

Für jedes feindliche Geschütz, welches in offener Feldschlacht oder in [illegible] Gefechte während seines Gebrauchs bei feindlicher Gegenwehr mit [illegible] Hand genommen worden ist, erhält das Regiment, welchem die [illegible] der Trophäe angehört haben, 60 Dukaten.

Für jede feindliche Fahne oder Standarte, welche in offener Feldschlacht oder im offenen Gefecht im Kampfe genommen worden ist, erhält [illegible] Regiment, welchem die Eroberer angehört haben, 40 Dukaten.

Die Geldbeträge verbleiben dem Regiment, welches die Zinsen so zu [illegible] hat, daß dieselben sowohl dem Offizier-Korps, als den Mannschaften des Regiments dauernd zu Gute kommen. Falls diese Beträge die [illegible] von 500 Thalern bei einem Regiment nicht erreichen, bleibt dem [illegible] überlassen, auch das Kapital in dem angedeuteten Sinne zu verwenden. (A. K.-O. 7. Februar 1867 und 2. Juli 1871.)

b) Tarif

der Monatssätze an Service-, Brod- und Brennmaterialien-Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes

Nummer der Kategorien	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters	A. Service-Unterstützung in einer Stadt 1. Klasse			in einer Stadt II. oder III. Klasse und auf dem Lande			B Brod-Unterstützung	C. Brennmaterial-Unterstützung während der fünf Wintermonate vom 1. Novbr. bis ult. März
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		
	Die Frau oder mutterlosen Kinder								
1	eines Hauptmanns mit Gehalt 2. Kl.	4	—	—	3	—	—		
2	eines Prem.- od. Sek.-Lieut. eines Zahlmeisters eines Stabs- od. Bataillons Arztes eines 2. Ober- oder Assistenz-Arztes	2	15	—	1	22½	5		
3.	eines Feldwebels eines Unteroffiziers als etatsmäßigen Schreiber bei höheren Kommando-Behörden eines Unterarztes	1	15		1	3	9		
4	a) die Frau eines Unteroffiziers als etatsmäßigen Schreiber bei den mobilen Truppen	1	—	—	—	22½	6		
5	b) Für ein jedes Kind unter vierzehn Jahren	—	7½	6	—	5	7½		
	a) Die Frau eines Unteroffiziers welcher nicht zu 3 u. 4 gehört, jeden Militairs, welcher nach dem Kriegsverpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird	15			11	3			
	b) Ein jedes Kind unter vierzehn Jahren	—	7½	6	—	5	7½		

k). Bestimmungen

über Geldverpflegungs-Kompetenzen bei der Kriegsbereitschaft und über die Gewährung von Zulagen bei befohlener Armirung der Festungen.
(Beilage 1 des Reglements über die Geldverpflegung im Kriege.)

Während der Kriegsbereitschaft bleiben im Allgemeinen die Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden in Kraft. Hiernach sind in Folge der Kriegsbereitschaft eintretenden Verstärkungen als Erhöhungen des Friedens-Etats zu betrachten *)

Die Stämme der Ersatztruppen erhalten keine selbstständige Administration. Die zu ersterer gehörigen Offiziere und Mannschaften werden von ihren respectiven Truppentheilen als abkommandirt geführt und behufs der Verpflegung einem durch den Regiments- beziehungsweise selbstständigen Bataillons-Kommandeur zu bestimmenden Truppentheil attachirt.

Den Trainsoldaten bei den Truppen, Kommandobehörden und Administrationen wird die Löhnung nach dem im Friedens-Verpflegungs-Etat für die Train-Bataillone für Gemeine ausgeworfenen Satze von 3 Thlr. 15 Sgr. gewährt. Die Trainsoldaten bei den Kommandobehörden und Administrationen werden während der Kriegsbereitschaft einem Truppentheil der Garnison zur Verpflegung attachirt. (§. 1.)

Beim Eintritt der Kriegsbereitschaft werden die nachstehend bezeichneten, in den bezüglichen Kriegs-Verpflegungs-Etats vorgesehenen Abfindungen als Pauschquanta gewährt

a) die Abfindung zur Einkleidung der Trainsoldaten
b) die Abfindung zur Ausrüstung der Mobilmachungs-Reitpferde,
c) die Abfindung zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geschirren,
d) die Pauschquanta zur Beschaffung der im Frieden nicht vorräthig gehaltenen Utensilien und Materialien, für die Instandsetzung und das Nachbinden der Fahrzeuge und Geschirre und für die Ergänzung der dazu gehörigen Geschirre und Stallsachen, sowie für die Anschaffung und die erste Füllung der Pferdemedicinkasten. (§. 2.)

Die in vakanten Kompagnie-Führerstellen stehenden Hauptleute 3. Klasse und Premierlieutenants erhalten während der Kriegsbereitschaft auf die Dauer ihrer Function eine Zulage von 20 Sgr. täglich, neben welcher beim Verlassen der Garnison auch die chargenmäßige Kommandozulage empfangen werden darf. (§. 3.)

Werden die Truppentheile, bei welchen die mit Equipirungsgeld abgefundenen Offiziere, Beamte ꝛc. stehen oder diese letzteren in besonderen Stellungen später mobil und erlangen dadurch Anspruch auf Mobilmachungsgeld, so dürfen ihnen neben letzterem nicht noch die in den §§. 104 und 105 des Reglements ausgesetzten Equipirungsbeihülfen gewährt werden. (§. 5.)

*) Anmerkung zu §. 1. Die definitive Besetzung der gegen den Friedens-Etat mehr vorhandenen Unteroffizier- und Gemeinenstellen durch Beförderung von Mannschaften zu diesen Chargen darf, soweit dringende Nothwendigkeit dies nicht erfordert, erst mit dem Eintritte des Kriegsfalls erfolgen. Die mit Wahrnehmung von Unteroffizier- und Gemeinenstellen beauftragten Mannschaften haben aber die Kompetenzen der Stellen (d. i. als Unteroffiziere fungirende jedoch nur den niedrigsten Gehaltssatz zu beziehen.

I. Zusammenstellung

der Vorschriften die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten im Falle einer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee betreffend. (Beilage 6 d. Reglements über Natural-Verpflegung d. A. im Kriege.)

1. Jedem Civilbeamten, welchem im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilgehalt und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück. (Ges. B. S. vom 22. Januar 1851. § 12.)

2. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden. (Ges. M. B. vom 22. Januar 1851. § 13.)

3. Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Compensirung wird ihm ein zwei bis dreimonatlicher Besoldungsvorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen. (Ges. M. B. vom 22. Januar 1851. §. 14.)

4. Erhält er aber Offizier-Besoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civil-Besoldung abgerechnet.

Ist die Offizier-Besoldung höher als die Civil-Besoldung, so hat die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf Hörer zu werden die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stellung als interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civil-Besoldung nicht in Anrechnung gebracht. (Ges. M. B. vom 22. Januar 1851. § 15.)

Die durch diese Vorschrift angeordnete Kürzung der Civil-Besoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit statt, als das feste Civil-Einkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 900 Thlr. jährlich übersteigen. (Ges.-M.-B. vom 9. März 1851.*)

10. Kommunalbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

12. Den Civil-Beamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt bei Nichts ihres Verhaltnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auf die höhere Besoldung, welche im Falle der Ascension der Stelle ihrer Dienstkategorie in welcher sie sich befinden würde zufallen möchte, gewährt werden. (Ges. M.-B. vom 22. Januar 1851. § 2.

*) Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Feldgehalt höher ist als die Besoldung oder nicht.

m) Tarif

on den Gehältern der Offiziere, Militair-Aerzte und Beamten bei m Urlaube von längerer als 1 ½ monatlicher (45tägiger) Dauer zu erleidenden täglichen Gehalts-Abzüge.

chnung der Charge.	Von einem Gehalt von	findet ein Abzug statt von täglich: Thlr.	Sgr.	Pf	Bemerkungen
l der Infanterie oder Artie	. . . . .	5	15	–	Wo in der zweiten Kolonne kein Gehaltsbetrag angegeben ist, ist die Höhe des Gehalts auf den zu erleidenden Abzug ohne Einfluß und blos die Charge entscheidend.
l-Lieutenant . . .					
l-Major					
l-Stabs-Arzt der re.	. . . . .	4	.	.	
:-Kommandeur .					
nts-Kommandeur .	. . . . .	3	–	–	
ffizier	2250 Thlr. u. darüber	3	–	–	
ffizier	1800 Thlr. u. darüber aber unter 2250 Thlr.	2	15		
General-Arzt . . .	. . . . .	2	15	–	
ffizier	weniger als 1800 Thlr.	1	10	–	
ann oder Rittmeister lasse	. . . . .	1	10	–	
Stabsarzt					
ann oder Rittmeister lasse	600 Thlr. u. darüber	–	22	6	
zt	. . . . .	–	22	6	
ann	weniger als 600 Thlr				
e-Lieutenant . .	. . . . .	–	10	–	
-Arzt mit Premier-enants-Rang . . .	. . . . .				
e-Lieutenant . . .					
-Arzt mit Sekonde-enants-Rang . . .	. . . . .	–	7	6	
ister					
zt in einer Assistenz-elle					

nmerkung. Alle in dem vorstehenden Tarif nicht aufgeführten Beamten und amten haben bei einem derartigen Urlaube von jeden 50 Thlrn. ihres Jahres- einen Abzug von 2 Sgr. täglich zu erleiden.
ei den Gehältern, welche sich mit 50 Thlrn. ohne einen Rest zu lassen, nicht lassen, wird für den Rest unter 50 Thlrn. kein Abzug berechnet.

n) Tarif

für die den Unteroffizieren und den Mannschaften während der Dauer ihrer Verpflegung im Lazareth zu gewährende Krankenlöhnung.

Die tägliche Krankenlöhnung beträgt für

		Sgr.	Pf.
1	Feldwebel, Vice-Feldwebel und Portepeefähnriche	3	—
2	Sergeanten, Ober Lazareth-Gehülfen	2	—
3	Unteroffiziere, Regiments- und Bataillons Tambours, Stabshornisten und Stabs Hautbois, Hautbois der Infanterie und Hornisten der Jäger und Lazareth-gehülfen	1	—
4	Gefreite und Kapitulanten, Gemeine, Hornisten, Tambours, Unter-Lazarethgehülfen, militairische Krankenwärter	—	3

o) Tarif

für die den Hinterbliebenen verstorbener Löhnungsempfänger zu gewährenden einmaligen Gnaden Unterstützungen.

Die Unterstützung beträgt für die Hinterbliebenen von

		Thlr	Sgr.
1	Feldwebeln	13	15
2	Portepeefähnrichen, Sergeanten, Vice Feldwebeln und Ober Lazarethgehülfen	8	15
3	Unteroffiziere und Lazareth Gehülfen	5	15
4	Gefreiten und Kapitulanten	4	—
5	Spielleuten, Gemeinen, Unter-Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärtern	3	

Anmerkung. Bei Stabs Hautbois, Tambours, Hornisten ꝛc. ist die Unterstützung dem Betrage der bezogenen einmaligen Löhnung gleich.

p) Regulativ

über Familien-Zahlungen.

Alle Militair-Personen der in's Feld rückenden Armee können einen Theil ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer in der Heimath zurückbleibenden Familien, je nach ihrer Wahl in regelmäßigen einmonatlichen oder in einmaligen Raten sich in Abzug bringen lassen.

Die Erklärung,

„in welchem Monatsbetrage und von welchem Zeitpunkte ab die resp. mäßigen Familienzahlungen beginnen, und an welchem Ort und gegen wessen Quittung die Zahlungen stattfinden sollen,"

können entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. (§. 1.)

Die Zahlungen für die Familien der Offiziere und Beamten bei den Kommandostaben erfolgt durch die General-Kriegskasse, welche sich hierzu in den geeigneten Fällen der Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen bedient. (§. 4.)

Die Auszahlung der Familien-Zahlungen an die berechtigten Empfänger geschieht monatlich pränumerando. (§. 6.)

Einmalige Familienzahlungen sind durch die Truppen oder Administrationen bei den Feld-Interdanturen schriftlich anzumelden und werden die Beträge bei der Korps-Kriegskasse eingezahlt, welche die eingezahlten Summen der General-Kriegskasse zur Abführung an den bestimmten Empfänger überweist. (§. 9.)

q) Tarif

für die Tagessätze der Chargenfeldzulage

Nr.	Der Tagessatz der Chargenfeldzulage eines	beträgt Thlr.	Sgr.	Pf.
1	General-Lieutenant und General-Major als Divisions-Kommandeur	10		
2	General-Major und Oberst als Brigade-Kommandeur .	5	—	—
3	Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur oder als Chef des Generalstabes, Feld-Intendant, Korps-General-Arzt	2	25	
4	Stabs-Offizier, welcher nicht Regiments-Kommandeur oder Chef des Generalstabes ist, Ober-Stabsarzt mit Majors-Rang (incl. Divisions-Aerzte und Feld-Lazareth-Direktoren)	1	20	—
5	Hauptmann, Ober-Stabsarzt mit Hauptmannsrang, Stabsarzt, Intendantur-Rath, Intendantur-Assessor, Kriegs-Zahlmeister, Feld-Proviantmeister, Ober-Lazareth-Inspektor, Feld-Postmeister, Korps-Auditeur, Feld-Telegraphen-Inspektor . .	1	10	
6	Divisions-Geistlicher, Divisions-Auditeur	1	5	
7	Magazin-Rendant, Kassirer der Korps-Kriegs-Kasse, Feld-Ober-Post-Sekretair	1		
8	Premier- und Sekonde-Lieutenants aller Waffen, Zahlmeister, Assistenz- und Unterarzt, Intendantur-Referendarius, Intendantur-Sekretair, Expedient und Kalkulator, Assistent bei der Feld-Intendantur, Buchhalter und Assistent bei der Korps-Kriegs-Kasse, Stabs- und Feld-Apotheker, Lazareth-Inspektor, Rendant und Sekretair bei den Feld-Lazarethen, Feld-Post-Sekretair, Feld-Telegraphen-Sekretair, Feld-Magazin-Kontroleur und Assistent, Aktuarius, Feldbackmeister . .		20	
9	Kaiser . .	—	10	—

Nachtrag.

Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

A. u. O. 26. Dezember 1871. Kr.-M. 27. März 1872. Beides im Armee-Verordn.-Bl. 1872 Nr. 9. Bekanntmachung des Verwaltungsraths vom 4. April 1872 im Mil.-W.-Blatt 1872 Nr. 31. — Statut vom 26. Dezbr. 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den bereits nach dem Kriege von 1866 Allerhöchst Selbst angeregten Bestrebungen, für die Armee und Marine eine besondere, auf den kameradschaftlichen Verband berechnete

Lebens-Versicherungs-Anstalt zu errichten, die lebhafteste Theilnahme zuwendet und haben Allergnädigst geruht, der Anstalt einen Garantiefonds zur Deckung außerordentlicher und Kriegs-Verluste zu bewilligen.

Die Hauptschwierigkeit, welche der Bildung einer Lebens-Versicherungsanstalt für den Militairstand entgegensteht, besteht nämlich darin, daß dieselbe auch die volle Versicherung gegen die Kriegsgefahr, d. h. die erhöhte Sterblichkeit durch den Krieg zu übernehmen hat. Außer den Fonds, welche die Privat-Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zur Deckung der gewöhnlichen Sterblichkeit anzusammeln haben, mußte die Militair-Lebens-Versicherungs-Anstalt mit einem Sicherheits- oder Risico-Fonds für die außergewöhnliche Sterblichkeit durch den Krieg vorweg ausgerüstet werden. Zur Beschaffung eines solchen Risico-Fonds erscheint es daher geboten, von jeder Versicherung gleich anfänglich die einzehenden Prämien während einer dem Zweck entsprechenden Zeit — der sogenannten Gefahrzeit — zu nehmen, auch mußten nach Ablauf dieser Zeit alle etwaigen Ueberschüsse eines Jahres, welche andere Anstalten vertheilen, diesem Risico-Fonds zufließen, bis derselbe eine für alle Fälle ausreichende Höhe erreicht hat, ein Zeitpunkt, zu welchem auch der durch Allerhöchste Gnade bewilligte Garantie-Fonds zurückgewährt werden kann. Im Fortgange des Geschäfts bleibt es jedoch einer Verfügung vorbehalten, ob die Gefahrzeit durch Vornahme unter gewissen Modalitäten abkürzbar zu machen sei. Durch den sonach gebildeten Risico-Fonds und durch den Umstand, daß die Verwaltungskosten durch die bereits in der Armee und Marine bestehenden Organe und durch die Kameradschaft größtentheils ohne Entgelt übernommenen Aemter sich bedeutend niedriger als in anderen Gesellschaften stellen, ist es möglich, die Anstalt trotz der übernommenen größeren Verbindlichkeiten mit einem, nur wenig von anderen Gesellschaften abweichenden Prämien-Tarif mit voller Sicherheit und sogar mit der Aussicht zu begründen, bei günstiger Entwickelung später eine theilweise Rückgewähr der gezahlten Prämien eintreten lassen zu können. Ueberdies ist mit der Errichtung der Anstalt die Absicht verbunden, bei ausreichender und genügender Betheiligung noch andere dem kameradschaftlichen Verbande und dessen Bedürfnissen entsprechende Versicherungen zu verbinden. Endlich durfte auch nicht unbeachtet sein, daß demnächst bei entsprechender Betheiligung eine Anrechnung des Zinsbetrages der für die Ehefrauen bestimmten Versicherungs-Kapitalien auf die vorgeschriebene Wittwen-Kassen-Rente herbeigeführt werden könnte, so daß hierdurch eine Erleichterung der Versicherten in Beziehung auf die jetzt zu leistenden Wittwen-Kassen-Beiträge stattfinden würde.

Ist die Betheiligung eine so lebhafte, wie nach den Intentionen Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu erwarten steht, so soll die Anstalt möglichst zum 1. Juli 1872 ihre Thätigkeit eröffnen und werden demnächst so zeitig, daß die Aufnahme der Versicherungen noch zum 1. Juli c. stattfinden kann, die Formulare der eigentlichen Anmeldung, sowie die erforderlichen Instructionen übermittelt werden.

6. Die Natural-Verpflegung im Frieden.

Dienstverordnungen.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1868. Berlin bei R. v. Decker. 7½ Sgr.

Nachtrag zum Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden. Berlin 1867. R. v. Decker. 1½ Sgr.

1. Behörden und Statistik.

Das Natural-Verpflegungswesen steht unter der 2. Abtheilung des Oekonomie-Departements des Kriegsministeriums und unter den Intendanturen.

Bei den Truppen selbst tragen die Zahlmeister und Fouriere, auf Kutschen auch die Fourier-Offiziere Sorge für die Natural-Verpflegung.

In den Kasernen bestehen außerdem noch sogenannte Menage-Kommissionen, welche für das Mittagessen der Mannschaft zu sorgen haben.

Das Brodkorn und die Fourage werden für die Armee in 68 Proviantämtern oder Magazinen aufbewahrt, denselben stehen 90 Proviantmeister, 79 Magazin-Rendanten und Kontroleure, 90 Assistenten und 45 Depot-Magazin-Verwalter, 50 Backmeister, 2 Kohlenmeister, 7 Magazin-Oberaufseher, 112 Magazin-Aufseher ꝛc., im Ganzen 479 Beamte und Unterbeamte vor.

Für das Jahr 1873 sind festgestellt:

für persönliche Ausgaben .	284,611 Thlr.
für sächliche	18,465,768 „
für Baulichkeiten . .	140,100 „
	18,890,479 Thlr.

2. Verpflegung der Mannschaft.

Die Naturalverpflegung des Soldaten besteht in einer täglichen Brodportion, die übrigen Verpflegungsbedürfnisse muß er aus seiner Löhnung bestreiten. (§. 1.)

Zur Beschaffung der Mittagskost ist der Soldat verpflichtet, von einer Löhnung einen täglichen Betrag von Sgr. 3 Pf. herzugeben. Bei gemeiner Unzulänglichkeit desselben wird ihm ein Verpflegungs-Zuschuß gewährt. (§. 2.)

Anspruch auf Gewährung der Brodportionen und des Verpflegungszuschusses haben nur die Chargen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts*). (§. 8.)

Einjährig Freiwillige haben, mit Ausnahme der in die Etatsstelle der Truppen aufgenommenen, keinen Anspruch auf Natural-Verpflegung, treten jedoch in dieselbe ein, sobald sie bei dem Abrücken aus der Garnison unter außergewöhnlichen Verhältnissen Löhnung erhalten. (§. 4.)

*) Offizieren, Aerzten, Zahlmeistern wird Natural-Verpflegung nur in besonderen Fällen und gegen Bezahlung gewährt. Dasselbe Verhältniß findet bei den Dienstmachern der Truppen statt.

Die tägliche Brodportion des Soldaten in der Garnison u Kommando-Orte und im Kantonnement beträgt 750 Gr.

In Graudenz wird eine an den Ort gebundene tägliche Brodportion von 2 Pfd. gewährt.

Die zur Kriegsschule kommandirten Portepeefähnriche erhalten anstatt des Brodes Brodgeld. (Kr. M. 14. November 1859.)

Den bei Truppen-Kommandos und sonstigen Behörden als Schreiber kommandirten Militairpersonen kann statt des Brodes in natura das festgesetzte Brodgeld gegeben werden. (Kr. M. 26. April 1866.)

Die Verabreichung der Brodportion erfolgt durch Königliche Proviant-Verwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer. (§. 8.)

An Orten, wo keine Natural-Verabreichung von Brod stattfindet, erhält der Soldat in Stelle der Brodportion ein (Garnison-) Brodgeld, welches von dem Kriegsministerium festgesetzt und durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht wird. (§. 9.)

Die Mittagskost muß sich der Soldat in der Garnison, am Kommando-Ort und im Kantonnement aus dem dazu bestimmten Löhnungstheile von 1 Sgr. 3 Pf. und dem etwa bewilligten Verpflegungs-Zuschuß in der Regel selbst beschaffen. (§. 11.)

Der Verpflegungs-Zuschuß wird einschließlich des festsitzenden bewilligten Zuschusses von 3 Pf. pro Tag und Mann behufs Gewährung einer Kraftsuppe, vierteljährlich garnisonsweise festgesetzt. Derselbe betrug 1873 auf 5 156,463 Thlr. festgesetzt. Davon kommt

auf Preußen	. . . . .	4,455,413 Thlr.
auf Sachsen (542,120 M.) u. Württemberg (287,118 M.)		615,238
auf Mecklenburg-Schwerin 75,391 M. u. Mecklenburg-Strelitz 10,396 M.		85,787

Zur Berechnung des Verpflegungszuschusses sollen die Marktdurchschnittspreise einer Tages-Viktualienportion von

150 Gr. (gewicht rohen Fleisches,
92 Gr. Reis oder
115 Gr. ordinaire Graupe resp. Grütze (Hafer-, Buchweizen-, Hirse- oder Gerstengrütze) oder
735 Gr. Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen) oder
1750 Liter Kartoffeln und
18 Gr. Salz

zum Grunde gelegt werden. (§. 12.)

Der Verpflegungs-Zuschuß wird dem Soldaten wie die Löhnung für jeden Monat, ohne Rücksicht auf dessen Tagesanzahl, auf 30 Tage gezahlt.

Kantonnirende Truppen sollen jedoch den Verpflegungs-Zuschuß, sowie den zur Bestreitung der Mittagskost bestimmten Löhnungstheil für den 1. eines Monats extraordinair erhalten. (§. 13.)

Wo zur Erzielung einer besseren Kost von den Truppen in ihren Gemeinschaften gemeinschaftliche Speiseanstalten eingerichtet sind, hat der Soldat zu dem zu bildenden Menagefonds den bestimmungsmäßigen Verpflegungsantheil und den bewilligten Verpflegungs-Zuschuß beizutragen, wofür ihm eine angemessene Mittagskost verabreicht werden soll. (§. 15.)

Wenn die Truppen in der ersten Periode der größeren Uebungen in festsitzenden Kantonnements verbleiben, ist ihnen der Zuschuß zur Beschaffung der kleinen Viktualienportion dagegen für die Periode des Biwaks und der Uebungen mit wechselnden Quartieren der Zuschuß zur Beschaffung der großen Portion zu gewähren.

Der Soldbetrag von 1 Sgr. 3 Pf. und der Verpflegungszuschuß werden Befriedigung des Quartiergebers verwendet. Ist auf diese Weise eine gung mit den Quartiergebern nicht zu erzielen, so können die Truppen Naturallieferung in natura verlangen.

Für die Tage des Biwaks und der Uebungen mit wechselnden Quar- ie beziehen sich die Truppen die Verpflegung selbst und erhalten die örtlichen Beschaffungskosten der großen Portion nach Abrechnung des Abendtages von 1 Sgr. 3 Pf. oder es wird den Truppen die große tualienportion Seitens der Verwaltung in natura geliefert. (Kr. M. August 1867.)

Die große Victualienportion besteht aus:

- 250 Gr. Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
- 118 Gr. Reis oder
- 150 Gr. Graupe resp. Grütze oder
- 158 Gr. Hülsenfrüchte oder
- 170 Gr. Erbsenmehl oder
- 2,5 Liter (1/2 Metze) Kartoffeln und
- 25 Gr. Salz, sowie
- 18 Gr. (1/4 Loth) Kaffee in gebrannten Bohnen. (A. K. O. 13. Februar 1862.)

Eine Mischung der Gemüse-Bestandtheile ist gestattet, wenn dadurch ihnen der nach §. 8 resp. 10 zu normirenden Portion nicht überschritten (§. 17.)

Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den ergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch ierenden bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen ungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Portion auf 1/2 Pfund Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches), Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 2 Pfund) festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu (§. 24.)

Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verab werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches Brodportion resp. das Brodgeld verabfolgen oder sind ausnahms die Brodportionen — die dann wie im Kantonnement zu 750 Gramm sind — aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen. (§. 24.)

Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden marsch- und bestimmungsmäßigen Aufenthalt einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:

a) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehrt,

b) bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden.

In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnements-Verpflegung gewährt werden. (§. 25.)

Für die mit den Märschen verbundenen unvermeidlichen Aufenthalte (Ruhetage) und die Marschverpflegung ebenfalls gesorgt.

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit [illegible] Sgr und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr 6 Pf vergütet.*

Diese Vergütungen betragen also:

2 Sgr 6 Pf. Marschverpflegungszuschuß,
1 Sgr 3 Pf Brodgeld = Marschverpflegung
1 Sgr 1 Pf beizutragenden Zehntantheil des Soldaten

Der zur Bezahlung der Marschverpflegung und etwaniger Lebensmittel des Soldaten nöthige Betrag darf diesem für den Tag eines Monats nicht abgezogen, sondern extraordinair gegeben. (§. 31.)

Die Vergütung der empfangenen Marschverpflegung muß in jedem Marschquartiere sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Einzeln marschirende Soldaten dürfen die Truppen von der ihnen Innehaltung der in der Landroute angegebenen Marschtage entbehren und ihnen unter Ueberschreitung von Marschquartieren die Zurücklegung größerer Tagemärsche gestatten. Für jeden übersprungenen Marsch und Ruhetag dem Soldaten die täglichen Marschverpflegungs-Vergütungen, den Verpflegungs-Zuschuß, das Marschbrodgeld und für den 31 eines Monats auch der Lebensmittel von 1 Sgr 3 Pf gewährt. Eine Vergütung dieser Vergünstigungen auf die Hälfte Verpflegungsgebührnisse der Truppen findet nicht statt, selbst, wenn der Soldat in Folge der übersprungenen Marschtage in seinen Quartieren nicht seinem Abmarschorte treffen sollte. (§. 31.)

Truppen-Kommandos und ganzen Truppentheilen dürfen die [illegible] Marschkompetenzen zur Selbstbeköstigung gewährt werden, [illegible] Lieferung durch die Quartiergeber, wie dem Anderen, [illegible] auf Folge Zeit an marschirenden Kommandos so wie in den Ortschaften, [illegible] Garnison so wie bei Zurücknahme einquartirter Truppen [illegible] nen, entweder ausgeschlossen ist, oder nicht ausgeführt werden kann, [illegible] he Etappen- und Etappenbahn-Transporten, sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen nach Entscheidung der Truppenbehörde. Für die letzteren wird die Marschverpflegung vor im Voraus gezahlt. (§. 32.)

Der marschirenden Truppe [illegible] Fuhrwerken. Transportmittel und Fuhrwerk werden den Soldaten außer der Marschverpflegung noch ein Extraquantum, [illegible] von 2 Sgr. 6 Pf. für eine [illegible] Tagemarsch von 4 Stunden und von 5 Sgr. für [illegible] unterbrochene Fahrt von [illegible] Stunden gewährt. (§. 17.)

Für einen Eisenbahnmarsch von 2 bis 3 Stunden wird eine Vergütung von 7½ Sgr. und bei der Dauer von 4 bis 17 Stunden eine solche von 15 Sgr. gewährt und zwar, wenn der Marsch weniger als 4 Stunden dauert, für jede weitere Fahrt von 5 Stunden 2½ Sgr. erhöht. Die Verabreichung einer warmen Mittagskost wird dadurch, daß eine Unterbrechung der Fahrt stattfindet, nicht bedingt, wenn es das Transportverhältniß erlaubt, daß [illegible] dung darüber hält.

* In den Fällen, wo [illegible] Quartiergeber [illegible] bestehen, wenn [illegible] gewährte Vergütung [illegible] von 24 Mannen [illegible] Sgr. [illegible] Pf. [illegible] Der Quartiergeber [illegible] 4 Sgr [illegible] Pf.

bei einzelnen Mannschaften, so wie bei Kommandos von 2—4 Mann, dem Regiments- resp. detachirten Bataillons-Kommandeur,
bei Kommandos von 5—50 Mann, dem kommandirenden General,
bei großen Kommandos dem Kriegsministerium. (Kr.-M. 7. Dzbr. 1864.)

Den von beurlaubten Offizieren mitgenommenen Burschen sollen während der Dauer ihrer Abwesenheit nur die Garnison-Verpflegungsgebührnisse — die Brodportion resp. das Garnison-Brodgeld und der Verpflegungszuschuß der Garnison unverkürzt fortgewährt, für die von ihnen zurückzulegenden Märsche aber Marschkompetenzen nicht gegeben werden. (§. 42.)

Lazarethgehülfen, welche in den Lazarethen Mittagskost erhalten, haben auf Verpflegungs-Zuschuß keinen Anspruch, erhalten jedoch bei Nichtbenutzung der Frühstücksportion den feststehenden Verpflegungs-Zuschuß von [illegible] pro Tag. (Anm. zu §. 47.)

Im Lazareth erhält der kranke Soldat besondere Verpflegung und hat auf die Dauer derselben in seinem Truppentheil keinen Anspruch auf Natural-Verpflegungsgebührnisse. (§. 51.)

Während der Dauer des Urlaubs, gleichviel ob derselbe mit ganzem, halbem oder ohne Gehalt ertheilt ist, stehen dem Soldaten keine Natural-Verpflegungsgebührnisse zu.

Die nach Beendigung eines Kommandos von dem Kommando-Orte oder Garnisonquartiere aus auf Urlaub gehenden Mannschaften erhalten zur Bestreitung der Kosten des Rückmarsches die Eisenbahnfahr- resp. Marschkosten für die Entfernung von dem Orte des Urlaubsantrittes bis nach der Garnison. (§. 52. Kr.-M. 22. April 1863.)

Während eines Untersuchungs- oder gelinden Arrestes bleibt der Soldat im ungeschmälerten Verlust seiner Natural-Verpflegungsgebührnisse.

Der in Untersuchungshaft befindliche Deserteur erhält jedoch nur die Brodportion; ein Verpflegungszuschuß wird ihm zu der Löhnung nicht gewährt. (§. 53.)

Wenn ein ergriffener Deserteur ausnahmsweise mittelst der Eisenbahn in seinem Truppentheil zurückgeführt wird, kann demselben neben dem zukünftigen Verpflegungsgelde von 2 Sgr. 6 Pf. pro Tag der im §. 47 festgesetzte Erfrischungszuschuß gewährt werden. (R.-Z.-D. 13. Oktober 1861.)

Der im mittlern oder strengen Arrest befindliche Soldat soll eine tägliche Brodportion von 2 Pfund erhalten. Zur Bestreitung der übrigen Verpflegungs-, sowie der sonstigen Bedürfnisse ist für den Arrestaten täglich 1 Sgr. ausgesetzt. (§. 54.)

Auf dem Marsch erhalten die im Truppenverbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten, gleich allen übrigen Mannschaften die volle Marschverpflegung. Den übrigen noch im Truppenverbande stehenden Arrestaten (ausschließlich der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) wird dagegen zu ihrer Verpflegung auf dem Marsch neben der Löhnung für das Marschbrodgeld von 1 Sgr. 4 Pf. gegeben. (§. 56.)

Bei Reisen darf neben den Tagegeldern weder die Brodportion resp. das Brodgeld noch der Verpflegungs-Zuschuß gewährt werden.

Gegen Zahlung der Vergütung von 2 Sgr. 6 Pf. für das Brod von 5 Pfund können — falls eine Naturalverabreichung aus Magazinen stattfindet — für die bei dem Ausmarsche der Mannschaften zu den Uebungen in der Garnison zurückbleibenden Familien, und zwar monatlich für die Frau 4, für jedes Kind unter 14 Jahren 2 Brode — entnommen werden. (§. 60.)

Offizieren und Militair-Beamten, den nicht in die Verpflegung
nommenen Freiwilligen, sowie den Büchsenmachern und Offizier-
darf beim Eintritt einer allgemeinen Viktualien-Verabreichung
Portion einschließlich des Brodes gegen Zahlung von 5 Sgr.
werden (§. 61.)

Der Empfang einzelner Theile der Portion ist unzulässig.
28. Januar 1860.)

Auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Be
haben Anspruch

1. im Inlande:

a) Offiziere, Aerzte und Zahlmeister in den Fällen, wo
andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnißmäßige Z
findet, kommt mit den Quartiergebern eine Einigung ab
und Vergütigung der Beköstigung nicht zu Stande, so ist
ersteren auf Verlangen die Beköstigung des Soldaten ge
gung von 5 Sgr. verabreicht werden;
b) einjährig Freiwillige, insofern sie nicht in die Verpfle
aufgenommen sind, und
c) die Büchsenmacher, sowie die Offizier-Bedienten

Die unter b und c genannten Kategorien werden vollständig
Reih und Glied stehenden Mannschaften behandelt, müssen jedoch
pflegung mit 5 Sgr. bezahlen

2. Im Auslande:

die unter a, b und c genannten Chargen. Für die Offiziere vom
offizier einschließlich aufwärts und die Aerzte vom General
schließlich aufwärts gilt die Selbstbeköstigung als Regel, nur d
ihnen hierzu an Gelegenheit fehlt, können sie gegen Bezahlung
ventionsmäßigen Betrages Beköstigung durch die Wirthe verlang

Die übrigen Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erleiden für
allemal zu gewährende Verpflegung folgende tägliche Gehalts
Silbergeld:

a) der Hauptmann, Rittmeister erster Klasse und Ober-Stabsarzt
b) die übrigen Hauptleute und Rittmeister 10 Sgr.,
c) die Lieutenants, Stabs-, Assistenz- und Unterärzte, sowie
7 Sgr. 6 Pf.

Die einjährig Freiwilligen, die Offizierbedienten — welche
treffenden Marschrouten als Transsoldaten zu führen sind — u
litair-Handwerker empfangen die Verpflegung des Soldaten
dafür die konventionsmäßige Vergütung zu entrichten. (§. 62.)

3. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage wird nach täglichen Rationen bemessen. §.

Die Truppen erhalten die Rationen auf die Zahl der
Dienstpferde.

Für eine größere als die etatsmäßige Zahl von Pferden
tionen nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erhal
(§. 67.)

Den Offizieren und Militairbeamten werden Rationen nach Maßgabe der von ihnen eingenommenen Stellen gegeben. (§. 68.)

Offiziere, die keine etatsmäßigen Stellen inne haben, wie die Offiziere der Armee, die Offiziere à la suite und die aggregirten Offiziere erhalten Rationen nach der Charge. (§. 70.)

Die Rationen der Infanterie sind entweder schwere oder leichte. (§. 74.)

Es empfangen bei der Infanterie schwere Rationen:

die Generalität, der Generalstab, die Adjutanten und die Offiziere des Kriegsministeriums (§. 75.)

Alle übrigen Offiziere erhalten leichte Rationen.

In der Garnison beträgt (A. K.-O. vom 31. Januar 1867) die

schwere Ration 9½ Pfund Hafer, 5 Pfund Heu, 7 Pfund Stroh,
die leichte „ 8 „ „ 5 „ „ 7 „ „

Eine Aenderung dieser Bestandtheile darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums dahin stattfinden, daß

1 Pfund Hafer gleich
1,1 Pfund Gerste oder
1,3 „ Roggen oder
0,5 „ Fußmehl oder
0,7 „ zermahlenen Zwieback oder
2,8 „ Heu oder
5,6 „ Stroh

rechnet wird. (§. 76.)

Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch Königliche Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt,

die schwere Ration 10½ Pfund Hafer, 5 Pfund Heu, 3½ Pfund Stroh,
die leichte „ 9 „ „ 3 „ „ 3½ „

Geschieht die Verabreichung durch Gemeinden (§. 81.), so kann die Marschration in Maß gewährt werden und zwar

die schwere zu 12 Liter (3½ Metzen),
die leichte „ 10 „ (3 „),

Bei Transporten auf Eisenbahnen wird für jedes Pferd neben der Marschration ein Zuschuß

von 3 Pfund Heu und
3 „ Stroh zum Bestreuen der Rampe gewährt.

Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so wird 6 Pfund Heu für weitere 24 Stunden verausgabt. Es ist dafür zu sorgen, daß auch der Hafer für die Dauer der Fahrt den Truppen mitgegeben werde. Das zu der Ration gehörende Stroh darf dagegen nicht verabfolgt werden. (Kr.-M. 9. Januar 1873.)

Bei Kommandos oder Kantonnements von voraussichtlich längerer als wöchentlicher Dauer wird die Garnison-Ration, bei Kommandos oder Kantonnements von kürzerer Dauer, sowie bei den Uebungen der Truppen dagegen die Marschration gegeben.

Wo Mangel oder Theuerung einzelner Fouragetheile eintritt, darf die Ausgleichung nach den Bestimmungen des §. 76 stattfinden. (§. 78.)

Die Rationen werden durch Königliche Magazin-Verwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht. (§. 80.)

An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf ... Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden die Verpflichtung, ... marschierenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund ... routen zu gewahren.

Sind die Gemeinden nach Beschreitung des ... amtes außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen ... so mussen sie denselben von der nächsten ... (§. 82.)

Auf den Etappenstraßen durch das Ausland wird die ... Regel von besonders bestellten Lieferungs-Unternehmern ...

Die den Kompagniechefs gewährte Ration ist keine ... und kann deshalb bei Kommandos nicht forterhoben werden, ... wirkliche Führer der Kompagnie zu empfangen hat. (Art. 58. 12. ...

Den aus dem Dienst ausscheidenden und den zur Disp. gestellten Rationsberechtigten, sowie den Erben der ... Offizier- und Militair-Beamten wird der Bezug der etatsmäßigen ... für den Monat, in welchem die Kabinets-Ordre dem Ausscheiden ... sich bekannt wird, resp. in welchem der Tod des Rationsempfängers ... gleichfalls unverändert gestattet und für den folgenden Monat ... die wirklich vorhandenen Pferde, jedoch nur dann nachgegeben, ... Gehalt für den Gnaden-Monat gewährt ist. (§. 80.)

Für eine bloße Stellvertretung wird dem Vertreter eine ... Rationsgebühr nicht zugesprochen. (§. 91.)

Wird die Gebühr der vertretenen Stelle von dem Inhaber ... fortbezogen, so muß dieser bei Urlaub, Krankheit, Dienstbefreiung ... Arrest dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes ... Rationen überlassen oder sich sonst mit ihm einigen. Entstehen ... trenzen, so entrichtet sie der Entschädigung der vorgesetzten ... In allen andern Fällen, z. B. bei Kommandos dürfen ... wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Ausübung ... Dienstes benutzen macht, für die wirklich gehaltenen Pferde Rationen ... halb der etatsmäßigen Gebühr der Stelle gewährt werden. (§. ...

Wo dagegen bei dienstlichen Stellvertretungen den Kompetenzen ... Forterhebung der tarifmäßigen Ration genehmigt worden und ... vertreter für das wirklich gehaltene Pferd eine Ration empfangen ... diese auf Märschen ebenfalls bezogen werden.

Die Vergütigung für ein Vorgespann-Reitpferd wird ... Märschen nur dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn der ... kein Pferd hält und daher für die Zeit der Stellvertretung ... in Empfang nimmt. Die Geldvergütigung der Ration nach ... preisen ist in dem Falle dieser Vertretungen, selbstverständlich, ... stattet.

Durch ein Kommando wird die bisherige Rationsgebühr ... ändert. (§. 95.)

Ist mit dem Kommando jedoch die Verleihung einer höheren ... mäßigen Stelle verknüpft, wie bei den zur Adjutantur der Truppen-... hörden, in Plazma or-Stellen oder in Kadetten-Anstalten, ...

* Für den Transport allein gewährt die tarifmäßige Vergütung ... jedoch nicht zur Deckung gewährt, sondern von den Gemeinden auf ... dem Kommandeur angewiesenen Reitpferd Fütterung ... tigen.

[illegible]ieren und bei den interimistischen Regiments-Kommandeuren, so sind [illegible] Kommandirten als Inhaber der übertragenen Stellen anzusehen. (§ 94.)

Beim Urlaub dürfen die etatsmäßigen Rationen — außer für den Monat des Urlaubs-Antrittes — noch für volle 6 Monate unverändert [illegible]gewährt werden. (§ [illegible].)

Bei Urlaubsbewilligung über 6 Monate ist die Verabreichung [illegible] etatsmäßigen Rationen nur bis zum Schluß des Monats, in welchem [illegible] Urlaub angetreten wird, gestattet.

Wird erst durch Ertheilung eines Nachurlaubs ein mehr wie 6monatlicher Urlaub bewilligt, so hört die Rations-Gewährung mit dem Schluß [illegible]genigen Monats auf, in welchem der Nachurlaub angefangen hat. (§ [illegible].)

Erkrankten Offizieren und Militairbeamten werden die etatsmäßigen [illegible] bis zu ihrer Wiederherstellung resp. ihrem Ausscheiden unverkürzt [illegible]. (§ [illegible].)

Auf §§ [illegible], [illegible], [illegible] und [illegible]. In den Fällen, wo die besonderen Funktionen eines Offiziers oder Militair-Beamten im Falle seiner Erkrankung [illegible] ausdrückliche und förmliche Stellvertretung erforderlich machen, wird [illegible] im § [illegible] vorgesehene Vergütigung durch die im Alinea 1 des § [illegible] [illegible] Verpflichtung eingeschränkt. Gleiches gilt auf beurlaubte, sowie [illegible] mit Dienstsuspension oder mit Stubenarrest belegte Offiziere. (Kr. M. [illegible] 12. Januar 1868 A. V. Bl. Nr. 2 de 1868 Seite [illegible] und [illegible].)

Den bei den Truppenübungen Dienste leistenden nicht rationsberechtigten Intendantur-Beamten [illegible] auf die Zeit, wo sie nach [illegible] des Intendanten zur Ausübung ihres Dienstes berufen sein [illegible], bis zu zwei schweren Rationen gewährt werden. (§ 115.)

Wo es das Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheinen läßt, [illegible] mit besonders nachzusuchender Genehmigung des Kriegsministeriums [illegible] und Militair-Beamten außer [illegible] Rationen gegen Be[illegible] verabreicht werden. (§ 118.) Für volle monatliche Rationen, [illegible] gegen Bezahlung [illegible] werden, und für überhobene Rationen, [illegible] Geldvergütigung nach § 1[illegible] zu vergütigen ist, werden bei 31, 30, 29 [illegible] 28 Tagen eines Monats die [illegible] Normpreise resp. der bestimmungs[illegible] Zuschuß — 25 pCt. — entrichtet. Andererseits wird die zu entrichtende Tagesvergütigung nach [illegible] Monat berechnet. (M. C.-D. 2. März [illegible].)

Etatsmäßige Rationen, welche den Empfangsberechtigten für ihre eigenen [illegible] zeitweise entbehrlich sind, dürfen nicht in natura erhoben werden, [illegible] müssen dem Magazin verbleiben. In deren Stelle wird die ge[illegible] Geldvergütung gewährt. Die zeitweise Abtretung entbehrlicher etats[illegible] Rationen an aktive Offiziere der Garnison ist dagegen gestattet. ([illegible].)

Bei dienstlichen Reisen im Auslande werden den Offizieren zur [illegible] von Fourage für die wirklich mitgeführten etatsmäßigen [illegible] die Rationen nach den halbjährlich (§ [illegible]) normirten Rationsver[illegible] mit einem Zuschuß von 50 Prozent vergütet.

Ueberhebungen werden durch Minderempfang bis zum Schlusse des [illegible] Monats und, wenn dies nicht angeht, durch Zahlung des [illegible] mit einem Zuschuß von 25 Prozent ausgeglichen. Mein[illegible] bis zum Schlusse des laufenden Monats durch Nachempfang, [illegible] einen Termin hinaus durch Geldvergütigung. ([illegible] und [illegible]. K. L. 2. August 1860.)

4. Bestimmungen über die Art der Gewährung der Gebühren [illegible] das Liquidations- und Kontrolwesen.

Die Brodportionen werden in ganzen Broden von 6 Pfund, die Portion von 1½ Pfund von 4 zu 4, die von 2 Pfund von 3 zu 3 Tagen ausgegeben *).

Wenn bei fortdauernder Erhebung bis zum Schluß des Monats nur eine geringere Anzahl von Tagen zu empfangen bleibt, haben die Truppen zur Herbeiführung der nothwendigen Uebereinstimmung des Monatsempfangs mit der Monatsquittung entweder den Empfang nur für diese Tage stattfinden zu lassen, oder, wenn sie behufs Vermeidung der Brodtheilung auch für die bis zum nächsten Empfangstermine fehlenden Tage des folgenden Monats mitempfangen wollen, für die auf diese Tage fallenden Portionen besondere Quittung zu ertheilen — Die Theilung der Brode in Portionen ist Sache der Truppen (§. 143.)

Die Erhebungstermine für die Fourage richten sich nach den Lokalverhältnissen und den den Truppen zu Gebote stehenden Aufbewahrungsräumen. Für ganze Truppentheile ist der Empfang in der Regel auf 5 oder 6 Tage zu bewirken, kann auch nach Umständen bis auf 10 Tage ausgedehnt werden.**)

Einzelne Rationsempfänger dürfen die Fourage für den ganzen laufenden Monat im Voraus erheben. (§. 144.)

Attachirte Offiziere und Mannschaften erhalten Rationen und Portionen für Rechnung ihres Truppentheils bei derjenigen Truppenabtheilung, welcher sie attachirt sind (§. 148.)

Die Naturalien müssen in den angewiesenen Magazin-Lokalen in Empfang genommen werden.

Für das Aufladen und den weiteren Transport haben die Truppen resp. einzelnen Empfänger selbst zu sorgen.

In Kantonnirungen werden den Truppen zur Abholung der Naturalien aus den nicht am Orte belegenen Magazinen die erforderlichen Transportmittel gestellt, insofern nicht etwa Lieferungs-Unternehmern kontraktmäßig die Anfuhr obliegt. (§. 152.)

Der zum Empfange kommandirte Offizier hat sich vor dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten. Der Befund wird dann in ein zu diesen Zwecken bei den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern ausliegendes Buch von ihm eingetragen, und hiernächst, wenn die Naturalien als gut anerkannt werden, der Empfang begonnen. (§. 154.)

Zur Entscheidung der zwischen den Truppen einer-, den Magazin-Beamten resp. Lieferanten andererseits entstehenden Streitigkeiten über die Güte der zur Verausgabung kommenden Naturalien wird an jedem Garnisonorte eine permanente Kommission bestellt.

*) Nach Verlangen der Kommandanturen können da, wo es der Backofen-Betrieb gestattet, für Arrestanten (§. 24) auch Brode zu 2 Pfund verabreicht werden.

**) In besonderen Fällen kann zwar den Truppen, welche dazu mit geeigneten Lokalen versehen sind, die Fourage oder ein Theil derselben auch in größeren Quantitäten und auf längere Zeit zur Aufbewahrung und Gewichtsbestimmung überwiesen werden, es muß jedoch dazu jedesmal die besondere Genehmigung des Kriegsministeriums eingeholt werden.

Dieselbe besteht:

aus einem vom General-Kommando bestimmten Offizier, Stabsoffizier in größeren, Hauptleute (resp. Rittmeister) in kleineren Garnisonen als Präses,

aus einem Beamten und zwar da, wo eine Intendantur ihren Sitz hat, aus dem Divisions-Intendanten, sonst aus einem von der Orts- oder Kreisbehörde bestimmten Beamten, und

aus zwei achtbaren, unparteiischen und sachverständigen, von der Ortsbehörde, wenn möglich aus den vereideten Sachverständigen des Ortsgerichts erwählten Ortseingesessenen. (A. K.-O. 20. Dezember 1862.)

In den Orten, wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Kommission zusammengesetzt, welche aus einem Offizier als Präses, einem Beamten der Orts- oder Kreisbehörde und aus zwei achtbaren, unparteiischen und sachverständigen Ortseingesessenen besteht. (§ 155.)

Präses und Mitglieder sind gleich stimmberechtigt. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses. (§ 156.)

Brod und Fourage dürfen von den Empfängern an der Verabreichungsstelle niemals verkauft werden. Die Veräußerung der Fourage ist den Rationsberechtigten mit Ausnahme des im §. 123 gedachten Falles, unter allen Umständen untersagt. (§ 160.)

Der für empfangene Marschverpflegung zu entrichtende Geldbetrag wird im Inlande

a) in Städten auf dem Gemeindehause ausgezahlt und nur wenn dies nicht angänglich, von dem Kommandoführer entweder selbst, oder durch zwei Personen dem betreffenden Gemeinde-Beamten zugestellt;

b) auf dem platten Lande dagegen von den Ortsbehörden in der Wohnung des Kommandoführers entgegen genommen, falls dieser verhindert sein sollte, sie den Ersteren zuzustellen. Auch den durch das Ausland marschirenden einzelnen Soldaten sind die nöthigen Geldmittel zur sofortigen Bezahlung der Marschverpflegung mitzugeben. (Kr.-M. v. 9. Septbr. 1862.) (§ 171.)

7. Natural-Verpflegung im Kriege.

Dienstverordnung.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege, vom 4. Juli 1867. (A. Bath.)

Für Natural-Verpflegung der Truppen in vom Feinde eingeschlossenen Festungen gilt das Reglement vom 17. Mai 1859.

A. Behörden.

Bei jedem Armeekorps befindet sich ein Feldbäckereiamt und ein Hauptproviantamt, bei jeder Division ein Proviantamt.

B. Verpflegung der Mannschaft.

Das mobile Verhältniß dauert vom Tage der Mobilmachungs-Ordre bis zum Tage der Demobilmachung. Rücksichtlich der Natural-Verpflegungsgebühr sind indeß zwei Perioden zu unterscheiden

a) die Kriegsbereitschaft,

b) das Feldverhältniß

Die Kriegsbereitschaft dauert bis zu dem bestimmten Eintritts des Feldetats (§§ 3 und 4.)

Die Mannschaften werden während der Kriegsbereitschaft Bestimmungen des Friedensreglements verpflegt, und nur bei besonderer Umstände, z. B. bei der Magazin-Verpflegung in Kantonnirungen, darf das Kriegsministerium eine Erhöhung portionssatzes eintreten lassen. Für Offiziere und Beamten unentgeltliche Empfang der Mundportion unter allen Umständen dem Tage des Eintritts in das Feldverhältniß. Bis dahin dabei beim etwaigen Empfange der Naturalverpflegung die dafür bestimmten Vergütungssätze zu entrichten (§. 10.)

Vom Beginn bis zum Aufhören des Feldverhältnisses hat der mobilen Armee dauernd oder vorübergehend befindlichen Mannschaften und Beamten Anspruch auf die Feldverpflegung.

Werden bei Reisen u. s. w. ausnahmsweise Tagegelder darf daneben die Mundportion nicht empfangen werden (§. 1

Die Mundportion besteht in einer täglichen Brodportion und einer täglichen Viktualienportion.

Die tägliche Brodportion beträgt 750 Gramm Brod oder Zwieback. (§. 16.) Jedoch kann die Brodportion bis auf erhöhet werden, wenn nicht die volle Fleischportion vorhanden.

Die tägliche Viktualienportion besteht.

1. an Fleisch in
   - 375 Gramm frischem oder gesalzenem Fleische rohen Fleisches — oder in
   - 250 Gramm geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch
   - 170 Gramm Speck;
2. an Gemüsen in
   - 125 Gramm Reis, oder
   - 125 „ ordinairer Graupe resp. Grütze (Hafer-, Haide- oder Gerstengrütze), oder
   - 250 Gramm Hülsenfrüchten (Erbsen, Linsen, Bohnen
   - 250 „ Mehl, oder
   - 1500 „ Kartoffeln und in außerordentlichen Verh
   - 1170 „ Rüben,
   - 125 „ Backobst,
   - 340 „ Sauerkraut;
3. an Salz
   - 25 Gramm,
4. an Kaffee
   - 25 Gramm in gebrannten, 30 Gramm in ungebrannten (§§ 17 und 28.)

Offiziere und Beamte haben auf den Bezug der Mundportion der nämlichen Weise Anspruch, wie solche den Mannschaften und Unterlassen dieselben den Empfang, wenn die Gewährung folgt, so kann ihnen keinerlei Entschädigung dafür zu Theil werden genommen hiervon sind allein die Kranken und krankheitshalber sowie diejenigen Offiziere und Beamten, welche für ihre Person dirt sind und keinem Truppentheil behufs ihrer Verpflegung werden können. Diesen Offizieren und Beamten darf statt mundportion die Geldabfindung gewährt werden (§. 20.)

Die Vergütung für die nicht in natura gewährte Brodportion allgemein 1 Sgr. 3 Pf. (§. 21.)

Der Werth einer Verpflegsportion ist allgemein auf 6 Sgr. 3 Pf. festgestellt.

In Duvals und bei außerordentlichen Anstrengungen kann auf Befehl des kommandirenden Generals neben dem Kaffee die Branntweinportion zu ½ Liter gewährt werden.

Gleiche Ermächtigung haben die Kommandanten belagerter Festungen und beträgt die Portion 0,1 Liter einfachen Branntwein für die Mannschaft, 0,1 Liter doppelten Branntwein für den Offizier und Beamten oder statt 1 Liter Wein. (A. K.-O. 13. Februar 1852.)

Unter ähnlichen Voraussetzungen ist auch eine Erhöhung der Gemüsekost bis auf

170 Gramm Reis, oder Graupe resp. Grütze, oder
340 „ Hülsenfrüchte oder
4 Pfund Kartoffeln

und die Fleischportion auf 1 Pfund zulässig. (§. 24.)

Die Verabreichung der Salzportion findet bei der Magazin-Verpflegung in der Regel dann nicht statt, wenn die Truppen einquartiert sind und voraussetzt wird, daß dieselben das zur Bereitung ihrer Speisen erforderliche Salz von den Quartierwirthen geliefert erhalten können. (§. 33.)

Wein, Butter und Tabak werden in Magazinen nicht vorräthig gehalten und sind Gegenstände, welche den Soldaten in der Regel nicht verabreicht werden.

Soll indeß ihre Verabreichung in besonderen Fällen in Folge von Requisitionen rc., auf Befehl des kommandirenden Generals geschehen, so sind

1 Liter Bier,
¼ „ Wein,
30 Gramm Butter,
50 Gramm Tabak und 40 Gramm Kaffee

für die Portion gerechnet.

Ebenso kann in Feindesland die Kaffeeportion auf 40 Gramm erhöht werden.

In Fällen, wo die Salzzahlung persönlich ganz aufhört, kann Tabak noch angekauft werden. (§. 52.)

An den Marsch- und Ruhetagen, sowie an den mit den Märschen verbundenen Aufenthaltstagen wird unter gewöhnlichen Verhältnissen die Verpflegung durch die Quartierwirthe gereicht.

Verbleibt indeß ein Truppentheil an einem Orte des Inlandes, mit Ausschluß des Tages des Eintreffens, länger als drei Tage, so darf die Quartierverpflegung höchstens nur für die ersten drei Tage empfangen werden. Nach dem Aufhören der Quartierverpflegung tritt dann die Selbstbeköstigung für die Truppenverpflegung ein. (§. 41.)

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Barken*), wird analog den Bestimmungen des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Felde, den Mannschaften neben der Tages-

*) Die Verpflegung der marschirenden Truppen auf Eisenbahnen ist ähnlich wie bei den Marschleistungen der höheren Verbände in besonderen Fällen von der Intendantur des Armee-Corps oder der Infanterie-Division Kommandeure. Die Quartiercasse über Eisenbahnfahrten sind dabei mit einem, jene Anordnungen schriftlich enthaltenden Attest zu versehen.

Mundportion noch ein Erfrischungszuschuß von je 2 Sgr 6 Pf für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens 8 und von je 5 Sgr für jede ununterbrochene Fahrt von mehr als 15 Stunden Dauer gewährt. (Vergl. I Thl S 305.)

Einzeln unter Benutzung der Eisenbahn 2c marschirende Mannschaften erhalten den Erfrischungszuschuß zur eigenen Verwendung. Bei größeren Transporten bleibt es dem Truppen-Kommandeur resp. Kommandoführer überlassen, den Mannschaften den Zuschuß zur Selbstverwendung zu belassen oder für Erfrischung derselben aus dem bewilligten Zuschusse zu sorgen.

Jedenfalls hat der Kommandoführer resp. Truppen-Kommandeur darauf zu halten, daß der Soldat mindestens 1 Pfund Brot, wenn möglich auch noch andere Erfrischungsmittel, z. B. Obst, Branntwein, auf die Fahrt sich mitnimmt, da auf das Vorfinden derartiger Gegenstände an den Haltplätzen nicht immer mit Sicherheit gerechnet werden kann. (§ 35.)

C. Verpflegung der Pferde.

Vom Tage der Allerhöchsten Mobilmachungs-Ordre an bis zur Demobilmachung werden die Fourage-Rationen nur in natura gewährt. Eine Ueberlassung von Rationen Seitens der Berechtigten an andere ist nicht gestattet. (§. 53.)

Den Offizieren und Beamten werden Rationen nach Maßgabe der von ihnen eingenommenen Stellen gegeben. (§ 56.)

Der Empfang der Feldrationen hebt mit dem Tage an, an welchem der Truppentheil resp. der Empfangs-Berechtigte in den Feldetat tritt, und hört mit der Demobilmachung auf. (§. 62.)

Die Rationen sind entweder schwere oder leichte.

Es empfangen schwere Rationen bei der Infanterie:
die Generalität nebst deren Adjutanten für die Reitpferde,
die höheren Kommandobehörden, Truppentheile, Administrationen, Offiziere und Beamten für die Zugpferde.

leichte Rationen
die oben nicht genannten Offiziere und Beamten für die Reitpferde 2c.

Es beträgt die schwere Ration
5650 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh
die leichte:
5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh.

Gebieten die Verhältnisse, unter Genehmigung des kommandirenden Generals eine Aenderung der Rations-Bestandtheile, so findet solche in der Weise statt, daß einem Kilogramm Hafer

1,1	Kilogramm	Gerste, oder
1,3	„	Roggen, oder
0,9	„	Futtermehl, oder
0,7	„	zermalmter Zwieback, oder
1,5	„	Kleie, oder
2,8	„	Heu, oder
5,6	„	Stroh

gleich gerechnet werden. (§ 64.)

Auch während des Marsches werden die Rationen nach den vorangegebenen Sätzen verabfolgt. Nur wenn im Inlande die Gewährung durch

Gemeinden geschieht, kann die Hafer-Ration nach Maß verabreicht werden und zwar

die schwere zu 13 Liter,
die leichte zu 11,5 Liter.

Auf allen Märschen ist für jedes Pferd eine Hafer-Ration als eisern mitzuführen. (§. 66.)

Bei Transporten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wird für jedes Pferd und jede Fahrt neben der Feldration ein Zuschuß von

1500 Gramm Heu und 1000 Gramm Stroh

gewährt. Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so kann der Heuzuschuß innerhalb jeder 24 Stunden der längeren Fahrt auf 6 Pfund erhöhet werden. (§. 67.)

Ueber die Rationsbewilligungen beim Urlaub und bei Erkrankungen gelten die I. Theil S. 311 gegebenen Bestimmungen.

Die Pferde erkrankter, verwundeter oder in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathener Offiziere und Beamten werden auf Staatskosten verpflegt, bis zum Wiedereintreffen resp. Ausscheiden.

Bei verschuldeter Kriegsgefangenschaft ist von dem Betreffenden die Rationsgebühr zu erstatten. (§. 76.)

Vermißte Offiziere und Beamten erhalten für die wirklich vorhandenen Pferde auf den Monat der Gefangennehmung und auf den darauf folgenden Monat Rationen. (§. 77.)

Für eine bloße Stellvertretung steht dem Vertreter eine besondere Rationsgebühr nicht zu.

Wird die Rationsgebühr der vertretenen Stelle von dem Inhaber fortgezogen, so muß dieser bei Urlaub, Krankheit, Dienstsuspension und Arrest dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes erforderlichen Rationen überlassen oder sich sonst mit ihm einigen.

In allen übrigen Fällen dürfen dem Vertreter, wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Ausübung des Dienstes beritten macht, Rationen innerhalb der etatsmäßigen Gebühr der Stelle gegeben werden. (§. 80.)

Die Rationsgebühr der Feldstellen-Inhaber erlischt grundsätzlich mit dem Tage der Demobilmachung der Feldstelle resp. der Person.

Haben indeß Offiziere und Beamte bis dahin sich der für das Feldverhältniß beschafften eigenen Pferde nicht entäußern können, so dürfen derselben außer für den Monat, in welchem ihre Demobilmachung erfolgt, auch noch für den folgenden Monat Rationen auf die Zahl der wirklich vorhandenen Pferde verabreicht werden. Die Gewährung erfolgt nur in natura und vom Tage der Demobilmachung ab, nach den Friedenssätzen. (§. 81.)

Für die Beschaffenheit der Naturalien lassen sich bei der Verpflegung im Felde keine allzeit zutreffenden Bestimmungen geben, weil an die durch Landlieferungen, Requisitionen ꝛc. beschafften Naturalien nicht diejenigen Anforderungen gestellt werden können, welche von Lieferungsunternehmern oder von den Friedensmagazinen erfüllt werden müssen. Die für Friedensverhältnisse vorgeschriebene Beschaffenheit kann daher nur als Anhalt dienen und es muß in jedem einzelnen Falle den etwa obwaltenden Verhältnissen gebührende Rechnung getragen werden. Nur darauf ist mit aller Strenge zu halten, daß ungesunde oder verdorbene Naturalien niemals zur Verausgabung kommen. (§. 99.)

Der zum Empfang kommandirte Offizier resp. Zahlmeister hat sich bei dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten. (§. 100.)

Rations-Tarif.

Nr	Charge der Empfänger	Friedens-Etat Rationen. schwere	Friedens-Etat Rationen. leichte	Feld-Etat Rationen schwere	Feld-Etat Rationen leichte	Bemerkungen
1	Ein kommandirender General . .	8		11		
2	Ein Divisions-Kommandeur .	6		12		
3	Ein Brigade-Kommandeur . .	5		8		[illegible]
4	Ein Regiments-Kommandeur		3		5	[illegible]
5	Ein Bataillons-Kommandeur		2		3	[illegible]
6	Ein etatsmäßiger Stabsoffizier		2		3	[illegible]
7	Der Kommandeur einer Unteroffizier-Schule		2			[illegible]
8	Ein Kompagnie-Chef .		1	-	2	
9	Adjutant einer Division	3	-	4	-	
10	Adjutant einer Brigade	2	—	4	-	
11	Ein Regiments-Adjutant . . .	—	2	—	2	
12	Ein Bataillons-Adjutant . .		1		2	

D. Lagerbedürfnisse im Kriege und im Frieden

Im Biwak wird täglich an Koch- und Wärmholz für eine K[illegible] von 150 Köpfen ¾ Klafter verabreicht, wovon die Offiziere [illegible] dem nöthigen versehen werden müssen. Stehen die Truppen [illegible] Hütten- oder Zeltlager, so wird kein Wärmholz gegeben, [illegible] aber für jede 5 Mann eine Klobe, für jeden Offizier zwei, [illegible] Kompagnie-Chef 1 Kloben. Die beiden Lagerwachen eines Ba[illegible] halten dann 12 Kloben, was auf ein Bataillon à 600 Mann [illegible] täglich ausmacht.

Erfolgt die Speisebereitung nicht in den Kochgeschirren, [illegible] großen Kesseln, so wird pro Bataillon nur 1 Klafter Kiefern [illegible] gegeben.

Für ein eintägiges Biwak oder eine fünftägige Lagerzeit [illegible] Lagerstroh verabreicht:

für einen General, Stabsoffizier und Kompagnie-Chef . . . . . 40 Kilogramm
für einen Lieutenant . . . . 20 „
für jeden Unteroffizier und Gemeinen . . .

Truppen, welche auf längere Zeit im Lager stehen erhalten [illegible] lauf von je 5 Tagen die Hälfte der ausgeworfenen Quantitäten [illegible] frischungsstroh.

Nach aufgehobenem Biwak muß das nicht verbrauchte Stroh [illegible] Truppen aufgebunden und in Haufen zusammengebracht werden [illegible] durch den betreffenden Administrationsbeamten für die Kontrol [illegible] kauft werden kann.

Für Wärme- und Kochholz, sowie für Lagerstroh [illegible] sind pro 1873 108,220 Thlr. ausgesetzt.

Anhang.

enheit der von Magazin-Verwaltungen, resp. Liefe- ge Unternehmern zu verabreichenden Naturalien

Brod muß ausgebacken sein, einen kräftigen angenehmen Geruch und haben, nicht sauer schmecken, keine unaufgelösten Mehlklumpen enthal nicht zu viel Kruste und wässerstreifig sein, es darf keine zu starke große Lücke haben, und darf von der Krume, die durchweg locker nicht zerreißt oder abgebacken sein.

Brod von 1½ Kilogramm 6 Pfund muß dergestalt vollwichtig sein, daß es am zweiten und dritten Tage, wo die Verabreichung in der Regel und soweit es der Backereibetrieb irgend zu gestatten hat, nur einen Gewichtsverlust bis zu 17½ Gramm und bei allen bis auf 15 Gramm fassenden darf.

Kleie- und Kraftbrod ist, der stärkeren Verdauung der Wasser- gen der Gewichtsverlust im Etat größer, als bei Mittelbrod, dadurch von der Nahrungsmittel nichts verliert.

Fleisch muß frisch gerochen und von gesundem nicht zu magerem In der Regel soll Hammelfleisch zur Verabreichung kommen, eine gra mit auch rein Fleisch aber dann zulässig sein, wenn dadurch gelin ermöglicht. Das Kochen kann nach dem in der hierselbst- nd bestehenden Gebrauche von Oefen oder Kessel, darf auch sein, wenn nicht anderes zu haben ist.

Schlachtvieh, Talg, und die großen nicht zu Fleisch bestimmten Knochenbestandtheile dürfen den Truppen nicht verabreicht resp. ange- rechnet

Fleisch muß unverdorben, gesund sein und von gesundem Vieh ge- sein.

Fleisch darf nicht faul, nicht stinkend oder ranzig sein, vielmehr ein gutes Aroma haben.

Hülsenfrüchte dürfen nicht dumpfig, naturfaulig, dickhülsig und sonstige Fremdkörper enthalten.

Reis muß weißkörnig, rein, nicht staubig oder mehlig, nicht hart zu alt sein, auch nicht ranzig riechen oder salzig schmecken.

Graupen und Grützen sollen rein von Hülsen und nicht mit Sand oder mit fremden Substanzen verunreinigt sein.

Kaffee wird in einer guten Marktsorte geliefert. Die Verab- in die Truppen erfolgt in gebrannten Bohnen.

Branntwein muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen ge nicht trübe sein und zu einem Alkoholgehalte von mindestens nach Tralles verabreicht werden. Ist derselbe ausnahmsweise in den Lieferungsverträgen zu einem höheren Grade, als hochstens 50 zu 55 Procent

Hafer darf nicht dumpf und ist namentlich nicht ausgewachsen und oder Unreinigkeiten versetzt, sondern muß trocken und rein sein.

Schwarzer Hafer ist unschädlich und eigenthümlichen Geruchs sondern er darf daher, wenn er sonst von tadelfreier Beschaffen- in Verwendung kommen.

Das Heu muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln, Segge, Kattenttert oder anderen Kräutern vermischt sein, welche nahrungslos oder den Pferden schädlich sind, oder welche diese unlern genießen. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder gar schimmlich, sondern muß gutes, gesundes Pferdeheu sein. Das letztere empfiehlt sich als solches durch eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch. Das auf einem fetten Boden gewonnene Heu, welches sich durch die Länge seiner Halme auszeichnet, hat zwar ein weniger grünes, als dunkles Ansehen, ist aber kräftig und wird ebenso wie das auf einem salzigen Boden gewonnene, welches ein bräunliches Ansehen hat, von den Pferden gern gefressen.

Kleeheu ist nicht allein nahrhaftes Futter für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde. Wo der Boden es erzeugt und dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann, steht daher der Annahme desselben nichts entgegen, vorausgesetzt, daß es vollkommen trocken und sonst von untadelhafter Güte ist.

Schlecht gewonnenes Heu hat ein blaßgelbliches Ansehen, ist staubig und hat keinen kräftigen Geruch.

In der Regel darf nur Heu vom ersten Schnitt verabreicht werden. Es ist jedoch auch die Nachmath (Grummet) annehmbar, wenn sie kräftig und lang genug, um nicht durch die Raufe zu fallen, und von untadelhafter Beschaffenheit ist.

Die Verausgabung des Heues erfolgt in Bunden, deren Gewichtsumfang den Rationssätzen entspricht. Strohseile werden dem Gewicht der Bunde nicht hinzu gerechnet, wohl aber die aus Heu gewonnenen Seile.

Das Stroh muß Nichtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermengt sein und nicht dumpfig riechen.

In der Regel soll Roggenstroh verabreicht werden. Wer der zuweilen Brauchbarkeit des Roggenstrohes darf indeß, namentlich nach ungünstigen Ernten, theilweise auch Weizen- oder anderes Stroh, auch sogenanntes Mischelstroh (aus Mischsaaten und von Weizen und Roggen, die namentlich in den westlichen Provinzen vorkommen) zurückgegriffen werden.

Bei Erhebung aus Königlichen Magazinen dürfen sich die Empfänger nicht weigern, von der zu empfangenden Quantität den sechsten Theil an Krummstroh, welches als Streustroh zu verwenden ist, anzunehmen.

Die Verausgabung des Strohes erfolgt in Bunden zu 20 Pfund.

Der zum Empfange kommandirte Offizier hat sich vor dem Empfange von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten, und den Befund in ein dazu vorhandenes Buch einzutragen. Militairpersonen unteren Grades sind zu derartigen Bemerkungen nur als Kommandoführer oder als Quittungsempfänger für solche Kommandos berechtigt, von denen ein Offizier nicht entsendet werden konnte. (§ 154.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Truppen einer- und den Magazin-Beamten resp. Lieferanten andererseits über die Güte der Naturalien wird in jeder Garnison eine permanente Kommission bestellt und zwar:

1. ein vom General-Kommando bestimmter Offizier (Stabsoffizier in größeren, Hauptleute und Rittmeister in kleineren Garnisonen als Präses;
2. ein Beamter, und zwar da, wo die Intendantur ihren Sitz hat, der

Division-Intendant, und in Ermangelung eines solchen, ein von der Orts- und resp. Kreis-Behörde bestimmter Kreis- oder Kommunal-Beamter, und

3. zwei von der Ortsbehörde wenn möglich aus den vereidigten Sachverständigen des Ortsgerichts gewählte, achtbare, unparteiische und sachverständige Ortseingesessene.

Wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Kommission aus einem Offizier als Präses, einem Beamten der Orts- oder Kreisbehörde und zwei sachverständigen Ortseingesessenen zusammengesetzt (§. 155).

Präses und Mitglieder sind gleich stimmberechtigt; die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit nach der Stimme des Präses. Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird eine Verhandlung aufgenommen und von der Kommission unterzeichnet. Der Präses berichtet über jede vorgenommene Beschwerde unter Vorlegung der Verhandlung an das General-Kommando (§. 156).

Die Kommission tritt nur bei Differenzen in Beziehung auf die reglementsmäßige Beschaffenheit der Naturalien in Wirksamkeit; es erscheint daher in dem Falle, wo die Magazinbeamten die bemängelten Naturalien gegen andere von untadelhafter Beschaffenheit ohne Weiteres einzutauschen, bereit erklären, ihr Zusammentritt nicht gerechtfertigt. Die Prüfung ist sogleich am Empfangsorte vorzunehmen, die etwa nothwendige Stellvertretung des Präses oder eines Mitgliedes daher sofort anzuordnen, damit die rechtzeitige Untersuchung an der Empfangsstelle, und zwar vor dem Empfange nicht behindert ist. Das Protokoll muß den Thatbestand, sowie das Urtheil der Kommissions-Mitglieder bestimmt und unzweideutig aussprechen. Die Kommission hat der betreffenden Magazinverwaltung von vorzunehmenden Untersuchungen Kenntniß zu geben, damit der Vorstand oder sonst ein Mitglied der Verwaltung anwesend sein kann. Die Bestimmungen finden analoge Anwendung in denjenigen Garnisonorten, wo die Verpflegung im Wege der direkten Lieferung durch Unternehmer erfolgt (Kr.-M. 2. Februar 1858 und 21. Februar 1862).

In den Verhandlungen resp. in den zugehörigen Berichten ist anzugeben, auf welche Weise die Truppen event. hinsichtlich ihrer fälligen und nachstehenden Liebesgaben anderweit vorschriftsmäßig befriedigt worden sind, und was demnächst von der Verwaltungsbehörde zur sofortigen Abstellung des Uebelstandes geschehen ist. Die Angabe, daß der Unteroffizier sich zum Umtausch der vorgefundenen Naturalien, resp. zur Gewährung einer Geldentschädigung an die Truppen zur Selbstbeschaffung, bereit erklärt hat, genügt nicht, sondern muß die Verhandlung sich auch darüber aussprechen, daß solches zur Thatsache geworden ist. (Kr.-M. 15. Februar 1861.)

Die Entscheidung der Kommission ist maßgebend und an Rekurs an die Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. Einer begründeten Beschwerde muß daher sofort abgeholfen werden, widrigenfalls der Empfänger berechtigt ist, auf Kosten der verausgabenden Stelle Naturalien von reglementsmäßiger Beschaffenheit (§. 155) anzukaufen (§. 157.)

8. Bekleidungswesen.

Dienstverordnung.

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden. 30. April 1868. Berlin, K. v. Decker.

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 1. Februar 1867. Berlin, K. v. Decker. Preis 10 Sgr.

I. Behörden.

Das Bekleidungswesen steht unter der 3. Abtheilung des M. Oekonomie-Departements und in zweiter Instanz unter den Korps- Divisions-Intendanturen, während die Truppen für ihre Bekleidung u. Regel selbst sorgen und die Verwaltung dieses Zweiges besonderen K. missionen auftragen.

Die fünf Montirungs-Depots zu Berlin, Breslau, Düs. Graudenz und Straßburg*) haben zwar auch den Zweck, Bekleidungsg. stände für den Kriegs- und Friedensbedarf aufzunehmen und zu verw. doch beschränkt sich dies meistens auf Bekleidung, Ausrüstung des Le. wogegen es ihnen besonders obliegt, die Tuche für die Armee, welc. natura verabfolgt werden, von den Lieferanten in Empfang zu n. zu prüfen und sodann den Truppen nach Bedarf zu übersenden.

Die Montirungs-Depots werden verwaltet durch 5 Rendanten, 5 trolleure, 10 Assistenten und 24 Unterbeamten.

Die Ausgaben zur Bekleidung der Armee betragen pro 1873

für persönliche Ausgaben . . .	20,873 Thlr.
für sachliche Ausgaben .	5,475,985 „
Summa	5,502,858 Thlr.

II. Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

§ 1. Offiziere, Aerzte, Zahlmeister und Büchsenmacher sind verp. sich die Dienstbekleidung und Ausrüstung ohne besondere Vergütigung aus dem Gehalte zu beschaffen.

Pensionirte Offiziere und Landwehroffiziere, die kein höheres Ge. als das der Hauptleute 2. Klasse beziehen, sowie Aerzte und Beamte, w. an Gehalt und Feldzulage kein höheres Einkommen als 1000 Thlr. e. empfangen und im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Fel. nicht verpflichtet sind, erhalten, wenn sie bei der mobilen Armee ang. werden, eine Equipirungs-Beihülfe bis zu 30 Thlr. Ebenso kön. während des mobilen Verhältnisses zu Lieutenants oder Zahlmeister b. derten eine Beihülfe von 20 Thlr., den im Felde zu Lieutenants im akt. Dienst beförderten Feldwebeln aber eine Beihülfe bis zu 150 Thlr. gew. werden. S. 3 des Bekleidungs-Regl. im Kriege.

§ 4. Unteroffiziere und Gemeine empfangen Bekleidung und A. rüstung von ihrem Truppentheile.

III. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung.

§ 5. Zur kriegsmäßigen Ausstattung der Truppen gehören

1. Bekleidungsstücke, bestehend aus Groß-Montirungsstücken und K. Montirungsstücken,

*) Für Bayern zu Ingolstadt u. Nürnberg, für Sachsen zu Dresden, Württ. in Stuttgart.

Ausrüstungsstücke und
Signal- und musikalische Instrumente.

§. 6. Die etatsmäßigen Bekleidungsstücke sind folgende:

Groß-Montirungsstücke:
die Feldmütze mit Kokarde,
der Waffenrock,
die Drillichjacke für die Gemeinen,
die Halsbinde,
die Tuchhose,
die leinene Hose,
die Unterhose — zwei für jeden Mann —,
der Mantel,
die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere,
die Tuchhandschuhe für die Gemeinen,
die Ohrenklappen*),
außerdem für die Unteroffizier-Schulen
eine grauleinene Hose zu den gymnastischen Uebungen der Zöglinge.

Kleine Montirungsstücke:
die Infanterie-Stiefeln,
die Schuhe,
die Halbsohlen nebst Absatzflecken und das Hemde.

Anmerkung.

Bei den zum Felddienst bestimmten Feldtruppen ist die Drillichjacke anstatt des ganzledernen Verhältnißmäßig etatsmäßig. Sie erhalten Montirungen derselben in 3 Jahren 1 in jedem solche besonderer Bestimmung.

Den Truppen ist gestattet aus eigenen Mitteln für die Unteroffiziere als Hausanzug Drillichjacke mit rothem Ueberzug Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit einer schwarz und weiß wollenen Borte, zu beschaffen.

Neben der etatsmäßigen weißleinenen Hosen bestehen als Sommer-Bekleidungsstücke der Infanterie-Truppen Drillichjacken, graue leinene Hosen, welche an den Wochentagen jederzeit, mit Ausnahme der großen Paraden und Besichtigungen durch Höhere Truppenbefehlshaber, sowie des täglichen Wachtdienstes in sämmtlichen Garnisonen und Festungen 1. Klasse, getragen werden können.

Den Truppen ist gestattet, an Stelle der offenen schaftlosen Schuhe — bei Anlegung der Paradestiefeln auch eigenen Mitteln — kurzschäftige Lederstiefeln anzulegen.

§. 10. Zur die Lazarethgehülfen sind dieselben Bekleidungsstücke etatsmäßig, welche die Truppentheile zc. haben, denen sie angehören.

§. 11. Für die Oekonomie-Handwerker sind folgende Bekleidungsstücke etatsmäßig:

Großmontirungsstücke.
die Dienstmütze mit Kokarde, Schirm und Kinnriemen,
der Waffenrock,
die Drillichjacke,
die Halsbinde,
die Tuchhose,
die leinene Hose,
die Unterhose — zwei für jeden Mann —,
der Infanteriemantel,
die Tuchhandschuhe und die Ohrenklappen.

*) Bei der neuen Probe der Mantel mit Kapote sollen die Ohrenklappen wegfallen.

b) Klein-Montirungsstücke:
die Infanterie-Stiefeln resp. die Schuhe,
die Halbsohlen nebst Absatzflecken und
das Hemde

§. 12. Zu den etatsmäßigen Ausrüstungsstücken der [illegible] gehören folgende Gegenstände.
der lederne Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde [illegible] Schuppenketten,
der Tornister und Tragriemen,
der Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
der Brodbeutel,
die Feldflasche,
die Säbeltroddel,
das Kochgeschirr mit Riemen,
das portative Schanzzeug, bestehend in Feldbeilen, Kreuz- Spaten, sämmtlich mit Futteral.

Für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften zusätzlich
die Patrontasche — zwei für jeden Mann —,
der Gewehrriemen,
der Mündungsdeckel,
die Kornklappe — nur für die mit Zündnadelgewehren mit Zündnadelbüchsen M/49 bewaffneten Mannschaften —,
die Visirklappe,
die Patronenbüchsen — zwei für jeden Mann —,
die Reservetheilbüchse,
die Fettbüchse.

Das Garde Schützen Bataillon, die Jäger-Bataillone und [illegible]wehr-Besatzungs Bataillone haben als Kopfbedeckung den lederne[illegible] mit Natinale und Kinnriemen und als portatives Schanzzeug [illegible] beile mit Futteral.

Die nicht für den Felddienst bestimmten Truppentheile [illegible] Schanzzeug und keine Feldflaschen und haben außerdem keine [illegible] und Patronenbüchsen und nur eine Patronentasche.

Anmerkung.

1. Die Garde Infanterie und Garde Landwehr-Regimenter, das [illegible] die Jäger- und Pionier Bataillone, die Grenadier Regimenter Nr. 1 bis [illegible] Provinzial-Jäger Bataillone haben als etatsmäßiges Paradestück zu den [illegible] Tschakos Haarbüsche.

2. Das erste Garde Regiment zu Fuß trägt an Stelle der Schuppen[illegible] Paraden Grenadiermützen von rothem Tuch mit gelbmetallenem Blech und [illegible] Schuppenketten.

3. Den Landwehr Bataillonen sind für das Personal der Pa[illegible] als Paradestück zu den Tschakos Schuppenketten überwiesen, zu denen [illegible] ihnen aber keine Verabfolgung gemacht wird.

§. 16. Für die Lazarethgehülfen sind als Ausrüstungs[illegible] gemein etatsmäßig
der lederne Infanterie-Helm mit metallenem Beschlag, Ko[illegible] Schuppenketten,
der Leibriemen für das Infanterie-Seitengewehr und die [illegible] Infanterie,

ferner
der Tornister mit Riemen,
der Mantelriemen,
der Brodbeutel,
die Feldflasche und
das Kochgeschirr mit Riemen.

Die Lazarethgehülfen der Truppen führen daneben eine zum Umhangen eingerichtete schwarzlederne Arznei- und Verbandtasche, außerdem noch die Säbeltasche mit Tragriemen.

§. 17. Für die Oekonomie-Handwerker sind an Ausrüstungsstücken etatsmäßig
der Infanterie-Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
der Mantelriemen,
der Infanterie-Brodbeutel,
die Infanterie-Säbelmodell.

Anmerkung.

1. Es ist darüber hinwegzusehen, wenn die Truppen an ihre Oekonomie-Handwerker — aus überschießenden Beständen — die Kopfbedeckung für Kombattanten ausgeben oder solche von denselben tragen lassen.

Signal- und musikalische Instrumente.

§. 18. Die etatsmäßigen Signal-Instrumente bestehen:
in Tambourstöcken für die Regiments- und Bataillons-Tambours,
in Trommeln mit Trommelstöcken nebst Kniefell, Trommelriemen, Trommelschnüre mit Schlaufe und Trommelstocktasche,
in Signalhörnern mit Trageriemen und
in Pfeifen mit Futteral und Trageschlaufe.

Das Garde-Schützen und die Jäger-Bataillone führen nur Signalhörner.

§. 19. Musikalische Instrumente werden etatsmäßig nur von den Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern, dem Garde-Schützen- und den Jäger-Bataillonen geführt.

IV. Unterscheidungszeichen der Bekleidung und Ausrüstung der Infanterie.

§. 20. 1. Die Waffenröcke der Infanterie sind von dunkelblauem, die der Schützen und Jäger von dunkelgrünem Tuche. Die Vorstöße an den Waffenröcken durchweg ponceauroth, die Kragen- und Aermelaufschläge bei der Infanterie und den Jägern von ponceaurother, bei den Schützen von schwarzer Farbe mit ponceaurothem Vorstoß, die Kragen bei den Truppen des Garde-Korps mit Litzen.

Die Aermelaufschläge an den Waffenröcken sind zweierlei Art: schwedische und brandenburgische.

Das 1., 2., 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Füsilier-Regiment und die Jäger haben schwedische Aufschläge, die vorgenannten Garde-Regimenter und das Garde-Jäger-Bataillon mit Litzen; alle übrigen Fußtruppen haben brandenburgische Aufschläge.

Die Schulterklappen haben bei den Jägern und Schützen eine ponceaurothe, bei der Infanterie dagegen verschiedene Farben.

2. Die Feldmützen sind:
bei der Infanterie von dunkelblauem,
bei den Jägern und Schützen von dunkelgrünem Grundtuch.
Der Besatz ist:
bei der Infanterie und den Jägern von ponceaurothem Tuche,
bei den Schützen von schwarzem Tuche mit ponceaurothem Vorstoß an den oberen und unteren Rand.

3. Die Mäntel sind von grauem Grundtuch, haben Kragenpatten von der Farbe des Kragens des Waffenrocks und, mit Ausnahme der Fußtruppen der Garde (§. 22), Schulterklappen von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks mit einem Vorstoß von der Farbe der Schulterklappen des Waffenrocks.

4. Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln sind allgemein von gelber Farbe, nur das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Garde-Füsilier-Regiment haben an Waffenröcken und Mänteln weiße Knöpfe.

5. Die auf den Schulterklappen der Waffenröcke befindlichen Nummern (resp. Abzeichen §. 21.) sind von gelber Farbe auf rothen, und von rother Farbe auf Schulterklappen von anderen Farben.

Die Tuchhosen haben dunkelblaumeliertes Grundtuch mit ponceaurothen Vorstoß in den Seitennähten. A. K. O. 17 März 1873.

Sämmtliche Fußtruppen mit Ausnahme derer des Garde-Korps haben als Helmbeschlag den sogenannten Kappenadler, welcher
bei den Grenadier-Regimentern Nr. 1. bis 12. und bei den Garde-Bataillonen 1., 2., 5. und 6. mit einem Brustschilde mit dem Namenszuge FW.,
bei den übrigen Regimentern und Jäger-Bataillonen mit dem Namenszuge FR.
versehen ist.

Anmerkung

Die Haarbüsche der Garde-Füsilier-Regiments, der Grenadier-Regimenter Nr. 1 bis 12, des Garde-Schützen-Bataillons, der Jäger-Bataillone sind von schwarzer Farbe, die übrigen der Infanterie-Regimenter des Garde-Korps (mit Ausnahme des Garde-Füsilier-Regiments nach den Bataillonen verschieden (§. 64) von weißer (1. und 2. Bataillon) oder schwarzer (Füsilier-Bataillone) Farbe. Die Haarbüsche der Spielleute sind allgemein von rother Farbe.

§. 22. Die besonderen Unterscheidungszeichen der Infanterie-Regimenter, des Schützen und Jäger-Bataillons des Garde-Korps sind:

1. Die Waffenröcke haben auf jeder Seite des Kragens und bei den Truppentheilen, welche schwedische Aufschläge haben (§. 20), auch an jedem Aufschlage zwei Litzen.
Die Schulterklappen sind:
für das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. . . . . weiß,
für das 2. Garde-Regiment zu Fuß und das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 . . . . roth,
für das Garde-Füsilier-Regiment, das 3. Garde-Regiment zu Fuß und das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth . . . weiß mit
für das 4. Garde-Regiment zu Fuß und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin . . . . . hellblau.
2. Die Mäntel haben Schulterklappen von der Farbe und mit den Abzeichen der Schulterklappen der Waffenröcke.

3. Die Helmadler des Garde-Korps sind mit Ausnahme der vier Grenadier-Regimenter, die sogenannten Garde-Adler, welche als Brustschild einen weiß metallenen Stern (Gardestern) haben. Die Grenadier-Regimenter führen einen besonderen Helmadler (Grenadieradler) ohne den Gardestern. Das Garde-Schützen- und Garde-Jäger-Bataillon führen an Tschakos statt des Adlers der Linien-Jäger-Bataillone den weiß-metallenen Gardestern.

4. Die Haken der Tornister-Trageriemen haben die Form von Granaten, während sie bei den übrigen Fußtruppen von glatter Form sind.

§. 23. Die Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regimenter unterscheiden sich zunächst durch die Farbe der Schulterklappen und zwar haben:

die Ostpreußischen Regimenter Nr. 1, 3, 4, 5, 41, 43, 44, 45 und das Ostpreußische Füsilier-Regiment Nr. 33	weiße,
die Pommerschen Regimenter Nr. 2, 9, 14, 21, 42, 49, 54 und 61 und das Pommersche Füsilier-Regiment Nr. 34	weiße,
die Brandenburgischen Regimenter Nr. 8, 12, 20, 24, 48, 52, 60 und 64 und das Brandenburgische Füsilier-Regiment Nr. 35.	ponceau-rothe,
die Magdeburgischen Regimenter Nr. 26, 27, 66, 67, die Thüringischen Regimenter Nr. 31, 71, 72 und 96, das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 und das Magdeburgische Füsilier-Regiment Nr. 36	ponceau-rothe,
die Westpreußischen Regimenter Nr. 6 und 7, die Posenschen Regimenter Nr. 18, 19, 58 und 59, die Niederschlesischen Regimenter Nr. 46 und 47 und das Westphälische Füsilier-Regiment Nr. 37	gelbe,
die Schlesischen Regimenter Nr. 10 und 11, die Oberschlesischen Regimenter Nr. 22, 23, 62 und 63, die Niederschlesischen Infanterie-Regimenter Nr. 50 und 51 und das Schlesische Füsilier-Regiment Nr. 38	gelbe,
die Westphälischen Regimenter Nr. 13, 15, 16, 17, 53, 55, 56 und 57 und das Niederrheinische Füsilier-Regiment Nr. 39	hellblaue
die Rheinischen Regimenter Nr. 25, 28, 29, 30, 65, 68, 69 und 70 und das Hohenzollernsche Füsilier-Regiment Nr. 40	hellblaue
die Hanseatischen Regimenter Nr. 75 und 76, das Schleswigsche Regiment Nr. 84, Holsteinische Regiment Nr. 85 und das Schleswig-Holsteinsche Füsilier-Regiment Nr. 86	weiße,
die Hannoverschen Regimenter Nr. 74, 77 und 79, das Ostfriesische Regiment Nr. 78, das Hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73 und das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91.	weiße,
die Thüringischen Regimenter Nr. 32, 94 und 95, die Hessischen Regimenter Nr. 81 bis 83, die Nassauischen Regimenter Nr. 87 und 88 und das Hessische Füsilier-Regiment Nr. 80	ponceau-rothe

Ferner haben von den Regimentern mit gleichfarbigen Schnur die vorstehend unter Nr. 1., 3., 5. und 7. aufgeführten Regimenter die vorstehend unter Nr. 9. und 11. aufgeführten Regimenter die vorstehend unter Nr. 10. aufgeführten Regimenter hellblaue Vorstöße an den Aermelpatten.

Endlich unterscheiden sich die Regimenter noch durch die Regiments-Nummer von farbiger Schnur auf den Schulterklappen Waffenrocke und Mäntel.

Wegen der Ausnahmen hiervon siehe §. 82.

Anmerkung.

Für die Bekleidung

a) des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 und des Füsilier Regiments Nr. 90. sowie

b) des Braunschweigschen Infanterie Regiments Nr. 92 sind im Uebrigen vorstehend

ad a sub pos. 9

ad b sub pos. 10

getroffenen Festsetzungen ebenfalls maßgebend.

§. 24. Die Jäger-Bataillone der Linie unterscheiden sich durch fortlaufenden Nummern, welche sie auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mantel in farbiger Schnur führen.

§. 25. Die Unteroffizierschulen unterscheiden sich dadurch, daß an den ponceaurothen brandenburgischen Aufschlägen der Waffenröcke Aermelpatten von der Farbe des Grundtuches des Waffenrockes haben und daß ferner:

die Schulterklappen an den Waffenröcken und Mänteln bei der Unteroffizierschule zu Potsdam von weißer,

bei der Unteroffizierschule zu Jülich von ponceaurother,

bei der Unteroffizierschule zu Ahrweiler von gelber und

bei der Unteroffizierschule zu Weißenfels von blauer

Farbe sind.

§. 47. Das allgemeine Abzeichen der Landwehr besteht in einem metallenen Landwehrkreuz, welches an der Kopfbedeckung in der Weise getragen wird.

Das Landwehrkreuz hat folgende Inschrift:

a) bei der Preußischen Landwehr die Worte:

Mit Gott für König und Vaterland 1813.

b) bei der Landwehr der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck die Worte

Mit Gott fürs Vaterland.

c) bei der Landwehr aller übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Worte:

Mit Gott für Fürst und Vaterland.

§. 48. Als Kopfbedeckung führt die Landwehr Infanterie den Tschako.

§. 49. Die Garde Landwehr-Infanterie Regimenter haben gemeinen die Unterscheidungszeichen der Garde Infanterie.

Das Landwehrkreuz ist an den Feldmützen in dem schwarzen Felde der Kokarde, an dem Tschako auf dem Gardestern, welcher als Tschako-Dekoration dienenden Kokarde befindet, angebracht.

P Die ersten und zweiten Bataillone der Garde- und zweiten de-, sowie der Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter, und die ersten ne der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter haben weiße, die , resp. dritten Bataillone, die zweiten Bataillone der Provinzial- n Infanterie-Regimenter und die Reserve-Landwehr-Bataillone Lederzeugstücke. Eine Ausnahme hiervon machen die Füsilier- ter bei welchen alle drei Bataillone schwarze Lederzeugstücke haben.

D Die Kompagnien der Garde-, Linien- und Landwehr-Infan- gimenter und Bataillone, der Unteroffizier-Schulen, des Garde- e und der Jäger-Bataillone führen an den Schulterklappen der cke Knöpfe mit der Kompagnie-Nummer, aus arabischen Ziffern . Die Kompagnien mit Ausschluß derjenigen des Garde-Schützen- r und Train-Bataillone unterscheiden sich ferner noch durch ver Farben an dem Kranz, der Eichel und dem Schieber der Säbel- der Gemeinen und zwar haben die

1., 5. u. 9	Kompagnie	Kranz	und	Schieber	weiß.
2., 6 u. 10	„	„	„	„	roth
3., 7 u. 11	„	„	„	„	gelb.
4., 8. u. 12	„	„	„	„	blau

eln sind bei der 1., 2., 3 u. 4 Kompagnie weiß, bei der 5., 6 Kompagnie roth und bei der 9., 10., 11 u. 12 Kompagnie gelb. ad Tuch ist durchweg von weißer Wolle

Anzug und Abzeichen des 14. Armee-Korps.

1. Allgemeine Bestimmungen

mmtliche Offiziere exkl. Generalität und Generalstab, welche dem ee Korps angehören, tragen die Schärpe und das Portepee in den rikel 55 der Verfassung des Deutschen Reichs festgestellten Farben zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde, neben der Preu- he Badische Kokarde. Letztere am Helm links und an der Mütze Preußischen Kokarde.

Helmbusch, Epauletten und Epauletten-Einfassungen nach Preußischem und in Preußischen Farben.

Offiziere der zum 14. Armee-Korps allkommandirten Preußischen ter legen die Bundesfarben und die Badische Kokarde nicht an

2. Generalität und Generalstab

mäßige Uniform, Preußischer Helm, Schärpe und Portepee ohne desfarben. An der Kopfbedeckung nur die preußische Kokarde.

eral- und Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden.

liche Helmzier, Helmbusch in Preußischen Farben, desgleichen Preu- paulettes und Achselstücke mit dem Namenszuge Seiner Königlichen les Großherzogs von Baden. Schärpe und Portepee in den Bundes-

eral- und Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit, welche in pit bei der Truppe zurücktreten, behalten die Namens-Chiffre so Badischen Truppentheilen angehören.

4. Badische Truppentheile

behalten ihre bisherigen Abzeichen in Bezug auf Farbe der Kragen klappen und Aermel-Aufschläge, auch sämmtliche Auszeichnungen und Chiffre ꝛc., ebenso die bisherige Helmzier (Badisches Muster).

Die Offiziere tragen die Preußische neben der Badischen Kokarde der Kopfbedeckung. Die Mannschaft trägt nur die Badische Kokarde.

Epaulettes, Achselstücke, Säbelkoppeln und Kartusch-Behänge der Offiziere nach Preußischem Muster und in Preußischen Farben.

Paradehaube der Kavallerie-Regimenter werden in den bisherigen Farben beibehalten.

Das Seitengewehr der Mannschaft der Artillerie ꝛc. bleibt unverändert. Die Unteroffiziere und Mannschaften aller Truppentheile erhalten dasselbe jedoch nach preußischem Muster.

Die Tschakos der Landwehr und des Trains werden in der bisherigen Formen beibehalten, erhalten aber das Preußische Feldzeichen.

Die Tschakos der Landwehr behalten die Badische Kokarde mit dem bisherigen Landwehrkreuz, die Tschakos des Trains den Badischen Adler mit der bisherigen Inschrift.

Die Infanterie-Offiziere behalten ihr bisheriges Seitengewehr.

Die Offiziere, welche sich im Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes befinden, tragen dasselbe weiter. Bei Neu-Verleihungen wird das Preußische Dienstauszeichnungskreuz ausgegeben.

Bei den Dienstauszeichnungen der Mannschaft sollen die Preußischen Bestimmungen und die Preußische Form maßgebend sein, jedoch das Badische Band und die bisherige Schnalle beibehalten.

Die Regiments- und Bataillons-Tambours der Grenadier-Regimenter können ihre bisherigen Bandoliere mit Goldborten als auszeichnendes Stück beibehalten.

Kr.-V. 27. Juni 1872. A. V. Bl. 1871 Nr. 15.

V. Unterscheidungszeichen nach den Chargen und Dienstgraden.

1. Die Offiziere und Aerzte.

Die Offiziere unterscheiden sich von den Gemeinen und Unteroffizieren durch eine silberne Schärpe und, mit Ausnahme der Husaren, durch Epaulettes, welche mit silbernen Tressen eingefaßt sind.

Die Husaren-Offiziere tragen statt der Epaulettes silberne Schulterschnüre, welche bei den Rittmeistern und Lieutenants einfach, bei den höheren Offizieren doppelt sind.

Die Epaulettes zeigen die verschiedenen Grade an und zwar:

die Generale solche mit silbernen Raupen,
die Stabs-Offiziere mit silbernen Franzen,
die Hauptleute und Subaltern-Offiziere ohne Franzierung.

Zu weiterer Unterscheidung der verschiedenen Grade dienen goldene und silberne Sterne in den Epaulettes, und zwar hat

der Generalmajor, der Major und der Sekonde-Lieutenant keinen Stern,

der General-Lieutenant, der Oberst-Lieutenant und der Premier-Lieutenant einen Stern,

der General der Infanterie oder der Kavallerie, der Oberst und der Hauptmann zwei Sterne,
der General-Oberst und der General-Feldzeugmeister drei Sterne,
der General-Feldmarschall zwei kreuzweise über einander liegende Kommandostäbe in den Feldern der Epauletts.

Die Generalität trägt gewöhnlich einen roth gefütterten Waffenrock, welchem nach altbrandenburgischer Art die Knöpfe bis unten herunter stehen. (Kleine Uniform.)

Zur Parade und zur Gala tragen die Generale einen Waffenrock ohne Epauletts, dessen Kragen, Aufschläge und Schoßpatten mit goldgestickten Schenkelbe verziert sind, auf der linken Seite eine dicke silberne Raupe und auf der rechten ein goldenes Achselband, auf welchem die Sterne oder Kommandostäbe angebracht sind. (Große Uniform.)

Auf dem Helme der Generale befindet sich ein fliegender Adler (Gardeadler) mit dem Sterne des schwarzen Adler Ordens. Zur Parade wird ein schwarz und weißer Federbusch auf dem Helme getragen.

Die Helme der Generale, Flügeladjutanten, der Offiziere des Kriegsministeriums und des Generalstabes, sowie der Adjutantur behalten den silbernen Beschlag Vorder- und Hinterschirm. (A. K. O. 3. April 1867.)

Außerdem tragen die Generale breite rothe Streifen an den Beinkleidern und einen zum Theil rothgefütterten Mantel.

Die Infanterie-Generale, welche unmittelbar vor ihrer Beförderung hierzu als Obersten den Fußjäger-Säbel getragen haben, behalten denselben auch als Generale bei.

Die Kavallerie- und Artillerie-Generale, welche unmittelbar vor ihrer Beförderung hierzu als Obersten den Pallasch bezüglich den Säbel getragen, haben zur Scharpe, sowie auch zu Couren und Hoffesten, bei welchen eine Scharpe nicht getragen wird, stets den Pallasch bezüglich den Säbel anzulegen, bei allen anderen Gelegenheiten ist es ihnen gestattet, den Pallasch bezüglich den Säbel oder den kleinen Kavallerie-Degen zu tragen. (A. K. O. 4. März 1862.)

Die Generale, welche in der Artillerie eine dienstliche Stellung haben, tragen den Generals-Helm mit einer Kugel, anstatt mit der Spitze, und diese Generale behalten, wenn sie, durch Stellung zur Disposition oder Uebertritt in den Ruhestand unmittelbar aus dem Artilleriedienst scheiden, den Helm mit der Kugel zu der Uniform bei. (A. K. O. 2. Juli 1864.)

Obersten in Generalsstellungen (z. B. ein Oberst, welcher eine Brigade befehligt) tragen den Generals-Helm, jedoch bei Parade statt des Federbusches einen weißen Haarbusch. (A. K. O. 31. Juli 1860.)

Die General-Adjutanten tragen ein goldenes und die Flügeladjutanten ein silbernes Achselband zu ihrer Uniform. (A. K. O. 3. Januar 1851.)

Bei eintretender Mobilmachung der Armee haben die Generale und Offiziere aller Grade und Waffen mit Ausnahme der Ulanen-Offiziere an Stelle der Epauletts — Achselstücke — auf beiden Schultern anzulegen.

Dieselben bestehen:

Für Generale aus theilweis schwarz durchzogenen silbernen und theilweis goldenem Flechtwerk mit den Stern-Gradabzeichen und eventuell Namenszügen. Zur Regiments-Uniform wird dies Generals-Abzeichen mit

Grad-Abzeichen, Regiments-Nummer resp. Namenszug versehen sind, in Farbe des Epaulettefeldes gestickt.

Für Stabs-Offiziere in einem silbernen, schwarz durchflochtenen Flechtwerk, mit dem Futter von der Farbe der Epauletteröhre, mit Regiments-Nummern oder Namenszügen und den Stern-Grad-Abzeichen.

Für Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere einer Epaulettentresse mit dem Vorstoß von der Farbe der Epauletteröhre, den Regiments-Nummern, resp. Namenszügen und den Stern-Grad-Abzeichen. Beim 1. Garde-Regimente und dem Regiment der Gardes du Corps ist dieser Vorstoß von weißem Tuche. (A. K.-O. 7. Juni und 14. Juni 1843.)

Die Sterne werden auf den Achselbändern der großen Generalsuniform und auf den Feldachselstücken der Generale in Silber; auf den Feldachselstücken sämmtlicher Stabs- und Subaltern-Offiziere in Gold.

Die Chiffre auf dem Achselbande der großen Generalsuniform wird von den General-Adjutanten in Gold, von den Generalen à la suite in Silber getragen. (A. K.-O. 16. April 1868.)

Die Reserve-Offiziere aller Waffen tragen die Uniform ihrer Linien-Truppentheile mit dem Landwehrkreuz an der Kopfbedeckung. Berittene Reserve-Infanterie-Offiziere tragen den Degen. (A. K.-O. 6. April 1869.)

Die Landwehr-Offiziere der Garde- und Prov.-Infant. haben die Uniform ihres Landwehr-Bataillons anzulegen. Wenn sie im Falle der Mobilmachung zu einem Linien-Regiment oder zu einem Ersatztheil eingezogen werden, so können sie statt des Tschakots den Helm mit dem Landwehrkreuz tragen. Alle Landwehr-Infanterie-Offiziere haben den Degen. (R. d. Dienstverhältniß der beurlaubten Offiziere vom 1868 §§. 7 u. 15.)

Zusatz hierzu:

1. Die Kommandeure der Garde-Landwehr-Bataillone tragen den Helm mit dem Garde-Adler mit einem weißen Stern auf dem Preuß. Helme desselben und auf diesem das Landwehrkreuz von gelbem Metall.
2. Die Kommandeure der Garde-Grenadier-Landwehr-Bataillone tragen den Helm mit dem Adler der Garde-Grenadier-Regimenter mit dem Landwehrkreuz von weißem Metall auf dem Helme desselben.
3. Die Chefs der Provinzial-Infanterie-Regimenter und Bezirks-Kommandeure tragen den Helm mit dem Adler des Regiments mit dem Namenszuge F. R. und dem Landwehrkreuz auf dem Helme, aber unterhalb des Namenszuges.

Die zu einem Linien-Regimente oder zu einem Ersatztruppentheile gezogenen Offiziere der Garde-Landwehr und Garde-Grenadier-Landwehr-Infanterie tragen den Helm resp. nach 1 und 2, während die Offiziere der Provinzial-Landwehr-Infanterie in die Linie den Wappenadler mit den ad 3 bezeichneten Abzeichen führen. (A. K.-O. 6. April 1869.)

Die Offiziere der Feldgendarmerie tragen einen Kragenstern von weißem Metall mit einem Adler von gelbem Metall zum Waffenrock und zum Mantel.

Die Uniforms-Abzeichen der zur Disposition gestellten Offiziere bestehen für Generale zu gestickten Uniform: aus

rals-Abzeichen, der bisherigen silbernen Kantille, aber verschlungen mit
ner goldenen Kantille; zur kleinen Uniform die Epauletts mit goldenem
Mond, die Einfassungstressen und Epaulettshalter mit zwei schwarzen
Streifen am Rande und außerdem mit einem dritten in der Mitte.

Die übrigen zur Disposition gestellten Offiziere behalten als
Regel die Armee-Uniform, die Monde der Epauletts sind jedoch weiß und
e Epaulettstressen wie bei den Generalen dreimal schwarz durchzogen.

Zur Regiments-Uniform tragen die zur Disposition gestellten Offiziere
e Monde der Epauletts von weißem Metall, wenn die Monde im Regi-
ent von gelbem Metall getragen werden und umgekehrt von weißem Me-
ll, wenn die Monde der aktiven Offiziere gelb sind. (A. K.-O. 29. Juni 1859.)

Die verabschiedeten Offiziere tragen keine Schärpe und die
paulettes derselben bestehen aus einer schwarz-silbernen, den Schilder-
äufern ähnlich gemusterten Tresse.

Die mit der Erlaubniß zur Tragung der Regiments-Uniform aus-
scheidenden Offiziere tragen für alle Zeit diejenige Uniform unverändert,
elche zur Zeit ihres Ausscheidens die des Regiments war. (A. K.-O.
. April 1860.)

Die verabschiedeten Generale tragen zur gestickten Uniform das
nerals-Abzeichen, bestehend aus zwei silbernen in einander verschlungenen,
t dem für verabschiedete Offiziere vorgeschriebenen Epauletthalter durch-
rkten Kantillen. (A. K.-O. 3. April 1860.)

Ein verabschiedeter General, der zu vorübergehenden militärischen
ienstleistungen berufen wird, legt während der Dauer seiner Dienstfunktion
e Schärpe und die Abzeichen der zur Disposition gestellten Generale an.
nalog ist das Verhalten der übrigen verabschiedeten Offiziere. (A. K.-O.
. Juni 1860.)

In Rücksicht auf besondere Dienstleistungen oder auf eine die gesetzlich
stimmten Termine überschreitende Dienstzeit wird die Landwehr-Armee-
niform verliehen. An derselben fällt der vorn befindliche Passepoile am
affenrock fort. Die Kopfbedeckung ist die der Provinzial-Landwehr-
nfanterie- resp. Kavallerie-Offiziere. (A. K.-O. 26. Novbr. 1868.)

Die freiwilligen Aerzte und Unterärzte tragen auf Waffenrock
d Paletot Achselklappen mit silberner Einfassungstresse und einem gol-
nen Aesculapstab, am Degen das silberne Portepee.

Sämmtliche oberen und Assistenz-Aerzte tragen den Waffenrock
ch der für die Oberstabsärzte maßgebenden Vorschrift auf dem Epauletten
de von dunkelblauem Sammet sowie auf dem Feldachselstück den goldenen
ulapstab. Die Monde der Epaulettes sind glatt und, wie die Kantillen ꝛc.
elben, golden.

Der Helm entspricht der für die Infanterie gegebenen Vorschrift.

Der General-Stabs-Arzt der Armee trägt den Helm und das
einkleid der Generale. (V. f. d. O. des Sanitätskorps v. 20. Febr. 1868.)

Die General-Aerzte mit dem Range eines Obersten oder Oberst-
eutenants nehmen zwei resp. einen Stern in ihre Epauletten auf, die Ober-
tabsärzte mit dem Majors-Range legen die Epauletten der Generalärzte
it demselben Militair-Rang, und die Stabsärzte mit dem Hauptmanns-
ang die Uniform der Ober-Stabsärzte mit dem gleichen Militair-Range
. (A. K.-O. 25. Juli 1865.)

2. Mannschaften.

§ 74. Die allgemeinen Abzeichen der Unteroffiziere sind folgende:

1. Die Tressen an dem Kragen und an den Aermelaufschlägen der Waffenröcke.

2. An dem Kragen der Unteroffiziermäntel befindet sich auf jeder Kragenpatte nach hinten zu eine weißwollene Borte mit schwarzem Streifen; ferner befindet sich auf der äußeren Seite des Kragens der Unteroffiziermäntel, und zwar an jeder Seite, ein metallener Knopf.

Bei den Feldwebeln und Sergeanten sind diese Kragenknöpfe — von größerer Form — mit dem Wappenadler versehen, bei den übrigen Unteroffizier-Chargen — in Form der gewöhnlichen Mantelknöpfe — glatt.

§. 75. Die Feldwebel und Vice-Feldwebel haben folgende besondere Abzeichen:

1. statt der Säbeltroddel der Unteroffiziere das Portepee von Gold und schwarzer Seide,

2. statt der schwarz und weiß lackirten blechernen Kokarde der Unteroffiziere und Gemeinen eine solche von schwarzem Blech mit weiß metallenem Ring, sowie statt des schwarz und weiß tuchenen Feldzeichens der Unteroffiziere und Gemeinen ein solches von Silber und schwarzem Sammet,

3. einen Knopf mit dem Wappenadler auf jeder Kragenseite des Waffenrocks,

4. einen eben solchen Knopf (an Stelle des glatten) an dem Kragen resp. auf den Kragenpatten des Mantels.

Anmerkung.

1. Portepeefähnriche und Vice-Feldwebel der Landwehr, welche berechtigt sind, an Stelle der Abzeichen der Unteroffiziere das Portepee und die Kokarde resp. das Feldzeichen der Feldwebel ꝛc. zu tragen, haben sich diese bei ihrer eigenen Mittheilung zu beschaffen.

§. 76. Die übrigen Unteroffiziere führen besondere Säbeltroddeln, bei dem Garde-Schützen- und den Jäger-Bataillonen von grüner Seide und Silber und bei den übrigen Truppen zu Fuß von schwarzweißer Wolle.

Die Sergeanten haben als besonderes Abzeichen den Wappenadler der Feldwebel auf jeder Seite resp. Patte des Waffenrocks ꝛc. Kragens und auf jeder Seite resp. Patte des Mantelkragens.

§. 77. Die Ober-Gefreiten der Artillerie haben als besonderes Abzeichen an den Waffenröcken auf jeder Seite des Kragens den Auszeichnungsknopf der Feldwebel und Sergeanten, ferner die Säbeltroddel der Unteroffiziere.

§. 78. Die Gefreiten haben auf jeder Kragenseite resp. Kragenpatte des Waffenrocks, einen Knopf mit dem Wappenadler von derselben Beschaffenheit, wie der Auszeichnungsknopf der Feldwebel, nur von kleinerer Form.

§. 79. Die allgemeinen Abzeichen der Spielleute sind die Schwalbennester an den Waffenröcken. Die Haarbüsche sind einheitlich, durchweg von rother Farbe.

§. 80. Die Hautboisten, sowie die Hornisten des Garde-Schützen-Bataillons und der Jäger-Bataillone haben die Unteroffizier-Tressen an dem Kragen, den Aermelaufschlägen und Schwalbennestern der Waffenröcke ꝛc.

Die Hautboisten der Garde-Infanterie (excl. der Grenadier-Regimenter), sowie die Hornisten des Garde-Schützen- und Jäger-Bataillons führen an den Schwalbennestern — den Tressen entsprechend — silberne resp. goldene Fransen.

§ 81. Die Regiments- und Bataillons-Tambours, sowie die Stabshornisten bei der Infanterie, haben die Abzeichen der Hautboisten und bei der Garde-Infanterie (excl. der Grenadier-Regimenter) die silbernen resp. goldenen Fransen an den Schwalbennestern.

§ 82. Die Tambours, die Pfeifer und Hornisten der Infanterie haben an den Schwalbennestern Borten.

Bei sämmtlichen Gardetruppen (mit Ausschluß der Garde-Grenadier-Regimenter) haben die vorbezeichneten Spielleute an den Schwalbennestern noch Fransen von der Beschaffenheit und Farbe der Borten.

§ 83. Die Unterlazarethgehülfen tragen die Abzeichen der Gefreiten, die Lazarethgehülfen diejenigen der Unteroffiziere, und die Oberlazarethgehülfen die der Sergeanten.

§ 84. Die Oekonomie-Handwerker haben an den Bekleidungsstücken die Abzeichen der Gemeinen.

Die Sabelträgerabtheilungen führen die Abzeichen der 1. Kompagnie.

Die Mannschaften der Feldgendarmerie (Wachtmeister, Ober-Gendarmen, Unteroffiziere und Gemeine) tragen als besonderes Abzeichen einen Kragkragen von weißem Metall, worauf zwei Adler von gelbem Metall und dazwischen eine Kammer. Die Ober-Gendarmen als Gradabzeichen über der Schulterklappe eine Quertresse von goldnem Tuche.

Die sämmtlichen Militairärzte, das gesammte Personal der Sanitäts-Detachements, der Feldlazarethe, die Lazarethgehülfen, Hülfsbeamten, Träger, die Trainsoldaten bei den Medizinalkarren, bei den Aerzten und Feldgeistlichen, die Feldgeistlichen und Feldküster tragen am linken Oberarm während des mobilen Zustandes eine weiße Armbinde mit rothem Kreuz.

3. Auszeichnungen ganzer Truppentheile.

§ 87. Die älteren Linien-Truppentheile, welche an den Helmen resp. Tschakos den Wappenadler haben, führen an demselben ein Brustschild mit dem Königlichen Namenszuge F.W.R.

Es sind dies folgende:

die Leib-Infanterie-(Grenadier-)Regimenter Nr. 1., bis 12.,
die 3 Jäger-Bataillone Nr. 1., 2., 5. und 6.

§ 88. Von den aus Kontingenten der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes gebildeten Truppentheilen tragen als Abzeichen an der Kopfbedeckung

a. die Mannschaften des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93 und der Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 die betreffende Landescokarde;

b. die Mannschaften des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91, außer der Preußischen die Landes-Kokarde und zwar

am Helm
die Preußische Kokarde an der rechten und
die Landes-Kokarde an der linken Seite;
an der Feldmütze
die Landes-Kokarde über der Preußischen Kokarde.

Die Festsetzung ad b findet auch auf alle in Preußischen Truppentheilen Militairpflicht genügenden Staatsangehörigen der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie auf die in dem Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93 und den Thüringischen Infanterie-Regimentern Nr. 94, 95 und 96. dienenden Preußischen Staatsangehörigen Anwendung.

§ 89. Einzelne Regimenter führen auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel den Namenszug ihres Chefs mit einer Krone über demselben.

Es sind dies

das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersche) Nr. 2,
das Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußische) Nr. 7,
das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgische) Nr. 8,
das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1,
das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2,
das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth,
das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin.

Das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersche) Nr. 2 und das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgische) Nr. 8 führen den Königlichen Namenszug mit Hinzufügung der Zahl IV. resp. 1 1.

Ferner haben die Namenszüge der Landesherren auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel und zwar

das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91 den Namenszug [illegible] mit Krone,
das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 den Namenszug [illegible] mit Krone,
das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 Großherzog von Sachsen den Namenszug [illegible] mit Krone,
das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 den Namenszug [illegible] mit Krone.

§ 90. Das 1. Ostpreußische Grenadier-Regiment Nr. 1 Kronprinz führt zur Erinnerung an das Jahr seiner Formation als Leibgarde an den Helmen ein gelbmetallenes Band mit der Jahreszahl 1619.

Das 1. und 2. Bataillon des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. [illegible] und die 5. und 6. Kompagnie des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. [illegible] führen als Auszeichnung auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift:

„Für Auszeichnung d. vormalig. Königl. Schwedischen Leibregt. Königin."

Die 7. und 8. Kompagnie des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 führen an den Säbeltroddeln statt des Bandes die von dem Regiment von Schöning getragenen juchtenen Riemen für einen in der italienischen Campagne im Jahre 1705 in der Schlacht bei Cassano mit Seitengewehren abgeschlagenen Kavallerie-Angriff.

Das Colbergische Grenadier-Regiment (2. Pommersche) Nr. 9 trägt als Auszeichnung für die Vertheidigung Colbergs auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift:

„Colberg 1807."

4. Auszeichnungen einzelner Personen.

§ 91. Die Ehrentroddel, zu deren Anlegung

diejenigen Gefreiten und Gemeinen, welche im stehenden Heere oder in dem Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben,

berechtigt sind, besteht.

einem Säbelquast (mit Kranz und Eichel) von schwarz und weißer Wolle, der bei den Jägern und Schützen an dem grünwollenen, bei den übrigen Fußtruppen an dem weißwollenen Bande der Säbeltroddel getragen wird.

Die Schieber an den Gemeinen Ehrentroddeln sind nach den Kompag- von verschiedener Farbe.

§. 92. Außer der Ehrentroddel tragen die Kapitulanten noch ein be- deres Abzeichen, daß in einer schwarzweißen leinenen Borte besteht und unteren Ende der Schulterklappe und auch auf den Schulterklappen der ntel getragen wird.

§. 93. Das Abzeichen der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kom- dirten Unteroffiziere und Mannschaften besteht in einer wollenen Schnur, he am unteren Ende der Schulterklappen getragen wird und deren be der für die Nummerschnur entspricht.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche einen Lehr-Kursus bei der Mili- Schießschule durchgemacht haben, tragen als Auszeichnung die drei enknöpfe des brandenburgischen resp. die beiden Knöpfe des schwedischen chlages mit dem Gepräge des heraldischen Adlers.

§. 95. Die Abzeichen für die besten Schützen (s. II. Theil S. 195).

§. 96. Unteroffiziere, welchen bei der Entlassung von der Central- nanstalt das Prädikat mit Rücksicht der durchschnittlichen Qualification Lehrergehülfen „sehr gut" ertheilt worden ist, erhalten ein Abzeichen, es aus einem am oberen Rande der Schulterklappen der Waffenröcke Mantel zu tragenden Besatz von Schützenborte (§. 27) besteht. (Kr. M. Januar 1869.)

§. 96a. Die zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen mandirten Unteroffiziere erhalten, insofern sie sich bewährt haben, zu Schulterklappen, eine Auszeichnungsschnur, welche bei weißen Schulter- pen von grüblauer, bei rothen, gelben und blauen Schulterklappen von er Farbe und in gleicher Weise wie die Auszeichnungsschnur der Mann- ten des Lehr-Infanterie-Bataillons event. neben dieser letzteren — zu en ist.

§. 98. Die im Jahre 1866 zu der Stabswache des großen Haupt- iers Seiner Majestät des Königs kommandirt gewesenen Mannschaften en als Auszeichnung eine schwarz-weiß-wollene Schnur. Dieselbe wird er Weise getragen, daß die Schnur am Knopfloch der Schulterklappen ngt und die Mitte der letzteren haltend — über die Regiments-Num- ꝛc. — bis zur Schulter-Aermelnaht geht.

§. 99. Das Abzeichen für die einjährig Freiwilligen besteht in r schwarz-weißen wollenen Schnur, die um die Schulterklappen der ffenröcke, der Mantel und auf den Achseln der Drillichjacken — auf teren an der Stelle, wo sich bei den Waffenröcken ꝛc. die Schulterklappen nden — getragen wird.

VI. Bestimmungen über die Ausstattung der Truppen mit Bekleidung und Ausrüstung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 101. Zur kriegsmäßigen Ausstattung der für den Felddienst be- mmten Truppen ist eine Garnitur der etatsmäßigen Groß-Montirungs- d Ausrüstungsstücke auf die Kriegsstärke der Unteroffiziere, Spielleute,

Gemeinen, Lazarethgehülfen und Trainsoldaten erforderlich u[illegible] stellen.

An Klein-Montirungsstücken sind für jeden Unteroffizier, Gemeinen, Lazarethgehülfen und Trainsoldaten

1 Paar Stiefeln,
1 Paar Schuhe, nebst einer Reserve von
20 Paar Stiefeln und 10 Paar Schuhen für jede Jäger- und Schützen-Kompagnie
1 Paar Halbsohlen nebst Absatzflecken,
1 Hemde für die Friedensstärke und
2 Hemden für die Kriegsaugmentationsstärke

als Kriegsbedarf zu berechnen.

Anmerkung.

1. Außerdem sind bei der Infanterie, den Jägern und Schützen [illegible]
10 Mützen,
10 Waffenröcke und 1 für Unteroffiziere
10 Halsbinden,
10 Tuchhosen,
10 Unterhosen
10 Mäntel und
10 Hemden als Reserve zu berechnen.

§. 102. Der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bedarf der [illegible]schulen, Schießschulen, des Personals der Landwehr-Bezirks [illegible] besteht in einer Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß- [illegible] und Ausrüstungsstücke auf die Friedensstärke der Unteroffiziere, Gemeinen und Lazarethgehülfen.

An Klein-Montirungsstücken ist der Bedarf dieser Truppen

1 Paar Stiefel,
1 Paar Schuhe und
1 Hemde

für die etatsmäßige Friedensstärke festgesetzt.

§. 103. Zur Ausstattung der Ersatztruppen mit Einschl[illegible] werker-Abtheilungen und der den Stamm derselben bildende[illegible] Oekonomie-Handwerker ist eine Garnitur Groß-Montirungs[illegible]rüstungsstücke und an Klein-Montirungsstücken

1 Paar Stiefel,
1 Hemde für die einzustellenden, zum Mitbringen [illegible] verpflichteten Rekruten in Höhe von $^2/_3$ der Etats[illegible]
2 Hemden für die übrigen Mannschaften,

ferner eine Garnitur Signal-Instrumente auf die etatsmäßigen Spielleute erforderlich.

Ferner sind für die von den Ersatztruppen in den ersten [illegible] abzusendenden Ersatztransporte als zweite Fußbekleidung an S[illegible]

[illegible] Paar per Infanterie-Regiment,
110 „ „ Jäger- oder Schützen-Bataillon

vorräthig zu halten.

§. 104. Zur Ausstattung der Festungs-Besatzungs[illegible] (Landwehr-Besatzungs-Bataillone, Besatzungs-Kompagnien der [illegible] eine Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß-Montirungs[illegible]rüstungsstücke erforderlich.

n Klein-Montirungsſtücken ſind pro Mann
1 Paar Stiefel,
1 Paar Schuhe und
2 Hemden
ig zu halten.
lit Feldflaſchen, Patronenbüchſen, Kochgeſchirren, Schanzzeugſtücken
t der zweiten Patrontaſche werden nur die zum Dienſt im Felde
nten Beſatzungstruppen ausgeſtattet.
:halten Beſatzungstruppen eine derartige Beſtimmung, ſo haben ſie
berweiſung der erwähnten Stücke bei der Provinzial-Intendantur
:rs zu beantragen.

2. Ausſtattung.

109. Die im Frieden beſtehenden Truppen werden mit dem Bedarf
leidung und Ausrüſtung auf die Friedensſtärke vollſtändig, auf den
für die Kriegs-Augmentationsſtärke und für die von ihnen zu for-
en Erſatz- und Beſatzungstruppen jedoch nur inſoweit abgefunden,
die erforderlichen Stücke nicht an überſchießenden Beſtänden dauernd
.bel zu ſtellen vermögen.

120. Für das Perſonal der Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt
ſſtattung mit den etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüſtungsſtücken
102.

ir die Mannſchaften der bei der Mobilmachung zu formirenden Land-
(Beſatzungs-) Bataillone wird der Bedarf an Bekleidungs- und Aus-
ſtücken in dem im § 104 angegebenen Umfange ſicher geſtellt. Von
:rnach erforderlichen Stücken iſt jedoch bis auf Weiteres nur der Be-
r 400 Mann — 49 Unteroffiziere, 12 Tambours und Horniſten und
emeine — bei den Landwehr-Bataillonen vorräthig zu halten, wo-
der Bedarf für die übrigen Mannſchaften den korreſpondirenden
und Linien-Infanterie-Regimentern beizulegen iſt.

Anmerkung.

n Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern wird empfohlen, den korreſpon
n Landwehr-Bataillonen zum Gebrauch für die Uebungs-Mannſchaft — Behufs
ng der aufzufriſchenden neuen Bekleidung — einen zweiten Anzug, welcher nach
ebung wieder zurückgezogen werden kann, zu überweiſen. Die hierdurch etwa
anden Transportkoſten müſſen aber aus der Bekleidungs-Entſchädigung für die
s-Mannſchaft gedeckt werden.

130. Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüſtungsſtücken für die
ſoldaten der Truppen (nach § 101) iſt von den betreffenden Truppen-
vorräthig zu halten.

131. Für die Trainſoldaten der nicht regimentirten Offiziere und
ten werden Beſtände an Bekleidungs- und Ausrüſtungsſtücken nicht
thig gehalten, da dieſe Trainſoldaten durch die Offiziere und Beamten
einzukleiden und auszurüſten ſind; jedoch ſind dieſe Stücke von den
ɔentheilen gegen Einziehung des Etats- beziehungsweiſe Selbſtkoſten-
s zu verabfolgen.

Beſtimmungen über den Erſatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüſtung.

§. 140. Aus den Beſtänden, mit welchen die Truppen ausgeſtattet
haben ſie ihren laufenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüſtungs-
n zu beſtreiten.

Für die Abnutzung und den Verbrauch der in Tragung genommen Stücke werden ihnen in bestimmten Zeitraumen Entschädigungen gewäh

§. 142. Die Entschädigungen werden der Regel nach in Gelde gewäh

Wegen Entnahme des Tuches aus den Montirungs-Depots und Kochgeschirre aus den Train-Depots gegen Bezahlung der Etatspreise re Selbstkosten siehe § 225 u. ff.

§ 145. Der Bekleidungs-Etat setzt die Jahres-Entschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften chargenweise Kopf, nach Maßgabe der verschiedenen Bekleidung, Ausrüstung und waffnung der Truppen fest.

§ 146. Außer diesen Entschädigungsbeträgen für die einzelnen Charg setzt der Etat noch besondere Pauschquanta fest.

Es sind dies die Pauschquanta:

1. zur Unterhaltung des portativen Schanzzeuges,
2. zur Unterhaltung der Signal-Instrumente und der dazu gehöri Lederzeugstücke,
3. zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente und
4. zur Bestreitung von Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstu

§ 148. Das Pauschquantum zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente gebührt nur solchen Truppentheilen, bei denen Musikkorps etatmäßig sind.

Das 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander Gar Grenadier-Regiment Nr. 1, das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regim Nr. 2 und das Garde-Füsilier-Regiment erhalten einen derartigen Zu zur Unterhaltung ihrer Musik nicht.

§ 149. Das Pauschquantum zu Nebenkosten bei der Bekleidung u Ausrüstung wird gewährt zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, die in Unbestimmtheit wegen in den Etat nicht speziell angesetzt sind:

1. Zur Beschaffung von Knöpfen zu den Mänteln
2. Zum Ersatz unbrauchbar gewordener Ohrenklappen, Mantelriem und Sicherheitsriemen.
3. Zum Ersatz unbrauchbar gewordener Feldflaschen, Labeflaschen Lazareth-Gehülfen, Patronen- und Zündhäschen-Büchsen
4. Zur Beschaffung der Auszeichnungsknöpfe für die Feldwebel, Sergeanten und Gefreiten-Chargen, der Portepees und Kokarden überetatsmäßige und Vize-Feldwebel, der Tressen ꝛc. für Hülfsmann der Unteroffizier-Abzeichen für die im Laufe eines Jahres zu Lazareth-Gehülfen beförderten Unter-Lazarethgehülfen.
5. Zur Beschaffung der Wachtmäntel
6. Zur Erneuerung der farbigen Unterscheidungszeichen
7. Zur Bestreitung etwa nöthiger Aushülfen bei der Beschaffung u Anfertigung der Bekleidungsstücke.

§ 152. Die jährlichen Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- u Ausrüstungsstücke und zu Nebenkosten gebühren den Truppen des lebend Heeres auf die etatsmäßige Friedensstärke.

§ 154. Die in Folge besonderer Festsetzung eintretenden Erhöhungen der Etatsstärke, wie die Einziehung der Reserven oder Zurückbehaltung derselben über den Entlassungstermin werden den Truppen besonders vergütet.

§. 172. Bei der Landwehr findet die laufende Abfindung mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie Signal-Instrumente in verschiedener Weise statt, je nachdem es sich um

…d Personal der Bezirks-Kommandos,
…bungs- oder
…außergewöhnlichen Zwecken eingezogene Mannschaften

174. Zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Uebungs…haften empfangen die Landwehr-Bataillone nach Beendigung jeder …eine Entschädigung in Höhe der 1½ monatlichen Kompetenz der be… Chargen des Dienststandes der Landwehr, mit Ausnahme des …ntirungs-Gelder-Zuschusses der Unteroffiziere.

175. Zur Reparatur der Bekleidungsstücke, Ausrüstungs-Gegen…nd Signal-Instrumente erhalten sämmtliche Truppen die erforder…tel in den allgemeinen Unkosten

Bestimmungen über die innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen.

I. Allgemeines.

176. Nach den Vorschriften dieses Reglements bewirthschaften die …selbstständig sowohl die Fonds, als auch die sämmtlichen Vorräthe …kleidung und Ausrüstung.

177. Der Kommandeur ist für den kriegstüchtigen Bekleidungs- und …ngs-Zustand seines Truppentheils, sowie für die zweckmäßige Ver… der zu diesem Behufe gewährten Mittel verantwortlich.

178. Seine ausführenden Organe sind:
…Bekleidungs-Kommission und
…Kompagnie-Chefs resp. Kommandeure.

179. Die Geschäftsführung hat der Kommandeur durch Revisionen, …n den Kompagnien in seinem Auftrage durch die Bekleidungs-Kom… erfolgen können, zu kontroliren.

180. Bei jedem Truppentheil besteht eine Bekleidungs-Kom… Dieselbe wird gebildet aus:
…m Präses,
…m oder mehreren militairischen Mitgliedern und
…Zahlmeister des Truppentheils.
Präses ist:
…etatsmäßige Stabsoffizier.
…militairischen Mitglieder ernennt der Kommandeur auf Vorschlag …s und zwar:
…den Infanterie-Regimentern
…1 Hauptmann und 1 bis 2 Lieutenants,
…den übrigen Truppentheilen
…1 Lieutenant.
…Zahlmeister des Truppentheils ist permanentes Mitglied der …ns-Kommission.
…Zahlmeistern der Truppentheile, welche eine selbstständige Beklei…Werkstätten führen, ist zur Unterstützung ein Zahlmeister-Aspirant …ben.

181. Für jedes Infanterie-Bataillon des stehenden Heeres besteht …ne besondere Bataillons-Bekleidungs-Kommission, welche aus

einem Hauptmann als Präses,
einem Lieutenant,
beide vom Bataillons-Kommandeur ernannt, und dem
des Bataillons als permanentem Mitgliede
zusammengesetzt ist.

§ 205. Für die niederen Geschäfte werden den Bekl[illegible]
missionen auf Vorschlag derselben ein oder zwei Unteroffiziere
personal (Kapitaindiarmes) zur Verfügung gestellt.

§ 206. Den Regiments- rc. Bekleidungs-Kommissionen [illegible]
1. die Verwaltung der Bekleidungs-Fonds,
2. die Beschaffung, Aufbewahrung und Auffrischung der [illegible]
Gebrauch gegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-[illegible]
Einschluß der besonders beigelegten Vorräthe
3. die Abfindung der Bataillone

§. 207. Den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen
1. die Aufbewahrung und Auffrischung der ihnen überwiesenen
insbesondere der Augmentations-Bestände, und
2. die Abfindung der Kompagnien

Denselben kann ferner die Anfertigung der Klein-Mo[illegible]
übertragen werden. Die Beschaffung des Materials ist in [illegible]
grundsätzlich Sache der Regiments-Bekleidungs-Kommission, [illegible]
Anträge der Regiments-Bekleidungs-Kommission auch durch [illegible]
Bekleidungs-Kommissionen ausgeführt werden.

§ 208. Der Präses vertheilt die Geschäfte in der [illegible]
einem Mitgliede die spezielle Ausführung beschlossener [illegible]
einem zweiten (oder zweien) die Beaufsichtigung der [illegible]
und die Kontrole der Zuschneide- und Arbeitsbücher;
dem Zahlmeister die Aufbewahrung, Auffrischung und [illegible]
der Bestände, die Aufstellung der Bekleidungs-[illegible]
Ausarbeitung der Beschaffungsplane, die Führung [illegible]
und Wirthschaftsbücher, sowie der Korrespondenzen,
Aufbewahrung der Schlüsseln zu den Montirungs-[illegible]
sich nur während der Arbeitszeit in den Händen [illegible]
d'armes rc. befinden dürfen,
zufällt.

§ 209. Alle Beschaffungs- und sonstigen Maßregeln, [illegible]
werden von der Kommission gemeinschaftlich berathen und [illegible]
mehrheit beschlossen.

Bei Stimmengleichheit giebt der Präses den Ausschlag [illegible]
Fällen hat die Kommission die Entscheidung des Kommandeurs.

§ 210. Die Kompagnie-Chefs resp. Kommandeure [illegible]
daß die Mannschaften vorschriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet,
die dazu überwiesenen Gegenstände ordnungsmäßig aufbewahren
schont und stets in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden.

Die spezielle Ausführung der Geschäfte besorgen die Kapitaine,
auch können die Kompagnie-Offiziere zur Beaufsichtigung der [illegible]
gezogen werden. — Ob die Kompagnie rc. Chefs die [illegible]
Montirungs-Kammern unausgesetzt den Kapitaindiarmes [illegible]
aufbewahren wollen, ist denselben bei der ihnen obliegenden [illegible]
lichkeit für die Kammerbestände freigestellt.

Während des mobilen Verhältnisses liegt den Ersatz
Bekleidungs-Wirthschaft ob, sie haben sich mit den Intentionen

uppen vollständig in Uebereinstimmung zu halten und von den durch die ommandeure der Feldtruppen ertheilten allgemeinen Directiven nicht ohne ren Einverständniß abzuweichen.

Die Bekleidungs-Kommission eines Ersatz-Bataillons besteht aus
einem Hauptmann als Präses,
einem Lieutenant und
dem Zahlmeister.

Die Bekleidungs-Kommission der Jäger- (Schützen-) Kompagnie besteht s der Kassen-Kommission.

In Betreff der Zahlmeister sind den Ersatztruppen die bei der Re- ments- ꝛc. Bekleidungs-Kommission fungirenden Zahlmeister zu überweisen d denselben Zahlmeister-Aspiranten zur Hülfsleistung beizugeben. (§. 49 § 52 des Bekleidungs-Regl. im Kriege.)

2. Spezielle Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

§. 213. Die Buchung und Berechnung geschieht in folgenden gesonten Fonds:
Bekleidungs-Fonds,
Ausrüstungs-Fonds,
Musik-Fonds und
Ersparniß-Fonds.

§. 215. Der Bekleidungs-Fonds, in welchem auch die Nebenkosten rechnet werden, zerfällt in die Unterabtheilungen
1. für regelmäßige Abfindungen und
2. für außergewöhnliche Abfindungen.

§. 218. Die Geldbestände, welche in den die regelmäßigen Abfindungen haltenden Kontos des Bekleidungsfonds verbleiben, nachdem alle Stücke, deren Beschaffung die Geldmittel angewiesen, zur Einzahlung gekommen, ständig beschafft sind, werden nach Feststellung bei der Musterung auf n Ersparnißfond übertragen.

In den Ersparnißfonds fließt ferner der Erlös für verkaufte aus- tragene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Dem Bekleidungs-Konto für außergewöhnliche Abfindungen, dem Aus- stungs- und dem Musik-Fonds verbleiben ihre Bestände zu einer ihrem eck entsprechenden Verwendung.

§. 220. Ueber die Mittel des Ersparniß-Fonds verfügt der Komman- ur — unter Berücksichtigung der Anträge der Bekleidungs-Kommission d der Bataillons-Kommandeure resp. der Kompagnie-Chefs — und zwar, weit in diesem Paragraphen nicht besondere Ausnahmen nachgegeben sind, r zu Bekleidungszwecken.

Hierbei ist zunächst das dienstlich Nothwendige, dann das Nützliche d zuletzt der äußere Putz in Betracht zu ziehen.

Diesem Grundsatze gemäß ist die Gewährung von Aushülfen für den usikfonds gestattet.

In gleicher Weise dürfen bei der etwaigen Unzulänglichkeit der ander- eit ausgesetzten Mittel zur Bestreitung der Kosten des Turn-, Fecht- und chwimm-Unterrichts der Mannschaften aus dem Ersparniß-Fonds Bei- ten gegeben, auch kann zur besseren Verpflegung der Mannschaften bei r Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs ein Beitrag in der he von 10 pCt. des Bestandes des Ersparniß-Fonds auf den Menage ond übertragen werden.

Nach Bestreitung des Nothwendigen können den bei den Bekleidungs-Kommissionen fungirenden Zahlmeistern als Remunerationen gezahlt werden

a) bei einem Infanterie-Regiment . . . . . 60 Thlr.

b) bei einem Garde-Schützen- und einem Jäger-Bataillon . 30 Thlr.

Unter denselben Bedingungen können auch ferner dem im §. 202 gedachten Zahlmeister-Aspiranten und dem besonders thätigen Unteroffizier-Stabspersonal jährliche Remunerationen, sowie armen Soldaten Feuerungen, Beleuchtungen und den unter besonderen Verhältnissen abkommandirten Unteroffizieren und Gemeinen Zulagen bewilligt werden. (cfr. §. 117 des Reglements über die Gelderpflegung der Truppen im Frieden.)

Zu den vorgedachten Remunerations-Zulagen ist zuvor die Genehmigung der Musterungs-Kommission einzuholen.

§ 225. Die Beschaffungen sind vor dem Eintritt des Bedarfs auszuführen.

§. 224. Die Beschaffung von fertigen Mänteln, Waffenröcken und Beinkleidern kann nur mit Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements von den übrigen Kleidungsstücken mit Genehmigung der Musterungs-Kommission unter Verwendung der für dieselben bestimmten Gelder zu anderweiten Bekleidungs- 2c. Beschaffungen überschlagen werden.

Derjenigen Instanz, von welcher die Ueberschlagung zu genehmigen ist, steht auch die Entscheidung über die Verwendung der durch dieselben disponibel werdenden Geldmittel zu.

§ 225. Die Beschaffungsweise der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände ist den Truppen — unter Beschränkung auf die inländischen Quellen — im Allgemeinen überlassen.

Bei allen extraordinairen Beschaffungen fertiger Ausrüstungsstücke ist unbedingt das öffentliche Verdings-Verfahren in Anwendung zu bringen.

Tuche werden aus den Montirungs-Depots überwiesen. Kochgeräthe sind von den Truppen selbst zu beschaffen. A. K. O. 13. Juli 1871. A. V. Bl. Nr. 18. 1871.

§ 226. Ueber die bevorstehenden Beschaffungen legt die Bekleidungs-Kommission dem Kommandeur einen Wirthschaftsplan zur Genehmigung vor, aus welchem der Gegenstand und die Art der Beschaffung, sowie die Verwendung der zu haushaltenden Gelder ersichtlich ist.

§ 227. Etwaige Kontraktsschlüsse der Bekleidungs-Kommission unterliegen der Genehmigung des Kommandeurs.

§ 228. Alle Nebenkosten der Beschaffung, wie Porto, Fracht 2c. sind aus den Utenpreisen zu decken.

§ 229. Allen Beschaffungen sind in Form, Farbe und Stoff die Allerhöchst bestätigten Proben zu Grunde zu legen.

§ 231. Die Anfertigung der Bekleidungs- und, soweit es angemessen, auch der Ausrüstungsstücke geschieht zunächst durch die bei den Truppen befindlichen Oekonomie-Handwerker. Ferner können bei der Unzulänglichkeit der Oekonomie-Handwerker auch die bei den Truppen etwa vorhandenen, mit der Waffe ausgebildeten Handwerker — unter der Beschränkung, daß deren militairische Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird — zu den Anfertigungen herangezogen werden.

Soweit beide Kategorien von Militair-Handwerkern zu den Anfertigungen nicht ausreichen, muß auf Civil-Handwerker zurückgegriffen werden, wobei insbesondere auch Soldatenfrauen durch Zuwendung entsprechender Beschäftigung berücksichtigt werden können.

§ 232. Die Zuschneider und Oekonomie-Handwerker erhalten außer ihren Militairkompetenzen für ihre Arbeiten eine stückweise Vergütigung.

Nachweisung

der Macherlohnsätze für Bekleidungs-Stücke

Bezeichnung der Gegenstände.	Etatsmäßiger Macherlohn.		davon können an Militair-Handwerker gezahlt werden: dem Zuschneider		dem Arbeiter		Stümmer		Bleiben zu Thaten und sonstiger Verwendung		Von Anwendung der Nähmaschine können dem Arbeiter gezahlt werden bis	
	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr.	Pf.	Sgr	Pf	Sgr	Pf
Roß-Montirungs-Stücke												
Jacke	4	6		6	2	6	3		1	6	1	8
Paar von Tuch:												
Handschuhe	1	3	—	2	—	10	1	—	—	3	—	7
Buchsen	8	—	—	8	4	—	4	8	3	4	2	8
Paar von weißer Leinwand	—	—	—	4	2	8	2	10	—	—	1	8
Reitlichhosen	—	—	—	3	2	—	2	3	—	—	1	4
Unterhosen	—	—	—	3	1	10	2	1	—	—	1	3
	10	—	1	3	7	6	8	9	1	8	5	—
Mütze { a mit Schirm	3	6	—	5	2	—	2	5	1	1	1	4
Mütze { b ohne	3	3	—	5	1	9	2	2	1	1	1	2
Kappen	1	3	—	½	—	2	—	2½	1	½	—	1½
Rock { a mit Litzen	12		1	3	12	6	13	5	3	3	8	4
Rock { b ohne	15		1	3	11		12	3	2	9	7	4
Fuß-Montirungs-Stücke.												
Paar:												
Stiefeln für Infanterie	—		1	3	6	6	7	9	—	—	—	—
	—	—	1	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Stiefeln	2	6	—	2	2	4	2	6	—	—	—	—
	—	—	—	3	2	3	2	6	—	—	1	6

Anwendung der Nähmaschine, deren Beschaffungskosten der ind zu tragen hat, steht den Arbeitern mit Einschluß des dem n zu zahlenden Betrages nur eine Vergütigung bis zu höchstens egebenen Arbeitslohnes zu

Truppen wird gestattet, eine weitere Reduktion des Arbeitslohnes der etatsmäßigen Sätze vorzunehmen, andrerseits denjenigen n, welche sich durch Fleiß und gute Arbeit auszeichnen, bei An ner größeren, als der vorgeschriebenen Stückzahl ein nach Maß ßeren stehendes höheres Macherlohn zu bewilligen.

5. Aus der im § 232 erwähnten Vergütigung muß der Zuschneider Zuschneiden erforderliche Geräth, der Arbeiter, und zwar der Nadeln, Scheere, Nahrung, Seide, Zwirn, Wachs, der Schuh- hurte, Nadeln, Messer, Kalpel, Spitzknochen, Pechdraht und son- materiel selbst beschaffen

n die Truppen einzelne der genannten Materialien selbst ankaufen, sie das Arbeitslohn angemessen vereingern.

Größere Geräthe, das Brennmaterial zum Heißmachen der Bügeleisen, die Beleuchtung der Handwerkstuben, einschließlich der Unterhaltung der Glas- oder Lichtkugeln der Schuhmacher, die Instandhaltung der Nähmaschinen und die Beschaffung der zu den letzteren erforderlichen Nadeln, endlich Zuthaten, wie Watte, Haken und Oesen, Band, innerne Knöpfe ꝛc. sind von den Truppen aus dem ihm verbleibenden Restbetrage des Macherlohns zu bestreiten und die Kosten dafür aus dem betreffenden Fonds für Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zu verausgaben.

§ 234. Tuche müssen vor der Verarbeitung — in der Regel durch die eigenen Handwerker — gekrumpft werden, wovon jedoch das farbige Tuch zu Unterscheidungszeichen ausgeschlossen bleibt.

Das Delatiren des Tuches ist den Truppen untersagt.

Die normale Breite ist künftig für alle Sorten 1,17 Meter*) ohne Leisten.

Das normalmäßige Gewicht beträgt für das dunkelblau-melirte Tuch 67,5 dg. (Neuloth), für das grau-melirte Tuch [illegible] dg., für alle [illegible] Grundtuche 61,3 dg. pro Meter. Wo sich das Tuch durch bessere Nähe, Gleichmäßigkeit der Fäden, tüchtigen Schluß, schmale Leisten, sowie durch schöne und echte Farbe besonders empfiehlt, kann darüber hinweggesehen werden, wenn an diesem normalmäßigen Gewichte bei dem dunkelblau-melirten Tuche bis höchstens 1,9 dg., bei dem grau-melirten, blauen und sonstigen Grundtuche bis höchstens 2,5 dg. pro Meter fehlen.

Von den Sorten Nr. 1., des grauen und blauen Tuches beträgt das Normalgewicht 61,3 resp. 58,8 dg. pro Meter.

Das normalmäßige Gewicht der Abzeichen-Tuche wird auf 52,5 dg. pro Meter, das event. zulässige Mindergewicht auf 1,2 dg. pro Meter festgesetzt.

Der Krumpfverlust darf 5,5 Centimeter pro Meter in der Länge und 4,2 cm. in der ganzen Breite nicht übersteigen.

§. 235. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche dem Körper der Mannschaften passen müssen, sind nach verschiedenen, den Körpermaßen des Ersatzes entsprechenden Dimensionen anzufertigen.

Namentlich gilt das vorerwähnte von den durch die Linientruppen vorräthig zu haltenden resp. aufzufrischenden Bekleidungs-Beständen für die Landwehr, bei deren Anfertigung die stärkeren Dimensionen der Landwehr-Mannschaften entsprechend zu berücksichtigen sind.

§. 237. Alle selbstbeschafften und überwiesenen Gegenstände sollen von den Bekleidungs-Kommissionen sogleich beim Empfange geprüft und die nicht probemäßigen Stücke ausgestoßen resp. zurückgewiesen werden.

§ 238. Die abgenommenen Stücke werden von den Kommissionen sogleich mit einem den Truppentheil bezeichnenden Abnahme-Stempel und sobald sie auch bei der Musterung probemäßig befunden sind, mit einem zweiten Stempel, welcher das Musterungsjahr angiebt, versehen.

Die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres stempeln die ihnen überwiesenen Gegenstände auch noch mit der Bezeichnung des Bataillons.

Geringfügige Gegenstände, wie Halsbinden, Ohrenklappen, Säbeltroddel, kleine Riemen ꝛc. bedürfen keines Stempels.

§ 239. In der Regel soll kein Gegenstand in Gebrauch gezogen werden, bevor er bei der Musterung approbirt ist.

*) 1 Meter = 1,1994 Ellen.

§. 240. Die Aufbewahrung der Bekleidungs-Materialien und Stücke erfolgt in den dazu gemietheten Montirungs-Kammern.

§. 241. Bei den Infanterie-Regimentern werden die Kriegs-Armaturen-Bestände der Bataillone, sowie die denselben besonders beigegebenen Vorräthe, von den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen, dagegen die Bestände für die Ersatz-Bataillone, soweit solche in konturirten Stücken neu vorräthig zu halten sind, in der Regel von der Regiments-Bekleidungs-Kommission verwaltet.

§. 242. Die zur Konservirung der Vorräthe nöthigen Reinigungsarbeiten werden durch kommandirte Mannschaften unter Aufsicht der Kapitain-d'armes verrichtet.

§. 243. Um die Vorräthe der Truppen mit Einschluß der besonders beigelegten Bestände vor dem Verderben zu schützen, werden sie regelmäßig **umgesichtet**, d. h. die ältesten derselben werden zuerst in Gebrauch gegeben und statt ihrer die gleiche Zahl neuangefertigter Stücke niedergelegt.

§. 244. Von den Beständen der Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillone — mit Ausschluß der Stücke für die Stamm-Mannschaften — sind jährlich per Bataillon 50 Feldmützen, Waffenröcke, Halsbinden, Tuchhosen, leinene Hosen, Unterhosen, Mäntel und Tuchhandschuhe ferner zwei Paar Stiefeln, 100 Paar Schuhe und 100 Hemden, sowie je 25 Stück der auffrischungsfähigen Ausrüstungsstücke durch die Infanterie-Regimenter der betreffenden Armee-Korps, und zwar der Regel nach durch die korrespondirenden Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter, unter Auswahl der ältesten Stücke aufzufrischen.

Den Garde- und Linien-Regimentern ist gestattet, an Stelle der jährlichen Auffrischung die gesammten zur Auffrischung bestimmten Bestände der betreffenden Landwehr-Bataillone in Terminen von 6 bis 8 Jahren mit einem Male aufzufrischen.

§. 245. Von den Bekleidungs-Kommissionen werden abgefunden:

a) mit ganzen Montirungsstücken

1. Die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres nach Maßgabe der Tragezeiten und der Etatsstärke,
2. die Kompagnien nach Bedarf;

b) mit Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, sowie mit Signal-Instrumenten

die Bataillone sowohl als die Kompagnien nach Bedarf.

§. 246. Die den Kompagnien zum Gebrauch überwiesenen Gegenstände sind mit einem dritten (dem Gebrauchs-) Stempel zu versehen, der das Jahr, mit welchem der Gebrauch beginnt und der Truppen-, die in Kompagnien rc. formirt sind auch die Bezeichnung der Kompagnien enthält.

§. 247. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gehören stets zum Gesammtbestande des Truppentheils. Nur an den Klein-Montirungsstücken erwerben einzelne Chargen (Unteroffiziere und Kapitulanten) durch das Tragen derselben ein Eigenthumsrecht.

§. 248. Die an **Unteroffiziere** und **Kapitulanten** verabreichten Klein-Montirungsstücke werden nach Ablauf der etatsmäßigen Tragezeit Eigenthum der Mannschaften, dürfen jedoch von ihnen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten und insoweit veräußert werden, als nicht die längere Zerrathhaltung derselben durch das nothwendige Wechseln der Stücke geboten ist.

Die Unteroffiziere und Kapitulanten sind jedoch unbeschadet des Eigenthumsrechts an den ausgetragenen Klein-Montirungsstücken verpflichtet, die

Stiefelschäfte, sofern und so oft sich dieselben zum Vorschuhen eignen, zu diesem Behufe zurückzugeben.

§. 260. Den Unteroffizieren und Kapitulanten kann auf Verlangen zur Selbstbeschaffung der Klein-Montirungsstücke das etatsmäßige Klein-Montirungsgeld halb- oder vierteljährlich oder monatlich postnumerando gewährt werden. Der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der Unteroffiziere wird stets in Gelde und in gleichen Terminen postnumerando gegeben.

§. 261. Die einjährig Freiwilligen sind verpflichtet, die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke sich aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Die Ausrüstungsstücke werden ihnen von den Truppen gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst verbleiben den Freiwilligen die selbstbeschafften Kleidungsstücke, wogegen sie die Ausrüstungsstücke zurückzuliefern haben.

§. 265. Den auf vorübergehende Zeit beurlaubten Mannschaften aller Truppen verbleibt während der Urlaubsdauer der volle Anspruch auf die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung.

§. 277. Allen nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen, sowie den zur Disposition der Truppen beurlaubten Soldaten soll eine für die Reise in die Heimath genügende Bekleidung (Entlassungs-Anzug) mitgegeben werden, die, wenn von den Leuten zur Erreichung ihrer Heimath noch Märsche zurückzulegen sind, den Anforderungen der letzteren entsprechen müssen.

Die zum Dienst wieder einberufenen Reservisten, sowie die wiederholt beorderten, zur Disposition der Truppen beurlaubt gewesenen Mannschaften haben bei ihrer demnächstigen Entlassung für den Rückmarsch in die Heimath keinen besonderen Entlassungs-Anzug zu fordern.

§. 278. Die einjährig Freiwilligen, sowie alle diejenigen Mannschaften, welche die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht begünstigungsweise in kürzerer Zeit gestattet ist, haben auf Gewährung eines Entlassungsanzuges keinen Anspruch.

§. 279. Der Entlassungsanzug wird nur in ausgetragenen Stücken gewährt und besteht aus einer Feldmütze, einem Waffenrock, einer Halsbinde, einer leinenen resp. Tuchhose, je nach der Jahreszeit, einem Paar Schuhe oder Stiefeln und einem Hemde.

Denjenigen Leuten, welche auf der Reise nach der Heimath (die Zeit des Transports auf Eisenbahnen und Dampfschiffen eingerechnet) 10 Tage und darüber zubringen, sollen die Truppen zur Fortschaffung ihrer Effekten auch Brotbeutel mitgeben.

Schwächlichen Leuten, welche in strenger Jahreszeit zur Entlassung kommen und weite Märsche zurückzulegen haben, sollen die Truppen wirklich auch ausgetragene Mäntel mitgeben, die jedoch von ihnen bei dem Abgange von dem Transport an den Führer desselben abzugeben resp. nach Erreichung der Heimath an den Truppentheil zurückzuschicken sind, was in den Entlassungsscheinen zu bemerken ist.

§. 282. Die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie der Beschaffung des dazu erforderlichen neuen Materials sind von den Truppentheilen aus den allgemeinen Unkosten zu bestreiten.

§. 283. In der Regel wird es angemessen sein, den bei den Kompagnien ꝛc. befindlichen Militair-Handwerkern die gewöhnlich vorkommenden

rbeiten gegen Zahlung festgesetzter Pauschsummen, welche aus der den
agnien ꝛc. zu überweisenden Quote an allgemeinen Unkosten zu ent-
en sind, zu übertragen.

Die Kommandeure haben darauf zu halten, daß den Flickhandwerkern
mäßige Aversional-Beträge gezahlt werden.

§. 284. Die Kosten der Umänderung von Bekleidungsstücken für
ingestellte Mannschaften werden aus allgemeinen Unkosten, Ausgaben
neue Unterscheidungszeichen der Gemeinen aus den Nebenkosten
ten.

§. 285. Das Aufnähelohn für Sohlen ist in der etatsmäßigen Ver-
ng für Klein-Montirungsstücke enthalten und muß den Kompagnien mit
Sohlen besonders überwiesen werden, sobald sie das Aufnähen derselben
gen. Ebenso müssen die Kosten des Beschlages der Stiefeln und
he, wenn derselbe von ihnen ausgeführt wird, aus dem Bekleidungs-
erstattet erhalten.

§. 286. Ausgaben für Putzmaterial und die Reinigung der dem
aten in Gebrauch gegebenen Stücke hat derselbe aus seiner Löhnung
streiten.

Vorschriften über die Bildung und den Zweck einer zweiten Bekleidung.

§. 289. Damit die im Gebrauche der Leute befindlichen, für die Kriegs-
stung bestimmten Bestände möglichst geschont und dauernd in einem
tüchtigen Zustande erhalten, die zur Deckung des Kriegsbedarfs erfor-
ten auf den Kammern zu asservirenden Augmentations-Vorräthe im
esse der Konservation und Auffrischung möglichst gering bemessen resp.
ndert, auch die ausscheidenden Mannschaften bekleidet entlassen werden
n, müssen die Truppen vermittelst zweckmäßiger Wirthschaft sich für die
ensstärke und die verschiedene Verwendung und Thätigkeit der Mann-
en eine hinreichende und brauchbare Bekleidung zum gewöhnlichen
, sowie angemessene Vorräthe an Ausrüstungsstücken zu verschaffen
. Bei der durchschnittlich kurz bemessenen Dauerzeit der einzelnen
e kann die Bildung derartiger überschießender Bestände keine Schwie-
ten haben.

§. 290. Die überschießenden kriegsbrauchbaren Bekleidungs- ꝛc. Be-
e der Truppen sind zunächst zur Deckung des Bedarfs für die eigenen
mentations-Mannschaften und für die von den Truppen zu formirenden
- und Besatzungs-Truppen, bei der Infanterie insbesondere auch zur
ng des Bedarfs für die Landwehr-Bataillone zu verwenden.

X. Verwendung der vertragenen Stücke.

§. 292. Die zu Verwendungen nicht mehr geeigneten Bekleidungs- und
üstungsstücke werden zu Ausbesserungen benutzt und, soweit auch zu
Zwecke von ihnen kein Gebrauch gemacht werden kann, verkauft.

Zu jedem Verkauf ist jedoch die spezielle Genehmigung des Regiments-
andeurs erforderlich.

Der Erlös fließt zum Ersparnißfond des Truppentheils.

XI. Oekonomische Musterung.

Dienstverordnung.

Instruktion für das Geschäft der Musterungen der Truppen im Frieden vom 6. Februar 1861. Deckersche Hofbuchdruckerei. Berlin, 1862.
Kr. M.-Erlaß vom 21. Mai 1870, die Kriegsfahrzeuge betreffend.

In bestimmten Terminen sollen die Truppen (ausschließlich des Lehr-Infanterie-Bataillons) durch besondere Kommissionen gemustert und ihr gesammter Wirthschaftsbetrieb einer Revision unterworfen werden. In welcher Weise die Musterungen stattfinden, wird durch die Instruktion „über die Musterungen bei den Truppen" festgesetzt.

Außerdem haben alle höheren Truppenbefehlshaber die Verpflichtung, sich bei den militärischen Inspizirungen der Truppen von deren kriegstüchtigen Ausrüstung zu überzeugen. Insbesondere liegt die Verpflichtung den Brigade-Kommandeuren bezüglich der ihnen untergebenen Landwehr-Truppen ob, deren Musterungen in weiteren Zeiträumen stattfinden.

Der Zweck der Musterungen im Frieden ist, die Ueberzeugung zu gewinnen:

1. daß die Truppen mit den ihnen auf die eigene Stärke gegebenen Sollbeständen an Waffen-, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, Stand-Instrumenten und Feldequipage-Gegenständen in vorgeschriebener Zahl und kriegsbrauchbarer Beschaffenheit versehen sind, sich demgemäß in marsch- und streitfähigem Zustande befinden;
2. inwieweit bei den Truppen durch die Wirthschaft derselben erzielte überschießende Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vorhanden und noch für Kriegszwecke oder nur zur Benutzung im Garnisondienste verwendbar sind;
3. daß die von den Truppen selbst beschafften und angefertigten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände dem Zweck und den gegebenen Proben entsprechen, sowie
4. daß die den Truppen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds den Vorschriften gemäß verwaltet und verwendet sind. (§. 1.)

Den Divisions-Kommandeuren bleibt es unbenommen, wenn sie dies nothwendig erachten, die Musterung selbst abzuhalten. (§. 2.)

Bei den im Brigade-Verbande stehenden Abtheilungen der Infanterie besteht die Musterungs-Kommission aus dem betreffenden Brigade-Kommandeur und dem Vorstande der betreffenden Divisions-Intendantur. (§§. 3 u. 4.)

Für die richtige Ausführung des ganzen Musterungsgeschäfts sind keine Kommissions-Mitglieder verantwortlich. Die spezielle Prüfung der Waffen liegt jedoch dem musternden Befehlshaber, die der Bücher, Uebersichten und Abschlüsse dem Deputirten der Intendantur allein ob. (§. 5.)

Zu den Musterungen der detachirten Bataillone können mit Genehmigung des General-Kommandos die Regiments-Kommandeure zugezogen werden. (§. 6.)

Die Musterungen finden alle zwei Jahre statt, dergestalt, daß von der Infanterie jedes Armeekorps jährlich die Truppentheile einer Division gemustert werden. (§. 7.)

Von den zu musternden Truppen sind der Musterungs-Kommission vorzulegen: die Bestandesübersichten, die Beschaffungsübersicht und der Abschluß sämmtlicher der Musterungs-Kommission unterliegenden Fonds.

Nachweisung

der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, der Etatspreise der Materialien und der Materialien-Sätze zu den verschiedenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken.

NB. Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen geben die Tragezeit im Kriege an.

Gegenstand.			Etatspreis Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit. Jahre	Etatsmäßiger Materialien Bedarf für 10 zölliges Maaß Ellen.*)	8	6
Arznei- und Verbandtaschen	blaher		—	6	—	(5)	—	—	—
Brodbeutel	für Fußmannschaften von Segelleinewand,		—	5	—	4 (1/2)	—	—	—
Drillich	5/4 breit, pro Elle		—	5	6	—	—	—	—
Drillichjacke			—	—	—	2	—	—	—
	Drillich		—	—	—	—	3 3/8	3 5/16	3 1/4
	Macherlohn		—	4	6	—	—	—	—
Feldflasche	mit Zubehör		—	10	—	(3)	—	—	—
Fettbüchse			—	1	6	20 (8)	—	—	—
Gewehr- resp. Büchsen-Riemen			—	10	—	24 (4)	—	—	—
Halsbinde			—	4	—	2/3 (1/4)	—	—	—
Handschuhe.	Lederhandschuhe	für die Unteroffiziere aller Truppen excl. Invaliden	—	—	—	2/3 (1/2)	—	—	—
		für die Unteroffiziere der Invaliden	—	—	—	1	—	—	—
		für 1 Paar fertige Lederhandschuhe	—	17	6	—	—	—	—
	Tuchhandschuhe	für die Infanterie, die Jäger und Schützen aller Waffen	—	—	—	5 (1 1/2)	—	—	—
		Macherlohn für Fausthandschuhe	—	1	3	—	—	—	—

*) 1 1/2 Elle = 1 Meter.

Gegenstand.			
Helm.	Lederner Helm	mit metallenen Beschlägen	. . . . .
			der lackirte lederne Helmkopf mit [illegible] und Hinterschirm .
		mit versilberten Beschlägen	Adler mit Gardestern und [illegible]
			Adler ohne Gardestern, jedoch mit [illegible] vilenband .
			Adler mit Landwehrstern .
		mit tombachenen Beschlägen	Adler mit neusilbernem Gardestern mit tombachenem Devisenband
			Adler ohne Gardestern, jedoch mit [illegible] vilenband . . .
			Adler mit tombachenem Gardestern mit neusilbernem Landwehrstern
			Adler mit neusilbernem Gardestern mit tombachenem Devisenband
	Rokarde	. . . . .	
		von schwarzlackirtem Blech mit weißmetallenem Rand	
		von schwarz und weiß, sowie in senkrechten Farben gestreiftem Blech . . .	
	Schuppenketten	. . . . .	
		von Tombach	convexe . . . .
			flache . . . . .
	Haarbüsche	. . . . .	
		weiße	
		schwarze	
		rothe . . .	
Hemden	von weißer Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kattun		
Hosen	Tuchhosen	. . . . .	
		Grundtuch, dunkelblau meliertes, [illegible]	

	Trage zeit	Beschläge mit: Adler, Doppelspitze Haarbuschtrichter und Knopfnadel			Adler und einfacher Spitze			Adler, Kugel, Haarbuschtrichter und Knopfnadel			Adler und Kugel			Etatsmäßiger Materialien-Bedarf: allgemein	für 10 zölliges Maaß	für 8 zölliges Maaß	für 6 zölliges Maaß
Pf.	Jahre	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ellen.			
—	10 (2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	7	4	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	23	6	—	—	—				—	—	—	—
—	—	1	14	6	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	9		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	12	6	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	6	1	9	—	—	—	—	—
—	5	—	—		—	—	—	—						—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1/2 (1/3)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1 (1/2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 1/32	1 63/64	1 15/16

Gegenstand.				Einspreis		Tra[illegible]
				[illegible]		
Noch Hosen.	Tuchhosen	[illegible] Tuch	[illegible]	—		
		Futter einwand		—	—	
		Macherlohn		[illegible]	—	
	Leinene Hosen	.	.	—		1½
		[illegible]	[illegible]	37	[illegible]	
		Macherlohn [illegible]	[illegible]	2[illegible]	—	
		[illegible]				
	[illegible]	.	.	22	[illegible]	2
	[illegible]			[illegible]		[illegible]
Klein-Montirungs-Gelder-Zuschuß	pro Mann und Monat	.	.	[illegible]	[illegible]	
Knöpfe	Auszeichnungs-Knöpfe für Feldwebel und Sergeanten	weiße	[illegible]	6		
		[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
		gelbe	[illegible]	6		
			[illegible]	[illegible]	6	
	Auszeichnungs-Knöpfe für Getreide im [illegible]	weiße	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
		[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
		gelbe	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
			[illegible]	[illegible]	[illegible]	
				[illegible]	[illegible]	[illegible]

Gegenstand.		Etatspreis Thl.	Sgr	Pf	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialienbedarf allgemein.	für 10 zölliges Maaß Ellen	8	6
Taillen Knöpfe	weiße (versilberte)		8	6	—	—	—	—	—
	(zinnerne)	—	8	—	—	—	—	—	—
	gelbe (tombachene)	—	8	—	—	—	—	—	—
zu Waffenröcken	versilberte	—	8	6	—	—	—	—	—
	zinnerne	—	8	—	—	—	—	—	—
	tombachene	—	8	—	—	—	—	—	—
zu d. Mänteln	zinnerne	—	2	6	—	—	—	—	—
	messingene	—	2	6	—	—	—	—	—
Kochgeschirr			—	—	20 (1)	—	—	—	—
	ein Infanterie Kochgeschirr	—	22	6	—	—	—	—	—
Kochgeschirr Riemen			6	6	20 (3)	—	—	—	—
		—	1	3	5 (24)	—	—	—	—
a. die Flasche mit Lederbezug		—	15	6	(3)	—	—	—	—
b. der Trageriemen mit Becherriemen		—	12		(3)	—	—	—	—
c. der Trinkbecher von Blech		—	5	—	(3)	—	—	—	—
		—	—	—	15 (5)	—	—	—	—
von weißlämischem Leder		—	21	3					—
von schwarzlohgarem Leder			18	3	—	—			—
das messingene Schloß mit Schild und Krone von Neusilber		—	6	3	—	—	—		—
graue Leinwand oder grauer Kallikot, a Elle			3	8					
farbige Leinwand, a Elle			5			—	—		
a. Dienstmantel				—	8 (1)	—	—		—
Grundtuch				—	—		5 11/16	9 9/16	5 7/16

Gegenstand.				Etatspreis.			Tragezeit	Etatsmäßige Materialien-Be…		
								allgemein.	für 10 zölliges	8
				Thl.	Sg.	Pf	Jahre		Ellen.	
Noch Mantel.	Noch a. Dienstmantel	Farbiges Besatztuch	zu einem Paar Kragenpatten	—	—	—	—	1/64	—	—
			zu einem Paar Schulterklappen	—	—	—	—	5/120	—	—
		Futter-Leinwand, graue	zu Mänteln nach dem Schnitte für Infanterie	—	—	—	—	—	3 11/16	3
		Futter-Leinwand, blaue oder grüne	zu Taschen	—	—	—	—	5/8	—	—
		Macherlohn	. . . . .	—	10	—	—	—	—	—
	b. Wachtmäntel	sind zum Garnison-Wachtdienst für die Schildwachen erforderlich und … im Winter von letzteren getragen. Die von jedem Truppentheil zu unterhaltende Zahl wird nach Ma… der örtlichen Verhältnisse durch die Kommandanturen resp. Garnison… festgestellt. Die Wachtmäntel sind vom Material und Schnitt der gewöhnlichen … mäntel der Truppentheile, haben auch deren Abzeichen, sind jedoch … gängig gefüttert und so vollkommen weit, daß sie von den Schild… wenn die Garnison in Mänteln auf Wache zieht, über den gewöh… Dienstmantel angezogen werden können. Die Wachtmäntel sind Eigenthum der betreffenden Truppentheile, … also beim Verlassen der Garnison von denselben mitgenommen.								
Mündungsdeckel.	. . . . .			—	2	6	15	—	—	—
			bis	—	5	—	(5)			
	zum Zündnadelgewehr m/62 und zur Zündnadelbüchse m/54	. . . . .			3	9	—	—	—	—
	zum Füsilier gewehr m 60, zur Zündnadelbüchse m/65 und zum Zündnadel-Pioniergewehr . . .	. . . . .		—	5	—	—	—	—	—

Gegenstand.	Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zölliges Maaß	8	6
					Ellen.			
zum Zündnadelgewehr m/41, zum gez. Infanteriegewehr m/39, zur Zündnadelbüchse m/49 und zum gez. Pioniergewehr U/M	—	2	6	—	—	—	—	—
Die Auswahl der verschiedenen Instrumente ist keinen speziellen Vorschriften unterworfen, weshalb die Festsetzung von Etats- resp. Anschaffungs-Preisen nicht erforderlich ist.								
Zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente werden jährlich vergütet: a. dem 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, dem 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth und jedem Linien-Infanterie- und Füsilier-Regiment	300	—	—	—	—	—	—	—
b. dem 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin ausnahmsweise	600	—	—	—	—	—	—	—
mit einem besonderen Zuschuß von	275	—	—	—	—	—	—	—
c. jedem Garde- und Linien-Jäger- u. Schützen-Bataillon	100	—	—	—	—	—	—	—
a. Feldmütze	—	—	—	2 (3/4)	—	—	—	—
Grundtuch	—	—	—	—	3/16	—	—	—
Farbiges Besatztuch	—	—	—	—	1/32	—	—	—
Futter-Leinwand	—	—	—	—	3/8	—	—	—
Kokarde	—	—	2 bis	6	—			
Macherlohn	—	3	3		—	—	—	—

Gegenstand.			Gratopreis			[illegible]	
			[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
Nach Mütze.	[illegible]	wie Feldmütze					
		[illegible]		1			
		[illegible]		1	[illegible]		
		Nachersohn		3	6		
Ohrenklappen	Grundtuch	[illegible] Tuch Nr. II				[illegible]	[illegible]
	Nacher ohne aus welchem auch Futter und Band zu betreiben)			1	3	—	—
Patronenbüchse	für Infanterie für 1 Paar Patronenbüchsen			[illegible]	1	[illegible]	
Patrontasche						[illegible]	
	für ein Paar Patrontaschen		1	[illegible]			—
Reserbetheilbüchse				2		[illegible]	
Sabelkoppel						[illegible]	
	breite weiße		1	[illegible]			
	schmale weiße			[illegible]			
	breite weiße mit Haken		1	11	[illegible]	—	
	schmale schwarze mit 3 Ringen			[illegible]	[illegible]	—	
Sabeltroddel	für Feldwebel					1	
	für Unteroffiziere					1	
	für Gemeine					3	
	Portepee	von [illegible] oder [illegible] mit Band	1	22	[illegible]		—
	Sabeltroddel mit Band	von grüner Wolle	—	5	[illegible]		
		von Wolle in anderen Farben	—	5			

Gegenstand.		Feldbeile mit Futteral	Kreuzhacken mit Futteral	Spaten mit Futteral	Etatspreis. Thl	Sg	Pf	Tragezeit. Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein. Ellen	für 10 zölliges Maaß Ellen	für 8 zölliges Maaß Ellen	für 6 zölliges Maaß Ellen
Etatsmäßiger Bedarf für jedes Garde- u. Linien-Infanterie-Bataillon		96	8	20								
Für ein Jäger- und Schützen-Bataillon		96	4	12								
Zur Unterhaltung des portativen Schanzzeugs werden im Frieden jährlich gewährt:	jedem Infanterie-Regiment				22	15	—	—	—	—	—	—
	jedem Jäger- oder Schützen-Bataillon				5	—	—	—	—	—	—	—
Anschaffungs- resp. Etatspreise.	Feldbeil mit Stiel				1	1	—	—	—	—	—	—
	Futteral und Riemen				1	3	—	—	—	—	—	—
	Kreuzhacke mit Stiel	für Infanterie, Jäger und Schützen			—	26	—	—	—	—	—	—
	Futteral und Riemen	für Infanterie, Jäger und Schützen			1	2	—	—	—	—	—	—
	Spaten mit Stiel				1	—	—	—	—	—	—	—
	Futteral und Riemen				1	12	—	—	—	—	—	—

Etatsmäßig sind:	Bataillons Tambourstock	Trommeln mit Bändern	Signalhörner mit Riemen	Pfeifen mit Futteral	Trompeten mit Bandelier
für jedes Bataillon der Garde-, Linien- und Landwehr-Infant. Regimenter, für jedes Bataillon d. Füsilier-Regimenter und für jedes Reserve-Landwehr-Bataillon	1	8	8	4	—

Gegenstand.			Etatspreis			Trage-zeit	[illegible]	[illegible]
			Thl.	Sg.	Pf.	Jahre		

Noch Signalinstrumente.

Etatsmäßig sind	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
für jede Unteroffizierschule	1	8	8	4
für jedes Ersatz-Bataillon eines Garde- oder Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regiments	1	8	[illegible]	1
für jedes Garde- u. Linien-Jäger- resp. Schützen-Bataillon	—		17	—
für die Ersatz-Kompagnie eines Jäger- oder Schützen-Bataillons		—	4	
für die Belagerungs-Kompagnie eines Jäger-Bataillons in der Stärke von 1?? Mann		—	3	—
in der Stärke von 2?0 Mann			1	

Für die Ausrüstung der im Frieden als nicht vorhanden gelten-	jedem Garde- und Linien-Infanterie- und Füsilier-Regiment		33					
	jedem Jäger- oder Schützen-Bataillon		6					
Etatspreise zum Anhalt bei Anweisung einzelner Stücke	Regiments- resp. Bataillons-Tambour-Stock nebst Banderoll	Der Stock	10	15	—	—		—
		Das Banderoll von gelber Wolle	2	15				
	Trommel mit Zubehör	die Trommel	2	—	—	—	—	—
		die Trommelstöcke	1					—
	Trommelriemen	. .	1	6	6	—		—
	Trommelschere	. . .	—	26	6			—

Gegenſtand.		Etatspreis. Thl.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10, 8, 6 zöllige Mann Ellen
Etatspreis (zum Anhalt bei Anweiſung einzelner Stücke)	Trommelſtocktaſche		10				— —
	Kniefell	1	—	—	—	—	— — —
	Signalhorn mit Riemen	3	5	—	—	—	— — —
	Pfeife	2	5	—	—	—	— — —
	Futteral	1	24	6		—	—
zu Infanterie Stiefeln					3⅔ Monat (3 Monat)		
für das Material . . 10 Sgr — Pf. für das Aufnähen . . 2 „ 6 „			12	6			—
für Infanterie	1 Paar Stiefeln	2	—	—	1 (1/2)	—	— — —
	1 Paar Schuhe	1	13	9	1½ (1/2)	—	— —
		—	—	—	12 (3)	—	— — —
der Tornißer mit Nadel	von rauhem Kalbfell	2	20			—	— — —
	von rauhem Dachsfell	4	—	—	—	—	—
Tornißer-Trage- und Bruſtriemen	von ſchwarzem Leder	—	22	6		—	— — —
Tornißer-Trageriemen	von weißlämiſchem Leder	—	20	—	—	—	—
	von ſchwarzlohgarem Leder	—	17	—			— — —
	die meſſingenen Haken dazu		5	—		—	— — —
Tornißer-Hülfsriemen mit meſſingenen Ringen und eiſernen Schnallen	von ſchwarz lohgarem Leder	—	3	6			— —

per Paar

Gegenstand.								
Tressen	[illegible]							
	[illegible]	[illegible]		8				
	[illegible]	[illegible]		[illegible]				
	[illegible]	[illegible]		15				
	[illegible]	[illegible]		12				
Tschako						10		
	der [illegible] Tschako		1	20				
	die [illegible]			4				
	der [illegible] Garde-Stern mit Devisenband			5				
	der [illegible] Wappen-Adler mit Devisenband			4				
	die Kokarde mit Garde-Stern und Landwehrkreuz			3				
	Feldzeichen	[illegible]		27	6	5		
		von [illegible]		2				
	Haarbüsche	weiße		20				
		schwarze		13		11		
		rothe	1	5				
Tuch								
	blau Nr. 1		1	13				
	gelb		1	15				
	grün Nr. 1		1	[illegible]				
	grün		1	15				
	roth Nr. 1		1	27				
	schwarz Nr. 1		1	7				
	weiß		1	12				
	[illegible]		1	11				
Visirkappe				2		5		

Gegenstand.		Etatspreis			Tragezeit	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf			
						allgemein	für 10 zölliges Maaß	für 8 zölliges Maaß	für 6 zölliges Maaß
		Thl.	Sg.	Pf.	Jahre	Ellen.			
affenrock	a) für die Unteroffizier Chargen	—	—		1	—	—	—	—
	b) für die Gemeinen	—	—	—	2 (3/4)	—	—	—	—
Grundtuch		—	—	—	—	—	$2^{23}/_{64}$	$2^{23}/_{64}$	$2^{21}/_{32}$
Farbiges Belagtuch	zum Kragen, Aermel Aufschlägen und Patten	—	—	—	—	14/64	—	—	—
	zu 1 Paar Schulterklappen	—	—	—	—	5/128	—	—	—
	zu 1 Paar Kronen auf den Schulterklappen	—	—	—	—	1/384	—	—	—
Vorstöße		—	—	—	—	7/128	—	—	—
Futterleinwand	zu dem Leib und den Aermeln	—	—	—	—	—	$3^{7}/_{16}$	$3^{3}/_{8}$	$3^{1}/_{8}$
	zum Schooß	—	—	—	—	1	—	—	—
Macherlohn	für einen Rock mit Litzen	—	17	—	—	—	—	—	—
	für einen Rock ohne Litzen	—	15	—	—	—	—	—	—

Achter Abschnitt

Garnison-Einrichtungen, Natural-Quartier und Servis.

Dienstverordnungen.

Instruktion für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vom 22. April 1861. Berlin. R. v. Decker. 1 Thlr. Nachträge dazu 1867. 10 Sgr.

Ueber die Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, vom 5. Juni 1843. 1 Thlr. Nachträge dazu 1867. 5 Sgr.

Ueber Bildung der Wachen, die Ablösung und das Verhalten der Wachtposten. Berlin 1850. 10 Sgr. Nachträge dazu 2½ Sgr.

Ueber Bildung der Wachtposten nebst Instruktion. 1857. Nachträge dazu 1867.

Ueber Einrichtung von Montirungskammern und Handwerkerstuben vom 10. Juni 1861. 1½ Sgr. Nachträge dazu 1867. 2½ Sgr.

Gesetz betreffend die Ordnung des Militairwesens in den durch die Verfassung vorgesehenen Fällen vom 20. März 1868 nebst Ausführungs-Bestimmungen. A. V. Bl. 1868. Nr. 3.

1. Verschiedene Arten der Unterbringung der Truppen.

Zur die Unterbringung der Truppen wird von Seiten des Staats durch Kasernen*), durch Naturalquartiere (Einquartierung bei den Bauern) oder endlich durch Servis gesorgt.

Auf Märschen werden die Truppen nur in Naturalquartieren untergebracht, wogegen in den bleibenden Garnisonorten außerdem Kasernen und Servis in Anwendung kommen können.

Im Allgemeinen sucht man die Truppen in Kasernen zu legen und nur da, wo keine oder nicht hinreichende Kasernen vorhanden sind, kommt die Naturalquartiere Anwendung.

Die Kasernen sind von jeher, aber namentlich in unseren Zeiten ein vorzügliches Mittel gewesen, den Soldaten gegen schlechte Einflüsse von Außen zu schützen. Das Zusammenwohnen in ihnen erweckt und erhält den militairischen Geist, der Soldat gewöhnt sich in denselben am leichtesten an Ordnung, Gehorsam und Disziplin. Die Wohnungen in denselben sind im Allgemeinen besser und gesunder als die Bettstelle bei Naturalquartier, die Konzentrirung der Truppentheile endlich vereinfacht und erleichtert vielfach den Dienst und ist in unruhigen Zeiten von unberechenbarem Vortheil.

2. Die Verwaltung der Garnison-Einrichtungen, namentlich der Kasernen.

a) Behörden.

Alle Garnisoneinrichtungen, Kasernen, Wache, Arrestlokale, Montirungskammern, Exerzirhäuser, Exerzirplätze eines Orts stehen unter der

*) Das Wort „Kaserne" stammt aus dem Italienischen, in welcher Sprache es das Haus bedeutet. Die Römer brachten den größten Theil ihrer Truppen in Lagern unter. Die ersten stehenden waren die geübte Kaserne des alten Rom. Bei der Lehnsverfassung des Mittelalters waren keine Kasernen anwendbar und erst Ludwig XIV. begann von Neuem Kasernen für sein Heer zu bauen.

Garnisonverwaltung, welche entweder Königlich oder magistratualisch sein kann, je nachdem sie für Rechnung des Staates eingesetzt oder den Magistraten und Kommunal-Beamten übertragen ist.

In beiden Fällen sind die Garnison-Verwaltungen den Militair-Intendanturen und durch diese dem Militair-Oekonomie-Departement untergeordnet.

Dagegen stehen die Garnison-Verwaltungen im Friedens- und gewöhnlichen Zustande in einer von den Kommandanten und Garnisonchefs unabhängigen Stellung, die sich jedoch in Kriegszeiten, im Belagerungszustande oder bei sonst bedenklichen Ereignissen in jeder Hinsicht in eine untergeordnete verwandelt.

Die Truppen wenden sich wegen Gewährung aller bestimmungsmäßigen Garnisonbedürfnisse an die mit den Garnison-Verwaltungsgeschäften beauftragte Behörde.

Die Requisitionen gehen, wo sie ausschließlich das Interesse eines mit selbstständiger Oekonomie-Verwaltung versehenen Truppentheils betreffen, von dem Kommandeur desselben aus, wo sie aber das Interesse mehrerer Truppentheile der Garnison betreffen, wie z. B. bei Wacht- und Arrestlokalen, von der Kommandantur oder dem Garnisonchef, oder in Städten, wo ein besonderer Garnison-Repräsentant ist, wenn dieser die Truppen auch in Beziehung auf Garnison-Anstalten in erster Instanz zu vertreten hat, von diesem aus.

Namentlich geschieht dieses in kleineren Garnisonen, wo die Magistrate die Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten besorgen, wenn ein Offizier zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Truppen der Garnison-Verwaltung gegenüber und zur steten Kommunizirung mit derselben zum Garnison-Repräsentanten bestimmt ist.

Mit der Verwaltung der Kaserne werden Kasernen-Inspectoren beauftragt, die zu ihrer Verfügung Kasernenwärter haben.

Dagegen ernennt jeder kasernirte Truppentheil einen geeigneten Offizier, der in der Regel in der Kaserne wohnen muß, zum militairischen Kasernen-Vorsteher. Derselbe übergiebt Alles, was von der Verwaltung übernommen ist, unter Zuziehung der Fouriere entweder an die Kompagnieen oder an einzelne Offiziere, Beamten und Oekonomie-Kommissionen gegen Quittung und sorgt dafür, daß jeder einzelne Kasernenbewohner die vorschriftsmäßigen Wohnungskompetenzen erhält.

Gleichfalls hat er in Gemeinschaft mit der beauftragten Verwaltung ganz besonders über die Befolgung der Haus- und Stubenordnung und über die Abwendung jedes Mißbrauchs von dem Gebäude und dem Inventarium zu wachen.

Er bespricht mit den Beauftragten der Verwaltung das Detail des Dienstes und die Forderungen des Militairs, dessen etwaige Beschwerden durch ihn an die Verwaltung gelangen.

Die deutsche Reichs-Armee excl. Bayerns zählt 21 Garnison-Verwaltungs-Direktoren mit einem Gehalt von 1000—1200 Thlr., 24 Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren mit 800—1000 Thlr., 45 Garnison-Verwaltungs-Inspektoren mit [illegible] Thlr., 258 Kasernen-Inspektoren mit [illegible] Thlr., 10 Kasernen-Aufseher mit 2[illegible]—[illegible] Thlr., 1 Bau-Aufseher mit [illegible] Thlr. und 13 andere Beamten mit 136—335 Thlr. Gehalt.

Pro 1873 ist [illegible] für:

Persönliche Ausgaben . . .	312644 Thlr
Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen . . .	3,2[illegible]
[illegible] und Mobiliarinventarien	[illegible]
Unterhaltung der Uebungsplätze so wie der [illegible] . . .	479 [illegible]
	4[illegible] Thlr

b) Belegung der Kasernenräume.

Hinsichtlich der Belegung der Kasernenräume steht fest, daß außer den [illegible] in Kasernen [illegible] Militärs und Beamte in Kasernenräumen Wohnungen erhalten können. [illegible] kann den [illegible] und auf [illegible] von dem Truppen-Kommandeur gestattet werden, dahingegen kann derselbe das Zusammenwohnen nicht [illegible] Offizieren mit [illegible] Offizieren, insofern der Verwaltung dadurch [illegible] Mehrkosten und Nachtheile erwachsen, nachgeben, in welchem Falle der [illegible] an den nicht [illegible] fortbezahlt wird.

Die Verpflichtung zum Wohnen in den Kasernen [illegible] den unmittelbar bei den Truppen angestellten Offizieren vom [illegible] abwärts und den zur etatsmäßigen Stärke eines Truppentheils gehörenden Mannschaften vom Feldwebel abwärts mit Einschluß der [illegible], [illegible] deren Unterbringung mit Rücksicht auf die Verwaltung [illegible] vorschriftsmäßigen Räume und Bedürfnisse möglich ist. [illegible] pro Bataillon 24 [illegible] und [illegible] Unteroffiziere, [illegible] die sich selbst [illegible] [illegible] (Kriegs-[illegible] Ordre 22. April 1841.)

Verheirathete Offiziere sind zum [illegible] berechtigt [illegible] zur Bewohnung von Kasernen-Quartieren nicht verpflichtet, auch [illegible] vom Feldwebel abwärts nur 3 Verheirathete von jeder [illegible] mit ihren Frauen in die Kasernen aufgenommen werden.

Die Wohnungen der auf Urlaub, Kommando und im Lazareth befindlichen Offiziere bleiben erforderlichen Falls nur für den [illegible] des [illegible] offen, und es kann darüber nur von [illegible] anderweitig dienstlich verfügt werden,*) wenn daraus keine [illegible] erwachsen.

An Wohnungsraum wird für den Lieutenant Stube und Kammer, für den Feldwebel eine Stube und für den Mann 42–45 [illegible] Fuß gerechnet.

Kasernirte Offiziere sind [illegible], ihre Dienstpferde in den [illegible] unterzubringen, entgegengesetzten Falles auf [illegible] zu verzichten. Wenn ein Offizier sich im Interesse des Dienstes mehr Pferde hält, als er Rationen bezieht, oder überhaupt des Dienstes wegen sich Pferde hält, ohne Rationen und Stallservis zu beziehen, so kann ihm die Einstellung der Pferde gegen Entrichtung [illegible] gestattet werden, [illegible] der Stall nicht mit etatsmäßigen [illegible]

*) Die [illegible] der abwesenden Offiziere können auf Verlangen [illegible] [illegible] werden.

[illegible] Offizieren [illegible], denen mehrere Pferden [illegible] sobald sie zur Vermehrung eines Truppen-Etats überhaupt [illegible] und, für das eine im [illegible] der Stelle untergebrachte Pferd, der im Servis-Tarif ausgesetzte höhere Servis-Betrag in gewähren, auch wenn die etatsmäßigen Pferde derselben in komplachen Ställen untergebracht sind. (M. f. D. u. Abg. 1867.)

Mit Unterhaltung und Erneuerung der Stallutensilien haben die Garnisonverwaltungen in der Regel nichts zu schaffen, da dieselben mit Ausschluß der Stallleuchtung gewöhnlich von den Truppen aus dem Ertrage des Tarifes beschafft werden.

Stall-Servis.

Servis-Klasse																					
			I			II			III			IV			V						
[illegible]																					
[illegible]																					

a) Haltung der Reinlichkeit und Lüftung der Ställe.

Die Truppen haben in den von ihnen belegten Räumen mit Sorgfalt, der [illegible] und Truppen auf die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit zu sehen. Die Garnisonverwaltung übernimmt mit der Truppe die Ställe, [illegible] Unteroffizieren und Soldaten, der Hausmann, Mistfinder, der [illegible] Pumpe und Treppen der [illegible] Gebäude, sie hat ferner die Lüftung der Räumlichkeiten und Reinhaltung der Fenster und Gaslaternen und für die Reinigung sämmtlicher Räume in der Regel zu sorgen, sofern dieselbe nicht der Truppe als ihr obliegende Dienstleistung überlassen wird.

Ferner hat die Garnisonverwaltung für die Reinhaltung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Utensilien, namentlich Reinigungsgeräthe, Pumpen und für Beschaffung und Verabreichung von Brenn- und Beleuchtungsmaterial*), sowie für Reinigung und Verabreichung der Wäsche.

b) Heizungs-Etat.

Die [illegible] bei der Verausgabung [illegible] eine Portion. Eine solche [illegible] 11 [illegible] Stück Kernholz, eine Klafter zu 108 Kuben, eine Klobe zu 4 Stücken gerechnet.**)

Eine Klafter weiches Holz wird [illegible] Klaftern harten Holzes gleich gerechnet.***)

---

* [illegible]

** [illegible]

*** [illegible]

Vom 6. bis 31. Oktober und vom 1. bis 23. April erhält jede Lieutenants-, Feldwebel- und Gemeinenstube zu 4 bis 8 Köpfen 1 Portion, im November und März 2, im Dezember, Januar und Februar 3 Portionen, im Laufe des Jahres mithin also 3 Klafter Holz. Stuben von 1 bis 4 Mann erhalten statt einer Portion [illegible] Portionen, Stuben von 9 bis 10 Mann 1 [illegible] Portionen, von 11 bis 12 Mann 1 [illegible] Portionen u. s. w., so daß für je 2 Mann mehr [illegible] Portion mehr geliefert wird. Ein Hauptmann erhält das Dreifache einer achtköpfigen Stube, mithin jährlich 9 Klaftern Holz.

Die Kochküchen für eine Kompagnie erhalten täglich 9 [illegible], für 2 Kompagnien 14 Portionen, im Laufe des Jahres daher bezüglich 23 Klaftern, 23 Kloben und 34 Klafter 34 Kloben.

Speisesäle von 1 bis 2 Kompagnien erhalten die Kompetenzen einer achtköpfigen Stube.

Den kasernirten Offizieren steht es frei, ihre Brennmaterialien-Kompetenzen entweder in natura oder in Gelde zu nehmen. In letzterem Falle wird der Kontraktpreis mit Einschluß der Anfuhrkosten vergütigt.

Bei Urlaub oder Kommando wird einem Offizier die Holzvergütigung für den Monat seines Abganges, wenn derselbe nicht am [illegible] des Monats erfolgt ist, unverkürzt gelassen, bei der Rückkehr erhält er sie aber nur von dem Tage derselben an.

Kasernenwachen erhalten täglich an Brennmaterial.

Vom 1. Dezember bis 28. Februar	3 Kloben	12 [illegible]	Stück
November und März	2	8 [illegible]	
1.—31. Oktober und 1.—30. April	1	4 [illegible]	

Nachdem bereits in vielen Garnison-Anstalten seit einigen Jahren [illegible] Steinkohlen Feuerung mit günstigem Erfolge eingeführt worden ist, [illegible] die gewöhnlichen Kachelöfen der Anwendung dieses Brennmaterials [illegible] entsprechen, so soll neuerdings beschlossen worden sein, bei allen [illegible] schen Neubauten gußeiserne Oefen in Gebrauch zu setzen.

e) Erleuchtungs-Etat.

An Erleuchtungsmaterial erhält jeder Feldwebel, Portepeefähnrich, Regiments- und Bataillonsschreiber und jeder Unterarzt pro

Januar und Dezember	2 [illegible]	Pfd.
Februar und November	2 [illegible]	
März und Oktober	1 [illegible]	
April und September	[illegible]	
Mai und August	[illegible]	
Juni und Juli	[illegible]	

jährlich also 1[illegible] Pfd. Lichte, wovon deren 10 Stück auf das Pfund gehören, für die übrigen Stuben werden gegeben:

im September täglich	1 [illegible]	Loth Oel
Oktober	1 [illegible]	
November	2 [illegible]	
Dezember und Januar täglich	3 [illegible]	
Februar täglich	2 [illegible]	
März	1 [illegible]	
April	[illegible]	

Auf 1 Centner Oel wird 14 Loth Dochtgarn oder 30 Ellen Dochtband verabreicht.

Für jede Kurlampe wird jährlich 4[illegible] Pfd. 8 Loth Oel gut gethan.

[illegible]ernen-Wachen erhalten täglich an Erleuchtungsmaterial:

[illegible]	im Januar und December täglich	$4^{4}/_{10}$	Loth Oel
[illegible]	„ Februar „ November „	$4^{2}/_{10}$	„ „
[illegible]	„ März „ Oktober „	$3^{6}/_{10}$	„ „
[illegible]	„ April „ September	$2^{4}/_{10}$	„ „
[illegible]	„ Mai täglich	$2^{6}/_{10}$	„ „
[illegible]	„ Juni und August täglich	$2^{2}/_{10}$	„ „
[illegible]	„ Juli täglich	$1^{8}/_{10}$	„ „

Matratzen, Stroh und Heusäcke.

[illegible]e Matratzen und Kopfpolster der Offiziere und Unteroffiziere sind [illegible]erdehaar (23 Pfund); die Gemeinen haben entweder Heusäcke (alle [illegible] 40 Pfund) oder Strohsäcke (jährlich 65 Pfund) und Kopfpolster [illegible]erdehaar zu 3 Pfund.

Wäsche.

[illegible]en Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten wird wöchentlich Handtuch und monatlich Bettwäsche verabreicht.

Reinigungsmaterial.

[illegible]r jede Stube wird monatlich 1½ Reisbesen und Wischlappen nach [illegible], für einen Speisesaal monatlich 4 Besen, für eine Küche monatlich [illegible]n und für jedes Kompagnierevier bei nassem Wetter vom Oktober [illegible] 2 Metzen Sand pro Tag gut gethan.

[illegible]r Kompagnie sind 6 Fuß-Badewannen zu verabreichen. (Kr.-M. [illegible] 1857.) Für jede mit mehr als 6 Köpfen belegte Kasernenstube [illegible] Waschnapf und Wasserkrug und hiernächst für jede 6 Mann [illegible] Waschnapf und Wasserkrug zu verabfolgen. (Kr. M. 15 Februar [illegible]

[illegible]jährlich dürfen die Stuben der Soldaten nur 2—3mal gescheuert, [illegible]monatlich mit nassem Sande abgerieben werden. Zu jeder Reini[illegible] wird für eine Stube von 8 resp. 9 Mann und darüber resp. 1 und [illegible]en Sand geliefert. (Kr. M. 25. April 1865.)

Die Selbstbewirthschaftung.

[illegible]ie Uebernahme der Selbstbewirthschaftung einer Kaserne bleibt der [illegible] eines jeden Kommandeurs überlassen, wenn hierzu auf dienstlichem [illegible] die Genehmigung des General-Kommandos eingeholt ist. Der Trup[illegible] tritt bei der Selbstbewirthschaftung in die Rechte und Pflichten der [illegible]on-Verwaltung und empfängt zur Bestreitung der Kasernen-Selbst[illegible]hschaftung den regulativmäßigen Servis.

[illegible]er Kommandeur des Truppentheils ernennt eine besondere Kom[illegible]on, welcher die Führung der Selbstbewirthschaftung nach den [illegible]nen Bestimmungen obliegt und darüber Buch führt.

[illegible]ie Kommission muß mindestens bestehen aus 1 Hauptmann, 1 Lieu[illegible] und dem Zahlmeister.

[illegible]jährlich wird die Selbstbewirthschaftung in allen ihren Theilen ent[illegible] durch die Musterungsbehörde oder durch eine besondere Kommission [illegible]n.

[illegible]n eine bestimmte Beibehaltung der übernommenen Selbstverwaltung [illegible]ie Truppen nicht gebunden, es kann die Rückgabe jedoch nur nach [illegible] stattgefundener Regulirung des Rückgabe-Termins (Jahresschluß) [illegible]er Intendantur geschehen.

Auch eine theilweise Kasernen-Selbstbewirthschaf
lassig, wenn die Truppen, deren Kasernen durch die Ortsv
bewirthschaftet werden, unter Genehmigung des betreffenden
mandos
das Ausweißen der Kaserne,
die Verwaltung der Feuerungsmaterialien,
die Beschaffung des glasirten und irdenen Geschirres,
die Sorge für Beschaffung, Unterhaltung und Reinigung der
endlich
die Unterhaltung der Stallbedürfnisse aus dem Erlöse des zu
Pferdedüngers
übernehmen, um dabei Ersparnisse zu etwaigen Kasernen-Verbe
erzielen.

Die Revision der Kasernen-Selbstbewirthschaftung er
Regel durch die Lieferungsbehörde, ausnahmsweise durch ei
Kommission.

3. Die Natural-Quartiere.

Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-Zustandes vom 25. Juni 1868 nebst Ausführungs-Bestimmungen. Berlin, [illegible]

In den Städten werden die Einquartierungs-Angelegenh
Service- und Einquartierungs-Deputation des Magist
welcher einige Stadtverordnete als Service-Verordnete zu

Die Truppen haben keine Theilnahme an der Verwaltung
und der Einquartierungs-Angelegenheiten daher keine Ver
anordnen. Sie werden durch den zum Garnison-Inspe
ernannten Offizier vertreten, welcher sich mit dem Vorsitzenden
Deputation in Verbindung setzt, um sowohl über Unterkunft
der Bataillons- und Kompagnie-Revüre als auch über Lei
welche hierher gehören, und zwischen Militair und Bürger vor
beizusprechen.

Können sich Beide, der Garnison-Inspekteur und der Se
tionen, bei einer Sache nicht einigen, so geht die Sache an den
Ober und den Magistrat und im Falle auch hier keine Ei
wird, an die Inspektion und Regierung, in letzterer Inst
Kriegsministerium und an das Ministerium des Innern.

Auszug aus dem Gesetz,

betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete
während des Friedens-Zustandes vom 25. Juni 1868
Ausführungs-Bestimmungen.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedens
Weisungs- und sonstigen Gebäuden auf Erfordern zu verwenden:
1. für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit
Belegung in Kasernen nach § 10 des Gesetzes vom
Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht
führung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kan
der Dauer nach verlegten und einen feste Station
Feldzeit festgesetzt ist.

a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
b) Stallung für Dienstpferde;

2. bei Kantonnirungen von nicht längerer als der in 1 angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos
a) Unterkunft für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßige Ration gewährt werden,
c) das erforderliche Brennholz für Wachtfeuer, Küche und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen die Truppen des Deutschen Heeres und der mit ihm zu Kriegszwecken verbundenen Staaten nebst dem Heeresetate. (§. 2.)

Von der Einquartirung sind befreit

1) die Gebäude, welche
a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
b) zu den Dienstwohnungen der damals reichsständischen oder landesherrlichen Gesandten gehören, wenn diese Befreiung durch Verträge festgestellt ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel besteht,
c) welche ganz oder theilweise nur immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;

2) die Wohnungen der Offiziere und des Militairbeamten- und Militairbeamtenpersonals sowie der Militairbeamten, in Verbindung der Wohnungen, die Wohnungen der Bevollmächtigten fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in diesem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;

3) Dienstgebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Zweck oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthümer, wie demnach alle die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;

4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;

5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

6) Kasernen, Lazarethe und Krankenhäuser, Waisenhäuser, Zuchthäuser und Gefängnißgebäude, sowie Gebäude, welche mit den Anstalten in Verbindung stehen und zu deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

7) neu erbaute oder von Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bezogen sind, sofern sie vorher nicht gewohnt haben. (§. 4.)

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den beiden ersten Fällen in Funktion:

1) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, bezw. Anweisung derselben Quartierbillets,

2) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement durch die von der obersten Verwaltungsbehörde ausgestellte Marschroute oder Quartierbilletsordre. (§. 5.)

Den Quartierpflichtigen ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Bestellung gemietheter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemeinen Bedürfnissen und Einrichtungen entsprechen und im Verhältniß der im §. 8 bezeichneten Ueberlassungen an den bezeichneten Quartierbegriffen bewirkt sein, bei

der das Quartier verthei[lenden] Behörde angemeldet und von dieser [ver]
werden (§. 11).

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind [von]
den Gemeindevorstand bezw. [in] angewiesene die vorgesetzte Kommunal-Auf[sichts]
behörde unter Androhung [einer] Ordnungsstrafe bis zu [...] anzuhalten.

In letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartiere [für]
und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kos[ten]
sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung [von]
Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben (§ 11).

Sollten aber mangelhafte oder mehr [als] vorhandene Quartierleistu[ngen]
sind durch die im § 1 genannten Behörden an Ort und Stelle endgültig zu erledi[gen].

Zur Erhebung der Beschwerde ist berechtigt, in Abwesenheit des Quartier[trägers]
selbst, oder dessen Bevollmächtigter auf Märschen ꝛc. der Truppenbefehlsha[ber]
beziehungsweise der Kommandeur (§ 12).

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im § 11 bezeichn[eten]
Behörden in Gemeinschaft mit dem im § 13 bezeichneten Truppen- [oder]
Trainoffizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit [der]
höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zustim[mung]
des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind inn[er]halb vier Wochen anzubringen (§ 14).

Der Entschädigungsanspruch kann nach Ablauf von drei Monaten [nicht]
mehr geltend gemacht werden. Wechsel der Quartiere dürfen [nicht] vorgenommen,
bezw. Mannschaften nicht [ver]legt werden ohne Genehmigung der Quartierbehörde (§. 14).

Die tägliche Entschädigung [für] Servis wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abzugstages mit [...] des Monatsbetrages [ge]währt (§ 15).

Regulativ für die Quartier-Bedürfnisse.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des § 2, Nr. 1 des Gesetzes für

1. Feldwebel in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß,
2. Portepeefähnriche in je einer Stube von 150 bis 180 Quadratfuß,
3. Unteroffiziere in einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für zwei Personen mehr,
4. für alle übrigen Chargen in Schlafkammern (§ 1).

Reicht das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Chargen durch die überschießenden Zimmer nicht erreicht, so können sie [...] auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und mit Oefen zu heizen (§ 2).

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Thüre, mit Fenstern [...] versehen und verschließbar sein, und die Kammern [...] von [...] Quadratfuß [...] sind mit einer gangbaren Treppe versehen werden und gegen Einbruch der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt [...] es der vorhandene Raum gestattet, auf [...] jeden Quartierstatt [...] Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßig

gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt. (§. 3.)

Quartierausstattung

An Utensilien, Geräth, Wäsche ꝛc. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Bettuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug oder ein Deckbett,
b) für jede Person ein Handtuch,
c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im § 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel,
d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal. (§. 4.)

Stallung

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Pausen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines [illegible] Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häcksellade

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwache zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen. (§ 5.)

Den Quartiergebern verbleibt die [illegible] Einstreu, Beleuchtung für Ordonnanzmaterial und Stallgeräthe. Die [illegible] hangenden Stallungen für eine Eskadron und darüber hinaus der [illegible] theil der Quartiergeber mit deren Zustimmung [illegible] Antrag die Anzahl auf den Dunger von der Unterhaltung des Utensils und der Mannschaft zur Hergabe des Ordonnanzmaterials entbinden. (§ 6.)

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

In den Fällen des § 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1. für die Charge der Generale
   3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2. für die Charge der Stabsoffiziere
   2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3. für die Charge der Hauptleute, Premierlieutenants und der Militärbeamten
   1 Zimmer und 1 Burschengelaß oder Dienerlager;
4. für die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartierräume wie in § 1, 1 bis 4 unter den im § 2 enthaltenen Modifikationen;
5. die Militärbeamten ihrem militärischen Range gemäß in den [illegible] näher anzuweisen;
6. Stallungen in derjenigen Zahl einzuräumen, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebäude besitzt;
7. Bureau-, Wach- und Arrestraume. (§ 7.)

Ausstattung des Offizier- ꝛc. Quartiere.

Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf anständige Ausstattung des Zimmers zum Verweilen auf ein reines Bett, einen Spiegel für jedes Zimmer, auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Waschtisch oder Trinkgeschirr.

Zur Heizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichmäßige Verabreichung des Kochsalzes und des Essigscharfs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse, die Zahl der mitzubelegenden Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere. (§ 8.)

Mannschafts-Quartiere.

Von den im § 1 zu 2 genannten Militärpersonen können zwei derselben Grades in dem Zimmer belegt werden. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst zu 4 erwähnten Personen müssen, wenn Einzelbetten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstatt aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeitperioden [illegible] zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Kleidungsstücke und Waffen begnügen. (§ 9.)

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stallgeräth, Stalleinrichtung ꝛc. Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber. (§. 10.)

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckmäßiger Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Andernfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Heizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob. (§. 11.)

III. Allgemeine Bestimmungen.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere unbeschaffene oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden. (§. 12.)

Die Quartiere der Offiziere ꝛc., die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Trenergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron ꝛc. bestimmten militairischen Quartiergebäude in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 16 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört. (§. 13.)

Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Bezeichnung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und können den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden. (§. 14.)

Einjährig Freiwillige haben sich im gewöhnlichen Garnisonverhältniß ihr Quartier auf eigene Kosten zu beschaffen, doch ist ihnen dasselbe für den Fall, daß sie kasernirt werden, sowie auf Märschen und in Kantonnements ebenso wie den übrigen Mannschaften zu gewähren. (Kr. M. [illegible] Mai 1850.)

4. Der Servis.

Dienstverordnungen.

Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20 Februar 1868. Berlin, R. v. Decker.

Verfügung vom 21 Dezember 1867. Berlin, R. v. Decker.

Der Personal-Servis ist die Geld-Vergütigung, welche entweder den Militair-Personen zur Selbstbeschaffung ihrer Wohnungsbedürfnisse für sich, und zwar den Offizieren und Militair-Beamten gleichzeitig für ihre Burschen resp. Diener (Selbstmiether-Servis) oder den Quartiergebern für die Gewährung dieser Wohnungsbedürfnisse gezahlt wird (Naturalquartier-Servis). (§. 1.)

Personal-Servis umfaßt die Vergütung für das Wohngelaß nebst Zubehör, für das Mobiliar, für das Heiz- und Koch-Material, sowie für das Erleuchtungs-Material. Der Personal-Servis für Offiziere ꝛc. ist mit

Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kompetenz an Wohnungsgelaß u. Garnisonen sowie bei Kantonnements und Kommandos, deren Dauer von vornherein auf einen 6 Monat übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, ein höherer, als bei Kantonnements und Kommandos von kürzerer oder unbestimmter Dauer bei Märschen u. s. w.

Für den Personal-Wohnungs-Raum incl. Kochgelegenheit ꝛc. wird zur Drittheil, für Möbel, sowie das Stubenfeuerungs- und Erleuchtungs-Material, je ein Sechstheil des jährlichen Personal-Servis gerechnet. Im Fall für Mannschaften keine Kochgelegenheit nebst Utensil und Brennmaterial gewährt wird, ist hierauf ein Sechstheil des Personal-Servises in Abzug zu bringen. (§. 2.)

Stallservis umfaßt die Vergütigung für die Pferdestallung und die dazu gehörigen Utensilien.

Für die Unterhaltung der Letzteren, sowie für Erleuchtung und das Reinigungs-Material ist der Erlös aus dem Stall-Dünger bestimmt. (§. 3.)

Stallservis wird auf soviel Pferde, als etatsmäßig Rationen gegeben werden gezahlt, im Naturalquartier nur auf die wirklich eingestellten Pferde. (§. 4.)

Bei Veränderung der Rationsgebühr erfolgt der Servis nach Umfang und Dauer der Rationsgebühr. (§. 5.)

Geschäftszimmer-Servis erhalten, wenn die Geschäftslokale nicht in natura und ohne Entschädigung gewährt werden, alle mit einem oder mehreren etatsmäßigen Schreibern versehenen Kommando-Behörden, Truppen-Kommandeure (bis zum Bataillons-Kommandeur abwärts), Institute und Administrations-Behörden.

Die Vergütigung für Wohnungsraum beträgt $^{2}/_{3}$, für Ausstattung sowie Heizung und Erleuchtung zu $^{1}/_{6}$ des Jahresbetrages. (§. 6.)

Für andere Gelasse als Handwerks-, Wacht- und Arrest-Stuben ꝛc. und bei Kasernen-Selbstbewirthschaftung bleibt es bei den Entschädigungssätzen im Servistarif vom 30. Juni 1852. (§. 7.)

Der Personal- und Geschäftszimmer-Servis zerfällt:

a) in Winter-Servis vom Januar bis incl. März und vom Oktober bis incl. Dezember,

b) in Sommer-Servis vom April bis incl. September.

Kasernirte Offiziere erhalten zur Bestreitung der kleineren Quartierbedürfnisse allgemein ohne Rücksicht auf die Servisklasse des Orts eine in gleichen monatlichen Raten zahlbare Vergütigung und zwar

der Hauptmann, Rittmeister u. s. w. 24 Thlr. } jährlich. (§. 9.)
" Lieutenant u. s. w. 15 " }

Die mit Dienstwohnungen versehenen Offiziere ꝛc. haben auf ein Drittheil des jährlichen tarifmäßigen Personalservises ihrer Garnison Anspruch, welcher für die 6 Sommermonate mit $^{1}/_{4}$, für die Wintermonate mit $^{1}/_{6}$ gewährt wird. (§. 11.)

Bei freier Dienstwohnung mit Möbeln wird nur das Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial mit $^{1}/_{6}$ des Servises für die Wintermonate vergütet und ist in gleichen Raten zu beziehen.

Wird neben dem Meublement Holzdeputat geliefert, fällt jeder Servis-Anspruch fort. (§. 13.)

Servis für Rechnung des Militair-Etats erhalten nur diejenigen aktiven Militair-Personen, welche Gehalt oder Löhnung aus dem Militair-Etat beziehen, sofern ihnen nicht Unterkommen durch Dienstwohnung, Rationen oder Kasernenquartier gewährt wird.

1. Reisen.

A. Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen unterliegt besonderen Bestimmungen, nur dann erfolgt, wenn [illegible] disponiblen Fonds des Kommando's für Verpflegung die betreffenden Kosten aufbringen und [illegible] in diesem Falle dann bei dem Etatstitel zur Ausgleichung der Mehrkosten auf die Eisenbahn-Verwaltung gerechtfertigt werden. (Kr. M. 15. Januar 1870.)

Bei Kourier-, Dienst- und Versetzungs-Reisen, welche auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird an Reisekosten einschließlich des Gepäcks vergütet

a) den Offizieren und Aerzten bis zum Hauptmann resp. Stabsarzt einschließlich abwärts 10 Sgr.,
b) den Stabsoffizieren und Ober-Aerzten 1 Sgr. 6 Pf.,
c) den Rittmeistern, Premierelieutenants und Unterärzten 2 Sgr.,
d) den Unteroffizieren und Soldaten werden in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen sind ausnahmsweise in den durch das Kriegsministerium bestimmenden Fällen ebenfalls 2 Sgr. auf die Meile

Außerdem wird als Vergütigung für die Nebenkosten, welche beim Aufgeben zur Eisenbahn und zum Dampfschiffe und beim Abgehen von denselben entstehen, [illegible] für jedes Auf- und Abgehen zusammen ein Pauschquantum bewilligt, dessen Betrag

für Offiziere und Militairbeamte unter a. auf 20 Sgr.
für Lieutenants und Militairbeamte unter b. auf 15 Sgr.,
für Unteroffiziere und Gemeine c. und d. auf 10 Sgr.

bestimmt wird.

Hat einer der unter a. genannten Offiziere und Militairbeamten einen Diener mit der Bestimmung oder nach dem Bestimmungsorte heranzuziehen, so kann er für dessen Beförderung 5 Sgr. für die Meile [illegible] (M. B. C. 4. August 1864.)

Die Zahlung des Pauschquantums für mehrmaligen Zu- und Abgang ist nur dann statthaft, wenn dadurch besondere Kosten entstehen. (Kr. M. 28. Juni 1859, 29. Juni 1870.)

Den höheren Offizieren bis zum Brigade-Kommandeur einschließlich [illegible] soll es gestattet sein, bei den Dienstreisen, bei welchen sie genöthigt sind, Strecken von mehr als einer Poststation hin ununterbrochen auf dem Lande zurückzulegen, einen Wagen auf den per Eisenbahn oder Dampfschiff zurückzulegenden Strecken mitzuführen, wofür ihnen die nachweislich erwachsenen Kosten nach den Sätzen der bestehenden Verträge, event. des Eisenbahn- und Dampfschiffs-Tarifs erstattet und außerdem für das jedesmalige Ein- und Ausladen des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. gewährt werden dürfen.

Für die Ordonnanzoffiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich abwärts und der Inspektion der Jäger und Schützen bis zur Inspektion darf zu jedem eines Detachements auf Staatskosten ermächtigt. (Kr. M. 9. Juni 1858.)

Die Kosten für die Mitnahme eines Pferdes und eines Dieners werden durch das pflichtmäßige Attest des Kommandeurs justificirt.

Die Kosten für die Beförderung der Dienstpferde einzeln versendeter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahn und Dampfschiffen werden, sofern sie die Entfernung von 20 Meilen und darüber betragt auf die Staatskasse übernommen. (M. B. C. 25. April 1867.) Es dürfen hierzu keine Luxus-Wagen verwendet werden. (Kr. M. 15. Februar 1868.)

In ausnahmsweiser Fällen, bei Fehlung [illegible]
nichts kann auch auf [illegible]
nachweist Wirthschaftsschaden und zur [illegible]

Den Kommandeuren haben die Kommandeure [illegible]
[illegible] Detachements beurlaubt, auf [illegible]
nach von der Kommune des [illegible]
Kommunal-Terrain-Fonds [illegible] 15

Zahlmeister, Rendant [illegible]
Zahlmeister-Stellen beauftragt werden
Charge, wenn der Betrag [illegible]
[illegible] Anordnung [illegible]

Bei Beurlaubungen wir
um Conflikt des [illegible]
dagegen so lange [illegible]
[illegible] nere Fahrkosten [illegible]
Kommune [illegible] werden mußten, so sind [illegible]
des Abgangs [illegible]

[illegible] Krankheit [illegible] ten Tage sind bei Reisen nicht mit
[illegible] der als einer ganzen Meile [illegible]
Ablauf des [illegible] zu berechnen.

Bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen, ebenso am ersten
Monat nach der [illegible] anschließenden Dienstreise sind die darauf zu verwen-
denden [illegible] für sich und besonders zu berechnen.

Zur Zeit [illegible] der betreffenden Strecken weniger als eine volle
berechnete [illegible], sobald sie nur über eine Viertelmeile hinausgeht, voll
[illegible] zu rechnen. (K. M. 21. März 1845.)

Für Eisenbahnen [illegible] beauftragten Militairs ist nur die Strecke,
welche [illegible] Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann,
[illegible] auf die Charge, ein Meilengeld von 1 Thlr. 15 Sgr. zu
[illegible] (K. O. 20. Februar 1850.)

C. Umzugskosten.

Bei Versetzungen wird für den Umzug folgende Entschädigung bewilligt:

Beim Umzug mit Familie

den Generalen und Brigade-Kommandeurs auf alle vereinte Unkosten	200 Thlr.
an Transport- und Reisekosten für jede 10 Meilen*) 30 Thlr., also auf 100 Meilen	300
den Regiments-Kommandeuren auf allgemeine Unkosten	120
außerdem auf jede 10 Meilen 18 Thlr., also auf 100 Meilen	180
den Stabsoffizieren für allgemeine Unkosten	80
an Transport und Reisekosten auf jede 10 Meilen 12 Thlr., also auf 100 Meilen	120
den Hauptleuten auf allgemeine Unkosten	80
an Transport und Reisekosten auf jede 10 Meilen 9 Thlr., also auf 100 Meilen	90

*) Bis zu 5 Meilen wird die Hälfte, über 5 Meilen der volle Betrag gezahlt.

ieutenants auf allgemeine Unkoſten . . . . 30 Thlr.
, und Transportkoſten bei Reiſen bis zu
len auf jede 10 Meilen 4 Thlr., alſo bis
. . . . . 20 „
50 Meilen, für die erſten 50 Meilen
Meilen 4 Thlr., alſo . . . . . 20 „
Strecke pro Meile 1 Thlr., mithin
0 Meilen . . . . . 50 „
ihrem militairiſchen Range. (Verordnung

iſter. (Kr.-M. 20. April 1855.) Die
en Unkoſten 60 Thlr. und an Trans-
7 Thlr. und beim Umzuge ohne Familie
eſer Sätze. Von dieſen Umzugskoſten geht in
er mit der Verſetzung verbundenen jährlichen Ein-
ag ab.

en verſetzten Militairperſonen und Militairbeamten vom
wärts werden für die Heranziehung der Familien nicht allein
ſetzung Einzelner, ſondern auch bei der Verlegung ganzer Truppen-
e auf die Meile vergütet: (A. K.-O. 4. Auguſt 1864)

für die Frau	1 Sgr.	8 Pf.,	
für jedes Kind	— „	10 „	
an Transportkoſten für die ganze Familie	6 „	— „	

b) Beim Umzug ohne Familie

ind den erwähnten Perſonen bis zum Hauptmann abwärts überall nur e Hälfte der daſelbſt ſowohl auf allgemeine Unkoſten als an Transport- id Reiſekoſten ausgeworfenen Sätze vergütet

Bei Verſetzungen, welche auf eigenen Antrag ſtattfinden, erfolgt weder ne Umzugsentſchädigung noch eine Vergütigung für perſönliche Reiſekoſten.

Verheirathete Offiziere und Militairbeamte, ſowie Feldwebel, Unterzte und Portepeefähnriche können bei Verſetzungen, welche den Anſpruch if Umzugskoſten ausſchließen, die Gewährung der perſönlichen Reiſekoſten er geſtatten, die letzteren ohne Beſchränkung nach den oben beſtimmten ätzen für Landſtraßen (auch da wo Eiſenbahnen gehen) liquidiren.

Kommandos, welche länger als 6 Monate dauern oder deren längere s ſechsmonatliche Dauer von vorne herein feſtſteht, werden einer Verſetzung gleich erachtet und daher bei derartigen Kommandos auch die für Verſetzungen feſtgeſetzten Entſchädigungen gezahlt: Die Gewährung kann or Antritt des Kommandos erfolgen, wenn der Vorgeſetzte die voraus chtlich längere als ſechsmonatliche Dauer deſſelben beſcheinigt (Kr.-M l Oktober 1853.)

D. Tagegelder.

Die Tagegelder bei den Dienſt- und Verſetzungsreiſen be agen

für Generale und in Generalſtellen ſtehende Stabsoffiziere	4 Thlr.	— Sgr.	
für Regiments-Kommandeure	3 „	15 „	
für Bataillons-Kommandeure und etatsmäßige Stabsoffiziere	3 „	— „	

B. Reisen ohne Eisenbahn und Dampfschiff.

Bei Dienst- und Versetzungsreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

Generale und Stabsoffiziere	1 Thlr.	15 Sgr.
Hauptleute	1 „	„
die Lieutenants	— „	15 „
die Unterärzte, Portepeefähnriche, Unteroffiziere, Gemeine und unteren Militairbeamten	„	10 „

bis zur nächsten fahrbaren Straßenverbindung auf die Meile.

Die Militairärzte ist nach ihrer militairischen Rangordnung (V. vom 20. Februar 1868, §. 14.)

Haben in besonderen Fällen bei Dienstreisen auf gewöhnlicher Landstraße (nicht auf Eisenbahn) erweislich größere Fahrkosten als die bestimmten Vergütigungssätze aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

Bei Vergütigung der bestimmten Sätze sind bei Reisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

Bei einer theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, theils mit anderen Transportmitteln zurückgelegten Dienstreise sind die danach zu unterscheidenden Wegstrecken für sich und besonders zu berechnen.

Beträgt dabei eine der betreffenden Strecken weniger als eine ganze Meile, so ist dieselbe, sobald sie nur über eine Viertelmeile hinausgeht, für eine volle Meile zu rechnen. (Kr. M. 21. März 1865.)

Den mit Kourierreisen beauftragten Militairs ist für die Strecken, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, ohne Rücksicht auf die Charge, ein Meilengeld von 1 Thlr. 15 Sgr. zu vergüten. (A. K. O. 26. Februar 1850.)

C. Umzugskosten.

Bei Versetzungen wird für den Umzug folgende Entschädigung bestimmt:

a. Beim Umzug mit Familie:

den Generalen und Brigade-Kommandeurs auf allgemeine Unkosten	200 Thlr.
an Transport- und Reisekosten für jede 10 Meilen*) 30 Thlr., also auf 100 Meilen	300 „
den Regiments-Kommandeuren auf allgemeine Unkosten	120
außerdem auf jede 10 Meilen 18 Thlr., also auf 100 Meilen	180
den Stabsoffizieren für allgemeine Unkosten	80
an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 12 Thlr., also auf 100 Meilen	120
den Hauptleuten auf allgemeine Unkosten	60
an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 9 Thlr., also auf 100 Meilen	90

*) Bis zu 5 Meilen wird die Hälfte, über 5 Meilen der volle Betrag gezahlt.

den Lieutenants auf allgemeine Unkosten	.	40 Thlr
an Reise- und Transportkosten bei Reisen bis zu 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr, also bis 50 Meilen		20 .
bei Reisen über 50 Meilen, für die ersten 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr, also		20 .
für die weitere Strecke pro Meile 1 Thlr, mithin für die zweiten 50 Meilen		50 .

Die Militairärzte nach ihrem militairischen Range (Verordnung 20. Februar 1844.)

Umzugskosten der Zahlmeister. (Kr. M. 20. April 1853.) Die Zahlmeister erhalten an allgemeinen Unkosten 60 Thlr und an Transportkosten für jede 5 Meilen 7 Thlr und beim Umzuge ohne Familie ebenfalls nur die Hälfte dieser Sätze. Von diesen Umzugskosten geht in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen pekuniären Emolumenten-Verbesserung ab.

Den einzelnen versetzten Militairpersonen und Militairbeamten vom Feldwebel abwärts werden für die Herbeischaffung der Familien nicht allein bei Reisen einzelner, sondern auch bei der Verlegung ganzer Truppentheile auf die Meile vergütet. (A. M. C. 4. August 1854.)

für die Frau		1 Sgr. 8 Pf.
für jedes Kind		1 .
an Transportkosten für die ganze Familie		6 .
beim Umzug ohne Familie		3 .

wird den erwähnten Personen bis zum Hauptmann abwärts überall nur die Hälfte der dasselbst sowohl auf allgemeine Unkosten als an Transport- und Meilenkosten ausgeworfenen Sätze vergütet.

Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag stattfinden, findet weder eine Umzugsentschädigung noch eine Vergütung für persönliche Reisekosten Statt.

Verheirathete Offiziere und Militairbeamte, ferner Feldwebel, Unteroffiziere und Portepeefähnriche können bei Versetzungen, welche den Anspruch auf Umzugskosten ausschließen, die Gewährung der persönlichen Reisekosten nur gestatten, die letzteren ohne Beschränkung nach den oben bestimmten Sätzen für Landstrecken (auch da wo Eisenbahnen gehen) bemessen.

Kommandos welche länger als 6 Monate dauern oder deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorne herein feststeht, werden einer Versetzung gleich erachtet und dauert bei derartigen Kommandos auch die für Versetzungen festgesetzten Entschädigungen gezahlt. Die Gewährung kann mit Antritt des Kommandos erfolgen, wenn der Vorgesetzte die voraussichtlich längere als sechsmonatliche Dauer desselben bescheinigt. (Kr. M. v. 4. Februar 1853.)

D) Tagegelder.

Die Tagegelder bei den Dienst- und Versetzungsreisen betragen:

für Generale und in Generalsrang stehende Stabsoffiziere	4 Thlr.	— Sgr.
für Regiments-Kommandeure	3	15
für Bataillons-Kommandeure und übrige Stabsoffiziere	3	—

für die übrigen Stabsoffiziere	2	Thlr	15 Sgr
für Hauptleute	2	–	
für Premierlieutenants	1	„	20 „
für Unteroffiziere, welche das Portepee tragen	1		
für Unteroffiziere, welche das Portepee nicht tragen	–	„	20 „
für Gemeine, Zahlmeisteraspiranten und Soldaten	–	„	15 „

Die Militairärzte nach ihrem militairischen Range und zwar in der Oberstabsärzte in einer Klasse, von „den Stabsärzten," Unterärzte der 1. und 2. Gensdarmerie der Provinzial-Kommandanten gleich (Reglement vom 20. Februar 1846 § 1. u. Seite 20.

Bei Dienstreisen im Inlande kommen diese Tagegelder Sätze in Anwendung entsprechende erhöht werden.

Das Tagegeld wird auf die zur Zurücklegung der Reise wirklich verwendeten Tage berechnet gewährt. Der Tag der Abreise, so wie der Tag der Ankunft am Bestimmungsorte werden als Reisetage gerechnet. Die Reisen sind je nach den verbundenen Kommunikationsmitteln ohne Unterbrechung zurückzulegen. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere dringende Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reisetage von Einfluß sind, müssen in der Liquidation ordnungsmäßig erläutert werden. Die Reisen der größeren Entfernungen, deren „Zweck keine weitere Erläuterung bedarf, werden grundsätzlich per Eisenbahn oder Dampfschiffen als Transporten angenommen (Ges. v. 24. März 1852.

Bei Kourierreisen erhalten die damit beauftragten Beamten ein Tagegeld von 2 Thlr. 15 Sgr., während die Chefs des Kouriers nicht einen höheren Satz berechtigt ist (M. d. C. 20. Februar 1850.

Der Tagegeldsatz bestimmt sich nach dem ersteren Grade und der Dienstleistung. Charakterverleihungen bleiben daher hierbei ohne Einfluß.

Für die Zeit, in welcher Tagegelder gewährt werden, tritt der Anspruch auf Natural-Quartier oder Servis im Kommandirtsorte weg. Bei Dienstreisen werden die Tagegelder, soweit für die Tage der wirklichen Reise, als auch für die Dauer des Aufenthalts im Bestimmungsorte, es dürfen jedoch im Inlande nicht wenn das Kriegsministerium in besonderen Fällen nicht eine weitere Bewilligung ertheilt hat, längstens für 7 Tage. Wenn den Tag der Ankunft nicht mitgerechnet, gerechnet Dauer des Aufenthalts länger als 7 Tage, so hören die Tagegelder mit dem 7. Tage auf; dauert er aber voraussichtlich länger als 6 Wochen, so fallen sie mit dem Tage des Antritts der Rückreise wieder ein. In ersterem Falle beginnt vom 8. Tage, in letzterem vom Tage nach der Ankunft die Kommando- oder Garnisonszulage wenn und wie eine solche nach den bestehenden Vorschriften eine Grundlage zu zahlen weiter kann.

Beim Beigeordnetsein empfangen Offiziere und Militairärzte nur die halben Tagegelder, Beamte der Intendantur und Garnisonen aber nicht, da denselben Naturalverpflegung gewährt.

Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Anstellung oder auf sonstige dauernde Zeitdauer verbunden, oder wird der Kommandirte behufs Unterhandlungen in einer Sache ꝛc., so werden die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte [illegible] Tagegelder nicht gegeben, ebensowenig bei Dienstreisen, bei denen das Ge-

ausschließlich der Hin- und Rückreise nur einen halben Tag oder 5 Stunden erfordert hat. Diese, welche zunächst nur hauptsächlich das Kommandointeresse betreffen, wie die Reisen von Offizieren, welche zu ihrer Ausbildung bei einer anderen Waffe Dienste zu leisten wünschen oder zur Besuch einer Kriegsschule kommandirt werden u. s. w., schließen den Anspruch auf Tagegelder aus; dagegen werden letztere auch bei solchen Reisen gewährt, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse

Für Märsche bei Marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Kantonnirungen und bei den Uebungen der Linien- und der Landwehr findet eine Bewilligung der Tagegelder statt.

Dasselbe gilt für die Märsche der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, ohne Unterschied, ob sie in Transporten oder einzeln gehen. Soweit ist die Bewilligung von Tagegeldern bei Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen zulässig.

Demnach kann insbesondere der Fall, in welchem den Feldwebeln, Unteroffizieren und Soldaten Tagegelder zu bewilligen wären, nur höchst selten und nur dann eintreten, wenn sie in besonderen Aufträgen versendet werden oder Reisen nicht marsch- und etappenmäßig zurückzulegen haben.

Offiziere, welche Pulver- resp. Munitions-Transporte führen, können für diese Transporte, sowohl zu Lande, Wasser oder per Eisenbahn Tagegelder empfangen.

Bei Empfangnahme Seitens der Truppen zum eigenen Verbrauch resp. Weiterlieferung an die Mitglieder Tagegelder nicht zustatt. C. D. 26. Februar 1868, A. V. Bl. 1868, Nr. 7.

Für Märsche, im Kantonnement und bei den Uebungen wird Naturalverpflegung gewährt, die Subalternoffiziere erhalten der Mannzahl nach eine Ober- oder Mannschaftsportion, für die Verpflegung der Unteroffiziere und Soldaten wird, soweit es nöthig, besondere Zulage gewährt. Deshalb in allen diesen Fällen eine Bewilligung von Tagegeldern nicht statt, es verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften.

Bei Versetzungen werden die Tagegelder für die Tage der Reise bis zum Tage der Ankunft am neuen Bestimmungsorte gezahlt. Ist die Reise eine Beförderung, so kommt dabei der Tagegeldsatz der höheren Charge in Anwendung.

Den auf eigenes Ansuchen Versetzten steht ein Anspruch auf Tagegelder nicht zu. Unter den Versetzungen auf eigenes Ansuchen sind auch diejenigen mitbegriffen, welche im Interesse des zu Versetzenden, von denen derselbe verlangt, Vermögens u. s. w. nachgesucht sind.

Für ökonomische Rücksichten dürfen in der Regel keine Adjutanten und Sekretäre zu Tagegeldern gezahlt werden (Kr. M. 9. April 1849, wohl aber Ordonnanz-Reiter, auch ausnahmsweise bei Subsistenzen Kr. M. 5. Juni 1849.

Im mobilen Zustande werden die Dienst- und Versetzungsreisen weiter in der Regel nicht gewährt, da die Truppen, wenn sie mobil sind, Naturalverpflegung und Naturalquartier erhalten, der anderen Kompetenzen nicht zu gedenken.

Eine Ausnahme kann daher nur bei ganz außergewöhnlichen derselben [illegible] Verhältnissen beim Kriegsministerium in Antrag gebracht werden.

Leute, welche wegen Krankheit und Invalidität dienstunfähig und mit ihrer Zustimmung einige Zeit vor dem gesetzmäßigen Entlassungstermine ohne Gehalt in die Heimath beurlaubt werden, erhalten Reisegeld nach der Bestimmung des Reglements über die Verpflegung der Rekruten und Reservisten, vom 5. Oktober 1854. Vergl. II. Th. S. 75. (Kr.-M. 27. März 1863.)

2. Beförderung der Truppen und Militair-Effekten auf Eisenbahnen.

Dienstverordnung

Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861, nebst Anhang: Reglement wegen Beförderung einzelnen Militairs auf den Staats-Eisenbahnen und auf den zum Norddeutschen Eisenbahn-Verbande gehörenden Eisenbahnen, vom Dezember 1861.

Die Verträge mit den Privat-Eisenbahnverwaltungen von 1850—1861 sind im Militair-Wochenblatte resp. Armee-Verordnungsblatte enthalten und stimmen im Allgemeinen mit dem obigen Reglement überein.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen haben, soweit ihre Betriebskräfte es gestatten, die Beförderung von Truppen und Militairpersonen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zu übernehmen. (§. 1.)

Der Beurtheilung der Königlichen Eisenbahn-Direktionen bleibt überlassen, ob die Beförderung mit den fahrplanmäßigen Zügen oder mit Extrazügen Statt finden soll. Erachtet jedoch der Führer eines Truppen-Kommandos, sei es nach eigener Ansicht, oder auf Anweisung seines Vorgesetzten aus militairischen Gründen die Beförderung mit einem Extrazuge für nothwendig, so muß die Königliche Eisenbahn-Direktion diesem Verlangen Folge geben, indem alsdann der Führer des Truppen-Kommandos seinen Vorgesetzten gegenüber die Nothwendigkeit seines Verlangens zu vertreten hat. (§. 4.)

Das Ein- und Ausladen der Pferde und Effekten, Geschütze ꝛc. geschieht unter der Leitung der Bahnhofs-Verwaltung durch die Militair-Mannschaften. (§. 5.)

Die Anmeldung der Militair-Transporte muß so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die zum Transport erforderlichen Fahrzeuge nach der Abgangs-Station zu befördern. (§. 6.)

Die für den Transport aus Militair-Fonds zu zahlende Vergütigung beträgt:

1. für die Offiziere pro Mann und Meile 4 Sgr.;
2. für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   a) bei formirten Truppen und Kommandirten pro Mann und Meile 1 Sgr.,
   b) bei Rekruten und Reservisten pro Mann und Meile 1 Sgr. 6 Pf.
3. für verwundete oder kranke Militairpersonen auf Matratzen in bedeckten Gelegenheiten einschließlich der in diesen mitbeförderten Begleiter 15 Sgr. pro Achse und Meile.

4 für 1 Pferd 10 Sgr. pro Meile,
2 . . . 7½ Sgr.
3 . . . . 6 " pro Pferd und Meile.
4 . . . . 4½ " (Ges. M. 21. Juni 1867

wenn von den Eisenbahn-Verwaltungen gemeinschaftliche Vieh- oder Güterwagen zum Transport gestellt werden. Wird die Gestellung solcher verweigert, welche mit Einrichtungen zum Transport von Lungenpferden versehen sind, verlangt, so kommen die im inländischen Verkehr für Pferde-Transporte geltenden tarifmäßigen Sätze zur Erhebung. (Ges. M. 21. Juni 1867.)

5. für jeden vierrädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen 20 Sgr. pro Meile.

6. für jeden zweirädrigen beladenen oder unbeladenen Karren 10 Sgr. pro Meile;

7 für Armee-Equipagen jeder Art, welche in einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören, den Satz von 5 Personen pro Centner und Meile.

8 für andere Güter der Militair-Verwaltung, welche aus solchen Depots oder von der vorgesetzten Militair-Behörde anderen, mit einem Transportbefehl versehenen oder dem Frachtbriefe bezeichneten Empfangsstellen als Eigenthum der Militair-Verwaltung zugehen, den gleichen Tarifsatz, jedoch nur da, wo derselbe hoher berechnet, als 5 Pf. pro Centner und Meile, mit dieser Satz zur Erhebung. Für als Eilgut aufgegebene Militair-Effekten sind die allgemeinen Tarifsätze maßgebend;

9 wenn für den Transport eines Theiles der Ausrüstung ein gemeinschaftlicher Frachtbrief ausgestellt wird, in welchem einzelne Theile der Art zum Transport übergeben werden, daß dadurch nur der für das Volumen wirklich erforderliche Raum in Anspruch genommen wird, so werden die Frachtsätze für diese Sachen nach Maßgabe des Gewichtes nach berechnet;

10 Gepäck-Transport ist die volle Maximallast von 50 Pfd. Gepäck gestattet. Auch sind das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Exerzirplatze bei sich führt, frei, desgleichen die Sattel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

Erfolgt jedoch in den Fällen, wo auf ausdrückliche Anordnung des Kriegsministeriums oder eines hierzu autorisirten Vorgesetzten Gepäck über die nach vorstehenden Sätzen berechnete Belastung hinaus (also mehr als 50 Pfd. pro Meile), so muß dieser Satz gezahlt werden. (§. 7.)

Stellt sich der Frachtsatz für das in einem Frachtbriefe gelieferte Gut geringer als 3 Sgr., so kommt dieser Minimalsatz zur Erhebung.

Zum Transport von Personen werden Personenwagen dritter Klasse, für die Equipagen der Offiziere oder höheren Beamten offene Boote, die eingerichteten Wagen dritter Klasse nicht ausreichen, so werden etwa vorhandene Wagen zweiter Klasse oder auch bedeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt. In einem Coupé der Personenwagen dritter Klasse müssen zehn Personen, in einem Coupé zweiter Klasse acht Personen Platz nehmen.

Beim Transport kriegsmäßig ausgerüsteter Truppen auf längeren Bahnen sind jedoch auf jede ganze Quadrat-Toise der Personenwagen dritter Klasse und der zum Militair-Transport eingerichteten Güterwagen nicht mehr als vier Mann zu placiren. (§. 8.)

Zur Truppenbegleitung oder Kommandos, welche mit der Eisenbahn zum einmaligen Hin- und Rückwege befördert werden sollen, müssen mit einem vom Kom-

n, für welche dies Reglement keine Bestimmungen ent-
meinen reglementarischen und Tarif-Vorschriften der
bend (§ 15

n der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden
ngewiesen worden, die Zulassung uniformirter Mili-
feldwebel abwärts zu den ermäßigten Fahrpreisen von
Mann und Meile ferner nicht mehr von der Vorzeigung
hängig zu machen und haben sich dieser Maßregel auch
mtlicher Privat-Eisenbahn-Gesellschaften mit Ausnahme
der Thüringischen angeschlossen. (Kr.-M. 19 Mai 1863
6.)

dvergütigung für Reisen der früheren Postfreipaß-Empfänger.

heren Postfreipässe werden den ad 1 bis 7 genannten
lich entstandenen Fahrkosten erstattet und pro Meile
vergütigung der Nebenkosten für Ueberfracht ꝛc. gezahlt.
bahnen zurückzulegenden Strecken ist dem betreffenden
Requisitionsschein zur Beförderung zum ermäßigten
llen (M. C. D. v. 21. März 1867. M.-W.-Bl. 1867.
, v. 30. Dezember 1867. A.-V.-Bl. 1868 Nr. 1.)

n in die Heilbäder, an Militairpersonen vom Feldwebel
ster abwärts, bei ärztlich nachgewiesener Marschunfähig-
er eingeholter Genehmigung des Kriegs-Ministeriums;
ler zum Besuch der Militair-Lehranstalten.
ähnliche zu den Reisen Behufs der Offiziersprüfungen;
marschunfähige Militairpersonen des Unteroffizier und
des bei der Entlassung in die Heimath, sowie bei deren
die Invaliden-Anstalten;
stellung von Militair-Unterbeamten;
en in die Heimath an Feldwebel, Vicefeldwebel, Assi-
ntarzte der von den heimathlichen Provinzen entfernt
ndenthalte in den besonderen Fällen, wo das Kriegs-
s nach Maßgabe der Dauer der Abwesenheit von der
Landesgesetzlichkeit und Würdigkeit angemessen erachtet.
Januar 1860.)

sonen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bei
stellung im Civil oder in der Landgendarmerie, insofern
des Reiseziels vom Garnisonorte aus über 20 Meilen

mandeurs des Truppentheils, oder von der vorgesetzten Dienstbehörde zu ertheilen und nur zum Eintritt derselben Kompagnie- oder Schwadronschefs sein.

Der Requisitionsschein wird an die Staaten abgegeben.

Bei einzelnen Militairpersonen gelten die Vorschriften auf welchen nach der Eisenbahnordnung Rücksicht genommen werden muß §. 10.)

Militairpersonen welche sonst bei Benutzung der Eisenbahn oder von Militair-Chargen ausgenommen werden, von der Eisenbahn-Verwaltung nicht ausgenommen, wenn die Gepäck- und Beschädigungen durch das eigene Verschulden des Militairs hervorgerufen oder die einzelnen Coupés eines unabwendbaren Zusatzes oder Privatgeschäftes sind. Auf etwa zu viel Gepäck genommen, welches den Militair-Chargen vorgekommen und von der Eisenbahn-Verwaltung in Frage oder vom Militair bestritten sein und letzterem der Preis abgefordert, müssen gleich nach Ankunft der betreffenden Züge beiderseits sofort Revision der beanstandeten Effekten, angemeldet und Seitens der Eisenbahn-Verwaltung unverzüglich Entscheidung getroffen werden. §. 12.

Es sollen:

1. die Zöglinge der großen Militair-Waisenhäuser in Potsdam und der Militairschule Erziehungs-Institutes zu Annaburg, sowie die zur Rechnung des letzteren gehörigen dem Invalidenhause Quartier gewährenden Militair-Waisenknaben nicht nur für die Hin- und Rückreise, sondern auch während ihres Aufenthalts in den genannten Anstalten, und nach dem Abgange von der letzteren zu den Orten nach ihren Bestimmungsorten freie Fahrt in der dritten Wagenklasse haben, sondern auch bei Urlaubsreisen nur den Satz von 1 Sgr. pro Meile in der dritten Wagenklasse zahlen.
2. die Zöglinge der Königlichen Kadetten-Anstalten bei den Reisen zum Eintritt in die Anstalten bei Urlaubsreisen und bei den Reisen nach ihren Bestimmungsorten und nach Entlassung aus den Anstalten in der dritten Wagenklasse zu dem Satze von 1 Sgr. pro Person und Meile befördert werden;
3. die Rekruten Reservisten und Landwehrmannen bei der Einberufung zu den Fahnen und der Entlassung in die Heimath so wie die Soldaten des stehenden Heeres vom Orte der Garnison nicht nur bei Entlassung in die Heimath, sondern auch bei Urlaubsreisen nach ihrer Heimath und zurück in der dritten Wagenklasse und 1 Sgr. pro Meile zahlen.

Dieselben haben in solchen Fällen gegen anderen Eisenbahn-Verwaltungen Anspruch auf freie Beförderung von [illegible] Reisepaß §. 13.) Nr. V. 26. Juni 1867.

Die Zulassung zu den ermäßigten Fahrpreisen in den Fällen zu 1, 2 und 3 cf. §. 14 c. 1), die Ausstellung der hierzu den Einberufungs-Ordres, Entlassungs-Scheine und Urlaubs-Pässe in welchen letzteren bei den unter 3. genannten Personen die Charge anzugeben sein muß, dann der Urlaub zur Reise in die nähere zu bezeichnende Heimath ertheilt sei. Genehmigen.

Die Fahrbilets zu diesen ermäßigten Preisen müssen mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges gelöst werden. Wer sich später meldet hat auf Wunsch mit dem ersten folgenden Zuge zu fahren. Ein Fahrbillet zu ermäßigtem Preise genommen, wird an der Eisenbahnstation u. s. w. abgestempelt.

In allen Fällen, für welche dies Reglement keine Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen reglementarischen und Tarif-Vorschriften der Eisenbahnen maßgebend. (§ 15.)

Die Direktionen der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen sind angewiesen worden, die Zulassung uniformirter Militairpersonen vom Feldwebel abwärts zu den ermäßigten Fahrpreisen von 1 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Meile ferner nicht mehr von der Vorzeigung der Urlaubspässe abhängig zu machen, und haben sich dieser Maßregel auch die Direktionen sämmtlicher Privat-Eisenbahn-Gesellschaften mit Ausnahme der Rheinischen und der Thüringischen angeschlossen. (Kr.-M. 19. Mai 1863 und 6. Januar 1866.)

3. Geldvergütigung für Reisen der früheren Postfreipaß-Empfänger.

Statt der früheren Postfreipässe werden den ad 1 bis 7 genannten Personen die wirklich entstandenen Fahrkosten erstattet und pro Meile 6 Pfennige Pauschvergütigung der Nebenkosten für Ueberfracht ꝛc. gezahlt. Für die auf Eisenbahnen zurückzulegenden Strecken ist dem betreffenden Commandirten ein Requisitionsschein zur Beförderung zum ermäßigten Fahrpreise zu ertheilen. (M. O. D. v. 21. März 1867. M. W.-Bl. 1867. Nr. 13. M.-O.-D. v. 30. Dezember 1867. A.-V.-Bl. 1868. Nr. 1.)

1. zu den Reisen in die Heilbäder, an Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei attestlich nachgewiesener Marschunfähigkeit und zuvor ein eholter Genehmigung des Kriegs-Ministeriums,
2. an Kriegsschüler zum Besuch der Militair-Lehranstalten,
3. an Portepeefähnriche zu den Reisen Behufs der Offiziersprüfungen;
4. an invalide marschunfähige Militairpersonen des Unteroffizier- und Soldatenstandes bei der Entlassung in die Heimath, sowie bei deren Einstellung in die Invaliden-Anstalten;
5. bei der Neuanstellung von Militair-Unterbeamten,
6. bei Urlaubsreisen in die Heimath an Feldwebel, Vicefeldwebel, Assistenz- und Unterärzte der von den heimathlichen Provinzen entfernt stehenden Truppentheile in den besonderen Fällen, wo das Kriegs-Ministerium es nach Maßgabe der Dauer der Abwesenheit von der Heimath, der Mittellosigkeit und Würdigkeit angemessen erachtet. (A. K.-O. 25. Januar 1850.)
7. an Militairpersonen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bei deren Probeanstellung im Civil oder in der Landgendarmerie, insofern die Entfernung des Reiseziels vom Garnisonorte aus über 20 Meilen beträgt.

4. Das Vorspann-Wesen.

Vorspann-Berechtigung

Bei Garnison-Veränderungen eines Regiments nicht mobiler Truppen sind:

36 Pferde zur Fortschaffung der Offizier-Equipage-Wagen, der Montirungs- und der Kassenwagen, sowie der Medizinalkarren,
6 Pferde für jedes Bataillon einen zweispännigen Vorspannwagen zur Fortschaffung der Geschirre;
18 Pferde für die 3 Patronenwagen,
24 Pferde und zwar per Kompagnie ein zweispänniger Wagen.
Summa 84 Vorspannpferde zu stellen.

Wenn Truppen zur Revue marschiren oder sonst innerhalb der Provinz eine Bestimmung erhalten, welche einem Kommando gleicht, so erhält eine einzelne Kompagnie einen zweispännigen Wagen zur Fortschaffung der Offizier-Bagage. Bei längerer Abwesenheit ganzer Bataillone ꝛc. werden in der Regel die Bataillonsfahrzeuge mitgenommen.

Krankenwagen dürfen sich die Truppen nur stellen lassen, wenn für jeden Marschtag von dem betreffenden Militairarzt ein Attest ausgestellt wird, worin die Namen der Kranken und der Krankheit, wodurch sie zum Marschiren unfähig werden, angegeben sind. Ist bei dem Detachement kein Arzt, so muß dies Attest von dem Militair- oder Civilarzte des Ortes ausgestellt werden. Ist kein Arzt am Orte, so wird das Attest nach pflichtmäßiger Ueberzeugung von dem Kommandoführer ausgestellt. In den besten ersteren Fällen wird das Attest vom Führer des Kommandos beschrieben.

Kranke dürfen indessen nur bis zum nächsten Garnisonorte mitgenommen und müssen daselbst in das Lazareth abgeliefert werden.

Auf eigenen Antrag beurlaubte Soldaten, welche auf dem Marsche erkranken, haben auf Vorspann keinen Anspruch.

Requisition und Kostenbetrag.

Die Requisition des Vorspanns ist Sache der höheren Behörden, nur die Krankenwagen können von dem Führer einer jeden Abtheilung, wenn es nöthig ist, requirirt werden.

Die Anweisung erfolgt mittelst der Marschroute, der Führer bezahlt den Vorspann gegen Quittung der Ortsbehörde, gleichwie die Naturalverpflegung und liquidirt die Kosten nach den Quittungen und auf Grund der Marschroute.

Es werden für einen einspännigen Karren pro Meile 11 Sgr. 3 Pf. und für jedes andere Pferd pro Meile 7 Sgr. 6 Pf. bezahlt. Eine bedeutende Erhöhung dieser Sätze steht bevor.

Da, wo wegen Mangel an Pferden Ochsen gestellt werden, sind 3 Ochsen für 2 Pferde zu rechnen und auch so zu bezahlen.

Es müssen fortgeschafft werden durch

einen einspännigen Wagen	7½	Ctr.
„ zweispännigen „	10	„
„ vierspännigen „	20	„
jedes Vorlegepferd	5	„

Dies zu leisten, ist Sache der Vorspänner.

Reitpferde.

Bei Märschen, Garnisonveränderungen ꝛc. wird den Lieutenants, welche Compagnien führen, dem Zahlmeister und den Regiments- und Bataillonsärzten oder den dieselben vertretenden Assistenzärzten ein Reitpferd gestellt. Bei Manövern, die mit einem Marsche und mit einem Quartierwechsel verbunden sind, erhält jeder der Obengenannten ebenfalls ein Reitpferd. (Kr.-M. v. [illegible] April 1866.)

Subaltern-Offiziere, welche Detachements selbst unter der Stärke von 20 Mann führen, erhalten zur Fortschaffung von Dienstpapieren und Geldern ein Vorspannreitpferd, welches aber fortfällt, sobald wegen Stärke des Detachements ein Wagen gestellt wird.

Fourier-Offizieren wird für weitere Märsche, bei welchen sie nur in den Ruhetagen mit den Truppen zusammenkommen, ein Reitpferd gestellt. (M. O.-D. 3. Januar 1850.) Bei kleineren Märschen müssen sie mit den Fouriren den Marsch bis zum Bestimmungsorte zu Fuß zurücklegen, von da ab wird ihnen, wenn sie in mehreren Orten Quartier zu machen haben, ein Reitpferd gestellt. Ebenso ist den Offizieren ein Reitpferd zu stellen, die einen Zug Wagen ꝛc. führen müssen, oder eine bedeutende Anzahl Gefangener zu transportiren haben.

Wird den marschirenden Truppen ein Offizier als Marschkommissarius auf mehrere Tage vorausgeschickt, so erhält derselbe einen zweispännigen Vorspannwagen. (M. O.-D. 20. Januar 1831.)

Bei Rekruten- oder Reserve-Transporten wird, wenn das Kommando 60 Mann und darüber stark ist, für einen, bei einer Stärke von 200 Mann bis 449, für zwei — und bei 450 Mann für drei Kommandofahrer ein Reitpferd gestellt.

Wird von dem Berechtigten das Pferd nicht in natura genommen, so erhält er dafür eine Vergütigung von 7 Sgr. 6 Pf. pro Meile, es hat jedoch der Kommandofahrer durch ein besonderes Attest unter der Liquidation die Nichtgestellung der Vorspann-Reitpferde zu beglaubigen. (Kr.-M. [illegible] März 1850.)

Den Zahlmeistern, welche bei den Herbst-Uebungen zum Empfange der Einwal-Bedürfnisse kommandirt werden und auf ein Vorspannpferd verzichten, ist die Geldvergütigung hierfür pro Tag stets für drei Meilen zu gewähren. (Kr.-M. 20. November 186[illegible].)

5. Boten und Wegweiser.

In der Regel können von verschiedenen Truppentheilen, Kommandos, einzelnen Militair-Ordonnanzen ꝛc. Fußboten und Wegweiser nur bis zum nächsten Orte auf der Tour verlangt werden, von wo ein anderer Bote die weitere Führung übernimmt.

Nur für Wegstrecken von einer vollen Meile und darüber wird eine Vergütigung, und zwar 3 Sgr. 9 Pf. für die Meile, auf den Etappenstraßen im Ausland pro Meile 5 Sgr. Gold (13⅓ Proc. Agio) gezahlt.

Auf gebahnten Straßen und Chausseen dürfen in der Regel keine Wegweiser genommen werden, vielmehr sind solche nur beim Mangel von Wegtafeln oder bei Dunkelheit und Schneewetter gestattet; Boten nur zur Bestellung eiliger Dienstsachen.

6. Benutzung der Telegraphen.

Dienstverordnungen.

Reglement für die Benutzung der [illegible] Eisenbahn-Telegraphen und [illegible] Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 1. Januar 1862.

Staatsministerielle Beschluß vom [illegible] Februar 1869.

Kriegsministerielle Erlasse vom 17. August 1860, 14. Januar 1860, [illegible] und 13. Januar 1863.

Telegraphen-Vertrag zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 5. Oktober 1871.

Telegraphen-Vertrag zwischen dem deutschen Reich und den Niederlanden vom [illegible] Oktober 1871.

Literatur.

Nachrichten für die Benutzung der Telegraphen-Linien. Bearbeitet nach den Materialien der Kgl. Telegraphen-Direktion in Berlin. Berlin 18[illegible]. [illegible]

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Telegraphen sind entweder Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen.

Die Staats-Telegraphen zerfallen

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst,
b) Stationen mit verlängertem Tagesdienste bis Mitternacht,
c) Stationen mit vollem Tagesdienste, vom [illegible] April bis 1. Oktober von früh 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April von früh 8 Uhr bis Abends 9 Uhr und in
d) Stationen von beschränktem Tagesdienste an Wochentagen einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage von 9 bis [illegible] Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Die Eisenbahn-Telegraphen gehören in der Regel den Stationen mit vollem Tagesdienst an.

Die Depeschen zerfallen je nach ihrer Behandlung in Staats-, Telegraphen-Dienst- und Privat-Depeschen.

Jede Depesche muß enthalten die Adresse, den Inhalt und die Unterschrift. Staats-Depeschen müssen als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein.

Ausnahmsweise kann die Untersiegelung oder Stempelung weggelassen werden, wenn die Aechtheit der Depesche und deren Eigenschaft als Staats-Depesche unzweifelhaft feststeht.

Außerdem kann der Depesche „Bureau restant“ oder „poste restante“ im internen Verkehr auch „Bahnhof restante“ auf 6 Wochen [illegible] zugefügt werden, ebenso die Bemerkung, falls der Adressat nicht an dem Orte der Empfangs-Telegraphenstation wohnt, ob die Depesche durch Expressenboten oder durch Estafette weiter befördert werden soll. Wird nichts bemerkt, so erfolgt die Weiterbeförderung nach dem Ermessen der Adreß-Station auf die zweckmäßigste Art.

Es ist ferner gestattet auf der Depesche zu bemerken, daß die Rückantwort bezahlt ist. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Werden hierfür bis zu 20 Worte bezahlt, so geschieht dies durch den Bemerk. „Antwort bezahlt“. Sind aber nur

als 20 Worte berechnet, so ist es zweckmäßig, z. B. „Antwort 30 bezahlt“ oder „unbeschränkter Antwort 50 bezahlt“ oder „Rückantwort 40 bezahlt.“

Die für die Antwort gelöste Zahlung ist gerade nur für 3 Tage vom Ausstellungstage der Depesche an gerechnet gültig.

Depeschen können rekommandirt werden. In diesem Falle erhält der Absender von dem Aufgabeamte eine telegraphische Depesche mit der Angabe sowohl des genauen Tages der Aufgabe als auch des Ortes, von welchem die Bestätigung der Ankunft, welche derselbe abgesendet hatte. Der Empfänger kann mit der Retour-Depesche zugleich einen bezahlten Brief zurücksenden lassen.

Eine Depesche darf den Zusatz „recommandirt“ erhalten.

Die Gebühren für die telegraphischen Depeschen werden einerseits durch die Wortzahl andererseits durch die Entfernung bestimmt.

Nahe Orte, welche bis zu 5 Meilen und zusammen bis zu 7 Meilen gehen, sind in 1 Zone. Die für Ämter und für Unterrichtszwecke zu machenden Depeschen werden unentgeltlich befördert.

Eine einfache Depesche bis zu 5 Worten kostet im innern Verkehr in einer Zone 11 kr. Rh., in der zweiten Zone 15 kr. Rh. und in der dritten Zone 18 Sgr. Für jeden weiteren Satz wird in der ersten Zone 1 Sgr. für jeden weiteren Satz wird in der zweiten Zone 1½ Sgr. und in der dritten Zone 2 Sgr. Es können auch Depeschen bis zu 10 Worten zu halber Taxe befördert werden.

Der externe Verkehr ist auf das ganze deutsche Land incl. Schaffhausen und Luxemburg ausgedehnt.

Der Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und Frankreich, der Schweiz und Luxemburg, sowie dem Königreiche Belgien und Österreich-Ungarn ist durch Übereinkommen besonders geregelt und nach dem Vertrage vom 1. Oktober 1861 die Taxe für eine einfache Depesche von 20 Worten 20 Silbergroschen = 2 Thlr. Für den Grenzverkehr kommt eine Ermäßigung dieser Gebühr auf die Hälfte statt.

Rekommandirte Depeschen. Die Taxe der Rekommandirung ist gleich der Taxe der gewöhnlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu befördern ist, so kommt die Taxe für die Hälfte und dieselbe Taxe von der Retour-Depesche zur Anwendung.

Eisenbahn-Telegraphen nehmen nur Depeschen bis zu 50 Worten auf.

Postamtliche Depeschen. Der Empfänger einer Depesche am Orte des Centrums Telegraphen, so muß für die Weiterbeförderung der gewöhnliche Porto- und Botenlohn welches der Adressat zu zahlen hat, entrichtet. Für Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen gelten die Taxen des Absenders. Die Gebühren betragen 4 Sgr. für jede am Orte gelegene zu besorgende, 5 Sgr. 4 Pf. für jede per Post zu versendende Depesche, erhält sie aber mehrere Empfänger, so wird die nächst entfernte Adresse erhalten.

Wird ein und derselbe Depesche nach mehreren Orten zugleich aufgegeben, so wird für jede Weiterbeförderung eine besondere Taxe erhoben.

Die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen findet in der Regel vermittelst Postanweisungen durch die Post, aber auch

durch die Telegraphenstation selbst. Die Gebühren [illegible] betragen [illegible] Gebührenbetrag für die Depesche, [illegible] für die Gebührenerhebung bei einem Betrage bis zu 2½ Thlrn. [illegible] Sgr., bei einem Betrage über 2½ Thlr. bis 5 Thlr. [illegible] 4 Sgr. und resp. 8 Sgr. Reichsmünze.

B. Besondere Bestimmungen für Militairbehörden.

Das Aufgeben telegraphischer Depeschen an einzelne Mitglieder ist den Militairbehörden untersagt, namentlich darf die Benutzung des Staats-Telegraphen als Privatverkehrsmittel in dem für den allgemeinen Verkehr erforderlich und angemessen [illegible] Umfange durch Beförderung von Depeschen nicht verletzt werden. Um [illegible] Verstöße zu verhüten, ist zugleich angeordnet, daß jede [illegible] Depesche von der betreffenden Behörde unterschrieben und untersiegelt sein muß.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß die Depeschen möglichst kurz gefaßt sein müssen, wobei alle Titulaturen und Ehrenbezeichnungen wegfallen (Ges. Sl. 14 August 1852 und 14 Juni 1862).

Bei Absendung von telegraphischen Depeschen, welche von einem mit dem belegenen Orte mittelst Estafetten weiterbefördert werden, muß in der Depesche zugleich die verschiedene Zeitdauer für die Hin- und Rückkehr der Estafetten bis zu der Telegraphenstation angegeben (Ges. Sl. 15 Juni [illegible]

Die Kommandeure [illegible] Generale und Divisions-Kommandeure, [illegible] Kommandanten und in einigen Orten die ersten Stabsoffiziere [illegible] kommandirte mehrere Compagnien) [illegible] Polizeibehörde [illegible] Ausbruche von Seuchen Gebrauch davon machen zu können und zwar [illegible] Orth mitzutheilen (M. Bl. d. i. V. 15 August 1867).

7. Postbenutzung für Briefe, Geld- und Packetsendungen.

Quellen.

Gesetz [illegible] der Taxe, [illegible] Gesetz der Postfreiheit [illegible] 5 Juni 1869.

Reglement vom 5 Januar 1870 über die Postverwaltung [illegible] gehörige.

Dienstanweisung für die Postverwaltungen vom 1 Januar 1870.

Gesetz über die Verwaltung des preußischen Rechts vom 28 Oktober 1871.

Gesetz über das Postwesen im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 4 Juni 1869.

Ein nach diesen Gesetzen [illegible] Reglement vom 11 Dezember 1871.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Postzwang. Dem Postzwange sind unterworfen, und dürfen solche ausschließlich nur durch die Post befördert werden:

1. alle versiegelte, [illegible] und sonst [illegible] Briefe,
2. alle Zeitungen politischen Inhalts.

Postzwangsfreie Gegenstände können durch [illegible] Post befördert werden, in diesem Falle [illegible] und Ortstaxe [illegible] Anstalt weder mitnehmen noch zurückbringen.

Vor der Beförderung sind die [illegible] Packete, Schachteln, Kapseln, Kasten [illegible]

Garantie. Die Telegraphenverwaltung leistet dem Absender im Falle recht-
zeitiger Aufgabe einer Depesche für den Verlust oder die Beschädigung
derselben folgende Garantie:

1. Der Gesammtbetrag auf Grund des deklarirten Werthes in Preußischer
Silbermünze.

Bei Depeschen mit Chiffren und Zeichen ist der Depeschenbetrag nach der Zahl der Chiffren zu berechnen.

Bei Depeschen mit Noten, Tabellen und Dokumenten sowie bei Depeschen in fremden Sprachen, bei der unvollständigen Niederschrift des Telegramms oder die Beschädigung der aus dem Verkehr ausgeschlossenen Worten wird nichts vergütet.

Bei Depeschen mit Zahlen in Schriftzeichen, welche der Staatstelegraphen-Verkehr der Beförderung nicht gestattet, ist der Betrag der Taxe für diejenigen Worte zu ersetzen, die Zahlen für eine Zahl umfassenden Worten der neuen Regierung zu richten,

2. der telegraphirten Depeschen und Couverten-Depeschen mit 11 Thlrn.

3. der Depesche bis zu 1 Thlr. pro Wort, wenn eine Taxerhöhung stattfindet, so wird dieselbe bei der Berechnung des von der Post zu leistenden Schadenersatzes in Betracht gezogen,

4. der gewöhnlichen Telegramme (Depeschen) mit 1 Thlr. pro Wort

5. für die durch Irrthümer und Verstümmelungen im Falle der telegraphischen Beförderung eines Telegramms (Depesche) nach Lohne (Kreis) oder durch falsche Verschlüsselung des Telegramms verursachten Schäden.

Der gesetzliche Betrag wird weder für den Verlust, noch für die Beschädigung noch für die gewährte Befreiung Ersatz geleistet.

Die Ersatzpflichtigkeit der Telegraphenverwaltung tritt nicht ein, wenn der Verlust oder die Beschädigung

1. durch eigene Verschuldung des Absenders
2. durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder sich
3. auf einen solchen Vorgang bezieht, für welche die Telegraphenverwaltung die Gefahr nicht bereits durch Contract übernommen hat.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Telegraphenverwaltung muß vor Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab gerechnet bei derjenigen Ober-Postdirektion angemeldet werden, in deren Bezirk der Einlieferungsort des betreffenden Telegramms belegen ist.

Das Briefporto innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen bis zum Gewicht von 15 Gramm, einschließlich, 1 Sgr., bei größerem Gewicht bis 250 Gramm 2 Sgr.

Der unfrankirten Briefe wird ein Zuschlagporto von 1 Sgr. ohne Unterschied des Gewichts des Briefes hinzu, welches Zuschlagporto auch bei unvollständig frankirten neben dem Frankaturs-Porto in Ansatz gebracht wird.

Die Rekommandation ist zulässig

1. für gewöhnliche Briefe,
2. für Drucksachen unter Band,
3. für Waaren-Proben und Muster-Sendungen,
4. für Cours-Zettel, Preis-Courante,
5. für Packete ohne Werthangabe.

Die Rekommandation ist unzulässig:

1. Bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe.
2. Bei Briefen mit Postvorschuß.
3. Bei baaren Einzahlungen durch Post-Anweisungen.
4. Bei offenen Karten.

Die Rekommandations-Gebühr beträgt ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung 2 Sgr. und wird mit dem Porto stets gleichzeitig erhoben, sei es vom Empfänger oder vom Absender.

Die Gebühr fällt bei portofreien Briefpost-Gegenständen überall da weg, wo nach dem Inhalte des Briefes deren Erlegung dem Staate zufiele.

Wünscht der Absender außer dem Einlieferungsscheine noch eine Quittung vom Empfänger, so bezeichnet er dies mit den Worten auf der Adresse „Gegen Rückschein" und erhält solchen unentgeltlich.

Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen, also bei Geldbriefen, Vorschußbriefen, baaren Einzahlungen und Packet-Sendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen und sich namhaft zu machen. Der Empfänger ist zur Vollziehung des Rückscheins gezwungen, oder muß Verzicht auf den Empfang der Sendung leisten.

Korrespondenz-Karten. Formulare, welche mit der Freimarke bereits beklebt sind, können bei allen Postanstalten, Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden; für das Formular selbst wird nichts berechnet.

Der Vordruck für die Adresse ist deutlich und vollständig auszufüllen.

Die Rückseite des Formulars kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu brieflichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden, welche, sowie die Adresse, mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben sein können.

Die Entnahme von Postvorschuß ist bei Korrespondenz-Karten zulässig, auch ist das Verfahren der Recommandation, sowie der Expreßbestellung gestattet.

Die Korrespondenz-Karte kann sowohl zu schriftlichen Mittheilungen als auch für den Verkehr nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg als auch als Begleitbrief bei Packetsendungen benutzt werden.

Der Absender ist nicht verpflichtet, sich namhaft zu machen.

Zu den Korrespondenz-Karten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Korrespondenz-Karten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

Die Korrespondenz-Karten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Korrespondenz-Karten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden. Das einfache Porto beträgt [illegible] Sgr.

Kreuzband- oder Briefbandsendungen, sowie Drucksachen unter Band müssen offen unter Band durch Marken frankirt, eingeliefert werden und dürfen das Gewicht von 1 Pfund nicht übersteigen. Die Taxe ist ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von 50 Gramm ausschließlich und für fernere 50 Gramm 4 Pfennige resp. 1 Kreuzer und über 250 Gramm bis 1 Pfund 3 Sgr.

Gegen die für Sendungen unter Band ermäßigte Taxe werden besonders alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Gegenstände, die sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Die Einlieferung der Sendungen geschieht offen unter Streif- oder Kreuz-Band, der so angelegt sein muß, daß er ein Abstreifen

Erlassen des Inhalts gestattet. Die Adresse darf nur auf dem Bande gebracht sein. Der einmalige Satz ist unzulässig, sobald derartige Sendungen nach ihrer Versendung durch Druck 2c. außer der Adresse irgend welche Bemerkungen oder Inserate am Inhalte enthalten. Es macht keinen Unterschied, ob diese Inhalts-Erklärungen in schriftlicher oder auf andere Weise durch Aufkleben von Papier oder Stoffen, durch Stempel, durch Einreichen oder Durchstechen entstanden sind. Das Kolloriren von Karten gehört nicht zu den verbotenen Zusätzen. Den Korrekturen sind Korrekturabzüge und Zusätze welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzuzurechnen. Die Beifügung des Adressats, sowie der Unterschrift einzelner Zeilen oder ganzer Inserate an Seite des Artikels ist gestattet.

Der Inhalt der Streifbandsendungen darf aus mehreren Gegenständen bestehen, muß jedoch von einer Absenderin herrühren und an einen Empfänger gerichtet sein.

Offene Karten. Im Verkehre des Preußischen Postgebiets können nicht Briefe aller Art, z. B. Preis-Courante, Geschäfts-Circulaire 2c. auch als offene Karten expedirt werden. Das Porto ist durch Freimarken zu entrichten und beträgt 4 Pfennige pro Stück.

Postmandate. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung kleinerer bis zum Betrage von 50 Thlr. oder von 87½ Rl. einfach durch Postmandate zu bewirken.

Der Postmandatbrief ist das einzulösende Papier oder quittirte Rechnung, welche der Gläubiger zur Geltendmachung an denjenigen, welcher Zahlung zu leisten hat, richtet. Die Ausfertigung des Postmandats ergiebt sich aus Folgendem:

Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel 2c. zur gleichen Einziehung von verschiedenen Schuldnern beigefügt werden. Die Gesammtsumme darf jedoch 50 Thlr. nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Der Gläubiger hat das Postmandat, nebst denen Anlage unter Beifügung Derjenigen, an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, zu senden, abzusenden. Der Brief ist mit der Adresse „Postmandat“ zu versehen und mit 5 Sgr. zu frankiren.

Der Empfänger Postmandats, nach Abkündigung der tarifmäßigen Postgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt die Postanweisung übermittelt.

Wird der Auftrag nicht erfüllt, oder leistet er auch bei der zweiten Präsentation des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat der Einsender Postamt dem Auftraggeber mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Post-Anweisungen. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Rl. einfach durch Anweisungen zwischen den Orten, welche solche zu- und nach den Bestimmungen des Staates sowie nach den Bestimmungen des Preußischen Postgebiets tauschen. Das Porto beträgt für Anweisungen bis zu 20 Thlr. und 2 Sgr. bis 50 Thlr. 4 Sgr. Die Postanweisungen, auch Postmandate, sind zu frankiren. Die gedruckten Formulare, enthalten die zur Ausfertigung erforderlichen Bestimmungen. Eine Postanweisung darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden. Post-An-

[illegible] gedruckten Formulare werden für 5 Sgr. verkauft.

[illegible] mit dem Vermerk „durch Expresse zu bestellen“ so wie [illegible] sind zulässig [illegible] Recommandation [illegible] Beschränkung [illegible] findet [illegible] keine Anwendung. [illegible] wird eine [illegible] nicht [illegible]. Unbestellbare [illegible] werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt und der Betrag [illegible] Absender [illegible], doch [illegible] nicht statt. [illegible] innerhalb des Orts [illegible] Thlr. [illegible]

[illegible] Vermerk und Dienstsiegel [illegible] des Stempels [illegible]

Auch mit Dänemark, den [illegible] Staaten von Nord-Amerika, [illegible] die Niederlande, Norwegen, Schweden und der Schweiz [illegible] in der [illegible] Ausdehnung [illegible]

[illegible] Geldbriefe müssen durch [illegible] verschlossen sein.

Man wähle [illegible] und [illegible], weil [illegible] ohne [illegible] entfernt worden sind.

Der Werth des Inhalts muß in [illegible] auf dem Briefe [illegible] Packete [illegible] Silbergroschen [illegible] Thlr.

Ueber jede [illegible] mit deklarirtem [illegible] erteilt.

[illegible] Sendungen [illegible] werden. [illegible]

[illegible] während des Transports nicht verändern kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von [illegible] nicht übersteigen.

Das [illegible] auf Briefe darf nicht mehr stattfinden, [illegible]

Sendungen in Packeten bis zum Gewichte von 3 Pfund und [illegible] oder [illegible] Thlrn. [illegible] Papier-Umhüllung, während [illegible]

[illegible] Sendungen [illegible] Orten [illegible]

a. [illegible]

1. [illegible] Schwere derselben, auf Entfernungen bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15

bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.

2. für Packete und die dazu gehörigen Begleitadressen, a. der sich ergebende Betrag s. unten; und b. Assekuranzgebühr.

Dieselbe beträgt je nach den Entfernungen und nach Maßgabe des deklarirten Werths über 50 Thlr. bei größeren Summen

	bis 50 Thlr.	bis 100 Thlr.	pro 100 Thlr.
bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „	2 „
über 50 Meilen	2 „	3 „	3 „

Ueberschreitet die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thlrn., so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assekuranzgebührsätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit deklarirtem Werthe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Assekuranzgebühr selbstständig berechnet.

Postvorschuß-Sendungen. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis 50 Thlr. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

Die Postvorschuß-Entnahme ist nur unzulässig auf rekommandirten Briefen und Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Mustersendungen, wie offenen Karten.

Vorschuß-Briefe müssen auf der Adresse den Vermerk führen: „Vorschuß, der Nachnahme von ..., in Preußischer Währung (die Thaler-Summe in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt).

Der Absender erhält, sofern nicht bei Aufgabe der Sendung die Zahlung erfolgt, eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden soll, sobald die Sendung vom Adressaten eingelöst worden ist.

Dem Letzteren ist zur Erklärung die Frist von 14 Tagen bewilligt.

Bei verweigerter Annahme der Sendung fallen die entstandenen Porto- und Gebühren-Kosten dem Absender zur Last.

Die Gebühren betragen außer dem Porto wie für Geldbriefe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., als Minimum 1 Sgr.

Das Packet-Porto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Das Gewichts-Porto beträgt pro Zollpfund bis 5 Meilen 2 Pf., über 5—10 Meilen 4 Pf., über 10—15 Meilen 6 Pf., über 15—20 Meilen 8 Pf., über 20—25 Meilen 10 Pf., über 25—30 Meilen 1 Sgr., über 30—40 Meilen 1 Sgr. 2 Pf. u. s. w. von 10 zu 10 Meilen um 2 Pf. steigend, so über 80—100 Meilen 2 Sgr. 2 Pf., über 100—120 Meilen 2 Sgr. 4 Pf., über 120—140 Meilen 2 Sgr. 6 Pf. u. s. w.

Die Minimalsätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5—10 Meilen 3 Sgr., über 10—25 Meilen 1 Sgr., über 25—50 Meilen 2 Sgr., und über 50 Meilen 6 Sgr. erhoben.

Für die Begleitadresse wird kein besonderes Porto gezahlt.

Wünscht der Absender eine Quittung vom Empfänger über das an ihn gelangte Packet, so vermerkt er auf der Adresse „Gegen Rückschein“ macht sie namhaft und entrichtet die Gebühr von 2 Sgr.

Die Weigerung der Vollziehung des Scheins Seitens des Adressaten ist als verweigerte Annahme der Sendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthalt oder Wohnort verändert, so werden die Briefpostgegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit [illegible] erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des [illegible] oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen auf [illegible] Letzterer ist in solchen Fällen von dem Verlangen einer Sendung [illegible] und portofrei in Kenntniß zu setzen. Wenn dagegen Soldaten [illegible] nisonort verändert haben, so sind die Fahrpostsendungen, welche [illegible] Ermäßigung genießen, ohne besondere Erklärung nachzusenden. [illegible] beim Garnisonwechsel eines ganzen Truppentheils [illegible] mit dem [illegible] Porto belegten Fahrpostsendungen nachgesendet werden, so kann [illegible] die Erklärung des an Truppentheils geschehen, welche an die [illegible] von den einzelnen Empfängern abzugebenden Erklärung tritt.

Rücksendung. Für unbestellbare, gewöhnliche Briefe bis [illegible] wichte von ½ Pfund, für Kreuzbandsendungen, offene Karten [illegible] proben, rekommandirte Gegenstände, für Postanweisungen [illegible] sender nur Porto für die Beförderung bis zum Bestimmungsorte [illegible] Rücksendung aber kein Porto, dagegen für alle übrigen [illegible] dungen das Porto, sowie bei Geldern das Werth-Porto, für [illegible] Rücksendung zu zahlen, ausgenommen für Begleitbriefe zu [illegible] sie auch das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen. [illegible] Gebühren treten bei der Rücksendung nicht noch einmal auf.

Laufzettel. Entstehen vom Absender Zweifel über die [illegible] kunft von abgesandten Gegenständen, für welche die Postverwaltung [illegible] rantie geleistet hat, so steht ihm die schriftliche Anfrage gegen 2 Sgr. zu, welches restituirt wird, falls irgend eine Unregelmäßigkeit bei den [illegible] ßischen Post-Anstalten vorgekommen ist, sobald die Postverwaltung [illegible] Ursache von der Verspätung der eingetroffenen Sendung [illegible] Erlaß von Laufzetteln wegen Briefen in Königlichen Dienst-Sachen [illegible] entgeltlich, wogegen bei Privat-Briefen der Umstand entscheidet, [illegible] recherchirte Brief dem Adressaten eingehändigt worden ist, oder [illegible] ersteren Falle zahlt Reklamant das Briefporto für den Laufzettel [illegible] teren Falle übernimmt es die Postverwaltung.

Laufzettel wegen Vorausbestellung von Extraposten werden [illegible] befördert.

Ueberweisung von Zeitungen. Verlangt der Abonnent [illegible] weisung einer Zeitung nach einer anderen Postanstalt, so beträgt die [illegible] 5 Sgr. Für Gesetzsammlungen und Amtsblätter an zwangspflichtige [illegible] nenten und Gratis-Empfänger geschieht die Uebersendung [illegible] gleichen für Zeitungen an die aktiven Militairs und Militairbeamten [illegible] Folge einer Versetzung ihrer Wohnort gewechselt haben.

Unbestellbare Sendungen. Als unbestellbar gilt eine Sendung:

1. Wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist.
2. Wenn „Post-Restant-Sendungen" noch 3 Monaten nicht abgeholt [illegible]
3. Wenn Postvorschuß-Sendungen in 14 Tagen nicht eingelöst [illegible]
4. Wenn die Annahme verweigert wird.
5. Wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tagen nach [illegible] stellung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird.

Die Beschlagnahme von den der Post anvertrauten Sendungen kann in den nachstehenden Fällen durch die Behörden erfolgen:

1. Seitens der Gerichts- und Staats-Anwälte in strafgerichtlichen Untersuchungs-Sachen.

2 Seitens der genannten Behörden, deren Vertreter und aller Sicherheits-Beamten, sobald es sich darum handelt, die Verbreitung bestimmter Druckschriften zu verhindern

3 In dringlichen Polizeifällen steht den Gerichten nur die Befugniß zu, Beschlagnahmen mit Arrest zu belegen

4 Bei Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen des Adressaten gelangen Beschlagnahmen jeder Art nur an die vom Gericht bestellten Verwalter der Konkursmasse.

Die Zurücknahme der zur Post eingeliefterten Sendungen kann erfolgen

1 am Aufgabeorte,
2. am Umspannungsorte (unterwegs),
3. am Bestimmungsorte.

Als legitimirt zur Zurücknahme gilt der Inhaber des Einlieferungsscheines, sofern ein solcher ertheilt worden ist, oder der Inhaber einer Abschrift von der Original-Adresse, auf welcher diese bescheinigt und der Abdruck des Poststempels, der zum Verschluß der Sendung benutzt worden ist, ersichtlich sein muß.

Ist die Sendung heraus interessirt, so hat der Zurückfordernde dieselbe bei der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau zu bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die reklamirte zu erkennen ist.

Auf Grund dieser Erklärung des Absenders erläßt die Aufgabe-Postanstalt das Reklamationsschreiben.

Des telegraphischen Weges kann sich der Absender nur in dem Falle mit Erfolg bedienen, wenn zuvor dem Telegraphen-Bureau eine amtliche Bescheinigung der Aufgabe-Postanstalt vorgelegt wird, woraus die Berechtigung zur Zurückforderung und die Legitimation des Absenders bei der Post-Anstalt hervorgeht.

In die telegraphische Depesche selbst muß der Vermerk besonders aufgenommen sein, daß der genannte Beleg vorliegt.

Verkauf von Freimarken, Franko-Couverts und Postanweisungs-Formularen, briefleihen Streifbandern und Correspondenzkarten. Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereit zu halten und zu denjenigen Beträgen abzulassen, welcher durch den Frankirungsstempel bezeichnet ist, die Post-Anstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Ablage von Franko-Couverts sich zu befassen, für welche außer dem durch den Frankirungsstempel bezeichneten Werthbetrage eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Gebühr-Zuschlag von Pfennig pro Stück erhoben wird. 100 ungefaltete Post-Anweisungs-Formulare kosten 5 Sgr.

15. Extraposten.

Die Gestellung von Extrapost- und Kourier-Pferden kann nur für diejenigen Straßen und Wege verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung derartigen Verpflichtungen übernommen hat.

Die Beförderung erstreckt sich nur auf Reisende mit ihrem Gepäcke. Zu Extrapostwagen können Fuhren, bei welchen Gegenstände als Hauptsache gelten, durch Extrapostpferde fortgeschafft werden, sobald ein Beamter mitgegeben wird und der Transport ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Verboten sind Extrapost- und Kourier-Verordnungen beim Transport von Schießpulver und allen Munitionsarten, deren Versendung ohne Gefahr nicht erfolgen kann.

An Vorausbezahlung ist zu zahlen auf die Meile

für ein Extrapostpferd	1½ Sgr.
für ein Kourierpferd	2½ "
das Wartegeld beträgt ohne Unterschied des Gespanns oder Wagens oder Schlittens pro Meile	1 "
das Vorreitgeld für jede Extrapost beträgt	2 "
die Erleuchtung für 2 Laternen pro Stunde	2 "

an Postillonstrinkgeld

für 2 Pferde pro Meile	5 "
für 3 oder 4 Pferde	7 "

Jeder vor der Abfahrt die Erklärung wegen Fuhrlohnzahlung der Post auf dem Wege der Reise abzugeben, widrigenfalls der Betrag des Trinkgeldes um, sobald die Entfernung 1½ Meile übersteigt, darnach bestimmt und der Antrieb auf 6 Stunden übernommen.

Bei der Entfernung unter 1½ Meile werden für die Tour nie weniger zusammen die Gebühr für zwei Meilen Tour gerechnet.

Eine Entschädigung für das schadhaft Schlagen der Wagen und das Postillons ist nicht zu leisten.

Der Betrag der Fuhrlohn da [illegible] nach Abzug der [illegible] wie die Stationen [illegible] sind.

Die motivirten Preise sollen nie

1. für Kourier- [illegible] sende sein,
2. für Extrapost- [illegible] sende, sowohl sie bei der Rückkehr von der Station der Tour fahrt abbrechen.

Wird die am Ende bestellte Extrapost nicht benutzt, so tritt die Entschädigung für eine Meile erst dann ein, wenn zur Zeit der Abbestellung die Pferde bereits angespannt waren.

Es können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Kourierpferde requirirt werden, soweit die vorhandenen Postbestandmittel dazu hinreichen. Die Dauer der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden. Für die diese Dauer ist der Requirent bei sonstiger strafbarer Benutzung der Pferde zur Zahlung des Fuhrlohnes im Betrage von 1 Thlr pro Pferd auf 24 Stunden verpflichtet.

Der Laufzettel [illegible] muß enthalten

Ort, Tag, Stunde der Abfahrt, Zahl der Pferde, Postillone mit Angabe der Stationen, ob eine eigene Extrapost benutzt werde oder [illegible] und von welcher Station sie genommen werden soll, ob und mit welchen Umbrechungen die Reise erfolgen soll.

Die Ausfertigung solcher Laufzettel ist lediglich Sache der Requirenden, die Requisition erfolgt unentgeltlich.

Wer verlangter Extrapostpferde nach [illegible] es der [illegible] Abfertigung der Stunde, zu der die Pferde auf dem Hofe bereit stehen sollen. Wer Verspätung des Reisenden ist an Wartegeld noch zu zahlen für 4 Stunden für jede ¼ Stunde pro Pferd 2½ Sgr., als Maximum pro Pferd auf 24 Stunden 1 Thlr zu zahlen.

C. Estafetten.

Durch Estafetten werden Gegenstände bis zum Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramme müssen in haltbarem Papier. Briefe über 250 Gramm und Packete in Wachsleinen verpackt und eine Form erhalten, die dem Raume in der Estafettentasche entspricht.

Die Abfertigung einer Estafette muß am Abgangsorte 15 Minuten nach Aufgabe der Depesche erfolgen.

Die Deklaration des Werthes einer Estafetten-Sendung ist nicht zulässig.

Die Estafetten-Gebühren betragen auf Landwegen

für die Expedition	15 Sgr.
für Pferd und Meile	20 „
Vorgeld am Bestimmungsort . . .	5 „

auf Eisenbahnen

Expeditions-Gebühr	15 „

Bestellgeld am Bestimmungsorte 5 Sgr. Mit Ausnahme des letzteren werden die sämmtlichen Gebühren vom Absender entrichtet.

Verlangt der Absender bei Aufgabe der Depesche den Wunsch einer Rückbestätigung der Antwort aus, so ist dies gegen die Hälfte der ersten Estafetten-Gebühren für den Rückritt zulässig, wenn

1) die Estafette nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte bestimmt war, den man ohne Pferdewechsel erreichen kann,

2) der Postillon den Rückritt innerhalb 6 Stunden nach seiner Ankunft und erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann.

Wird die Absendung einer Estafette durch dienstliche Verhältnisse bedingt, so ist die Depesche dem betreffenden Postamte mit folgendem Requisitions-Schein übergeben:

Requisition

zur Absendung von Militair-Dienst-Estafetten.

Die Unterzeichnete Militair-Behörde ersucht das Postamt in . . . . das beifolgende Schreiben an . . . . , welches zum Zwecke hat . . . . und dessen Gegenstand als ein rein militair-dienstliches hiermit bescheinigt wird, zur Rechnung des Militair-Etats per Estafette abzufertigen und die Kosten auf Grund dieser Requisition bei der vorgesetzten Ober-Post-Direktion zu liquidiren.

. . den . . . . . .

N. N.

Wo es zulässig ist, werden die Depeschen mit der Eisenbahn befördert. (Kr. M. 22. April 1840. 28. Februar 1842.)

Ist eine telegraphische Depesche von einem weiterhin belegenen Orte mittelst Estafette weiter zu befördern, so ist mit der Depesche zugleich die vorgeschriebene Requisition für die, die Kosten liquidirende Postanstalt an die Telegraphenstation abzugeben. (Kr.-M. 13. Januar 1863.)

D. Bestimmungen die Armee betreffend.

1. Porto-Freiheiten.

Portofrei sind alle zwischen Königlichen Behörden und K[illegible] Kassen abgelassenen Sendungen sobald der Schriftwechsel nicht [illegible] einer Privatperson geführt wird, der Verschluß ein dienstlicher [illegible] Adresse das Rubrum „Königliche Dienst-Sachen" oder „[illegible] irgend welche Abkürzung führt. Bei den später als „portofrei [illegible] und „portofrei ausnahmsweis" angeführten Sendungen darf der [illegible] zeichnung „Militaria" eine kurze Angabe des speziellen Gegenstand[illegible] fehlen, z. B.

Militaria
Landwehr-Meldungs-Sachen oder
Militaria.
Bekleidungs-Gegenstände oder
Militaria
Verpflegungs-Gelder.

Portopflichtig sind alle zwischen Königlichen Behörden oder K[illegible] Kassen einerseits und Privatpersonen, Privatgesellschaften und n[illegible] lichen Behörden andrerseits abgelassene Sendungen, sobald der [illegible] das Staatsinteresse nicht ausschließlich betrifft und das Interesse [illegible] vatperson oder Privatgesellschaft dabei konkurrirt.

Zu den Königlichen Behörden werden gerechnet die Komm[illegible] jenigen Militair-Abtheilungen, die einen für sich bestehenden Kr[illegible] und ein Dienstsiegel führen, also auch die nicht detachirten Artille[illegible] terien und -Kompagnien, dagegen die Kompagnien der Infanterie [illegible] kadrons der Kavallerie nur in detachirtem Verhältnisse.

In Ermangelung eines Dienstsiegels hat der Führer der [illegible] oder Kompagnie, oder des Kommandos unmittelbar unter dem Portof[illegible] Vermerke seinen Namen, seine Charge, sowie seine Eigenschaft, wie

Militaria.
Rittmeister N. N., Eskadron-Chef.
Militaria.
Prem.-Lieut. N. N., stellvertretender Kompagnieführer
Militaria.
Lieutenant N. N., Kommandoführer

eigenhändig beizufügen.

Daraus folgt, daß die bei ihren Truppentheilen befindlichen [illegible] Zahlmeister, Feldwebel, Wachtmeister ꝛc. portofreie Sendungen [illegible] absenden dürfen, sondern dieselben den Kommandos ihrer Trupp[illegible] oder bei detachirten Eskadrons, Kompagnien, ihren Eskadrons [illegible] oder Kommandoführern zur Absendung zu übergeben haben.

Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung [illegible] Reservisten oder Landwehrleuten aus der Heimath durch die [illegible] gehen, sind portofrei zu befördern, müssen aber hierin an die [illegible] betreffenden Truppentheils gerichtet sein und der Begleitbrief mit [illegible] Adresse den Vermerk enthalten:

„Inhalt: Civilkleider des Reservisten ꝛc. N. N."
(Kr.-M. 29. Dezbr. 1870. A. V. Bl. 1871. S. [illegible])

Portopflichtig insbesondere sind: Anstellungs-Gesuche, [illegible] von Militairpersonen und Beamten wegen Urlaubs, Zulagen, Beförd[illegible]

fragen der Angehörigen von Kadetten, Verfügungen, die durch das Ver-
[illegible] einzelner Beamten hervorgerufen sind, Bücher und Utensilien, die
[illegible] der Behörden für den Königlichen Dienst bezogen werden.

Bei Abschließung von Lieferungs-Kontrakten sind die Lieferanten be-
[illegible] darauf hinzuweisen, daß ihre Lieferungen als Königl. Dienst-Sachen
[illegible] zu versenden sind.

Ferner genießen keine Portofreiheit Zeitschriften, die von Zeitungs-
[illegible] an Königliche Behörden und Beamten unentgeltlich übersandt
[illegible] ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorliegt. Ferner Trak-
[illegible]gelder, [illegible] Diäten und Gebühren an Militärpersonen,
[illegible] denn, daß ein beurlaubter Offizier oder Beamte nach Ablauf des
[illegible] durch Krankheit an seiner Rückkehr verhindert wird, oder daß die
[illegible] solcher Gelder durch dienstliche Anordnungen nothwendig ge-
[illegible] ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betref-
[illegible] Kasse zu erheben, sowie die Löhnungen von Soldaten, die den be-
[illegible] Offizieren als Burschen mitgegeben werden.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit dem für unfrankirte
[illegible] eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, sobald dieselben
[illegible] dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen und mit offent-
[illegible] Siegel oder Stempel verschlossen sind. (Kr.-M. 23. Januar 1868,
[illegible] Januar 1869.)

Portofrei sind insbesondere *):

1. die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden,
[illegible] einzelne Militärpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen-
beziehungsweise Marinetheilen abkommandirt oder Truppentheile dislocirt sind.
2. Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden,
   a) für Militairtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Fouragelieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Pensionen der Militairs bis zum Major beziehungsweise Korvetten-Kapitain excl. aufwärts,
   e) für beurlaubte Offiziere und Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden.
3. Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen,
   a) Seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Kommandos,
   b) Seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Kommunalbehörde,
   c) Invaliden-Angelegenheiten,
   d) die an Bundes-Civilbehörden, sowie an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   e) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörde oder Kasse;

*) Die Rücksendung der Bekleidungsgegenstände von Zöglingen, welche in die [illegible] Kadettenerziehungs-Institute zu Annaburg, Regierungsbezirk Merseburg, und zu [illegible] der Plana neu eingestellt sind, an die Angehörigen erfolgt ebenfalls [illegible].

5 in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:

a Circularbefehle an beurlaubte unbefoldete Landwehr- beziehungsweise Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Bezirks-Feldwebel unter Streif- und Kreuzband

b Meldungen der Landwehr- und Seewehrmannschaften bei den Bezirksfeldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden,

c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rückforderung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmannschaften;

6 in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die Vorladungen, Urtheilsverkündigungen, Akten-Versendungen, auch bei ihrer Cirkulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder in offener besiegelter Begleitschein beigelegt sein, welchem der Charakter im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen bestimmten Offiziers zu entnehmen ist,

7 Meyen-Instrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren sowie in dringenden Fällen portopflichtig bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Die Portofreiheit erstreckt sich nicht auf Beträge, auf Werthbriefe, sowie auf rekommandirte Sendungen. Nur in reinen Militärdienst-Angelegenheiten, wo also dem Staate diese Gebühren zur Last fallen, wenn sie erhoben würden — fallen solche weg.

E. Post-Quittungsbücher

Um einen Nachweis über die Behandlung der für die Militär-Personen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts eingehenden Post-Geldsendungen und Postanweisungen führen zu können, sind bei jedem Truppentheil resp. jeder Militär-Behörde Post-Quittungsbücher eingeführt, welche von den Postämtern gratis zu beziehen sind.

Die Aushändigung der Briefe, Formulare zu Ablieferungsscheinen u. an die zur Empfangnahme sich meldenden Militärpersonen (Ordonnanzen) erfolgt nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches, in welches der abgehende Postbeamte die Zahl der Begleitbriefe in gewöhnlichen Packen, der Formulare zu Ablieferungsscheinen und der Postanweisungen aus diesen Kategorien getrennt unter Beifügung des Datums und seines Namens einträgt.

Die Militärbehörde, resp. der Truppentheil verzeichnet alsdann die einzelnen Sendungen speziell in das Quittungsbuch und sendet dieses mit den Begleitbriefen, den vollzogenen Geldablieferungsscheinen und Postanweisungen zur Postanstalt. Nur gegen gleichzeitige Vorlegung des Quittungsbuchs, der Begleit-Adresse und vollzogenen Scheine resp. Postanweisungen erfolgt die Aushändigung der betreffenden Sendungen, die Auszahlung der Beträge der Postanweisungen an die zur Empfangnahme sich meldende Militär-Person.

Der Aushändigung der Sendungen schließt sich die Rückgabe des Quittungsbuches und Begleitbriefe an die abholende Ordonnanz an.

ar an, während die vollzogenen Scheine und Postanweisungen bei der Postanstalt zurückbleiben.

Bestehen bei der Postanstalt getrennte Ausgabestellen für die verschiedenen Sendungen, so sind auch für diese verschiedenen Kategorien getrennte Quittungbücher zu führen.

Außer der Vorlegung des Quittungsbuches, auf dessen erstem Blatte die vorgeschriebene Legitimation ausgefertigt sein muß, bedürfen die zur Abholung der Sendungen sich meldenden Militair-Personen eines weiteren Ausweises nicht.

Die Abholung von Geldsendungen im Einzelbetrage von 100 Thlr. und darüber ist durch zwei Personen zu bewirken, deren Namen auf dem vollzogenen Schein nachrichtlich anzugeben ist. Besondere Abkommen über die bei der Abholung und Aushändigung von Geld- und Packetsendungen zu beobachtenden Verfahren werden zwischen den Postanstalten und den Militair-Behörden ꝛc. andererseits nicht geschlossen.

Schema.

Post-Quittungs-Buch

des unterzeichneten Kommandos

Dieses Buch besteht aus ... mit fortlaufenden Ziffern bezeichneten Seiten.

Legitimation.

Der Vorzeiger dieses Post-Quittungs-Buches ist ermächtigt, für die Mannschaften des unterzeichneten Kommandos bis zum Wachtmeister ꝛc. incl. [illegible]

die gewöhnlichen Briefe, die Packete ohne deklarirten Werth und die Begleitbriefe zu denselben, die Post-Anweisungen, die Formulare zu den Ablieferungsscheinen und Rückscheinen, ferner die Geldbeträge, [illegible] die Geld-, Werth- und rekommandirten Sendungen auf Grund der vorschriftsmäßig vollzogenen Post-Anweisungen resp. Ablieferungsscheine

bei der hiesigen Königl. Postanstalt in Empfang zu nehmen.

.. den 18

(Siegel und Unterschrift des Kommandos.)

Tagespunkt	Charge	Name des Adressaten	Betrag der Geldsendungen resp. Post-Anweisungen Thlr. Sgr. Pf.	Ort woher	Gewicht der gewöhnlichen Packete Pfd. Lth.	Zu zahlendes Porto	Quittung des Empfängers.

(Kr. M. 12. August 1867. Armee Verordnungs Bl. Nr. 12.)

F. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Portovergünstigung für Preußische Militairpersonen.

Die nachstehend verzeichneten Porto-Vergünstigungen stehen zu

den in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, den in denselben Rang und Besoldungs-Verhältnissen stehenden, nicht streitenden Gliedern, sowie auch denjenigen Sekonde-Lieutenants, welche zwar mit dem Lieutenants-Charakter bestehen werden sind, aber nicht die mit dieser Charge verbundenen Militair-Kompetenzen genießen und den Gensdarmen und zwar bei den Truppen in Friedens-Garnisonen des Inlandes,

den zur Uebung einberufenen Landwehrtruppen,

den Truppen der Linie, Reserve und Landwehr, welche nicht zu gewöhnlichen Uebungen, sondern zu außergewöhnlichen militairischen Zwecken aus ihren Friedens-Garnisonen abgerückt, oder einberufen worden sind, im Falle, daß bei den letzteren Truppen Feldpostanstalten nicht bestehen.

Die den Preußischen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts bewilligten Porto-Vergünstigungen gelten auch für die entsprechenden Chargen der Königlichen Marine.

Die Porto-Vergünstigungen fallen weg, sobald die betreffenden Militairs sich auf Urlaub befinden.

Auf Sendungen an Militairpersonen, welche nicht in die genannten Kategorien gehören, sowie auf Sendungen an einjährig Freiwillige finden die Porto-Vergünstigungen keine Anwendung.

Das Porto für Sendungen an die Soldaten beträgt, sobald jeder Brief unten links die Bezeichnung führt:

„Soldatenbrief. Eigene Angelegenheiten des Empfängers."

1. für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Briefe bis zum Gewicht von 4 Loth kommt kein Porto zum Ansatz.
2. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Postanweisungen über Beträge bis 5 Thlr. beträgt das Porto 1 Sgr. Dieses Porto muß voraus bezahlt werden.
3. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich beträgt das Porto 2 Sgr.

Sendungen, welche

a. rein gewerbliche Interessen des Adressaten betreffen, z. B. den Betrieb eines von einer Militairperson herausgegebenen Werkes, oder

b. im ausschließlich gewerblichen Interesse an eine Militairperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung von buchhändlerischen oder kaufmännischen Anzeigen an einen Soldaten,

haben auf Porto-Vergünstigung keinen Anspruch.

Die angegebenen Porto-Vergünstigungen erstrecken sich auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes.

Jedoch kann für Packet-Sendungen an Soldaten ꝛc. im Hohenzollern aus anderen Theilen des Norddeutschen Postgebietes die Porto-Vergünstigung nicht gewährt werden. (A. K. O. v. 28. Januar 1868. A. B. Bl. Nr. 5 de 1868. Seite 64.)

Die genaue Abweichung von der wörtlich vorgeschriebenen Bezeichnung:

„Soldatenbrief Eigene Angelegenheiten des Empfängers"

hat stets den Anlaß des vollen Portos zur Folge.

Es findet jedoch ohne Ausnahme auf das Attest des betreffenden Kompagnie- (Escadron-) Führers oder Abtheilungs-Kommandeurs die Restitution des gezahlten Portos statt.

Für Sendungen von den Soldaten wird das volle Porto ohne Ermäßigung erhoben.

Auf recommandirte Briefe, Vorschußbriefe und Fahrpost-Sendungen mit Anschreiben an die Soldaten, findet zwar die Porto-Vergünstigung, aber nicht der Erlaß der Gebühren Anwendung.

Bei Nachsendung der Gegenstände an die Militairs in Folge Veränderung der Standquartiere tritt die Porto-Ermäßigung vom Absendungsorte bis zum inländischen Bestimmungsorte ein.

Bei Rücksendung der unbestellbar gebliebenen Briefe an die Soldaten findet bei Geldern und Packeten kein höheres Porto Anwendung, als bei der Hinsendung.

Die als unbestellbar zurückgehenden Briefe von den Soldaten werden der Brief-Oeffnungs-Kommission überwiesen und gelangen dann an die betreffenden Militair-Behörden.

C. Feldpost.

Die Vermittelung des Verkehrs für die Truppen erfolgt

im Frieden durch die Landespostanstalten,
im Kriege durch die Feldpostanstalten.

Die Einrichtung von Feldpostanstalten beginnt, sobald die Armee oder ein Theil derselben mobil gemacht wird.

Es werden für jedes mobile Armee-Korps errichtet

ein Feldpostamt mit einer Feldpostexpedition für die Avantgarde,
zwei Feldpost-Expeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen,
eine Feldpost-Expedition für die Kavallerie-Division und Korps-Artillerie.

Werden mehrere Armee-Korps mobil gemacht und stehen dieselben unter dem Befehle eines Ober-Befehlshabers, so wird für das Armee-Kommando ein besonderes Armee-Postamt eingerichtet. Bei der Mobilmachung der ganzen Armee wird außerdem für das große Hauptquartier das Feldoberpostamt errichtet.

Die Verbindung zwischen dem Hauptquartier, den Divisionen und den einzelnen Truppentheilen, auch die mit den übrigen Armee-Korps, wird auf mäßigen Entfernungen durch die Feldpostillone, auf größeren Entfernungen durch die Landposten, und wenn diesen die nöthige schnelle oder hinreichend sichere Beförderung fehlt — durch Kouriere unterhalten.

Die Absendung der Feldposten geschieht in der Regel im Inlande so oft, wie mit den gewöhnlichen Posten Gelegenheit ist, im Auslande, sobald die Armee ruht, wöchentlich dreimal, während der Bewegung, so oft thunlich und nöthig ist.

Divisions-Expeditionen müssen täglich einmal einen Postboten zum Hauptquartier senden, um außer den eingetroffenen Korrespondenzen die Verfügungen der Intendantur des Korps wegen Verpflegung der Truppen abzuholen.

Von der Zeit der Ankunft und des Abgangs der Posten auf den Feldpost-Bureau wird der Armee auf dienstlichem Wege Kenntniß gegeben.

Zur Absendung von Estafetten und Kouriren bedürfen die Feldpostanstalten schriftlicher Requisitionen.

Durch die Feldpostanstalten werden befördert:

1. In Militair-Angelegenheiten gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Gelder, Packet-Sendungen mit und ohne deklarirten Werth.
2. In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthbetrage unter und bis 100 Thlr. einschließlich.

Baare Einzahlungen und Vorschußbriefe kommen durch Vermittelung der Feldpostanstalten nicht zur Weitersendung; ebenso werden Postmandate und Per Express an die Truppen durch die Feldpostanstalten nicht besorgt.

Alle nach der Armee gehenden Privatbriefe müssen den Vermerk „Feldpostbrief" mit genauer Angabe des Truppentheils und der Charge des Empfängers, alle von der Armee abgehenden Briefe außerdem den Namen des Absenders auf der Adresse führen, sobald der Letztere dem Offizierstande angehört.

Bei den Privatsendungen von Militairs und Militair-Beamten geringeren Grades muß neben dem Worte „Feldpostbrief" der Soldaten-Brief-Stempel abgedruckt sein.

Die an die Soldaten bis zum Feldwebel einschließlich adressirten, sowohl einfachen als Geld- und Packet-Briefe werden von der Post nicht an die einzelnen Mannschaften selbst, sondern an den Feldwebel oder eine andere vom Kompagniechef mit Abholung dieser Sendungen beauftragte Person, gegen Bescheinigung der erwähnten Denomination ausgehändigt. Die Aushändigungsscheine der Geldbriefe werden ebenfalls nicht von den Adressaten sondern vom Kompagniechef unterschrieben und gesiegelt, wogegen dieser ersatzpflichtig bleibt, wenn Geldbriefe oder Inhalt dem Adressaten erweislich nicht ausgehändigt worden sind. (R. V. 22 Juni 1850.)

Als Beleg für die Thätigkeit der Feldpost in dem Feldzuge 1870/71 sei angeführt, daß nach dem Werke „Die Deutsche Feldpost während des Krieges mit Frankreich in dem Jahre 1870/71. Berlin 1871. A. v. Decker" die Feldpost bis zum 31. März 1871 befördert hat:

Gewöhnliche Briefe und Korrespondenzkarten von der Heimath nach der Armee und umgekehrt sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander 88,504,000 Stück.

Außerdem an Geldsendungen 43 024 460 Thlr. Darlehnsgelder etc. 16,842 400 Thlr. Privatgelder und 1,854,686 Stück Privatpackete.

8. Das Armee-Verordnungs-Blatt und das Militair-Wochen-Blatt.

Alle zur allgemeinen Publikation bestimmten Kabinets-Ordres über [illegible] Angelegenheiten, so wie dagegen gehörende kriegsministerielle Erlasse [illegible] durch das Armee-Verordnungs-Blatt zur Kenntniß der [illegible] gebracht.

Sämmtliche Kommando- und Militair-Verwaltungs-Behörden, so wie [illegible] Truppentheile bis zur Kompagnie, Eskadron, Batterie einschließlich, er[illegible] je ein Exemplar des genannten Blattes, welches nicht in bestimmten [illegible], sondern je nach Bedarf erscheint, unentgeltlich per Post direkt [illegible]. Kr. M. 13. März 1867.

Den Militair-Geistlichen ist von den betreffenden Kommando-Behörden, [illegible] sie zugewiesen sind, resp. den Garnisonaltesten die Einsicht in das [illegible]-Verordnungs-Blatt zugänglich zu machen. Kr. M. 24. Januar 18[illegible].

Das Militair-Wochen-Blatt erscheint als militairische Zeitschrift [illegible] wöchentlich, am Mittwoch und Sonnabend, bei E. S. Mittler, [illegible] Nr. [illegible].

Es wird außer den Personal-Veränderungen in der Armee, alles [illegible] Wichtige des In- und Auslandes mittheilen und Familien[illegible] Preußischer Offiziere, Nekrologe, Jubiläen ꝛc. unentgeltlich auf[illegible]. Außerdem wird alle 6 Wochen ein 4—6 Bogen starkes Beiheft [illegible] militairisch-wissenschaftlichen und kriegsgeschichtlichen Original[illegible] erscheinen.

Original-Aufsätze, größere Korrespondenzen ꝛc. werden mit 20 Thlr. Druckbogen honorirt.

Preis der Zeitschrift: Vierteljährlich 1 Thaler.

Für die Marine-Angelegenheiten erscheint seit 1870 ein besonderes [illegible]-Verordnungs-Blatt.

9. Benutzung öffentlicher Blätter zu Inseraten.

Alle amtlichen Bekanntmachungen ohne Ausnahme, soweit nicht be[illegible] gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas anderes [illegible] bedingen, sind allein durch den Preußischen Staatsanzeiger, die [illegible]-Amtsblätter und die amtlichen Kreisblätter oder die deren [illegible] vertretenden, zu Kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten An[illegible]blätter zu veröffentlichen. Die Wahl unter diesen Organen oder die [illegible] mehrerer derselben wird von der Bedeutung und Bestimmung [illegible] jeden Bekanntmachung abhängig sein. (Kr. M. 19. Dezbr. 1862.)

Zehnter Abschnitt

Das Versorgungs- und Pensions-Wesen.

Dienstverordnung.

Gesetz betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871. R.-G.-Bl. 1871. Nr. 29.

Literatur.

Fr. Koettlampf, Gesetz, betreffend Pensionirung und Versorgung des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine. Berlin, 1871.

I. Gesetz,

betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.
R.-G.-Bl. 1871. Nr. 29.

Erster Theil

Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte.

A. Im Reichsheere.

Anspruch auf Pension.

§. 2. Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3. Als Dienstbeschädigungen §. 2 gelten:

a) die bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,

b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militairdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten oder an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte vorhanden gewesene besondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bedeutende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie [illegible] und b. die Militairdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 4. Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§ 2) grundsätzlich auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur vollen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch auf einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder auf besonderen Belastungen, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§ 5. Tritt außer dem im § 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann derselbe bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6. Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen (§. 10) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§ 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair die selbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, der bloße Charaktererhöhung während des Urlaubs oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§ 7. Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militärarzt in einem militärischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Friedensstand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§ 10) bestand wird die Pension nur, insofern es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

§ 8. Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung. (§§. 2 und 3).

Betrag der Pension.

§ 9. Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{5}{10}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{10}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{9}{10}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im § 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei Ausübung des Dienstes beträgt die Pension $\frac{9}{10}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, in dem Falle des §. 5 höchstens $\frac{9}{10}$ desselben.

§. 10. Ueber das pensionsfähige Diensteinkommen.

§. 11. In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen, zusammen mehr als 4000 Thlr. beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

§. 12. Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a) wenn dieselbe 500 Thlr. und weniger beträgt, um 200 Thlr. jährlich,
b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thlr. beträgt, auf 300 Thlr. jährlich,
c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thlr. beträgt, auf 200 Thlr. jährlich,
d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, auf 1000 Thlr. jährlich,
e) wenn dieselbe 900 Thlr. und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich.

§. 13. Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militairdienst, sei es im Kriege oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12. bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thlr. jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) bei dem Verluste der Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a bis d aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thalern nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die zur Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thlrn. und 400 Thlrn. jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14. Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12 bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

§. 15. Die in den §§. 12 und 13 aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt.

§. 16. Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung des Offiziers von kurz Jahren nach dem Friedensschlusse erfolgt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 17. Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder ein Offizier im Offizierrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist, §. 12 erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 18. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dienstentlassung ertheilt ist gerechnet.

Den Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militairärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. 19. Der Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

a. im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden oder

b. mit Urlaub vorübergehend die Dauer eines Jahres nicht überschreitend zur Disposition gestanden hat.

2) Die im Gefangenschaft des Reichs oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Militairdienste befanden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

§. 21. Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer pensionsfähigen Zeitung Verwendung fand, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 20 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension mit 1/40 des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militairärzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensio-

mit sich, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Verlieren oder Einstellungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt keinen derselbe.

§ 22. Die Dienstzeit welche vor dem Beginn des vollendeten siebenzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Dienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 23. Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militairarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben ein weiteres Jahr der wirklichen Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Ob eine militairische Unternehmung in einer Besitzung als ein Feldzug anzusehen ist und inwieweit bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§ 24. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a. die Zeit eines Festungsarrestes von ununterbrochener und längerer Dauer, sowie
b. die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

Verfahren bei der Pensionirung.

§ 26. Die Festsetzung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 27. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pensionen erheben und noch nicht das vierte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 28. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche das vierte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensionsbezeichnungen §§ 12 und 13 ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§ 29. Das Gesuch um Gewährung von Pensionen muß in den Allerunterthänigsten erbeten und begründet sein; eine rechtsgültige Zusicherung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Verwundung den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nochmalige Bewilligung stattfinden, sofern eine solche innerhalb der unten angegebenen Fristen beantragt wird.

Zahlbarkeit der Pension. Kürzung, Entziehung und Wiedergewährung derselben

§ 40. Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§ 41. Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Berechtigte das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den ersten Monat vergütet werden.

§ 42. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt

a) durch den Tod des Pensionärs,

b) durch rechtskräftige richterliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§ 43. Das Recht auf den Bezug der gesetzlichen Pension ruht:

a) wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat verliert bis zu etwaiger Wiederverleihung desselben,

b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer,

c) wenn und so lange ein Pensionär im Dienste des Staats oder in Kommunalämtern ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag seines neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

§ 44. Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ruht in dem Falle des §. 43 unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 43 unter b, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige gesetzlich militairischen Stellen, z. B. bei den Truppendepots, den Landwehr-Bezirks-Kommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stammen, als Platzmajore, Führer der Ersatzabtheilungen, Vorstände der handwerksstatten Etappeninspekteure und in der Militair- und Marineverwaltung;

b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses.

c) bei Verpflegung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionär neben den sonst zustehenden Kompetenzen.

§. 45. Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis zur Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militairpension hinweg. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Ausscheidens in den Ruhestand die volle Militairpension wiedergewährt.

§. 46. Erhält ein Militairpensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militairpension nur in dem durch §. 34 unter c. begrenzten Umfange statt.

Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

§. 47. Die Ertheilung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 46 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder

im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung, wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unterbrochen, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 38. Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 39. Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40. Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militairarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. [illegible]) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41. Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten der Feldarmee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt und zwar

den Wittwen der Generale im Betrage von . . . 500 Thlrn.
den Wittwen der Stabsoffiziere . . . . . 400 „
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere 300 „

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Charakter-Erhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42. Für jedes Kind der im §. 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thalern und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thalern jährlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 50 Thalern jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 43. Die Zahlung der in den §§. 41 und 42 bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§ 44. Die §§. 41 bis 43 finden auf die Angehörigen der nach einem [illegible] Verhältnissen gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen [illegible] Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben [illegible] Dienstverhältnisse anzunehmen ist.

§ 45. Die nach § 41 erforderliche Zahl Aerzte zur Feldarmee wählt [illegible] zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie [illegible] denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und [illegible] Institutionen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militairbehörden sind der Kategorie [illegible] § 41 gleich zu achten

diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefahrvollen Situationen ausgesetzt werden mußten. Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen, [illegible] durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Berechnung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor [illegible] eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

Uebergangs-Bestimmungen

§ 46. Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen [illegible] unter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei einer vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde. [illegible] Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§ 47. Für die im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bei deren [illegible] das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie- [illegible] (§. 100.) der entsprechenden Militairchargen als pensionsfähiges [illegible] in Anrechnung gebracht. Stabsoffiziere, welche eine Gehalt von 1400 Thalern, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt [illegible] 700 Thalern beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Dienstalter [illegible] Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 1800 Thalern, beziehungsweise Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thalern pensionirt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

§ 48. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt [illegible] Marine-Etat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offizierrange stehenden Aerzte und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und [illegible] Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben (§§. 49 [illegible]) Anwendung.

Schlußbestimmung.

§ 50. Auf die oberen Militairbeamten des Reichsheeres und der [illegible] Marine werden die §§. 12 bis 19, §. 47 Lit. a. bis c., §. 50, [illegible] § 52, auf die Hinterbliebenen derselben die §§ 41 bis 45 und 52 [illegible] Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten [illegible] gewährende Betrag (§ 61) wird nach dem pensionsfähigen Dienstalter bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem derselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten [illegible] hat.

Charge	Jahresbetrag des Pensions-Einkommens	Pensions					
		10	12	14	16	18	2[illegible]
		20 M	22 M	24 M	26 M	28 M	[illegible]
1. Kommandirender General	7330	1833	2016	2199	2[illegible]	[illegible]	[illegible]
2. a) Chef des Generalstabes der Armee b) General-Inspekteur d. Artillerie . . c) Chef des Ingenieur-Korps und der Festungen	6330	1583	1741	1899	2[illegible]	2216	2[illegible]
3. General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens	5330	1333	1466	1599	1733	1866	[illegible]
4. Divisions-Kommandeur als General-Lieutenant .	5009	1253	1378	1503	1628	1754	[illegible]
5. Divisions-Kommandeur als General-Major	4509	1128	1240	1353	14[illegible]	[illegible]	[illegible]
6. General-Lieutenant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage	4259	1065	1172	1278	1385	149[illegible]	[illegible]
7. Brigade-Kommandeur als General-Major . .	3720	930	1023	1116	12[illegible]	1302	[illegible]
8. General-Major mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage .	3420	855	941	1026	1112	1197	12[illegible]
9. Brigade-Kommandeur als Oberst	3320	830	913	996	1079	1162	[illegible]
10. Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur	2888	722	795	867	939	1011	[illegible]
11. Stabs-Offizier als Bataillons-Kommandeur .	2013	504	554	604	655	705	[illegible]
12. Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse . . .	1513	379	417	454	492	[illegible]	[illegible]
13. Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse .	913	229	252	274	297	320	[illegible]
14. Hauptmann 3. Klasse .	774	194	213	233	252	272	[illegible]
15. Premier-Lieutenant . . .	631	158	174	190	206	2[illegible]	[illegible]
16. Sekonde-Lieutenant . .	571	143	158	172	186	[illegible]	[illegible]

Nb. Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen sind die [illegible]

* Beim Eintritte einer Änderung des Pensionsberechtigten [illegible]

Tafel IV. Tab. Haarmaßspannung wegen Fuß nur bei geraden Zahlen aufgeführt

30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50
3935	3849	4032	4216	4398	4582	4765	4948	5131	5315	5498
3165	3324	3482	3640	3798	3957	4115	4273	4431	4590	4748
2665	2799	2932	3065	3198	3332	3465	3598	3731	3865	3998
2515	2650	2775	2881	3006	3131	3256	3382	3507	3632	3757
2215	2308	2450	2608	2706	2819	2931	3044	3157	3270	3382
2140	2256	2313	2419	2656	2642	2760	2875	2982	3088	3195
1860	1953	2046	2139	2232	2325	2418	2511	2604	2697	2790
1710	1796	1881	1967	2052	2138	2223	2309	2394	2480	2565
1590	1743	1826	1909	1992	2075	2158	2241	2324	2407	2490
1414	1517	1585	1661	1733	1805	1878	1950	2022	2094	2166
1007	1057	1108	1158	1208	1259	1309	1359	1410	1460	1510
757	795	833	870	908	946	984	1022	1060	1097	1135
457	480	503	525	548	571	594	617	640	662	685
357	407	426	446	465	484	504	523	542	562	581
316	332	348	363	379	395	411	426	442	458	474
285	300	315	329	343	357	372	386	400	414	429

[illegible]
[illegible]

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 59. Als Dienstbeschädigung sind anzusehen

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) sonstige bei Ausübung des activen Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),

c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militair- beziehentlich Sanitätsdienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere

d) die kontagiöse Augenkrankheit.

§. 60. Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 22 bis 25, 50 und 54 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 61. Die Invaliden sind entweder

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Garnisondienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder

Invalide, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

§. 62. Die Invalidität und der Grad derselben werden lediglich nach sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militairärztlicher Besichtigung durch die dazu verordneten Militairbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch amtliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 63. Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

§. 64. Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulage, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalidenanstalten, die Verwendung im Garnisondienst.

Pension.

§. 65. Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen; sie betragen monatlich in der

	1. Klasse Thlr.	2. Klasse Thlr.	3. Klasse Thlr.	4. Klasse Thlr.	5. Klasse Thlr.
a. für Feldwebel	14	11	9	7	5
b. für Sergeanten .	12	9	7	5	4
c. für Unteroffiziere	11	8	6	4	3
d. für Gemeine .	10	7	5	3	2

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des § 6.

§ 66. Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
  1. nach 25jähriger Dienstzeit, oder
  2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§ 67. Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
  1. nach 20jähriger Dienstzeit, oder
  2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§ 68. Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
  1. nach 15jähriger Dienstzeit, oder
  2. durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§ 69. Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
  1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
  2. durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§ 70. Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:

A. den Ganzinvaliden, welche
  1. nach 8jähriger Dienstzeit, oder
  2. durch eine der im § 69 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden sind,
B. den Halbinvaliden, welche
  1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
  2. durch eine der im § 69 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind.

Pensionszulagen.

§ 71. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganz invalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 2 Thlrn. monatlich neben der Pension.

§ 72. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thlr. monatlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleichgeachtet.

b) beim Verlust der Sprache

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste eines Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung der Zulage ist ferner zulässig:

d) bei solchen schweren Schaden an sonstigen wichtigen edleren inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thlrn. monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§ 59 a. und b.) herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thlrn., beziehentlich 12 Thlrn. monatlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

§ 73. Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden, wenn sie erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§ 74. Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird für jedes gelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bis zum nachzuweisenden Ganzinvalidität eine Pensionszulage von $\frac{1}{20}$ jährlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 71 und 72 bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

Civilversorgungsschein.

§ 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Invaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, wenn dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

§ 76. Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so sind damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Halbinvalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der nächsthöheren Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch deren Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind.

§ 77. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Sätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militär-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militär-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

Invaliden-Institute.

§. 78. An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einweisung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invaliden-Kompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Verwendung im Garnisondienst.

§. 79. Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Kriegsverwendungsfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

§. 80. Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

Anmeldung des Versorgungsanspruchs.

§. 81. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß derselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind.

Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

§. 82. Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungs-Anspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit,

wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:

1. durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 zu a. und b.), oder

2. durch eine während des aktiven Militärdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit,

B innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,

wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene Dienstbeschädigung oder durch eine auf Reisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste

wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militärdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

§ 83. Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des § 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienstverhältniß festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welcher innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Entbehrungen gesundheitlich und thatsächlich erwerbsunfähig geworden sind (§§ 59 zu c. und 82 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei der Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§ 84. In den Fällen des § 82 zu A. 1 und 2 unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- und Pensionszulagen, ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei erheblichem Grade vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des § 82 zu A. 2 unter b. statt. Die Pensionszulagen sind jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des § 82 zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§ 85. Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei später eintretender Besserung ihrer Invalidität die Bestimmungen des § 84 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des § 82 zu B. und C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

§ 86. Alle Temporär-Invaliden (§ 61) sind die in den §§. 65 bis 75 enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird.

§ 87. Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 75 und des § 76 1 und 2 Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

[illegible] Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus [illegible] Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur [illegible]

B. Untere Militairbeamte.

[illegible] Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern [illegible] eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehn[illegible] Dienstzeit eine monatliche Pension von 3 [illegible] Thlrn., nach zwanzig[illegible] Dienstzeit eine solche von 7 Thlrn. bewilligt.

[illegible] dieser Pension werden bei Ganzinvalidität die nachweislich durch [illegible] und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verur[illegible] die Zulagen der §§ 71 und 72 gewährt.

[illegible] den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; [illegible] ihnen jedoch auf ihr Ansuchen zur bestimmte Stellen ertheilt [illegible] wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten [illegible] sind.

[illegible] Alle übrigen unteren Militairbeamten werden bei eintretender [illegible] zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten [illegible] gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch [illegible] Bestimmungen der §§ 71 und 72 Anwendung, wenn sie nach [illegible] durch den Krieg ganz invalide geworden oder durch Dienstbeschädi[illegible] stümmelt sind.

[illegible] Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des [illegible] Handes und die Registratoren bei den Generalkommandos werden [illegible] endeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, [illegible] für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des § 90 pensionirt [illegible] stung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

[illegible] Nach der Entlassung aus dem Militairdienst können die gemäß [illegible] bis 91 zu behandelnden Militairpersonen nur in Betreff der [illegible] §§ 71 und 72 einen Anspruch erheben, und sind dabei die [illegible] des § 82 maßgebend.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

[illegible] Den Wittwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der [illegible] und im § 93 erwähnten Personen, welche

[illegible] Kriege geblieben oder an erlittenen Verwundungen während des [illegible] oder später verstorben sind,

[illegible] des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen [illegible] Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,

[illegible] Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion [illegible] der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 59 Litt. c.) oder [illegible] halb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen [illegible] verstorben sind,

[illegible] sondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, [illegible] Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt.

[illegible] § 45 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Be[illegible] finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende [illegible]

[illegible] Die Bewilligung beträgt für

[illegible] Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thlr.

[illegible] Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thlr.,

c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thaler.

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmte Anstellung, sowie der im §. 93 erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thalern monatlich
2. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 7 Thalern monatlich,
3. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 5 Thalern monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bekleideten die von ihnen zuletzt bekleidete Militairstelle eine höhere Pension als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt.

§ 96. Für jedes Kind der im §. 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 24 Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 36 Thalern monatlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 24 Thalern monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Stiefmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 97. Die §§. 95 und 96 finden auf die Angehörigen der aus einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents des Lebens mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 98. Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im § 94 bezeichneten Personen Anwendung.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

Zahlbarkeit, Kürzung, Entziehung und Wiedergewährung der Pensionen ꝛc.

§ 99. Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tantièmetheilen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten des ersten Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§ 100. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt

1. durch den Tod
2. im Falle temporairer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war,

3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Verwilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

§. 101. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben,

b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer.

§. 102. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Vervollkommnungszulagen ruht

a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;

b) während des Aufenthalts in einer militairischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt. Die Pension kann jedoch in derartigen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;

c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. 103. Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairs nach Abzug des etwa mitverbrauchten Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Vervollkommnungszulagen, oder

a) bei einem Feldwebel nicht . . . . . 200 Thaler,
b) " " Sergeanten oder Unteroffizier nicht 150 "
c) " " Gemeinen nicht . . . . . 100 "

so wird dem Pensionair, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 104. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionairs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 102 Litt. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.

§. 105. Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionair die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kapitalienverdienst gehören nicht hierher.

§. 106. Den im Civildienst angestellten Militairpensionairen wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militairfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

§ 108. Den im Kommunal- und Institutendienst u. angestellten Militärpensionairen, denen bei ihrer Pensionirung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, ist bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren.

Schlußbestimmungen.

§. 109. Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militärpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militärbehörden.

§. 110. Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§. 111. Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht höher denjenigen Beträge zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 112. Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militärpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§ 99—108 unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

§. 113. Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 114. Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militärverwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 115. Die Entscheidungen der Militairbehörden darüber
a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
d) einer der im § 45 Alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75),
sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113) maßgebend.

§. 116. In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militairfiskus durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marine-Ministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

Die Ausführungs-Bestimmungen zu dem Militairpensionsgesetz sind im Armee-Verordnungs-Blatt 1871, Seite 227—230 enthalten.

2. Civilversorgung der Militair-Personen.

Dienstverordnungen.

Die Bekanntmachung und Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Beförderung der Aspiranten zum Telegraphendienst vom 12. Dezember 1862.

Reglement über die Annahme und Anstellung berechtigter Militairanwärter als Post-Expeditionen vom 3. Juni 1862.

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen und über die Anstellung der dabei erforderlichen Beamten vom 6. April 1860.

Verzeichniß der Stellen bei den Staats-Eisenbahnen, welche aus der Zahl der mit Civilversorgungsscheinen versehenen Invaliden besetzt werden, vom 14. November 1851. M. Bl. 1852, S. 8.

Ueber die Anstellung und Beförderung der Jäger als Forstbeamte. A. K. O. vom 25. September 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Besetzung der Jäger im Königlichen Forstdienst. Ministerium des Innern und des Königl. Hauses vom 7. Mai 1868. — Ferner Kriegsministerieller Erlaß vom 25. August 1866. M. W. Bl. 1866, S. 205, und K. M. 3. Januar 1868. M. B. Bl. 1868, Nr. 7, 10. Februar 1869. A. V.-Bl. 1869, Nr. 5.

Verfügung des Kr. M. vom 20. August 1868, die Besetzung von Kommunal-Forstbeamten mit Appellanten des Jäger-Korps betreffend.

Dienst vom 13. März 1861, betreffend die Besetzung der Schutzbeamtenstellen im Kommunal-Forstdienste.

Anweisung bei der Schutzmannschaft. Bekanntmachung des Polizei-Präsidii in Berlin vom 19. Mai 1861 und 14. Januar 1866.

Desgl., die Anstellung von Stallmännern betreffend, vom 15. Mai 1862.

Regulativ des Kr. M. vom 15. Mai 1861, modificirt durch Verfügung vom 18. Dezember 1843, über die Prüfung der Bewerber um Anstellung in Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Dienste.

Vorschriften für die Mil.-Magazin-Verwaltung vom 11. Januar 1865, modificirt durch Verfügung des Kr. M. vom 1. März 1862.

Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen vom 25. Mai 1859, modificirt durch Verfügungen des Kr. M. v. 28. Mai 1861 und 3. Februar 1863.

A. K.-O. v. 23. Juli und 5. Dezember 1861, betreffend die Besetzung der Subalternstellen in der Militair- und Marine-Administration.

Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 20. Juni 1867. Berlin A. Berg

Gesetz, betreffend die Anwendung obigen Reglements vom 20. Juni 1867 in der Provinz Hannover, Hessen und Schleswig-Holstein vom 21. Juni 1868.

Bestimmungen über die Anwendung des Reglements vom 20. Juni 1867. Nr. 27. 2. Juli 1870.

Literatur.

v. d. Heyde, Der Militair-Versorgungs-Berechtigte. Magdeburg 1869.

Schwartze, Handbuch für die mit dem Civilversorgungsschein versehenen Militair-Personen. Berlin, 1862.

Reglement

über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 20. Juni 1867.

(Die Bestimmungen über die zur Marine gehörigen Militair-Personen sind nicht mit aufgenommen.)

Allgemeine Bestimmungen.

Militair-Personen vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können

1. den Anspruch auf Versorgung,
2. die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben.

Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht.

Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet.

Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet. §. 1.

A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:

a) die Ganznvaliden des Heeres und der Landgendarmerie;

b) Halbinvalide des stehenden Heeres und der Landgendarmerie, welche 12 Jahre gedient haben,

c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen;

d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und

e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft.

B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein:

a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben.

b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben;

c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben.

d) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren.

Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden:

a) bei der Landgendarmerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben,

b) als Festungs-Unterbeamte und im Fortifikations-Büreaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre gedient haben.

Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen.

Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es sich bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (§. 2.)

Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich:

1. die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und
2. die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins.

Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Actionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitz von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nachdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht. (§. 4.)

Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des § 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. (§. 5.)

Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt,

b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind,

c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden. (§. 6.)

Die am Schlusse angeführten Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. (§. 8.)

Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern

als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. (§. 11.)

Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein oder den Civil-Anstellungs-Schein. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein verabfolgt, wenn sie zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde, zur Anstellung sich bereit erklärt. (§. 14.)

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im § 2 angeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch das treue General-Kommando bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt.

Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten resortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind.

Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaft erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps. (§. 15.)

Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen in Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben, welche die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein werden. (§. 16.)

Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu erneuern und den eben von jedem dazwischen Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Eintritte ihrer definitiven Anmeldung (§. 13.) Mittheilung zu machen. (§. 17.)

Die Landwehr-Bataillone sind §. 17 verpflichtet, die noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter in die Stammrollen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos gelangenden Nachweisungen aufzunehmen. (§. 18.)

Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos rc. halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen. (§. 19.)

Die General-Kommandos theilen die danach (§§ 18, 19) angefertigten

Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird. (§. 20.)

Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen, oder die speziell entsprechenden Nachweisungen vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Die Einberufung geschieht:

a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung;

b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren. (§. 21.)

Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12.), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Anwärter besteht, für welche qualifizirte Bewerber sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeltlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen.

Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten. (§. 23.)

Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung, welche das Weitere verfügt. (§. 24.)

Probedienstleistung.

Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt.

Der Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen. (§. 27.)

Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt.

Wenn sich indessen die Qualifikation des Anwärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen.

Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen:

a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten,

b) in der Verwaltung der indirekten Steuern bis zu einem Jahre,

c) als Post-Expedient und als Telegraphist bis zu einem Jahre,

d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, mit welcher es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet. (§. 28.)

Die in Reih und Glied befindlichen Militair-Anwärter sollen nie auf ihren eigenen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise. (§. 29.)

Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch, wenn die Behörden extraordinairer Aushalte oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen.

Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung.

Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theile ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar:

Unteroffiziere des stehenden Heeres auf 45 Tage,

Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schützen-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet,

Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit. (§. 30.)

Verwirkung und Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit öffentliche Aemter zu führen von Rechts wegen nach sich zieht.

Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses den betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden.

Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt. (§. 45.)

Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem anderen Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein wieder gegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das inne gehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstgraden wieder anstellen wollen, in denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat. (§. 36.)

Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pen-

ion in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung (§ 37).

Die Anlage A enthält zu § 8 dieses Reglements die Uebersicht der Unterbeamtenstellen, welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

5. Privat-Stiftungen für Verbesserung der Lage der Invaliden.

a) Die allgemeine Landesstiftung als Nationaldank

Jahresbericht des Nationaldanks für Veteranen für das Jahr 1869.

Obgleich, so lange die Welt steht, noch nie für Invalide soviel Sorgfalt und verhältnißmäßig so große Geldsummen verwendet worden sind, als jetzt in Deutschland und die Invaliden-Abtheilung des Königl. Kriegsministeriums seit dem Jahre 1864 eine wahrhaft schöpferische Thätigkeit entwickelt, so bleibt dennoch der Privat-Wohlthätigkeit ein großes und weites Feld, das Loos invalider Soldaten zu verbessern.

Auch hierin geschieht in unserem Lande unendlich viel, wie namentlich die Jahre 1866 und 1870/71 bewiesen haben.

Von allen Männern, die in dieser Richtung gewirkt haben und wirken, gebührt dem Generallieutenant und Kommandanten des Berliner Invalidenhauses, von Maliszewski, der Ruhm, durch die am 15. Oktober 1851 erfolgte Gründung „des Nationaldank für Veteranen" den ersten Anstoß gegeben zu haben, dergleichen Wohlthätigkeits-Gesellschaften für das Heer ins Leben zu rufen.

Am 18. Januar 1854 bestätigte Se. Majestät der König das Grundgesetz der Stiftung und ertheilte demselben Korporationsrechte.

Die Organe der Verwaltung des Nationaldankes sind:
das Protektorat (S. K. H. der Kronprinz ist der jetzige Protektor),
das Kuratorium als Gesammtleitung,
die Regierungsbezirk-Kommissariate,
die Kreisbezirk-Kommissariate.

Der vorgesetzte Zweck der Anstalt ist, diejenigen vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu unterstützen, welche:

1. als Kombattanten in der Preußischen oder in einer anderen Armee gedient, aber mit uns gefochten und zur Zeit als Preußische Angehörige in Preußen ihren Wohnsitz haben,
2. erwerbsunfähig und zugleich völlig hülfsbedürftig sind,
3. keine Invaliden-Versorgung beziehen oder gesetzlich in Anspruch nehmen können,
4. durch ihre bisherige Führung sich einer solchen Unterstützung nicht unwürdig gemacht haben.

Die Einnahmen der Stiftung bestehen aus den Zinsen des gesammelten Kapitals, den Reinertragen von Benefiz-Vorstellungen, (im Königl. Theater, 3. August) und Privat-Konzerten, von Ausstellungen mit Verloosungen, der Herausgabe von Schriften und Bildern (Seitens der Stiftung, Gedenkbücher der vaterländischen Geschichte, des Veteranen-Kalenders der Zeitschrift Nationaldank), in Beiträgen von Behörden, von Vereinen, Kirchenkollekten, Legaten, Schenkungen ꝛc.

Außer der Verwaltung des allgemeinen Stiftungsvermögens [illegible] das Kuratorium auch die einzelner Spezialstiftungen und in [illegible] haben viele Truppentheile besondere Stiftungen für ihre Korpers[illegible] der „allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank" gegründet.

Im Jahre 1871 betrugen das Vermögen und die Kassenbe[illegible] Stiftung 187240 Thlr. Jährlich werden ca. 15—16,000 Beter[illegible] ca. 72,000 Thlr. unterstützt.

b) Die Kronprinz-Stiftung,

gestiftet durch S. K. H. den Kronprinzen Friedrich Wilhelm und [illegible] durch S. M. den König am 1. Dezember 1864.

Die Statuten der Kronprinz-Stiftung sind im Militair-[illegible] Jahrgang 1865, Seite 41 abgedruckt und enthalten Folgendes:

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, [illegible] aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerb[illegible] heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege [illegible] Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,

b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder [illegible]

§. 2. Die Stiftung steht unter dem Protektorat des Kronpr[illegible] Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen der Gen[illegible] desselben.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegsministerium [illegible] lung für das Invalidenwesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage [illegible] öffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa [illegible] zugewendet werden,

b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich [illegible] Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für [illegible] denen der Stiftung gleichen, überwiesen und in Zukunft [illegible] werden,

c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem K[illegible] sterium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es [illegible]

§. 4. Das Gesammtvermögen der Stiftung wird in Sta[illegible] oder pupillarisch sichern Hypotheken, oder vom Staate garantirt [illegible] angelegt, von der Militair-Pensions-Kasse hierselbst aufbewahrt [illegible]

„Fonds der Kronprinz-Stiftung"

verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird mit [illegible] jenigen Beiträge, welche nach dem Willen der Geber ausdrücklich [illegible] nommen sind und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. [illegible] zahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll [illegible] verwendet*).

* Für die das 48. Jahr der Stiftung überlebenden [illegible] Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig [illegible] gesorgt werden.

Die Verwaltung über die von dem Stamm-Kapital von 25000 Thlrn. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protector derselben vorbehalten.

§ 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 4 berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Amputationen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden,

b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur

aa) die Wittwen,

bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister welche an den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

gehören.*)

§ 7. Der Rentenertrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahrs thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gesuch geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Rentenantheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§ 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegsministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zuerkannt worden ist, bleiben im Genusse derselben so lange, als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu bezeichnen und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§ 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit, sowie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfangern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§ 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen resp. den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

*) Für die Letzteren wird zu Theilen des Staates gesorgt.

§. 12 Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen bewilligt werden. (Kr.-M. 18. Januar und 2. August 1865.)

Das Kriegsministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1. An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine in gleicher Berechtigung Theil.
2. Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3. Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten etc. §§. 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4. In der Anlage (1) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinz-Stiftung beigefügt.
5. Eine Rechnungslegung, wie sie bisher alljährlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird ein ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden wie bisher nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6. Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Pensionirung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegs-Ministerium.
7. Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8. Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Invaliditätsgrade entscheiden. Insofern Letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Kenntnissen und Vermögensverhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
9. Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden.
10. Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, um das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokal-Blätter möglichst zu fördern.
11. Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß derjenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe und Unterhalte von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.
12. Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen haben, die daraus für sie erwachsenen nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz Stiftung, sowie über die Verwaltung der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.

Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.“ (Kr.-M. 18. Januar 1865.)

Am 1. März 1872 bestand der Fonds der Kronprinzstiftung aus [illegible] Thlr 6 Sgr.; die jährliche Ausgabe hatte [illegible],382 Thlr. 27 Sgr. betragen. Mithin Bestand 564,382 Thlr 9 Sgr.

Der Kronprinz Stiftung anführt, ist die Elberfelder Stiftung, deren Fonds betrugen am 1. März 1871 — 14,000 Thlr, die Ausgabe und Einnahme 700 Thlr.

c) Die Victoria-National Invaliden-Stiftung,

gestiftet durch S. K. H. den Kronprinzen, Brünn, den 4. August 1866, benannt durch S. M. den König am 24. Dezember 1866.

Noch in der Mitte der Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe der siegreich, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen einen Aufruf, die National Invalidenstiftung betreffend, und ernannte bereits am 23. August, das Central-Comitee der National-Invaliden-Stiftung, welcher Benennung der König den Namen der Kronprinzessin hinzufügte.

Nach § 1 des Statuts der Victoria-National Invaliden Stiftung ist Zweck und Aufgabe derselben:

1. an die im Kampfe und während oder in Folge des Krieges (1866) für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen, der Hülfe bedürftigen Krieger jeder Waffung und Charge im stehenden Heere, der Landwehr und Marine, sowie
2. an die Familien der im Kriege Gebliebenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Personen, ferner
3. an diejenigen Aerzte und andere Funktionäre, welche in ihrem Berufe beim Kampfe oder in Lazarethen ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, beziehungsweise deren Familien, Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den gemeinschaftlichen Mittelpunkt der National-Invaliden-Stiftung bildet das Central-Comitee. Die Verwaltung der laufenden Geschäfte des Comitees erfolgt durch einen geschäftsführenden Ausschuß. Das Central-Comitee, sowie der geschäftsführende Ausschuß haben ihren Sitz in Berlin.

Unterstützungen von Seiten der Stiftung werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt:

a) wenn die vom Staate gewährten Pensionen oder Unterstützungen erfahrungsmäßig nicht ausreichen,

b) in dem Falle, daß gesetzliche Ansprüche auf Staatsbeihülfen überhaupt nicht erhoben werden können.

Die Gesuche um Unterstützung sind zunächst an die in der Hauptstadt und in den Provinzen gebildeten Zweigvereine der Stiftung zu richten;

erst dann, wenn solche Anträge keinen Erfolg gehabt, ist es zulässig, ein Unterstützungsgesuch an den geschäftsführenden Ausschuß in Berlin einzureichen.

Den Gesuchen müssen beigefügt werden:

1. die etwa schon empfangenen Vorbescheide,
2. von den Invaliden der Militair-Entlassungsschein im Original oder beglaubigter Abschrift, von den Wittwen oder anderen Hinterbliebenen die vorhandenen Militair-Papiere des Verstorbenen,
3. ein Attest über die Bedürftigkeit unter Angabe ihrer Ursachen, auch sind die vom Staate oder anderweit bewilligten laufenden Unterstützungen, Kinder-Erziehungsgelder ꝛc. darin aufzuführen. Die Attest eines Dienstnegels zu beglaubigenden Dürftigkeits-Atteste können ausgestellt sein von den Königlichen Landräthen, den Königlichen Polizei-Behörden, den Magistraten, den Geistlichen ꝛc., sowie auch von Privatpersonen, insofern dieselben den Vorständen der Stiftungsvereine bekannt sind.

Schließlich wird wegen der häufig vorkommenden Verwechselungen darauf aufmerksam gemacht, daß die Victoria-National-Invaliden-Stiftung und die Kronprinz-Stiftung zwei verschiedene Stiftungen mit getrennten Verwaltungen sind. Die Kronprinz-Stiftung wird vom Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen verwaltet (Kr.-M. 18. Febr. 18[illegible]).

Durch Aufruf Sr. K. K. H. des Kronprinzen, Rheims, den 6. September 1870 wurde die Allgemeine Deutsche Invaliden-Stiftung gegründet und mit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vereinigt (A. V. Bl. 1870, Nr. 19).

Diese Stiftung fällt mit der unter „d." verzeichneten Kaiser Wilhelm-Stiftung zusammen.

Aus dem Jahresbericht der Victoria-National-Invaliden-Stiftung 1870/71 entnehmen wir:

Die Allgemeine Deutsche Invaliden-Stiftung verausgabte an Verwundete, Kranke, an Familien und Hinterbliebenen der gegen Frankreich ins Feld gerückten Krieger . . . . . 191,747 Thlr.
und führte ab an die Kaiser Wilhelm-Stiftung . . . 24[illegible] [illegible]
[illegible] Thlr.

Die Einnahmen der Victoria-National-Invaliden-Stiftung mit den 209 Zweigvereinen betrugen:

bei den Zweigvereinen	74,[illegible] Thlr.
bei dem Central-Komitee	47,[illegible]
	12[illegible],[illegible] Thlr.

Die Ausgaben

der Zweigvereine für	1,153	Invaliden	26,878 Thlr.	
des Central-Komitees für	413	„	14,153 „	
	1,5[illegible]6	Invaliden		41,[illegible] Thlr.
der Zweigvereine für	1,514	Familien	3[illegible]	
des Central-Komitees für	648	„	2[illegible]	
	2,162	Familien		[illegible]

Summa [illegible]

Verwaltungskosten . . . . . [illegible]

Die Durchschnittssumme der einzelnen Unterstützungen betrug bei den Zweigvereinen 20, bei den Central-Komitees [illegible] Thlr.

Der Vermögensbestand der Stiftung belief sich

bei den Zweigvereinen auf [illegible] Thlr

bei der Central-Stiftung auf [illegible]

in Summa auf [illegible] Thlr.

[illegible] Thlr mehr als im Vorjahr.

I. Die Kaiser Wilhelms Stiftung für Deutsche Invaliden.

Statut

der Kaiser Wilhelms Stiftung für Deutsche Invaliden
vom 1. Juni 1871.

Protektor Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protektor Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden bezweckt:

1. den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der Deutschen Land- und Seemacht,
2. den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder an Wunden derselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger

nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe im Krankenhause oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige als fortlaufende, unmittelbare als mittelbare sein, nur bedürftige Kinder und [illegible] unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterricht [illegible] können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und [illegible] namentlich auch mit Beziehung auf die denselben [illegible] sondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten [illegible]

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen [illegible] werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich [illegible] ist, wie bei Kuhhalten zu Pflugdienst [illegible] Kommunen, der Benutzung von Feld- und [illegible] der Leser [illegible] der Stunde [illegible] und den Ver[illegible] den, deren [illegible]

§ 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch
einen Gesammt-Vorstand und
einen Verwaltungs-Ausschuß
wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben

§ 5. Dem Gesammt-Vorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu. Die obere Leitung umfaßt

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§ 9),
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§ 18),
3. die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§ 19), und
4. auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung prinzipiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammtvorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protektors.

§. 6. Der Gesammt-Vorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder eines von Demselben ernannten Stellvertreters aus 68 Mitgliedern, von welchen

1. 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. Juni 1869 gegründete Central-Comité dieser Vereine aus seinen dem Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern,
2. 17 durch den auf Grund des Statuts der Viktoria-National Invaliden-Stiftung vom 11. September 1868 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und
3. 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine

gewählt werden.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§ 18.) in öffentlicher Sitzung, und außerdem so oft erforderlich, zusammen.

§ 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen.

§ 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus
einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protektor ernennt, und 21 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche

zu 1/3 den Preußischen Mitgliedern des Central-Comité des Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,
zu 1/3 dem geschäftsführenden Ausschusse der Viktoria-National Invaliden-Stiftung und
zu 1/3 den außerpreußischen Vereinen der Kaiser Wilhelms-Stiftung

angehören sollen und sämmtlich der Bestätigung des Protektors bedurften.

§ 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Ausschüsse oder einzelne Kommissarien ernannt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 18), durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Bureau-Beamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand, der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungs-Zweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§. 4.) sowie bei dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Stiftung eingehen, oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind

a) bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren,

b) denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfes, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen statutenmäßigen Verwendung zu überweisen.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfniß gemäß zu verausgaben.

c) Kaiserin Augusta-Stiftung für die Töchter im Felde Gefallener.

(Die Statuten s. Zeitschrift „Kriegerheil" 1871. Seite 30 u. a. O.)

5. Statistisches.

In den Invaliden-Häusern und -Kompagnien sind untergebracht 54 Offiziere, 308 Unteroffiziere, 10 Spielleute, 745 Gefreite und Gemeine oder 55 Offiziere und 1123 Mann, welche jährlich 99,056 Thlr. kosten. Unendlich viel größer ist jedoch die Zahl der Pensions-Empfänger und die dadurch entstehenden Ausgaben.

Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres pro 1873 sind festgestellt.

Pensionen für Offiziere, Beamte und Mannschaften	6,019,864 Thlr.
Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, Unterstützungen ꝛc.	544,168 „
Zuschuß zur Preußischen Wittwenkasse	279,125 „
	6,843,157 Thlr.

In dieser Summe liegen jedoch keineswegs die Pensionen, welche die aus dem Kriege 1870-71 hervorgegangenen Invaliden beziehen. Diese Pensionen werden aus den Kriegskontributionen gezahlt und dafür sich die Summe ohne die Bayerischen und Württembergischen Invaliden auf jährlich 8,870,580 Thlr. belaufen.

Die Verluste der Deutschen Armee, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, betragen:

an Todten:	984 Offiziere u. Beamte u.	15,943 Mann,	Summa	16,927.
an Verwundeten:	3147 „ „ „	75,847 „	„	78,994.
an Vermißten:	50 „ „ „	6,165 „	„	6,215
In Summa	4181 Offiziere u. Beamte u.	97,955 Mann,	Summa	102,136

Dritte Abtheilung.

Waffen und Munition.

Dienstverordnungen.

1. Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und im Gebrauche des Zündnadel-Gewehrs M 41, M 60 und M 62. Berlin 1867. R. Decker.
2. Instruktion für die Ausführung des Waffenreparatur-Geschäftes. Berlin 1853. R. Decker.

Literatur.

v. Olivier, Die Feuerwaffen und ihre Wirkungen im Gefecht mit Rücksicht auf den Feldzug 1870/71. München, 1871.

Zur Gewehrfrage. 7. Beiheft des Militair-Wochenblattes 1871.

v. Plönnies, Großh. Hessischer Hauptmann, Neue Hinterladungs-Gewehre nach offiziellen Quellen bearbeitet. 1. und 2. Heft. Darmstadt und Leipzig, 1867. Zernin.

v. Plönnies, Die deutsche Gewehrfrage (das letzte Werk des leider 1871 verstorbenen Verfassers). Darmstadt, 1871. Zernin.

v. Löbell, Oberst, Des Zündnadelgewehrs Geschichte und Konkurrenten. Berlin, 1867. S. Mittler.

Karl v. Elgger, Die Kriegsfeuerwaffen der Gegenwart. Leipzig, 1868. A. Brockhaus. 2 Thlr. 20 Sgr.

J. Schott, Grundriß der Waffenlehre für Offiziere und Offizier-Aspiranten der Norddeutschen Armee. Darmstadt, Leipzig, Ed. Zernin. 1868. (Preis 2½ Thlr.)

Erster Abschnitt.

Die Waffen.

1. Geschichtliche Uebersicht, das Infanterie-Gewehr betreffend.

Nachdem schon geraume Zeit die größeren Feuergewehre, Kanonen u. s. w. im Gebrauch waren, begann man leichtere Feuerwaffen, sogenannte Feuerbüchsen und Faustrohre, zum Gebrauch für den einzelnen Mann zu verfertigen, welche den Geschützen nachgebildet, ursprünglich das Zündloch oben hatten, mit einer sehr plumpen Schaftung versehen waren und

daher sehr unwillkommen blieben, bis sie durch das, zu Ende des 15. Jahrhunderts erfundene Luntenschloß verbessert und eigentlich erst zu einer Handfeuerwaffe gestempelt wurden.

Die Musketen* mit Luntenschloß erhielten sich in ihren Eigenthümlichkeiten schwer und nur mit Gabel brauchbar, trotz der verhältnißmäßigen Unsicherheit des Schusses doch bis in das 18. Jahrhundert hinein, wo sie durch die Steinschloßflinten völlig verdrängt wurden, namentlich seitdem dieselben durch das 1640 zu Bayonne erfundene Bayonnet verbessert waren.

Gustav Adolf hatte zwar einem Theile seiner Musketen das Radschloß** gegeben, doch wurde dasselbe vorzugsweise nur bei den Kavallerie-Waffen und den Büchsen angewendet.

Die Steinschloßgewehre (sogenannte*** oder Flinten genannt, waren bedeutend leichter als die Musketen und verdrängten daher nach und nach die schwere Muskete.

In dem Jahre 1838 machte man den Anfang, die Gewehre mit Perkussionsschloß in der preußischen Armee einzuführen, nachdem dasselbe bei der französischen Armee die Probe in dem Kriege mit Algier bestanden hatte.

Von großem Einflusse auf das schnelle Feuern war die Anwendung von Patronen, welche von Gustav Adolf, dem großen Schweden-König, zuerst angewendet wurden, und die Erfindung des eisernen Ladestocks durch den Fürsten Leopold von Dessau, welcher in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der preußischen Armee eingeführt wurde.

Um der Kugel im Laufe den möglichst kleinen Spielraum zu geben, war man schon im 15. Jahrhundert darauf verfallen, den inneren Wänden des Laufes Einschnitte, Züge, zu geben, in welchen die Kugel eingepreßt wurde.

Diese Züge liefen anfänglich gerade, wurden aber bald in spiralförmig laufende umgewandelt, um dem Geschoß eine spirale Drehung und somit eine regelmäßige und sichere Flugbahn zu geben. Ein solches mit Zügen versehenes Schießgewehr nannte man Büchse. Mit denselben wurde nur sehr geringer Theil der europäischen Heere, die Jäger, bewaffnet.

Nirgends fanden die Büchsen weniger Anwendung, als im französischen Heere, bis in neuerer Zeit die Franzosen Delvigne (1826—1846) und Thouvenin (1844) die gezogenen Gewehre wesentlich verbesserten.

Delvigne gab dem Lauf eine Pulverkammer, welche sich mit einem hervorragenden Rande an die Seele des Laufes anschloß. Auf diesem Rande wurde die in den Lauf hineingelassene Kugel mit Hülfe des Ladestocks in die Züge des Rohres hineingetrieben. Durch diese Einrichtung war namentlich der Nachtheil des langsamen Ladens, welchen bisher die Büchse der Muskete gegenüber hatte, gehoben.

Der Oberst Thouvenin verwarf später die Kammer Delvigne's und brachte statt derselben am Boden des Laufes einen Stift an, um den herum das Pulver geschüttet wurde, während auf demselben die Kugel aufgesetzt und in die Züge eingetrieben ward.

Gleichzeitig mit dieser Verbesserung ging Thouvenin, der Idee Delvigne's folgend, von der Form des runden Geschosses ab, und nahm statt der

---

* Muskete stammt von Mocheta, einer Meierei bei Brescia, wo das Gewehr zum ersten Mal seine Anwendung gefunden haben soll.

** Es war 1517 zu Nürnberg erfunden worden.

*** Faule Feuerstahl.

Kugel ein Spitzgeschoß (Cylinder mit Spitze) an, dem die Luft weniger Widerstand entgegensetzt und das also eine größere Tragweite und vermehrte Verkussionskraft hat

Die Thouvenin'sche Konstruktion fand nicht allein in der französischen, sondern auch in anderen Armeen Beifall. In der preußischen Armee wurden 1847 nach dem Thouvenin'schen Systeme die Jägerbuchsen umgeändert und außerdem 10,000 Stück Gewehre und eine Anzahl Büchsen neugefertigt.

Die nach Thouvenin umgearbeiteten Infanterie-Gewehre waren für den Dienst in den Festungen statt der früheren Wallbüchsen bestimmt und wurden Defensionsgewehre genannt, später aber in Rücksicht auf Vereinfachung der Munition in Minié-Gewehre umgewandelt.

Während man jedoch in Frankreich noch über den größeren Werth der Erfindungen von Thouvenin und Delvigne stritt, waren beide Erfindungen durch das preußische Zündnadel-Gewehr längst überflügelt, dessen Vorhandensein beinahe ein Jahrzehnt geheim gehalten wurde.

Schon Napoleon I. hatte die Preisaufgabe, ein Infanterie-Gewehr zu verfertigen, welches von hinten geladen werden konnte, gestellt, ohne dabei einen günstigen Erfolg zu erzielen.

Dahingegen gelang es den vielfachen und unermüdlichen Anstrengungen des Herrn Nikolaus Dreyse zu Sömmerda im Jahre 1835 ein Gewehr zu konstruiren, das allen Anforderungen entsprach.

Der Geheimrath und Fabrikbesitzer Nikolaus v. Dreyse*) (geboren den 20. November 1787, gestorben den 9. Dezember 1867), war der Sohn eines unbemittelten Schlossers in Sömmerda und wurde bestimmt, das Handwerk seines Vaters zu erlernen. Im Jahre 1809 ging Nikolaus Dreyse nach Paris, um sich in seinem Fache zu vervollkommnen, wandte sich aber der Metalldreherei zu und suchte Beschäftigung in der Gewehrfabrik von Pauly, welcher damals bemüht war, den vom Kaiser Napoleon I. ausgesetzten Preis für die Erfindung eines Hinterladungs-Gewehrs zu erringen.

Wurde auch das angestrebte Ziel nicht erreicht, so entstand doch dadurch in Dreyse das Bestreben, ein solches Gewehr zu konstruiren. Von diesem Gedanken erfüllt, verließ er 1814 Paris; kehrte nach Sömmerda zurück und betrieb daselbst durch äußere Verhältnisse bestimmt und ohne zu seinem eigentlichen Handwerk zurückzukehren, verschiedene industrielle Unternehmungen.

Inzwischen jedoch immer mit dem Gedanken an die Konstruktion eines Hinterladungs-Gewehres beschäftigt, gelang es ihm, 1825—1828 ein Gewehr, welches zwar von oben geladen, dessen Patrone aber vermittelst einer durch eine Spiralfeder in Bewegung gesetzte Nadel entzündet wurde, zu konstruiren. Dreyse war sogleich bedacht, seine Erfindung für die Armee verwendbar zu machen und ließ 1830 1100 solche Gewehre auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums anfertigen.

Die damit angestellten Versuche fielen jedoch nicht günstig aus: das Gewehr wurde als Kriegswaffe verworfen. Allein statt hierdurch entmuthigt zu werden, verdoppelte Dreyse seine Anstrengungen, um den Ansprüchen, welche man an ein Kriegsgewehr machte, zu genügen, und vermochte 1838 mit einem neuen Gewehr, das von hinten zu laden und mit gezogenem Lauf versehen war, hervorzutreten. Diesmal fielen die Versuche günstig aus und 1841 wurden 60,000 solche Gewehre zur Bewaffnung der Füsilier-Bataillone bei Dreyse in Bestellung gegeben.

* Sein Nekrolog siehe Militair-Wochenblatt 1868 Nr. 1

Dreyse trat jetzt das Geheimnis der Fabrikation an den Staat ab erhielt dafür ein jährliches Gehalt von 1200 Thlrn., außerdem [illegible] Thlr als Belohnung.

Bis zum Jahre 1848 wurde das Geheimnis des Zündnadel-Gewehrs treu bewahrt, obgleich die Schießversuche mit demselben ewig fortgesetzt wurden, wodurch die Verbreitung der Munition veranlaßt wurde.

Durch die Erfolge, welche Thouvenin u. A. in Frankreich durch die Spitzgeschosse erlangten angeregt, verwarf Dreyse 1846 die Zündnadel und ersetzte dieselbe 1848 durch ein Spitzgeschoß, welches 1850 dem erheblichsten Langbley-Defekten, zu denen Erfindung die Schießversuche mit den Hinterlassen und Waldbüchsen die Veranlassung gegeben hatten, weichen mußte.

Der schaffende, immer vorwärtsstrebende Geist Dreyse's ruhte nicht und immer war er bestrebt, den dem Zündnadel-Gewehr anhaftenden Mängeln abzuhelfen, wodurch die verbesserten Modelle von 1847 und 1854 entstanden. Praktisch war Dreyse auch bedacht gewesen, für die Jäger-Bataillone Zündnadelbüchsen zu schaffen. Im Jahre 1849 trat er mit dem „Zündnadel-Jägergewehr" 1851 mit der „Zündnadelbüchse" auf und verbesserte die daran gemachten Mängel durch die späteren Modelle von 1862 und 1865.

Auch auf die Bataillerie-Schießwaffe wandte Dreyse sein Augenmerk, indem er einen Zündnadel-Karabiner konstruirte, welcher 1857 angenommen wurde.

Endlich ließ er sich auch die Umänderungen der Waldbüchsen in Zündnadel-Gewehre angelegen sein. Er stellte die Waldbüchsen auf Vorschlag, welcher 1854 die Annahme — als leichtes Infanterie-Gewehr — erfuhren. Diese sind jedoch nie in Anwendung gekommen, wogegen die Zündnadel-Waldbüchsen bei der Belagerung der Düppeler Schanzen 1864 vortrefflich bewährten und 1867 der Defensionen übergeben wurden.

Obgleich das Zündnadelgewehr in der ganzen Armee eingeführt war, reichten die Fabrikanlagen zu Sömmerda nicht aus, den Bedarf zu beschaffen. Es wurde deshalb 1865 eine große Gewehrfabrik in Spandau erbaut, auch daselbst eine Zündnadelfabrik angelegt, um im Fall eines Krieges die Armee damit versehen zu können.

Gerade um diese Gewehrfabrik in Erfurt angelegt und die vielen Gewehrschlösser in Zeiten für Zündnadelgewehre umgewandelt.

Es ist in diesen Blättern die Geschichte des Zündnadel-Gewehrs, welches sich in den deutschen Feldzügen 1864 bewährte*), im Feldzuge 1866 einen Ruf erlangte wie vordem sich keine Waffe zu erringen gewußt hat**).

Während der preußischen Armee in dem Zündnadel-Gewehr [illegible] ein [illegible] Gewehr gegeben war, hatte im Jahre 1866 die französische Armee durch eine sehr sinnreiche Erfindung das hinten zu ladende Gewehr wesentlich verbessert und für den Kriegsgebrauch gleichfalls [illegible].

Der Kanonier [illegible] hatte nämlich zu einem Gewehr, dessen Lauf sich nach dem Abfeuern [illegible] eine Spitzkugel erfunden, welche [illegible] war und [illegible] mit einer [illegible] Kapsel geschossen wurde.

---

*) [illegible] wurde der 1851 zum Gebrauch [illegible] [illegible] Zündnadel-Gewehr erhoben.

**) [illegible] Dreyse den Ruhm seiner Waffe nicht [illegible] als er [illegible] das [illegible] hatte „Sömmerda" zu [illegible].

Diese Kugel behielt jedoch bei der Einführung des Schuß[illegible] [illegible]ge bei, sie die „ugel ausfüllte, indem durch die Stärke des Laufes die kleine Kapsel gegen die hohle Kugel und so das Blei in die Züge hineingetrieben wird.

Die Einfachheit dieses Systems, die leichte Ladeweise und der weite [illegible]chnete Schutz des Mündungsfeuers, verbunden mit dem Umstande, daß [illegible] das Gewehr mit Leichtigkeit und ohne erhebliche Mehrkosten auf jede [illegible]gewehr übertragen ließ, mußten dazu, daß man in den Jahren 1849 und [illegible]50 in Preußen nicht nur sämmtliche glatte Perkussions-Gewehre M/40, sondern auch einen Theil der älteren Infanterie-Gewehre, welche [illegible] aus Steinschloß-Gewehren in Perkussions-Gewehre umgeändert waren, [illegible] gezogene Gewehre nach dem Prinzipe System umgeändert hat. Die [illegible]gewehre waren vorzugsweise zur Bewaffnung der Landwehr als Reserve der Feldtruppen bestimmt. Da jedoch Preußen, wie man bekannt, nicht in den orientalischen Krieg verwickelt wurde, so hat der verbesserte Hinterlader, welcher später aber ausreichte auch die Landwehr damit zu bewaffnen, so blieb diese Waffenart ohne jede reelle Bedeutung.

Die glänzenden Erfolge, welche die preußischen Waffen im Jahre 1866 erkämpften und in überwiegender Weise dem Zündnadel-Gewehr zugeschrieben wurden, gaben die Veranlassung, daß man sich in allen civilisirten Staaten bemühte, das Hinterlader-Gewehr zu verbessern und die vorhandenen Gewehre mit Hinterladern neuen Modells zu versehen.

In Oesterreich wählte man das Werndl-Gewehr, in Bayern das vervollkommnete Werder-Gewehr und in Frankreich das mittragende Chassepot-Gewehr ein. In der Schweiz und in England nahm man Repetirgewehre an, in der Schweiz das Vetterlisystem in England das Henry-Martini'sche und erreichte damit in einer Minute nur die ersten Schüsse 15 bis 18 Schuß abgeben zu können.

In Preußen war man schon vor dem Feldzuge 1870/71 zu der Ueberzeugung gelangt, daß unser 1866 weltberühmt gewordenes Zündnadel-Gewehr wie die dazu gehörige Munition wesentlicher Verbesserungen bedürfe, um es mit den eben erwähnten neu konstruirten Gewehren konkurriren fähig zu erhalten. Der plötzlich ausgebrochene Krieg verhinderte aber die Durchführung der bereits begonnenen Umarbeitung. Nach dem Kriege nahm man dieselbe wieder auf, entschied sich aber gleichzeitig, eine vollkommen neue Waffe zu konstruiren.

Von dem Repetir-Gewehre nahm man dabei von Hause aus Abstand, da die Schwierigkeit des Feuerns jedes Zielen ausschloß und außerdem der Mechanismus dieser Gewehre viel zu komplizirt und wandelbar war, um als eine vollkommene Kriegswaffe zu erscheinen.

„Die Repetirgewehre wie Mitrailleusen sind krankhafte Auswüchse der modernen Bestrebungen. Sie können an Stelle der Menschen und Pferde dazu dienen, zu fechten; sie sind Treibhauspflanzen auf denselben Nährboden gezogen, die, gegen Kälte und dem rauhen Wetter eines Feldzuges ausgesetzt, kränkeln und verwelken."

Das angenommene Modell der neuen Kriegswaffe ist noch nicht bekannt, dagegen aber die Bedingungen, welche man an dasselbe stellt, nämlich:

1. daß das Deutsche Gewehr ohne Bajonnet nicht schwerer, als 8 bis 9 Pfund sei,
2. daß an Stelle des Bajonnets das aufzupflanzende Seitengewehr tritt,

3. daß der Lauf achtkantig, brünirt und mit Schieberbefestigung versehen die Züge endlich von rechts nach links gezogen sein und das Kal. der 11 Millimeter betragen wird.
4. als Verschluß wird man den des Werder-Gewehres,
5. als Lauf das deutsche als Modellschuß nehmen.

Als Patrone steht wohl unzweifelhaft die Metall-Patrone (System Tombak-Messing Umhüllung) fest. Das Langblei-Geschoß wird dann wohl 30 Millimeter lang sein, 10 Millimeter im Durchmesser und 21 Gramm wiegen.

Die äußerste Entfernung, auf welche die neue Schußwaffe gebrauchsfähig sein soll, ist auf 1500 Schritt angenommen, da das Schießen auf weitere Entfernung den Charakter reiner Munitionsverschwendung an sich trägt und man die weitere Distance der Artillerie vorbehalten muß.

2. Die Behörden.

Die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten des allgemeinen Kriegs-Depart. ressortirt in der höchsten Behörde, welche für die Bewaffnung und Munition Sorge trägt und alle dahin schlagende Fabriken und Etablissements unter sich hat.

Die Gewehrfabriken stehen wiederum unter einem besonderen Inspekteur.

Jeder der Königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt und Danzig ist eine Direktion vorgesetzt.

Jeder der Privat-Gewehrfabriken zu Sömmerda und Suhl ist eine Königliche Gewehr-Revisions-Kommission beigegeben.

In Solingen werden Seitengewehre und Kurasse abgenommen, doch ist daselbst keine stehende Revisions-Kommission vorhanden.

Bei jedem Bataillon ist eine Kommission, die Waffen-Reparatur-Kommission, und bei jeder Kompagnie der Gewehr-Unteroffizier mit der Instandhaltung der Waffen betraut.

Der Bataillons-Kommandeur ist Präses, zwei Lieutenants sind Mitglieder der Waffen-Reparatur-Kommission.

Diese Offiziere müssen gründliche Kenntniß von der Instruktion zur Behandlung der Waffen und so möglich in einer Gewehrfabrik Lehrcursus absolvirt haben und werden vom Bataillons-Kommandeur ernannt.

Der Kommission wird der Kompagnie der Gewehr-Unteroffizier zur Disposition beigetheilt.

Der Kommission liegt die Sorge für die gute und rechtzeitige Ausführung der Waffen-Reparaturen ob, sie ist verantwortlich, daß die Waffen sich jederzeit in einem kriegsbrauchbaren Zustande befinden.

Die Kommission ist die dem Büchsenmacher vorgesetzte Behörde, sie schließt mit demselben in vorgeschriebener Weise die Kontrakte, welche vom Regiments-Kommandeur zu bestätigen sind, ab und verwaltet den [illegible] Reparatur-Fond. Vergleiche I. Theil Seite 245.

Bei eintretender Vakanz ist von Seiten des Truppentheils die Anstellung eines Büchsenmachers durch Vermittelung des General-Kommandos bei der Inspektion der Gewehrfabriken zu beantragen. Kr. M. v. Jan. 1869.

Die Büchsenmacher in der Militär-Verwaltung sind:

a) Ober-Büchsenmacher, resp. Waffen-Revisoren,
b) Zeughaus-Büchsenmacher,
c) Bataillons- resp. Regiments-Büchsenmacher.

Die Bataillons-Büchsenmacher haben eine Prüfung zum Büchsenmacher zu bestehen. Um die beiden ad a und b genannten Stellen zu erhalten ist das Examen zum Waffenrevisor abzulegen und ein 6monatlicher Kursus in der Gewehrprüfungsanstalt zu Spandau durchzumachen. Die in der Prüfung das Prädikat „gut“ oder „vorzüglich“ erhalten, werden zu Revisoren, die nur „genügend“ erhalten, zum Zeughaus Büchsenmacher notirt.

Wird ein Waffenstück schadhaft, so fertigt der Gewehr-Unteroffizier einen Reparaturzettel an, den der Kompagniechef unterschreibt.

Die Gewehrnummer und nöthig erscheinende Reparatur sind auf dem Zettel angegeben. Das Waffenstück wird mit diesem Zettel dem diensthabenden Lieutenant der Kommission übergeben, der den Zettel unterschreibt und dessen Inhalt in das Reparaturbuch einträgt. Die zu reparirende Waffe wird demnächst mit dem Zettel dem Büchsenmacher übergeben.

Nach Herstellung des Waffenstückes wird dasselbe durch die Kommission geprüft und wenn nichts daran zu tadeln ist, der betreffenden Kompagnie zurückgestellt, im entgegengesetzten Falle aber dem Büchsenmacher so lange zurückgegeben, bis er solches untadelhaft hergestellt hat.

Die geschehene Reparatur ist dann in dem Reparaturbuch zu vermerken.

Der Gewehr-Unteroffizier führt ebenfalls über alle bei der Kompagnie vorfallenden Waffenreparaturen Buch. Er wird in der Regel gleichzeitig benutzt, den Scheibenstand, die Scheiben und die bei dem Scheibenschießen erforderlichen Utensilien und Munition zu beaufsichtigen, und wird auch der Schieß-Unteroffizier genannt.

3. Die Waffendepots.

Die Truppen sind nur für die volle Friedensstärke im Besitz ihrer Waffen. Die nur für die Kriegsaugmentation bestimmten Waffen werden dagegen in den Artillerie-Depots, welche sich meist in Festungen befinden, aufbewahrt.

Die neu angefertigten und nicht für die Kriegsstärke erforderlichen Waffen werden in den großen Waffendepots aufbewahrt.

Beiläufig wird hier erwähnt, daß zur vollen Ausrüstung mindestens zwei Gewehre pro Mann gerechnet werden, von denen das eine von dem Manne geführt wird, das zweite aber in den Depots verbleibt.

Die Verabfolgungen von Waffen und Waffentheilen aus den Depots dürfen nur auf besondere Anweisung der General-Kommando's oder des Allgemeinen Kriegs-Departements resp. der unterzeichneten Abtheilung erfolgen.

Hierzu sind allein die Augmentationswaffen, welche zur Ausrüstung der zur Komplettirung auf eine höhere Etatsstärke erforderlichen Reserven bestimmt sind, ausgenommen. Zur Ausführung derselben bedarf es nur einer amtlichen Requisition des betreffenden Truppentheils und einer Quittung derselben (Kr. M. 5 April 1864).

Zum Empfange neuer, oder nur für die Kriegsaugmentation bestimmter Waffen, wird von Seiten der Truppen eine Uebernahme-Kommission, bestehend aus 1 Offizier von der Waffen-Reparatur-Kommission und dem Büchsenmacher, kommandirt, welche sich von dem Vorhandensein aller zu den Waffen gehörenden Theile und von dem gebrauchsfähigen Zustande der Waffen zu überzeugen haben.

Ueber etwaige nicht abzustellende Mängel wird ein Protokoll aufgenommen.

Zu je drei Gewehren wird eine lose Spitalfeder besonders gegeben. (Kr. M. 31. Mai 1858.)

Die Rückgabe der Gewehre von Seiten der Truppen an die Depots erfolgt ebenfalls durch eine Kommission und müssen dieselben Gewehre, welche empfangen waren, wieder abgegeben werden. Die den Truppen verbleibenden Gewehre sollen stets die niedrigsten Nummern führen. (Kr. M. 18. November 1857.)

Bei den Truppen erhält jeder Mann die ihm zugehörigen Waffen, bei eintretenden Mangelements, Beurlaubungen und Erkrankungen, werden die Waffen auf den Kammern aufbewahrt.

Um hier die Waffen gegen Rost zu schützen, ist das Einschmieren mit ausgelassenem Schweinefett das einfachste und sicherste Mittel. Das Schweinefett (Schmeere) wird geschmolzen und durch einen feinen Lappen durchgelassen. Das im Handel vorkommende Schweinefett ist unbrauchbar, da es Salz und Wasserbeile enthält.

I. Die verschiedenen Waffen der preußischen Armee.

A. Eintheilung.

Die Waffen werden in Schutz- und Trutzwaffen eingetheilt.

Von den ersteren sind in der heutigen Kriegführung nur die Helme und die Kürasse der Kürassiere und die Achselstücke (Epaulets) der Ulanen verblieben.

Die Trutzwaffen zerfallen in Feuerwaffen und blanke Waffen.

Zu den Feuerwaffen werden die Feuergewehre der Infanterie und Kavallerie, Handfeuerwaffen und die Geschütze der Artillerie gerechnet.

Zu den blanken Waffen gehören das Bajonnet und die Seitengewehre der Infanterie und der Artillerie, die Lanzen und die Hieb- und Stoßwaffen der Kavallerie, sowie auch das Faschinenmesser der Pionier.

B. Die Handfeuerwaffen.

Die in Preußen vorhandenen Schußwaffen der Infanterie werden nach ihrer Brauchbarkeit in Folge der kriegsministeriellen Verordnung vom 28. August 1852 in:

1. zum Felddienst,
2. zum Defensionsgebrauch in Festungen,
3. zur allgemeinen Landesbewaffnung geeignete Waffen, ferner in
4. Exerzirwaffen und Fechtwaffen und endlich in
5. unbrauchbare Waffen

eingetheilt.

Die in der Preußischen Armee vorhandenen Handfeuerwaffen sind folgende:

a) Zündnadelgewehre.

1. Das Zündnadelgewehr Modell 1841 (M 41), mit welchem bisher der größte Theil der Infanterie-Regimenter bewaffnet war.

2. das Zündnadelgewehr M 62 mit bronzirtem Laufe und Bajonnet, besserer Bajonnetbefestigung und anderer Schattung als M 41. Mit demselben war der Rest der Infanterie-Regimenter bewaffnet.
3. das Füsilier-Gewehr M 60 mit Haubajonnet. Mit demselben waren die Füsilier-Regimenter und das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89 bewaffnet.
4. die Zündnadelbüchsen M 65, mit welchem die Jäger und Schützen bewaffnet wurden, nachdem die Modelle 1849, 1851 und 1862 als ungenügend erkannt worden waren.
5. die Gewehre Nr. 2 und 3 und die Büchse Nr. 4 wurden mit einem bis auf 1200 M. (1500 Schritt) reichenden Schieber-Visir und besserem und leichterem Verschluß versehen und erhielten die Bezeichnung „aptirtes Zündnadelgewehr M 62", „aptirtes Füsilier-Gewehr M 60" und „aptirte Zündnadelbüchse M 65". Mit denselben wird das 1., 4., 5., 7., 8., 9. und 11. Korps bewaffnet.
6. Zündnadel-Pionier-Gewehr 1 M. (ungeänderte Jägerbüchse).
7. Zündnadel-Pionier-Gewehr M 60 (kürzer wie das Vorige).
8. der Zündnadel-Karabiner M 56, womit Husaren und Dragoner bewaffnet sind.
9. die Zündnadel-Wallbüchse, zum Festungs-Krieg bestimmt.
10. das Werder-Gewehr. Mit demselben ist die Bayerische Infanterie bewaffnet.

b) Ausgezogenen und glatten Perkussionswaffen sind noch in Gebrauch:

1. die Kavallerie-Pistole M 50,
2. der Revolver, mit welchem die Krankenträger-Kompagnien bewaffnet werden sollten (A. K. O. 22. Mai 1858),
3. die Bayerische Kavallerie führt den Werder-Karabiner und Pistole,
4. die Sächsische Kavallerie den Hinterladungs-Karabiner.

Die ausgemusterten glatten Infanterie-Gewehre werden zu Bajonnetfechtgewehren benutzt, jedes Bataillon hat 200 solcher Gewehre erhalten und erhält als Maximum des Ersatzes jährlich 40 Gewehre (Kr. II. 18. Mai 1862).

C. Geschütze der Artillerie.

Armee-Verordnungsblatt 1871. Seite 195.

Die Geschütze der Artillerie werden nach ihrem Zwecke und der demselben entsprechenden Beweglichkeit in Feld-, Belagerungs- und Festungs-Geschütze, nach dem Bogen, in welchem sie das Geschoß forttreiben, in Kanonen und Wurfgeschütze (Haubitzen und Mörser) eingetheilt.

Aus Kanonen schießt man in flachen Bogen, aus Haubitzen wirft man in flachen und hohen Bogen, aus Mörsern wirft man in sehr hohen Bogen.

Außerdem erhalten die Geschütze noch eine Eintheilung nach dem Durchmesser ihrer Seele.

Demnach giebt es bei uns an gezogenen Geschützen:

Kanonen: 4pfündige, 9 ⁰⁰ 6pfündige, 12 ⁰⁰ 12pfündige, 15 ⁰⁰ (24pfündige),

kurze 15cm kurze 24pfündige), 21cm (72pfündige) Kanonen,
21cm 8zöllige, Mörser.

an glatten Geschützen:

glatte 7cm 20pfündige, 9cm (6pfündige, 12cm (12pfündige kurze 12cm kurze 12pfündige), kurze 15cm kurze 24pfündige 16cm (24pfündige, 17cm 30pfündige, 20cm 48pfündige Bombenkanonen), Kanonen

glatte 15cm (7pfündige, 23cm 25zöllige Haubitzen,

glatte Hand-, — 15cm (7pfündige, 17cm (10pfündige), 21cm 25pfündige 28cm 50pfündige Mörser.

Die eisernen Hohlgeschosse der Wurfgeschütze wiegen mehr, als ihr Kaliber in Pfunden angiebt, weil dasselbe nach dem Gewichte einer steinernen Kugel benannt wird, die früher aus ihnen geworfen wurde und so viel Pfunde wog.

Ebenso wiegen die Geschosse der gezogenen Geschütze mehr als ihr Kaliber in Pfunden angiebt, dieselben haben den Durchmesser der gleichschwingen Rundkugel.

Von den genannten Geschützen gehören zur Feldartillerie die gezogenen 8cm und 9cm Gußstahl-Kanonen.

Zur Belagerungs-Artillerie gehören:

gezogene 9cm, 12cm, 15cm, kurze 15cm Kanonen,
glatte 23cm Haubitzen,
glatte 15cm, 21cm, 28cm Mörser, gezogene 21cm Mörser, Böllbüchsen und Raketengestelle.

In der Festungs-Artillerie kommen sämmtliche Kaliber in Verwendung, sowohl der glatten als gezogenen Geschütze, mit Ausnahme der gezogenen 8cm Kanonen.

Die mit Glatt-Lafettirungen in deutschen Besitz gelangten Festungen sind zum Theil noch mit französischen Geschützen armirt. Es sind dies:

französische kurze gezogene Belagerungs-24 Pfünder, gezogene Festungs-24 Pfünder, gezogene Feld-, Festungs- und Belagerungs-12 Pfünder, gezogene Feld- und Gebirgs-4 Pfünder, glatte kurze 12 Pfünder, glatte 16 Pfünder Kanonen,
22cm und 15cm Haubitzen,
32cm, 27cm, 24cm und 15cm Mörser.

Das Gestell, auf welchem das Geschützrohr ruht, wird Lafette und der Vorderwagen Protze genannt. Letztere dient bei den Feldgeschützen auch zur Aufnahme von Munition.

D. Die blanken Waffen.

An blanken Waffen werden in der Armee geführt:

1. das Infanterie-Faschinenmesser von allen alten Infanterie-Regimentern,
2. das Faschinenmesser von den Füsilierregimentern,
3. der Infanterie-Säbel, resp. dessen Abänderung vom J. von den übrigen Linien-Regimentern und der Landwehr;
4. der Infanterie-Säbel mit Stichblatt von den Handwerkern der Infanterie,
5. das Artillerie-Faschinenmesser von der Fuß-Artillerie;

6. das Pionier-Faschinenmesser von den Pionieren
7. der Pallasch oder Kürassierdegen von den Kürassieren
8. der Kavallerie-Säbel von der übrigen Kavallerie, der reitenden Artillerie und dem Train;
9. die Lanze von den Ulanen

5. Das Zündnadelgewehr.

Die Beschreibung desselben findet man in dem „Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß des Zündnadel-Gewehres," auf welchen hier um so mehr verwiesen wird, als das bisherige Zündnadelgewehr durch das umgeänderte (aptirte) und später durch das neue Modell des Deutschen Ordonnanz-Gewehres verdrängt werden und dann nur noch historischen Werth haben wird.

6. Das Infanterie-Seitengewehr.

Jedes Seitengewehr besteht aus Klinge, Gefäß und Scheide.

Die Klinge ist aus Stahl gefertigt und hat verschiedene Form.

Die Klinge des Hirschfängers und des Faschinenmessers ist gerade, die des Säbels gekrümmt und die des Haubajonnets geflammt.

An der Klinge unterscheidet man Schneide, Rücken, Spitze und Angel. Die Angel, der oberste Theil der Klinge, ist bestimmt, die Klinge mit dem Gefäße zu verbinden.

Das Gefäß des Faschinenmessers besteht aus dem Griffe und der Parirstange. Der Infanterie-Säbel hat außerdem zur besseren Handdeckung einen Bügel.

Die Parirstange des Faschinenmessers soll die Hand decken, aber auch gleichzeitig beim Schießen im Liegen zum Stützpunkte (Auflage) des Gewehres dienen.

Die Scheide (montirte Scheide) ist aus Leder angefertigt und wird oben durch das Mundblech und unten durch das Ortband eingefaßt.

Auf der äußeren Seite des Mundbleches befindet sich ein Haken, vermittelst dessen das Seitengewehr in der Säbeltasche festgehalten wird; innerhalb des Mundbleches ist zum Festhalten der Klinge in der Scheide eine Feder angebracht.

Das Gefäß, sowie die Beschläge der Scheide sind von Messing angefertigt.

Für den Fall eines Krieges werden die Seitengewehre an der Schneide bis auf einige Zoll von der Parirstange, auf dem Rücken bis auf 1½" von der Spitze von dem Büchsenmacher nicht trocken abgeschliffen.

Die Kosten sind aus Waffenreparaturfonds zu bestreiten, wozu als Pauschquantum für jedes Bataillon 15 Thlr. zur Disposition gestellt wird (Kr.-M. 15. Juni 1859.)

Die Ersatz-Bataillone tragen statt des Seitengewehrs das Bajonnet in einer ledernen Bajonnetscheide am Koppel.

Zweiter Abschnitt

Die Munition.

1. Allgemeines.

Die Munition besteht aus dem Geschosse, dem Pulver und der Zündung.

Das Pulver besteht aus einer innigen Mischung von Schwefel, Kohle und Salpeter und zwar kommen auf 100 Teile 74 Salpeter, 11 Schwefel und 15 Kohle.

Der Salpeter ist derjenige Bestandteil, durch welchen die treibende Kraft hauptsächlich entwickelt wird. Beim Verbrennen mit Kohle zerfällt er sich, das sehr ausdehnbare Gas entwickelt sich und es erfolgt eine Verpuffung.

Der Schwefel dient zur vollkommeneren Zerkleinerung des Salpeters und um die Entzündung leichter zu machen.

Die Kohle hat den Zweck, das Pulver zu entzünden und ebenfalls der Zerstörung zu steuern.

Das Pulver für unsere Waffen wird in den Pulvermühlen zu Spandau und Siegburg gearbeitet, wobei das Verfahren mit großer Sorgfalt gehandhabt wird.

Die einzelnen Bestandteile des Pulvers, Salpeter, Schwefel und Kohle werden zerkleinert, dann gemischt und dann in dem oben angegebenen Verhältnisse gemengt. Das trockene, staubartige Pulver wird hierauf durch Pressen in Kuchen, das weiteren und sorgfältigen Zerkleinern unterworfen wird, dann gesiebt und in verschiedene Sorten geteilt. Diese Sorten werden dann gemischt, in der Luft getrocknet, in Gewehr- und Geschützpulver durch Körner sortiert und endlich poliert und angefeuchtet. Dieses Pulver wird fässerweise versandt und auf Lagern aufbewahrt. Es bildet dann die sogenannte Pulverladung.

Dieses Pulver hat stets mehr oder weniger Feuchtigkeit aufgenommen, wird also leicht entzündlich.

Durch Feuchtigkeit wird das Pulver dem Verderben ausgesetzt, indem es den Salpeter anzieht und aus den Körnern löst. Der Salpeter tritt dann als Staubmehl zwischen den einzelnen Körnern aus und macht diese dann klumpig.

Ein so verdorbenes Pulver nennt man verluft.

Ist die Verschlechterung des Pulvers keine große, so lösen sich die Körner auf der Oberfläche auf und diese Art des Verderbens „Verstauben".

Die Geschosse, welche aus Eisen oder Blei oder sonst wie bei den verschiedenen Waffen aus diesen Metallen zusammengesetzt.

Die Zündungen sind namentlich bei der Artillerie sehr verschieden. In den Gewehren werden die Schlagröhren, bei den Hinterladern die „Nadel" angewendet.

In diesen Zündungen befindet sich eine durch Reibung oder Stoß leicht entzündbare Masse (chlorsaures Kali, Knallquecksilber etc.)

2. Die Infanterie-Munition.

Die Munition für das Zündnadelgewehr besteht aus 2½ Zent*) Pulver, dem Spiegel mit der Zündpille und dem Langbleigeschosse.

Vereinigt man zu einem Schusse diese Bestandtheile in eine Papier- resp. Metall-Hülse, so erhält man eine Patrone und nennt eine solche eine scharfe Patrone, zum Gegensatz von den Platzpatronen, in denen kein Geschoß vorhanden ist.

Der Spiegel ist ein kurzer Pappzylinder, in welchem auf der einen Seite die Zündpille ist, während sich auf der anderen Seite eine Vertiefung, das Geschoßlager, zur Aufnahme des Langbleies befindet.

Der Spiegel hat ein größeres Kaliber, als der gezogene Theil des Laufes, wird aber durch die Kraft des Pulvers in die Züge gepreßt und dient zur Führung des Geschosses.

Die Zündpille wird durch den Stoß der Zündnadel entzündet und dient so zum Entzünden des Pulvers.

Das Geschoß, Langbleigeschoß genannt, hat ein kleineres Kaliber als der Lauf, eine eichelförmige Gestalt und wiegt etwa zwei Loth.

Es wird in das Geschoßlager des Spiegels eingesetzt und kommt so mit dem Laufe in keine Berührung, wodurch dieser sehr geschont wird.

Die Patronenhülse ist von starkem Papiere angefertigt und bezweckt die Ladung, Pulver, Spiegel und Geschoß mit einander zu verbinden.

Die fertigen Patronen werden zu zehn Stück in Papiertüten verpackt und in Fässern aufbewahrt.

Die Platzpatronen haben einen weicheren Spiegel, um beim Manöver Beschädigungen zu vermeiden, enthalten 22 Zent Pulver und werden oberhalb der Spitze nur zugeknüpft. Die Patronenhülsen zu Zündnadel-Platzpatronen, sowie die Tüten zu den Packeten dieser Platzpatronen werden aus Papier von lebhafter rosenrother Farbe, statt aus bisher aus weißem Papier gefertigt. (Kr. M. 13. September 1865.)

Von den Truppen der Infanterie werden angefertigt:

1. ¼ des jährlichen Bedarfs ihrer scharfen Uebungsmunition,
2. sämmtliche Platzpatronen,
3. die Patronen für die anderen Waffen,
4. die Munition, welche die Truppen als Ersatz für dasjenige Bleiquantum, welche sie unentgeldlich nicht abzuliefern haben, oder gegen Baarzahlung zu erhalten wünschen, endlich
5. die Patronen für extraordinaire kleine Bedarfsfälle.

Der übrige Theil der Gewehr-Munition wird durch Civil-Arbeiter hergestellt. (Kr. M. 18. Mai 1870.)

Zu dem neueinzuführenden Gewehrmodell wird eine Metall-Patrone konstruirt werden.

3. Munition der Artillerie.

Die Geschützmunition besteht aus dem Geschoß und der Ladung (Pulver).

Die Geschosse der Feldartillerie bestehen für die 4- und 6pfündigen Kanonen aus Granaten, Brandgranaten und Kartätschen.

*) 100 Zent = 1 Loth.

Die Granaten sind eiserne mit Blei umhüllte Sprengschosse, welche mit Sprengladung versehen, beim Aufschlage zerspringen und durch ihre Sprengstücke wirksam werden.

Die Brandgranaten enthalten außer der Sprengladung noch 4 oder 6 Brander, kupferne mit Brandsatz gefüllte Hülsen.

Die Entzündung der Sprengladung in den Granaten und Brandgranaten geschieht durch die in Folge des beim Aufschlagen des Geschosses bewirkten Sturzes der Zündschwindel, bei welcher der Nadelbolzen des Zündapparates auf eine Zündpille trifft und diese entzündet.

Die Kartätschen sind eiserne Kugeln, welche resp. zu 41 und 60 Stück in eine zinkerne zylinderförmige Kartätschbüchse gefüllt und vermittelst derselben geladen werden.

Die zu den Felddienstübungen 2c. bestimmte Munition wird Manöver-Kartusche genannt.

4. Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition der Truppen im Frieden,

vom 1. Februar 1865.

Beilage zum Armee-Verordnungsblatt vom 2. Februar 1865.

Die zu den jährlichen Uebungen erforderliche Munition wird von den General-Kommandos der Truppen angewiesen und von diesen in Empfang genommen. (§. 1 – 3.)

Die empfangene Gewehr-Munition wird von den Truppen in Pulverkasten oder in besonders eingerichteten Pulverhäusern ausnahmsweise in den Pulvermagazinen der Artillerie-Depots aufbewahrt.

Die Pulverkasten werden im Freien entfernt von Gebäuden, an trockenen Orten, mit den Füßen auf Stein-Unterlagen aufgestellt, und wo die Garnison-Verhältnisse es irgend zulassen, stets von Schildwachen bewacht.

Die Aufstellung der Pulverkasten auf der Kasernenboden ist nur da zulässig, wo nach der Lokalität keine Bedenken in feuerpolizeilicher Hinsicht dagegen obwalten.

Die Unterbringung von größeren Munitions-Quantitäten auf den Böden der Exerzierhäuser und auf den obersten Kasernenboden ist in den Fällen zulässig, wenn diese Böden zu andern Zwecken gar nicht betreten werden dürfen, und die Munition daselbst in einem besonderen für keine anderen Gegenstände mit zu benutzenden Verschlage und in wohlverschlossenen Behältern niedergelegt werden kann.

Die Unterbringung von entzündlicher Munition in den Ställen, Kammern, Fluren, Küchen und Kellern der Kasernen, oder auf den Montirungs-Kammern, oder an anderen Orten, welche dazu nach Maßgabe dieser Vorschrift nicht geeignet sind, ist streng untersagt.

Die einzelnen Munitions-Behältnisse werden, je nach dem Umfange derselben, einem oder mehreren Truppentheilen gemeinschaftlich zur Benutzung überwiesen. (§. 4.)

Die Pulverkasten werden aus Holz gefertigt, verschließbar, außerhalb mit Oelfarbe angestrichen und innerhalb mit Leinewand beschlagen. Sie müssen vollig dicht sein und in diesem Zustande stets erhalten werden. Der Deckel wird außerhalb mit Blech beschlagen.

Die Pulverhäuser müssen je nach den örtlichen Verhältnissen eine für die allgemeine Sicherheit durchaus gefahrlose Lage haben und mit Blitzableitern und mit Umgaunungen resp. Umwallungen versehen sein. Der § 5 handelt weiter von der Einrichtung der Pulverhäuser.

Die Drahtnetze im Innern der Licht- und Luft-Oeffnungen müssen von Messingdraht oder Kupferdraht sein.

Die Nägel und Schrauben, welche im Innern der Pulverkasten und Pulverhäuser erforderlich sind, müssen von Holz oder Messing oder Kupfer, etwa vorhandene eiserne Nägel und Schrauben aber mit starker Leinwand bekleidet sein.

Die Schlüssel und die beweglichen Theile der Schließriegel, sowohl zu den Pulverkasten als auch zu den Pulverhäusern, müssen von Messing sein. Zur guten und sicheren Lagerung der mit Munition gefüllten Packgefäße, müssen im Innern des Pulverhauses hölzerne Balken — Unterlagen — gelegt sein, die mit oben und unten gehörig verzapften Ständern und Seitenstreben versehen sind; auch müssen diese Unterlagen kreisförmige Ausschnitte — Tonnenlager — haben.

In jedem Pulverhause müssen die Gänge und Treppen beständig mit Decken belegt und die nöthigen Utensilien vorhanden sein, zu welchen letzteren für ein Bataillon resp. für einen, diesem an Stärke gleichen Truppentheil folgende Gegenstände gehören:

die erforderlichen Haardecken (nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse),
3 Paar Filzschuhe,
1 Laternenstange,
1 hölzerner Schlegel nebst 1 Antreiber,
1 hölzerner Tritt mit 3 Stufen und die Geräthe zur Reinhaltung.

Die Pulverhäuser müssen stets in einem guten baulichen Zustande erhalten werden. (§ 6.)

Für die Beschaffung und Unterhaltung der Pulverkasten und Pulverhäuser werden die Kosten aus dem Fonds für das Servis- und Garnisonverwaltungswesen bestritten. Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien, Geräthe und der zur Sicherheit bei den Pulverarbeiten erforderlichen beweglichen Gegenstände überhaupt, müssen auf die Etats-Fonds der Truppen übernommen werden. (§. 6.)

Jedes Munitions-Behältniß, gleichviel, ob dasselbe zur einem oder mehreren Truppentheilen angewiesen ist, wird, auch wenn das Verwahrungslokal dem örtlichen Artillerie-Depot gehört, unter die spezielle Aufsicht eines Offiziers der Garnison gestellt.

Den Schlüssel zu dem Munitions-Behältniß hat dieser Offizier in seinem Verwahrsam. Derselbe muß in jedem Falle, wenn das Munitions-Behältniß geöffnet werden soll, dabei zugegen sein, die in das Munitionslokal eintretenden Personen begleiten und diese während ihres Aufenthalts bei und in demselben hinsichtlich der zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln überwachen.

Die Kontrolle in Bezug auf die Beachtung der über die Munitions-Behältnisse der Truppen gegebenen Vorschriften liegt dem Kommandanten, und da, wo ein solcher nicht vorhanden ist, dem ältesten Offizier der Garnison ob, welcher denselben nach seinem Ermessen auch durch den Vorsteher des Artillerie-Depots ausüben lassen kann, wenn ein Artillerie-Depot am Orte sich befindet. (§. 7.)

In den Munitions-Behältnissen dürfen nur wirklich entzündbare Munitions-Gegenstände aufbewahrt werden. (§ 8.)

Der Eintritt in die Munitions-Lokale und der Aufenthalt in denselben ist nur den dienstlich dazu befugten Personen zu gestatten.

Jeder, welcher in ein Munitions-Lokal eintritt, muß vor dem Eintritt das Seitengewehr ablegen, die Fußbekleidung ausziehen, oder Filzschuhe überziehen, ebenso darf von denjenigen Personen, welche in irgend einem Munitions-Behältniß Munition oder mit Munition gefüllte Packgefäße zu behandeln haben, Niemand Feuerzeug, Stahl, Stein, Eisen, Messer, Streichschwamm, Zünd- und Streichhölzer, Tabackspfeifen, Cigarren oder sonstige Feuer erzeugende oder leicht entzündende Gegenstände bei sich führen. Die betreffenden Mannschaften sind deshalb sowohl auf dem Stellplatze als auch nochmals vor dem Eintritt in das Munitions-Lokal zu revidiren, und ist diese Revision bei jedem Manne, der nothwendig hatte austreten müssen, zu wiederholen. (§ 9.)

Alle Arbeiten in und bei den Munitions-Behältnissen müssen ebenso wie alle wirklichen Munitions-Arbeiten mit der größten Ruhe und Ordnung, und unter der Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils geschehen.

In den Munitions-Lokalen selbst dürfen keine anderen Munitions-Arbeiten als das Hineintragen, das Lagern und das Heraustragen der mit Munition gefüllten Packgefäße vorgenommen werden. Das Aus- und Einpacken der Munition, das Oeffnen, Repariren und Zuschlagen der Packgefäße, alles Hämmern, Sägen, Schneiden, Hobeln, Bohren u. s. w. muß im Freien 50 bis 100 Schritt vom Munitions-Behältniß entfernt und möglichst windabwärts von diesem, stattfinden. Dasselbe gilt von denjenigen Arbeiten, welche die Fertigung von Munition — z. B. das Fertigmachen von Platzpatronen — zum Zweck haben.

Ein mit Munition gefülltes Packgefäß darf nicht heftig bewegt oder niedergesetzt, nicht gerollt, nicht geschleift, nicht geschoben, sondern muß stets behutsam gehandhabt, vorsichtig gehoben und getragen werden, wozu — namentlich bei den Tonnen — die Pulvertragen zu benutzen sind. Der einzelne Arbeiter darf nicht zu sehr belastet und die sicherste Art der Fortschaffung muß berücksichtigt werden.

Packgefäße mit Munition gefüllt, dürfen nie auf den bloßen Fußboden, sondern müssen stets auf ausgebreitete Decken gestellt werden.

Das Betreten der Munitions-Lokale mit Licht ist wie die Behandlung von Munition in der Nähe von Licht unstatthaft und darf nur in andern dringenden Fällen, dann aber mit der größten Vorsicht, unter Anwendung von gut verschlossenen Laternen stattfinden. (§ 10.)

In einem und demselben Packgefäß dürfen nicht verschiedenartige Munitions-Gegenstände gemeinschaftlich, namentlich aber darf in einer Tonne, welche loses Pulver oder lose Zündspiegel enthält, kein anderer Munitions-Gegenstand mit aufbewahrt werden.

Beim Hineinschaffen der mit Munition gefüllten Packgefäße in die Munitions-Lokale, nehmen die in diese kommandirten Arbeiter von den außerhalb befindlichen Leuten die Packgefäße in der Thür resp. Vorhalle, zur Weiterbeförderung in Empfang. (§ 11.)

Tonnen mit losem Pulver, mit losem Zündspiegel oder mit Platzpatronen sind in der Regel 5, und nur ausnahmsweise 6 Lagen hoch liegend zu lagern. Tonnen mit scharfen Patronen dürfen nur drei Lagen hoch gelagert werden.

Kasten und Kisten mit Munition gefüllt, dürfen nur so viel übereinander

ander errichtet werden, daß sie höchstens die Höhe von 5 übereinander liegenden Tonnen erreichen, wobei aber gehörige Zwischenräume zum Durchlassen der Luft gelassen werden müssen. Wo Tonnen mit scharfen Patronen und Tonnen mit losem Pulver gemeinschaftlich über einander gelagert werden müssen, können Lagen dergestalt zu liegen kommen, daß die zwei unteren Tonnen die Patronen, die drei oberen Tonnen das Pulver enthalten. Die Lagerung der Tonnen muß stufenförmig bewirkt werden, dergestalt, daß zuerst die zwei untersten Lagen vollständig festgelegt und demnächst durch einen mit der 2 Lage errichtenden Arbeiter, dem man die noch aufzulegenden Tonnen zureichen läßt, von dem einen Ende anfangend, bei nur drei Lagen, die Tonnen der 3 Lage gelagert, bei mehr als drei Lagen aber die Tonnen der 3, 4 und 5 resp. 6. Lage gleichfalls stufenförmig gelegt werden, wobei die Tonnen aus der 3 Lage in die 4 und aus dieser in die 5, resp. 6 auf untergelegten Decken sanft hinaufgeschoben werden, wenn sie nicht hinaufgehoben werden können. Der letzte Raum für eine Tonne in der obersten Lage bleibt unbelegt.

Uebrigens müssen die Packstücke sämmtlich wenigstens 1½ Fuß von den Wänden ab und dabei fest und auf den überhaupt vorhandenen Lagerraum gleichmäßig vertheilt gelagert werden. (§. 12.)

Auf die gute Erhaltung der Munition haben die Truppentheile alle Sorgfalt zu verwenden, namentlich ist die Munition und deren Aufbewahrungs-Raum vor jeder Feuchtigkeit zu schützen, dagegen bei warmer, trockener Witterung öfters dem Luftzuge auszusetzen.

Bei solcher Witterung müssen auch am Tage die Luft- und Licht-Luken der Pulverkasten geöffnet und bei eintretender Dunkelheit, sowie beim Ausbruch eines Feuers in der Nähe, bei eintretendem feuchten Wetter und bei Annäherung eines Gewitters geschlossen werden.

Das Lüften und Sonnen der Munition, welches stets im Freien und unter der Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils geschehen muß, ist lediglich an trockenen und warmen Tagen vorzunehmen.

Da die ältere resp. minder gute Munition zunächst zu verbrauchen ist, so muß die Kriegs-Ohargirungs-Munition in jeder Beziehung die beste sein, weshalb die Truppentheile der Regenerirung derjenigen Munition, welche sich etwa aus der Kriegs-Chargirung bei ihnen im eigenen Gewahrsam befindet, unausgesetzt dadurch zu bewirken, daß sie jährlich aus der empfangenen Uebungs-Munition die neuere resp. bessere Munition gegen die unter jener Kriegs-Chargirungs-Munition befindliche ältere resp. minder gute umtauschen und die letztere zu den Uebungen verwenden. (§. 13.)

Die Entnahme von Munition aus den dazu bestimmten Aufbewahrungs-Räumen muß stets unter Aufsicht eines Offiziers geschehen.

Beim Herausschaffen der Packstücke haben die in das Innere des Pulver-Lokals kommandirten Leute dieselben auf Leitern herabzuheben und bis zur Thür oder Vorhalle zu tragen, von wo diese Ladestücke von anderen Arbeitern übernommen und weiter transportirt werden. (§. 14.)

5. Der Pulver- und Munitions-Transport.

Dienstverordnungen.

Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 12. April 1862. Beilage zum Militair-Wochenblatt.

Abschluß von Verträgen mit den Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes u. a. wegen Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Eisenbahnen. Militair-Wochenblatt Nr. 43, 1860.

Reglement wegen Beförderung einländischer militairischer Munition auf den [illegible] Eisenbahnen vom 1. Mai 1861 und vom 6. Januar 1864.

Verfügung des Kriegsministeriums vom 23. Oktober 1863, den Pulvertransport zu Wasser betreffend.

Der Pulver-Transport kann zu Lande, zu Wasser und auf Eisenbahnen geschehen; der Wassertransport ist dem Landtransporte in jeder Hinsicht vorzuziehen.

Wir begnügen uns, nachdem wir die Dienstverordnungen angegeben haben, nur die Regeln für den Landtransport anzugeben, da der Transport zu Wasser und auf Eisenbahnen wohl nur von Artillerie-Offizieren geleitet werden wird.

Der Landtransport.

Bei dem Landtransporte führen die Pulverwagen als Erkennungszeichen eine schwarze Flagge und auf beiden Seiten des Wagenplanes ein P. (§. [illegible])

Von den Begleitungsmannschaften geht ein Unteroffizier und ein Mann dem Transporte auf 500—1000 Schritte voraus, hinter demselben folgt ebenfalls 1 Unteroffizier und bei jedem Wagen ist mindestens 1 Mann zur Beaufsichtigung kommandirt. Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwache beigelegt. (§. 7.)

Ist für den Transport des Gepäckes des Begleitungs-Kommandos kein besonderer Wagen vorhanden, so ist dasselbe auf den mit Pulver beladenen Wagen angemessen zu vertheilen und unterzubringen, auch ist der Fuhrmann kontraktlich zu verpflichten, bei einem Tagemarsche über 4 Meilen einen besonderen Wagen für einen Theil der Begleitungs-Mannschaft zu beschaffen, während der übrige Theil den Begleitdienst verrichtet. (§. 8.)

Das Kommando hat die Befugniß der Wachen und darf, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Verhaftungen vornehmen. Es hat vorzüglich darauf zu sehen, daß Niemand mit brennender Pfeife an dem Pulverwagen vorübergehe, woraus selbstredend folgt, daß unter keinen Umständen ein Mann des Kommandos rauchen darf. Alle Wagen, einschließlich der Posten und Reiter, welche den Transport passiren, müssen solches im Schritt thun.*)

Die Pulverwagen halten hierbei still. (§§. 9, 13 und 14.)

Die mit Pulver beladenen Wagen fahren nur Schritt und 150 Schritt von einander entfernt. Bei großen Transporten werden Gruppen von 2—3 Wagen mit 10—15 Schritt Abstand gebildet, und die einzelnen Gruppen sind dann 150 Schritt von einander entfernt. Pulvertransporte fahren womöglich nur so lange als es Tag ist. (§. 10.)

Bei einem Gewitter wird in freier Gegend, niemals in einem Walde oder in bewohnten Orten gehalten. (§. 11.)

Ortschaften müssen so viel als möglich umfahren werden, ist dies aber

*) Nur dem Kommando-Führer steht es frei, auch bei den Pulver-Wagen in schnelleren Tempos zu reiten.

nicht möglich, so erfolgt die frühzeitige Anzeige von dem sich annähernden Pulver-Transporte an die Militair- oder Ortsbehörde, welche die Straße für die Durchfahrt frei macht und Feuer in Schmieden und anderen Werkstätten dämpfen oder löschen läßt. Bis dies geschehen, bleibt der Transport 400 Schritte vom Orte entfernt halten. (§. 15.

Pulvertransporte dürfen Eisenbahnen nur dann überschreiten, wenn binnen 15 Minuten kein Zug zu erwarten ist; bis dahin müssen sie 400 Schritt von der Bahn entfernt bleiben. Die Wagen schließen auf und passiren so die Eisenbahn. Jenseits derselben wird wieder der befohlene Abstand genommen. 400 Schritt ist übrigens überhaupt die nächste Entfernung, in welcher Pulverwagen sich den Eisenbahnen nähern dürfen, wenn daselbst Züge erwartet werden.

Ebenso müssen Koaksöfen, die der Straße näher als 400 Schritt liegen, während der Vorbeifahrt der Pulverwagen geschlossen und gelöscht werden. (§. 16.)

Sind Pferde zu beschlagen, Wagen zu reparieren, so muß dies immer in größerer Entfernung vom Pulver geschehen und ist nöthigenfalls dasselbe abzuladen, damit der Wagen erforderlichenfalls zur Schmiede gebracht werden kann. (§§. 19 und 20.)

Wird im Ortsunterkunft gehalten, so muß der Transport 400 Schritte vom Orte abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden. (§. 21.)

Zum Ueberwachen fahren die Pulverwagen in ihren gewöhnlichen Marschentfernungen, 150 Schritt von einander, mindestens 500 Schritt von dem Nachtquartier und ebenso weit von der Straße abwärts, auf; Schildwachen sorgen für die weitere Sicherheit. Liegt Garnison im Orte, so hat diese die Schildwachen zu geben. (§. 23.

Die Proviantmannschaften erhalten außer der gewöhnlichen Marschverpflegung eine Zulage von 15 Sgr. pro Mann, wenn die gewöhnlichen Etappenmärsche überschritten werden. (§. 8.)

6. Statistisches.

Der Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres setzt pro 1873 fest:

A. Für Artillerie und Waffenwesen.

I. Persönliche Ausgaben.

1	Zum Zeugbeamte 48 Hauptleute, 107 Zeug-Lieutenants, 14 Feuerwerks-Hauptleute, 53 Feuerwerks-Lieutenants, 221 Zeug-Feldwebels, 177 Zeug-Sergeanten und 52 Zeughaus-Büchsenmacher . .	264,520 Thlr.
2.	Für das Waffenwesen (1 General als Inspekteur, 5 Stabsoffiziere, 4 Direktoren und 1 Inspekteur, 9 Hauptleute als Assistenten, 11 Betriebs-Inspektoren, 30 Revisoren, 1 Materialien-Verwalter, Zulage für 14 kommandirte Offiziere . .	52,328
3	Zur die Artillerie Prüfungs-Kommission (1 General als Präses, 4 Stabsoffiziere, 4 Hauptleute, 6 Lieutenants als Assistenten)	16,611
4	1 Stabsoffizier als Inspekteur, Zulage für den Militairbevollmächtigten in England, Remunerationen ꝛc.	7,850 „
		571,309 Thlr.

	Transport	371,[illegible] Thlr

2. Sächliche Ausgaben

Allgemeine Verwaltungskosten der Artillerie-Depots	26,[illegible] Thlr	
Bauliche Unterhaltung der Artillerie-Gebäude . . .	93,757	
Beschaffung der kleinen Feuer- und Handwaffen . . .	[illegible]1,450	
Beschaffung der Geschütze . .	307,422	
Munition	[illegible],050	
Zu Versuchen im Bereich des Artilleriewesens . . .	71,[illegible]	
Zu Prämien für Lösung von Preisaufgaben im Gebiete der Artillerie-Wissenschaft	600	
	2,087,4[illegible] Thlr	
Davon ab für verkaufte unbrauchbare Artilleriesachen und in Folge des Retablissements	51[illegible] Thlr	
bleibt		1,[illegible] Thlr
		1,[illegible] Thlr

B. Für die technischen Institute der Artillerie

Persönliche Ausgaben.

12 Stabsoffiziere, 21 Hauptleute von der Artillerie, 2 Zeug-Hauptleute, 6 Zeug-Lieutenants, 21 Zeug-Feldwebel, 7 Zeug-Sergeanten, 1 Inspektor, 8 Rendanten und Betriebs-Inspektoren ꝛc. .	10[illegible],7[illegible] Thlr
Sächliche Ausgaben*) . . .	8[illegible]
	1[illegible],7[illegible] Thlr

*) Die übrigen Kosten werden aus den Einnahmen der betreffenden Fabrikate der Institute bestritten.

Vierte Abtheilung.

Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Erster Abschnitt

Die Orden und Ehrenzeichen.

Literatur.

F. W. Hoffmann, Sekretair bei der General-Ordens-Kommission, Der preußische Ordens-Herold. Mit 18 Tafeln in Farbendruck. Berlin 1868. Mittler & Sohn. Preis 10 Thlr.

[illegible], Ehrenzeichen, sämmtlicher Ritterorden und Ehrenzeichen aller Souveraine und Regierungen. Berlin 1855. Supplementband dazu Berlin 1870. Ein ausgezeichnetes Prachtwerk. Preis 65 Thlr.

Das Buch der Ritterorden und Ehrenzeichen, Geschichte, Beschreibung und Abbildung der Insignien ꝛc. Brüssel und Leipzig 1855–1856. (Pracht-Ausgabe 20 Thlr.)

[illegible], Die preußischen Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen. Bereits erschienen: Das Buch vom rothen Adlerorden 1867, das Düppeler Sturmkreuz, der Louisenorden, die Medaille für Rettung aus Gefahr. Historisch, statistisch und bildlich. Berlin, 1867. A. Hahn.

Ordensliste der Ritter und Inhaber Königl. Preußischer Orden und Ehrenzeichen. Berlin. R. Decker.

[illegible], Das eiserne Kreuz. Berlin 1871. F. Schneider. 12 Sgr.

Beiheft zum Militair-Wochenblatt 1872. 3. Heft. Enthaltend die Statistik des eisernen Kreuzes.

[illegible] für die Deutsche Armee und Marine. 1. Heft 1871, darin ein Aufsatz: „Das eiserne Kreuz“.

1. Allgemeines.

Seine Majestät der König verleiht die Orden und Ehrenzeichen.

Die 1810 ins Leben gerufene General-Ordens-Kommission leitet, ohne bei der Verleihung betheiligt zu sein, alle Ordens-Angelegenheiten.

Alljährlich zum 1. Dezember geschehen die Vorschläge zu Orden und Ehrenzeichen durch die vorgesetzten Behörden an Se. Majestät den König; sie können jedoch auch ohne Beschränkung auf einem bestimmten Termin ge-

macht werden, wenn die Veranlassung dazu in einem besonderen Falle vorliegt (K.-E. 28. Oktober 1840.)

Gesuche, die auf Ordensvorschläge Bezug haben, Verleihung der Rettungs-Medaille, Annahme und Anlegung fremder Dekorationen sind in abgesonderten Gesuchsschriften vorzulegen (A. K.-O. 6. März 1871 A. V. Bl. 1871 S. 48.

Die Vorschläge zum Hausorden von Hohenzollern müssen spätestens im November an Se. Majestät gelangen, da dieselben vor der Verleihung dem Kapitel vorgelegt werden (A. K.-O. 21. Februar 1853.

Da es, wenn diejenige Unterthanen durch Verleihung fremder Orden ausgezeichnet werden, von Interesse ist, zu wissen, wofür die Verleihung erfolgt ist, so ist in Zukunft hierüber in dem Berichte in welchem die Genehmigung zur Anlegung nachgesucht wird, jeder Fall das Nähere zu bemerken (A. K.-O. vom 29. März 1865.)

Die Anlegung der den Civil-Beamten und Soldaten der ehemaligen Großherzoglich resp. Landgräflich Hessischen Truppen vom Großherzoge von Hessen an ihre ehemaligen Unterthanen verliehenen Feldherrnzeichen ist gestattet (A. K.-O. 23. März 1867.) Desgleichen die Anlegung des Königl. Bayerischen Armee-Denkzeichens pro 1866 (A. K.-O. 30. April 1867.)

Die von Militairgerichten aberkannten Orden rc. werden nebst Besitzzeugniß der Ordens-Kommission zurückgeschickt.

Der Ersatz im Dienst verloren gegangener eiserner Kreuze, Kriegsdenkmünzen, Hohenzollernscher Medaillen erfolgt an die Truppentheile, sobald die betreffenden Vorgesetzten bezeugen, daß der Verlust ohne Verschulden des Besitzers erfolgt ist, von der General-Ordens-Kommission (A. K.-O. vom 5. Mai 1814, 2. November 1852 und 13. Mai 1872.)

Die ihren berechtigten Inhabern im Dienst verloren gegangenen Erinnerungskreuze für den Feldzug 1866, sind, insofern durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist, wie das Doppelte Sturmkreuz, das Alleinkreuz und die Denkmünze für den Feldzug 1864 von der General-Ordens-Kommission zu ersetzen. (A. K.-O. 28. August 1865 und 30. November 1867.)

Orden und Ehrenzeichen dürfen während der Dauer von Freiheitsstrafen nicht getragen werden. (A. K.-O. 12. Mai 1852.)

Die Orden rangiren so, daß rechts die preußischen und links von ihnen die fremden Orden getragen werden.

Die im Nachstehenden an der Schnalle zu tragenden Preußischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen sollen in nachstehend aufgeführter Reihenfolge rangirt werden:

1	das eiserne Kreuz 2. Klasse,	
2.	das Ritterkreuz vom Königl. Hohenzollernschen Hausorden,	mit Schwertbekleidung am weißen Bande
3	der Rothe Adler-Orden 3. oder 4. Klasse,	
4	der Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse,	
5	das Militair-Verdienst-Kreuz,	
6	das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse,	
7	das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse,	
8	die Rettungs-Medaille,	

9. die sub 2, 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in der bezeichneten Folge
10. das Allgemeine Ehrenzeichen,
11. das 25jährige Dienstauszeichnungskreuz,
12. das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse mit und ohne Schwertern
13. das Dynastiekreuz,
14. das Militärkreuz,
15. der Kriegsdenkmünze pro 1813/15,
16. der Erinnerungs-Medaille von 1864,
17. der Kriegsdenkmünze pro 1870/71,
18. das Erinnerungskreuz pro 1866,
19. der Kriegsdenkmünze pro 1864,
20. der Hohenzollernschen Jubiläumsmünze,
21. der Rettungs-Medaille.

Die noch im Besitz des Eisernen Kreuzes 2. Klasse aus den Jahren 1813 bis 1815 befindlichen Personen tragen die Kriegs-Denkmünze und zwar, sowie die Erinnerungs-Medaille von 1864 unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz. A. K.-O. 4. Dezbr. 1871.

Bei Todesfällen wird der schwarze Adlerorden und der rothe Adlerorden 1. Klasse an Se. Majestät persönlich überreicht, die anderen Orden und Ehrenzeichen aber der General-Ordens-Kommission übersandt. Die goldene und die silberne Verdienstmedaille wird mit resp. 15 und 6 Thlrn. vom Staate vergütet.

Die verliehenen Orden und Ehrenzeichen, welche den Empfangern wegen des inzwischen erfolgten Ablebens nicht mehr haben überreicht werden können, sollen deren hinterbliebenen Ehegatten, ehelichen Kindern oder Eltern übersandt und ihnen belassen werden. A. K. O. 27. Februar 1864.

Die Kriegsdenkmünze wird in der Sakristei der Kirche desjenigen Kirchspiels, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, aufbewahrt und der Name dabei vermerkt.

2. Aufzählung der Orden und Ehrenzeichen.

a) Der hohe Orden vom schwarzen Adler.

Der hohe Orden vom schwarzen Adler, gewöhnlich „schwarzer Adler Orden" genannt, ist der höchste Preußische Hof- und Staatsorden. Er verdankt seinen, als der Kurfürst Friedrich III. seine Staaten zum Königreiche erhob, und sich am 18. Januar 1701 als Friedrich I. zum Könige krönen ließ, gefaßten

Die Insignien des Ordens bestehen aus einer Ordenskette, welche besonders verliehen wird, aus einem blau emaillirten achtspitzigen in Gold eingefaßten Kreuze, das in der Mitte den Namenszug F. R. trägt, in den vier Winkeln mit vier Adlerchen verziert ist und an einem orangefarbenen Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen wird, außerdem aus einem achtstrahligen silbernen Sterne, in dessen Mitte sich der schwarze Adler mit der Umschrift „suum cuique" (Jedem das Seine) befindet. Der Stern wird auf der linken Brust und für gewöhnlich ohne die übrigen Dekorationen getragen.

Die Ritter des schwarzen Adlerordens sind berechtigt, das Großkreuz des rothen Adlerordens am Bande desselben statt des Kreuzes der 1. Klasse dieses Ordens um den Hals zu tragen.

Zum schwarzen Adlerorden wird der Stern der 1. Klasse des Kronenordens unter dem des Ersteren und das Kreuz um den Hals getragen.

Die Wachen und die Schildwachen präsentiren vor den Rittern des schwarzen Adler-Ordens. 1867 waren 227 Ritter vorhanden.

b) Der rothe Adler-Orden.

Der rothe Adler-Orden wurde 1774 von dem Markgrafen Friedrich Karl zu Brandenburg und Bayreuth gestiftet und nach Einverleibung von Ansbach und Baireuth 1792 unter die preußischen Hausorden aufgenommen.

Seit dem Jahre 1810 wurde der Orden in 3 Klassen, seit 1850 in 4 Klassen, die 2. Klasse aber in zwei Abtheilungen ausgegeben. Durch Kabinets-Ordre vom 16. September 1848 wurde der Orden, sofern er für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen ward, mit zwei goldenen, sich kreuzenden Schwerdtern verziert.

Am 18. Oktober 1861 — dem Krönungstage — erhielt die 1. Klasse des Ordens zwei Abtheilungen, deren ersteren der Name „Großkreuz" beigelegt wurde.

Das Großkreuz besteht

1. in einem weißemaillirten, goldeingefaßten achtspitzigen Kreuze, welches mit einem kreisrunden Medaillon belegt ist und in dessen Ecken vier goldene, roth emaillirte, goldbewehrte, mit einem Kurhut bedeckte Adler erscheinen, deren ausgebreitete Flügel mit goldenen Kleestengeln besteckt sind. Die Vorderseite des Medaillons zeigt auf Goldgrund in erhabener Arbeit den Königlichen Namenszug (ein verschlungenes W und R) eingefaßt von einem blau emaillirten, goldumsäumten Schriftringe, worauf in Goldschrift die Devise steht:

„sincere et constanter." (Treu und beständig.)

Die Rückseite dieses Medaillons ist golden und enthält innerhalb einer zur Hälfte von einem Lorbeer- zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildeten, goldenen Kranzes in goldener Schrift das Datum der Stiftung:

„den 18. Oktober 1861";

2. in einem goldenen, achtspitzigen Sterne, in dessen Mitte auf weißemaillirtem Grunde, der mit dem Kurhute bedeckte, mit Kleestengeln besteckte Brandenburgische rothe Adler erscheint, welcher in der rechten Klaue ein goldenes Scepter, in der linken ein blankes Schwert mit goldenem Griffe hält, und dessen Brust in einem blauen Schilde das aufrecht stehende goldene Scepter zeigt. Der Adler ist von einem blau emaillirten goldumsäumten Schriftringe umgeben, worauf in Goldschrift die Ordens-Devise steht.

3. in einer, theils von kreisrunden Medaillons, theils von Kranzen gebildeten, im Ganzen aus 25 Gliedern zusammengesetzten goldenen Kette. Die Medaillons, welche mit der Königlichen Krone bedeckt sind, bestehen aus einem blau emaillirten goldumsäumten, flachen Ringe, auf welchem in Goldschrift die Devise

„sincere et constanter"

Zeht. Abwechselnd erscheint innerhalb dieses Ringes entweder der Königliche Namenszug [illegible] jeder in Gold oder der schon oben beschriebene Brandenburgische rothe Adler, ebenfalls [illegible] jeder, jedoch ohne Scepter und Schwerdt. Die Kränze sind golden und zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildet. Ueber denselben liegt in Form eines Andreas-Kreuzes ein goldenes Scepter und ein goldenes Schwerdt.

An dem mittelsten Gliede der Kette, einem der mit dem Königlichen Namenszuge versehenen Medaillon ist das unter 1. beschriebene Großkreuz des rothen Adler-Ordens befestigt.

Die Kette des Ordens wird besonders verliehen. Dieselbe wird nur bei feierlichen Veranlassungen angelegt. Sonst aber wird das Ordenskreuz von allen Rittern an einem 4½ Zoll breiten gewässerten, orangefarbenen, an jeder Seite mit einem weißen Streifen versehenen weißgeränderten Bande über der linken Schulter nach der rechten Hüfte,

der Ordens-Stern aber gleich dem der ersten Klasse des Ordens auf der linken Brust getragen.

Die Insignien der ersten Klasse bestehen aus einem weiß emaillirten, mit einfachen Kreuzen, in [illegible] Mittelschilde sich der rothe Brandenburgische Adler befindet. Dieses Kreuz wird wie das Großkreuz, aber an einem breiteren weiß und orange gestreiften Bande getragen. Außer diesen Dekorationen tragen die Ritter, und zur gewöhnlich allein, auf der linken Brust einen achteckigen Stern mit demselben Mittelschilde und [illegible] emaillirt.

Die zweite Klasse dieses Ordens besteht aus dem oben erwähnten Kreuze, welches um den Hals getragen wird. Diese Klasse wird durch Verleihung eines viereckigen Sternes, der auf der Brust getragen wird, [illegible].

Die dritte Klasse besteht aus demselben aber kleineren Kreuze und wird am Knopfloch getragen, ebenso die vierte Klasse, deren Kreuz von [illegible] Silber ist. Das Band ist bei allen Klassen weiß und orange, jedoch verschiedener Breite.

Innerhalb dieser Klassen finden noch, abgesehen von der Verleihung [illegible] Schwerdtern, folgende Abstufungen statt:

[illegible] Großkreuz, die erste und zweite Klasse wird mit und ohne Eichenlaub, die dritte Klasse mit und ohne Schleife, die Schwerdter außerdem am Ringe mit und ohne solchen verliehen, und zwar erfolgt die Verleihung ohne Laub und Schleife an diejenigen, welche noch nicht im Besitze des Ordens waren, dagegen der Orden mit Eichenlaub und Schleife denjenigen ertheilt wird, welche bereits im Besitze des Ordens, mit einer höheren Klasse desselben begnadigt worden.

Zu dem Großkreuze wird der Stern des Kronenordens unter dem Großkreuz des Kronenordens aber um den Hals getragen.

Die Schildwachen präsentiren vor den Rittern des Großkreuzes und [illegible] stehen mit Gewehrmündung vor den Rittern der übrigen [illegible] und rothen Adler Ordens mit Schwerdtern still. (A. K.-C. 11. April [illegible].

[illegible] es 79 Großkreuze und 16,483 Ritter.

c) Der Hausorden von Hohenzollern

Der Hausorden von Hohenzollern wurde am 5. Dezember 1841 den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen gestiftet und unter die Protektion des Königs von Preußen gestellt.

Nach Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstenthümer in das Königreich Preußen wurde der Orden am 23. August 1851 unter die Preußischen Orden aufgenommen und dessen Statuten am Krönungstage, den 18. Oktober 1861, erweitert.

Der Orden zerfällt in zwei Ordnungen, welche unabhängig getrennt von einander bestehen, nämlich

der Orden des Königlichen Hauses von Preußen
der Orden des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern.

Der Königliche Hausorden wird in zwei Abtheilungen [illegible] Klassen verliehen. Die erste Abtheilung ist zur Belohnung besonderer Ergebung an das Königliche Haus, die zweite zur Belohnung besonderer Verdienste um die Pflege gottesfürchtiger und treuer Gesinnung [illegible] Jugend bestimmt.

Die erste und zweite Klasse des Ordens zerfallen wiederum in Unterabtheilungen.

Das Abzeichen der ersten Abtheilung besteht aus einem [illegible] (für die Inhaber silbernen) weiß mit schwarz emaillirtem Kreuze [illegible] der Mitte des Kreuzes liegt auf beiden Seiten ein rundes Schild [illegible] der Vorderseite zeigt dieses Schild in einem azurblauen Bande [illegible] Devise

„Vom Fels zum Meer",

in der Mitte den Königlichen Wappenadler auf weißem Felde. [illegible] Rückseite befindet sich das Datum der Stiftung und der Königliche [illegible]. Zwischen den Armen des Kreuzes zeigt sich ein goldener emaillirter Kranz, links von Lorbeer, rechts von Eichenblättern. [illegible] Kreuze die Königliche Krone.

Dieses Kreuz wird von den Großkomthuren an einer silbernen [illegible] den Hohenzollernschen und Nürnbergischen Wappenschildern und [illegible] Scepter des Kur-Erz-Kämmerers geschmückten Ordenskette [illegible] getragen.

Die Komthure tragen dasselbe Kreuz an einem breiten [illegible] weißen, dreimal schwarz gestreiften Bande um den Hals, die [illegible] Inhaber tragen ein kleineres Kreuz (die Inhaber von Silber [illegible] selben Gestalt an einem schmaleren Bande am Knopfloche.

Die erste Abtheilung der Großkomthure trägt außer dem [illegible] Ordenskreuze auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen, [illegible] gekrönten Vorderseite des Ordenskreuzes belegten Stern, die [illegible] lung der Komthure einen eben solchen Stern mit sechs Spitzen [illegible] rechten Seite der Brust.

Das Abzeichen der zweiten Abtheilung besteht in dem [illegible] lichen Wappenadler von Gold, schwarz emaillirt, mit dem [illegible] schen Schilde auf der Brust. Die Devise befindet sich in einem [illegible] den Kopf des Adlers umgebenden Kreise. Diejenigen Ritter, [illegible] Adler in Anerkennung ihrer Leistungen (1500 Thlr. Kapital oder [illegible] jährlicher Beitrag für Seminare u. s. w.) empfangen, tragen [illegible] in Silber.

Der Königliche Hausorden von Hohenzollern besteht demnach in folgenden Klassen:

1	Großkomthur	a) Stern der Großkomthure,
		b) Kreuz oder Adler der Großkomthure,
2	Komthur	a) Stern der Komthure,
		b) Kreuz oder Adler der Komthure,
3	Ritter	a) Kreuz der Ritter oder
		b) Adler der Ritter;
4	Inhaber	a) Kreuz der Inhaber oder
		b) Adler der Inhaber

Für Verdienst vor dem Feinde wird der Hausorden von Hohenzollern in allen Klassen mit Schwerdtern verliehen. Den einigen Rittern, welche eine Ordensklasse mit Schwerdtern am Ringe besitzen, wird bei erneutem Verdienste vor dem Feinde zu derselben Ordensklasse neben den beizubehaltenden Schwerdtern am Ringe die kreuzweis übereinander stehenden Schwerdter verliehen. (A. K. O. 27. Febr. 1864.)

Der ersten Abtheilung des Königlichen Hausordens ist durch Stiftungsurkunde vom 24. August 1851 als eine nur einmal zu verleihende Auszeichnung eine Denkmünze zur Belohnung für diejenigen Offiziere und Unteroffiziere und Soldaten der Armee, sowie für die Militairärzte und andere Militairbeamten im Gefolge der Truppen hinzugefügt, welche in der Zeit vom 1. März 1848 bis zum 1. Oktober 1849 entweder Gefechten im Inland Auslande beigewohnt oder mindestens 14 Tage aktiv gedient, dabei Sr. Majestät dem Könige ihre Treue bewahrt und seitdem in dieser Treue und in guter Gesinnung nicht gewankt hatten, auch nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen standen. Die Denkmünze ist von Stuckgut, sie zeigt auf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes, auf der Rückseite die Inschrift

Friedrich Wilhelm IV. seinen bis in den Tod getreuen Kriegern
1848, 1849

(Für Nicht-Kombattanten fällt diese Inschrift fort.)

Die Denkmünze wird auf der Brust oder im Knopfloche an dem Ordensbande getragen. (A. K. O. 27. April 1852.) 1867 existirten 697 Ritter.

Der Orden des fürstlichen Hauses Hohenzollern wird von den jeweiligen Häuptern der beiden fürstlichen Häuser nach der jedesmaligen Einholung der Genehmigung Sr. Majestät des Königs in drei Klassen des fürstlichen Ehrenkreuzes und in zwei Klassen der Medaille verliehen.

d. Der Kronenorden.

Der Kronenorden wurde am 18. Oktober 1861, dem Krönungstage des jetzt regierenden Königs Majestät gestiftet.

Der Orden besteht aus vier Klassen. Zum Abzeichen dieses Ordens ist ein goldenes, weiß emaillirtes, mit einem schmalen goldenen Rande eingefaßtes Kreuz mit breiten Enden erwählt, welches mit einem Medaillon belegt ist, das auf der Vorderseite auf mattem Goldgrunde eine Königliche Krone darstellt, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, auf welchem in Goldschrift der Wahlspruch des Königlichen Hauses

„Gott mit Uns“

in Deutschen Lettern steht. Auf der Rückseite dieses Medaillons befindet sich auf mit gearbeitetem Goldgrunde der mit der Königlichen Krone gekrönte Königliche Namenszug, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, worin mit goldenen Lettern das Datum der Stiftung steht.

Die Ritter der ersten Klasse dieses Ordens tragen das eben beschriebene Kreuz an einem dunkelblau gemaßerten, vier Zoll breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und außerdem auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte das Medaillon der Vorderseite des Ordenskreuzes sich wiederholt.

Die zweite Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, mit Stern und ohne Stern. Das Ordenskreuz wird etwas kleiner als das der ersten Klasse an einem zwei Zoll breiten Bande um den Hals getragen. Der Stern in dessen Mitte das Medaillon des Sternes erster Klasse sich befindet, ist silbern und viereckig, und wird gleichfalls auf der linken Brust getragen. Die dritte Klasse besteht in einem noch kleineren Ordenskreuze und wird an einem ein und einen halben Zoll breiten Bande im Knopfloch getragen; die vierte Klasse besteht aus einem vergoldeten Kreuze, in dessen Mitte auf beiden Seiten das Ordensmedaillon in Emaille sich befindet, und wird gleichfalls im Knopfloche getragen. Bei Verleihung eines anderen Preußischen Ordens wird der Kronen-Orden nicht abgelegt.

Bei Ertheilung der Sterne der I. und II. Klasse des Kronen- und des Rothen Adler-Ordens wird der Stern gleicher Klasse, welcher zuletzt verliehen worden, über dem früher ertheilten angelegt, das große Band der zuerst verliehenen aber unter dem Rocke getragen.

Zum Großkreuz des Rothen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens unter dem des Großkreuzes, das Kreuz des Kronen-Ordens aber um den Hals getragen.

Zum Schwarzen Adler-Orden wird der Stern der I. Klasse des Kronen-Ordens unter dem des Ersteren, und das Kreuz um den Hals getragen.

Auch der Kronen-Orden wird für Verdienst vor dem Feinde ein Schwerdtern verliehen. (M. K. O. 27. Febr. 1864.)

Um die Verdienste bei der freiwilligen Krankenpflege während der Kriegsjahre 1870/71 zu lohnen, wird der Kronen-Orden 3. und 4. Klasse mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde an einem roth gerandeten und dann sechsmal schwarz und fünfmal weiß gestreiften Bande verliehen.

Im Jahre 1867 gab es 4788 Ritter.

e) Ueber das Tragen der für Verdienst vor dem Feinde verliehenen Auszeichnungen.

ad 1. a) Inhaber tragen den Rothen Adler-Orden, den Königlichen Kronen-Orden und den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern mit Schwerdtern bei der ersten Verleihung, oder wenn ihnen die Schwerdter zu der bereits innehabenden Friedensklasse verliehen an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, bei der Verleihung einer höheren Klasse der Kriegs-Dekoration eines bereits innehabenden Kriegs-Ordens jedoch an einem zweimal schwarz und dreimal weiß gestreiften Bande.

b) Wird dem Inhaber eines der sub a bezeichneten Orden mit Schwerdtern später eine höhere Friedensklasse desselben Ordens verliehen, so trägt

er diese an dem statutenmäßigen Bande mit Schwerdtern am Ringe, ohne jedoch die Kriegs-Dekoration abzulegen.

Auf das Großkreuz des Rothen-Adler-Ordens, sowie auf die 1. Klasse dieses und des Königlichen Kronen-Ordens, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr behält es bei den statutenmäßigen Vorschriften über die Farbe des Bandes zu denselben sein Bewenden.

Die Schleife zum Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit Schleife und Schwerdtern wird bei Neu-Verleihungen dieser Ordensklasse an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen, dagegen die Schleife von dem statutenmäßigen Bande des Rothen Adler-Ordens als Zeichen eines bereits früher erworbenen Verdienstes beibehalten, wenn einem Ritter des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife zu dieser Klasse die Schwerdtern verliehen worden sind.

Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer Orden mit Schwerdtern verliehen werden, tragen das Ordens-Kreuz am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer das Militair-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse, sowie das Militair-Verdienst-Kreuz verliehen wird, tragen dasselbe am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienste, die sie im Kriege aber nicht im feindlichen Feuer geleistet haben, der Rothe Adler-Orden, der Königliche Kronen-Orden, der Haus-Orden von Hohenzollern verliehen wird, tragen die Dekoration an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung. Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete im Kriege aber nicht im feindlichen Feuer geleistete Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen wird, tragen dieses an dem Bande des Rothen Adler-Ordens mit einem schmalen, schwarzen Streifen in der Mitte des weißen Streifens. (A. K. O. 22. April 1864.)

Die A. K. O. vom 22. April d. J. über das Tragen des für Verdienst vor dem Feinde erworbenen Rothen Adler-Ordens mit Schwerdtern für Offiziere, welchen dieser Orden früher verliehen worden ist, selbst wenn sie auch jetzt bereits aus dem Dienst geschieden sein sollten, hat rückwirkende Kraft.

Alle Offiziere, welche von dieser Genehmigung Gebrauch machen und die vor dem Feinde erworbene Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit Schwerdtern neben der ihnen für Verdienst im Frieden später verliehenen höheren Klasse dieses Ordens am schwarzweißen Bande wieder anlegen, haben jedoch gehalten sein, dies der General-Ordens-Kommission anzuzeigen. Ordens-Dekorationen und Ordensbänder werden aber den betreffenden Offizieren von der General-Ordens-Kommission nicht nachgeliefert und bleibt deren Anschaffung ihnen selbst überlassen. Ebenso ist es den Militair-Beamten, welche auf dem Kriegsschauplatze den Rothen Adler-Orden erworben haben, gestattet, durch Vermittelung der General-Ordens-Kommission die Allerhöchste Entscheidung einzuholen, ob sie die Schwerdtern zum Rothen Adler-Orden oder nur das weiße Band mit schwarzer Einfassung anzulegen haben. (A. K. O. 5. Juni 1864.)

Die Schildwachen präsentiren vor den Rittern der 1. Klasse und [illegible] mit Gewehr über Fall vor den Rittern der niederen Klassen mit den Schwerdtern.

f) Der Militair-Verdienst-Orden
(Orden pour le mérite.)

Der Orden de la générosité, gestiftet 1667, wurde von Friedrich dem Großen 1740 in den Orden pour le mérite umgewandelt. (Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.) Das Ordenszeichen ist ein blau emaillirtes in Gold gefaßtes achtspitziges Kreuz mit der Inschrift

Pour le mérite

(dem Verdienste), welches in den vier Hauptwinkeln mit goldenen Wappen-Adlern geziert ist und an einem schwarzen silbergeränderten Bande um den Hals getragen und seit 1810 nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst verliehen wird.

Dem Orden wird bei besonders hervorragendem resp. wiederholten Anlaß Eichenlaub und nach fünfzigjährigem Besitz eine Krone hinzugefügt.

In dem Befreiungskriege, in welchem das eiserne Kreuz nur allein ausgegeben werden sollte, wurde der Orden pour le mérite ausnahmsweise mit drei goldenen Eichblättern am Ringe verliehen. Dasselbe ist 1866 und 1870/71 wiederum geschehen, um die Ritter des Ordens pour le mérite von Neuem auszuzeichnen.

Den beiden Heerführern S. K. H. dem Kronprinzen und S. K. H. dem Prinzen Friedrich Karl wurde 1866 zum Orden pour le mérite ein Kreuz und ein goldener Stern mit dem Bildniß Friedrich II. verliehen.

1867 gab es 230 Ritter.

Die Schildwachen fassen das Gewehr vor den Rittern an.

g) Das eiserne Kreuz.

Das eiserne Kreuz, gestiftet von Friedrich Wilhelm III. am 10. Mai 1813 und nur bestimmt für die Auszeichnung vor dem Feinde während des Befreiungskrieges 1813—1815, hat ein Großkreuz und zwei Klassen, wovon die erste auf der linken Brust, die zweite an einem schwarzen weißgeränderten Bande im Knopfloch, das Großkreuz aber um den Hals getragen wird.

Die Schildwachen stehen vor den Inhabern des eisernen Kreuzes im schwarzweiß geränderten Bande mit Gewehrüber auf ihrem Posten ein.

Für Verdienste im Befreiungskriege, aber nicht unmittelbar vor dem Feinde, wurde an Civilpersonen und Beamte das eiserne Kreuz an einem weißen schwarzgeränderten Bande ausgegeben.

Bei der Stiftungsurkunde wurde festgesetzt, daß die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse in den Chargen vom Feldwebel abwärts eine monatliche Zulage von 1 Thlr. erhalten sollten, durch A. K. O. vom 4. August 1841 aber, das von den Inhabern 1. Klasse jährlich zwölf Senioren des Offizierstandes und zwölf aus dem Stande vom Feldwebel abwärts einen jährlichen Ehrensold von 150 Thlrn. und ebenso von den Inhabern 2. Klasse zweimal 35 Senioren einen Ehrensold von 50 Thlrn. erhalten sollten.

Diese Seniorenstiftung erhielt durch A. K. O. vom 10. März 1861 dahin eine Erweiterung, daß den sämmtlichen Inhabern des eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813,

1814 und 1815 und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, den oben genannten Ehrensold von beziehungsweise 150 und 50 Thlrn. jährlich beziehen, und daß diese Zahlungen, insoweit sie zur Erledigung kommen, auf die Inhaber des eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Verleihung in den Besitz desselben gelangt sind, übergehen. Derjenigen Inhaber des eisernen Kreuzes, welche auf den Ehrensold verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt.

Se. Majestät der König erneuerte für den Feldzug 1870 das eiserne Kreuz durch A. H. C. vom 19. Juli 1870 und bestimmte dabei folgendes:

1. die für diesen Krieg wieder ins Leben gerufene Auszeichnung des eisernen Kreuzes soll, wie früher, aus zwei Klassen und einem Großkreuz bestehen. Die Ordensstücke, sowie das Band, bleiben unverändert, nur ist auf der glatten Vorderseite das W mit der Krone und darunter die Jahreszahl 1870 anzubringen.
2. das 2 Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch, die 1 Klasse auf der linken Brust und das Großkreuz noch einmal so groß als die der beiden Klassen, um den Hals getragen.
3. die 2 Klasse des eisernen Kreuzes soll zuerst verliehen werden; die 1 Klasse kann nicht anders erlangt werden, als wenn die 2 schon erworben war und wird neben der letzteren getragen.
4. das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Positionen verlassen mußte, desgleichen für Wegnahme einer bedeutenden Festung oder für die erhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten;
5. alle Vorrechte, die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens 1. und 2 Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz 1 und 2 Klasse über.

In den Befreiungskriegen 1813—15 waren verliehen worden: 5 Großkreuze, 635 eiserne Kreuze 1 Klasse und 15,479 eiserne Kreuze 2 Klasse, von denen im September 1871 noch 601 17 1 und 974 2 Klasse) am Leben waren.

Von den 21,500 Offizieren des Garde-Korps und des 1., 12. und 14. Armee-Korps erhielten in dem Feldzuge 1870/71 (die letzten Verleihungen nicht mit gerechnet): 7 das Großkreuz, 736 das eiserne Kreuz 1. und 10,071 das 2. Klasse. 4 Aerzte wurden mit dem eisernen Kreuz 1. 1646 Aerzte und 279 höhere Beamte mit dem 2. Klasse dekorirt. Im ganzen sind 10,000—15,000 eiserne Kreuze ausgegeben worden, davon ca. 1000 an die süddeutschen Kontingente.

6. Das Militair-Ehrenzeichen und Militair-Verdienstkreuz.

Militairpersonen vom Feldwebel abwärts erhalten für Verdienste vor dem Feinde folgende Auszeichnung:

1. Das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse, eine silberne Medaille, auf der Vorderseite mit der Inschrift: „Kriegsverdienst", auf der Rückseite mit dem Königlichen Namenszug mit der Krone.
2. Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse, welches auch verliehen

werden kann, ohne daß vorher das M.-E.-Z. 2 Klasse erworben worden ist.

3. Das Militair-Verdienstkreuz, welches für erhöhte nochmalige und besonders tapfere Thaten bestimmt ist.

Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse besteht aus einem silbernen, das Militair-Verdienstkreuz aus einem goldenen Kreuze, auf dessen Mittelschilde vorn die Inschrift „Kriegsverdienst", auf der Rückseite der Königl. Namenszug mit der Krone steht.

Die drei Dekorationen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen und heben die später erworbenen Auszeichnungen die früheren nicht auf, sondern werden dieselben neben einander getragen.

Mit dem Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse ist eine lebenslängliche monatliche Zulage von 1 Thlr. und mit dem Verdienstkreuz eine solche von 3 Thlrn. verbunden *). (A. K. O. 27. Februar 1864.)

In die 1. oder Leibkompagnie des Berliner Invalidenhauses dürfen auch Inhaber des Militair-Ehrenzeichens eingestellt werden. (A. K. O. 12. März 1868.) Sie beziehen daselbst eine monatliche Gehaltserhöhung von 1 Thlr.

Im Jahre 1867 waren 16 Militair-Verdienstkreuze, 768 Militair-Ehrenzeichen 1., und 1000 2. Klasse vorhanden.

Die Schildwachen stehen vor den Inhabern des Militair-Verdienstkreuzes und des Militair-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse mit Gewehr über fall.

Die Kriegsdenkmünze,

am 24. Dezember 1813 gestiftet, wurde zur Erinnerung an die Freiheitskriege 1813—1815 ausgegeben. Für Kombattanten wurden solche aus erobertem Geschütze, für Nicht-Kombattanten aus Eisen gegossen. Erstere Medaille ist rund und wird an einem orangefarbenen Bande mit schwarz und weißer Einfassung getragen; letztere ist oval und wird an einem weißen Bande mit schwarzer und orange Einfassung getragen. Die eiserne Medaille erhielten auch die Kombattanten, welche keinen Gefechten beigewohnt hatten. (Kr. M. 12. März 1817.)

k) Erinnerungs-Kriegs-Denkmünze.

Diese Denkmünze wurde zur 50jährigen Jubelfeier des 17. März 1813 am 17. März 1863 gestiftet. Die Vorderseite der Medaille enthält das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm III. mit der Unterschrift 1813, 1814, 1815, die Rückseite den Namenszug des jetzt regierenden Königs Majestät mit der Unterschrift den 17. März 1863.

Zur Tragung dieser Medaille sind berechtigt:

a) von gelbem Metall an einem in gleicher Breite zweimal schwarz und weiß und orange gestreiften Bande alle legitimen Besitzer der Kriegs-Denkmünze für Kombattanten und

*) 1865 waren für Medaillen-Zulagen 3000 Thlr. ausgesetzt.

b) von schwarzem Eisen an einem in gleicher Breite zweimal schwarz und orange und einmal weiß gestreiften Bande alle legitimen Besitzer der Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten.

Diese Medaillen bleiben zum ehrenden Andenken an die Beliehenen nach deren Ableben in dem Besitze der Familien.

l) Kriegs-Denkmünze zur Erinnerung an den beendeten Krieg gegen Dänemark,

gestiftet den 10. November 1864. Diese Denkmünze besteht für Kombattanten aus Bronze eroberter Dänischer Geschütze, für Nicht-Kombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite den Namenszug des Königs von Preußen, sowie den des Kaisers von Oesterreich — mit den darüber befindlichen Kreisen. Die Rückseite trägt auf der für Kombattanten bestimmten Denkmünze die Inschrift: „Unserm tapfern Kriegern 1864“, umgeben von einem Lorbeerkranze — auf der für Nicht-Kombattanten bestimmten Denkmünze befindet sich in einem Eichenkranze die Jahreszahl „1864“. Die Denkmünze wird an einem schwarzen von einem weißen und einem gelben Streifen durchzogenen Bande auf der Brust getragen.

Die Kriegs-Denkmünze erhalten alle diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowie diejenigen Militairärzte, Geistliche und Beamte, welche seit der Eröffnung der Feindseligkeiten, also vom 1. Februar 1864 an bis zum Abschluß der Friedens-Präliminarien am 2. August, in dienstlicher Funktion die südliche Grenze von Holstein überschritten oder zu der Besatzung der aus Veranlassung des Dänischen Krieges, in der Ostsee in Dienst gestellten Schiffe, oder zum Nordsee-Geschwader gehört haben.

Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegs-Denkmünze sind diejenigen Individuen, welche zur Zeit des Feldzuges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum 2. August nicht rehabilitirt sind.

Die für den Verlust der Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diese Kriegs-Denkmünze.

Diese Denkmünze verbleibt bei dem Tode der Inhaber in den Besitz ihrer Familie.

m) Das Düppel-Sturm-Kreuz,

gestiftet am 18. Oktober 1864,

besteht aus einem Kreuze von weißer Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeer-Blättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des Königs Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen“. Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre und auf den Armen des Kreuzes die Inschrift: „Düppel 18. Apr. 1864“.

Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder — an einem blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung — oder — an einem zweimal blau gestreiften, orangefarbenen Bande — auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden resp. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen vor den Denkmünzen.

Das Düppeler Sturm-Kreuz erhalten

Am blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung

a) der damalige Ober-Befehlshaber der alliirten Armee und der kommandirende General des kombinirten Armee-Korps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere welche im Stabe des Ober-Kommandos der alliirten Armee und des General-Kommandos des kombinirten Armee-Korps angestellt und bei dem Kampfe am 18. April d. J. in dienstlicher Verwendung waren,

b) alle diejenigen Offiziere und Mannschaften welche die Sturm-Kolonnen kommandirt oder gebildet haben, oder ihnen sonst zugetheilt gewesen und mit denselben über die letzte Parallele hinaus vorgegangen sind,

c) sämmtliche Offiziere und Mannschaften welche aus den in Reserve und Gefechtsbereitschaft gestellten Truppen herangezogen wurden und thätigen Antheil an der Eroberung der Schanzen oder an denjenigen Gefechten genommen haben, welche auf dem zwischen den Schanzen und dem Alsensunde gelegenen Terrain am 18. April d. J. stattfanden,

d) sämmtliche Offiziere und Mannschaften derjenigen Geschütze, welche am 17. April d. J. in Batterie gestanden und den Sturm durch ihr Feuer vorbereitet haben.

Am roth und blau gestreiften orangefarbenen Bande diejenigen Aerzte, Krankenträger, Geistlichen und sonstigen Personen des nicht fechtenden Standes, welche während des Kampfes der stürmenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion gewesen waren.

Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Sturmes unter der Fahne der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Düppeler Sturm-Kreuzes muß letzteres in derselben Weise wie dies für die Kriegs-Denkmünze vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt

c) Das Alsen Kreuz.

gestiftet den 7. Dezember 1864 zur Erinnerung an die Eroberung der Insel Alsen 29. Juni 1864.

besteht aus einem Kreuze von gelber Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Kreuz auf der Vorderseite trägt das Königl. Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen". Die Rückseite zeigt ein schwimmendes Boot mit der das Zeichen des Eisernen Kreuzes führenden Flagge und einen darüber schwebenden Adler, auf den Armen befindet sich die Inschrift „Alsen 29. Juni 1864".

Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder — an einem blauen gewässerten Bande mit zwei orangefarbener Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung — oder — an einem einmal blau gestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung — auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden, bei dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen, event. hinter dem Düppeler Sturm-Kreuz, vor den Denkmünzen.

Das Alsen-Kreuz erhalten: I. am blauen gewässerten Bande mit orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung der Ober-Befehlshaber der alliirten Armee und der kommandirende General des 1. kombinirten Armee-Korps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere, welche im Stabe des Ober-Kommandos der alliirten Armee und des General-Kommandos des 1. kombinirten Armee-Korps angestellt und dem Kampfe am 29. Juni d. J. in dienstlicher Verwendung waren. II. Sämmtliche Offiziere und Mannschaften, welche am 29. Juni d. J. im [illegible] den Alsensund, bis zum Schlusse der an diesem Tage auf der Insel stattgehabten Kämpfe, überschritten haben, c) die Offiziere und Mannschaften derjenigen Batterien und Truppentheile, welche den Uebergang durch ihr Feuer gefördert haben, d) sämmtliche Offiziere und Mannschaften des fechtenden Standes, welche am 29. Juni d. J. zur Ausführung, so wie als Bemannung und Bedienung der zum Uebersetzen bestimmten Fahrzeuge thätig gewesen sind. II. am einmal blau gestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung: [illegible] Aerzte, Geistlichen und sonstigen Personen des nicht fechtenden Standes, welche während des Kampfes am 29. Juni d. J. den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren. Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Ueberganges unter Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter [illegible] getreten sind.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Alsen-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegsdenkmünze für 1813/15, bez. das Düppeler Sturmkreuz vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

Das Düppeler Sturm-Kreuz und das Alsen-Kreuz werden zu denjenigen Ehrenzeichen gezählt, deren Verlust im Falle der Verhängung von Ehrenstrafen wegen militärischer Vergehen oder Verbrechen nicht durch Allerhöchste [illegible], sondern nach § 37 Theil I des Militair-Strafgesetzbuchs durch gerichtliches Erkenntniß auszusprechen ist. (Kr.-M. 4. Juni 1865.)

b) Erinnerungs-Kreuz für den Feldzug 1866,

gestiftet den 21. September 1866.

Das Erinnerungs-Kreuz erhalten alle diejenigen Offiziere, Beamte und Mannschaften, welche in dem Kriege des Jahres 1866 an einem Gefechte [illegible] genommen oder zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. August d. J. [illegible] eines der mit Preußen im Kriege gewesenen Länder überschritten [illegible].

Das Erinnerungs-Kreuz besteht aus einem Kreuze von Bronze aus [illegible] Geschützen für Kombattanten und von gewöhnlich oxydirter Bronze [illegible] Nicht-Kombattanten, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein [illegible], bei den Kombattanten von Lorbeerblättern, bei den Nicht-Kombattanten von Eichenblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des [illegible] Namenszug mit der Umschrift „Preussens siegreichem Heere“. [illegible] dem oberen Arme des Kreuzes befindet sich die Königliche Krone, auf den [illegible] anderen Armen die Inschrift „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre“. [illegible] Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschütz[illegible]. Auf den Arm des Kreuzes befindet sich:

a) für den Theil der Armee, welcher der Schlacht von Königgrätz beigewohnt, die Inschrift „Königgrätz [illegible] 3. Juli 1866",
b) für den Theil der Armee, welche in Thüringen und in Süd-Deutschland operirte, die Inschrift „Der Main-Armee 1866",
c) für die Truppentheile, Offiziere und Mannschaften, welche nicht der Schlacht von Königgrätz beigewohnt und nicht zur Main-Armee gehört haben, die Inschrift „Treuen Kriegern 1866",
d) für Nicht-Kombattanten die Inschrift „Pflichttreue im Kriege".

Das Erinnerungs-Kreuz wird von Kombattanten an einem schwarzen Bande mit weißer und oranger Einfassung, von Nicht-Kombattanten an einem weißen Bande mit oranger und schwarzer Einfassung auf der Brust getragen.

Ausgeschlossen von der Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes sind diejenigen Individuen, welche während des Feldzuges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind und bis zum Tage des Erlasses nicht rehabilitirt sind.

Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Erinnerungs-Kreuz.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Erinnerungs-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegs-Denkmünze von 1813/15 vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt. Den Kirchspielen der im Kampfe gebliebenen oder bis zum Tage des Erlasses verstorbenen Individuen, welche nach gegenwärtigem Statut zum Empfange des Erinnerungs-Kreuzes berechtigt gewesen waren, sind die betreffenden Kreuze gleichfalls zur Aufbewahrung zu überweisen.

Die ihren berechtigten Inhabern im Dienst verloren gegangenen Doppeler Sturm-Kreuze, Alsen-Kreuze und Denkmünzen für den Feldzug 1864 sind unentgeltlich zu ersetzen, wenn durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist. (A. K. L. 28. August 1866.)

K.-D. M. pro 1870/71 s. A. V. Bl. 1871, S. 125 und S. 17[illegible].

g) Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71,

gestiftet den 20. Mai 1871.

1. Die Kriegsdenkmünze erhalten:
   a) Alle diejenigen Offiziere, Militair-Aerzte, Beamte und Mannschaften der deutschen Armeen, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefecht oder an einer Belagerung Theil genommen, oder welche zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben;
   b) Alle diejenigen Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften der Marine, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefechte Theil genommen haben, sowie die Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften, welche vom 11. Dezember v. J. bis 2. März d. J. zur Besatzung Sr. Maj. Schiffes Augusta gehörten.
2. Die Kriegsdenkmünze besteht bei Kombattanten und Militair-Aerzten aus Bronze eroberter französischer Geschütze, bei Nicht-Kombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite Unseren Namenszug mit der Krone, darunter bei Kombattanten die Inschrift: „Dem siegreichen

Heere", bei Nicht-Kombattanten die Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege" bei beiden umgeben von der gleichlautenden Devise „Dort war mit uns Ihm sei die Ehre"

Die Rückseite zeigt ein Kreuz mit Strahlen zwischen den 4 Armen und auf dessen Lateralschilde, um welches sich bei Kombattanten ein Lorbeerkranz, bei Nicht-Kombattanten ein Eichenkranz schlingt, die Jahreszahlen „1870" und „1871"

3. Die Kriegsdenkmünze wird auf der linken Brust und zwar von Kombattanten und Militair-Aerzten an einem schwarzen, weiß gerandeten mit rothen Streifen durchzogenen Bande, von Nicht-Kombattanten an einem weißen, schwarz gerandeten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande getragen.

4. Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegsdenkmünze sind diejenigen Individuen welche während des Krieges unter der Verhaftung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum heutigen Tage nicht rehabilitirt sind.

5. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Kriegsdenkmünze.

6. Den mit der Kriegsdenkmünze Beliehenen wird ein Besitz-Zeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt, über dessen Verleihung besondere Bestimmung erfolgen wird.

7. Nach dem Ableben eines Inhabers der Kriegsdenkmünze verbleibt dieselbe seinen hinterbliebenen Angehörigen.

g) Die Krönungs Medaille

Die Krönungs-Medaille wurde am 22 März 1862 von Sr Majestät dem Könige Wilhelm zur Erinnerung an den denkwürdigen Akt der in Königsberg am 18. Oktober 1861 vollzogenen Krönung gestiftet und ausschließlich für Jene bestimmt welche

1. in den Krönungstage persönlich gewesen,
2. zur Krönung besonders entboten, derselben wirklich beigewohnt haben,
3. Ihr Generale, Offiziere und Mannschaften, welche bei der Krönungsfeier im Dienst gewesen sind.

Der Verlust des Rechts diese Medaille zu tragen, tritt in denselben Fällen ein, für welche solches bei der Hohenzollernschen Denkmünze vorgeschrieben ist.

Die Medaille ist von Bronze und wird an einem orangefarbenen Bande getragen.

i) Dienstauszeichnung.

a) Das am 18 Juni 1825 gestiftete Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere und im Offizierrang stehende Militair Aerzte (A. v. 20. Febr. 1868 § 2) ist ein vergoldetes Kreuz, auf der einen Seite mit F W III auf der anderen mit XXV bezeichnet es wird an einem kornblumenblauen Bande getragen und nach 25jähriger tadelloser Dienstführung verliehen, wobei die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden.

Nach Analogie der A. K. O. vom 8 März 1868 darf für die in derselben bezeichneten bei den Landwehrstämmen im Dienste fungirenden Offiziere nach Maßgabe ihrer zurückgelegten Dienstzeit, die Verleihung des Dienstauszeichnungs Kreuzes beantragt werden. Ein Gleiches kann für die Offiziere des Beurlaubtenstandes geschehen,

wenn sie im stehenden Heere, als Adjutant eines Landwehrstabes und in Folge Einberufung bei außergewöhnlichen Veranlassungen eine Gesammtdienstzeit von 25 Jahren erreicht haben. (A. K.-O. 17. Juli 1866.)

b) Unteroffiziere und Gemeine erhalten verschiedene Dienstauszeichnungen, je nachdem sie 9, 15 oder 21 Jahre gedient haben. Die erstere besteht aus einer eisernen, die zweite aus einer silbernen, die dritte aus einer vergoldeten mit dem Namenszuge des Königs verzierten Platte Schnallen mit bezüglich schwarzer, weißer und gelber Einfassung. An Nicht-Kombattanten einschließlich der Zahlmeister werden keine Dienstauszeichnungen verliehen. (A. K.-O. 31. Juli 1852 und Kr.-M. 10. Juni 1854.

a. Die Landwehr-Dienstauszeichnung.

Die am 16. Januar 1842 gestiftete Landwehr-Dienstauszeichnung wurde 1860 wie folgt verändert.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen ertheilt.

Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für das stehende Heer. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug, auf der Rückseite die Zahl 25 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubten Standes erhalten, welche mindestens acht Jahre über die gesetzliche Gesammtdienstzeit freiwillig im Aktivitäts-Verhältniß verblieben sind und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die 2. Klasse ab.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse besteht aus einem kornblauen Bande, in welchem mit gelber Seide F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust getragen.

Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr 2. Aufgebots die einzigen Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere und Wehrmänner Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder bei außergewöhnlichen Veranlassungen im Ganzen mindestens dreier Monate, aus dem Beurlaubten-Stande zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.

Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen eines Verbrechens, welches mit dem dauernden oder zeitigen Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn wegen mildernder Umstände auf diese Strafe nicht erkannt sein sollte,

b) durch jede kriegs- oder standgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubten-Stande,

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Einberufungs-Ordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontroll-Versammlung;

d) durch zwei oder mehrmalige Disziplinar-Bestrafungen wegen anderer

während der Dauer des Beurlaubten-Verhältnisses verübten militairischen Vergehen

Die Landwehr-Dienstauszeichnungen der ersten Klasse sind beim Tode der Inhaber an das Kriegs-Ministerium zurückzuliefern

Die bei Verurtheilungen über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen geltenden gesetzlichen Vorschriften finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung (A. K. O. 4 Juli 1868.)

Militair-Personen, welche in hannöverschen Diensten die silberne oder goldene Wilhelmsmedaille erworben haben, dürfen dieselben fortragen

Besitzer der silbernen Wilhelmsmedaille, welche in Preußen eine 21 resp. 25jährige Dienstzeit vollenden, sind zur Dienstauszeichnung 1 Klasse resp. dem Dienstkreuz vorzuschlagen. Besitzer der goldenen Wilhelmsmedaille können weder in dem einen noch dem anderen in Vorschlag kommen (Kr.-M. 6. Dezbr. 1867.)

1. Der St. Johanniter-Orden.

Durch die Edikte vom 30. Oktober 1810 und 23 Januar 1811 wurde in Preußen der St. Johanniter-Orden, welcher 1041 zu Jerusalem gestiftet war, sakularisirt und die sämmtlichen Güter desselben eingezogen, dagegen am 24 Mai 1812 zum ehrenvollen Andenken daran der preußische St Johanniterorden eine für den Adel bestimmte Dekoration, gestiftet. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Oktober 1852 wurde der Orden seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß reorganisirt und die unter dem 24. Juni 1853 entworfenen Statuten am 8 August 1853 bestätigt. Aus den Einkünften (Beiträge seiner Mitglieder) werden Krankenanstalten u. s. w. errichtet und solche durch den Orden verwaltet

An der Spitze des Orden steht der Herrenmeister, welcher von dem Kapitel aus zwei von dem Könige vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird

Der Herrenmeister ernennt nach den darüber bestehenden Bestimmungen die Kommandatore (Komthure, nimmt die Ritter in den Orden auf, ernennt die dienenden Brüder und Schwestern und stellt die Ordensbeamten an.

Das Ordens Kapitel besteht unter dem Vorsitz des Herrenmeisters oder dessen Statthalter, aus den Kommandatoren. Es erwählt den Herrenmeister, schlägt demselben die zu ernennenden Komthure vor, stellt die Liste der zu Rechtsrittern ernennenden Personen fest, genehmigt die Ordens-Verwaltungs-Etats und bildet das Ehrengericht des Ordens.

Die Kommandatore stehen an der Spitze des Provinzial-Konventes in der ihnen übergebenen Provinz, sie führen die Oberaufsicht über die Ordenshospitäler und die Verwaltung der Revenuen des Ordens. Sie werden aus der Zahl der Rechtsritter und zwar für jede Provinz einer ernannt. Die Rechtsritter werden aus der Zahl der Ehrenritter erwählt und empfangen vom Herrenmeister den Ritterschlag. Sie müssen zum deutschen Adel oder zum Adel der preußischen Monarchie gehören und evangelischer Religion sein.

Zum Ehrenritter kann jeder Edelmann evangelischer Konfession ernannt werden der durch seinen Lebenswandel eine den Zwecken des Ordens

entsprechende Gesinnung an den Tag legt, sie werden von Sr. Majestät dem Könige ernannt, nachdem die betreffenden Listen von den Provinzial-Konventen begutachtet sind und erhalten vom Herrenmeister die Bestallung.

Das Eintrittsgeld der Ehrenritter beträgt 300 Thlr., der Rechtsritter außerdem 100 Thlr., und der jährliche Beitrag aber Ritter mindestens 12 Thlr. Die Ordensinsignien, Ordenstracht und Uniform der Herrenmeister, der Kommendatoren und Rechtsritter sind dieselben, wie sie vor Sakularisation der Mark Brandenburg im Gebrauch gewesen sind.

Die Ehrenritter hingegen tragen Insignien und Uniform, wie sie durch das Edikt vom 23. Mai 1812 festgestellt sind.

Auch wird an Johanniterrittern der rothe Adler Orden mit dem Johanniter Kreuz für Auszeichnung im Felde und in den Kriegslazarethen verliehen. (A. K. O. 7. November 1867.)

Die Johanniter-Ritter, welche im Dienste der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde und in den Lazarethen thätig sind, haben die Berechtigung, folgende Interim-Uniform anzulegen:

1. schwarzen Oberrock mit abgerundetem Stehkragen mit 2 Reihen goldenen Knöpfen mit dem Johanniter-Kreuz auf denselben und auf der Epauletten nur breite goldene Tressen, auf welcher die Rechtsritter einen silbernen Stern tragen,
2. schwarze Feldmütze mit Schirm, die Landeskokarde und über dieser das Johanniter-Kreuz,
3. hellgraue Beinkleider mit rothem Passpoil,
4. Militair-Mantel mit schwarzem Kragen,
5. Degen und Portepee, wie solche zur Johanniter-Uniform getragen werden. (A. K. O. 20. September 1867.)

1867 gab es 1780 Ritter.

Außer diesen genannten Orden und Ehrenzeichen wird vom Kaiser noch verliehen:

u) Der Orden pour le mérite für Wissenschaft und Kunst,

v) Das allgemeine Ehrenzeichen,

w) Die Rettungs-Medaille

und

x) Der Louisenorden (für Damen),

gestiftet am 4. August 1814, erweitert am 30. Oktober 1865 zu 2 Klassen,

y) Verdienstkreuz (für Frauen und Jungfrauen),

gestiftet am 22. März 1871.)

Zweiter Abschnitt

Auszeichnungen.

1. Ganzer Truppentheile.

a) Fahnen und Standarten.

Die Fahne (Standarte) ist das Symbolum der militairischen Ehre, ihr werden daher auch die höchsten militairischen Honneurs erwiesen.

Die Fahnen des Garde-Korps werden in Berlin und Potsdam in den von Sr. Majestät bewohnten Schlössern (Palais) aufbewahrt.

Die Fahnen der Linien-Truppen bei dem Regiments- resp. selbstständigen Bataillons-Kommandeur, und wenn von demselben kein Posten gegeben wird, bei dem Brigade- resp. Divisions-Kommandeur oder Kommandanten. (A. K. O. 26. Januar 1821.) Ist der Chef des Regiments anwesend, so werden die Fahnen bei ihm aufgestellt.

Die Fahnen der Landwehr werden aufbewahrt

a) wenn die Landwehr zusammengezogen ist, in gleicher Weise wie die Fahnen der Linien-Truppen,

b) in allen andern Fällen mit den Fahnen der Linien-Truppen zusammen, wenn solche in der Garnison stehen, oder in den Landwehr-Zeughäusern, wenn keine Linien-Truppen mit der Landwehr garnisoniren oder dieselben abgerückt sind. (A. K. O. 6. April 1859.)

Vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, datirt Paris, den 3. Juni 1814, erhielten die vor dem Beginne des Befreiungskrieges vorhandenen Regimenter in der Spitze ihrer Fahne ein eisernes Kreuz und die Banderolle (Fahnenband) am Bande der Kriegsdenkmünze. Im Jahre 1824 wurden auch die metallenen Kappensitzen an den wachsleinenen Ueberzügen dieser Fahnen mit dem eisernen Kreuz verziert. Es waren dies die 1. und 2. Bataillone des 1. und des 2. Garde-Regiments zu Fuß, die 3. Bataillone des Kaiser Alexander und des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, die 1. und 2. Bataillone des 1. bis 11. Regiments, das Regiment der Gardes du Korps, das 1. bis 6. Kürassier- und das 1., 2. und 3. Dragoner-Regiment.

Alle anderen Regimenter mit Ausnahme derer, welche entweder nicht vor dem Feinde gewesen waren oder nur bei Blokaden oder ohne Antheil an einem entschiedenen Gefechte den Krieg mitgemacht hatten, erhielten, sofern sie noch keine Fahne hatten, solche in Paris 1814 und 1815 und dazu die Banderolle am Bande der Kriegsdenkmünze.

Später fanden 1816, 1825, 1826, 1827, 1828, 1742 und 1843 Verleihungen von Fahnen (Standarten) statt, so daß 1843 alle Truppentheile mit Ausnahme der Pioniere und einiger Jäger- und Schützen-Abtheilungen im Besitz von Fahnen und Standarten waren.

Die größte bisher dagewesene Fahnenverleihung fand aber am 18. Januar 1861 statt, indem 142 Fahnen und Standarten mit der Banderolle am Bande des Königlichen Hausordens von Hohenzollern (weiß mit drei schmalen schwarzen Streifen), an 6 Jäger- und 9 Pionier-Bataillone und

an die neu errichteten Truppentheile (9 Füsilier-Bataillone, 36 Infanterie- und 10 Kavallerie-Regimenter) verliehen wurden.

Den bisherigen Garde-, Linien- und Landwehr-Fahnen wurde bei dieser Feier eine vierte Gattung, die Grenadier-Fahne zugefügt.

Alle vier Fahnen haben in der Mitte ein rundes orangefarbenes Schild, worin der fliegende schwarze Adler. Auf dem Schilde ruht die Königs-Krone, darauf die Devise: „pro gloria et patria". In den vier Ecken der Fahnen befindet sich der Königliche Namenszug F. W. mit Lorbeerzweigen umgeben.

Das Fahnentuch der Garde-Fahne ist weiß, das der Grenadier-Fahne weiß mit einem schwarzen schmalen, das der Linien-Fahne weiß mit einem schwarzen breiten Kreuze bedeckt. Die Grenadier-Fahne hat in der Mitte jeder Seite eine brennende Granate, die Garde- und Linien-Fahnen eben daselbst eine Flamme. Das Fahnentuch der Landwehr-Fahne ist schwarz und hat ein schmales weißes Kreuz.

Die Fahnenstange der Garde ist gelb, der Grenadiere weiß, der Linie und Landwehr schwarz.

Die Standarten zerfallen in Garde-, Linien- und Landwehr-Standarten, und sind analog den gleichnamigen Fahnen ausgestattet. Das Standartentuch ist aber gestickt, wogegen das Fahnentuch gemalt ist.

Gleichzeitig mit dieser Fahnenverleihung erhielten 44 Fahnen und 11 Standarten der Regimenter, welche an den Feldzügen in Schleswig in der Pfalz und in Baden Theil genommen hatten, eine Banderolle am Bande des Militair-Ehrenzeichens (schwarz mit zwei weißen schmalen Streifen) und an jedem Ende derselben über den Troddeln die gekreuzten Schwerter als Auszeichnung.

Außer diesen Auszeichnungen erhielten 1834 acht Bataillone (2 und Füsilier-Bataillon 2 Garde-Regiments, 1 Bataillon Kaiser Alexander Grenadier-Regiments, 1. und 2. Bataillon 8. Leib-Regiments, 1., 2. und Füsilier-Bataillon des 9. Regiments, welches den Namen „Colberg" in ihren Fahnen führten, Fahnenbänder (blau und gold) mit der Inschrift: „Colberg 1807" und 1835 diejenigen Truppentheile, welche 100 Jahre und darüber bestanden: das 1., 3., 4., 5. Infanterie-Regiment, das Füsilier-Bataillon des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments, das 1. Bataillon des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, das 1., 3., 4. und 5. Kürassier- und 1. Dragoner-Regiment) Säkular-Fahnenbänder. Auch bei anderen Gelegenheiten erhielten einzelne Truppentheile von fremden Souveränen Fahnenbänder.

Die Truppentheile, welche den Dänischen Feldzug 1864 mitgemacht haben, erhielten an ihren Fahnen das Band der für diesen Feldzug gestifteten Kriegs-Denkmünze mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz, und — sofern sie an Gefechten Theil genommen — an dem Bande oberhalb der beiden Quasten zwei aufrecht über einander stehende Schwerdter von Metall. Die Truppentheile, welche an der Eroberung der Düppel-Stellung am 18. April 1864 dadurch Theil genommen haben, daß sie entweder zu den Sturm-Kolonnen gehörten oder an denjenigen Gefechten thätigen Antheil hatten, welche auf den zwischen den Schanzen und dem Alsen-Sunde gelegenen Terrain am gedachten Tage stattfanden, sollen außer dem vorstehenden Kriegs-Denkmünzen-Bande, zur besonderen Auszeichnung für diese glorreiche That, an ihren Fahnen das Band des Düppeler

Sturm-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz erhalten. — Die Truppentheile, welche an der Eroberung der Insel Alsen durch den denkwürdigen Uebergang über den Alsensund am 29. Juni 1864 Theil genommen haben, sollen außer dem obigen Kriegs-Denkmünzen-Bande zur besonderen Auszeichnung für diese ruhmvolle That an ihren Fahnen das Band des Alsen-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz erhalten. Die Truppentheile, welche an ihren Fahnen bereits das Band der Kriegs-Denkmünze für 1813—15, oder das für die Feldzüge von 1848 und 1849 führen, und jetzt das Band der Kriegs-Denkmünze für 1864 oder das Band des Düppeler-Sturm- oder des Alsen-Kreuzes, oder beide, an ihren Fahnen erhalten, führen dasselbe, resp. dieselben, dergestalt, daß sie unter dem Bande der Kriegs-Denkmünze für 1813—15 angebracht sind. (A. K. O. 18. Dezember 1864.)

Den Truppentheilen, welche an dem Feldzuge 1866 Theil genommen haben, soll zur bleibenden Erinnerung eine Auszeichnung an ihren Fahnen und Standarten gewährt werden. Es wird diesen Truppentheilen danach das Band für Kombattanten des für diesen Feldzug gestifteten Erinnerungs-Kreuzes verliehen werden, und zwar mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und Schwarz. Zu den Truppentheilen, für welche diese Auszeichnung bestimmt ist, sollen sowohl diejenigen gerechnet werden, welche ein Gefecht mitgemacht, wie diejenigen, welche bis zum 2. August d. J. die Grenze eines mit Truppen im Kriege befindlichen Landes überschritten. Diejenigen Truppentheile, welche wirklich an einem Gefechte Theil genommen, erhalten das Band mit zwei aufrecht über einander stehenden Schwertern von Metall, welche oberhalb der beiden Quasten an den Fahnen und Standarten anzubringen sind.

Denjenigen Truppentheilen, deren Fahnen resp. Standarten während des Feldzuges 1870/71 im Feuer gewesen sind und das eiserne Kreuz derselben führen, sind Fahnenbänder in der Farbe des eisernen Kreuzes mit dem Kreuze dann: [illegible]

denjenigen Truppentheilen, deren Fahnen und Standarten im Feuer gewesen sind und das eiserne Kreuz noch nicht führen, ist das Kreuz in der Fahnen- resp. Standartenspitze,

denjenigen Truppentheilen, welche mit ihren Fahnen und Standarten, ohne daß diese im Feuer gewesen sind, vor dem 2. März 1871 die französische Grenze überschritten haben, ist das Band der für den Feldzug 1870/71 gestifteten Denkmünze für Kombattanten verliehen worden. (A. K. O. 16. Juni 1871.)

b) Auszeichnung an der Uniform und durch Namen.

Für besonders hervorragende Kriegsthaten, auch zur Erinnerung an ihr hohes Alter oder den Namen ihrer Chefs haben Truppentheile Auszeichnungen an ihren Uniformen erhalten. (S. I. Thl. S. 335.)

Auch Namen, welche die Regimenter zur Erinnerung an glorreiche Waffenthaten oder an ihre Chefs erhalten, sind als Auszeichnungen anzusehen.

So ist z. B. dem 9. Regiment die Benennung „Colbergisches Grenadier-Regiment", dem 5. Husaren-Regiment: „Blücher'sche Husaren", dem der Garde-Grenadier-Regimenter Nr. 1 u. 2 die Namen ihrer ehemaligen Chefs „Kaiser Alexander" und „Kaiser Franz" verliehen worden u. s. w.

[illegible]

2. Auszeichnung für einzelne Leute.

1. Die Gedenktafeln. [illegible]

[illegible]

2. Die Kapitulanten-Auszeichnung. (Siehe I. Thl. S. [illegible])
3. Das Schützenabzeichen. (Siehe II. Thl. S. [illegible])
4. Militär-Schießschule. Unteroffiziere und Soldaten, welche zur Militär-Schießschule kommandirt waren, erhalten statt der gewöhnlichen Knöpfe an den [illegible], solche mit heraldischem Adler [illegible] unter [illegible] noch ein besonderes breiteres Schützenabzeichen, bestehend in einer weißen Bandborte mit zwei schwarzen Streifen.
5. Lehrbataillon, [illegible] Unteroffizierschule und Artillerie-Schießschule. Die zum Lehrbataillon ic. kommandirt gewesenen Leute tragen als Auszeichnung am unteren Rande der Achselklappe eine Schnur in der Farbe der Regiments-Nummer. (A. K. O. 12. Dezember 1867.)
   Unteroffizier-Schulen. (Siehe I. Thl. S. 357.)
6. Central-Turnanstalt. (Siehe I. Thl. S. 357.)
7. Die Stabswache Sr. Majestät des Königs im Feldzuge 1866. (Siehe I. Thl. S. 357.)

3. Belobigungen.

Zur Auszeichnung vor dem Feind ertheilt Se. Majestät auch Belobigungen. Diese werden in dem Personalbericht aufgenommen und auch in die Entlassungsscheine der Mannschaften eingetragen und dabei der Tag der Ordre und die Veranlassung beigefügt.

Alphabetisches Register.

A.

Artillerie-Colonne, II 116,
reten Reserve, II. 109,
hende Reserve II 125,
Linie II 98
I 283.
, der Feldwachen II 96;
Vorwachen II 224;
posten, I. 410;
Wachen II 27
Hilfslinie II 129
Ausmarsch I 39
Armee-Ausgleichungsbetten, I 5,
Feldherrn-Kriegsgesetze, I 5,
Ordonnanzen, I 5.
Remonten-Amt, I 6.
Preußischen Kriegsgesetzen, I 6
Vorpostenlinie, II 9.
I. 50.
II 44, I 50
Die Gefechtsordnung
Die Lage des Gefechtes
, Bataillone, II. 68.
I. 25 II. 31;
, I 29 II 30;
Bataillone II. 59
Linie II 48
Art, I 50
Kolonnen, I 50
Linie, I 74
I 329 II 41
I. I. 62.
der Bedürfnisse, I 219,
Armirung, I 173.
Kommando, II 6.
Ausmarsch I. 173.
I 247
II 45;

Aerzte, der Marine, I 76,
Rangverhältniß I 7
Todesfälle, I. 52;
Urlaub, II. 51,
Verheirathung, I 265 II 58.
Akademie Kriegs-, I 161;
ordentliche Hörer zu, I 163
Alarmirung, I 280
Alarmplatz der Garnison, II 254
im Kantonnement, II 225,
in Lager, II 222
Posten, II 224,
Platz II 224
Allgemeine Disposition, I 263, 281
Allianzen, I 478
Angriff, II. 152.
Bataillon II 109 117,
auf Defileen II 155,
auf Dörfer und Gehölze II 156, 158
auf Schanzen, I. 245,
Schützen, II 133,
einer Linie, eines Gefechtspunktes, II 127,
auf Waldränder II 141
Angriffs-Colonne, II 113,
Abbrechen und Ausmarsch, II 119
Angriff mit derselben, II 117;
Bewegungen mit derselben II 115,
Bildung der Kompagnie-Colonne aus derselben, II 120,
Explovement und Ausmarsch II 117
Anmarsch, Gefechts-, I 162
Anrufen der Posten im Feldlager, II 305
in Garnison-Verhältnissen, II 252
Anschlag, II 172
Anzug II 56,
der Artillerie, II 46,
der Aerzte, I. 363 II 44,
der Buchdrucker II 44,
Ehrenanzüge I. 318,

[illegible], I 24 II 9
der General- und Feld-Marschall
II 10
[illegible], I 13 ff.,
der Gerichten, II 12,
der Militär-Beamten, II 41;
der Militär-Gerichte, II 41;
der Landwehr, I 330. II 36. II
der Soldaten und Unteroffiziere, I 64
II 41:
beim Arbeitsgeschäften II 105;
vor [illegible] II 20;
Pferde II 4. 18.
Appell [illegible] II 32.
im Kantonnement II 324
Arbeit [illegible], I 56 63
Arbeit [illegible] II 73.
Arbeitsleute I 65
Armee, die [illegible], I 41,
Armee I 5,
Armee-Corps I 41,
[illegible] I 61
im Kriege, I 68,
[illegible] I 71,
im Kriege I 71,
[illegible], I 5[illegible],
[illegible] I 105
Arrestlokale, I 101
Gefängnisse I 253, 258
[illegible], I 145
Arreststrafen im Frieden II 116,
-Mitten I 250, 258,
auf dem Marsche II 178
-Transport I 270 I 5[illegible];
-Vollzug I 253, 258
Artillerie-Übungen im Allgemeinen II 230
durch Schießübungen, II 230
Artilleriewerke II 250
Artillerie
Abtheilung [illegible] I 5
Fahrten, II 260,
Fahrzeuge, I [illegible] 41,
Friedensformationen, I 39;
Friedenslinie I 42;
Geschütze und Geschosse, I 458, 457
Abzeichen II 260,
General-Kommando, I 46,
Kriegs-[illegible], I 38;
Kriegslinie I 5;
Korps-Artillerie II 260
Train vom Korps II [illegible]
Truppenübungen II 230
-Waffen-Kommission I 46;
Schießschule I 36,
- und Zeug-Schule I 161
Werkstatt, I. 57
Artilleriepark der Armee
Ausdauer, I. 54, 185

Auf Posten, II 94,
in Festungen II 282
in Städten oder Ortschaften II 2[illegible]
in Krankenzimmern, II 288,
in Pulvertürmen, II 288,
in Schießräumen II 288
Auszahlen, [illegible], I 286
Ausbildung I 89
Ausrüstungsstücke I 274 324,
Ausrüstungen mit Proviant, I 330
Gewehre [illegible] I 340
Auszahlung aus dem Soldatenrock
I 15[illegible]
Auswandern I 97
Ausziehung [illegible] I 48
der Ärzte und Beamten I 48
[illegible] I 55
[illegible] I 303 388
[illegible] der beiden Schützen, II 174
mit pferdetragende Truppen in den
wegen, I 481
Avantgarde II 254
Avancirt Zahl II. 98.

B.

Backen [illegible], I 48
Bäcker II 63, 61
Bad, Eisenbad, II 284
Bagage I. 2. II 232, 278
Bajonett der Armee, II. 130 137
Bajonettgefechten II 160
Bataillonsgefechten, II 158
Bataillon
Abgang II 45,
Aufstellung [illegible] II 241
Bataillon [illegible] I 521
Etat I 22
[illegible] II 182
Kommandeur, I 186 II 62 71
[illegible] I 183
Bataillone, [illegible] II 2
Baumaterialien dazu, I 180
Bedeckung einer Batterie II 256
einer Kolonne oder Gefangenen
82;
Befehlshaber, auf Märschen II
Begnadigung I 190
Begräbniß, II 214.
Bekleidung
Material etc I 322.
Ausrüstung etc, I 327;
Ausbesserung [illegible] 336.

...ordnung zwischen Per...
...
...22.
I 322
...n Kriegsjahr. I. 318;
...39.
...351.
...ir I 27.
...I 341.
...ter. I 155.
...ter I ...
...
...und Krieg. I 324.
...251
...parteien I 325.
...
...
I 311
...Bard I 193
... Brot der Soldaten
I 242
... I 288.
...dachen I 349
... I 188
...Appell.
...n. I 29;
...t. I 28.
... I 61.
... 45.
...Kanter. I 41.
...ter I ...
...Abtheilung II 8
...hauptmann I 228
...ebungsreise. I 240.
...ge Commandeur I 180
... I 32
...g. neue Uniform
...Stadt, Verbauen der
...n. I 145
...Mann. II ...
...pferd. II 12
...wandern. II 65
...Wege:
...ge. I 412, 422
...n. II 145
...D
...Ehrenbezeugung vor. II
...
... II ...
... I ...
...ten. I 207
...ment I 29
... I ... II 241
...
...und Commando II 141.
...
...ten II 144.
...n. II 141.

Brigade-Wache. II 141.
Stab. I 69
Brigade-Commandeur. II 66.
Staatswagen derselben. I. 221.
Stellvertreter. I 60.
Urlaubsbewilligungsrecht. II 63
Brod, Verwendung. I 314.
-Portion. I 304, 314
Unterschlagungen mit. I 294.
Verpflegung I 304 311
Brücken II 451
Geld I 288
-Zoll I 45;
Herstellung der — II 370
Büchse I 446
Büchsenmacher. I 450.
Anzug II 44
Budget des Reichsheeres pro 1872
I 288.
der Marine. I 79
Bureaugeld. I 266 282
Burschen, Diener. s. Diener

C.

Caisse, Regiments-. II 49
Central-Turnanstalt. I 147
Chargen
Abzeichen. I 32;
Rangverhältniß I 7
Charge zur See II 93
Chef's Recht d I 230.
Civilbeamte Einberufung derselben
I 248
Civilbeamte Reichsbeamte II 251
Civilgefängniß. I 430.
-Schein I 430 431
Civilkleider Tragen der II 38.
Civilversorgung. I 429.
Lehrer I 432 434
Civilrechtliche Angelegenheiten I 240

D.

Darlehen, Militär II 262,
Gesetz II 266, 269
Degen. II 47.
Orden mit denselben II 95
Degradation, I 192
Denkmünzen. I 477
Departement, Allgem. Kriegs-. I. 5.

Det[illegible] von [illegible] Oekonomie I [illegible],
[illegible] Kommission I 88, 102
[illegible] Kommission [illegible] I 88, 110
Detachiren aus der Strafkompagnie II 140;
aus der Arbeiter-Abtheilung II 117
Depotmannschaften I 272
Depot, Ausrüstung, I 312
Pferde I 59, 262
[illegible] I 48
[illegible] I [illegible]
Deserteure, Behandlung im Kriege II [illegible] 309,
[illegible] I 292,
Transport II [illegible]
Verhalten bei Desertionsfällen II 63
Verfolgung I 286, 307
Diäten, s. Zulagen.
Dienst, Anweisungen,
[illegible] I 181
in die [illegible] I 182
Dienst und Dienst-Eid,
Entlassung I 192
[illegible] der Chargen innerhalb der Kompagnie II 11, 31
[illegible] II [illegible]
[illegible] siehe Reisen.
Suspension I 22[illegible],
Unterricht II 8[illegible],
Verweigerung II [illegible],
[illegible] I [illegible]
Dienstboten der Beurlaubte, I 31
Dienstzeit II [illegible],
[illegible] II [illegible]
Disziplinargewalt, II [illegible]
Disziplinarstrafen I 216
in außerordentlichen Fällen, I 228
[illegible] über, I [illegible],
gegen [illegible] I 224
gegen [illegible] der Gendarmen [illegible] I [illegible],
Vollstreckung derselben, I 225
Disziplinar-Strafgewalt, I 216,
der Aerzte, I 21[illegible],
Ausübung derselben I 225
des Bataillons-Kommandeurs, I 21[illegible]
des Brigade-Kommandeurs I 221,
des Divisions-Kommandeurs, I 221;
des Festungs-Kommandanten, I 197,
des Gouverneurs und Kommandanten I 221;
des Garnisonältesten, I 221,
des Kompagnie-Kommandeurs, I 218,
des kommandirenden Generals, I 221,
des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs I [illegible]
[illegible] I 124,
des Direktors der Kriegsschulen, I 152.
Disziplinar-Strafgewalt [illegible] Kommandeurs, I 21[illegible]
Dispositions-Beurlaubte, I [illegible]
Distanzen, Schätzen der II 1[illegible]
Division,
Arbeiter II [illegible]
Gericht, I 1[illegible]
[illegible] I [illegible]
Kommandeur II 66,
[illegible] I 22
[illegible] I [illegible]
[illegible] I [illegible]
Urlaub II [illegible],
[illegible] II 259
Dorf, Vertheidigung II 349
Gefechte, II [illegible]
Wachen II [illegible]
Dreieinigkeit [illegible]
[illegible] I [illegible]
Drohe, [illegible] I [illegible]
Dritt[illegible], I [illegible],
[illegible] I [illegible] II [illegible],
[illegible] I [illegible]
Druse II 406
Duell I 242
Düppeler Sturmkreuz, I [illegible]
Dragoner, Garde- [illegible] I [illegible]
Kasernen, II [illegible],
im Lager, II 31[illegible],
[illegible] II 23, 34

E.

Ehrenbezeugungen, II 45,
der Aerzte II [illegible]
der Beamten, II 227,
beim Empfange [illegible] II [illegible]
[illegible] Personen, II 2[illegible]
mit Gewehr II 47,
ohne Gewehr, II 46,
zwischen der Marine und [illegible] [illegible]
der Offiziere, II 45,
der Schildwachen, II 5[illegible],
der Unteroffiziere und Soldaten [illegible]
der [illegible] II [illegible]
der Wachen, II 2[illegible],
der Zahlmeister II 46
Ehrengerichte, I 291
Ehrenrath I 307
Ehrenrechte, [illegible]
Ehrenposten, II 229
Ehrenstrafen, I 1[illegible]2
Ehren-Zeit begleiten [illegible] zieren, I 210

...ebbel, I 336
...bacher, II. 215, 227, 250
...rsten
...nee, I 484
...ge I 475;
...ß be...ben I 92
...brme. II 61
...ellung der Richter, I 189
...ng-Trom... ...ge I Freiwillige
...mentleuer I 244
...ben
...dung der Unteroffiziere im Dienst
Beamten, II 205;
...rung der Truppen und Militär-
...ren, I 365
...ter, I 41 45
...ben, II 284,
...en, II. 287,
...ng, II 291
...ments-Invalid, I 289 308,
, II 244,
...n bürgerlichen Landen II 292,
...be, II 289 298;
...formante, II 284,
...n zum Reserve-Train-Corps, II 100,
...hung der Pferde zum —, I 309
...n zum Fahrdienst, II 288,
...ung, II 340
...n Krone, I 471
...ig Sr. Majestät und ...licher
...r II 250
...nung des Offizierkorps I 142
...ungen, Schaden der, II 179,

...ung aus dem Dienste I 192
...m stehenden Heere I 132
...ge I 132,
...pektion d. Ersatz-Bataillone I 132,
...g Freiwilliger, I 144,
...ichtung, I 132,
...ere, I 192
...mmlungen I 135
...ende Anzug I 349
...ezugsgeld, I 201, 283
...ung des Heeres, I 365;
...ge im stehenden Heere, I 117,
...ruhestand, ...ere I 191,
...ruhestandsgesetz I 125,
...ruhe-Korps I 173;
...ruhestand I 116 II 12
...n Dienst setzen, II 282
...ung, Entlassung I 289
...ung des Kreuz für 1866, I 479
...ung Kriegsdenkmünze I

...ung, siehe Krankheit
...ungs-Urlaub, s. Beurlaubungs-

Etat, Aufstellung des Artillerie, I 40,
der Infanterie, I 22;
der Kavallerie, I 28,
der Pionniere I 45
des Trains I 52
Reitinstitut, I 58,
Separat-Etats, Kommission I 59 60.
Kriegs-Kommission I. 59, 60.
-Reserve, I 45
Exerzierplatz des I 59.
Exerzier- und Bildungsgesetz, I 139,
der Marine I 77.
Eskorte eines Wagen- oder Gepäckzuges, II 327
Essenträger, I 401
Etappen-Gericht, I 147.
Wesen, II 242,
Kommissionen, II. 251
Etappen-Kommandant Stellvertreter, I 197
Etats-Fonds der Truppen im Frieden I 263,
im Kriege, I 264, 265.
Examen, siehe Prüfung
Examinations-Kommission, Ober-Militär, I 122
Examen-Attest, II 306
Exekution, I 233;
der Todesstrafe II 218
Exerzieren II 9
Exerzierplatz, Größe und Umfang, II 88
Extrapost, I 309

F.

Fahne, Adoption und Abdankung der, II 123,
Auszeichnung an I 485
Beschreibung der, I 485,
Fahnenwache, I 484,
Ehrenbezeugungen für, II 227,
Größe und der II 9,
Kolonne II 45
bei Wachen II 2,
Wachen, I 31, 232
Fahrzeuge, der Marine, I 7
der Infanterie I 21 II 276,
Gesetz zur Selbstbeschaffung der I 27
Verlust der, I 276,
Fahrt, Schul-Unterricht, I 294 298
Kommandierung, I 2[illegible] 300,
Felderträge II. 21
Feldbackofenbäcker, I 321 II 47

Feldbäckerei-Kolonne, I. 52
Feldbrand, II 247,
-stellungen II 242
Feldgeschrei, II 300
Feldgendarmerie, I 70
Feldjäger-Korps, I 69
Feldlazarette, I 56
Feldwebel, II 302
Feldpost, I 54, 407
Feldposten,
Ablösung, II. 305,
Anlegen, I., 302,
vor dem Gewehr II 304,
Verhalten der, II 304
Feldprobst I. 169, 170
Feldproviantamt, I 53
Feldschanzen, siehe Schanze
Feldtelegraphen-Abteilung I 45
Feldwachen, II 299,
Ablösung der, II 305;
Anlegen der II 301,
Kommandeur, II 301;
Standpunkt der II 30,
Verhalten der II 302
Feldwebel-Dienstverhältnis II 11
Examen, II 13
Grad-Abzeichen I 204
Feldwege-Anlage, I 265, 301
Felduniform, I 201
Festungs-Artillerie I 35, 41
Festungsgefängnis, I. 193
Festungshaft, I 191
Feuer, Verhalten der Garnison beim, II 234,
der Artillerie-Kolonne, II. 117,
der Kavallerie, II 94,
Kommandos zum Feuer, II. 92,
einer Schützen-Linie, II 128,
Feuerlarm, II 234, 180
Feuerwaffen-Munitionskolonnen-Train, I 267;
der Marine, II 211
Feuerwerks-Laboratorium, I 48;
Flaggen-Parade II 206
Flankierungsbatterien II 265,
Flankenwache II 310,
Fleck, I 219
Fleischer, II 47
Flotte siehe Marine
Flugbahn der Geschosse II 165, 166,
Folge der Offiziere, I 56, 61, II 41
Fourierschützen, II 294
Fouragen, I 408, 410,
Ordonnanz II 58
Fouragierungen II 289
Fourier, II 48, 276
Fourier-Maat, I 267;
-Schule, II 276
Frauen, Soldaten- I 252
Der Engels I 260
Unterstützung I 254, 263, siehe auch Witwen
Freiwillige, ein-jährig I 110
als Arzt, I 112, 17,
Beförderung der zum Unteroffizier II 15
Bekleidung, I 248,
Einstellungsgesuch II 2,
Entlassung, I 141, II 27
Krankheit, II 28,
Prüfung, I 217, 277, II 28,
der Marine I 78
bei einer Waffengattung, I 115,
als Einjährig-Freiwilliger I 110;
Prüfungs-Kommission I 111
Einjährig-Freiwilliger-Examen, II 29
Uebungszeit, I 115,
Urlaub II 26
Freiwillige, Prüfung als Einjährig-Freiwilliger, I 107,
in einer Unteroffizierschule, I 108
in der Marine, I 78,
Friedensmarsch der Artillerie, I 42
des Infanterie, I 24,
der Kavallerie, I 30,
der Pioniere, I 40,
des Verkehrswesens I 50,
der Train I 50
Friedrich Wilhelms-Institut I 8
Fronmachen, II 60, 66
Front, Schuß gegen -, II 282
Fuhrer II 53
Fuhrparks-Kolonne, I 52,
Fußbrangattier, I 268,
Fußtruppe II 248,
Gefecht I 92,
Gewehr, I 200
Grüße mit dem Gewehr II 93
Fußkranke, II 281

G.

Garde, Stab I 61
Jäger-Korps I 61
Korps I 62,
mitreitende Offiziere I 111,
Reiterei-Offiziere I 126
Schloß- Kompagnie I 58
Garnison-Aeltester, II 67
-Dienst II 210,
Gewehr, I. 187,

Repräsentant, I 96b.
I 162.
ung, I 64,
ant, II 215
t. Transport, Deckung und
, II 32 f nach Arretanten.
Arrest, Gebott, I 270
I 340
ft, II 200,
ung geschlossenen II 80
ung verletzenden II 123
Uebungen, II 202;
dasseln, II 118 f. 140 144
Abzeichen, I 304 II 22
Bataillon, I 21,
ft, II 201, 225
I 242
242, 244;
I 255, 280,
, I 247;
Aufspendation, I. 275,
g der freien Verwendung des
II 18;
ungsarrest I. 252,
n, I 242,
ruchen I 279;
, I 274,
ehr, I 260
ab, I 232, 275
genannter Offiziere I 240,
rung, I 240,
fungen I 249,
, I 20
lage, I 257, 280,
photographischen und typische
ng der Abberufung Kommandirten,
Infanterie kommandirten Unter-
I 206;
regiments kommandirten Offi
I 2,
Anzüge I. 201,
Anzüge-Gegenstände der Unteroffi
Bezirks-Kommando, dieses
Bezirkskommandos, I 207,
pensionirter Offiziere, I
9,
Extratransport I 405,
Schuppen, I. 254,
Fahrübungen des Generals
I 22,
Offiziers Unterstützungs-Fonds
mandirte I 269
Gefecht um II. 64.
II 4
t, I. 34 169, 171.
Gefechtsfeld, Ruhe, II 60
Geldstrafen, I 103
Gemeinschaftlicher Angriff, I 212
im Kriege I 242
Gemeine Gefangene, I 270
Gendarmerie, I 98
General, Abgaben der
Adjutant I 70 II 40
Ehrung der II 86
Ernennung I 175
Gefolge, I 180,
Gehaltsetat, I 187
Gouverneur, I 187.
Kommandirender I 183 190 I 190,
Kommando, I 6, 69
Kriegsgefangener I 206,
Marsch in der Garnison, II 234,
Pferdehaltung I 230,
Urlaub I 173
Adjutant, I 70,
Generalstab, I 64
Kommandirte zu den Uebungsreisen des,
II 77
Gepäck, II 270
Gerichtsdienst, II 30
Gerichtsferien I 270
Gerichtsvollzieher und I 185
Gesangbücher, I 199
Gesellschaften II 167, 196
Gesetze der Artillerie, I 450;
Truppenteil, I 295,
Offizier, I 35
Gesetzliche Verhältnisse II 5
Gesuche, II 44
Gewehr, Arten, I 372,
Fassung, I 191,
Gebrauchsanweisung des, I 34;
Instruction, II 9,
Waffenrecht II 175
Gewichte und Maße II. 408
Grabenarbeit I 240
Gottesdienst, II 210
Gouverneur,
Gerichtsbarkeit I 187,
Privatrecht I 221
Granatfeuer, II 260
Granatiere, II 258
Grüße mit dem Degen II 85,
mit der Hand, II 96
mit dem Kürassierschwert II 96
mit dem Kavalleriesäbel, II 150
Groß-Menzenschwandt, I 420
Gymnastik, II. 152

G.

Gardegendarmerie, I 58
Gater, Beschaffenheit I. 319.
Gaudolf, I 273
Gaubitze, Einführung a. —, II 89.
Kl[illegible]rden aus Konserven, Kolonnen u. —, II 124.
Gaubitzentabelle Schießvorschriften II 183.
Gandgranaten, Werfen von —, II 312.
Gandwerker, II 27.
Gelag I. 92, 101;
Bekleidung der —, I 335 II 27.
Gartschütze, I 58.
Gauptmann II 11
Disziplinargewalt desselben I. 218
Gauptetat der Verwaltung des Kriegsheeres pro 1872 I 258
Gaubitzen, II 29,
Kanon I 42
Gelagetat, I 367,
der Kriegswachen I 358,
der Waffen, II 241
Gemeindevertretung, I 212
Gen. Feldzeugmeister, I 129
Gohenzollern-Orden I 476
Golz in Lage, I 318
Gornwerke, siehe Signalhörner.
Gufeisch.ag, II 403
Weiber, I. 281
Gufnerneister, I 283.
Guttenlager II 314

J.

Jäger
Bataillon I 19 22
Bild[illegible], siehe Bataillon,
Eisen I 91
Feld-Korps, I. 50
Kommando der — zur Infanterie, II 56
Infanterie II 208.
Bataille I 21.
Bekleidung I 25;
Gewehr II 258
Ersatz I 29
Feld I 20
Fe[illegible]che Marschordnung I 5,
Gefecht I 11
Gefechtsart I 10,
Kampf, I 11
Inserate, I 409
Inspekteure, I 6.
Instruktionen II 71
Instruktion, militärische, für Offiziere I 171
Instrumente, Signal- I 325 326
Intendantur I 50, 257;
der Marine, I 75
Invaliden, I 57.
Pension I 170.
Johann der Orden I. 182

K.

Kadetten-Korps, I 140
Anmeldung, I 143,
Aufnahme Verschiedenes, I. 143.
Ausbildung der Pensionen I 147.
Hospitanten I. 146,
Inspekteur, I 148;
Kommando zum, II 78,
Organisation, I 140.
Personale, I 145.
Pensionen I 142;
Prüfung der —, zum Offizier und Portepeefähnrich I 123,
Reglement, I 146.
Wirtschaftliche Angelegenheiten I 146
der Marine, I 77
Kaffee, I 319;
Mühlen II 277
Kaiser Wilhelm-Stiftung I 443
Kaiserin Augusta-Stiftung I 442
Kantonnements, II 322
Kapitelsdame II 18
Kapitulanten
Ausbildung, I 537,
Dienstprämie, II 21,
Einstellung, I 135 II 22
Etat I 235
Karree, II. 118,
Feuer, II 94
Kompagnie, II 132,
in der Brigade II 144
Karten und Pläne II 263
Kartätschenschuß II 240
Kavallerie, I 192, 364,
Angriff I 217
Bekleidung, I 365,
Einteilung II 33
Ersatz I 365
Exerzium II 55,
Spezialwaffen in der II 55,
Selbständige Abtheilung I 361,
Verlust der I 195,
Waffen I 365 II 34,

Märter, I. 365.
I 192
mmi ion, I 270
n I 270, 284
, Generalcommi, II 264
II 259;
II 259;
mation I 26
ation, I. 27,
ng. I 28,
ficht, I. 30,
gegen —, II. 118. 140 141;
g der — bei der Avant- und
rde und im Vorpostendienst,
299, 301,
, 458, 466.
II 210.
oden, II 212
en, I 189
ter, I 233
le, I 286.
ierungsgeld, I 267
ierungsstücke I 92
319
II 320
I 67
ferden II. 107
I 100
und Kaiserwich II 105.
II 112,
n, II 101.
be der — durch Desertion,
I, I 49,
Kolonne, I. 52,
n, II 123;
Rate, II. 119;
n I 90;
, 45,
n II 121.
n I 46;
und Tellner der, II 107.
es II 263
ner, II 17.
t-Staatsanwalt I 221;
ften I 187
, 58.
ntin., I 60
Kontor General, II 85,
kommando I. 199,
t-Staatsanwalt, I 217,
ften I 187, 198 202,
, 89
n in Altenrheinen, II. 71
I 73;
I. 69.
, I. 69,
I 69

Kommando von Jäger-Offizieren zu Infanterie-Regimentern, II 76;
zur Central-Turnanstalt, I 176
zur Eisenbahn I 260 II. 205,
zum Kadettenkorps, II 78;
zur Kriegs-Akademie, I 161;
zur Kriegsschule, I 151;
nach Lagerbeckumkaserne, II. 321,
zur Landwehr, I. 201, 269,
zum Lehrbataillon, II 78,
nach Paris zur Erlernung der französischen Sprache, II 79,
zum Reserve- und Rekruten-Transport, II. 74,
zur Schießschule, I. 163;
zum Telegraphendienst, II. 81;
zur topographischen Abtheilung, II 77;
zu den Uebungsreisen des Generalstabes, II. 77;
Zulage, I 257, 269
Kommission, Berufungs-, I 341,
Departements-Ersatz-, I 88, 102,
Examinations-, I 129,
Kaden, I 279;
Kreis-Ersatz- I 88, 99;
Landes-Vertheidigungs-, I 6;
Quartett, I 177,
Rekruten- — zur ehrabrige Krone Orge. I. 88, 130,
Waffenreparatur, I. 265
Kommunionkosten, I. 283
Kompagnie, II 9;
Abzeichen, II 10;
Aufstellung, II 89;
Chef II 11;
Eintheilung, II 9, 89,
Fonds, II. 11,
Invaliden, I. 57;
-Karren, II 140;
Kolonne, II 123,
Kommandeur II 11,
Strafgewalt desselben I 218,
Offiziere, II 11;
Packkarren, II 274;
Packwagen II 273,
Rapport II 295;
Schießbuch II 196,
Schloß Garde, I 58
Kontingente der Deutschen Staaten, I 1
Kontravention, I. 232
Kontremarsch, II 104
Kontributionen, I 2; in Bayern, I 457,
Sachsen, II. 398, Württemberg II 368;
Baden, II. 369, Hessen II 375, Mecklenburg II 385
Korn, II 149
Korporalschaft, II 10,

Korporalschafts-Führer, II. 17
Korps, I. 61,
Auditeur, I. 186, 187,
Gericht, I. 187;
-Intendantur, I. 237,
Kriegskasse, I. 53
Körperliche Züchtigung, I. 229
Kourierreisen, I. 380, 382
Krankheit, II. 49,
Aerzte, II. 49;
auf Kommando, II. 72;
der Offiziere, II. 49;
der Pferde, II. 403;
der Soldaten-Kinder und Frauen, II. 56;
der Unteroffiziere und Soldaten, II. 50;
auf Urlaub, II. 56
Kranken-Depots, I. 179,
-Lähmung, I. 306,
Krankenträger, I. 49, 177, II. 208,
Hilfs-Krankenträger, I. 180,
-Pflege, freiwillige, I. 181,
Transport, II. 76,
Wärter, I. 87, 92, 177,
Wagen, I. 388
Kreis-Ersatz-Kommission, I. 88, 99
Kriegs-Akademie, I. 161;
Artikel, I. 189,
Ausrüstung, I. 337,
-Bereitschaft, I. 297, 314,
Denkmünze, I. 476;
-Departement, allgemeines, I. 5;
Ersatz-Transport, I. 288;
Gefangene, I. 279, 284;
Gericht, I. 188, 201, gegen Ausländer, I. 203,
Kanzlei, I. 5,
Lehrsystem, I. 8,
Stärke der Deutschen Armee, I. 71,
der Artillerie, I. 4[illegible],
der Infanterie, I. 2[illegible],
der Kavallerie, I. 51;
der Pioniere, I. 47,
des Trains, I. 51,
Tagebuch, II. 15, 276,
Kriegsschule, I. 151,
Anzug, I. 148,
Arrestkraten, I. 15[illegible],
Dienstordnung, I. 154;
Etat, I. 161;
Exercir- und Dienstübungen, I. 157;
Organisation, I. 151
Unterricht, I. 1[illegible]
Kronenorden, I. 471
Krönungsmedaille, I. 483
Kronprinz-Stiftung, I. 436.

L.

Lager, II. 312;
Allarm, II. 322,
-Arbeiten, II. 318,
Aufbruch aus dem —, II. [illegible],
Baraken-, II. 312,
Bedürfnisse, I. 318, II. 32[illegible]
Einrücken in das —, II. 317,
Heraustreten der Truppen im —, II.
Hütten-, II. 31[illegible],
Raum, II. 31[illegible],
Verhalten im —, II. 321,
Zelte, II. 316,
Wachen, II. 316.
Landesvertheidigungs-Kommission, I. 6.
Landsturm, I. 2
Landwehr, I. 20;
Armee-Uniform, I. 33[illegible],
-Dienst-Auszeichnung, I. 482,
Bataillons-Bezirk, I. 13,
-Behörden, I. 13,
Bekleidung der, I. 338,
-Bezirks-Adjutant, II. 69,
-Bezirks-Feldwebel, II. 12,
Bezirks-Kommandeur, II. 68,
dessen Disziplinarstrafgewalt, I. 22[illegible]
Disziplinarverhältniß, I. 222,
Gehaltsverhältnisse, I. 2[illegible],
-Offiziere, I. 151,
Offizierexamen, II. 21,
Stämme, I. 20
Steuerverhältnisse, I. 2[illegible];
Unteroffiziere, Ergänzung derselben, 116, II. 12
Latrinen, II. 32[illegible]
Laufschritt, II. 1[illegible], 2[illegible]
Lazareth, I. 177, II. 50
Aufnahme, I. 17[illegible],
Feld-, I. 54, 180
Gehalt im —, I. 2[illegible], 271, 27[illegible],
Kantonnements-, I. 179,
-Kommission, I. 177,
-Reserve-Depot, I. 54,
Reserve-, I. 180,
Reserve-Personal, I. 54,
Statistisches, I. 182,
Stehendes Kriegs-, I. 1[illegible],
Vereins-, I. 180, 181,
-Wesen, I. 177
Lazarethgehülfe, I. 17[illegible], 27[illegible],
Bekleidung, I. 324, 3[illegible],
Lebensversicherungs-Anstalt, I. [illegible]
Lehr-Infanterie-Bataillon, I. [illegible], II. 13;
Auszeichnung, I. 337,
Kommando zum —, II. 7[illegible]
Leibgendarmerie, I. 59

paraden II 212
Einwirkungen des — beim Schie- , II 179
Gefälle der — auf der Kolonne, 101, 98.
Ken . , II 38.
Forder- , II 98.
ationswesen, I 270 384
Gefechtsschuh, I 97.
ng im Frieden, I 212.
ver I 276
ig. I. 212
, II 300
Forden I 184

M.

und Gewichte, II 148
Mode, I 81.
ter II. 202
l.
n des II 271,
l, II 219;
Mode II 28
e I 72.
I 75.
Munge, I 75.
ma, I 76.
verhältniß der Offiziere und Ma- ten, I 7, 10.
ten, I 77.
ich e Verhältniß zum Vorgesetzten.
n.
Lender I 257
ner II 257
, II. 47
ke in II 277;
Mannschaften II 282.
, I 282 II 75
ld II 270
ment-Arzt II 268;
Mutter I 96;
, II 297
, II 270.
Mortalität auf dem, II 283
, II 70.
Kommando, I 305, 308 Schrift , I 308.
Kommando zum , II 270
ben. I 99
nalter en. I. 172
nklassen. II siehe Soldate ten
ngeld für Frauen und Kinder

Meldungen, II 81,
im Gefechtsfalle I 185,
von Pferd aus, I 85,
im Gebirgsgefechte, II 226.
im Felddienst, II. 219.
an Se. Majestät, II 54, 82;
de Ulane, II 54.
Menagekommando, II 35, 36
Mennoniten, I. 85, Dienstfrei, II. 61
Miethe-Kontrakte I 262
Miethe-Entschädigung, I 367.
Milderungsrecht, I 190.
Militair-Akademie medizinische, I. 76.
-Aerzte I. 143, 329,
-Anwärter, I. 432, 433.
Bäckerei-Abtheilung, I 48.
Beamte, I 10, 214 II 44, 82.
Begräbniß, II 212
-Fiskal, I 80,
Gärtnereien, I 475,
-Gefängniß- und Bäckereigebäude, I 139,
-Gerichtsbarkeit, I. 180,
-Gerichtsordnung, I. 180.
Gemeinde, I 170;
Gemüsebau I 149, Anbau der, II 41;
Getreide-Lieferung II. 210
Kabinet I 5
-Konventionen, II. 157.
Kranken-Verpflegungs-Institut zu Amalienburg I 182
Krankenwärter, I 87, 92 137;
Medizinal-Abtheilung I 6.
-Medizinal-Wesen, I 112,
-Oekonomie-Departement, I 5,
Pferdespitäler im Kriege, I 197;
Roßarztschule I 188,
-Pferde I 85
-Polizei, I 27, 167,
Schreibstube, I 180,
-Strafen, I 190
-Turnplatz, I. 474,
Unteroffizier-Korps, I 47 .
Waschhaus I. 182,
Werkstätte I 245, 280 II 43;
Zeughaus, I. 109;
Zeughofgebäude, Dienstfrei I 86
Militairischer Geist II .
Mörser, II 261
Mobilmachungstage, I 291
Montirungs-Depot, I 322
Montirungsstücke, Groß- I. 325;
Klein- I 325.
Tragen der , II 282; siehe auch Bekleidung
Montirungswagen, II 272
Munge, I 137 II 85.

Mundverpflegung, siehe Verpflegung.
Munition I 456
Aufbewahrung der —, I 468,
der Artillerie, I 457;
beim Schießen ergeben, II 187 201
Infanterie- I 457
Kolonnen, I 40;
Kosten, II 273,
zu Schießversuchen II 176.
Transport I 462
Wagen, I 21, 40 I. 273.
Musketiere, II 258
Musterung bei der Aushebung, I 89.
Oekonomische, I. 350

N.

Nachersatz, I 101
Nachhut, II 296
Nachtmärsche, II 297
Nachtrab, II 294, 297
Nachtrupp, II 296
Nachturlaub, II 55
Nahmarsch ne I 345.
Nationales Schema, II 399.
Nationaldank, I 435.
Natural-Quartier, I 370,
Kommandirung, I 372,
Ausstattung der, I 373;
Stallung, I. 373;
Ordnung im, II. 86
Natural-Verpflegung, siehe Verpflegung
Normal-Hafergeld, II 182.

O.

Oberfeuerwerksoffizier, I 36
Ober-Militair-Examinations-Kommission I 122
Oekonomie-Departement I 5
Handwerker siehe Handwerker.
Offizier, Abzeichen I 330,
Abmarsch, I 256
Abzug II 95.
zur Disposition gestellter und verabschiedeter I 332,
Aspiranten, II. 15,
Beförderung zum —, I 120;
Bursche, II. 28;
detachirte, Strafgewalt I. 220.
Offizier-du-jour in der Garnison II 216, 217, 232;
in der Kaserne, II 33,
im Lager, II 315;
Ehrenbezeugung, I 192.
Ehrenbezeugung gegenüber Chargen II 65.
Dienstverhältniß aggregirter — zu Dienstleistung kommandirter II
Dienstwahl nach Besitzung, I 217, 22
Ehrenbezeugung, II 46;
Entfernung aus dem Stande, I 192.
Entlassung, I 192;
Ergänzung, I 117, 125, 151;
Examens-Reglements, I 283,
-Examen, I. 150;
Fourier-, II. 274;
gesellige Verhältnisse, II 5.
Gesuche, II 44,
-Gehalt, I 244;
Kassation, I 192
Krankheit, II 49
Landwehr-, I 121;
Pensionirung I 416,
Reiterei, I 125.
Rende-, II 252, im Lager II 315
beim Scheibenschießen I. 181,
-Schulden, I 291 280,
Stellvertretung II 64, im Feldstelle I 276,
Steuern, I. 234,
Tschakotter, I. 297, 252,
Todesfälle, II 51.
Tornister, II 272,
Unterstützungs-Fonds, I 288, 283,
untersuchungsführender, II 69;
Urlaub, I 52.
die den Wachen vorgesetzt sind, I 216
Vereidigung, I. 69
Verheirathung, I. 57,
Verpflegung der — auf dem Marsche I. 245, 308;
Wittwenkasse I 256, 280 II 37,
Wahl zum I 121, 127
Orden,
Adlerorden I 465
Albrechtskreuz, I 478,
Dienstauszeichnungen I 481
Doppel-Stern-Kreuz, I 477.
Ehrenzeichen, I. 475, 483,
Eisernes Kreuz, I. 474,
Erinnerungs-Kreuz pro 1866 I 479;
. 1870/71, I 492
Hohenzollern- I 470,
Johanniter-, I 482.
Kriegsdenkmünzen, I. 476;
Kronen-, I 471,
Kronungsmedaille, I. 480,

n Landwehr Dienstanzeichnung, I. 91.
e le morte I 474;
ger Adler, I 468
parter Adler I 467;
gen der verschiedenen, I. 472, II 37;
kreuz für Frauen und Jung
auen, I 484;
ung der, I 142
ungen II 243,
be I 58
leiten, II 265

P.

berta, II. 271
ferde, II 273
agen, II 273
ot, II. 58
be, I. 180,
ung II 39, 42;
Kuchen-, II. 212,
e, II 212,
ch in Kommando Kolonnen II 121;
ht II 220
mentaire II 302 308
ausgabe, I 236
Zu.arbeidung der Kriegere, 336
nen, I 457 II 191,
satz, I 157; Vorsetzung mit, II 56,
manöver I 273,
wunde an Bedarf und Zukommt 206
Zelten, Gartenwachtelten II 83 304,
wachtmann, II 306,
ssetzung, II 304,
ch-, II 307,
nde , I 306,
ft I. 56,
en I 110,
Ehrung, I 112 121
Hinterlebene, I 116, 425
Tätere n I 410;
elle, I 118, 421
Unteroffiziere und Soldaten, I. 420
en, I 418
ter, I 418, 425, 444
e Krankenhäuser, I 281
Kommandogeld I 273
Offiziere der , II 406,
n I 292,
ei, I. 62, 292.

Pferde für Fourieroffiziere, I 394;
Fütterung, II 401,
Hufbeschlag, I. 181 II 401,
Medikamentage I 273;
Paß I. 273.
Preise der , II 142;
Rennpferde, I 389;
Verkauf, I 282;
Verpflegung im Frieden, I 308
im Kriege I 3 b
Verlust im Kriege, I 292
Vorspann-, Remonte-, I 389;
Wartung der II 401
Picket, I 308.
Pionniere, Oberkommando I. 231,
Friedensformationen, I 44,
Kriegsformationen, I 46,
Stärke I 46.
Pionnierdienst, Ausbildung in, II 208,
Pionnierlehrgänge, II. 207,
beim Barrikadenkampf, II. 246,
Plane und Karten, II. 203.
Plankanonen, II 175
Podenumerierung, I 179
Polarsterne I 266
Polizeiliche Verhältnisse, I 292.
Pontonnaise, I 261
Pontonkolonne, I 4
Portepeefähnrich
Ernennung, I 117,
Dienstverhältnisse, I 16,
Prüfung I 19
Porto, I 294 306,
Arbeit I 492,
Vergünstigungen für Soldaten I 406
Post,
Einrichtung bei der I 451
Einweisung I 50,
Postanweisungen für die Armee, I 492,
Staffette, I 491,
Orts-, I 390,
Feld-, I 467,
Geldbriefe, I 495,
Korrespondenz Karten, I. 391;
Korrespondenzkarten, I 294
Mandate, I 371
Quittungsbuch, I 394,
Retourmarkierung I 393
Verkehr I 387
Zwang, I 387
Posten an der Wasserlinie
Meldung, I 225,
Rufen, II 252, 253,
Ruhen I 215,
Streifabteilungen, II 230,
Übungsposten, II 229,
Verhalten II. 228,

Posten, Waffengebrauch, II 218;
[illegible]
Pritschen, I 87;
Ausgeben, I 302;
Verhalten II 304,
bei — vor dem Gewehr II 304,
eines Gefangenen-, I 305
— im Lager- und, II 316, 317
— der Feldwachen, I 321, siehe auch Feldwachen
Prämien beim Scheibenschießen I 191,
für Erlernung der heimischen Sprache, I 260,
für Beutepferde I 333
Probedienstleistung, I 483
Proviantamt, I 68,
Proviantkolonne I 49
Prüfung der einjährig-Freiwilligen, I 110 — II 24
der Rekruten, I 121;
Kommission für einjährig-Freiwillige, I 88 110;
zum Offizier 120
zum Vizefeldwebel I 117,
zum Reitervizefeldwebel, I 120,
-Schießen, II 35
Publikation der Ordensliste, I 190
Pulver, I 156,
-Kammer I 38,
-Sache zum Sprengen, II 311,
-Transport I 472
Putzen der Pferde, II 402

Q.

Quartier der Truppen, I 217,
-Meldung, I 220;
-Ordnung, II 63

R.

Rangverhältnis der Offiziere I 7,
der Militärbeamte, I 10
Rapport, Nachtrieß, II 220,
an Se Majestät II 226
Kommando- II 14 95
Rationen, I 308, 316
-Tare, I 318
Raum, bestrichener, II.
Reaktivierung, I 288,
Recognoscirungs-Patrouille II 309
Redoute, II 347
Regiments-Adjutant, II 68,
-Chef II 11;
-Gericht, I 184,
-Kolonne Vorbeimarsch in der II 142
-Kommandeur, II 69 71
dessen Dienstinstruktion, I 214
bei der II Inspektion, II 4 55,
-Stab, I 16,
-Uniform, I 333
Rekognoscirung, II 32
Reiferzeugnis zum Portepeefähnrich I 15
Reitervorsch, II 279
Reiten an Straßen und Chausseen I 379
ohne Bügel, I 380
Reitinstitut, I 27 104
Reitpferde, siehe Pferde
Rekruten, I 100,
Gerichtsstand der I 185,
-Transport, II 74
Verabschiedung der, I 105 II 121
Remonte-Kauf I 274
Remonte-Pferde I 125
-Transport, II 74
Reservisten, Einberufung Reservisten I 145 222
Retablissements-Geld, I 284
Retiriren II 58
Rettungsmedaille, I 284
Revolte in der Kaserne II 243
im Manöver II 284,
im Lager II 317
Revolverkanone, II 30
Revolverschießen, I 203
Richtung, II. 4
Rinde in der Montur II 217
im Lager II 315,
Exemtionen der, II 2 3
Roßarzt-Schule, I 168,
Rotte, II 89

S.

Sanitätsoffizier I 14;
Detachement I 44
-Wagen II 273
Sappeur-Axt, II 261
Säbelkoppel, I 198 II 50
Säbel, II 57
Scheiben-Kauf und Verkauf II. 346,
Arten der, II 346,
Bau, II 347,

Schanzen-Bekleidung, II 344.
Schanzung, II. 272
Schaden von Entrümmungen, II 176, 267
Scheiben, II 180,
Scheiben, II 181;
Scheibe II 177
Scheibenschießen II 177;
Scheibenstand II 186;
Scheibenwarten II 186;
Scheibenwarten II 186;
Scheibenwarten II 176
Scheinangriff, II 353
Scheune zur Fortsetzung Entfernung, II 268
Scheinbewegung zu der Absicht Wahl einer Kasse II 9.
Schimpfliche Rapport II 315.
Schlachtordnung, I 308.
Schlacht, I 330.
Schlacht-Ordnung zur Eisenbahnen, I 180,
Schlacht-Ordnung I 338.
Schleifen beim Manöver, II. 264.
Schleifbücher, II 126
Schleifen, Lehre vom II 165.
Schleppdienst, I 180.
Schleppanker II 190
Schleppkahn I. 144
Schleppschule, I 163 I. 15
Schleppstand I 177.
Schleppzug auf dem II 184
Schießübungen, II 187
Schloß Ulrichsstein, I 13.
Schildwache, siehe Posten
Schiffbauer II 212
Schiffskapitulation, II 307.
Schießen I 97
Schloß Garde Kompagnie, I. 58
Schreiben, I 243 II 20.
Schrift,
Schrift und Zeichnen, I. 161.
Schrift I 162,
Schrift, I 161,
Schriftsachen I 161, I 13
Schrift, I 167
Schriftsatz I 169,
Schriftsatz und Bataillons, I 166
Schriftsatz I 17 85 108 II 13
Schulden Schule I 280
Schützen, Abtheilen I 104,
Schützen, II 140;
Schützen I 127 Schützen beteiligen I. 128
Schützen der I 130,
Schützen der, bei der Cavallerie Armee II, II 14,
Schützenlage, I 258.
Schützen-Abtheilung bei einem im Feuer aufgestellten Bataillon, I. 135.
bei der Zug Kolonne, I 157,
bei der Kompagnie Kolonne, II 123.
Schwimmen, I 268
Schwören, I 60
See Artillerie Abtheilung, I 7.
Seebataillon, I 75
Seelenachte, II 166.
Seewehr, I 76
Segelschiffe, I 74
Seitengewehr, I 65.
Seitenpatrouillen II 205
Seitenpflanzer II 295.
Seitentruppen, II 205.
Sekundant, I 214
Selbstbewaffnung I 159
Selbstmord, II 52
Selbstverstümmelung, I. 59
Selekta des Kadettenkorps I 129
Sergeanten, Ernennung II 13.
Abzeichen I 201
Service, I 57.
für Militär Familien I. 296
Stab, I 307
Signale, II 145
bei Schießübungen, II 280, 280;
beim Manöver, I 205, 261;
beim Exerzieren, II 240
Signalinstrumente I 12. 14
Soldaten Behandlung des, II 1.
Leutnant I 18
zweiter Klasse II 31.
Ehrenbezeugungen, I 46,
Frauen und Kinder I 252;
Kinderhaus in Straßburg, I 162
Soldbuch, I 272, 285
Species facti I 200
Spalier-Aufstellen bei den Kasernen I 250, 301 I 35
Spielleute I 40,
Anzug, II 42.
Verhalten der beim Exerzieren, I 150
auf Hauptwache, I 307.
Spitze, II 291
Sportelfreiheit I, I 230
Spruchgericht I 188
Stabs Offiziere, I 8.
Einteilung Verhältnisse des Adjutanten II 67
Stabs Ordonnanzen I 28
Stabswache I 69 I 307,
der Kompagnie I 71
Stäbe eines Armeekorps, I 68.
Stat Service, I. 307
Stationen, 305, 371, 373.
Stehen Platzen der Rede, I. 75
Standarten, siehe Fahnen.

Standgericht, I 189
Statistik Artillerie und Waffenwesen, I 464;
Budget der Armee, I 238; der Marine I 79;
eiserne Kreuz, 473
Krankheit und Sterblichkeit I 182
Kriegspost, I 407;
Invalidenwesen, I. 443
Ste. vertretender Stabe, I 69
Ste. Vertretung der Offiziere, II 64.
in Friedstellen, I. 275
Sterbefälle, I 179, 230 I. 51 71.
Steuern, I 263
Stoßgebühren I 179
Strafabbüßung, I 56
Strafen, disziplinische, I 216.
ehrengerichtliche, I 207
gerichtliche, I. 190
Verhältniß derselben zu einander I 193
Strafgewalt, Disziplinar-, I 216, I.
Straßenkampf, I 358
Stroh, Beschaffung, I. 320
im Lager, I 318
Stubenälteste I 34
Stubenarrest I 191
Stubenordnung, II 3.
Subordination, II 5
Suppen v. ion vom Juni I 229 275

T.

Tagegelder, I 381
Telegraphie, Benutzung, I 390;
Kommando zur Errichtung der, II. 81
Telegraphen-Abtheilung, I 45
Terrain-Kenntniß, I 261
Testament, I 230
Thatbericht, .. 280
Tischgelder der Offiziere, I 267, 282
Titulaturen des Kaisers ꝛc II 493
Todesfälle, siehe Sterbefälle
Todesstrafe, I 190 199 205 II 214
Topographische Abtheilung I 55
Kommando zu II 77
Torpedo, I 36
Beförderung des, II. 271.
Offiziere, I 272
Torpedo-Abtheilung, I 75
Train I 48.
Einkleidungsgeld, I 279, 291.
Ersatz-Abtheilung, I. 52.
Friedensformation, I 48;
Kriegsformation, I 49;
Soldaten I 291. II 31;
Train-Stelle, I 50.
Transport, Krankheiten, II 85;
Deserteure, I 83;
Kranker II 76;
Kriegs-Etat, . 288,
Todte II 76;
Rekruten- und Reservisten-, II 74
Trauer, I 38
Trauerparade, II 212
Trinken auf dem Marsch II 281.
Trocken, von Montirungsstücken II 282
Trauerbe i. Beförderung tüchtiger Soldaten, II 18
Tuche I 356, 362
Tumult, Unterdrückung von, I 345
Turnanstalt Central-Turnanstalt, I 167
Turnen und Bajonnetfechten, I. 158

U.

Uebersetzen I, I 326
Ueberläufer, siehe Deserteure
Umzugskosten, I. 383
Unkosten, allgemeine, I 263
Unterarzt I 173
Unterrichtsgeld für Unteroffiziere als Soldaten, I 267 282
Unteroffiziere, II 12;
Abgehen, I. 334
Anzug, II 41,
Civilversorgung, I 424,
Degen, I 20, 34;
Depositengelder, I. 272,
Ehrenerklärung, II 46
Exerzirhaus, Kommando des ꝛc I, 265.
Ernennung, I 13, 19,
Ergänzung I 11;
Fourier-, I. 13;
Gewehr II 45;
Gewehr- I 451 I 19
Montirungsstücke, I 129,
Kommando, II 72;
Krankheit, I 30,
Löhnung I. 242,
mit Offizie stellen vertreten, I 27,
Posten als Ehrenwache, I 251,
Posten an Feuerwachen II 30
Probedienstleistung, I 42,
Schieß, II 19,
beim Scheibenschießen, II 181 19
-Schulen, I 57, 86 108, I 1.;
Todesfälle, II 52;

Unteroffiziere, Urlaub, II. 55;
Unterstützung der — Familien, I. 294, 296;
Verheirathung, II. 58.
Unterstützung für Militair-Familien, I. 294, 296;
Unterstützungsfonds, Offizier-, I. 288, 283.
Unterstützungstrupp, II. 129.
Untersuchung, ehrengerichtliche, I. 207;
gerichtliche, I. 188.
Untersuchungs-Arrest, I. 187, 278.
Untersuchungsführender Offizier, II. 69.
Untersuchungsgericht, I. 188, 200.
Urlaub, II. 52,
Aerzte, II. 54,
Bestimmungen für die Mannschaften des beurlaubten Standes, I. 137;
nach überseeischen Ländern, I. 138,
zur Disposition, I. 135;
Gehalts-Verhältniß, I. 250, 278;
der Hautboisten, II. 55,
Offizier-, II. 52;
Unteroffiziere und Soldaten, II. 55.

V.

Vedetten, siehe Feldposten.
Verbandzeug, I. 271.
Verdienstkreuz für Frauen ꝛc. I. 484.
Vereidigung, II. 60;
der Aerzte, II. 62;
der Juden, II. 61;
der Mennoniten, II. 61,
der Rekruten, I. 105. II. 60;
der Richter, I. 189,
der Zahlmeister, II. 63.
Verfassung, preußische, II. 352,
des Deutschen Reichs, II. 353.
Vergatterung,
beim Ausmarsch, II. 277;
im Garnisonwachtdienst, II. 293.
Verhaftungen, siehe Arretirung.
Verhaue, II. 331.
Verheirathung,
Offiziere und Aerzte, II. 57;
Zahlmeister, II. 58;
Unteroffiziere und Soldaten, II. 58.
Vermittelung, dienstliche II. 9.
Verordnungsblatt der Armee, I. 409.
Verpflegung, Arrestanten-, I. 8,
Behörden, I. 303;
Beschaffenheit, I. 319;
bei Eisenbahnfahrten, I. 306, 309.
Verpflegung im Frieden, I. 303,
im Kriege, I. 313;
auf dem Marsche, I. 305;
-Portion, I. 305, 314;
der Pferde, I. 306, 316;
bei Reserve- und Rekruten-Kommandos, II. 74;
-Zuschuß, I. 304.
Versammlungen, Auflösung von, II. 247;
Versorgung, Civil-, I. 430.
Versteck, II. 326.
Verstümmelungs-, Pensions-Zulage, I. 412, 421.
Vertheidigung, Taktik, II. 331;
Defileen, II. 333;
Dörfer und Gehöfte, II. 334,
einer Schanze, II. 336,
Waldlisieren, II. 334,
ehrengerichtliche, I. 209,
gerichtliche, I. 189, 204.
Verweis, I. 217.
Vice-Feldwebel, I. 277. II. 13, 15.
Victoria-National-Invaliden-Stiftung, I. 439.
Victualienportion, siehe Verpflegung.
Visir, Verdrehen des, II. 168,
Einrichtung, II. 166;
Linie, II. 165;
Schuß, I. 167.
Visitirpatrouille, II. 306.
Vorhut, II. 294.
Vorposten, II. 298;
Einziehen der —, II. 299;
Gliederung der —, II. 299;
Gros der —, II. 309;
-Kommandeur, II. 300.
Vorspann, I. 388.
-Quittung, II. 398.
Vortrab, II. 294, 297.
Vortrupp, II. 295.

W.

Wachen, siehe auch Feldwachen;
Ablösen der, II. 221, 305;
Anzug, II. 219;
Arten, II. 215;
Aufziehen, II. 220;
Ausrüstung der —, II. 240;
Brand-, II. 316;
-Bücher, II. 241;
Ehrenbezeugungen, II. 226;
Ehren-, II. 215, 218;
bei Eisenbahnfahrten, II. 288;

Wachen, Einrichtung der II. 242;
Arrest, II. [illegible]
Kasten I. [illegible]
[illegible] der I. 365. II. [illegible]
[illegible] I. [illegible]
im Kantonnement, II. [illegible]
[illegible]
[illegible] I. [illegible]
Parade, I. 288.
Patrouillen, II. 282 [illegible]
Range der I. [illegible]
Rapporte und Meldungen II. [illegible]
Revision der [illegible] II. [illegible]
im Quartier, II. [illegible]
[illegible] II. 241.
[illegible]
[illegible]
Verhalten der II. [illegible]
Verhalten der I. [illegible]
Verhalten beim Feuer I. [illegible]
[illegible] II. 246.
Wache, I. [illegible]
[illegible] II. [illegible], 317 [illegible]
Waffen, I. [illegible], 411
Gebrauch, I. [illegible]
[illegible] I. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] II. 248.
[illegible] I. [illegible]
[illegible] I. 472
Reparatur [illegible] I. [illegible]
[illegible]
Reste I. [illegible]
Wagen, [illegible]
[illegible]
Bewegung und [illegible]
[illegible]
[illegible] II. [illegible]
[illegible] I. [illegible]
[illegible]
[illegible] I. [illegible]
[illegible]
Wachtmeister, I. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] II. [illegible]
[illegible] I. 149
Wundt-Gewehr, I. 111
Wilhelm, [illegible] — [illegible]
Wind, Einwirkung [illegible]
I. 171
Windschutz II. [illegible]
[illegible]
[illegible] I. [illegible]
[illegible] I. [illegible]
Wochenblatt, Militair, I. 109

Z.

Zapfenstreich, in der [illegible]
im Quartier, II. 312,
in Kantonnements, I. [illegible]
Zahlmeister, I. [illegible], 271, 371. [illegible]
Anzug, I. 61.
[illegible], II. [illegible]
[illegible] II. [illegible]
[illegible] II. [illegible]
Gehalt I. 214, [illegible]
[illegible] I. 389.
Remuneration der I. 314
[illegible] I. [illegible]
[illegible] I. [illegible]
[illegible]
[illegible]
Zeltlager, I. [illegible]
[illegible]
[illegible] II. 175
[illegible] I. 171
[illegible]
[illegible]
Zug, [illegible] II. [illegible]
Zündnadelgewehr, I. [illegible]
[illegible]
[illegible] I. [illegible]
[illegible] I. 447
[illegible] I. [illegible]
[illegible] I. 212
Zweite Klasse des Soldatenstandes, I. 142, 210, 229. II. 31

[illegible]

eerweſen und Infanteriedienſt

des

Deutſchen Reichsheeres.

II. Theil:

Der Infanteriedienſt.

Von

A. v. Witzleben,
General-Lieutenant z. D.

Dreizehnte Auflage.

Mit vielen in den Text gedruckten Holzſchnitten und 4 lithographirten Tafeln.

Berlin, 1872.
Verlag von A. Bath.

Mit Vorbehalt des Ueberſetzungsrechtes.

Inhalts-Verzeichniß.

Erſte Abtheilung.

Der innere Dienſt.

Abſchnitt. **Von dem militairiſchen Geiſte und der Disziplin.** Seite

n dem militairiſchen Geiſte 3
ſellige Verhältniſſe des Offiziers 4
ziplin und Subordination 5
e Behandlung des Soldaten 6
e Beſchwerdeführung 8

r Abſchnitt. **Die Kompagnie.**

ntheilung der Kompagnie 9
zeichen der Kompagnien 10
nds der Kompagnie 11
r Hauptmann 11
e Kompagnie-Offiziere 11
e Unteroffiziere 12
e Gefreiten und Kapitulanten 21
e einjährig Freiwilligen 23
e Handwerker 27
e Offizierburſchen 28
ntboiſten und Spielleute 29
e Lazarethgehülfen 31
ainfoldaten 31
e Soldaten der zweiten Klaſſe 31
r Appell 32

. Abſchnitt. **Innerer Dienſt außerhalb des Kompagnie-Verbandes.**

ſernen- und Quartier-Ordnung 33
ung 36
ſuche 44
renbezeugungen 45
anlheit 49
desfälle 51
land 52
rheirathung 57
r Gerichtsdienſt 59
ſwören 60
ſertion 63

12. Stellvertretung von Offizieren und Dienst-Verhältniß aggregirter und zur Truppenleistung kommandirter Offiziere
13. Rangverhältnisse und Dienstobliegenheiten der einzelnen Chargen innerhalb der Kompagnie
14. Kommandos
15. Meldungen
16. Kranken-Transport

Zweite Abtheilung.

Die Ausbildung.

Erster Abschnitt. Der Dienst-Unterricht
Zweiter Abschnitt. Das Exerziren.
1. Allgemeines
2. Auszug aus dem Exerzir-Reglement
Dritter Abschnitt. Gymnastik und Bajonnettfechten.
1. Historisches
2. Auszug aus der Instruktion für den Betrieb der Gymnastik und des Bajonnettfechtens vom 21. Oktober 1860
Vierter Abschnitt. Die Schießübungen.
1. Die Lehre vom Schießen
2. Vorübungen zum Schießen
3. Das Scheibenschießen
4. Schießbücher, Listen und Schießberichte
Fünfter Abschnitt. Gefechtsübungen
Sechster Abschnitt.
1. Ausbildung von Unteroffizieren in dem Dienste der Eisenbahnbeamten
2. Ausbildung in der Belastung und Führung der Patronenwagen
3. Ausbildung im praktischen Pionierdienst
4. Ausbildung als Krankenträger
5. Ausbildung im Schwimmen

Dritte Abtheilung.

Der Garnisondienst.

Erster Abschnitt. Der Militair-Gottesdienst
Zweiter Abschnitt. Militairisches Begräbniß
Dritter Abschnitt. Vollstreckung der Todesstrafe
Vierter Abschnitt. Der Garnison-Wachtdienst
1. Allgemeines
2. Die verschiedenen Arten von Wachen und Posten
3. Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen
Besondere Bestimmungen bei Verhaftungen
4. Ausrüstung der Wachen und Wachtgebäude
Fünfter Abschnitt. Ordonnanzen
Sechster Abschnitt. Unterdrückung von Tumulten und Waffengebrauch.
1. Unterdrückung von Tumulten
2. Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs
Siebenter Abschnitt. Reglement über die Seiner Majestät dem Kaiser und anderen Fürstlichen Personen bei Reisen in den Preußischen Staaten von Seiten der Militair-Behörden zu erweisenden Honneurs

Vierte Abtheilung.

Der Felddienſt.

ſter Abſchnitt. **Vorbemerkungen.** Seite

1. Begriff des Felddienſtes 258
2. Ueberſicht über die verſchiedenen Waffengattungen 258
3. Terrain-Kenntniß 261
4. Das Leſen von Karten und Plänen 263
5. Das Orientiren 265
6. Die Schätzung von Entfernungen 267

weiter Abſchnitt. **Von den Märſchen.**

1. Eintheilung der Märſche 268
2. Marſchgeſchwindigkeit 268
3. Vorbereitungen zum Marſch 270
4. Der Fourierdienſt 274
5. Die Kriegstagebücher 276
6. Die Marſch-Disziplin 277
7. Der Reiſemarſch 279
8. Beförderung der Truppen auf Eiſenbahnen 282
9. Sicherheitsdienſt auf dem Marſche 293
10. Nacht-Märſche 297

ritter Abſchnitt. **Von den Vorpoſten.**

1. Allgemeines 298
2. Gliederung der Vorpoſten 299
3. Der Vorpoſten-Kommandeur 300
4. Der Feldwacht-Kommandeur 301
5. Verhalten der Feldwache 302
6. Das Aufſetzen der Poſten 302
7. Verhalten der Poſtenkette 304
8. Das Verhalten des Poſtens vor dem Gewehr und eines Zwiſchenpoſtens . 304
9. Das Ablöſung der Poſten und Wachen 305
10. Verhalten des Examinirtrupps 306
11. Verhalten der Patrouillen 306
12. Pikets 308
13. Das Gros der Vorpoſten 309
14. Recognoscirungs-Patrouillen 309
15. Beſtimmungen über Meldungen 310

ierter Abſchnitt. **Von dem Lager- und dem Kantonnements-Dienſte.**

1. Allgemeines 312
2. Das Zeltlager 312
3. Das Hüttenlager 313
4. Das Biwak 315
5. Von den Kantonnirungs-Quartieren 322

unfter Abſchnitt. **Beſondere Unternehmungen im Felde.**

1. Ueberfälle 326
2. Verſteck 326
3. Angriff und Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- und Gefangenen-Zuges . 327
4. Fouragirungen 329

chſter Abſchnitt. **Das Gefecht.**

1. Geſchloſſene und zerſtreute Fechtart 330
2. Die Vertheidigung 331
3. Der Angriff 332
4. Der Kampf um einzelne Oertlichkeiten 333
5. Die Partikular-Bedeckung der Batterien 336
6. Der Straßen- oder Barrikadenkampf 338

Siebenter Abſchnitt. **Von den im Felde vorkommenden Arbeiten.** Seite
1. Allgemeines 333
2. Beſtandtheile einer Feldſchanze 344
3. Berechnung des Grabenprofils 346
4. Verſchiedene Arten von Schanzen 348
5. Erbauung einer Fleſche 349
6. Einrichtung eines Dorfes zur Vertheidigung 350
7. Zerſtörung der Verbindungen 354

Beilagen.

1. Die auf das Heer bezüglichen Paragraphen der Preußiſchen Verfaſſung . 355
2. Die auf das Heer und die Marine bezüglichen Paragraphen der Verfaſſung des deutſchen Reichs 356
3. Militair-Konventionen 357
a) Vertrag mit dem Königreich Bayern vom 23 November 1870 . . . 357
b) Militair-Konvention mit dem Königreich Sachſen vom 7. Februar 1867 360
c) Militair-Konvention mit dem Königreich Württemberg vom 21/25. November 1870 363
d) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Baden vom 25. November 1870 366
e) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Heſſen vom 13. Juni 1871 375
f) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868 386
g) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vom 9. Oktober 1868 388
h) Die Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche ſich, wenn auch unter Beibehalt eigener Kontingente, doch durch beſondere Militair-Konventionen näher an Preußen angeſchloſſen haben 391
i) Die Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche auf die Stellung eines beſonderen Kontingents derart verzichtet haben, daß ihre Kontingente ganz in die Preußiſche Armee aufgehen 392
4. Titulaturen des Kaiſers und Königs, der Kaiſerin und Königin, des Kronprinzen und der Kronprinzeſſin 393
5. Anrede und Titulatur Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs in militairiſchen Eingaben ꝛc. 394
6. Schemas 395
7. Pflege und Wartung der Pferde 401
8. Behandlung kranker Pferde 403
9. Die neuen Maaße und Gewichte 408

Zweiter Theil.

Der Infanteriedienſt.

Erste Abtheilung.

Der innere Dienst.

[illegible] Dienstvorschriften der Kgl. Preuß. Armee. 2. Auflage. 1. und 2. Theil. [illegible] 1865 und 1868. A. Bath. Nachträge hierzu 1868.

Erster Abschnitt.

Von dem militairischen Geiste und der Disziplin.

1. Von dem militairischen Geiste.

Literatur.

[illegible] zu den „Dienstvorschriften des Garde-Korps" vom Herzoge Karl von Mecklenburg. Von Neuem abgedruckt im 2. Theile der Dienstvorschriften der Königl. Preuß. Armee von Karl von Helldorff. Berlin, 1857.

[illegible] „Ich dien". Schildspruch des Prinzen von Wales. 3. Aufl. Potsdam 1856.

[illegible] den militairischen Geist mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Armee. [illegible] 1860.

[illegible] und [illegible], von einem Preußischen Offizier (Major [illegible]). Brandenburg, 1861.

Die Heeresverfassung, wie wir sie in dem ersten Theile dieses Werkes [illegible] haben, ist der Rahmen oder die Form, in welcher die Armee gebildet wird, aber wie vortrefflich auch alle Einrichtungen sein mögen, so wird [illegible] derselben doch die Armee in sich zerfallen, sobald dieselbe nicht von dem [illegible] militairischen Geiste beseelt ist.

Treue, Tapferkeit und Gehorsam sind die Träger dieses Geistes, [illegible] die drei Hauptbedingnisse, um aus den einzelnen zu den Waffen Getu-

senen ein Heer zu bilden, welches seinen hohen Beruf zu erfüllen [illegible]. Ohne diese Kardinaltugenden des Soldaten wird der allein belebende Geist fehlen, und die Thatkraft der Armee gelähmt sein.

Es sind diese drei Elemente: die Treue, die Tapferkeit und der Gehorsam, das Erbe der preußischen Armee aus vorangegangenen Jahrhunderten, und unsere heilige Pflicht ist es, dieses Erbe den künftigen Geschlechtern unverschwächt zu überliefern.

Weder Treue noch Tapferkeit können erlernt werden, sie liegen im Blute eines Volkes, indessen kann die Bildung und Erziehung eines Heeres ebenso dazu beitragen, dasselbe hierin zu befestigen und zu erkräftigen, als auch im Gegentheil es zu erschlaffen. Der Gehorsam wird aber immer von Neuem erlernt werden, und jeder Einzelne hat hierbei einen Kampf mit seinen Leidenschaften zu bestehen, wie auch das Beispiel denselben erleichtert.

Der Gehorsam ist das starke Band, welches eine Armee fähig macht, als solche Großes zu vollbringen, er ist der Mörtel, der die einzelnen Steine, die den Riesenbau bilden, fest zusammenhält.

Einer Armee, die im Gehorsam nicht wankt, steht der Sieg auf den Fahnen geschrieben, eine Armee, die den Gehorsam verläugnet, trägt den Keim ihrer eigenen Auflösung in sich, und es bedarf dazu kaum verlorener Schlachten.

Pflichtgefühl und Ehre müssen den Soldaten zuvor verlassen, ehe die Treue und der Gehorsam von ihm weichen.

Des Soldaten Ehre aber besteht darin, die von den Berufspflichten seines Standes unzertrennlichen Tugenden zu üben, zu erhalten und zu bewahren.

In dem Offizier sollen die Soldatentugenden ihren Glanzpunkt erreichen und durch ihn auch auf den letzten Soldaten übertragen werden. Er ist der Erzeuger und Pfleger des militärischen Geistes in der Truppe.

Aus diesem militärischen Geiste entspringt auch die Kameradschaft, welche Glück und Unglück mit dem Waffengefährten theilt, und welche in der liebreichen Ueberwachung des Einzelnen, so wie in der Bewahrung der Standesehre der Genossenschaft eine ihrer edelsten Aufgaben findet.

2. Gesellige Verhältnisse des Offiziers.

Der ritterliche Sinn, der jedem Offizier innewohnen soll, erheischt [illegible] vor Allem eine kräftige Führung des Schwertes, aber auch nicht [illegible] eine leichte ungezwungene Bewegung in der Gesellschaft und Ehrerbietung gegen edle Frauen.

Das Auftreten eines Offizierkorps in den ersten Schichten der Gesellschaft ist schon im eigenen Lande, namentlich aber im Auslande und auch nicht selten selbst in Feindes Lande maßgebend für die Stimmung für oder gegen die Truppe.

Es ist daher nicht nur für den einzelnen Offizier von Wichtigkeit, daß er sich frühzeitig die geselligen Formen zu eigen macht, sondern es ist diese Eigenschaft oft von politischer und militärischer Bedeutung.

Mit Beharrlichkeit muß daher von Seiten der höheren Offiziere dahin gewirkt werden, daß die jüngeren Offiziere heimisch in der guten Gesellschaft werden und sich von allem Niederen fern halten.

Es kann hier nicht davon die Rede sein, Vorschriften für alle geselligen Formen zu geben, wohl aber dürften untenstehende Bemerkungen willkommen sein.

Wünscht ein Offizier Zutritt zu den Hofgesellschaften zu haben, so hat er zuvor die Aufwartung den hohen Hofchargen, namentlich den Hofmarschällen der verschiedenen anwesenden Höfe zu machen, dies geschieht entweder unmittelbar, nachdem der Betreffende Gelegenheit gefunden hat, sich vorstellen zu lassen, oder der Offizier wird bei der Visite durch eine bekannte, höher stehende Person eingeführt.

Bei einem ausländischen Hofe wird sich in der Regel der Gesandte dieser Mühe unterziehen, weshalb der Offizier bei längerer Anwesenheit in einer fremden Residenz es nicht unterlassen darf, demselben die Aufwartung zu machen.

Durch den Hofmarschall oder durch den Gesandten erfolgt dann die Präsentation bei den fürstlichen Herrschaften, sofern solche nothwendig ist.

In den Hofgesellschaften wird der Degen und Helm nur während des Tanzens abgelegt. In Privatgesellschaften entledigt man sich gewöhnlich beider, jedoch wie eher, als bis der älteste Offizier darin vorangegangen ist.

Bei Diners hat nur der Höchstanwesende das Recht, Toaste auszubringen, wünscht ein Offizier in Gegenwart des Höhern das Wort zu ergreifen, so hat er diesen zuvor um Erlaubniß zu bitten.

Bei allen dienstlichen und offiziellen Veranlassungen hat der älteste aktive Offizier der Garnison das Kommando und die Pflicht der Repräsentation und können beide von nicht aktiven Offizieren nicht in Anspruch genommen werden. (Kr.-M. 27. Decbr. 18[illegible].)

Es ist ferner Sitte, daß man dem Höherstehenden den Platz zu seiner Rechten einräumt, ohne daß man dies bei jedem Wenden ängstlich festhielte.

3. Disziplin und Subordination.

Die Disziplin*) ist die Vorschrift und Regel, nach welcher der Soldat aller Grade lebt, handelt und wirkt; sie umfaßt alle Militairgesetze, Vorschriften und Reglements. Sehr häufig jedoch wird unter Disziplin nicht die Vorschrift, sondern die Befolgung derselben, die Mannszucht selbst, verstanden.

Die Subordination ist ein Theil der Disziplin; sie bezeichnet die Unterordnung der verschiedenen Grade, die Rechte und Befugnisse derselben zu einander.

Zur Aufrechthaltung der Disziplin dient die Disziplinargewalt, sie begreift alle Gewalt, welche dem Vorgesetzten gegen den Untergebenen, gesetzlich zusteht. Die Disziplinarstrafgewalt (s. 1. Thl., 2. Abthl., 3. Abschnitt) ist nur ein Theil derselben.

Die Subordination fordert unbedingten Gehorsam, aber dieser verlangt keineswegs, daß der Untergebene keinen Willen, keine Einsicht habe, vielmehr begehrt er etwas Höheres; er verlangt, daß der Untergebene seinen Willen dem Willen des Vorgesetzten, seine Ansicht der des Vorgesetzten unterordne, ohne Einwand irgend einer Art. Unbedingt muß der Befehl vollzogen werden, hierdurch wird aber der Soldat keineswegs zur Maschine herabgewürdigt, denn die Art, wie das Befohlene ausgeführt wird, bleibt mehr oder minder dem Untergebenen überlassen, und es bedarf hierbei nicht selten großer Einsicht und energischen Willens.

*) Aus dem Lateinischen von disciplina, in derselben Bedeutung.

Wird durch unvorhergesehene Umstände die buchstäbliche Ausführung eines Befehls unmöglich, und ist keine Zeit oder Gelegenheit vorhanden zur Einholung neuer Befehle, so muß der Untergebene den Umständen gemäß handeln im Sinne des erhaltenen Befehls so handeln, wie es ihm für den Zweck des Befehlenden Vorteil am angemessensten erscheint.

Hat ein Untergebener einen Befehl erhalten, und wird in der Ausführung desselben durch den Befehl eines andern Vorgesetzten gehindert, so ist er verpflichtet denselben auf den ihm früher zugekommenen Befehl aufmerksam zu machen; verlangt trotz dessen der persönlich gegenwärtige Vorgesetzte die Ausführung des von ihm gegebenen Befehls, so ist der Untergebene verpflichtet, diesem zu gehorchen, wobei alle Verantwortung auf den welcher den letzten Befehl erteilt hat übergeht.

Nur dann hört die Pflicht des Gehorsams auf, wenn der Befehl auf die Treue gegen Landesherrn und Vaterland in offenbarem Widerspruch steht. (A. K. O. 27. Febr. 1847.)

4. Die Behandlung des Soldaten.

Um eine gute, tüchtige Truppe zu erlangen, reicht es nicht hin, daß der Offizier besonnene Strenge beweise, sondern er muß sie auch zu üben wissen. Es gehört dazu ein unermüdliches Streben, um jedem Rang und Alter aller Grade der Truppe und jeder einzelnen Waffe außerdem eine der Natur einer jeden Waffe entsprechende Behandlungsweise beizubringen.

Ohne dieses, vornehmlich aber das richtige erkennt man nur aus der Umgangsweise, aus dem Leben mit den Soldaten und der Kenntnis seiner Gewohnheiten, wie allein wird der Vorgesetzte lernen müssen mit Art zu Zuneigung und Vertrauen seiner Untergebenen zu erwerben, das Herz ist die feste Burg zum Gehorsam. Nur Redlichkeit und Ernst, Strenge und Gerechtigkeit werden das Herz des Soldaten gewinnen. Weichheit und Schwäche aber nie.

Der Soldat soll und will in seinem Vorgesetzten nicht allein seinen Befehlshaber, sondern auch seinen väterlichen Freund erkennen, der ihm in allen Fällen seines Lebens mit Rath und That zur Seite steht. Es muß hoch zu schätzen, wenn der Offizier vertraulich mit ihm spricht, auch wenn mit ihm scherzt, wogegen es ein durchaus falsches System ist, den Soldaten fern von sich zu halten, wenn man die Vertraulichkeit so weit ausdehnt, daß man in seine Unterhaltung, in seinen Scherzen sich ihm gleich stellt.

Gern und willig erkennt der Soldat die Autorität des Vorgesetzten und weist niemals einem Vorgesetzten, der sein Handwerk versteht und dasselbe das höchste Maß der Anstrengung von ihm fordert, Widersetzlichkeit, wird er aber nie roh sein, und davor hüte man sich in jeder Beziehung. Während wenige kurze und zur rechten Zeit gesprochene Worte oft mehr Funken gleichen, die das militairische Feuer im Soldatenherzen entzünden, verletzen lange Reden nur die Aufmerksamkeit.

Eine der schwierigsten Aufgaben der Vorgesetzten ist entschieden die Behandlung der Untergebenen. Man muß sich dabei ebenso vor Unterschätzung und übertriebener Strenge, als vor zu großer Milde hüten. Gerechtigkeit erbittert und ertötet jede Spur von Ungerechtigkeit, indem bei diesem Verfahren das wahre Vergehen bestraft werden, welche sonst straflos geblieben und ebenso oft dadurch veranlaßt werden und Anlaß zu

erzeugt Schwäche oder unzeitige Milde Erschlaffung der Disciplin, in deren Gefolge häufige und größere Excesse und zuletzt völlige Auflösung

Der Vorgesetzte muß mit seinem Tadel und seinen Bestrafungen, oder auch mit seinem Lobe ökonomisch zu Werke gehen. Ein Vorgesetzter, der ohne die nöthige Oekonomie strafft, wird in kürzester Frist seine höchsten Trümpfe verbraucht haben und vielfach Abneigung und guten Willen unterdrücken. Ein Vorgesetzter, der immerwährend tadelt, — und unter dieser Sonne ist wirklich vollkommen — wird Mißmuth erregen, wohingegen die Anerkennung der Tüchtigkeit, die Belohnung einer tapferen That u. s. w., Wunder thun können, vorausgesetzt, daß mit dem Lobe nicht verschwenderisch umgegangen werden ist. Das Lob gleicht dem Papiergelde: es behält nur seinen Werth, wenn es sicherig fundirt ist, und verliert gleich den französischen Assignaten allen Werth, wenn es ohne Maß und Ziel ausgegeben wird.

Eine richtig aufgefaßte Disciplin soll die Thatkraft stählen, aber nicht schwächen. Das Gefühl der Verantwortlichkeit muß ebenso für das, was man thut, als für das, was man unterläßt, rege gemacht werden. Ein Aufbrausen kann mild, Unentschlossenheit aber muß stets streng beurtheilt werden. Die Unterlassungssünden sind die größten beim Soldaten.

Ein Uebermaß, welches nur der kennt, der selbst geführt, ist den Truppen und Führern zur rechten Zeit nie muß etwas verboten oder befohlen werden, wenn man dem Befehle oder dem Verbote nicht den nöthigen Nachdruck geben kann. Oft entscheiden hierüber Minuten. Tilly that der Bürgerschaft von Magdeburg keinen Einhalt, weil er überzeugt war, seinem Befehle keinen Gehorsam verschaffen zu können, dagegen ließ er wenige Tage darauf 6 Mann aufhängen, weil sie unrechtmäßig Gut erpreßt hatten. In beiden Fällen handelte der greise Feldherr militärisch richtig.

Oft haben sich größere Excesse verhindern durch Anwendung derjenigen Formen, die dem Soldaten zur Gewohnheit geworden sind. Wer z. B. bei einem Sammelpunkte Lärm und Unordnungen stehern will, wird immer das Gewehr in die Hand nehmen lassen, weil der Soldat unter dem Gewehr an Ruhe gewöhnt ist.

So unwesentlich die Dienstformen in der Regel auch an und für sich sind, so haben sie doch ihre große Wichtigkeit als Mittel zur Handhabung der Disciplin. Sie sind die unsichtbaren Fäden zu dem starken Tone des militärischen Gehorsams, und deshalb hatte man sich, sie gering zu schätzen und zu vernachlässigen.

Sehr schwierig ist es, im Kriege nicht das Maß in Aufrechterhaltung der Disciplin zu finden, der praktisch-militärisch durchgebildete Führer wird jedoch auch hierin das Rechte treffen.

Verbrechen gegen die Subordination und alle Handlungen des Soldaten durch welche die Ehre der preußischen Waffen befleckt wird, müssen mit aller Strenge des Gesetzes zu jeder Zeit bestraft werden und die Vergehen gegen die Zucht dürfen niemals so weit nachsichtig werden, daß dadurch der Nachdruck des Befehls und die Thätigkeit der Waffen und des Angriffs leidet. Das Mißfallen der Disciplin fühlt in diesen wichtigen Punkten wird zwar bei einem kurzen und seltenen Zeitraume weniger eigene Leiden setzen, desto größer und unheilbarer wird aber der Nachtheil sein, wenn der Krieg von längerer Dauer und nicht immer glücklich sein sollte.

5. Die Beschwerdeführung.

Die Pflicht des Gehorsams hört keineswegs auf, keineswegs wird der Untergebene der Achtung und Ehrerbietung gegen den Vorgesetzten entgehen, wenn dieser ihn den königlichen Befehlen und Verordnungen entgegen nicht rechtlich behandeln sollte. So lange der Dienst währt, darf sich der Untergebene weder empfindlich zeigen, noch sich verantworten, wohl aber ist es ihm nach beendigtem Dienste gestattet, sich wegen des erlittenen Unrechts zu beschweren.

Ehe man jedoch hierzu schreitet, ist es nothwendig, sich den Vorfall ruhig nach allen Seiten hin zu überlegen, um keine falsche Empfindlichkeit beizumischen. Es erscheint in unserem Stande so Manches hart, was es nicht ist: der Vorgesetzte kann nicht alle im bürgerlichen Leben üblichen Höflichkeitsformen auf den Dienst übertragen, oft muß im Augenblick der Bewegung einem Fehler schnell abgeholfen werden, und wenn bei solchen Gelegenheiten die Kürze des Befehls oder ein ohne allen Umschweif ausgesprochener Tadel empfindlich stimmen sollte, der würde nur beweisen, daß ihm die richtige Einsicht in die militärischen Verhältnisse fehlte. Unser Stand verlangt schon während der Friedens-Uebungen die volle Anspannung unserer Körper- und Geisteskräfte, und um diese rege zu erhalten, bedarf es von Seiten des Vorgesetzten, namentlich bei unsern jungen Soldaten des strengen Ernstes und der unerschütterlichen Energie. So fern jede rohe, ungesittete Behandlung der Untergebenen unserer Armee ist und sein soll, eben so fern muß sie sich auch hierbei von jeder Weichlichkeit halten, welche nur erschlafft und die Disziplin wie den acht soldatischen Geist untergräbt.

Die Formen, welche bei der Beschwerdeführung eingeführt sind, haben zum Zwecke, jede Störung des Subordinations-Verhältnisses zu vermeiden, deshalb ist es Grundsatz, daß nie der Untergebene den Vorgesetzten zur Rede stellt oder ihm persönlich mittheilt, daß er sich über ihn beschweren werde.

Haben mehrere zugleich Beschwerde zu führen, so dürfen höchstens nur von ihnen hierzu erscheinen, wollen sie sich nicht strafwürdig machen.

Glaubt ein Gemeiner sich über einen Vorgesetzten beschweren zu müssen, so zeigt er dieses durch den Unteroffizier seiner Korporalschaft dem Feldwebel an, der die Klage dem Hauptmann der Kompagnie vortragt. War die Klage gegen den Unteroffizier der eigenen Korporalschaft gerichtet, so geht dieselbe direkt an den Feldwebel, war sie gegen diesen, so macht der Korporalschaftsführer dem Hauptmann die nöthige Meldung.

Ebenso gehen alle dienstlichen Beschwerden der Unteroffiziere durch den Feldwebel, und nur wenn diesen die Klage selbst betrifft, geht die Beschwerde unmittelbar an den Hauptmann.

Hat ein Untergebener gegen den Hauptmann der Kompagnie eine Klage zu führen, so ist sie durch den Feldwebel bei dem ältesten Subaltern-Offizier der Kompagnie anzubringen, der die Beschwerde dem Bataillons-Kommandeur vortragt und dem Kompagnie-Kommandeur Anzeige davon macht.

Glaubt ein Offizier Ursache zur Beschwerde zu haben, so stehen ihm folgende Wege offen:

1. Der Weg der Beschwerde, diese wird jedesmal bei dem Vorgesetzten desjenigen angebracht, gegen welchen sie gerichtet ist.

2. Der Weg der dienstlichen Vermittelung: diese muß in allen mit Ausnahme der angeführten Fällen der Beschwerde vorangehen und findet in folgender Art statt:

Ist die Beschwerde gegen den Kompagnie-Chef gerichtet, so wird sie bei demselben durch den ältesten Offizier der Kompagnie angebracht, ist sie gegen den Bataillons-Kommandeur gerichtet, so wird dieselbe durch den ältesten Stabsoffizier, ist sie gegen den Regiments-Kommandeur gerichtet, so wird sie derselben durch den ältesten Stabsoffizier vorgetragen. Ist der Aelteste der Chargen selbst der Beschwerdeführer, so hat der auf ihn folgende Aelteste der Chargen die Ueberbringung seiner Vorstellung zu übernehmen.

Dieser Weg ist nun abzukürzen, wenn der Kompagnie- und mehrere der nächsten Offiziere seines Grades im Regiment, Bataillon oder Kompagnie gegen die Vorstellung als unrichtig entschieden zurückweisen.

Niemals darf der Beschwerdeführer sich selbst direkt mit seiner Vorstellung an denjenigen wenden, gegen welchen sie gerichtet ist. Ist die Vermittelung unmöglich gemacht, so bleibt der Weg der Beschwerde offen.

Sollte ein Beschwerde führender Offizier vermeinen, auf diesem Wege zu seinem Rechte nicht gelangt zu sein, so bleibt es ihm unverwehrt, sich an die höheren Vorgesetzten ohne Uebergehung einer Behörde zu wenden, namentlich an denjenigen Vorgesetzten, von welchem er zuletzt beschieden worden ist, der seinen Vorhalten unterworfen hat.

Es ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß das weitere Verfolgen einer einmal unbegründet befundenen Beschwerde das Verbrechen des Beschwerdeführers erfüllen kann. (Wörtlich aus den Dienstvorschriften des Garde-Corps. Theil I. S. 118—11

Ueber die Beschwerdeführung von Seiten der Militair-Aerzte s. [illegible] d Verordnung v. d. Organisation d. Sanitätscorps v. 20. Febr. 1868.

Zweiter Abschnitt.

Die Kompagnie.*)

1. Eintheilung der Kompagnie.

Die Kompagnie ist der Grundpfeiler unserer militairischen Organisation. Sie ist das erste in sich abgeschlossene Glied, aus dem die größeren Truppenkörper, das Bataillon, das Regiment ꝛc. hervorgehen. Die Kompagnie ist die Familie im Militairstaate. In ihr empfängt der Soldat

*) Die Kompagnie ist eine der ältesten Organisationen der deutschen Heere. Sie kommt schon im 14. und 15. Jahrhundert als geschlossene Truppe vor, während die Einführung der Fahnlein und Regimenter erst im 16. Jahrhundert gesetzmäßig wurde. Die Gliederung der damaligen Kompagnien hat sich in unserer Armee nur bei dem Regiment der Gardes du Corps erhalten, bei welchem die Schwadron in drei Kompagnien zerfällt. Im Jahre [illegible] die Schwadron das bei der Kavallerie, [illegible] die Kompagnie bei der Infanterie.

seine Erziehung, er findet in ihr die Anstalt für sein körperliches und sittliches Wohl.

Zwar ist nach unserm Reglement die Kompagnie nur dann ein taktischer Körper, wenn dieselbe unabhängig des unmittelbaren Bataillonsverbandes als Kompagnie Übungen vorgenommen wird, indessen bildet sie in allen, sowohl den inneren Dienst, die Ausbildung in ihrem vollen Umfange, die Bekleidung und Verpflegung betreffenden Verhältnissen die natürliche Unterabtheilung.

Wie die Kompagnie in taktischer Hinsicht abgetheilt wird, finden wir in einer späteren Abtheilung, welche vom Exerzieren handelt; in Bezug auf den inneren Dienst aber wird die Kompagnie in Korporalschaften abgetheilt, deren sechzehn eine Abtheilung (Infanterie) bilden.

Die Korporalschaften werden von Unteroffizieren geführt, welchen die Offiziere der Kompagnie den Abtheilungen vorsetzen. Letztere sind keine durch das Reglement vorgesehene Unterabtheilungen, finden jedoch allgemein statt.

Die Anzahl der Korporalschaften ist nicht bestimmt, ebenso wenig die Eintheilung der Leute zu denselben.

Vortheilhaft erscheint es, die taktische Eintheilung der Kompagnie und bei der Einberufung in Korporalschaften zum Grunde zu legen, und zwar so, daß jeder zweigliedrige Halbzug je nach der Anzahl der vorhandenen Unteroffiziere von oder mehr Korporalschaften bildet. Sind auf dem Appell bei dieser Art der Eintheilung 3 Mann, zu detachiren, so sind gleichmäßig die Korporalschaften zu belasten, und es ist in den Kasernen kein Mann, so haben die dann vakanten Mannschaften in den unten überzähligen Stuben zu schlafen und rückt in dem Kompagnie Rapport zerstreut.

Die Anordnungen der Offiziere müssen dann gleichfalls taktische Unterabtheilungen, so daß, wenn zum Beispiel 3 Offiziere bei der Kompagnie vorhanden sind, ein Jeder in seinem Zuge zugleich seine Abtheilung exerzirt.

2. Abzeichen der Kompagnien.

Die Kompagnien unterscheiden sich durch Nummerknöpfe (1 bis 4) auf den Schultern der Unteroffiziere und Gemeinen, Lauterfarbe, und durch die Farbe der Knöpfe, welche in sechs verschieden sind, als die Farben bei den Kompagnien des 1 Bataillons weiß, des 2 roth, des 3 Gelb, des 4 Bataillons grün sind, ferner durch Knopf und Stern bei den ersten Kompagnien des Bataillons (1 5 9) rund, bei den zweiten (2 6 10) viereckig, bei den dritten (3 7 11) oval und bei den vierten (4 8 12) Raute.

Die Kompagnien der 2 Bataillone der Landwehr Infanterie Regimenter tragen die Farbe der Knöpfe mit dem Abzeichen der ersten Bataillone (weiß, Stern und der Nummer knöpfe) an den Achselklappen und mit Ausnahme der Fahnen. Die Fahnen führen nicht die Nummer der Kompagnie, sondern die Nummer des Regiments und Buchstaben der Kompagnie (A B C D).

*) Der Mann kommt aus der Reihe, wo die Unteroffiziere Reihe ist, wieder. Bei der Kompagnie nennt man die Kompagnieschreiber Schreiber.

3. Fonds der Kompagnie.

Zu den Fonds der Kompagnie sind zu rechnen:
1. die allgemeinen Unkosten
2. das Barackgeld, worüber im I. Bande, II. Abtheilung 7. Abschnitt gehandelt worden ist.

4. Der Hauptmann.

Der Hauptmann steht an der Spitze der Kompagnie. Er ist der höchste Vorgesetzte, von dem jeder Soldat der Kompagnie seinen Befehl und Befehle nach gesandt wird, und der erste Vertheidiger des Soldaten vor der ihm Strafgewalt hat. Er ist der Vertreter der Kompagnie wie jedes seinen Gliedes derselben, und von ihm gehen alle Einrichtungen im Innern der Kompagnie aus.*)

Die Kompagnie ist die Familie des Unteroffiziers, der Hauptmann ist der derselben. Von ihm muß der Geist ausgehen, der sie belebt, von ihm [illegible], die sie beherrschen, der Ordnung, welche herrschen soll.

Der Hauptmann ordnet den Dienst der Offiziere nach seinem Ermessen, [illegible] bei der ihm obliegenden Pflicht, seine Kompagnie für jeglichen [illegible] zu befähigen, daß diese lehrend sich selbst vervollkommnen, und [illegible] Sorge tragen, daß die Unteroffiziere pflichttreu und gewissenhaft ihren [illegible] verrichten.

Die Haltung eines tadellosen Unteroffizier-Korps ist eine der wesentlichsten Aufgaben der Kompagnie-Chefs.

5. Die Kompagnie-Offiziere.

Dem Hauptmann zur Seite stehen die Kompagnie-Offiziere, welche ihm [illegible] Dienste unterstehen und während seiner Abwesenheit ersetzen [illegible] müssen. Die Offiziere stehen, in dem Grade des Hauptmanns auf [illegible] Kompagnie emporsteigen, denn nur so kann ihre Thätigkeit wahren den Nutzen.

Jedem Offizier wird eine Abtheilung (Sektion) übergeben. Er hat [illegible] sich die Pflicht gehen zu Herzen zu nehmen, welche sich auf das Innere der Kompagnie beziehen, namentlich dem Unterrichte (Instruktion), indem er den Unteroffizieren hierzu die

* Der Hauptmann wurde [illegible] Kompagnie haben, wo der Kompagnie [illegible] Kompagnie-Kommandeur [illegible] Kompagnie-Chef. Der Name ist [illegible] Kompagnie-Kommandeur [illegible] Kompagnie-Chefs. Auf die Frage, ob der Name Kompagnie-Chef [illegible] der Hauptmann gesetzt, ob der Hauptmann [illegible] Kompagnie [illegible] Kompagnie [illegible] Name der Kompagnie [illegible] nach einem Regimenter Chef, wenn [illegible] besonderen Grunde als [illegible] Auszeichnung verliehen werden. Der [illegible] des Regiments-Kommandeurs wird [illegible] nicht beeinträchtigt.

nöthige Anleitung ertheilt und, wo es nöthig ist, den Unterricht auch selbst abhält, was vorzüglich bei den älteren Leuten von Nutzen sein wird.

Einer der Offiziere hat in der Kompagnie täglich oder wöchentlich den Dienst (du jour). Dieser ist beim Exerzieren einzelner Abtheilungen der Kompagnien zugegen, besichtigt die Quartiere und macht über außergewöhnliche Ereignisse in der Kompagnie den höheren Vorgesetzten (Bataillons-, Regiments-Kommandeur und Kommandanten) Meldung.

6. Die Unteroffiziere.

A. Allgemeines.

Der Unteroffizier ist der nächste Vorgesetzte, der Lehrer und das Vorbild des Soldaten. Er lebt mit demselben in mehr oder minder großer Gemeinschaft, und deshalb ist es für ihn eine schwere Aufgabe, sein Ansehen dem Untergebenen gegenüber zu bewahren, aber kein Vorgesetzter übt dagegen auch durch sein eigenes Beispiel so großen Einfluß auf den Soldaten, auf dessen Gesinnung und Pflichttreue aus, wie er.

Der Unteroffizier hat es im Allgemeinen nur mit dem Detail des Dienstes zu thun. Er bildet den einzelnen Mann aus und beaufsichtigt denselben bis in die kleinsten Einzelheiten, wie es den höheren Vorgesetzten bei ihrem größeren Wirkungskreise nicht mehr möglich ist. Der Unteroffizier beschäftigt sich so mit dem Geringen; deshalb sind seine Dienste aber nicht gering zu achten, denn aus dem Kleinen entsteht das Große, aus dem Einzelnen das Ganze, aus dem Soldaten das Heer.

Der Unteroffizier ist, wie schon erwähnt, der Vorgesetzte seiner Untergebenen, aber seine Thätigkeit besteht weniger in Befehlen, als darin, daß er Sorge trägt, daß der Soldat das Befohlene ausführt, indem er denselben hierzu anhält und dabei beaufsichtigt.

In der engen Gemeinschaft mit dem Soldaten in der Handhabung des Details und in der Aufsicht, daß das Befohlene ausgeführt werde, liegt das Schwierige und Segensreiche, das Unentbehrliche und Wichtige des Unteroffizierstandes.

Unteroffiziere haben keine Strafgewalt, sie haben jedoch das Recht und die Verpflichtung, jeden Gemeinen sofort arretiren zu lassen, wenn es die Aufrechthaltung der Disziplin und öffentlichen Ordnung dringend erfordert. Von dergleichen Vorfällen, so wie von jedem strafwürdigen Vergehen und Verbrechen der Soldaten, von welchem sie Kenntniß erhalten, darf die Anzeige an den Kompagnie-Chef nicht unterbleiben.

B. Ernennung der Unteroffiziere.

Dienstverordnungen.

Regulativ wegen Gehaltsverbesserung der Unteroffiziere und Gemeinen der Infanterie und Kavallerie vom 6. Januar 1846.
Fortsetzung und Erläuterung des Kriegs-Minister[illegible] zu demselben vom 12. Mai 1846.
Abänderungen des Regulativs vom 6. Januar 1846, vom 21. April 18[illegible].

Die Bezirksfeldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung zu Sergeanten und Unteroffizieren der Landwehr

mme erfolgt durch den Landwehr-Distrikts-Kommandeur (§ 3 der ordnung betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden 5 Sep- ber 1867.)

Von jeder Linien-Kompagnie sind vier geeignete Leute im letzten Mitjahre zu Landwehr-Unteroffizieren auszubilden und in dem Entlassungsschein der Betreffenden ist die Qualifikation zum Unteroffizier bemerken (Kr. M. 28 Januar 1848.) Diese sind bei der Entlassung zu freiten zu ernennen (Kr.-M. 7 März 1854.)

Die sich zu Unteroffizieren eignenden Gefreiten und Gemeinen, sowie sich zu Sergeanten, Vice-Feldwebeln und Feldwebeln eignenden Unter- ziere der Linie werden bei stattfindender Vacanz von dem Kompagnie- er auf dem Instanzenwege vorgeschlagen und vom Regiments-Komman- r; Vice-Feldwebel und Feldwebel des Garde-Korps wie auch der besol- en Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone aber von Sr. Majestät dem ige ernannt.

Sergeanten, Vice-Feldwebel und Feldwebel erhalten durch den Regi- ts-Kommandeur eine besondere Bestallung zugefertigt.

Die mit guten Zeugnissen in die Armee eintretenden Zöglinge der teroffizier-Schulen sind spätestens nach Jahresfrist zu Unteroffizieren fordern (Kr. M. 2. März 1859.)

Wenn einer von den zum Lehrbataillon oder zur Militair- hießschule kommandirten Leuten zum Unteroffizier befördert wird, so derselbe von seinem Kommando zurück, auch hat der betreffende ppenthal in Bezug auf die Tüchtigkeit des Mannes das Urtheil des bataillons resp. der Militair-Schießschule zuvor einzufordern. (Kr. M. Januar 1863 und 5 März 1868.)

Gewöhnlich geht dem Vorschlage zum Unteroffizier eine Prüfung vorher, welcher der zu Prüfende einen kurzen Bericht (Relation) über eine von praktisch gelöste Aufgabe des Felddienstes, seinen Lebenslauf und die fung einfacher Rechenexempel liefern muß.

Zu Sergeanten und Feldwebeln können nur Unteroffiziere ernannt den, welche durch Dienstkenntniß, Zuverlässigkeit und moralische Führung dieser Beförderung würdig gemacht haben. Unteroffiziere, die als neider und Schuhmacher beschäftigt werden, so wie Schreiber und Re- ts- und Bataillons-Tambours, bezüglich Bataillons-Hornisten, können Sergeanten befördert werden, wenn in dem betreffenden Bataillon ein ger Unteroffizier dazu befördert wird und kein älterer qualifizirter teroffizier weiter vorhanden ist. (A. K.-O. 4 April 1850. Kr.-M. April 1858, 22 Mai 1868.)

Der älteste Sergeant jeder Kompagnie, welcher mindestens 15 Jahre Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gedient hat, kann, insofern er fähig ist, Feldwebel im äußeren Dienste, also ohne Rücksicht auf die Buch- ten- und Rechnungsführung, zu ersetzen, zum Vice-Feldwebel ernannt den, und erhält dadurch den Rang und Abzeichen eines wirklichen Feld- bels. (A. K. O. 6 Januar 1846.)

Alle permanent Abkommandirte, einschließlich der Schreiber, sowie auch Regiments- und Bataillons-Tambours dürfen nicht zu Vicefeldwebeln nannt werden. (Kr.-M. 12 Mai 1846. § 15.)

Einjährige Freiwillige, welche bei ihrer Entlassung das Quali-

[illegible] Zeugnis vom Bataillons-Offizier erhalten haben, werden zu Unteroffizieren ernannt.

Die Ernennung des höheren Ranges eines Unteroffiziers darf nicht stattfinden (K. K. C. 17. Juli 1802.) Soweit wenig ist die Ernennung von Unteroffizieren zu überzähligen Feldwebeln statthaft (K. K. 28. Februar 1812.)

C. Der Feldwebel und Vicefeldwebel.

Der Wirkungskreis des Feldwebels umfaßt den größten Theil der in der Kompagnie vorkommenden administrativen Agenden, namentlich die Aufsicht über die Kompagnie-Kassa und Wäsche, [illegible] die Ausfertigung der Löhnung. Er hat ferner den ganzen Dienst der Kompagnie zu leiten, die Unteroffiziere und Mannschaften zu beaufsichtigen und den Hauptmann in allen Vorfällen mit Rath zu unterstützen.

Der Feldwebel ist der [illegible] Vorgesetzte der übrigen Unteroffiziere und [illegible] durch [illegible] und alle Theile, wenn es [illegible] oder Manöver betrifft, kommandirt er [illegible] die Kompagnie und theilt dieselbe in Züge [illegible] sobald dieselben zum Exerzieren bestimmt ist, und bestimmt dieselben den [illegible] Antreten, an [illegible] wo [illegible] zu stehen.

Durch den Feldwebel gehen alle Meldungen, Gesuche und Beschwerden der Unteroffiziere und Soldaten an den Hauptmann. Der Feldwebel muß von Allem, was in der Kompagnie vorgeht, unterrichtet sein und rapportirt dem Hauptmann Alles, sowohl den Dienst selbst betreffend, als auch [illegible] Theil [illegible] macht der Feldwebel den [illegible] mündlichen Rapport [illegible] wo, wenn ich bei der Kompagnie [illegible] habe, den Kompagnie-Offizieren [illegible] und [illegible] bei der Parade. Er theilt die Parole auf und sorgt dafür, daß jeder Einzelne der Kompagnie dieselbe erhält. [illegible] Offizieren findet er an dem Tage, wo sie eine Ordonnanz antreten, das Parolebuch mit der Parole für den folgenden Tag. Der Offizier, welche von dem Dienst in der Kompagnie entbunden oder in der Kaserne anwesend sind, [illegible] alle [illegible] dem Offizier zu melden [illegible] Rapportirens an demselben Tage, wo sie [illegible] werden, bekannt gemacht werden. Seinen [illegible] überwacht der Feldwebel jeden Offizier der Kompagnie [illegible] ständlichen Kompagnie-Rapport, welchen er durch einen von ihm [illegible] bestimmten Unteroffizier aufsetzen läßt und selbst unterschreibt. Der [illegible] lose Kopfzettel [illegible] er jeden Abend sorgfältig die einzelnen Zahlen [illegible] zusammen. Krankmelden, Urlaub [illegible] ein, welche alsdann bemerkt wird, welche Personen die Kompagnie am folgenden Tage [illegible]

An Büchern hat der Feldwebel zu führen:

1. das große Kompagnie-Nationale oder Stammbuch der Kompagnie;
2. das Parolebuch, in welches die Tagesbefehle eingetragen werden;
3. das Instruktionsbuch, in welchem bleibende Bestimmungen über Ordonnanzen aufbewahrt werden;
4. das Rapport- und Löhnungsbuch, in welches die täglichen Veränderungen und alle 10 Tage die Löhnungsberechnung eingetragen werden;
5. das Urlaub-Verzeichniß;
6. die Kompagnie-Liste, nach welcher Unteroffiziere und Soldaten zum Dienst kommandirt werden;
7. das Exerzier-Journal, worin bemerkt wird, wann, wo und wie lange die Kompagnie exerzirt hat;
8. das Strafbuch, [illegible] welchem die Ordnungsstrafen [illegible] eingetragen sind.

9 die Namen-Rolle, in welcher die Mannschaften nach dem Dienstgrad aufgeführt werden;
10 das Portepeefähnrich-Qualifikationsbuch;
11 die Soldbücher der einzelnen Leute;
12 die Kriegsartikel, worin nach beendigtem Kriege alle Unteroffiziere und Soldaten aufgefordert werden, welche der Kompagnie von dem Zeitpunkt der Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben (Kr.-O. b. April 1865.)

Sobald eine Kompagnie im Kriege oder bei Unternehmungen, welche den kriegerischen Charakter an sich tragen, mobil wird und selbstständig auftritt, hat dieselbe außerdem ein Kriegstagebuch zu führen.

Erkrankt der Feldwebel oder ist derselbe abwesend, so wird er nach Wahl des Kompagnie-Chefs durch einen dazu geeigneten Unteroffizier ersetzt.

Der Vize-Feldwebel ist zum Dienst, namentlich auch zum Wachtdienst wie jeder andere Unteroffizier zu verwenden. Er steht bei der formirten Kompagnie hinter der Front von Rotte des ersten Zuges und kann auch zum Tragen der Fahne bestimmt werden. (K. O. 12. Mai 1843.)

19. Der Portepeefähnrich und die auf Beförderung Dienenden.

Vers. 1 Bl. 1 Anl. 8 Anlg. II. Die Ernennung des Offiziers.

Das Offizier-Korps der Preußischen Armee nimmt den ersten Rang in der Gesellschaft ein, weil es sich in seiner Totalität aus den ausgesuchten Familien des Landes ergänzt, es würde aber diese Stellung bald aufgeben, wenn es seinen Ersatz aus den niederen Ständen entnehmen würde.

Daß ein Offizier-Korps an und für sich der ersten Vornehmheit angehören müsse, ist ein traditioneller Irrthum, dessen thatsächliche Widerlegung alle diejenigen Armeen liefern, bei denen das Offizier-Korps nicht aus den höheren Ständen hervorgeht.

Die hohe gesellschaftliche Stellung des Offizier-Korps verleiht aber nicht allein demselben einen äußeren Glanz, sondern hat auch unmittelbar einen steigernden und anregenden Einfluß auf die dienstliche Stellung des Offiziers seinen Untergebenen gegenüber, als man bei oberflächlicher Anschauung glauben dürfte.

Wenn es daher nur wünschenswerth erscheinen kann, daß auch fernerhin die Söhne der Aristokratie und des Patriziats die Stellen in unserem Offizier-Korps einnehmen, so ist hier nur von der Aristokratie die Rede, welche Tugend-Adel und nicht nur alte Namen, und ein auf dem Schlachtfelde ernannter Offizier wird überall hoch geehrt werden, wenn auch seine Wiege in einer Bauernhütte gestanden hat; eben so wenig, wie man in der Oesterreichischen Armee darnach gestrebt hat, möglichst Offiziere zu bekommen, wie Eugen von Savoyen verlangte, ebenso wenig darf das Preußische Offizier-Korps seinen Ersatz aus den unteren Volksschichten holen, weil Derfflinger ein Schmied war und der Feldmarschall von Blücher der Brandenburgischen Husaren beim Volk.

Um uns zu widerlegen, verweise man nicht auf fremde Armeen, denn abgesehen von den dortigen für uns nicht wünschenswerthen Zuständen hat unsere Armee, deren Soldaten alle Stände umfassen, bei der allgemeinen Bildung unseres Volkes ein Offizier-Korps von guter Bildung und gesellschaftlicher Stellung nothwendig, als dies vielleicht anderwärts erforderlich ist.

Aber nicht die Familie allein giebt den Ausschlag bei der Annahme junger auf Beförderung dienender Leute, sondern vor Allem deren Vorbildung, Gesinnung und geistige wie körperliche Beschaffung zu unserem Stande.

Es ist daher die Auswahl der Offizier-Aspiranten, welche in die Hände des Regiments-Kommandeurs gelegt ist, eine höchst wichtige Angelegenheit, denn von ihr hängt wesentlich die Zukunft der Armee ab.

Das Nächstliegende ist die militärische Erziehung des jungen Menschen.

Es genügt keineswegs, daß sich die jungen Leute die theoretischen Kenntnisse für das Examen und die erforderlichen Fähigkeiten für den praktischen Dienst erwerben, das Herz, die ganze Denkungsweise muß dem Offizierstande entsprechend gebildet werden.

Wer da nicht versteht, mit der Pfadfinderei die Liebe zum Soldatenhandwerke einzupflanzen, wer da nicht versteht, die strengen Formen des Dienstes zu lehren, ohne dabei das Gefühl für die Poesie unseres Standes aus dem jugendlichen Herzen zu verbannen, der ist nicht nur Erzieher unserer militärischen Jugend, denn es gilt, derselben einen echt ritterlichen, alles Gemeine von sich abstoßenden Sinn einzuflößen, Körper und Geist zu stählen.

Der Aspiranten sind gern so viele, als die Chargen deren zu haben sind, aber die Charaktere, welche die Bildung vornehmen.

Es sollen daher hier auch nur allgemeine Andeutungen gegeben werden.

Die jungen Leute müssen zunächst ausgebildet werden, wie jeder andere Mann der Kompagnie, sie müssen, natürlich nicht ohne die kleinen und nothwendigen Modifikationen für die Erhaltung der Gesundheit des jugendlichen Körpers, über Nacht im Zelte, über Tag im Felde Hitze und Entbehrung ertragen lernen, welche der Soldatenstand mit sich bringt.

Es erscheint zweckmäßig, den auf Beförderung dienenden jungen Mann eine Zeit lang mit dem Soldaten leben zu lassen. Er muß mit ihm wachen, essen und alle kleinen Lasten theilen, welche der innere Dienst, die Garnisonordnung ꝛc. mit sich bringt. Hierbei lernt er die Charakterfestigkeit des Soldaten, seine Art zu leben, seine kleinen Freuden und Leiden und auch sein Urtheil in einer Art kennen, welche ihm später oft entschieden verschlossen bleibt.

Eine Zeit von vier Wochen ist hierzu vollkommen hinreichend, längere Zusammenleben könnte leicht schädlich wirken und einen irrigen Umgang herbeiführen, welchen nur Wenige haben dürfte.

Innerhalb eines halben Jahres wird sich der Kompagniechef ein sicheres Urtheil über den jungen Mann gebildet haben, um das erforderliche Dienstzeugniß ausstellen zu können.

Dieses Zeugniß ist somit entscheidend, ob der junge Mann seine militärische Laufbahn fortsetzen wird oder nicht, ob das Offizier-Korps des Regiments später um ein Subjekt vermehrt wird, welches körperlich und geistig die für den Offizier nothwendigen Eigenschaften besitzt oder nicht. Der Kompagniechef hat daher bei Ausstellung des Dienstzeugnisses, das Wohl des Regiments im Auge, sich vor jeder Voreiligkeit fern zu halten, ohne dabei schroff und hart zu werden, denn zu tadeln wird es bei jedem jungen Mann geben, und vollkommen wird Keiner sein.

Bei der ferneren Ausbildung der Portepeefähnrichs ist die zukünftige Bestimmung derselben ins Auge zu fassen.

Die Zeit ist in der Regel so kurz gemessen, daß sie um so gemeinnütziger angewendet werden muß. Der Portepeefähnrich soll so weit gebracht

[illegible]dern, daß er eine kleine Abtheilung exerzieren, die richtigen Kommando's [illegible] geben und einfache Aufgaben im Felddienste lösen kann. [illegible] muß die Führung einer Korporalschaft erlernen und in den [illegible] Unterricht zu ertheilen verstehen. [illegible] daß er einige Wochen die Geschäfte des Kapitain[illegible], des Fouriers und des Feldwebels versieht, da er durch die prak[illegible] Handhabung dieser Geschäfte einen richtigen Blick in das Räderwerk des [illegible] einer Kompagnie thut.

[illegible] haben die Korporalschaftsführer, bevor sie zum Offizier [illegible] werden, [illegible] des praktischen Dienstes [illegible]. Diese Kommandos sind von großem [illegible], weil sie das Interesse an der Ausbildung [illegible].

1. Korporalschaftsführer.

Der Unterführer, welchem eine Korporalschaft übertragen worden, ist [illegible] Soldaten [illegible] in der Regel [illegible] die theoretische wie auch die praktische Ausbildung seiner Korporal[illegible].

Er ist verantwortlich für die [illegible] und [illegible] seiner Korporalschaft und muß [illegible], daß [illegible] Korporalschaftsführer [illegible]. Dazu gehört [illegible] der Stube, das [illegible] und das [illegible]. [illegible] und der Unteroffizier darauf haben, [illegible], indem sie die[illegible] [illegible] Ordnung [illegible] der Unteroffizier, namentlich bei jungen Soldaten darauf achten, daß dieselben [illegible] sind, nicht trinken oder [illegible]. Er muß sich [illegible] der Soldat, welcher sich [illegible] Dienste [illegible] halten den gemeinen [illegible] für seine [illegible] zu sorgen.

Bei jeder Uebung oder bei jedem andern Dienste, zu dem die Leute seiner Korporalschaft kommen, läßt der Unteroffizier die Mannschaft auf dem bestimmten Sammelplatz antreten, [illegible] die Kompagnie [illegible] der Kaserne, so führt der Unteroffizier seine Korporalschaft nach vorgenommener [illegible] auf den Sammelplatz der Kompagnie und meldet hier dem Feldwebel, ob seine Korporalschaft vollzählig sei, oder aus welchem Grunde Leute fehlen.

In vielen Fällen, wie bei bevorstehenden Besichtigungen, [illegible], muß sich der Unteroffizier [illegible] überzeugen, ob die Sachen im [illegible] Stande sind, [illegible] muß dies bei [illegible] Leuten geschehen.

Um seine Korporalschaft gehörig zu beaufsichtigen und, wo es verlangt wird, von jedem Einzelnen ein gründliches und sicheres Urtheil abgeben zu können, ist es nothwendig, daß der Korporalschaftsführer sich bemüht, seine Untergebenen genau kennen zu lernen. Er muß ihre äußeren Verhältnisse,

ihre Fähigkeiten, ihre Gemüthsart kennen, denn nur so [illegible] Stande sein, den Einzelnen richtig zu behandeln und auf ihn [illegible] einzuwirken.

Der Unteroffizier muß den Soldaten mit Ernst und Strenge [illegible] Pflicht anhalten, aber ihm dabei ohne Härte, Leidenschaft und [illegible] hebung behandeln, welche erbittert, ohne Achtung einzuflößen. [illegible] lichkeit und Unbestechlichkeit sind Haupterfordernisse für den Korpo[illegible] führer. Gegen trunkene Soldaten muß er einschreiten, um [illegible] ferneren Exzessen abzuhalten, aber eben deshalb ist auch von [illegible] die größte Besonnenheit nöthig, damit der Betrunkene nicht zur [illegible] dination gereizt werde. Wo es daher irgend thunlich ist, wird der [illegible] offizier den Trunkenen durch andere Kameraden zur Ruhe [illegible] und, so viel wie möglich, jeden Zusammenstoß mit demselben [illegible]

Der Unteroffizier übt in seiner Korporalschaft keine Strafe [illegible] Er hat aber das Recht, die Sachen der ihm Untergebenen, so [illegible] ist, nachzusehen und Waffen und Uniformstücke von Neuem [illegible] wenn solche nicht im gehörigen Zustande sind, ohne daß dies als [illegible] anzusehen wäre.

Bei geringen Vergehen wird der Unteroffizier versuchen, den [illegible] durch Zurechtweisungen zur Pflicht anzuhalten und nur erst, [illegible] fruchtlos sind, dem Hauptmann hierüber Anzeige machen. [illegible] Vergehungen, als Insubordination, Ausbleiben über den [illegible] Schlägereien, Trunkenheit, Schuldenmachen, Betrügereien, [illegible] aber die Meldung nie unterbleiben. Durch Unterlassen derselben [illegible] der Unteroffizier strafbar machen, denn durch Verheimlichung [illegible] gehungen wird gleichzeitig die Disziplin untergraben und der Un[illegible] Thür und Thor geöffnet.

Wollte aber der Unteroffizier jede kleine Unregelmäßigkeit, die [illegible] halb seiner Korporalschaft findet, zur Kenntniß des Hauptmannes [illegible] so würde er demselben nur beweisen, daß es ihm an Autorität [illegible] Leute gebricht. Außerdem aber müssen alle [illegible] keine weitere Folge gegeben werden kann, selbstredend das [illegible] Unteroffiziers schwächen.

Ist einem unordentlichen Soldaten die freie Verfügung [illegible] Gehalt entzogen, so nimmt der Korporalschaftsführer dasselbe und [illegible] entweder dem Soldaten in täglichen Theilen aus, oder er bestreitet [illegible] Gehalte die nothwendigen Ausgaben, wobei jedoch die größte [illegible] empfehlen ist, damit gegen ihn kein Mißtrauen rege werden [illegible] Uebrigen darf der Unteroffizier ohne ausdrücklichen Befehl des [illegible] Chefs niemals Geld von seinen Untergebenen in Verwahrung [illegible] dern muß dafür sorgen, daß dasselbe, um Diebstähle zu verme[illegible] den Soldaten wohlverwahrt oder an den Kompagnie-Chef [illegible]

F. Der Kapitaindarmes.

Der Kapitaindarmes wird aus der Zahl der Unteroffiziere [illegible] sicht auf das Dienstalter vom Kompagniechef ernannt. Pünktlich[illegible] nungsliebe und Treue sind die entsprechenden Eigenschaften.

Alles was zur Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der [illegible] schaften gehört, fällt in den Wirkungskreis des Kapitaindarmes. [illegible]

...nen Kleidungsstücke ... sonst für deren Aufbewahrung und sieht ...fehl des Kompagniechefs an die Mannschaft aus. Er hat die Montirungskammer unter Verschluß und trägt Empfang und Ausgabe von ...ituden ꝛc. in das Kammerbuch ein und besorgt zur Musterung ...reppert an.

...Kapitulantenkammer hat die Kompagnie-Handwerker unter sich, und ...ere Arbeiten.

...dem Kompagnie-Kapitulantenkammer versieht bei der Regiments-...Kommission ein Unteroffizier die Funktionen eines Regiments-...ieres und bei jedem Bataillon ebenfalls ein Unteroffizier die ...eines Bataillons-Kapitulantenkammers.

13. Der Fourier.*)

...Fourier wird ebenfalls vom Hauptmann, ohne Rücksicht auf das ..., aus der Zahl der Unteroffiziere ernannt und mit der Besorgung ...Verwaltungsgeschäften und der Naturalverpflegung der Kompagnie ...ndem er letztere in Empfang nimmt und an die Korporalschaften ...In der Garnison besorgt sich dieses in der Regel auf Empfang ...ährung des Brodes. Auch der Fourier in Bezug auf Quartier ...ten während des Marsches zu thun hat, wird in dem Abschnitt, ...e solche handelt, näher erörtert werden.

...Obgenannten kann die Kompagnie in Naturalangelegenheiten ...ligen, der Fourier die ausschließliche Führung übernehmen, die ...ihn Verschwiegenheit zu auferlegen und dem Kompagnie-Chef ...berichten, sowie denselben eine Quartalrechnung abzufertigen.

...Obgenannten Truppen gehört der Empfang und die Verwaltung des ...ge- und Feuerungs-Materials, der Bettwäsche und Handtücher, ...ltung und Instandhaltung aller zum Inventar der Kaserne ...und von der Kompagnie benutzten Gegenstände an den Pförtner ...w., welcher sich in diesen Angelegenheiten an den Kasernenwärter ...den Offizier zu wenden hat, der vom Bataillons-Kasernen-...mant ist, ohne dem Kompagnie-Chef bei wichtigeren Angelegen-...heiten Anzeige vorzuenthalten.

14. Der Gewehr-Schieß-Unteroffizier.

...Gewehr-Unteroffizier trägt sämmtliche gewordene Waffen mit ...Verzeichniß, welches vom Kompagnie-Chef zu unterschreiben ist, ...r der Waffen-Reparatur-Kommission vor und übergiebt sie sodann ...mmehr mit erfolgter Herstellung des Waffenstands und dem ...dern die Waffen-Reparatur-Kommission die Arbeit geprüft hat, ...Gewehr-Unteroffizier wiederum der Kompagnie zugestellt.

...dem Reparaturviertel ist die Gewehrkammer und die nähere Er-...

*) ...ourier ist ein französisches Wort, das ebenso wie Kourage und Kourier ...aus dem Deutschen stammt und vom „Laufen" abgeleitet ist, wie auch ...gebräuchlich der Ausdruck „Courir", welche Vorsilbe „K" und vorgesetzten ...nimmt, denn ich schreiben läßt.

scheinende Reparatur anmachen, und sie hat der Gewehr-Unteroffizier alle bei der Kompagnie vorkommenden kleinen Reparaturen zu

In der Regel wird der Gewehr-Unteroffizier abwechselnd mit einem Unteroffizier benutzt. Als solcher hat er den Exerzierplatz zu besuchen und alle beim Exerzierdienste erforderlichen Utensilien zu besorgen und für deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Es sind ferner die zum Scheibenschießen benutzten Gewehre herbeizuschaffen, der gebrauchten Patronen wieder abzuliefern und der Verbrauch derselben zu berechnen.

Der Gewehr-Schieß-Unteroffizier wird vom Kompagnie-Chef ernannt und in der Regel von der Korporalschaft, welche einen Mann auf der Scheibe stehen gehabt haben, werden die vorzugsweise zu diesem Amte [illegible]

J. Die Schreiber.

Die Schreiber bei allen Truppentheilen vom Bataillon [illegible] werden aus den Unteroffizieren entnommen. Die Wahl [illegible] Kommandeur ab.

Schreiber bei den Kommandanturen werden aus der Klasse der invaliden Unteroffiziere genommen; wo jedoch keine derselben darunter vorhanden sind, dürfen Schreiber aus den Truppentheilen kommandirt werden. (Kr. O. v. 21. März und 5. Juni [illegible]

K. Der Unteroffizier du jour.

Von den Unteroffizieren ist von jeder Kompagnie täglich einer Dieser Dienst beginnt mit dem Appell und dauert 24 Stunden. Der Unteroffizier du jour muß, wenn die Kompagnie nicht kasernirt ist, vor dem Appell auf dem Exerzierplatze derselben sein, und er hat bei Ankunft des Feldwebels für die Ordnung bei der Gewehrpyramide, nämlich ist. Er meldet sich sodann bei den Offizieren, die vorkommen und bei dem Feldwebel.

Der Unteroffizier du jour muß während der Dauer seines Dienstes stets, wenn er nicht zu Dienstverrichtungen gebraucht wird, die Erkrankten in das Lazareth, Verbotene vom Essen, und beobachten, er bringt den Offizieren die Raport- und Instruktionsbücher und nimmt von den Offizieren die ihnen zu machenden Meldungen, im Innern der Kompagnie alle Meldungen, Besehlen und Anfragen. Er kommandirt im Auftrage des Feldwebels den folgenden Tage und ertheilt in dieser Beziehung alle weiteren von demselben.

Der Unteroffizier du jour meldet sich bei kasernirten Truppen Kommando seines Dienstes bei dem Offizier der Kasernen du jour dem Aufziehen der Kasernenwache und ist für die Ordnung Sauberkeit der Kompagnie ferneren verantwortlich. Er wohnt wenn die Kompagnie in der Stadt einquartirt ist, der Ordonnanz des Feldwebel bewohnt in der Kaserne alle mit Unteroffizier belegten Stuben, und meldet das Erforderniß dem Feldwebel kasernirten Truppen auch dem Offizier der Kasernen du jour

[illegible] Stunden findet das Wecken im Winter um 7, im Sommer um 6 Uhr statt, um sich von der ordnungsmäßigen Stubenordnung und dem Gesundheitszustande der Leute zu überzeugen.

Unteroffiziere und Gefreite, die als solche [illegible] sind bei [illegible] des Regiments Dienste nicht als Wachtmannschaften anzusehen, [illegible] daher überall da, wo sie Verhinderung von [illegible] Offizieren und Offizier-Dienst-Aspiranten nicht eintritt, die entsprechende Stelle zu übernehmen.

Falls die Art der [illegible] außerhalb der betreffenden Garnisonen [illegible] und auf ausdrückliche Anordnung des Kommandanten oder Garnison-Aeltesten eben, die Truppen vom Platz [illegible] müssen, müssen deshalb bei dieser Art der Verwendung [illegible] Stammmannschaft [illegible] gemacht sein, daß [illegible] Dienstes-Antritt [illegible] Halm nach der Kasernirung [illegible] wieder mit den übrigen Unteroffizieren und Gefreiten, welche, ohne dem [illegible] der Soldaten [illegible] zu haben, als Unteroffiziere zur Wache [illegible] Patrouillen [illegible] Chargirten [illegible] kommandirt werden. (A. K. O. v. 9. Dezember 1852.)

7. Die Gefreiten und Kapitulanten.

[illegible] Allerhöchste Ordre vom 10. Februar 1852 und 21. April 1861. (Nr. 17 der Armee-Ordre 1852.)

Die Gefreiten werden vom Hauptmann unter den Gemeinen gewählt [illegible] Vorschlag des Feldwebels und Vorgesetzten und vom Regiments-Kommandeur [illegible] ernannt. Bei dem Personal des Landwehr-Bezirks-Kommando erfolgt [illegible] Ernennung zu Gefreiten durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur [illegible] der Ernennung zum Gefreiten ist die Bedingung einer mehr [illegible] Dienstzeit nicht gestellt, jedoch ist ihre Ernennung vor [illegible] Monat Dienst [illegible] (A. K. O. v. 21. April 1861.)

An Stelle der Degradirten beförderter Gefreiten können Gemeine [illegible] werden. Den zur Degradation beantragten Gefreiten ist zu eröffnen, [illegible] sie, falls ihre Degradirung Allerhöchsten Orts [illegible] sollte, sich [illegible] haben, um dies der Kompagnie, bei der Gefreiten-Ernennung zu [illegible] haben werden. (A. K. O. v. 20. November 1861.)

Die Gefreiten haben [illegible] Rang, [illegible] Unteroffizieren. Sie [illegible] die Funktionen [illegible] Unteroffiziere und, soweit es [illegible], die Stelle des [illegible] Gefreiten, und [illegible] dann für die Ruhe und Ordnung im Quartier [illegible] verantwortlich.

Wenn auf [illegible] anderen Verhältnissen des inneren und äußeren Dienstes [illegible] wie bei den [illegible] Verrichtungen des Gefreiten auf [illegible] erhalten die [illegible] Gefreiten [illegible] Posten, stehen bei [illegible] die Posten auf und sind bei [illegible] Gelegenheit [illegible] Soldaten [illegible].[1])

In der [illegible] wird [illegible] Kompagnie ein Gefreiter zum Dienst [illegible] kommandirt, [illegible] Dienstes-Eintritt vom Feldwebel an

[1]) Siehe alle [illegible] welche zum [illegible] Dienste [illegible] Exerzir-Reglement [illegible] auf welches [illegible] Hinweisung [illegible].

genommen erhält, im Allgemeinen den Unteroffizier als jener in seinem Dienste unterstützt und die weniger wichtigen Stange abnutzt.

Die Litzen Auszeichnung des Gefreiten besteht aus einem Knopfe mit herabhängendem Adler auf jeder Seite des Kragens.

Unter Kapitulanten versteht man Soldaten, die sich zum längeren Dienen nach Erfüllung der allgemein gesetzlichen Dienstpflicht verpflichten. Diese Verpflichtung kann immer nur auf 1 Jahr eingegangen werden, jedoch sollen nur solche Leute zur Kapitulation zugelassen werden, welche sich gute Gesinnungen und Aussicht geben, tüchtige Unteroffiziere zu werden. Die festgesetzten Zahlen sind für die Kompagnie nur eine Norme, die bald erhöht, bald verringert werden kann, je nachdem es die Umstände erfordern.

Kein Kapitulant darf Offiziersbursche sein oder als Offiziersbursche in Dienst genommen werden.

Zu Abkommandirungen dürfen Kapitulanten nicht verwendet werden. (K. M. E. 17 Mai 1867.)

Das Kapitulantenprotokoll, in welchem ausdrücklich bemerkt ist, daß die Verpflichtung zum weiteren Verbleiben ganz aus eigenem freien Antrieb und nicht durch Ueberredung, Versprechungen, oder sonstige einwirkende Motive veranlaßt worden ist, wird im Beisein eines Offiziers durch den Adjutant über den unterschriftsunfähigen Offizier aufgenommen und von jenen, welche nach ausgedienter Kapitulation abgehen, ausgefüllt, nachdem der Kompagnie-Chef darauf bemerkt hat, daß sie die Kapitulation abgedient haben. Das Schema zu dem Kapitulanten-Protokoll siehe Nr. 11 vom 19. Juni 1862. (Bl. f. M. Bl. 1862 Ix 261.)

Ueberzeiten und Mehrmänner der Garde, der Artillerie und der Artillerie — mit Ausnahme der Hornisten und Trompeter — dürfen bei der Infanterie, bezüglich bei anderen Waffen nicht als Kapitulanten eingestellt werden, wenn sie nicht nachgewiesen haben, daß sie sich zuvor zum Eintritt in diese Waffe gemeldet haben und abgewiesen worden sind. (K. M. E. 12 und 20 Mai 1822, 3 Januar und 9 November 1826, 21 Februar 1843.)

Die Truppen des Garde-Korps dürfen nur zum Zehn Bataillon, zum Militairschreiber und zur Unteroffizier-Schule kommandirten Unteroffizieren und Leuten der Garde-Regimenter erst nach Verlauf eines Jahres nach Ablauf derselben zu einem Truppentheile Kapitulanten abschließen. (K. M. E. 3 Januar 1867.)

Die Kapitulanten erhalten als untere Auszeichnung die Chargen-Tresse und an dem unteren Theile der Schulterklappe des Waffenrocks und Mantels eine schmale schwarz-weiße Litze. Sie tragen diese Auszeichnungen, wenn sie in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, erhalten sie jedoch bei der Rückversetzung in die 1. Klasse wieder. (K. M. E. 10 Dezember 1867.)

Vor Ablauf der Kapitulation können Kapitulanten entlassen werden:

1. wenn der Kapitulant in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt worden ist sofort,
2. wenn der Kapitulant durch Urtheil oder Disziplinarstrafe Offiziere zu einer Strafe von 6 Wochen Mittel-Arrest oder darüber verurtheilt oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Male Arrest oder einer härteren mit Mittel-Arrest belegt worden ist, — am Tage der Beendigung Termin. (Kr. M. 13 Juni 1862.)

* Der Rand ist stark wie die Tresse der Chargen an den Kragen und Aermeln zu nähen, das Uebrige ist schwarz, und zwar wie bei den Tressen der Unteroffiziere.

Kapitulanten, welche länger als 12 Jahre gedient und sich Ansprüche auf Versorgung erworben haben, können nicht gegen ihren Willen entlassen werden. (Kr.-M. 12. Mai 1840.)

Die Aufhebung einer Kapitulation im Einverständniß beider Theile unterliegt der Entscheidung des General-Kommandos. (Kr.-M. 28. Nov. 1856.)

8. Die einjährig Freiwilligen.

Dienstverordnungen.

[illegible] über die Behandlung und Ausbildung der einjährig Freiwilligen, vom 11. Dezember 1866. Berlin 1866. R. v. Decker.

Literatur.

[illegible], Leitfaden für den Unterricht der einjährig Freiwilligen bei der Ausbildung zum Offizier. 5. Auflage. Berlin 1871. Mittler. Preis 22½ Sgr.

Der Eintritt der einjährig Freiwilligen in das Heer ist bereits im I. Bande, I. Abtheilung, II. Abschnitt erwähnt; es bleibt hier nur übrig, die militärische Laufbahn im stehenden Heere und ihr ferneres Reserve- und Landwehr-Verhältniß näher zu beleuchten.

Die den einjährig Freiwilligen gewährte Vergünstigung der kürzeren Dienstzeit bezweckt, junge gebildete Leute in ihrer bürgerlichen Laufbahn, welche im Allgemeinen anhaltender und ernster Studien bedarf, durch die Militärpflichtigkeit so wenig als möglich zu behindern, indem man gleichzeitig voraussetzt, daß der gebildete Mann sich in kürzerer Zeit die militärischen Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen werde, als der weniger Gebildete.

Ihre höchste Wichtigkeit erhält aber diese Einrichtung dadurch, daß die einjährig Freiwilligen die Pflanzschule für die Reserve- und Landwehr-Offiziere bilden. Sie müssen daher in dem einen Dienstjahre nicht allein den Dienst des Gemeinen und Unteroffiziers erlernen, sondern auch in demselben den Grund zu den militärischen Kenntnissen legen, welche man von den Reserve- und Landwehr-Offizieren fordert. Es bedarf daher die vielseitige Ausbildung der Freiwilligen in dieser kurzen Dienstzeit besonderer Sorgfalt von Seiten der Vorgesetzten, und von Seiten der Freiwilligen schneller Auffassungsgabe, vor allem aber großen Ernst und Lust zur Sache.

Die Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährig Freiwilligen spricht sich folgendermaßen aus:

Die einjährig Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren oder Unteroffizieren der Reserve resp. Landwehr auszubilden.

Es müssen ihnen deshalb während ihres Dienstjahres nicht allein die [illegible] Vorschriften über ihre künftigen Verhältnisse beigebracht werden,

* Es traten im 1865 etwa jährlich 2000 einjährig Freiwillige in die Armee [illegible] 1881 das Lieutenantsexamen zu Landwehr-Offizieren erhielten. Die Zahl der 1870 eingetretenen Freiwilligen rechnet man auf 40 bis 50,000.

[illegible] auf Grund derselben auch die praktische Verwendung [illegible] Ausbildung dieser Waffen möglichst anzustreben. (§ 1.)

Die Ausbildung von den bei der Aushebung [illegible] einstweilen [illegible] dann zu einer Ausbildung per Kommando zu einem bei einer [illegible] ausgewählten Offizier übernommen. Ist die Zahl der Freiwilligen eine so [illegible] können [illegible] Offiziere dazu bestimmt werden, und dies muß jedenfalls geschehen, sobald diese Zahl mehr als 20 beträgt. (§ 2.)

Es müssen diesen Offizieren [illegible] werden, welche nicht allein [illegible] praktische und theoretische [illegible] kennen, sondern auch die [illegible] strenge Umsicht besitzen, um gefährdeten jungen Leuten zum Berater dienen zu können. (§ 3.)

In dieser Weise werden mit Beginn der [illegible] 41 der Freiwilligen [illegible] nothwendig erscheinenden Unteroffiziere kommandirt. (§ 4.)

Den Unterricht im Exerciren und in der Dienst- und Waffenkunde ertheilen die Freiwilligen [illegible] der Regel durch den zu ihrer Aufsicht bestimmten Offizier. Behufs dadurch nach Bedürfniß [illegible] Zahl [illegible] gebildet wird, treten sie in die Kompagnien oder Escadronen ein, und leisten den gemeinen Dienst. (§ 5.)

Die Freiwilligen bleiben aber auch während dieser Zeit in Hinsicht der theoretischen Ausbildung der besonderen Aufsicht des ihnen zugetheilten Offiziers unterstellt, mit welchem Vorbehalt, soweit nur dem Kommandirenden Offizier [illegible] auch von dem betreffenden Offizier [illegible] Vollmacht genommen werden muß. (§ 6.)

Zum Verlust der ersten sechs Wochen des Dienstjahres werden [illegible] Freiwillige, soweit sie ihren Verpflichtungen hierzu [illegible] verwendet verwendet, und es erhalten in Gemäßheit in Berücksichtigung [illegible] solche durch ihre entsprechende Dienstkenntniß, sowie durch ihre Persönlichkeit Aussicht zu der Hoffnung berechtigen, daß sie [illegible] bei ihrer Entlassung das Qualifikations-Zeugniß zum Reserve-Offizier [illegible] erhalten können. (§ 7.)

Die zu Offizieren bestimmten Freiwilligen [illegible] nur bei den Kompagnien vorzugsweise Unteroffizierdienste [illegible] haben daher [illegible] Recht, [illegible] der Führung von Gefechtsabtheilungen [illegible] im Gefechte Zug- [illegible] Chefdienste zu verrichten. (§ 8.)

Nach [illegible] ihrer Befähigung zum Offizier haben die Freiwilligen fortdauernd [illegible] Aufsicht des mit ihnen [illegible] Offiziers, der ihnen Unterricht [illegible] die Pflichten des Unteroffiziers [illegible] in den Dienstbuch [illegible] sowie über die besonderen Fähigkeiten des Einzelnen [illegible]

Zuletzt hat es diesem Offizier ob, die zu Offizieren bestimmten Freiwilligen [illegible] zu [illegible], ferner [illegible] Zeugnisse und Qualifikation zu [illegible] haben die Kompagnie- und Escadronschefs [illegible] Urtheile darüber [illegible] einzuholen, [illegible] werden. (§ 9.)

Zum Examen [illegible] sind die empfohlenen Freiwilligen mit Ausnahme des im § 4 erwähnten Falles mit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (§ 10.)

Vor der Beendigung ihrer Dienstzeit werden die zu Offizieren bestimmten Freiwilligen mit Ausnahme der nach § 10 bereits [illegible] [illegible] [illegible] einer praktischen und theoretischen Prüfung [illegible] die allgemeinen Kenntnisse und Befähigungen des Offiziers [illegible]

von einem Fähnrich Offizier zu verlangenden Kenntnisse und Fertigkeiten unterworfen.

Die einen, welche in dieser Prüfung bestehen, erhalten ein Zeugniß über ihre Qualifikation zum Landwehr-Offizier, wodurch sie die Berechtigung erlangen, bei der Landwehr zum Offizier gewählt zu werden.

Das Qualifikations-Zeugniß ist bei der Infanterie nur vom Brigade-Kommandeur, bei den Jägern vom Bataillons-Kommandeur auszustellen. In bestimmte Worte sind diese Kommandeure hierbei nicht gebunden, sondern nur gehalten, nach Maßgabe des von den Examinatoren erstatteten Berichts, des vorausgegangenen Probedienstes und nach ihren eigenen Wahrnehmungen sich bestimmt darüber auszusprechen, ob der Betreffende die Qualität zum Landwehr-Offizier erachtet sind. Diejenigen Examinanden, welche das Qualifikations-Zeugniß erhalten, werden bei ihrer Entlassung zum Unteroffizier befördert. (§ 11.)

Diejenigen examinirten Freiwilligen, welche bei der in Aussicht ihrer Beförderungsstellen an die ersteren bisherigen Kameraden entbehrlich, ist jede mit dem dienstlichen Interesse verträgliche Rücksicht zu nehmen. Die militairische Ausbildung derselben muß zwar während ihrer Dienstzeit als Gemeine geschehen werden, wo sich indessen nach der hierzu erforderlichen Zeit noch Gelegenheit für sie findet, einige Stunden ihrer anderweiten Dienstzeit zu widmen, ist dies jedenfalls von den Vorgesetzten zu befördern. (§ 12.)

Diejenigen und diejenigen Freiwilligen, welche sich im Dienst vernachlässigen, oder denen das Betragen, sich militairisch auszubilden, fehlt, und die deshalb oder wegen Vergehen gegen die Disziplin sich noch während ihrer Dienstzeit mit zur Beförderung zum Offizier eignen, oder nach ihrer Beförderung sich so ungeschickt zeigen, daß ihnen das Avancement auf Grund der Prüfung abgesprochen werden muß, sind ohne Weiteres zu entlassen und zu jedem Dienste heranzuziehen.

Im Reserve- und Landwehr-Verhältniß sind derjenigen Freiwilligen, welche zu Offizieren ernannt werden, um die Monate ihrer aktiven Dienstzeit in Abrechnung zu bringen, nicht zu berechtigen. (§ 13.)

Die zum Landwehr-Bataillons-Kommandeur ernannten Offiziere erhalten durch die ihnen hierin ertheilte Befugniß Gelegenheit, die jedem auf höhere Dienststellen Anspruch machenden Offiziere unentbehrliche militairische Kenntnisse zu erwerben und sich dadurch für Kommandos in größeren Truppenverbänden zu empfehlen, auch allen höheren Stabsoffizieren, Generalen und Kommandeuren, welche diesen wichtigen Gegenstand zweckmäßig leiten, Ihrer Majestät dem Könige besonders namhaft gemacht werden. (§ 14.)

Jeder der Examinanden ist, bei welchem eine [illegible] dienen, [illegible] andere Person, verletzt [illegible] worden ist, [illegible] der Prüfung entstehenden Kommando überwiesen. (Cabinets-Ordre vom 30. März 1808. § 107.)

Die Freiwilligen haben sich in allen dienstlichen Verhältnissen wie die Gemeinen und Unteroffiziere des Heeres zu verhalten. Sie sind wie diese den Kriegsartikeln unterworfen und stehen unter und allein unter der Militairgerichtsbarkeit.*)

---

*) Ein neuer darauf bezüglicher Erlaß ist der ministeriellen Quelle [illegible].

Unter Umständen, die das Militärstrafgesetzbuch näher angibt, ist gestattet, eintretenden Falls die ihnen zuerkannte Leistung statt in Arrest in Verwandeln auch dürfen ihnen im geeigneten und mildesten Arrest geeignete Bücher verabfolgt werden. Die Zeit des Arrestes wird ihnen auf ihre einjährige Dienstzeit nicht angerechnet.

Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen mit den bürgerlichen Ehrenrechten bestraften Vergehens oder mit Verlust in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft sind, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet ist, in die Kategorie der zum gedienten Dienst verpflichteten Mannschaft über. Die Berechnung der Zeit, die sie bereits zurückgelegte Dienstzeit auf die noch zurückzulegende noch in Anrechnung zu bringen (Erlaß unter 26 Juni 1868 § 1 7).

Die Freiwilligen erhalten weder Kostenbeitrag, Wohnungsgeld noch Servis, weder Naturalverpflegung noch Naturalwohnung (Reglement I Band, II Abtheilung, 7 Abschnitt). Im mobilen Zustande treten die Freiwilligen in den Etat und erhalten die Kompetenzen der Charge.

Ist der Truppentheil, dem sie angehören, beurlaubt, so können sie die Dienstentbindung nachsuchen, um in die Heimath zu gehen.

Urlaub über 14 Tage kann den einjährig Freiwilligen nach Ablauf ihrer ersten militärischen Ausbildung nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen und nicht länger als anderen Soldaten ertheilt werden. Die Freiwilligen müssen aber in solchem Falle um so viel länger bei der Fahne bleiben (Erl. M. f. M. v. 31. Mai 1868).

Als äußeres Abzeichen tragen die Freiwilligen eine aus schwarzen und hochrothen Litzen bestehende Einfassung der Achselklappen.

Erkranken Freiwillige, so ist es ihnen gestattet, sich in ihrer Wohnung von einem Arzte behandeln zu lassen, in welchem Falle sie aus dem Truppentheile ausbleiben, sich durch Militärärzte von dem Verlaufe ihrer Krankheit in Kenntniß zu setzen; sie können aber auch, und sollen es thun, wenn es ihre Verhältnisse erlauben, in das Lazareth aufgenommen werden, wo sie den Vortheil und Verpflegung einer Diätkost genießen.

Wenn sie es wünschen, wird ihnen ein Offizier zugetheilt, der sich um ihren Dienst bekümmert und ihre Instruktion und Kontrolirung leitet.

Dem ihnen zugetheilten Gemeinen haben sie per Tag 2½ Sgr. (Reglement I Theil II Band monatlich und zwar in Vorausbezahlung) und den Feldwebel zu zahlen.

Das Schießen wird nicht aus, daß die Freiwilligen angehalten werden, das Laden des Gewehres, namentlich nachdem darauf geschossen worden ist, das Anschlagen des Gewehres und das Laden der Pistole zu erlernen.

Die Aufnahme einjährig Freiwilliger ist bei den mobilen Truppen nicht gestattet, sondern darf nur bei den Ersatztruppen stattfinden, von der Vervollständigung der Zahl abhängig gemacht werden kann.

Während des ersten Jahres ihrer Dienstzeit bekleiden die Freiwilligen bei den mobilen Truppen die ihnen bewilligten Abzeichen. Nach vollendetem Dienstjahre sind sie als Reserveoffiziere zu betrachten, treten in den Etat und haben die zu Abzeichen ab.

So lange der Truppentheil mobil ist, kommen sie jedoch nicht zur Anstellung (Erl. M. f. M. v. 29. Dezember 1867).

Die einjährig Freiwilligen treten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstpflicht auf 4 Jahre zur Reserve unter Waffe und dann auf fernere 5 Jahre zur Landwehr ihrer Waffe über.

Die einjährig Freiwilligen der Jäger und Schützen, welche nicht activ Jäger sind, sowie die einjährig Freiwilligen der Garde-Infanterie treten zur Reserve der Bataillone (Abtheilungen) der Brigade-Infanterie über (§ 6 b der Ordonnanz für Landwehrbehörde 3. September 1867, § 71).

Im Jahre 1869 zählte die Armee 3,7 Millionen Streitbare.

9. Die Handwerker.

Ordonnanz-Reglement vom 7. November 1868.

Die den Regimentern als Etats-Attachirten Handwerker sind entweder Gewerker mit der Waffe oder Gewerker ohne Waffe (Oekonomie-Handwerker).

Die den Truppen attachirten Handwerker mit Waffe werden wie jeder andere Soldat rangirt und in jedem Dienst herangezogen, können aber zu selbständiger Ausübung sowohl auf den Landrekrutirungen des Regiments-Bezirks als bei Kompagnie-Schneider oder Schuster bestätigt werden.

Die Handwerker ohne Waffe (Oekonomie-Handwerker) sind nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, sondern zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung bestimmt.

Zur Unterhaltung auf den Regiments-Werkstätten sind die Handwerker mindestens drei Jahren militairisch auszubilden und mit der Einrichtung und dem Gebrauch des Gewehrs einigermaßen vertraut zu machen. Avancirt wird jedoch zu diesem Zwecke nicht besonders gelehrt (Art. VI der Ordonnanz 1868).

Die Handwerker ohne Waffe können weder zur Kapitulation zugelassen noch zu derselben ernannt werden. Mit Genehmigung des Generalkommandos können jedoch aus ihnen die Handwerksmeister entnommen und diese dann zur Kapitulation ohne Kapitulantenzulage zugelassen und zu Unteroffizieren ernannt werden (Art. 1, 7 Novbr. 1868).

Bei Dislokation der Truppen und die Oekonomie-Handwerker zu den [illegible] Verhältnissen, der etatsmäßigen Arbeitsanforderung der betreffenden Truppentheile oder nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zur Disposition der Truppenbefehlshaber zu entlassen. Bei eintretender Invalidität werden ihnen [illegible] Ansprüche nach Maßgabe der Bestimmungen ertheilt. Auf Urlaubsreisen verbleiben die Handwerker ihre gesetzliche Dienstzeit zu vollenden.

Die Handwerker eines Bataillons sind einer Kompagnie zu attachiren [illegible] nach dem Ermessen des Regiments-Kommandeurs dem Stabe desselben zu.

Die Handwerker stehen unter den Befehlen ihrer Vorgesetzten, desjenigen Offiz. bei welchem Kompagnie sie attachirt sind, hat aber für die [illegible] Disziplin Strafgewalt. In Bezug auf ihre Verhältnisse als Handwerker stehen sie unter specieller Aufsicht des Bekleidungsamts, welche ihre eventuelle Bestrafung beim Regimento zu kommandiren hat.

Die Ausrüstung und Bekleidung der Handwerker ist die der [illegible] Train-Soldaten der resp. Truppentheile; sie führen keine

Reichsbank und Zahlung und ist derselbe anzuweisen, wenn die Zinsen aus einer ausgelosten Schuldverschreibung die Hauptsumme mit Vorbehalt der Nachzahlung verloren. Berlin, 1. Januar 1870.

Die Offiziere und Unteroffiziere sind als Stamm-Mannschaften der Ersatztruppen zu betrachten, deren Vollzähligkeit [illegible] nach [illegible] des Mobilmachungs-Reglements zu erwarten und [illegible] den Tabellen zu Uebersichten unter den Formationen der Ersatztruppen [illegible] Berlin, den 17. Januar 1870.

In Folge der nur die mit der Waffe [illegible] Dienstverhältnisse [illegible] Verschiedenheit der Landwehr-Uebungen ist es nöthig, die im Beurlaubtenstande befindlichen Landwehr-Offiziere in besonderen Listen nachzuweisen. Das unterzeichnete Bezirks-Kommando beehrt sich, die betreffenden Anordnungen zu treffen.

10. Die Offizierburschen.

Instruktion, betreffend den Mannschaft-Etat [illegible] 1870.

§. 1. Leben überhaupt Anspruch auf Verpflegung am Bursche:

alle Offiziere des stehenden Heeres bis zum Regiments-Kommandeur [illegible] und das im Range eines solchen stehenden Offiziere [illegible] außerhalb,

die ersten und zweiten Ersatzdepot-Offiziere, sowie die [illegible] die Offiziere der Landgendarmerie,

die Hauptleute 1ter Klasse;

der Oberpferd des reitenden Feldjägerkorps

die Fahnenjunker.

Der Regel nach erhalten die Offiziere die Burschen von ihren Truppentheilen, jedoch sind der 1ste Premierlieutenant des Bataillons bei dem Bataillons-Kommando, Turnlehrer, Adjutanten, Gouvernements- und Kommandantur-Kommandirten, Rekrutirungs- und Aushebungs-Kommandirten, sowie den nicht [illegible] Offizieren die Burschen von den Truppen desjenigen Armeekorps zu geben, in dessen Bereich diese Offiziere Dienst leisten.

Die als Lehrer an den Kriegsschulen, Divisionsschulen, Kadettenhäusern, sowie die als Adjutanten, als Ordonnanz- und Lehrer zu den Kadettenhäusern kommandirten Offiziere sind [illegible] derselben zu entlassenden Burschen zu den [illegible] Offizieren [illegible] und erhalten daher Burschen von ihren Truppentheilen.

Allen übrigen nicht kommandirten beurlaubten Offizieren werden die Burschen durch den Bezirksfeldwebel [illegible]

Die beurlaubten in Berlin [illegible] Offiziere erhalten Burschen [illegible] dem 1. Bataillon [illegible] Armeekorps gestellt.

Offiziere [illegible], welche nicht bei den Truppentheilen [illegible] werden, sind [illegible] ihnen [illegible] Offiziere [illegible]

Den [illegible] Offizieren, welche in Berlin [illegible] haben, in denen keine Kompagnien garnisoniren, sind Burschen von den Infanterietruppen zu stellen, der [illegible] Ersatzdepots von der Festungsartillerie.

theile, die außerhalb des Bereichs derjenigen Generalkommandos
, den sie der Armee entheilang nach angehören, sind zur Ge-
tur nachrekrutirte Offiziere erforderlichen Falles von dem
neralkommando herangezogen, in dessen Bezirk sie garnisoniren
ssetzung der Offiziersstellen sind vorgenommen die Infanterie-
die übrigen Truppentheile
sichten der sämmtlichen Stabs- und dienstlich benutzten Of-
die der nachrekrutirten resp von ihren Truppentheilen ab-
en Offiziere der inaktiven Offiziere sind vorläufig dienstlich, nur
Mannschaften gewählt werden, die völlig ausgebildet sind und
Übung mitgemacht haben. Die Pferde der übrigen Offiziere,
sollmeister und nach dem Ermessen des Kommandeurs des Corps im
Dienst herangezogen, als es in ihrer Macht, dann erforderli-
le Pferde zu finden die vorläufig für Offiziere angekauften
gen anderer Verwendung
ablen Offizieren kann der Kaiser, wenn es die Verhält-
n, ernennen werden: diese müssen jedoch zur Zeit Kommissa
. Nr. 6, 15 April 1867.)
n nur für die Zeit abkommandirt sein, während welcher
ge der ordentlichen Übernahme ihres Postens, die Vorschrift ist auf die
ffenden Gagenzulagen zu berechnende Zahl der reglementa-
Dienst- und Ruhetage liquidirt werden
solange wird der Tagemarsch auf durchschnittlich 5 Meilen an-
und nach drei Tagen auf zweien ein Ruhetag berechnet. An-
Meilen sind dabei als gerade Meilen zu rechnen, und überschießende
n von 2 Meilen kommen als ein voller Tag in Ansatz, da
ge von überschießenden Entfernungen von 1 Meile keine Berücksich-
Oktober 1865.

11. Hautboisten und Spielleute.

alter Garde-Regimenter haben etatsmäßig 16, die alten Linien-
10 Hautboisten, durften aber 12 Mann aus dem Etat der Kom-
Kompagnien nehmen. (A. M. Bl. 29 Januar 1867.)
Hautboisten-Ordnung vom 10 Oktober 1862 ist den
ntern gestattet, die Hornmusik in Kompagnieremonte umzu-
wenn dadurch für den Staat keine Kosten entstehen. Die betref-
enter dürfen bis zu 12 Mann zum Dienst als Hautboisten
mit nehmen. (A. M. Bl. 27 Jan. 1865.)
Hautboisten oder Stabstrompeter gehört zu den Unteroffizieren
e und ist der Vorgesetzte der Hautboisten, die Ernennung zum
ersten K. erfolgt dem Garde-Korps durch Se. Majestät den
den Linien-Regimentern durch den Regiments-Kommandeur.
n waren Unteroffiziere oder Gemeine und werden vom
Kompagniechef ernannt. Der Ersatz an Hautboisten erfolgt
freie Werbung zum kleinen Theil durch die Hautboisten
r-Bataillons zu Potsdam und des Kadettenkorps, zum Knaben-

[1] Es besteht aus 10 etatsmäßigen Hautboisten und 12, aus der Front genom-
ten Mannschaften bestehend.

Ueber die den Regimentern aus den gedachten Fonds überwiesenen Musikgelder sind während der drei ersten Jahre nach der Errichtung der Musikchöre entstanden (Cab. R. v. 2. Februar 1856):

Die Unterhaltung der Musik erfolgt durch:

a. die etatsmäßigen Kompetenzen der Hautboisten;

b. durch das Pauschquantum zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente (300 Thlr.). Die alten Garde-Regimenter erhalten einen besonderen Zuschuß zur Unterhaltung ihrer Musik (cf. Cab. R. v. 14. und 15. Februar 1856 Bekleidungsreglements);

c. die ersparte Löhnung etatsmäßiger Musiker,

d. freiwillige Beiträge des Offizierkorps (jährlich etwa 6—700 Thlr. und durch

e. Beiträge aus dem Extraordinario (etwa jährlich 150—200 Thlr. cf. Cab. R. v. 22. Februar 1858 des Bekleidungsreglements).

Aus diese Summen (außer aus die letzteren) haben die Regimenter erhalten, der Nebenverdienst durch Konzerte ꝛc. ist durchaus dabei zu fördern.

Die Hautboisten werden in der Regel der 1. Kompagnie des Bataillons attachirt. Im Interesse von zwei Monaten können die Hautboisten Konzerte gegen Entree geben, ohne dazu einen Gewerbeschein zu lösen; wenn sie aber in der Musik Privat-Unterricht ertheilen wollen, so müssen sie bei der Polizeibehörde des Ortes, wo sie ihren dauernden Aufenthalt haben, darauf anstragen, welche von der Ortsbehörde ausgestellt wird (Cab. R. v. 6. Oktober 1842).

Urlaub wird ihnen ab und zu von Hautboisten unter der Bedingung ertheilt werden, daß sie eventuell auf telegraphischen Befehl binnen 24 Stunden in die Garnison zurückkehren können (cf. R. v. 28. Dezember und 29. Januar 1857).

Jede Kompagnie hat etatsmäßig 1 Spielleute und zwar 2 Tambours und 2 Hornisten, außerdem in der Regel noch 2 Reserve-Spielleute, die aus dem Etat der Gemeinen entnommen werden.

Ausnahmsweise und nach Anordnung des General-Kommandos ist es viel Spielleute als solche zu etatisiren, wie verhältnißmäßig im Maximum gebraucht werden können. Die übrigen Spielleute sind zum Dienst mit der Waffe zu entlassen und müssen daher dazu entsprechend ausgebildet werden (Cab. R. v. 4. Juni 1856).

Die Ausbildung der Spielleute geschieht unter der Leitung des Regiments-Adjutanten durch den Bataillons-Tambour*, welcher Unteroffizierrang hat. Im Uebrigen stehen die Spielleute unter dem Kommando der Korporalschaft, in welcher sie der innern Dienste, soweit es der Unterricht erlauben, in gleicher Art mit den übrigen verrichten.

Diejenigen Regimenter, welche Hornmusik haben, können die Hornisten mit dem Regimentstabe zusammen garnisoniren lassen und die Musik mit heranziehen (Cab. R. v. 17. Juli 1863).

---

* Der Bataillons-Tambour des ersten Bataillons eines Regiments wird zum Theil Tambour-Major genannt.

12. Die Lazarethgehülfen (I 1 Bd., I Abth., 9 Abschn.

13. Trainsoldaten.

Leitfaden etc. Der Transportdienst und Gebrauch der Krankenträger Kompagnie. Berlin 1858.

Hilfe. Instruktion für die Trainsoldaten der Infanterie. Posen 1850. Preis 10 Sgr.

Jede Kompagnie erhält bei der Mobilmachung zwei Trainsoldaten; einer von diesen fährt den Packwagen der Kompagnie, der andere dem Kompagnie-Chef zur Bedienung und zur Wartung seiner Pferde. Die Trainsoldaten stehen in gleichem Dienstverhältnisse wie die meinen.

Die den Offizieren zugetheilten Trainsoldaten bleiben bei dem Truppentheile, wenn der Offizier seine Feldstelle verläßt.

Pferde, welche den Offizieren zugetheilten Trainsoldaten anvertrauet sind, um Dienste zu leisten, dürfen mit ihrer Bewilligung als Reitpferde benutzt und dürfen dazu verlangt werden. (Kr. M. 16. März 1848.)

14. Die Soldaten der zweiten Klasse.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wurde nach Aufhebung der Strafe des Spießrutenlaufens durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1808 eingeführt.

Außer den im I. Bd., II. Abth., 4. Abschn. angeführten Fällen der Strafe ist noch zuzufügen:

3. der Verlust des Adels, (Kr. M. 8. Juli 1808. §. 1.), des Abzeichens der Leute, welche zum Lehrbataillon zu kommandirt waren (Kr. M. 27. Oktober 1820.) der Ehrenmedaille und des Kapitulanten-Abzeichens (A. K. O. vom 19. Dezember und Kr.-M. vom 12. Dezember 1817. für die Dauer der Strafe.

4. Die Versetzung in eine höhere Rotheilung, als Disciplinarstrafe (I. Bd., I. Abth., 5. Abschn.)

5. Die Unterstellung unter jeden Soldaten einer höhern Klasse, so daß dieser zu dem Soldaten zweiter Klasse im Verhältniß eines Vorgesetzten steht. (A. Reglem. 3. Januar 1808. Mil. Straf-Journal Bd. I., S. 61.)

4. Für Offiziere die Entfernung aus der Offizierscharge und für Offiziere der Landwehrstämme außerdem Entfernung aus diesen Stämmen.

5. Für Soldaten des Garde-Korps. Die Einstellung in eine der den Provinzial-Garde-Regimentern attachirten Festungs-Reserve-Abtheilungen. (Kr.-M. 27. Juni 1861.)

6. Für Gardes-Invaliden: Die Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse.

Die Soldaten zweiter Klasse haben an den Helmen und Mützen die Farbe abzulegen, und an den Jacken das Nationalabzeichen mit einem leichtgefärbten Abzeichen von grauem Tuche zu vertauschen.

Die Soldaten zweiter Klasse dürfen nicht zum Dienst [illegible] bei den Baugefangenen und Sträflingen herangezogen und [illegible] nicht zu den Ehren- und wichtigeren Posten verwendet werden. (19. Mai 1853.)

Die Wiederaufnahme eines der Soldaten der zweiten Klasse [illegible] erste Klasse des Soldatenstandes, (Rehabilitirung) darf nur [illegible] sondere Genehmigung des Königs erfolgen.

War ein Soldat in Folge der zeitigen Untersagung der [illegible] bürgerlichen Ehrenrechte in der zweiten Klasse des Soldatenstandes [illegible] er mit dem Tage, an welchem die im Erkenntniß [illegible] Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte [illegible] ohne Weiteres in die erste Klasse des Soldatenstandes [illegible] an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehört.

Befindet sich der Beurlaubte dagegen an dem genannten [illegible] Linie oder Landwehr im aktiven Dienst, so erfolgt der [illegible] Klasse ohne Weiteres erst bei seinem Ausscheiden aus dem [illegible] Nachweis des Letzteren unterliegt die Wiederaufnahme in der [illegible] der Allerhöchsten Entscheidung auf Vorschlag des [illegible] 4. Dezember 1856.)

Die erste Rehabilitirung darf nachgesucht werden:

a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die [illegible] des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, [illegible] bestehende zweijährige Freiheitsstrafe besteht, nur nach [illegible] nach verbüßter Strafe;

b) wenn bei der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines [illegible] der rechtskräftigen Verurtheilung, und

c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst [illegible] eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeit [illegible] Verbüßung der Strafe.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur [illegible] des Antrages auf Rehabilitirung diejenige Freiheitsstrafe [illegible] welche die Befestigungsordre lautet.

Die zweite Rehabilitirung darf nicht vor Ablauf zwei [illegible] gesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen Bestimmungen [illegible]

Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur [illegible] ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor [illegible] Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

Bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes [illegible] sätzlichen Meineides soll die Rehabilitirung in der Regel [illegible] nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt [illegible] (A. K.-O. 8. September 1845, Kr. M. 3. Oktober 1845.)

15. Der Appell.

Der Appell ist bestimmt, die Kompagnie mit dem Tagesbefehl [illegible] bekannt zu machen. Gleichzeitig wird er benutzt, die [illegible] die Veranlassung angeordneter Bestrafungen den Leuten [illegible] ander zu setzen, die Kriegsartikel und andere Bestimmungen [illegible] zu bringen, die Löhnung auszugeben, auch wohl Waffen und [illegible] gegenstände nachzusehen.

Die Kompagnie versammelt sich täglich einmal, in der Regel nachdem sie für die Garnison ausgerückt ist, auf ihrem Sammelplatze zum

[illegible] Appell, wenn es nicht anders befohlen wurde, ohne Seitengewehr, die Unteroffiziere aber mit demselben [illegible] Der Hauptmann [illegible] hier erfahren hat, ob [illegible], die Kompagnie entlassen und beordert dasselbe. Der [illegible] Offizier [illegible] Rolle schweigend vorauf der [illegible] vorgelesen wird.

Dem Kompagnie-Chef steht es frei, Urlaub vom Appell zu ertheilen. [illegible] er hat jedoch Niemand beim Appell fehlen [illegible] einen etwa jeden Monats nach durch den exerzierabwesenden Offizier [illegible] bei [illegible] so Jemand wieder eine Forderung erhebe.

[illegible] wird [illegible] täglich Appell [illegible] in der Nähe des Feindes und in [illegible] Orten ertheilt [illegible] zum Appell in voller Ausrüstung.

Dritte Abtheilung

[illegible]er Dienst außerhalb des Kompagnie-Verbandes.

1. Kasernen- und Quartier-Ordnung.

Dienstverordnung

[illegible] für die Verwaltung der [illegible] Armee
[illegible] 1865. 1 Bogen.
[illegible] 1867. 10 Bogen. 1 Sgr.

Behufs der gleichen Ordnung wird für jede Kaserne ein für jede Kompagnie ein Unteroffizier vom Jour und für jede Stube ein Aeltester bestimmt; auch in der Kaserne eine Wache gehalten.

Der Offizier der Kasernenwache [illegible] hat während der Dauer seines dienstlichen Urlaubes die Kaserne, ohne einen Stellvertreter zu haben, [illegible]; nur wenn das Bataillon exerziert, tritt er mit ein, wenn [illegible] zum Exerzieren [illegible], wenn die Kaserne violirt wird; auf Parade [illegible] nicht. Der Offizier der Kasernenwache vom Jour ist für die polizeiliche [illegible] in derselben und besonders hat die Ordnung auf der Kasernen-

2. Anzug.

A. Offiziere

Die Soldaten zweiter Klasse dürfen nicht zum Dienst als Unteroffiziere bei den Bestrafungen und Strafungen herangezogen und nur [illegible] nicht zu den Ehren- und wichtigeren Posten verwendet werden. (K. d. M. v. 1. Mai 1868.)

Die Landesangehörigen, welche der Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes, Rekrutirt [illegible] darf nicht ohne besondere Genehmigung des Königs erfolgen.

Hat ein Soldat in Folge der seinem Unterstande mit der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in der zweiten Klasse des Soldatenstandes, so tritt er mit dem Tage, an welchem die zu Gebote [illegible] der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte abläuft, nur ohne Weiteres in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück, welchem er an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehört.

Befindet sich der Beurlaubte [illegible] an dem genannten Tage [illegible] Linie oder Landwehr im aktiven Dienst, so erfolgt der Eintritt in die erste Klasse ohne Weiteres erst bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Unterbleibt [illegible] Eintritt, so ist der letztere [illegible] der Landwehr-Inspekteure in die erste Klasse der Abgetheilten Entscheidung auf Vortrag des Kriegsministers. (K. v. 4. Dezember 1868.)

Die erste Rehabilitirung darf erfolgen, wenn

a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Gefängniß [illegible] hauptsächlich zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach einem Zeitraum von [illegible] verbüßter Strafe,

b) wenn bei der Verurtheilung zu der ersten Klasse des Soldatenstandes keine [illegible] erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung, und

c) bei einer [illegible] als zwei [illegible] Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeit-Raumes seit Beendigung der Strafe.

Ist Kriegszustand erklärt, so ist bei Berufung der Zeit zur Annahme des Antrages auf Rehabilitirung diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, welche die Wehrpflichtsordnung bestimmt.

Die zweite Rehabilitirung darf nur vor Ablauf zweier Jahre ertheilt werden, unter Beobachtung der [illegible] Bestimmungen.

Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise und ganz besonders dringender Umstände und frühestens vor Ablauf der Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

Der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wegen [illegible] soll die Rehabilitirung in der Regel nicht, nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt werden. (K. v. 8. September 1845, Kr.-M. 3. Oktober 1856.)

15. Der Appell.

Der Appell ist bestimmt, die Kompagnie mit dem Tagesbefehle bekannt zu machen. Gleichzeitig wird er benutzt, die gemachten Kommandirungen, die Veranlassung angeordneter Bestrafungen den Leuten bekannt zu machen, andere zu setzen, die Kriegsartikel und andere Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, die Löhnung auszuzahlen, auch wohl Waffen und Bekleidungsgegenstände nachzusehen.

Jede Kompagnie versammelt sich täglich einmal, in der Regel nachdem [illegible] für die Offiziere angeordnet ist, auf einem Stellungsplatze zum [illegible]

Der sich selbst überlassene Kapporal macht den Unteroffizier vom Dienst [illegible] jeder nicht auf dem Platze ist, wo er für die Ordnung bei der Versammlung und der Ankunft des Kommandos der Abteilung [illegible]

Der Offizier erscheint zum Appell, wenn es nicht anders befohlen ist, [illegible] und seine Befehle, die Unteroffiziere aber mit denselben [illegible] dem er die Leitung der Kapporale übertragen hat, ob [illegible] im Stande ist, die Kompagnie unterrichtet und berechtigt dieselbe, [illegible] Ordnung [illegible] Reihe stellen, [illegible] der [illegible] Kommando [illegible]

Ganz der Kompagnie-Chef [illegible] zum Appell zu erscheinen, [illegible] auch [illegible] Appell [illegible]

Man erlässt einem jeden Soldaten nicht durch den [illegible] Ordnung der Kompagnie betreffen werden, ob Soldaten [illegible] eine Forderung zu [illegible]

Der [illegible] hat [illegible] Appell [illegible] Appell [illegible] [illegible] der Kompagnie [illegible] [illegible] Ordnung [illegible] Appell [illegible] Appell [illegible]

Dritter Abschnitt

[illegible]nerer Dienst außerhalb des Kompagnie-Verbandes.

1. Kasernen- und Quartier-Ordnung.

Dienstverordnung.

[illegible] Ordnung für die Verwaltung der Garnison Aachen [illegible], [illegible] [illegible] 1863 1 Jan [illegible] [illegible] 1867 16 Seiten [illegible]

[illegible] Erhaltung der polizeilichen Ordnung wird für jede Kaserne ein [illegible] für jede Kompagnie ein Unteroffizier du jour und für jede Stube [illegible] bestimmt, auch in der Kaserne eine Wache gehalten.

Der Offizier vom Kasernen[illegible] darf während der Dauer [illegible] Kasernen-Dienstes die Kaserne, ohne einen Stellvertreter zu halten, [illegible] verlassen; nur wenn das Bataillon exerirt, tritt er mit ein, bleibt [illegible] vom Exerciren zurück, wenn die Kaserne [illegible] hat; auf Parade kommt er nicht. Der Offizier vom Kasernen-dienst ist für die polizeiliche Ordnung in derselben und besonders für die Ordnung auf der Kasernen-

macht bekanntlich. Er erhält von Allen, was in der Kaserne [illegible] durch die Unteroffiziere des [illegible] und der Kasernenwache Knechte und in [illegible] vorkommenden Falle weiter an den [illegible]. Der [illegible] meldet sich vor Antritt seines Dienstes beim Kasernenwachthabenden und ebenso bei jedem Stubenältesten oder höheren Vorgesetzten, der die Kaserne betritt, zu welchem Ende von der Unteroffizier der Kasernenwache den Eintritt der Stubenälteste [illegible] meldet.

Besichtigungen der Kaserne durch Offiziere und Beamte fremden Korps sind ohne höhere Genehmigung nicht gestattet.

Die Unteroffiziere vom [illegible] sind für die Ordnung und Reinlichkeit in Kompagnie-Stuben verantwortlich und haben in Betreff der Kasernenordnung unmittelbar unter dem Offizier vom [illegible]. Im Uebrigen sind, gewöhnlich beim Zapfenstreich, [illegible] Stuben-Unteroffiziere bereits 1 Stunde [illegible], an welcher Stunde [illegible] ist.

Der Stubenälteste ist für die Ordnung in seiner Stube verantwortlich; [illegible] die Stube betreten, so meldet derselbe, mit [illegible] die Stube besetzt ist.

In jeder Stube ist in [illegible] ein Lehrer zu setzen, welcher der Vorsteher der Unterabtheilung der Stube, so wie auch in [illegible] Abtheilungen Aufseher ist, welcher das Einkaufen sowie das Instandhalten der Stube besorgt.

Das Rauchen darf weder Jemand in Stuben dulden, noch darf [illegible] rauchen.

Die Betten sämmtlicher in der Stube einquartirten Soldaten sind [illegible] an der Thür befindlichen [illegible] Zettel deutlich bezeichnet sein.

Im Sommer müssen die Mannschaften um 6, im Winter um 7 Uhr [illegible] Stunden nach dem Zapfenstreich [illegible] sein und vom Unteroffizier vom [illegible] revidirt werden.

Nach dem Zapfenstreich darf der Soldat eine Stunde mit seiner Lampe [illegible] Gängen sich aufhalten, welche in der Nähe im Dienste [illegible] eine Stunden Schlaf der Tage erhält.

Abends um 9 Uhr muß jeder Soldat, welcher sich nicht im Dienste befindet, oder [illegible] Lagerstroh Ausbleiben hat, in seiner Stube sein, es darf [illegible] Lampe bis 9½ Uhr, im Sommer bis [illegible] Uhr brennen.

Patronen und Pulver dürfen niemals in der Kasernenstube aufbewahrt werden.

Das Tabakrauchen auf [illegible] ist allgemein [illegible] die Betriebe aus der Stube zu entfernen. (Vergl. § 26 Ziffer [illegible])

Kein Kasernenbewohner darf [illegible] Kasernenhofe [illegible] in der Kaserne erlaubt ist, etwas [illegible], sondern muß den Bedarf bloß holen und anderswo genießen.

Kasernen-Wachen gehören nicht zu den [illegible] Wachen, eben so wenig alle solche Wachen, welche lediglich dem speziellen Dienste eines betreffenden Truppentheils dienen.

Hinsichtlich des Verhaltens auf Wache und Posten [illegible] für diese Wachen und Posten die für den Garnison-Wachtdienst [illegible] allgemeinen Bestimmungen volle Geltung.

Die besondere Instruktion ertheilt der Truppentheil, dem die [illegible] angehören und dem sie auch in disciplinarischer Beziehung unterstehen.

Unter Kasernen- ꝛc. Wachen und Posten im Sinne des Vorstehenden sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, deren Thätigkeit nicht über den unmittelbaren Bereich der Kasernen- ꝛc. hinaus geht. Posten dieser Wachen, welche demnach nicht zu den Posten der vorgezeichneten Kategorie gehören, sind vielmehr lediglich als im Garnisondienst befindlich anzusehen.

Der Gouverneur ꝛc. bestimmt, ob eine Kasernen- ꝛc. Wache nur der Aufsicht des Truppentheils oder auch der des Gouvernements ꝛc. zu unterstellen ist.

Die Kasernenwachen stehen unmittelbar unter dem Befehle des Offiziers der Kasernen du jour, dem sie wie ihre Posten dieselben Ehrenbezeugungen zu erweisen haben, wie die Stadtwachen dem Offizier du jour. Vor dem Kasernen- und Hofwachtkommandeur wird von ihnen ebenfalls beim Vorbeigehen präsentirt.

Die Wache, wie die Unteroffiziere du jour haben dafür zu sorgen, daß sich unbefugte Leute nicht in den Kasernen aufhalten, und daß ohne besonderen Erlaubniß des Bataillons-Kommandeurs keine gedruckten Schriften verkauft oder vertheilt werden. (Cab. K. 1. Februar 1847.)

Ueberhaupt wird der Eintritt in die Kaserne allen Personen untersagt, die keine Einlaßkarte Zacher in der Kaserne feil bieten.

In der Kaserne bestehen gemeinschaftliche Speisehallen für Unteroffiziere und Gemeine, welche an derselben theilnehmen müssen, insofern sie nicht verheirathet sind. Nur Portepeefähnriche und Fähnriche, der ersten Hälfte ihres Dienstjahres, können ihren Tisch außerhalb nehmen, sowie Soldaten, welche krank sind, Urlaub haben oder arretirt sind.

Jeder Stube steht ein unteroffizierrathender Unteroffizier vor, dem werden von der Gemeine zur Hälfte beigegeben, welche das Kochen, Anrichten ꝛc. besorgen.

Zum Fassen der Gemüse sind außerdem von den Kompagnien Leute zu kommandiren, die dabei vom Unteroffizier du jour beaufsichtigt werden.

Während des Essens hat der Unteroffizier du jour in den Stuben auf Ordnung zu sehen. Beschwerden über das Essen werden bei ihm angebracht und von ihm dem Offizier der Kasernen du jour gemeldet.

Der Menage-Fonds wird aus dem Verpflegungszuschuß und den Einnahmen der Soldaten gebildet. Die Höhe des Betrages darf aber 1 Sgr. 6 Pf. pro Tag nicht übersteigen. Diese Gelder und anderweitige Einnahmen, Erlös für verkaufte Knochen ꝛc. fließen in den Menage-Fonds. Die Verwaltung desselben wird einer Kommission übertragen, welche der Kommandeur des Truppentheils ernennt, und die aus

1 Hauptmann als Präses,
1 Lieutenant,
1 Unteroffizier und
einigen Gefreiten und Gemeinen

besteht.

Bei den einzelnen Kompagnien werden die Funktionen des Präses durch einen Feldwebel verseben. Die unteren Chargen wechseln alle 3 Monate. Die Kommission empfängt die Menagegelder aus der Truppenkasse nach Befehl und rechnet darüber, wie über die Naturalien selbst Buch und Rechnung.

Wo Verhältnisse die Beschaffung von Winter-Vorräthen nothwendig machen, können mit Genehmigung des Kommandeurs zu diesem Zwecke Vorschüsse aus den disponiblen Geldmitteln des Truppentheils, bis zur Höhe

2. Anzug.

A. Offiziere.

a. Allgemeines.

Der Mantel (Paletot) wird von dem Offizier zu jedem [illegible] angezogen, bei welchem der Soldat im Mantel erscheint. [illegible] Glied dürfen keine Mäntel getragen werden, deren Kragen und [illegible] mit Pelz besetzt sind. (Kr. M. 6. März 1848.)

Außer Dienst dürfen die Offiziere beliebig Mäntel oder [illegible] tragen, im Dienst muß dies im Regiment gleichmäßig sein. (A. K. O. 16. März 1847.)

Wasserdichte Paletots von Kautschukstoff dürfen bei [illegible] Wachungen, Manövern, Feldbeschäftigungen beim Schießen und im kleinen [illegible] auf den Kasernenhöfen, aber nicht beim Parole-Empfang und außer [illegible] getragen werden. (Kr. M. 20. Februar 186[illegible].)

Der über die Epauletts angezogene Paletot muß 3 bis 5 [illegible] den unteren Rand der Kniescheiben hinabreichen. (Kr. M. 14. Juni [illegible].)

Die Offizier-Dienstmütze. Der Durchmesser des Deckels ist [illegible] größer als der Durchmesser der Zirkelweite des Kopfes. Die [illegible] Mütze beträgt 3½ Zoll und die Breite des farbigen Besatzes 1½ Zoll. [illegible] Façon ist eine gestellte. (K. M. 9. August 1860 und 10. Februar 18[illegible].)

Die Aufschläge an den Waffenrock-Aermeln sind 2 Zoll 2 Linien [illegible]. Die Patten zu dem brandenburgischen Aufschlage 2 Zoll 2 Linien [illegible] 4 Zoll 4 Linien lang. Der Uniforms-Oberrock-Aufschlag ist 6 Zoll [illegible]. (Kr. M. 14. Juni 1861.)

Das Haar ist am Hinterkopf kurz geschnitten, so daß es den [illegible] nicht berührt. Nach vorne wird es länger und stärker und kann [illegible] die Augenbrauen reichen.

Stöcke dürfen von Offizieren weder zu Pferde noch zu Fuß [illegible] werden und Peitschen nur bei Abrichtung von Pferden an dazu [illegible] Orten. (G. K. d. G. K. 28. November 1857.)

Bei Hof- und Familien-Trauer wird ein schwarzer Flor [illegible] linken Unterarm getragen. Bei Erscheinen am Hof wird die [illegible] Trauer abgelegt.

Bei der Armee-Trauer wird der Flor am linken Oberarm [illegible] und Adler und Kokarde am Helm, Epauletts, [illegible] und [illegible] Flor überzogen. Die Art und der Grad der Trauer wird jedesmal [illegible] fehlen. (A. K. O. 23. April 1863.)

Civilkleider zu tragen ist den Offizieren nur auf Reisen, [illegible] und Maskenbällen und, sofern sie zu den Kurgästen gehören, in [illegible] auch da, wo Garnison ist, gestattet. (A. K. O. 9. Juli, 19. August [illegible] 25. Januar 18[illegible].) Machen Krankheitsfälle das Tragen von Civilkleidern notwendig, so muß die Erlaubniß hierzu auf Grund ärztlicher [illegible] höheren Orts eingeholt werden. (Kr. M. 18. März 1814.)

Auch außer Dienst erscheinen die Offiziere [illegible] die General-Kommandos können jedoch gestatten, daß die Offiziere in [illegible] Garnisonen außer Dienst ohne Epauletts und Degen [illegible]. (A. K. O. 8. Mai 18[illegible]. Kr. M. 23. Mai 18[illegible].) In Berlin ist [illegible] Offizieren nicht gestattet, ohne Degen (Säbel) und Epauletts (Feldbinden) zu gehen. (G. K. 5. Dezember 18[illegible].)

b. Anzug der Generale.

1. a) Zur großen Parade,
   b) zu Meldungen bei Sr. Majestät dem Könige zu Beförderungen oder Allerhöchsten Gnadenerweisungen (vergl. 2 [illegible]),

[illegible] Uniform Coureur,
[illegible] zum Ordensfeste,
[illegible] zur Eröffnung und zum Schluß des Landtages Paletot
[illegible] durch Se Majestät den König
[illegible] zum Gottesdienst, zur Parade und zur Gratulations Cour am Neujahrstage und am 22 März dem Geburtstage Sr Majestät,
[illegible] zum Empfange Sr Majestät des Königs, Ihrer KK HH der regierenden [illegible] und der verwitweten Herzogin, der [illegible] Prinzessinnen, Hoheiten und Durchlauchten
[illegible] Helmbusch, Helm und Federbusch, Schärpe, großes Ordensband, [illegible] Mantel Adjutanten Sattelschabracke und Parade Portepee.

[illegible] Zur Kirchen Parade,
[illegible] zur Vorstellung und Parole Ausgabe am Hochzeitstage, am Geburtstage, an den beiden Tagen des Ober-, Unter- und Neujahrsballes,
[illegible] zur Parole Ausgabe am Geburtstage Ihrer KK HH der regierenden und verwitweten Herzogin, am 21 September und 14 November,
[illegible] zur Parade Ausgabe zu Pferde und zur Kirchgang bei gutem Wetter, bei schlechtem Wetter siehe Tit 1,
[illegible] zu Meldungen bei Sr Majestät dem Könige siehe Tit 1 b, und zu Meldungen zu Pferde siehe Tit 1 c,
[illegible] zu Galla Diners bei Sr Majestät dem Könige,
[illegible] beim Empfang Ihrer KK HH des Kronprinzen und Prinzen [illegible] Waffenrock Schärpe, Helm mit Federbusch, großes Ordensband ohne Ordensband

[illegible] Als Ehren- und Manoeuver Anzug,
[illegible] als Attribut der Befehlshaber beim Regiment einfach aufgerollt, bei Audienzen und Vorstellungen, wenn dieselben außerhalb der Stadt stattfinden und der Befehlshaber welcher dieselben commandirt hat, von niederem Patent ist, Kr P 16 März [illegible], vgl 7 a
[illegible] als Schiedsrichter bei Zweikampfen
[illegible] zum Kriegsgericht.
[illegible] Rock, Schärpe, Helm, großes Ordensband; [illegible] Pferde Zeughaus [illegible] als [illegible] mit weißer Hose an der linken Seite [illegible] K C 29 Juli 1858)
[illegible] zu großen Vorstellungen im königlichen Opernhause
[illegible] Waffenrock, Helm mit Busch, großes Ordensband, großes Portepee, ohne Schärpe
[illegible] zu Pferde bei Paraden
[illegible] Waffenrock, Schärpe, Helm mit Federbusch, großes Ordensband, [illegible] Mantel Adjutanten Sattelschabracke (K K C 15 Mai 1852)
[illegible] zu Pferde bei Paraden,
[illegible] als [illegible], jedoch ohne Schärpe
[illegible] Als gleiche Anzüge mit Schärpe bei [illegible] Vorstellungen [illegible] Zu [illegible] Parade in Potsdam,
[illegible] zum Kirchgang und zur Parade ohne Busch und Portepee K K C 29 Mai 1854)
[illegible] zum Kirchgang bei schlechtem Wetter (vergl 2a)
[illegible] zur Tafel bei Sr M. jetzt dem Könige (vergl 2b)

* An diesem Tage jedoch ohne Schärpe

f) zu Diners bei den königlichen Prinzen,
g) als [illegible] Gesellschafts-Anzug,
h) zu Opern- und Concert-Vorstellungen im [illegible] Opernhause in der Zeit von der ersten Hof-Cour bis [illegible] A. K. O. 14. Februar 1857 (M. V. B. [illegible] Februar 1857),
i) in den Königlichen Theatern am 22. März, [illegible] September, 15. November und bei [illegible] Gelegenheit [illegible],
k) zur Promenade am [illegible] und [illegible] von 11 bis [illegible] Uhr [illegible] unter den Linden vom Schlosse bis zum Thore [illegible] und [illegible] Straße und auf dem [illegible] Platze [illegible]; am 22. März aber während des ganzen Tages und in der ganzen Stadt,
l) als [illegible] bei den [illegible] der [illegible] zu Berlin und Potsdam [illegible] und [illegible] innerhalb der Stadt, [illegible] haben, welcher die [illegible] hat, [illegible] (A. K. O. [illegible] 1862, [illegible]), bei [illegible] Truppe [illegible] des 1. April und [illegible] mit Ausnahme des 22. März [illegible] die [illegible] gestattet.

Die Generale [illegible], außer der General-Uniform eine andere Uniform (des Kriegs-Ministeriums, des Generalstabes, des Ingenieur-Korps und die Regiments-Uniform) zu tragen, erscheinen

am Geburtstage Sr. Majestät,
bei [illegible] Festlichkeiten [illegible] der königlichen Familie,
bei [illegible],
beim Ordensfeste,
bei großen [illegible] Couren,
bei der ersten [illegible]

stets in der gestickten General-Uniform,

bei anderen festlichen Gelegenheiten [illegible] Opern und [illegible]

ist es denselben [illegible] die gestickte General-Uniform oder die Uniform des [illegible] Truppentheils anzulegen (A. K. O. [illegible]).

Bei großen Paraden und Besichtigungen [illegible] die Generale, wenn sie ihren Dienst vor den Truppen [illegible], und die [illegible] Truppen-Abtheilungen nicht etwa lediglich aus dem [illegible] Regiment bestehen, [illegible] General-Uniform zu [illegible] (A. K. O. [illegible] April 18[illegible]).

Die Generale, welche [illegible] vor ihrer [illegible] Theil des [illegible] haben, [illegible] Generale bei (A. K. O. [illegible] 18[illegible]).

General-Adjutanten und Generale [illegible] Sr. Majestät des Königs [illegible] in der Armee [illegible] bei den [illegible] und [illegible] Kommando führen, [illegible] allen [illegible] und [illegible] die Abzeichen der General-Adjutanten [illegible] (A. K. O. [illegible] April 18[illegible]).

Die Achselbänder der General- und Flügel-Adjutanten dürfen [illegible] zum Überrock und überhaupt von Regimentskommandeuren, welche Flügel-Adjutanten sind, nicht getragen werden (A. K. O. [illegible] 11. Jan. 1861.)

[illegible]) Anzug der Infanterie-Offiziere.

Der Anzug der Infanterie-Offiziere ist dem der [illegible] [illegible], nur [illegible] der [illegible] Waffenrock [illegible] und [illegible] die [illegible] [illegible] nur die Regimenter der Garde-Infanterie, die Jäger und die [illegible] der Regimenter [illegible] auf dem [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] für [illegible] [illegible] haben.

Die Pferde der berittenen Offiziere der Infanterie haben [illegible] [illegible] [illegible].

Erster Anzug. So lange die Kompagnien, Bataillone und [illegible] [illegible] für sich exerziren, [illegible] der Anzug der Offiziere den Kommandeurs [illegible]. In der Regel richtet sich der Anzug der Offiziere nach dem der Mannschaft. Dennoch erscheinen die Offiziere in Mänteln, [illegible] und [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] leinenen Beinkleidern und [illegible] [illegible], wenn die Mannschaft so befohlen ist.

Offiziere zu Pferde tragen [illegible] die [illegible] und [illegible]. Hauptleute und [illegible] zu Fuß tragen neben dem [illegible] [illegible] nur zur großen Parade und bei Ehrenwachen.

[illegible] Militair-[illegible] erscheinen die unberittenen Infanterie-Offiziere vom 1. Mai bis 1. Oktober in weißleinenen Beinkleidern.

Im Sommer können die unberittenen Offiziere zum [illegible] Anzuge [illegible] Beinkleider tragen.

Nach [illegible] der Zeit, wo es den Generalen gestattet ist, den Überrock [illegible] [illegible] zu tragen, erscheinen die Infanterie-Offiziere im [illegible].

B. Unteroffiziere und Soldaten.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Unteroffiziere und Soldaten [illegible] [illegible] Anzüge von [illegible] [illegible], [illegible] im [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] tragen.

[illegible] des [illegible] des [illegible], die [illegible] der [illegible], [illegible] und Ehrenzeichen und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Bestimmungen.

Leinene Beinkleider [illegible] vom 1. Mai bis 1. Oktober zum [illegible].

[illegible] Beinkleider können [illegible] den [illegible] [illegible] [illegible] werden. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] in den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (A. K. O. [illegible] Februar [illegible])

Das [illegible] wird von den Unteroffizieren [illegible] [illegible] [illegible] getragen. [illegible] Unteroffiziere und Mannschaften [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] haben, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] jede [illegible] [illegible] [illegible] Bestimmungen [illegible] [illegible] Unteroffizier und Soldat [illegible] mit [illegible] (A. K. O. [illegible] [illegible] 1860.)

Portepee-Fähnriche tragen den Offizier-Degen, [illegible] wenn sie [illegible] Offizier-[illegible] [illegible] befunden haben (A. K. O. 11. April 1860.)

[illegible] 1847.) [illegible] zu tragen und [illegible] am [illegible] (M. [illegible] 22. Juni 1847, [illegible] 1848.)

[illegible] ist [illegible]

[illegible] 20. Januar 186[illegible].)

Der Mantel [illegible] oder unter der [illegible] 11. April [illegible] vom 16. November bis 1. April [illegible] und [illegible] den Mantel [illegible] und [illegible]

Die [illegible] werden [illegible] den [illegible]

Die [illegible] werden vom 1[illegible] November bis 1. [illegible] und werden, wenn [illegible] sind, am [illegible] des [illegible] getragen.

Die Feldmütze [illegible] gerade [illegible] und die [illegible] von dem [illegible] Der [illegible] die [illegible] 186[illegible].)

Die [illegible] soll [illegible] haben [illegible] über den [illegible]

Brodbeutel werden über die linke Schulter auf der rechten [illegible] getragen. ([illegible] Februar 18[illegible].)

[illegible] und, wenn [illegible] und [illegible]

[illegible] der [illegible] 1. [illegible] soll [illegible] der Schulter des Soldaten [illegible] und [illegible] auf der [illegible] Seite des [illegible] auf der [illegible] werden. ([illegible] Februar [illegible])

Das [illegible] ist [illegible] der [illegible] für die [illegible] 2[illegible]. April 18[illegible].) [illegible] und [illegible] an der linken Seite des [illegible] von [illegible] der Griff des [illegible] wird, [illegible] die untere [illegible] des [illegible] die [illegible] zu [illegible] Die [illegible] des [illegible] unter dem [illegible] 2[illegible]. Juni 18[illegible].) Die [illegible] des [illegible] nicht [illegible], sondern so behandelt wie die [illegible] 2[illegible]. September 18[illegible].)

Die Tambour-Tornister und Ranzenfelle werden über dem Waffenrock getragen und an der Tasche mit einer weißen ledernen Schlinge und Schnalle, über dem Rock aber mit Strippen befestigt. (Kr. Bl. 2 August 1845.)

Die Pferde-Futterale sind an allen Tagen anzulegen, an welchen die Mannschaften mit Seitengewehr und Patrontasche exerciren, und die dritten die Pferde bei sich führen. (Kr. Bl. 2. September 1853.)

Die Fahnen-Ueberzüge werden, wenn die Truppen mit fliegenden Fahnen, jedoch ohne Gewehr exerciren, nicht umgenommen. Bei dem Gebrauche der Fahnen-Ueberzüge hergestalt vorgekommen, daß sie unter der rechten Achselklappe und hinten unter dem Tornister durchgezogen, die beiden Enden über auf der linken Seite nach vorne zu befestigt werden, so daß die Spitze des Ueberzuges den unteren Theil deckt. (Kr. Bl. 30. November 1854.)

Den Hauptleuten der Armee ist in den Fragen der Waffen in den Garnisonen, wo ihnen die Boden- und Futterungs-Verhältnisse solches gestatten, gestattet:

1. bei entsprechendem Arbeitsdienste,
2. bei Felddienstübungen bei der Garnison und auf allen Märschen,
3. bei Feldmanövern der großen Uebungen,
4. beim Scharfschießen und ausnahmsweise
5. im Dienst innerhalb der Garnison, falls es besonders befohlen wird.

Dahingegen sind die Offiziere bei allen Dienstverrichtungen in der Garnison und beim Exerciren, endlich auch bei allen Verrichtungen außerhalb der Garnison, stets über die Stiefeln zu tragen. (K. M.-E. 1. April 1854.)

I. Besondere Bekleidungen.

a) Zur großen Parade.
b) zur Ehrenwache.
weiße Beinkleider Sommer und Winter, vom 1. Mai bis 1. Oktober graues Beinkleid. Tornister mit Wachstuch-Mantel unter der Tornisterklappe, ferner Schabracke ohne Hochdeckel.

c) zur Kirchenparade.
wie b, aber ohne Tornister.

d) zum Kirchgang und zur Parade am Neujahrs- und Namensfahrtstage, an den beiden Tagen des Königs, Prinzen und der Prinzessinnen, am 22. März, Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und des Sonntags bei gutem Wetter.

e) zum gewöhnlichen Wach- und Ordonnanzdienst und zu Paraden vom 1. April bis 15. November und Sonntags bei gutem Wetter und an allen übrigen Tagen.

f) zu Abholungen der Verordnungen.
Helm mit Busch, graues Beinkleid.

g) zum Kirchgang und zu Parade Sonntags bei schlechtem Wetter und Werktags.

h) zum Garnison- und Ordonnanzdienst Sonntags bei schlechtem Wetter und Werktags.

i) zum Gerichtsdienst.

k) zu Meldungen (vergl. 3e).

l) zum Strafexerciren an 22. März, 1. September, 15. November.

m) zu öffentlicher Gerichtsverhandlung.
Helm ohne Busch, graues resp. weißes Beinkleid.

In der Stadt Baden ist eine Konvalescentenstation für [illegible] kranke Offiziere und Soldaten des dortigen Armeekorps [illegible] (A. V.-Bl. 1874, S. 249).

In Wiesbaden ist die Wilhelms-Heil-Anstalt als Reservelazarett für verwundete und erkrankte Militärs zu benutzen (A. V.-Bl. 1877, S. [illegible]).

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Wenn ein Soldat erkrankt, so wird dies durch den Kompagnie-Feldwebel dem Feldwebel angezeigt. Unteroffiziere lassen sich durch Offiziere melden. Der Feldwebel veranlaßt die Untersuchung durch den betreffenden Bataillonsarzt, welcher entscheidet, ob der Kranke im Revier bleiben oder ins Lazareth aufgenommen werden soll.

Leichtkranke, deren Wiederherstellung in 8 bis 10 Tagen zu erwarten steht, werden im Revier behandelt. Diese Erkrankten werden zu bestimmten Zeit durch den Unteroffizier vom Dienst, dem sie ärztlichen Untersuchung gemeldet und erhalten hier auch die Arzneien.

Der Feldwebel sorgt in dem Falle, daß der Kranke im Lazarett aufgenommen werden soll, den Krankenmeldeschein im Feldbuche dazu aus, worauf der Unteroffizier vom Dienst den Kranken mit dem ins Lazareth bringt.

Im Revier-Arrestlokale nimmt derselbe in der warmen Jahreszeit eine, aber 2 Betten mit; seine Waffen und Uniformstücke werden ihm abgenommen und dem Kompagniefeldwebel übergeben. Nur Mützchen und Halstuch werden dem Soldaten seine persönlichen Kleidungsstücke in das Lazareth mitgegeben.

Im Lazareth selbst hat sich der Kranke vom Tage seiner Aufnahme zu melden. Er hat den Anordnungen der Aerzte, welche [illegible] Kranken stets auf die strengste Befolgung achten, Folge zu leisten. Das Rauchen im Lazareth verboten ist.

Soldaten und Unteroffizieren ist verboten, den Krankenwärtern Geschenke zu machen, ohne vorher die Genehmigung des Arztes dazu eingeholt zu haben.

Im Lazareth erhält der Kranke eine besondere Krankenkost.

Ist der Kranke hergestellt und aus dem Lazareth entlassen, so meldet er sich sofort bei dem Unteroffizier der Korporalschaft, dann bei dem Feldwebel und während des Appells bei dem Kompagnie-Chef dem appellhabenden Offizier.

Den höheren Vorgesetzten, sowie den Regimentsärzten, Bataillons- und Kompagnie-Kommandeuren ist der Besuch des Lazareths [illegible] bei Tage jedoch nur mit Genehmigung des Arztes - gestattet, nach Dienstschluß Besuch und etwaige Beschwerden im Lazarett Journal einzutragen (D. 55 115 - 117).

Wie sich ein Unteroffizier oder Soldat verhält, wenn er [illegible] oder Kommando erkrankt, ist I. Tbl., S. 56 und 57 angegeben.

Soldatenkinder unter 11 Jahren und Soldatenfrauen haben Anspruch auf freie Verpflegung im Lazarett und werden auch ärztlicher Hülfe unentgeldlich behandelt, sie müssen dagegen [illegible] die von den Kindern Behufs der Impfung der Rekruten [illegible]

Es ist keinem Offizier gestattet, sich mit Gesuchen, Deduktionen von Beschwerden oder anderen Anliegen an fremde Monarchen, oder mit solchen auch nur scheinbaren Gesuchen an eine Landesstelle oder an andere [illegible] zu wenden. Einzelne [illegible] an die Offiziere verleihen durch die Vorgesetzten zur Veranlassung des Weiteren an das Kriegsministerium ersuchen. (Befehl Nr. [illegible] Juli [illegible])

Wird [illegible] durch den Truppenteil mit Umgehung seiner nächsten Vorgesetzten an eine höhere Behörde oder gar an Se. Majestät den Kaiser [illegible] Bund Württ. [illegible] Armeekorps [illegible]

Unteroffiziere und Soldaten müssen jede ihre Gesuche, Beschwerden oder Meldungen zunächst ihrem nächsten Vorgesetzten vortragen. Dieser aber soll dem Kompagnieführer oder Eskadronschef anbringen, wenn die Angelegenheit [illegible] Dieser seinerseits soll sie nicht selbst bearbeiten oder bescheiden, sondern, wenn er sie nicht selbst bearbeiten oder bescheiden kann, auf dem Dienstwege bis zu derjenigen Behörde zu bringen, welche das Entscheidungsrecht darüber hat.

4. Ehrenbezeugungen.

A. Offiziere.

Jeder Offizier ist verbunden, vor Seiner Majestät dem Kaiser Front zu machen, dabei die Hand an die Kopfbedeckung gelegt wird, und jeden höheren Offizier durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen.

Dem Chef des Generalstabes gemäß wird durch vor [illegible] der Kaiserin und der [illegible] Majestäten, sowie vor sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses Front gemacht.

Jeder Offizier, den der Offizier erblickt, es sei vom Offizier, der Beamten vom Wachen oder Posten, hat es durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu erwidern. (A. K. O. 15. Januar [illegible])

Offiziere, welche innerhalb der Garnison oder des Lagers marschierende Truppenabteilungen führen, haben je nach ihrem Grade Honneur zu erhalten und zwar:

Regimenter und Selbständige Abteilungen allen Generalen und Stabsoffizieren, Bataillons-Kommandeure, den Rittmeistern und Kompagnien der mandierten dem Offizier gleich;

Kompagnie-Kommandeure der Generalität.

Die Ehrenbezeugungen bestehen darin, daß der Gruß angefaßt wird und daß, wenn der Vorgesetzte von der linken Seite kommt, die Augen links genommen werden. Marschiert die Abteilung ohne Gewehr, so ertönt das Kommando: „Acht! Gruß!“ und resp. „Augen links!“

Marschiert eine Truppenabteilung an einer vor ihr aufgestellten Wache vorbei, so werden der Wache die Honneurs von der Kommandierenden ordnungsmäßig durch Anrufen des Grußes erwiesen.

Steht eine Abteilung und es geht ein Vorgesetzter vorüber, den [illegible] erwiesen werden müssen, so kommandiert der Befehlshaber derselben „Stillgestanden!“ und [illegible] „Augen links!“ Das Gewehr ist dabei abgenommen.

Im Falle der Meldungen und außerhalb der Garnison oder des Lagers werden keine Ehrenbezeugungen erwiesen. Der Befehlshaber der Abteilung hat jedoch vorüberkommenden Vorgesetzten Meldung zu machen.

Hat eine Abteilung, um zu ruhen, die Gewehre zusammengesetzt und

es naht sich ein Vorgesetzter, so meldet der Kommandeur: Die Leute bleiben sitzen und können weiter rauchen. (Verordnung über die Rechte und Pflichten der Offiziere im Verhältnis zum Heere vom 17. Juni 1874, Seite 50 u. 51.)

Offiziere zu Pferde, die einem vorgesetzten welcher sie zu Fuß begrüßt, Meldungen zu machen haben, müssen zuvor absitzen.

Die Militär-Aerzte haben, nach ihrem Range dieselben Ehrenbezeugungen zu fordern und zu erweisen, wie sie den Offizieren des Truppenteils, welchem sie zugetheilt sind, gebühren. (Kriegsministerial-Reskript vom 2. Februar 1865.)

Die Feldmeister haben jedoch Offizieren höheren Ranges zu grüßen. (Kriegsministerial-Reskript vom 16. Juni 1864.)

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Unteroffiziere und Gefreite, welche Abtheilungen führen, erweisen allen Offizieren die Ehrenbezeugungen, indem sie, wenn die Abtheilung mit Gewehr marschirt, das Gewehr aufnehmen lassen, wenn aber die Abtheilung ohne Gewehr marschirt, „Recht Euch!" kommandiren, auf welches Kommando beide Hände herabgehalten werden. Steht die Abtheilung, gleichviel ob mit, ob ohne Gewehr, so ertheilt das Kommando „Stillgestanden!" Kommandirt der Vorgesetzte von der linken Seite, so wird dieser den vor ihm befindlichen Mann (den) linken Flügelmann kommandirt.

Die Ehrenbezeugungen, welche einzelne Unteroffiziere und Soldaten erweisen haben, sind verschieden, je nachdem der Soldat mit oder ohne Gewehr ist.

Die Ehrenbezeugungen ohne Gewehr erfolgen

1. im Stillestehen,
2. im Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung;
3. im Vorbeigehen in gerader Haltung,
4. im Stillstehen und der Front nach dem Vorgesetzten.

Die Ehrenbezeugungen mit Gewehr bestehen

1. im Präsentiren des Gewehres und
2. im Stillstehen mit Gewehr beim Fuß.

Bei allen Meldungen hat der Unteroffizier und Soldat eine gute militärische Haltung anzunehmen und den Vorgesetzten frei anzusehen.

Der Unteroffizier und Soldat darf, während er einem Vorgesetzten Meldung erstattet, nicht sprechen, nicht rauchen, auch Kommunden dabei nicht in der oder an der Hand umfassen haben.

Die vorgeschriebene Haltung muß angenommen sein, bevor sich der Soldat in gleicher Höhe mit dem Vorgesetzten befindet und wird so lange beibehalten, bis der Soldat an dem Vorgesetzten vorüber ist.

Die Meldungen werden demnach etwa 3 Schritt, vor dem Vorgesetzten begonnen und enden 3 Schritt hinter demselben auf.

Ehrenbezeugungen ohne Gewehr.

1. Das Frontmachen geschieht aus dem Gehen ohne vorhergehendes Halt und ohne Befehl und erfolgt vor:

Seiner Majestät dem Kaiser, Ihren Majestäten der Kaiserin und der verwitweten Kaiserin,

sämmtlichen Königen und Prinzessinnen des königlichen Hauses,

den Feldmarschällen,

Chefs des Kommando und allen unmittelbaren Vorgesetzten, also
auch
der kommandierende General des Armee-Korps
der Divisions-, der Brigade-, der Regiments- und der Bataillons-
kommandeur
der Waffenmeister und sämtliche kompetente Zeugen, endlich
der Gouverneur und der Kommandant der Stadt

Durch Anlegung der rechten Hand an die Kopfbedeckung werden gegrüßt
Offiziere der Armee und der Marine, von denen nicht Front ge-
macht wird
Feldmarschälle in Offiziersuniform, die Adjutanten, Ordonnanz-, Inva-
lidenoffiziere und Fahnenjunker-Unteroffiziere (Kab.-O. 19. Sept. 1902, so-
wie die Militärgeistlichen im Range (A. K. O. 27. Mai 1820), die
Feldprediger (Kab.-O. 9. Juni 1843) und die Feldoberstabsärzte
(A. K. O. 12. Februar 1908),
Feldärzte und Unterapotheker, welche das Patentabzeichen des Offiziers
und den ihnen bei der militärischen Truppe und Unterstufe
Rang (Kab.-O. 20. Januar 1907),
Der Soldat hat gegenüber den Offizieren der Armee und der Marine
auch den Offizieren fremder Heere der befreundeten Operationsarmee
entsprechende Ehrerbietung zu erweisen.
Die Vorgesetzten der Marine sind den Vorgesetzten des Heeres gleichgestellt,
d. h. es ist, haben dagegen jedem Offizier gegenüber die
(Kab.-O. v. 12. April 1907).
Kann der Untergebene aus Scheu vor Strafe nicht vorübergehen,
ohne zu grüßen, vorübergeht, aber sicher tut oder unterläßt, so
ist die Meldung durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung
Trägt der Soldat Packete, Mappen oder dergl. in der
so geht er [illegible] und ehrt die Vorgesetzten durch
ung an, mit militärischem Anstand an den Vorgesetzten vorbei
Bedeckungen mit Hand gefaßten Sachen jedoch die rechte Hand
einen Vorgesetzten nahen, die Front machen oder durch Anlegung der
Hand an die Kopfbedeckung grüßen.
Steht oder sitzt der Soldat, und es naht ein Vorgesetzter an ihn
heran, so nimmt er die Front nach demselben und grüßt in militärischer
Haltung und

Grußübertragung mit Gewehr

Trägt ein Unteroffizier oder Soldat das Gewehr, so macht er weder
noch läßt er die Hand an die Kopfbedeckung, sondern
er führt als Grußbezeugung das Gewehr an und zwar:
Nach Vorschrift des Reglements gegrüßt, wer einen Offizier der
Armee und der Marine und vor den Fahnen, Standarten und Offizieren
des Soldatenstandes antreten, wenn ein Soldat mit Gewehr
Gewehr ergreift und präsentiert.
Steht ein Unteroffizier oder Soldat mit Gewehr in der Hand und er geht
vorbeigeht worden, so nimmt er das Gewehr ab und eine stramme militär-
Haltung an.
Steht der Soldat bereits mit präsentiertem Gewehr, so hält er mit
bis der Vorgesetzte vorüber ist.
Die Ehrenbezeugungen, welche der Soldat als Schildwache zu erweisen
haben, sind in Artikel: „Garnison-Wachdienst" enthalten.

Honneurs in besonderen Verhältnissen und militärische Ehrerbietungen.

Grüßt ein Unteroffizier oder Soldat und es nähert sich ein Vorgesetzter, so nimmt er sofort die Hand oder Gewehr vom Kopfe

Hält ein Unteroffizier oder Soldat in einem öffentlichen Lokale z. B. in einem Wirtshause usw., und es tritt ein Offizier ein, so nimmt er auf und meldet eine militärische Person, welche es sein kann, ist der Offizier dem Range oder Dienstalter nach höher, so bietet er ihm einen bequemen Platz an.

Sieht ein Unteroffizier oder Soldat im Zimmer sitzend einen Offizier vorüber, so steht er vom Sitze auf.

Will ein Offizier in eine Thür eintreten, und es hat ein Unteroffizier oder Soldat in der Nähe, so öffnet er die Thür und hält dem Offizier den Eintritt.

Begegnet ein Unteroffizier oder Soldat einem Offizier in einem engen Gange oder auf einer Treppe, so macht er ehrerbietig Platz, damit der Offizier ungehindert passiren kann.

Findet ein Unteroffizier oder Soldat in einem Zimmer, worin ein Offizier sich befindet, welcher sie nimmt er denselben entgegen, ohne aufzustehen oder die Hand an die Kopfbedeckung zu legen.

Begegnet ein Unteroffizier oder Soldat einer Partie von mehreren Offizieren, so grüßt er den ihm am nächsten stehenden, wo es möglich, zeigt sich der Vorgesetzte bei einer Gruppe, so grüßt er den Ältesten. Dabei wird niemals die Kopfbedeckung gelüftet.

Sieht ein Unteroffizier oder Soldat einen Offizier, welcher augenscheinlich in dienstlichen Geschäften begriffen ist, z. B. einen Quartierschein ausstellt, Befehle ertheilt, Rapport entgegennimmt, so grüßt er, ohne sich weiter um ihn zu kümmern, z. B. wenn derselbe auf der Straße.

Stand der grüßende Soldat am Fenster, so eilt er nach Beendigung des Grußes von der Straße. Begegnet ihm der Offizier, während er sich im Innern des Hauses befindet, so tritt er vor die Hausthür oder Fenster, wenn dasselbe nicht so eben, ohne gegrüßt zu sein, an ihm vorüber ist.

Befindet sich ein Offizier beim Exerziren, z. B. in der Schule, und hat sich ein Soldat in der vorgeschriebenen Ordnung entfernt.

Kommt ein Unteroffizier oder Soldat einem Offizier begegnet, so grüßt derselben auf 6 Schritte, bei sehr hohen Rängen, so geht er auf der linken Seite und hält den Offizier zur Rechten.

Ueber den Verkehr des Soldaten, wenn ein Offizier in die Wohnung seiner Eltern tritt, wenn der Soldat durch die Quartierwirthin meldet.

Hat ein Unteroffizier oder Soldat einen Offizier begrüßt, so hat er denselben auf 6 Schritte, bei sehr hohen Rängen, so geht er auf der linken Seite und hält den Offizier zur Rechten.

Ueber den Verkehr des Soldaten, wenn ein Offizier in die Wohnung seiner Eltern tritt, wenn der Soldat durch die Quartierwirthin meldet.

Hat ein Unteroffizier oder Soldat einen Offizier begrüßt, so hat er denselben auf 6 Schritte, bei sehr hohen Rängen, so geht er auf der linken Seite und hält den Offizier zur Rechten.

Ueber den Verkehr des Soldaten, wenn ein Offizier in die Wohnung seiner Eltern tritt, wenn der Soldat durch die Quartierwirthin meldet.

In der Kaserne exerzirt der Soldat nur dem Vorgesetzten mit Hut- und Seitengewehr. Der Helm wird bei Belehrungen nicht abgenommen.

Entfernt der Soldat jedoch in Waffe, so wird dieselbe abgenommen, wenn er ohne Seitengewehr erscheint, sonst aber aufgehalten.

Erscheint der Soldat bei solcher Gelegenheit mit dem Gewehr, so tritt er mit abgenommenem Gewehr in die Stube, schließt die Thür, macht Front, nimmt das Gewehr auf und hatten seine Meldung ab.

Nachdem der Soldat entlassen ist, nimmt er an der Stubenthür das Gewehr wieder ab und macht die Thür, nachdem er aus dem Zimmer getreten ist, wieder zu.

Jede andere Abweichung von einem vorgeschriebenen „Guten Morgen" [illegible], [illegible] verwandelt dasselbe wieder in „Guten Morgen." z. B. „Guten Morgen, Herr Lieutenant."

5. Krankheit.

A. Offiziere und Militair-Aerzte.

Wenn ein Offizier krank wird, so daß er seinen Dienst thun kann, meldet er dem Feldwebel der Stammkompagnie zum Adjutanten, um sich als krank auf den Rapport setzen zu lassen. Ist der Offizier wieder hergestellt, so meldet er sich auf der Parade seiner Kompagnie. Chef, Bataillons- und Regiments-Kommandeur und sämmtliche Stabsoffiziere des Regiments. Ordentliche Offiziere dürfen einen selbstständigen Urlaubsantrag [illegible] nicht stellen, sondern nur die Genehmigung des Urlaubs nachsuchen, wenn dazu sich auf Grund des Urlaubsgesetzes von ihrem Vorgesetzten [illegible] Offiziere dürfen nur dann urlauben, wenn die Geschäfte, die mit ihnen in einem Dienstverhältniß stehen, durch ein militärisches Kommando in Kenntniß gesetzt haben, daß für den Urlaubs der freien Zeit [illegible] bestehen. Das kann sich dies nur auf den Wunsch von geschäftlichen und persönlichen Angelegenheiten erstrecken.

Es versteht sich der Vollständigkeit, daß der Urlaub erkrankter Offiziere nicht [illegible] darf.

Die oberen Truppenärzte sind auf Verlangen verbunden, sich einer gründlichen ärztlichen Behandlung aller bei ihrer Truppen-Abtheilung befindlichen Offiziere und Militairbeamten, aber nicht der Familien, zu unterziehen. (§ 4. d. V. d. Sanitäts-Korps § 41.)

Ueber die Aufnahme in ein Lazareth siehe I. Thl. 8. Abtheilung, 3. Abschn.

In dem Bade-Institut zu Aachen können jährlich 2 Offiziere bei freier Wohnung, Bädern und Arzneimitteln aufgenommen werden. (§ 350 des Reglements für Friedens-Lazarethe.)

Das Kriegsministerium hat für einen Offizier eine kostenfreie Pensionsstelle in der Heilanstalt für Brustleidende des Dr. Melchert Bey zu Cairo zu verleihen. Da der Kur ist ein 10—12monatlicher Urlaub nöthig, [illegible] für den Aufenthalt in Cairo September bis Mai, nur Hin- und Rückreise und nur allmählicher Uebergewöhnung an das kalte Klima, so daß der Kranke vor Anfang Juli nicht in seine Heimath zurückkehren darf. (Kr. M. 7. November 1862.)

In Bade Oeynhausen erhalten die Offiziere die Bäder zu ermäßigten Preisen, [illegible] 5 Sgr. (Kr. M. 19. Oktober [illegible]). Im Bade Neuenahr bezahlen sie halben Kurtaxe-Preis. (Kr. M. 17. Mai 1864.)

In der Stadt Baden ist eine Winterstation für verwundete und erkrankte Offiziere und [illegible] und Soldaten vom deutschen Frauenverein errichtet. (A. f. d. Pl. 1871, S. 29)

In Karlsruhe ist die Wilhelms-Heil-Anstalt als Kurhaus für verwundete und erkrankte Militairs zu benutzen. (A. f. d. Pl. 1871, S. [illegible])

B. Unteroffiziere und Soldaten

Wenn ein Soldat erkrankt, so wird dies durch den Rapport [illegible] seinem Feldwebel angezeigt. Unteroffiziere haben ihre Erkrankung selbst dem Feldwebel zu melden. Der Feldwebel veranlaßt die Untersuchung des Kranken durch den betreffenden Militairarzt, welcher entscheidet, ob der Kranke in seiner Wohnung, oder im Lazareth aufgenommen werden soll.

Leichtkranke, deren Wiederherstellung in [illegible] Tagen zu erwarten steht, werden im Revier behandelt. Diese Erkrankten werden während der bestimmten Zeit durch den Unteroffizier [illegible] jener nach dem Zustande der ärztlichen Untersuchung besucht und erhalten hier auch die Medizinen.

Der Feldwebel hat in dem Falle, daß der Kranke im Lazareth aufgenommen werden soll, den Aufnahmeschein zu Händen des Regiments- und worauf der Unteroffizier den jenen der Kranken mit dem Zettel ins Lazareth bringt.

An Kleidungsstücken erhält derselbe in der Garnison nur einen [illegible] oder 2 Hemden mit seine Beinkleider und Uniformmütze, nur dem Lazarethe [illegible] thum werden dem Kapitän-Quartier überlassen. Auf Verlangen und im [illegible] hingegen werden dem Soldaten seine sämmtlichen Kleidungsstücke und Effekten in das Lazareth nachgebracht.

Im Lazareth selbst hat sich der Kranke nach der Lazarethordnung zu richten. Er hat den Anordnungen der Aerzte genau Folge zu leisten, muß stets auf die ihm [illegible] Kranken Rücksicht nehmen, darf auch in Zimmern das Rauchen im Lazareth, verboten ist.

Soldaten und Unteroffizieren ist verboten, den Kranken [illegible] mittel zu bringen, ohne welcher die Genehmigung des Arztes erhalten haben.

Im Lazareth erhält der Kranke eine besondere Krankenverpflegung.

Ist der Kranke hergestellt und aus dem Lazareth entlassen, so meldet er sich sofort bei dem Unteroffizier der Korporalschaft, dem Kompagnie-Chef, dem Feldwebel und sodann des Abends bei dem Kompagnie-Chef oder dem appellirenden Offizier.

Den höheren Befehlshabern, sowie den Regiments-, Bataillons- und Kompagnie-Kommandeuren ist das Recht des Krankenbesuches bei Soldaten jedoch nur mit Benachrichtigung des Arztes gestattet, auch haben sie das Recht und eine [illegible] Verpflichtung, sich im Lazareth Journal einzuzeichnen. (A. f. d. [illegible] 33, 115–117.)

Wie sich ein Unteroffizier oder Soldat verhält, wenn er auf Urlaub oder Kommando erkrankt, ist II. Thl., S. 30 und 32 angegeben.

Soldatenkinder unter 4 Jahren und Soldatenfrauen haben Anspruch auf freie Verpflegung mit Medizin und werden auch von den Militairärzten unentgeldlich behandelt, sie müssen dagegen auch [illegible] daß von den besonders Lympfe zur Impfung der Kinder entnommen [illegible]

Zulassung der Militairs vom Feldwebel abwärts zum Gebrauch von Brunnen- und Badekuren vom Jahre 1871 ab bis auf Weiteres.

Auf Zulassung zu Brunnen- und Badekuren auf Staatskosten unter den in §§ 382 und 383 des Kurorts-Reglements bezeichneten Bedingungen, — d. i. wenn bei Gebrauchsanzeigen der Kurarzt-Behandlung der Gebrauch von Brunnen oder Bädern am Kurorte selbst zur Wiederherstellung nach ärztlichem Urtheil nothwendig erscheint — haben Anspruch:

a) alle im aktiven Dienst befindlichen Militairs vom Feldwebel abwärts, welche auf die freie Kurarzt-Verpflegung Anspruch haben,

b) die bereits aus dem Dienste getretenen Kombattanten des Feldzuges gegen Frankreich aus dem Unteroffizier- und Gemeinen-Stande, welche verwundet oder in Folge der Kriegsstrapazen erkrankt sind;

c) ausnahmsweise in dringenden Fällen auch solche Mannschaften des inaktiven Standes, deren Leiden zweifellos aus dem Feldzuge von 1866 herrührt.

Folgende Kurorte stehen für Mannschaften vom Feldwebel abwärts, mit Ausnahme jedoch für Lebensmittelkuren:

Baden, Gelbeta, Creuznach, Ems, Kanzenz, Kissingen, Landeck, Langenschwalbach, Leuthorpe, Lippspringe, Mainz, Münster a. Stein, Nennborf, Neuenahr, Nordernen, Oeynhausen, Pyrmont, Rehburg, Reinerz, Salzbrunn, Teplitz, Warmbrunn, Wiesbaden und Wildungen.

Die Mannschaften erhalten die Hin- und Rückreise vergütet, und haben in Badeorten Quartier, Bäder, Brunnen und Medizin kostenfrei. Die im aktiven Dienste befindlichen Leute erhalten ihre Löhnung und Verpflegung, die nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen erhalten, wenn sie keine Pension beziehen, die Kompetenzen, welche sie vor ihrem Austritte gehabt haben. Inwieweit ihre Pension, endlich alle für die Dauer des Kurgebrauches am Badeorte eine Zulage-Zulage von 15 Sgr. pro Mann und Tag.

Das Nähere hierüber sowie über die Art der Anmeldung, über die Bekleidung, womit auch die nicht mehr im Dienst befindlichen Leute versehen werden und wozu unter anderen ein grauer wollener Tuch, 2 Schmutzhemden, 1 Unterjacke, 2 Paar wollene Socken und 1 Paar leichte Schuhe gehören, siehe in der Beilage zu Nr. 6 des Armee-Verordnungsblattes pro 1871. (Kr.-Bl. 21 März 1871.)

6. Todesfälle.

Wenn ein Offizier gestorben ist, so wird dem General-Kommando auch der Zivilbehörden Anzeige davon gemacht. In Berlin wird dem Kommandanten, in andern Garnisonen der betreffenden Zivilbehörde Nachricht gegeben. Die nächsten Angehörigen werden durch den Kommandeur des Truppentheils von dem Todesfalle in Kenntniß gesetzt. Die gerichtliche Verhandlung des Nachlasses erfolgt mit Zuziehung eines dazu kommandirten Offiziers durch die Gerichtsbehörde, unter welchen der Verstorbene bei seinem Tode gestanden hat. Der Offizier übernimmt alle dem Nachlasse gehörigen Effekten, namentlich alle Schriften, Zeichnungen und Rechnungen, welche dem Verstorbenen auf dienstlichem Wege zugegangen sind, oder welche derselbe nur vermöge seines Kommandos oder seiner Stelle hat erhalten und sammeln

kommen, so wie endlich die im Kontrolle sich vorfindenden Urlaubs- und Ersatzreisen werden bei General-Appell-Kommandos entweder von dem Generalstab des Armeekorps [illegible] K. S. C. d. Kontrol-Inst.)

Von dem Antrag eines Arztes im Offizier-Range soll der Regimentsarzt Kenntniß haben, der Antrag muß, bevor er weiter an dem Korps-General, Inde und dieser von [illegible] K. Medizinal-Kollegium

Bei dem Tode eines [illegible] Offiziers oder eines Unteroffiziers [illegible] Hinterlassenen

Der Bericht [illegible] hat die Ursache oder nächste Veranlassung des Todes [illegible] anzugeben.

Ausnahmen [illegible] Gesetz, betreffend [illegible] vom 4. Februar 1874 und [illegible] Gesetzblatt [illegible]

Wenn ein Unteroffizier oder Gemeiner gestorben ist, so soll [illegible] Nachricht und der Kontrolle [illegible] Personen [illegible] Gemeinde [illegible] Ortsbehörde oder [illegible] Ortsvorsteher [illegible] Angehörigen nach den Gemeinde-Listen unter Benutzung des [illegible] Bezirks [illegible] Der Ortsvorsteher [illegible] Todesfalles [illegible] Todesursache [illegible] Kontrolle [illegible]

Der Tod [illegible] eines Unteroffiziers oder Soldaten muß [illegible] durch einen Offizier der Kompagnie [illegible] Bataillons [illegible] an die [illegible] Ortsbehörde [illegible]

Unmittelbar bei [illegible] der Leiche [illegible] Kompagnie-Chef [illegible] Kompagnie, der Leiche [illegible] Hauptmann [illegible] Leichenbegängniß [illegible] Die Leichenfeier soll [illegible] gung werden, von der Kompagnie [illegible] Mal [illegible] Kompagnie [illegible] Leiche [illegible] Die Leichenbegängnisse [illegible] Militair [illegible]

Die Leiche eines im Dienst plötzlich verstorbenen Mannes muß [illegible] gleich in das Lazareth gebracht

Bei Selbstmordversuch Tode [illegible] muß die höhere Behörde [illegible] Leiche durch den Assistenz- oder Lazaretharzt eröffnen, wobei die Anwesenheit eines Arztes nur dann erforderlich ist, wenn Bedenken obwalten oder die Beantwortung der am Sektionen vorhandenen Verletzungen eine besondere Sachkenntniß erheischt [illegible] 61, 174 der Militair-Strafgesetzbuch.)

Dem Gesuche des Selbstmordes muß nachgeforscht und das Resultat durch den untersuchenden Arzt [illegible] einer Audienz zu Protokoll gebracht und dieses der Behörde eingereicht werden

Vergl. das Reglement [illegible] die Kriegsbeerdigungen vom 5. Juni 1813 § 179 u. ff. und Nachträge hierzu [illegible]

7. Urlaub.

A. Offiziere und Aerzte.

Wünscht ein regimentirter Offizier Urlaub, so hat er dies seinem Chef, dem Kompagnie-Chef, anzuzeigen und [illegible] den Antrag [illegible] Regiments-Chef einzureichen. In Fällen, wo [illegible] eingeholt werden muß, wird das Gesuch an den Regiments-Kommandeur gerichtet, und darin bemerkt, daß die Zustimmung des Bataillons-Kommandeurs

[illegible] erfolgt sei. Ferner muß die Benachrichtigung über Urlaub, die Dauer desselben, die Zeit des Antritts, der Ort, wohin derselbe ertheilt wird, und ob mit ganzem oder halbem Gehalte angegeben werden. Wird der Urlaub aus Grund eines ärztlichen Attestes nachgesucht, so ist dasselbe beizufügen.

Die Prinzen des Königlichen Hauses ertheilen ihr Urlaub unmittelbar von Sr. Majestät dem Könige und haben sich nur beim Antritt desselben bei ihren militairischen Vorgesetzten zu melden. (Cab. Ord. d. d. Potsdam 9. December 1843.)

Kommandirte Offiziere haben Urlaub, insofern ihr Kommando es irgend gestattet, bei den Behörden, zu welchen sie kommandirt sind, nach, aber sie sind bei ihrem Truppentheil-Kommandeur, falls derselbe mit ihnen an einem Orte garnisonirt, zu melden. Hat der Offizier während des Kommandos mehrere aber abwechselnde Orte im Quartier, so sucht er den Urlaub bei letzteren nach, nachdem er zuvor die Zustimmung der Behörde, zu welcher er kommandirt ist, eingeholt hat. (Cab. Ord. d. d. 21. November 1845.)

Wenn genommen, daß Dienstleistung als Abwesenheit absolvirt, [illegible] berechnet werden, so ist der beurlaubte Truppentheil [illegible] des Urlaubs zu benachrichtigen. (Cab. Ord. d. d. Potsdam 1. Januar 1848.)

Urlaub von mehr als 6 Tagen mit Beibehalt des ganzen Gehaltes, [illegible] innerhalb des deutschen Reiches, aber von nicht als drei Monaten kann [illegible] nur von Sr. Majestät dem Könige ertheilt.

Ein kommandirender General, d. i. ist der Divisions- Brigade- Regiments-Kommandeure, d. i. alle diejenigen, die an der Spitze der oberen Abtheilung einer Truppe oder einem besonderen Truppentheile stehen, einen dreiwöchentlichen, auch mehrfachen unter seinem Bereiche stehenden Offizieren einen dreiwöchentlichen Urlaub innerhalb des deutschen Landes zu ertheilen.

Divisions- und Brigade-Kommandeure sind befugt, den unter ihren Befehlen stehenden Offizieren Urlaub zu bewilligen, welcher nur von dem kommandirenden General [illegible] einen weiteren Urlaub ertheilt werden kann, resp. einen 3- und 4wöchentlichen, Regiments-Kommandeure detachirte Bataillons- und Kompagnie Kommandeure einen 2wöchentlichen Urlaub, beide letztere jedoch nur im Bereich des betreffenden Armee-Korps [illegible] zu ertheilen.

Es haben gleiche Befugniß mit dem kommandirenden General: der Kriegsminister, der Chef des Generalstabes der Armee, der Chef des stehenden Feldlazareth-Korps der Chef des Militair-Medizinalwesens der Truppen in den Marken, der Gouverneur von Berlin und Potsdam.

Mit dem Range von Kommandeuren:

Der Vortragende Rath im Kriegsministerium, der Chef des Militair-Bekleidungswesens, der Inspekteur der Gewehr-Fabriken, die Gouverneure von Berlin und Potsdam, der Kommandant von Berlin, der Chef des Ingenieurkorps, der Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements, der Vorsteher der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Mit dem Range von Brigade-Kommandeuren:

Die Regiments-Inspekteure, die Kommandanten von Potsdam, Breslau, Minden, Spandau, Frankfurt a. O., Posen und Neiße-Glatz; die Kommandanten der Festungen 1. Klasse; der Kommandeur des reitenden Feldjäger-Korps, der

abzuhören und nach dem Verhöre daselbst wieder abzumelden. [illegible] Letzteres hält sich der Unteroffizier [illegible] außerhalb des Gerichtsortes [illegible] auf Ruhe und Ordnung bei den vom Gericht Vorgeladenen und [illegible] jede gewaltthätige Widersetzung der etwa schon Verhafteten mit der [illegible] Waffe oder des Angeschuldigten mit den Fäusten [illegible]

Bei Standgerichten und Kriegsgerichten sind der Präses [illegible] selber von den betreffenden Adjutanten und Feldwebeln nach [illegible] kommandirt.

Die als Beisitzer kommandirten Offiziere melden sich [illegible] Tage beim Präses, der jüngste Offizier mit dem ältesten anredet [illegible] das Untergewehr zur Seite ab, und beaufsichtigt darauf [illegible] Haltung des Angeklagten während [illegible] Verlesung des Urtheils.

Der Angeschuldigte schweigt, solange er [illegible] gefragt ist oder [illegible] gewehr, kann aber im Nothfalle [illegible] Vertheidigung [illegible] Der etwaige Stellvertreter des Angeschuldigten erscheint [illegible] Kommando.

Der Präses eines Spruchgerichts hat dem [illegible] Militär-Kabinet des Krieges (Stand- [illegible] Gerichts-Meldung zu machen (§ 1 Heft, Militär-Strafverfahren.)

10. Schwören.

Jeder Offizier, welcher in einen Truppentheil [illegible] aufgenommen zu werden, so muß zu seiner Beeidigung [illegible] Standort kommandirt. Die Beeidigung geschieht durch [illegible] kommandirenden Offizier. Eine weitere [illegible] Verhandlung [illegible] findet bei dem Schwörenden und den [illegible] zu unterbleiben und ist [illegible] des Truppentheils niederzulegen. (M. [illegible] 29. Juni 1861.)

Bataillons- und Regimentsstäbe leisten den [illegible] Eide vorschriftsmäßig Eid in Beisein eines Offiziers [illegible] Fahnenwache ihres Truppentheils. Adjutanten und Quartiermeister werden [illegible] Offizier beeidet.

Die Beeidigung der Rekruten erfolgt nach deren Einstellung [illegible] Truppentheilen und zwar in Gibraltar, Jersey, Malta, in der [illegible] dem die Rekruten durch den Militairgeistlichen auf die Bedeutung [illegible] und Beobachtung der Eide aufmerksam gemacht worden sind. Die [illegible] sind dabei anwesend.

Der Eidesabnahme geht jedesmal durch einen unterrichtenden [illegible] Offizier

Die Verlesung der Artikel und der Verordnungen [illegible] darf fehlen.

Ausnahme, in den Truppentheil eintretende Rekruten, [illegible] werden in einem abgetheilten Lokal auf der Stube oder [illegible] einzeln schwören auf den Namen Sr. Maj. des Königs [illegible]

In den Rekrutenbüchern muß bei jedem Manne bemerkt [illegible] wann er beeidigt worden ist.

Bei der Beeidigung hält der Soldat die Linke [illegible] Fahne oder in deren Ermangelung auf die Klinge des [illegible] während er die rechte Hand wie beim gewöhnlichen Schwure [illegible]

8. Verheirathung.

A. Offiziere und Aerzte

Offiziere des stehenden Heeres, die sich verheirathen wollen, müssen um die Genehmigung Sr. Majestät des Königs einkommen.

In dem Gesuche des Bräutigams muß der Betrag angegeben sein, womit derselbe der Ehefrau Wittwe Pension versichern will.

Der Consens zur Verheirathung eines Offiziers vom Feldwebel abwärts kann nur dann versagt werden, wenn zwar der Bräutigam nicht, die Braut aber nicht das gesetzliche Heirathsalter erreicht hat, oder wenn der Letztere weder ein seiner Verheirathung mit seinem oder seiner Braut gleichkommendes Vermögen noch ein seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer anständigen Existenz hinreichendes Einkommen besitzt.

Das Einkommen muß mindestens der ersten Gehaltsklasse — Klasse des Etats, bei einer Gesammtsumme [illegible] Thlr., bei einem Einkommen über 600 Thlr. jährlich betragen. [illegible] und so zum Beispiel.

Der Nachweis eines hohen Einkommens kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden und muß aus den darüber aufzunehmenden Verhandlungen oder notariellen Verhandlung mit Zuziehung vereidigter Taxatoren hervorgehen.

Besteht das Einkommen in Pfründen oder Präbenden oder ähnlichen Stiftungen, so ist zur Führung des Nachweises die Vorlegung der Verleihungsurkunde und derjenigen Verordnungen oder Statuten, wonach die Pfründe erforderlich oder ertheilt wird, daß [illegible] wirklich den angegebenen Betrag oder Werth haben, wenn das Einkommen in Zinsen, Renten, Pachtungen, Besoldungen, Naturalien oder dergleichen besteht.

Bei den Letzteren von Naturalien des Einkommens, so müssen die Belege über den Werth dieser Naturalien vor einer und über der ortsbehörden Behörde genau bezeichnet werden. Ausreichend ist wenn diese Behörde in ausdrücklichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestätigen, daß der betreffenden Einkünfte auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben im [illegible] Werth zu schätzen [illegible] angeboten.

Pachtungen oder Zahlungen aus den Händen dritter Personen dürfen in der zu führenden Nachweis [illegible] nicht werden, wenn dieselben durch Einkommen auf Grundstücke, oder durch Verpfändung von Grundstücken oder sonstigen Werthen nicht gedeckt und dem Bräutigam oder seiner Braut zur selbstständigen Erhebung verbunden überwiesen sind.

In der gerichtlichen Verhandlung darüber ist aufzunehmen, ob der Bräutigam [illegible] und wie er [illegible] Stand [illegible] zu [illegible].

Zahlungen oder Zinsen aus Pachtungen oder anderen ähnlichen Einkünften dürfen [illegible] und nicht zu berücksichtigen.

Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es außer dem [illegible] Nachweis [illegible] seiner [illegible] Stellung, daß er seine Gattin [illegible] nach [illegible] vom 12. März 1852.)

Alle Offiziere, welche des Consenses zu ihrer Heirath bedürfen, sind verpflichtet, der Militair-Pensions-Kasse beizutreten, und haben sie Behufs [illegible] des Consenses die Höhe der Versicherungssumme anzugeben. (Gesetz [illegible] vom 21. März 1852.)

[illegible]

B. Unteroffiziere und Soldaten

[illegible]

Die Zahlmeister werden bei der Anstellung durch den unterschanaden Offizier in Gegenwart des Kommandeurs vereidigt. — Die Vereidigungsformel wird in den, im Gewahrsam des Kommandeurs befindlichen Personal-Akten des betreffenden Zahlmeisters niedergelegt. (R. 18. Mai 1861.)

Eidesformel für Zahlmeister.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum N. N. bestellt worden, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes allegirten Akten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen und so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum." (Für Katholiken: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.) (K. C. 5. November 1833.)

Eine Erweiterung des Dienstkreises darf dem Wiederanstellungsgesuche in keinem Falle, auch dann nicht, wenn der Zahlmeister-Verhältnisse nachgenommen, nur Aussicht, die eine förmliche Patentirung erhalten, so kann Wiederanstellung auf's Neue ertheilt werden. Selbst wenn ein Zahlmeister, welcher in der Dienst abgehenden war, sich nur durch den ihm ertheilten Dienstrad rechtfertigt und auf Beförderung Anspruch zu machen hat, kann er nur in der Ordnung der für ihn daraus hervorgehenden Vakanzen ernannt werden. (A. C. 5. Mai 1833.)

II. Desertion.

Die Unteroffiziere und Gemeinen des Dienststandes sind, so weit nicht das Gesetz besondere Bestimmungen für das Verbrechen der Desertion trifft, wenn sie

von ihrem Truppentheil oder Kommando sich ohne Urlaub entfernen und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Mobilmachungszeiten aber über 24 Stunden abwesend sind,

den auf bestimmte Zeit ertheilten Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort stellen;

in Kriegszeiten es unterlassen, sich der Truppentheile, von welchen sie abkommandirt sind, oder den neuen Truppentheilen behufs ihrer Einstellung anzuschließen, oder

sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden. (§. 92. des Militär-Strafgesetzbuches.)

Gegen Offiziere des Dienststandes bezw. sind die hier genannten Fälle nur in Verbindung mit anderen neben Umständen die Vermuthung begründen.

Diejenigen Verbrechen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweder innerhalb 48 Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Urlaubs, freiwillig gehoben, dürfen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit Strafe der unerlaubten Entfernung, oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden. (Militär-Strafgesetzbuch 1845, Th. I., § 97.) — Wenn

abzuhören und auch das Verhör beschleunigt wieder abzuliefern. Während des Verhörs hat sich der Untersuchungsführer zu entfernen, damit der Angeschuldigte auf Befragen und Ordnung bei den vom Gericht Vorgeladenen und weitere die wechselseitige Besprechung der etwa schon Vernommenen mit den noch zu Vernehmenden oder des Angeschuldigten mit den Zeugen zc.

Im Stand- und Kriegsgerichten wird der Profos wie die Schildwache vor den betreffenden Adjutanten und Feldwebeln nach der Reihe kommandirt.

Die bei der höheren kommandirten Offiziere melden sich in der Wohnung des Präsidenten, der jüngste Offizier setzt denselben außerdem von dem Orte in Kenntniß, wo er sich aufhält, und benachrichtigt denselben, wenn es zur Fortsetzung des Verfahrens nöthig ist.

Der Angeschuldigte erscheint, sobald er vor Gericht gestellt ist, ohne Gewehr, Hut oder im Uebrigen wie Tambour mit einem der Zeugen. Der älteste Offizier des Angeschuldigten erscheint stets im Dienstanzug.

Der Profos eines Spezialgerichts hat dem Gerichtsherrn über den Verlauf der Sache Stand-Gerichts-Meldung zu machen (s. Anh. II Theil, Kapitel Strafverfahren).

10. Schwören.

Tritt ein Offizier zum ersten Male in einen Truppentheil ein, ohne daß er schon vereidet ist, so wird in seiner Vereidigung ein Stellvertreter bestimmt. Die Vereidigung geschieht durch einen Adjutant oder einen sonstigen ältesten Offizier. Eine hierüber aufzunehmende Verhandlung ist von dem Eidleistenden und den Zeugen zu unterschreiben und zu den Akten des Truppentheils niederzulegen (Kr. V. 20 Juni 1844).

Bataillons- und Regimentsärzte leisten den für die Offiziere vorgeschriebenen Eid im Beisein eines Offiziers höheren Grades oder Vorgesetzten Arztes. Assistenz- und Unterärzte werden durch einen Offizier vereidet.

Die Vereidigung der Rekruten erfolgt nach deren Eintreffen bei dem Truppentheile und zwar zur Gelegenheit der Feierlichkeit in der Kirche, nachdem die Schwörenden durch den Unterrichtsoffizier auf die hohe Bedeutung und Verbindlichkeit des Eides ausmerksam gemacht worden sind. Die Fahnen sind dabei entrollt.

Die Eidesformel lautet folgendermaßen:

Die Verlesung der Kriegsartikel muß der Vereidigung vorhergehen oder sein.

Ersatzleute, in den Truppentheil eintretende Leute, Freiwillige u. s. w. werden in einem geeigneten Lokal auf die Fahne oder in Ermangelung einer solchen mit den Fingern auf den Knauf des Offiziersdegens vereidet.

In den Kompagnien kann nur jedem Manne bemerkt werden, wann er vereidet werden ist.

Vor der Eidesleistung faßt der Schwörende die linke Hand auf die Fahne oder in deren Ermangelung auf die Klinge des Offiziersdegens, während er die rechte Hand wie beim gewöhnlichen Schwure hält.

Bei einem Thronwechsel rücken die Truppen in Parade aus und leisten dem neuen Herrscher Treue und Gehorsam.

Der Eintritt beim Schwören ist nur zur Sonntagsparade Offiziere und dabei stets in Schärpe und bezüglich mit Helmzier.

Die Eidesformeln sind folgende:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen Wilhelm I., meinem allergnädigsten Landesherrn in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchem Orte es immer sei, treu und gehorsam dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgesetzten Kriegs-Artikel der Offiziere, die Kriegs- und Dienstgesetze und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unerschrockenen, tapfern und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und geziemt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum." (K. v. O. v. Juni 1821.)

Katholiken leisten den Eid:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von der in Militärdienste eintretenden Juden beginnt der Eid mit den Worten:

„Ich N. N. schwöre, daß ich meinen Glauben ist und Judenthum, auch nicht nach meinem eigenen darin besonders Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinn des Allmächtigen und seinen Gesetzen, wie sie in dem Worte Gottes bei den Propheten des heiligen alttestamentlichen Gottes, d. i. ich Sr. M. jetzt dem Könige von Preußen N. N."

und schließen mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe zur Seligkeit."

(K. v. O. 2. Oktober 1819, M. S. 3. S. 21.)

Mennoniten werden mittelst Handschlags an Eides Statt auf die bei ihnen übliche Formel auf Grund der Deklaration vom 17. Dezember 1801. S. 2. A. L. C. vom 11. Juni 1847. (K. M. 28. Januar 1847.)

In polnischer Sprache lautet der Diensteid wie folgt. (Edikt vom 22. Juni 1793. Kantonreglement v. 12. Juli 1793. K. v. O. 21. Nov. 1826 und 11. März 1827.)

„Ja N. N. przysięgam Panu Bogu wszechmocnemu [illegible] wszystkim [illegible] z Najjaśniejszym Królem Pruskim Wilhelmem I. memu najmiłościwszemu Panu, we wszystkich i każdych [illegible] na lądzie i na morzu w czasie wojny i pokoju i na jakiemkolwiek bądź innym miejscu i przeciwko [illegible] o przykład dobrego Krolu Jegomości we służbie, a kazdy [illegible] i szczerych odwagach, przeciwnie [illegible] we [illegible] i ubezpieczenie na przepisy i rozkazy [illegible] dopełniać, a tak postępować będę, jak uczciwemu, odważnemu, chrobremu i honorowemu żołnierzowi przystoi i przystoj. Tak mi Panie Boże dopomóż, przez Jezusa Chrystusa do wiecznego zbawienia."

Katholiken leisten den Eid:

„Tak mi Panie Boże dopomóż i jego święta ewangelia."

Für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht bei einem Bundesstaate, dem sie nicht angehören, genügen, ist folgende Formel des Fahneneides festgesetzt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich (folgt der Name des Landesfürsten), meinem Allergnädigsten Landesherrn, resp. dem hohen Senate der freien Hansestadt ꝛc. in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchst- (Höchst-) Dero (Höchstdessen) Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, den Befehlen Sr. Maj. des Kaisers unbedingt Folge leisten, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und Offizieren die Kriegs- und Dienstgesetze und die mir ertheilten Vorschriften genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe. (A. K.-O. 14 Dezember 1867.)

Eidesformel für Aerzte

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Regimente (Bataillons-, Assistenz-, Unter-) Arzt ernannt und bestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und in Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen will. Insonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewissenhaft erfüllen und darauf Acht haben, daß sie die verordneten Arzneien (Kr. M. 22 Mai 1862) in der Qualität erhalten, daß für die vorschriftsmäßige Verwendung Sorge getragen und davon nichts veruntreut werde und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen will ich, wenn ich in Kriminalfällen bei legalen Besichtigungen und Obduktionen zugezogen werden sollte, mich in denselben der größten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen und meine Zeugnisse darüber, sowie überhaupt jedes ärztliche Artikel mit Erwägung aller Umstände, nach bester Einsicht und Ueberzeugung pflichtmäßig und gewissenhaft abgeben. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdrossen sein und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen. Meinen Vorgesetzten will ich Ehrfurcht und Gehorsam beweisen und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Regimente (Bataillons-, Assistenz-, Unter-) Arzte zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc. (A. K. O. 23 April 1862.)

Die Zahlmeister werden bei der Anstellung durch den untersuchungsführenden Offizier in Gegenwart des Kommandeurs vereidigt. Die Vereidigungsverhandlung wird in den, im Verschluß des Kommandeurs [illegible] Personal-Akten des betreffenden Zahlmeisters niedergelegt. (Kr. M. 18. Mai 1854.)

Eidesformel für Zahlmeister.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum N. N. bestellt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum!“ (Für Katholiken: [illegible] so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.) (K. O. [illegible] November 18[illegible].)

Eine Erneuerung des Diensteides darf beim Wiedereintritt in das [illegible] nicht, etwa aus dem Grunde der veränderten Verhältnisse, [illegible] welche eine [illegible] erhalten, [illegible] werden. Selbst wenn ein Beamter wieder in den Dienst übernommen wird, soll er nur auf den [illegible] geleisteten Diensteid verwiesen und auf feierliche und eindringliche Weise an die Erfüllung der [illegible] daraus hervorgehenden Pflichten erinnert werden. (A. K. O. [illegible] Mai [illegible].)

11. Desertion.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange sie nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

1. von ihrem Truppentheil oder Kommando sich ohne Urlaub entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;
2. den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschritten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht [illegible] gestellen;
3. in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheile, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheile sobald als möglich wieder anzuschließen, oder
4. sich nach beendeter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden. (§. 9 des Militair-Strafgesetzbuchs.)

Gegen Offiziere des Dienststandes begründen die 1 bis 4 genannten Umstände erst in Verbindung mit anderen nahen Anzeigen die Vermuthung der Desertion.

Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 18 Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung, oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden. (Militair-Strafgesetzbuch 1845, Th. 1, § [illegible].) — Wenn

[illegible] des Dienststandes, welche noch nicht [illegible] volle Monate dienen, in Kriegsverhältnissen entbehrlich und innerhalb 14 Tagen, oder wenn sie auf bestimmte, fest bestallte Weise, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Urlaubs [illegible] zu ersetzen sind, sollen sie nicht vor der Zeit der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung vom Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden. Diese Bestimmungen finden, ohne weitere Anwendung, wenn die vorgesetzten Behörden

a) zu einem Kommando, oder

b) zu einem [illegible] Landwehrbataillon oder mobil gemachten Depotstamm gehören, wenn sie hinsichtlich der von ihnen [illegible] Vergehen den §§. 9 und 17, Tit. 1 des Gesetzes [illegible] (G. S. S. vom 29. März 1844).

Sobald ein Soldat desertirt ist, erhält der Meldung von dem Zeitpunkte

a) aus dem Kommandoverhältniß der Anfang der etwa [illegible] Untersuchung, die Disciplinarstrafe [illegible] unter Umständen auch die Kriegsstrafe,

b) aus der Garnison [illegible] Stande des Korps ist, [illegible] und event. [illegible] der Anfang der [illegible] Verfolgung des Verbrechens und Vergehens,

c) aus der Ersatzbehörde [illegible] in der [illegible] in welchem der Mannschaftsort liegt, [illegible] Verfügung [illegible] eines [illegible] (Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1844, Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, Jahrgang 1844, S. 244).

Für die Abwesenheit des Chefs oder des Vorgesetzten durch [illegible] Einsendung des Untersuchungs-Akten [illegible] des Kriegsgerichts [illegible] (Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1844, Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, Jahrgang 1844, S. 244).

12. Stellvertretung von Offizieren und Dienst-Verhältniß aggregirter und zur Dienstleistung kommandirter Offiziere.

Die Stellvertretung eines kommandirenden Generals [illegible] erster Abtheilung [illegible] 14 Tage und [illegible] Jahren [illegible] durch den Chef des Generalstabes, [illegible] durch den ältesten Divisions-Kommandeur (Kab. Ord. vom 19. Dezember 1844, A. K. O. 1. Januar 1845).

Die Stellvertretung des Chefs des Generalstabes der Armee ist durch den ältesten anwesenden Abtheilungs-Chef im [illegible] Generalstabe (A. K. O. 1. Juni 1844).

Die Vertretung eines Divisions-Kommandeurs erfolgt durch den ältesten Brigade-Kommandeur. Die eines Brigade-Kommandeurs durch den ältesten Regiments-Kommandeur.

Ein Regiments-Kommandeur wird durch den ältesten [illegible] Bataillons-Kommandeur, ein Bataillons-Kommandeur durch den ältesten Stabsoffizier und in dessen Ermangelung durch den ältesten Hauptmann des Regiments (mit der [illegible] Befugniß, während des Gefechts durch den ältesten Hauptmann des Bataillons, ein [illegible] Chef bei unbedeutender Schwäche oder [illegible] Abtheilung durch den ältesten Premier-Lieutenant des Regiments, auf [illegible] Art durch den ältesten Offizier der Kompagnie vertreten.

Die abkommandirten und zur Dienstleistung kommandirten Offiziere haben alle persönlichen Dienste, als [illegible], Wache und [illegible], Kommandos 2c., wie die etatsmäßigen Offiziere des Truppentheils zu verrichten.

Das Kommando eines detachirten Bataillons geht nach dem Abgange auf den etatsmäßigen oder auf den ältesten aggregirten Stabsoffizier über; kein [illegible] kann ein Bataillon, kein Premier-Lieutenant eine Kompagnie kommandiren, so lange sich ein beim Bataillon oder bei der Kompagnie befindlicher [illegible] Major oder Hauptmann befindet. (G. D. [illegible])

Bei mobilen Truppen sind zur Stellvertretung der [illegible] Kommandirung 2c. vorübergehend abwesenden Offiziere, so wie zur Stellvertretung in vakanten Offizierstellen bei den Stammtruppen [illegible] die Portepeefähnriche, bei den [illegible] die Vice-Feldwebel zu bestimmen. [illegible] bleibt es dem Truppen-Befehlshaber überlassen, [illegible] mit dieser Stellvertretung zu beauftragen.

Fremdherrliche Offiziere, welche einem Truppentheile attachirt werden, treten bei den Linien- und [illegible] Nach [illegible] und [illegible] Majestät [illegible] als [illegible]. Zu den Garnison- und anderen inneren Diensten der Offiziere [illegible] werden sie nicht herangezogen. (G. D. [illegible])

13. Rangverhältnisse und Dienstobliegenheiten der einzelnen Chargen außerhalb der Kompagnie.

1) Der kommandirende General hat den Oberbefehl über sämmtliche in seinem Kommandobezirke dislocirte Truppen und die Oberaufsicht über die [illegible] derselben. Er hat zu diesem Zweck die Truppen [illegible] zu inspiciren und darüber zu wachen, daß die [illegible] auf das Pünktlichste befolgt werden und daß sämmtliche in seinem Bezirke angestellten Kommandanten, Divisions-, Brigade-, Regiments- und Bataillons-Kommandeure, sowie sämmtliche Stabsoffiziere [illegible] so lange [illegible] als sie zum Felddienst die nöthige [illegible] und zur Ausübung ihres [illegible]. Durch den kommandirenden General werden die [illegible] und die [illegible] der Truppen [illegible] und die [illegible] erlassen, welche zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der [illegible] nöthig sind.

Zum Ressort des kommandirenden Generals gehört die Ernennung der [illegible] der [illegible] und die Vertheilung der [illegible] innerhalb der [illegible] einem Bataillon [illegible].

Auch hat er das Ehrenrecht, die Parole auszugeben, wenn nicht ein [illegible] mit älterem Patente anwesend ist.

Die Befugnisse des kommandirenden Generals zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt sind im I. Theile zu finden.

2. Der Divisions-Kommandeur führt der Oberbefehl über sämmtliche Truppen, welche die Division bilden. Es muß sein Bestreben sein, daß solche nach den Feld-Verhältnissen und nach den für jede Waffe insbesondere erlassenen Instruktionen und Reglements immer praktisch verwendet werden. Der Divisions-Kommandeur ordnet die gefechtsmäßigen Uebungen der verschiedenen Truppen an, bildet sie durch gemeinschaftliche Uebungen und Unternehmungen aus, wie und wo es zu einer gründlichen Erlernung des Felddienstes erforderlich erachtet werden soll.

Die Divisions-Kommandeure sind den kommandirenden Generalen untergeordnet, jedoch haben dieselben es in vielen Angelegenheiten direkt mit den Kriegsministerium zu korrespondiren, wie [illegible] Die Wahl ist dann dem kommandirenden General einzusenden, welcher bei Ueberreichung derselben bemerkt, ob er mit den vorgeschlagenen Subjekten einverstanden ist oder nicht zum Besten des Dienstes daran zu bemerken findet.

Der Divisions-Kommandeur übt die höhere Disziplinarbefugniß innerhalb seiner Division aus. Die Disziplinarstrafordnung beschreibt sich im I. Theile.

Die Divisions-Kommandeure, welche im Patent dem Kommandirenden voranstehen, ordnen die großen Paraden der Garnison an. (A. K. O. 11. Dezember 1858.)

Dem Divisions-Kommandeur steht das Recht zu, selbstständige Detachements, Bataillone und Kavallerie-Kompagnien zu besetzen, so wie Kompagnien oder Abtheilungen innerhalb des Regiments aus einer Kompagnie zu entfernen.

3. Der Brigade-Kommandeur. Denselben trifft die Verantwortung und untere Leitung in den taktischen Truppenübungen seiner Brigade der ersteren Vorgesetzten überlassen.

Der Brigade-Kommandeur kontrollirt die Dekonomie der ihm untergebenen Truppentheile durch Revisionen derselben, leitet unter dem Befehl des kommandirenden Generals sämmtliche Ergänzungs-Angelegenheiten in dem ihm überwiesenen Rekrutirungsbezirk und macht über die dabei bemerklichen Mängel die Vorschläge. Ueber die Disziplinarbefugniß [illegible] im I. Theile.

4. Der Regiments-Kommandeur. Die Aufrechthaltung der Disziplin, die Ausbildung der niederen Garnisonen, die Leitung des Dienstes in seinem ganzen Umfange, die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten sind Sachen des Regiments-Kommandeurs. Derselbe hat den Bataillonen ihren Etat zu und unterzeichnet die Entlassungen.

Die Besetzung erledigter Musketier-Kompagnien innerhalb des Regimentsverbandes, so wie die Versetzung der Premierlieutenants innerhalb des Regiments, die Ernennung der Regiments- und Bataillons-Adjutanten ist ersterer vom Regiments-Kommandeur. Derselbe ernennt ferner die Unteroffiziere und Gemeine.

Ausbildung des Regiments in allen Dienstzweigen leitet und übt der Regiments-Kommandeur, ohne in die Ausbildung seiner Kompagnien weiter einzugreifen, als es durch etwaiges Zurückbleiben oder Fortschreiten nöthig wird.

Die Bildung eines stehenden Offizier-Korps ist eine Hauptaufgabe des Regiments-Kommandeurs. Ueber die Garnisonarbeit und die Dienstgrade siehe im I. Theil.

5. **Der Bataillons-Kommandeur** ist für alle Angelegenheiten [illegible] Bataillons die erste Instanz. Er wacht darüber, daß die von dem [illegible] Kommandeur ergehenden Befehle [illegible] [illegible] [illegible] und ist dafür dem Regiments-Kommandeur verantwortlich, aber er [illegible] bei den Kompagnien der [illegible] Ausbildung [illegible] Freiheit [illegible] Selbstständigkeit [illegible], wodurch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden oder ein Recht ergeben, wenn einer seiner [illegible] [illegible] nicht Folge zu leisten.

Zur praktischen Uebung der jüngeren Offiziere im Felddienst müssen die [illegible] Kommandeure [illegible] [illegible] [illegible] den einzelnen Offizieren gegen [illegible] [illegible] [illegible], um ihnen [illegible] Aufgaben, wozu der [illegible] Interesse [illegible] [illegible] [illegible] geben.

Die Bataillons-Kommandeure sind für die [illegible] ihres Bataillons und die [illegible] verantwortlich.

6. **Der etatsmäßige Stabsoffizier** steht für besondere Aufträge [illegible] des Regiments-Kommandeurs, und [illegible] die Bataillons-Kommandeure bei Abwesenheit zu vertreten. [illegible] [illegible] [illegible] die Aufsicht [illegible] [illegible] Angelegenheiten.

7. **Die Kommandanten** haben in ihrem eigenen Wirkungskreis die [illegible] der militairisch-polizeilichen Maßregeln, die Erhaltung des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Verhältnissen, die Erhaltung der [illegible] Anlagen und Gebäude.

In Festungen und Städten, wo kein kommandirender General [illegible] kein [illegible] Kommandeur ist, oder wo der Kommandant in Charge und Patent [illegible] [illegible] [illegible] er die [illegible] [illegible] an.

Wenn Truppen zum Exerziren oder sonst zu einem andern Behufe [illegible] werden, [illegible] [illegible] [illegible] der Stadt [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], muß solches dem Kommandanten gemeldet [illegible].

Alle einzelnen Militairpersonen, welche nicht unter ein besonderes [illegible] eingetheilt sind, stehen unter speziellem Befehl des Kommandanten.

Bei Paraden haben die Divisions-, Brigade-, Regiments-Kommandeure einem Kommandanten von jüngerem Patent nicht vorbeizumarschiren, Bataillons-Kommandeure jedoch unter allen Umständen.

Die Kommandanten können einen Offizier vom Garnisondienst suspendiren, was dann die Suspension vom Dienst überhaupt zur Folge haben muß. [illegible] Garnison [illegible]. Die Funktionen des [illegible] [illegible] [illegible] sind lediglich militairpolizeilicher Art. Sie werden nur von dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Offizier der Garnison ausgeübt, ohne [illegible] auf die [illegible] [illegible] [illegible].

Regiments-Kommandeure übernehmen die Funktionen des Garnison-[illegible] auch in dem Falle, wenn sich ein Bataillons- oder Artillerie-[illegible] älteren Patents in der Garnison befindet.

[illegible] Kommandeure und Kommandeure der Garde-Landwehr-Bataillone [illegible] mit zu den ältern Offizieren.

[illegible] Charakter-Erhöhungen verleihen nicht das Recht, die Funktionen [illegible] [illegible] auszuüben.

Gendarmerie-Offiziere haben, auch wenn sie den am Ort kommandirenden Chef des stehenden Heeres oder der Landwehr in der Rangordnung vorgehen, nicht als vorgesetzte Behörde zu handeln.

9. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeure werden in der Regel aus den mehr aktiven Stabsoffizieren ernannt. Die wegen der Verbindung der Landwehr mit aktiven Truppenteilen (A. K. O. 8. Mai 1860) ihnen zustehenden Rechte der Bataillons-Kommandeure in anderen Orten und das Vorrecht der Parole-Ausgabe, wenn sie dem Patent nach älter sind, als die übrigen Offiziere der Garnison (K. O. 1. Juni 1860, Zentral-Verordnungsblatt II. Theil, Seite [illegible]).

Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf:

a) die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Herstellung der Einheit des Landwehr-Bezirks,

b) die Berberatung und controlirende Kontrolirung aller militärischen Maßregeln, welche in Folge eines Mobilmachungs-Befehls ausgeführt werden sollen,

c) die Exekutive, Ausführung und Handhabung der militärischen Gesetze, Verordnungen, Befehle und Anordnungen, welche Verfassung und Verwaltung der für die Landwehr-Bataillone etablirten Behörden und Aemter betreffen, Wahlen und Musterungen,

d) die Civil-Angelegenheiten,

e) die Kassenverhältnisse der im Bezirke lebenden Invaliden.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur übt die niederste Gerichtsbarkeit über seine Untergebenen (Gesetz v. 3. Juli 1845, § 1 Theil I. Titel 2 Allgemeines Landrecht).

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist mit der Führung der Listen des Landwehr-Bataillons beauftragt und hat im Falle der Mobilmachung die Verhaftung etwaiger Fahnenflüchtiger, unter Umständen Requisitionen an die betreffenden Behörden, Requisitionen über den Beurlaubtenstand betreffenden Personen (Gesetz vom 9. Februar 1849, § 4).

Er überwacht die Formirung der Landwehr-Bataillone, die ersten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, die Waffen und Munition, nimmt auch die ernannten Hauptleute, nach dem Gutachten derjenigen, welche dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ernannten Offizier, welche sonst das Kommando des Bataillons mit allen Befugnissen eines selbstständigen Truppen-Kommandeurs übernimmt (Reglement über die Geschäfte der Landwehr-Behörden vom 7. September 1867, § 8).

10. Der Regiments-Adjutant[1] nimmt dem Regiments-Kommandeur ohne Rücksicht ob derselbe ein älteres Patent als der Bataillons-Kommandeur hat, aus der Zahl der Letzteren gewählt. Er besorgt die laufenden Arbeiten des Regiments und führt das Kommando-Buch. Alle Befehle des Regiments kontrasignirt er fortwährend, Unterschrift und Handzeichen.

Beschwerden einzelner Offiziere über unrichtiges Kommandiren der Abtheilungen werden vom Regiments-Kommandeur schlichtet, niemals darf der Offizier die Gerichte in das Kommando-Verhältniß fordern.

1. Der Bataillons-Adjutant wird auf Vorschlag des Bataillons-Kommandeurs vom Regiments-Kommandeur in seinem Posten ernannt.

[1] H. v. Scherff, Der Adjutant. Im Frieden und im Felde. Berlin 1870. Mittler. Preis 25 Sgr. Ein vortreffliches Werk.

[illegible] Die [illegible] Adjutanten der Bataillone zu besetzen [illegible] Die Kommandeure sollen [illegible] Offiziere [illegible] Feldwebel [illegible] Unteroffiziere und Gemeine [illegible] kommandirt [illegible] Den Bataillonsadjutanten sind [illegible] die Unteroffiziere und Spielleute ihres Bataillons [illegible] zu unterordnen, also sie ersteren zu den [illegible] Befehlen [illegible] persönlich anzuhalten und [illegible] dieselben [illegible] Ihnen auf der Parade und bei allen Dienste zu [illegible] bei den Spielleuten aber darauf zu sehen haben, daß sie im Trommeln und im Blasen des Hornes und der Pfeife [illegible] ausgebildet werden und bei vorkommendem Bataillon in Kommandos, ordentlichen Rapport erstatten [illegible] D. 3. 1 Thl., S. 167.)

12. Der Landwehr-Bezirks-Adjutant. Die Adjutanten-Stellen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos werden durch auf 2 [illegible] 4 Jahre von der korrespondirenden [illegible] Regimentern zu kommandirende Lieutenants [illegible] nicht mehr [illegible] früher direkt pensionirte oder zur Disposition stehende Offiziere oder Landwehr-Offiziere wahrgenommen.

Der Adjutant leitet nach Anweisung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs alle [illegible] Arbeiten, und kann [illegible] eventuell als unterschriftmachender Offizier (jedoch ohne Qualifikation), auch ist derselbe Mitglied der Kassen- und Bekleidungs-Kommission.

In Abwesenheit des Bezirks-Kommandeurs ist er dessen Vertreter, kann auch ein [illegible] älterer Offizier des Bataillons im Stadtquartier anwesend ist (§. 5 der Bezirks-, Ersatz- und Landwehr-Behörden-Ordnung vom September 1867.)

13. Untersuchungsführende Offiziere. Zum Präsidium und ihre [illegible] sind im I. Theile [illegible] Armee-Verordnung [illegible] (Militair-Strafgerichtsordnung, 3. Theil, I., §. 89.)

Bei der Auswahl dieser Offiziere, welche [illegible] sein müssen, ist darauf zu sehen, daß sie bei einem [illegible] Gerichte, Klugheit, Ruhe und Festigkeit des Charakters besitzen; ein [illegible] Maß von [illegible] Scharfsinn wird von ihnen nicht gefordert.

Die untersuchungsführenden Offiziere sind, wenn sie Zeit dazu haben, verpflichtet, Gerichtssitzungen zu halten, [illegible] dieselben [illegible] Sie können [illegible] auch [illegible] Sitzungen [illegible] Die Wahl soll nur [illegible] wenn [illegible] Verhältnisse es erfordern machen.

14. Zahlmeister-Aspiranten und Zahlmeister. Zur Ergänzung des Etats der Zahlmeister-Aspiranten, aus denen sich die Zahlmeister ergänzen, [illegible] vom 27. Januar 1851. Die Zahlmeister-Aspiranten [illegible] einer oberrichterlichen Behörde, um bei einer Mobilmachung die [illegible] erforderlichen Stellen [illegible] besetzen, wobei erwähnt wird, daß hierzu [illegible] einem Armee-Korps circa 57 Zahlmeister-Aspiranten nothwendig sind.

Zur Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten dürfen nur solche Individuen [illegible] genommen werden, welche vollkommen [illegible] entwickelt sind, drei Jahre [illegible] der Kompagnie praktischen Dienst [illegible] gethan haben (Ordre vom 29. Februar 1812) [illegible] sich [illegible] verpflichten, im Fall des Abgangs während ihres [illegible] Dienstes [illegible] Armee, selbst bei nicht [illegible] Avancement-Aussichten [illegible] im Fall einer Mobilmachung als Zahlmeister [illegible] eintreten. (Ordre vom 28. August 1851.)

Die Ausbildung der [illegible] Zahlmeister-Aspiranten erfolgt vorzugsweise bei einem Zahlmeister, dem sie als Hülfsarbeiter beigegeben werden, sodann

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Auszug

aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Dezember [illegible] über die Stellung der einzelnen Befehlshaber in Bezug auf die Ausbildung und Verwendung ihrer untergebenen Truppentheile.

1. Jeder Befehlshaber einer [illegible] Eskadron und Batterie [illegible]

Die Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure führen über die Ausbildung der einzelnen Kompagnien und Batterien diejenige leitende Aufsicht, welche ihr Verantwortlichkeit für die Anordnung ihrer Maßregeln und Mittheilungen in allen Zweigen des Dienstes nöthig macht, sie treffen aber daher nicht weiter einwirkend ein, als es durch Vorgesetzte oder etwaiges Fehlerhaftes erfordert wird.

Von dem Regiments-Kommandeur können nur die allgemeinen Anordnungen für gleichmäßige Ausbildung der einzelnen Bataillone, Abtheilungen und Batterien ausgehen, oder er sich durch die nöthige obere Kontrole vergewissert, ohne auf seiner Seite dabei weiter einzuwirken, als wo durch Mängel oder etwaiges Zurückbleiben notam wird. Alle Betheiligten der einzelnen Abtheilungen sind dafür verantwortlich, die Ordnung, Reglements und Allerhöchst sanktionirten Vorschriften genau befolgt werden, daß die bei den Kompagnien, Schwadronen und Batterien dienstthuenden Offiziere so befähigt werden, daß sie sowohl sich selbst vervollkommnen, und daß bei den Uebungen jeder Art und der durch solche gleichzeitig zu erstrebenden Abhärtung, auf die Erhaltung der Gesundheit der Mannschaft alle mögliche Rücksicht genommen werde. Insbesondere aber auch mit Ernste darauf zu halten, daß das unter treuer Beachtung jeder Lage und Anforderung jedes Einzelnen zur Ausführung trägt, daß in allen Anordnungen darauf hingearbeitet wird, daß Liebe und Freudigkeit zum Dienst rege bleiben und jeder Einzelne die rasche Ausführung seiner Obliegenheiten als Ehrensache betrachtet. Durch die Beachtung von diesen Grundsätzen leidet der Dienst die nothwendige Ruhe, die in steter Einwirkung der Vorgesetzten in den Funktionskreis der Untergebenen ist, nur Noth, daß Liebe und Freudigkeit am Dienste nicht gefördert, sondern vermindert wird, daß die so nothwendige Ausbildung der Mannschaft und die Erhaltung der Subordination unter ihnen, durch die Vorgesetzten in der Ausübung verletzt und in ihrer höheren Verhältnisse nur leider, und dem Standpunkte verblieben, sie in ihrer steten unmittelbaren Dienstleistung entnommen hatten, vom Uebelstande treten entgegen zu treten ist der Pflicht der Generale. In Bezug auf die Inspizirungen ist es deshalb anzuempfehlen, daß bei dem Falle einer neuen Kommandirung der neu Eingetretene zu seinem eigenen in das specielle Detail nicht, um sich sobald als möglich Kenntniß von den einzelnen Verhältnissen und von dem Zustande der Truppen derart zu verschaffen, und nur, wenn er eine bestimmte Veranlassung dazu hat, werden bei seinen ersten Inspizirungen ausgedehnte Detailbemerkungen werden am Orte sein.

In Bezug auf das wichtige Verhältniß ist der alte Grundsatz, daß der persönliche Gegenstände meiste mündlich abgemacht werden können, nicht häufig verwandt werden darf, und daß namentlich ein thätlicher Verkehr zwischen den Regiments-Kommandeuren und ihren im Orte befindlichen Bataillonen vermieden ist.

II. Kommandos.

A. Im Allgemeinen.

Ein Offizier, der zu irgend einem Kommando bekannt wird, meldet dem Kompagnie-Chef, Bataillons-, Regiments-Kommandeur, so wie bei mündlichen Stellvertretern des Truppentheils, den höheren Befehls-

[illegible] bei dem [illegible], von welchem das Kommando [illegible] dem [illegible] wartet, [illegible] des Kommando [illegible] hat oder sich außerhalb der Garnison [illegible]

Sind mehrere Offiziere in einem Kommando [illegible] der [illegible] Einer den Befehl führt, [illegible] die [illegible] bei [illegible] die [illegible] bei den höheren Befehlshabern [illegible] Hat ein kommandirter Offizier [illegible] bei sich, so kann er in einen von Truppen belegten Ort erst dann einrücken, wenn bei dem daselbst kommandirenden Offizier die [illegible] dazu eingeholt ist. [illegible] bei dem Kommando sind, [illegible] einen Offizier, [illegible] Unteroffizier.

Wird ein Unteroffizier [illegible] von einer [illegible] Behörde [illegible] oder außerhalb der Garnison kommandirt, so meldet er sich [illegible] seine [illegible], [illegible] nach der [illegible] beim [illegible], dem Kompagnie-Chef, dem Chef der Kompagnie, dem [illegible], dem [illegible] Kommandeur und, [illegible] des [illegible], bei dem [illegible]-Kommandeur und dem [illegible] Major.

Ebenso meldet sich ein Gemeiner [illegible] bei seinem Korporalschaftsführer, dem Feldwebel [illegible] dem Kompagnie-Chef.

Ehe ein Offizier oder ein Unteroffizier ein Kommando antritt, [illegible] sich über den [illegible] unterrichten und [illegible] Kommando außerhalb der Garnison ist und [illegible], eine [illegible] der [illegible] Route, eine Marschroute und die [illegible] Löhnung und Verpflegung der Leute [illegible].

Ueber das Verhalten von Kommandos oder einzeln [illegible] Militairpersonen, welche auf der Eisenbahn befördert werden [illegible] I Thl., II Abth., 2 Abschn., [illegible] 2.

Bei dem Abmarsch aus einem Nachtquartier [illegible] der [illegible] in die [illegible] und [illegible] eine [illegible] Der Führer des [illegible] während der [illegible] die [illegible] der [illegible] in [illegible] Unterofficier [illegible]

Auf dem Marsche [illegible] des Kommandos [illegible] einzeln [illegible] Unteroffiziere und Gemeine sich bei jedem ihnen begegnenden [illegible] melden.

Ein [illegible], welcher Mannschaften bei sich hat, rückt [illegible] seines [illegible] in einen mit Truppen belegten Ort ein, [illegible] des [illegible] oder des kommandirenden Offiziers [illegible] meldet sich bei demselben. Geht das Kommando in einen Ort [illegible], wo sich keine Garnison befindet, so wendet sich der [illegible] an die [illegible], welche das Quartier [illegible].

Erkrankt ein Soldat des Kommandos, so läßt der Führer [illegible] einem Arzt oder [illegible], wenn einer vorhanden, von der [illegible] behörde [illegible], daß der Kranke den Marsch nicht [illegible], und requirirt einen Vorspannwagen. Er [illegible] hierauf pro [illegible] [illegible] zu [illegible] und [illegible] eine [illegible] über diese Ausgabe von der [illegible] zur späteren [illegible] zu [illegible]. Der Kranke wird mit [illegible] dem nächsten Lazarethe [illegible], nachdem [illegible] die [illegible]

[illegible] bei dem im Orte kommandirenden Offizier [illegible] gemeldet werden [illegible] sollte ein Urlaub so [illegible] erfordern, daß der Transport zum Garnisonorte [illegible] möglich ist, so wird er ebenso bei der Ortsbehörde [illegible]

Stirbt ein Soldat während des Kommandos, und ist keine Garnison am Orte, so wird der Todesfall der Ortsbehörde angezeigt, welche dann das Weitere zu veranlassen hat. Die Löhnungen werden der Kompagnie [illegible] bis zu 20 Thalern einschließlich, und der Privatnachlaß dem Ortsvorstande des Ortes übersendet.

Stirbt ein Soldat des Kommandos eines Vergehens schuldig, welches die Untersuchung erfordert, so meldet der Kommandoführer, vermerkt Unteroffizier oder Soldat dann, wenn die Zu- [illegible] Disziplinargewalt übertragen hat, den Vorfall dem kommandirenden Offizier im nächsten Quartier, der dann das Weitere veranlaßt. Rechtskräftig wird der Soldat als [illegible] betrachtet.

Ueber solche außerordentliche Fälle muß der Kommandoführer der [illegible] Behörde von welcher er abgesandt worden ist, förmliche Meldung machen.

Ueber die während eines Kommandos zu berechnenden Tagegelder [illegible] über die Disziplinarstrafbefugniß siehe die betreffenden Reglements im [illegible] Theile.

B. Arbeits-Kommandos.

[illegible]

Zu den Festungen sind zunächst die Straf-Abtheilungen zum Arbeitsdienst zu verwenden.

Die Kommandirung von Kommandos der Garnison zu diesem Dienst [illegible] hat das [illegible] Kommando zu bestimmen. Auch soll hierbei immer die erforderliche Rücksichtnahme auf den Dienst der Truppen beobachtet und vielmehr bei der Verwendung vieler Arbeiten auf die Infanterie die Artillerie [illegible] da der Unterhalt hinreichend beschäftigt werden, daß der [illegible] stehen bleiben die Anordnung und Hilfe des Garnisondienstes übernehmen. Für Arbeiten, welche [illegible] Arbeitskräfte erfordern, welche die Kasernen bewachen, damit nicht mehr Truppentheile, als [illegible] dazu, daß Garnisondienst in Anspruch genommen werden.

Endlich ist bei der Arbeitsleistung, soweit dies unbeschadet der [illegible] Verwendung der Truppen zu dem in Rede stehenden Dienst [illegible] erlaubt, auf die Isolirung der einzelnen Truppentheile innerhalb [illegible] entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Auf diesen Gesichtspunkten haben die Gouvernements [illegible] das Kommando auf [illegible] der Arbeiten eine Kontrole zu [illegible] und den [illegible] in der Garnison zu regeln. Andererseits dürfen jedoch auch [illegible] betreffenden Polizeibehörden bei der Verwaltung der ihnen aufgetragenen [illegible] erforderlichen Rechte nicht vorenthalten werden.

Die zur Arbeit bestimmten Leute werden in militairischer Ordnung [illegible] Arbeitsplatz geführt. Innerhalb der Garnison sind sie [illegible] [illegible], und die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen (II. Thl., S. [illegible]) [illegible]. Außerhalb der Garnison fallen die Honneurs weg, dagegen in der [illegible] der Kommandobehörde allen Vorgesetzten, welchen innerhalb der Garnison die gebührenden Ehrenbezeugungen erkennen, der Stock und Portepee [illegible]

Während der Arbeit muß Ruhe herrschen. Es ist verboten, [illegible] der Arbeit entfernt und Lärm erregt.

Nach der Rückkehr meldet sich der Unteroffizier beim Feldwebel. Der Offizier bei dem Vorgesetzten, von welchem er kommandiert ist.

Zwei Arbeitstage sollen den Soldaten für eine Woche gerechnet werden. Nur die zu [illegible] Mann starken militärischen Arbeiten im Freien und die [illegible] in geschlossenen Räumen verordnet werden.

C. Reserve- und Rekruten-Kommandos.

Dienstverordnungen.

Vorgeschrieben [illegible] der Rekruten- und Reservisten-[illegible], vom [illegible] 3. Dezember [illegible].

Bekanntgemacht [illegible] Unteroffizieren und allen etwaigen Rekruten, [illegible] Berlin 1867. 8. 6 Bogen.

Bei größeren Entfernungen geschieht die Verpflegung und Einquartierung in Transporten unter militärischem Kommando.

Transporte von [illegible] M. bis einschl. 200 M. führen 1 Komp.
" " 400 " 600 " 2 "
" " 450 " 600 " 3 "
" " [illegible] " 750 " 4 Komp. oder [illegible]

Jede fernere 150 Mann erfordert zu einer weiteren Kolonne formiert. Bei 3 Kompagnien kann das betreffende General-Kommando einen [illegible] ernennen. § 43.

Alle Rekruten sind von den Kommunen mit der vorhin [illegible] namentlich mit einer Hemden zu versehen. Mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke werden von den Militärbehörden auf Kosten der betreffenden Kommune ersetzt. § 32.

Für die Beförderung einer [illegible] Rekruten haben die Kommunen [illegible] zu sorgen.

Wenn eingezogenen Rekruten oder bereits als dienstpflichtig [illegible] Reservisten während des Marsches Pässe [illegible] werden müssen, so sind dieselben zunächst von den betreffenden [illegible] der Landwehr- und Linienbataillone zu entnehmen, die mit dem Rekruten- [illegible] vom Transportführer benutzt werden. Ebenso werden Ausweise [illegible] dürfnisse beantragt. § 44. Reisen Mannschaften von Wandsbek nach [illegible] 27. Oktober 1867.

So viel also mir sich finden, um Rekruten und Reservisten [illegible] der Einberufung oder Transport, ist befördert werden und sollen dann [illegible] der Landwehr die [illegible] in dem I. III. 2. Metal., 9. Abdruck [illegible] stimmungen (§ 21. Ges. M. 2. Septbr. 1867 und 6. Febr. [illegible].

Für den Marsch nach dem Sammelplatz erhalten die einzelnen [illegible] Leuten oder zusammengesetzten Detachements für die ersten drei Meilen [illegible] Verpflegung, für jede folgende.

Rekruten, Gemeine, Gefreite und Unteroffiziere pro Mann [illegible] [illegible] Meile 1 Sgr. 3 Pf., Unteroffiziere 1 Sgr. [illegible].

Das Marschgeld wird den Rekruten von den Gemeinden oder [illegible] dem Steueramte verabfolgt [illegible].

Aus der Zeit des Cantonisten oder des Freiwilligen wird
der Gefreiten und Gemeinen . . . Zar. . Pf.
dem Feldwebel, Fähnrichen 10 Zar. 9 Pf.
den übrigen Unteroffizieren 7 Zar. 9 Pf. bezahlt. (§ 25.)
(A. K. O. 10. April 1858.)

Infanterie- und Reserveleute, welche vom Landwehr-Bataillone Zuschuß oder einem anderen Commando oder von einem Transport einzelnen Linien-Truppentheilen zutheilt werden, sowie die einzelnen nach dem Orte Garnison des Landwehr-Bataillons zurückkehrenden Reservisten, wenn sie nicht in dem Orte des von dem Landwehr-Bataillon an einem dahin gelegenen Orte gebildeten Transport-Commando sich befinden, sowie auch beider, ebenso Hauptleuten, welche die Truppen auf Grund ihrer Reposition als Unteroffiziere von anderen Truppentheilen, die auf dem Marsche auch Landwehr-Leute abgeben, erhalten:

für die ersten drei Meilen keine Entschädigung,
sodann aber für jeden Mann- und Pferde-
Gefreiten, Gemeine . . . Zar. 3 Pf.
Unteroffiziere, Feldwebel, Fähnrichen . . . Zar. 9 Pf.
die übrigen Unteroffiziere . . . Zar. 9 Pf.

Es werden 4 – 7 Meilen für 1 Marschtag,
„ 10 „ 2 „
„ 11 – 13 „ 3 „

so fort je drei aufeinanderfolgende Meilenzahlen zu je einem Marsch mehr gerechnet, so daß also die Entfernungen von 11 oder 5 oder 6 Meilen 1 Marschtage betragen. (§ 26.)

Die Gefreiten oder eingezogenen Gefreiten treten in die Verpflegung des Transportführers, sobald sie demselben überliefert werden, und [illegible] von dem Tage der Meldung an eine Gefreitenbelohnung wie derselben (§§ 25 u. 27.)

Die zu den Transporten gehörenden Mannschaften erhalten Natural-Verpflegung und Marsch-Quartier und außerdem als Löhnung täglich:

Gefreiten, Gemeine . . . 1 Zar. 3 Pf.
Feldwebel und Portepeefähnrichen . . . 3 Zar. 9 Pf.
Die übrigen Unteroffiziere und Fähnrichen . . . 2 Zar. 9 Pf. (§ 28.)

Wo [illegible] fällt die Verpflegung durch den Wirth fort und die [illegible] Transportführer erhalten täglich statt 3 Zar. 3 Pf. . . . 10 Zar. 9 Pf. . . . 7 Zar. 9 Pf. . . . 21 Zar. (A. K. O. 15. April 1858.)

Die bei dem Transporte zu kommandirt befindlichen Mannschaften erhalten ebenfalls Natural-Quartier und Verpflegung, aber an Löhnungen [illegible] hatten täglich 3 Zar. 3 Pf., am 31. eines Monats aber 1 Zar., [illegible] können die gegen Entrichtung des Brodpreises von 1 Zar. 3 Pf. [illegible] Zar., wo es beträgt, als Maximum 2 Pfund Brod empfangen. (§ 27. A. K. O. 15. April 1858.)

[illegible] an den Tagen, wo aus den Gefreiten, Reservisten u. auf den zu bewilligenden Extrabelohnungen irgend Umgang gemacht werden müssen, müssen die [illegible] Mannschaften und die Extrabelohnungen entweder für dann, [illegible] werden müssen, oder dem die nächsten Mittel zu Gebote stehen, [illegible] noch einzuholenden Zahlungsbefehls nicht übrig werden. Den betreffenden Gefreiten, Reservisten u. zu ihrem Marschorte ein Zeugniß [illegible] Hand gestellt werden, daß, nach Verabfolgung der Extrabelohnung,

für die vor oder Nachbenutzung der Bahnen zu Fuß zurückzulegenden Strecken das reglementsmäßige Marschgeld gedeckt wird (Kr.-M. 8. Decbr. 18[illegible]).

An Transportmitteln wird gestellt:

bei einer Stärke unter 90 Mann für den kommandirenden Offizier 1 Reitpferd,

befinden sich bei demselben 2 Offiziere, so kann statt desselben ein einspänniger Wagen — in solcher nicht ortsüblich, auch ein zweispänniger gestellt werden;

bei 90 Mann für den Transportführer 1 Reitpferd, außerdem ein einspänniger oder wie oben ein zweispänniger Wagen;

bei 300 Mann 2 Reitpferde für die beiden Kompagnieführer, ferner ein ein- oder zweispänniger Wagen;

bei 450 Mann für den Führer des Kommandos und für jeden Kompagnieführer 1 Reitpferd, 2 zweispännige oder 1 vierspänniger Wagen;

bei 600 Mann für den Transportführer, für jeden der Kompagnieführer und für den Militärarzt 1 Reitpferd, außerdem 2 zweispännige oder 1 vierspänniger Wagen (S. 1[illegible]).

Transport der Kranken. Ein, zwei und drei Erkrankte werden auf dem Transportwagen, wenn solcher vorhanden ist, fortgeschafft, außerdem wird

für 1—2 Kranke 1 einspänniger,
„ 5 „ 1 zweispänniger,
„ 8 „ 1 vierspänniger Wagen requirirt (S. 114 u. [illegible]).

Für Vorspann wird pro Meile vergütet:

1[illegible] Sgr. 3 Pf. für einen einspännigen Karren einschl. der Bespannung,
7 Sgr. 6 Pf. für jedes andere Pferd einschl. Reitpferd (S. [illegible]).

D. Kommando von Jäger-Offizieren zu Infanterie-Regimentern und Infanterie-Offizieren zu Jäger-Bataillonen.

Alljährlich am 1. Oktober ist von jedem Jäger-Bataillon ein Premier- oder älterer Sekonde-Lieutenant zu einem Infanterie-Regimente, ein Infanterie-Offizier dagegen in entsprechender Charge zu dem Jäger-Bataillon der Korpsbezirke durch das betreffende Gegenkommando zur Dienstleistung zu kommandiren (A. K. O. 27. Januar 18[illegible]). Den Jäger-Offizieren ist namentlich eine Belehrung und Anleitung für die Besonderheiten des Infanterie-Reglements zu Theil werden (Kr.-M. 20. August 18[illegible]).

E. Kommando zur Kriegsakademie.

Siehe 1. Theil.

F. Kommando zur Kriegsschule.

Siehe 1. Theil.

I. Kommando zur topographischen Abtheilung des Generalstabes.

Es werden in der Regel nur solche Offiziere zum topographischen Bureau kommandirt, welche die Kriegs-Akademie besucht haben.

Für Offiziere, welche dieselbe nicht besucht haben, müssen die unzweideutigsten Beweise über ihre ganz vorzügliche Befähigung und Brauchbarkeit vorliegen, um sie ausnahmsweise zu berücksichtigen. (Chef des Generalstabes der Armee 2. Dezember und Kr. M. 22. Dezember 1847.)

Offiziere, welche das Kommando einmal abgelehnt haben, bleiben von demselben ganz ausgeschlossen, diejenigen, welche der Einberufung gefolgt sind, wegen Mangels an Sachkenntniß aber den an sie zu machenden Anforderungen nicht genügen können, müssen gleich im ersten Jahre zu ihrem Truppentheil wieder entlassen werden. (Kr. M. 3. März 1844.)

Die zum topographischen Bureau kommandirten Offiziere können während des Rubens der betreffenden Arbeiten für die Monate März, April und Mai auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee zur Dienstleistung bei anderen Waffengattungen kommandirt werden. Ueber die Dienstleistung haben die Truppen zu berichten und sind diese Berichte durch das Kriegsministerium dem Chef des Generalstabes der Armee mitzutheilen. (A. K. O. 22. Mai 1862.)

II. Kommando zu den Uebungsreisen des Generalstabes.

(Instruktion für die Chefs des Generalstabes bei den Armee-Korps vom 1. Juni 1855.)

Die Generalstabs-Chefs der Armee-Korps haben in der Regel alljährlich mit den ihnen untergebenen Generalstabs-Offizieren und einer Anzahl gehörig vorbereiteter Offiziere der Linie aus den Chargen der Bataillons-Kommandeure (Stabs-Offiziere), der Hauptleute (Rittmeister) und der Lieutenants Uebungsreisen auszuführen.

Die General-Kommandos bestimmen die Offiziere, welche an den Uebungen Theil nehmen sollen und machen sie dem Chef des Generalstabes der Armee namhaft.

Es nehmen an diesen Reisen Theil:

2 Stabsoffiziere (von der Infanterie, Kavallerie und resp. Artillerie),
3 Hauptleute (Infanterie, Artillerie),
1 Rittmeister,
3 Lieutenants (Infanterie und Artillerie),
1 Lieutenant der Kavallerie.

Von jeder Kriegsschule ist ein Offizier zu den Uebungsreisen heranzuziehen. (Kr. M. 23. April 1852.)

Die Uebungsreisen finden unmittelbar nach den Herbstübungen statt.

Einzelnen vorzugsweise befähigten Regiments-Kommandeuren (2) und Stabs-Offizieren (2) kann es auf ihren Wunsch gestattet werden, der unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee stattfindenden Uebungsreise beizuwohnen. (A. K. O. 12. Dezember 1854, 30. April 1858, Kr. M. 2. Juli 1855.)

Uebersicht der Kompetenzen

für die an den Uebungsreisen theilnehmenden Offiziere

Benennung der Chargen											
a	Der Kommandirende General	1							1		
b	Generalstabschef des Armeekorps	1		1	15	10	10	1	5		
c	Adjutanten								2		
d	Generalstabsoffiziere des Armeekorps und Kommandeure der Artillerie und Pioniere	1	20	1	15	10	10	3	25	1	10
e	Generalstabsoffiziere der Kavallerie-Divisionen	1	10					1	20		

Auf 21 Tage in Summa 207 Thlr.

Denjenigen mit berittenen Offizieren, welche die Gelegenheit nicht vorziehen, werden zur Anschaffung von besonders leichten, berittenen Kommandirte der Kavallerie resp. Artillerie, und der Armee ein Unteroffizier von einer der genannten Waffen mit Ausnahme der ganzen Kommando-Verwaltungen, erhält diese kommandirten Pferde und Pferde, sowie die gemieteten Pferde während der Dauer des Kommandos auf Grund von Pferdeschein gratis. Dem Chef des Generalstabes der Armee ist anheimgestellt, den mit gestellten Pferden berittenen Offizieren das Futtergeld und die Beihilfe zur Fortschaffung ihrer Effekten und ihrer Burschen auf 21 Tage auf ein Pauschquantum zu normiren, das auch in einzelnen Fällen, soweit dies die größeren Entfernungen erfordern, zu bestimmen, zu erhöhen (Ges.-M. 3 Juli 1855 und 18 März 1856).

Den an den unter der Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee jährlich stattfindenden Uebungsreisen theilnehmenden 2 Regimentskommandeuren und 2 Stabsoffizieren der Linie können die regulativmäßigen Zulagen auf die Dauer von 8 Tagen gewährt werden. Die Theilnahme von Polizeibeamten und Land- und in die Gerichten haben diese Offiziere eine besondere Berücksichtigung zu machen. (Instruktion des Chefs des Generalstabes der Armee vom 11. Juni 1855).

J. Kommando zum Kadetten-Korps.

Nur solche Offiziere sind zu diesem Kommando von den Truppenteilen einzuziehen, welche Neigung für das Kommando, eine gute wissenschaftliche Befähigung, verbunden mit dem Triebe sich zu vervollkommnen, mitbringen, soliden Charakter, geordnete Verhältnisse, Sicherheit im praktischen Takt

he Gesundheit, ohne Scheu sie im Dienste der Kultur zu verwerthen, ften. (Cir. R. 7. April 1856.

Die Kommandos bestehen nach der Kampagne 1870/71 etc.

1 Kompagnie Chefs, 2 Hauptleute II, Adjutanten oder ältere Premierlieutenants für jede Kompagnie, welche 720 Thlr. jährlich nebst freier Dienstwohnung, Feuerung und Licht beziehen. (K. O. 27. Dezember 1859.)

2 Assistenten. Für jeden der Premierlieutenants und 1 Premierlieutenant, welcher monatlich 12 Thlr. 15 Sgr. Zulage erhält und 6 Unterrichtsstunden wöchentlich zu ertheilen hat. (K. O. 10. Januar 1861.)

3 Erzieher, die beim Kommando 10 Dienstjahre bleiben und 1 Jahr nachher Verwendung. In Berlin erhalten sie jährlich 720 Thlr., sonst 600 Thlr. und haben wöchentlich 2 Stunden zu geben. In den Garnisonen beziehen sie Zulage 150 Thlr. und haben wöchentlich 6 Stunden zu geben.

4 Musiklehrer, für Berlin 6, darunter 1 Stabstrompeter, 1 Hornpiloten, Premier-Lieutenants für jede der höheren der Truppe nach 1 Hauptmann und 1 Premier-Lieutenant. Die Gehälter betragen von 300 bis 500 Thlr. freier Wohnung. Die Stundenzahl beträgt wöchentlich 6, 12 und 15. (K. O. 27. Dezember 1861.)

Kommando nach Paris zur Erlernung der französischen Sprache

Alle zwei Jahre haben drei oder vier Offiziere behufs eines gründlichen Studiums der französischen Sprache nach Paris zu kommandiren, und zu diesen Offizieren aus den jüngeren Generalstabs-Offizieren oder aus denen der Truppe auszuwählen, deren Aufnahme in den Generalstab beabsichtigt wird. Die dazu kommandirten Offiziere beziehen die Gage und Tagegelder und erhalten eine jährliche Zulage von 300 Thalern. (K. O. 3. Juli 1851, 20. Januar 1861 und 4. September 1865.) Das Kommando dürfte vor der Hand ruhen.

I. Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon

Zusammenstellung der für das Kommando zum Lehr-Bataillon maßgebenden Bestimmungen. März 1868. Beilage Nr. 7 d. A. f. M. 1868.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Mannschaften müssen durchaus modellfest gedient haben und nach allen Richtungen hin ausgebildet sein.

Die für die Uebungszeit kommandirten Leute sind aus den im letzten Jahre dienenden Mannschaften der zum Stamm kommandirten Kompagnien der Zahl derer auszuwählen, welche entweder schon eine Kapitulation eingegangen sind, oder zum Abschluß einer solchen sich bereit erklärt haben.

An die Leistungen der Unteroffiziere werden während des Kommandos erhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene und durchaus brauchbare Unteroffiziere kommandirt werden.

Sämmtliche Kommandirte müssen vollständig gesund und von kräftiger Körperkonstitution sein; sie dürfen ferner nicht unter 5′ und nicht über 5′ 10″ messen.

Den Truppentheilen sind bereits, die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, resp. zu Unteroffizieren zu befördern. Es sollen diese Beförderungen

indessen nur unter Beibehaltung der bezeichneten Uniform das [illegible] Infanterie-Bataillone marschiren, damit vermieden werde, daß Leute in [illegible] Chargen zurücken, welche für [illegible] Infanterie-Bataillon nicht [illegible] haben.

Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit dem [illegible] Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen.

Die zu Unteroffizieren bei obigen Truppentheilen [illegible] Beförderung bereits zu diesen Truppentheilen [illegible] Effekt der Beförderung bei dem 1. Juli cr. [illegible] Truppentheile [illegible] Der etwa [illegible] Depotgarnituren [illegible] sind die entlassenen Mannschaften beim [illegible] Bataillon durch Kommandirung anderer [illegible] Leute zu [illegible] anderen Falle bleiben dazu die betreffenden [illegible] Chefs [illegible].

Das Kommando der [illegible] Chefs [illegible] wird durch [illegible] Ernennung nicht [illegible]. Es ist demselben [illegible], daß mit der [illegible] Abgabe [illegible] Mannschaften [illegible] auch die Chargen [illegible] dem Regiment [illegible] Bataillon [illegible].

Die Ersatz-Reserve [illegible] vorläufig für die Uebungen [illegible] April bis mit September durch [illegible] Vorschrift [illegible] In dem Monat [illegible] Uebungen wird das Detail [illegible] 1. Oktober des ersten bis mit September des zweiten Jahres [illegible] Infanterie-Bataillonen gezählt und bei den [illegible] Bataillonen [illegible] berechnet.

Die Unteroffiziere und Mannschaften werden [illegible] Truppentheilen [illegible] vom Tage des Eintreffens [illegible] Regiments [illegible] Bataillons [illegible] vom Tage der Entlassung des Bataillons [illegible] vom [illegible] Infanterie-Bataillon.

Diesem ist daher jedes Zuführen [illegible] Uebungsplatz, der [illegible] Marsch des Tages [illegible] selbst [illegible] Uebungen [illegible] mitzutheilen.

Die als Ersatz für unvorhergesehene Fälle zum [illegible] Bataillon Herangezogenen werden innerhalb [illegible] der [illegible] Chargenlisten [illegible].

Die „Klagen", welche der Kommandeur aus den Listen [illegible] Regimenter [illegible], sind monatlich [illegible] und wird dieses Blatt [illegible] von der [illegible] Musterungs-Kommission [illegible] Regiments [illegible] Bataillons [illegible] Regiments [illegible] alter, und welches dem [illegible] Bataillon [illegible] Ende [illegible].

Die Offiziere [illegible] Bataillonen [illegible] und [illegible], die [illegible] daher zu den [illegible] Uebungen nicht [illegible], haben jedoch [illegible] Schluß-Uebungen des [illegible] Bataillons [illegible] welchem [illegible] sie von den Regimentern [illegible] Chefs, Patentirungen [illegible] einer alten [illegible] zu versehen [illegible].

Die Kommandos für die Offiziere [illegible] zum [illegible] Bataillon [illegible], und bei letzteres [illegible] die [illegible].

Ueber die Uebungsmodalitäten [illegible] die Bekleidung und Ausrüstung [illegible] Uebernahme der Paradestücke und Marschbekleidungsstücke [illegible] Paraden kommandirten Offiziere und Mannschaften, siehe [illegible] Beilage zu Nr. 7, 1875.

*) Gewöhnlich 1 Thlr. pro Monat.

M. Kommando zur Beſchäftigung im Telegraphen-Dienſt.

Um im Felde und in größeren Feſtungen das erforderliche Perſonal zu ben, um von der Telegraphie den möglichſten Nutzen ziehen zu können, rden von allen Truppentheilen Unteroffiziere im Telegraphiren unter- htet und durch Kommandirung zu größeren Telegraphen-Stationen in bung erhalten, außerdem aber an verſchiedenen Orten Offiziere, namentlich djutanten, über die Einrichtungen der Telegraphie unterwieſen (Mr.-M. . Auguſt 1862. 7. u 14. Juli 1865, 8. Mai 1867.)

N. Kommando zur Schießſchule.

Siehe I. Theil.

O. Kommando zur Central-Turn-Anſtalt.

Siehe I. Theil

P. Kommando zu den Unteroffizier-Schulen.

Siehe I. Theil.

15. Meldungen.

Alle vorgeſchriebenen Meldungen ſind, ſoweit wie möglich, auf dem latz bei der Parole-Ausgabe reſp. zur Zeit derſelben zu erſtatten.

Erſcheinen fremde, beurlaubte ꝛc Offiziere bei der Parole-Ausgabe, ſo ben ſie ſich daſelbſt bei den betreffenden Vorgeſetzten zu melden

Im Uebrigen ſind beurlaubte Offiziere unter gewöhnlichen Verhält- ſſen nur dann zu Meldungen in einer Garniſon reſp. Feſtung verpflichtet, nn ſie länger als 48 Stunden am Ort verweilen In Dienſtgeſchäften einer fremden Garniſon ſich aufhaltenden Offizieren liegt dieſe Verpflich- ng jedoch ſchon ob, ſobald ſie über 24 Stunden dort anweſend ſind Bei nem Aufenthalt von nicht längerer als achttägiger Dauer genügt eine ein- alige, d. h. gleichzeitige An- und Abmeldung

Meldungen dieſer Art gebühren dem kommandirenden General, dem ouverneur ꝛc und den etwa in der Garniſon anweſenden direkten Vor- ſetzten

Erſcheint der betreffende Offizier während des Urlaubs nur in Civil- eidung, ſo geſchieht die Meldung ſchriftlich

Von der Verpflichtung zur perſönlichen Meldung beim Gouverneur, m erſten und in deſſen Abweſenheit bei dem zweiten Kommandanten einer feſtung ſind außer dem Kriegsminiſter nur die kommandirenden Generale nd die im gleichen Range ſtehenden Generale ausgenommen.

Wo ſich an einem und demſelben Ort ein Gouverneur und ein Kom- ndant befindet, liegt ſämmtlichen betreffenden Offizieren die Pflicht der Meldung bei beiden ob.

Stellvertretenden Gouverneuren oder Kommandanten, ſowie den Gar- iſon-Aelteſten werden perſönliche Meldungen nur von dem Patent nach ngeren Offizieren erſtattet Aeltere Offiziere laſſen denſelben nur eine Mittheilung zugehen.

Alle derartigen Meldungen erfolgen stets im Dienstanzug mit Schärpe resp. im Paradeanzuge, falls dieser bei der Parole-Ausgabe angelegt ist und die Meldung daselbst stattfindet.

Die für Offiziere hinsichtlich der Meldungen maßgebende Bestimmungen gelten auch für Militärärzte und Beamte.

Die kommandirenden Generäle und Division-Kommandeure, die Kommandanten und in offenen Städten die ältesten Offiziere haben Sr. Majestät dem Könige von allen in ihren Truppen-Rayon vorkommenden wichtigen Ereignissen, z. B. großen Feuersbrünsten, bedeutenden Excessen, Ausbrüchen von Seuchen, Duellen zwischen Offizieren, wobei einer geblieben, direkte Meldungen, und zwar mittelst des Telegraphen, zu erstatten. (K. O. 15. August 1857.)

Auf die Concerts der an Se. Majestät den König gerichteten eiligen Meldungen ist stets der Vermerk „Sofort per Expreß" zu setzen. (Gen.-Maj. Sr. Maj. des Königs 18. Mai 1861.)

Ueber außergewöhnliche Vorfälle von besonderer Wichtigkeit, bei denen Truppen mehr oder weniger betheiligt sind, ist jedesmal Seitens des General-Kommando dem Kriegs-Ministerium schleunigst Bericht zu erstatten. Desgleichen haben alle Truppentheile, sowie die Befehlshaber detachirter Garnisonen oder auf dem Marsche begriffener Kommandos bei derartigen besonderen und wichtigen Vorfällen, als namentlich bei außerordentlichen Unglücksfällen und ungewöhnlichen Ereignissen, bei denen die Truppen entweder ausschließlich oder in Gemeinschaft mit dem Civil betheiligt sind, unter gleichzeitiger Meldung an das betreffende General-Kommando des Kriegs-Ministeriums sofort unmittelbar Anzeige zu machen. Die Vorgesetzten haben hiernach jeden einzelnen Fall besonders zu beurtheilen haben, da es nicht in der Absicht des Kriegs-Ministeriums liegt, von minder wichtigen Ereignissen ohne dringende Veranlassung in Kenntniß gesetzt zu werden. (Kr. M. 15. Nov. 1842.)

Schriftliche Meldungen über Beförderungen, Versetzungen und Ordensverleihungen sind verboten. (A. K.-O. 8. Dezbr. 1825.)

Offiziere, welche zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Urlaub nach Gräfenberg erhalten, sollen sich vorher mündlich, oder wenn dies nicht angeht, schriftlich beim Kommandeur der 12. Division in Neisse melden. (Kr. M. 17. Aug. 1842.)

Ueber die Meldungen bei Urlaub, Kommandos, Krankheit u. s. w. siehe die betreffenden Abschnitte.

Die Militairbeamten, einschließlich der Militairärzte sind verpflichtet, ihren im Garnisonorte befindlichen militairischen und etatsmäßig direkten Vorgesetzten alle ihre Person betreffenden dienstlichen Meldungen mündlich abzustatten.

Schriftliche Meldungen in persönlichen Angelegenheiten ist untersagt. (§. 25. der V. über die Organisation des Sanitäts-Korps. 27. März 1868.)

16. Arrestaten-Transport.

Militair-Arrestaten und Deserteure sind von den Gemeinden in deren Bezirken sie angehalten werden, an die nächste Militair-Behörde abzuliefern. Die Militair-Behörden lassen sie dann von einem Garnison-

te zum andern nach ihrem Beſtimmungsort transportiren Landwehr-
mme ſind hierbei nicht heranzuziehen. (Kr.-M. 10. Mai 1856.)

In der Regel wird im Frieden der Transport eines oder mehrerer
reſtaten einem Unteroffizier übertragen, der je nach dem Bedürfniſſe einen
er mehrere Gemeine zu ſeiner Unterſtützung erhält.

Das erſte Haupterforderniß iſt, den Verhafteten wehrlos zu machen
d ihm Alles abzunehmen, wodurch ſeine Flucht erleichtert werden könnte;
nzu gehört die Wegnahme von Geld und gefährlichen Inſtrumenten,
ffern ꝛc.

Bevor ſich der Transport in Marſch ſetzt, ladet das Kommando in
egenwart der Arreſtaten.

In der Regel marſchirt ein Mann vor und der Kommandoführer
ter dem Verhafteten, ohne daß hieraus eine unabweichbare Regel gemacht
rden könnte.

Die Waffen müſſen ſtets in ſchlagfertigem Zuſtande gehalten werden,
d nie darf ſich das Kommando mit dem Arreſtaten in Unterhaltungen
laſſen.

In Nachtquartieren, wo keine Ablöſung erfolgt, wird der Arreſtat der
ilitair- oder Ortsbehörde zur Bewachung übergeben und von derſelben
eder am nächſten Morgen empfangen

An dem Beſtimmungsorte aber wird der Arreſtat der Behörde, welcher
zugewieſen iſt, abgeliefert und von derſelben ein Ablieferungsſchein er-
ten, welcher bei der Rückkunft an diejenige Behörde abzugeben iſt, von
elcher der Arreſtat übernommen worden war.

Widerſetzt der Verhaftete ſich den Anordnungen des Kommandos, oder
ht er zu entſpringen, ſo hat daſſelbe das Recht, den vollen Gebrauch
n ſeinen Waffen zu machen, ſobald mildere Mittel nicht zum Zweck führen
rden.

Entſpringt ein Arreſtat, ſo iſt dieſes ſofort der nächſten Ortsbehörde
zuzeigen; erkrankt derſelbe, ſo iſt entweder im nächſten Orte auf ärzt-
hes Atteſt ein Wagen zu requiriren, oder er wird, wenn der Weiter-
nsport unmöglich ſein ſollte, der nächſten Ortsbehörde gegen Beſcheini-
ng übergeben.

Wo Eiſenbahnen vorhanden ſind, erfolgt der Transport per Bahn.

Zweite Abtheilung.

Die Ausbildung.

Erſter Abſchnitt.

Der Dienſt-Unterricht.

Literatur.

v. Dollow, Inſtruktion für den Preußiſchen Infanteriſten. 9. Auflage. 1871.
Graf Waldersee, Leitfaden bei der Inſtruktion des Infanteriſten. 79. Auflage. 1871.
v. Witzleben, Dienſt-Unterricht für den Preußiſchen Infanteriſten. 4. Auflage. Berlin 1871.

Der Dienſt-Unterricht ſoll den Soldaten über ſeine Dienſtobliegenheiten belehren und gleichzeitig in ihm das Selbſtvertrauen heben und den militairiſchen Geiſt beleben.

Zwar iſt die Praxis allerdings die beſte Lehrmeiſterin des Soldaten, denn bei ihm kommt es ſelten auf das Wiſſen, faſt immer nur auf das Können an, aber ein guter theoretiſcher Unterricht bahnt den Weg zum leichteren Erlernen der Praxis

Der Dienſt-Unterricht darf die Beſtimmung des Soldaten nie aus dem Auge verlieren Die Vielwiſſerei iſt dem Soldaten durchaus ſchädlich, denn ſie erzeugt Oberflächlichkeit und Unſicherheit im Handeln Der Unterricht muß daher einfach und gründlich ſein und Alles, was nicht nothwendig iſt, muß aus ihm ausgeſchieden werden.

Das Stellen beſtimmter Fragen und das Auswendiglernen der darauf gehörigen Antworten iſt für Lehrer und Schüler geiſttödtend und meiſt das Produkt gegenſeitiger Geiſtesträgheit Ebenſowenig zweckdienlich iſt die Frageweiſe, bei welcher die Antwort gewiſſermaßen nur als Stichwort auftritt.

Der glänzende Erfolg, welchen dieſe Unterrichtsmethode bei einer oberflächlichen Prüfung erzielt, iſt durchaus nichtig: ein Paar hineingeworfene Fragen des Vorgeſetzten können leicht den Beweis liefern, daß in Wahrheit das ganze Reſultat des Unterrichts in dem Auswendigwiſſen mechaniſch erlernter Phraſen beſteht, wodurch der Soldat in ſeiner militairiſchen Ausbildung nur wenig gefördert worden iſt

Der Lehrer muß geiſtig thätig ſein, die Fragen ſeinen Schülern immer

in neuer Form und neuer Zusammensetzung vorlegen und darauf halten, daß die Antwort der gestellten Frage auch angemessen ist.

Vorzügliche Sorgfalt verwende man darauf, den Soldaten zu lehren, richtige und kurze Meldungen zu machen. Dies ist das geeignetste Mittel, zu sehen, ob er über das Vorgetragene im klaren ist, und um da, wo es fehlen sollte, nachhelfen zu können. Man gebe aber nie Meldungen zum Auswendiglernen, sondern lasse den Soldaten, nachdem man ihm klar gemacht hat, worüber er melden soll, die Meldung selbst entwerfen. Läßt man Meldungen auswendig lernen, so wird gerade das Wichtigste vergessen, nämlich daß der Mann lernt, das, was er gesehen und gehört, in kurzen Worten zu berichten.

Um durch den Unterricht den militärischen Geist, das Selbstgefühl und die Liebe zum Soldatenstande zu erwecken und zu befördern, muß der Lehrer zuvörderst selbst davon durchdrungen sein.

Auf unmittelbarem Wege ist das Ziel schwer zu erreichen. Der Soldat wird sich gegen die schönen Worte über Treue und Tapferkeit sehr bald abgestumpft zeigen, er wird gleichgültig bleiben, wenn man ihn gewissermaßen dazu drängt, seinen Stand hochzuschätzen; aber er wird sehr empfänglich sein, wenn man ihm einen klaren Begriff von der Größe unseres Heeres, von seinen vorzüglichen Einrichtungen und seiner unübertroffenen Bewaffnung giebt. Er wird es gern hören, wenn man ihm seine großen Menschenbefugnisse als Schildwache vor Augen führt, wenn man ihm zeigt, wie in letzter Instanz die ganze Wohlfahrt des Vaterlandes auf der Treue und Kriegstüchtigkeit des Soldaten beruhe. Er wird mit gespannter Aufmerksamkeit der Erzählung folgen, welche ihn mit unseren Helden, mit der Geschichte des Instruments und mit den Namen der Soldaten, welche sich hier oder dort ausgezeichnet haben, vertraut macht.

In dem Unterrichte werden sich immer passende Gelegenheiten finden, solche Bemerkungen und historische Beispiele einzuflechten und je absichtsloser dies zu geschehen scheint, je größer wird die Wirkung sein.

Dem Kompagnie-Chef liegt die Leitung des Dienstunterrichts innerhalb seiner Kompagnie ob. Die richtige Verwendung der ihm zu Gebote stehenden Lehrkräfte wird von wesentlichem Einflusse auf den Erfolg sein. Im allgemeinen werden die Unteroffiziere den Unterricht abhalten, so weit derselbe Gedächtnißsache ist, dahingegen werden die Offiziere eintreten, sobald es gilt, auf den Verstand und den Geist der Leute einzuwirken.

Länger wie eine Stunde darf der Unterricht nicht dauern und die zu demselben gewählte Zeit darf keine späte Abendstunde sein und nicht unmittelbar auf körperliche Anstrengung folgen. Bei Abspannung und Ermüdung der Leute ist der Unterricht ohne jeden Nutzen.

Zweckmäßig ist es auch, um sämmtliche Leute aufmerksam zu erhalten, wenn man die Fragen an alle Mannschaften richtet und dann außer jeder Reihenfolge einen Mann zur Beantwortung derselben auffordert. Endlich sind einem Lehrer nicht zu viel — nicht über 15 Schüler zu überweisen, da die Aufmerksamkeit mit der Anzahl derselben in umgekehrtem Verhältnisse steht.

Wo es irgend angänglich ist, wird man den Vortrag durch Kreidezeichnung und Modelle erläutern.

Die Theorie des Schießens wird für den Soldaten ganz nutzlos vorgetragen, wenn nicht in einem geeigneten Modell die dabei vorkommenden

Linien durch Drähte u. s. w. versinnlicht werden. Der Unterricht über den Bau einer Hütte, eines Windschirmes, eines Kochloches wird ebenso erfolglos sein, wenn der Soldat nicht angehalten wird, dergleichen Lagerarbeiten im Modell selbst auszuführen. Eine schlichte Kreidezeichnung eines Streifs wird dem Soldaten die Stellung der Lager- und Brandwachen mehr verdeutlichen, als es die beste mündliche Beschreibung vermag u. s. w.

Bei einzelnen Dienstzweigen ist es sogar durchaus erforderlich, daß der Mann zuvor eine praktische Anschauung davon erhält, ehe der theoretische Unterricht darüber beginnt. Dies findet namentlich beim Garnisonwachtdienste, soweit er sich auf die Formen desselben bezieht, und beim Feldbeschlusse statt. Erst wenn der Soldat diese Dienstzweige durch eigene Anschauung kennen gelernt hat, wird er für die theoretische Lehre empfänglich sein.

Aehnlich verhält es sich mit dem Auseinandernehmen, dem Zusammensetzen, der Behandlung und dem Putzen des Gewehres. Der Soldat muß praktisch darin unterrichtet werden, und erst, wenn er die erforderliche Fertigkeit erlangt hat, mag man ihn darüber fragen und weiter belehren. Er darf über das Gewehr unterrichtet werden, ohne daß dasselbe zur Hand ist.

Einige Zweige des Unterrichts sind reine Gedächtnißsachen und da trat ein förmliches Auswendiglernen ein; überall aber, wo der Soldat den Gegenstand mit seinem Verstande erfassen soll, darf man kein Auswendiglernen dulden.

Das Auswendigwissen einer Dienstvorschrift, ohne zum Verständnis derselben gelangt zu sein, ist dem Soldaten bei der Ausführung — wobei es doch hauptsächlich ankommt — oft mehr nachtheilig als nützlich, indem dadurch der natürliche Verstand des Soldaten benommen und zurückgedrängt wird, welcher ohne jene falsche Gelehrsamkeit oft von selbst das Richtige herausgefunden haben würde.

Zweiter Abschnitt.

Das Exerziren.

Dienstverordnungen.

Exerzir-Reglement für die Infanterie der Königlich Preußischen Armee vom 25. Februar 1847. Neuabdruck unter Berücksichtigung der bis zum 3. August 1870 ergangenen Abänderungen. Berlin 1870. Verlag der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. R. v. Decker.

Bestimmungen, betreffend die Ausbildung der Jäger und Schützen vom 18. [illegible] Berlin 1868. R. v. Decker.

Literatur.

K. v. Kessel, Die Ausbildung des Preußischen Infanterie-Bataillons für praktischen Dienst. 3. Auflage. Berlin 1870. Mittler & Sohn.

A. Dieckmann, Der praktische Dienst des Bataillons- und Regiments-Adjutanten. Berlin 1866. Mittler.

v. Berneck, Elemente der Taktik aller Waffen. 6. Auflage. Berlin. A. Bath [illegible]

I. Allgemeines.

Durch das Exerzieren soll der Soldat in der Handhabung der Waffen, der Bildung der verschiedenen Gefechtsformen und in der Bewegung geschlossener und geschlossener Ordnung (Elementarstufe) geübt werden.

Das Exerzieren zerfällt in das Einzel- (Detail-) Exerzieren und in das Exerzieren geschlossener Abtheilungen.

Die Brigade ist der größte Truppen-Körper, in welchem Exerzirübungen vorgenommen werden.

Divisionen und Armeekorps üben nur manövriren, d. h. die erlernten Gefechtsformen mit Rücksicht auf das Terrain und den Gegner (markirt, strategisch) anwenden.

Der wichtigste Theil des Einzel-Exerzirens ist die Ausbildung der Rekruten, welche das Fundament zur Ausbildung des Soldaten bildet, deren Schwierigkeit und Ueberwindung in diesem ersten Momente ist in der späteren Zeit kaum auszugleichen.

Mit dem eigentlichen Exerziren müssen die gymnastischen Uebungen Hand in Hand gehen. Werden diese mit dem nöthigen Verständnisse betrieben, so befördert die darauf verwendete Zeit die Ausbildung ungemein.

Das Einzel-Exerziren beschränkt sich aber nicht allein auf die Rekruten, sondern hat sich auch auf die ganze Mannschaft in allen Dienstperioden zu erstrecken, um die gute Haltung in der Truppe zu bewahren.

Bei allem Exerziren, mag es den einzelnen Mann oder größere Abtheilungen betreffen, gilt das Exerzir-Reglement als Richtschnur und diesen demselben keinerlei Zusätze gemacht werden.

Dem Reglement muß im Großen wie im Kleinen genau nachgekommen werden, und wenn Laien, welche die militärischen Einrichtungen nur oberflächlich kennen, meinen, daß die Strenge auf dem Exerzirplatze und die Hetzen von den Truppen verlangte Anspannung Pedanterie und unnütz sei, weil im wirklichen Gefechte weder von scharfer Richtung, noch von geschlossenem Gewehrtragen u. s. w. die Rede sein würde, so begehen sie, dieses zu behaupten, durch falsche Schlußfolge dennoch einen großen Irrthum.

Die Handhabung der Waffen, die Formationen und Evolutionen müssen auf dem Exerzirplatze mit aller Genauigkeit gelehrt werden, bis sie dem Soldaten zu anderer Natur geworden sind, damit selbst im Getümmel der Schlacht, wo der Feind unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, die nöthige Sicherheit und der nöthige Zusammenhalt nicht fehle.

Außerdem hat aber die Strenge, mit welcher wir das Exerziren betreiben, noch den großen Nutzen, daß dadurch die Disziplin und Subordination in den Reihen unserer Armee heimisch gemacht werden und gewissermaßen durch den auf dem Exerzirplatz vergossenen Schweiß in das Blut des Soldaten übergehen.

Unserer energischen Art und Weise zu exerziren, verdanken wir es zum großen Theil, daß in unserer Armee die Disziplin mit verhältnißmäßig kurzen und milden Strafen aufrecht erhalten wird.

Schon aus diesem Grunde muß jeder Vorgesetzte, er mag einen Einzelnen, eine kleinere oder größere Abtheilung exerziren, während der Uebung die vollste Anspannung seiner Untergebenen verlangen, aber eben aus diesem

Grunde ist auch ein in kurzes Exerzieren, bei welchem eine Ermüdung der Truppe vermieden werden muß, wie nötig auch in anderen Fächern die Anspannung der Gedanken ist, für die Truppen eben so nachtheilig, wie ein ermüdendes Exerzieren vom Übel ist.

Das Gefechts-Exerzieren muß stets durch Offiziere beaufsichtigt werden.

Länger als 3 Stunden des Tages soll nicht exerziert werden; bei kalter 3 bis 5 Grad, dürfen keine Uebungen im Freien, und bei mehr als 10 Grad Kälte keine Uebungen in nicht erwärmten Räumen stattfinden. Bei sehr starker Hitze sollen keine Uebungen in der Mittagszeit und ebenso wenig dürfen dergleichen an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden. (A. K. O. 29 April 1811, 28 Mai 1825.)

Die Offiziere stehen den Leuten beim Exerzieren einzeln gegenüber und dürfen nicht durch Geschrei oder die kommandirten Kommandos (Kr. V. 11 Mai 1854.)

Wird bei einer Schule mit dem Anfange mit Schulen in der Intervallen geübt, so sollen die Schulen in der Regel einerlei, sowie die Gewehre gemacht werden. Geschieht dies aber nicht, so sollen sie [illegible] vom Anfange des Präsentirens mit dem Gewehr bei Fuß und [illegible] Befehl v. 10 September 1860.)

Größe und Umfang der Exerzirpläne.

Die Größe und der Umfang der Uebungsplätze der Garnisonen richten sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen und dem Truppenbestande derselben. Während die nachfolgend bestimmten Ausdehnungen immer als obere Normalgrenzen als Maximum anzusehen sind, können die besonderen Verhältnisse dadurch nur noch Abstriche der Umstände eine Verminderung erfahren. Demnach sollen Uebungsplätze haben:

Für Divisionen und Brigaden [illegible] Schritt Länge und ebenso viel Breite, sollen die mit jenen Divisions-Uebungen an demselben Orte wie den Brigade-Uebungen dient, so sind nur ein Platz anzulegen.

Für ein Infanterie-Regiment 700 bis 800 Schritt Länge und Breite.

Für ein Infanterie-, Jägerbataillon, Jäger- oder schwere Reiter-Regiment 500 bis 600 Schritt Länge und Breite.

Auch ist darauf zu achten, daß die angrenzenden Terrain-Dimensionen oder unterbrechenden Unebenheiten der Platze, sowie auch eine nicht entbehrliche Entfernung von der Garnison dürfen keine störend eingreifende Anforderung herbeiführen.

Ferner gilt der Grundsatz, daß, wo ein großer Exerzirplatz (oder ein größerer Garnisonsort) vorhanden ist, nicht für jeden Truppentheil der garnisonirenden Uebungsplatz gewählt werden darf, vielmehr alle Truppentheile sich über deren gemeinsame oder abwechselnde Benutzung einigen müssen. Nur wenn die Entfernung des großen Uebungsplatzes unbedeutend ist, können außer demselben kleinere für Infanterie 1 bis Kompagnie mit Artillerie zu den Detail-Uebungen benutzt werden. Schießübungen in Zug- und Gefecht und in Pferde-Abtheilungen sollen nach Möglichkeit nur auf großen Plätzen vorgenommen werden.

Für ein Infanterie-Bataillon wird in solchem Falle ein Platz von 400 Schritt Länge und 100 Schritt Breite mit ausreichend erachtet.

Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nur bei Neuerwerbungen maßgebend. (Kr. V. 30 Mai 1865.)

Die Offiziere, welche Züge kommandiren, werden **Zugführer** oder führende Offiziere, Offiziere aber, welche hinter der Front stehen, folgende Offiziere genannt.

Von den Unteroffizieren nennt man die, welche auf den **Flügeln** der ersten Linie stehen, **Flügel Unteroffiziere**, die 6 Unteroffiziere mit Ausnahme des Fahnenträgers, welche zwischen dem 4 und 5 Zuge stehen, **Fahnen Unteroffiziere**, und endlich die Unteroffiziere hinter der Front **folgende Unteroffiziere**.

Die folgenden Unteroffiziere stehen 2 Schritt vom 3 Gliede, die Fahnen Offiziere 2 Schritt von der Unteroffizierlinie entfernt und die Flügel und Zugführer 8 Schritt von der Offizierlinie ab, die Hauptleute auf dem rechten Flügel der Spezialen.

Ein Trompeter und ein Hornist befinden sich vor dem Bataillon bei dem Bataillons Kommandeur.

3. [1] Stillstehen und Rühren.

Soll das Exerziren beginnen, so wird das Kommando:

Still gestanden!

gegeben, worauf jeder Einzelne die reglementsmäßige Stellung einnimmt und in derselben so lange verbleibt, bis andere Kommandos erfolgen, oder das Kommando:

Rühret Euch! die Erlaubniß zum Rühren giebt.

4. [18, 19, 45.] Die Richtung.

Der Soldat richtet sich in Linie sowohl auf der Stelle, als im Marsche, wenn nicht das Kommando:

Augen — links! die entgegengesetzte Richtung befiehlt.

Soll ein Bataillon gerichtet werden, so kommandirt der B.-K.:*)

Points vor!

Der Fahnenträger und der rechte und linke Flügeloffizier treten als Points vor und werden von dem Bataillons Kommandeur ausgerichtet:

Vorwärts!

Die Flügelmänner treten in die so bezeichnete Richtungslinie ein und nehmen den Fahne Abstand für ihre Züge. Offiziere über der Fahne, richtend sie sich richten, die Augen links, sobald sie aber gerichtet sind wieder rechts.

Richt — euch!

Das Bataillon richtet sich in die bezeichnete Richtungslinie ein. Die Fahnenlinie ist die Linie der Fahne.

Bei der einzelnen Kompagnie treten auf das Kommando: **Points vor!** der Kompagnieführer und der Offizier des linken Flügels vor, worauf unmittelbar das Kommando: **Richt — euch!** erfolgt.

*) Für das Bataillons Kommando:
Bataillon Front auf 24 Rotten 17 Schritt

Aufstellung einer Kompagnie in Linie

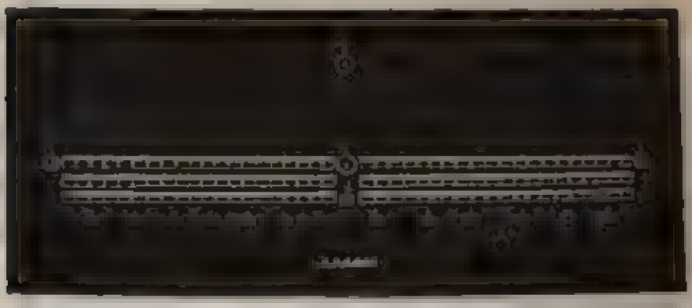

Die schließenden Unteroffiziere stehen zwei Schritte vom letzten Gliede, die schließenden Offiziere zwei Schritt von der Unteroffizierlinie ab.

Bei der Paradeaufstellung und dem gewöhnlichen Antreten stehen die Spielleute auf dem rechten Flügel der Kompagnie, 2 Schritt von derselben ab, in 2 Gliedern geordnet und mit dem zweiten Gliede ausgerichtet. In allen anderen Fällen stehen sie in einem Gliede 12 Schritt hinter der Unteroffizierlinie und machen in diesem Verhältnisse die Bewegungen der Kompagnie mit.

2. [14.] Aufstellung eines Bataillons.

Soll das Bataillon aus den 4 Kompagnien desselben gebildet werden, so stellen sich dieselben so auf, daß die Abtheilungsführer die 1., 3. und 4. Kompagnie auf dem rechten Flügel, die anderen in der natürlichen Reihenfolge ihrer Nummern links von denselben stehen. Die Fahne nehmen bei jedem Bataillon von 1 bis 8

Die Eintheilung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute im Bataillon ist aus der folgenden Figur ersichtlich.

Aufstellung eines Bataillons in Linie

Die Offiziere, welche Züge kommandiren, werden **Zugführer** oder **gführende Offiziere**, Offiziere aber, welche hinter der Front ſtehen, **ließende Offiziere** genannt.

Von den Unteroffizieren nennt man die, welche auf den **Flügeln** der **zelnen Züge ſtehen, Flügel-Unteroffiziere**, die 6 Unteroffiziere mit **rſchluß des Fahnenträgers**, welche zwiſchen dem 4. und 5. Zuge **jen, Fahnen-Unteroffiziere**, und endlich die Unteroffiziere hinter der **ont ſchließende Unteroffiziere**

Die ſchließenden Unteroffiziere ſtehen 2 Schritt vom 3 Gliede, die **ließenden Offiziere** 2 Schritt von der Unteroffizierlinie entfernt und die **utboiſten und** Spielleute 8 Schritt von der Offizierlinie ab, die Hautboiſten auf dem rechten Flügel der Spielleute.

Ein Tambour und ein Horniſt befinden ſich vor dem Bataillon bei **n Bataillons-Kommandeur.**

3. [1.] Stillſtehen und Rühren.

Soll das Exerziren beginnen, ſo wird das Kommando:

Still geſtanden!

geben, worauf jeder Einzelne die reglementsmäßige Stellung einnimmt **nd** in derſelben ſo lange verbleibt, bis andere Kommandos erfolgen, oder **s** das Kommando:

Rührt Euch! die Erlaubniß zum Rühren giebt

4. [18, 19, 45.] Die Richtung.

Der Soldat richtet ſich im Gliede ſowohl auf der Stelle, als im Marſche **chts**, wenn nicht das Kommando:

Augen — links! die entgegengeſetzte Richtung befiehlt.

Soll ein Bataillon gerichtet werden, ſo kommandirt der B.-K.:*)

Points vor!

Der Fahnenträger und der rechte und linke Flügeloffizier treten als **oints** vor und werden von dem Bataillons-Kommandeur ausgerichtet:

Vorwärts!

Die Zugführer treten in die ſo bezeichnete Richtungslinie ein und nehmen **n** der Fahne Abſtand**), für ihre Züge. Offiziere über der Fahne **hmen**, während ſie ſich richten, die Augen links, ſobald ſie aber gerichtet **hen**, wieder rechts.

Richt — euch!

Das Bataillon rückt in die bezeichnete Richtungslinie ein. Die Fühlung nach der Seite der Fahne.

Bei der einzelnen Kompagnie treten auf das Kommando: **Points vor!** **e** beiden Zugführer und der Offizier des linken Flügels vor, worauf unmittelbar das Kommando: **Richt — euch!** erfolgt.

---

*) B.-K. ſtatt Bataillons-Kommandeur

**) Man rechnet auf 20 Rotten 17 Schritt.

c) Kommando zum Absetzen

Soll ein im Anschlage liegender Mann (oder Abtheilung [illegible] wird kommandirt.

Setzt — ab!

d) Kommando zum Einstellen des Schießens

Gewehr in — Ruh!
Das Gewehr — über! oder
Gewehr in — Ruh!
Schulter! (wenn der Soldat mit angefaßtem Gewehr [illegible]

Nach dem an eine einzelne Kompagnie abgegebenen [illegible] „chargirt!" begiebt sich der Hauptmann, sobald es auf mehr als [illegible] Einübung der Chargirung ankommt, hinter die Front der Kompa[illegible] bleibt daselbst, bis die Chargirung beendet ist.

Bei einem Bataillon begeben sich nach dem Kommando [illegible] der Kommandeur des Bataillons und die beiden, bei ihm befindl[illegible] leute durch die mittelst Abbrechens der Fahnen-Unteroffiziere [illegible] Oeffnung schnell hinter die Front und bleiben dort, bis das Feuer [illegible]

Der Bataillons-Kommandeur hat das Kommando: „Fert[illegible] „Zum Chargiren — Halt" oder „Front!" während des Da[illegible] durch die Mitte des Bataillons zu geben, das Kommando zum [illegible] Uebernehmen ꝛc. aber erst, wenn er sich wieder vor der Front des [illegible] befindet. [47.]

e) [24.] Kommando zur Chargirung rückwärts

Ganzes Bataillon — Kehrt!
Unteroffiziere durch!
Mit Bataillonen chargirt ꝛc.!
Ganzes Bataillon — Front!

(Die Chargirung rückwärts wird nur von einer Kompagnie, [illegible] von einem Bataillon ausgeführt.)

f) [23, 47, 83, 122.] Schnellfeuer

Auf das Signal mit der Trommel (zwei Schläge und [illegible] Wirbel) schlägt jeder Mann für sich an, zielt, feuert ab, ladet [illegible] feuert wieder, bis ein langer, von allen Tambouren zu gebend[illegible] das Zeichen zum Einstellen des Feuers giebt.

g) [21, 42, 90.] Kommando zur Gliedersalve oder Karree

Nach den Kommandos: „Formirt das Karree!" „Karree [illegible] erfolgen, wenn das Feuer beginnen soll, die Kommandos

Tete — rechte — linke Flanke — Queue chargirt!
Erstes oder **Zweites Glied** oder **Erstes und Z[illegible] Glied — Legt — an!**
Feuer!
Geladen!

6. [8, 54, 86.] Zum Fällen des Gewehrs:

Vom angefaßten oder übergenommenen Gewehr:

Fällt das — Gewehr!
Gewehr in — Ruh! — das Gewehr — über! [illegible] Schulter!

) Die Kommandos zum Laden aus der Stellung mit Gewehr über:*)

Bataillon ſoll chargiren — Geladen!

ill man ſich als Unterrichts-Methode bei der Ausbildung des ein- Mannes und eines Trupps des Zählens beim Laden bedienen, ſo e Kommandos:

Bataillon ſoll chargiren — Geladen!
Eins!
Zwei!
Drei! (Dieſes Tempo fällt beim Gewehr mit umgeändertem Verſchluſſe fort.)
Das Gewehr — über!

b) Zum Feuern

ach dem Kommando zum Laden: Bataillon ſoll chargiren — Geladen! n die ferneren Kommandos:

Chargirt! (Das 2. Glied rückt einen Schritt rechts vorwärts.)
Fertig!
Legt — an!
Feuer! (Gedehnt, aber in demſelben Zeitmaaß wie die unmittelbar vorangehenden Kommandos.)
Geladen!

ei einem Exerziren im Terrain oder im Ernſtfall iſt vor einer Salve, in der Regel mit dem Standviſir und nur ausnahmsweiſe auf weitere ungen als 300 Schritte abzugeben iſt, die Bezeichnung: **Kopf! ! Knie!** anzuwenden

oll die Salve gegen ein ſeitwärts befindliches Ziel abgegeben werden, uvor das Zielobjekt, z. B: **Auf die Kavallerie chargirt!** nam- n machen. [43.]

ar bereits früher geladen worden, ſo fällt das Kommando hierzu llon ſoll chargiren - Geladen!) fort, dagegen wird ſtatt „chargirt!" nmando:

Mit Bataillonen — chargirt! gegeben [21]

enn eine in der Bewegung befindliche Abtheilung ſchnell zum Feuern zen ſoll, ſo erfolgt ſtatt des Kommandos: „Bataillon — Halt! oder " „Mit Bataillonen — chargirt!" das Kommando:

Zum Chargiren — Halt! oder **Front!** worauf Alles gleich macht. [43, 47, 123]

enn eine Kompagnie-Kolonne mit vier Gliedern feuern ſoll, wobei und 2. Glied niederknieen, ſo erfolgt das Kommando:

Mit vier Gliedern chargirt — fertig! oder beziehungsweiſe:
Zum Chargiren mit vier Gliedern — Halt! oder **Front!** [43]

) Das Laden und Fertigmachen kann auch aus der Stellung mit angefaßtem und mit Gewehr beim Fuß in Anwendung kommen, auch kann das Gewehr, daſſelbe in Ruh geſetzt iſt, abgenommen werden [7]. Geſchloſſene Abtheilungen geübt ſein, während der Bewegung zu laden [43]. Das Laden von ange- Gewehr und von Gewehr bei Fuß darf niemals zum Gegenſtand einer gung gemacht werden.

Rücken der Klinge an der Schulter und das Gefäß bei ausgeſtrecktem Arme an der Lende an.

Bei Paraden, Parademärſchen und bei Abſtattung von Ehrenbezeugungen wird der Degen ſo angefaßt, daß der Zeigefinger vor, der Daumen neben, die drei anderen Finger hinter dem Knopfe liegen, der Degen alſo nur an Knopfe getragen wird. Beim Säbel umfaſſen der Zeigefinger und Daumen das Gewinde und die andern Finger liegen hinter dem Gefäße.

Bei allen andern Gelegenheiten, auch beim Vorbeimarſch mit Gewehr über, wird der Daumen durch den Bügel geſteckt und Degen wie Säbel ruht dann in der hohlen Hand ſo, daß ſich der Knopf zwiſchen dem zweiten und dritten Finger befindet.

Das Salutiren (Präſentiren) wird in zwei Bewegungen ausgeführt. Bei der erſten wird der Degen (Säbel) ſenkrecht, aber flach gegen den Leib gekehrt, mitten vor die Bruſt gebracht, ſo daß der Degenknopf mit dem fünften Knopfe des Waffenrockes von oben in gleicher Höhe ſteht. Bei der zweiten wird die Spitze des Degens (Säbels) flach zur Erde geſenkt, wobei der rechte Arm ſenkrecht an die rechte Lende fällt.

Beim Schultern wird der Degen (Säbel) wieder an die Bruſt und in einer zweiten Bewegung an die rechte Seite gebracht.

Stabs-Offiziere und Bataillons-Adjutanten umfaſſen, wenn ſie zu Pferde ſind, mit dem Daumen und den nächſten beiden Fingern den Griff (Gefäß), während die anderen beiden Finger hinter den Griff gelegt werden. Das Gefäß wird auf die rechte Lende unterhalb der Biegung geſetzt und der Rücken der Klinge an die rechte Schulter angelehnt. Beim Salutiren zu Pferde wird beim erſten Tempo die Klinge flach und ſenkrecht dicht vor die Mitte des Leibes gebracht, daß der Gefäßknopf mit dem unterſten Knopfe des Waffenrocks abſchneidet, das Fauſtgelenk aufwärts gedreht und dem Degengefäß vier Finger breit Abſtand vom Leibe des Mannes gegeben. Beim zweiten Tempo wird der Degen mit ausgeſtrecktem Arme der Art geſenkt, daß die rechte Hand hinter der Lende, die Klinge mit der Schneide nach dem Pferde gekehrt, hinter dem rechten Hacken des Fußes herunter hängt. Beim Schultern wird der Degen im erſten Tempo wieder hoch genommen, und im zweiten auf die Lende geſetzt (Exerzir-Reglement für die Kavallerie 1855. S. 99, § 19).

Bei Uebergabe des Front-Rapports zu Pferde iſt der Degen (Säbel) am Portepee über die Hand zu hängen. Die Front-Rapporte ſind auf einem halben Bogen zu ſchreiben und mit den Worten: „Front-Rapport des n^ten Regiments (Brigade ꝛc.)“ zu überreichen. (Allerh. Befehl. Ge-Kombo. d. G.-K. 9. Mai 1859.)

Feldwebel ꝛc. tragen den Degen (Säbel) und machen die Griffe mit demſelben wie die Offiziere, ſalutiren aber beim Präſentiren nicht.

8. [11.] Griffe mit der Fahne.

Die Fahne wird gleichzeitig mit den betreffenden Gewehrgriffen auf-, ab- und übergenommen, auch der erſte Griff zum Salutiren wird mit dem Griff der Gemeinen zum Präſentiren zugleich, die folgenden Griffe einſchließlich des Schulterns, aber unmittelbar darauf, ohne das Schultern der Gemeinen abzuwarten, ausgeführt.

9. [2, 25, 48.] Wendungen.

Sollen die Wendungen nur geübt werden, ſo wird dies durch das vor-
hende Kommando:

Wendungen!

gedeutet; es bleiben ſodann die Zugführer auf ihrer Stelle im Gliede
ıd machen die Wendungen daſelbſt mit.

Das Reglement lehrt ganze, halbe und Viertel-Wendungen. Die Kom-
ındos hierzu ſind:

Ganzes Bataillon — Kehrt!
Ganzes Bataillon — Front! } Ganze Wendungen.

Rechts — um!
Links — um! } Halbe Wendungen.

Halb rechts — Marſch!
Halb links — Marſch! und
Gerade — aus! um die vorige Front herzuſtellen } Viertel-Wendungen

Die Viertel-Wendungen werden nur während des Marſches, die halben
endungen auf der Stelle und während des Marſches, die ganzen Wen-
ngen inſofern nur auf der Stelle ausgeführt, als auf das während der
ewegung gegebene Kommando zum Frontmachen Alles nach Herſtellung
r Front hält, und dem Kommando zum Kehrtmachen während des Marſches
ts das Kommando „Halt“ vorhergehen muß

10. [4, 26, 49.] Das Schließen.

Will man ſich auf eine kurze Strecke ſeitwärts begeben, ohne die Front
verändern, ſo bedient man ſich des Schließens Die Kommandos hier-
ſind:

Rechts ſchließt euch! — Marſch! Köpfe und Augen gehen
rechts

Die Zugführer treten dicht vor ihre rechten Flügelleute, der Offizier
m linken Flügel vor den linken Flügelmann, ein ſchließender Unteroffizier
s erſten Zuges tritt in die Verlängerung der durch die vorgetretenen
ffiziere bezeichneten Linie

Halt! — Eingetreten!

Die in die Richtungslinie Vorgeſprungenen treten auf ihren Platz zu-
ck und Köpfe und Augen gehen wieder gerade aus, — oder:

Links ſchließt — euch! (Köpfe und Augen gehen links.)
Marſch!

Ausführung wie oben, nur ſpringt ein ſchließender Unteroffizier des
hten Zuges in die Verlängerung.

Halt! — Augen — rechts!

orauf Köpfe und Augen gerade aus gehen und die Vorgeſprungenen ein-
[redacted]

11. [3, 27, 29.] Der Marſch.

Soll eine Truppenabtheilung, das Vorgehen eines in Linie aufgeſtellten
ataillons ausgenommen, vorwärts Terrain gewinnen, ſo wird hierzu das
ommando:

Bataillon (Kompagnie, Zug) — Marſch!
gegeben, und zwar wird das Avertiſſement „Bataillon“ in allen Fällen angewendet, wenn nicht das Reglement die Bezeichnung: „Kompagnie“, „Zug“ beſonders vorſchreibt

In einer Minute werden 112 Schritt zu 2 Fuß 6½ Zoll (⅘ Meile) zurückgelegt. Bei dem Bajonnetangriffe jedoch beträgt die Marſchgeſchwindigkeit 120 Schritt. Will man bei Zurücklegung beträchtlicher Strecken eine Erleichterung eintreten laſſen, ſo erfolgt das Kommando:

Ohne Tritt! von der Stelle aus: **Ohne Tritt! — Marſch!**

Soll der gleichmäßige Schritt wieder aufgenommen werden, ſo wird das Kommando:

Tritt gefaßt! gegeben

Soll der Tritt verkürzt werden, ſo wird:

Kurzgetreten! und ſoll die gewöhnliche Schrittweite wieder angenommen werden,

Frei — weg! kommandirt

Das Kommando zum Traben iſt:

Marſch, Marſch!

Sollen ſich jedoch Soutiens oder Kolonnen auf das Kommando: „Marſch! Marſch!“ im Tritt bewegen, ſo iſt zuvor das Avertiſſement **Laufſchritt!** zu geben

Wenn der Laufſchritt eingeſtellt werden ſoll:

Halt! oder **Im Schritt!**

Die Richtung beim Marſche iſt ſtets rechts, wenn nicht das Kommando **Augen — links!** erfolgt oder das Reglement es anders vorſchreibt.

Auf das an eine marſchirende Abtheilung gerichtete Kommando:

Nicht — Euch!

iſt von dieſer Ordnung wie bei dem Vorbeimarſche anzunehmen *)

12. [49.] Das Vorrucken in Linie.

Der B.-K. kommandirt:

Bataillon vorwärts!

Die drei Fahnen-Unteroffiziere des erſten Gliedes treten acht Schritt auf der Marſchrichtungslinie vor, wogegen die des dritten Gliedes in das erſte Glied treten

Marſch!

Richtung und Fühlung iſt während des Marſches nach der Fahne. Und ſoll das Bataillon halten:

Bataillon — Halt!

Die Fahnen-Unteroffiziere treten auf ihre Plätze zurück

13. [50] Das Zurückgehen in Linie.

Der B.-K. kommandirt:

Ganzes Bataillon — Kehrt!

Die drei Fahnen-Unteroffiziere im dritten Gliede treten acht Schritte

*) Beim Marſch mit Gewehr über wird der rechte Arm, auch wenn die Parade vorbeimarſchirt wird, nicht ſtillgehalten. Die Offiziere halten den linken Arm ſteif und bewegen den rechten Arm. (A. K.-O. 25. Mai 1867.)

Marſchrichtungslinie vor, die andern dagegen nehmen den Platz im Gliede ein.

Bataillon — Marſch!

e Richtung und Fühlung iſt ebenfalls nach der Fahne

ıd zur Wiederholung der Front:

Ganzes Bataillon — Front!

die vorgetretenen Fahnen-Unteroffiziere eintreten

14. [28, 51.] Der Marſch halbſeitwärts.

ıill man vorwärts und gleichzeitig ſeitwärts Terrain gewinnen, ſo man den Marſch halbſeitwärts an

er B.-K. kommandirt:

Halb rechts (links) — Marſch!

ıe Zugführer treten auf das Avertiſſement: „Halb rechts (links)" Schritt gerade vor ihren rechten Flügelmann, der Offizier des linken ı vor den linken Flügelmann des achten Zuges und machen auf ındo: „Marſch" im Antreten die Viertel-Wendung

oll die Front wiederhergeſtellt werden:

Gerade — aus! Die Offiziere treten ein

15. [2.] Abbrechen einzelner Züge aus der Linie.

ienn es durch das Terrain erforderlich iſt, daß ein Zug aus der Front ien muß, oder bei den Uebungen dazu der Befehl des Bataillons-anbeurs erfolgt, ſo kommandirt der betreffende Z.-F. *)

Nter Zug — Halt! und wenn die ſchließenden Unteroffiziere des ons an ihm vorüber ſind:

Halb rechts (links) — Marſch! Marſch!

var zieht ſich der vierte Zug hinter den dritten, der fünfte hinter den n, die andern Züge aber hinter den, welcher ihnen nach der Fahne nächſte iſt.

ıas Aufmarſchiren geſchieht auf die Kommandos des Z.-F.:

Halb links (rechts) — Marſch! Marſch!

Gerade — aus! und wenn der Zug über der Fahne ſteht, ußerdem:

Augen — links!

ält das Bataillon, ſo geſchieht das Abbrechen mit rechts oder links nd je nachdem es befohlen wird, in gewöhnlichem Marſche oder im

16. [3.] Frontveränderungen.

rontveränderungen aller Art werden durch den Abmarſch mit Abthei-ı und den Wieder-Aufmarſch in der neuen Richtungslinie ausgeführt, man ſich nicht der geſchloſſenen Zugkolonne oder der Angriffskolonne en will

---

*) Z.-F. ſtatt Zugführer; die Kommandos derſelben ſind zur beſſeren Ueberſicht ıiſcher Schrift gedruckt.

17. [54.] Der Bajonnetangriff.

Der B.-K. kommandirt:

Zur Attacke — Gewehr rechts!

Das Bataillon fällt in den ſchnelleren Marſch zu 120 Schritt in der Minute, die Fahne nimmt durch Kurztreten ihren Platz in der Linie ein und die Pfeifer hören auf zu blaſen. Der B.-K. reitet hinter die Front und kommandirt etwa 12 Schritte vor dem Feinde:

Fällt das Gewehr! — Marſch! Marſch!

Das erſte und zweite Glied fällt das Gewehr und die Leute ſtürzen ſich mit lautem fortgeſetzten Hurrah-Ruf auf den Feind.

Bataillon — Halt!

Alle Tamboure ſchlagen einen kurzen Wirbel. Das erſte und zweite Glied machen fertig, das zweite rückt einen Schritt rechts, um das Kommando zur Salve oder zum Schnellfeuer abzuwarten.

Ein in Linie aufgeſtelltes Bataillon, das durch eine Salve den Feind in Unordnung gebracht hat, kann vom Fleck, ohne erſt zu laden, zum Bajonnetangriff übergehen.

Der B.-K. kommandirt hierzu unmittelbar nach dem Kommando „Feuer“:

Bataillon — Marſch!

Das Bataillon tritt in die Marſchgeſchwindigkeit von 120 Schritt ein und nimmt das Gewehr rechts, worauf wie oben verfahren wird.

Auf das Kommando:

Bataillon — Halt!

machen die beiden vorderen Glieder fertig und der B.-K. läßt vom fertig gemachten Gewehr aus laden.

Bei den mit dem Füſilier-Gewehre bewaffneten Bataillonen iſt vor dem Beginn des Angriffes das Seitengewehr aufzupflanzen.

18. [57.] Ueber die Kolonne.

Jede taktiſche Formation, bei welcher ſich die gleichnamigen Abtheilungen hinter einander befinden, wird Kolonne genannt.

Die Kolonne iſt eine rechts abmarſchirte, wenn der rechte Flügel die Spitze, eine links abmarſchirte, wenn der linke Flügel die Spitze bildet, eine rechts und links abmarſchirte, wenn, wie bei der Angriffs-Kolonne, die mittleren Züge an der Spitze ſtehen.

Die Kolonne wird eine geöffnete genannt, wenn die gleichnamigen Abtheilungen ſo viel Abſtand von einander haben, daß durch Einſchwenken derſelben die Front hergeſtellt werden kann, eine geſchloſſene, wenn dies nicht ſtattfinden kann, indem die einzelnen Abtheilungen näher an einander ſtehen.

Ferner unterſcheidet man die Kolonnen nach ihrer Frontausdehnung; man hat demnach Kolonnen in Reihen, Sektionen, Halbzügen, Zügen und Kolonnen in Kompagnie-Front, welche nicht mit Kompagnie-Kolonnen, deren Begriff ſpäter erläutert werden wird, zu verwechſeln ſind.

Die Kolonnen werden aus der Linie gebildet:
durch den Abmarſch eines Bataillons in der halben Wendung;
durch Brechung der Front mittelſt Abſchwenkens in Abtheilungen;
durch Brechung der Front mittelſt Vor- und Hintereinanderſchieben der Abtheilungen (Züge)

[29, 30, 58, 63.] **Bildung der Kolonne durch den Abmarſch eines illons mit rechts oder links um und Bewegungen mit derſelben.**

Der B.-K. kommandirt:
Rechts (links) — um!
Die zuzuführenden Offiziere treten bei „Rechts um" an die linke Seite rechten, bei „Links um" an die rechte Seite ihres linken Flügelmannes erſten Gliede. Der linke Flügeloffizier tritt bei „Rechts um" an die Seite des linken Flügelmannes vom erſten Gliede, bei „Links um" aber r den Zug des linken Flügels. Ein ſchließender Unteroffizier des an der e befindlichen Zuges tritt nach der linken (rechten) Seite eine Zug- · (bei der einzelnen Kompagnie 8 Schritt) heraus, um den Tritt für Bataillon anzugeben.
Bataillon — Marſch!
Soll die Kolonne die Marſchrichtung verändern, ſo kommandirt der B.-K.:
Tete rechts (links) ſchwenkt — Marſch!
wenn die neue Marſchrichtung angenommen iſt:
Gerade — aus!
Soll das Bataillon halten, ſo erfolgt das Kommando:
Bataillon — Halt!

20. [31.] Herſtellen der Linie.

Die Linie kann aus der Kolonne in Reihen gebildet werden:

durch eine der früheren entgegengeſetzte halbe Wendung.

Der B.-K: kommandirt, wenn das Bataillon in Marſch war:
Bataillon — Halt! — Front!
Soll jedoch die Herſtellung der Front auf der Grundlinie während der egung geſchehen, ſo wird die Wendung auf das Kommando:
Links (rechts) — um!
Marſche ausgeführt.

b) durch Auflaufen der Rotten.

Der B.-K. kommandirt:
Rechts (links) marſchirt auf — Marſch! oder
Marſch! Marſch!
während der Bewegung aufmarſchirt werden oder wenn eine ſtehende eilung den Aufmarſch im Trabe ausführen ſoll
Die Benennung der Abtheilungen: Züge, Halbzüge, Sektionen, in e man ſich durch den Aufmarſch ſetzen will, geht dieſem Kommando us.
War rechts aufmarſchirt worden, ſo kommandirt der B.-K. nach ge- enem Aufmarſch noch:
Augen — rechts!

21. [32, 33, 59, 61—67.] Bildung der Kolonne durch Abschwenken in Zügen ꝛc. und Bewegung mit derselben.

Der B.-K. kommandirt:

Mit Zügen (Halbzügen, Sektionen) rechts (links) schwenkt — Marsch!

Die Richtung ist nach dem herumgehenden, die Fühlung nach dem stehenden Flügel

Halt!

Soll ein Flügelzug beim Abschwenken mehrerer Züge auf einmal, gerade aus gehen, so geht das Avertissement:

Erster (achter) Zug gerade aus!

dem ferneren Kommando zum Schwenken voran.

Geschieht die Schwenkung während des Marsches und soll nach vollbrachter Schwenkung der Marsch fortgesetzt werden, so erfolgt statt „Halt" das Kommando:

Gerade — aus!

Soll die Spitze einer geöffneten Kolonne zur Veränderung der Marschrichtung schwenken, so kommandirt auf den Befehl des B.-K. der Z.-F. des Zuges an der Spitze

Rechts (links) schwenkt — Marsch!
Gerade — aus!

Die Zugführer der folgenden Züge kommandiren aber nur:

Schwenkt — Marsch!
Gerade — aus!

[illegible] links genommen und wurde links [illegible] werden, noch außerdem:

Augen — links!

[illegible] in Sektionen die Augen [illegible]

Offiziere auf den linken Flügel!

[illegible] Zugführer auf den linken Flügel ihrer [illegible] Zuges auf den linken [illegible] während sich die übrigen schließenden [illegible] entgegengesetzte (rechte) Seite [illegible]

[illegible] in diesem Falle nur [illegible] ihres ersten Halbzuges [illegible] auf den linken Flügel des [illegible]

[illegible] Bewegungen gemacht werden [illegible] Marschen aber stets [illegible]

[illegible] Zug [illegible] wegen sind hier nur [illegible] mit Ausnahme der [illegible] fünfte, sechste und siebente [illegible]

Rechts abmarschirte geöffnete Kolonne

in

Sektionen, Halbzügen, Zügen

. [35, 69, 71.] **Abbrechen und Ausmarsch der Abtheilungen in der geoffneten Kolonne und in Reihen gesetzt.**

Der B.-K. kommandirt

In Halbzuge (Sektionen) brecht — ab!

Ist der erste Zug vorn, so geht, gleichviel ob in Front oder im Kehrt [illegible] wird, der erste Halbzug (erste Sektion) gerade aus und die anderen

Abtheilungen ſchieben ſich mit halbrechts (im Kehrt mit halblinks) dahinter. Iſt der achte Zug vorn, ſo geht der zweite Halbzug (letzte Sektion) gerade aus und die anderen Abtheilungen ſchieben ſich mit halblinks (im Kehrt mit halbrechts) dahinter.

Soll wieder aufmarſchirt werden:

In Züge (Halbzüge*) rechts (links) marſchirt auf — Marſch! Marſch!

Waren während des Aufmarſches die Augen links, was bei dem Rechtsaufmarſche der Fall iſt, hierauf noch:

Augen — rechts!

Alle Aufmärſche während des Marſches werden im Trabe ausgeführt.

Sollen die Züge nach einander abbrechen und aufmarſchiren, ſo kommandirt der Offizier des vorderſten Zuges:

In Halbzüge (Sektionen) brecht — ab! und zum Aufmarſche: Rechts (links) marſchirt auf — Marſch! Marſch!

Die übrigen Zugführer kommandiren nur:

Brecht ab! und zum Aufmarſche:

Marſchirt auf — Marſch! Marſch!

Soll in Sektionen, Halbzügen oder Zügen aufmarſchirt werden, während das Bataillon ſteht, ſo wird ſtatt Marſch! Marſch! nur:

Marſch! kommandirt, es ſei denn, daß die Bewegung im Trabe ausgeführt werden ſoll.

Soll ſich eine in Zügen, Halbzügen, Sektionen marſchirende Kolonne in Reihen ſetzen, ſo geſchieht dies auf das Kommando des B.-K.:

In Reihen geſetzt! — Rechts (links) — um!

Die rechten (linken) Flügelleute des vorderen Gliedes der bezeichneten Abtheilungen gehen gerade aus, die beiden Hinterleute in der Flügelrotte ſetzen ſich rechts (links) daneben, alle anderen Rotten machen die befohlene Wendung und hängen ſich der Flügelrotte an. Offiziere und Unteroffiziere nehmen ſchnell die Plätze ein, welche ihnen beim Reihenmarſche angewieſen ſind. (Siehe Thl II, S. 101.)

23. [34] Contremarſch der geöffneten Kolonne.

Um eine geöffnete rechts abmarſchirte Kolonne nach der entgegengeſetzten Richtung in eine links abmarſchirte zu verwandeln, bedient man ſich des Contremarſches.

Der B.-K. kommandirt:

Contre-Marſch! — Rechts — um! — Marſch!

Die Rotten ſchwenken zweimal links und marſchiren ſo lange fort, bis **Halt! — Front!** kommandirt wird.

*) War das Bataillon in Reihen, auch in Sektionen.

[illegible] Herstellen der Linie aus der geöffneten Kolonne.

Wär das Bataillon in Zügen rechts abgeschwenkt und im Marsche, so folgt hierzu das Kommando des B.-K.:

Augen — links!
Offiziere auf die linken Flügel!*)

Die [illegible] treten neben den linken Flügelmann ihrer Züge

Bataillon — Halt!
Mit Zügen links schwenkt — Marsch! — Halt!

Wär das Bataillon in Zügen [illegible]

Offiziere auf die rechten Flügel!*
Bataillon — Halt!
Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt!

Wär das Bataillon in Halbzügen oder Sektionen rechts abgeschwenkt, können die Kommandos: „Augen — links!" und „Offiziere auf den linken Flügel!" [illegible]

Wär aber das Bataillon in Halbzügen oder Sektionen links abgeschwenkt, so fällt das Kommando „Offiziere auf den rechten Flügel!" selbst [illegible] sind die Kommandos beim Einschwenken der Halbzüge oder Sektionen analog wie bei dem Einschwenken der Züge.

[illegible] Bildung der Zug-Kolonne durch Vor- oder Hintereinanderschieben der Züge (geschlossene Kolonne).

a) Durch Hintereinanderschieben der Züge

Soll sich die Kolonne hinter dem ersten Zug bilden, so kommandirt der B.-K.:

Rechts in Kolonne!
Rechts — um!
Marsch!

Rechts in Kolonne

*) Die Kommandos „Offiziere auf die linken rechten Flügel!" sind nicht [illegible] nöthig.

Soll sich das Bataillon hinter dem achten Zuge formiren:

Links in Kolonne!
Links — um!
Marsch!

Links in Kolonne

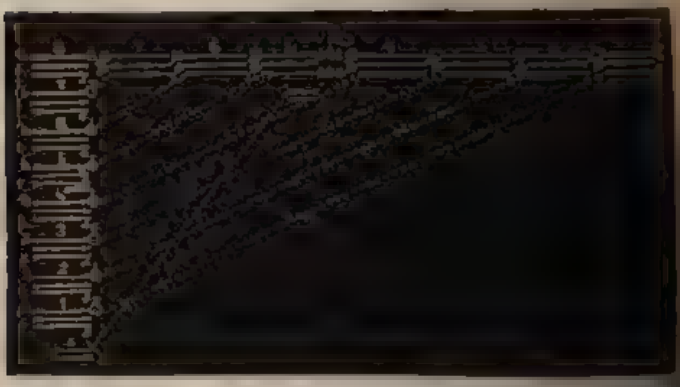

Die Zugführer, mit Ausnahme des Zugs an der Spitze, welcher bleibt, kommandiren, sobald die Züge auf ihrer Stelle angelangt sind:

Halt!
Front!

Hierbei bleiben die Zugführer an dem rechten Flügel des ersten Zuges stehen, um von da aus die Kommandos zu geben.

Der Zwischenraum zwischen je zwei Zügen beträgt einen Gliederabstand von den schließenden Unteroffizieren des vorderen gerechnet, welche nebst den fliegenden Offizieren auf Kommando das dritte Glied ihres Zuges hinaustreten.

b) Durch Voreinanderschieben der Züge.

Soll der erste Zug stehen bleiben und die Züge bilden, so heißt der Befehl:

Zum Linksmarsch rechts in Kolonne!
Rechts — um! — Marsch!

Zum Linksabmarsch rechts in Kolonne

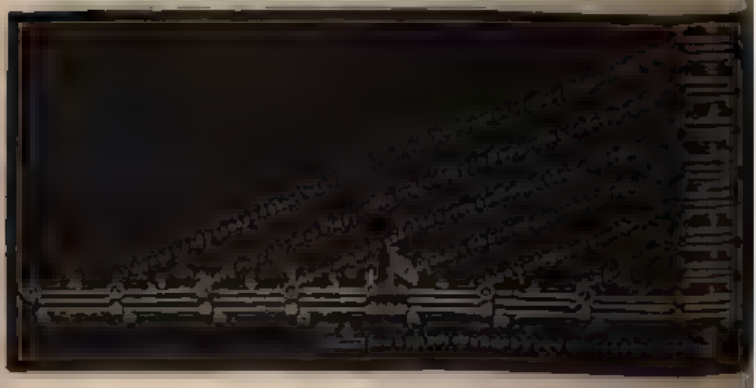

Soll der abgeschwenkte Zug stehen bleiben und die Queue bilden:
Zum Rechtsabmarsch links in Kolonne!
Links — um! — Marsch!

Die Zugführer kommandiren in beiden Fällen, sobald ihre Züge auf dem Platze angelangt sind:
Halt! — Front!
und richten ihre Flankenrotte auf die Flankenrotte des stehenden Zuges ein.

Zum Rechtsabmarsch links in Kolonne

Auch auf einen anderen, als auf einen Flügelzug, kann die Kolonne gebildet werden. Der B.-K. kommandirt dann
Der N.-Zug bleibt stehen!
Zum Rechts- (Links-) Abmarsch in Kolonne!
Rechts und links — um! — Marsch!
worauf die Züge, nachdem sie vorher die entsprechende Verdoppelung gemacht haben, vor oder hinter den benannten Zug rücken.

26. §72. Veränderung der Marschrichtung mit der geschlossenen Kolonne.

Der B.-K. kommandirt
Rechts (links) schwenkt — Marsch!
Die Abtheilung an der Tete vollzieht die Bewegung durch Schwenken, die übrigen Züge jedoch durch Halbrechts- oder Halblinks-Richten.
Und wenn die Tete die Schwenkungen ausgeführt hat:
Gerade — aus!

27. §73. Das Schließen und Oeffnen der Kolonne.

a) In der Bewegung:

Soll eine geöffnete Kolonne aufschließen, so kommandirt der B.-K.:
Aufgeschlossen!

und hierauf der Zugführer an der Tete sogleich und nach ihm die übrigen Zugführer, sobald sie mit ihren Zügen herangerückt sind:

N^ter Zug — Halt!

Soll die Bewegung im Trabe geschehen, welches stattfinden muß, wenn der vorderste Zug angewiesen worden ist, im Marsche zu bleiben, so erfolgt das Kommando des B.-K.:

Aufgeschlossen — Marsch! Marsch!

Soll eine geschlossene Kolonne sich öffnen, so kommandirt der B.-K.:

Viertel (halbe, ganze) Zug-Distance genommen!

Die hinteren Züge treten von selbst kurz, bis nach abgenommenem Abstande das Kommando der Zugführer:

Frei — weg! erfolgt

b) Auf der Stelle.

Das Aufschließen geschieht auf das Kommando des B.-K.:

Aufgeschlossen — Marsch! worauf die Zugführer der sieben hinteren Züge, nachdem dieselben den richtigen Abstand genommen,

Halt! kommandiren.

Soll sich die Kolonne öffnen, so geschieht dies entweder durch Rückwärtsrichten, der B.-K. kommandirt hierzu:

Viertel (halbe, ganze) Zug-Distance genommen!
Rückwärts richt euch — Marsch!

worauf die Zugführer nach genommenem Abstande

Halt! kommandiren.

Oder nach Umständen durch allmäliges Antreten der Züge auf das Kommando ihrer Führer:

N^ter Zug - Marsch!

Soll eine geschlossene Kolonne sich auf eine weitere Strecke bewegen, so wird je nach der Rottenzahl viertel oder halbe Zug-Distance genommen, ebenso wird Viertel Zugdistance genommen, wenn die Gewehre zusammengesetzt werden sollen.

Auf das etwaige Kommando „links — um!" begeben sich die Offiziere nach dem linken Flügel ihrer Züge.

Die Viertel-Zugdistance beträgt vom 1. Gliede eines Zuges bis zum 1. Gliede des dahinterstehenden 7 Schritt.

28. [§§ 83, 91.] Entwickelung einer geschlossenen Kolonne durch Deployiren.

a) Soll eine rechts abmarschirte Kolonne sich links entwickeln, so kommandirt der B.-K.:

Links deployirt!

Die linken Flügel-Unteroffiziere (vom ersten Zuge auch der rechte) springen in die Richtungslinie des ersten Zuges.

Links — um!

Der 1. Zug bleibt stehen, die übrigen machen die Wendung. Die Zugführer des 2 — 8 Zuges treten an die rechte Seite ihres linken Flügelmannes.

Links deployirt

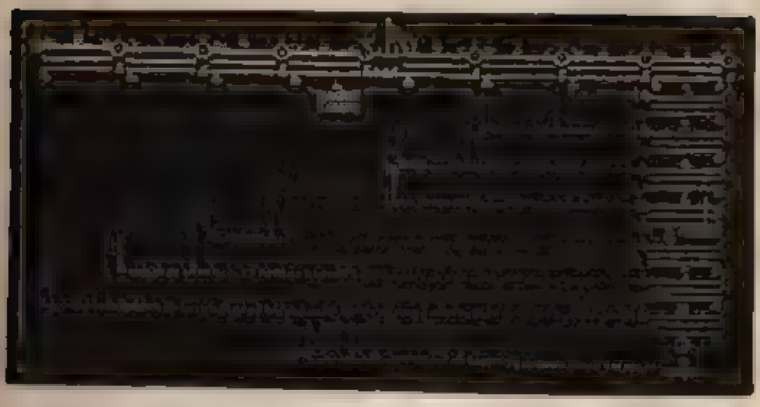

Marsch!

Der 1. Zug bleibt stehen; die Zugführer der übrigen Züge treten an die rechte Seite ihres linken Flügelmannes und kommandiren hinter ihrem Platze in der neuen Aufstellung angekommen:

Rechts um! und sobald der Zug denselben erreicht,

Halt!

Nach beendigtem Aufmarsche kommandirt der B.-K.:

Unteroffiziere zurück!

b) Soll eine rechts abmarschirte Kolonne sich rechts entwickeln, so kommandirt der B.-K.:

Aus der Tiefe rechts deployirt!

Die rechten Flügel-Unteroffiziere (vom achten Zuge auch der linke Flügel-Unteroffizier) springen in die Richtungslinie des vorderen Zuges

Aus der Tiefe rechts deployirt.

Rechts — um! (der achte Zug bleibt stehen.)
Marsch!*)

Der Zugführer des achten Zuges kommandirt:

Augen — links!

begiebt sich vor den linken Flügelmann und kommandirt, wenn seine Front frei ist:

Marsch! und vor der neuen Richtungslinie angelangt:
Halt! und verbessert, indem er sich nach dem rechten Flügel begiebt, die Richtung seines Zuges.

Die übrigen Zugführer kommandiren, sobald ihr Zug an dem bereits stehenden Zuge vorbei ist, vom linken Flügel ihrer Züge aus:

Halt! — Front!
Augen — links! und wenn ihre Front frei ist:
Marsch! und vor der neuen Richtungslinie:
Halt! worauf sie sich, wie oben bemerkt, auf ihren Platz begeben.

Der Offizier des ersten Zuges aber kommandirt nur:

Halt! — Front!
Augen — links!

Nach beendigter Bewegung kommandirt der B.-K.:

Augen — rechts!

Die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.

c) Eine links abmaschirte Kolonne entwickelt sich rechts auf das Kommando des B.-K.:

Rechts deployirt!

Die rechten Flügel-Unteroffiziere vom achten Zuge auch der linke springen in die Richtungslinie des vorderen Zuges.

Rechts deployirt

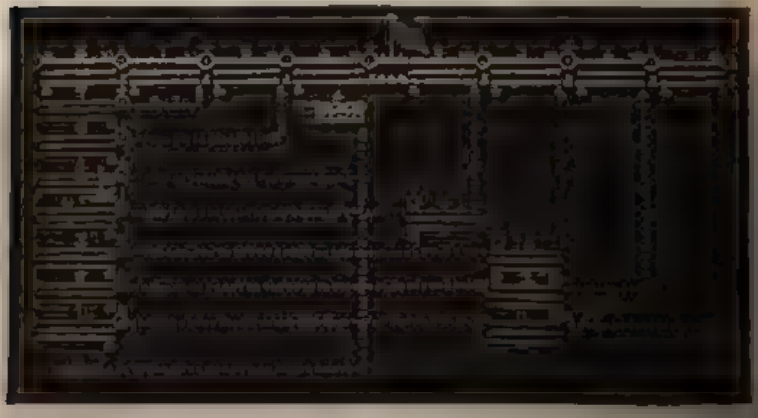

*) Der Offizier des ersten Zuges marschirt außerhalb der in der neuen Schützenlinie aufgestellten Unteroffiziere.

Rechts — um (der achte Zug bleibt stehen.)
Marsch!

Der Zugführer des achten Zuges kommandirt:
Augen — links!

Die Uebrigen kommandiren:
Links — um! Augen — links!
Halt!

Die Zugführer verbessern, indem sie, um einzutreten, ihre Züge vom linken nach dem rechten Flügel entlang gehen, die Richtung derselben.

Nach beendigter Bewegung kommandirt der B.-K.:
Augen — rechts! die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.

a) Eine links abmarschirte Kolonne entwickelt sich links auf das Kommando des B.-K.
Aus der Tiefe links deployirt!

Die linken Flügel-Unteroffiziere (vom ersten Zuge auch der rechte) springen in die Richtungslinie des achten Zuges.
Links — um! der erste Zug bleibt stehen.
Marsch!

Der Offizier des ersten Zuges kommandirt, sobald seine Front frei ist:
Marsch! und an der neuen Richtungslinie angekommen:
Halt!

Der Zugführer des zweiten bis siebenten Zuges
Halt — Front! und wenn die Front frei ist:
Marsch!
Halt!

Der Offizier des achten Zuges, außerhalb der Unteroffizier-Linie marschirt und kommandirt nur:
Halt — Front!

Endlich der B.-K.:
Unteroffiziere — zurück!

Aus der Tiefe links deployirt

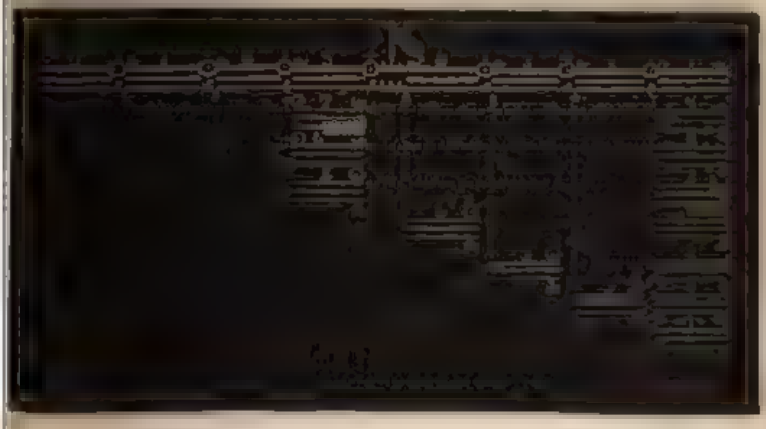

c) Soll eine Kolonne auf irgend einen anderen Zug deployiren, so kommandirt der B.-K.:

Der N.-Zug bleibt stehen
Rechts und links deployirt!
Rechts und links — um!
Marsch!

worauf der benannte Zug, sobald seine Front frei ist, in die [illegible] von dem vorderten Zuge abgenommene Richtungslinie vorrückt.

29. [61, 75.] Bildung der Kolonne nach der Mitte (Angriffs-Kolonne.)

Die Kolonne nach der Mitte ist die Grund-Gefechtsstellung der Infanterie, da sie als Schlachtordnung gleich zweckmäßig zum Gefechte und zu Bewegungen ist. Sie vereinigt in sich Selbstständigkeit, Beweglichkeit und Kraft, und es ist daher Grundsatz, daß, sobald sich ein Bataillon zum Gefecht anschickt, es diese Form mit den Schützenzügen an der Quelle anzunehmen hat.

Die Angriffskolonne wird gebildet:

a) [61.] wenn das Bataillon in Linie aufgestellt war, auf das Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne!
Links und rechts — um! — Marsch!

Der vierte und fünfte Zug bleibt stehen. Die Z.-F. der übrigen Züge kommandiren, sobald dieselben ihre Stelle erreicht haben *):

Halt! — Front!

Die Züge nehmen, wie bei der geschlossenen Zugkolonne, Abstand nach einander, nur bleibt zwischen dem dritten und zweiten und zwischen dem sechsten und siebenten Zug Abstand von zwei Schritt, von den schließenden Unteroffizieren des vorstehenden Zuges an gerechnet.

Nach der Mitte in Kolonne

Soll die Kolonne im Trabe gebildet werden, so geschieht dieses auf alleinige Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne! — Marsch! Marsch

*) Die Z.-F. des sechsten, siebenten und achten Zuges vom linken Flügel vorderen Zuges aus.

er auf das Signal „Kolonne formirt“, welchem unmittelbar das ommando zur Bildung des Karrees (ſ. II. Thl. S. 118) folgt.

Auf das Signal wird bei den mit dem Füſilier-Gewehr bewaffneten ataillonen ohne Kommando das Seitengewehr aufgepflanzt

Iſt das Bataillon im Vorgehen begriffen, ſo geſchieht die Bildung r Angriffskolonne ebenfalls im Trabe und auf das alleinige Kommando s B.-K.

Iſt das Bataillon im Zurückgehen begriffen, ſo findet daſſelbe ſtatt, und zen ſich die abbrechenden Züge vor den vierten und fünften Zug.

b) [76.] Aus der geöffneten oder geſchloſſenen Zugkolonne.

War die Zugkolonne rechts abmarſchirt und geöffnet, ſo kommandirt der B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne!

er vierte Zug bleibt ſtehen, die Offiziere des erſten, zweiten und dritten uges kommandiren:

Rechts — um!

Die Offiziere des fünften, ſechsten, ſiebenten und achten Zuges:

Halb links!

orauf der B.-K.:

Marſch! kommandirt

Die Zugführer des dritten, zweiten und erſten Zuges führen ihre Züge nter den vierten Zug, der ſtehen geblieben iſt, indem ſie die Spitzen zweimal rechts ſchwenken laſſen und an gehöriger Stelle beziehungsweiſe:

Halt! — Marſchirt auf Marſch! Marſch!

mmandiren.

Die Offiziere des fünften, ſechsten, ſiebenten und achten Zuges führen it dem Kommando:

Gerade — aus!

Halt!

re Züge auf den für ſie beſtimmten Platz

War die geöffnete Kolonne links abmarſchirt, ſo bleibt der nfte Zug ſtehen, die Z.-F. des ſechsten, ſiebenten und achten Zuges kom[illegible]:

Links — um!

e des vierten, dritten, zweiten und erſten Zuges;

Halb rechts!

Das Uebrigen wird ganz analog wie oben verfahren Der Zugführer [illegible] Zuges jedoch kommandirt:

Gerade — aus!

Augen — links! — Halt!

Auf das Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne! Marſch! Marſch!

er auf das Signal „Kolonne formirt!“ wird die Bildung der Angriffskolonne im Trabe ausgeführt, wobei die Zugführer keine Kommandos eben.

Eine in der Bewegung begriffene, geöffnete Zugkolonne bildet die Angriffskolonne ſtets im Trabe auf die eben erwähnte Art.

Nach der Mitte in Kolonne
aus der links abmarschirten, rechts abmarschirten geschlossenen Zugkolonne

Ist die Kolonne geschlossen, so kommandiren beim Rechtsabmarsch die Zugführer des fünften, sechsten, siebenten und achten Zuges:

Links — um! und nachdem sie eine Zuglänge fortgegangen sind:

Rechts — um! — Halt!

Beim Linksabmarsch aber kommandiren die Z.-F. des ersten, zweiten, dritten und vierten Zuges:

Rechts — um! und nach Zurücklegung einer Zuglänge:

Links — um! — Halt! der Führer des vierten Zuges aber mit dem Kommando „Halt!" noch:

Augen — links!

Die übrigen Z.-F. verfahren wie bei der geöffneten Kolonne, [illegible] der B.-K.

30. [80.] Uebergang der Angriffskolonne in die geschlossene Zugkolonne.

Auf das Kommando des B.-K.:

Zum Rechts- (Links-) Abmarsch in Kolonne! kommandiren beim Rechtsabmarsche die Z.-F., mit Ausnahme des Z.-F. des vierten Zuges, der stehen bleibt:

Rechts — um! und auf das hierauf erfolgende Kommando des B.-K.:

Marsch!

schwenken der dritte, zweite und der erste Zug mit der Sache links abmarschiren in ihrer Reihenfolge vor dem vierten Zug links auf, der fünfte, sechste, siebente und achte Zug sehen sich mit „rechts um" hinter den vierten, die Zugführer derselben kommandiren:

Halt! — Front!

Uebergang der Angriffskolonne in die geschlossene (rechtsabmarschirte) Zugkolonne (linksabmarschirte)

Soll die links abmarschirte Kolonne gebildet werden, so bleibt der erste Zug stehen, die Z.-F. der übrigen Züge kommandiren:

Links — um! und verfahren dann analog wie oben.

Soll eine geöffnete Zug-Kolonne gebildet werden, so wird dies nach voranstehender Formation der geschlossenen bewirkt. [. II. Thl. S. 107 u. 108.

31. [78.] Bewegungen der Angriffskolonne.

Im Allgemeinen haben die Züge in der Angriffskolonne Viertel-Zugabstand*) und nur, wenn das Bataillon zum eigentlichen Gefecht übergehen oder deployiren soll, wird auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs eingeschlossen.

Richtung und Fühlung sind nach der Fahne**) und nur während der Schwenkung ist die Fühlung nach dem stehenden, die Richtung nach dem herumgehenden Flügel.

Bei den Bewegungen **rückwärts** treten die auf den Flügeln der Züge im Innern der Kolonne befindlichen linken und rechten Flügel-Unteroffiziere in die Linie des dritten Gliedes. Zwei von den Unteroffizieren, die bei der Bildung des Karrees zum Eintreten in die Queue bestimmt sind, nehmen sogleich in einem Gliede den Platz zwischen den Flügel-Unteroffizieren des ersten und achten Zuges ein und vertreten die Stelle der Fahne.

Bei den Seitenbewegungen der Kolonne mit rechts oder links um und in dem Marsche halbseitwärts treten die Z.-F. und der Offizier vom linken Flügel des fünften Zuges beziehungsweise zur Seite, oder vor den Flügelmann, neben welchem sie in der Kolonne stehen.

Auf das Kommando des B.-K.:

Points vor! tritt bei der Angriffs-Kolonne der Zugführer des vierten Zuges, der Fahnenträger und der Offizier vom linken Flügel des fünften Zuges vor. Auf das fernere Kommando des B.-K.:

Richt — euch! rückt das Bataillon mit Augen rechts in die angegebene Richtungslinie; die Fühlung ist nach der Fahne.

* Das Bataillon steht sich gleich auf dem Sammelplatze mit Viertelzug-Abstand an.

** Derselbe tritt beim Vorgehen nicht heraus.

32. |79| Abbrechen und Abmarſch der Abtheilungen der Angriffskolonne.

Machen Terrainhinderniſſe das Abbrechen in eine ſchmalere Form nothwendig, ſo kommandirt der B.-K.:

Aus der Tete (Queue) in Reihen geſetzt! oder:
Aus der Tete (Queue) in Halbzüge (Sektionen) brecht ab!

Im erſten Falle kommandiren die Zugführer beziehungsweiſe:

Rechts — um! oder: **Links — um!**

die Fahne und die Unteroffiziere, welche zwiſchen den Zügen der Tete (Queue) ſtehen, gehen gerade aus, die anderen Züge treten kurz und hängen ſich, ſobald ſie Raum gewonnen haben, den Vorderzügen an.

Im zweiten Falle kommandiren die Zugführer ihren Zügen nach und nach das Abbrechen in Halbzüge (Sektionen) und verfahren, wie dies II Thl S 104 angegeben iſt, die Fahne wie beim in Reihenſetzen.

Hält die Kolonne, welche abbrechen ſoll, ſo erfolgt die Bewegung erſt auf das weitere Kommando des B.-K.:

Marſch!

Soll die Bewegung im Trabe ausgeführt werden, ſo kommandirt der B.-K.:

Marſch! Marſch!

Soll die Kolonne wieder aufmarſchiren, ſo giebt hierzu der Bataillons-Kommandeur den Zugführern der Tete (Queue) die Weiſung, der Aufmarſch geſchieht dann, wie II Thl S 104 angegeben, und die nachfolgenden Züge ſchließen ohne Weiteres wieder auf *)

Soll eine Angriffs-Kolonne, wenn ſie ſeitwärts abmarſchirt iſt, einen Engweg durchſchreiten, ſo kommandirt der B.-K.:

Aus der rechten (linken) Flanke brecht ab!

worauf die vier äußeren Züge kurz treten, bis die vier inneren Züge vorbei ſind, denen ſie ſich darauf anhängen.

Iſt der Engweg durchſchritten, ſo nehmen die vier äußeren Züge ſo ſchnell als möglich ihre urſprünglichen Plätze in der Kolonne wieder ein.

Sind die Schützenzüge formirt, ſo erfolgt die Bewegung in analoger Weiſe in drei Theilen.

Beſonders bei längeren Engwegen empfiehlt es ſich, kompagnieweiſe abzubrechen.

Der B.-K. kommandirt:

Aus der Tete (Queue) in Sectionen (Halbzüge) brecht ab!
Tritte und vierte (erſte und zweite) Kompagnie kurz getreten! und wenn die Bewegung im Trabe ausgeführt werden ſoll, noch:
Marſch! Marſch!

Die nicht benannten Kompagnien bleiben im Marſch und brechen ohne weiteres Kommando ab; die, welche kurz getreten, kompagnieweiſe, ſobald der Raum zum Fortſchreiten gewonnen iſt.

Der Wiederaufmarſch erfolgt kompagnieweiſe.

*) Eine nach der Queue abmarſchirte Kolonne muß erſt aufmarſchiren, bevor ſie Front macht.

[illegible] Abbrüchen beim Flankenmarsche kommandirt [illegible] B.-K.

Aus der rechten (linken) Flanke brecht ab! Zweite und dritte (erste und vierte) Kompagnie kurz getreten!

[illegible] Kompagnien [illegible], sobald die beiden anderen vorbei [illegible], sobald als [illegible] an der [illegible] wieder ein.

33. [illegible] Angriff mit der Kolonne nach der Mitte

Der B.-K. kommandirt:

Bataillon — Marsch!

Zur Attacke Gewehr — rechts! (die Begleitung der Trommel durch die Pfeifer fällt fort.)

Fällt das Gewehr! [illegible] nur vom ersten und zweiten Gliede [illegible]

Marsch! Marsch! [illegible] Hurrah-Geschrei auf den Feind stürzen. Vergl. II. Thl. S. 100.

Bataillon — Halt! (kurzer Trommelwirbel.)

[illegible] Kommando [illegible] Gewehr über. [illegible] wird auf das Kommando

Legt — an! ꝛc. von den beiden vorderen Zügen eine Salve ge[illegible] [illegible] gedeckt angetreten.

[illegible] Feuer [illegible] Schnellfeuer und hierauf das [illegible]

Deployirt — Marsch! Marsch!

[illegible] der Tete des Bataillons tretenden Züge ohne weiteres das Schnellfeuer aufnehmen. Vgl. II. Thl. S. 94.

34. [illegible] Deployement und Aufmarsch einer Angriffskolonne.

Der B.-K. kommandirt:

Rechts und links deployirt!

[illegible] Flügel-Unteroffiziere des 1. und 6. Zuges mit der Front [illegible] Zuge Front nach der Fahne aufstellen.

Rechts und links deployirt

Rechts und links — um!
Marſch!
der vierte und der fünfte Zug bleibt ſtehen.

Die Zugführer des dritten, zweiten und erſten Zuges kommandiren:
Links — um! — Augen — links!
Halt! (Vergl. II. Thl. S. 110 c)

Die des ſechsten, ſiebenten und achten Zuges aber:
Rechts — um!
Halt! (Vergl. II. Thl S 108a.)

Endlich der B.-K. für die Züge über der Fahne:
Augen — rechts! die vorgeſprungenen Unteroffiziere treten ein.

Auf das Kommando des B.-K.:
Deployirt — Marſch! Marſch!
entwickelt ſich die Kolonne ohne weiteres Kommando und, ohne daß die Flügel-Unteroffiziere vortreten, im Trabe.

Soll eine Angriffs-Kolonne während des Marſches aufmarſchiren, ſo kommandirt der B.-K.:
Rechts und links marſchirt auf — Marſch! Marſch!
worauf der Aufmarſch ohne Weiteres im Trabe ausgeführt wird und die Fahne zum Vormarſchiren 8 Schritt vor das Bataillon tritt

Auch auf einen der hinteren Züge kann die Angriffskolonne deployiren.
Auf das Kommando des B.-K.:
Aus der Tiefe rechts (links) deployirt!
Rechts (links) — um!
Marſch!
bleibt der achte (der erſte) Zug ſtehen, die drei Züge von dem betreffenden Flügel deployiren aus der Tiefe, die übrigen rechts oder links. Die Richtungslinie wird von dem vierten und fünften Zuge abgenommen.

Der älteſte Offizier der beiden Toten-Züge führt dieſe Züge und giebt das Kommando:
Vierter und fünfter Zug; — Halt! — Front!

35. [89—92.] Vom Karree.

a) Bildung des Carrees

Das Karree iſt diejenige Gefechtsform, in welcher die Infanterie den Angriffen der Kavallerie Widerſtand leiſtet. Die beſondere Eigenthümlichkeit des Karrees iſt die, daß es nach allen Seiten vertheidigungsfähig iſt.

War das Bataillon bereits in der Angriffskolonne und aufgeſchloſſen, ſo wird das Karree auf das Kommando des B.-K.:
Formirt das Karree!
ſo gebildet, wie es die nachſtehende Figur anzeigt, indem die Kompagnien in ſich auf ihre Totenzüge auf Gliederdiſtance aufſchließen, wobei die ſchließenden Offiziere und Unteroffiziere um beide Flügel herumgehen. Zwiſchen den vorderen und hinteren Kompagnien vergrößert ſich der Abſtand auf 7 Schritt und wird durch 7 Rotten, wie die Zeichnung angiebt, ausgefüllt.

Die beiden hinteren Kompagnien machen nach dem Aufſchließen ohne weiteres Kommando Kehrt. (Vergl Anmerkung II. Thl. S. 131.)

Das formirte Karree.

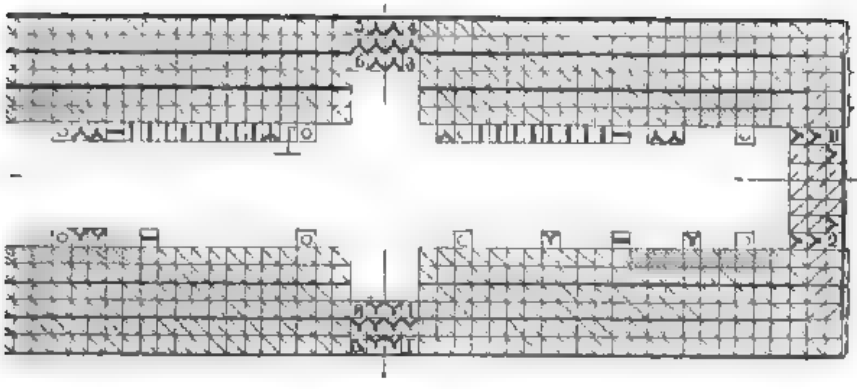

Erklärung der Zeichen:

Zugführer. Frontſtrich. Spielleute. Offizier. Unteroffizier. Fahne. Feldwebel.

Plätze der Leute, welche an eine andere Stelle getreten ſind.

Die je zwei äußeren Flügelrotten der nicht in der Tete oder der Queue henden Züge nehmen die Front nach der Flanke Die beiden rechten und ıken Flügelrotten der Züge, welche die Tete oder die Queue bilden, machen ıch der Flanke Front, wenn dieſe angegriffen wird

Karree — fertig!

Das vordere Glied auf allen Seiten fällt das Gewehr, das zweite rückt nen Schritt rechts vorwärts über und macht fertig Die Offiziere wechſeln erbei ihre Plätze nicht.

Soll ein in Linie befindliches Bataillon ſchnell das Karree bilden, ſo ſchieht dies auf das Signal „Kolonne — formirt“ im Trabe, dem die ommandos:

Formirt das Karree!
Karree — fertig! unmittelbar folgen

b) [90.] Chargirung im Karree.

Auf das Avertiſſement des B.-K.:

Tete (rechte — linke Flanke — Queue) chargirt!

achen die beiden Eckrotten der Züge an der Tete und an der Queue in n Fällen, wo ſie die Front noch nicht nach der angegriffenen Seite haben, e Wendung dahin. Die ferneren Kommandos zum Feuern ſind:

Erſtes Glied oder **zweites Glied** oder **Erſtes und zweites Glied, Legt an! — Feuer! — Geladen!**

Soll das Feuern eingeſtellt werden, ſo kommandirt der B.-K.:

Gewehr in — Ruh!
Das Gewehr — über! oder **Schulter!**

rauf die Züge und Mannſchaften, welche eine Wendung gemacht haben, on ſelbſt wieder die Front nach der Tete nehmen

c) [91] Bewegung mit dem Karree.

Soll ein in Bewegung befindliches Karree halten, ſo kommandirt der B.-K.:

Karree - Halt! die Leute machen nach allen Seiten Front.
Karree - fertig!

will der B.-K. ohne Fertig zu machen, Front machen oder Halten laſſen, ſo kommandirt er:

Ganzes Bataillon — Front! oder:
Bataillon — Halt!

Sollen zur Abwehr einzelner feindlicher Reiter während des Marſches Schützen aus dem Karree treten, ſo geſchieht dies auf das Kommando des B.-K.:

Aus der Tete (rechten — linken Flanke — Queue)
Schützen vor!

Aus dem erſten Gliede der Tete und erforderlichen Falles aus dem hinteren Gliede der Queue treten einzelne der beſten Schützen, aus den Flanken die Flügelleute von den äußeren Flügeln ſämmtlicher Züge ausſchließlich derjenigen der Tete und der Queue heraus und ſchießen; ſie treten, wenn das Karree halt, ſchnell wieder auf ihren Platz und fällen das Gewehr

d) [92] Das Herſtellen der Angriffskolonne

geſchieht ſowohl auf dem Marſche wie auf der Stelle auf das Kommando des B.-K.:

Formirt die Kolonne!

Steht das Bataillon, ſo nehmen die aufgeſchloſſenen Züge ohne weiteres Kommando durch Rückwärtsrichten ihren Abſtand; war das Bataillon im Marſch, ſo wird nur durch Kurztreten der Abſtand der Züge hergeſtellt

36. [131, 132, 133.] Von den Paraden.

Bei der Aufſtellung eines Bataillons in Linie zur Parade ſtehen die Spielleute und Hautboiſten auf dem rechten Flügel des Bataillons auf das zweite Glied gerichtet, 5 Schritt von denſelben entfernt. Sobald der die Parade Abnehmende ſich dem Bataillon nähert, kommandirt der B.-K.:

Achtung! Präſentirt das Gewehr!

und nahert ſich der Erſtere vom linken Flügel:

Augen - links!

Hat derſelbe die Front paſſirt:

Achtung! — Gewehr auf Schulter!

oder, wenn die Augen links waren:

Augen — rechts! Achtung! Gewehr auf - Schulter!

und hierauf:

Parademarſch!

und ſoll der erſte Zug geradeaus gehen:

Erster Zug gerade aus! Der Zugführer desselben tritt vor die Mitte. Die Spielleute 25 Schritt vor den ersten Zug.

Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt! — Bataillon — Marsch!

[illegible] entweder in Zug-Kolonne [illegible] Vor dem [illegible] [illegible] Zugführer [illegible] Schritt [illegible] Bataillon, [illegible] Bataillon [illegible]

Der Vorbeimarsch kann in Zügen, in **Kompagnie-Front** [illegible] und in Regiments-Kolonne **stattfinden.**

Bei dem Vorbeimarsche in Kompagnie-Front folgen sich die Kompagnien auf Zug-Abstand, der Hauptmann 4 Schritt vor der Mitte seiner Kompagnie.

Regiments-Kommandeure und Kompagnie-Kommandeure [illegible] Schritt vor, die [illegible] Kommandeure [illegible] Spielleuten.

Beim Parademarsch mit „Gewehr über" [illegible] der rechte Arm [illegible] und [illegible] hin und her.

Beim Vorbeimarsch mit Gewehr über salutiren nur die höheren Truppenbefehlshaber, die herausgereiten haben. Jeder Führer einer geringeren Abtheilung als ein Regiment salutirt dann, wenn er seine Truppe [illegible] vorführt.

Aufstellung einer der dritten Kompagnie (ein Parademarsch) in Kompagnie-Front.

Bei dem Vorbeimarsche in **Regiments-Kolonne** rücken die drei [illegible] Regiments [illegible] Zugführer [illegible] Auf die linken Flügel [illegible] Zug [illegible] in der Zahl der Offiziere **erlaubt, jedenfalls aber bei den drei vor**[illegible] Zügen [illegible] Offiziere an die Stelle der Flügel-Unteroffiziere. [illegible] Bataillon wird durch einen Offizier geschlossen.

Die Fahnen [illegible] 8 Schritt vor der Mitte des Regiments und [illegible] **und links neben ihnen ein Offizier.**

ben der Ordnung mit den Fahnen wieder herauskommt, wird präſentirt. Fahnen treten vor den rechten Flügel des erſten Zuges, Front nach dem r, der Offizier, welcher ſie gebracht hat und der nächſte jüngſte Offizier Kompagnie, neben dieſelben. Die Unteroffiziere treten um den rechten l der Kompagnie herumgehend auf ihre Plätze.

Wenn hierauf abmarſchirt wird, treten die Fahnen, mit den beiden ſie ſtenden Offizieren hinter die Muſik, dann folgt die Kompagnie. Der hauptmann tritt bei dem Abmarſche der Kompagnie vor die en.

Das Abbringen der Fahnen geſchieht in gleicher Art, wie das Abholen e die Kompagnie mit den Fahnen in die Nähe des Hauſes kommt, ſ ſie abgebracht werden ſollen, ſchlagen die Tambours den Fahnen= p. Nach dem Einſchwenken treten die Fahnen ebenfalls wieder vor den n Flügel des erſten Zuges, ſodann läßt der Hauptmann präſentiren das Kommando: „Achtung!“ treten die oben erwähnten begleitenden offiziere hinter und der jüngſte Offizier vor die Fahnen. Unmittelbar dem Präſentiren ſchlagen die Tambours Fahnentrupp und die boiſten blaſen: Der Offizier kommandirt zu den Fahnen: **Marſch!** bringt ſie nach dem Hauſe. An der Thür macht er Halt, läßt die en hineingehen, macht mit den begleitenden Unteroffizieren rechts — um marſchirt um den rechten Flügel der Kompagnie herum zum Eintreten ie angewieſenen Plätze. Der Hauptmann läßt ſchultern und marſchirt, die Unteroffiziere eingetreten ſind, ohne die Fahnenträger abzuwarten, er Kompagnie ab.*)

B. Die Formen des zerſtreuten Gefechtes.

I. Die Kompagnie=Kolonnen.

1. [38.] Allgemeine Vorſchrift.

Die Bildung der Kompagnie=Kolonne und alle Bewegungen in derſelben, Einſchluß des Unterſtützungs=Trupps der Schützenlinie, geſchehen ohne mit dem Gewehr über. Beim Halten wird ſtets das Gewehr abge= en. Nur wenn die Kompagnie=Kolonne ausnahmsweiſe als geſchloſſene ilung marſchiren ſoll, wie bei einem Bajonnet=Angriffe, gelten auch für ſie für die geſchloſſene Fechtart beſtehenden Vorſchriften.

---

*) Da in den beiden größeren Garniſonen des Garde=Korps, Berlin und Pots die Fahnen ſämmtlicher Truppentheile deſſelben ſich in den Königlichen Schlöſſern n, ſo werden hier zur Abkürzung des Aufenthaltes beim Ausrücken der ganzen des größeren Theiles der Garniſon, die Fahnen von allen Truppentheilen der erte durch eine Kompagnie abgeholt. Ferner ſtehen hier außer den Fahnen n auch ſchon die zur Begleitung beſtimmten Offiziere und Unteroffiziere im ſſe bereit, um ſogleich nach dem Präſentiren der Kompagnie, welches erfolgt, ſie vor demſelben aufmarſchirt iſt, heraustreten zu können. Ebenſo werden ahnen wieder von einer Kompagnie abgebracht.

Sind die Truppen auf dem Platze vor dem Königlichen Schloſſe, in welchem ie Fahnen befinden, zur großen Parade aufgeſtellt, wie z. B. im Luſtgarten zu am, ſo treten die von einem Offizier geführten Fahnen nebſt den begleitenden ffizieren zu der befohlenen Zeit aus dem Schloſſe heraus. Hierauf geht jede auf dem kürzeſten Wege zu ihrem Bataillon und tritt ſogleich auf ihren Platz. ereits aufgeſtellten Truppen ſtatten die Honneurs ab.

2. [illegible] Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus einem in Linie aufgestellten Bataillon.

[illegible]

[illegible] formirt

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

So lange die beiden mittleren Kompagnien [illegible] bleiben [illegible] vom [illegible] der beiden Kompagnie-Chefs [illegible] zweiter Chefs Offizier bei dem [illegible] das Kommando zu übernehmen hat.

Hatte das [illegible] seine [illegible] gebildet, machen diese auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonne — formirt!

Bewegungen der vorstehenden Züge mit

Soll aus der Kompagnie-Kolonne in ganzen Zügen zu der in Halb[illegible] [illegible] der Zug [illegible] oder darüber hat, so [illegible] auf das Kommando:

In Halbzüge — brecht ab!

[illegible] die ungeraden Halbzüge [illegible] Kompagnien machen [illegible] ungeraden Halbzüge

Die Kompagnie bildet so, je nachdem sie im Bataillon [illegible] oder unter [illegible] eine [illegible] Kolonne von Halbzügen

Der [illegible] der Feldwebel, der Portepee-Fähnrich [illegible] das Kommando der geraden Halbzüge. Die linken [illegible] der Halbzüge werden mit Unteroffizieren besetzt, [illegible] überschießenden hinter den Zügen vertheilt

Abbrechen der Kompagnie-Kolonne in Halbzüge

Auf das Kommando

In Züge marschirt auf — Marsch!

[illegible] Soll die Linie aus den Kompagnie-Kolonnen wieder hergestellt werden [illegible] Kompagnie [illegible]

Soll das Bataillon sich in drei Gliedern aufstellen, so ist das Kom[illegible] des Bataillons-Kommandeurs

Das dritte Glied formirt!

[illegible]

Bei einer einzelnen Kompagnie wird auf das Kommando:

Kompagnie formirt

[illegible] eine andere Aufstellung [illegible], so wird solche im Kommando bezeichnet

3. [77.] Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der geöffneten oder geschlossenen Zugkolonne.

Bei einer rechts abmarschirten Kolonne in Zügen machen auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen formirt!

die dritten Glieder aller ungeraden Züge des Bataillons rechts um und setzen sich durch Rechtsschwenken der Spitze und Linksaufläufen vor die dritten Glieder der geraden Züge, welche zu diesem Ende etwas zurücktreten.

Bei einer links abmarschirten Kolonne machen die dritten Glieder der geraden Züge links um und setzen sich durch Linksschwenken der Spitze und Rechtsaufläufen hinter die dritten Glieder der ungeraden Züge.

Bei der geöffneten Kolonne wird demnächst nach dem Zuge der Spitze auf 6 Schritt Abstand aufgeschlossen. Bei der geschlossenen Kolonne wird dieser Abstand erst beim Antreten oder durch Kehrtmachen und Zurückgehen der hinteren Züge gewonnen.

Alle vier Kompagnien sind hiernach rechts oder links abmarschirt, jedoch muß die erste Gelegenheit benutzt werden, um den Abschnitt nach II. Th. S. 121 so herzustellen, daß die erste und zweite Kompagnie links, die dritte und vierte Kompagnie rechts abmarschirt ist.

4. [81, 82.] Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der Angriffs-Kolonne.

Auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen formirt!

macht das dritte Glied des zweiten und vierten Zuges rechts um und setzt sich durch Rechtsschwenken der Spitze und Linksaufläufen hinter das dritte Glied des ersten und dritten Zuges, das dritte Glied des fünften und siebenten Zuges macht links um und setzt sich durch Linksschwenken der Spitze und Rechtsaufläufen vor das dritte Glied des sechsten und achten Zuges, welches zu dem Ende etwas zurücktritt.

Die Hauptleute treten aus und die Spielleute begeben sich auf ihre Plätze zu ihren Kompagnien. Die Fahne bleibt vorläufig auf ihrer Stelle.

Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der Angriffs-Kolonne.

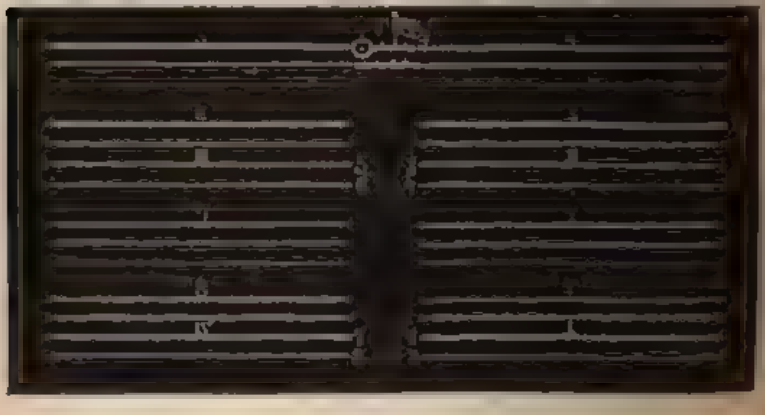

ll die Angriffs-Kolonne wieder hergestellt werden, so bestimmt der
wenn die Kompagnien auseinander gezogen waren, die Kompagnie,
che sich das Bataillon zusammenziehen soll. Diese bleibt stehen und
ten rücken auf dem nächsten Wege in lebhaftem Schritt dahin und
sich in ihrer für die Kolonne nach der Mitte bestimmten Ordnung

5. [36, 55, 102, 111] Bildung einer Schützenlinie.

den meisten Fällen ist der Zug des dritten Gliedes oder ein Halbzug
zuerst zur Bildung der Schützen-Linie zu verwenden, ohne jedoch
e Regel hieraus zu machen. Er rückt auf dem kürzesten Wege bis
angemessene Entfernung (etwa 108 Schritt) vor und hält oder ver
n Schritt, um die zur Bildung der eigentlichen Schützen-Linie be-
n Leute vorzulassen.
f das Signal oder auf das Kommando: „Schwärmen!" zieht sich,
s nicht anders befohlen wird, nur eine Sektion, die rechte oder linke
Sektion in der Art auseinander, daß die einzelnen Rotten mit halb
und halb links — soll es auf der Grundlinie geschehen, mit rechts
s um — so lange fortgehen, bis der zu deckende Raum eingenommen
bis das Signal „Halt" erfolgt, worauf sie sich aufstellen.

Bildung einer Schützen-Linie
bei ganzen Zügen (1. Komp.) bei halben Zügen

beiden Leute, welche in der geschlossenen Ordnung eine Rotte bil-
leiben einander nahe. Die Entfernung zwischen den Rotten wird
nur durch die Umstände bestimmt. Im freien und ebenen Gelände
e einzelnen Rotten nicht über 6 Schritt von einander entfernt in
ehren Richtung und Verbindung, gewöhnlich nach der Mitte.
Im waldigen und durchschnittenen Gelände kann von Richtung
nunmehr Abstande nicht die Rede sein, nur darf die Verbindung
verloren gehen, und die Nebenrotten müssen sich sehen können.

Zur genaueren Kontrolle durch ihren Führer bleiben die Schützen einer Sektion als geſchloſſene Feuergruppe beiſammen. Die Unteroffiziere werden bei den Sektionen eingetheilt. Zwiſchen den einzelnen Feuergruppen bleibt im offenen Terrain eine Intervalle von einigen Schritten, damit die befehligenden Unteroffiziere dieſelben genau überwachen können. Die Unteroffiziere ſind an keinen beſtimmten Platz gebunden, ſondern begeben ſich dahin, wo ihre Gegenwart erforderlich iſt.

Der Schütze trägt während der Bewegung das Gewehr flach in der rechten Hand und kann es auch zur Abwechſelung, wie die Jäger, unter den rechten oder linken Arm nehmen. In der Regel, namentlich aber bei der Aufſtellung, hat der Schütze alle Terraingegenſtände zu benutzen, um ſeine Waffe vortheilhaft gebrauchen, ſich ſelbſt aber decken zu können.

Der Offizier nebſt dem Hornisten bleibt bei der größeren Hälfte ſeines Zuges, mag dieſe als Schützen-Linie aufgelöſt ſein oder zum Unterſtützungs-Trupp dienen.

6. [37, 103.] Feuer einer Schützenlinie.

Der einzelne Schütze muß im Liegen, Sitzen und Knieen ſchießen und laden können, und jeden geeigneten Gegenſtand zum Auf- und Anlegen ſeines Gewehrs zu benutzen verſtehen. Auch muß er die Entfernungen vom Feinde richtig abſchätzen und danach das Viſir nehmen. Die Offiziere und Unteroffiziere müſſen im Gebrauch des Gewehrs ganz ſicher ſein, damit ſie, wenn der Gefechts-Moment dies geſtattet, Probeſchüſſe ſelbſt abgeben und danach das Feuer regeln können. Das von ihnen ſo gegebene Avertiſſement wird rechts und links in der Schützen-Linie durch leiſen Zuruf weiter gegeben.

Die beiden Leute, welche eine Rotte bilden, machen in der Art gemeinſchaftliche Sache, daß in der Regel einer geladen hat, wenn der andere ſeinen Schuß weggiebt. Daß jeder Schütze ohne Aufenthalt wieder ladet, ſobald er geſchoſſen hat, verſteht ſich von ſelbſt.

Eine ſich bewegende Schützen-Linie feuert möglichſt wenig und in der Regel nur, wenn es die Unterſtützung eines dieſſeitigen Bajonnet-Angriffs oder die Abwehr eines derartigen feindlichen Angriffs gilt. Iſt die Unterhaltung des Feuers in der Bewegung nothwendig, ſo werden durch die Gruppenführer einzelne Leute bezeichnet, welche ihren Schuß abgeben ſollen.

Beim Feuern im Vorgehen wird immer der, welcher ſeinen Schuß anbringen will, voran, und der, welcher zuletzt geladen, alſo ſtillgeſtanden oder ſich langſamer bewegt hat, hinten ſein.

Beim Zurückgehen iſt der, welcher ſchießen will, der Nächſte am Feinde; hat er ſeinen Schuß weggegeben, ſo geht er bei dem anderen vorbei und ladet wieder.

Bei der Bewegung der Schützen-Linie mit rechts oder links um tritt der, welcher ſchießen will, einige Schritte ſeitwärts gegen den Feind heraus und giebt ſeinen Schuß ab.

Die Offiziere und Unteroffiziere haben hauptſächlich darauf zu ſehen, daß die Leute ruhig zielen und nicht auf zu weite Entfernungen ſchießen.

Auf einzelne Leute kann das Feuer auf 300 Schritt (240 M.), auf Kolonnen und Artillerie über 400 Schritt (480 M.) beginnen. [103.]

[38, 104.] Bewegungen und Schwenkungen einer Schützen-Linie.

Die Bewegungen werden, ſobald das Signal verſtanden iſt, oder auf Zuruf des Offiziers, ausgeführt. Sie geſchehen in einem raſchen, lebtem Schritte.

Alle Märſche aus der Flanke geſchehen mit rechts oder links um Eine ränderung der Marſchrichtung während der Flankenbewegung geſchieht ch eine Schwenkung, durch einen Aufmarſch oder durch Auflaufen der lten.

Bei allen Schwenkungen iſt die Richtung nach dem herumgehenden igel, der ſich im lebhaften Schritte beweat Die Verbindung und der ſtand der einzelnen Rotten wird von dem ſtehenden Flügel abgenommen. i langen Schützen-Linien iſt es zweckmäßig, die Rotten am Drehpunkte ich in der neuen Richtung dem Gelände gemäß aufzuſtellen, damit alle igen nach und nach einrücken können

[39, 105.] Verſtärken, Vermindern und Ablöſen einer Schützen-Linie.

Eine im Vorgehen begriffene Schützen-Linie wird nur dann der Verſtung bedürfen, wenn ſie auf einen Widerſtand ſtößt, der ſie zum Halten ngt Die zur Unterſtützung beſtimmte Abtheilung, Sektion x, wird in Regel zur Verlängerung der Schützenlinie verwendet Dieſelbe geht in haftem Schritt vor und poſtirt ſich da, wo ſie deckende Gegenſtände findet

Soll die Verſtärkung der Schützen-Linie ausnahmsweiſe während der wegung erfolgen, ſo geht die hierzu beſtimmte Abtheilung im Trabe vor gt es in der Abſicht des Kommandirenden, die öftere Wiederholung des gnals: Schwärmen! zu vermeiden, ſo kann er rechtzeitig die Stärke aufzulöſenden Abtheilung bezeichnen.

Eine im Zurückgehen begriffene Schützen-Linie wird nicht unmittelbar terſtützt, ſondern durch eine vom Unterſtützungs-Trupp rückwärts oder wärts gebildete neue Feuerlinie aufgenommen und verſtärkt.

Bei einer Verminderung der Schützen-Linie muß die Abtheilung annt werden, welche zurückgenommen werden ſoll. Die Abberufenen en im ſchnellen Schritt, jedoch ohne zu laufen, zurück und ſammeln ſich ter dem Unterſtützungs-Trupp Die Stehengebliebenen verändern ſchnell e Aufſtellung, ſo weit als es nöthig wird, um die in der Schützen-Linie rch die Abberufenen entſtandenen Lücken auszufüllen.

Soll eine Schützen-Linie abgelöſt werden, ſo muß die Ablöſung anommen und aufgeſtellt ſein, ehe die Abgelöſten zu dem Unterſtützungsupp zurückkehren.

Der Einheit des Kommandos wegen iſt es Vorſchrift, daß bei der Verkung und Verminderung der Schützen-Linie die urſprünglichen Züge und ktionen wo möglich nicht getrennt, jedenfalls nicht mit einander vermiſcht rden.

[40, 106.] Verhalten der Unterſtützungs-Trupps oder der Kompagnie.

Hinter jeder Schützen-Linie muß ſich ein geſchloſſener Trupp befinden, he genug, um dieſelbe ſchnell unterſtützen zu können, aber doch dem wirknen feindlichen Gewehrfeuer entzogen, auf dem Exerzirplatz alſo etwa 0 Schritt hinter derſelben Er folgt den Bewegungen der Schützen-Linie d gewährt dieſer zunächſt Hülfe und Schutz.

Die in Kompagnie-Kolonne aufgeſtellte Kompagnie iſt eigentlich nichts weiter, als ein Unterſtützungs-Trupp im größeren Maßſtabe. Iſt erſt einer ihrer Züge in der Schützen-Linie ganz aufgelöſt, ſo tritt ſie lediglich an die Stelle dieſes Trupps.

Machen die Umſtände eine weitere Verſtärkung der Schützen-Linie nöthig, ſo werden die hier verwendeten Sektionen, halben oder ganzen Züge in den meiſten Fällen von der an der Rückſeite der Kompagnie-Kolonne ſtehenden Abtheilungen entnommen. Wird nach und nach die ganze Kompagnie zur Schützen-Linie verwendet, ſo muß doch mindeſtens eine Sektion hinter der Mitte oder einem der Flügel dieſer Linie geſchloſſen aufgeſtellt bleiben.

10. [41, 107, 125.] Sammeln der Schützen.

Einzelne Schützen und alle aus der Schützen-Linie zurückkehrende Abtheilungen ſammeln ſich ſtets hinter dem Unterſtützungs-Trupp oder an der Rückſeite der Kompagnie-Kolonne. Dies Sammeln geſchieht mit Gewehr über, die eintretende Mannſchaft bringt jedoch während des Eintretens das Gewehr in die Lage, in welcher die geſchloſſene Abtheilung daſſelbe trägt.

Unerwartete Umſtände, z. B. in der Ebene ein unerwarteter Kavallerie-Angriff, können es jedoch den Schützen unmöglich machen, ihre Kompagnie zu erreichen. Bietet ſich kein ſchneller zu erreichender Gegenſtand dar, ſo vereinigen ſie ſich entweder mit dem noch vorhandenen Unterſtützungs-Trupp und bilden mit demſelben einen Knäuel, nach allen Seiten Front machend, oder ſie ſammeln ſich in gleicher Art um ihre Führer. Die vorderen Leute fällen das Gewehr, die welche Platz zum Schießen haben, machen fertig. Die Abgabe des Feuers bleibt dann dem kalten Blute und der Einſicht des Führers überlaſſen.

Haben ſich ein oder mehrere Bataillone zum zerſtreuten Gefecht aufgelöſt, ſo werden ſie mit der Trommel durch das Signal: „Vergatterung", und mit dem Horn durch das Signal: „Sammeln" — in Reih und Glied gerufen.

Dies Sammeln geſchieht im Trabe und immer in der Aufſtellung in drei Gliedern, und wenn es nicht anders befohlen iſt, nach der Mitte in Kolonne mit Viertelzug-Abſtand. Den zur Stelle befindlichen Spielleuten iſt von dem Bataillons-Kommandeur der Platz ſtets hinter der Fahne, jedoch in verſchiedener Entfernung anzuweiſen, je nachdem das Bataillon ſich in Kolonne oder ausnahmsweiſe auf beſonders ertheilten Befehl in Linie ſammeln ſoll.

11. [12, 13.] Aufſtellung in geſchloſſener Maſſe.

Die im Gefechte einzeln auftretende Kompagnie kann in die Lage kommen, ſich gegen Kavallerie vertheidigen zu müſſen.

In ſolchem Falle rückt, wenn das Kompagnie-Karree in Zugfront gebildet werden ſoll, nachdem aufgeſchloſſen iſt, auf das Kommando:

Formirt das Karree!

der zweite Zug von der Tete auf Gliederabſtand an den vorderen heran, die Offiziere, die Unteroffiziere und die etwa noch nöthigen Mannſchaften treten in beide Flanken ein, und der hinterſte Zug macht kehrt.

Soll dagegen bei ausreichender Rottenzahl das Kompagnie-Karree in Halbzugfront hergestellt werden*), so ruckt auf das Kommando

Formirt das Karree!

der zweite Halbzug an den vordersten, die hinteren Halbzüge an den vierten auf Gliederdistance heran, der dritte Halbzug von der Tete theilt sich und schwenkt in Sektionsbreite nach der rechten und linken Flanke ab, so dass im Innern der nöthige Raum zur Aufnahme von Offizieren und Spielleuten frei wird. Die hinteren Halbzüge vom vierten ab machen kehrt.

Karree der 1. Kompagnie in Halbzügen

Auf das fernere Kommando:

Fertig!

Nun die vorderen Leute das Gewehr, die zunächst hinter ihnen stehenden machen fertig.

Sind nicht zwei volle Züge resp. vier Halbzüge der Kompagnie zusammen, so wird gegen einen Kavallerie-Angriff das Knäuel formirt, und dann diese Formation auch dann angewendet werden, wenn alle drei Züge einer Kompagnie zusammen sind, aber wegen zu geringer Rottenzahl Halbzüge nicht formirt werden konnten.

Sollen zwei neben einander stehende Kompagnien (ein Halb-Bataillon) zusammen Karree formiren, so erfolgt dieses nach den für eine Kompagnie gegebenen Bestimmungen, nur werden die inneren, einander zugekehrten Flanken nicht ausgefüllt. [89]

Die Chargirung im Kompagnie-Karree wie im Knäuel geschieht nach gegebenem Signal stets auf Kommando des Offiziers.

Nach dem Signal:

Stopfen

erfolgen die Kommandos:

Gewehr in Ruh! — das Gewehr — über!

worauf die Leute, welche eine Wendung gemacht hatten, die ursprüngliche Front wieder herstellen.

Bei allen Bewegungen in dieser Masse muß auf streng geschlossene Ordnung und gleichmäßigen Tritt gehalten werden.

Auf das Kommando:

Formirt die Kolonne!

wird die früher innegehabte Formation als Kompagnie-Kolonne in ganzen oder halben Zügen wieder angenommen.

*) Die Formation des Karrees in zweigliedrigen Halbzügen empfiehlt sich auch bei kriegsstarken Bataillonen. Hierbei schließen die Kompagnien, analog S. 118, da sich 12 Glieder tief auf und die Quelle Kompagnien rücken soweit heran, daß die Flanken durch 7 Rotten geschlossen werden können.

Häufig werden im Augenblicke der Gefahr die zerſtreut geweſenen Abtheilungen der Kompagnie ſich an die Rückſeite der Kolonne werfen. Es wird ſodann weniger auf eine buchſtäbliche Ausführung der Vorſchrift, als vielmehr nur darauf ankommen, durch die feſte Haltung und das kalte Blut der geſchloſſenen Abtheilungen Zeit und Gelegenheit zum Sammeln der zerſtreut geweſenen, ſowie zur Herſtellung wenigſtens einiger Ordnung zu geben.

Bei einer Kompagnie, welche zur Erreichung eines ganz beſonderen Gefechtszweckes die Aufſtellung in Linie anwenden will, muß in der Regel ein Zug entweder vorwärts zur Verhinderung der Annäherung des Feindes, oder rückwärts als Reſerve, oder ſeitwärts, nach den Umſtänden, in geſchloſſener oder zerſtreuter Ordnung benutzt werden.

Wenn der Gefechtszweck es nöthig erſcheinen läßt, die zerſtreut fechtende Abtheilung einer Kompagnie durch geſchloſſene Abtheilungen zu unterſtützen, ſo gehen letztere im ſchnellen oder im Laufſchritt in die Schützen-Linie vor, um Salven zu geben, oder eine kurze Bajonnet-Attacke auszuführen. Im erſten Falle marſchirt die Abtheilung, falls ſie ſich in der Kolonnen-Formation befindet, während des Marſches in Linie auf, um unverzüglich zum Feuergefecht überzugehen.

Es wird hierbei, wenn durch den Führer das Avertiſſement:

Zum Chargiren! vorangegangen iſt, auf das Kommando:

Halt! oder **Front!** ſogleich Fertig gemacht.

Wenn mit vier Gliedern chargirt werden ſoll, ſo müſſen dabei das 1 und 2 Glied niederknieen. Es iſt hierzu das Kommando:

Mit vier Gliedern chargirt — fertig! oder

Zum Chargiren mit vier Gliedern — Halt! oder **Front** zu geben, worauf das Kommando:

Legt — an! — Feuer! erfolgt.

Soll das Feuer in ſchräger Richtung abgegeben werden, ſo iſt vorher die Bezeichnung des Zielobjektes erforderlich, z. B. **auf die Kavallerie chargirt!**

Soll eine Bajonnet-Attacke ausgeführt werden, ſo kann dies je nach den Umſtänden in Linie oder Kolonne geſchehen und, nachdem die Attacke gelungen iſt, zu den Salven übergegangen werden.

12. [111] Gefechtsformen.

Ein Bataillon, welches den 1. und 4. Schützenzug vorgenommen hat und veranlaßt wird, mehr Kräfte zum zerſtreuten Gefecht zu verwenden, läßt in der Regel den Schützen die zugehörigen Flügel-Kompagnien als ein Vortreffen folgen, während die beiden andern zunächſt als Halb-Bataillon zuſammen gehaltenen Kompagnien als Haupttreffen folgen.

Die Abſtände, welche ſich dem Feinde gegenüber, beim Manöver und überhaupt im Terrain nach den Verhältniſſen richten, ſind auf den Uebungsplätzen im Allgemeinen ſo anzunehmen, daß 150 Schritt vor dem Haupttreffen das Vortreffen, 100 Schritt weiter die etwa vorhandenen Unterſtützungs-Truppe, und noch 150 Schritt davon die Schützen-Linie ſich befindet, ſo daß die Entfernung derſelben vom Haupttreffen etwa 400 Schritt beträgt.

Bataillon in Kompagnie-Kolonne mit Vortreffen und Haupttreffen

Die Anwendung der Kompagnie-Kolonnen wird sowohl beim Vor- und Rückgehen ganzer Bataillone als auch beim Halten oft das Mittel bieten, die Wirkung des feindlichen Feuers zu vermindern und in vielen Fällen namentlich bei einer durch das Feuergefecht bedingten Entwicklung und Auflösung schnell die Truppe wieder in die Hand des Kommandeurs zu bringen, und den etwa schwankend gewordenen Halt neu zu befestigen.

Dies findet z. B. bei dem Zurückgehen eines in Linie entwickelten Bataillons statt, bis man aus dem wirksamen Feuer des Gegners heraus ist. Ist dies erreicht, so werden die Kompagnie-Kolonnen zur Angriffslinie zusammengezogen.

Hierbei kann man ausnahmsweise die Flügel-Kompagnien an die Front oder auch nur an die Flügel der mittleren Kompagnien heranziehen.

Hat ein einzelnes Bataillon Bewegungen in der Nähe des Feindes zu führen, so nimmt es eine Kompagnie als Avantgarde vor, welche seits wieder Schützen vorzieht.

Ein allein fechtendes Bataillon wird in der Regel das Gefecht mit einer Kompagnie beginnen und erst, wenn es erforderlich wird, zweite und dritte Kompagnie entwickeln, endlich durch die vierte Kompagnie die Entscheidung herbeiführen. In der Vertheidigung aber wird es, wenn keine andere Reserve vorhanden ist, so lange als angängig zurückgehalten werden müssen.

Bei einem Rückzuge kommt es besonders darauf an, einen schon voraus

gesendeten Theil an einem geeigneten Punkte zur Aufnahme bereit oder aufgestellt zu haben

Auch im freien Terrain werden die Kompagnien, wenn sie nicht zu weit auseinander kommen, die Kavallerie nicht zu fürchten und bei ihrem Erscheinen nicht nöthig haben, zur Formation des Bataillons zusammen zu eilen.

Bei der Gefechtsleitung ist nichts so wichtig, als daß die vorhandenen Kräfte nicht mehr in kleine Abtheilungen zerlegt und aufgelöst sind, als es in jedem einzelnen Moment durchaus erforderlich ist. Es ist daher darauf zu halten, daß die in der Schützen-Linie entbehrlichen Mannschaften jeglich wieder gesammelt werden.

Nicht auf Einübung künstlicher Formen kommt es an, aber die einfachen Formen, welche der Krieg fordert, muß das Bataillon unter allen Verhältnissen — im ungünstigen Terrain, in der Dunkelheit, unrangirt und in verkehrter Front — mit Ordnung und Sicherheit ausführen können.

II. Die Schützen-Züge.

1. [35, 55, 56, 122.] Allgemeine Vorschrift.

Die Bewegung zur Bildung der Schützen-Züge wird ohne Tritt, und wenn das Bataillon das Gewehr ab hat, auch ohne das Gewehr aufzunehmen, ausgeführt. Die Unterstützungs-Trupps marschiren mit Gewehr über, ohne Tritt, und nehmen beim Halten das Gewehr ab. Das Beziehen der Schützen Züge jedoch erfolgt im Tritt, und erst nachdem dieselben frei sind, erfolgt das Avertissement „Ohne Tritt!“

Jeder Schützenzug wird durch einen Offizier befehligt. Mindestens werden ihm drei, womöglich aber so viel Unteroffiziere zugetheilt, wie der Zug Sektionen zählt

Ist bei einem Exerziren größerer Massen ein Richtungs-Bataillon bezeichnet, so giebt dieses auch die Richtung für die Schützen-Linie an

2. [55] Bildung der Schützen-Züge bei einem in Linie aufgestellten Bataillon.

Auf das Kommando des Bataillons Kommandeurs:

Züge aus dem dritten Gliede formirt!

wird aus dem dritten Gliede einer jeden Kompagnie ein Zug, 2 Mann hoch, dadurch gebildet, daß bei den Kompagnieen über der Fahne das dritte Glied der geraden Züge sich mit rechts um hinter das der ungeraden Züge, welches gleichzeitig 6 Schritte zurücktritt, setzt, während bei den Kompagnien unter der Fahne das dritte Glied der geraden Züge sich mit links um vor das dritte Glied der geraden Züge setzt, welches letzteres ebenfalls 6 Schritt zurücktritt

Bildung der Schützen-Züge bei einem in Linie aufgestellten Bataillon

Wird ohne vorhergehendes Kommando zur Bildung der Schützen-Züge aus dem dritten Gliede das Signal „Schwärmen" geblasen, so bilden sich die vier Schützen-Züge zwar in gleicher Art, der erste und vierte Schützen-Zug rücken jedoch sofort mit rechts und links um um die Flügel des Bataillons vor.

3. [illegible] Verwendung der Schützen-Züge.

Sind die Züge aus dem dritten Gliede auf Kommando gebildet, so rücken auf das Signal „Schwärmen!" die Bildung in ganzen Linien vorausgesetzt, der erste und vierte Schützen-Zug, mit rechts und links um, um die Flügel des Bataillons vor. Die rechte Flügel-Sektion des ersten und die linke Flügel-Sektion des vierten Schützen-Zuges lösen sich in eine Schützen-Linie auf, während die anderen Sektionen aufmarschiren und als Unterstützungs-Trupp der Schützen-Linie folgen.

Sollen die Schützen-Züge halbzugsweise gebraucht werden, so wird dies avertirt und es rückt auf das Signal „Schwärmen!" nur je ein Halbzug des 1. und 4. Schützen-Zuges in gleicher Art vor. Von diesen Halbzügen schwärmt je eine Sektion aus, während der Rest aufmarschirt und als Unterstützungs-Trupp folgt.

Während die in eine Schützen-Linie aufgelösten Sektionen sich vor der Front ausbreiten und so lange vorgehen, bis sie die ihnen bestimmte Entfernung erreichen oder das Signal: „Halt" erfolgt, machen die Unterstützungs-Trupps auf 100 Schritt Entfernung vor den Flügeln des Bataillons Halt.

Wird, bevor die Schützen-Züge gebildet waren, das Signal „Schwärmen" gegeben, so verhalten sich der vorhergehende 1. und 4. Schützen-Zug, ebenso, wie vorher bestimmt worden ist.

Die zuerst ausschwärmenden Sektionen nehmen mit ihrem äußeren Flügel rückwärts Lüdermann auf die Flügel des Bataillons und breiten sich nur so weit aus, daß der Raum zwischen den Rotten nicht mehr als ungefähr 6 Schritt beträgt.

Wird eine Verstärkung der Schützen-Linie nöthig, so wird, wenn kein anderes Avertissement erfolgt, nur eine Sektion von jedem Unterstützungs-Trupp dazu verwendet. Die Sektionen verlängern die innern Flügel der Feuerlinie, welche sich etwas nach den äußeren Flügeln zusammenschiebt.

Sind der erste und vierte Schützen-Zug ganz aufgelöst, so werden zur weiteren Verstärkung der Schützen-Züge die Flügel-Kompagnien vorgezogen, welche während des Vorrückens Kompagnie-Kolonnen formiren.

Ein Bataillon in Linie, nachdem ein Schützenzug aufgelöst

In der Ebene, die hier vorzugsweise in Betracht gezogen wird, [illegible] die Schützen-Linie ihre Bewegungen, die durch Signale geleitet [illegible] [illegible] der des Bataillons [illegible]. Tritt sie mit dem Bataillon [illegible] an, und wird sie später zum Halten oder Zurückgehen veranlaßt: [illegible] das Bataillon zu ihrer Aufnahme im Vorrücken [illegible], so [illegible] [illegible] Trupps [illegible] Halt oder [illegible], [illegible] bis auf etwa 20 Schritt genähert hat, mit rechts oder links [illegible] Flügel [illegible] [illegible] dem Bataillon, indem sie die 11 Thl. S. 134 vorgeschriebenen [illegible] nehmen. Eine haltende Schützen-Linie macht auf das Signal [illegible] welches bei Annäherung des Bataillons gegeben wird, die [illegible] frei, indem sie im Trabe um die Flügel desselben zurückgeht, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dagegen schon während des Anmarsches des Bataillons [illegible] Flügeln zusammen, bis das Signal: „Auf!" erfolgt.

Auch kann ein in Linie avancirendes Bataillon, um das [illegible] Schützen-Linie so lange als möglich wirken zu lassen, über [illegible] fortgehen. Diese werfen sich zu dem Ende nieder und nehmen [illegible] Zügen gesammelt, ihre Plätze hinter dem Bataillon ein.

Werden die in einer Feuer-Linie aufgelösten Schützen durch einen [illegible] so plötzlich bedroht, daß sie das [illegible] [illegible] [illegible] mit diesen vereint Knäuel zu bilden.

Sollen die Schützen-Züge nicht weiter formirt bleiben, so [illegible] das vom Bataillons-Kommandeur zu gebende Kommando:

Das dritte Glied formirt

auf dem kürzesten Wege in ihren Kompagnien wieder treten daselbst als 3. Glied ein. Das Kommando zum Entwickeln ist jedes Mal nötig, die Schützen sowie treten auf Kommando oder auf das Signal „Schwärmen" oder durch die Bildung der Kompagnien-Kolonnen gebildet worden sein.

3. [184.] Bildung und Verwendung der Schützen-Züge bei der geöffneten und geschlossenen Kolonne.*)

Bei der geöffneten Kolonne werden die Züge aus dem 3. Gliede stets bei der, der eigentlichen Front des Bataillons entgegengesetzten Seite gebildet, und zwar in denjenigen Abtheilungen (Zügen, Halbzügen, Rotten), in welchen sich das Bataillon befindet. Sie brechen nur da in die Flankirende Front ab, oder setzen sich in Reihen, wo der beschränkte Raum es erheischt.

Bei dem rechts abmarschirten Bataillon gehen auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs

„Züge aus dem dritten Gliede formirt"

die dritten Glieder der Züge mit rechts um 6 Schritte neben die Kolonne, so daß der erste Schützen-Zug neben den ersten Zug des Bataillons, der zweite Schützen-Zug neben den dritten, der dritte Schützen-Zug neben den fünften, der **vierte Schützen-Zug neben den achten Zug.**

Zum Frontmarsch geschieht dasselbe mit links um, nur muß hier das dritte Glied der ungeraden Züge des Bataillons durch das der geraden Züge vorrücken.

Sollen die Schützen-Züge gebildet werden, während das Bataillon im Laufe ist, so geschehen die Bewegungen dann im Trabe.

Bildung der Schützen-Züge aus einer Zug-Kolonne.

Links abmarschirt. Rechts abmarschirt.

Steht das Bataillon durch Aufschwenken die Front her, so nehmen die Schützen-Züge behufs der Aufstellung ein, welche beim Bataillon in Linie vorgeschrieben ist. (Theil II. Th. 2. 181.)

*) Sie wie zum Gegenstand einer Befestigung zu machen.

Bei der geſchloſſenen Kolonne werden vorkommenden Falls die Züge aus dem dritten Gliede in gleicher Art gebildet und neben den erſten, dritten, ſechsten und achten Zuge des Bataillons aufgeſtellt.

Die Verwendung der Schützen-Züge hängt von den Umſtänden ab; ſollen ſie auf der Seite der eigentlichen Front zur Deckung des Marſches der Kolonne gebraucht werden, ſo geſchieht dies nach der für ein Bataillon in Linie angegebenen Art; der erſte und vierte Schützen-Zug gehen zuerſt vor. Wird unter gleicher Vorausſetzung ohne vorhergegangene Bildung der Züge aus dem dritten Gliede das Signal: „Schwärmen!“ gegeben, ſo ordnen ſich der erſte und vierte Schützen-Zug auf dem kürzeſten Wege links vor der Front und bilden eine Schützen-Linie, während der zweite und dritte Schützen-Zug ihre Plätze neben dem dritten und ſechsten Zuge einnehmen.

3. [85, 86] Bildung und Verwendung der Schützen-Züge bei der Angriffs-Kolonne.

Bei einem in Angriffs-Kolonne aufgeſtellten Bataillon werden auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Züge aus dem dritten Gliede formirt!

die Schützen-Züge in derſelben Weiſe formirt, wie dies II. Thl. S. 135 für die Formation der Kompagnie-Kolonnen vorgeſchrieben iſt.

Sollen zwei Schützen-Züge an der Tete und zwei an der Queue der Kolonne genommen werden, ſo iſt es dem Bataillons-Kommandeur überlaſſen, welche er dazu verwenden will.

Auf das Signal „Schwärmen!“ rücken der erſte und vierte Schützen-Zug vor, indem ſich von jedem, wie dies II. Thl. S. 135 angegeben iſt, eine Sektion auflöſt, die übrigen Sektionen aber als Unterſtützungs-Trupp geſchloſſen und im Tritt bleiben, bis ſie aus der Kolonne herausgezogen ſind.

Die Schützen-Linie breitet ſich ſo aus, daß der Abſtand zwiſchen den Schützen-Rotten ungefähr ſechs Schritte beträgt. Werden nach und nach zwei ganze Züge aufgelöſt, ſo verlängern die ausſchwärmenden Sektionen die äußeren Flügel der bereits beſtehenden Schützen-Linie, ſo daß ſie das Bataillon, wenn daſſelbe aufmarſchirt, deckt.

Wird eine Verwendung noch weiterer Abtheilungen zur Führung des zerſtreuten Gefechtes nothwendig, ſo ſind, wie bereits II. Thl. S. 135 angegeben, die Flügel-Kompagnien hierzu zu beſtimmen.

Wird das Signal: „Schwärmen!“ gegeben, ohne daß die Bildung der Schützen-Züge vorhergegangen iſt, ſo gehen der erſte und vierte Schützen-Zug auf dem kürzeſten Wege vor, indem ſie ſich rechts und links herausziehen, von jedem eine Flügel-Sektion ausſchwärmt und der Reſt ſich in der Bewegung als Unterſtützungs-Trupp bildet; der zweite und dritte Schützen-Zug aber formiren ſich hinter ihren Kompagnien.

Hat ein in Kolonne nach der Mitte befindliches Bataillon Schützen vor der Front entwickelt, werden dieſe zum Halten oder Zurückgehen veranlaßt und rückt das Bataillon ſelbſt zur Unterſtützung derſelben oder überhaupt zum Angriffe vor, ſo ſchließt ſich die haltende oder zurückgehende Schützen-Linie nach den Flügeln hin ſo weit wie nöthig zuſammen, um die Tete der Kolonne frei zu machen. Bei Annäherung deſſelben hängen ſich die noch

ssen gebliebenen Theile der betreffenden beiden Schützenzüge in auf
r Ordnung, sowie die Schützen selbst an beiden Seiten der Kolonne
d folgen der Bewegung des Bataillons

rwendung der Schützenzüge bei der Angriffskolonne

as Bataillon nimmt das Gewehr rechts und fällt in den schnelleren
h, sobald es seine Schützen-Linie erreicht hat. Letztere geht in ein
s Feuer über, indem auf Zuruf des Zugführers gliederweise vor-
en wird.

äßt der Bataillons-Kommandeur nach dem Angriffe (wenn derselbe
lungen angesehen wird) von der Tete der Kolonne eine Salve und
f das Signal: „Marsch" geben, so rückt die rechts und links neben
Bataillon mitvorgegangene Schützen-Linie vor und breitet sich wieder
r Kolonne aus. Unterstützungs-Truppe, und also auch die geschlossenen
Kompagnien folgen auf Avertissement stets erst dann, wenn die
en Linie den erforderlichen Abstand vom Bataillon hat.

ßt der Bataillons-Kommandeur die Kolonne Kehrt machen und zurück
, so bleibt die Schützen-Linie auf der Stelle halten und schließt vor
olonne zusammen.

ll der Bataillons-Kommandeur das Feuergefecht durch die Schützen
n Punkte fortführen, bis zu welchem die Kolonne vorgedrungen war,
ztere aber dem feindlichen Feuer möglichst entziehen, so muß dies auf
den jedesmal obwaltenden Umständen angemessene Art geschehen, die
er im Voraus nicht bestimmen läßt.

Sowohl bei der Bewegung vorwärts, wie bei der rückwärts, kommt

es darauf an, die erste günstige Gelegenheit zu benutzen, um ein [illegible] Verhältniß zwischen den aufgelösten und den geschlossenen [illegible] theilungen der Schützen wieder herzustellen.

6. [86.] Bildung der Schützen in den Intervallen

Rückt ein in Kolonne nach der Mitte befindliches [illegible] auf vor, ohne eine Schützen-Linie vor der Front zu haben, [illegible] das Kommando des Kommandeurs:

Schützen in die Intervalle!

der ganze erste und vierte Schützen-Zug rechts und links [illegible] taillon, in eine Schützen-Linie aufgelöst, die den [illegible]

Der erste und achte Zug wird nur in sehr dringenden [illegible] wiederholte Kommando:

Schützen in die Intervalle! in gleicher Art [illegible]

Schützen in die Intervalle

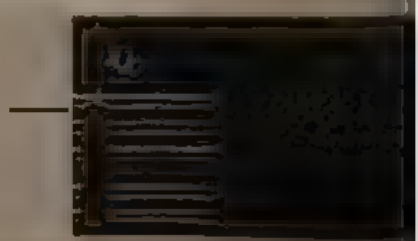

Sollten demnach vier Züge neben dem Bataillon [illegible] so müssen bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit, [illegible] dem Bajonnet-Angriff gegebenen Signal „Marsch" [illegible] angetreten wird, der erste und achte Zug [illegible] während der erste und vierte Schützen-Zug die Schützen [illegible]

7. [56, 91, 104, 107.] Verhalten der Schützen-Züge der Kavallerie-Angriffe.

Werden die Schützen einer Feuerlinie durch einen [illegible] so plötzlich bedroht, daß sie das Bataillon nicht mehr erreichen [illegible] suchen sie zu den Unterstützungs-Trupps zu gelangen und [illegible] einen Knäuel zu bilden.

Das Sammeln der [illegible] gegen Kavallerie [illegible] Soutien aber nur, wenn dasselbe sicher noch erreicht werden [illegible] Knäulen und unter Benutzung des Terrains.

Sollen zur Abwehr einzelner feindlicher Reiter [illegible] eines kurzen Schützen aus demselben treten, so [illegible] Kommando des Bataillons-Kommandeurs. [illegible]

C. Von der Brigade.

I. [118.] Versammlung (Rendezvous).

Die 6 Bataillone einer Brigade stehen, wenn ein Marsch ausgeführt [illegible] in geschlossener Zugkolonne mit Viertel-Zug-Abstand, zu Evolutionen [illegible] in der Angriffs-Kolonne, zu zwei Gliedern, mit Viertel-Zug-Abstand [illegible] in zwei oder drei Treffen, mit 40 Schritt Treffen-Abstand und [illegible] Schritt Bataillons-Zwischenraum. Die Bataillone des zweiten Treffens [illegible], Fahne auf Fahne auf die des ersten gerichtet. Das jüngere Regiment [illegible] das erste, das ältere das zweite Treffen. Jeder der beiden [illegible] führt das Treffen, in welchem sein Regiment sich befindet.

Bei den ungeraden Brigaden stehen die Füsilier-Bataillone auf dem [illegible], bei den geraden auf dem linken Flügel.

Soll eine Brigade für sich allein Evolutionen ausführen, so [illegible] auf dem Rendezvous in drei Treffen auf. Ein Bataillon des [illegible] wird zur Avantgarde, oder ein Bataillon des 2. Treffens [illegible] bestimmt und [illegible] Schritt Treffen-Abstand. Die Bataillone des [illegible] stehen dann mit ihren Fahnen auf die Mitte des [illegible] gerichtet.

Aufstellung einer geraden Brigade in 3 Treffen mit Avantgarde

2. [120.] Entwickelung der Brigade.

Nachdem der Brigade-Kommandeur das Richtungs-Bataillon bestimmt hat, kommandirt er:

Auf ganze Distance auseinander gezogen!

welches von den Treffenführern wiederholt wird.

Bei einer entwickelten Brigade haben die Treffen, wenn die Gefechtsverhältnisse es nicht anders bestimmen: 400 Schritt, auf dem Exerzirplatz jedoch nur 150 Schritt Abstand, und die Bataillone stehen so weit von einander, daß wenn sie deployirt sind, zwischen ihnen noch ein Zwischenraum von 20 Schritten bleibt.

Erfolgt die Entwickelung auf der Grundlinie, so behält das zweite Treffen vorläufig, bis zum späteren Vorrücken, den Treffen-Abstand von 30 Schritt.

Erfolgt die Entwickelung während des Marsches, so gewinnt das hintere Treffen durch Verkürzung des Schrittes oder durch Auseinandertreten auf der Grundlinie den Treffen-Abstand.

3. [122.] Vorrücken mit Angriffs-Kolonnen.

Hierbei bildet das erste Treffen ein Vortreffen, II. Thl. S. 133, welches mit seinen Schützen bis auf 400 Schritt von der Hauptlinie des ersten Treffens vorgeht. Später erfolgt das Signal: Halt! Chargiren! worauf die Kolonnen aufschließen und die Bajonnet-Attacke ausführen. II. Thl. S. 117 und S. 139.

Erfolgt nach abgegebenen Salven das Signal: „Marsch!“ so ziehen von jedem Bataillon zwei Schützenzüge und dahinter die dazu gehörigen Kompagnien zur Neubildung des Vortreffens vor.

Wird der Bajonnet-Angriff als abgeschlagen betrachtet, so wird nach S. 143 u. 144 verfahren.

4. [123.] Das Vorrücken mit theilweiser Entwickelung der Linie.

Die Linie wird hergestellt entweder durch Deployiren, oder wenn man schon im feindlichen Feuer ist, durch den Aufmarsch rechts und links.

In beiden Fällen werden der Regel nach Schützen oder ein Vortreffen vorgenommen.

War das Letztere der Fall, so hängen sich die Kompagnien des Vortreffens in Kolonnen an die Flügel der herankommenden Linie an und marschiren auf, wenn die Intervalle bis zum nächsten Bataillon zu groß geworden ist.

Hierauf kann zum Feuern übergegangen werden, vergl. S. 93 u. 94. Nach dem Stopfen gehen die Schützen oder ein Vortreffen vor.

Auch kann nach dem Signal: Stopfen das erste Treffen vom Fleck zum Bajonnet-Angriff übergehen. Vergl. S. 100.

Endlich kann der Brigade-Kommandeur, während das erste Treffen feuert, das zweite in Angriffs-Kolonnen vorgehen lassen.

…ken einer Brigade mit theilweis entwickelter Linie

5. [121.] Vorrücken mit einer Avantgarde.

…e Avantgarde leitet das Gefecht ein. Soll dieselbe verstärkt werden, …m die zu diesem Zweck vorgehenden Bataillone thunlichst neben dem …engagirten in die Gefechtslinie ein.

…oll die Avantgarde dagegen aus dem Gefecht zurückgezogen werden, …d dieselbe durch ein vor dem rechtzeitigen Treffen entwickeltes …ffen aufgenommen, und tritt auf ihren Platz im Regiments- und …-Verbande ein.

6. [122.] Zurückgehen.

…ei allen rückwärtigen Bewegungen sind die Bataillone einer Brigade …rufs-Kolonnen zu formiren. Die entwickelten Schützen bleiben ohne

weiteres halten und werden zurückgezogen, ſobald die Brigade den lichen Abſtand genommen hat.

War das zum Zurückgehen gezwungene Treffen in Linie, ſo nachdem es Kehrt gemacht hat und angetreten iſt, entweder Angriffs- oder zunächſt Kompagnie-Kolonnen (vergl. S. 133), welche ſich durch decken.

Dieſe Kompagnie-Kolonnen ziehen ſich ſpäter zu Angriffs-Kolo ſammen, oder die Flügel-Kompagnien machen hinter den Schützen wieder ein Vortreffen zu bilden.

Soll das zweite Treffen das zurückgehende aufnehmen, ſo der entweder auf der Stelle, oder rückt vor und marſchirt dann zur S oder es dirigirt ſich zum Angriff auf die Flanke des Gegners.

7. [126.] Karree-Formation.

Auf das Signal das Ganze! und Kolonne formirt! n dem vorderſten Treffen die Karree-Formation, während die Treffen in der Angriffs-Kolonne bleiben.

Es können auch unter Umſtänden ſich nur die Flügel-Batail auch nur bei jedem derſelben die beiden Kompagnien der äußerſte in Kolonne ſetzen.

Der Rückzug kann gleichzeitig von allen Treffen oder en (ſchachbrettförmig) geſchehen, ſo daß das 2. Treffen ſtehen bleibt un formirt, wenn das 1. Treffen durch iſt.

Dieſe Art des Rückzuges verlangſamt jedoch die Bewegung vermehrt die Verluſte.

8. [129.] Brigade-Maſſe.

In ganz beſonderen Lagen kann eine Brigade auch ſich der Re Stellung, die Bataillone in der Angriffsform formirt, als Gef bedienen. Man bezeichnet dieſelbe mit Brigade-Maſſe.

9. [130.] Allgemeine Bemerkungen.

Die hier aufgeſtellten Formen ſind nur Beiſpiele für die e Verhältniſſe, und bedürfen für die Anwendung vielfacher Modifik

Man kann die beiden Bataillone des 2. Treffens als Echelo und links herausziehen, um die Flanken der vorderen Linie zu de

Man kann auch vier Bataillone in das erſte Treffen ziehen Bataillone für das zweite behalten. Das erſte Treffen bildet dann treffen von acht Kompagnien u ſ w

Zur Einübung der Truppen kann auch unter Umſtänden Abtheilungen gegen einander oder gegen einen maskirten Feind werden.

Was das zweite Treffen anbetrifft, ſo hat daſſelbe im namentlich wenn das erſte ein Vortreffen gebildet hat, die Re Reſerve zu übernehmen.

Dem Feinde gegenüber iſt ſoviel als möglich ein Treffenwe vermeiden und das Engagement des zweiten Treffens nach M hinauszuſchieben; dann aber iſt zu ſuchen, daß daſſelbe mehr neben durch das erſte Treffen zur Action gelangt, damit die Regimen durcheinander kommen.

D. [24—157.] Die Signale.

1. Mit dem Horn.

Die Unmöglichkeit, eine ausgedehnte Schützen-Linie mit der Stimme zu mmandiren, macht den Gebrauch der durch das Signalhorn zu gebenden ignale nöthig Ihre Anwendung muß lediglich durch das wirkliche Be- rfniß beſtimmt werden; zu viel Signale veranlaſſen Unſicherheit und Ver- irrung.

Den Offizieren iſt es geſtattet, ſich einer kleinen Pfeife zu bedienen, s in einzelnen Gefechts-Momenten, wenn es darauf ankommt, durch Wink er Zuruf eine Bewegung anzudeuten, die Aufmerkſamkeit der Schützen f ſich zu lenken. Beſtimmte Signale mit der Pfeife zu verabreden, iſt eng zu unterſagen, weil dies eine Erweiterung der Inſtruktion nach ſich hen würde. (A. K.-O. 25. Mai 1867)

Wir haben 28 Horn-Signale; ſie beſtehen aus 10 Benennungs- und Ausführungs-Signalen, den in der Garniſon zur Anwendung kommenden uerlärm mitgerechnet

Der Regel nach muß ein Benennungs-Signal dem Kommando-Signal rangehen, und bei weit entfernten Abtheilungen muß der aufgerufene upp erſt mit ſeinem Benennungs-Signal, als Zeichen des Verſtänd- ſes, geantwortet haben, ehe ihm das Kommando-Signal gegeben rden darf.

Sobald ein Kommando-Signal verſtanden worden iſt, wird es ausführt

Benennungs-Signale.

1. Das Ganze. (Tactmeſſer von Melzel ♩. = 88.)

2. Erſtes Bataillon. (♩. = 120)

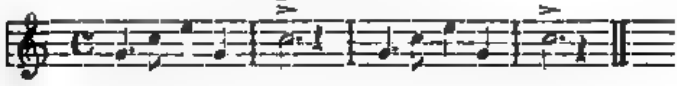

3. Zweites Bataillon. (♩. = 120.)

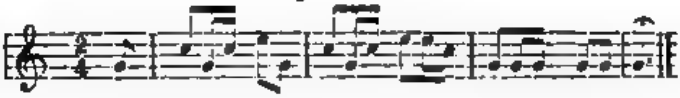

4. Füſilier- (drittes) Bataillon (♩. = 120)

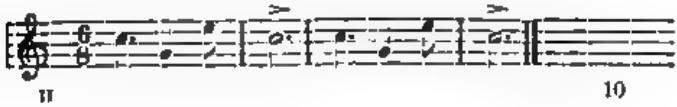

5. Erſte Kompagnie (auch für die 5. und 9.) (♩. = 144)

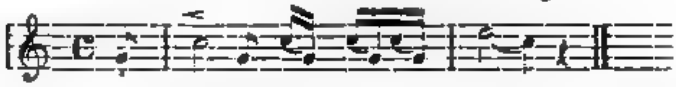

6 Zweite Kompagnie (auch für die 6. und 10.) (♩. = 144)

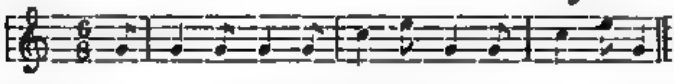

7. Dritte Kompagnie (auch für die 7. und 11.) (♩. = 76)

8. Vierte Kompagnie (auch für die 8. und 12.) (♩. = 68)

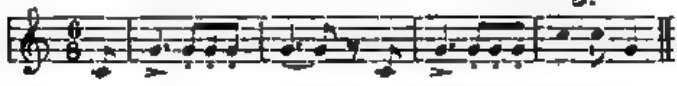

9. Avant- oder Arriere-Garde, oder überhaupt Entſendet ohne Kompagnie-Eintheilung. (♩. = 108)

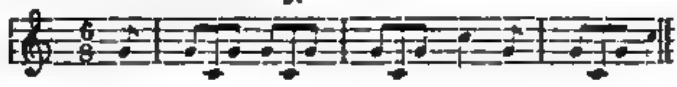

10 Unterſtützungs-Trupp, oder überhaupt die geſchloſſene A theilung (♩. = 80)

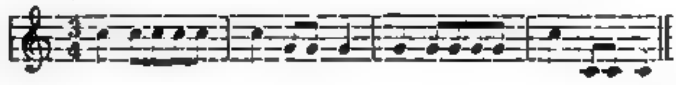

Kommando- oder Ausführungs-Signale.

1. Marſch, Antreten, wenn es in dem gewöhnlichen Zeitmaß gebla wird; ſehr raſch geblaſen: Bewegung im Trabe. Bei Eiſenbahn-Fahrte das Signal zum Ausſteigen (♩. = 66)

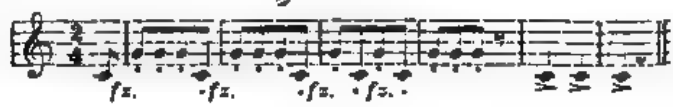

2. Halt. (♩. = 66)

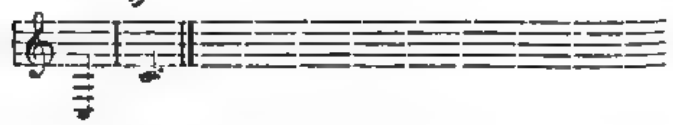

3. Schwärmen. — In eine Schützen-Linie ſich auflöſen. (♩ = 66)
i der Garniſon und im Lager: Reveille. (♩ = 180.)

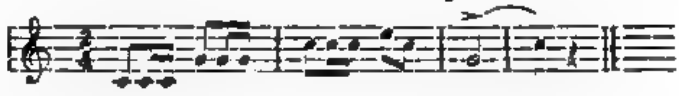

4. Feuern. (♩ = 66.)

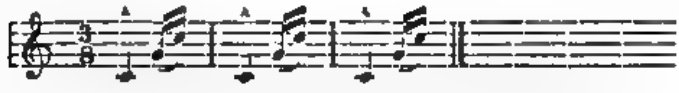

5. Stopfen, Einſtellen des Feuers überhaupt, und um z. B. das ießen auf zu weite Entfernungen zu verbieten (♩ = 66)

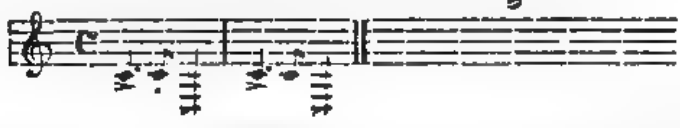

6. Halb rechts, im Marſche; — Rechts um, Marſch, wenn das gnal vor einer nicht im Marſche befindlichen Abtheilung ausgeführt rden ſoll. (♩ = 138)

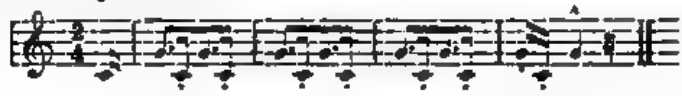

7. Halb links, im Marſche; — Links um, Marſch, wenn die btheilung nicht im Marſche begriffen iſt. (♩ = 152.)

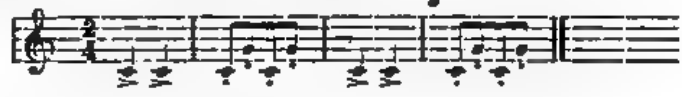

8. Rechts ſchwenkt (Linke Schulter vor). (♩ = 138.)

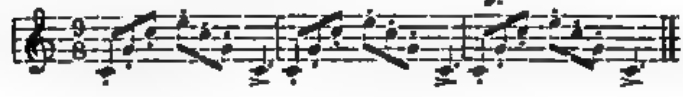

9. Links ſchwenkt (Rechte Schulter vor). (♩ = 72.)

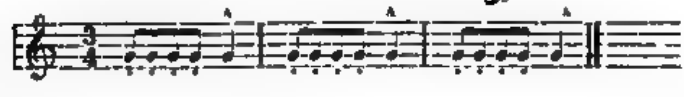

10. Gerade aus. (♩ = 92)

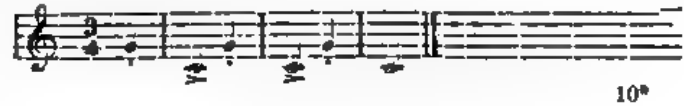

11 Allarm. — Im Quartier und Lager schnelles [illegible] freien Felde Sammeln in geschlossener Ordnung ([illegible])

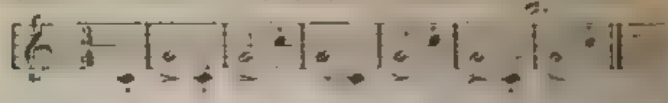

Dies Signal, stark geblasen, ist sehr weit hörbar und [illegible] sehr durchschnittenen Gegenden anwendbar. Wird dasselbe [illegible] gegangenes Benennungs-Signal gegeben, so versteht es sich [illegible] es dem Ganzen gilt.

In der Garnison tritt es bei den Truppen, die keine Tambours [illegible] an die Stelle der Vergatterung und wird auch von den [illegible] Füsilier-Bataillone, unmittelbar nach dem Schlagen der Vergatterung [illegible] die Tambours, geblasen.

12 Aufpflanzen der Seitengewehre bei den Füsilier-[illegible] ([illegible] = 126)

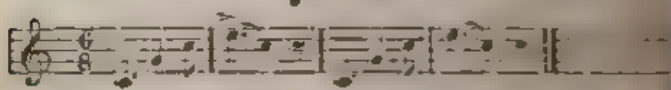

13 An Ortbringen der Seitengewehre bei den Füsilier-[illegible] ([illegible] = 126)

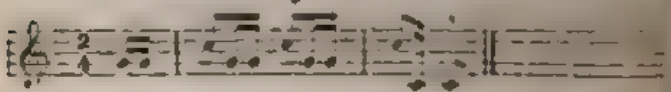

14 Ruf. — Ein Signal, das mehrfach angewandt werden [illegible] besonders wenn eine nähere Bestimmung oder Verabredung dem [illegible] vorherging, z. B. um Entfernte an sich zu rufen, wobei in den [illegible] Fällen die Benennung derselben vorangehen muß, ferner als [illegible] wenn z. B. eine Abtheilung sich verirrte und als Frage oder [illegible] zeichen; endlich um die Front eines in Linie vorrückenden [illegible] den ausgeschwärmten Schützen schnell frei zu machen. [illegible] Fahrten das Signal zum Einsteigen ([illegible])

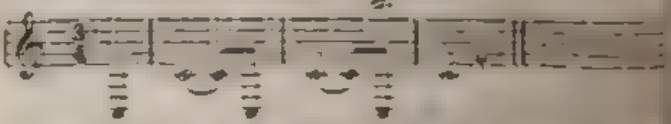

15 Rasch zurück. — Vorzugsweise für den schnellen [illegible] wenden. Die Umstände und die öftere Wiederholung des [illegible] ob der Rückzug laufend oder bei weiteren Entfernungen nur [illegible] halt, im raschen Schritte ausgeführt werden soll ([illegible])

16. Langsam zurück. — Für die Schützen nach den jedesmaligen [illegible] feuernd oder nicht feuernd, und je nach der vorhergegangenen [illegible] nur von Terrainabschnitt zu Terrainabschnitt. Für die Unter[illegible], ebenfalls nach vorhergegangener Bestimmung von einer zur [illegible] geeigneten Aufstellung in die andere. (♩ = 126.)

17. Kolonne formirt. (♩ = 144.) — Für das Bataillon allgemein [illegible] zur möglichst schnellen Bildung der Angriffskolonne und, da [illegible] solche schnelle Formation in der Regel nur durch einen Kavallerie[illegible] nöthig gemacht wird, auch das Zeichen zur Bildung des Karrees [illegible] die Schützen, die Schützenzüge und einzelne Kompagnien das Signal [illegible] Sammeln, um sich durch die Bildung von mehr oder weniger [illegible] Massen gegen Kavallerie zu schützen, wenn sie das Bataillon [illegible] mehr zu erreichen vermögen. — In der Garnison und im Lager auch [illegible]pfenstreich. (♩ = 66.)

18. Feuerlärm in der Garnison (sehr langsam).

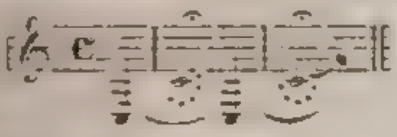

Auf dem punktirten c ist zu heben.

2. Mit der Trommel.

Signal zum Schnellfeuer (kurzer Wirbel);
Signal zum Stopfen des Schnellfeuers (langer Wirbel);
Locken zum Zapfenstreich;
Zapfenstreich;
Zeichen zum Gebet;
Abschlagen nach dem Gebet;
Reveille;
Vergatterung;
Abschlagen zum Marsch ohne Tritt oder zum Auseinandergehen, z. B. einer abgelösten Wache;
Abtrupp der Wachen;
Generalmarsch;
Feuerlärm.

[illegible] Verhalten der Spielleute beim Exerziren.

Beim Exerziren einer Kompagnie stehen die Spielleute [illegible] hinter der Mitte der Kompagnie, acht Schritte von der [illegible] und machen in diesem Verhältnisse die Bewegungen der [illegible] Ist es der vorzunehmenden Uebung wegen nöthig, so tritt ein [illegible] ein Hornist zu dem Hauptmann.

Beim Exerziren eines Bataillons stehen die Spielleute [illegible] Bataillon in Linie aufgestellt ist, links der Fahne hinter [illegible] Bataillons, in 2 Glieder formirt, 8 Schritte von der [illegible]

Bei der geschlossenen Zugkolonne haben die Spielleute [illegible] hinter der Kolonne 8 Schritte von den schließenden [illegible]

Bei der Angriffs-Kolonne treten die Spielleute [illegible] zwischen dem zweiten und dritten und dem sechsten [illegible]

Beim Exerziren eines Bataillons werden vom Bataillons [illegible] 1 Tambour und 1 Hornist zu dem Bataillons-Kommandeur [illegible] um die nöthigen Signale sogleich geben zu können.

Reitet der Bataillons-Kommandeur behufs der Chargirung [illegible] Intervalle der Fahnen-Sektion, so folgen die beiden [illegible] nach und bleiben dort, bis das Feuer beendet ist.

Exerzirt das Regiment, so wird von dem Füsilier-Bataillon [illegible] zum Regiments-Kommandeur kommandirt, der denselben [illegible] hinbegleitet.

Exerzirt die Brigade, so wird zum Brigade-Kommandeur [illegible] ein Hornist kommandirt.

Werden Züge aus dem dritten Gliede gebildet, so geht von [illegible] pagnie ein Hornist zu dem Schützenzuge.

Werden Kompagnie-Kolonnen gebildet oder einzelne Kompagnien [illegible] so treten die Spielleute zu ihren Kompagnien.

Beim Vorrücken in Linie wie in der Kolonne schlagen die [illegible] unter Begleitung der Pfeifen den Avancirmarsch in der [illegible] drakeit zu 112 Schritt in der Minute, wird jedoch zur Attacke [illegible] rechts genommen, zu 120 Schritten, und zwar in letzterem [illegible] gleitung der Pfeifen.

Wird nach einer Bajonnet-Attacke das Kommando [illegible] Halt" gegeben, so schlagen die Tambours einen kurzen Wirbel.

Im Terrain schlagen die Tambours beim Vorrücken und [illegible] Kolonnen, welche vom Feinde gesehen und beschossen werden.

Erfolgt an ein zurückgehendes Bataillon das Kommando [illegible] Bataillon Front" so giebt der bei dem Kommandeur [illegible] einen kurzen Wirbel.

Der Regel nach muß ein Benennungs-Signal dem [illegible] vorhergehen. Bei weit entfernten Abtheilungen muß der [illegible] erst mit seinem Benennungs-Signale, als Zeichen des [illegible] wortet haben, ehe ihm das Ausführungs-Signal gegeben werden [illegible]

Bei der Parade-Aufstellung einer Kompagnie [illegible] gewöhnlichen Antreten derselben stehen die Spielleute (die Tambours [illegible] von den Hornisten) in einem Gliede formirt auf dem rechten [illegible] Kompagnie und auf der Linie des zweiten Gliedes.

Bei der Parabeaufſtellung eines Bataillons werden die Spielute 5 Schritt von dem rechten Flügel, in 2 Glieder (über 16 Mann in Glieder) formirt, auf der Linie des zweiten Gliedes aufgeſtellt

Wenn ein einzelnes Bataillon allein zur Parade aufgeſtellt iſt, ſo ſteht r Bataillons-Tambour zwei Schritt von der Mitte der Tamboure und pmiſten, wenn mehrere Bataillone aufgeſtellt ſind, auf dem rechten Flügel r Spielleute, und nur der Bataillons- (Regiments-) Tambour des rechten lügel-Bataillons bleibt in dieſem Falle vor der Mitte der Spielleute

Zum Präſentiren werden die im Exerzir-Reglement S. 272 und 233 igegebenen Märſche geſchlagen (geblaſen).

Bei dem Vorbeimarſche in Zügen gehen auf das Kommando: Erſter Zug gerade aus!“ die Spielleute mit halb links vor dem erſten ge 25 Schritt von demſelben entfernt Sind Hautboiſten zugegen, ſo eten dieſe 25 Schritt von dem vorderen Zuge entfernt hinter den Spielten an Der Schellenbaumträger vor der Mitte des Hautboiſten-Korps, r Stabshautboiſt hinter dem Schellenbaumträger

Auf das Kommando: Bataillon — Marſch! ſchlagen die Tambours n Armee-Marſch (Nr. 5) und gehen in der Nähe des die Parade bnehmenden in das gewöhnliche Locken über, worauf die Muſik mit einem larſche einfällt, der von einem Theil oder der Geſammtzahl der Tambours gleitet wird, ſobald links — um! gemacht wird.

In der Nähe des die Parade Abnehmenden machen nämlich die Spielute und Hautboiſten links um, gehen vor dem erſten Zuge vorbei, ſchwenken it der Spitze rechts und ſtellen ſich dem die Parade Abnehmenden gegenber auf Der Schellenbaumträger kommt auf dem rechten Flügel, der tabshautboiſt vor der Mitte des Hautboiſten-Korps zu ſtehen

Wenn der achte Zug vorüber iſt, ſchwenken die Spielleute und Hautiſten links und folgen dem Bataillon, indem ſie noch bis auf eine angeeiſene Entfernung fortblaſen

Bei dem Parademarſche größerer Truppen-Abtheilungen rten die Spielleute ſo lange kurz, bis der Regiments-Kommandeur ſich in 'arſch geſetzt hat

Die Spielleute des erſten Bataillons bleiben während des Vorbeirſches der geſammten Fußtruppen der Parade eines Armeekorps ſtehen d ſchlagen bei der Ankunft jedes neuen Bataillons das Locken zweimal rch Die Tambours des ankommenden Bataillons fallen beim dritten chritte ein, ſchlagen den übrigen Theil des Lockens mit durch und marſiren vorbei

Die Hautboiſten hören auf zu blaſen, ſobald die neben ihnen ſtehenden mbours anfangen zu ſchlagen, und beginnen, ſobald dieſe das Locken rchgeſchlagen, bei jedem Bataillon mit einem neuen Marſch

Iſt der Truppentheil, zu dem das Hautboiſten-Korps gehört, vor dem · Parade Abnehmenden vorüber, ſo folgt daſſelbe, indem es links ſchwenkt, m letzten Zuge, und die Hautboiſten des neu ankommenden Truppentheils ten an ſeine Stelle

Findet der Vorbeimarſch in geſchloſſenen Zugkolonnen oder in ompagnie-Fronten ſtatt, ſo ſind die Spielleute des ganzen Regiments r dem erſten Bataillon in drei Gliedern dergeſtalt formirt, daß die des ſten Bataillons im erſten, die des zweiten Bataillons im zweiten, die des laenden Bataillons im dritten Gliede marſchiren Der Regimentsambour führt ſie, der Bataillons-Tambour des zweiten Bataillons be-

Gymnastik und Spielunterricht.

Turnunterricht.

Literatur.

, Neue illustrirte Fechtschule. Grimma 1851.
reibung zum Hiebfechten 2 Aufl. Jena 1849. Stoßfechtschule ebend. 1849.
, Die gymnastischen Rüstübungen. Berlin 1861.
gymnastischen Freiübungen. Berlin 1861.
aden zur Instruktion der Lehrgehülfen zu praktischen Uebungen bei den en. Neu bearbeitet von Stocken. 3. Auflage. Berlin 1870.
Leitfaden des Unterrichts im Säbelfechten. Prag 1857
Uebungs-Tabellen für den systemischen Betrieb der Gymnastik und des uefechtens bei der Königl. Preußischen Infanterie. 7. Aufl. 1870.

1. Historisches.

Gymnastik, welche wir schon bei den Griechen und Römern in uhe finden, wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland ver Erziehungs-Anstalt Schnepfenthal zu pädagogischen Zwecken nenhängender und geregelter Weise betrieben und erhielt bald ch den bekannten Jahn, welcher 1810 in der Hasenhaide zu 1 ersten Turnplatz anlegte, einen gewaltigen Aufschwung

alle größeren Städte folgten dem Beispiele der Hauptstadt, aber Jahre 1818 mußten die Turnplätze geschlossen werden, da sich Demagogen bemächtigt hatten und hier statt der Stählung der · politische Verwirrung der jugendlichen Geister betrieben.

nach dem Jahre 1830 ward das Turnen von Neuem als ein ges Moment zur Ausbildung des Körpers anerkannt, und durch (Deutschland und Ling in Schweden zur Blüthe gerufen. Die eider Männer sind sich in neuerer Zeit, namentlich als durch n die schwedische Schule in Preußen eingeführt wurde, scharf getreten, und noch ist das letzte Wort in dieser Streitfrage nicht

:r preußischen Armee wurde die Gymnastik erst dann mit Erfolg nachdem die 1851 in's Leben getretene Central-Turnanstalt zu e hinreichende Zahl von Lehrern ausgebildet hatte.

› die Gymnastik eine uns von den alten Kulturvölkern überkommene gehört dagegen die Bajonnetfechtkunst der neueren Zeit an

Gewehre der Infanterie waren bereits schon zwei Jahrhunderte mit dem Bajonnete versehen, bevor man es für nothwendig hielt, ten in dem Gebrauche des Gewehres als blanke Waffe zu üben. ser dieser Kunst ist der Kgl Sächsische Hauptmann von Selmnitz , welcher nicht allein für seine Person ein ausgezeichneter Fecht- r, sondern sich auch in diesem Fache als Schriftsteller hervorthat ein gutes Werk über die Bajonnetfechtkunst schrieb

der preußischen Armee wurde zwar die erste Anregung zum chten wie zur Gymnastik durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom r 1844 gegeben, doch erst in neuerer Zeit wurde beides, nachdem rlichen Lehrkräfte vorhanden waren, mit Eifer, und daher auch : Erfolge betrieben.

2. Auszug aus der Inſtruktion für den Betrieb der Gymnaſtik und des Bajonnetfechtens, vom 21. Oktober 1860*).

I. Der Betrieb der Gymnaſtik im Allgemeinen.

Die Gymnaſtik hat zunächſt die Aufgabe, die Kraft und Gewandtheit des Soldaten zu entwickeln, ſowie im Verein mit den rein militairiſchen Uebungen das moraliſche Element im Soldaten zu beleben.

Die Militair-Gymnaſtik iſt fortan mit allen übrigen militairiſchen Dienſtzweigen gleichberechtigt, ſie iſt daher künftig auch mit ſämmtlichen Leuten unter Berückſichtigung ihres Alters und ihrer Körperkonſtitution zu betreiben

Der Kompagnie-Chef iſt gleich wie in allen andern, zu ſeinem Bereiche gehörenden Dienſtzweigen für den Betrieb der Gymnaſtik verantwortlich. Unter ihm iſt, wo möglich, der Unterricht einem mit der Technik und der richtigen Lehrmethode der Gymnaſtik vertrauten Offizier zu übertragen

Der eigentlich techniſche Unterricht kann zwar Unteroffizieren in die Hand gegeben werden, dieſelben ſind aber immer nur als Gehülfen des Offiziers zu betrachten, welcher die Uebungen leitet. Es iſt nothwendig, daß ſämmtliche Offiziere ſich mit den Prinzipien der Gymnaſtik vertraut machen; die jüngeren Offiziere müſſen im Stande ſein, die Uebungen ſelbſt auszuführen

Alle Unteroffiziere ſind gymnaſtiſch ſo weit auszubilden, daß ſie die Uebungen den Leuten vormachen können, und müſſen auch mit dem Lehrgange ſo weit bekannt ſein, daß ſie beim Unterrichte planvoll und mit Einſicht zu verfahren verſtehen. Aus den geſchickteſten Leuten werden Vorturner und Vorfechter zur Unterſtützung der Unteroffiziere ausgewählt

Die gymnaſtiſchen Uebungen ſind recht eigentlich Detailübungen; deshalb müſſen ſie auch nur in kleinen Abtheilungen betrieben werden

Die Uebungen der Militair-Gymnaſtik zerfallen in:

1. Freiübungen und Gewehrübungen,
2. Ruſtübungen und
3. Bajonnetfechten

Die Mannſchaft der Kompagnie iſt nach Analogie der Schießklaſſen, lediglich mit Rückſicht auf ihre Leiſtungen und Individualität in je 3 Turn- und Fechtklaſſen einzutheilen, welche völlig unabhängig neben einander beſtehen, ſo daß beiſpielsweiſe der Fall eintreten kann, daß ſich ein und derſelbe Mann in der 1 Turn- aber 3. Fechtklaſſe befindet.

Mit der 3. Klaſſe ſind die eigentlichen gymnaſtiſchen Schulformen reſp die Schulübungen des Bajonnetfechtens in ihrem ganzen Umfange durchzuüben

In der 2 Klaſſe wird die vollkommene Ausführung ſämmtlicher Frei-, Gewehr- und Ruſtübungen reſp die größte Sicherheit im Schulfechten und in den Uebergangs-Lektionen zum Kontrafechten verlangt, ſowie das Kontrafechten ſelbſt betrieben

*) Die angegebenen Kommandos ſind die in der Centralturnanſtalt gebräuchlichen.

In der 1. Klaſſe bilden ausſchließlich die angewandte Gymnaſtik und das Kontrafechten die Gegenſtände der Unterweiſung. Aus dieſer Klaſſe ergänzen ſich die Lehrergehülfen für die gymnaſtiſchen Uebungen und die Vorfechter

Bei Einſtellung der Rekruten in die Kompagnie iſt die Klaſſenabtheilung am geeignetſten vorzunehmen. Die Rekruten bilden daher bis zu dieſem Zeitpunkte für ſich eine Klaſſe, in welcher außer den Freiübungen und den Anfangsgründen des Bajonnetfechtens (Schule ohne Gewehr) die Gewehrübungen mit beiden Armen und die elementariſchen Rüſtübungen betrieben werden müſſen

Das auf die gymnaſtiſchen Uebungen zu verwendende Zeitmaß bleibt dem Ermeſſen des Kompagnie-Chefs überlaſſen

II. Beſchreibung der militair-gymnaſtiſchen Uebungen.

1. Freiübungen und Gewehrübungen.

A. Freiübungen auf der Stelle.

Auseinanderziehen der Abtheilungen zu den Freiübungen, Gewehrübungen und zur Bajonnetfecht-Schule

a) Bei Aufſtellung in einem Gliede:
Abtheilen zu Zweien! Numero Eins drei Schritt vorwärts — Marſch!
Numero Zwei (Eins) eingerückt — Marſch!

b) Bei Aufſtellung in zwei Gliedern:
Zweites Glied rückwärts richt euch — Marſch! — Halt!, Links (rechts) Abſtand — Marſch! — Rechts (links) angeſchloſſen — Marſch! — Aufgeſchloſſen — Marſch!

Fuß- und Bein-Bewegungen.

Hacken (Ferſen) heben nebſt Senken.
Ferſen hebt! — Senkt!

Kniebeugen (nebſt Strecken)
Knie beugt! — Streckt!

Schlußſprung auf der Stelle.
Schlußſprung auf der Stelle — ſpringt!

Kniebeugen aufwärts. — Vorwärts, ſeitwärts und rückwärts Strecken.
Rechtes (linkes) Knie — beugt! — Aufwärts (vorwärts, rückwärts) — ſtreckt! — beugt! — nieder — ſtellt!

Fußrollung, aus der Knieaufwärtsbeugung:
Fuß rechts um (links um) rollt — Halt!

Beinheben (nebſt Senken) ſeitwärts.
Rechtes (linkes) Bein ſeitwärts — hebt! — Senkt!

Rumpfbewegungen.

Sie werden alle im langſamen Tempo ausgeführt.

Rumpfdrehen vor- und rückwärts (nebſt Strecken)
Rumpf vorwärts (rückwärts) beugt! — Streckt!

Die Rumpfbewegungen, ſo wie die Bewegungen, welche zugleich Balancirübungen ſind (Hackenheben, Kniebeugen), können ſpäter durch die nach verſchiedenen Richtungen geſtreckten Arme verſtärkt werden.

Rumpfbeugen ſeitwärts.

Rumpf rechts (links) ſeitwärts beugt! — Streckt!

Rumpfbeugen aus der Schlußſtellung.

Füße ſchließt, Rumpf rechts (links) dreht! — Vorwärts dreht!

Arm- und Hand-Bewegungen.

Armſtrecken aufwärts, ſeitwärts, vorwärts, rückwärts und abwärts

Arme aufwärts (ſeitwärts, vorwärts, rückwärts, abwärts) ſtreckt!

Das erſte Tempo kurzes Armaufwärtsbeugen.

Im zweiten Tempo kräftiges, ſtoßartiges Strecken in der angegebenen Richtung

Das Armrollen vor- und rückwärts aus der Seitwärtsſtreckung der Arme

Arme nach vorwärts (rückwärts) rollt! — Halt!

Handrollen bei ſeitwärts geſtreckten Armen.

Hände nach vorwärts (rückwärts) rollt! — Halt!

Handrollen bei vorgeſtreckten Armen.

Hände rechts und links um — rollt! — Halt!

Kopf-Bewegungen.

Kopfbeugen vor-, rück- und ſeitwärts.

Kopf vorwärts (rückwärts, rechts (links), ſeitwärts) beugt! — Streckt!

Kopfdrehen

Kopf rechts (links) — dreht! — Vorwärts — dreht!

B. Freiübungen von der Stelle.

Der Laufſchritt.

Im Laufſchritt Marſch! Marſch! — Schritt! — Halt!

Derſelbe wird auf den Fußſpitzen mit leichtgekrümmten Beinen ausgeführt, indem das rechte, ſich krümmende Bein durch eine kurze Streckbewegung die auf ihm allein augenblicklich befindliche Laſt des Körpers auf das vorgeſchwungene linke Bein fortſchnellt. Dieſes empfängt dieſelbe mit leichtem, federartigen Nachgeben und wirft ſie ſeinerſeits wieder dem nun vorgeſchwungenen rechten Beine zu u. ſ. w. Der Oberkörper iſt hierbei etwas vorne über geneigt, die Arme bis zum rechten Winkel gebeugt, die Ellenbogen etwas zurückgenommen, die Finger leicht gekrümmt.

Die Hauptſache bleibt eine leichte und dabei doch gute Haltung des Oberkörpers. Die Schrittweite beträgt 2 Fuß 8 Zoll, die Kadence 165 bis 175 Schritt in der Minute. Während der Rekrutenzeit wird ſtets nur wenige Minuten hintereinander gelaufen. Später hat nach je 4 Minuten Lauf eine Schrittpauſe von 5 Minuten einzutreten.

Bei 22 Minuten würden ſich z. B. ergeben:

4	Minuten	Lauf,
5	"	Schritt,
4	"	Lauf,
5	"	Schritt,
4	"	Lauf.
22	Minuten.	

Mit feldmäßigem Gepäck darf die Uebung nie länger als 16 Minuten uern, incl. 10 Minuten Schrittpauſe, und zwar:

2	Minuten	Lauf,
5	"	Schritt,
2	"	Lauf,
5	"	Schritt,
2	"	Lauf.
16	Minuten.	

Beim Laufen mit Gewehr und Lederzeug wird das Gewehr auf die chte Schulter genommen, die rechte Hand umfaßt den Kolbenhals; die ke Hand faßt das Faſchinenmeſſer, die Spitze deſſelben zeigt nach vorne.

Beim Laufen iſt wohl zu beachten, daß nicht die häufige Uebung, ſon=rn die richtige Methode zur Ausdauer führt.

Sprungübungen.

Schlußſprung von der Stelle.

Schlußſprung vorwärts (rückwärts) — ſpringt!

Sprung mit 3 Schritt Anlauf und mit ganz freiem Anlauf.

NB. Es wird abwechſelnd rechts und links geſprungen.

C. Gewehrübungen.

Der Mann nimmt auf das Avertiſſement: „Gewehrübungen" die preitzſtellung ein und ſtellt das Gewehr mit der rechten Hand an die nere Seite des rechten Fußes, die Laufſeite dem Körper zugekehrt

Uebungen mit beiden Armen.

Mit beiden Händen Gewehr — faßt!

1. Gewehrſtrecken vorwärts und aufwärts.
   Gewehr vorwärts (aufwärts) — ſtreckt! — Arme beugt!
2. Heben und Senken des Gewehrs.
   Gewehr aufwärts — hebt! — Senkt!
3. Wechſelſeitiges Kniebeugen und Strecken bei vorwärtsgeſtrecktem ewehr
   Im rechten (linken) Knie — beugt! — Streckt!
4. Rumpfbeugen vorwärts bei aufwärtsgeſtrecktem Gewehr.
   Rumpf vorwärts — beugt! — Streckt!

Uebungen mit einem Arm.

Der Mann erfaßt mit der rechten (linken) Hand das Gewehr am Unter=ug, wobei der Unterarm ſich rechtwinklich gegen den ſenkrechten Ober=n beugt, das Gewehr ſteht ſenkrecht, der Lauf dem Körper zugekehrt.

Gewehr rechts (links) — faßt!

1. Gewehr vorwärts und ſeitwärts ſtrecken.
   Gewehr vorwärts (ſeitwärts) — ſtreckt! Arm — beugt!
2. Gewehr ſeitwärts führen.
   Gewehr ſeitwärts (vorwärts) — führt!
3. Gewehr heben und ſenken.
   Gewehr aufwärts — hebt! — Senkt!
4. Bajonnet ſenken und heben aus vorwärts geſtrecktem Gewe
   Bajonnet rechts (links) — ſenkt! — Hebt!
5. Bajonnet ſenken und heben aus ſeitwärts geſtrecktem Gewe
   Bajonnet vorwärts (rückwärts) — ſenkt! — Hebt!

NB. Die Uebungen 1—3 werden ſpäter mit beiden Armen zugleich g

2. Rüſtübungen.

Uebungen am Querbaum.

Uebungen im Hang.

1. Der Langhang (Baum in Sprungreichhöhe).
2. Der Klimmhang, Kurzhang (Baum in Scheitelhöhe).
3. Das Klimmziehen (Sprungreichhöhe).
4. Handgang im Auf- und Zwi[illegible]riff.
   a) im Langhang,
   b) im Kurzhang.
5. Längsliegehang (Baum in Schulterhöhe).
6. Querliegehang und Schwingen.
7. Sturzhang in Hockſtellung, vorlings.
8. Seitliegehang.
9. Durchzug.

Uebungen im Stütz.

1. Sprung in den Stütz (Baum in Hüft- bis Schulterhöhe)
2. Spreitzen der Beine
3. Stützhüpfen mit Geſäßheben (aus Stand und mit Anlauf — in Hüfthöhe).
   a) halbe Spreitze,
   b) ganze Spreitze,
   c) Hocke,
   d) Schwingen beider Beine (geſchloſſen, ſeitwärts aufwärts)
4. Sprenzaufſitzen
   a) mit feſten Händen,
   b) mit Lüften der gleichſeitigen Hand.
5. Sitzwechſel
   a) aus Reitſitz in Halbquerſitz,
   b) aus Halbquerſitz rechts im Halbquerſitz links,
   c) aus Halbquerſitz in Seitſitz.
6. Handgang. Doppelhandgang.
7. Doppel-Armbeugen und Strecken vor- und rücklings. — (Schulterhöhe.) —
8. Herabſenken aus Stützhang in Langhang und Emporheben dieſem in jenen. — (Baum Sprungreichhöhe.)
9. Wuchten im Stütz.
10. Abſchnellen

Auf- und Abſchwünge.

1 Knie-Auf- und Abſchwung (Baum Schulterhöhe).
2. Auf- und Abſchwung.
3 Rückwärts-Abſchwung.

Ueberſchwünge und Sprünge.

1 Wende aus Stand, Stütz und mit Anlauf (Spalt- und Hüfthöhe.)
   a) Aus Stand,
   b) Stütz,
   c) Mit Anlauf.
2 Barriereſprung
3. Kehre aus Stand und mit Anlauf.
4 Hocke (Stand und Anlauf).

Uebungen am Balancir-Baum.

Baum anfangs Hüfthöhe, ſpäter höher
1. Einfaches Hinauf- und Herabſpringen.
2 Aufrichten aus dem Reitſitz nach hinten und Niederlaſſen in denſelben.
3. Balancirſtand.
4 Positionswechſel der Füße.
5 Wendungen.
6 Wechſelkniebeugungen abwärts.
7. Gang vorwärts.
8. Gang rückwärts
9 Das Ueberſchreiten.

Uebungen am Sprungkaſten.

Uebungen im Querſtand des Kaſtens.

1 Wende (Stand und Anlauf.)
   a) Vorübung,
   b) Wende
2 Kehre (Stand und Anlauf.)
   a) Vorübung,
   b) Kehre
3. Hocke (Anlauf.)
   a) Vorübung,
   b) Hocke.
4 Freiſprung aus 3 Schritt Anlauf über den Kaſten

Uebungen im Längsſtand des Kaſtens.

1 Sprung in den Reitſitz (Stand und Anlauf.)
2. Längsſprung über den Kaſten.
   a) Vorübung,
   b) Längsſprung
3. Freiſprung.

Uebungen am Paartau.

1. Langhang.
2. Kurzhang.

3 Klimmziehen
4 Klimmen wechselseitig
5 Sturzhang
   a) In Hockstellung,
   b) Gestreckt
6 Umschwung, Umzug
7 Kletterhang am einzelnen Tau
   a) Kletterhang im Langhang
   b) Kletterhang im Kurzhang
8 Klettern am einzelnen Tau

Uebung an der Stange.

1 Langhang
2 Kurzhang
3 Klimmziehen
4 Klimmen wechselseitig
5 Klettern

Der Sprossenständer.

Dient zu verschiedenen Steige-Uebungen, durch welche der Ueberwindung des Schwindels gewöhnt werden soll

Uebungen am Sprunggestell.

Das Sprunggestell dient nur als Sprungmaaß, durch [illegible] Mann ein sicheres Auge für die Leistungsfähigkeit seines Körpers soll. Es muß darauf gehalten werden, daß nie höher gesprungen die Schnur liegt

3. Bajonetfechten.

A. Das Schulfechten auf ebenem Boden

Schule ohne Gewehr.

Stellung
   Rechts (links) vorwärts — Stellung!
Appelltreten
   Zwei — Appell!
Stellungswechsel
   Vorwärts (rückwärts, kehrt) wechselt — Stellung!
Wendungen
   Rechts um (links um) — kehrt!
Ausfall
   Fall — aus!
Tritt vorwärts und rückwärts
   Vorwärts (rückwärts) — Marsch!
Der Doppelschritt vorwärts und rückwärts
   Doppelschritt vorwärts (rückwärts) — Marsch!

Diese Uebungen werden benutzt, um das Gefühl für die [illegible] und Vertheilung der Körperlast auf die Füße zu befestigen. [illegible] dient der Appell, bestehend in ein- oder mehrmaligem [illegible] mit dem vorderen Fuße

Schule mit Gewehr.

Stellung

Die oben angeführten Bewegungen excl Ausfall werden mit Gewehr ausgeführt

Einfache Stöße

Die Stöße werden zunächſt in zwei Tempos geübt, die jedoch allmälig einander verſchmelzen.

a) Stoß innen,
b) Stoß hoch außen,
c) Stoß tief außen

Nach Zählen:

Nach Zählen: Stoß innen (hoch (tief) außen) — Eins' — Zwei! — Stellung!

Nach Kommando:

Stoß innen (hoch (tief) außen) — Stoßt!

Stöße mit Tritt vorwärts und mit Ausfall.

Tritt vorwärts innen (hoch (tief) außen) — Stoßt!
Mit Ausfall innen (hoch (tief) außen) — Stoßt!

Paraden:

a) Parade innen,
b) Parade hoch außen,
c) Parade tief außen.

Blöße innen (hoch (tief) außen deckt!

Nachſtöße

Jeden direkt aus der Paradelage der Waffe nach dem Gegner geführten toß nennt man einen Nachſtoß

Die gebräuchlichſten Nachſtöße ſind:

1 auf Stoß innen Anſtoß — Stoß innen Nachſtoß,
2 auf Stoß innen Anſtoß — Stoß tief außen Nachſtoß,
3 auf Stoß hoch außen Anſtoß — Stoß hoch außen Nachſtoß,
4 auf Stoß tief außen Anſtoß — Stoß tief außen Nachſtoß,
5 auf Stoß tief außen Anſtoß — Stoß innen Nachſtoß

Es gilt als Grundſatz, daß, wenn ein Stoß ſitzt, der darauf folgende terbleibt, weil ſonſt zu leicht Beſchädigungen vorkommen können

Paraden gegen Nachſtöße; ſie unterſcheiden ſich von den bisherigen traden dadurch, daß ſie direkt aus der Stoßlage der Waffe gemacht rden

Fang- und Wurfſtoß.

Drei abwechſelnde Stöße.

Der zweite Nachſtoß kann ſtehenden Fußes geübt werden und muß ſo ch erfolgen, daß er den Gegner erreicht, ehe derſelbe Zeit gehabt hat, ſich s dem Ausfall aufzurichten.

Finten und Paraden dagegen

B. Das Kontrafechten.

Uebergangslektionen zum Kontragefecht.

1 Lektion.

Beliebige einfache Stöße, abwechſelnd geſtoßen reſp parirt, in der Art, ß der Lehrer reſp. Vorfechter den Schüler mit Stoß innen, hoch- oder außen angreift, dieſer den betreffenden Stoß parirt in die Auslage

zurückgeht und nach einer kurzen Pauſe ebenfalls einen einfachen Stoß dem Lehrer führt; u ſ. w.

2. Lektion

Beliebige einfache Stöße und Nachſtöße.

Zum Beiſpiel:

Der Schüler ſtößt Stoß nach innen,
der Lehrer parirt und ſtößt aus der Auslage hoch außen,
der Schüler parirt und ſtößt hoch außen nach,
der Lehrer deckt reſp. läßt ſitzen;
oder:
der Schüler ſtößt tief außen,
der Lehrer parirt und ſtößt innen nach,
der Schüler parirt und ſtößt innen nach,
der Lehrer parirt und ſtößt aus der Auslage hoch außen,
der Schüler parirt.

3. Lektion.

Beliebige einfache Stöße in Verbindung mit Nachſtößen event. Anwendung des Fang- und Wurfſtoßes

Zum Beiſpiel:

Der Lehrer ſtößt Stoß innen,
der Schüler parirt und ſtößt tief außen nach,
der Lehrer parirt und ſtößt aus der Auslage Fangſtoß mit Ausf
der Schüler parirt kräftig und ſchleudert ſtehenden Fußes Wu
nach,
der Lehrer weicht aus.

4. Lektion.

Beliebige einfache Stöße in Verbindung mit Finten und ſtößen, ſo wie gelegentliche Benutzung des Wurf- un Fangſtoßes.

Zum Beiſpiel:

Der Schüler ſtößt Fangſtoß mit Ausfall,
der Lehrer parirt und ſtößt etwas langſam innen nach,
der Schüler parirt, zieht aus der Auslage Finten innen an und
tief außen,
der Lehrer parirt und ſtößt tief außen nach,
der Schüler parirt und ſtößt Fangſtoß mit Ausfall nach,
der Lehrer weicht aus.

Freies Kontrafechten

Erſt Schüler gegen Vorfechter, dann Schüler gegen Schüler

Zum freien Kontrafechten der Schüler unter einander ſind Lederh ſchuhe, Bruſt- und Unterleibsſchützen und Geſichtsmasken anzulegen. Vorfechtern kann geſtattet werden, ohne Bruſtſchütze und Geſichtsmask dem Schüler zu fechten. Später werden Kontrafechtübungen im Ex Anzuge reſp. mit feldmäßiger Ausrüſtung angeordnet und dabei a Handſchuhen keine Schutzmittel angelegt, weshalb dieſe Art der Uebu nur mit den gewandteſten Fechtern zu betreiben ſind

Nie dürfen mehrere Paare unter einem Lehrer gleichzeitig fechten, ſelbe muß, Gewehr in der Hand, beaufſichtigend und korrigirend dazu

ſtehen, um durch Zuruf oder andere Mittel das Fechten zu unterbrechen, wenn die Regel, daß nach einem jeden ſitzenden Stoße eine Pauſe eintritt, unbeachtet bleiben ſollte.

Am beſten iſt die Pauſe durch Gewehr ab, oder durch Senken der Bajonnetſpitze bis zur Erde, Seitens des Getroffenen zu markiren, während ſein Gegner Stellung behält

Es iſt auch zweckmäßig, Uebungen im Kontrafechten einzuſchalten, wobei Einer gegen mehrere Gegner zu kämpfen hat.

Uebungen für beſondere Gefechtslagen.

Beim Kontrafechten wird ſich bald das Bedürfniß nach Gefechtsformen herausſtellen, wie ſie die verſchiedenen Lagen bedingen, in welche der Infanteriſt im Kriege verſetzt werden kann

a) Im Handgemenge

Im gedrängten Gefecht wird es zu der bisherigen Auslage und den Stößen aus derſelben oft an Raum gebrechen, und das Gewehr daher in eine Lage gebracht werden müſſen, welche deſſen Verwerthung als blanke Waffe geſtattet. Dies iſt in der Kurzfaſſung der Fall

Iſt die Situation des Fechters aber nur momentan eine beengte, oder hat er bloß mit einem ihm zu nah auf den Leib rückenden Gegner zu thun, ſo iſt beſſer, das Gewehr nicht kurz zu faſſen, ſondern aus der Normalauslage mit zurückgezogenem Gewehr zu ſtoßen

Unter Umſtänden läßt ſich der zurückgeſtoßene Stoß auch mit Ausfall verbinden Außerdem iſt es nothwendig, den Stoß, nicht den Schlag, mit der Kolbe zu lehren, zu deſſen Anwendung ſich im Handgemenge häufig Gelegenheit findet Der Kolbenſtoß erfolgt ſowohl aus der normalmäßigen Auslage, als aus der Kurzfaſſung und in Verbindung mit Stellungswechſel.

b) Im Gefecht gegen den Kavalleriſten.

Die Normalauslage wird durch Heben der Bajonnetſpitze, ſo daß dieſelbe gegen die Bruſt des Reiters gerichtet iſt, in die ſteile Auslage umgewandelt.

Die Stöße aus derſelben ſind wie die bisherigen; der Wurfſtoß und namentlich der Fangſtoß läßt ſich mit gutem Erfolg anwenden.

Die Paraden entſprechen der Innen- und Hochaußen-Parade; gegen den Hieb mit dem Säbel tritt noch die Parade über den Kopf hinzu. Bei ſämmtlichen Paraden bewahrt man die Finger, durch Zurückziehen derſelben an die Laufſeite, vor dem feindlichen Hieb.

Das wichtigſte Vertheidigungsmittel des Infanteriſten gegenüber dem Kavalleriſten beruht jedoch in der Schnelligkeit, womit er durch Sprünge nach ſeitwärts, vorwärts und rückwärts ſich den Bewegungen des Pferdes zu entziehen und dem Reiter, bevor er von ſeiner Waffe Gebrauch machen kann, die ſchwache Seite abzugewinnen weiß, welche bei dem Ulanen die rechte iſt, bei dem den Säbel führenden Kavalleriſten die linke

Der Ulan iſt vermöge ſeiner weitreichenden Lanze ein gefährlicherer Feind. Es iſt daher gerathen, den erſten Stoß deſſelben abzuwarten, und nach kräftiger Parade durch Heranſpringen (Unterlaufen) ihn an der ferneren freien Handhabung ſeiner Waffe zu verhindern

Als Hülfsmittel bei dieſen Uebungen kann ein längerer Tiſch (einfache Platte mit beweglichen Unterſätzen) benutzt werden, auf welcher der Vorfechter in heftigen Bewegungen den Soldaten angreift, worauf Ausweichen,

Parade und Nachſtoß zu folgen hat. Ferner iſt es zweckmäßig, an einem kreisförmigen Aufwurf in Voltenweite die Angriffsweiſe des geübten Kavalleriſten (in der Volte) dem Bajonnetfechter zu veranſchaulichen

c) Im Gefecht gegen einen höher reſp. tiefer ſtehenden Gegner

Bei Gefechten, z. B. an hohen Dämmen, an Feſtungsböſchungen und Rampen, auf Treppen, an Grabenrändern, Hohlwegen ꝛc. wird der tiefſtehende Soldat die ſteile Auslage einnehmen und beim Angriff ſowohl, wie in der Vertheidigung dem Vorſtehenden analog verfahren müſſen; der hochſtehende Fechter dagegen geht in die verſenkte Auslage.

Die Stöße ſind einfache aber auch Wurfſtöße. Die Paraden werden mit tiefliegender Bajonnetſpitze, der Innen- und Hochaußenparade entſprechend, gemacht. Durch Zurückziehen des vorderen Fußes (erſtes Tempo des Doppelſchritt rückwärts) wird die Parade unterſtützt.

4. Gerüſte ꝛc.

1. Der Querbaum,
2. der Balancirbaum,
3. der Sprungkaſten,
4. das Paartau,
5. die Kletterſtange,
6. der Sproſſenſtänder,
7. das Sprunggeſtell

Für den Uebungsplatz eines Bataillons ſind ausreichend:

Zwei Querbäume	7 Thlr.
Ein Balancirbaum	7 „
Ein Sprungkaſten	2 „
Ein Klettergerüſt mit Paartau, Stange und Sproſſenſtänder	30 „
Ein Sprunggeſtell. — Ein Sprunggraben	1
Summa	47 Thlr.

Schutzmittel ꝛc. beim Bajonnetfechten.

1 Drahtmasken;
2 Bruſtſchützen und Unterleibsſchützen;
3 Starke Leder-Fauſthandſchuhe für beide Hände;
4 Knöpfe auf den Bajonnetirgewehren mit Lederpolſter.

Bedarf einer Kompagnie reſp. eines Bataillons.

Für eine Kompagnie:

30 Gewehre mit Eiſenknöpfen	3 Thlr	15 Sgr.
10 davon mit Lederpolſter	— „	15 „
6 Geſichtsmasken	8 „	— „
6 Bruſtſchützen	12 „	— „
5 Paar Lederhandſchuhe	2 „	15 „
Summa	26 Thlr.	15 Sgr.
Alſo für ein Bataillon	106 Thlr.	
dazu für Geräthe	47 „	
Summa	153 Thlr.	

Vierter Abschnitt.

Die Schießübungen.

Dienstverordnungen.

[illegible] über das Scheibenschießen der mit Zündnadelgewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone, vom 2. Novbr. 1864. Berlin 1864, R. v. Decker.

Literatur.

[illegible] I. Theil III. Abtheilung angegebenen Werke über Handfeuerwaffen behandeln auch den Gebrauch derselben. Außerdem:

[illegible], Die Theorie des Schießens mit besonderer Rücksicht auf die gezogenen Handfeuerwaffen. Berlin 1857, R. Müller.

[illegible] Sarnowski, Populäre Theorie des Schießens mit praktischen Fingerzeigen für den Schieß-Instruktor. Erfurt 1862, C. [illegible].

1. Die Lehre vom Schießen.

Erklärung der Benennungen: Seelenachse, Visirlinie und Geschoßbahn.

Unter Seelenachse versteht man eine gerade Linie, welche man sich [illegible] nach durch die Mitte der Seele des Gewehrs gezogen denkt.

Man kann sich diese Linie versinnlichen, wenn man einen Faden durch [illegible] Nadelrohr und durch die Mitte einer in die Mündung des Laufes ein[illegible] Scheibe zieht. Verlängert man diesen Faden in derselben Richtung, [illegible] dadurch die verlängerte Seelenachse bezeichnet.

Unter Visirlinie versteht man eine Linie, welche vom Auge des [illegible] aus durch die Kimme des Visirs über das Korn hinweg zum Ziel[illegible] führt.

Man kann sich diese Linie versinnlichen, wenn man einen Faden in [illegible] Visirlinie einklemmt und denselben über das Korn hinweg nach dem [illegible] führt.

Unter Geschoß- oder Flugbahn versteht man den Weg, den das [illegible] von seinem Austritte aus der Mündung an bis zu seinem Nieder[illegible] zur Erde beschreibt.

Wenn man gegen mehrere in Zwischenräumen hinter einander aufgestellte [illegible] einen Schuß abgiebt, und sodann von der Mündung des Gewehrs [illegible] Draht durch die in den Scheiben befindlichen Schußlöcher bis zu [illegible] Punkte, wo das Geschoß die Erde berührt, zieht, so wird man durch [illegible] Draht eine Darstellung der Geschoßbahn erhalten.

In der vorstehenden Figur bezeichnet:
[illegible] die verlängerte Seelenachse,
[illegible] die [illegible] und
[illegible] die [illegible]
[illegible] den [illegible], welcher [illegible]

B. Beschreibung der Geschoßbahn.

Die bei Verbrennung des Pulvers entwickelten Gase treiben den [illegible] in die Züge und zwingen ihn, den Windungen derselben zu folgen.

Der Spiegel [illegible] hierdurch eine bohrende Bewegung, welche er [illegible] auf ihm ruhenden Geschoße mittheilt.

Das Geschoß behält diese bohrende Bewegung [illegible] nach dem Austritte aus dem Laufe bei und würde in der Richtung der Seelenachse [illegible] weit fliegen, wenn nicht der Widerstand der Luft [illegible] die Kraft des Geschosses [illegible] und [illegible] nicht dasselbe durch seine eigene Schwere [illegible] Erde gezogen würde.

Die Geschoßbahn ist daher keine gerade, sondern eine krumme [illegible] deren Krümmung mit der Entfernung wächst.

C. Die Visireinrichtung.

Es senkt sich das Laufbleigeschoß

auf 100 Schritt um	15	Zoll	unter die verlängerte Seelenachse,	
200	58			
300	128			
400	[illegible]			
500	[illegible]			
600	[illegible]			
700	729			

Demnach wird, wenn ich die Seelenachse z. B. auf den Knopf [illegible] Zoll hoben und von mir 600 Schritt entfernten Thurmes [illegible] das Gewehr abfeuere, das Geschoß in den Fuß des Thurmes [illegible]. Es ist daher zum Treffen des Thurmknopfes nothwendig, die Seelenachse um soviel über das Ziel zu erheben, als das Geschoß sich senkt, daher z. B. auf 600 Schritt um 523 Zoll.

Daß ein solches Zielen aber höchst unsicher ist, liegt auf der Hand, denn Niemand vermag, während er z. B. auf eine Entfernung von 600 Schritten zielt, 523 Zoll über den Zielpunkt genau abzumessen.

Wenn man dagegen bei einem festgeschraubten Gewehre den Punkt, auf welchen die verlängerte Seelenachse auf 600 Schritt trifft, ermittelt und von dem Gewehre eine solche Visirung giebt, daß die Visirlinie 523 Zoll [illegible] unter diesen Punkt einfällt, so hat man eine Visirung erhalten, [illegible] mittelst derer man auf die Entfernung von 600 Schritten dahin trifft, [illegible] man zielt. Dieses Visir ist aber nur auf 600 Schritt gültig. Um auf [illegible] andere Entfernung ebenfalls den Punkt zu treffen, auf welchen man [illegible] muß man für diese Entfernung ein neues Visir haben. Oder

Um das Zielen zu erleichtern und nicht neben dem Abschätzen der Entfernung bis zum Ziel noch das Maaß des Darüberhaltens bestimmen und dafür einen Haltepunkt suchen zu müssen, wodurch der Gebrauch der [illegible] erschwert und der Schuß unsicher werden würde, ist es nöthig, dem Visir nach Maßgabe der Entfernung des Zieles eine größere Höhe über die Seelenachse des Laufes zu geben als dem Korne.

Da es aber unthunlich iſt, das Gewehr für alle möglichen Entfernungen mit Viſiren zu verſehen, ſo hat man ſich beim Zündnadelgewehre mit vier verſchiedenen Viſiren begnügt. Vermittelſt derſelben iſt es dem Soldaten möglich, wenn er auch bald über, bald unter dem eigentlichen Treffpunkte halten muß, doch auf Entfernungen bis zu acht- und neunhundert Schritt ein Abkommen auf einen Infanteriſten oder Kavalleriſten zu haben. Der Haltezettel lehrt, welches Viſir auf die verſchiedenen Entfernungen zu nehmen iſt und auf welche Entfernungen auf den Treffpunkt und auf welche darüber oder darunter gehalten werden muß.

Verlängert man die Seelenachſe und die Viſirlinie, ſo ſchneiden ſich beide dicht vor der Mündung. Die Geſchoßbahn dagegen erhebt ſich über die Viſirlinie, ſenkt ſich jedoch wieder und durchſchneidet dann im Sinken die Viſirlinie (i in der Figur Thl. II. S. 165).

Ein Schuß, bei welchem man dahin (nämlich auf den Punkt, wo ſich Geſchoßbahn und Viſirlinie ſchneiden) zielt, wohin man treffen will, wird Viſirſchuß genannt. Das Zündnadel-Gewehr hat, wie bereits erwähnt, vier Viſire und demnach auch den Viſirſchuß auf vier verſchiedene Entfernungen.

D. Der beſtrichene Raum.

Der Raum, in welchem das Geſchoß vermöge der Höhe ſeiner Flugbahn den Gegner treffen kann, wird der beſtrichene Raum, dagegen der Raum, in welchem das Geſchoß in Folge der Höhe ſeiner Flugbahn über den Gegner hinweggeht, der unbeſtrichene Raum genannt. Man verſteht unter dem beſtrichenen Raum den unter einer 6 Fuß (Manneshöhe) reſp. 9 Fuß (Reiterhöhe) gedachten Horizontalebene gelegenen Raum, wobei zu gleicher Zeit eine Anſchlaghöhe von 4 Fuß und der Treffpunkt als in gleicher Höhe (4 Fuß) von dem horizontal gelegenen Erdboden gelegen, angenommen wird.

In der Flugbahn eines nach einem 100—250 Schritte entfernten Ziele abgefeuerten Langbleigeſchoſſes befindet ſich kein unbeſtrichener Raum, da ſich die Geſchoßbahn auf dieſe Entfernung nicht über 5 Fuß 9 Zoll erhebt. Dagegen beträgt der beſtrichene Raum auf:

400	Schritt	Entfernung	nur	50	Schritt	vor	dem	Ziele,	70	Schritt	hinter	dem Ziele,
500	"	"	"	30	"	"	"	"	50	"	"	"
900	"	"	"	20	"	"	"	"	40	"	"	"

Bei 9 Fuß Reiterhöhe:

400	"	"	"	400	"	"	"	"	70	"	"	"
500	"	"	"	75	"	"	"	"	50	"	"	"
900	"	"	"	50	"	"	"	"	40	"	"	"

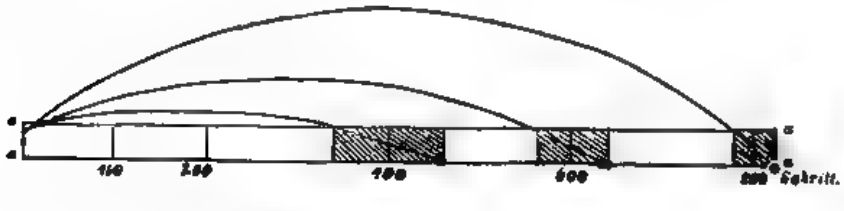

a a bezeichnet die Mannshöhe.

Der Soldat lernt aus der Kenntniß der geringen Größe des Visirens auf Entfernungen von mehr als 600 Schritten, dass es [illegible] Schuß über 600 Schritt hinaus auf unbekannte Entfernungen [illegible] daher verschwenden Zeller in Distancenschätzen sehr unsicher ist, [illegible] aber auch ferner daraus, wie nothwendig es für den Soldaten [illegible] Schätzen von Entfernungen zu üben.

Ein Beispiel möge das erläutern.

Wenn man auf Infanterie feuert, welche man [illegible] Schritt [illegible] schätzt, so faßt der getroffene Raum von 500 Schritten auf die [illegible] von 370 bis 450 Schritte.

Die Geschosse werden daher noch Kopfmunden verursachen, [illegible] Gegner statt 400 Schritt 370 Schritt und noch Fußwunden, [illegible] wenn 450 Schritte entfernt stand.

Hat man sich aber um mehr als zehn 50 oder 80 Schritte [illegible] geirrt, so werden die Geschosse entweder über den Gegner weg [illegible] vor demselben in die Erde einschlagen.

Der geringe Umfang des getroffenen Raumes ist der große [illegible] des Zündnadelgewehrs, welcher bei der Resultirung eines neuen [illegible] mundlo und einer neuen Patrone vermieden werden muß.

E. Das Verdrehen (Kanten) des Visirs

Die obere Kante des Visirs muß wagrecht gehalten werden, oder, wie sich der Schütze ausdrückt: „Das Visir darf nicht verdreht werden", weil der Schuß nach der Seite hin abweicht, nach welcher hin man die obere Kante des Visirs senkt. Es hat dies darin seinen Grund, dass das nach Obigem zur Erzielung eines richtigen Schusses erforderliche Verhältniß des Zusammenfallens der Vertikalebenen der Seelenachse und der Visirlinie durch die Verdrehung des Gewehres um die Laufachse gestört wird. Wird dasselbe z. B. nach rechts verdreht, so bewegt sich die ursprünglich mit der Visirlinie vg in derselben Vertikalebene gelegene Seelenachse unterhalb des Visirs a von b nach c, unterhalb des Korns d von e nach f, die Vertikalebene der Seelenachse fällt nicht mehr mit der Visirlinie zusammen und zwar entfernt sie sich in Folge der Konstruktionsverhältnisse des Gewehrs um e weiter von letzterer als in f und wird das Geschoß bis zum Punkt g links, dann aber rechts von der Visirlinie abweichen und zwar wird die Abweichung um so größer sein, je mehr das Gewehr verdreht und je weiter das Ziel entfernt ist. Auch schlägt der Schuß in solchem Falle niedriger ein, weil durch das Verdrehen der Waffe die Seelenachse eine minder elevirte Lage erhält:

F. Das Korn.

fein Korn.

Man nennt das Korn fein — **fein Korn** — wenn beim Zielen nur die Spitze deſſelben von der Viſirkimme aus geſehen wird.

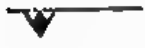

ſtrichen Korn.

Man nennt das Korn geſtrichen — **geſtrichen Korn** — wenn beim Zielen das Korn durch die Kimme ſo geſehen wird, daß die höchſte Spitze deſſelben mit der oberſten Kante des Viſirs abſchneidet

Voll Korn.

Man ſpricht von **voll Korn**, wenn beim Zielen das Korn von der Viſirkimme aus ſo geſehen wird, daß die Spitze des Kornes über die oberſte Viſirkante hervorragt.

n man mit fein Korn auf einen Punkt zielt, ſo wird man tiefer als wenn man mit geſtrichen Korn auf denſelben Punkt gezielt hat.
voll Korn wird man dagegen höher als mit geſtrichen Korn

Soldat kann ſich davon überzeugen, wenn er das auf der Zielliegende Gewehr mit geſtrichen Korn auf einen Punkt eingerichtet nun mit fein und dann mit voll Korn zielt. Zielt er mit fein wird ihm das Gewehr zu hoch gerichtet erſcheinen; er wird alſo ɔung ein wenig ſenken und daher tiefer als mit geſtrichen Korn

er mit voll Korn, ſo wird ihm das Gewehr zu tief gerichtet er- er wird alſo die Mündung heben und daher höher als mit geſtrichen eßen.

geſtrichen Korn hat in der Höhe der Viſirkante ſein feſtes Maaß; voll Korn aber können ſehr verſchieden genommen werden, je nach- Kornſpitze mehr oder weniger in die Viſirkimme hinein oder über ante hinüberragt.

dieſem Grunde ſoll der Soldat grundſätzlich nur mit geſtrichen eßen

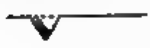

ſo geklemmt.

Die Spitze des Kornes muß bei richtigem Zielen nicht allein mit der Viſirkante abſchneiden, ſie muß auch mitten in der Kimme ſitzen.

ts geklemmt.

Zielt man ſo, daß man das Korn nicht von der Mitte der Viſirkimme, ſondern nur von der rechten oder von der linken Hälfte der Kimme aus ſieht, ſo nennt man dieſes falſche Zielen **das Korn rechts (links) klemmen**.

mt man das Korn rechts, ſo wird man rechts, klemmt man das s, ſo wird man links ſchießen; jedoch wird dieſer Fehler nur unbeein.

Soldat kann ſich davon überzeugen, wenn er das Gewehr auf aſchine an einen Punkt eingerichtet hat und nun von Neuem zielt, das Korn klemmt Klemmt er rechts, ſo wird er, um den Zielerfaſſen, die Mündung ein wenig nach rechts wenden müſſen, alſo des falſchen Zielens rechts vorbei ſchießen. Umgekehrt, wenn er mt

In Bezug der Stellung des Korns zu dem Ziele hat man verſchiedene Bezeichnungen

Man läßt den Spiegel aufſitzen, wenn das Korn den unteren Rand des Spiegels berührt

Den Spiegel aufſitzen laſſen. In den Spiegel hineingehen. Den Spiegel verſchwinden laſſen.

Man geht in den Spiegel hinein, wenn das Korn in den Spiegel hineinragt

Man läßt endlich den Spiegel verſchwinden, wenn das Korn die oberſte Begrenzung des Spiegels berührt.

6. Einwirkungen des Lichtes und des Windes.

Bei Nebel, trübem Wetter und in der Dämmerung kann man das Korn nicht ſo ſcharf ſehen, wie bei hellem Wetter; man wird alſo unwillkürlich das Korn voller nehmen und deshalb zu hoch ſchießen; man muß daher bei ſolcher Beleuchtung etwas tiefer halten

Bei hellem Sonnenſcheine erſcheint dagegen das Korn größer; man wird daher unwillkürlich ſein Korn nehmen und tiefer ſchießen; deshalb muß man bei hellem Sonnenſchein etwas höher halten.

Beſcheint die Sonne eine, z. B. die rechte Seite des Korns, ſo wird ſich die andere Seite im Schatten befinden und kleiner erſcheinen. Durch dieſe Tauſchung wird man glauben, das Korn in der Mitte der Kimme zu haben, während man es in Wirklichkeit links klemmt. Die Folge davon iſt, daß der Schuß links ſitzen wird, wenn man nicht das Gewehr, um den Fehler im Zielen auszugleichen, etwas rechts, alſo der Sonne entgegen hält

Umgekehrt, wenn die Sonne die linke Seite des Korns beſcheint.

Um dieſe Lichttäuſchung bei hellem Sonnenſcheine zu vermeiden, iſt es zweckmäßig, das Korn durch Pulverſchleim zu ſchwärzen

Wenn der Wind ſtark von der rechten Seite weht, ſo wird das Geſchoß nach links getrieben werden. Der Schütze muß alſo rechts dem Winde entgegen halten, und zwar je weiter die Entfernung, deſto mehr

Wenn der Wind von der linken Seite weht, ſo muß umgekehrt der Schütze links halten. Auf 200 Schritt kann dies unter Umſtänden mehrere Zoll, auf 300 Schritt 1 3 Fuß und auf 600 Schritt 20 und mehr Fuß betragen

Weht der Wind gerade entgegen, ſo muß man höher halten, weil der Widerſtand, den das Geſchoß findet, ſeinen Fall beſchleunigt

2. Vorübungen zum Schießen.

A. Der Anſchlag.

1. Aus freier Hand.

Um aus freier Hand anzuſchlagen, ſtellt ſich der Soldat mit Gewehr
1 Fuß der Scheibe gegenüber, mit einer Schrittlänge bis Achtel-Wen-
ung nach der rechten Seite, auf Die Füße werden je nach der Länge der
eine und der Größe des Mannes 12 bis 15 Zoll auseinandergeſetzt
id die Spitzen etwas nach innen gewendet. Die Kniee ſind nicht ge-
ummt, ſondern mit geringer Anſpannung der Waden nach hinten durch-
druckt

Hüften und Schultern machen genau dieſelbe Wendung, wie die Füße,
daß keine Biegung im Kreuze ſtattfindet.

Es wird weder der Unterleib eingezogen, noch die Bruſt gehoben, ſondern
r Mann läßt ſich von den Hüften tragen und die Schultern naturgemäß
llen. Der Oberleib wird nicht vornüber gelegt, ſo daß das Gewicht des
rpers auf den Ballen der Füße ruht, ſondern von den ganzen Füßen, die
ken mit eingeſchloſſen, gleichmäßig getragen.

Der Kopf wird mit freiem Genick ſo weit nach der linken Seite ge-
endet, daß ein ungehinderter Blick auf das Ziel genommen werden kann,
ob ſodann ohne Zwang etwas nach vorne geneigt

In dieſer Haltung wird fertig gemacht, das Gewehr beim Fertigmachen
ie im Gliede gehalten

Das Spannen und Inruheſetzen des Gewehres muß in dieſer Lage, ohne
eben der Schultern oder Einziehen der Hüften lediglich durch die Bewegung
s Daumens der rechten Hand erfolgen Es iſt darauf zu halten, daß der
eigefinger ſich hierbei nicht im Bügelkaſten befindet; der Soldat muß das
ewehr ſpannen und in Ruhe ſetzen, ohne nach dem Schloſſe zu ſehen
ie Augen bleiben ſtets auf das Ziel gerichtet

Nach dem Spannen umfaßt die rechte Hand völlig den Kolbenhals.
ndem die drei letzten Finger ſich mit den dritten, den der Hand zunächſt
ndlichen Gliedern in den Bügelgriff und mit den erſten auf die linke
nte des Kolbenhalſes legen, greift der Daumen von oben ſo weit um den-
ben nach der linken Seite herüber, daß er, wenn möglich, auf dem vorderen
iebe des Mittelfingers zu liegen kommt

Der Zeigefinger wird ſo in den Bügelkaſten hineingebracht, daß der
gel deſſelben ſich an die linke Kante der inneren Fläche deſſelben legt.

Von dieſer Stellung aus wird das mit beiden Händen gehobene Gewehr
weit vorwärts gebracht, daß der Kolben unter dem Arme nicht anſtößt,
ob dann vornehmlich durch die rechte Hand in die Schulter zurückgezogen,
cht aber die Schulter gegen den Kolben vorgebracht oder gar gehoben.
er rechte Ellbogen wird dabei gleichzeitig etwas höher als die Schulter
hoben und ruht die Kolbe in der hierdurch gebildeten Höhlung der Schulter
ichen dem Kragen und dem Muskelwulſte der Achſel, jedoch nicht auf dem
chlüſſelbeine.

Es iſt ein großer Fehler, den Kolben in den Arm oder auf dem Muskel-
ulſt des Oberarmes, oder den der Achſel zu ſetzen.

Die linke Hand trägt das Gewehr mit der vollen Handfläche, die
inger loſe angelegt, ohne den Ellbogen zu ſehr auswärts oder einwärts zu
ehen, ſondern in ganz natürlicher Lage Der linke Arm allein dirigirt das
ewehr auf den Zielpunkt, ohne daß das Kreuz gebogen wird.

Der Kopf liegt ganz leicht an dem Kolben, ohne die Hals oder Nacken-muskeln anzustrengen. Es darf zur Auffindung der Visirlinie nur eine [illegible] geringe Nachbewegung des Kopfes zugestanden und die Haltung des ganzen Körpers von unten bis oben durch das Anlegen des Gewehrs unter keinen Umständen verändert werden.

Ein Nachgreifen der rechten Hand, nachdem angelegt worden, ist durchaus nicht zu gestatten.

Der Mann ist dahin einzuüben, daß er beim Erfassen der Visirlinie das Gewehr auf einen, etwa 1 bis 2" unter dem Abkommen befindlichen Punkt richtet, etwaige Visirverdrehung mit der rechten Hand schnell regulirt und dann das Gewehr lediglich mit der linken Hand ganz allmählig und ohne jede Biegung im Kreuze und ohne Hintenüberlegen gegen den [illegible] hin hebt.

Zum Behufe des Abziehens liegt der Zeigefinger im Bügelkasten und zwar so weit hinein, daß er, gekrümmt, hauptsächlich mit der Wurzel seines vorderen Gliedes Fühlung am Abzuge hat. Die beim Abziehen anzustrengende Anstrengung muß so gering sein, daß die Bewegung des Fingers ohne jede Einwirkung auf den übrigen Theil der Hand und noch weniger auf den Körper und die Lage des Gewehrs bleibt. Dieses wird auf den Zielpunkt gerichtet, Fühlung an dem zweiten Druckpunkt genommen, der Athem angehalten und dann, wenn man sich genau auf dem Fleck befindet, auf den gehalten werden soll, ohne zu reißen, d. h. durch eine so allmählige weitere Krümmung des Zeigefingers abgezogen, daß dieselbe kaum wahrgenommen ist.

Während des Abziehens bleibt das Auge fest auf das Ziel gerichtet, damit der Mann von vornherein daran gewöhnt werde, ohne Scheu durch das Feuer zu sehen. Weder der Kopf noch die rechte Schulter und am wenigsten die linke Hand darf sich rühren.

Nach dem Losgehen des Gewehres muß der Mann noch einen Moment im Anschlage liegen bleiben, da man sich auf diese Weise am meisten gegen Reißen, Mucken und andere Fehler, welche durch Unruhe, Unsicherheit und Scheu hervorgerufen werden, sichert. Dann erst wird ruhig und ohne Drang abgesetzt.

Der Soldat muß lernen, nach jedem Schusse anzugeben, wo und wie er abgekommen ist, damit er vor allen Dingen sich selbst und seine Waffe beurtheilen lernt. Zu diesem Behufe kann es für Anfänger empfohlen werden, ein kleines Scheibenbild bei der Hand zu haben und auf dieses, ehe der Schuß angezeigt worden, von dem Manne den Punkt bezeichnen zu lassen, wo er abgekommen zu sein glaubt.

Von vornherein ist darauf zu halten, daß der Soldat nicht zu lange im Anschlage liegen bleibt, sondern ruhig absetzt, wenn er nicht abkommen kann oder unruhig wird, ebenso wenig darf er übereilt seinen Schuß, als gut Glück hin abgeben wollen.

2. Der Anschlag am Pfahl.

Der Anschlag und das Schießen am Pfahl haben lediglich den Zweck, das freihändige Schießen vorzubereiten; keineswegs aber sind sie zu verwechseln mit jenem gefechtsmäßigen Schießen, bei welchem vorhandene Bäume, sowohl zur eigenen Deckung, als zum Anlegen des Gewehrs benutzt werden müssen.

Im Allgemeinen ist beim Schießen mit „Anstreichen" am Pfahl [illegible] für den Anschlag aus freier Hand vorgeschriebene aufrechte Stellung [illegible]

halten, doch hierbei nur die kleinere Wendung der Füße resp Hüften und chultern zu machen Die linke Hand wird in gleicher Höhe mit der chulter an den Pfahl gelegt und ruht dann mit ihrer ganzen inneren ache und aufrechtſtehenden Fingern an demſelben

Unter keinen Umſtänden darf ſich der Schütze mit ſeinem Gewicht gegen n Pfahl lehnen, ſondern iſt dieſer nur als eine Stütze für die linke Hand benutzen Der Handteller iſt etwas nach der inneren Seite gedreht und lt das Gewehr in der Gabel zwiſchen dem Zeigefinger und dem Daumen, ſicher daſſelbe feſt, aber nicht krampfhaft, gegen den Pfahl druckt Der ke Arm wird nicht zu ſehr geſtreckt gegen den Pfahl gebracht, ſondern ſſen die Muskeln deſſelben, ſowie die des Ellenbogengelenkes loſe gelaſſen d letzteres ein wenig gekrummt werden Das Gewehr wird mit der ſelbe kräftig umfaßt haltenden rechten Hand in die Höhlung der rechten chulter zurückgezogen, und durchaus nicht ſtatt deſſen die rechte Schulter gen das Gewehr geklemmt oder vorgebracht.

Beim Abfeuern darf die linke Hand mit dem Teller den Pfahl nicht laſſen, ſondern muß ruhig liegen bleiben, ebenſo wenig darf der Daumen ſelben das Gewehr in die Höhe ſchnellen.

3. Der Anſchlag im Liegen, Knieen oder Sitzen.

Zum Schießen im Liegen legt ſich der Schütze flach auf die Erde Für en ſicheren und bequemen Anſchlag bedarf er alsdann aber zur Unter- tzung des Gewehres im vorderen Theile einer, wenn auch nur wenige ll hohen Auflage Bietet das Terrain zu dieſem Zwecke gar nichts von ßt dar, ſo iſt das eingeſteckte Seitengewehr zu benutzen oder ein ent- rechender Erdaufwurf herzuſtellen, welcher zur Auflage des Gewehrs ſo zu nutzen iſt, daß daſſelbe zwiſchen Mittel- und Oberring unterſtützt wird. ie linke Hand umfaßt den Kolben feſt mit den vier Fingern nach außen, n Daumen nach innen Hierbei muß alſo die linke Hand das Gewehr ſt halten, gegen die Schulter ziehen und richten. Der Körper ruht auf den Ellbogen, der Daumen der rechten Hand wird feſt oben auf den lbenhals gedrückt Fehlt es an Zeit oder jeglicher Gelegenheit, der Waffe e erforderliche Auflage zu verſchaffen, was für das Schießen minder günſtig n wird, ſo muß das Gewehr im freihändigen Anſchlage mit auf die Erde ſtemmten Ellenbogen gehalten werden, wobei die linke Hand daſſelbe dicht e dem Abzugsbügel ſtützt, während die rechte Hand es, im Kolbenhals faſſend, gegen die Schulter zieht und richtet.

Zum Anſchlage im Knieen oder Sitzen muß erſt die Wendung des örpers halb rechts, wie beim freihändigen Schießen, ausgeführt werden enn man die Waffe unterſtützen, ſo geſchehe ſolches wo möglich wieder ſchen Mittel- und Oberring, wenn nicht, ſo muß ſelbige auch hier im rhändigem Anſchlage gehalten und der Oberkörper wo möglich in eine ſche Stellung gebracht werden, daß der Schütze auf den Hacken ſitzt

4. Der Anſchlag auf ein bewegliches Ziel.

Auf ſeitwärts ſich bewegende Gegenſtände zielt man, indem man ihrer bewegung gleichmäßig mit dem Gewehre folgt Dieſe Bewegung wird allein rch die linke Hand ausgeführt und nicht mit dem Kreuz oder durch Ver- nung der Hüften Die linke Hand darf das Gewehr weder ruckweiſe ſeit- örts führen, noch auf- oder abwärts wanken.

Je weiter der Gegenſtand entfernt iſt oder je ſchneller er ſich bewegt,

um so weiter muß man vor denselben halten, um [illegible]
schützen. Befindet sich [illegible] im Abfahrtsschritte, so muß man auf [illegible] auf [illegible] auf [illegible] die Knie halten, um [illegible] in die Mitte derselben zu treten.

Befindet sich ein Gegenstand schneller, z. B. ein [illegible] Galopp, so muß selbstverständlich weiter vorgehalten werden.

5. Anschlag auf den höheren Führer.

Bevor der Schütze anschlägt, hat er darauf zu achten, daß die Klappe ganz aufgerichtet ist.

Wird die große Klappe gebraucht, so muß die kleine niedergelegt sein, weil dadurch die große Klappe fester steht.

Doppelt notwendig ist es, darauf zu sehen, daß das Gewehr nicht verdreht wird, da mit der Höhe des Korns die Rechtsneigung des Gewehres wächst.

Der Kolben wird, wenn ein hohes Visier genommen wird, an die Schulter gestellt und die Wange fest an den oberen Schaft angelegt.

6. Uebung im Anschlag.

Die nötige Festigkeit, Sicherheit und Schnelligkeit im Anschlagen ist nur durch die fortgesetzte Uebung zu erreichen. Die Anschlagübungen müssen daher als ein Hauptteil der Ausbildung betrachtet werden.

Die Kompagnie-Chefs haben daher besondere Sorgfalt auf diesen so wichtigen Ausbildungszweig zu verwenden, [illegible] Fehlern vorgebeugt werden kann, die sich oft schwer wieder abgewöhnen lassen.

Auch die Schießlehrer müssen gelegentlich solche Uebungen [illegible], da sie mit durch sie Uebung der erlernten Anschläge erhalten und [illegible] dadurch die Anschläge erlernen können, mit [illegible] sind.

Die bei der Ausbildung [illegible] mit den Gewehren [illegible] Unteroffiziere und [illegible] dann zu benutzen, dem [illegible] ernster Sorge die Erfahrungen und den Ueberblick [illegible] auszunutzen verlernt haben Art und Weise zu lehren.

Hat man [illegible] so hat man den Schützen des Gewehr [illegible], wo darin [illegible] fühlen. Jeder Versuch [illegible] ist eine kleine Unsicherheit von der Größe eines Haares, welches die Schärfe [illegible] ist, mit [illegible] Fehlern zu [illegible] im Großen und [illegible] Fehler sind, unvermeidbar. Der Schütze [illegible] Fehler durch und [illegible] so [illegible] den Fehler, den der Schütze [illegible] Selbstkorrektur kann auf ein Spiegel [illegible] werden, man einen schwarzen Punkt macht, um auf diesen zu sehen, [illegible] auf diese Weise kann, ob er beim Abdrücken auch [illegible] kommen ist.

Schießen oder Drücken mit Zusammenkneifen des linken Auges, auf [illegible] des Gewehres [illegible] Schützen [illegible] sehr auf die Treffmöglichkeit.

Vor Allem halte man den Soldaten an, bei dem zerſtreuten Gefechte to richtig anzuſchlagen und nie abzufeuern, ohne genau gezielt zu haben, b ſehe auch darauf, daß der Anſchlag in Reih' und Glied wagerecht und krecht auf der Grundlinie iſt

B. Die Zielmaſchinen.

a) Die Dreyſe'ſche Zielmaſchine. Das Gewehr wird in ein eiarmiges Gewehrlager, welches auf einer Drehſcheibe befeſtigt iſt, gelegt e Drehſcheibe iſt derartig konſtruirt, daß dem auf ihr ruhenden Gewehr ·e beliebige horizontale und vertikale Lage gegeben und es darin feſtge· lten werden kann.

b) Die von Alvensleben'ſche Zielmaſchine. Sie beſteht aus ier ſinnreich konſtruirten eiſernen Maſchine, welche an das Gewehr angeraubt wird. Vermittelſt dieſer Maſchine kontrolirt der Lehrer das Zielen s Schulers, indem die Zielmaſchine vermittelſt eines Diopters die hori·ntalen und vermittelſt eines Pendels die vertikalen Abweichungen vom elpunkte angiebt, ſobald zuvor die Zielmaſchine auf eine beſtimmte Entnung mit der Viſirung des Gewehrs verglichen iſt.

c) Die Zielbrille unterſcheidet ſich von der gewöhnlichen Brille nur burch, daß in dem linken Brillengehäuſe Fenſterglas und in dem rechten negelglas, in welchem ſich ein kleines Loch (Viſirloch) befindet, angebracht Durch das Viſirloch kann nach jedem beliebigen Gegenſtande gezielt rden, und wird ſelbiges einfach dadurch gebildet, daß man das Queckber des Spiegelglaſes an der bezüglichen Stelle entfernt. Damit das ueckſilber nicht ſo leicht beim Gebrauche abbröckelt, hat man daſſelbe mit ennig und demnächſt mit ſchwarzer Farbe beſtrichen.

Die Zielbrille wird zunächſt wie eine gewöhnliche Brille aufgeſetzt odann ſchlägt der Schütze mit ſeinem Gewehr in üblicher Weiſe am Pfahle . und zielt durch das Viſirloch, durch die Kimme des Viſirs und über das orn hinweg nach dem Zielpunkte hin. Glaubt der Schütze das Ziel richtig faßt zu haben, ſo theilt er dieſes ſeinem Inſtrukteur mit. Dieſer ſieht m auf das Spiegelglas und da ſich in letzterem ſowohl das Gewehr, wie ch das Zielobjekt genau abſpiegelt, ſo kann der Inſtrukteur genau üfen, ob der Schütze richtig gezielt, reſp. in wie weit er das Ziel nicht htig gefaßt hat.

. Uebungen mit Bolzenbüchſen und dem Wegner'ſchen Gewehre.

So wichtig und unerläßlich auch die Zielübungen ſind, ſo läßt ſich doch icht leugnen, daß ſie mit der Länge der Zeit für Lehrer und Schuler rmüdend werden, weil dadurch unmittelbar kein ſichtbares Reſultat herbeeführt wird. Deshalb iſt es zweckmäßig, die Uebungen durch Schießen mit Bolzenbüchſen oder noch beſſer mit dem ſogenannten Wegner'ſchen*) Gewehre zu unterbrechen. Das letztere Gewehr iſt ein Zündnadelgewehr, ne es der Soldat führt, in welches ein zweiter Lauf mit ſehr geringem Kaliber eingelaſſen iſt.

*) Büchſenmacher beim 2. Garde Regimen' zu Fuß.

D. Das Schätzen von Entfernungen

Endlich ist die richtige Schätzung der Entfernung ein Hauptbedingung [illegible] guten Schießen. Um den Soldaten darin zu üben, sind folgende Uebungen, welche der Verfasser dem französischen Reglement entlehnt, von demselben als zweckdienlich anerkannt worden *).

Es wird korporalschaftsweise eine Entfernung von 400 Schritt gemessen, am leichtesten durch eine 100 Schritt lange Gartenschnur, auf der Erde die Abstände von 50 zu 50 Schritt bezeichnet.

Die Mannschaften müssen diese abgesteckte Entfernung mit ihrem gewöhnlichen Schrittmaaße mehrere Mal durchschreiten, damit sie wissen, viel Schritte sie persönlich auf 100 reglementarische Schritte machen.

Nachdem diese Uebung vorher, steht der Korporalschaftsführer [illegible] Mann auf die verschiedenen Entfernungen (vielleicht auf 50, 100, 150, 200 und 400 Schritt, mit dem Gesicht gegen die Abtheilung auf, und [illegible] nun jeden einzelnen Mann seiner Abtheilung, was er von den aufgestellten Leuten auf den verschiedenen Entfernungen noch erkennen kann.

Nachdem jeder einzelne Mann auf diese Weise sein Auge geprüft, werden einzelne Leute auf unbekannte Entfernungen bis zu 500 Schritt aufgestellt, und jeder einzelne Mann angehalten, die Entfernung zu schätzen und solche dem Unteroffizier, um seine Nebenleute nicht zu bestimmen, mitzutheilen. Ist dies geschehen, so wird die Entfernung gemessen, wobei ein jeder lernt, um wie viel er sich verrechnet hat.

Diese Uebungen müssen bei verschiedenem Wetter und so lange [illegible] genommen werden, bis große Verstöße nicht mehr vorfallen.

Die Instruktion über das Scheibenschießen sagt § 11 über das Thema: Im Allgemeinen genügt es, wenn die Masse der Leute die Dinge bis gegen 500 Schritt ziemlich genau schätzen lernt. Für die Schießlehrer, welche bei diesen Uebungen, wie im Gefecht, die Gruppen und Zugführer sind, genügt dies indeß noch nicht, und müssen diese ihre Uebungen [illegible] bis zur Grenze (jetzt 800 Schritt) der Leistungsfähigkeit ihrer Waffe [illegible] setzen, damit sie den Gebrauch derselben im Gefechte zu regeln und [illegible] Abtheilungen das Halten richtig anzugeben im Stande sind.

Die auf der Militair-Schießschule zu Schießlehrern gebildeten Offiziere und Unteroffiziere erhalten dort, auch für die Ausführung dieses [illegible] Dienstes, eine so ausführliche praktische Unterweisung und Belehrung, [illegible] dieselben ganz besonders zur praktischen Ausbildung der Schießlehrer [illegible] den Truppentheilen verwendet werden können.

E. Vorübungen mit Platzpatronen.

Die Vorbereitungen zum Schießen mit scharfen Patronen schließen [illegible] daß der Rekrut einige Platzpatronen verschießt. Diese Patronen müssen [illegible] Pfähle nach der Scheibe gewählt verschossen, und dabei dieselbe Sorgfalt verwendet werden, als wenn eine scharfe Patrone geladen wird [illegible] § 10.

* Anleitung zum Unterricht im Schätzen der Entfernungen nach dem [illegible] Berlin 1860, bei Pfister und Sohn.

3. Das Scheibenschießen.

Bestimmungen und Zusätze zur Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadelgewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone vom 7. November 1865. — Vom 4. April 1873.

A. Größe und Einrichtung der Scheibenstände.

Während die nachfolgend bestimmten Abmessungen der Schießplätze sowohl bei allen Feuerverbindungen als Minima anzusehen sind, sollen die stehenden Verhältnisse dadurch nur nach Maßgabe der Umstände eine Vergrößerung erfahren. Es wird hiernach an Schießständen benutzt:

für ein Infanterie-Regiment:
ein Schießstand zu 800 Schritt,
sechs zu 600 Schritt Länge;

für ein allein stehendes Infanterie-Bataillon:
einer zu 800 Schritt,
zwei zu 600 Schritt Länge.

Erfordern es die Verhältnisse, so können für ein Regiment auch zwei Stände zu 600 Schritt und für ein allein stehendes Bataillon ein Stand zu 600 Schritt an Stelle des vorgenannten benutzt werden. Hierzu bedarf es jedoch eines besonderen mittelst Antrages und der Genehmigung des Kriegsministeriums

für ein Jäger- oder Schützen-Bataillon:
ein Stand zu 1000 bezügl. 1200 Schritt,
oder Stände zu 800 Schritt Länge;

bei Regimentern:
zwei Stände zu 1000 bezügl. 1200 Schritt und
drei Stände zu 800 Schritt Länge.

Die einzelnen neben einander liegenden Scheibenbahnen sind durch einen 2,5 Fuß hohen Erdaufwurf (Kugelfang) von einander getrennt. Der Abstand der äußeren Bahnen soll 20 Schritt von einander betragen. Die Länge der beiden äußeren Bahnen ist mit Rücksicht auf die örtliche Umgebung der Stände in jedem einzelnen Falle angemessen zu bemessen.

Wo es die Oertlichkeit gestattet, und, sofern nicht ohne erhebliche Mehrkosten das Terrain zu besonderen Schießständen benutzt werden kann, die Bahnen auf den Übungsplätzen anzulegen. In letzterem Falle muß jedoch den Truppentheilen, nach Abrechnung der durch Kugelfang und Straße nothwendig in Anspruch genommenen Flächen, ein Übungsplatz entsprechender Größe wie die Bahnen, ein Areal in Grenzen der Ziff. 11 S. 88 angegebenen Dimensionen erhalten bleiben.

Aus etwaigen geringen Abweichungen gegen die angegebenen Normalabmessungen oder unerheblichen Unebenheiten der Fläche, sowie aus einer nicht allzubedeutenden Entfernung von der Garnison dürfen keine weiteren Beschwerden Anspruch hergeleitet werden. (Nr. 91. 30. März 1865.)

Die Entfernungen werden von der Mitte des Kugelfangs gemessen. Die Grenzen sind so scharf und erkennbar wie möglich zu setzen.

Je nach den Distancen, bis zu welchen man den Schießstand benutzen will, muß der Kugelfang hoch und breit sein, um das dahinter befindliche Terrain gegen Kehlschüsse zu sichern.

Die Scheibe muß jedesmal dicht vor dem Kugelfange auf
werden, damit sich die Geschosse nicht auf der Bahn verlieren

Wo aber auf der ganzen Bahn nur ein Kugelfang ist, müssen
Schützen ihre Aufstellung nach den Entfernungen ändern, damit die Sch
vor dem Kugelfange stehen bleiben kann

Der für die Verwendung der Kugelscheibe einrichtende Schießoff
muß für die Benennung derselben womöglich eine Breite von 10 Sc
haben, und empfiehlt es sich zur Vermeidung von Unglücksfällen die
ordnung zu treffen, daß die bewegliche Scheibe nicht, wie bisher
einer festen Brustwehr hervorkommt, resp verschwindet

Ob sich eine dieser Brustwehren zur Anlage einer Schießgrub
eignet, hängt von der Tiefe der Grundwasser und überhaupt von dem bodenv
Terrain ab. Die Schütze erhält eine Höhe und Breite von resp 2
und ist nach dem Schützen hin zu einer der Stärke der Brustwehr
gemessenen Ausdehnung erweitert; ebenso ist die Scharteneinlage in d
Richtung etwas geneigt einzurichten

Die Bahn, auf welcher die Scheiben für die Kugelscheibe laufen, ist
Schutze des Wagens gegen den Horizont etwas zu versenken, und
hinter dieser Versenkung gleich mit der Vorrichtung zum Schießen nach
verschwindenden Ziele angebracht werden

Die Anordnungen behufs möglichst leichter und sicherer Aufrichtung
verschossenen Bleies sind rein lokaler Natur und müssen dem Ermessen
Truppentheile überlassen bleiben. Wo der Boden sie eine Beschädigung
Schießstande durch Kugeln oder Patronen nicht gestatten, ist es zu empf
wenn auf die Tieferung des Kugelfanges ein mit verschließbaren Th
versehener hölzerner Kasten von mindestens 75 cm Tiefe einzulassen
mit Sand gefüllt wird. Namentlich empfiehlt sich dies auf den fü
Scheibenständen, wo nur auf kleinere Scheiben gestoppen wird, doch
ratht auch schon zu diesem Zwecke die Erbauung eines blinden Fahrwe
die Böschung auf welchem ein Deckel gehoben und angeschlossen werden k

Die Schießpfähle können zwar mit Leder zum Schutze gegen
Pilzes versehen sein, um das Gewehr auflegen zu können, es darf be
Auflegen aber nur dann geschehen, wenn Gewehre einschießen werden

Zweckmäßig ist es, den Pfahl rund und nur so dick zu machen
beim Anschlagen der kleine Finger der linken Hand ihn noch mit umspan
kann; Schießpfähle in natürlicher Beschaffenheit verdienen sich sol
denen noch Rinde behandelt und die geschmiedet.

Bei Anschlagübungen ist es zu empfehlen, den Schießpfahl nicht
festzuhalten sondern ihn auf einem einfach gearbeiteten Fuß stehen zu
lassen, damit den Leuten von Hause aus die Möglichkeit gewonnen wird
sich gegen denselben zu lehnen.

Es bleibt dem Ermessen der Kompagnie-Chefs überlassen, ob sie
beim Schießen selbst selbst Pfähle wie sie eben der Stand wird, ein
oder ob sie an eingegrabenen Pfählen schießen lassen wollen.

B. Die Munition.

Der etatsmäßige Bedarf an Uebungs-Munition für das Unter
wird von den Truppentheilen bei dem General-Kommando [illegible] mit
letztere die betreffenden Artillerie-Depots möglichst bald nach dem
des Uebungsjahres direkt anweist, die etatsmäßig resp. [illegible]
bewilligte Uebungsmunition zu verabfolgen.

für diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche

a) bei den Kurzschulen,
b) . . Unteroffizier-Schulen,
c) . der Militär-Schieß-Schule
d) . dem Lehr-Jahr-weise Bataillon

dürfen sind dürfen die betreffenden Truppentheile keine Munition zur
hren bringen, soweit ist die bei der Equipirung auf der nächstjährigen
Uebung in Anrechnung zu bringen.

e Truppentheile sind verpflichtet die empfangene Uebungs-Munition
liere resp. minder brauchbare Munition, welche sich bei denselben
bei der Kriegs-Ehargirungs-Munition als schlechter Bestand in Ver
befindet umzutauschen und die letztere statt der neueren, resp
zu der Uebungs-Zeit zu verwenden.

der den Truppen selbst obliegender sicherer und ordnungsmäßigen
ahrung der Uebungs-Munition für ein Jahr werden aus dem Feld-
auptzeug den erforderlichen Pulver-Verwahrungs-Spinden und Pulver-
die Mittel zur Beschaffung und Unterhaltung der zur Aufbewahrung
lle erforderlichen, mit und tragbaren Behältnisse gewährt.

Truppen empfangen jährlich an Munition

um Erlernen der Rekruten für jeden Mann 1 Platzpatronen.
um Schießen pro Infanterie-Unteroffizier, Gemeinen exkl. der
tionären Spielleute und Lazareth-Gehilfen 140, die mit dem
ten Gewehr bewaffneten Truppentheile 120 Scharfpatronen.

erdem zu dem vom Kriegsministerium angeordneten Prüfungsschießen:

per Bataillon über 600 Mann 4000 } Scharfpatronen
. . unter 600 . 3000 }

14 April 1869.)

Sämmtliche nach Verlauf eines Uebungsjahres nicht verbrauchte
ten an das betreffende Artillerie-Depot abgeliefert, resp. bei der
ersten Anmeldung in Anrechnung zu bringen. Eine Ausnahme
hiervon ist in Betreff der scharfen Uebungs-Munition nur dann
wenn ein Truppentheil durch äußere unabwendbare Verhältnisse an der
vorschriftsmäßigen Abhaltung der Schießübungen verhindert war und ihm
hierzu Urlaub, Zeit und Uebungsplatz nicht mehr verfügbar oder die scharfen Munition noch neben der etatsmäßigen nur aus
nahmsweise bewilligt werden ist.

Bei einzelnen Truppentheilen der Armee verschiedene Kaliber
vorhanden sind, ist thunlichst Eigenthum und muß nach den natürlichen
Sätzen an das betreffende Artillerie-Depot abgeliefert, resp. im
bei der weiteren Ausbildung der Truppen in Schießübungen ver-
wendet.

Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verordnung, sowie auch
jeder Versuch dazu, demnach auch jeder Verlauf derselben, ist streng untersagt.

Jedem jeden Jahr-weise Bataillon muß die Wahl des Gewehrs
in betreffenden Uebungsjahre vollkommen Belieben, ohne
daß hierzu irgend welche Genehmigung erhalt, nachgesucht werden
darf.

Das Kriegsministerium behalten, welchen über das hier festgesetzte
Quantum hinaus Munition erhalt das Bataillon nach eigener Wahl
ganz oder theilweise in scharfen Patronen resp. in Platzpatronen zu

derselben, oder in Geld, oder auch zu einem Theil in jenem, zum andern Theil in diesem und zwar nach folgenden [illegible]

Für 1 Centner altes Blei

a) 125 [illegible] alter Art (a. A.)
550 [illegible] neuer Art (n. A.) für das [illegible]

oder [illegible] und
[illegible] und
[illegible] a. A.

oder [illegible] 1760 [illegible] und
1760 [illegible]

Der [illegible] pro Centner [illegible] 4 Thlr. 15 [illegible] 1 [illegible] Nr. [illegible] October 1869.)

Diese [illegible] nur zur [illegible]

[illegible]

C. Die Scheiben und Scheibengeräthe

[illegible] Scheiben kommen in Anwendung:

Scheibe Nr. 1, gewöhnliche Scheibe.

Sie ist [illegible] hoch, 120 [illegible] breit und wird durch [illegible]

In beiden [illegible] breit [illegible] blau [illegible]

[illegible]

Der Halbmesser des kleinsten dieser Kreise (Centrum) ist ... mm, die Halbmesser der übrigen wachsen um je 5 mm. Die Ringe Nr. 10 und 11 werden schwarz ausgefüllt und bilden mit dem Kreis 12 den Spiegel.

Scheibe Nr. 2. (Mannsbreite-Scheibe.)

Sie ist ... mm breit und 180 mm hoch, mit dem soldatischen Bilde eines französischen Infanteristen bemalt. Strich, Anker und Spiegel fehlen.

Scheibe Nr. 3. (Kolonnen-Scheibe.)

... mm breit, 180 mm hoch, wird bis auf den in Analogie der Scheibe Nr. 1 angebrachten 15 mm breiten senkrechten Strich, bis auf die Ringe 10 und 11 und die beiden 30 mm breiten und 15 mm hohen, die Ringe 4 und 5 trennenden Anker, welche schwarz sein müssen, weiß gelassen. Das Centrum hat 15 mm Durchmesser, die Ringe wachsen um 7,5 mm im Halbmesser.

Scheibe Nr. 4. (Spiegel-Scheibe.)

Runde Scheibe von 300 mm Durchmesser. Die Ringe 10 und 11 bleiben weiß, das Centrum wird schwarz ausgefüllt. Es ist auch gestattet, das Centrum weiß und die ersteren schwarz zu färben.

Diese vier Scheiben dienen zu den verschiedenen Übungen und werden in Musterbüchern als Soll-, verschwindende und Schreckscheiben bezeichnet. In den Schießbahnen des Lagers verschwindet auf Entfernungen von 300 bis 600 Meter werden zwei Scheiben Nr. 1 mit der hohen Kante gestellt, benutzt, wodurch man ein Ziel von 240 mm Höhe und 60 mm Breite hat, während es bei den meisten Schieß- und Gefechts-Übungen oft wünschenswerth ist, wenn mehrere Scheiben Nr. 1 zu gewöhnlicher Höhe zu einer Wand zusammengestellt werden. In ersterem Falle wird geschossene Garbe-, in letzterem aufgelöste Salvenfeuer markirt. (§ 7.)

An Scheibengeldern erhält jedes Bataillon per Kompagnie 20 Thlr., demnach in Summa 80 Thlr. jährlich.

Den Truppentheilen bleibt es überlassen, Verwand oder Pappscheiben zur Anwendung zu bringen. Letztere sind am leichtesten zu repariren und bedürfen nur leichter Fahrten, die jedoch stets von Holz umrahmt sein sind. (§ 8.)

D. Lehrer.

Die Offiziere und Unteroffiziere müssen die gründlichste Kenntniß des Gewehrs und vollständige Sicherheit in der Behandlung desselben haben.

Sie müssen sowohl die Theorie des Schießens kennen, als auch eine solche praktische Schießfertigkeit besitzen, daß sie nicht nur ein Gewehr anlegen können, sondern auch im Stande sind, den Soldaten, welcher über eine Waffe klagt, durch einige Probeschüsse zu kontrolliren.

Es ist erforderlich, daß der Bataillons-Kommandeur der Ausbildung des Offizier-Korps in diesem Dienst, sowie der Kompagnie-Chef der Ausbildung der Unteroffiziere eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmet. Die Anordnungen über die Übungen und zu lösenden Aufgaben der Offi-

pere nicht der Bataillons-Kommandeur, bezüglich der Unteroffiziere der Kompagnie-Chef. Eine Untersuchung der Hosen in der Schießstellung der Mannschaften findet nicht statt.

Um dem Lehrpersonal eine Uebersicht über den ganzen Verlauf der Leistungsfähigkeit der Truppe zu geben, ist es immer erforderlich, die Schießübungen selbst über auch auf die einzelnen Entfernungen bis auf 600 Meter, resp. bei den mit aktiven Offizieren ausgeführten Patrouillenritten auf 1200 Meter (1500 Schritt) auszudehnen. Bezüglich des Patrouillenritts siehe § 11 Ziff. 6 S. 190.

Damit ein um so genaueres Verfahren und die methodische Uebung ermöglicht, in diesem wichtigen Teil mehr berücksichtigt, etwaige Unregelmäßigkeiten und Fehler entdeckt, ist es ratsam, wenn es etwa, und zwar zu Beginn jeder neuen Schießperiode, das gesamte Lehrerpersonal, Offiziere und Unteroffiziere von dem Kompagnie-Chef womöglich auf den Schießständen selbst zu versammeln, um die dabei vorkommenden Erscheinungen etc. mit ihnen durchzusprechen. (S. 7.)

E. Die Halte-Tabellen.

Wie mit den Gewehren verschiedenen Modells zu halten ist, ergeben die Abschnitte die auf den folgenden Seiten stehenden Halte-Tabellen. Aus denselben hieraus werden sich durch die kleinen Verschiedenheiten in der Zielhöhe des Gewehrs über der Mündung und durch die verschiedene Beschaffenheit der Augen ergeben. Ein frisch gereinigter Lauf schießt die ersten Schüsse häufig etwas tiefer, die größeren Kaliber schießen überhaupt etwas kürzer.

Die Halte-Tabellen sind nur für das Schießen mit gefärbtem Korn, welches am leichtesten und sichersten genommen werden kann, bestimmt. Es muß jeder Schütze sich den Haltezettel seiner Waffe genau einprägen.

Für jeden der Schießlehrer ist es ein unbedingtes Erfordernis, die Halte-Tabelle desjenigen Gewehr-Modells, welches sein Truppenteil führt, auswendig wissen.

Es bleibt allgemeine Regel, dasjenige Visier vorzunehmen, mit welchem der Schütze noch auf dem Scheibenstande die Spiegelschraube, im Gefechtsfeld werdende Kopfe, wird wesentlich dadurch erleichtert, wenn der Schütze sich angewöhnt, das Maß des Darunterhaltens nach der Größe des zu erscheinenden Treffobjekts aufzufinden. (S. 12.)

2r aptirte

Zündnadel-Gewehre M 62

Visir	Meter	Schritt	Haltepunkt + resp. um über resp. unter dem Mittelpunkt der Scheibe	Abkommen auf der Scheibe	Nr.
Standvisir	80	100	— 54 cm	eine Hand breit unter dem unteren Anker	1
	120	150	— 56 „	eine Hand breit unter dem unteren Anker	1
	160	200	— 38 „	unteren Anker aufsitzen bis unteren Anker verschwinden	1
	200	250	+ 0 „	Spiegel aufsitzen bis verschwinden	1
	240	300	+ 66 „	zwischen oberen Anker und oberen Scheibenrand	1
	280	350	+ 141 „	1/4 3/4 Meter über die Scheibe	1
Kleine Klappe	280	350	— 52 cm	Scheibe aufsitzen bis unteren Anker verschwinden	3
	320	400	+ 17 „	Fleck bis Spiegel verschwinden	3
	360	450	+ 121 „	oberen Scheibenrand bis 1/2 Meter über die Scheibe	3

Anmerkung. 400, 500 u. s. w. bis 1200 Meter Schieber auf die betreffende Marke gestellt. Fleck

Füsilier-Gewehre M 60

Visir	Meter	Schritt	Haltepunkt + resp. um über resp. unter dem Mittelpunkt der Scheibe	Abkommen auf der Scheibe	Nr.
Standvisir	80	100	— 45 cm	unteren Anker aufsitzen	1
	120	150	— 42 „	unteren Anker aufsitzen bis unteren Anker verschwinden	1
	160	200	— 20 „	zwischen unteren Anker und Spiegel	1
	200	250	+ 20 „	Fleck bis zwischen Spiegel und oberen Anker	1
	240	300	+ 88 „	zwischen oberen Anker und oberen Scheibenrand bis 1/4 Meter über die Scheibe	1
	280	350	+ 165 „	1/2 – 1 Meter über die Scheibe	1
Kleine Klappe	280	350	— 43 cm	zwischen unteren Anker und Spiegel	3
	320	400	+ 38 „	zwischen Spiegel und oberen Anker	3
	360	450	+ 137 „	1/4 3/4 Meter über die Scheibe	3

Anmerkung. 400, 500 u. s. w. bis 1200 Meter Schieber auf die betreffende Marke gestellt. Fleck

F. Verhalten auf dem Schießstande.

Nachdem der Soldat gründlich vorbereitet ist, wird zum Scheiben-
ießen vorgegangen und muß der Rekrut, bevor er zum Wachtdienst
nimmt, seine Vorübung mit wenigstens 5 Schuß begonnen haben.

Das Laden geschieht reglementsmäßig. In den späteren Schießperioden
auch das schnelle Laden zum Gegenstand der Uebung zu machen.

Die Zahl der Schüsse, welche ein jeder Soldat an einem Schieß-
ge thut, festzusetzen, bleibt dem Kompagnie-Chef überlassen. In der Regel
rf der Soldat nicht weniger als 5 Schuß an einem Tage thun, um die
ler, welche seine ersten schlechten Schüsse veranlaßten, bei den folgenden
zusehen. Erreicht er dies mit ca. 10 Schuß nicht, so muß wieder mit
elübungen, entfernt vom Schießplatz, begonnen werden.

Die Berichtigungen beim Schießen müssen in schonender Weise erfolgen
t eigentliches in den Schuß sprechen darf nicht stattfinden. Ist der Mann
m Anschlage zu unruhig, so muß er absetzen und wegtreten.

Schießt der Mann im Verfolg der Uebungen sehr schlecht, so muß auf
here Entfernungen zurückgegangen werden.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen sind auf den Scheibenständen
gende allgemeine Vorsichtsmaßregeln mit der größten Strenge zu be-
ten.

1. Die Anzeiger-Deckungen sind zeitweise von den Offizieren, welchen
die Aufsicht über die Schießstände übertragen worden, zu revidiren,
ob solche noch den nöthigen Schutz gewähren.
2. Bei längeren Schießübungen sind die Anzeiger mindestens nach zwei
Stunden abzulösen, damit nicht bei der Einförmigkeit des Dienstes
ein sogenanntes Einschlafen stattfindet und hierdurch Vernachlässigungen
der Vorsichtsmaßregeln herbeigeführt werden.
3. Aller Verkehr zwischen der schießenden Abtheilung und den Anzeigern
findet nur auf der Scheibenbahn selbst statt und ist daher der Befehl
zum Aufstellen einer anderen Scheibe, zum Abnehmen der Scheibe
nach Beendigung des Schießens oder zum nochmaligen Markiren
stets durch einen Besteller zu überbringen.
Es darf solches niemals zugerufen werden.
4. Haben die Anzeiger einmal die Bahn verlassen und sind hinter die
Deckungen getreten, so dürfen sie dieselben niemals anders, als nach
dem verabredeten Signal für den gefallenen Schuß, wieder verlassen,
es mag die Scheibe umfallen, gerufen oder geschrieen werden, oder
noch so lange dauern, bis der nächste Schuß fällt. Sie warten stets
das Signal, resp. den Besteller ab.
5. Werden auf verschiedenen Ständen zu gleicher Zeit Signale gegeben,
so müssen dieselben auch stets verschieden sein.
6. Das Anzeigen der Schüsse durch lautes Rufen hat schon oft zu Ver-
wechselungen und Unglücksfällen geführt; konventionelle Zeichen er-
füllen den Zweck besser und die einfachen Zahlen-Zeichen, welche von
der Militair-Schieß-Schule angewendet werden, sind auch bei den
Truppen anzuwenden. Die bei diesem Institute kommandirt ge-
wesenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften müssen dazu be-
nutzt werden, die erforderlichen Anleitungen zu ertheilen.
7. Wird im Tirailliren nach mehreren Scheiben geschossen, so sind vor
Beginn des Schießens die Anzeiger stets bis zu den Schützen zurück-

zuziehen; dieselben gehen von hier aus erst nach Beendigung des Schießens zu den Scheiben wieder vor.

8. Kein Schütze darf sein Gewehr früher spannen, als bis die Anzeiger vollständig hinter den Deckungen sind.
9. Ein geladenes Gewehr darf Niemand aus der Hand setzen, es muß erst entladen werden.
10. Ziel- und Anschlag-Uebungen dürfen auf den Schießständen während des Schießens niemals vorgenommen werden.
11. Die Schützen dürfen nach beendigtem Schießen den Stand nicht einzeln, sondern nur abtheilungsweise verlassen. Keine Abtheilung darf abmarschiren, bevor ihr Führer die Gewehre und Taschen revidirt und dies dem Offizier gemeldet hat.

Es erscheint dringend geboten, alle vorkommenden Unvorsichtigkeiten, sowohl der Schützen bei Handhabung der Waffe als der Anzeiger bei nachlässiger Befolgung der zu ihrer Sicherheit gegebenen Vorschriften, sofort mit rücksichtsloser Strenge zu bestrafen. (§. 11.)

G. Uebungsarten.

1. Im Allgemeinen.

Als Gesichtspunkt, aus dem die Aufgaben zu den verschiedenen Schieß-Uebungen gestellt sind, muß vor Allem hervorgehoben werden, daß die vorzugsweise den Schützen bildenden Uebungen diejenigen auf nahen Distanzen sind, weshalb die Bedingungen für diese höher zu stellen sind, als für die auf weitere Entfernungen.

Die Hauptmasse der Mannschaft muß bis zu einer kriegsgemäßen, das heißt zu einer solchen Schießfertigkeit durchgebildet werden, welche der Leistungsfähigkeit der Waffen in allen Gefechtslagen billiger Weise entspricht. Die Ausbildung der Masse wird daher durch 2 Klassen bewirkt, während außerdem besonders befähigte Leute weiter gebildet werden, um aus ihnen möglichst zuverlässige Schützen zu erziehen (I. Klasse).

Niemand darf die II. Klasse überspringen, selbst wenn seine Leistungen in der III. ausgezeichnet waren, da der regelmäßige Gang der Schule hierdurch eine nachtheilige Unterbrechung erleiden würde.

Der kriegsmäßigen Ausbildung würde es nicht entsprechen, wenn man die Erreichung scheinbar besserer Resultate durch Erleichterungen zu erzielen suchte, welche jenem Zwecke zuwider sind. Zu solchen nicht zu gestattenden Erleichterungen gehört jede Anbringung von nicht vorgeschriebenen Marken zur Bezeichnung des Abkommens. Der Schütze soll sich schon auf dem Scheibenstande daran gewöhnen, solche Merkmale, seien sie auch noch so unbedeutend, aufzusuchen und festzuhalten.

Aus Schießhütten und Zelten darf nur in besonderen Ausnahmefällen geschossen werden.

Die Bedingungen können auf allen Entfernungen und bei allen Uebungen nur durch an einem und demselben Tage hintereinander verschossene Patronen erfüllt werden*), jedoch ist es nicht nöthig, daß dies, wenn es mit den ersten 5 Patronen nicht geglückt ist, mit fünf neuen geschehe.

*) Womit natürlich nicht gemeint sein kann, daß der Mann seine Patronen verschieße, ohne daß andere Leute dazwischen schießen.

Die fünf letzten Schüsse jeder Entfernung müssen die Erfüllung der
gungen ergeben, so daß also z. B. wenn der Mann 8 Patronen ver-
t hat, mit der 4. bis 8. die Bedingungen erfüllt werden können.

eber die Art und Ausdehnung der Schießübungen derjenigen Sol-
welche wegen anerkannt beschränkter Sehkraft auf weitere Distanzen
chießen können, bestimmt der Kompagnie-Chef.

Das Markiren ist vor Beginn einer Schießperiode in schulgemäßer
zum Gegenstand der Uebung zu machen. Zum Markiren sind nur
ssige Unteroffiziere oder Gefreite der eigenen Kompagnie zu entnehmen.

Die Offiziere sind zu verpflichten, nach beendetem Schießen die auf-
ebenen Schußresultate mit der Scheibe zu vergleichen und sich während
ebung von der Richtigkeit des Markirens der einzelnen Schüsse zu
ugen.

Die Kompagnie-Chefs haben Sorge zu tragen, daß die Scheiben
ig erneuert werden, um möglichen Irrungen vorzubeugen.

Das Aufschreiben der Schüsse auf dem Scheibenstande erfolgt stets in
diesen Zweck bestimmtes Buch unter Benutzung von Tinte und Feder.
Schreiber befindet sich unmittelbar neben dem, die Uebung leitenden
r und hat Letzterer am Schluß des Schießens die Richtigkeit der Liste
seine Namens-Unterschrift zu attestiren. (Kr.-M. 16 August 1871.)

ß die Schüsse direkt in das Schießbuch des Soldaten oder zunächst
e andere sichere Weise notirt werden, bleibt anheimgegeben. Das
buch muß jedoch stets zur Stelle sein.

ußerdem sind die Schießbücher von Zeit zu Zeit durch die Offiziere
theilungen und durch die Kompagnie-Chefs zu revidiren. (§. 15.)

2. Im Besonderen.

ie Uebungen der 3. Klasse zerfallen in die „Vorübung" und in
auptübung" und zwar.

III. Klasse.

Vorübung.

ter (Schritt)	Scheibe	Anschlag	Bedingungen
0 (100)	Nr. 1	angestrichen	5 Mannsbr. 45 Ringe
0 (150)	„	„	5 „ 40 „
0 (200)	„	„	4 „ 1 Scheibe, 30 Ringe
0 (100)	„	freihändig	5 35 Ringe

Hauptübung.

ter (Schritt)	Scheibe	Anschlag	Bedingungen
0 (200)	Nr. 1	angestrichen	4 Mannsbr., 1 Scheibe, 30 Ringe
0 (250)	Nr. 2.	liegend	3 Treffer
0 (300)	Nr. 1	angestrichen	3 Mannsbr. 2 Scheiben, 15 Ringe
0 (150)	„	freihändig	4 „ 1 „ 30 „
0 (200)	„	„	4 „ 1 „ 25 „
0 (100)	Zugscheibe Nr. 1		5 Treffer mit 3 Mannsbreiten
0 (150)	Nr. 2	freihänd. knieend	3 Treffer
0 (400)	Nr. 3.	angestrichen	5 „
0 (500)	„	„	4 „

II Klasse.

Vorübung

Nr.	Meter	Schritt	Scheibe	Anschlag	Bedingung
1.	120	(80)	Nr. 1	[illegible]	[illegible]
2	80	(100)		[illegible]	10
3	120	(80)			10
4	100	200		angestrichen	1

Hauptübung

Nr.	Meter	Schritt	Scheibe	Anschlag	Bedingung
5	120	80	Nr. 1	[illegible]	3 Treffer
6	100	(100)	Nr. 1	[illegible]	[illegible]
7	200	80	Nr. 1	[illegible]	2
8	100	(80)	Nr. 2	angestrichen	1 Treffer
9	120	120	Nr. 3		2
10	150	120	Zusammenstellung Nr. 1	Gedeckt	3
11	70	(100)	Nr. 4		1
12	100	(80)		freihändig	4
13	100	120			5

I Klasse.

Vorübung

Nr.	Meter	Schritt	Scheibe	Anschlag	Bedingung
1	100	(80)	Nr. 1	angestrichen	5 Treffer
2	150	100		freihändig	10
3	120	(80)		liegend	3
4	100	(200)		Gedeckt	1

Hauptübung

Nr.	Meter	Schritt	Scheibe	Anschlag	Bedingung
5	200	120	Nr. 2	[illegible]	3 Treffer
6	150	80		Gedeckt	2
7	120	100	Zusammenstellung Nr. 2	[illegible]	3
8	100	(100)	Nr. 1	-	1
9	150	200	Scheibe Nr. 1 und [illegible]		2
10	150	(100)	[illegible] Scheibe Nr. 1		2
11	200	100	Nr. 3	[illegible]	5
12	100	(80)			4
13	200	(120)			5

Der mit dem aptirten Gewehr bewaffnete Trupp-Theile hat dem noch folgende Uebungen zu schießen:

III Klasse.

Nr.	Meter	Schritt	Scheibe	Anschlag	Bedingung
1.	(100)	100	Zwei Scheiben Nr. 1 nebeneinander	angestrichen	1 Treffer
			beide Mann auf Mann		

II. Klasse

Nr.	Meter	Schritt	Scheibe	Anschlag	Bedingung
1.	(100)	100	Zwei Scheiben wie vorher	[illegible]	1 Treffer

I. Klasse

Nr.	Meter	Schritt	Scheibe	Anschlag	Bedingung
1.	(100)	(80)	Zwei Scheiben wie vorher	[illegible]	1 Treffer

§ 3a. Sitzliche Gefechtsübungen

Aufsitzen gelten überall als Fehler.

Bei Scheibe Nr. 2 gelten nur solche Schüsse als Treffer, welche der Figur mit Armatur- und Bekleidungsteile getroffen haben.

Die Aufsitzübung hat sich überall in der Geschwindigkeit von 120 Schritt auf die Minute zu bewegen.

Der Schütze sowohl, wie die Scheibe dürfen sich erst auf ein gegebenes Zeichen in Anschlag resp. in Bewegung setzen. Geht die Aufsitzübung über die Bahn, ohne daß der Schütze zum Schuß kommen, so ist dies bei der 1. Schießklasse einem Fehler gleich zu rechnen.

Bei der Uebung Nr. 6 der 1. Klasse ist aus Schießscharten zu feuern, die von Sandsäcken zu bilden sind. Zu diesem Zwecke werden drei derselben so zusammengestellt, daß zwei rechts und links des Gewehrs die Scharten bilden und der dritte eine Deckung über der dadurch entstandenen möglichst kleinen Scharte giebt.

Bei der Uebung Nr. 10 derselben Klasse darf die Scheibe nur so lange frei bleiben, als erforderlich ist, um in der Cadence des gewöhnlichen Marsches bis 12 zählen zu können. Kommt der Schütze während des bezeichneten Zeitraums nicht zum Schuß, so ist solches als Fehler zu rechnen. Erreicht der Schütze die hier gestellte Bedingung mit weniger als 10 Schuß so kann diese Uebung nur ihm benutzt werden, weil es genügen soll, wenn er überhaupt diese Gefechts-Situation kennen gelernt hat.

§ 4. Die 14. und 15. Uebung.

Zu den nachstehend näher bezeichneten Uebungen 14 und 15, welche für drei Klassen gleich sind, wird jeder Mann herangezogen, wenn dasselbe in der Absolvirung der vorhergehenden Uebungen noch zurückgeblieben ist.

14. Uebung.

Jeder der drei Klassen schießt auf einen, bei Distancen von 100 Meter (133 Schritt) nahe kommenden, dem Schützen nicht zu bezeichnenden Entfernung nach Scheibe Nr. 2 jeder Mann eine besondere Scheibe, 5 Patronen in Zwischenräumen einzelne Kommandos. Die Treffer werden gezählt, nachdem die 5 Patronen verschossen worden.

Wo es die Lokalität gestattet, ist diese Uebung in anderem Terrain, wie dem gewöhnlichen Schießstande, abzuhalten. Es ist ein wesentlicher Theil dieser Uebung, den Schützen dabei zu unterrichten, daß er wohl stehend, als er, kniend, liegend zu schießen darf und daß er jeden sich ihm darbietenden Terraingegenstand aufsuchen und benutzen lernt, welcher ihm einige sichtbare Deckung seines Körpers gestattet, mit Ausnahme seines Kopfes zu schießen.

Zur Erlangung jener angestrebten Fertigkeit für eine solche Uebung geeignet zu machen die Schießstände dazu benutzt werden, der oben genannte Zweck ist aber auch hier besonders im Auge zu behalten. Es wird in vielen Fällen nicht gut ausführbar sein, den Schießständen durch einige Hecken oder Anpflanzung von etwas Strauchwerk u. s. w. ein verändertes Aussehen zu geben, in Ermangelung jedoch eines jeden derartigen Arrangements muß diese Uebung „freihändig" geschehen.

15. Uebung.

Jede der drei Klassen führt das Gefecht in aufgelösten Schützenlinien auf Scheibe Nr. 3 aus und zwar 2 Salven auf 100 Meter (133 Schritt)

und 3 Salven auf 200 Meter (300 Schritt). Nach jeder Salve werden die Treffer gezählt.

Außerdem hat jede Kompagnie eine Salvenübung in größeren Abteilungen, wozu pro Mann 5 Patronen zu verwenden sind, unter Annahme beliebiger Gefechtsverhältnisse (nach näherer Anordnung des Kompagnie-Chefs abzuhalten *).

In den Schießberichten ist unter den Bemerkungen des Kompagnie-Chefs anzugeben, ob die Uebung Nr. 14 in einem besonderen Terrain und auf welchen Distancen oder ob sie in Ermangelung eines solchen auf den Schießständen stattgefunden hat. Auch über das Terrain der Uebung 15 hat sich der Kompagnie-Chef in seinem Schießbericht kurz auszusprechen.

Die mit dem Modell 60 bewaffneten Füsilier-Regimenter schießen mit allen drei Klassen — nach Anordnung des Bataillons-Kommandeurs — zwei von den für ihre Kompagnieübung vorgeschriebenen Uebungen 9—13, unter Verwendung der geforderten Bedeckungen, mit aufgepflanztem Seitengewehr.

Die Uebungen 14 und 15 werden von diesen Regimentern ebenfalls nur in dieser Weise geschossen. (§. 73.)

5. Das Gefechtsschießen.

Das Gefechtsschießen ist im Allgemeinen auf 400, 600 bis 1200 m. (500, 700, 1500 Schritt) abzuhalten. An demselben nehmen Theil das Lehrpersonal, die I. Schießklasse und auf 400 m. außerdem ein Theil der II. Schießklasse. (Von der letzteren bis zu 20 Mann per Kompagnie.)

Auf 400 m. werden zwei Scheibenwände von 2,4 m. Höhe (Scheibe Nr. 3 auf die hohe Kante gestellt) und je 7,2 m. Breite in einer Entfernung von 30 m. hintereinander und die vorderste Scheibe auf 400 m.

Auf 600 m. drei Wände von 2,4 m. Höhe, 7,2 m. Breite und 21 m. von einander entfernt und die mittlere Scheibe auf 600 m.

Auf 1200 m. fünf Wände von 2,4 m. Höhe, 10,8 m. Breite und 15 m. von einander entfernt und die 3. Scheibe auf 1200 m. aufgestellt.

Die Summe der Höhen der hintereinander aufgestellten Scheiben bezeichnet die Höhe des Zieles.

Es empfiehlt sich, das Gefechtsschießen liegend mit aufgelegtem Gewehr oder knieend vornehmen zu lassen.

Nachdem man von den Schützen das Abkommen durch eine Zahl von abgegebenen Probeschüssen ermittelt, ist ein ruhiges Trefferbild mit 30—40 Mann mit ca. 10 Patronen pro Kopf zu erzielen.

Um gleichzeitig die Verwendbarkeit des Gewehres zu erkennen, werden hinter der 3 Meter-Treffwand 2—4 Bretterwände von Kiefernholz mit 2,5 cm. = 1 Zoll Dicke hintereinander aufgestellt.

In den Schießberichten der Bataillone ist über das Gefechtsschießen möglichst detaillirt zu berichten.

* Die Stellung und der Anschlag der Leute beim Salvenschießen richten sich nach den Vorschriften des Exercir-Reglements angegeben. Der Eintritt des Feuers wird von der befohlenen Anwendung des entfalteten Gefechtes oder ist auf ein eines einfaches Kommando und auf das ruhige Einnehmen der angewiesenen Lage unter den Kommandos „Fertig — auf — Anlegen" oder „Feuer" zu legen.

H. Die Schießklassen.

Mit der 3. Schießklasse beginnt jeder Anfänger, und verbleibt in derselben jeder Mann, welcher nicht die Bedingung zum Uebertritt in die 2. Schießklasse erfüllt hat.

Die 2. Schießklasse wird aus den Schützen gebildet, welche die Uebungen 5 bis incl. 11 der 3. Schießklasse mit 55 und weniger Patronen, unter Erfüllung der Bedingungen durchgeschossen haben.

Die 1. Schießklasse besteht aus denjenigen Mannschaften, welche die Uebungen 5 bis 14 der 2. Schießklasse mit 55 und weniger Patronen, unter Erfüllung der Bedingungen, durchgeschossen haben.

Eine Zurückversetzung aus einer höheren in eine niedere Schießklasse ist nicht statthaft.

In den Entlassungsscheinen ist die Schießklasse, in welcher sich der Entlassene befunden hat, zu bezeichnen, wie folgt:

„Gehörte zur 1., 2. oder 3. Schießklasse“ folgen alsdann die Prämien (§ 14).

J. Verwendung der übrig gebliebenen Patronen.

Die nach Beendigung der Hauptschießübung sämmtlicher Mannschaften der Kompagnie übrig bleibende Munition ist zu verwenden:

1. zur Nachhülfe schlechter Schützen,
2. zur weiteren Ausbildung der besseren Schützen,
3. zu besonderem Belehrungsschießen,
4. zu Gefechtsübungen.

ad 1. Kann nur abermals auf die vorzugsweise bildenden Uebungen auf nahe Distancen hingewiesen werden.

ad 2. Zur weiteren Ausbildung der besseren Schützen können nachstehende Uebungen als zweckentsprechend empfohlen werden:

a) Wiederholungen einzelner Uebungen der resp. Klasse event. mit gesteigerten Bedingungen,

b) Schießen auf überraschend erscheinende Ziele.

Der Schütze avancirt oder retirirt von resp. 100 oder 80 u. 200 oder 100 Schritt ab, nachdem ihm bemerklich gemacht worden, daß jeden Augenblick ein Ziel für ihn sichtbar werden könne, welches er bei möglichster Deckung seiner Person treffen solle. Einzelne hinter den Sicherheitsständen verborgene Leute lassen, entweder auf ein gegebenes Zeichen (Klingel), oder auch nach eigenem Ermessen, während des Vor- resp. Zurückgehens des Schützen bereit gehaltene Ziele (verschwindende Spiegel, halbe Figurenscheiben ꝛc.) auf etwa 6 Sekunden als Treffobjekte sichtbar werden; diese sind wieder zurückzuziehen, wenn der Schütze seinen Schuß in jenem Zeitraum nicht abgegeben hat.

Das Vor- resp. Zurückgehen der Schützen kann auch rottenweise angeordnet werden, wobei sich die beiden Mann der Rotte gegenseitig sekundiren.

c) Anschleichen und Schießen auf einzelne Zielobjekte im koupirten Terrain.

In einem koupirten, womöglich waldigen Terrain* werden einzelne ganze oder halbe Figurenscheiben so aufgestellt, daß sie dem gegen selbige vorgehenden Schützen nicht gleich sichtbar werden. Letzterem wird die Aufgabe gestellt, in dem Terrain schleichend vorzugehen, dasselbe zu rekognos-

* [illegible] Schießplätze [illegible] Beerdigung von [illegible] [illegible] und dürfen erstere unter keinen Umständen [illegible] welchem die Schußlinien gegen Wege, bestellte Aecker, Pulver ꝛc. gerichtet ein würden.

gaben und dem Auffinden eines Zieles, unter Deckung seiner eigenen K
seinen Schuß so vortheilhaft als möglich anzubringen. Der dabei
leitende Lehrer bestimmt den Schützen bei seinem Verdecken und bei
Belehrungen da ein, wo der Schütze unaufmerksam ist, seine
Deckung verändert hat, oder gar seinen Schuß in unbesonnener Ha
zugeben im Begriff ist.

Nach der kann das Vorgehen rottenweise angeordnet werden.

Das hastige Verdecken der Scheiben, sowie ein Putzen derselb
ist der Art, daß der Schütze verleitet wird, wenn er gegen eine
seinen Schuß abgeben will, zunächst Deckung suchen zu
wird die Uebung noch schwieriger machen. Ist es möglich, in der Nähe
Scheiben einzelne Leute versteckt so zu postiren, daß sie den unrich
Vorgehen des Schützen auf ein von dem die Uebung leitenden Leh
gebenes Zeichen einen Unter-Schuß abgeben können, so wird dies
Interesse für die Uebung erhöhen.

Schießen können empfohlen werden. Belehrungsschießen über Treffw
heit der Waffe auf weitere Entfernungen, über Durchschlagskraft der Geschosse, über mögliche Schnelligkeit des Feuers, über Höhe des Geschoßbogens durch Darstellung des letzteren, über Möglichkeit des Treffens scheinbar gedeckt stehender Ziele.

Zur Darstellung des Geschoßbogens bedarf es blauer Zielscheiben, welche an Stahlen befestigt werden, daß ihre Mitte gemacht in der vertikalen Schußebene liegt, während der Schütze neben sich auf den verschiedenen Zwischenstationen angestellt in der Lage über der Visirlinie des Gewehres kennen muß, welche das Geschoß bei Abfeuerungen auf die resp. Entfernungen erreicht.

Bei einem korrekten Schuß wird letzteres alsdann die auf der Scheiben durchschlagen und der Weg, den das Geschoß durch fährt, darstellt werden, wenn man auf allen Scheiben absteckt, wo [illegible] In diesen Zwecke wählen die Tabelle, in welchen die Treffpunkte bezeichnet sind, einen mit Pfeilern oder Pfosten zum Hinaufstecken Visirlatte versehen sein.

Nach z. B. der Bogen des Lehrbuchs für die Entfernung von [illegible] Schritt auf diese Weise dargestellt werden, so würden die resp. Stahlen mit ihren Marke in etwa nachstehenden Höhen über der Visirlinie stehen werden, welche die Anschlagshöhe des Schützen markirt.

Für gute und nicht gute Gewehre:

100	Meter	(125	Schritt)	rund	1,9 Meter,
200	"	(250	"	)	2,15 "
300	"	375	"	)	2,12 "
400	"	(500	"	)	Zielscheibe (Treffpunkt)

Für den Bogen des Lehrbuchs auf die Entfernung von 400 [illegible] Schritt würden sich die Maße mit Rücksicht auf obengenannte etwa wie folgt ergeben:

100	Meter	(125	Schritt)	rund	1,9 Meter,
200	"	(250	"	)	1,9 "
300	"	375	"	)	Zielscheibe (Treffpunkt)

Da die Herstellung des hierzu erforderlichen Apparates nicht unbedeutende Kosten verursacht, so dürfte es zu empfehlen sein, denselben, wo derselbe vorhanden ist, auch so zu konstruiren, daß er eine längere Dauerhaftigkeit erhält, damit abgesehen die kostenlose Herstellung, als auch die Mühe [illegible] Zeit über die Geschoßbahn [illegible] In Ermangelung [illegible] Mittel zur Herstellung des ganzen Ap

wird es zur Belehrung der Mannschaften jedoch auch schon von Nutzen sein, wenn man für qu. Schüsse nur eine Zwischenscheibe da placirt, wo das Geschoß ungefähr den höchsten Punkt erreicht, d. h. etwas jenseits der Hälfte der Flugbahn.

ad 4. Was die Gefechtsübungen mit scharfer Munition, also eigentlich eine weitere Ausdehnung der Uebung Nr. 14 betrifft, so sind solche womöglich in einem anderen (hügligen oder waldigen) Terrain, als dem der Scheibenstände abzuhalten. Fehlt es an einem solchen, so wird sich in den meisten Fällen auch der gewöhnliche Scheibenstand zu derartigen Uebungen zweckentsprechend herrichten lassen, indem es keine Schwierigkeiten verursachen dürfte, auf letzterem beispielsweise eine oder mehrere hinter einander liegende Schützen-Positionen durch einfache Erdaufwürfe mit dahinter gestellten Spiegel- oder halben Figuren-Scheiben, sowie das plötzliche Erscheinen eines Soutiens durch eine auf der Erde liegende und im geeigneten Moment aufzurichtende Scheibe zu markiren.

Ebenso dürfte es leicht thunlich sein, für die resp. Abtheilungen, welche gegen eine derartige markirte Position ein Feuergefecht führen sollen, geeignete Deckungsmittel in analoger Weise herzustellen, und muß es nach diesen Andeutungen lediglich dem Ermessen der die Uebung leitenden Vorgesetzten anheimgegeben werden, selbige durch Herbeiführung von Situationen, welche dem wirklichen Gefechte nahe kommen, für Offiziere und Soldaten so belehrend als möglich zu machen. §. 15.

1. Kontroll-Schüsse.

Es ist den Offizieren unbenommen, während des Schießens der Mannschaften einige Schüsse zu thun, sei es um den Mann, wenn er schlechtes Schießen dem Gewehr zuschreiben sollte, eines Besseren zu belehren, sei es zur eigenen Uebung und Belehrung bei verschiedenem Licht, Wind ꝛc.

Diese Schüsse werden als „Kontroll-Schüsse" bezeichnet und kommerisch am Schlusse der Listen in's Kompagnie-Schießbuch und in die Munition-Berechnung eingetragen.

Außerdem ist jedes Gewehr, dessen Lauf einer Reparatur unterworfen war, besonders wenn letztere am Visir oder Korn ausgeführt wurde, ebenso dann, wenn das Gewehr einen neuen ganzen oder halben Schaft erhalten hat, mit allen seinen Kimmen auf den Strich wieder anzuschießen.

Man bedient sich hierzu einer etwa 3 m hohen, 40 cm breiten Scheibe, die in ihrer Mitte mit einem 4' breiten, senkrechten, schwarzen Strich versehen ist. Auf dieser Scheibe, nach welcher auf 80 m = 100 Schritt Entfernung mit allen Kimmen, mit Auflegen und so bequem als möglich geschossen wird, sind die Zielpunkte für die verschiedenen Kimmen je nach ihrer Höhe immer mehr, jedoch genau senkrecht, unter dem Treffpunkt anzubringen und zwar

bei den nicht aptirten Gewehren

für das Standvisir pptr. 40 cm unter demselben,
" die erste Klappe " 85 " " "
" das Segmentvisir " 190 " " "
" " Glattvisir " 260 " " "

bei den aptirten Gewehren

für das Standvisir pptr. 50 cm unter demselben,
" die kleine Klappe " 150 " "
für den Schieber in niedrigster Stellung für 400 m = 200 cm unter demselben,
" das Glattvisir des Schiebers in niedrigster Stellung " " 900 " 560 " "

[illegible]

4. Anzug.

[illegible]

4. Schießbücher, Listen und Schießberichte.

1. Kompagnie-Schießbuch.

[illegible]

In der Rubrik „Nachträgliche Uebungen" werden die Uebungen eingegen, welche außer der mit rother Dinte eingetragenen Nachhülfe mit übrig gebliebenen Patronen ausgeführt sind

Die Art dieser Uebungen wird in der Rubrik „Bemerkungen", erforlichen Falls unter Beifügung einer besonderen Liste erläutert

Die Bezeichnungen, mit welchen die Schüsse eingetragen werden, sind:
1 für alle Scheiben + außerhalb der Ringe resp Figur, 0 Fehler, 0 Aufschlag, ? Versager, ∝ Querenschlag (ist über die betreffende Zahl zu setzen) z B $\overset{\infty}{2}$,
2 für die Scheibe Nr 1, Nr 1 12, Zahl des Ringes,
durchstrichen (Zahl oder +) außerhalb der Mannsbreite,
Punkt (neben, über oder unter Zahl oder + giebt die Abweichung vom Centrum an, z B
8 (Mannsbreite oben);
3 für Scheibe Nr 2, F Figur;
4 für Scheibe Nr. 3, analog ad 2;
5. für Scheibe Nr 4, Nr 10—12, Zahl des Ringes

Alle Schüsse, die an einem Tage geschossen, werden auf eine Linie setzt, die fünf Schuß, welche die Bedingungen erfüllen, unterstrichen und e Summe der verschossenen Patronen dahinter gesetzt

In den Schießbüchern der mit dem Modell 60 bewaffneten Füsilierregimenter ist in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, welche Uebungen it aufgesetztem Seitengewehr geschossen worden sind

2. Das kleine Schießbuch des Schützen.

Das kleine Schießbuch des Schützen ist analog dem Kompagnie-Schießch nach den resp Schemas für jeden einzelnen Schützen anzulegen Der oldat darf sein Schießbuch bei der Entlassung mitnehmen

In der Rubrik „Bemerkungen" hat derselbe sein Abkommen auf der treffenden Distance anzugeben

3. Der Schießbericht.

I Die Kompagnien

chen jährlich zum 1 Dezember an das Bataillons-Kommando ein:
1. den Schießbericht nebst Munitions-Berechnung, nach dem weiter unten folgenden Schema. (s. S. 199.)

Unter „sonstige Bemerkungen des Kompagnie-Chefs" sind nur Bemerngen von erheblichem Interesse über den Zustand der Gewehre, Muni- 2c, etwaige Versuche oder bemerkenswerthe Erfahrungen aufzunehmen;
2 die Listen über die besonderen Uebungen, welche außer der Nachhülfe von den aus der Hauptübung ersparten Patronen ausgeführt worden sind;
3. die Listen über das Prüfungsschießen in dupl.

II. Die Bataillone

tigen eine Zusammenstellung der Munitions-Berechnung der Kompagnien ; diese und die ganzen Eingaben der Kompagnien im Original werden das Regiment eingesendet und ist gleichzeitig in besonderer Ausfertigung, r weiteren Beförderung auf dem Instanzenwege noch ein Gesammtbericht izufügen, welcher die nachstehenden Angaben enthalten muß:

[illegible]

c. Anzug

[illegible]

4. Schießbücher, Listen und Schießberi[illegible]

a. Kompagnie-Schießbuch

[illegible]

Schießbericht.

10te Kompagnie		Offiziere.	Unt. Offiz.	Füsiliere.	1. Klasse.	2. Klasse	3. Klasse.	Bemerkungen
	Ist stark							
…men …heil …en …gen	Es waren krank Kommandirt . Beurlaubt . . . Unausgebildet. Ausgeschieden.							
…na des Abganges . .								
…e . . …hten die Uebung . …erfüllten die Bedin…n . . . . . …lten die Bedingungen . . . . . …men Theil an dem …ngsschießen nach §								
…der …ten …tion …e …ucht.	Zur Nachhülfe							
	Zu besonderen Zwecken . .							

Erläuterungen.

Es waren krank:

…z. Kücken vom 7. April bis 26. August
Becker vom 1. April bis 20. September.

Beurlaubt:

…iz. Schneider vom 20. Mai bis 20. August.

Ausgeschieden:

Ewald zur Disposition der Ersatz Behörden entlassen.
Bürmann als Halbinvalide entlassen.

Kommandirt:

Unteroffiz. Schulz zur Versorgung.
Füsilier Losekow zur Handwerks Kompagnie.
" Winzek } als Burschen zu kom-
" Schröder } mandirten Offizieren.

Unausgebildet:

Füsilier Prill am 13. Juli eingestellt

Zuwachs:

Füsilier Müller am 1 Juli eingetreten.
" Kühne am 2. Juli aus der Disposition eingestellt.

Es erfüllten die Bedingungen nicht:

…ie: 2 Füsiliere Grunert u. Fischer beendeten die Uebung krankheitshalber nicht
…ie: 3 " Baumann, Meier und Richter, schossen sich nicht heraus und blieben auf (den näher anzugebenden Entfernungen) stehen.
1 Füsilier Reimann beendete die Uebung wegen Krankheit nicht

1 Es haben die Schießübung mitgemacht
a) Cyniker,
b Unteroffiziere,
c Mannschaften und zwar
in der 1 Rotte [illegible] Mann,
" 2 " "
" 3 " "

Davon sind in Folge der erhaltenen Abkommandirungen zu
Also der 3 in der 2 Rotte [illegible]
" 2 " 1 "

Es haben die Mannschaften der 1 Abtheilung
60 Patronen erhalten

Zusammen [illegible]

2 Es kamen Versager vor (auch der in den Schießberichten der Bataillone besonders angeführte Spezialversager unter 1 im Ganzen) [illegible] Patronen,
3 Es waren unbrauchbar 2 Patronen
4 Bemerkungen des Bataillons-Kommandeurs.

III. Die Regimenter

[illegible] die Berichte und Nachweisungen der Bataillone einmal auf dem Instanzenwege weiter und haben denselben [illegible] Belagen zu Grunde, die Listen über die Einzelschießen [illegible] Kasernirung bei.

Die Schießberichte der Bataillone sind [illegible] Regimente

Die resp. Inspektionen haben ihre etwaigen Bemerkungen [illegible] bezeichneten Dispositionen beigefügt.

IV. Die General-Kommandos

haben am 1 Dezember eines jeden Jahres an Seine Majestät [illegible] erstrecken
1 die Schießberichte der Regimenter,
2 das Gutachten des Inspekteurs,
3 etwaige Bemerkungen und Anträge.

Die Kompagnie-Schießbücher werden nur auf besonderes Verlangen des Regiments-Kommandeurs an diesen eingesandt. Um es [illegible] möglichst zu vermeiden, durch Aufnahme der Resultate und der Present-Vormerkung in Zeitschriften auf Grund der [illegible] so sind auch von dem Regiments-Kommandeur nur der [illegible] solchen enthalten, Berichte anzufordern.

Die Schießbücher sind nur als die Relation der Truppe [illegible] können Basis nach den Procenten der treffenden Schüsse [illegible] keinen Maßstab für den erreichten Grad der Schießfertigkeit [illegible] sind als ein Resultat der verschossenen Patronen [illegible] der sehr viele Patronen verbraucht, aber durch dieses Verfahren [illegible] vorzüglichen Schützen erworben hat.

Selbstredend bleibt es jedem höheren Vorgesetzten [illegible] kann sogar nur empfohlen werden, die Schießbücher [illegible] um sich von dem Stande der Uebungen zu überzeugen.

Namentliche Liſte der 1. Klaſſe:

1.	Gefreiter	Rücken.	7.	Füſilier	Voß
2		Klawitter	8.	„	Peſtel.
3		Schlewick	9	„	Stumpf
4.		Poden.	10.	„	Bildemann.
5.	Füſilier	Bodenſtein.	11.	„	Knobelsdorf
6	„	Buſſe	12.	„	Kottwitz.

Es wurden verſetzt:

1 Aus der 3 in die 2. Klaſſe: N. N
2. „ „ 2. „ „ 1. N. N.

Die Unteroffizier-Prämie erhielt:

Sergeant Erfurt.

Es erhielten an Prämien:

die erſte:	die zweiten:	die dritten:
Gefreiter Holſten.	Gefreiter Mach.	Gefreiter Mina.
	Füſilier Pieſenack	Füſilier Louis.

Sonſtige Bemerkungen des Kompagnie-Chefs.

. . . . . .

. . . . . .

Munitions-Berechnung.

4. Kompagnie.	Patronen. Es wurden verſchoſſen.	Summa.	Bemerkungen.
ie Offiziere und Unteroffiziere haben verſchoſſen:			
verſchoß die 1. Klaſſe			
2.			
3. „			
r Nachhülfe nach beendeter Uebung und zu beſonderen Uebungen:			
ntrol-Schüſſe			
brauchbare Patronen			
t dem durch das Königliche Kriegs-Miniſterium angeordneten Prüfungsſchießen . .			
		Summa	

Balance.

Empfang. a . . . . Patronen pro Kopf . . . .
Zum Prüfungsſchießen . . . . . .
Für abgeliefertes Blei . . . . . .
Summa . . . . . .
Nachgewieſener Verbrauch . . . . . .
Erſpart . . . . . .

e Kompagnie giebt . . . . Centner . . . . Pfund wieder aufgefundenes Blei ab.

Dritter Abschnitt

Gefechtsübungen.

Dienstverordnung.

Bestimmungen über die Ausbildung der Truppen für das Gefecht und [illegible] vom 17. Juni 1902. [illegible] Ausgabe. [illegible] Berlin 1902. Mittler & Sohn.

Literatur.

Aufsätze über die taktische Ausbildung des Infanteristen, namentlich der Infanterie im [illegible] sowie über Manöver im Allgemeinen. Von einem höheren [illegible] Offizier. [illegible] General der Infanterie z. D. [illegible] zuletzt Kommandeur des [illegible] Berlin 1902. E. S. Mittler & Sohn.

Graf Waldersee, die Methode zur taktischen Ausbildung der [illegible] ihrer höheren Führer im Felddienste. 3. Auflage. Berlin 1901. [illegible]

Derselbe. Die Methode zur taktischen Ausbildung mit den [illegible] 1. und 2. Auflage. 1901. [illegible]

J. v. Verdy du Vernois, Studien über Truppenführung. 1. Teil. Berlin 1902. Mittler & Sohn.

Die Gefechtsübungen kleinerer Abteilungen werden Felddienstübungen genannt. Sie haben den Zweck, Offiziere und Mannschaften mit dem Dienst vertraut zu machen und bilden die ernste Arbeit der [illegible]

Die größeren Truppenübungen bestehen aus Übungen des Generalstabes des Korps mit einem [illegible] Kommando und einem [illegible] Stabe, welchen dann die übrigen Teile des Korps [illegible]

Die ersten drei Tage derselben sind [illegible] Feld- und Vorpostendienst-Übungen in gemischten Detachements gegeneinander unter Leitung je zweier Brigade-Kommandeure. Bei jeder Division versammelt [illegible] Kommandeure und ältere Stabs-Offiziere kommandiert die Detachements, welche mindestens aus 1 [illegible] Infanterie-Regiment, 2 Eskadrons und einer Gefechtsbatterie bestehen.

Drei oder vier folgende Tage sind zu Felddivisionen der Division mit 2 Abteilungen gegeneinander bestimmt. Höhere Kommandeure, Brigade-Generale die Abteilungen, welche aus 1 Infanterie-Brigade und der derselben zugetheilten Kavallerie und Artillerie bestehen.

Drei oder mehr zuletzt Tage sind darauf zu Manövern in der [illegible] Division mit [illegible] markiertem Feinde und 2 von den 11 Tagen zu Ruhetagen bestimmt.

Bei denjenigen Armeekorps, welche große Verbandsübungen (Kaisermanöver) haben, sollen die drei Felddivisionen der Division [illegible] Abteilungen gegen einander, und 1 Abteilung [illegible] das bei der Division [illegible] 7 Übungstage verbleiben. Die Ausdehnung der vielen folgenden Übungen des Armeekorps und dann eventuell mehrerer Armeekorps gegeneinander ist jedesmal besonders bestimmt.

Zu den Gefechtsübungen in zwei Abteilungen gegeneinander, entscheidet der leitende Befehlshaber eine für beide Abtheilungen gleichlautende [illegible]

neral-Idee, aus der sie gleichmäßig die allgemeine Kriegslage ersehen, während aber für jede Partei eine Spezial-Idee, welche das, was jedem von beiden Theilen insbesondere bekannt werden soll und den ihm zu ertheilenden speziellen Auftrag enthält.

Um Wechsel in der Truppenstärke herbeizuführen können auch markirte Flaggentruppen, jedoch unter möglichster Beschränkung verwendet werden.

Ein Flaggen-Bataillon wird dargestellt durch eine Sektion mit gut sichtbarer Flagge unter einem Führer und begleitendem Spielmann, eine Flaggen-Eskadron durch einen Abmarsch (6—8 Mann), in einem Gliede formirt, deren mittelster Reiter eine entfaltete Flagge trägt, ebenfalls unter einem Führer mit Trompeter. Eine Batterie wird durch ein Geschütz markirt. Beim Manövriren dürfen markirte Truppen nur vom Reserve-Verhältniß aus auftreten.

Die Führer beider Abtheilungen entwerfen, nachdem sie die General- und Spezial-Idee erhalten haben, ihre Disposition. Dieselbe hat zu enthalten: allgemeine Orientirung über den Feind und die eigene Macht, soweit man es für angemessen hält, sie auszusprechen, ferner die Befehle für die ersten Bewegungen und Aufstellungen nur soweit gehend, wie es die Verhältnisse eben erfordern und nicht weiter, wo man mit einiger Sicherheit auf die Ausführung rechnen kann, endlich die Angabe, wo der Kommandirende sich aufhalten wird.

Spezielle Bemerkungen über den Verlauf finden keinen Platz in der Disposition zum Gefecht. Die Truppeneintheilung*) wird am Rande der Disposition aufgezeichnet.

Bei dem Manöver läßt der leitende Vorgesetzte der Ausführung der genehmigten beiden Dispositionen der Führer freien Lauf.

Bei eintretenden Verwickelungen empfiehlt es sich, das Manöver durch das Signal **„das Ganze Halt!"** zu unterbrechen, um naturgemäße Verhältnisse herbeizuführen und die Ordnung herzustellen. Die Infanterie setzt die Gewehre zusammen und ruht. Stäbe und Patrouillen treten nicht an, sondern bleiben da, wo sie sich befinden, halt. Erfolgt sodann das Signal **„Ruf!"**, von den Trompetern **„Offizier-Ruf!"**, so treten die Kommandeure selbstständiger Truppenkörper bis einschließlich der Bataillonskommandeure ꝛc. und die Führer detachirter Abtheilungen zum Leitenden. Soll das Manöver fortgesetzt werden, so wird das Signal **„das Ganze avanciren!"** gegeben.

Soll das Manöver beendet werden, sei es auf Befehl des Leitenden oder weil einer der Führer seine Aufgabe gelöst glaubt, so erfolgt das Signal **„das Ganze Halt!"** und **„Ruf!" „Offizier-Ruf!"** und nachdem sich die Kommandeure versammelt haben, die Kritik, welche ohne Schärfe und sachlich belehrend zu halten ist.

Der Uebergang aus dem Gefecht in den Zustand der Ruhe muß jedesmal in vollkommen regelmäßiger Weise erfolgen, dabei wird im Manöver nach der Kritik auf das Signal **„das Ganze avanciren!"** das Gefecht wieder aufgenommen, um es allmählich abzubrechen und dann die Vorposten aufzustellen.

---

*) Es ist zu vermeiden, bereits [illegible] als bekannt [illegible] Truppentheile [illegible] die Namen ihrer Führer haben auch [illegible] die Truppeneintheilung [illegible] die betreffenden [illegible] [illegible] Ordre de Bataille [illegible]

Zum Exerzieren der Truppen bestimmt der Kommandeur der Truppen nach Maßgabe der Verordnungen der Truppen [illegible]

Die Zeiten, wann dem Gefechte in der Exerzirzeit, mit den Gefechtsübungen und den Exerzirübungen [illegible] der Truppen ist

Sobald nach einem Signale von Trompeten [illegible] der Truppen [illegible] Signale „**das Ganze sammeln**“ und „**Appell**“ geblasen, versammeln sich die Truppen ohne Gewehr [illegible] Kommandeurs abmarschirten und ertönt das Signal „**Ruf**“ „**Offizier Ruf**“ die Kommandeure sind versammelt worden

Bei der Gefechtsübung selbst ist es [illegible] Sache des Führers selbst zu entscheiden, ob [illegible] der Gefechtslage entsprechend die Truppen zum einer Stellung vorgehen, oder einen Angriff ausführen lassen, wann und die Absichten der Parteien und die Situation ausreichend [illegible] Gefechtsmomente eintreten, deren Annahme von der Willkür der Übenden oder anderen Umständen welche sich im Kriege nicht in dieser Weise darstellen, abhängig erscheinen, so muß ein Schiedsrichterlicher Spruch eintreten

Dieser wird dem leitenden Gefechtsführer und den [illegible] ernannten Schiedsrichtern [illegible]

Diese entscheiden nur nach Maßgabe der unmittelbar in Betracht kommenden Gefechtsmomente ohne Rücksicht auf den Ausgang des Gefechtes überhaupt

Bei einem Gefechtsmomente, welcher in der Gefechtslage die Gefechtsfähigkeit einer Truppe in Frage stellt haben würde, entscheidet der Schiedsrichter, in welcher Stärke diese Truppe [illegible] eine Abtheilung weniger oder dem [illegible] Gefechtsmomente [illegible] gezogen werden soll, oder ob sie in dem Momente [illegible] daß sie [illegible] oder an demselben Übungstage nicht weiter [illegible] dung gelassen kann

Die betreffenden Abtheilungen kommen [illegible] [illegible] und treten dasselbe zur [illegible] des Gefechtes [illegible]

Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind von den [illegible] Führern a.o Dienstpflicht zu betrachten

Die „Verordnungen über Ausbildung der Truppen im Felddienst“ [illegible] vom 29. [illegible] 121 sind [illegible] Theilen für die Gefechtsübungen des Schiedsrichters, auf welche wir hier verweisen

Der Abtheilungs-Gefechtsstand im Terrainschnitt [illegible] Truppen nahe aneinander, so kommen [illegible] Offiziere „Halt!“ „Gewehr ab!“ respective „Gewehr auf!“ und die Schiedsrichter treffen die Entscheidung

Das Feuern in der Nähe von Gebäuden, Gruppen [illegible] unterlagt

Abtheilungen, welche im Gefechte in Gebäude gelegt wurden, treten an dieselben nur heran

Das Abbrechen von Hecken und dergl. ist [illegible] bestimmen, wie lange Zeit auf ihre Wiederherstellung zu rechnen ist

Flurbeschädigungen [illegible]

Kunstgarten, Baumschule, Weingarten, mit Gebäuden, [illegible] sehr werthvollen Anbau bestimmte Felder, [illegible] Forstkulturen dürfen im Frieden niemals von den Truppen betreten werden

* Die Entschädigungen waren [illegible]

Eiſenbahnen darf man nur auf den Uebergängen paſſiren.

Terrain-Gegenſtände, welche nur aus ſolchen Friedensrückſichten nicht betreten werden, ſind aber als Hinderniſſe im taktiſchen Sinne nur inſoweit zu betrachten, als ſie es auch in Wirklichkeit ſein würden; ſo z B würde im Ernſtfall eine in der Ebene liegende Eiſenbahn von den Truppen in entwickelter Front überſchritten werden können. Es darf daher hierbei eine Truppe nicht im Defiliren befindlich betrachtet werden und wird der Schiedsrichter nicht zulaſſen, daß der Gegner Formationen oder Zeitaufwand zu ſeinem Nutzen ausbeutet

Die Offiziere, welche dem Manöver als Zuſchauer beiwohnen, tragen zur Unterſcheidung keine Schärpe

Die Schiedsrichter tragen die Schärpe und eine weiße Binde um den linken Oberarm

Sechster Abſchnitt.

1. Ausbildung von Unteroffizieren in dem Dienſte der Eiſenbahnbeamten.

Dienſtvorordnungen.

Inſtruktion für die Bremſer und Schmierer auf den Königl. Eiſenbahnen. 1860
Inſtruktion für die Zugführer 1860
Inſtruktion für die Schaffner 1860
v. Jonas, Leitfaden zur Inſtruktion der Unteroffiziere der preuß. Armee, behufs Erlernung des Fahrdienſtes auf Eiſenbahnen Berlin, 1867 A Bath

Von denjenigen Truppentheilen, deren Garniſonen an Eiſenbahnſtationen liegen, ſind jährlich pr. Infanterie- und Jäger-Bataillon zwei Unteroffiziere zum Zweck der Unterweiſung in dem Dienſte der Eiſenbahnbeamten auf höchſtens vier Wochen zu kommandiren und iſt ihnen ein extraordinairer Verpflegungs-Zuſchuß von 10 Thlr. hierfür zu gewähren (A. K-O 3. Mai 1861 und 30 Mai und 11. Juni 1862.)

2. Ausbildung in der Beladung und Führung der Patronenwagen.

Dienſtverordnung.

Kompendium zum Unterricht der mit der Führung der Bataillons-Patronenwagen und Jäger-Munitionswagen beauftragten Avancirten der Infanterie und der Jäger. Berlin. 1864. Boiſiſche Buchhandlung. 7½ Sgr
Kr.-M. Erlaß vom 16. Februar 1867. M.-W.-Bl. 1867, Nr 6.
— — 6. Februar 1869 A.-B.-Bl.

Von jedem Infanterie-Bataillon (incl. Jäger und Schützen) iſt jährlich ein Unteroffizier (Oberjäger) und ein Gefreiter behufs Unterweiſung in der Ausrüſtung, Beladung und Führung des Bataillons-Patronenwagens

Zum Wiederbeginn des Gefechts bestimmt der [illegible] über die Verwendung der Truppen nicht hinaus.

Die Führer treten dem Gegner in der Gliederung [illegible] gnungs- und den Verfolgungsstreifen ihrer Truppen an.

Selbständige Detachements [illegible] ganzen Uebung eintreten, [illegible] „das Ganze halt!“ und „Appell!“ angesagt, worauf die Truppen [illegible] tonnements abmarschiren und wenn dann das Signal „Ruf!“, „Ruf!“ die Commandeure mit vereinzelt werden.

Bei der Gefechtsübung selbst [illegible] ist sie, der Localität entsprechend, die [illegible] einer Stellung festhalten oder einen Angriff ausführen können, [illegible] die Ansichten der Parteien über die Situation auseinandergehen, [illegible] Gefechtsmomente eintreten, deren Auftreten von der Willkühr der [illegible] oder andern Umständen, welche sich im Frieden nicht in ihrer [illegible] darstellen, abhangen können, so muß ein Schiedsrichter [illegible] Spruch eintreten.

Dieser faßt den leitenden Gefechtsidee und den [illegible] ernannten Schiedsrichtern in

Diese entscheiden nur nach Maßgabe der [illegible] leitenden Gefechtsidee ohne Rücksicht auf die Folgen für den [illegible] moves die haupt

Bei einem Zusammenstoß, welcher in der Wirklichkeit [illegible] fähigkeit einer Truppe in Frage stellen haben würde, [illegible] Schiedsrichter, in welchem Grade diese Frage entschieden [illegible] eine Abtheilung mindestens aus dem [illegible] scheiden werden soll, oder ob sie [illegible] dem Platze bleibt, [illegible] daß sie zeitweise oder an denselben [illegible] dann gelungen kann.

Die betreffenden Abtheilungen [illegible] und Pferden deutlich zur speciellen [illegible] der Schiedsrichter [illegible].

Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind [illegible] Führern als Dienstpflicht zu betrachten.

Die Instruction über Leitung der Übungen im Felde [illegible] von § 155—21 sehr ausführliche Theil [illegible] des Schiedsrichters auf welche hier verwiesen

Der Moment, [illegible] festgestellt. Kommen Truppen näher an einander, so [illegible] Schwere „Halt!“ Gewehr ab!“ eintreten. Sobald ein [illegible] Schiedsrichter treffen die Entscheidung.

Das Feuern in der Nähe von Gebäuden, [illegible] untersagt.

Abtheilungen, welche im Gefechte in Gebäude [illegible] treten an dieselben nur heran.

Das Abfeuern von Böllern muß nur [illegible] bestimmen wie lange Zeit auf ihre Wiederherstellung zu [illegible].

Flurbeschädigungen sind so viel wie möglich zu vermeiden.

Manöverkarten, Wendeorte, Wegweisen und [illegible] sehr werthvollen Arbeit beim [illegible] Feldübungen dürfen an Frieden niemals von den Truppen [illegible].

* Zur Feldübungszeit waren [illegible]

Unteroffiziere der Infanterie fällt für die Dauer der Kommandos, in und außer Dienst, dem betreffenden Kompagnie-Kommandeur resp. dem Bataillons-Kommandeur der Pionniere, und in dessen Abwesenheit dem Pionnier-Feldwebel zu. (Kr. Pf. 21 April 1851.)

Die Pionniere sind nicht nur zu jedem Dienstzweige und wo möglich unter denjenigen abzukommandiren, welche schon einer Lehrabtheilung beigewohnt haben, eine wiederholte Kommandirung der Pionniere ist daher thunlichst zu vermeiden. (Kr. Pf. 28 März 1852 a. Chen. Corps d. Innern Korps-Bef. 28 März, 1 Nov. 1852, 10 Dec. 1853 und 5 Jan. 1854.)

Unter den Unteroffizieren sollen sich möglichst viel Freiwillige befinden, auch sind solche Unteroffiziere zu kommandiren, welche außer praktischen Sinne die erforderlichen Elementarkenntnisse namentlich auch im Rechnen besitzen, um die vorkommenden Arbeiten machen zu können. Ferner liegt es im Interesse der Truppen, nicht gerade die ältesten Unteroffiziere zu kommandiren, indem diese den Truppen bald verloren gehen. Eine wiederholte Rekrutirung der Unteroffiziere ist unzweckmäßig. (K. M. 31 Januar 1851, Chen. Corps d. Inn. Korps-Bef. 3 Nov. 1852.)

Auch ist es zweckmäßig, daß zu derjenigen Uebungen, welche zu ihrer weiteren Ausbildung eine größere Zahl von Pionnieren erfordert, vorzugsweise die Rekruten zu kommandiren, eine ausreichende Zahl von älteren Pionnieren aber zurückbleibt, und daß zur Aushaltung der Lehrabtheilungen die letzteren womöglich den ersten Urlaubsterminen der Truppen gestellt werden. (Chen. Corps d. Innern Korps-Bef. 7 Dec. 1851.)

Sobald Pionnier-Detachements, sind bei jedem Detachement Detachements-Chefs, ein Feldwebel, ein Sergeant und ein Unteroffizier zu kommandiren. (K. M. 5. Jan. 1851.)

Es werden zu diesen Uebungen pro Kopf Korps jährlich 100 Thlr., pro jedem Bataillon etwa 4 Thlr. [illegible] (K. M. 10 April 1852.)

An den Stabs-Quartieren der Pionnier-Bataillone können diejenigen Arbeiten, deren Bedürfnisse Werkzeug und Material besonders hervorgehen werden, doch haben die Truppentheile der Infanterie die genannten Bedürfnisse vor dem Verbrauch an diesen Handwerkszeuge zu entnehmen. (Chen. Corps d. Innern Korps-Bef. 3 Nov. 1852 und Kr. M. 28 Febr. 1853.)

Aus den im Pionnierdienste erzogenen Leuten wird bei jeder Kompagnie eine Pionnier-Sektion gebildet, wozu unter dem 24. Juni 1849 vom Zeitpunkt des Rekruten-Einstellungs eine besondere Verordnung erlassen worden ist.

Danach werden im Felde, resp. bei den Friedens-Manövern, diese Sektionen nach Bedürfniß und Umständen, abgetheilt oder vereinigt, und marschiren in einem Zuge gewöhnlich als Spitze an der Tete des Bataillons. Sobald dann das Bataillon in das Gefecht Verhältniß übergeht, tritt die Mannschaft in die Kompagnie zurück und ist bereit, um dies zu erleichtern, bereits beim Abgange der Kompagnien entsprechend zu placiren.

Als Sektions-Chef bei der Kompagnie findet die Maßregel, insofern nicht mehr Leute dazu fehlen, sie in die Kompagnie wieder einzuexerciren, was in vorgeschriebenen Zeiten vorzunehmen ist, entsprechend angetheilt. Unter den Leuten sagen, in der Regel der sechszehnte Unteroffizier, seinen Platz.

Ein Pionnierzug besteht aus 4 Unteroffizieren und 36 Mann, zu denen womöglich Leute [illegible] Handwerker und zwar womöglich 20 Zimmerleute oder Maschinenbauer, 4 Maurer, 4 Schmiede und 8 Zimmerleute, Schmiede und Schlosser kommandirt werden sollen.

Ein Offizier per Bataillon ebenfalls aus der Zahl jener, welche schon zu einer Pionierabtheilung kommandirt gewesen sind [illegible] Zug und so leitet auch die besonderen Uebungen der Mannschaft.

Die Pionier-Sektion ist im Felde resp. bei den Friedens-Manövern von allem Feldmäßigen, und anderem Terraindienst, sowie von anderen dazu gehörigen Dienst-Verrichtungen, zu welchen nicht die ganze Kompagnie herangezogen wird, dispensirt.

Im Garnison-Verhältniß findet zwischen dieser und der übrigen Mannschaft, rücksichtlich der Verwendung im Dienst, kein Unterschied statt, gleichen auch nicht rücksichtlich der Ausbildung mit der Waffe.

Es sind in jeder Kompagnie einige Mann mehr im Feldpionierdienst auszubilden und ist daher bei eintretendem Mobilmachungsfall im Felde der Ueberzahl bestimmt, welches als „Reserve" sich bei den Patrouillen befindet.

4. Ausbildung als Krankenträger.

Es sind per Infanterie resp. Jäger-Kompagnie alljährlich drei Mann des zweiten Dienstjahres während der Wintermonate zu Krankenträgern auszubilden und demnächst erst dem darauf folgenden Frühjahr oder Sommer zu einer selbstständigen Uebung beim Train-Bataillon einzuberufen (s. § 18 K. C. 28. Nov. 1865.)

Behufs Ausführung dieser Allerh. Ordre wird Folgendes bestimmt:

1. Zu den auszubildenden Krankenträgern sind nur solche Mannschaften zu wählen, welche neben tadelloser Führung und guter Leistung im Dienste rechtes Fassungsvermögen besitzen.
2. Die Ausbildung findet in den resp. Garnison-Quartieren statt; bei mehrmal Mannschaften detachirter Kompagnien sind sie dem dem Orte nach dem Garnison-Orte des Bataillons-Stabes zu kommandiren.
3. Den acht Unterricht ertheilen die vom Korps-Chirurgen-Arzt anzuweisenden Assistenz-Aerzte unter Leitung der betr. Ober-Stabs-Aerzte nach der Instruktion vom 29. Januar 1868.
4. Die Ausbildung findet in den Monaten Januar, Februar und März derart statt, daß die Mannschaften während dieser Monate wöchentlich zwei Mal in einer Nachmittagsstunde Unterricht erhalten.
5. 6. } enthalten nähere Bestimmungen über den Unterricht selbst.

5. Ausbildung im Schwimmen.

Literatur.

v. Pindl, Instruktion für den Schwimmunterricht. 1817.
v. Corvin-Wiersbitzky die Schwimmkunst. 1865.
d'Argy, Instruktion für den Schwimmunterricht in der französischen Armee etc. von v. Witte. 1868. Berlin, A. Hunker.

Das Schwimmen hat für den Soldaten einen doppelten Nutzen, erstens als körperliche Uebung, durch welche der Körper und namentlich der Athem gekräftigt und der Muth erhöht wird, indem der Soldat dadurch ein ihm fremdliches Element bezwingen lernt, dann aber auch, indem ihn das Schwim-

ſowohl zur Rettung ſeiner ſelbſt und Anderer, als auch zu beſonderen Kriegsunternehmungen*) geſchickt macht **)

Der General v Pfuel hat das große Verdienſt, in unſerer Armee dieſe Leibesübung durch ſeine 1817 in Berlin errichtete Schwimm-Anſtalt eingeführt zu haben, indem nach deren Muſter faſt bei allen Regimentern Schwimmſchulen angelegt wurden, in denen nach der Methode des General v. Pfuel unterrichtet wird.

Das Schwimmen muß von allen Soldaten und möglichſt gründlich erlernt werden, denn gerade die ungeübten Schwimmer ſind es, die dem Waſſer als Opfer fallen, ſobald ſie das geringſte außerordentliche Ereigniß trifft

Keine körperliche Fertigkeit erlernt ſich endlich in ſo kurzer Zeit, wie das Schwimmen. Innerhalb vier Wochen iſt faſt jeder Soldat ſo weit darin ausgebildet, daß er ſich eine halbe Stunde lang über dem Waſſer halten kann.

*) Bei Bilten in der Schweiz durchſchwamm am 25. September 1799 eine Kompagnie unter Anführung des Adjutant Majors Delors die 120 Fuß breite Linth, hob die Oeſterreichiſchen Poſten auf dem rechten Ufer auf und bereitete ſo den Uebergang der Diviſion Soult vor. Dagegen ertrank in der Schlacht von Schleswig, den 23 April 1848, eine Kompagnie Däniſcher Jager in der Otterkuhle, welche ſehr gut zu durchſchwimmen war.

**) Schon die Römer hielten viel von dieſer Uebung und bezeichneten einen Untüchtigen und Ungeſchickten durch das Sprüchwort: neque natare neque literas didicit (er kann weder ſchwimmen noch leſen).

Dritte Abtheilung.

Der Garnison-Dienst.

Erster Abschnitt

Der Militair-Gottesdienst.

Dienstverordnungen

Instruktion betreffend den Garnisondienst vom [illegible] Juni 1870. II. Abschnitt [illegible]
Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 18[illegible]
Kirchenbuch für das Königlich Preußische Kriegsheer. Berlin 18[illegible] Reimer.
Neues Choralbuch. Berlin 18[illegible] Reimer. Preis 15 Sgr.
A. Verordnung, betreffend die evangelischen militairischen Angelegenheiten [illegible] Königreich Hannover v. 21. Juni 18[illegible]
Desgl. im IX. Armee-Korps 12. Oktober 18[illegible]

Literatur.

Otto Strauß. Die evangelische Seelsorge bei dem Kriegsheer. Berlin, [illegible] E. S. Mittler & Sohn.

Der Soldat kann dienstlich nur zum Besuch eines seiner Konfession entsprechenden Gottesdienstes angehalten werden, es sei denn, daß die Truppen Zusammenziehungen oder [illegible] Gelegenheiten [illegible] Freien abgehalten wird, dem die geschlossenen Truppentheile beiwohnen.

Der Gouverneur ꝛc. hat den Kirchenbesuch der Garnison so [illegible] daß jeder Soldat, sowohl evangelischer, wie katholischer Konfession, [illegible] an hohen kirchlichen Festtagen im Laufe des Monats einmal [illegible] lichen Gottesdienst in der Kirche gefährt wird. Ist die Garnison [illegible] als daß der vierte Theil derselben in der Garnisonkirche [illegible] hätte, so wird mehr als eine Kirche zum Gottesdienst benutzt.

Der Dienst, welcher außer dem unerläßlichen Wachte und [illegible] dienst bei den Truppen an Sonn- und Festtagen gethan werden [illegible] unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen stets so anzusehen, daß kein [illegible] am Kirchenbesuch behindert wird. Diese Rücksicht soll auch den [illegible] zu Theil werden, sofern es sich mit dem Aufsichtsdienst vereinbaren [illegible]

An hohen Festtagen werden in den Garnisonen Deputationen [illegible] Truppentheile zur Kirche geführt, deren Stärke sich nach dem [illegible] Raum in der Kirche richtet.

[illegible] der Rettung seiner selbst und Anderer, als auch zu besonderen [illegible] Unternehmungen*) geschickt macht**).

Der General v. Pfuel hat das große Verdienst, in unserer Armee [illegible] durch seine 1817 in Berlin errichtete Schwimm-Anstalt [illegible] zu haben, indem nach deren Muster jetzt bei allen Regimentern Schwimmanstalten angelegt worden, in denen nach der Methode des General Pfuel unterrichtet wird.

Das Schwimmen muß von allen Soldaten und möglichst gründlich [illegible] werden, denn gerade die ungeübten Schwimmer sind es, die dem [illegible] zum Opfer fallen, sobald sie das geringste außerordentliche Ereigniß trifft.

[illegible] körperliche Fertigkeit erlernt sich endlich in so kurzer Zeit, wie [das] Schwimmen. Innerhalb vier Wochen ist fast jeder Soldat so weit ausgebildet, daß er sich eine halbe Stunde lang über dem Wasser [halten] kann.

*) Bei Bilten in der Schweiz durchschwammen am 25. September 1799 eine [illegible] unter Anführung des Adjutant-Majors [illegible] die 120 Fuß breite [illegible] Gewässer am dem rechten Ufer [illegible] Vorposten. Dagegen ertrank in der Schlacht von [illegible] am 2. April 1814, eine Kompagnie [illegible] Jäger in der [illegible], welche [illegible] zu durchschwimmen war.

**) Schon die Römer [illegible] viel vom [illegible] und bezeichneten einen [illegible] Mann durch das Sprichwort: neque natare neque litteras [illegible] weder schwimmen noch lesen.

Adjutanten abgesessen. Die Tambours stehen hinter der Kolonne, mit Ausnahme der des rechten Flügel-Bataillons; Spielleute und Hautboisten im Halbkreis hinter dem Prediger. Wenn der Gottesdienst beginnen soll, so wird das Gewehr abgenommen, die Tambours schlagen zum Gebet, welche die des rechten Flügel-Bataillons anfangen und die übrigen einfallen.

Kurzes Gebet des Predigers, welches die Truppentheile mit entblößtem Haupte still mitbeten. Hierauf nennt und liest der Prediger das Lied oder die Verse, welche der Chor unter Begleitung der Hautboisten singt, während es die Gemeinde in ihren Büchern nachliest. Hierauf die Liturgie, welche mit entblößtem Haupte angehört wird, und sodann die Predigt, während welcher die Helme aufgesetzt werden. Gebet mit entblößtem Haupte, der Prediger nennt das Lied und die Verse, welche die Gemeinde unter Begleitung der Hautboisten singt; endlich nach Ertheilung des Segens, der mit entblößtem Haupte empfangen wird, Trommelschlag wie nach dem Gebete beim Zapfenstreiche, und Abmarsch der Truppen.

Kirchenparaden.

Dieselben finden nur noch für die Garnisonen Berlin und Potsdam nach jedesmaliger besonderer Anordnung statt.

Zweiter Abschnitt.

Militairisches Begräbniß.

Dienstverordnungen.

A. Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1865.
Instruktion betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870.

Die Anordnungen für die Beerdigungen von Offizieren und Mannschaften, welche sich im Verbande von Truppentheilen der Garnison befinden, liegen diesen, die aller übrigen Offiziere und Mannschaften dem Gouverneur rc. ob. Der Gouverneur rc. hat ferner auch in dem Fall die Gestaltung der Leichenparaden zu veranlassen, wenn der betreffende Truppentheil die zur Beerdigung erforderliche Mannschaft nicht disponibel hat.

Beerdigungen mit militairischen Honneurs stehen zu allen aktiven Offizieren der diesseitigen Armee und denen fremder Armeen, sowie den Unteroffizieren und Gemeinen der diesseitigen Armee, welche eine Kampfe mitgemacht und sich bei der Fahne befinden.

In der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehende Individuen werden nicht mit militairischen Honneurs beerdigt.

Befinden sich Hautboisten rc. am Ort, so werden dieselben zu Leichenparaden für oben bezeichnete Offiziere stets kommandirt, zu denen sie

Offiziere und Gemeine dagegen nur dann, wenn die Verstorbenen vor dem Feinde Ehrenzeichen erworben hatten.

Vorstehende Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Bestattung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit dieselben bei Gelegenheit ihrer Einziehung zur Truppe resp. bei der Landwehr-Uebung verstorben sind.

Bei Beerdigung der Militairärzte und Beamten finden keine militairischen Honneurs statt.

Die Stärke und Zusammensetzung der Trauer-Parade richtet sich nach dem Range des Verstorbenen.

Dieselbe hat zu bestehen bei Begräbnissen

a) eines General-Feldmarschalls: aus 3 Bataillonen, 1 Eskadrons und 12 Geschützen,

b) eines Generals der Infanterie oder der Kavallerie: aus 2 Bataillonen, 3 Eskadrons und 9 Geschützen,

c) eines General-Lieutenants: aus einem Bataillon, 2 Eskadrons und 6 Geschützen,

d) eines General-Majors: aus einem Bataillon, einer Eskadron und 3 Geschützen,

Die Parade bei den Begräbnissen ad a bis c wird von einem General-Major kommandirt.

e) eines Regiments-Kommandeurs oder im Range desselben stehenden Stabsoffiziers: aus einem Bataillon resp. aus 1 Eskadron,

f) eines sonstigen Stabsoffiziers: aus 2 Kompagnien in der Stärke von je 100 Mann, kommandirt von einem Stabsoffizier resp. 1 Eskadron zu 80 Pferden,

g) eines Hauptmanns oder Rittmeisters: aus 1 Kompagnie in der Stärke von 120 Mann, resp. aus 60 Pferden, welche von einem Rittmeister zu kommandiren sind,

h) eines Premier-Lieutenants: aus 60 Mann, resp. 40 Pferden,

i) eines Sekonde-Lieutenants: aus 40 Mann, resp. 30 Pferden.

In den Fällen ad h und i außer dem aus 1 Premier-Lieutenant und 1 Sekonde-Lieutenant nebst zugehörigen [illegible]

k) eines Unteroffiziers: aus 1 Sekonde-Lieutenant und 30 Mann, resp. 1 Sekonde-Lieutenant und 30 Kavalleristen zu Fuß,

l) eines Gemeinen: aus 1 Feldwebel, 1 Unteroffizier, 2 Tambours und 20 Mann, resp. 1 Wachtmeister, 1 Unteroffizier und 20 Kavalleristen zu Fuß.

Die Trauerparade wird auf dem Allarmplatz formirt, dann still nach dem Trauerhause geführt und demselben gegenüber aufgestellt. Wenn die Leiche aus dem Hause gebracht werden soll, wird vorher das Gewehr über genommen und sobald dieselbe herauskommt, das Gewehr angefaßt und präsentirt. Die Tamboure schlagen dazu den gewöhnlichen Marsch mit gedämpften Trommeln, die Pfeifer blasen nicht, die Hautboisten blasen einen Choral, ohne die Instrumente zu dämpfen. Wenn die Leiche hierauf auf den Trauerwagen oder sonst außer dem Hause niedergesetzt worden, wird geschultert, das Gewehr aber genommen und wie gewöhnlich abmarschirt. Wenn die Trauerparade antritt und während des Marsches schlagen die Tamboure den vorgeschriebenen Todtenmarsch und die Hautboisten blasen die Chorale. Die Truppe behält das Gewehr über. Die Trauer-Parade macht von dem Augenblick an, wo sie vor dem Sterbehause anmarschirt

ist, als der Abtrupp der Wachen geschlagen ist, außer den vorstehend [illegible] dachten, keine Honneurs und faßt auch vor Seiner Majestät dem [illegible] das Gewehr nicht an. Dieselbe marschirt jederzeit unmittelbar vor den Leichenwagen und bei Beerdigungen von Generalen immer die [illegible] vor der Infanterie und zuletzt die Artillerie.

Wenn die Kommandirten vor der Kirche oder auf dem Kirchhofe, wo die Leiche begraben wird, aufmarschirt sind, hören die Hautboisten [illegible] blasen und die Tambours zu schlagen. Der kommandirende Offizier [illegible] das Gewehr anfassen und demnächst präsentiren und so lange präsentirt [illegible] halten, bis die Leiche vom Wagen gehoben und weiter getragen ist, worauf wieder geschultert und dann das Gewehr abgenommen wird. Wenn [illegible] in das Grab gesenkt und der Schlußsegen gesprochen worden [illegible] die Ceremonie anderweitig beendigt ist, werden auch den in der Trauerparade befindlichen Geschützen je drei Schüsse abgefeuert, resp. von der Infanterie je drei Salven gegeben, wobei hoch anzuschlagen ist. [illegible] der Trauerparade nur Kavallerie, reitende Artillerie oder Train, so [illegible] diese ebenfalls drei Salven. Nach der letzten Salve wird nicht wieder [illegible] laden, in der gewöhnlichen Art abmarschirt und dabei der Abtrupp der Wachen geschlagen. Erst einige hundert Schritte von der Grabstätte [illegible] die Tambours und die Musik in die gewöhnlichen Musikstücke über.

Bei Beerdigungen ohne Ceremonie muß bei Unteroffizieren und [illegible] eine entsprechende Anzahl Mannschaften aus den Kompagnien [illegible] bestimmt werden, dem Sarge zu folgen.

Dritter Abschnitt.

Vollstreckung der Todesstrafe.

Die Stärke und Zusammensetzung der Abtheilung, welche zu einer [illegible] tion ausrücken soll, wird von dem Kommandanten oder dem [illegible] haber bestimmt. Die Abtheilung marschirt sich nach dem Nichtplatze [illegible] bildet daselbst einen Kreis. Ist der Delinquent kein Soldat, so [illegible] Hinausbringung desselben nach dem Nichtplatze von der [illegible] anderen Fälle von der Militärbehörde bewirkt.

Der Befehlshaber des Exekutions-Kommandos läßt, während das [illegible] verlesen wird, präsentiren und nach geschehener Exekution sich abmarschiren.

Zur Vollstreckung der wegen militärischer Verbrechen verwirkten Todesstrafe werden 18 Mann, in 3 Gliedern 5 Schritt vom Delinquenten [illegible] gestellt, verwendet. (II. Thl. Militair-Strafgesetzbuch, § 183.)

[illegible] und Gemeine dagegen nur dann, wenn die Verstorbenen vor dem [illegible] Ehrenzeichen erworben hatten.

Vorstehende Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Bestattung [illegible] Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, [illegible] dieselben bei Gelegenheit ihrer Einziehung zur Truppe resp. bei [illegible] Landwehr-Uebung verstorben sind.

Bei Beerdigung der Militärärzte und Beamten finden keine militärischen [illegible] statt.

Die Stärke und Zusammensetzung der Trauer-Parade richtet sich nach [illegible] des Verstorbenen.

Dieselbe hat zu bestehen bei Begräbnissen:

eines General-Feldmarschalls: aus 3 Bataillonen, 1 Eskadrons und 12 Geschützen,

eines Generals der Infanterie oder der Kavallerie: aus 2 Bataillonen, [illegible] Eskadrons und 9 Geschützen,

eines General-Lieutenants: aus einem Bataillon, 2 Eskadrons und [illegible] Geschützen,

eines General-Majors: aus einem Bataillon, einer Eskadron und 3 Geschützen.

(Die Parade bei den Begräbnissen ad a bis d wird von einem General-Major kommandirt.)

eines Regiments-Kommandeurs oder im Range desselben stehenden [illegible]: aus einem Bataillon, resp. aus 1 Eskadron,

eines [illegible] Stabsoffiziers: aus 2 Kompagnien in der Stärke von [illegible] 100 Mann, kommandirt von einem Stabsoffizier, resp. 1 Eskadron [illegible] 80 Pferden,

eines Hauptmanns oder Rittmeisters: aus 1 Kompagnie in der Stärke von 120 Mann, resp. aus 60 Pferden, welche von einem Rittmeister zu kommandiren sind,

eines Premier-Lieutenants: aus 60 Mann, resp. 40 Pferden,

eines Sekonde-Lieutenants: aus 40 Mann, resp. 30 Pferden.

(In den Fällen ad [illegible] und [illegible] außerdem aus 1 Premier-Lieutenant und 1 Sekonde-Lieutenant nebst zugehöriger prima plana.)

eines Unteroffiziers: aus 1 Sekonde-Lieutenant und 30 Mann, resp. 1 Sekonde-Lieutenant und 30 Kavalleristen zu Fuß,

eines Gemeinen: aus 1 Feldwebel, 1 Unteroffizier, 2 Tambours und [illegible] Mann, resp. 1 Wachtmeister, 1 Unteroffizier und 20 Kavalleristen zu Fuß.

Die Trauerparade wird auf dem Allarmplatz formirt, dann still nach [illegible] Trauerhause geführt und demselben gegenüber aufgestellt. Wenn die [illegible] aus dem Hause gebracht werden soll, wird vorher das Gewehr über [illegible] und sobald dieselbe herauskommt, das Gewehr angefaßt und [illegible]. Die Tambours schlagen dazu den gewöhnlichen Marsch mit ge[illegible] Trommeln, die Pfeifer blasen nicht, die Hautboisten blasen einen [illegible], ohne die Instrumente zu dämpfen. Wenn die Leiche hierauf auf [illegible] oder sonst außer dem Hause niedergesetzt worden, wird [illegible], das Gewehr über genommen und wie gewöhnlich abmarschirt. [illegible] die Trauerparade antritt und während des Marsches schlagen die [illegible] den vorgeschriebenen Todtenmarsch und die Hautboisten [illegible] Corale. Die Truppe behält das Gewehr über. Die Trauer-Parade [illegible] von dem Augenblick an, wo sie vor dem Sterbehause aufmarschirt

Ehren Wachen und Posten erhalten sämtliche Personen und höhere Offiziere als Ehrenbezeugung: Gewehr bei Fuß. Wachen und Posten dürfen zur Bezeichnung bestimmter Gegenstände

Der gemeinsame Zweck beider Arten von Wachen und Posten ist endlich die Wahrung der alarmierten Ordnung, innerhalb des Orts, an welchem sie gegeben werden.

Der spezielle Zweck einer Wache oder eines Postens bestimmt sich aus der Art der Wache resp. des Postens.

Ueberall, wo nur eine Wache gegeben wird oder wo bei mehreren Wachen eine Wache als Hauptwache bezeichnet wird, soll diese so nahe als möglich dem Mittelpunkt der Stadt gestellt werden.

Nicht die im vorstehenden Paragraphen angedeuteten Zwecke rechtfertigen die Aufstellung von Wachen und Posten, es muß vielmehr auch jedem Soldaten ohne Unterschied der Waffe während seiner Dienstzeit die wiederholte praktische Ausübung des Wachtdienstes durch reichliche Gelegenheit zur Erlernung geboten werden.

Ingleichen sind die zu Uebungszwecken herangezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes in diesem Dienst erneut zu üben.

Andererseits darf aber auch niemals um dem Garnison-Wachtdienst eine größere Ausdehnung gegeben werden, als die zu erfüllenden Zwecke es durchaus erforderlich erscheinen lassen.

§ 3. Vorrechte der Wachen.

Die Wachen stehen unter den speziellen Befehlen des kommandierenden Generals des Armee-Korps, des Gouverneurs resp. der Offiziere vom Platz, der Stadt-Offiziere und der Wachthabenden Offiziere.

Der Platzmajor übt nicht mit zu den Vorrechten der Wachen. Derselbe ist als Organ des Gouverneurs oder Kommandanten nur berechtigt im Auftrage seines Vorgesetzten Befehle an Wache und Posten zu erteilen.

Dem Offizier vom Platz und dem Stadt-Offizier steht im Straßendienst die Kontrole über den ordnungsmäßigen Betrieb des Wachtdienstes zu. Garnisonen ob. In dem Verhältnis eines Vorgesetzten befindet sich der Offizier der Stadt-Wache (resp. der Wachtparade) und allen solchen Wachen gegenüber, deren Befehlshaber der Charge resp. dem Patent nach jünger sind als er. Es hat jedoch der Stadt-Offizier auch in dem Falle, wenn der Wachthabende ein älteres Patent besitzt, die ihm obliegende Kontrolle über die Wachen und deren Posten nach den vorgeschriebenen Normen auszuüben.

Der Dienst des Offiziers vom Platz umfaßt den ganzen 24stündigen Zeitraum, während dessen sich die Gewehre in Pyramiden befinden.

Außerdem haben alle mit Disziplinar-Strafgewalt bekleideten Offiziere des wachthabenden Truppenteils dahin zu sehen, daß der Wachtdienst in den vorgeschriebenen Dienstformen von den Wachen und Posten mit Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit der Ordnung entsprechend ausgeübt wird.

Persönliche Gegner der Wachtdienst-Inspizienten und Wachtoffiziere dürfen zu Wachtdienst-Inspektionen und in der militärischen Ordnung nächsten Falles, solange sie von den bezeichneten Offizieren des wachthabenden Truppenteils wahrgenommen

* Unter Nachtzeit sind die Stunden vom Zapfenstreich bis zum Wecken verstehen sich in dieser Beziehung § 23

werden, ohne Bloßstellung der äußeren Würde des Dienstes durch ein belehrendes Aufmerksammachen sofort abgestellt oder doch, falls dies nicht thunlich ist, gerügt und von ihnen nach Maßgabe der Umstände — jedoch erst nach beendetem Wachtdienste — innerhalb ihrer Disziplinarbefugnisse bestraft werden.

Sind aber solche Verstöße oder Vernachlässigungen bereits zur Kenntniß des Gouverneurs ꝛc. gelangt oder eignen sie sich zu stand- oder kriegsgerichtlichen Bestrafungen, so steht die Beschlußnahme über das Weitere dem Gouverneur ꝛc. ausschließlich anheim.

§ 4. Umfang, in welchem die Offiziere zur du jour und Ronde heranzuziehen sind.

Die Zahl der täglich zur du jour und Ronde zu kommandirenden Offiziere ist abhängig theils von der Stärke der Garnison, theils von lokalen Verhältnissen.

In Garnisonen, in denen drei Bataillone und mehr stehen, wird es in der Regel genügen, täglich einen Offizier zur du jour und zwei Offiziere, unter Umständen auch wohl nur einen solchen zur Ronde zu kommandiren.

In Garnisonen dagegen, in denen nur ein Bataillon oder weniger steht, ist es ausreichend, wenn ein Offizier du jour kommandirt wird, welcher den Dienst der Ronde gleichzeitig versieht.

Zum Dienst als Offizier du jour sind in größeren Garnisonen die Stabs-Offiziere der Truppen, welche Garnison-Wachtdienst thun, mit Ausschluß der Regiments-Kommandeure und deren Vertreter, sowie der Kommandeure selbstständiger Truppentheile zu kommandiren. Trifft aber einen Stabs-Offizier der Dienst als Offizier du jour im gewöhnlichen Garnisonverhältniß mehr als einmal wöchentlich, so sollen auch die ältesten Hauptleute der betreffenden Truppen zu demselben mit herangezogen werden.

Zum Dienst der Ronde, welcher grundsätzlich nur von wirklichen Offizieren gethan werden darf, sind vorzugsweise die Subaltern-Offiziere der betreffenden Truppentheile zu verwenden. Keinen Offizier soll im gewöhnlichen Garnisonverhältniß das Kommando zur Ronde häufiger als in zehn Tagen einmal treffen.

In Garnisonen, in denen weniger als drei Bataillone stehen, können auch Lieutenants zur du jour kommandirt werden.

Die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere sollen möglichst wenig dem Dienst bei ihrer Truppe entzogen werden.

§ 5. Wie oft der einzelne Offizier, Unteroffizier und Gemeine zur Wache kommandirt werden darf.

Es gilt als Grundsatz, daß im gewöhnlichen Garnisonverhältniß der Offizier wenigstens 17, der Unteroffizier wenigstens 8 und der Gemeine wenigstens 4 Nächte wachtfrei hat.

Offiziere ziehen überhaupt nur auf Wache, wenn Zweck und Stärke der Wache dies erforderlich machen.

Bis weder zu geringer Zahl der Offiziere 17 wachtfreie Nächte für dieselben nicht zu erreichen sind, ist es gestattet, Portepeefähnriche, welche die Offiziermasse tragen, und Vice-Feldwebel zur Aushülfe als Wachthabende auf Offizierwachen zu kommandiren.

Auch können, um so wenig als möglich Unteroffiziere für den Wachtdienst in Anspruch zu nehmen, überall, wo die Wachtstärke 12 Mann nicht

übertent und den Wachen eine besondere Aufmerksamkeit nicht bewiesen, wie sie deutsche Truppen die Gefangenen und Lebensmittel-Wachen haben, [illegible] solche Exzesse als Ausnahmen nicht vorkommen werden.

Um die Minimalzahl von 4 wachthabenden Posten bei den [illegible] aufstellen zu können, wird auf mindestens Einführung des Wachtdienstes [illegible] Gewehrkommando abgelöst werden und [illegible] weise durch gehörige Verminderung kleinerer Posten Bedacht zu nehmen sein. In den entlegensten Posten haben daher nur zwei Mann Gewehr zu zählen, wie denn z. B. bei einem Posten Brücken, bei einem Kassier, bei einem Feldmagazin, bei einem Thore, Schleuse, Wasserwerk, Pulvermagazin, sowie bei einigen Patrouillen [illegible] Gewehr hinreichen dürften allein in dem Falle einzutreten haben, wenn auch die nächste Patrouille oder Wache in der entlegensten Nähe sich befindet.

Die meisten passiven Sicherheitswachen werden daher, wenn sie nicht [illegible] erhalten sollen, um sie zur Ablösung [illegible] Offizier auch in Zukunft in Stärke zu geben sein, ob möglicherweise ein patrouillirender Offizier die Beobachtung mehrerer nahe bei einander gelegener Gebäude zu seiner [illegible] gehörigen Posten übernehmen könne.

Besonders werden in der Zeit der Ruhe-Quartiere, wenn [illegible] der Verbindungen und zum Entlasten der Truppen die [illegible] Polizeidienste zu übernehmen haben.

§ 6. Wie die Wachen in Garnisonen, welche [illegible] Truppengattungen belegen, gestellt werden sollen.

Wo neben der Infanterie noch andere Truppengattungen [illegible] garnisoniren, ist der Wachtdienst in einer Art zu [illegible] nicht nur von der Infanterie resp. den Jägern und Schützen, sondern der Kavallerie-Abtheilung auch die Pferde zu stellen.

Die Unteroffizier-Schulen sind nur bei mehrmonatlichen Garnisonen [illegible] zu Compagnie-Wachtdienst heranzuziehen.

Werden wie dies beispielsweise während des Herbst-Manövers, oder [illegible] Abtheilungen von Landwehr ꝛc. versammelt und, die Truppen einer Garnison an einem und demselben Tage durch verschiedene Truppentheile einmal [illegible] sicht vor dem Thore wachen), so sind, soweit als möglich, die [illegible] Wachen doch nur durch derselben Truppentheile zu kommandiren.

§ 7. Verhältniß, in welchem die Truppen zu den Gemeinden herangezogen sind.

Ueber die Leistungen der Truppen für Quartier und anderen Unterhalt [illegible] sowie bei Manövern in den deutschen Staaten, den Gesetzen der Gemeinden zu entnehmenden Normirungen siehe § 2 Nr. 3.

Zu den Ehrenwachen in einer Garnison werden [illegible] den Truppentheilen der Garde der Corps und Regimenter der [illegible] betreffenden besonderen Festlichkeiten. Demnächst haben der [illegible] Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8, das Grenadier-Regiment [illegible] Kaiserin Elisabeth (5. Ostpreußisches) Nr. 2, das Regiment [illegible] Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7, sodann die noch nicht [illegible] Grenadier-Regimenter der Linie nach ihrer Nummer, endlich die [illegible] Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone ꝛc.

Sind mehrere Ehrenwachen gleichzeitig oder an mehreren Tagen nacheinander zu stellen, so können dieselben jedesmal von verschiedenen Truppentheilen nach Maßgabe der obigen Bestimmungen gestellt werden.

Bei jeder neu eintretenden Veranlassung kann jedoch immer wieder das an Ort und Stelle befindliche Garde-Regiment oder Bataillon 2c. zu der Ehrenbezeigung herangezogen werden.

§ 8. Anzug.

Zum Garnison-Wachtdienste gehört: der Helm, Seitengewehr, der Helm, eine Patrontasche und event. der Tornister.

Der Wachtanzug der obigen Waffen ist analog.

Beim Aufziehen der Wachen werden die Schuppenketten von den in Ehr- und Orden bemerkten Chargen und Mannschaften unter dem Kinn getragen, während der weiteren Dauer des Wachtdienstes die Schuppenketten auf den Helm gelegt sind.

Die Bekleidungs-Garnitur, welche im Gleichen mit zu tragen ist, bestimmt der einzelne Truppentheil, den Anzug als solchen dagegen der Gouverneur 2c. Es ist jedoch dem Ersteren zu überlassen, bei gelegentlich eintretenden Witterungsverhältnissen, Abweichungen in Bekleidung und Ausrüstung eintreten zu lassen.

Im Winter hat der Gouverneur 2c. zu bestimmen, wenn die Wachen in angemessenen Mänteln ziehen und auch Ohrenklappen aufgesetzt sein dürfen.

Der Anzug auf Wache ziehender Offiziere ist stets mit Schärpe, in Uebereinstimmung der Mannschaft entsprechend, jedoch ohne Tornister. Zieht die Wache in Mänteln auf, so wird die Schärpe über dem Mantel getragen.

An den hohen kirchlichen Festtagen, nämlich an den beiden Weihnachts-, Ostern- und Pfingst-Festtagen, am Neujahrstage, Charfreitage und Himmelfahrtstage sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Ihrer Majestäten der Kaiserin und Königin-Witwe ziehen die Wachen und Posten den Befehl Anzug an. Dann gehört die befohlene Kopfbedeckung mit einem besseren Bekleidungs-Garnitur. Die Haarbinde wird an den betreffenden Tagen von 7 Uhr Morgens ab bis zum Eintritt der Dunkelheit von Wachen und Posten getragen.

§ 9. Wachtmantel.

Unter Wachtmänteln werden diejenigen verstanden, welche zur Bekleidung der Posten im Winter dienend auf den Wachen gelagert sind.

Die Zahl dieser Mäntel ist derart zu bemessen, daß für jeden aufziehenden Posten einer sich auf der Wache befindet, für jeden Posten einer mehr derselben vorhanden sind, damit in keinem Falle Umziehen auf Posten nöthig wird.

Die Anordnung betreffs der Vertheilung der Wachtmäntel auf die verschiedenen Garnison-Wachtdienst thuenden Truppentheile in einer Garnison bleibt dem Gouverneur 2c. ob.

Die Wachtmäntel bleiben Eigenthum des Truppentheils, sind somit auch den Mannschaften im Stande zu erhalten und werden beim Garnison-Wechsel nicht mitgenommen.

Die Wachtmäntel werden nach § 131 des Bekleidungs-Reglements von den Truppen aus ihren Nebenkosten bestritten. Der Bedarf wird durch

die Kommandantur festgesetzt. Die Tragezeit beträgt beim 1. und 2. Armee-Korps 1½, bei den übrigen 2 Jahre. Die Tragezeit der Mäntel mit den Patronillen in den Festungen ist auf ½ resp. 1 Jahr festgesetzt.

§ 40. Aufziehen der Wachen.

Das Aufziehen der Wachen ordnet der Gouverneur x. an. Derselbe läßt die Wachen entweder selbst aufziehen oder er beauftragt damit den Offizier du jour. Die Stunde des Aufziehens der Wachen ist nach etwaigen Bestimmungen so zu wählen, daß die auf Posten kommenden Mannschaften vorher gespeist haben können.

Der Vormarsch der Wachen zur Wachtparade, sowie das Aufziehen der Posten bei den einzelnen Wachen regelt der die Wachen stellende Truppenteil.

Bei gemischter Garde bestimmt der Gouverneur x. die Reihenfolge der einzelnen Truppenteile in der Wachtparade.

Die Wach-Vorgesetzten stehen auf dem rechten Flügel der Wachen, die nicht als solche kommandirenden Unteroffiziere x. auf dem linken Flügel resp. hinter der Front derselben.

Der Offizier du jour begiebt sich vor der Front der Wachtparade in Front nach dem Hauptstandort kommandirten Truppen auf den rechten Flügel der Offiziere.

Die Kommandos beim Aufziehen der Wache werden, sowie der Gouverneur x. dabei gegenwärtig, durch den Platzmajor, wenn der Offizier du jour die Wachen aufziehen läßt, durch einen Adjutanten des aufziehenden Truppentheils oder den Wache-Offizier gegeben.

Der Platzmajor reitet bis vor Beginn der Parade vor die Front der Posten des Wachthabenden und des vorhandenen Hauptpostens, setzt sich von der richtigen Stärke derselben zu überzeugen, meldet jedoch vorher dem Offizier du jour von der beabsichtigten Besichtigung.

Sobald der Gouverneur x. sich der formirten Wachtparade nähert, ziehen die zur Wache kommandirten Offiziere dem Front*); der Offizier du jour läßt sämmtlichen Gewehr aufnehmen und begiebt sich alsdann mit den Posten abmarschirt auf den rechten Flügel der Offiziere.

Darauf ertheilt der Gouverneur x. den Befehl zum Präsentiren der Gewehre mit welchem Signal die zur Parade bestimmten Truppen den Befehl des Kommandirenden x. ausführen. Nachdem die Präsentirgewehr-Signale, kommandirt der Platzmajor **Ober- und Unteroffiziere vortreten — Marsch!**

Es marschiren auf dies Kommando die in der Wachtparade befindlichen Offiziere und wachthabenden Unteroffiziere resp. Officiere vor die Front der Wachtparade und formiren sich dem Gouverneur x. gegenüber bei Art. 29, die Offiziere der Anciennetät nach im ersten Gliede, — die unter die Unteroffiziere im zweiten event. dritten Gliede formirt stehen. Sobald diese stehen, melden sich die Offiziere bei dem Gouverneur x. und treten die Offiziere du jour und der Wache demnächst ab, nachdem sie unter Umständen des Gouverneurs x. an die vorgemeldeten Ober- und Unteroffiziere gerichtete Worte mit angehört haben.

Der Platzmajor kommandirt nun die Unteroffiziere in ihre Glieder und das Kommando:

Ober- und Unteroffiziere marschirt auf Eure Posten!

*) Die Offiziere du jour und der Wache behalten den Degen angeschnallt.

rauf die Offiziere und Unteroffiziere ꝛc., von welchen letzteren die eine Rotte rechts, die andere linksum macht, sich auf die rechten Flügel ihrer Rotten begeben und dort Front machen. Jetzt ertönt das Kommando:

Achtung! — Präsentirt das Gewehr!

die Tambours schlagen und die Hautboisten blasen. Der Platzmajor nimmt vor dem Gouverneur ꝛc., welcher die Hand an die Kopfbedeckung legt, Aufstellung. Nachdem auf einen Wink des Gouverneurs ꝛc. das Spiel geschwiegen, kommandirt der Platzmajor: **Achtung! — Gewehr auf — Schulter! Gemacht Parademarsch!** und wenn der Kommandirende sie es nicht anders befehlen, **Erster Zug grade aus!** (worauf die Zugsleute und Hautboisten sich vor die rechte Flügel-Rotte setzen), **Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt! — Parade — Marsch!** wobei jede Rotte als Zug sich rechtsum schwenkt und abmarschirt.

Die betreffenden Kommandos oder Befehle ꝛc. des Kommandirenden erfolgen auch nur, insofern sie dem Kommandanten ꝛc. in der Ausrückordnung nicht schon enthalten sind und mehrere Bataillone oder Regimenter in dem Orte garnisoniren, begleiten die vorbeimarschirenden Wachen salutiren und begeben sich sodann neben den Gouverneur, um von dieser Stelle aus den Vorbeimarsch mitzubeobachten. Ist ein Inspizirender Kommandirender ꝛc. zugegen, als der Kommandant ꝛc., so tritt er, ohne zu salutiren, rechts neben denselben.

Nachdem der Vorbeimarsch beendet ist und die auf Wache kommandirten Truppen die bisher dort gestandenen Wachen eingetreten sind, marschiren letztere auf ihre nächsten Plätze zur Abfahrt.

Am Charfreitag, Buntag und Totenfest wird kein Spiel geführt außer bei Feierlichen und Generalmarsch.

In der Messe sollen nur die Spielleute eines Bataillons bei dem Aufziehen der Wachen zugegen sein. Der Gouverneur ꝛc. ist indessen berechtigt, auch die Regimentsmusik zur Wachtparade zu kommandiren. Es soll hierbei jedoch auf die eigenen dienstlichen Interessen der betreffenden Truppentheile möglichst Rücksicht genommen werden.

§ 11. Ablösen der Wachen.

Sobald sich die neue Wache dem Wachtlokale nähert, ruft der Posten: **Heraus!**

Der Wachthabende der alten Wache kommandirt: **Gewehr auf! Acht Euch!** Die neue Wache hat das Gewehr inzwischen angefaßt, der Tambour schlägt*), — der alten Wache gegenüber angekommen, kommandirt der Wachthabende: **Wache — Halt! — Front! — Acht Euch!** (worauf folgt **In Reihen gesetzt** ꝛc.).

Darauf erfolgt von beiden Wachthabenden das Kommando: **Achtung! — Präsentirt das — Gewehr!** die Tambours schlagen Marsch. Der Wachthabende der alten Wache übergiebt dem der neuen Wache, was sich an Neues zugetragen, indem sich beide zu diesem Zweck vor der Mitte der Wache entgegenmachen. Auf ihren Platz zurückgekehrt, geben sie und zwar der Wachthabende der alten Wache immer zuerst das Kommando: **Achtung! — Gewehr auf — Schulter! — Gefreite — vor!**

Die Gefreiten marschiren auf das letzte Kommando nach dem linken Flügel der neuen Wache, wo sie sich einige Schritte von demselben entfernt

*) Beilage II. Marsch Nr. 5 des Exerzir-Reglements für die Infanterie vom Jahre 1847. Neudruck vom Jahre 1871.

und mit dem zweiten Gliede gerichtet, mit derselben Front wie die neue Wache aufziehen, und zwar derart, daß die Gefreiten der neuen Wache links von den resp. Gefreiten der alten Wache zu stehen kommen.

Alsdann kommandirt der Wachthabende der neuen Wache: **Erste Nummer der Ablösung — vor!** Die nur diese Nummer oder besondere Vierundzwanzigmänner marschiren heraus zu ihren resp. Gefreiten, welche die von ihnen mitzuführende Leute auf zwei Glieder sich anschließend ordnen und sie einexerciren. Grundsatz ist hierbei, daß bis zu 8 Mann in einem Gliede, 16 Mann in zwei und von 9 Mann ab in drei Gliedern aufgestellt werden. Sobald die Einexercirung beendet und der Wachthabende der neuen Wache sich persönlich von der Richtigkeit derselben überzeugt hat, kommandirt er: **Ab — marschirt!** Die Gefreiten machen hierauf Recht- und Linksum, und der erste Tambour kommandirt: **Marsch!** worauf der Zapfenstreich geschlagen wird.

War die neue Wache mit Tornister aufgezogen oder sollen die Leute mit Mänteln stehen, so nehmen die Gefreiten ihre Ablösungen zunächst mit dem Wachtlokal, lassen die auf Posten kommenden Leute die Tornister ablegen, resp. einen Mantel in Empfang nehmen und marschiren dann erst zum Ablösen der Posten ab.

Die Wachthabenden haben inzwischen, nachdem die Gefreiten und die Ablösungen vorgetreten, letztere ihre resp. Posten instruirt.

Sobald dies geschehen und die Ablösungen abmarschirt sind, kommandirt der Wachthabende: **Rechts um! — Wache — Marsch!** Die Tambours schlagen[*], die alte Wache kommt in Marschordnung, der Wachthabende nimmt seinen Platz ein. Der Wachthabende dieser Wache kommandirt: **Wache — Halt! — Front! — Gewehr ab! — Weggetreten!**

Die alte Wache macht in einiger Entfernung von der Wachtlokal-Thür Halt, nimmt Gewehr ab und setzt die Gewehre zusammen, worauf der Tambour abschlägt.

Die Mannschaft derselben kommt sodann die Tornister um, der Wachthabende marschirt denn die Ablösungen, Mäntel etc. empfangend, ab, nachdem die sämmtlichen Abkommandirten zurückgekehrt sind, die Posten aufgezogen ist und Rapport resp. Meldung im Kasernement resp. Revier erstattet ist.

§ 12. Mannirung der Wachen.

Maßgebend für die Formirung der Wache ist, daß 9 Mann und darunter in einem Gliede, von 10 Mann ab in zwei Gliedern und darüber in drei Gliedern formirt und 24 und mehr Mann in zwei Gliedern formirt werden.

Der Offizier der Wache steht auf dem rechten Flügel seiner Truppe, der älteste Unteroffizier (wenn die Wache zwei Züge formirt) auf dem rechten Flügel des zweiten Gliedes. Sind 3 Unteroffiziere auf der Wache, so steht der dritte auf dem linken Flügel der Wache. Der Spielmann hat seinen Platz ganz rechts vom Wachthabenden, der Posten vor dem Gewehr steht rechts vom Spielmann, beide sind mit dem ersten Gliede der Wache gerichtet.

[*]. Der Tambour der neuen Wache den Marsch Beilage II Nr. 5 der abziehenden Wache den Marsch Beilage III Nr. 12 des Exercir-Reglements für die Infanterie vom 25. Mai 1812 (Neudruck vom Jahre 1870).

Gefreite, sobald sie nicht Unteroffiziersdienste thun, stehen mit in Reih' und Glied.

An eine Fahne bei der Wache, so steht sie auf den rechten Flügel des ersten Zuges.

Der Wachthabende tritt, sobald er ein Kommando abzugeben hat, vom linken Flügel seiner Wache einen Schritt mit Front um vor. Bei der Ablösung, sowie beim Vorgehen der Wache, ist es ihm erlaubt, sich zu seinem Ueberfluß von dieselbe zu wenden.

§ 13. Ablösen der Posten.

Für jeden einzelnen Posten sind 2 Mann (Kommando) für Nachtposten doch nur 2 Mann bestimmt. Die Posten werden in der Regel alle zwei Stunden abgelöst. Bei strenger Kälte hat die Ablösung jedoch häufiger zu erfolgen. Der Befehl hierzu geht vom Offizier vom Dienst (s. d.) oder vom Offizier vom Platz (s. d.) aus. Bei plötzlich eintretendem Witterungswechsel ist insbesondere auch der Wachthabende ermächtigt, die dienstlichen Anordnungen selbst abzuändern.

Sobald die Ablösung erfolgen soll, ruft der Posten vor dem Gewehr: **Gewehr heraus!** Die Wache tritt schnell heraus, jeder Mann stellt sich links neben sein Gewehr und ergreift dasselbe.

Der wachthabende Offizier kommandirt: **Gewehre — auf!** (wobei er mit dem Degen zieht) **Nicht Euch!** und dann: **Gefreite vor!** Letztere marschiren hierauf fünf Schritte vor die Mitte der Wache, etwas weniger als Gewehrlänge unter einander Abstand und die Front nach der Wache nehmend, worauf die Ablösung, welche auf das weitere Kommando **Ablösung — vor!** ihnen gegenüber getreten, und verfahren sodann das Kommando: **Ab — marschirt!** erhält, wie bei der ersten Ablösung.

Sind die Posten mit Mänteln aufgezogen, so tritt hierauf die Wache noch einige Minuten vor der zur Ablösung bestimmten Zeit ins Gewehr. Der Wachthabende kann sobald dies geschehen, die abgelösten Gefreiten und die zum Posten kommenden Leute zur Streife, damit sie ihren Anzug in Ordnung bringen, in Stand setzen. Diese Manipulationen treten, wenn den Posten zur Ablösung herausgerufen wird, hinter der Wache an und nehmen sie das Kommando **Eingetreten!** welches dem Kommando: **Gewehr — auf!** zu folgen hat, auf dem linken Flügel der Wache in einer resp. zweier dortigen Stellung. Im Uebrigen wird abgelöst, wie vorstehend angegeben, verfahren.

Nachdem die Ablösung abmarschirt und die Wache wieder von Neuem ins Gewehr getreten ist, wird vom Wachthabenden: **Gewehr ab! Weggetreten!** kommandirt.

Die ausführenden Gefreiten haben inzwischen auf einige Schritte Entfernung von der Wache das Gewehr über nehmen Laden und auf dies Kommando ebenfalls das Gewehr laden in den rechten Arm genommen.

Sobald die Ablösung sich dem abzulösenden Posten nähert, läßt der Gefreite das Gewehr wieder aufpflanzen und führt die Mannschaften, ohne daß dieselben zu kommandiren sind, bis auf wenige Schritte an den Posten heran, worauf er: **Halt!** die Ablösung die Front gegen den Posten, an welchen letzterer sich inzwischen auf seinen Platz begeben und aufgestellt, in jener das Gewehr anschlagen hat.

Der Gefreite kehrt sich nun einen Schritt mit [illegible] rückwärts gegen den Kommandanten. **Ablöser vor!** Der Ablösende tritt dem abzulösenden Posten gegenüber, faßt mit der Rechten [illegible] und kommandiert: **Marsch!** [illegible] **Das Gewehr über!** worauf auch der soeben aufgezogene Posten das Gewehr über nimmt.

Bei dem ersten Aufziehen der Posten nach dem Zapfenstreich der ersten Wache führt der Gefreite der letzteren sie sofort zum Kommando, da der Posten abgelöst ist. Ist dies geschehen, so übernimmt der Gefreite der alten Wache das Kommando und meldet dann dem [illegible] neben der neuen Wache.

Vor allen der Ablösung beiwohnenden Offizieren und dem [illegible] gefaßt und event. auf **Augen links!** kommandiert.

Die aufziehenden Gefreiten sind für die exakte Ausführung aller in Vorstehenden gegebenen Vorschriften und im Speziellen auch dafür verantwortlich, daß die Ablösungen stets ordnungsgemäß und im Tritt marschieren. Ferner haben sie darauf zu achten, daß die Ablösung ruhig und [illegible] Aufsehen beim Publikum erregt und namentlich den Passanten keine

Wenn die zurückkehrende Ablösung sich der Wache nähert, läßt der Gefreite das Gewehr präsentieren und führt die Ablösung hinter die gewehrpräsentierenden Posten. Dort kommandiert er: **Halt! Gewehr ab! Weggetreten!** worauf die Unteroffiziere ihre Gewehre an den dafür bestimmten Platz bringen und demnächst wegtreten. Der Gefreite meldet alsdann dem Wachthabenden, daß die Posten richtig abgelöst sind, [illegible] etwaige bei der Ablösung vorgekommene Unregelmäßigkeiten oder [illegible] Handlungen [illegible] wahrgenommene Besonderheiten.

Nachdem auch die letzte Ablösung zurückgekehrt und event. einmal [illegible] ausgetreten ist, tritt der Posten vor dem Gewehr: **Heraus!**

Der Wachthabende kommandiert: **Gewehr auf! Eingetreten!** worauf die Gefreiten und zurückgekehrten Ablösungen, welche sich hinter der Wache formiert haben, wieder einrangiert werden.

Sodann erfolgen die Kommandos: **Gewehr – ab! Weggetreten!**

Der Posten tritt dem Gewehr tritt auf das Kommando **Ablösung – vor!** dem bisherigen Posten schräg gegenüber, läßt sich die Patrontasche [illegible] leitern und löst ihn ab. Bei der ersten Ablösung tritt jedoch auch der neue Posten, bevor er abzieht, event. erst in die Wachtstube, um den Patronentaschen [illegible] den Kopf zu setzen.

§ 11. Obliegenheiten des Wachthabenden im Allgemeinen.

Der Wachthabende muß genau mit der Instruktion seiner Wache und aller Posten bekannt sein. Er darf keinen Posten nur in den dazu [illegible] Lokal-Wache [illegible] Zustand von [illegible] Dienst entlassen. Ist ein solcher [illegible] oder ist der Wachthabende gefangen, auf kurze Zeit abwesend, hat er vorher das Kommando der Wache dem [illegible] zu übergeben.

Der Wachthabende ist für die pünktliche Ausführung [illegible] der gesammten Wachtmannschaft verantwortlich. Derselbe hat [illegible]

* Bei dem ersten Ablösen stellt sich der Gefreite der alten Wache [illegible] neben gegenüber, indem er mit rechts um links [illegible] verschwenkt.

[illegible], dass in dem Wachtlokal und dem Bereich seiner Wache Ruhe und Ordnung herrscht, sowie dass jeder Wache sich stets in der Verfassung befinden, ihren Pflichten zu genügen. Die Wache muss zu jeder Zeit marschfertig sein. Wenn Leute kommandiert sind, die Erlaubnis zum Ausgehen erhalten haben, sie ihr Gewehr und den Gewehrriemen zu nehmen haben, an den Ort zu bringen, welcher dafür bestimmt ist. Kein Posten darf, nachdem er die Erlaubnis zum Ausgehen erhalten, in die Wachtstube, ausgenommen sein Gewehr nimmt er mit, nicht gehen und irgendwo [illegible] Orte [illegible] selbst [illegible] den Wachthabenden, nimmt sein Gewehr und tritt mit Gewehr auf [illegible] die Wache, wo er auf seinem Platz Gewehr ab nimmt und das Gewehr wieder in Stellung setzt. Die Wache der Gefangene ausgetretenen Mannschaften in einen

Wachtlokale, die keinen Posten vor dem Gewehr haben, besorgen ihre Sachen an einem sicheren Ort auf.

Der Wachthabende hat ferner darauf zu sehen, dass der Mann seiner Posten vorschriftsmässig ist.

Sobald die Natur das Verhältnis es bedingen, hat ein Wechsel der Posten nach Massgabe der getroffenen Bestimmungen stattzufinden. Der Wachthabende muss hierbei jedoch seine Anordnungen auch auf eigene Verantwortung treffen.

Beurlaubungen von der Wache sind nur in ganz ausnahmsweisen Fällen statthaft.

Erkrankt ein Mann auf Wache, so hat der Wachthabende dies sofort seinem nächsten Truppentheil zu melden und event. um Ersatz zu bitten. Ist der Mann auf Posten, so war er zunächst auf die erhaltene Meldung abzulösen.

Macht sich ein im Wachtdienst befindlicher Soldat sich eines nach den Kriegsgesetzen zu ahndenden Vergehens schuldig, z. B. der Trunkenheit, des Schlafens auf Posten, der Insubordination etc., so hat der Wachthabende die Arretirung zu veranlassen. Auch in diesen Fällen wird von dem Regiment, welchem die Wache gegeben hat, event. durch Ordre kommandirt, jedem ist von der Entfernung oder Arretirung eines Mannes Meldung an Gouvernement etc. und den Chef des Corps zu erstatten.

Geringere Vergehen der Mannschaften werden, wenn der Rapport nicht gerecht sein sollte, besonders gemeldet oder, wenn sie ganz unbedeutend sind, nach Ablösung der Wache nur zur Kenntnis des Truppentheils gebracht.

Der Wachthabende selbst hat keinerlei Disciplinar-Strafgewalt über Wachtmannschaft zu glauben.

Es obliegt endlich noch zu den Pflichten des Wachthabenden, die genaue Befolgung der Wacht-Instruktionen, des Gewehrbuchs, der Wachtkommandos, sowie [illegible] Instruktionen unausgesetzt im Auge zu behalten, auch [illegible] Meldungen und Berichten zu erstatten.

Leute, welche nicht zur Wache gehören, dürfen in der Wachtstube keine Ruhe finden, es sei denn, der Gouverneur etc. habe es ausdrücklich befohlen. Die Offiziere des Corps und der Stadt haben darauf nicht zu achten. Dienstpflichten anderer Leute, denen der Aufenthalt in der Wachtstube gestattet ist, stehen [illegible], der allgemeinen Ordnung darüber unter Befehl des Wachthabenden. Sie dürfen daselbst nur, wenn sie zur Ablösung der Posten herausgerufen sind, mit ihr Gewehr und Seiten [illegible] auf den dafür [illegible] der Wache.

§ 15. Wachtbücher, Rapporte und Meldungen.

Es befinden sich auf jeder Wache zwei Bücher und zwar:

1. das Wacht-Instruktions-Buch zur Aufnahme der für die [illegible] erforderlichen Instruktionen, Bestimmungen und Befehle;
2. das Wacht-Posten-Buch, in welchem das namentliche [illegible] Mannschaft jeden Postens, die Parole des Tages, die [illegible] und der Runde, die stattgefundene [illegible] die [illegible] [illegible] Patrouillen, sowie [illegible] [illegible]

Unter gewöhnlichen Verhältnissen haben die Wachen [illegible] nur einmal und zwar Morgens in einfacher [illegible] rapportiren.

Außergewöhnliche Vorfälle sind dagegen jederzeit sofort [illegible]

Alle Wachen einer Garnison rapportiren nur an die [illegible] diese Rapporte und der eigenen Rapport gesammelt, ohne [illegible] Rapport zusammenzustellen, an den Gouverneur [illegible] gelangen [illegible]

Für die regelmäßigen Rapporte sind bestimmte [illegible] durch welche geregelt wird, welche Daten im Rapport [illegible]

Gewöhnlich überbringen Gefreite, ohne das Gewehr [illegible] Rapporte der Wachen. Die schriftlichen Rapporte werden dem [illegible] Vorgesetzten mit den Worten „Rapporte von den Wachen" [illegible]

Ist Seine Majestät gegenwärtig, so wird [illegible] nach dem Zapfenstreiche von dem Offizier der Schloßwache [illegible] mandanten unterschriebener Fremden und Wacht-Rapport [illegible] hierbei zu gebrauchenden Worte sind: „Rapport von Eurer Wache — Parole ist [illegible]"

§ 16. Honneurs, welche die Wachen zu erweisen [illegible]

Die Wachen erweisen ihre Honneurs auf drei verschiedene [illegible] sie in das Gewehr treten und

a) präsentiren und Marsch schlagen,
b) präsentiren,
c) Gewehr aufnehmen.

Nähert sich Jemand der Wache, dem ein Honneur der [illegible] Art zukommt, so ruft der Posten vor dem Gewehr: **Heraus!** [illegible] so zeitig geschehen, daß das Honneur ausgeführt ist, wenn der [illegible] der es erwiesen wird, die Wache passirt.

Ist das Herausrufen zu spät erfolgt, so wird dennoch das [illegible] mäßige Honneur ausgeführt.

Der Posten vor dem Gewehr führt in diesem Falle das [illegible] Honneur rechtzeitig für sich aus, ohne wie sonst auf das [illegible] Wachthabenden zu warten.

Bei allen Honneurs nimmt die Wache die Augen nach der [illegible] welcher das Honneur erwiesen wird, und folgt derselben mit den [illegible] dies für die Parade vorgeschrieben ist. Der Wachthabende [illegible] dem Ende event.: **Augen — links!**

Die Wachen präsentiren und schlagen Marsch*)

vor Seiner Majestät den Kaiser, Ihren Majestäten [illegible]

---

*) Die Tambours der Wachen haben dem Honneurwachen [illegible] im § 139 des Exercir-Reglements für die Infanterie vom Jahre 18[illegible] vom Jahre 1870 sub a. vorgeschriebener Märsche zu schlagen.

und Kasten-Aemter, vor den Palais und Residenzen des Königlichen Hauses, vor der Artillerie im Zeughause, vor allen fremden Gesandtschaften und deren Gesandtinnen, vor allen Linien und Barrieren Königlicher und Städtischer Behörden, vor Ehrenpforten und deren Gemahlinnen, vor Feldzeichen, vor Fahnen und Standarten.

Den Befehl zum Marschschlagen ertheilt der Wachthabende.

Anmerkung. Seine Majestät der Kaiser hat das Präsentiren vor Allerhöchst Ihrer Person verboten. Ebenso hat Se. Majestät auch vor den Leichen Königlicher Prinzen, welche einen Rang in der Armee bekleiden, nur das Gewehr anfassen befohlen.

Ehrenwachen bei Paraden haben den Vorschriften über den Empfang und das Ansagen des Honneurs zu genügen.

Die Wachen präsentiren:

vor den Fahnen der Schwarzen Adler Orden,

vor sämmtlichen Generalen und Admiralen, dem Gouverneur u. dem Kommandant des wachthabenden Regiments oder selbstständigen Bataillons resp. der wachthabenden selbstständigen Abtheilung, vor dem Premier-Inspekteur des wachthabenden Pionier-Bataillons, vor dem Chef der Ingenieure, bei ertheilenden Ordens- und vor militairischen Leichenparaden.

Dem Brigade-Kommandeur, dem Inspekteur der Jäger und Schützen, den Inspekteuren der Ingenieure sowie der Train-Inspekteure, insofern sie nicht Generale sind, von der Wache, welche mit ihren untergebenen Truppen belegt sind, dieselben Honneurs, wie den Generalen, erwiesen.

Die Wachen nehmen Gewehr auf:

vor geschlossen marschirenden Truppen-Abtheilungen, welche von Offizieren geführt werden.

Die Kommandos bei den vorerwähnten Honneurs sind: **Gewehr auf — Nicht Euch' resp. Achtung' — Präsentirt das — Gewehr!**

Der Offizier der Wache hat bei diesen, wie bei allen Gelegenheiten wo Honneurs von der Wache ausgeführt werden, den Degen anzugeben und macht die Honneurs mit

Spielleute oder Gefreite präsentiren nicht, sondern behalten Gewehr auf

Der Spielmann der Wache nimmt, wenn die Wache ins Gewehr tritt, die Trommel resp. sein Horn zur Hand. Tambours schlagen den vorgeschriebenen Marsch oder geblasenen Tempos als Achtung mit den Offizieren der Wachen aus

Befindet sich eine Fahne bei der Wache, so salutirt dieselbe beim Präsentiren

Nachdem das Honneur beendet und die Personen, welchen dasselbe erwiesen worden, die Wache passirt hat und eine Strecke entfernt ist, giebt der Wachthabende die Kommandos: **Achtung' — Gewehr auf Schulter' — Gewehr — ab' — Weggetreten'** resp. nur: **Gewehr ab' — Weggetreten'**

Allen Offizieren fremder Armeen werden dieselben Honneurs erwiesen, wie denen der Preußischen Armee.

Bezüglich der Honneurs der Wachen vor Orden etc. in den nichtpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Die im Vorstehenden [illegible] des Vorbehaltes [illegible] getroffenen Bestimmungen haben nur während der [illegible] Anwendung. Sobald das Gesetz aufgehoben hat, [illegible] dem Offizier zu jeder Zeit den entsprechenden Urlaub [illegible] Dienstes nicht entzogen werden soll, wie den Leuten [illegible] sind, resp. nur zu ertheilen brauchen. Werden [illegible] rechtigten Leuten Urlaubsgesuche nach eingetretener [illegible] versagen, so haben sie dem Gesuch mit dem Bemerken [illegible] lassen und in das Verbalbuch der Leute eintragen [illegible] durch den Offizier zu [illegible]

Hören die Wachen die Parole [illegible] so treten [illegible] dem Offizier die [illegible] und bei Nacht vor dem Offizier [illegible]

Offiziere in Civilkleidung [illegible]

Treten die Obmänner einer [illegible] der Patrouillen [illegible] zusammen unter Zuziehung [illegible] treten die [illegible] auf das Verlangen der Vorsteher [illegible] auf [illegible]

Jede [illegible] ein Obmann [illegible] Mitglieder der [illegible] Familien von der Theilnahme [illegible] Letzten vor dem Obmann [illegible] Letzten [illegible] zuzuführen und erst mit [illegible]

§ 17. In welchen Fällen die Leute [illegible]

Außer der [illegible] und im § 16 [illegible] Wachen noch in den Gewehr, um Ruhe und Ordnung [illegible] oder ihrer eigenen Sicherheit wegen, wie z. B. bei [illegible] von Menschen, bei großen Verbrechensattentaten, bei [illegible] der Ruhe der Nacht [illegible]

Endlich haben Wachen noch [illegible] zu treten, um [illegible] oder anhört zu regnen oder zu [illegible], um die Gewehre [illegible] resp. wieder in die Etagen einzusetzen.

Der Posten vor dem Gewehr hat in allen diesen Fällen [illegible] Das weitere Verhalten richtet sich nach der [illegible] ordnung, durch welche die Wache in das Gewehr gerufen [illegible]

§ 20. Ueber die Pflichten der Schildwachen im Allg[emeinen]

Schildwachen dürfen niemals vor erfolgter Ablösung ihren [illegible] lassen oder nach über die Grenzen ihres Postens hinaus entfernen, nicht das Gewehr aus der Hand legen, sich nicht niederlegen, [illegible] lehnen, nicht schlafen, nicht Tabak rauchen, nicht essen oder [illegible] verändern oder Geschenke annehmen, auch nicht vor [illegible] ordnete sind, sie für gemachte Anschaffungen und Zahlungen [illegible] verantwortlich.

Jede Schildwache [illegible] wie Sicherheits-Posten muß [illegible] gemessenen Instruktion der speziell für ihren Posten [illegible] Anordnungen in derselben von ihrem Vorgesetzten auf [illegible]

Die Schildwachen tragen das Gewehr auf der linken [illegible] Schulter, ohne das Bajonnet so weit überhängen zu lassen, daß [illegible] gefährdet damit beschädigt werden können. Was im Schilderhaus [illegible] Gewehr abgenommen [illegible] Leuten der Fußtruppen-Regimenter, der [illegible]

... Posten [illegible] Patrouillen dürfen, sofern das Seitengewehr [illegible] nicht aufgenommen [illegible] das Gewehr [illegible] die Achsel auf unter dem Arm tragen.*)

Die Schildwachen dürfen nur bei Regts- oder Abtheilungs-Kommandeuren in die Zimmerthüren treten. Behufs Annahme von Meldungen und, sobald ihr Dienst es somit erfordert, haben sie dieselben jedoch sogleich zu verlassen. Ausnahmsweise darf ihr Aufenthalt im Schilderhause ihrer Zuverlässigkeit Abbruch thun.

Da Kinder und Hausthiere diesen Schildwachen nicht entgehen, es sei denn, daß sie durch eine den Bewohnern drohende Gefahr dazu veranlaßt werden.

Der Zweck ist erreicht, die Posten als Hauptsache, den [illegible] Zweck derselben als Nebensache zu behandeln. Jeder Nachlässigkeit [illegible] Verstoß, welcher sich [illegible] Posten zu Schulden kommen läßt, ist [illegible] zu bestrafen.

Bei der Uebernahme eines Postens hat sich jede Schildwache zu überzeugen, ob sie die zur Beschaffung vorgeschriebenen Gegenstände [illegible] besitzt. Ist dies der Fall, so macht die Schildwache davon dem aufziehenden Posten Gebrauch und nach erfolgter Ablösung von Posten auch dem [illegible] Meldung.

Ebenso meldet die Schildwache alsdann alle außerordentlichen Ereignisse, welche sich im Bereiche ihres Postens zugetragen haben.

Entfernt eine Schildwache auf Posten, so darf sie denselben demnach unter keinen Umständen verlassen, sondern sie hat dem Kameraden durch einen vorübergehenden Soldaten oder Civilisten von ihrer Entfernung Kenntniß machen und um Ablösung bitten.

Hat eine Schildwache eine Meldung vorzunehmen, so setzt sie den [illegible] auf dem nächsten Wege vom Vorgefundenen in Kenntniß.

§ 21. Ehrenposten.

Ehrenposten sind entweder einfache oder Doppelposten.

Doppelposten stehen:

vor der Wohnung Seiner Majestät des Kaisers, Ihrer Majestät der Kaiserin und Ihrer Majestät der Königin-Mutter, vor den Wohnungen der Prinzen und Prinzessinnen des Kaiserlichen Hauses vor der Wohnung eines regierenden Fürsten, sowie ferner vor der Wohnung von Feldmarschällen und kommandirenden Generalen, vor letzteren jedoch nur im Bereich des eigenen Armee-Korps, — vor dem Gouvernement einer Stadt oder Festung und vor dem Kriegs-Minister.

Ein einfacher Posten steht:

vor der Wohnung eines accreditirten fremden Fürsten ohne militärischen Rang,

vor allen alt gedienten Generalen, vor den Kommandanten (obwohl den letzteren die meisten von Festungen und offenen Orten, vor den Garnison-Aeltesten, vor Letzteren jedoch nur in dem Fall, wenn in dem betreffenden Ort nicht mehr als drei Bataillone garnisoniren, endlich vor Fahnen und Standarten.

*) Die Posten von Füsilier-Regimentern [illegible] Art. 8 [illegible] Ehrenposten [illegible] die Infanterie vom Jahre 1811 Reglement vom Jahre 1870 S. 85 Anm. [illegible] vorgeschrieben aufgehalten, jedoch dürfte [illegible] ob [illegible] wenn einzelne [illegible] Füsilier-Regimenter [illegible] Tage [illegible] [illegible] Schützen- und Pionier-Bataillonen des [illegible] [illegible] [illegible] haben [illegible] der Gouverneur [illegible] nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse zu bestimmen.

Die Kommandeure, der Inspekteur der Armee und Offiziere der Generalinspektionen, sowie der Chef des Stabes, wenn sie mit Generalen sind, ebenso wie die Kommandeure von Regimentern und selbständigen Bataillonen je und die Generalinspekteure eine Standarte jedoch nur von solchen am Ort garnisonierenden Truppen, welche ihnen unterstellt sind.

Bezüglich der Anstellung von Ehrentrompetern in den nichtpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes, so sind die deshalb ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Befindet der Stab der Garnison oder die Wache auf der Wache der Truppen eine Entfernung des Bataillons, so haben die kommandierenden Generale beziehungsweise der Gouverneure zu bestimmen, wann und an welchem Ort solche Ehrentrompeter eingeben sollen.

Es sind hierbei folgende Grundsätze zu beachten:

Die Ehrentrompeter haben, insoweit die betreffenden Kommandeure nicht solche nicht überhaupt verboten haben, von den unteren Chargen entnommen werden.

Die Fahnen und Standarten sind zu den Bataillons resp. Eskadrons-Kommandeuren und, wenn auch diese der Schildwache entnommen sind, zu den kommandierenden Generalen zu bringen.

Befindet sich keiner der vorgeschriebenen Truppenbefehlshaber am Orte, so nehmen die Gouverneure z. die Fahnen auf.

Ehrentrompeter müssen stets den Rang und Namen der Person oder der Behörden wissen, vor dem sie stehen, sowie so derselbe zu wissen ist, um [illegible] der Standarte der Fahnen resp. der Standarten bekannt sein.

Mannschaften, welche unter der Strafe der Ehrentrompeten stehen, dürfen nicht zu Ehrentrompeten ernannt werden. Auch kann dieser Dienst nicht von der Beförderung zur nächsthöheren Charge [illegible] Ehrentrompeter vor den Kameraden gehören, deren Dienstgrad noch die [illegible] Kameradschaft übersteigt, hinsichtlich zu gehorchen [illegible].

§ 22. Kommando, welche die Schildwachen zu erwecken haben.

Das Kommando, welche die Schildwachen zu erwecken haben, erfolgt auf dreierlei Art, indem die Schildwachen auf ihren Posten treten und

a. präsentieren,
b. das Gewehr anfassen,
c. mit Gewehr über auf [illegible].

Wird ein Kommando, dem ein Kommando aufsitzt, so macht sich die Schildwache selbst auf ihren Posten und ebenso bei den Vorbeimarsch [illegible] wollen bemerkt sein muß, wenn der Vorbeimarsch den Posten passiert.

Hat der Vorbeimarsch zu Ende begonnen, so wird das Kommando aufgehoben.

Jede Schildwache muß der Person vor welcher sie Kommando aufgerufen hat.

Alle Kommandos werden von Gewehr über angefangen. Posten, bei welchen Gewehr oder Büchse unter dem Arm zu tragen ist, haben in dieser Haltung unmittelbar das Gewehr auf.

Kommando mit Gewehr bei Fuß finden nur in den Fällen Anwendung, wo [illegible] Schildwachen tritt. Das Präsentieren mit Gewehr bei Fuß und das Schultern mit Gewehr über, das Anfassen des Gewehrs an der [illegible]

[illegible] — den Anfang des Gewehrs und das Strecken desselben den Präsentiren. Kommandirte, Artillerie und Train präsentiren in diesem Falle [illegible]

Der Vorbeigehende sieht den links stehenden Mann mit dem rechts stehenden Kameraden und macht die Meldung mit beiden gleichzeitig.

Die Schildwachen präsentiren,
in allen Fällen, in denen die Wachen zu präsentiren haben, ausserdem vor allen Stabs-Offizieren der Armee, sowie vor den Kapitains zur See und den Korvetten-Kapitains der Marine, ferner vor den Militair-Aerzten mit Generals- oder Stabsoffizier-Rang und vor den Rittern des Großkreuzes des Rothen Adlerordens, sowie denen der ersten Klasse dieses und des Kronenordens.

Die Schildwachen treten das Gewehr an
vor allen Hauptleuten, Rittmeistern und Subaltern-Offizieren der Armee sowie vor den Premier-Lieutenants und Subaltern-Offizieren der Marine, vor den Rittern des Ordens pour le mérite und den vorstehend nicht genannten Militair-Aerzten mit Offiziers-Rang.

Die Schildwachen stehen mit Gewehr über still:
vor den Inhabern des Eisernen Kreuzes, vor den Rittern von Orden mit Schwertern, vor den Inhabern des Militair-Verdienst-Kreuzes und des Militair-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse.

Den Rittern und Inhabern der aufgeführten Orden und Ehrenzeichen, wenn sie dieselben tragen, werden die betreffenden Honneurs erwiesen, wenn sie auch einen Range oder einer Anstellung kein höheres Honneur zustände, und wenn sie sich in Civil-Kleidung befinden.

Offiziere z. D. oder als solche mit dem Anspruch auf Honneurs, wenn sie Uniform tragen.

Vor Offizieren z., deren Charge nicht erkennbar und welche dem Posten nicht persönlich bekannt sind, und immer wenn das Gewehr anfasst.

Offizieren fremder Armeen werden dieselben Honneurs erwiesen, wie denen der deutschen Armee.

Zu Beginn der Meldung der Posten vor Orden und Ehrenzeichen in den mitgetheilten Fällen des vorstehenden Reglements präsentiren sie das Gewehr.

Vor entfernteren Dienstgraden, als nachdem das Gewehr aufgenommen hat, bis zum Gegenstand sich der Posten in vor allen Offizieren, die ein Gewehr präsentiren, nur das Gewehr anfassen, ausgenommen die Offiziere du jour und der Runde, vor denen die Schildwachen auch während jener präsentiren, sobald sie dieselben als solche erkannt haben.

Posten, welche im Innern von Gebäuden an den ermittelten Orten stehen, machen auch bei Nacht die Honneurs wie am Tage.

Dagegen haben Posten, welche das Gewehr geladen haben, als Honneur nur mit „Gewehr über" zu.

Diese Bestimmung kann auch auf solche Posten ausgedehnt werden, die das Gewehr nicht geladen haben, deren Aufmerksamkeit aber durch die ihnen anvertrauten Gegenstände z. B. besonders in Anspruch genommen wird.

Es ist ohne Einfluß auf die Honneurs der Posten, ob sie mit oder ohne Mantel aufziehen.

Verhalten der Wachen während der Dunkelheit
Officier du jour, Ronden und Patrouillen

Mit eintretender Dunkelheit wird von Wachen und Posten [illegible]
Lampen bedient, und werden die Schildwachen [illegible]
gegeben abgelöst.

Wenn dieses die Wachthaben, so ruft sie [illegible]
Officier, so bald die Rotten der Patrouille [illegible]

Auch ist vom Eintritt der Dunkelheit an der Wachtcommandant [illegible]
Wachen und den Posten erlaubt, [illegible] dass [illegible]
[illegible] mit der die Losung in den Gewehr treten soll, nicht [illegible]
werden.

Die Verrichtungen des Officier du jour und der Ronden [illegible]
auch die zu erfolgenden Patrouillen haben den Zweck, die Ruhe und [illegible]
der Posten, und Leben zu pflegen und sowie zu heben, nach welcher [illegible]
diese wenn es erforderlich [illegible]

Die zu Wachtposten kommenden Leute thun gut, [illegible]
Commando erlernen und Tag und Stunde der Ronden den Wachen [illegible]
genau bekannt sind.

Officier du jour wenn sie die Wachen besuchen und [illegible]
Posten halten, [illegible] in der Hand Bedeutung. Wenn sich [illegible]
[illegible] und 2 Leute, mit sich zu nehmen.

Tritt der Officier du jour oder der Ronde den Posten [illegible]
dass der Posten bemerkt [illegible] und die Schärfe [illegible]
Der Posten, [illegible] Commando tritt mit Gewehr bei Fuss [illegible]
in Gewehrbereitschaft und [illegible], [illegible] Blick auf die [illegible]
[illegible] ruft: **Halt! Wer da?**

Es dient zur Genauigkeit [illegible] dass [illegible] die Ronde
diese Worte den [illegible]

Hier die Antwort: **Officier du jour** oder **Ronde** [illegible]
der Posten an der Stelle, wo er anrufen, das Gewehr an [illegible]
dann weiter: **Wer thut du jour** (oder **die Ronde**)?

Ist der angerufene [illegible], so tritt der Posten: **Heraus!** [illegible]
auf seinem Platz auf den rechten Flügel der Wache und meldet dem [illegible]
folgenden **Der Officier du jour** oder **Die Ronde.** [illegible]
wird [illegible] mit der Anzahl der Patrouillen [illegible]
dem Gewehr auf Commando [illegible] hat, treten [illegible]
Officier du jour resp. der Ronde in den Wachthabender vom [illegible]
resp. zur Abgabe der Parole heran.

Der Rondeu, die nicht von einem Officier [illegible], geht der [illegible]
[illegible] die Losung [illegible] an den Officier du jour, als an den der [illegible]

Der wachthabende Officier hat demgegen die Parole selbst an den [illegible]
du jour, an den der Ronde nur dann zu geben, wenn dieselbe [illegible]
Abtheilung vom Feldwebel [illegible]

In einigen Fällen treten die Wachthabenden bei den Revisionen ihrer [illegible]
den [illegible] Officieren [illegible] Patrouillen [illegible]
[illegible], ob auf den Posten etwas Neues vorgefallen ist.

Nachdem der die Wache Revidierende sich von derselben entfernt hat oder der Befehl zum Abtreten erteilt worden, läßt der Wachthabende und Feldwebel mit ihm der Führer der Begleitungsmannschaft Halt machen und stellen sich dem Zuge gegenüber.

Patrouillen, die entsenden die einzelnen Wachen nach näherer Bestimmung des Garnisondienst anordnenden Vorgesetzten.

Dieselben sind in der Regel 1 Gefreiter 2 Mann stark und haben den Zweck, die Aufmerksamkeit der Posten zu prüfen und die militärische Haltung auf den Straßen zu handhaben.

Patrouillen marschieren wie Kolonnen.

Posten, welche von Patrouillen ihres eigenen Postens oder nächstbenachbarten, oder in einem Zustande betroffen werden, welcher sie an Ausübung ihrer Dienstpflichten augenscheinlich verhindert, sind sofort abzulösen und zu bestrafen. Gleiches ist bei

Patrouillen, welche von Posten ihres eigenen Postens oder nächstbenachbarten Patrouillen Meldungen bei sich, so erweisen sie keine Ehrenbezeugung.

Soldaten, welche nicht vor dem Gewehr stehen, haben nur in dem Fall den Posten passierende oder auf ihn zu- oder abgehende Personen zu grüßen, wenn sie ausdrücklich durch ihre Instruktion besonders verpflichtet sind. Er hat auf den Ruf: **Halt! Wer da?** die Antwort **Patrouille!** zu halten. Posten: **Patrouille vorbei!**

§ 23. Vom Zapfenstreich und der Reveille.

Abends wird von den Spielleuten der betreffenden Wachen Zapfenstreich geschlagen und Morgens Reveille geblasen oder getrommelt und zwar der Zapfenstreich um 9 Uhr Abends, die Reveille bei Tages Anbruch.

Eine Viertelstunde vor dem Zapfenstreich wird geläutet.

Der Zapfenstreich, wie die Reveille wird von den Spielleuten der Wache in der Front aufgestellt oder geblasen, an der persönlich der kommandierte Wachthabende mit Kommando des Gewehr, wird geblasen. Der Posten vor dem Gewehr ruft dann: **Heraus!** der Wachthabende kommandiert: **Gewehr — auf! — Nicht — Euch!** der Tambour schlägt zum Gebet, worauf der Wachthabende kommandiert: **Gewehr — ab! Helme ab zum Gebet!** Jeder nicht zu anwesenden Mannschaften an.

Nach Verwendung des stillen Gebets wird kommandiert: **Helme auf! Gewehr — auf!** Darauf schlägt der Tambour ab und der Wachthabende ab, wenn es an der Zeit ist, abzulösen, sonst das Gewehr abnehmen und präsentieren.

Wenn es an den längsten Sommertagen beim Zapfenstreich noch hell ist, oder wenn zu besonders belebten Passagen viele Menschen vor der Wache stehen, kann der Wachthabende, um Störungen des Gebetes zu vermeiden, welche eine Stunde später in der vorgeschriebenen Weise abhalten.

Soll ein großer Zapfenstreich von sämmtlichen Spielleuten und Musikchören einer Garnison ausgeführt werden, so ist Zeit, Ort der Versammlung und Weg in jedes Mal besonders anzuordnen.

Geht der Zapfenstreich von einer Wache aus und hat er nicht den besonderen Zweck, einer hochgestellten Persönlichkeit oder Militär-Person eine Ehre zu erweisen, so kehrt derselbe mit dem Zapfenstreichmarsche nach der Wache zurück, welche ins Gewehr tritt und Gewehr auf nimmt. Die Spielleute stellen sich, auf dem rechten Flügel der Wache, die Hautboisten der

Woche ... darauf wird, nachdem ... der vorgeschriebene Choral gesungen und, sobald dies beendet ist, ... Gewehr auf genommen, zum Gebet präsentirt und in dieser Lage, ... verharrend, nach Beendigung des Gebetes, wie vorher vorbeimarschirt.

Soll es in der Nacht den Truppen durch das Läuten ... ihre ... bekannt gemacht werden, so ist ... Glocke der dazu bestimmten Kirche der ... Stadt ... Gebet beizuläuten und der Ober ... Polizeileute und Feldjäger ... durch ...

§ 26. Verhalten der Truppen bei Ausbruch von Feuer auf dem Exerzierplatz

Das Militair nimmt bei ... in der Regel nur nicht oder nur dann Theil, wenn es ... der ... Feuerbrunst ... Die Militair-Behörde ... sich die Entscheidung ... der ... Löschung und Erhaltung der Ordnung ... Es können ... Fälle vor, in denen es ... Militair-Behörde ... Civilbehörden ... Handelt ... sofortige Hülfe zu bewirken, wenn ... Entfernen des Militairs nach Maßgabe der Entfernung des Feuers ... des Ortes, an dem dasselbe ausgebrochen ist, nothwendig ...

Bei Ausübung ... der Civilbehörden ... Leistung nachsuchen, auf höhere Hülfe zu beschränken ... weitere Dienst nicht ... Gesuche ... Regel auf ihren Kompetenzen ... weitere Hülfe ...

In Zeiten ... hätten dem Gouverneur oder ... betreffende kommandirende Generals ... Gesuch ... Truppen ...

Dem Gouverneur ... Kommandanten ... kommandirenden Generals ... Requisition ... machen.

Wird ... von dem kommandirenden General ... zum Zweck einer ... in der Gouverneur resp. Kommandant ... Hülfe ... Ihnen ...

Der Chef des kommandirenden Generals ... Requisition ... Gouverneur resp. Kommandanten ... Hülfe und ... gleich, ... wenn der letztere persönlich ... Theil ...

§ 27. Patrouillen zur Beaufsichtigung der Baumpflanzungen und Militair-Sträflinge. Wirthshaus-Patrouillen.

Ueber die Beaufsichtigung der Baumpflanzungen und Militair-Sträflinge durch von den Truppen zu kommandirende Patrouillen enthält die ... liche Instruktion vom 11. Dezember 1842 resp. das ... vom 6. November 1865 das Nähere.

Die kommandirenden Generale, sowie die Gouverneure resp. Kommandanten haben jedoch darauf hinzuwirken, daß die Truppen durch diese Dienste nicht mehr, als der zu erreichende Zweck ... unumgänglich gefordert erfordern muß, in Anspruch genommen werden.

Als Patrouilleure bei den Baugefangenen und Sträflingen sind stets nur gut instruirte, umsichtige und zuverlässige Leute zu kommandiren.

Unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehende Soldaten dürfen demnach zu diesem Dienst nicht herangezogen werden.

Unteroffiziere und Gefreite, welche als Patrouilleure zur Revision von Wirthshäusern ꝛc. kommandirt werden, haben dieselbe Autorität, wie solche den Wachthabenden beiwohnt. Dieselben sind zu dem Ende äußerlich dadurch kenntlich zu machen, daß sie zum Ordonnanz-Anzug die Patrontasche resp. Kartusche anlegen.

Wirthshaus-Patrouilleure haben ihre Autorität nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend zu machen und bei vorkommenden Konflikten zwischen Civil und Militair möglichst in Gemeinschaft mit der Polizei resp. Ortsbehörde zu verfahren.

§ 28. Wie die Parole in den Garnisonen ausgegeben werden soll. Meldungen ꝛc.

In jeder Garnison sind die Offiziere und Unteroffiziere der Garnison wöchentlich in der Regel ein Mal und zwar möglichst an einem Wochentage zur Parole-Ausgabe zu versammeln.

Die Offizier-Korps stehen hierbei, wenn genügender Raum vorhanden ist, in einem Gliede rangirt, auf 5 Schritt Entfernung der Wachtparade gegenüber, waffenweise neben einander, in folgender Ordnung:

Dem rechten Flügel der Wachtparade zunächst derjenige Infanterie-Truppentheil, welcher die Wache giebt, rechts daneben die etwa am Ort befindlichen Truppentheile der Garde, sodann die übrigen Infanterie-Truppentheile und Jäger- ꝛc. Bataillone nach ihrer Anciennetät*), rechts von der Infanterie die Kavallerie, demnächst die Artillerie, die Pioniere und der Train. Die einzelnen Waffen in sich nach demselben Grundsatze rangirt, wie solches für die Infanterie als maßgebend bezeichnet worden. Die Offiziere der Infanterie stehen bataillonsweise, die der Kavallerie regimenterweise, die der Artillerie abtheilungsweise zusammen und innerhalb der resp. Verbände nach der Anciennetät rangirt. Die Bataillons- resp. Abtheilungs-Kommandeure und außerdem vorhandenen Stabs-Offiziere 2 Schritt, die Regiments-Kommandeure 1 Schritt vor der Mitte ihrer betreffenden Offizier-Korps.

Höhere Stäbe auf dem der Wachtparade zunächst befindlichen, nicht regimentirte Offiziere auf dem entgegengesetzten Flügel ihrer Waffe. Aerzte und Zahlmeister gleichfalls auf dem der Wachtparade abgewendeten Flügel der Offizier-Korps ihrer Regimenter resp. Bataillone.

Die Unteroffiziere stehen in zwei Gliedern rangirt hinter den Offizieren ihrer resp. Truppentheile.

Findet die Parole-Ausgabe nicht im Anschluß an die Wachtparade statt, so ist die Aufstellung waffenweise nach der Anciennetät der Truppentheile zu nehmen (etc. vorstehende Festsetzung).

Das Recht der Parole-Ausgabe steht lediglich dem kommandirenden General oder dem Gouverneur, falls der letztere ein älteres Patent hat, resp. dem Kommandanten oder Garnison-Aeltesten zu.

Behufs Ausgabe derselben tritt der Gouverneur ꝛc. mit dem Platz-

*) Abweichungen von dieser Regel sind in dem Fall erlaubt, wenn dies aus Rücksicht auf den Truppenverband wünschenswerth erscheint.

major und den zum Ausschreiben der Parole und Befehle bestimmten Adjutanten zum Kreise zusammen.

Links von dem Gouverneur etc. steht der zur Garde [illegible] Offizier, oberhalb stehen die Adjutanten der höheren Kommandobehörden und der Kommandeur ihrer betreffenden Kommandeure rangirt und demnächst die übrigen Adjutanten nach der Anciennetät ihrer Truppentheile etwas [illegible] auf die Wache die der Garde-Truppen jedoch auf dem rechten Flügel. Die Adjutanten der Armee-Inspekteure stehen sich links vor dem Adjutanten des ältesten Truppentheils der Garden, nächstdem die Adjutanten der Armee-Inspekteure rechts von den Adjutanten des ältesten Truppentheils der Armee, von den Adjutanten der Generale etc. ihre Plätze finden. Hierauf tritt der Gouverneur etc. resp. der Platzmajor. Der Gouverneur etc. reitet die Linie links herum, alle Offiziere leisten die Hand an die Kopfbedeckung.

Jedesmal beordert [illegible] Adjutant [illegible] Adjutanten der [illegible] resp. Kommandeure.

Jeder Parole oder Befehl [illegible] erhalten die Parole durch den Adjutanten, die nicht [illegible] Stabsoffiziere, je nach ihrer Waffe, durch einen Adjutanten der [illegible] Infanterie oder Kavallerie, [illegible] und [illegible] Offiziere derselben Kategorie durch die Bekanntgabe [illegible] der [illegible] Kompagnie (Eskadron etc.) oder [illegible] Kommandeur.

Sind sämtliche Offiziere und Unteroffiziere zur Parole-Ausgabe befohlen, so hat bei ganzer Bekleidung ein Mitglied der Offiziere von der Wache [illegible].

Der Antritt zur Parole-Ausgabe ist zu Pferde von [illegible] Offiziere:

in der Zeit vom 1. März bis 30. September Vormittags und vom 1. Oktober bis 28. resp. Februar Mittags und [illegible] (Vergl. I. III. C. No. 4 ff. und C. 21.).

In Town, wo die Offiziere Corps nicht zur Parole gehen, erscheinen nur die dazu bestimmten Adjutanten der Truppentheile bei der Parole-Ausgabe.

3. Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

§ 1. Die jedesmal zum Verhaften oder Anhalten befohlenen [illegible] Offiziere und Wachthabenden, ingleichen der Offiziere vom Tage und der Garde-Offiziere sind zur Verhütung [illegible] vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in [illegible] Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§ 2. Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache [illegible] trotz eines schriftlichen, die Verhaftung und den Verhafteten bezeichneten richterlichen Befehls vornehmen.

§ 3. Die vor dieser förmlichen Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen ohne richterlichen Befehl erfolgt:

wenn die Person bei Ausübung einer strafbaren Handlung [illegible] gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§ 4 Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörenden Personen erstreckt sich die im § 3 gedachte Befugniß nicht.

§ 5 Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Civilisten festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Civilist sich augenblicklich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht,
2. ein Civilist sich einer Amtshandlung, die ein Militair-Vorgesetzter oder für den Augenblick der Posten selbst vornimmt, widersetzt, in welchem Falle er wie ein Complice behandelt wird.

§ 6 Vermöge erlangter Kriegsgewalt werden von den Posten festgenommen und festgehalten:

1. die Personen, welche bei Ausübung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Posten thätlich widersetzen, sie schlagen oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, desgleichen Personen, welche auf Störung einer Tumults, Verweigerung von Aufklärung, Schädigung von Feldgeräth oder Verhinderung einer die öffentliche Ruhe störenden Straßenansammlung ertappt, desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Verordnungen, z. B. wegen Feuers- und Marktes-, Beschädigung der Laternen, Verunreinigung, Baden u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verübt und sich der erwarteten Strafe durch die Flucht zu entziehen suchen,
2. Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne Befehl oder Urlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreiche außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§ 7 Das Recht, in der obigen Weise solchen Fällen die vorläufige Festnahme und Festhaltung einer Person den Posten zu befehlen, haben die nachstehend benannten Offiziere und Behörden, nämlich:

Der kommandirende General, der Kommandant oder der dessen Funktionen versehende Offizier, der Platzmajor (vergl. I. Thl. § 210) und die zu Platzadjutanten kommandirten Offiziere. Sobald diese den Posten von höheren Militair-Behörden und Offizieren die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Ansicht des Befehlenden erfolgen.

§ 8 Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen die bestehenden Gesetze die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gendarmen, Schutzmannern, Feldhütern u. s. w. zum Zwecke ihres Amtes auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so ertheilt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf Gefahr des Requirirten

§ 9 Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, Wachen um deren Unterstützung behufs deren Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festgestellt werden werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, der Partei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wer sichert, daß keine polizeiliche Hilfe zur Hand ist,

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Ansammlungen in Zeiten der Verwirrung zu dem Amte sich ernennen lässt, Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterbrechung die vorzunehmende Amtshandlung vorzunehmen.

Wenn dem Ansuchen stattgegeben wird, so muß der Ansuchende an den Ort gehen, wo die vorhabende Ergreifung erfolgen soll, die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Befehl des Ansuchenden zur Wache gebracht. Der Ansuchende muß sich nachweisen, wer seine Person gewesen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und es kann jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verdächtig, bis etwa hervorzurufende Polizei-Beamte das Nähere veranlaßt.

§ 10. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1. zum Zweck der vorhabenden Ergreifung oder Festnahme einer welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder derselben verfolgt wurde, sowie zum Zweck der Befreiung entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende und ergreifende schaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, und
2. es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollzug solcher Befehle auch zur Nachtzeit nicht verhindert werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers oder Wassersnoth, eines Erdbebens oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Hilferufes;
4. die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum Unterschied Zugang hat, so lange diese Orte dem Verkehr geöffnet sind.

§ 11. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten gebäude gebracht und dem Kommandanten oder dem, dessen Stelle derselben ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die genommenen vom Militair sind, weiter über sie verfügt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden [illegible] Betrunkene wenn sie nüchtern geworden, an die Polizei abgeliefert, in den unter 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls Freilassung des Festgenommenen erfolgt.

§ 12. Die Wachen haben sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Zuredens, Vorhaltungen und thätlichen Behelligungen gänzlich enthalten, anderenfalls wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 5 bis 10 erfolgen

er nothrigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20 März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs mit Gewalt erzwingen.

Es werden daher in jedem besonderen Falle, wo es thunlich möglich ist, viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm ertheilte Kommando zu schwach ist, um den Auftrag auszuführen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um verordnete Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen.

In wie weit das kommandirte Militair von der ertheilten Befugniß, seine Waffen Gebrauch machen kann, um einen widrigen oder gewaltsamen Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwinden oder die Flucht eines Ergriffenen zu verhindern, ist in Theil II Seite 218 des Gesetzes vom 20 März 1837 näher vorgeschrieben.

§ 13. Sobald die Ergreifung oder Festnahme erfolgt ist, steht der Kommandirte unter dem Schutze der Wache. Hat er Effekten bei sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt dem Kommandanten der Wache gleichfalls die Fürsorge für deren Sicherstellung ob. Den auf frischer That ergriffenen Verbrechern müssen jedenfalls sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich haben, abgenommen und an die Behörden abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als vorläufige Entfernung und Festnahme einer Person mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene unterwegs nach dem Wachtlokale gebracht werden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa stark gedrängte Volksmenge wieder verlaufen hat, auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, einen auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann der begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 14. Die Wachen müssen namentlich auf Nachtzeit, wenn sie Hülfe [illegible] der Nachtwandale bieten, sogleich die polizeiliche Hülfe zu leisten bereit sein. Insbesondere aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insofern dieselbe, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beitragen würden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§ 15. Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend fordern. Die sicherzustellenden in Verwahrung genommenen Personen müssen spätestens am Ende des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß innerhalb dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der obrigkeitlichen Behörde zu überweisen.

§ 16. Werden betrunkene oder fremde Personen an öffentlichen Orten [illegible] gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachlokale zu schaffen und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Ortsbehörde abzuliefern.

§ 17. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anmerkungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber ins Benehmen zu setzen.

Das Ergebniß dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Genehmigung an den betreffenden Orten öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juli 1850.

Besondere Bestimmungen bei Verhaftungen.

In Berlin werden die verhafteten Militairpersonen sämmtlich in die Militair-Strafanstalt unter Beifügung des erforderlichen Begleitscheins abgeliefert.

Verhaftete Offiziere sind auf der Wache unterzubringen, bis der Befehl des Kommandanten darüber eingeholt ist.

Die weiblich verhafteten Civilpersonen werden an die Landjägerstube, Hallesmarkt Nr. 1, unter Beifügung des erforderlichen Begleitscheins abgeliefert.

In den Verhaftscheinen derjenigen Arrestaten und sonstigen Individuen, welche von den Wachen aus eigener Autorität verhaftet und zur Wache gebracht werden, müssen so weit es möglich ist, die Namen der Eltern angegeben und Alles erwähnt werden, was zur Feststellung des Thatbestandes dienen kann.

Wenn Leute wegen Vergehens oder Verbrechens von Wachtcommandos sollen arretirt werden, so muß in den deshalb zu ertheilenden Weisungen der Name des beauftragten Soldaten angegeben werden, damit dessen Vernehmung zu rechter Zeit erfolgen kann.

Wenn ein wachthabender Unteroffizier ersucht wird, einen Arrestanten zu transportiren, welcher die Arretirung behauptet, und der vorhandene Wachtmann hält ein Gegenverhör zu ermitteln.

Der Truppentheil, welchem der Arrestat angehört, hat einen Schein darüber und einen anderen Unterschrift zum Beweis des Arrestes mit dem Polizeisiegel zu versehen.

Polizeibeamte, welche sich zu Verhaftungen befinden, legitimiren sich als solche entweder durch silberne Tresse um den Hut oder Mütze oder durch silberne Medaille mit einem fliegenden Adler, auf der Medaille mit der Inschrift: „Königlich Preußischer Polizei-Beamter Nr. XX.“

4. Ausrüstung der Wachen und Wachtgebäude.

Militair-Wachtgebäude sind nur an solchen Orten erforderlich, welche Garnisonen haben. Auf Posten werden die vorhandenen Bänke, Stühle von den betreffenden Orten genommen. In Wachtgebäuden, welche keine Wachtgebäude sind, werden die Requisiten für Wachtstube und Arrest aus Communfonds verabreicht.

Die Wachtutensilien bestehen, zum Aufklopfen für die Schildwachten, einer hölzernen Pritschen von 7 Fuß Länge und 2 Fuß Breite, für Wachtmannschaft einer hölzernen Pritschen von 7 Fuß Länge und 2 Fuß Breite und für Wachten 1 Fuß, für kleinere 1½ Fuß hohen Bänke, 1 Fuß lange pro Mann und Tisch 2 Fuß breit und halb so lang wie die Bänke außerdem muß eine abgesonderte Pritsche für die Unteroffiziere pro Stück 2½ Fuß 3 Fuß lang und für dieselben 1 Fuß mit verschließbaren Fächern

und eine dazu gehörige Bank vorhanden ſein. An ferneren Utenſilien iorderlich: 1 Trinkgefäß, für 50 Mann 2, 2 eiſerne Tellerleuchter mit ɔtputzen, 1 Lineal, Papierſcheere, blecherne Laterne mit Glasſcheiben, , Feuerzeug. Außerhalb der Wache: Trommelbock, Gewehrſtützen für lann 36, für 30 Mann 22, für 10 und 15 Mann 10.

Die Wachtbücher: das Wachtinſtruktionsbuch und das Wachtbuch, beide werden den Wachen von der Kommandantur geliefert.

Schreibmaterial wird geliefert: jährlich ein Wachtpoſtenbuch zu 10, nd 20 Sgr, je nachdem die Wache bis zu 13, bis zu 24 Mann oder er ſtark iſt; an Papier ebenſo täglich 1, 2 oder 3 Bogen. An Federn ntlich 1, 2, 3. An Tinte monatlich $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^5/_{24}$ Quart. Zur Beung dieſer Bedürfniſſe ſind für die Wachen je nach ihrer Größe die me von 3 Thlr 7 Sgr 6 Pf., 5 Thlr 25 Sgr. und 8 Thlr. 12 Sgr ausgeſetzt

Feuerungs-Materialien-Etat

für die

militairiſch beſetzten Stadt- und Thor-Wachen

verabreichen iſt:	Für eine Offizier-Wachtſtube.		Für eine kleine Wachtſtube unter 13 Mann.		Für eine mittlere Wachtſtube auf 13 Mann und mehr.		Bemerkungen.
	Täglich		Täglich		Täglich		
	weiche Kloben.	harte	weiche Kloben.	harte	weiche Kloben.	harte	
Vom							
15. Okt. = 15 Tage	2	1	2	1	2	2	1. Die Klafter weiches Holz wird zu 120 Kloben gerechnet.
31. „ = 16 „	2	2	2	2	3	2	
15. Nov. = 15 „	3	2	3	2	4	3	
30. „ = 15 „	4	3	4	3	5	3	
15. Dez. = 15 „	5	3	5	3	7	4	
31. „ = 16 „	6	4	6	4	8	[illegible]	2. Wird ſtatt des Holzes Torf oder Kohlen geliefert, ſo geſchieht dies nach Maßgabe der verſchiedenartigen Feuerungskraft der einzelnen Surrogate im Einverſtändniß mit den intereſſirten Truppentheilen.
15. Jan. = 15 „	7	5	7	5	9	6	
31. „ = 16 „	8	5	8	5	9	6	
15. Febr. = 15 „	8	5	8	5	9	[illegible]	
29. „ = 14 „	8	5	8	5	9	6	
15. März = 15 „	3	2	3	2	5	3	
31. „ = 16 „	3	2	3	2	4	2	
15. April = 15 „	2	2	2	2	3	[illegible]	
30. „ = 15 „	2	1	2	1	2	2	
Summa jährlich	7 Klafter 116 Kloben	638 Kloben	7 Klafter 116 Kloben	638 Kloben	10 Klafter	789 Kloben	

Erleuchtungs-Materialien-Bedarf

für die

mit Militair beſetzten Stadt- und Thor-Wachen.

Zu verabreichen ſind:	Für eine Offizierſtube täglich Licht:	Wachſtube unter 13 Mann täglich Licht:	Wachſtube für 13 Mann und darüber täglich Licht:	Für eine Wache über 24 Mann täglich Licht: Unteroff.	Gem.	Oel Pfahl-Laterne, monatl. auf 30 Tage. Pfd.	Bemerkungen
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück		
1. 31. Januar	4	4	8	2	8	47/10	1. Bei Oel werden die Lichter zu den Leute Wachstuben
1.—29. Februar	4	4	8	2	8	47/10	
1.—31. März	3	3	6	1	6	28/10	auf 1 Pfd. gerechnet
1.—30. April	2	2	4	1	4	29/10	2. Sind 2 und mehr Offiziere auf einer Wache wird das doppelte Quantum geliefert.
1.—15. Mai	2	2	4	1	4		
16.—31.	1	1	2	1	2		
1.—30. Juni	1	1	2	1	2		3. Für Wachen, welche Ronden zu geben haben für die Monate Oktober, November, Dezember und Januar, April für die Laternen Ronde täglich noch 3 Tage 1 Licht (11 Loth Pfd.) verabreicht
1.—31. Juli	1	1	2	1	2		
1.—15. August	1	1	2	1	2		
16.—31.	2	2	4	1	4		
1.—30. Septbr.	2	2	4	1	4		
1.—31. Oktbr.	3	3	6	1	6		4. Wird statt Licht geliefert, so gewährt es dem für die Kasernenstuben gegebenen Satz
1.—15. Novbr.	4	4	8	1	8	28/10	
16.—30.	4	4	8	2	8	47/10	5. Die Unterhaltung Pfahllaternen wird in dem Fall vom Aerar unternommen, als di nicht zur allgem. St beleuchtung gehören
1.—31. Dezbr.	4	4	8	2	8	47/10	

Die Schilderhäuſer, für jeden Poſten eines, gehören Wachtinventarium; für vorübergehende Poſten in der Garniſon, in Kantonnements- und Marſch-Quartieren ſind keine Schilderh erforderlich

Die Schilderhäuſer ſind verſchieden angeſtrichen, je nachdem ſi Königl. Schloſſern oder vor anderen Gebäuden ſtehen. Bei den gewöhnl von der Garniſon-Verwaltung gelieferten Schilderhäuſern iſt die Farb

so, daß ein schwarzer Strich herauf und herunter geht, während bei den vor Königl. Schlössern stehenden ein schwarzer herunter und ein weißer herauf oder umgekehrt geht, also so:

Vor Königlichen Schlössern.

Vor Militair-Gebäuden.

Außerdem ist der Fuß bei gewöhnlichen Schilderhäusern roth, bei den vor Königl. Schlössern stehenden aber weiß.

(Aus dem „Soldatenfreund", Juli 1865.)

Fünfter Abschnitt

Ordonnanzen.

Instruktion betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1871.

Die Zahl der zu gestellenden Ordonnanzen ist auf das unabweichlichste Erforderniß zu bestimmen.

Bei Bestellung von Ordonnanzen und zu unterscheiden:

a) Ordonnanzen, kommandirt zur Person eines Vorgesetzten zum Zweck dienstlicher Verrichtungen, wie z. B. Anmeldungen beim Vorgesetzten, Begleitung desselben, Ausrichtung mündlicher Bestellungen, Ablegen von Briefen ꝛc.;

b. Ordonnanzen für Bureaus von Kommandobehörden und Administrationen ꝛc.

Es haben Anspruch auf die Gestellung je einer Ordonnanz von den ihm untergebenen Truppentheilen und zwar möglichst aus derselben Garnison:

die kommandirenden Generale, die General-Inspekteure der Artillerie, des Ingenieurkorps und der Festungen, die Gouverneure und Kommandanten, die Divisions- und Brigadekommandeure, sowie die im gleichen Range stehenden Offiziere, soweit dieselben Truppen-Befehlshaber oder Inspekteure von Truppentheilen sind, ferner die Regiments- und Bataillons- ꝛc. Kommandeure.

Dem Chef des Generalstabes eines Armeekorps darf eine Ordonnanz aus einem Truppentheil der Garnison gestellt werden, falls das Bedürfniß hierzu Seitens des kommandirenden Generals anerkannt wird.

Für die Bureaus der Kommandobehörden und Administrationen erfolgt die Gestellung der Ordonnanzen von den den betreffenden Behörden unterstellten resp. zugehörigen Truppentheilen, soweit als möglich aus derselben Garnison und sind im Allgemeinen die folgenden Zahlen für ausreichend zu erachten:

Bureau eines Generalkommandos		2 Ordonnanzen
„ einer Division		2 „
„ „ Brigade	resp.	1 Ordonnanz
„ eines Regiments	Inspektion	
„ „ Bataillons resp. einer Abtheilung*		1
„ „ Gouvernements oder einer Kommandantur		1 „
„ „ Korps-Intendantur		1 „
„ „ Divisions-Intendantur		1 „
„ „ Garnison-Lazareth-Kommission		1 „

Außerdem erhalten Offizier-Speiseanstalten nach Maßgabe des von betreffenden Truppen Befehlshaber speziell zu beurtheilenden Bedürfnisses eine oder mehrere Ordonnanzen.

Allen vorstehend nicht aufgeführten Kommandobehörden und Administrationen ist, falls sie reglementarisch ein eigenes Bureau haben, für welches Bureaudiener nicht gehalten werden, auf besonderen Antrag und nach Anerkennung des Bedürfnisses durch den betreffenden kommandirenden General ꝛc. je eine Ordonnanz zu gestellen.

Durch den Ordonnanzdienst bei der Kompagnie, Eskadron ꝛc. darf der Wachtdienst kein Mann entzogen werden.

Bei der Verschiedenartigkeit der lokalen Verhältnisse haben die obigen Zahlen indessen nur einen ungefähren Anhalt für die Zumessung der erforderlichen Ordonnanzen abzugeben. An einzelnen Orten wird unter denselben heruntergegangen werden können, an anderen ein Ueberschreiten derselben nöthig werden.

Es sollen deshalb die Generalkommandos ꝛc. beziehungsweise die Gouvernements von Berlin und Mainz ermächtigt sein, event. eine Mehrbewilligung von permanenten Ordonnanzen eintreten zu lassen.

Wo hiernach ein solches Mehrbedürfniß sich geltend macht, ist dasselbe bei den vorbezeichneten Kommandobehörden zur Sprache zu bringen, ohne deren ausdrückliche Genehmigung eine Mehrgestellung von permanenten Ordonnanzen in keinem Falle eintreten darf.

Sämmtliche Ordonnanzen haben ihren Dienst in Uniform und, insoweit es für erforderlich erachtet wird, im Dienstanzuge zu verrichten. Dieselben sind in angemessenen Zeiträumen abzulösen.

Nur für die zu den Offizier-Speiseanstalten kommandirten Ordonnanzen darf das Tragen von Civilkleidung oder Livree gestattet werden.

Die den kommandirenden Generalen, Divisions- und Brigade-Kommandeuren zustehenden Stabs-Ordonnanzen bleiben durch diese Festsetzungen unberührt.

---

* Dem Bureau eines Bataillons resp. einer Abtheilung wird eine besondere Ordonnanz nur dann gestellt, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Regiments-Kommandeurs die zur Person des Bataillons ꝛc. Kommandeurs kommandirte Ordonnanz nach Lage der Verhältnisse den Dienst nicht aufversehen kann.

Die Gouverneure und Kommandanten haben das Recht, von den beittenen Truppen der Garniſon für ſpezielle Dienſtfunktionen vorübergehend ine berittene Ordonnanz zu requiriren

Erhält eine Ordonnanz den Befehl, einen Offizier zu begleiten, ſo folgt e ihm in einer Entfernung von 4 Schritten

Wird einer Ordonnanz der Mantel des Vorgeſetzten übergeben, ſo trägt e den Mantel mit dem Tuche nach außen

Soll eine Ordonnanz einem Offizier zu Pferde beim Abſitzen behülfich ſein, ſo tritt ſie auf die rechte Seite des Pferdes, ergreift mit den rſten Fingern der rechten Hand das Backenſtück des Stangenzaumes oberalb der Kantare, faßt zu gleicher Zeit mit der linken Hand den Steigügelriemen hoch oben an, und ſucht durch Gegenſtemmung des Armes den Sattel feſtzuhalten.

Ebenſo verfährt die Ordonnanz, wenn der Offizier aufſitzen will.

Soll die Ordonnanz ein Pferd führen, ſo bleibt der Trenſenzügel auf em Halſe des Pferdes; die Kantarenzügel werden herunter genommen und it der linken Hand ſo lang angefaßt, daß der Arm ſenkrecht am Leibe herabängen kann; die rechte Hand erfaßt die Trenſenzügel eine Querhand vom Kundſtück und ſteckt die beiden erſten Finger zwiſchen beide Zügel, umfaßt it den beiden letzten Fingern den rechten Zügel, wird geſchloſſen, und der Daum auf den linken Zügel gedrückt, ſo daß derſelbe über den Zeigefinger rtläuft. Die Steigbügel werden aufgezogen.

Sechster Abſchnitt

Unterdrückung von Tumulten und Waffengebrauch.

1. Unterdrückung von Tumulten.

Die Unterdrückung von Tumulten iſt zu dem Garniſondienſte zu rechen, während der eigentliche Straßenkampf dem Felddienſte anheimfällt, a ſich in demſelben der Soldat dem Feinde gegenüber befindet, gleichviel, b dieſer, ein ausgearteter Sohn des Vaterlandes, die Waffen gegen aſſelbe führt, oder ob der Kampf in der Fremde und gegen Fremde ſtattfindet.

Wenn die Civilbehörden Geſetz und Ordnung nicht mehr aufrecht erhalten können, ſo geht die Verpflichtung hierzu auf die Militairbehörden über, und die Truppen haben von da ab nur den Anordnungen der Letzteren folge zu leiſten

Gegen einen Straßentumult wappne man ſich vor Allem mit ſtarken Nerven, welche das Geſchrei, das Pfeifen, das Sturmläuten, die mächtig bewegen, aber deſto hohleren Phraſen der Unruheſtifter kalt an ſich ableiten laſſen; denn ſo befremdend auch das Toben eines wüthenden Pöbels

dem daran ungewohnten Ohre erklingt, so folgelos ist ein solches, sobald ihm Ruhe und Kraft entgegentritt.

Man vermeide, sich mit Tumultuanten in irgend einen Wortwechsel einzulassen und verbiete solches auf das Strengste allen Untergebenen. Jeder Versuch, eine aufrührerische Menge durch Worte oder Vernunftgründe zu beschwichtigen, wird fehlschlagen, nur die Anwendung der Waffen und die Furcht davon wirkt überzeugend. Es genügt daher, der Menge mit wenig Worten seinen Willen kund zu thun, wird dem nicht Folge gegeben, erzwinge man seinem Befehle sofortigen Gehorsam.

Ferner bewahre man vor dem eigentlichen Einschreiten die Truppen vor zu naher Berührung mit den Tumultuanten. Der junge, unerfahrene Soldat wird durch die Schmähungen, wie durch die Schmeichelei des Pöbels leicht verwirrt und nicht selten unsicher in seinem Handeln. Außerdem erfordert es die Taktik durchaus, daß die Truppe in ihren Bewegungen frei sei, und gegen dieses erste Gebot ist gesündigt, wenn man erlaubt, daß die tobende oder parlamentirende Menge den Truppentheil gewissermaßen unter sich.

Endlich hüte man sich vor halben Maßregeln oder halben Befehlen, z. B. die Straße zu sperren, aber doch einzelne durchzulassen, die Menge auseinander zu treiben, aber keine Gewalt zu gebrauchen. Die Folge davon ist, daß man das Gegentheil von dem, was man will, herbeiführt und daß man die beste Truppe unsicher macht.

Eine Kompagnie, die zur Steuerung eines Tumultes ausrückt, muß auf den ernsten Kampf vorbereitet sein. Die Gewehre sind zu laden, auf hinreichende Munition, mindestens 20 Patronen in den Taschen zu nehmen. Wird auch das Gepäck zurückgelassen, so muß doch jedenfalls das große Schanzzeug mitgenommen werden. Es giebt nichts Strafwürdigeres als aus Nachlässigkeit oder falscher Schonung dergleichen Unterlassungen finden zu begehen, welche eintretenden Falles schwer in das Gewicht fallen. Ist Zeit vorhanden, so sorge man auch, daß die Brodbeutel gefüllt sind.

Die Kompagnie wird in 3 Zügen zu 2 Gliedern geordnet und außerdem eine besondere Pionier- und eine besondere Schwärmsektion gebildet. Zu der Pionierseklion wähle man Maurer, Zimmerleute, Schmiede und gebe ihnen das große Schanzzeug in die Hand, während sie das Gewehr am Gewehrriemen über die Schultern hängen und das Bajonnet an Säbelgehenk tragen, damit sie ohne Weiteres fähig sind, Hinderniße wegzuräumen, Thorwege einzuschlagen u. s. w.

Zu der Schwärmsektion wähle man energische und handfeste Leute. Dieselben erhalten den Auftrag, die Kompagnie auf dem Marsche sowohl wie beim Stillhalten zu umgeben, ihr Auge auf den Kompagnieführer zu richten, denselben zu schützen und seine Winke sogleich auszuführen, aber auch auf eigene Verantwortung da einzuschreiten, wo es nöthig ist.

Sie unternehmen Verhaftungen, entfernen Zudringliche und machen von ihren Waffen Gebrauch, wenn es das Gesetz gestattet und die Nothwendigkeit es gebietet.

Diese Maßregel hat sich praktisch bewährt. Das Einschreiten gegen einzelne Tumultuanten stört ohne diese Anordnung die taktische Ordnung und ist beim Marsche sogar oft unausführbar.

Gewöhnlich wird der Marsch in Hochzügen geschehen, nur wo die Straßen zu eng sind, marschire man in Sektionen. Der Hauptmann, umgeben von einigen Mann der Schwärmsektion, marschirt an der Spitze [illegible]

Kompagnie, hinter dem 2. Zuge befinden sich die Spielleute und Pioniere, und 20 bis 50 Schritt dahinter der 3. oder der Schützenzug.

Auf dem Schauplatze des Tumultes angekommen, befehle man der Menge auseinander zu gehen, und erzwinge, wenn der dritten Aufforderung — vergl. II. Thl., S. 249 — nicht Folge geleistet wird, den Gehorsam durch Anwendung der Waffengewalt. Die obwaltenden Verhältnisse entscheiden, ob die blanke Waffe oder ob die Schußwaffe zur Anwendung kommen muß.

Ehe man hierzu schreitet, überlege man sich die Sache ernst und ruhig, fasse dann einen Entschluß und handle mit Energie.

Die Zeit des Handelns ist für den Soldaten bei Weitem nicht so gefährlich, wie die des Abwartens. So viel wie möglich vermeide man daher langes Stehen auf einem Flecke, und ist dies doch unvermeidlich, so halte man die Volksmenge von dem Haupttrupp mindestens 50 Schritt entfernt. Mit Worten wird man dies nur dann erreichen, wenn der Drohung die That blitzschnell folgt.

Werden die Truppen von einem Hause aus thätlich insultirt, so dringt sofort eine Sektion oder ein Zug in dasselbe und schafft sich dort die äquivalente Genugthuung.

Aendert der Tumult seinen Charakter, werden die Truppen mit Waffen angegriffen und droht ein ernster Kampf sich zu entspinnen, dann gilt es, mit klarem Blick die Verhältnisse zu überschauen und sich zu entscheiden, ob man die Offensive zu ergreifen oder ob man durch Besetzung eines hervorragenden Gebäudes sich zum Herrn des Kampfplatzes zu machen hat.

Oft wird dem Offizier selbst von Wohlgesinnten der thörichte Rath gegeben, den Ort des Tumultes zu verlassen, weil sich nach dem Abziehen der Truppen die Menge beruhigen und verlaufen werde. Geschähe dies auch, obgleich es noch nie geschehen ist, so würde dabei doch die Ungesetzlichkeit einen Triumph feiern und dagegen die Truppen eine moralische Niederlage erleiden.

Erhält ein Offizier den Antrag, gesetzwidrige Versammlungen aufzuheben oder auseinander zu treiben, so besetze er das Haus militärisch und gehe nie allein, sondern mit zahlreicher Bedeckung, jedenfalls mit einer Schwarmsektion und einem Tambour in den Versammlungssaal*), mache der Gesellschaft seinen Willen bekannt und schreite dann unmittelbar zur Ausführung. Alle von Seiten der Versammlung begonnenen Reden unterbricht der Tambour mit Trommelwirbel. Ist der Saal mit einer Gallerie umgeben, so werden dort einige besonnene aber energische Schützen aufgestellt, um von hier aus den Saal zu beherrschen. Sind Arretirungen zu machen, so wähle man hierzu den Vorstand der Gesellschaft, auch nehme man, wenn es so befohlen ist, ohne alle Worte sämmtliche Papiere fort.

Uebrigens mache man nur Arretirungen, wo es nothwendig und erfolgversprechend ist, und zeichne dann Name, Stand und Wohnung des Verhafteten, sowie die Ursache der Verhaftung auf.

Der Verhafteten suche man sich so früh als möglich zu entledigen, sie sind ein kleinernes Gewicht für jede fernere Operation. Bei dem Transporte nehme man sie in der Mitte der Kompagnie, rechts und links derselben vielleicht die Schwarm- oder die Pioniersektion. Ist es durchaus nothwendig, so

* Nichts ist hier weniger an seiner Stelle, als Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit solcher Gegner.

werden sie gebunden, oder man schwendet ihnen nach Kriegsgebrauch Knopf und Quaste der Hosen ab, was ein schnelles Entspringen verhindert.

Es ist auch bei Steuerung von Tumulten Pflicht des Militärs, Unschuldige vor Misshandlung erzürnter Soldaten zu schützen, aber auch diesen dann Sorge zu tragen, dass Beleidigungen und tätliche Angriffen der Truppe ihre verdiente Züchtigung erfahren.

Diejenige Truppe wird übrigens die Ruhe mit den wenigsten Opfern herstellen, welche durch ihre Energie dem aufrührischen Haufen die meiste Furcht einzuflößen versteht.

2. Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs,

vom 20. Juni 1837 u. 1. Mai 1851. Nr. N. 1. Juni 1853.

Instruktion über den Waffengebrauch der Militairs und über die Pflichten derselben zur Unterdrückung innerer Unruhen und Exekutionsmaßregeln gegen Ungehorsame und Widerspenstige, vom 6. Juni 1851. Berlin, den 8. Juni 1853.

1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Posten und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehenden §§. 2. 6. bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

2. Wird das kommandirte Militair bei einer der vorgenannten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht, so findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gewaltsame Drohung so kann dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Abgabe der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge aufgefordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgeleugneten Waffen und Werkzeuge wieder aufgefunden, so macht das Militair von seinem Waffen-Gebrauch um den sich widersetzenden Gehorsam zu erzwingen.

4. Wenn bei Arretirungen der bereits bethätigte Widerstand oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen um die Flucht zu vereiteln.

5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, auf Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

6. Das Militair (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat die zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

In den Fällen 2. und 6. ist der Waffengebrauch weder von der Instruktion der Civilbehörde abhängig, noch verlangt das Gesetz, dass eine Androhung derselben vorangehen muß.

7. Das Militair hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6. bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann

r Waffengebrauch eintreten ſoll, und die Art und Weiſe ſeiner Anwen-
ng muß von dem handelnden Militair jedesmal ſelbſt erwogen werden
emals kann der Soldat eine Entſchuldigung für die Nichterfüllung ſeiner
licht finden, wenn er nicht in den 2–6 bezeichneten Fällen zur Erreichung
: dort angegebenen Zwecke, nöthigenfalls den geſetzlich beſtimmten Ge-
uch von ſeinen Waffen rechtzeitig und vollſtändig gemacht hat

8. Wird das Militair zum Beiſtand einer Civilbehörde kommandirt, hat nicht letztere, ſondern der Militair-Befehlshaber zu beurtheilen, ob b in welcher Art zur Anwendung der Waffen geſchritten werden ſoll e Civilbehörde muß aber in jedem Falle, in welchem ſie die Hülfe des ilitairs nachſucht, den Gegenſtand und den Zweck, wozu ſie verlangt ed, ſo beſtimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen t Zuverläſſigkeit getroffen werden können

9 Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des ilitairs verletzt worden, ſo liegt dem letzteren ob, ſobald die Umſtände irgend zulaſſen, die nächſte Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; Polizei Behörde ihrerſeits iſt verpflichtet, die Sorge für die Verletzten übernehmen, und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu verlaſſen.

10 Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der ranken ſeiner Befugniſſe gehandelt habe, wird vermuthet bis das Gegen-il erwieſen iſt Die Angaben derjenigen Perſonen, welche irgend einer eilnahme an dem, was das Einſchreiten der Militairgewalt herbeige-rt hat, ſchuldig oder verdächtig ſind, geben für ſich allein keinen zur wendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der affengewalt

Bevor bei einem Tumulte der betreffende Befehlshaber den Waffen-brauch eintreten laßt, hat derſelbe eine dreimalige Aufforderung an : verſammelte Menge zum Auseinandergehen zu richten, und, um ſich Ge-r zu verſchaffen, ſofern Spielleute zur Stelle ſind, jeder Aufforderung ten Trommelwirbel oder ein Horn- und Trompetenſignal vorangehen laſſen

Die Aufforderung hat in etwa folgenden Worten zu beſtehen:

„Ich fordere die hier Verſammelten auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich ſonſt (bei der dritten Aufforderung „ſofort") von den Waffen Gebrauch machen muß"

Wird der dritten Aufforderung keine Folge geleiſtet, oder wird das ilitair während der Aufforderung ſelbſt thätlich angegriffen, ſo wird fort eingeſchritten (G.-S. d G.-K. 20. Juli 1847)

Das ſind die Geſetze Der Offizier muß ſie kennen und ſie zur Richt-nur ſeines Handelns nehmen; die Hauptſache aber bleibt, daß er den oraliſchen Muth hat, mit ſeiner ganzen Perſönlichkeit einzutreten und daß nicht aus Furcht vor Verantwortlichkeit die ſchwerſte Schuld auf ſich det, Nichts oder nur Halbes zu thun.

Achter Abschnitt

Reglement

über die Seiner Majestät dem Kaiser und anderen Fürstl. Personen bei Reisen in den Preußischen Staaten von [illegible] der Militair-Behörden zu erweisenden Honneurs,

vom 3. Juli 18[illegible]

§ 1.

Empfang Seiner Majestät des Kaisers.

1. Wenn Befehl ertheilt, daß Seine Majestät offiziell empfangen werden.

Der kommandirende General hat sich auf dem ersten Relais oder Bahnhof, wo Seine Majestät den Bezirk des betreffenden Armee-Korps betreten, zu melden, den Rapport von den Truppen des Armee-Korps resp. [illegible] dem Bezirk dislocirten Truppentheile anderer Armee-Korps zu übernehmen und Seine Majestät durch den Korps-Bezirk zu begleiten. Der Anzug Parade-Anzug mit Ordensband.

In Garnisonorten, welche berührt werden, haben sich der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter nebst den Offizieren der Garnison im Parade-Anzug (resp. Ordensband) bei Seiner Majestät zu melden. Die Offiziere versammeln sich zu diesem Empfange

a) bei bloßen Durchreisen:

an den Orten, wo die Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise [illegible] werden; also auf dem Bahnhofe, an dem Dampfschiff-Landungsplatz, an dem Orte, wo umgespannt wird.

Sind es verschiedene Bahnhöfe oder Dampfschiff-Landungsplätze, [illegible] denen Seine Majestät ankommen, oder von denen [illegible] reisen, so findet die Versammlung an demjenigen Orte statt, wo der [illegible] Aufenthalt ist.

Der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter empfangen Seine Majestät auch in diesen Fällen an dem Orte der Ankunft Allerhöchstdieselben.

b) bei längerem Verweilen am Garnisonorte:

in dem für Seine Majestät bestimmten besonderen Alleingequartiere, [illegible] ebenfalls auf dem Bahnhofe, falls der Aufenthalt dort genommen [illegible]

Beabsichtigen Seine Majestät, sei es auf dem Bahnhofe oder in [illegible] besonderen Wohnung länger an einem Garnisonorte zu verweilen, [illegible] Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise es erforderlich machen, oder [illegible] Allerhöchstdieselben das Nachtquartier an dem betreffenden Orte, [illegible] eine Kompagnie oder Eskadron oder Batterie zu Fuß als Ehrenwache [illegible] gestellt, dieselbe findet ihre Aufstellung dort, wo die Offiziere sich [illegible] meln, und giebt außer den sonst den Lokalitäten nach erforderlichen [illegible] wachen, einen Doppelposten von Unteroffizieren mit Gewehr [illegible]

vor dem Eingange zum Gemach Seiner Majestät*), ein Offizier, ein Trompeter und ein Gemeiner sind Ordonnanzen bei Allerhöchstderselben.

Von dem Gouverneur, oder Kommandanten resp. dem ältesten kommandirenden Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter wird Seiner Majestät der Rapport überreicht.

Halten Seine Majestät sich längere Zeit in einer Garnison auf, so erstattet der Gouverneur oder Kommandant, resp. der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, täglich die Parole von Seiner Majestät dem Kaiser. Der tägliche Rapport von der Hauptwache wird von den wachthabenden Offizier in Gegenwart des Gouverneurs oder Kommandanten, in offener Garnison in Gegenwart des Offiziers du jour, der Majestät überreicht.

Während der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Garnison erscheinen Unteroffiziere und Gemeine öffentlich stets im Ordonnanzanzuge.

Ist die Truppen sich zu einer Besichtigung in oder bei der Garnison aufgestellt haben, sowie vorher über den Anzug, werden Seine Majestät allerhöchstdieselben im Voraus befehlen.

Hält der betreffende Garnisonort eine Festung, so werden von den Bastionen, welche Allerhöchstdieselben passiren, im Ganzen 21 Kanonenschüsse mit halber Ladung, blind, abgefeuert, die Wachen präsentiren das Gewehr.

Der Gouverneur oder Kommandant empfängt Seine Majestät, beim Eintreffen daselben nicht etwa auf dem Bahnhofe oder an dem sonstigen Landungsplatze stattfinden, auf dem Glacis der Festung.

Die Ehrenwache zieht mit der Fahne und Musik und stets in Parade der Infanterie mit Gewehr auf, die Fahne steht in der Mitte der Ehrenwache, Präsentiren findet nicht statt.

Wenn Seine Majestät der Kaiser eine Truppenbesichtigung unmittelbar nach Allerhöchst Ihrer Ankunft befohlen haben und es ist nicht möglich, daß die Ehrenwache von ihrem Aufstellungsorte rechtzeitig wieder eintrifft, so ist nur die vorgeschriebenen Posten gleich gegeben werden, die Ehrenwache selbst aber erst nach der Truppenbesichtigung aufziehen. Reist Seine Majestät unmittelbar von dem Orte der Truppenbesichtigung weiter, so zieht die Ehrenwache gar nicht auf.

Kann die Reise Seiner Majestät des Kaisers mit der Bestimmung angekündigt ist, daß kein eigentlicher Empfang stattfinden soll, oder wenn keine Spezialbefehle über den Empfang erlassen sind.

So finden sich dann in dem auf der Reiseroute gelegenen Garnisonorte der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, sowie die Generalität und die Regiments-Kommandeure. Der Anzug ist hierbei Paradeanzug mit Ordensschmuck. Ein Rapport wird nicht überreicht.

Halten Seine Majestät Sich in einem solchen Orte länger auf, als bloßen Zwischenstationen zur Fortsetzung der Reise erforderlich machen, werden die vorgeschriebenen Posten gegeben. Ordonnanzen melden nicht.

*) Der Unteroffizier-Doppelposten vor dem Eingange Seiner Majestät steht mit dem Fuß streckt das Gewehr vor Seiner Majestät dem Könige und macht dasselbe vor allen anderen Personen, welchen solche zukommen nur durch Anfassen des Griffes an der Mündung.

[illegible]

§ 4

Empfang Ihrer Majestät der Kaiserin und Ihrer Majestät der Kaiserin K

[illegible]

§ 5

Empfang Seiner Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer Kaiserlichen Hoheiten der Herren Brüder Seiner Majestät des Kaisers

1. [illegible] Wenn der Bericht erstattet ist, daß Ihre Majestät die Kaiserin [illegible] bereit ist, Ihre Majestät zu empfangen, [illegible]

Es versammeln sich die Generale und Stabsoffiziere der auf der Inspektionsreise zu berührenden Garnisonorte im Versammlungsraume oder einer Offizierwohnung [illegible] in welcher Reihe nach Nr. 1 der Offizierdienstgrade und nach Nr. 2 der Seniorität [illegible] Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandierende Offizier [illegible] oder dessen Stellvertreter eine andere Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten [illegible] an dem Orte der Ankunft [illegible]

Bei einem längeren Aufenthalte erhalten Ihre Majestäten resp. Ihre Kaiserlichen Hoheiten [illegible] Offiziere als Ehrenwache, bestehend aus 3 Unteroffizieren mit Gewehren und 1 Offizier mit der Fahne auf dem rechten Flügel, den Gewehren [illegible] und der Offizier rechts. Die Ehrenwache wird vom ältesten kommandierenden Offizier der Garnison [illegible] und wird möglichst mit einer Kompagnie vom Regiment des einen und dem Bataillon neben der Fahne, der andere auf dem linken Flügel [illegible]

Die Ehrenwache [illegible] einen Doppelposten vor dem Absteigequartier.

An der bestimmten Stelle eine Meile [illegible] werden von den Kommandeuren, welche Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten persönlich [illegible] Offizier mit halber Standarte abgesandt, die Ihrer Majestät [illegible] und salutiert. Der Kommandeur und ein anderer Offizier [illegible] Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten [illegible] des Empfangs nicht [illegible] Absteige- oder am Bahnhofe [illegible] und [illegible] der Meldung.

2. Wenn die Parole mit der Ankunft [illegible] daß kein weiterer Empfang stattfindet:

So melden sich dann in den auf der Retourtour berührten [illegible] erst der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandierende

fizier im Orte oder deſſen Stellvertreter im Paradeanzuge ohne Ordensband. Ein Rapport wird nicht überreicht. Halten Ihre Kaiſerlichen reſp. Königlichen Hoheiten Sich aber in dem Garniſonorte länger auf, als die zu ihren Zurüſtungen der Reiſe es erforderlich machen, ſo werden die vorgeſchriebenen Poſten gegeben. Ordonnanzen melden ſich nicht.

Ein Gleiches findet Statt, wenn Ihre Kaiſerlichen reſp. Königlichen Hoheiten ohne vorgängige direkte Benachrichtigung unvermuthet einen Garniſonort paſſiren, ſobald die Militair-Behörde von der Durchreiſe reſp. Ankunft Ihrer Kaiſerlichen reſp. Königlichen Hoheiten Kenntniß erhalten hat.

3. Wenn Ihre Kaiſerlichen reſp. Königlichen Hoheiten ſich jeden Empfang verbeten haben. In dieſem Falle wird dieſer Anordnung genau nachgekommen.

Nehmen Ihre Kaiſerlichen reſp. Königlichen Hoheiten aber Abſteigequartier, ſo machen der Gouverneur oder Kommandant und der älteſte kommandirende Offizier im Orte oder deſſen Stellvertreter Ihren Kaiſerlichen reſp. Königlichen Hoheiten die Aufwartung, um ſich wegen Geſtellung der Poſten ꝛc. die nöthigen Befehle zu erbitten.

§ 4.

Empfang Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauſes, welche die Herren Neffen und die Herren Vetter Seiner Majeſtät ſind.

Es wird, wenn es die Dienſtſtellung Ihrer Königlichen Hoheiten nicht erfordert, kein Rapport bei dem Empfange übergeben, und nur eine Ehrenwache von der Infanterie in einem Zuge von 25 Rotten excl. Chargirte, ein Offizier, der Fahne auf dem rechten Flügel, den Bataillons-Spielleuten und der Regiments-Muſik, kommandirt von einem Hauptmann, ziehen.

In den Fällen, wo die Reiſen Ihrer Königlichen Hoheiten mit der Beſtimmung angekündigt ſind, daß kein offizieller Empfang ſtattfindet, melden der Gouverneur oder Kommandant und der älteſte kommandirende Offizier im Orte ſich nicht an den an der Reiſetour gelegenen Garniſonorten. Halten Ihre Königlichen Hoheiten ſich an einem ſolchen Orte aber länger auf, als die bloßen Zurüſtungen der Weiterreiſe es erfordern, ſo machen der Gouverneur oder Kommandant und der älteſte kommandirende Offizier im Orte oder deſſen Stellvertreter Ihren Königlichen Hoheiten die Aufwartung im Paradeanzuge ohne Ordensband; die erforderlichen Poſten werden gegeben; Ordonnanzen melden ſich nicht.

Ein gleiches findet Statt, wenn Ihre Königlichen Hoheiten ohne vorhergegangene Benachrichtigung unvermuthet einen Garniſonort paſſiren und ſelbſt länger verweilen, als es die Zurüſtungen der Weiterreiſe erfordern, ſobald die Militair-Behörden von der Ankunft Ihrer Königlichen Hoheiten Kenntniß erhalten haben.

Sonſt gelten alle Beſtimmungen des § 3.

§. 5.

Empfang Ihrer Kaiſerlichen Hoheit der Kronprinzeſſin und Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes.

Bei offiziellen Reiſen:

Ihre Kaiſerlichen reſp. Königlichen Hoheiten werden von dem Gouverneur oder Kommandanten, dem älteſten kommandirenden Offizier im Orte

oder dessen Stellvertreter und den Generalen an dem Ankunftsort empfangen.

Verweilen Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten in dem Garnisonorte, so wird vor Höchstderselben Wohnung ein Doppelposten gemacht.

2. Bei Reisen, auf welchen Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten sich jeden Empfang verbeten haben,

Es wird dieser Bestimmung genau nachgekommen.

Nehmen in diesem Falle Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten einen längeren Aufenthalt in dem Garnisonorte, so wird ein Doppelposten vor Höchstdero Absteigequartier aufgestellt, und der Gouverneur oder Kommandant, sowie der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter machen Ihren Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten die Aufwartung, um Höchstderen Befehle einzuholen.

§ 6.

Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen.

Wenn Seine Königliche Hoheit der Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen bei öffentlichen Festen eine Festung oder einen Garnisonort berühren oder halten Sich Höchstdieselben daselbst auf, so begeben sich der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter zu Höchstdenselben, um Höchst Ihnen die Aufwartung zu machen. Es wird ein Doppelposten vor Höchstderen Quartier aufgestellt.

In einer Festung werden von den betreffenden Fronten, unter Präsentiren und dem Marschschlagen der Musik, 12 Schuß gelöst.

§ 7.

Empfang auswärtiger Monarchen.

Auswärtigen Monarchen, Kaisern und Königen, werden im Preußischen Lande dieselben Honneurs erwiesen, wie solche unter Anordnung des Paragraphen über Aufstellung der Truppen zu einer Besichtigung für Seine Majestät den Kaiser vorgeschrieben sind.

§ 8.

Empfang auswärtiger Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger ꝛc.

Wenn ein Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger, ein Großfürst von Rußland, ein Erzherzog, ein Königlich Großbritannischer Prinz, welcher im Range eines Feldmarschalls stehender Prinz eines Königlichen Hauses ꝛc. Garnisonort berührt, so wird nach § 3 verfahren.

§ 9.

Empfang eines Großherzogs und eines Prinzen aus auswärtigen Königlichen Hause.

Wenn ein Großherzog, ein Prinz aus Königlichem Hause, der nicht zu den § 8 genannten Häusern gehört, einen Garnisonort berührt, so ist nach § 4 verfahren.

§. 10.

Empfang eines anderen Fürſten.

Wenn ein anderer regierender Fürſt einen Garniſonort berührt, ſo wird
) §. 6 verfahren

§ 11.

Empfang eines appanagirten fremden Prinzen.

Einem appanagirten fremden Prinzen (excl. der im §. 8 bezeichneten
nzen), der keinen militairiſchen Rang hat, werden keine anderen Ehren-
igungen erwieſen, als daß ein Poſten vor ſeiner Wohnung hingeſtellt
d Hat ein ſolcher Prinz einen militairiſchen Rang, ſo werden ihm die
renbezeigungen nach dieſem Range erwieſen, wie es bei preußiſchen
eralen geſchieht.

§. 12.

mpfang der Gemahlinnen auswärtiger Monarchen und der auswärtigen Prinzeſſinnen.

Ob und welche Honneurs den Gemahlinnen auswärtiger Monarchen ꝛc
) den auswärtigen Prinzeſſinnen bei etwaigen Reiſen durch die Preu-
hen Staaten erwieſen werden ſollen, bleibt der jedesmaligen beſonderen
ſtimmungen vorbehalten.

§. 13.

Allgemeine Beſtimmungen.

Sobald Seine Majeſtät der Kaiſer in einer Feſtung anweſend ſind, ſoll wegen des Abfeuerns der Kanonen und des Marſchſchlagens der Wachen, wenn ein Monarch, oder ein anderer Fürſt, in dieſem Orte eintrifft, erſt angefragt werden. Die vorſtehend erwähnten Ehrenwachen werden jedoch auch dann geſtellt, wenn Seine Majeſtät der Kaiſer in dem Orte anweſend ſind, und Allerhöchſdaſelbſt nur eine Wache von geringerer Stärke annehmen

Die Ehrenbezeigungen, welche in den §§. 7 bis 11 vorgeſchrieben ſind, finden nur dann ſtatt, wenn die Ankunft der fremden Monarchen und Fürſtlichen Perſonen dem Gouverneur oder Kommandanten, reſp. dem älteſten kommandirenden Offizier im Orte oder deſſen Stellvertreter, durch die vorgeſetzten Behörden oder durch die Adjutanten ꝛc der hohen Reiſenden offiziell angezeigt worden iſt. Erfolgt dieſe Anzeige indeß nicht auf offiziellem Wege, ſondern z. B. durch die Poſt- und Eiſenbahn-Verwaltungen ꝛc., oder reiſen die Monarchen ꝛc incognito unter Verbittung des offiziellen Empfangs, ſo unterbleiben die Empfangs-Feierlichkeiten für die fremden Fürſtlichkeiten; aber in ſolchem Falle muß dennoch der Gouverneur oder Kommandant und der älteſte kommandirende Offizier im Orte oder deſſen Stellvertreter im Parade-Anzuge mit Ordensband ſich zu ihnen begeben, um die Aufwartung zu machen und ſich wegen etwaiger Geſtellung der Poſten ꝛc die nöthigen Befehle zu erbitten — Hinſichtlich der für die Aufſtellung der

Ehrenwachen auf den Bahnhöfen, oder zur anderweitigen Aus des vorstehend Befohlenen, etwa nöthig erscheinenden Maßregeln haben die Militair-Behörden mit den betreffende Behörden in Verbindung zu treten.

3. Der Empfang findet in den Garnisonorten nur an den Anhalte Statt, an welchen der Eisenbahnzug oder das Dampfschiff, auf der hohe Reisende Sich befindet, wirklich anhält; in Garnis welche Eisenbahnzüge und Dampfschiffe nur passiren, ohne anz findet kein Empfang Statt.

4. In Garnisonorten, welche des Nachts, von zehn Uhr Aber sieben Uhr früh, auf der Durchreise passirt werden, find Empfang Statt; nur finden sich in Festungen der Gou oder Kommandant, in offenen Garnisonorten der älteste komman Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, am Anhaltepun um etwaige Befehle entgegen zu nehmen. Derselbe mel dieserhalb jedoch nicht bei Seiner Majestät, oder dem hohen den, sondern wendet sich nur an den begleitenden Adjutan Soll auch das Einfinden des Gouverneurs oder Komman resp des ältesten kommandirenden Offiziers im Orte, am A punkte zur Nachtzeit unterbleiben, so muß dies speziell werden.

5. Bei Dienstreisen, welche Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen H die Prinzen des Königlichen Hauses, oder die im Königlichen befindlichen Fürsten und Prinzen aus auswärtigen Häusern i Eigenschaft als Truppenbefehlshaber innerhalb ihres Kom Bereichs machen, findet derjenige Empfang Statt, welchen ihr mando-Stellung mit sich bringt.

I
Dorf
STADT

Vierte Abtheilung.

Der Felddienſt.

Dienſtverordnungen.

Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Feld-Dienſt und über die größeren Truppenübungen vom 17. Juni 1870.

Literatur.

General C. v. Decker, Der kleine Krieg. 4. Auflage. 1844. (Weltverbreitet.)
General v. Brandt, Grundzüge der Taktik der drei Waffen: Infanterie, Kavallerie und Artillerie. 3. Auflage. Berlin 1869. Herbig.
Derſelbe, Der kleine Krieg in ſeinen verſchiedenen Beziehungen. 2. Auflage. 1850. (Vorzüglich, namentlich auch wegen der vielen angeführten Beiſpiele aus der Kriegsgeſchichte.)
General v. Holleben, Betrachtungen aus den Erfahrungen eines Preußiſchen Offiziers. 1838.
B. (Poenitz), Taktik der Infanterie und Kavallerie. 2 Theile. 3. Auflage. 1852. (Ein klaſſiſches Werk.)
v. Berneck, Elemente der Taktik für alle Waffen, innerhalb der Beſtimmungen des Offiziers-Examens der Königl. Preußiſchen Armee. 6. Auflage. Berlin 1870. Ein vorzügliches Werk.
Feldinſtruktion für die Infanterie, Kavallerie und Artillerie. 3. Auflage. Olmütz, 1852. (Vom Feldmarſchall v. Radetzki.)
Kampz, Dienſt der Infanterie in den Feſtungen gegen den gewaltſamen Angriff. Potsdam, Riegel. 1855.
Prittwitz, Ueber die Verwendung der Infanterie bei Vertheidigung der Feſtungen. Berlin, A. Bath. 1858.
B., Die Ausbildung der Kompagnie. Berlin 1867. J. Schleſier. Preis 25 Sgr.
Campe, Ueber die Ausbildung der Kompagnie für das Gefecht. Berlin 1867. E. S. Mittler.

Erſter Abſchnitt.

Vorbemerkungen.

1. Begriff des Felddienſtes.

Der Felddienſt iſt im Gegenſatz zu dem inneren- und dem Garniſondienſt der Dienſt des Soldaten vor dem Feinde.

Er begreift demnächſt in ſich:

1 die Märſche, gleichviel, ob in der Nähe des Feindes oder von ihm entfernt, ſobald ſie nur Bezug auf den Krieg haben;
2 den Sicherheits-Dienſt;
3. den Lager- und Kantonnementsdienſt;
4. beſondere Unternehmungen gegen den Feind;
5. das Gefecht ſelbſt, und endlich
6. die Arbeiten im Felde.

2. Ueberſicht über die verſchiedenen Waffengattungen.

A. Die Infanterie.

Der Kern und die Hauptwaffe aller europäiſchen Heere, iſt die Infanterie*) Sie iſt gleich geſchickt zum Nah- und zum Fern-Gefechte, zum Angriffe wie zur Vertheidigung, ſie vermag in jedem überhaupt zugänglichen Gelände zu kämpfen und beſitzt ſo vor allen Waffen eine bevorzugte Selbſtſtändigkeit.

In Bezug auf ihre Fechtart und ihre Waffen wird dieſelbe in ſchwere und leichte Infanterie eingetheilt.

Zu der leichten Infanterie zählt man die Jäger und die Schützen, welche mit der Büchſe bewaffnet ſind, und die Füſiliere**), welche zum Theil das Füſiliergewehr führen und ihrer körperlichen Beſchaffenheit nach für den leichten Dienſt ausgeſucht werden.

Zu der ſchweren Infanterie gehören die Grenadiere und Musketiere ***)

Die ſchwere Infanterie iſt vorzugsweiſe für das (geſchloſſene) Maſſengefecht, die leichte für das zerſtreute Gefecht und den Vorpoſtendienſt beſtimmt.

*) Der Name Infanterie wird von einer ſpaniſchen Infantin abgeleitet, welche ihrem von den Mauren hart bedrängten Vater eine große Anzahl Fußvolk zuführte.

**) Als gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Musketiere mit dem Feuerſchloß-Gewehre Fuſile (Fuſile heißt urſprünglich Feuerſtahl) bewaffnet wurden, nahm für dieſelben der Name „Füſiliere“ in Frankreich allgemein gebräuchlich, während man in Deutſchland für die Linien-Infanterie die Benennung „Musketiere“ beibehielt und mit dem Namen „Füſiliere“ nur die leichte Infanterie bezeichnete.

***) Bei der Belagerung von Regensburg (1634) wurde aus dem ſchwediſchen Heere eine Kompagnie Musketiere ausgeſucht, um während der Belagerung Handgranaten auf die feindlichen Sturm-Kolonnen zu werfen, und danach Grenadiere genannt, mit welchem Namen man ſpäter überhaupt ausgeſuchte Infanterie bezeichnete. Die Musketiere haben ihren Namen von der Muskete, welche Schußwaffe im 16. Jahrhundert die Hakenbüchſe verdrängte.

B. Die Kavallerie.

Literatur.

Nachrichten und Betrachtungen über die Thaten und Schickſale der
1 ꝛc 1827.
itz. Aus dem Nachlaſſe des. Militairiſche Aufſätze 1852, Berlin, Mittler.
Schreckenſtein, Vorleſungen über den Sicherheitsdienſt im Felde
ildung und Gebrauch der Kavallerie. Nach den Anſichten des Feldmar-
ſen Wrangel. Berlin 1851, Mittler
aard-Bohlen. Ueber die Aufgaben und die Verwendung der Reiterei
ege und über ihre Vorbereitungen dazu im Frieden. Berlin 1870, Mittler.

Kavallerie iſt zum Nahgefecht, zum Handgemenge und ihrem innerſten
ch nur zur Offenſive beſtimmt; ſie wirkt durch das Ueberraſchende,
Schnelligkeit und Kraft ihres Angriffes, und ſoll bei der Verfol-
Feindes die Niederlage deſſelben vollenden.

eigentliche Schlachtfeld der Kavallerie iſt die Ebene, in durch-
t Gelände wird ihre Thatkraft mehr oder minder gelähmt.

Kavallerie wird wie die Infanterie in ſchwere oder leichte ein-
Die erſtere iſt hauptſächlich zu dem Angriffe in Maſſe, die letztere
ſie zu dem Avantgarden- und Vorpoſtendienſte und zu den Unter-
n des kleinen Krieges beſtimmt, doch wird auch die leichte Kavallerie
zum geſchloſſenen Angriffe (Choc) verwendet In der Regel wird
der de bataille jeder Infanterie-Diviſion ein Kavallerie-Regiment
(Diviſions-Kavallerie), während die übrigen Regimenter eines
r Armeekorps zu einer Kavallerie-Diviſion vereinigt werden.

ſchweren Kavallerie rechnet man Küraſſiere und Ulanen, zur
Dragoner und Huſaren.

Küraſſiere führen als blanke Waffe den Pallaſch, die übrige Ka-
er den krummen Säbel; Ulanen außerdem noch die Lanze

Schußwaffen der Kavallerie gewähren vom Pferde herab nur eine
icherheit des Treffens, und erſt dann wird die leichte Kavallerie
Erfolg der Zündnadel-Karabiner, welche bis auf 300 Schritt einen
chuß abgeben, bedienen, wenn ſie abgeſeſſen iſt und zu Fuße ficht.

chtlich der Schnelligkeit, eines der Hauptelemente der Kavallerie,
ähnen, daß dieſelbe im Schritt 120, im Trabe 300, im Galopp
in der Karriere 600 Schritt in einer Minute zurücklegt

C. Die Artillerie

Literatur.

n, Der Feldkanonier. 4. Aufl. bearbeitet durch den Hauptmann Philipp,
1872, Boſſiſche Buchhandlung (Stricker).
, Der Feſtungskanonier. Berlin 1860, Boſſiſche Buchhandlung.
Das Verhalten und die Verwendung der Artillerie bei Manövern und im
t. 2. Aufl. Berlin 1864. 7½ Sgr.
, Grundzüge für den taktiſchen Gebrauch der reitenden Artillerie in ihrer
ubung mit Kavallerie. Berlin 1845, E Mittler
, Gefechtslehre der Feld-Artillerie. Für Offiziere aller Waffen. Berlin
Decker.
Taſchenbuch für Offiziere der Preuß. Feld Artillerie. 2. Aufl. Berlin
Boſſiſche Buchhandlung. Preis 1½ Thlr.

Die Waffe, Organisation und Taktik der heutigen [illegible]
Artilleristisches Taschenbuch. Berlin 1[illegible]
Kraatz, Hptm. im Pommerschen Artillerie-Regiment. Ueber die Verwendung der [illegible]
Artillerie. Berlin 1871. Mittler und Sohn. [illegible]
Verhandlungen [illegible] über Einführung einer Feldmunitionsreserve bei den [illegible]
und Fortsetzung der Handfeuerwaffe der Infanterie. Berlin 1871. [illegible]
Beiträge zur Orientirung über Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der [illegible]
[illegible] Armee. 4. Heft. Artillerie. Berlin 1871. Mittler und Sohn.

Die Artillerie zerfällt, je nachdem sie für den Festungs- oder Feldkrieg bestimmt ist, in Festungs-, Belagerungs- und in Feld-Artillerie.

Die Feld-Artillerie, von welcher hier allein die Rede ist, soll

1. das Gefecht eröffnen, den Feind schon in großer Entfernung beunruhigen;
2. die Angriffe anderer Waffen vorbereiten und unterstützen;
3. die zurückgehenden Truppen aufnehmen;
4. das Gefecht leiten, das heißt: solche, oft große Opfer bringende Angriffe, welche den Beginn des taktischen vorbereitenden Hauptangriffs ausmachen;
5. Abtheilungen, welche den andern Truppen etwa entgegen sind, als Flanken, Thore und Barrikaden zu vertheidigen, und endlich
6. unter gewissen Umständen durch das gleichzeitige Auftreten mehrerer Batterien die Entscheidung des Gefechts herbeiführen.

Die Artillerie ist nur für das Terrainfeld geeignet und bildet die eigentliche Feld-Hauptwaffe, indem sie den Schutz der anderen Waffen bezweckt.

Die Feld-Artillerie zerfällt in Fuß-Artillerie, deren Bedienungs-Mannschaften zu Fuß sind, für schnelle Bewegungen aber auf den Munitionswagen fahrend fortgeschafft werden, und die reitende Artillerie, deren Bedienungs-Mannschaften zu Pferde sind, und welche vorzugsweise bestimmt, der Kavallerie zu folgen und sich in den verschiedenen Gefechts-Verhältnissen zu unterstützen.

Im Kriege wird ein Theil der Artillerie den Divisionen zugetheilt und Divisions-Artillerie genannt, während der übrige Theil unter Verfügung des kommandirenden Generals bleibt und Korps-Artillerie genannt wird.

Die Entfernungen, auf welche die im I. Theile angeführten Schüsse angewendet werden, sind folgende:

Der wirksame Kartätschenschuß des gezogenen Feld-Pfunders reicht bis auf 450 m (600 Schritt).

Der Granatschuß des gezogenen 4- und 6-Pfunders wird auf 2400 m (3000 Schritt) angewendet, gegen größere Truppenkörper sogar noch weiter, und gegen Ortschaften und ähnliche große Ziele bis auf 4200 m (5000 Schritt).

Der Shrapnelschuß wird bis auf 2800 m (3500 Schritt) angewendet.

Sämmtliche Unteroffiziere und die Kanoniere der Fuß- und reitenden Artillerie, sowie die Bedienungs-Mannschaften der reitenden Batterien werden mit je einer Pistole bewaffnet und führen [illegible] haben bei sich.

D. Die Pioniere.

Literatur.

Sappeur-, Exerzier- und Dienſt-Reglement. Berlin 1867, A. Bath.
Mineur-, Exerzier- und Dienſt-Reglement. Berlin 1867, A. Bath.
Pontonier-, Exerzier- und Dienſt-Reglement. Berlin 1870, A. Bath.
v. Prittwitz u. Gaffron, Lehrbuch der Befeſtigungskunſt und des Feſtungskrieges, Berlin 1864, bei Herbig. 4 Thlr
F. A. Fesca, Handbuch der Befeſtigungskunſt Berlin 1852, Herbig.
A. Tſchiersky, Anleitung zum Feld-Pionier-Dienſt 1863. Berlin, A. Bath.

Die Pioniere ſind beſtimmt, alle auf den Krieg Bezug habenden Bauten auszuführen.

So weſentlichen Antheil ſie auch an der Kriegführung haben, ſo iſt das eigentliche Gefecht, ſeltene Fälle abgerechnet, doch nicht ihre Aufgabe, vielmehr wirken ſie bei demſelben nur hülfs- und vorbereitungsweiſe mit

Der Dienſt der Pioniere begreift in ſich:

1. den ſogenannten allgemeinen Pionierdienſt, d. h. den Bau von Wegen, Schanzen, Feldbrücken, namentlich von feſtſtehenden Unterlagen (Böcken) und Vertheidigungs-Einrichtungen verſchiedener Art, Wiederherſtellung zerſtörter Eiſenbahnſtrecken, reſp. Neu-Anlage kürzerer Verbindungsſtrecken, Zerſtörung von Eiſenbahnen, Bau von Lagern und Hütten;
2. den Pontonierdienſt, welcher die Anfertigung aller größeren Brücken, namentlich mit ſchwimmenden Unterlagen (Pontons, Kähne, Floſſe, Faſſer u. ſ. w.) umfaßt;
3. den Sappeurdienſt, welcher die Sappeurarbeit, d. h. die Anlage der künſtlich gedeckten Annäherung an Feſtungen mittelſt Laufgräben, begreift;
4. den Mineurdienſt, welcher den Angriff und die Vertheidigung einer Feſtung mit Minen umfaßt;
5. den Brückenbau mit dem leichten (Birago'ſchen) Train.

Die 1. Kompagnie eines Bataillons iſt die Pontonier-, die 2. und 3. die Sappeur-, die 4. die Mineur-Kompagnie.

Jede Kompagnie wird in ihrem beſonderen Dienſtzweige vorzugsweiſe (die 2. und 3. Kompagnie außerdem in dem Brückenbau mit dem leichten Birago'ſchen Train) und für die anderen Sektionen nur als Hülfsarbeiter ausgebildet; den allgemeinen Pionierdienſt verrichten alle vier Kompagnien gleichmäßig. Außerdem wird ein Theil der Leute ſoweit in der Telegraphie ausgebildet, um bei den Feld-Telegraphen-Abtheilungen verwendet werden zu können. Für die Arbeiten, die Eiſenbahnen betreffend, iſt ein beſonderes Eiſenbahn-Bataillon errichtet worden.

3. Terrain-Kenntniß.

Literatur.

Lt. (Boenitz), praktiſche Anleitung zur Rekognoszirung und Beſchreibung des Terrains, aus dem taktiſchen Geſichtspunkt. 2. Aufl. Aderſ 1855.
v. Epel, General-Major, Terrainlehre. 4. Auflage. Berlin 1862. Herbig.
Kunaſch, Oberſt, Terrainlehre und Terrainbenutzung. 2. Aufl. Wien 1862.
Grundzüge der Terrainlehre für die Ausbildung zum Offizier. Berlin 1855. Mittler.

[illegible] 1868 [illegible] 1868 [illegible] 1868 [illegible]

Der [illegible] hat es im Allgemeinen nur mit der Oberfläche der Erde zu thun. Man [illegible] bei Betrachtung des Terrains [illegible] die Oberfläche der Erde mit [illegible] ist, [illegible] ob [illegible] oder [illegible] und den [illegible] Zweck [illegible] oder [illegible] ist.

Für Infanterie ist im Allgemeinen ein durchschnittenes [illegible] Gelände, [illegible] man eine [illegible] welche [illegible], [illegible] durchschnitten und von [illegible] und [illegible] wird, vortheilhaft; die Kavallerie [illegible] das [illegible] Ebene.

[illegible] jedes Gelände wird durch Abschnitte [illegible], [illegible] unter einem Abschnitte im Gelände einen [illegible] Hecken, [illegible] wird, unter [illegible] der [illegible].

[illegible] Terrainabschnitten und [illegible] Defileen zu rechnen. [illegible] Engpässe [illegible] Front [illegible] und nicht [illegible] Straßen durch Dörfer und [illegible].

[illegible] Defilee [illegible] Paß oder Gebirgspaß genannt.

Die [illegible] eines Defilees heißen Debouchéen, und [illegible] in das freie Terrain [illegible] nennt man debouchiren.

Die Gewässer zerfallen in stehende und fließende. [illegible] Seen, [illegible] und Teiche, [illegible] sind. Die Ufer [illegible] werden durch die [illegible] fließenden Gewässern, Strömen, Flüssen, Bächen hingegen bezeichnet man [illegible] das rechte und linke Ufer [illegible], wenn man von der Quelle nach [illegible] Mündung sieht, [illegible] zur Rechten oder Linken liegt. Die [illegible] in welcher unmittelbar der Fluß [illegible], heißt das Bett, [illegible] die Ufer, der den Fluß begleitende [illegible] Thalrand und das zwischen den beiden [illegible] befindliche Gelände das [illegible].

Die [illegible] sind entweder Brücken [illegible] und [illegible] oder Fuhrten oder Furten.

Das [illegible] Land [illegible] je nach seiner [illegible] in Sümpfe, Moore, [illegible] und [illegible].

Im [illegible] Gebirge [illegible] Berg [illegible] und Abhang [illegible] und [illegible] Berg [illegible] oder [illegible] Kamm genannt.

Die [illegible] des Bodens [illegible]

anpflanzungen werden Schonungen, offene Stellen Waldblößen, der Waldrand oder Waldſaum wird auch wohl Liſiere genannt

Die Durchhaue, welche Forſten in regelmäßige Quadrate, Jagen theilen, heißen Geſtelle oder Wildbahnen. Sie ſind in der Regel je nach ihrer Richtung durch große oder kleine Buchſtaben bezeichnet und 1000 Schritt von einander entfernt

Die Wege zerfallen in Kunſtſtraßen (Eiſenbahnen und Chauſſeen), in Landſtraßen, Verbindungswege, Feldwege und Fußwege. Wichtig iſt bei ihnen Breite und Gangbarkeit. Kolonnenweg nennt man jeden für Truppen beſtimmten Weg, derſelbe mag gebahnte Straße ſein oder nicht

Bei Wohnplätzen iſt es für den Soldaten hauptſächlich wichtig, ob ſie maſſiv ſind oder nicht

4. Das Leſen von Karten und Plänen.

Literatur.

v. Plehwe, Leitfaden für das militairiſche Aufnehmen. 4. Auflage. Berlin 1859. (Kurz und faßlich)

Derſelbe, Leitfaden für den Unterricht im Planzeichnen. Berlin, 1840.

v. Wedell, Das militairiſche Aufnehmen. Berlin, 1860. A. Bath.

A. Fils, Vorlegeblätter zum Terrainzeichnen. — A. v. Rothenberg desgl.

Muſterblätter zum topographiſchen Zeichnen nach den neueſten Beſtimmungen des Königl. Preuß. Generalſtabes. Berlin, 1862. A. Bath.

Ueber Karten und Pläne und deren Werth für die k. k. Truppen-Offiziere, nebſt kurzer Anleitung für den Unterricht der Unteroffiziere im Karten- und Planleſen. Wien, 1870.

Karten und Pläne haben für den Soldaten nicht allein den Zweck, ſich mit Hülfe derſelben in einer fremden Gegend zurecht zu finden, ſondern auch aus ihnen das Gelände in ſoweit zu erkennen, um danach Märſche anordnen, Gefechts-Aufſtellungen im Voraus entwerfen und die Rekognoszirungen des Terrains zweckmäßig einleiten zu können

Durch den Maaßſtab, welcher jeder Karte beigefügt iſt, erkennt man das Verhältniß der Zeichnung zur Natur

Die Größe des Maaßſtabes hängt von dem Zwecke der Karte ab

Die preußiſchen topographiſchen Aufnahmen geſchehen in einem Maaßſtabe von $^1/_{25,000}$, d. h. ein Zoll*) der Karte drückt 25,000 Zoll der Natur aus, oder 8″ (Zoll) eine Meile.**)

Situations-Pläne, welche größtentheils für einen beſtimmten Zweck angefertigt werden, haben einen Maaßſtab von $^1/_{12,500}$, (16″ = 1 Meile), und größer.

Situations-Karten werden in einem Maaßſtab von $^1/_{50,000}$ angefertigt, wobei 4″ = 1 Meile

Operations-Karten haben einen Maaßſtab von $^1/_{80,000}$ und $^1/_{100,000}$, bei welchen letzteren 2″ = 1 Meile.

Spezial-Karten haben einen Maaßſtab von $^1/_{150,000}$ bis $^1/_{300,000}$, alſo $1^1/_2$ und 1″ = 1 Meile

General-Karten endlich werden im Maaßſtabe von $^1/_{420,000}$ bis zu $^1/_{1,000,000}$ angefertigt.

---

*) Es iſt hier immer von Dezimalzollen die Rede.

**) 1 Meile = 7,532⅝ Kilometer, 1 Ruthe = 3,7682 Meter, 1 Fuß = 0,31385 Meter, 1 Dezimalzoll = 3,1385 Centimeter.

Hierbei ist zu erwähnen, daß 1 preußische Meile [illegible] 1 geogr. Schritt = 20 000 Fuß [illegible] ist.

Während die Bezeichnung für die meisten Terraingegenstände mehr oder minder willkürlich gewählt worden ist, hat die Abstufung der Böschungswinkel einen wissenschaftlicheren Grundsatz, indem man durch Licht und Schatten die Böschungswinkel wiedergegeben sucht, worunter man den Winkel versteht, welchen die Abdachung eines Berges mit dem Horizonte bildet.

Bei der Darstellung der Berge kommen vorzugsweise zwei Manieren in Anwendung, die Lehmann'sche und die von Müffling'sche.

Beide Manieren haben gemein, daß sie die Böschungswinkel von 0–45 Grad vom Hellsten zum Dunklen übergehend, durch Striche darstellen, dagegen alle Grade von 45–90 Grad schwarz bezeichnen, weil sie für den Soldaten unzugänglich sind.

Die Lehmann'sche Manier benutzt sich, die oben gemachten Abdachungen von 0–45 Grad einfach durch schwächere und stärkere Striche darzustellen, wogegen der Feldmarschall v. Müffling nur je 5 Grad besondere Charakteristik hat. Letztere Manier ist wegen ihrer größeren Deutlichkeit in unserer Armee eingeführt.

Da die Berge nie regelmäßige Kegel sind, vielmehr die Böschung und Form derselben mannigfach wechselt, so denkt man sich dieselben in letzteren auf einfachere Art durch eine Anzahl horizontaler Ebenen in gleiche Schichten und Abschnitte getheilt, und nennt die Linien, welche diese horizontale Schichten bezeichnen, Horizontalen. Alle Punkte, welche in ein und derselben Horizontale befinden, müssen demnach gleich hoch liegen, und der Berg wird zwischen denselben Horizontalen da am steilsten sein, wo sich die Horizontalen [illegible] des Raumes gemessen, am meisten nähern.

Das Verhältniß der Böschungswinkel zu den Entfernungen von derselben Horizontalen von einander ist mathematisch bestimmt und ist, wenn man die Entfernung zweier Horizontalen bei einem Böschungswinkel von 5 Grad als Einheit, d. i. 1, annimmt, die Entfernung zweier Horizontalen

bei 5°, 10°, 15°, 20°, 25°, 30°, 35°, 40°, 45°,

1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

so daß also, wenn z. B. die Entfernung zwischen zwei Horizontalen 10 Strich beträgt, wo der Böschungswinkel 5° hat, derselbe bei 15, 20 oder 10 Strich betragen können, und umgekehrt, daß wenn die Entfernungen zweier Horizontalen 8 Strich beträgt, wo der Böschungswinkel 5 Grad hat, der Böschungswinkel da 15 betragen muß, wo die Horizontalen bis auf 10 Strich rücken.

Die Vergstriche werden bei beiden Manieren nach dem Fallen der, was gleichbedeutend ist, in der Lage derselben, nach welcher die letzteren Wasser von den Bergen herabfließen würde, und stehen demnach senkrecht auf den Horizontalen, woraus folgt, daß bei Schraffirung der Bergstriche von verschiedenen Richtungen her neben einander [illegible] Fig. 2 A. A.)

* [illegible]

ittelſt eines nach dieſer Theorie gezeichneten Planes iſt aus dem dem Böſchungswinkel und der Kuppe eines Berges die Höhe und arkeit deſſelben, ſowie überhaupt das Profil einer Gegend nach allen ıgen zu beſtimmen. (Fig. 3.)

ɔi der Darſtellung der übrigen Terraingegenſtände nimmt man an, s Licht aus der linken oberen Ecke falle, und giebt hiernach allen ıen Gegenſtänden den Schatten rechts und unten, allen tiefliegenden nd oben.

er Farben (auch der Bundſtifte) endlich bedient man ſich bei mili:n Plänen, um bei der Zeichnung Zeit zu erſparen und um durch n die Terraingegenſtände in ihrer Eigenthümlichkeit und Verſchieden:ſſer hervortreten zu laſſen.

ie beigefügte Zeichnung zeigt ſowohl die Bezeichnung der vorzüglich:rrainqegenſtände, wie auch die für dieſelben üblichen Farben an.

3. Das Orientiren.

n ſich in einer fremden Gegend zurecht zu finden, zu orientiren, n verſchiedene Hülfsmittel, welche das mehr oder minder ausgebildete gs- (Orientirungs-) Vermögen unterſtützen.

as einfachſte und ſicherſte Mittel iſt ein in der Gegend kundiger r; Förſter, Jäger, Hirten und Landgeiſtliche werden hierbei die vor:ten Dienſte leiſten können: indeſſen ſind nicht immer gute Führer zu ı und niemals der Zahl nach hinreichende, um allen Abtheilungen :qweiſer dienen zu können.

as zweitbeſte Orientirungsmittel ſind Karten und Pläne, bei beiläufig geſagt, Norden ſtets oben iſt, wenn nicht eine andere rung angegeben wird. Um von ihnen ſicheren Nutzen zu ziehen, orien:ın ſich zuvörderſt an einem in die Augen fallenden Terraingegen: auf einer Brücke, einem Kreuzwege ꝛc., indem man den Punkt auf rte ſucht, auf welchem man ſich augenblicklich befindet, und habe dann, ɔeiteren Vorgehen, namentlich beim bedeckten und durchſchnittenen e gleiche Aufmerkſamkeit auf Terrain und Karte, um ſtets auf der ı den Punkt beſtimmen zu können, auf welchem man ſich befindet.

ehr häufig wird aber der Soldat in der Lage ſein, ſich ohne Führer ne Karte in einer ihm fremden Gegend zurecht finden zu müſſen; lſt das natürliche Orientirungsvermögen, das ſehr ungleich vertheilt meiſten; jedoch giebt es Hülfsmittel, um eine völlige Verirrung zu n

or allen Dingen iſt es hierbei nöthig, daß man vor dem Eintritte in bekanntes Gelände genau wiſſe, nach welcher Himmelsgegend der zu nde Punkt liegt, da es ſowohl bei Tag als bei Nacht mehrere Mittel ſich der Himmelsgegenden zu vergewiſſern

o ſteht die Sonne früh

um 6 Uhr, im hohen Sommer jedoch erſt um 7 Uhr, im Oſten,
» 9 » im Südoſten,
» 12 » Mittags im Süden,
» 3 » Nachmittags im Südweſten,
» 6 » im hohen Sommer um 5 Uhr Abends im Weſten.

Kann man bei trübem Wetter die Sonne nicht sehen, so orientiert sich nach der Wetterseite; die Bäume und Steine sind nämlich [illegible] Nordwest-Seite mit Moos bedeckt und erstere haben hier tiefere [illegible] ihrer Rinde; jedoch ist dies nicht in allen Gegenden gleich.

Nachts giebt der Mond, sowie der Polarstern die Mittel an die [illegible] sich zu orientiren. Letzterer ist das sicherste Mittel hierzu, indem [illegible] die Richtung nach Norden zeigt.

Um den Polarstern am gestirnten Himmel zu finden, sucht [illegible] vorderst den großen Bär, auch Wagen genannt, ein nicht zu verfehlendes Sternbild, auf, verlängert bei demselben die Hinterachse [illegible] oder um Zwei [illegible], und trifft dann durch die verlängerte Linie [illegible] den Polarstern, welcher zu dem Sternbilde des kleinen Bären gehört.

Der kleine Bär ist blasser als der große und mit Ausnahme des [illegible]sternes bei Mondschein fast gar nicht zu sehen.

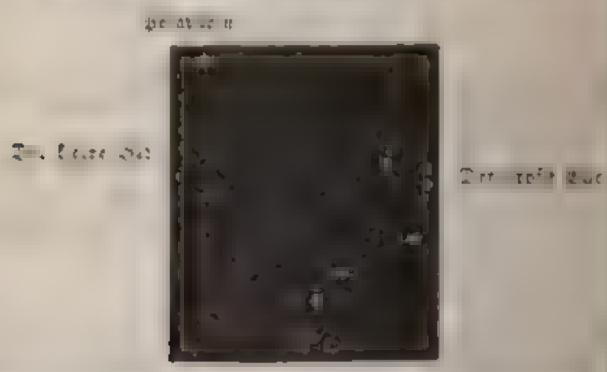

Um sich nach dem Monde zu orientiren, muß man wissen, daß [illegible] als Vollmond ☽

stets um 12 Uhr Nachts im Süden,
um 6 Uhr Abends im Osten,
um 6 Uhr Morgens im Westen,

als erstes Viertel ☽
um 6 Uhr Abends im Süden,
um 12 Uhr Nachts im Westen,

als letztes Viertel ☾
um 12 Uhr Nachts im Osten,
um 6 Uhr früh im Süden steht.

Doch können diese Zeichen, mit Ausnahme der erstgenannten, [illegible] Stunde vor oder nach abweichen.

Im Gebirge giebt der Lauf der Gewässer das sicherste Mittel, [illegible] einer Gegend zurechtzufinden, im waldigen Terrain aber ist [illegible] Kompaß fast unentbehrlich.

Noch ist zu bemerken, daß bei den Zeichen der Natur größtentheils [illegible] Osten liegen, und daß die Zeit der Beckwindstühlen genau die [illegible] N. S. W. O. angiebt.

6. Die Schätzung von Entfernungen.

Es iſt für den Soldaten durchaus nothwendig, ein richtiges Augenmaß für die Entfernungen zu haben, um Gefechtsverhältniſſe überhaupt beurtheilen und ſeine Waffe richtig anwenden zu können.

Wie der Soldat hierin unterrichtet wird, iſt bereits in dem über das Feuerſchießen handelnden Abſchnitte erwähnt; Soldat wie Offizier müſſen ſtets ihr Auge in ſteter Uebung erhalten, größere und kleinere Entfernungen zu ſchätzen

Die beſten Uebungen ſind hierzu die auf Chauſſeen vorgenommenen Schätzungen, indem die Chauſſeeſteine die zuverläſſigſte Kontrolle der Schätzung bieten.

Auf den gedachten Steinen ſtehen die Entfernungen von 100 zu 100 Schritt oder von 20 zu 20 Ruthen als Dezimaltheile einer Meile angegeben, ſo daß z. B. die Zahl 25,12 25 Meilen und 12×20 240 Ruthen oder 1200 Schritt bedeutet.

Als Anhalt zum richtigen Schätzen der Entfernungen mögen folgende Angaben für ein geſundes Auge bei hellem Wetter dienen:

200— 240 m	(250—300 Schritt)	erkennt man noch die Dachziegel auf Gebäuden.
480 - 640 „	(600—800 Schritt)	unterſcheidet man noch die Fenſterkreuze
960—1200 „	(1200—1500 Schritt)	Hauptbalken, Baumſtämme, Wegweiſer
3200 - 4000 „	(4—5000 Schritt)	Schornſteine.
8000 m.	(10,000 Schritt)	kleine Häuſer.
12000 „	(15,000 „	Windmühlen.

Ferner geben folgende Erfahrungen, die durch den General Scharnhorſt feſtgeſtellt ſind, einen Maaßſtab, Entfernungen zu ſchätzen.

Nach demſelben erkennt bei klarem Wetter ein gutes Auge auf 1600 m. (2000 Schritt) Infanterie als einen ſchwarzen Strich mit blitzender Linie darüber, Kavallerie als einen bedeutend dickeren Strich, deſſen oberer Theil ausgezackt iſt und bemerkt auch noch die Bewegung der Maſſen.

Auf 1200 m. (1500 Schritt) unterſcheidet man ſchon Menſchen und Pferde, auf 960 m (1200 Schritt) die Rotten und die Zahl der Geſchütze, auf 480 m (600 Schritt) iſt Kopf und Kopfbedeckung des Menſchen zu unterſcheiden, auf 240 m (300 Schritt) Geſicht und Beine, auf 160 m (200 Schritt) erkennt man Knöpfe und Treſſen, auf 120 m. (150 Schritt) die Augen, auf 40 m (50 Schritt) erſcheinen dieſelben als Punkte, und auf 24 m (30 Schritt) erkennt man das Weiße im Auge.

Um die verſchiedenen Waffengattungen zu unterſcheiden, hat man folgende Kennzeichen

Bei der Infanterie iſt die Kolonne ganz dicht, das Blinken der Gewehre faſt ununterbrochen, und der Staub nicht ſehr hoch, aber dick. Bei der Kavallerie iſt die Kolonne höher, das Blinken der Waffen mehr unterbrochen. Artillerie erkennt man an den Lücken und der ungleichen Höhe der Kolonnen und des Staubes

In der Nacht, wo das Gehör die Augen erſetzen muß, hört man bei

[illegible]

[illegible]

Zur den Märschen.

[illegible]

1. Eintheilung der Märsche.

[illegible]

2. Marschgeschwindigkeit.

[illegible] Marsche legen die Truppen 3–4 [illegible] zurück und haben am vierten Tage Ruhe. [illegible] Meilen an einem Tage zurückgelegt, je nachdem [illegible] Ruhetag, doch können die besten Truppen nur wenige Tage [illegible] 8 Meilen zurücklegen.

[illegible] Im März 1864 legte die preußische Garde-Brigade in [illegible] 18 Meilen zurück, wobei die [illegible]

[illegible] beschleunigten Märsche erfolgen auf Eisenbahnen Dampf-Wagen[1]) und auf Schiffen[2]). Auf beide letztere Arten können an einem Tage zurückgelegt werden

Zeit, welche die Truppen gebrauchen, um die verschiedenen Entfernungen zurückzulegen, hängt von vielen Umständen ab. Die Beschaffenheit des [illegible][3]) und des Wetters, gute oder schlechte Disziplin, der moralische Zustand der Truppen[4]), die Länge und die Zusammensetzung der Kolonne[5]) werden bald von größerem Einflusse sein, als man von ihnen denken sollte.

Unter gewöhnlichen Umständen rechnet man, daß Infanterie 3 Meilen [illegible] 6—7 Stunden, eine Stunde zum Ruhen mitbegriffen, marschiert. 4 Meilen werden 8—10 Stunden, 5 Meilen 10—13 Stunden, 6 Meilen 12—14 Stunden Ruhe einschließlich 12—16 Stunden, 8 Meilen 16 Stunden erfordern.

Genau auf die Berechnung des Marsches durch den Laufschritt beim 1. westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13. im September 1842 angestellte Versuche hatten folgendes

Ergebniß. Ein [illegible] Bataillon einer mit vollständigem Gepäck versehenen Kompagnie war 98 Minuten auf die Meile, und 75 Minuten die Meile einer ohne Gepäck marschierenden Kompagnie. Die Zeit braucht 10 Minuten auf die Meile.

Von den 14,400 Schritten wurden hierbei 7200 im Schritt und 7200 im Laufschritt zurückgelegt, und letzterer nicht über 2 Minuten ausgedehnt. Die Dauer des Laufschrittes betrug mithin 4 Minuten, in welcher Schritt marschirt wurde, daraus

Schritt erreichte die Kolonne eine Mittelzeit von 135, im Laufschritt Schritt in der Minute.

Größte in einer Minute zurückgelegte Raum betrug im Schritt [illegible] 3/4 Ruthe, im Laufschritt 311 Schritte à 3/4 Ruthe. Die [illegible] Differenz zwischen Schritt und Laufschritt betrug 180, die [illegible] 120 Schritt in der Minute.

Aus [illegible] geht hervor, daß durch Anwendung des Laufschrittes allerdings [illegible] Beschleunigung des Marsches herbeigeführt werden kann, allein [illegible] wie die Entfernungen wachsen, nimmt die Dauer des Marsches durch den Laufschritt ab. Bei Strecken von 8 und darüber wird der Marsch bei Anwendung des Laufschrittes der dadurch herbeigeführten Ermüdung der Truppen verzögert.

Jedem liefert der Laufschritt bei scharfem entgegenstehendem Winde [illegible] Ostwind, bei großer Hitze, tiefem oder unebenem Boden nach

[1]) [illegible] wurden auf die Meile 1800 Mann französischer Garden in sieben Tagen nach Berlin geschafft.

[2]) Der große Kurfürst machte davon im Jahre 1670 auf seinem Marsche nach Preußen Gebrauch.

[3]) 1806 brachen die französischen Korps von Metz und Verdun auf den Befehl zum Abmarsch an gewöhnlich auf zwei Meilen einen Tag zu.

[4]) Die preußischen Truppen, welche Napoleon nach der Schlacht bei Belle-Alliance, waren 20 Stunden auf den Beinen gewesen, als sie in Frankreich

[5]) [illegible] bestehen die Bataillone aus 30 Kolonnen à 14 Mann der, [illegible] nach Anderen zu zwei Reihen

ruhigem Wetter den Marsch einer Infanterie-Kompagnie ohne Tritt [illegible] [illegible] bis [illegible] Schritt, mit Tritt [illegible] Schritt, eine Schwadron im Schritt [illegible] Schritt, im Trabe und Galopp [illegible] Schritt, Geschütze ebenfalls [illegible] Schritt, [illegible] Reiter auf festem Boden [illegible] Schritt weit.

Zweiter Abschnitt.

Von den Märschen.

Literatur.

[illegible]
[illegible]
[illegible] 1847, [illegible]
[illegible]
[illegible] 1849 [illegible]
[illegible] Blätter [illegible]
[illegible]

1. Eintheilung der Märsche.

Die Märsche werden eingetheilt:

je nachdem sie im Frieden oder im Kriege [illegible], in Friedens- und in Kriegsmärsche.

Die Kriegsmärsche sind ihrer Richtung nach entweder Front- oder Seitenmärsche und, je nachdem sie vom Feinde entfernt oder in der Nähe ausgeführt werden, Reisemärsche oder Märsche in der Nähe des Feindes.

Die Friedensmärsche sind entweder Reise- oder Uebungsmärsche.

In Bezug auf die Zeit [illegible] die Märsche

in [illegible] und [illegible] Märsche.

[illegible] Nachtmärsche.

2. Marschgeschwindigkeit.

Bei dem gewöhnlichen Marsche legen die Truppen [illegible] an einem Tage zurück und haben am vierten Tage Ruhe. Bei [illegible] werden [illegible] an einem Tage [illegible], je nachdem [illegible] Marsch, doch können die besten Truppen [illegible] Tage [illegible] Meilen zurücklegen.*)

*) [illegible]

mſtlich beſchleunigten Märſche erfolgen auf Eiſenbahnen, Dampf-
ıgen*) und auf Schlitten**) Auf beide letztere Arten können
an einem Tage zurückgelegt werden.

eit, welche die Truppen gebrauchen, um die verſchiedenen Ent-
zurückzulegen, hängt von vielen Umſtänden ab. Die Beſchaffen-
ges***) und des Wetters, gute oder ſchlechte Disziplin, der mora-
nd der Truppen, †) die Länge und die Zuſammenſetzung der
me††) werden hierbei von größerem Einfluſſe ſein, als man von
denken ſollte

gewöhnlichen Umſtänden rechnet man, daß Infanterie 3 Meilen
ı 6—7 Stunden, eine Stunde zum Ruhen mitbegriffen, zurück-
4 Meilen werden 8—10 Stunden, 5 Meilen 10—13 Stunden,
4—4 Stunden Ruhe einſchließlich 12—16 Stunden, 8 Meilen
unden erfordern

eug auf die Beſchleunigung des Marſches durch den Lauf-
den beim 1 weſtphäliſchen Infanterie-Regiment Nr. 13. im Sep-
2 gründliche Verſuche ſtattgefunden

roßte erzielte Marſchgeſchwindigkeit einer mit vollſtändigem Ge-
renden Kompagnie war 98 Minuten auf die Meile, und 55 Mi-
die Meile einer ohne Gepäck marſchirenden Kompagnie (Die
oft braucht 60 Minuten auf die Meile.)

en 10,000 Schritten wurden hierbei 7000 im Schritt und 3000
ıit zurückgelegt, und letzterer nicht über 2 Minuten ausgedehnt.
rholung des Laufſchrittes gingen mindeſtens 4 Minuten, in wel-
britt marſchirt wurde, voraus.

chritt erreichte die Kolonne eine Kadence von 135, im Laufſchritt
chritt in der Minute.

rößte in einer Minute zurückgelegte Raum betrug im Schritt
.e a $\frac{1}{4}$ Ruthe, im Laufſchritt 311 Schritte à $\frac{1}{5}$ Ruthe Die
nliche Differenz zwiſchen Schritt und Laufſchritt betrug 160, die
liche 120 Schritt in der Minute

s geht hervor, daß durch Anwendung des Laufſchrittes allerdings
liche Beſchleunigung des Marſches herbeigeführt werden kann,
richem Maße, wie die Entfernungen wachſen, nimmt die Be-
ı des Marſches durch den Laufſchritt ab. Bei Strecken von
nd darüber wird der Marſch bei Anwendung des Laufſchrittes
r dadurch herbeigeführten Ermüdung der Truppen verzögert.

dem liefert der Laufſchritt bei ſcharfem entgegenſtehendem Winde
Oſtwind), bei großer Hitze, weichem oder unebenem Boden nach

–

806 wurden auf dieſe Weiſe 4800 Mann franzöſiſcher Garden in ſieben
Paris nach Mainz geſchafft.

er große Kurfürſt machte davon im Jahre 1670 auf ſeinem Marſche nach
ıgen Gebrauch

806 brachten die franzöſiſchen Korps von Ney und Lannes auf den
Wegen in Rußawien gewöhnlich auf zwei Meilen einen Tag zu.

ie preußiſchen Truppen, welche Napoleon nach der Schlacht von Belle-
olgten, waren 20 Stunden auf den Beinen geweſen, als ſie in Freſnes

m Jahre 1806 brauchten 40 Bataillone und 80 Eskadrons 14 Stunden,
Meilen von Weimar nach Auerſtädt zu marſchiren.

vorhergegangener Ermüdung der Truppen auch auf geringeren Strecken keinen Erfolg und iſt unter ſolchen Verhältniſſen nicht anwendbar.

Der Nutzen des Laufſchritts beſteht darin:

daß durch die Einübung deſſelben die Leute gewandt, lebendig und beweglich gemacht werden,

daß man unter günſtigen Verhältniſſen Entfernungen bis zu einer Meile in bedeutend kürzerer Zeit zurücklegen kann und

daß die richtige Anwendung im Gefechte in einzelnen Fällen große Erfolge herbeiführen kann.

Eine Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. April 1863 beſtimmt daher auch, daß die Beſchleunigung eines längeren Marſches nur durch einen ſchnellen Schritt, höchſtens zu 120 Schritt in der Minute, erreicht werden ſoll.

Folgende Marſchtiefen haben feldmäßig ausgerüſtete und auf Kriegsfuß ſtehende Truppen:

Ein Bataillon in Sektionen	250	Schritt
Die Bagage, je nachdem es ein Musketier- oder Füſilier-Bataillon iſt	105—121	„
Ein Kavallerie-Regiment zu 5 Eskadrons zu Dreien	370	„
Bagage- und Handpferde	200	„
Eine Fußbatterie von 6 Geſchützen zu Einem	404	„
Eine Infanterie-Diviſion in Sektionen mit Bagage	6,179	„
Ein Armee-Korps mit Bagage	23,631	„

Marſchirt die Infanterie in Zügen, ſo vermindert ſich die Marſchtiefe derſelben faſt um die Hälfte.

Der Abmarſch eines Bataillons vom Sammelplatze währt 3 Minuten, eines Regiments mit Bagage 11 Minuten.

3. Vorbereitungen zum Marſch.

A. Anzug und Gepäck des Mannes.

Die Vorbereitungen zu einem bevorſtehenden Ausmarſche beſtehen in:

1. Inſtandſetzung des Marſchanzuges und des Gewehrs,
2. Bepackung der Wagen und Pferde,
3. Aufbewahrung der hinterlaſſenen Effekten.

Vor allen Dingen muß der Infanteriſt bei einem bevorſtehenden Ausmarſche die Fußbekleidung und ſein Gewehr in gutem Stand haben.

Die Stiefel müſſen gut paſſend und namentlich nicht zu kurz ſein. Die Abſätze ſind mit Eiſen, die Sohlen mit Nägeln oder Stiften zu verſehen.

Am zweckmäßigſten iſt es, in den Stiefeln wollene Strümpfe zu tragen; in Ermangelung dieſer trägt man mit Talg gefettete Fußlappen, die ſorgfältig gelegt werden müſſen. Man nimmt hierzu viereckige, an jeder Seite 12 Zoll lange, leinene oder barchente Lappen und legt ſie beim Umwickeln ſo, daß ein Zipfel vor dem großen Zehen und der entgegengeſetzte hinter dem Hacken zu liegen kommt; alsdann werden die Seitenzipfel übereinander geſchlagen, der vordere Zipfel darauf gelegt und der Stiefel angezogen.

Es werden im Torniſter verpackt:
1 Paar leinene reſp. Drillichhoſen,
1 Paar Unterhoſen,
1 Hemde,
1 Paar mit Eiſen oder Nägeln beſchlagene Stiefel reſp. Schuhe,
Fußlappen oder 1 Paar Strümpfe,
1 Feldmütze,
Nähzeug und ein wenig Flickmaterial,
eine Büchſe mit Klauenfett,
Zwieback,
Reis und Salz auf 3 Tage in Beuteln (für das Salz ſind Tuchbeutel praktiſch),
1 Geſangbuch,
2 Blechbüchſen mit je 20 Patronen (in den Seitentaſchen),
Büchſe mit Reſervetheilen (in der Taſche unter der Torniſterklappe),
der Nadelrohrreiniger.

Nur von einzelnen Leuten, nach Anordnung der Korporalſchaftsführer werden getragen:
1 Putz- und 1 Schmierbürſte,
1 Buchſe mit Stiefelſchmiere,
1 Knopfgabel,
1 Kammerreiniger (Kr.-M. 2 April 1867.)

Jeder Mann erhält eine Feldflaſche und trägt ſein Verbindezeug (ein Stück alter Leinwand 1 □ Fuß groß, eine viereckige 1¾ Zoll breite leinene Binde und 1 Loth Charpie) in den Hoſentaſchen.

Die Verpackung des Torniſters geſchieht ſo, daß die Schuhe mit dem Oberleder nach innen, die Spitzen nach unten an die ſchmale Seite des Torniſters geſtellt werden und daß nach dem Rücken zu die weichen Stücke, obenauf aber die kommen, welche der Soldat täglich im Gebrauch nimmt.

Außer den bereits gedachten 40 Patronen führt der Soldat noch 40 Patronen, 20 in jeder Patronentaſche — im Ganzen alſo 80 Patronen — mit ſich. Die Unteroffiziere erhalten im Ganzen nur 30 Patronen.

Der Mantel wird entweder zuſammengelegt unter der Torniſterklappe oder gerollt über der linken Schulter getragen.

Um den Mantel unter der Torniſterklappe zu tragen, wird derſelbe ſo auseinander gebreitet, daß die innere Seite auf die Erde zu liegen kommt; die Aufſchläge an den Aermeln werden heruntergeſchlagen, die Aermel ſelbſt flach längs der Knopf- und Knopflochreihe gelegt und der Kragen umgeſchlagen. Sodann wird der Mantel von der rechten zur linken Seite einfach zuſammengelegt und hierauf von rechts nach links in der Breite und von oben nach unten in der Höhe des Torniſters zuſammengeſchlagen. Auf den Seiten des zuſammengeſchlagenenen Mantels darf keine Futterleinwand ſichtbar ſein.

Um den Mantel auf der Schulter tragen zu können, wird er gerollt.

Der Mantel wird zu dieſem Zwecke ausgebreitet, mit der äußeren Seite nach unten auf die Erde gelegt und der obere Theil ſodann bis unter die Aermel eingeſchlagen. Die Aermel werden mit heruntergezogenen Aufſchlägen nach auf die beiden Ränder des Mantels gelegt; der untere Theil des Mantels wird in einer geraden Linie umgeſchlagen und hierauf die beiden Zipfel zweit eingeſchlagen, daß der Mann mit ausgeſtreckten Armen von einem

Ende des Mantels bis zum andern reichen kann. Hierauf wird der Man[illegible] von oben nach unten langsam und fest gerollt, während die untere Se[illegible] von einem Mann festgehalten wird. Endlich wird der Mantel in [illegible] Mitte zusammengeschlagen und die beiden Enden mittelst des Mantelstrem[illegible] so aufeinander geschnallt, daß noch zwei Zoll vom Mantel über den Rie[illegible] vorstehen und daß beim Umhängen der Tuchrand nach außen und unten [illegible] liegen kommt.

Der gerollte Mantel wird über die linke Schulter so umgehängt, [illegible] das zusammengeschnallte Ende die rechte Hand berührt.

Der Brodbeutel wird über der linken Schulter auf der rechten [illegible] getragen, in demselben kommen Brod, Schnapsflasche, Messer, Löffel, [illegible] und Tabak.

Das Schanzzeug wird vermittelst eines Riemens über der rech[illegible] Schulter an der linken Seite des Tornisters getragen. Es wird gleichm[illegible] an die Korporalschaften vertheilt und in denselben die Mannschaft abwech[illegible] zum Tragen des Schanzzeuges kommandirt.

Hierbei gilt als Regel, daß die Leute des ersten Gliedes kein gr[illegible] Schanzzeug (Spaten, Spitzhacke) zum Tragen erhalten, weil dadurch [illegible] zweite Glied bei der Chargirung belästigt wurde. Gewöhnlich wird [illegible] große Schanzzeug von den zur Pionierlektion gehörigen Leuten getra[illegible] deren Tornister auch mit besonderen hierfür bestimmten Schlaufen [illegible] sehen sind.

Das Gewehr wird auf dem Marsch mit aufgestecktem Mündungsde[illegible] und aufgeschnallter Visir- und Kornklappe getragen.

Die Bepackung der Offizier-Tornister ist nicht reglement[illegible] [illegible] stimmt. Gewöhnlich wird in dieselben gethan: 1 Hemde, 1 Paar Str[illegible] 1 Unterbeinkleid, 2 Schnupftücher, 1 Paar Stiefeln oder Pantoffel, 1 [illegible] Handschuhe, Waschzeug und Verbindezeug. Zweckmäßig ist es auch, [illegible] der Offizier sich mit einer kleinen Blendlaterne versieht. Er ist dann [illegible] Stande, Nachts Befehle zu lesen, Meldungen zu schreiben u. s. w.

B. Die Bagage.

Die Bagage eines Infanterie-Regiments besteht aus:

einem zweispännigen Packwagen für den Regimentsstab und aus [illegible] Fahrzeugen der Bataillone. Mit Ausnahme der weiter unten [illegible] führten Truppentheile führt jedes Infanterie-Bataillon

a) 1 vierspännigen Montirungswagen, mit 2 Trainsoldaten.

Hierhin gehören:

Das Gepäck des Bataillons-Kommandeurs	[illegible]
Das Gepäck des Adjutanten	[illegible]
Brieftasche „ „ und Menage des Stabes	[illegible]
Gepäck für den Zahlmeister	45
Büchsenmacher-Apparat	[illegible]
Bataillons-Kasse	[illegible]
Kassenbücher	40
Reserve an großen und kleinen Montirungsstücken	[illegible]
Summa	[illegible]

b) 4 zweiſpännige Packwagen für jede Kompagnie einer mit je 1 Trainſoldaten

In dem Protznagelkaſten werden die Sachen des Trainſoldaten und die Wagenzubehörſtücke, Hufeiſen ꝛc. verpackt

In der verſchließbaren Abtheilung neben dem Protznagelkaſten finden die Reſerve-Bekleidungsſtücke der Kompagnie: etwa 30 Paar Stiefeln, 10 Mäntel, 10 Waffenröcke, 10 Tuchhoſen, 10 Unterhoſen, 10 Hemden, 10 Halsbinden, 10 Feldmützen ihren Platz

In dem hinteren, den Hauptabſchnitt, des Wagens ſollen untergebracht werden: die Offizier ꝛc.-Koffer, die Offizier-Menage, 10 Krankendecken, der Kaſten für 12 Kaffeemühlen, der Kaſten für das Schuhmacher- und Schneider-Handwerkzeug (etwa 52½ Pfd.).

Außerdem befindet ſich darin noch eine beſondere verſchloſſene Abtheilung, welche zur Aufnahme der Reſerve-Patronen (4,550 Stück in 5 kleinen Patronenkaſten) beſtimmt iſt. (Kr.-M. 23. Juni 1870.)

m) 1 zweiſpänniger Truppen-Sanitätswagen mit einem Trainſoldaten, beſtimmt zur Aufnahme der Arznei- und Verbandmittel, des Gepäcks der Truppenärzte und der Bandagen-Tornißter der Truppen. (K.-M. 7. Dezember 1870.)

Die Grenadier- und Musketier-Bataillone der zur Occupations-Armee in Frankreich gehörenden Regimenter Nr. 9, 20, 21, 24, 49, 61, 64, 74, 78 und 91 haben dagegen noch die alte Bagage und zwar:

a) 1 vierſpännigen Offizier-Bagagewagen mit 2 Trainſoldaten.
b) 1 vierſpännigen Montirungswagen mit 2 Trainſoldaten
c) 1 ſechsſpännigen Patronenwagen mit 3 Trainſoldaten zu ca. 22,000 Patronen.
d) 1 zweiſpännigen Medizinkarren mit 1 Trainſoldaten *)
4 Packpferde mit je einem Trainſoldaten.

Die Bataillone der Füſilier-Regimenter Nr. 33—40, und die Füſilier-Bataillone aller Regimenter mit Ausnahme der Nr. 74—79, 81—85, 87 und 88 welche mit Packwagen verſehen werden, führen vorläufig noch:

a) 1 vierſpännigen Montirungswagen
b) 1 ſechsſpännigen Patronenwagen zu ca. 22,000 Patronen.
c) 1 zweiſpännigen Medizinkarren *)
d) 4 zweiſpännige Packkarren,
und zu je 2 Pferden einen Trainſoldaten.

Die Jäger-Bataillone führen:

a) 1 zweiſpännigen Stabsequipagewagen mit 1 Trainſoldaten.
b) 4 zweiſpännige Munitionskarren *) mit je 1 Trainſoldaten.
c) 4 zweiſpännige Packkarren mit je 1 Trainſoldaten
d) 1 zweiſpänniger Medizinkarren mit 1 Trainſoldaten.
e) 4 Packpferde, 1 per Kompagnie

*) Ob die Medizinkarren bei dieſen Truppentheilen mit den neuen Truppenmittelwagen vertauſcht werden, iſt diesſeits nicht bekannt.

4. Der Fourierdienst.

J. Beaurupp. Der Fourier-Schütze. Berlin 1872.

Die oberen Militär-Behörden (General-Kommandos) treffen bei einer bevorstehenden Marsche im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen die Disposition und Marschanordnung ein, wonach die Ober-Kommando die Marschroute entwirft, welcher hinzugefügt ist, wann die Truppen von den Einquartierten an Vorspann und Verpflegung zu empfangen haben.

Um die weiteren Vorkehrungen in den Nachtquartieren zu treffen, wird von jedem Bataillon 1 Fourierofficier und von jeder Kompagnie 1 Fourier mit etwa 6 Fourierschützen einen Tagemarsch vorausgeschickt.

Bei Durchmärschen durch Berlin ist es erforderlich, daß die Kommandantur von Berlin rechtzeitig von allen Durchmärschen, Quartierbedarf der Truppenabtheilungen in Kenntniß gesetzt werde, wobei anzugeben ist, ob Quartier mit oder ohne Verpflegung erforderlich wird; ferner daß der avantgardenweise Kommando Quartiermacher vorangeschickt werden, oder wenn dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar sein sollte, der Kommandantur von diesem Umstande besondere Nachricht gemacht wird, damit dem resp. marschirenden Kommando die fertigen Quartier-Billets durch Mannschaften der hiesigen Garnison überliefert werden können.

Endlich wird anempfohlen, bei Durchmärschen größerer Truppentheile über 1000, von 1 Bataillon, 1 Escadron oder 1 Batterie und mehr in Berlin einquartiert werden sollen, die Quartiermacher so vorauszuschicken, daß sie 18 Stunden vor ihren Truppentheil daselbst eintreffen. (Vom 1. April 1868 und 30. Januar 1872.)

Der Fourier-Officier hat sich die betreffende Marschroute mit genauer Angabe der Stärke des Stabes und der einzelnen Kompagnien, die Vorspann- und Fourage-Erfordernisse einzuholen, zu lesen. Die Fouriere müssen ihrerseits die Stärke ihrer Kompagnie und die Zahl jeder einzelnen Korporalschaft und die Namen der Korporalschaften kennen.

Marschirt der Regimentsstab mit einem Bataillon, so ist für denselben ein besonderer Fourier und 1—2 Fourierschützen zu bestimmen, und es nimmt dann dieser Fourier die Quartierbedürfnisse für den Tag [illegible] sowohl bezüglich der Kantonirten. Für Bataillonsstabe auch besondere Fouriere zu bestimmen, ist unnöthig, da die Geschäfte von den Fouriers einer Kompagnie mitbesorgt werden können.

An Ort und Stelle angekommen, bestimmt der Fourieroffizier nach Anziehung der Ortsbehörde das Quartier für den Stab und sämmtliche das der Kompagnien, indem er entweder die Vertheilung [illegible] derselben auf verschiedene Ortschaften veranlaßt, oder, im Falle als mehrere Kompagnien in einem Orte zu liegen kommen, den resp. Kompagnieschefs für die verschiedenen Kompagnieen entweist. Er bestimmt die Quartiere der Stabsoffiziere und Hauptleute, sowie jedes Quartier einer Lieutenants, gegen welches der Fourierunteroffizier Einwendungen macht, die es Zeit und Entfernung gestatten.

Er bestimmt ferner den Raum- und Stellungsplatz für das Bataillon*

* Hierbei hat er darauf zu sehen, daß die Kompagnien einmal an einer Straße und den derselben entfernt liegenden weiter.

Wacht- und Arrestlokal und den Platz, wo die Bagage- und die Mu-
nswagen auffahren

Ist das Quartier nur ein vorübergehendes Marsch-Quartier, so ist es
mäßig, für die Wachtmannschaften besonderes Quartier in der
der Wache zu nehmen. Sollte z. B. das Bataillon 1 Unteroffizier
9 Mann Wache geben, so werden diese 10 Mann in der Nähe der
e einquartiert und den Kompagnieen so viele Billets entzogen, als sie
n zur Wache geben. Auf diese Art ist die Verpflegung und Reini-
der Wachtmannschaften und ein pünktliches Aufziehen erleichtert

Er sorgt ferner dafür, daß der nöthige Vorspann und Fourage durch
Ortsbehörde requirirt werde; ermittelt, im Falle das Bataillon in ver-
enen Ortschaften untergebracht ist, den für die Truppen zum nächsten
schlage geeigneten Sammelpunkt, benachrichtigt durch einen dem Ba-
n entgegengeschickten Fourierschützen den Bataillons-Kommandeur brief-
von seinen getroffenen Anordnungen und legt eine Quartierliste bei, in
er die Wohnung der Hauptleute, des Arztes, des Adjutanten, des Ba-
nstambours und der Feldwebel, so wie die etwaiger höherer Trup-
efehlshaber angegeben sind. Eine eben solche Liste ist für die Wache
fertigen.

Ist, wie dies häufig im Kriege vorkommt, zu allen diesen Vorbereitun-
keine Zeit, und erfolgt das Quartiermachen unmittelbar vor dem
arsch, so rückt der Fourier-Offizier mit einer entsprechenden Abtheilung
n Ort, läßt ihn durch Patrouillen durchstreifen und trifft nach schnellem
rblick eine Eintheilung des Orts in Rayons, entsprechend den Unter-
ilungen der betreffenden Truppen, während diese dann selbst über die
gung der einzelnen Häuser ꝛc. bestimmen. Die Bezeichnung der Alarm-
e ist dann ebenfalls Sache des Fourier-Offiziers

Die Fouriere erhalten die Quartiere für ihre Kompagnieen durch den
ieroffizier summarisch angewiesen und empfangen die Quartierbillets
eder durch denselben oder unmittelbar von der Ortsbehörde

Sie bestimmen für die Kompagnie den Appellplatz und nach Bedürfniß
Wacht- und Arrestlokal. Sie visitiren die Quartiere der Offiziere und,
el wie möglich auch die der Leute, sie tragen Sorge, daß der Feld-
l und ein Spielmann in der Nähe des Hauptmanns, daß der Kapitän-
s nicht zu weit von den Handwerkern, und daß diese (Schneider und
ster) möglichst zusammen bei Handwerkern gleicher Profession zu liegen
nen. Aus diesem Grunde ist es auch wünschenswerth, daß die Hand-
er, in einer Korporalschaft vereinigt werden, die dem Kapitändarm unter-
n wird

Die Anfertigung einer Quartierliste, in welcher die Wohnung des
bes, der Kompagnie-Offiziere, des Arztes, des Feldwebels, des Kapitän-
s, und, wenn es möglich, auch die der Korporalschaftsführer angegeben
gehört schließlich zu den Pflichten des Fouriers. Er ordnet ferner die
rtierbillets korporalschaftsweise, macht aus den Quartierbillets jeder
oralschaft ein besonderes Packet, giebt demselben die bezeichnenden Auf-
ften: z. B. „3te Korporalschaft, 18 Mann. Der Korporalschaftsführer
eroffizier Schmidt in der Kochstraße Nr. 13," und übergiebt dann die
ete und die einzelnen Billets für Offiziere, Feldwebel und Leute, wie
zierburschen, welche in dieser Beziehung nicht in Korporalschaften ein-
eilt sind, dem der Kompagnie entgegengeschickten Fourierschützen

Die Fourierſchützen unterſtützen den Fourier in ſeinem
Ein bis zwei werden per Kompagnie an jedem Marſchtage zurück
müſſen, um ihrer Kompagnie entgegenzugehen und dem Hauptma
Quartierliſte und Quartierbillets zu überbringen. Wird die Kom
detachirt, ſo müſſen in der Regel die Fourierſchützen derſelben bis
entgegengehen, wo ſich der Seitenweg von der Hauptſtraße trennt, i
Falle der Weg ſchwierig zu finden iſt, ſich mit ſicheren Boten verſe

Werden die Truppen durch Magazine verpflegt, ſo empfä
Fourieroffizier die Verpflegung für das Bataillon und vertheilt d
die Fouriere, welche ihrerſeits wiederum das Nähere für die Kompa
beſorgen, wobei in den meiſten Fällen anzurathen ſein dürfte,
kochenden Lebensmittel den Wirthen im Voraus für ihre Einquartie
verabreichen.

An jedem dritten Marſchtage, welchem ein Ruhetag folgt, tr
ganze quartiermachende Kommando mit dem Bataillon zuſammen
hält neue Verhaltungsbefehle.

Sollen die Truppen nicht kantonniren, ſondern biwakiren, ſ
Fourieroffiziere und Fouriere voraus, erhalten von den Brigade-Adj
den Lagerplatz für ihre Truppentheile angewieſen und beſchränk
fernere Dienſtthätigkeit darauf, die Verpflegungs- und Lagerbed
in Empfang zu nehmen und zu vertheilen. Aus dieſem Grund
gut, wenn unter den Fourierſchützen ſich Fleiſcher, Müller oder
befinden.

5. Die Kriegstagebücher.

Mit dem Ausmarſche der Truppen aus der Garniſon beginnt
Regel die Führung der Kriegstagebücher. Der Zweck derſelben
doppelter:

a) Die Feſtſtellung wichtiger und intereſſanter Erlebniſſe, Beobac
Leiſtungen, Verrichtungen u ſ w. des Einzelnen, beziehungsw
Ganzen, einestheils: behufs demnächſter Ueberantwortung
Geſchichte; anderntheils: behufs des Ausweiſes darüber gegen
der die Befugniß hat, einen ſolchen Ausweis zu dienſtlichen,
lichen oder ſonſt anderen Zwecken zu fordern;

b) Die Feſtſtellungen von wichtigen und intereſſanten Beobachtung
Erfahrungen, die im Ganzen oder im Einzelnen gemacht wor
hufs Gemeinnützigmachung derſelben im weiteren, bezüglich m
Kreiſe.

Die Führung des Tagebuches beginnt mit dem Tage der
machung eines Truppentheils, oder mit welchem der Befehl
ſich, obgleich immobil zu bleiben, zum Ausrücken, behufs Theilnah
Unternehmungen, die den kriegeriſchen Charakter an ſich tragen,
zu halten.

Dieſe Tagebücher werden geführt von Korps-, Diviſions-, Regi
und Bataillons-Kommandos Infanterie-Kompagnieen führen ſolche in
iſolirter ſelbſtſtändiger Verwendung

Das Tagebuch wird beim Abſchluß mit dem Orte und Datu
Abſchluſſes, ſo wie mit der Unterſchrift des betreffenden Kommen
verſehen.

Das Original verbleibt dem Truppentheile, eine beglaubigte Abſchrift aber wird auf dem Dienſtwege an das betreffende General-Kommando befördert, von wo daſſelbe auf Verlangen an das Kriegsminiſterium, ſodann aber an den großen Generalſtab, behufs Niederlegung in das Kriegsarchiv der Armee, abgegeben wird.

Es werden dieſer Abſchrift beigelegt:

a) Die Abſchriften aller im Laufe des Krieges eingereichten Relationen über die Theilnahme an Gefechten ꝛc.;

b) Die im Tagebuche niedergeſchriebenen Beobachtungen, Erfahrungen, Bemerkungen ꝛc. in beſonderer Zuſammenſtellung, getrennt von den Beilagen ad a.

Die Beilagen ad a verbleiben in der an das Kriegsarchiv abzuliefernden Abſchrift des Tagebuches.

Die Beilagen ad b gelangen von allen Truppentheilen aufgeſammelt und mit etwaigen begleitenden Bemerkungen verſehen, in letzter Inſtanz an das Kriegsminiſterium.

Die Form des Tagebuches iſt die Aktenform, groß Folio.

Die Faſſung iſt beliebig. Für den Zweck iſt es nöthig, das aus dem Tagebuche erhellt, wo der Truppentheil zu Anfang geſtanden, welche beſonderen Beſtimmungen eine Veränderung dieſes Standortes hervorgebracht (Marſch-, Kantonnements-, Biwaks-Wechſel, Gefechts- und Kriegshandlungen ꝛc.). Zeitangaben. Platz des Truppentheils und das Ordnen der Bataillone. Weſentliche Veränderungen in ſeinem Perſonalſtande (bei den Offizieren namentlich, bei der Mannſchaft ſummariſch), Verpflegung, Beläſtigung ꝛc.

Die Geſchäftsberichte ꝛc. werden nicht im Tagebuche aufgenommen, ſondern demſelben nach der Abſchließung als Beilagen angehängt.

Für den Zweck b iſt nöthig, daß alle Beobachtungen, Erfahrungen, Bemerkungen, z. B. über Ausrüſtung, Bekleidung, Bewaffnung, taktiſche und disziplinariſche Verhältniſſe, Geſundheitspflege, Verpflegung, beſondere auch die Verhältniſſe herbeigeführte Einrichtungen tagweiſe, oder am Schluſſe beſonderer Abſchnitte, oder am Schluſſe des Tagebuches eingetragen werden. (K.-M. 22 April 1850.)

6. Die Marſch-Disziplin.

Der Generalmarſch iſt das Zeichen zum Aufbruche der Truppen. Sobald derſelbe geſchlagen wird, begiebt ſich der Soldat mit vollſtändigem Gepäcke auf den Stellungsplatz der Kompagnie. Einige Zeit (½—1 St.) darauf wird die Vergatterung geſchlagen, worauf die Kompagnieen auf den Stellungsplatze des Bataillons zuſammenrücken.

In großen Garniſonen und Feſtungen geſchieht die Verſammlung auf den Stellungsplatzen zur befohlenen Zeit in der Regel ohne Signale.

Der Abmarſch vom Stellungsplatze geſchieht ſtets mit klingendem Spiele, wenn es nicht ausdrücklich anders befohlen iſt, und erſt, nachdem die Tambours abgeſchlagen haben, kann ſich der Soldat den ihm auf dem Marſche geſtatteten Bequemlichkeiten überlaſſen. Es wird hierunter verſtanden, daß der Soldat ohne Tritt marſchirt, ſein Gewehr nach Belieben auf der rechten oder linken Schulter trägt, daß er ſprechen, rauchen, ſingen und den Kragen aufhaken darf. Die Rotten lockern ſich nach der linken Seite auf, und die hinteren Glieder der Sektionen nehmen ſo viel Abſtand von

den verderen, daß die Leute bequem marſchiren können, doch ſo, daß die Länge der Kompagnie dadurch nicht vergrößert wird.

Der Zugführer des erſten Zuges hält darauf, daß die Spielleute in Ordnung marſchiren, daß die Spitze den feſteſten und bequemſten Tritt anſchlagt, und daß der Flügel-Unteroffizier des erſten Zuges in gleichmäßigen Schritte fortſchreitet. Alles Andere folgt ſtets der Spitze und marſchirt genau auf den Vordermann. Jeder Führer einer beſonderen Abtheilung, vom Zugführer an, iſt für die Aufrechthaltung der inneren Ordnung derſelben während des Marſches verantwortlich. Die Kompagniechefs marſchiren ſtets bei ihren Kompagnieen.

Einzelne Abtheilungen der Marſch-Kolonne dürfen niemals willkürlich Halt machen und weder die gegebene Marſchrichtung noch die Marſchlinie ändern. Das Austreten einzelner Leute während des Marſches darf nur ausnahmsweiſe und mit Erlaubniß des zugführenden Offiziers geſchehen. Ein Unteroffizier wird, ſofern es nothwendig erſcheint, zu dem Ausgetretenen kommandirt, um ihn, wenn Krankheit die Veranlaſſung iſt, zur Kolonne zu bringen, oder anderen Falls dafür zu ſorgen, daß derſelbe ſobald als möglich wieder eintritt.

Beim Halten darf der Soldat nach Bequemlichkeit ruhen, ohne ſich zu weit von den Gewehren zu entfernen. Soll der Marſch wieder angetreten werden, ſo wird ein Signal durch die Trommel ꝛc. gegeben, worauf ſogleich das Gepäck umgehangen und an die Gewehre getreten wird.

Durch Städte muß jederzeit im Tritt marſchirt und zu dem Ende mit dem Einrücken von den Tambours angeſchlagen werden. Iſt der Ort mit Truppen beſetzt, ſo geſchieht der Durchmarſch mit klingendem Spiele. Dem Befehlshaber der im Orte ſtehenden Truppen wird der Durchmarſch vorher gemeldet, und iſt dies der Kommandant einer Feſtung oder ein höherer Befehlshaber, ſo werden von demſelben die näheren Beſtimmungen über den Durchmarſch eingeholt.

Bediente und Reitknechte werden, wenn es nicht unmittelbar gegen den Feind geht, hierbei vorausgeſchickt und erwarten die Truppen jenſeits des Ortes.

Während des Durchmarſches durch Städte und Dörfer darf einzelnen Leuten unter keinen Umſtänden erlaubt werden auszutreten; dagegen können die Truppen, wo es nöthig erſcheint, nach dem Durchmarſche Kommando in den Ort zurückſenden, um Lebensmittel einzukaufen oder Waſſer zu holen.

Alle Ehrenwege müſſen in größter Ordnung ohne allen Aufenthalt durchſchritten werden.

Arreſtanten marſchiren zwiſchen dem 7. und 8. Zuge.

Die Bagage eines Bataillons wird von dem Zahlmeiſter deſſelben geführt und zu deſſen Unterſtützung 1 Unteroffizier zu den Bäckern und 1 Gefreiter zu dem Patronenwagen und ein anderer zu den Packpferden kommandirt, welche alle Monate abgelöſt werden. Der Unteroffizier und der Gefreite zu den Patronenwagen werden unter denjenigen ausgewählt, welche in der Führung des Infanterie-Patronenwagens ausgebildet ſind.

Die kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten folgen dem Wagen zu Fuß und dürfen weder Gewehr noch Gepäck auf denſelben ablegen. Sie haben die Aufſicht über die Trainſoldaten, erlauben nicht, daß dieſe unnöthig anhalten und ſich von ihren Pferden entfernen, worauf namentlich beim Durchmarſche durch Ortſchaften ſtrenge zu ſehen iſt. Sie ſorgen ferner auf dem Marſche für die Sicherheit des Gepäckes, als auch nach Beendigung im Quartiere für die etwaige richtige Ablieferung deſſelben.

Zerbricht ein Fahrzeug oder bleibt es ſtecken, ſo muß es, wenn dies zig iſt, möglichſt ſchnell aus dem Wege geräumt und dann unter Aufſicht ckgelaſſen werden.

Kranke müſſen, wenn kein Krankenwagen vorhanden iſt, auf dem agewagen bis zum nächſten Orte fortgeſchafft und hier ein Kranken- en von dem Führer auf Grund ärztlichen Atteſtes requirirt werden

Zur Fortſchaffung kranker Offiziere iſt nach Beſchaffenheit der Umſtände ndere Anſtalt zu treffen.

So einfach auch dieſe hier in ihren Grundzügen angegebene Marſch- nung iſt, ſo iſt es doch eine der ſchwierigſten Aufgaben des Offiziers, elbe unter allen Verhältniſſen, bei Ermüdung der Truppen, beim Rück- : ꝛc. aufrecht zu erhalten.

Eine ſtrenge Marſchdisziplin trägt zur Erhaltung eines Heeres un- ein viel bei*) und iſt das ſicherſte Vorzeichen zu einem glücklichen)zuge.

7. Der Reiſemarſch.

Bei den Reiſemärſchen iſt im Gegenſatze zu den Märſchen in der Nähe Feindes, wo die Kampfbereitſchaft allen anderen Rückſichten weichen ß, die möglichſte Schonung der Truppen das Hauptmotiv zu den zu ſenden Maßregeln

Beim Reiſemarſche legen die Truppen in der Regel täglich 3 Meilen tück, wobei jedoch der Soldat wegen der Unterbringung in den von der uptſtraße entfernten Marſchquartieren täglich $3^1/_2$ bis 4 Meilen zu mar- ren hat.

Am vierten Tage iſt Ruhe, und dieſe Ruhetage ſind den Truppen für en inneren Halt nothwendig und werden nicht allein zur Auffriſchung Kräfte, ſondern auch zur Inſtandſetzung aller ſchadhaft gewordenen Be- dungs- und Armatur-Gegenſtände und endlich auch dazu verwendet, die sbildung der Truppen zu vollenden oder zu erhalten.

So weit es ſich ohne erhebliche Uebelſtände thun läßt, ſind die Ruhe- e überall an Sonntagen abzuhalten, wobei es nicht darauf ankommt, m nach 2 oder erſt nach 4 Marſchtagen Ruhetag zu halten Zur Ver- idung von Mehrkoſten bei der Marſchverpflegung aber hat womöglich eine sgleichung einzutreten. (A.-K.-O. 25. November 1852)

---

*) Als Napoleon am 24. Juni 1812 den Niemen überſchritt, war das Cen- r ſeiner Armee, mit dem er ſpäter gegen Moskau rückte, 301,000 Mann ſtark; zum 15. Auguſt, wo er bei Smolensk ankam, betrug der Verluſt, den das Heer ch die Anſtrengung des Marſches, ſchlechte Disziplin und mangelhafte Verpflegung tten hatte, 95,500 Mann. — Ein weiter eclatantes Beiſpiel giebt der dreijährige rimkrieg (1854—1856.) Die ruſſiſche Armee verlor 50,000 Mann durch feindliche choſſe und elf mal ſo viel, 550,000 Mann, durch Seuchen und Krankheiten hervor- ufen, durch mangelhafte Verpflegung, klimatiſche Verhältniſſe ꝛc.; die franzöſiſche mee verlor c 100,000 Mann, von denen nur 25,000 auf dem Kampfplatze ſelbſt ben; die engliſche Armee verlor 5000 Mann auf dem Schlachtfelde und 17,000 rch durch Krankheiten ꝛc., die ſardiniſche Armee verlor nur 28 Mann an er- tenen Wunden und 2500 Mann an Krankheiten ꝛc., die gar nicht zu Action ge- mmen, 500,000 Mann ſtarke öſterreichiſche Armee verlor durch Seuchen faſt 500 Mann. Revue des deux mondes. 88. Band. Auguſt 1870.

In denjenigen Fällen, wo Märsche an Sonntagen nicht vermieden werden können, darf der Gottesdienst keine Störung erleiden. Der Marsch muß daher früh geschehen und der Durchmarsch am Ort des Gottesdienstes ohne Halt zu machen, erfolgen. (A. K. O. vom 25. Januar 1852.)

Der Ausmarsch geschieht in der Regel nicht vor 5 Uhr Morgens, um Hitze später, da im Allgemeinen der Abmarsch am Tage nicht früher als die Mittagsstunde.

Der erste Halt wird etwa ½ Stunde nach dem Ausmarsche [illegible] und währt nur so lange, als der Soldat gebraucht, um seine Bedürfnisse zu verrichten und Unvollkommenheiten am Anzug und Gepäck abzuhelfen.

Der zweite Halt erfolgt in der Regel, nachdem die größere Hälfte des Marsches zurückgelegt ist. Das Gewehr wird dabei abgeschnallt und den Soldaten ½ ¼ Stunde Ruhe vergönnt.

Ein dritter Halt wird kurz vor dem Quartiere gemacht.

Bei Märschen von längerer Dauer treten mindestens alle drei Marschstunden ein.

Die Rücksicht auf Schonung der Truppe erfordert es, daß [illegible] Truppentheile, ohne aufzumarschiren, in der Marschkolonne (also: Infanterie, wo es thunlich ist, auf Straßen muß, die Gewehre auf der Schulter zusammenstoßen.

Die Haltepunkte müssen möglichst da gewählt werden, wo Schatten und Wasser in der Nähe ist. Die Pausen erst, nachdem solche aufgefunden sind. Dasselbe findet bei Defilcen statt.

Ebenso leuchtet schon ein, daß man sich bei Marschpausen der Ortschaften nicht genau an die Zeit binden kann, erforderlichenfalls die Stunde in Kommando hinaus muß. So wird in der Regel der erste Halt außerhalb, um der Sammelpunkt für das Kommando zu sein, und auch wo durch größere Truppenmassen bei Ueberschreitung eines Ortes ein Aufenthalt unvermeidlich ist, wird man gern einen Marschhalt machen.

Der letzte Haltepunkt ist namentlich zu benutzen, um die Waffen gehörig auszurichten und die Quartiermachereien zu ordnen. In diesem Falle tritt der Feldwebel die Kompagnie an die Korporalschaften ab, weist jeder die Quartierbezirke für die Korporalschaften und trifft, wo es erforderlich ist, die nöthigen Ausgleichungen. Auch werden den Unteroffizieren die Wohnungen des Bataillons-Kommandeurs, des Adjutanten, des Zahlmeisters, des Arztes, des Feldwebels und des Kammerunteroffiziers bekannt. Die Korporalschaften unter nehmen darauf ihre Wohnung vom Feldwebel an, und so setzt sich die Quartiere über Korporalschaft auf.

Ist Alles dieses in Ordnung gebracht, dann wird mit klingendem Spiele einmarschirt; auf dem Sammelplatze werden Korporalschaften formirt, welche sofort nach dem Quartier des Korporalschaftsführers abrücken, wo die Gewehre verladen werden oder die Korporalschaften näher ein, wenn die Leute sehr zerstreut liegen, die Offiziere auf den Flügeln der Kompagnie sofort aus und entlassen die Leute.

Die Wache wird zweckmäßig nur von einer Korporalschaft und nicht der Kompagnie möglichst von einer Korporalschaft gestellt. Der Feldwebel untersucht aber nach dem Einrücken auf, doch ist es den Offizieren gestattet, abkommandirte Leute in der Nähe der Wache entlassen zu lassen. (Cf. [illegible] II Teil 2 §. 25.)

Kochen und Essen [illegible] auf

Für Nachzügler ſind die Quartierbillets von Seiten der Kompagnie m wachthabenden Unteroffizier zu übergeben

In der Regel marſchirt die Infanterie in Sektionen, und in Reihen r, wenn es durch den Weg geboten iſt Der Marſch in Sektionen oder e in Reihen aus der Mitte iſt ſelbſt in der Nähe des Feindes zu rmeiden und ſtatt deſſen kompagnieweiſe mit engen Diſtancen abzuerſchiren

Wo es die Entfernung vom Feinde geſtattet, nehmen die Kompagnien), die Bataillone 20, die Regimenter 40, die Brigaden 80 und die Divinen 300 Schritte Abſtand von einander Hierbei ſind berittene Offiziere, pielleute, Handpferde ꝛc zur Kolonnentiefe ſelbſt mitzuzählen und nicht auf e Abſtände mitzurechnen

Ein ängſtliches Feſthalten dieſer Diſtancen iſt jedoch nicht zweckmäßig, er dürfen ſie nicht erweitert werden; ſie bilden einen Zuſchuß zu der olonnentiefe des betreffenden Truppentheils, über welchen derſelbe verfügen nn. Verordn. vom 17. Juni 1870, Seite 51 u ff.

Das Marſchtempo der Tete muß ein gleichmäßiges ſein Je tiefer die olonne, je mäßiger iſt es zu halten Als Minimum gilt unter gewöhnhen Verhältniſſen 100 Schritt auf die Minute

Erleichterungen im Anzuge ſind von den Vorgeſetzten zu befehlen

Es ſoll dem Soldaten nicht verwehrt werden, während des Marſches nen Durſt zu löſchen Doch iſt zu beachten, daß unmittelbar nach dem rinken nicht Ruhe eintritt.

Es darf daher, abgeſehen von längerem Halten, nur dann getrunken erden, wenn unmittelbar darauf der Marſch fortgeſetzt, oder wenn es ohne nernde Beeinträchtigung der normalen Marſchtiefen im Marſch ſelbſt anmäßig iſt Bei letzterem Verfahren (z B beim Paſſiren von Dörfern, wo man das Waſſer in Gefäßen an der Straße bereit ſtehen muß), wird man her ſein, gutes, reines Brunnenwaſſer zu erhalten

Wenn auch, wie ſchon früher erwähnt worden iſt, große Sorgfalt auf tes Schuhzeug und deſſen Verpackung nothwendig iſt, um Fußkranke zu rmeiden, ſo wird doch nur ein Theil dieſer Kranken ſeine Leiden unmittelr von dem Schuhzeuge herleiten können, indem Leute, die ſchweißige Füße iben, bei anhaltendem Marſche, namentlich in warmer Witterung, auch i dem beſten Schuhzeuge durch den Schweiß wund getretene Füße bemmen, was man an der weißen Farbe der Fußhaut ſehr leicht ermen kann

Das einfachſte Mittel gegen dieſes Uebel iſt das Tragen von wollenen ſtrümpfen und Fußlappen, in welche der Fußſchweiß dringt, und ein häufiges chſeln der inneren oder äußeren Fußbekleidung, ferner das Waſchen der gekühlten Füße mit ſchwachem Eſſig Das Hineinſchütten eines rohen idotters in den Stiefel, was kühlend wirkt, oder das Einſtreuen einer leffelſpitze von pulveriſirter Weinſteinſäure, mit welcher ſich das Ammoniak s Fußſchweißes verbindet, in den Strumpf, ſind ebenfalls wohl erprobte ittel, doch für den Soldaten nur ſelten anwendbar

Hat der Soldat Blaſen am Fuß, ſo wird ein wollener, beſſer ein idener Faden durch die Blaſe gezogen

Wunde Stellen werden mit Talg eingerieben oder man legt darauf e innere Haut der Schale eines gekochten Eies

Beim Wundlaufen am Geſäße hilft Talg und Abkühlen mit Waſſer, ch ſoll daſſelbe durch das Tragen eines grünen Blattes auf dem Kopfe rhindert werden.

Zur Erhaltung des Gesichts und der Hände [illegible] durch Brennen mit Zeit die Zeug genannt man durch [illegible] stechles Stroh. Beim Heizen in heißer Asche sind die Hände [illegible] Wolle zu umwickeln. Durchnäßte Stiefel trocknet man, indem man in denselben rasch vorwärts geht, den Schaft dann luftdicht [illegible] so daß Rauch und Wärme dem Stiefel eine gute lange erhalten [illegible] Einwickelung von Papier ist nach Strohe, jedoch nur [illegible] zu betrachten.

Um bei Regenwetter die durchnäßten Montirungsstücke [illegible] nen, und die gewöhnlichen Bedürfnisse zu benutzen, denen man [illegible] von 40° geben kann. Darunter sind jedoch nie so zu trocknen

8. Beförderungen der Truppen auf Eisenbahnen.

Dienstverordnungen.

Bestimmungen über [illegible] Transportaborte auf Eisenbahnen

1. Reglement über die Beförderung von Truppen, Waffen, Munition und Armeebedürfnissen auf den Staatseisenbahnen vom 7. Dezember 1861.
2. Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials, nebst Nachtrag vom 1. Juli 1861.
3. Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf Eisenbahnen vom 1. Mai 1861.
4. Instruktion für die den Eisenbahn-Corps-Kommandanten beigegebenen Beamten vom 1. Dezember 1860. Alle drei Verordnungen Berlin, Verlag von E. S. Mittler und Sohn.

Literatur

v. Weber, die Schule des Eisenbahnbetriebs. Leipzig 1857.
Hauptmann P. B. W., die Kriegführung mit Hülfe der Eisenbahnen. Kampf um Steinhausen. Leipzig 1865. F. A. Brockhaus. [illegible]
W. Rüstow, die Eisenbahnen im Kriege. Zürich 1865. Schulthess & Co.
Lehmann, der Eisenbahnkrieg. Berlin 1867. Mittler.
Hugo Schauer und C. A. von Guttenberg, Feldeisenbahnwesen. Wien 1871. Seidel & Sohn.
Das Oesterreichisch-Deutsche Eisenbahnwesen und die Schlacht bei Sedan. Leipzig 1871. Lehmann & Wentzel.

A. Allgemeines.

Auf englischen Bahnen werden im Durchschnitt [illegible] auf belgischen Bahnen im Durchschnitt 12 Meilen, [illegible] in resp. 11 Tage befördert.

Die Züge sollen sich mit Personen von 12 Stunde und [illegible] personen folgen. 1 2 Tage vor der Abfahrt [illegible] mahnungen.

Im Vergleich zum Fußmarsch wird der Weg durch [illegible] fache Beschleunigung erreicht.

Die Tragkraft der Lokomotiven wird nach Kilos berechnet [illegible] fache Quadratzoll der Maschine berechnet [illegible] eine Lokomotive zu 100 beladene Achsen. Letztere sind [illegible] berechnet.

Durchſchnittlich werden auf einer Achſe bis zu 16 Mann oder 3 bis Pferde nebſt 1—2 Pferdehalter oder ½ bis ⅔ Fahrzeuge fortgeſchafft.

Ein Bataillon braucht 15—20 Minuten zum Einladen und 15 Minuten m Ausladen

Auf einem Militairzuge von 60—100 Achſen werden in der Regel fortſchafft 1 Bataillon zu 1000 Mann, oder 1 Eskadron zu 150 Pferden, oder Batterie zu 6 Geſchützen, oder ¾ Kolonnen.

Aus techniſchen Gründen iſt darauf zu halten, daß ein Extrazug nicht ter 60 und nicht über 100 Achſen ſtark werde.

Die Fahrgeſchwindigkeit der Militairzüge beträgt durchſchnittlich 3 bis ½ Meile in einer Stunde, wobei die kürzeren Aufenthalte mitgehnet ſind.

Nach je 8—9 Fahrſtunden findet auf einem Hauptruhepunkte ein Aufentlt von 1—2 Stunden ſtatt.

Werden die Truppen vor 1 Uhr Mittags eingeladen, ſo erhalten ſie arme Koſt an einem Ruhepunkte. Werden ſie nach 1 Uhr verladen, ſo erden ſie vor der Verladung beköſtigt. Truppen, welche des Nachts durchhren und des Morgens vor Erreichung des Zielpunktes noch einen Ruhenkt berühren, wird daſelbſt Kaffee gewährt.

Die Behörden, welche den Transport größerer Truppenmaſſen leiten, nd folgende:

1. Die Central-Kommiſſion.

Dieſelbe beſteht aus:
1 höhern Offizier als Vorſitzenden,
1 Offizier des allgemeinen Kriegs-Departements,
1 Offizier des Generalſtabes,
1 Rath aus dem Militair-Oekonomie-Departement,
1 oder 2 Räthen aus dem Handelsminiſterium,
1 Rath aus dem Miniſterium des Innern.

Die Kommiſſion prüft die vom Generalſtab entworfenen Fahr- und Marſchtableaux rückſichtlich ihrer Ausführbarkeit in eiſenbahn-techniſcher Beiehung;

Sie beſtimmt die in Thätigkeit tretenden Linien-Kommiſſionen und diemigen Eiſenbahn-Verwaltungen, welchen die Geſtellung des Transportterials obliegt;

Sie beſtimmt die Hauptruhepunkte und erläßt die nöthigen beſonderen ſtruktionen für einzelne Mitglieder der Etappen-Kommiſſionen. Die Centralommiſſion hat ihren bleibenden Sitz in Berlin.

2 Die Exekutiv-Kommiſſion

Sie beſteht aus zwei Mitgliedern der Central-Kommiſſion:
dem General-Stabs-Offizier und
einem Kommiſſarius des Handels-Miniſteriums.

Die Kommiſſion leitet in Uebereinſtimmung mit den Beſchlüſſen der entral-Kommiſſion die für den betreffenden Truppen-Transport auszuührenden Maßregeln. Sie wird dem großen Hauptquartier attachirt und lgt demſelben in der Regel

3 Die Linien-Kommiſſionen

Für jede zu befahrende Hauptlinie tritt eine Linien-Kommiſſion zuammen. Dieſelbe beſteht aus:

1 General-Stabs-Offizier und
1 höheren Eisenbahn-Beamten

und sorgt, daß an den Ein-, Auslabungs- und Ruhepunkten die zur Be- und Entladung der Züge, sowie zur Verpflegung der Truppen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind; ferner für den ordnungsmäßigen Gang der Züge und übt die Kontrolle darüber aus.

Sie nimmt ihren Sitz an dem Haupteinladungspunkt ihrer Linie.

4. Die Etappen-Kommissionen.

Dieselben werden auf den Ein- und Ausladestellen und den Ruhepunkten errichtet und bestehen aus:

1 Stabs-Offizier (im Inlande auch ein Subaltern-Offizier) als Etappen-Kommandant,
1 Subaltern-Offizier als dessen Stellvertreter,
1 Intendantur-Beamten,
1 Eisenbahn-Beamten,
1 Stellvertreter desselben,
1 Regierungs-Beamten (im Auslande).

Die Etappen-Kommandanten treten in Bezug auf den Trajekt der Truppen auf der Eisenbahnstation, vollständig in das Verhältniß eines Platz-Kommandanten und sind allein für die Aufrechterhaltung der Disziplin auf den betreffenden Bahnhöfen verantwortlich. Disziplinargewalt den Truppen gegenüber ist ihnen nicht beigelegt. Die Truppen-Befehlshaber sind jedoch verpflichtet, ihren Anweisungen strikte Folge zu leisten.

Die Etappen-Kommissionen stehen unter der Linien-Kommission und diese wieder unter der Exekutiv-Kommission.

Die Konzentration des 5 und eines Theils des 6. Korps (1,170 Offiziere, 32,903 Mann, 8,854 Pferde und 807 Fahrzeuge) bei Königsteit und Freiburg wurde 1866 von der Provinz Posen aus vermittelst der eingleisigen Eisenbahn auf einer Strecke von 32½ Meilen in 12 Tagen bewerkstelligt und dabei im Vergleich zu einem Fußmarsch 4 Tage gewonnen.

Das Garde-Korps (1,154 Offiziere, 35,523 Mann, 9,344 Pferde und 942 Fahrzeuge) wurde auf 85 Zügen in 10 Tagen auf zweigleisiger Bahn von Potsdam nach Brieg (56½ Meilen) befordert und dadurch 14 Tage im Vergleich zum Fußmarsch gewonnen.

Ueber die großen Leistungen der Eisenbahnen im Feldzuge 1870/71 liegen noch keine umfassenden Berichte vor. Es ist jedenfalls das Höchste, was je geleistet worden ist.

B. Transportmittel.

Zum Transport werden an Fahrzeugen gestellt:

1. für Offiziere: Coupé's 1. und 2. Klasse,
2. für Mannschaften: Wagen 3 Klasse, wo dergleichen fehlen, Wagen 4 Klasse oder bedeckte Güterwagen,
3. für Pferde:
   a) bedeckte Güterwagen,
   b) Viehwagen,
   c) offene Güterwagen mit hohen oder resp. erhöhten Seitenwänden,
4. für Fahrzeuge aller Art:
   Equipage- und offene Güterwagen. (§. 1)

Die Wagen resp. Coupé's 1., 2. und 3. Klasse bleiben unverändert.

Die Wagen 4. Klasse und die zum Transport von Mannschaften bestimmten Güterwagen erhalten Sitzbänke aus gehobelten Brettern, welche, sofern sie nicht längs der Wände angebracht sind, mit Rücklehnen (ebenfalls gehobelt) in angemessen schräger Stellung versehen werden. Die lichte Höhe der Sitzbänke darf, damit der Tornister mit aufgeschnalltem Kochgeschirr darunter Platz hat, nicht unter 15 Zoll, ihre Breite nicht unter 12 Zoll und der Zwischenraum zwischen denselben für je eine Sitzreihe allenfalls nicht unter 14 Zoll betragen.

Sämmtliche für den Transport von Mannschaften bestimmte Wagen sind für Nachtfahrten mit wohlverschlossenen Laternen zu versehen.

Bei Kälte kann auf Requisition des kommandirenden Offiziers der Sitzboden der Wagen mit Stroh, welches zu dem Ende von der Militärverwaltung geliefert wird, bestreut werden. Das Rauchen ist in diesen Wagen zu untersagen. (Kr.-M. 10. Januar 1863.) (§. 2.)

Die bedeckten Güterwagen, vorausgesetzt, daß sie die erforderliche lichte Höhe haben, eignen sich vorzugsweise für den Pferde-Transport, da in denselben die Pferde den Einflüssen der Witterung weniger ausgesetzt sind, als in den offenen Wagen, und es überdies möglich ist, ihnen während der Fahrt das Heu zu verfüttern, was in den letzteren der Feuergefährlichkeit wegen unterbleiben muß.

Für Nachtfahrten sind die bedeckten Pferdewagen durch Laternen zu beleuchten.

Bei längeren Fahrten ist es nöthig, für je zwei bis drei bei den Pferden befindliche Leute zu abwechselnder Benutzung einen Sitz zu beschaffen, in den bedeckten Wagen einfache Schemel, in den offenen Hängesitze.

Zum Tränken der Pferde sind an den dazu bestimmten Stationen eine entsprechende Anzahl Eimer mit Wasser bereit zu halten. (§. 4.)

Die zum Transport der Fahrzeuge dienenden offenen Güterwagen müssen zum leichten Ein- und Ausladen derselben eingerichtet sein. Die Länge der Plateformen dieser Wagen beträgt nach der Zahl der Achsen (2, 3 und 4) 12 bis 30 Fuß; ihre Bodenstärke darf nicht unter 2 Zoll sein, und ist nothigenfalls zu verstärken.

Die Sitzbreite für feldmäßig ausgerüstete Mannschaften beträgt mindestens 21 Zoll, für nicht feldmäßig ausgerüstete 18 Zoll, wonach auf einer Querbank im ersteren Falle 4, im letzteren 5 Mann Platz zu nehmen haben.

In den Wagen mit 2 Pferden werden zu 2 bis 3 Pferden je 1 Mann, auf jedem mit Munitions-Fahrzeugen beladenen Wagen 1 Mann transportirt. (§. 5.)

In offenen Wagen werden die Pferde wegen der besseren Ausnutzung des vorhandenen Raumes quer zur Bahn gestellt. — Bei einer lichten Wagenbreite von 7 Fuß 9 Zoll rechnet man an Frontbreite: für ein gesatteltes oder geschirrtes Pferd 2 Fuß 8 Zoll, für ein ungesatteltes Pferd 2 Fuß 3 Zoll. Bei geringerer lichter Breite sind die Pferde schräg zu stellen, wobei sie eine größere Frontbreite einnehmen. Darnach ergiebt sich nach den Dimensionen des Wagens die Anzahl der in denselben zu verladenden Pferde.

In bedeckten Wagen müssen die Pferde der Hitze wegen um einige Zoll weitläufiger stehen. Werden sie bahnlängs gestellt, was bei einer lichten Wagenlänge von 17 bis 20 Fuß die Regel ist, so kommen je 3 Pferde neben einander zu beiden Seiten der Thüren (cfr. §. 18).

Die Sättel kommen, ſofern ſie nicht auf den Pferden bleiben ſollen, in den leer zu laſſenden Raum zwiſchen den Thüren der **bedeckten** Wagen. Die Sättel ꝛc der in **offene** Wagen verladenen Pferde kommen für dieſen Fall in den jedem Zuge beigegebenen Packwagen oder auch in beſondere Sattelwagen. Man legt nicht mehr als 5 bis 6 Sättel über einander. Sie bedürfen einen Bodenraum von 3 Fuß Länge und $2^1/_2$ Fuß Breite. (§. 6)

C. Vorbereitung zum Beladen der Transporte.

Das **Einführen der Pferde in die Wagen** erfolgt, je nachdem die Verladung von der Kopf- oder von der Langſeite der Wagen geſchieht, entweder vermittelſt Kopf- oder Seiten-Rampen. Die Rampen können feſtſtehende oder auch bewegliche ſein. Zur Verbindung der Rampen ꝛc mit den Wagen ſind ſo viele Vorlegebrücken zu beſchaffen, als gleichzeitig Wagen beladen werden können. (§. 9.)

Die **Beladung** geſchieht durch Rampen, am beſten von der Kopfſeite.

Laſſen ſich die Kopfwände der zu beladenden Wagen niederlegen, ſo können zweckmäßigerweiſe deren mehrere zuſammengeſchoben, durch Bohlenſtücke verbunden und eine Anzahl Fahrzeuge ꝛc. zugleich von hinten eingeführt werden.

Es laſſen ſich auch Rampen aus Eiſenbahnſchienen und aus Schwellen herſtellen, die zur Einführung der Fahrzeuge geeignet ſind.

Sämmtliche für den Mannſchafts- oder Pferde-Transport beſtimmte **Güterwagen** ſind ein für alle Male mit einer **Bezeichnung** zu verſehen, wie viel feldmäßig ausgerüſtete Mann reſp. Pferde darin Platz finden ſollen. (§ 9)

Die **Wagen** eines Extrazuges ſind im Allgemeinen derart zu **rangiren**, daß hinter der Lokomotive und dem Tender folgen:

1. ein Packwagen für loſes Gepäck, Inſtrumente ꝛc,
2. die Perſonenwagen für Offiziere und Mannſchaften,
3. event die Wagen für die Sättel,
4. die Wagen für die Pferde,
5. die Wagen mit Munitions- ꝛc Fahrzeugen reſp. Geſchützen,
6. event 4 Wagen, die keine Munitionsgegenſtände geladen haben.

Werden zwei Truppentheile zuſammen befördert, ſo iſt es zweckmäßig, die Züge ſo zu rangiren, daß jeder Truppentheil in ſich geſchloſſen bleibt.

Die Einrangirung eines Gepäckwagens für jeden Truppentheil iſt indeß an ſich nicht geboten; vielmehr iſt die Zahl der mitzuführenden Gepackwagen lediglich vom Bedürfniß abhängig zu machen. (§ 11)

D. Dispoſition für den Transport.

Der Kommandeur des zu befördernden Truppentheils oder der Quartiermachende reſp. ein von erſterem beauftragter Offizier ſetzt ſich rechtzeitig in der Regel ſchon an dem Tage vor dem Transport, mit dem Betriebs-Dirigenten der Eiſenbahn reſp. auch mit dem Stations-Vorſtande in Verbindung, um die Größe und die Beſchaffenheit der Wagen, wie, wo, und an wie viel Stellen das Verladen der Pferde und Fahrzeuge ſtattfinden kann, zu erfahren, demgemäß die Zahl der zu kommandirenden Arbeiter feſtzuſtellen, ſowie die Zuſammenſtellung der Züge und die Vertheilung des

laterials zu beſprechen, Kenntniß von dem Fahrplan, aus welchem die eförderungszeit erſichtlich iſt, zu erhalten und das Eintreffen der Trup- n auf dem Bahnhofe, ſowie die Stationen zu verabreden, auf welchen s Intereſſe der Truppen ein längerer Aufenthalt ſtattfinden ſoll u ſ. w. ſ. w.

Aus dieſen Ermittelungen und Verabredungen wird eine möglichſt rze „Einladungs- und Fahrt-Ordnung" zuſammengefaßt, deren nhalt für beide Theile bindend iſt. Aus derſelben wird der Truppe in orm eines „Fahrt-Befehls" rechtzeitig das Nöthige bekannt gemacht. n dieſem Fahrt-Befehl ſind zugleich die einſchlagenden Beſtimmungen r gegenwärtigen Inſtruktion, z. B. über das Verhalten während der Fahrt a. m., der Truppe nochmals in Erinnerung zu bringen. (§. 12)

Für Anordnung der Verpflegungs-Maßregeln gilt Folgendes:

Dauert die Fahrt ununterbrochen 8 Stunden, ſo wird ein Erfriſchungs- ſchuß und für die Pferde extraordinaire Verpflegung verabreicht. (Vergleiche Thl., 2. Abth., 7 Abſchn., Nr. 6.)

Es iſt dafür zu ſorgen, daß außer dem eiſernen Beſtande den Truppen s Brod gleich für die ganze Dauer der Fahrt mitgegeben werde, auch ob die Mannſchaften anzuweiſen, ſich auch mit anderen Lebensmitteln rher zu verſehen.

Bei weiteren Transporten wird ein Offizier (Unteroffizier) vorausge- ndet, um auf den Haltepunkten Maßregeln zur Verpflegung der Truppen i treffen, ſofern dies nicht durch die Etappen-Kommiſſarien geſchieht.

Sollte das Beſtreuen der Rampe nach Maßgabe der Umſtände nicht rforderlich ſein, ſo darf auch das dafür ausgeworfene Strohquantum nicht npfangen werden.

Der Feuergefährlichkeit wegen darf in keinerlei Pferdewagen Stroh itgeführt werden, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo etwa Stroh- alzen zur Unterlage für die Sättel dienen müſſen. (§ 13)

E. Das Einladen.

Infanterie-Abtheilungen müſſen an dem Einladungspunkte 1 Stunde, ie Bagage derſelben 2 Stunden vor der Abfahrt zur Verfügung ſtehen. § 14)

Bei der Ankunft am Bahnhofe formirt der Kommandeur ſeine Truppe s nach Maßgabe der Lokalität ſo nah: als möglich am Perron oder am Einſteigeplatze. Die Fahrzeuge werden möglichſt nahe und geſchloſſen an die Lampen gefahren und in der Reihenfolge aufgeſtellt, wie ſie verladen wer- en ſollen. Das Verladen der Pferde und Fahrzeuge geſchieht unter Lei- ung von Bahnhofsbeamten durch von den Truppen zu kommandirende rbeiter.

Die Wache (ſ. II. Thl. S. 288.) und die Arbeiter werden vorgezogen.

Die Infanterie ſetzt die Gewehre zuſammen, das Gepäck wird abgelegt.

Die Wache ſetzt unter Leitung des Adjutanten die nöthigen Poſten aus. Die Arbeiter marſchiren nach ihren Arbeitsplätzen und legen dort Waffen nd Gepäck ſo ab, daß ſie dieſelben nach vollendeter Arbeit ohne Zeitverluſt nhängen können.

Die Arbeiter-Kommandos zur Unterſtützung der Bahnbeamten haben er Beſtimmung:

a) die Eisenbahnwagen vor die Rampen zu bringen und [illegible]
laden wieder fortzuschaffen, um den Zug zusammenhalten
b) die Fahrzeuge zu verladen,
und je nach den Umständen:
c) die Transportdaten beim Abfassen und Verladen der Pferde zu
prüfen,
d) die Zettel zu verladen.

Die Arbeiter sind a und c sind anzuweisen, nach den [illegible] Bahnbeamten zu arbeiten.

Wenn die Fahrzeuge oder ein Teil derselben schon vor der Truppe verladen werden sollen, so ist es oft das empfehlenswerteste, an Arbeitern gleich drei anzusetzen.

Der Kommandeur oder ein dazu bestimmter Offizier, bei [illegible] Adjutant, reitet an die andere Station rc., nimmt den für den [illegible] bestimmten Zug in Empfang und besichtigt sowohl die Verladung [illegible] Unterbringung der Pferde und Fahrzeuge (§ 15).

Zu jedem Transport wird eine Wache gebildet und zwar [illegible] Wagen 2 Unteroffiziere, 1 Obermann und 15 Mann stark.

Werden mehrere selbstständige Truppenteile gleichzeitig [illegible] hat jeder eine Wache zu formieren.

Die Wache nimmt während der Fahrt in dem Personenwagen den Kommandeur Platz. Sie ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung den Stationen bei der Abfahrt und bei der Ankunft bestimmt. [illegible] Posten bei den Gewehren und dem Gepäck aus.

Arrestaten befinden sich bei der Wache (§ 19).

§ 17 handelt vom Entladen der Fahrzeuge rc.

Beim Einbringen der Pferde in den Wagen muß [illegible] durch einen Mann gehalten werden, es darf dabei nicht angebunden oder [illegible] werden. Sollte das Transportpferd einer Abteilung besonders [illegible] lich oder unbotmäßig sein, so läßt man sofort mit seiner [illegible] einfahren. Die Pferde gehen mit weniger Schwierigkeiten in den [illegible] wenn die Mangen und Hinterbacken mit Streu bestreut sind, [illegible] Heu bereits in den Wagen befindet. Letzteres ist jedoch nur mit [illegible] Wagen anzuordnen gestattet.

Auf je 2 bis 3 Pferde bleibt 1 Mann als Stallwache im [illegible] wagen.

Die Pferde werden mit den Halftern festgestellt. Abgenommen werden, wenn der Zug sich in Bewegung gesetzt hat und die [illegible] genommen sind.

In den bedeckten Güterwagen werden die Pferde stets [illegible] der mittlere Raum zwischen den Thüröffnungen für die Unteroffiziere, Sattelzeuges und der Pferdewärter event. auch der Fourage [illegible] Der Länge nach kommen die Pferde bahnlangs zu stehen und [illegible] nach dem mittleren Raum, und zwar je drei auf jeder Seite. [illegible] Überführung der Pferde ist nur in denjenigen Wagen gestattet, [illegible] zu beiden Seiten des mittleren Raumes nicht als je 4 Pferde [illegible] werden (§ 18).

F. Das Einsteigen der Mannschaften und die Fahrt

Nach dem Verladen der Fahrzeuge und Pferde steigt [illegible] ein. Dies geschieht bei der Infanterie wie folgt:

Die Detail-Anordnungen zum Einsteigen sind, den Befehlen des Kom-
mandeurs gemäß, seitens des Kompagnie-Chefs zu treffen, indem sonst
nicht unnöthige Verzögerungen herbeigeführt werden würden.

Nachdem die Gewehre und Tornister in die Hand genommen worden
sind, wird die Kompagnie (excl. der Wache und Spielleute) in 2 Glieder
gemacht, wobei die Avancirten mit in das erste Glied treten und in so
viel Abtheilungen getheilt, als Wagen für die Kompagnie bestimmt sind.
Jede Abtheilung zerfällt event. in so viel Sektionen, als der betreffende
Wagen Coupé's hat. Die Arbeiter schließen sich an den linken Flügel
der Kompagnie. In jede Sektion ist ein Unteroffizier oder Gefreiter ein-
zutheilen, welcher den Befehl über die Sektion führt. Nicht volle Sektionen
der Kompagnie werden durch Ueberzählige von anderen komplettirt.

Hierauf wird mit Sektionen abgeschwenkt und an die Wagen marschirt.
Sind jede Sektion tritt an ihr Coupé und formirt sich dort in einem Gliede.
Hierauf wird der Befehl ertheilt, die Bajonette anzukehren, die Tornister
[illegible] und in die Hand zu nehmen (falls beides nicht schon früher geschehen
[illegible]) und die Mützen aufzusetzen.

Die Spielleute und Hautboisten legen die Trommeln und die großen
Instrumente in den dazu bestimmten Gepäckwagen unter Leitung eines
Bahnhofsbeamten nieder und treten dann an die ersten Wagen des Zuges.
Sie werden durch den Adjutanten in Sektionen für die einzelnen Coupé's
eingetheilt. Ebenso führt der Adjutant die Wache nebst den bei derselben
[illegible] vorhandenen Arrestanten nach dem für sie bestimmten Wagen.

Fahnen und Standarten werden, wenn sie nicht in den Wagen des
Kommandeurs oder bei der Wache Platz finden, in dem Gepäckwagen unter
Aufsicht eines Postens untergebracht (§ 19).

Das Signal zum Einsteigen ist „Ruf". Das Einsteigen geschieht
nach Anleitung der Unteroffiziere resp. Gefreiten, welche zuletzt ihre Plätze
unmittelbar an der Thür einzunehmen haben.

Die Mannschaften, nachdem sie event. die Tornister etc. unter die Bänke
gelegt und Platz genommen haben, halten jeder seine Waffen zwischen den
Beinen oder an ihrer Seite, den Kolben auf den Fußboden des Wagens.
Die Kopfbedeckung wird in der Hand gehalten. Leibriemen dürfen während
der Fahrt aufgehalten, aber nicht abgelegt, auch der Säbel nicht aus der
Säbelfasche herausgezogen werden. Es ist untersagt, ausgenommen auf
den Haltestationen, die Waffen auf die Bänke zu legen oder in die Ecke
zu stellen.

Die Thüren dürfen unter keinen Umständen früher geschlossen werden,
bis es der betreffende Offizier befohlen hat. Dieser wacht darüber,
daß die Coupé's wirklich vollständig besetzt, und das Gepäck so untergebracht
ist, wie es vorgeschrieben worden.

Bei dem Besteigen der Wagen vierter Klasse und der Güter-Wagen
ist in analoger Weise zu verfahren.

Erst wenn sämmtliche Wagen ordnungsmäßig besetzt und die Thüren
geschlossen sind, begeben sich die Offiziere in die für sie bestimmten Wagen.

Das Schließen und Oeffnen der Thüren geschieht durch die Schaffner
der Eisenbahn.

Die Offizier-Coupé's werden zuletzt geschlossen und zuerst geöffnet.

Nachdem das Verladen und Zusammenstellen des Zuges vollendet
worden ist, werden sämmtliche Wagen auf beiden Seiten kenntlich numerirt
und die Nummern den inne sitzenden Mannschaften bekannt gemacht. In-

II.

Uebersicht

der Sicherheitsmassregeln einer marschirenden Kolonne.

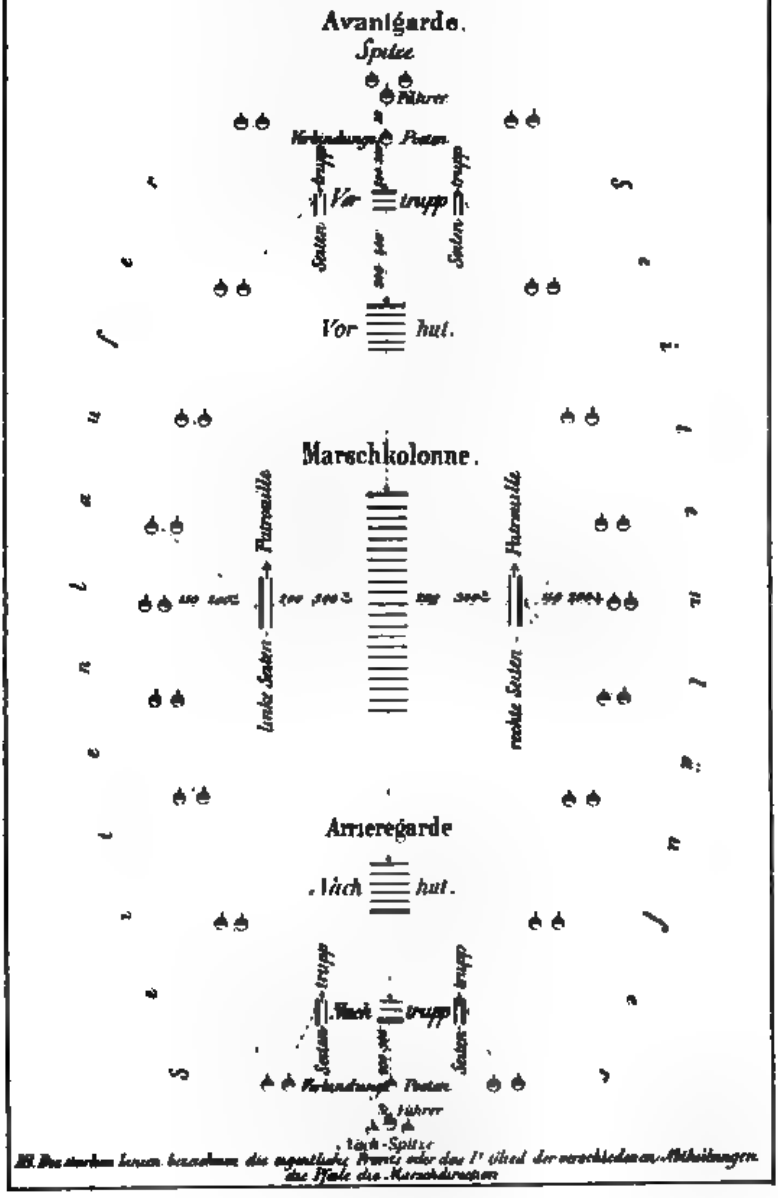

III. Die starken Linien bezeichnen die eigentliche Front, oder das Ganze der verschiedenen Abtheilungen, die Pfeile die Marschdirection.

Der kommandirende Offizier läßt die Befestigung der Fahrzeuge und ihren sonstigen Zustand revidiren und überzeugt sich davon, daß auch technischerseits der Zug einer Revision unterworfen wird.

Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Signal oder Kommando zum Einsteigen gegeben, welches schnell und ordnungsmäßig ausgeführt werden muß.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben auf allen Haltestationen frisches Wasser für die Leute mit einer hinreichenden Zahl von Trinkgefäßen bereit zu halten.

Bei Gelegenheit dieser Halte kann auch eine Ablösung der Stallwachen, sowie ein Wechsel zwischen den bisher bei den resp. Fahrzeugen oder etwa in Güterwagen und den in den Personenwagen gefahrenen Mannschaften nach Bedürfniß angeordnet werden.

Auf der letzten Station vor dem Bestimmungsorte giebt der kommandirende Offizier Befehl, die Pferde aufzuzäumen, die Fourage, welche die Pferde nicht aufgefressen haben, zu sammeln und pro Wagen in ein Bund zu binden. Auch wird sämmtlichen Mannschaften befohlen, ihren Anzug in Ordnung zu bringen und die Tornister auf die Kniee zu nehmen oder umzuhängen, um auf das Signal zum Absteigen bereit zu sein. (§. 22.)

C. Das Entladen.

Wenn der Bahnzug auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes angekommen ist, verlassen die Offiziere zuerst den Wagen.

Der kommandirende Offizier nimmt Kenntniß von der Lokalität des Bahnhofes und bezeichnet den Offizieren den Platz, auf welchem sich die Truppen ꝛc. formiren sollen.

Das Aussteigen der in den Personenwagen befindlichen Mannschaften erfolgt auf Signal oder Kommando. Die Mannschaften bringen ihren Anzug in Ordnung und begeben sich, durch die Offiziere geführt, auf den Aufstellungsplatz, wo sie sich formiren. (§. 23.)

Die Offiziere (Zahlmeister), welche das Einladen der Pferde überwacht haben, führen die Trainsoldaten ꝛc. sofort dahin, wo die Pferde ausgeladen werden sollen.

Die Unteroffiziere, welche die Sättel ꝛc. verladen haben, lassen dieselben gleich durch die ihnen zur Hülfe gegebenen Mannschaften wieder ausladen und gespannweise vor dem Wagen ordnen, wenn sie nicht unmittelbar aus demselben von den Reitern ꝛc. in Empfang genommen werden sollen.

Sobald die Verschlüsse der Pferdewagen unter Leitung der Bahnhofsbeamten und der Mannschaften geöffnet worden sind, werden die Pferde in umgekehrter Reihenfolge, wie beim Einladen, herausgeführt, gespannweise zusammengestellt und demnächst gesattelt.

Bei den Bespannungen ist die Anordnung der Stangen- und Mittelpferde zunächst zu bewirken, um die Fahrzeuge nach dem Aufstellungsplatze zu fahren.

Das Aus- und Abladen der Fahrzeuge geschieht ebenfalls in der umgekehrten Ordnung des Verladens und zwar womöglich gleichzeitig mit dem Ausladen der Pferde. Die Arbeit wird gefördert und jeder Aufenthalt an der Rampe vermieden, wenn schon vor dem Heranführen der Pferde an dieselbe die Bande gelöst und resp. die Deichseln eingesetzt werden.

Nachdem sämmtliches Material abgeladen ist, wird die Truppe vollständig formirt und demnächst abmarschirt. (§. 24.)

II. Verhalten in einem feindlichen und insurgirten Lande.

Ueber den Truppentransport auf Eisenbahnen in einem feindlichen [illegible] Lande findet man in den, II. Thl. S. 282 angeführten Bestimmungen von Julius und Lehmann betreffende Rathschläge.

Das einzelne Mittel zur Sicherung der Linie hat man jedoch [illegible] im Jahre 1870 angeordnet, indem man in dem Wagen mehrere [illegible] montirte einheimische Landesangehörige Bürgermeister, Schaffner, [illegible] und dieselben zwang, die Fahrt mitzumachen. Natürlich, dass eine [illegible] dieser Leute stattfinden muss, damit sie nimmer auf den zu [illegible] Linien [illegible] sind.

J. Das Etappenwesen.

Dienstverordnung.

Organisation des Etappenwesens im Kriege. Vom 2. Juli 1[illegible]

Jedes Armee-Korps muss mit seiner heimathlichen Armee in [illegible] dung bleiben. Diesen dienen eine oder mehrere Eisenbahnen, die [illegible] Etappenbahnen bezeichnet werden. Auf den selben circulirt:

der Nachschub an lebendem und todtem Material für Armee und
die Zurückführung, Unterbringung und Wiederherstellung aller der Armee entbehrlich oder dauernd abgehenden Leute, Pferde [illegible] Gegenstände.

Ausserdem liegt den Etappen ob:

die Erhaltung und Sicherung der Verbindungslinien der Armee mit [illegible] Operationsbasis und dem Vaterlande.

An der Spitze des Etappenwesens einer Armee steht mit [illegible] Wahrnehmung der General-Etappen-Inspekteur mit dem [illegible] eines Divisions-Kommandeurs) mit seinem Stabe. [illegible] Generalstab [illegible] als Chef des Generalstabes der Inspektion, 2 Adjutanten, 1 Ar[illegible] Offizier, ihm liegen alle Waffen- und Munitions-Angelegenheiten, [illegible] lung von Reparatur-Werkstätten &c. ob; 1 Intendant, [illegible] und Demolirung von Verschanzungen aller Art, die Herstellung [illegible] lung von Brücken und Straßen, 1 Etappen-Intendant, 1 [illegible] 1 Auditeur, 1 Eisenbahn-Direktor, welcher zugleich technischer Chef [illegible] Eisenbahn-Abtheilung ist, 1 Etappen-Post-Direktor, 2 Etappen-[illegible] teure und 1 Etappen-Telegraphen-Direktor.

Der Generals-Etappen-Inspekteur werden, um seinen Zwecken [illegible] zu können, überwiesen:

eine entsprechende Zahl von Feldungs-Bataillonen und -Schwadronen,
1 Armee-Kompagnie,
1 Feld-Eisenbahn-Abtheilung,
1 Etappen-Telegraphen-Abtheilung, und
für je ein Armee-Korps 1 Lazareth-Direktor, Krankentransport-Kommissar, Lazareth-Inspekteure, Depots und Lazarethe, Reserve-Personal.

An der Spitze des Etappenwesens eines Armee-Korps steht der Etappen-Inspektor mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs. Demselben sind zugetheilt: 2 Adjutanten, 1 Intendantur-Beamter, 1 Eisenbahn-Beamter, event. 1 Feldgendarmerie-Offizier als [illegible] des Feldgendarmerie-Detachements,

n jedem Bezirke eines Armee-Korps wird eine Haupt-Eiſenbahnſtation
:appen-Anfangsort beſtimmt. Hier wird Alles konzentrirt, was
m Bezirke zur Armee befördert werden ſoll und von hier aus wird
on der Armee Ankommende nach den Beſtimmungsorten dirigirt.

er Etappen-Anfangsort erhält einen Kommandanten, welchem zur
tützung 1 Bahnhofs-Kommandant, 1 Adjutant, 1 Verpflegungs-
er, 1 Arzt und 1 Eiſenbahn-Beamter zugetheilt wird
ür die militairiſche Beſatzung des Etappen-Anfangsorts ſorgt, ſofern
e kein Garniſonort iſt, das ſtellvertretende General-Kommando der
chen Provinz
lle 20—30 Meilen werden auf den Etappenbahnen Haupt-Etappen-
:n errichtet Einer ſolchen Station ſteht ein Kommandant vor, welchem
major, 1 Verpflegungs- und 1 Eiſenbahn-Beamter zugetheilt iſt.

ie Kommandantur einer ſolchen Haupt-Etappen-Station hat für Auf-
ıaltung der militairiſchen Ordnung auf den Bahnhöfen und für die
niſſe der durchpaſſirenden Transporte Sorge zu tragen
ie Etappenbahnen führen bis zu der hinter dem Rücken der Armee
en Endſtation, welche der Etappen-Haupt-Ort genannt wird.
ı der Spitze eines ſolchen Etappen-Haupt-Ortes ſteht der Komman-
eſſelben und unter ihm 1 Bahnhofs-Kommandant, 1 Adjutant,
ſlegungs-Beamter, 1 Stabsarzt, 1 Auditeur, 1 Eiſenbahn-Beamter,
Beamter, ein Vorſtand der Telegraphen-Station
ne der ſchwierigſten Aufgaben eines Etappen-Hauptortes iſt die An-
ı von lebendem und todtem Material, welche zu Stockungen und
erungen der freien Bewegung der Züge führen können, zu vermeiden
ſten Falls können die nächſtgelegenen Stationen als Depotplätze be-
erden
e Chauſſeen, Land- oder Waſſerſtraßen, welche den Etappen-Haupt-
t der operirenden Armee verbinden, werden Land-Etappenſtraßen
. und erhalten alle 3 Meilen einen Etappen-Ort mit einer Etappen-
ndantur Die Beſtimmung des Etappen-Ortes iſt, den durch-
den Kommandos und Transporten Unterkunft zu verſchaffen und
ür deren Verpflegung zu ſorgen.
eſe Etappen-Orte werden daher, ſoweit es thunlich, ausgeſtattet mit:
oder mehreren Magazinen, einem Lazareth, einem Ordonnanzhaus
erbringung von einzelnen Mannſchaften und kleinen Kommandos,
em Fuhrpark, der Kouriere, Poſt ꝛc. zu befördern hat

9. Sicherheitsdienſt auf dem Marſche.

ngen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienſt ꝛc. v. 17. Juni 1870.

A. Allgemeines.

: Sicherung der Truppen auf dem Marſche iſt Sache der Avant-
Arrieregarde Eine jede in der Nähe des Feindes marſchi-
ruppe hat eine ſolche zu formiren, welche aus allen Waffen beſtehen
d gewöhnlich $^1/_6$ bis $^1/_4$ des Ganzen beträgt.
eine weitere Sicherung auch der Flanken des Gros nothwendig,
n beſondere Flankendetachements entſendet, welche in paral-
chtung marſchiren

B. Die Avantgarde.

ierer Stärke Abſtand zu nehmen. Kleine feindliche Abtheilungen, die he Oertlichkeiten zu einem Verſteck erwählt haben konnten, ſind in falle ſelbſt ſehr gefährdet, kommen daher in dieſer Beziehung weniger acht und dürfen keinen Einfluß auf die Bewegung des Ganzen ge-

ößt die Spitze auf den Feind, ſo macht ein Mann derſelben Mel- ber Stärke, Marſchrichtung und Entfernung des Feindes; iſt aber im Verzuge, ſo giebt die Spitze einen Signalſchuß ab und meldet as Nähere

e Meldungen müſſen beſtimmt und kurz ſein und ſich von Ueber- a fern halten. Meldungen, welche im Auftrage geſchehen, muß ſich ſtraggeber vom Meldenden wiederholen laſſen.

r Vortrupp beſteht meiſtens nur aus einer Waffe und iſt in der nicht ſtarker als ein Zug. Der Führer des Vortrupps hält ſich ge- h bei dieſem ſelbſt auf, kann ſich jedoch auch zur Spitze und auf nſicht gewährende Punkte begeben, wenn dies für ſchnelle Ergreifung ter Maßregeln von Nutzen iſt. Er ſorgt für rechtzeitige Unter- der Spitze durch Patrouillen, was in der Regel eintreten muß, ſo- ieſelbe ſich einem unüberſichtlichen Terrain (Wald, Dorfſchaften) oder feindliche Patrouillen erſcheinen. Es veranlaßt ferner vom pp aus die Aufklärung und Abſuchung des Terrains ſeitwärts der , wobei ſich die Infanterie auf die Entfernung von 500 Schritten ränken hat, während dies auf weitere Entfernungen auch im cou- Terrain der Kavallerie obliegt.

le Maßregeln müſſen grundſätzlich ſo ſchnell getroffen und ausgeführt , daß die ſtete Fortbewegung des Ganzen nicht ohne dringende Noth werde. Deshalb ſind auch möglichſt Kavallerie-Patrouillen Spitze der Infanterie zu nehmen und dürfen wenigſtens Kavallerie- inanzen beim Vortrupp der Infanterie nicht fehlen.

iſende und Landeseinwohner, ſie mögen von feindlicher Seite her- i oder die Richtung nach dem Feinde einſchlagen, werden von der und den Patrouillen angehalten, dem Führer des Vortrupps zuge- ind von dieſem, eventuell nach eingezogenen Erkundigungen, dem indeur der Avantgarde überwieſen.

C. Die Flankendeckungen.

ißer den Gliederungen auf der Marſchlinie ſelbſt bewegen ſich rechts ks oder auch nur auf einer Seite der Avantgarde, möglichſt auf Pa- gen, Seitentrupps oder Seitenpatrouillen. Dieſe haben in gel aus Kavallerie und nur ausnahmsweiſe in ganz ſchwierigem i aus Infanterie zu beſtehen. Sie bleiben im Allgemeinen in gleicher ut der auf der Hauptſtraße marſchirenden Vorhut beziehungsweiſe pp.

er Seitentrupp formirt eine Spitze und ſichert ſich nach der äußeren durch Seitenpatrouillen oder Seitenpläukler.

ie Stärke der Seitentrupps beträgt $\frac{1}{4}$, bis höchſtens 2 Züge, ſchwächere arden begnügen ſich auch mit Seitenpatrouillen von 3 bis 12 Mann. anz ſchwache Avantgarden (bis zu 30 Mann) werden im offenen i ohne Seitendeckungen auskommen.

Die Sicherung der Flanken des Corps, wenn solche erforderlich sein sollte, geschieht, wie schon erwähnt, durch detachirte Flankendetachements, welche sich ganz den Seitentruppen verhalten.

Diese hier angegebenen Flankendetachements werden da, wo Terrain[illegible] kann, namentlich in gebirgigen Gegenden sehr schwierig, oft unmöglich sein. Man begnügt sich in diesem Falle, von dem Vortrupp aus auf den Terrainwegen Detachements auf einige hundert Schritte vorzuschicken, welche sich, wenn die Colonne vorüber ist an dieselbe wieder anschließen. Diese Linie ist auch hinreichend genügend.

Noch ist zu erwähnen, daß die Seitendetachements kein unnöthiges Terrain, Sümpfe u. dergleichen sich und der Colonne suchen, weil sie sich dadurch der Gefahr, abgeschnitten zu werden, aussetzen.

D. Die Arrieregarde.

Beim Rückmarsch fällt der Arrieregarde eine der schwierigsten Aufgaben im Kriege zu, nämlich, einem kühnen und muthigen Feinde gegenüber die entfernteren Bewegungen der Armee zu decken. In ihr ist dann gewöhnlich der Schauer, welcher das Armee den Blicken des Feindes entzieht, die Schuld, denen sich der Feldherr bedient, die ihr entgegenstehenden Feinde zu täuschen.

Die Stärke einer Arrieregarde, sowie sie bestehen in Infanterie, Cavallerie und Artillerie, richtet sich einfach wie bei der Avantgarde und besteht sie in Nachtrupp und Nachspitze, commandirt auch von Nachbar.

Nothwendig ist aber in solchem Fall, auch wenn die Arrieregarde inzwischen weiter entfernen sollte, durch Cavallerie Fühlung am Feinde zu behalten, um möglichst genau über seine Bewegungen orientirt zu bleiben.

In den Flanken, möglichst auf den seitwärts mit der Hauptstraße laufenden Wegen sind Seitentruppe oder Seitenpatrouillen, jedoch nur von Cavallerie, zu halten, um rechtzeitig Kenntniß von einer Umgehungsabsicht zu bekommen.

Defileen sind die entscheidenden Punkte eines Arrieregardenkampfes, ist ein solches glücklich überschritten, so kann der Feind mit Vortheil lange aufgehalten werden, dagegen aber wird der Feind sich[illegible] Arrieregarde oder einen Theil derselben vor dem Defile abzuschneiden. Schon manche Arrieregarde durch ein kühnes Vorgehen des Feindes bereits des Rückweges beraubt.

Um der Hauptkolonne die nöthige Zeit zu verschaffen, einen[illegible] Vorsprung zu gewinnen, muß die Arrieregarde das Vorlande von Flanken zu Flanken vertheidigen. Der Führer muß unter den jedesmal obwaltenden Umständen ermessen, wie lange er sich, in einer Stellung halten darf; zu lange Zeitverlust würde die Arrieregarde der Gefahr aussetzen, umgangen und dann, von der Hauptkolonne getrennt, nutzlos aufgerieben zu werden, wenn der letzte Versuch, sich durchzuschlagen, nicht glücken sollte.

Alle möglichen Hindernisse müssen dem Feinde in den Weg gelegt werden. Wenn endlich dauer die Truppen ab, verbrennt die Brücken und setzt dann, daß der Feind von den ergriffenen Maßregeln keine Vortheile ziehen kann.

Um zurückgelassene Geschütze unbrauchbar zu machen, schlägt man einen Kegel in das Zündloch, oder man verladet das Geschütz durch gepflanzte oder das hoch gestoßene Steine, macht die Geschütze um und stellt dann die Räder ab.

Wagen werden durch Wegnahme der Achsen und durch Einhacken der Deichsel und Speichen unbrauchbar gemacht.

Munition wird in's Wasser geworfen, wenn solches in der Nähe ist, sonst in die Luft gesprengt, indem man eine brennende Lunte hineinwirft.

Die Deckung eines Rückzuges ist der schärfste Prüfstein nicht allein der taktischen Geschicklichkeit des Befehlshabers, sondern auch des ganzen moralischen Werthes der Truppen selbst.

8. Vortrab und Nachtrab.

Ein für den Rückmarsch gebildeter Vortrab oder ein nur den Vormarsch sichernder Nachtrab hat nur einer schwachen Truppen-Abtheilung zu bestehen und ist nicht auf das Gefecht berechnet, sondern hat vorwiegend polizeiliche und administrative Zwecke: der Nachtrab namentlich, das Zurückbringen von Nachzüglern (Marodeurs*) und Kranken zu verhüten, der Vortrab, die Straße gangbar zu machen. Hierin wird es sich empfehlen, demselben Pionniere zuzutheilen. Vor- und Nachtrab nehmen in der Regel nur die Spitze der und entsenden Patrouillen nach Bedarf.

10. Nacht-Märsche.

So viel wie möglich sind Nachtmärsche zu vermeiden; sie geben einer sinkenden Disziplin den letzten Stoß, weshalb auch ein berühmter Feldherr** versicherte, Nachtmärsche seien mehr als der Feind zu fürchten***).

Ist aber ein Nachtmarsch nicht zu umgehen, so muß auf die innere Ordnung und auf den ununterbrochenen Zusammenhalt der Truppen mit doppelter Strenge gehalten werden.

Entstehen Stockungen im Marsche, so müssen die Offiziere und Unteroffiziere so viel wie möglich bemüht sein, zu verhindern, daß die Leute sich zerstreuen und einschlafen. Der Abtheilungsführer sendet in diesem Falle Ordonnanz zur Spitze der vor ihm marschirenden Abtheilungen, um die Veranlassung des Stillstandes zu erfahren; denn oft besteht sie nur in der Entfernung einzelner Leute, die bei einem Stocken des Marsches im Schritte zurückbleiben, während der vordere Theil der Kolonne im Laufe wieder Anschluß gesucht hat †).

Die führenden Offiziere jeder Kompagnie und jedes Zuges müssen auf die nachfolgenden Abtheilungen aufmerksam sein und, wenn sie solche von den Augen verlieren, an den Stellen, wo von der Marschrichtung Wege abgehen, unterbrochene Leute bezüglich der Marschrichtung belehren.

---

*) Der Ausdruck „Marodeur" scheint sich aus dem französischen Worte „maraud" (Spitzbube) gebildet zu haben, welches ursprünglich einen Vagabunden bezeichnete, der sich durch Betteln, Stehlen und Plündern ernährte.

**) Friedrich der Große.

***) Daß Kranken zurückzulassen [illegible] Zeichen schlechter Disziplin sei, dürfte [illegible] sein.

†) Hierbei kommt die Kompagnie- und [illegible] Ordnung zur

[illegible]

Von den Vorposten.

1. Allgemeines.

[illegible]

Den größten Kraftaufwand erfordert der Vorpoſtendienſt im Feſtungskriege wegen der großen Nähe des Feindes und des geringen Geſichtskreiſes unſerer Poſten und Patrouillen.

Im Gegenſatz hiervon wird man den geringſten Kraftaufwand für die Vorpoſten im Bewegungskriege machen können. Wenn man am Abend Halt macht, um am anderen Morgen den Marſch fortzuſetzen, ſo wird man an einer zuſammenhangenden Vorpoſtenlinie abſehen und ſich begnügen müſſen, die nach dem Feinde zuführenden Straßen zu beſetzen.

Zwiſchen beiden Extremen tritt der Vorpoſtendienſt bei einem Stillſtand der Operationen, wo alsdann dem kleinen Krieg ein größerer Spielraum eingeräumt werden muß und die Rückſicht auf Schonung der Truppen in den Hintergrund tritt, da der Stillſtand an ſich Zeit und Kräfte gewährt.

Die Stärke der für die Vorpoſten beſtimmten Truppen iſt nie höher zu bemeſſen, als für den ſpeziellen Fall nothwendig iſt. In caelmäßigen Verhältniſſen, namentlich wenn kein Gefecht vorangegangen iſt, beſtehen ſie aus einem Theil ($^1/_4$ bis $^1/_2$) der Avant- (Arriere-) Garde, vor deren Gros das Gros der Vorpoſten Aufſtellung nimmt.

Bei kleineren Truppenkorps bildet das Gros der Avant- (Arriere-) Garde gleichzeitig das Gros der Vorpoſten.

In den ſeltenen Fällen, wo man unmittelbar am Feinde ſteht, erfolgt die Sicherung direkt von den in der Front ſtehenden Truppenkörpern.

Beim Rückzuge läßt man einen rückwärts gelegenen Terrainabſchnitt durch die Vorpoſten beſetzen und zieht dann durch dieſelben die noch engagirten Abtheilungen zurück.

Das Einziehen der Vorpoſten zum Beginn neuer Bewegungen erfolgt unter dem Schutze vorgeſchickter Patrouillen. Die Vorpoſten ziehen ſich dann unter dem Schutze derſelben zuſammen, um den äußerſten Theil der Avant- (Arriere-) Garde zu bilden oder ſich an entſprechender Stelle in die Marſch-Kolonne einzufügen.

Im Allgemeinen wird der ganze Aufklärungs- und Sicherheitsdienſt bei Tage der Kavallerie, bei Nacht der Infanterie zufallen. Die Infanterie-Detachements werden jedoch ſchon am Tage da aufgeſtellt, wo ſie des Nachts ſtehen ſollen, um ſich im Terrain zu orientiren und erforderlichen Falls der Kavallerie zur Aufnahme zu dienen und ſichern ſich durch einzelne Beobachtungspoſten. Der Patrouillendienſt auf größere Entfernung fällt doch auch in der Nacht der Kavallerie anheim.

Auch kann es in vielen Fällen gerathen ſein, Kavallerie ſo weit als möglich vorzuſenden, ſie behält den Feind im Auge, folgt ihm, wenn er zurückgeht und ſchützt auf ſolche Weiſe die eigentlichen Sicherheits-Vorpoſten, welche hauptſächlich der Infanterie zufallen, gegen Ueberrumpelung.

Jäger werden im gebirgigen und waldigen Terrain auch zur Feſthaltung wichtiger Punkte verwendet. Ihre Vertheilung als Patrouilleurs bei den Infanterie-Feldwachen erſcheint nicht vortheilhaft.

2. Gliederung der Vorpoſten.

Die Gliederung der Vorpoſten iſt folgende:

1. Gros der Vorpoſten.
2. Pikets (Trupps zur Unterſtützung oder zur Aufnahme).
3. Feldwachen mit ihren Poſten (bei der Kavallerie „Vedetten“ genannt), Patrouillen und detachirten Poſten.

3. Der Vorposten-Kommandeur.

Alle zum Vorpostendienst bestimmten Truppen werden unter den Befehl eines Vorposten-Kommandeurs gestellt.

Beträgt die Ausdehnung der Vorpostenlinie mehr als $^1/_2$ Meile oder erfordern es besondere Terrain-Verhältnisse, so wird die Linie in mehrere Abschnitte zerlegt, deren jeder unter einem besonderen Vorposten-Kommandeur zu stehen ist.

Der Vorposten-Kommandeur trifft seine Anordnungen den Befehl des Avantgarden-Kommandeurs gemäß.

Er veranlaßt den Abmarsch der zu den Vorposten bestimmten Truppen nach dem ihm angewiesenen Terrain unter den nötigen Sicherheitsmaßregeln, namentlich unter vorausgesandten Kavallerie-Patrouillen.

Er weist dem Chef seine Aufstellung an und bezeichnet die Stützpunkte der Feldwachen und die Linien, in welcher die Posten bei Tag zu sichtbar sind oder des Nachts stehen sollen. Er ertheilt den Feldwachen namentlich bei großer Entfernung bindende Vorschriften über Zeit und Richtung ihrer Patrouillen.

Er sorgt für die Krankenfürsorge der Vorposten-Abtheilungen durch Anlegung von Verbindungen oder durch Aufstellung der Krankenträger hinter aufgestellten Abtheilungen oder durch Detachirung an die Flanke. Ebenso bestimmt er die Sammlung der Todten.

Sein Hauptaugenmerk richtet er auf die vom Feinde benutzbaren Hauptwege, die durch Vorposten zu sperren und durch Feldwachen zu besetzen sind.

Verhältnisse können es erfordern, Defileen, Defiléen, Brücken, Furthen mit ganzen geschlossenen Truppentheilen zu besetzen, wenn diese Punkte in erster Linie liegen, für ihre Sicherheit aber zu sorgen haben.

Sind die Stellungen von der Truppe eingenommen, so besichtigt der Vorposten-Kommandeur dieselben im Detail, verändert wo es nöthig ist, die Aufstellung und besorgt die nöthigen Veränderungen vor der Linie, welche er am Abend trifft, damit vor Anbruch völliger Dunkelheit Alles der Vorposten nimmt.

Gegen Tagesanbruch und sonst, wenn es erforderlich erscheint, besucht er vom Chef aus die Feldwachen zur Revision der Vorposten.

Wichtige Nachrichten meldet er dem Kommandeur des Avantgarden-Corps, und durch den Kommandeur des Corps.

Lösung und Feldgeschrei* erhält er vom Avantgarden-Kommandeur. Trifft die Ablösung derselben nicht rechtzeitig ein, so ist der Vorposten-Kommandeur selbst damit und Feldgeschrei auszugeben und wenn sie bei die bestimmten Abtheilungen nach vor Beginn der Dunkelheit nicht eingetroffen erhalten.

* Siehe das Feldwachtwesen für die Nacht. Die Losung ist ein Wort, z. B. Hamburg und das andere Wort, gewöhnlich ein Zahlwort, z. B. Zehn. Die Losung wird meist nach der Augenzahl des Würfels gegeben, eine Zahlreihe, z. B. Sechs

4. Der Feldwacht-Kommandeur.

Die Feldwachen der Infanterie sind in der Regel 30—40 Mann stark, erhalten behufs schnellerer Meldung — aber auch nur zu diesem Zweck — 2 bis 3 Kavallerie-Ordonnanzen zugetheilt, und werden meist von einem Offizier befehligt. Die unter ein und demselben Vorposten-Kommandeur stehenden Feldwachen werden vom rechten Flügel ab nummerirt.

Der Offizier muß mit einer Uhr und mit Schreibmaterialien versehen sein. Der Besitz einer guten Karte, eines Fernrohrs und einer kleinen Orientierbussole ist wünschenswerth.

Er rückt mit seiner Mannschaft auf den ihm angewiesenen Punkt, setzt von hier aus unter dem Schutze von Patrouillen die Posten, Examinirtrupps u. s. w. aus, kehrt darauf zur Feldwache, welche bis dahin unter dem Gewehre stehen geblieben ist, zurück, entscheidet sich über den Punkt der Aufstellung derselben, stellt einen Posten vor dem Gewehre auf, theilt die Mannschaft in Posten und Patrouillen ein, läßt darauf die Gewehre zusammensetzen und sollte, über seine getroffenen Anordnungen — wo möglich unter Beifügung einer Bleiskizze — schriftlich Meldung an den Vorposten-Kommandeur ab.

Der Standpunkt der Feldwache muß so gewählt sein, daß sie, nicht weiter als ca. 400 Schritte von der Vorpostenkette entfernt, ungefähr hinter der Mitte derselben zu stehen kommt. Vortheilhaft ist es, wenn dieselbe in der Nähe eines Weges steht und einige Vertheidigungsfähigkeit besitzt. Bei der Nacht empfiehlt es sich, die Feldwache unmittelbar da aufzustellen, wo sie sich vertheidigen will, also z. B. auf der Straße, dicht hinter einer Brücke. Ohne besonderen Befehl des Vorposten-Kommandeurs ist es nicht gestattet, daß sich die Feldwache in Häusern oder Gehöften etablirt. Soll eine Feldwache ein Defilee besetzen, so stellt sie sich so auf, daß dasselbe vor ihrer Front liegt.

Die Eintheilung einer Feldwache geschieht in der Regel so, daß sie der Mannschaft zum Postenstehen und nicht weniger als 3 zum Patrouilliren verwendet wird. Hiernach ist die Wache derart zu rangiren, daß jede einzelne Patrouille eine Gewehrpyramide bildet.

Ueber das Aussetzen der Posten siehe II. Thl. S. 302.

Der Feldwacht-Kommandant ist mit seiner Ehre dafür verantwortlich, daß ein Ueberfall die Feldwache in gefechtsbereiter Verfassung treffe. Er hat Alles daran zu setzen, der dahinter ruhenden Truppe Zeit zu verschaffen, gefechtsbereit zu werden, ehe sie der Feind erreicht.

Des Nachts ist von einem dreisten Gegenangriff mit dem Bajonett mehr zu erwarten als vom Feuer-Gefecht.

Dahingegen ist zu einer schnellen Allarmirung das Schießen das beste Mittel, und zu diesem Zweck können sogar Salven gegeben werden.

Der Offizier läßt sich angelegen sein, Nachrichten vom Feinde zu erhalten und meldet darüber schriftlich unter genauer Angabe der Zeit dem Vorposten-Kommandeur.

Die vom Examinirtrupp der Wache zugeführten Personen hat der Offizier näher zu rekognosciren und erforderlichen Falls an den Vorposten-Kommandeur abzusenden.

Deserteure (Ueberläufer) werden, wenn es, ohne die Wachen nicht zu sehr zu schwächen, nicht auf einmal geschehen kann, in verschiedenen Ab-

5. Verhalten der Feldwache.

6. Das Aufsetzen der Posten.

Bei ihrer Aufstellung iſt Folgendes beſonders zu beachten:

Freie Umſicht, vornamlich nach dem Feinde hin, deſſen Blick aber öglichſt entzogen.*)

Anſchluß an die nebenſtehende Poſtenkette, für die äußerſten oſten der Flügel-Feldwachen anderweitige Sicherung. Vergl. II. Thl. S. 300.

Gute Verbindung mit der Feldwache ſelbſt. Es iſt vortheil-ft, wenn die Feldwache oder doch ihr Poſten vor dem Gewehr die Poſten gen kann, anderenfalls wird die gute Verbindung oft durch einen Zwiſchen-oſten zu erreichen ſein.

Beſondere genaue Beobachtung der vom Feinde herkommenden traßen, der Brücken und anderer Defileen, vorzugsweiſe bei Nacht.

Aufſtellung ſo vieler Poſten, daß ſich von feindlicher Seite Nie-and unbemerkt der Poſtenlinie nähern, und daß Niemand dieſelbe weder n vorwärts noch von rückwärts her, unangehalten paſſiren kann.

Möglichſte Erſparung an Kräften durch geſchickte Benutzung des errains. (Durch Hineinziehung unganghbarer Terrainſtrecken, Sumpfe, chte Schonungen, Seen ꝛc., in die Poſtenlinie.)

Bei Nacht werden Poſten, welche Defileen, Gewäſſer, Straßen ꝛc. in einer Entfernung beobachteten, dicht heran, bei Straßen unmittelbar rauf geſtellt.

Die auf Höhen geſtandenen Poſten werden bei einbrechender Dunkel-it an den Abhang oder an den Fuß heruntergezogen, weil in der Nacht r Horizont ſcharf mit dem Berge abſchneidet und das Auge ſelbſt bei ößerer Dunkelheit noch im Stande iſt, zu bemerken, wenn Truppen den amm des Berges überſchreiten.

Poſten, welche an Dorf- und Waldliſieren ſtanden, werden vorwärts rſelben aufgeſtellt, um dieſe durch die näher herangezogene Feldwache ver-eidigen zu können.

Bei jeder Feldwache darf in der Regel die Poſtenlinie nur an einem unkt, dem ſie durchſchneidenden Hauptwege, paſſirt werden.

Hinter dem daſelbſt aufgeſtellten Poſten kommt der Examinirtrupp ſtehen. Dieſer, 1 Unteroffizier und 4 Mann ſtark, examinirt und reko-gnoſcirt Alles, was durch die Poſtenkette ein- und ausgehen will und weiſt n, läßt durch oder meldet nach Maßgabe der ihm jedesmal zu ertheilenden ſpeziellen Inſtruktion. Vergleiche II. Thl. S. 306.

Um einen entfernten Doppelpoſten gegen Angriffe und Neckereien feind-her Patrouillen ſicher zu ſtellen, kann man aus den Ablöſungen dieſes oſtens, unter eventueller Verſtärkung durch 2—3 Patrouilleurs einen nteroffizierpoſten formiren, welcher an geeigneter Stelle hinter jenem ſgeſtellt wird.

Erfordern es die Umſtände oder beſondere Terrainverhältniſſe, einen r- oder ſeitwärts des Flügels der ganzen Poſtenlinie gelegenen Punkt — B. einen Windmühlenberg — zu beobachten, ſo wird dieſer durch einen tachirten Unteroffizierpoſten, welcher ſich entweder als kleine Feld-ache logirt, oder als ſtehende Patrouille agirt, d. h. mit Feſthaltung s Punktes ſich durch bewegliche Poſten (Patrouillen) ſichert, beſetzt.

Dergleichen ſtehende Patrouillen ſind auch zu verwenden, um nen in der Poſtenlinie ſchwer paſſirbaren Terrain-Abſchnitt (Sumpf, dichte

*) Ob der Poſten, wenn er im Terrain keine Deckung findet, ſich eingraben l, wird beſonders befohlen.

Schanzen, Gewässer zu beobachten, oder um die Flanken der Vorpostenlinie zu sichern.

Einfache Zwischenposten endlich werden aufgestellt, um die fehlende Verbindung der Feldwache mit einem oder mehreren Posten herzustellen.

7. Verhalten der Postenkette.

Jeder Posten muß wissen:
die Nummer seines Postens,
den Stand seiner Nebenposten,
den Weg zur Feldwache,
die Richtung, in welcher der Feind steht,
Losung und Feldgeschrei.

Wünschenswerth ist, wenn der Posten außerdem die in seinem Gesichtskreis liegenden Ortschaften, steht er auf einer Straße, den Namen der Ortschaften, von welchen die Straße kommt und wohin sie führt, zu bezeichnen weiß.

Die Posten stehen in der Regel mit Gewehr über und legen das Gepäck nicht ab. Sie machen keine Honneurs und lassen sich durch die Gegenwart von Vorgesetzten in ihrer Wachsamkeit nicht stören, sie wenden auch nicht und beantworten nur die an sie gestellten Fragen.

Niemand darf sich in der Postenkette aufhalten, ausgenommen direkte Vorgesetzte und deren Begleitung.

Außer auf den mit Examinirtrupps besetzten Wegen darf ohne Ausnahme Niemand weder von Innen noch von Außen her die Postenkette passiren. Wer es versucht, es sei bei Tage oder bei Nacht, wird von dem Posten mit „Halt!" gestellt und, ohne weiter examinirt zu werden, auf jenen Weg verwiesen. Der dort aufgestellte Doppelposten [illegible] ebenfalls mit „Halt!" und ruft den Examinirtrupp herbei.

Wer unrichtige Losung und Feldgeschrei abgiebt, auf „Halt!" [illegible] steht und der Anweisung des Postens nicht gehorcht, auf den wird geschossen.

Bei Nacht patrouilliren die Posten zu ihren Nebenposten, [illegible] stets ein Mann auf seinem Platze verbleibt, so daß letzterer nie [illegible] ist. Auch bei Tage findet ein solches Patrouilliren in nicht [illegible] Termin statt, um ein Durchschleichen durch die Postenlinie zu verhindern.

Alles, was die Posten in Bezug auf den Feind wahrnehmen, [illegible] ein Mann an die Feldwache. Ist Gefahr im Verzuge oder ist mit [illegible] ein feindlicher Angriff erkannt, so schießt der Posten.

8. Das Verhalten des Postens vor dem Gewehr und eines Zwischenpostens.

Die Posten vor dem Gewehr auch Schnarrposten genannt, [illegible] allein seine Aufmerksamkeit auf Alles, was sich der Wache nähert, [illegible] sondern er muß seine Aufmerksamkeit auch auf das, was bei der [illegible] vorgeht, ausdehnen.

Er hat dem Wachthabenden zu melden, wenn in der Postenkette [illegible] Schuß fällt, oder sich sonst daselbst etwas Meldenswerthes zuträgt [illegible]

ch der Wache eine größere Truppenabtheilung oder ein höherer Offizier
ähert und wenn es Zeit zur Ablösung ist.

Der Posten vor dem Gewehr macht keine Honneurs, noch ruft
r heraus.

Die persönlich bekannten Offiziere, die Posten der eigenen Feldwache
erden von den Posten bei Tage nicht angerufen und des Nachts, wenn
e Losung und Feldgeschrei richtig gegeben haben, (vergleiche Nr. 9) nicht
eiter angehalten, Alles andere aber an den Wachthabenden gewiesen.

Genügt der Posten vor dem Gewehr zur direkten Sicherheit nicht, so
uß der Offizier der Feldwache auf Aufstellung weiterer Posten nach seit-
ärts oder rückwärts Bedacht nehmen.

Der Zwischenposten hat die Verbindung zwischen der Feldwache
nd einem oder mehreren Posten der Postenlinie zu erhalten und wenn
elbst etwas Ungewöhnliches vorfällt, der Feldwache sogleich Meldung zu
achen.

Des Nachts ruft er Alles, was sich ihm nähert, an. Vergl. Nr. 9.

9. Das Ablösen der Posten und Wachen.

In der Regel erfolgt alle 2 Stunden die Ablösung der Posten.

Die Ablösung wird durch einen Unteroffizier und zwar so geführt, daß
er Marsch so wenig wie möglich von Außen gesehen werden kann.

Ist die Ablösung an einem Posten angekommen, so kommandirt der
nteroffizier: „Halt! — Ablösung vor!"

Die zur Ablösung bestimmten Leute treten, mit der Front gegen den
eind, neben den Posten und lassen sich genau in Allem unterweisen.

Ist dieses geschehen, so läßt sich der Unteroffizier die Instruktion von
m neuen Posten wiederholen und marschirt sodann weiter.

Am Tage sind die Ablösungen von den Posten gekannt und werden
her nicht angerufen, bei Nacht jedoch nähert sich ein Mann der Ablösung
m Posten und giebt sich durch ein leises Zeichen zu erkennen. Der Posten
ft hierauf, indem er fertig macht:

„Halt! Werda!" und auf die Antwort „Ablösung", wenn es erforderlich:
„Ein Mann vor!"

Ist der Angerufene bis auf etwa 10 Schritt heran, so fordert der
osten die Losung, giebt darauf die Gegenlosung, ruft dann: „Näher
ran!" und fordert, nachdem der Vorgerufene bis auf einige Schritte
rangekommen ist, das Feldgeschrei.

Ist Losung und Feldgeschrei richtig, so ruft der Posten:

„Es kann abgelöst werden!"

Beim Anrufen wird nur so laut verfahren, als es erforderlich ist.
nnöthiges Schreien ist verboten.

Greift der Feind zur Zeit der Ablösung die Posten an, so unterstützt
e Ablösung selbstverständlich die Postenlinie.

Das Ablösen der Feldwachen erfolgt als Regel bei Tagesanbruch,
usnahmsweise einige Stunden vor dem Eintritt der Dunkelheit, jedenfalls
ber in der Stille und unter dem Schutze von Sicherheitsmaßregeln.

Die neue Feldwache marschirt zur Seite der abzulösenden auf und
ühren die beiden Kommandirenden die Ablösung der Posten gemeinschaft-
ich auf, wobei der Abzulösende seinem Nachfolger alles Wissenswerthe
ittheilt.

Gleichzeitig ziehen Patrouillen aus Mannschaften der alten und neuen Wache zusammengesetzt vor, um letztere mit dem Terrain bekannt zu machen.

Bei der mit Tagesanbruch stattfindenden Ablösung wird gleich die Patrouillirung eingenommen.

Den Feldwachen ist die Stunde der Ablösung der Name des ablösenden Offiziers und der Truppentheil bekannt zu machen.

10. Verhalten des Examinirtrupps.

Der Examinirtrupp (vergl. Nr. 6) besteht aus einem Unteroffizier und vier Mann.

Der Unteroffizier examinirt Alles, was durch die Vorposten ein- oder ausgehen will und weist ab oder passirt an, nach Maßgabe der besonderen Instruktion, welche er vom Offizier der Wache erhalten hat.

Soweit der Examinirtrupp von dem Posten benachrichtigt wird, daß sich Jemand nahen, hält der Unteroffizier Gewehr in die Hand nehmen und geht bis auf eine angemessene Entfernung vor, nimmt hier Stellung und hält fertig machen.

Er läßt den Ankommenden, sofern sie nicht schon vom Posten gestellt worden sind, „Halt!“ zu, befiehlt darauf „Ein Mann vor!“ und hört den Vorgetretenen über Alles, worüber er Auskunft haben muß.

Je nach den Instruktionen läßt darauf der Unteroffizier den Ankommenden die Postenlinie passiren oder holt hierzu erst die Erlaubniß des Wachthabenden durch einen Mann des Examinirtrupps ein.

Sind die Ankommenden Deserteure (Ueberläufer), so muß man sie vor Allem Gewehr und Waffen ablegen, Patronentaschen abnehmen und etwa 20 Schritt von den niedergelegten Gewehren mit dem Gesicht nach außen so lange stehen bleiben, bis die Entscheidung von der Feldwache eingeholt ist.

Ist der Ankommende ein Parlementair und hat sich als solcher schon von der Ferne durch einen Trompeter und durch Winken mit einem Tuche zu erkennen gegeben, so wird dies sofort dem Kommando der Feldwache gemeldet.

Das Nähere befiehlt der Unteroffizier von allen Ankommenden zu wissen und Kundschafter wie das in Nr. 9 angegeben ist.

Entdeckt der Unteroffizier in den Ankommenden den Feind, so greift er zu Feuer und läßt die Veranlassung der Feldwache melden.

11. Verhalten der Patrouillen.

Die von der Feldwache entsendeten Patrouillen theilt man nach ihrem Zweck ein in:

Visirpatrouillen und in
Gefechtspatrouillen.

1. Die Visirpatrouillen bestehen aus 2 Mann und werden zu unbestimmten Zwischen den Stunden der Ablösung entsendet, um die Wachsamkeit der Posten zu prüfen und die Verbindung mit den Nebenfeldwachen zu erhalten.

Die Patrouillen verbinden mit ihrem Hauptzwecke zugleich die Durchführung des Verbandes zwischen Feldwache und Postenkette.

Die Unteroffizierpatrouillen müssen Tages der Postenkette so gehen, daß sie den Augen so nahe wie möglich kommen.

Bei Tage sind sie von den Posten gekannt und werden nicht weiter angerufen. Des Nachts nähert sich ein Mann dem Posten und sucht sich durch ein leises Zeichen zu erkennen. Der Posten ruft ihn darauf „Halt!“ und fordert auf die vorgeschriebene Art (siehe S. 10) Losung und Kennwort.

Ist dies richtig, so ruft der Posten

„Patrouille vorbei.“

Die Unteroffizierpatrouille sieht auf diese Weise, wenn der Postenkette und so auf den nächstgelegenen Feldwachen, um zu erfahren, was dort vorgefallen, und sich zu überzeugen, daß dieselben noch an Ort und Stelle sind.

Ist der Posten nicht sicher, wen er bemerkt, so ruft er „Halt! Wer da?“ und fordert Losung und Kennwort.

Kommt die Patrouille ungerufen, so hat sie die Pflicht, und werden sie die richtige Gegenlosung erhalten, das Feuer zu eröffnen.

Stößt die Patrouille auf einen feindlichen Trupp, so sucht sie diesen zu umgehen, ein Mann meldet die Wahrnehmung der Feldwache.

Bemerkt die Patrouille aber eine feindliche Schleichpatrouille, so sucht sie dieselbe zu umgehen und gefangen zu nehmen. Gelingt ihr dies nicht, so nicht sich die feindliche Patrouille zurück, so verfolgt sie dieselbe nicht weiter, sondern sieht ihren Weg längs der Postenkette fort.

Bei der Rückkehr auf die Feldwache meldet der Führer, ob sich etwas Besonderes ereignet und in welcher Verfassung er die Posten getroffen hat.

Die Schleichpatrouillen sind, entsprechend der Absicht des Führers in der Regel stark. Ihr Zweck ist Nachrichten von der Aufstellung und der Stärke des Feindes einzuziehen, einen von dem Feinde besetzten Punkt zu erkunden oder einen bestimmten Terrainabschnitt zu durchsuchen.

Die Tage eignet sich hierzu am besten, da in der Nacht bei dunklem Terrain und bei großer Nähe des Feindes kleine Infanterie-Patrouillen vorzuziehen sind. Letztere sind jedoch nicht über [illegible] Meile und meist nur kurze Strecke zu entsenden.

Erfordern die Verhältnisse ein weiteres Vorgehen von Infanterie-Patrouillen, so sind dieselben in größerer Stärke und unter gewissen Umständen zu Pferde zu entsenden. Kavallerie-Patrouillen sind besonders

Die Schleichpatrouillen bewegen sich lautlos, mit Vorsicht und ohne Geräusch machen kurze Halt, um zu horchen und orientiren sich möglichst im Terrain. Sie vermeiden jeden Verkehr und halten sich lieber, abgeschnitten zu werden, namentlich darauf, daß sie einen andern Weg für den Rückmarsch wählen.

Kommt die Schleichpatrouille eine feindliche Abtheilung wahr, welche ihren Angriff auf unsere Vorposten zu befürchten scheint, so wird die Patrouille suchen, durch wiederholtes Schießen Posten und Feldwachen vor der drohenden Gefahr zu benachrichtigen. Ein Mann der Schleichpatrouille wird das Gesehene sogleich der Feldwache melden, während die beiden Anderen den Feind im Auge behalten und nach Umständen ihn feuern [illegible]

Entdeckt dagegen die Schleichpatrouille feindliche Abtheilungen im Zustande der Ruhe oder auf einen Marsch deuten, dessen Richtung auf keinen Angriff schließen läßt, so darf sich die Patrouille nicht durch weitere Feinde verrathen, sie wird vielmehr den Feind soweit beobachten, als es zu einer gründlichen Meldung nothwendig ist, und kann, wenn ihr Auftrag es anders gestattet, zurückkehren.

Stoßen Schleichpatrouillen auf die feindliche Vorpostenkette, so werden sie suchen, Stärke und Aufstellung derselben und womöglich den Stand der Feldwache zu erfahren, auch wohl dem Feinde Lösung und Feldgeschrei abzulauschen.

Bei Beobachtung der feindlichen Vorpostenkette richtet die Patrouille ihr folgende Punkte ihr Hauptaugenmerk:

wie viel Posten der Feind hat, wo diese stehen und ob sie wachsam sind;

wie das Gelände beschaffen ist, ob und wo man sich nahe den Posten durchschleichen kann.

Um den Stand der Feldwache zu erfahren, achtet die Patrouille auf den Weg, welchen Ablösungen, Patrouillen und die zum Wechseln abgehenden Posten nehmen.

Begegnet eine Schleichpatrouille einer Abtheilung unserer Truppen, so meldet sie dem Führer derselben, von welcher Feldwache die Patrouille abgeschickt ist, und was sie vom Feinde entdeckt hat.

Bei der Rückkehr zur Feldwache macht der Führer der Patrouille dem Wachthabenden kurze und deutliche Meldung über die Ausführung seines Auftrages und über das, was sie außerdem wahrgenommen hat.

Allen Meldungen der Patrouillen wird vorangehen: die Gattung der Patrouille und, mittelst der Meldung nicht an den Wachthabenden selbst, die Nummer der Feldwache, von welcher sie abgeschickt ist, also z. B.:

Meldung von der Unterpatrouille. Die Posten befinden sich in guter Ordnung, oder

Meldung von der Schleichpatrouille der Feldwache Nr. 4. Bei Punkt 567 nähert sich eine feindliche Abtheilung.

12. Pikets.

Besondere Terrainverhältnisse oder größere Entfernung der Feldwachen vom Gros der Vorposten machen es zuweilen nöthig, noch Pikets in den beiden Intervallen aufzustellen.

Ihr Zweck ist Unterstützung oder Aufnahme der Feldwachen oder Verhaltung wichtiger Terrainpunkte. Sie können sowohl dauernd, als auch nur für eine bestimmte Zeit, z. B. für die Nacht, aufgestellt werden.

Sie stellen einen Posten vor dem Gewehr auf und ziehen je nach den Umständen und der Tageszeit durch einzelne Posten

Sie halten mit dem Gros der Vorposten und mit den Feldwachen durch Patrouillen Verbindung und verhalten sich gegen den Feldwachenbericht Nr. 5, nur können die Führer nach Maßgabe der Betheiligung, Gefährdung und des Grades der nothwendigen Beaufsichtigung mehr oder weniger Leute oder die Mannschaften entweder ganz oder theilweise zum Rapport eintreten lassen.

13. Das Gros der Vorposten.

Das Gros der Vorposten bezieht Biwak und unterhält sich mit Lagerwachen. Es wird kein Signal gegeben, mit einziger Ausnahme einer Alarmirung.

Die Infanterie behält das Gewehr am, Kavallerie und Artillerie dürfen nicht absatteln und abschirren. Zur Abtheilungsweise darf bei Tage gekocht, gefüttert, getränkt und gesattelt werden.

Entsteht bei den Vorposten Alarm, so setzt sich das Gros in Gefechtsbereitschaft, stellt sich erforderlichen Falls dem Feinde entgegen oder rückt ihn kräftig an.

14. Recognoscirungs-Patrouillen.

Da, wo Schildpatrouillen wegen der Entfernung, wegen der Ausdehnung des in Betracht kommenden Gebietes oder wegen des zu erwartenden Widerstandes zum Kundschaftsdienste nicht ausreichen, werden weitere Streifwachen oder Patrouillen entsendet, welche man Recognoscirungs-Patrouillen nennt, und gewöhnlich von der Kavallerie gegeben werden. Ist dies nicht der Fall, so müssen der Infanterie mindestens einige Kavalleristen zu Meldungen beigegeben werden.

Diese Patrouillen erhalten einen bestimmten Auftrag, welcher den Feind entweder zum mittelbaren oder unmittelbaren Gegenstande hat, und gehen, sofern sie von der Kavallerie sind, oft zwei Meilen weit, während Infanterie-Patrouillen höchstens eine halbe Meile entfernt werden.

Der Führer der Patrouille muß, insofern ihm nicht die Gegend bekannt ist, wenigstens mit einem sicheren Boten und einer guten Karte versehen sein und seine Mannschaft mit dem Auftrage in Allem genau so wie mit dem Sammelplatze im Fall einer Versprengung bekannt machen.

Der Marsch der Patrouille wird so gedeckt wie möglich angetreten, und hiernach werden auch die ersten Sicherheitsmaßregeln eingerichtet. Engwege und Deckschatten werden möglichst vermieden, und wenn es die Umstände gestatten, macht die Patrouille einen anderen Weg zu ihrem Ausmarsche.

Soll eine Patrouille einen Engweg in ihrem Rücken lassen, so kann sie unzweifelhaft auf ihrem Rückmarsche vielen bereiten muß, so kann es unter Umständen nothwendig sein, denselben mit einem Posten zu besetzen, welche die Patrouille durch ihr Feuer in Kenntniß setzen, wenn der Feind versuchen sollte, dahinter den Rückzug zu verlegen, jedoch sind zu solchen Posten so viel als möglich alle Entblößungen zu vermeiden.

Entdeckt die Patrouille den Feind, ohne von ihm gesehen zu werden, so sucht sie sich verborgen zu halten, nicht sich nach Möglichkeit der Umgebung und beobachtet den Feind und sucht, wenn es mit Ruhe geschehen kann und mit dem Auftrage übereinstimmt, aus einem Hinterhalte mit ihm fertig zu werden.

Der Führer einer Patrouille muß sich stets bewußt sein, daß das Gefecht nur das letzte Mittel ist, um seinen Zweck zu erreichen; er muß dieses daher, wenn es nicht etwa gilt, Gefangene zu machen, vermeiden, sobald ohne dasselbe der ihm gewordene Auftrag erfüllt werden kann, und sobald umgekehrt der Patrouillenführer das Gefecht erstrebt, sobald er durch dasselbe

seinen Zweck erreicht hat. Der Wirkung einer Patrouille besteht einzig darin, in möglichst kurzer Zeit gute Nachrichten zu bringen und nur dann ist die Tapferkeit derselben anzuerkennen, wenn durch dieselbe die ersteren erhalten wurden.

Stößt eine Patrouille unvermuthet auf den Feind, so muß sie sich durch einen ungestümen Angriff zum Weichen bringen, um den Vortheil eines ungestörten Rückzuges zu erlangen. Mißlingt dieser Angriff, so hat sie sich so schnell wie möglich, und zwar zerstreut, zurückzuziehen, weshalb den Leuten für diesen Fall schon im Voraus der Sammelplatz angewiesen werden muß.

Ist eine Patrouille vom Feinde entdeckt und übersieht der Führer, daß das Gefecht für den vorliegenden Zweck zu keinem günstigen Erfolge führen kann, so wird der Rückzug angetreten; keineswegs ist aber damit gesagt, daß eine Patrouille sich durch eine schwächere feindliche Abtheilung von der Ausführung ihres Auftrages abhalten lassen soll, vielmehr muß in diesem Falle der Feind über den Haufen geworfen werden.

15. Bestimmungen über Meldungen.

Wo es die Zeit und Verhältnisse gestatten, sind die Meldungen, namentlich wichtige, stets schriftlich abzustatten.

Die Meldungen müssen möglichst kurz, im Stile der Telegramme erhalten und auf starkem Papier (Kartenblätter) deutlich geschrieben sein.

Bei Angabe der Stunde ist: statt „Nachts", „Abends" oder „Morgens" zu schreiben, z. B. 11 Uhr Abends, oder 1 Uhr Morgens.

Für Stabe gilt als Bestimmung, daß die Meldungen couvertirt werden, wobei das Papier einmal gebrochen wird. Das Couvert ist mit Gummi zum Zukleben vorbereitet und wird dem Ueberbringer als Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

Die Ausfertigung kann je nach der Wichtigkeit eine doppelte, sogar eine dreifache sein. Die Beförderung erfolgt dann auf möglichst verschiedenen Wegen.

Ist der Weg weit, so kann man zwei Ordonnanzen zusammen reiten lassen. Offizieren wird in der Regel noch eine Begleitung mitgegeben, auch kann es unter Umständen zweckmäßig sein, bei großen Entfernungen Offiziere in Begleitung einiger Infanteristen auf Wagen zu befördern.

In Bezug auf die Schnelligkeit der Kavallerie-Ordonnanzen gilt Folgendes:

Steht neben der Bezeichnung „Tempo" auf dem Couvert [illegible] (ein Kreuz), so ist abwechselnd Trab und Schritt, die Meile also etwa in 45 Minuten zu reiten.

Ist „Eile" erforderlich, so sind „[illegible]" (zwei Kreuze) angegeben und dann durchschnittlich ein Trab-Tempo zu halten, die Meile also etwa in 30 Minuten zurückzulegen.

Bei „großer Eile" durch „[illegible]" (drei Kreuze) bezeichnet, ist so schnell als möglich zu reiten.

Die Meldekarten haben folgende Form und ſind 15 Centimeter breit und 12 Centimeter hoch.

Die Couverts haben folgende Form und ſind 12½ Centimeter breit und 8 Centimeter hoch

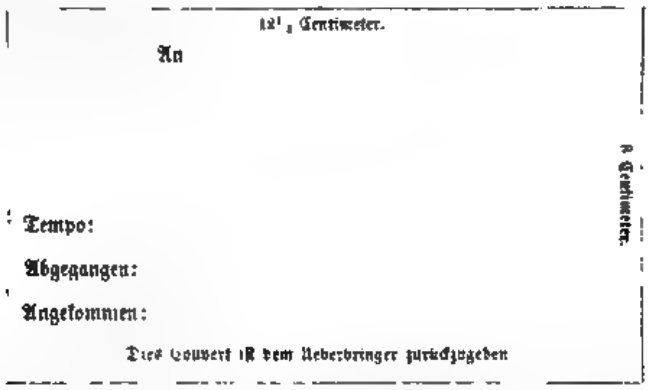

Mündliche Meldungen oder zu überbringende Befehle von einiger Wichtigkeit ſind von dem damit Beauftragten dem Auftraggeber ſtets zu wiederholen, um des richtigen Verſtändniſſes ſicher zu ſein

Vierter Abschnitt

Von dem Lager- und dem Kantonnements-Dienste.

Dienstverordnung.

[illegible] vom Jahre 18[illegible]

1. Allgemeines.

Die Truppen übernachten im Felde entweder im Lager oder in Kantonnirungs-Quartieren.

Die Lager, welche Truppen beziehen, können Zelt-, Baracken-, Hütten- oder Freilager (Biwak, Bivak, Bivouac*) sein.

In der neueren Kriegführung werden in der Regel nur die beiden letzteren Lagerarten angewendet, da die Mitführung von Zelten den Troß sehr vermehrt und die schnellere Bewegung der Heere hemmt**). Im Frieden werden jedoch Zelt- und Barackenlager angewendet, um größere Truppenmassen auf eine bestimmte Zeit zu vereinigen***). Hüttenlager finden in der Regel nur im Kriege statt, und zwar, wenn eine größere Truppenabtheilung genöthigt ist, an einem Orte längere Zeit konzentrirt bleiben zu müssen, wie dies z. B. bei Belagerungen gewöhnlich der Fall ist.

Biwaks treten endlich ein, wenn man sich in unmittelbarer Nähe des Feindes befindet, eines Angriffs desselben gewärtig sein muß und die angenommene Stellung zu behaupten gedenkt, oder unmittelbar vor der Schlacht, auf Märschen, so lange uns der Feind auf dem Fuße folgt, und bei Vorposten.

Ueberall, wo diese Gründe Biwaks nicht bedingen, läßt man die Truppen kantonniren, da ein häufiges Biwakiren dem Materiel wie der Gesundheit gleich nachtheilig ist und die Disziplin des Heeres lockert.

Die Wahl der Lagerplätze verlangt mancherlei Rücksichten. Die Truppen müssen so lagern, daß sie, vom Feinde angegriffen, durch das Terrain in keine ungünstige Lage kommen. Gewöhnlich lagert man nicht in, sondern hinter der Stellung, in welcher man sich schlagen will. Der Rückzug darf durch keine Defileen erschwert werden; die Flanken müssen möglichst gesichert sein. Aber nicht allein darauf, sondern auch auf die Bequemlichkeit der Truppen muß Rücksicht genommen werden. Zu den wesentlichsten Bedürfnissen gehören: Wasser, Holz und Material zum Hüttenbau. Alles dieses findet man in der Nähe von Dörfern, Waldungen und bei Flüssen und in breiten Thälern.

2. Das Zeltlager.

Wird in Linie gelagert, so ist die Frontlänge des Lagers der des Bataillons gleich. Die Zelte einer Kompagnie stehen [illegible]

* Die Franzosen nahmen von den Deutschen das Wort [illegible] [illegible]

** [illegible]

*** [illegible] 18[illegible] [illegible]

Front des Bataillons in zwei durch die Kompagniegasse getrennten Reihen sich gegenüber, während die Zelte zweier Kompagnieen durch eine, drei Schritt breite, Brandgasse getrennt sind.

Lagern größere Truppenmassen zusammen, so bilden die Zelte eines Bataillons eine Bataillonsgasse. Die Frontausdehnung des Lagers wird dann durch die Anzahl der lagernden Bataillone und deren Frontlänge in der Angriffskolonne bestimmt.

Die Leute werden, womöglich korporalschaftsweise, zusammengelegt, weshalb die Zelte auch für 15 Mann, die gewöhnliche Korporalschaftsstärke, eingerichtet sind. In jedem Zelte ist ein Zeltältester (Unteroffizier oder Gefreiter) und täglich ein Mann als Zelt du jour, der für die Reinigung des Zeltraumes zu sorgen hat, zu bestimmen. Der Zeltälteste hält auf Ordnung, kommandirt die Zelt [illegible] nach der Reihenfolge und beaufsichtigt die Zeltgeräthschaften und das Schanzzeug.

Der Hauptmann hat ein besonderes Zelt. Von den Lieutenants erhalten je 2 und 2 ein Zelt, Feldwebel, Portepeefähnrich und Kapitaindarm liegen in einem Zelte.

Was die Zelte anbetrifft, so ruht ein jedes derselben auf der Zeltstange; die Zeltleinen bringen die Spannung desselben hervor und werden durch hölzerne, in die Erde eingeschlagene Pflöcke (Heringe) festgehalten. Des Abends und auch beim Regnen müssen die Zeltleinen nachgelassen, Morgens aber, und sobald nach dem Regnen die Leinwand getrocknet ist, wieder angespannt werden. Um das Zelt herum wird ein kleiner Abzugsgraben gemacht.

Die Zelte, in denen die Gewehre untergebracht werden, nennt man Gewehr-Mantel.

3. Das Hüttenlager.

Das Hüttenlager unterscheidet sich nur dadurch vom Zeltlager, daß [illegible] auch schon der Name andeutet, statt aus leinenen [illegible] aus Hütten besteht.

Die Bauart solcher Hütten ist verschieden, und wird zum Theil durch die jedesmal obwaltenden Umstände bestimmt. Erlaubt es der Wasserstand, so wird man es vorziehen, sie einige Fuß in die Erde eingegraben und diesen eingeschachteten Raum durch ein einfaches Satteldach gegen die Einflüsse der Witterung zu schützen. Sollte Feuchtigkeit dieses Eingraben verhindern, so wird man die Hütte ganz über der Erde erbauen müssen, wodurch sie natürlich an Wärme verliert.

Ein kleiner Abzugsgraben muß um die Hütte gezogen werden, um das Eindringen der Feuchtigkeit zu verhüten. Was die Form der Hütten anbetrifft, so erbaut man sie rund oder viereckig.

Dürobek* giebt über den Bau folgende Notizen:

Die runde Hütte (Fig. 7) für 21 Mann: Durchmesser der Sohle 1[illegible]', oberer Durchmesser der Grube 12', Tiefe derselben 1 [illegible]. Das Dachwerk rechtwinklig, über 12' hoch**).

* Dürobek, Taschenbuch für den Preußischen Ingenieur. 2. Aufl. Koblenz. [illegible].

** 1 Fuß = [illegible] Meter, 1" (Zoll) = 2,[illegible] Centimeter.

An Material ist erforderlich:

4	Sparrstangen, Hauptgebinde	17	lang, [illegible]
16	dergleichen, Zwischengebinde	16½	„ 2½ „
4	Stangen zur Verbindung und zum Gewehrlager	14½	„ 2 „
80	Bohnenstangen zur Belattung bis auf ⅓ der Höhe und zum Thürgerippe	8	„ 1–1½ „

100 stark belaubte Ruthen zur Verflechtung der Thüren, Belattung der oberen Dachtheiles, Festlegung der Strohschichten und zu kleinen Stäben zum Gebrauche im Innern. 8 Schock Bindeweiden und 40—60 Bund Stroh zu 20 Pfund.

Ausführung. Traciren. — Ausheben der Grube. — Aufstellen der 4 Hauptsparren, die sich rechtwinklig kreuzend 1' tief in die Erde [illegible] und 6" unter ihrer Spitze mit Weiden verbunden werden. — Aufstellen der 16 Sparrstangen. — Wagerechtes Befestigen der Bohnenstangen an die Sparren, zur Bildung von Auftritten für die Arbeiter, welche die Sparren an der Spitze zusammenbinden und 2" weit belatten, wobei die Bohnenstangen von innen gestützt werden müssen. — Ausheben des 2' [illegible] äußeren Grabens und Aufhäufeln der ausgegrabenen Erde in der [illegible]gasse. — Eindeckung mit Langstroh, wenigstens 1" dick, so daß die einzelnen durch wagerecht aufgebundene Stäbe befestigten Schichten sich überdecken. — Bekleidung der Eingangsstufen mit Rasen. — Die Thür mit Stroh oder Strauch bedeckt oder beflochten, wird gegen das Eintreiben durch einen Strohkranz gesichert, der giebel- oder bogenförmig über derselben [illegible] wird; auch wird das Dachstroh an dieser Stelle nicht zu kurz abgeschnitten. Zur Aufbewahrung des Lederzeuges werden über jeder Lagerstelle 5 [illegible] 2 Oesen von Bindeweiden an die Sparren so befestigt, daß ein Stab durchgesteckt werden kann.

Zeit. 10 Mann bauen eine Hütte in 10 Stunden.

Handwerkszeug. 8 Spaten, 4 Hacken, 1 Schlägel, 1 Vorschlag[illegible], 1 Handsäge, 1 Beil, 1 Maßstab, 1 Traciplerne und 30 Pfählchen.

Die viereckige Hütte (Fig. 5) faßt 16 Mann, ist 15' lang und 15' breit.

An Material ist erforderlich:

12	Sparrstangen	13½—14½	lang, 2½ [illegible]
1	Firststange	1[illegible]	„ 2½ „
2	Windlatten, in der Diagonale an den inneren Dachflächen zu befestigen	18'	„ 2"
8	Giebelstangen, woraus auch 4 kurze dergl. gefertigt werden	10—11'	„ 2½ „
60	Bohnenstangen z. Belatten ꝛc.	8'	„ 1½ „
6	Schock Bindeweiden und		
40	bis 60 Bund Stroh zu 20 Pfund		

Ausführung. Vertiefen des inneren Raumes. — Zusammenhängen der Giebelsparren rechtwinklich und Aufrichten, Eingraben und [illegible] dieser beiden Gebinde. — Die Firststange einbinden. — Die 4 Mittelsparren an den Spitzen vereinigen, von den Giebeln her über die Firststange [illegible] ihre Stelle schieben und in der Erde befestigen. Belatten derselben [illegible] Verbinden mit der Firstlatte. — Befestigen der Windlatten, [illegible] in entgegengesetzter Richtung. Das Stangenwerk der Giebel und [illegible]

ıbringen. — Die Graben ausheben, endlich das Dach eindecken und die iebel mit Stroh, Strauch oder Schilf verflechten.

Die Gewehre werden gegen die Giebelwand gelegt Zehn Mann ·auchen zum Bau einer Hütte 9 Stunden

4. Das Biwak.

(Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienſt ꝛc., vom 17. Juni 1870.)

A. Allgemeines.

Ein Bataillon braucht einen Lagerraum von 360 Schritt*) Tiefe ıd auf Kriegsſtärke ca 200, auf Friedensſtärke ca. 100 Schritt in der ront

Zwiſchen den Bataillonen eines Regiments ſind 10, zwiſchen den 'egimentern 20 Schritt Intervalle.

Wenn es die Größe der Truppenmaße und das Terrain nicht anders fordern, ſo wird aus Rückſicht für die Bequemlichkeit der Truppen nur in ınem Treffen biwakirt, andernfalls iſt die Entfernung c 150 Schritt von m Kochlöchern des 1. Treffens bis zur Frontlinie des 2 Treffens (ca. 30 Schritt von Fahne zu Fahne) einzuhalten.

Latrinen dürfen zwiſchen den Treffen nicht angelegt werden.

Mit Rückſicht auf die Windrichtung dürfen Modifikation in der age der Latrinen und Kochlöcher mit Genehmigung des Lager-Kommandanten eintreten

In jedem größeren Biwak hat der oberſte Befehlshaber, falls er die unktionen nicht ſelbſt ausüben will, einen Lager-Kommandanten (Gene-ıl oder Regiments-Kommandeur) zu beſtimmen, welcher in der Mitte der agerfront an einem leicht zu findenden und kenntlich zu machenden Punkt ıwakirt

Jedes Regiment kommandirt einen Stabsoffizier, jedes nicht im egimentsverbande ſtehendes Bataillon einen Hauptmann, jede nicht im egiments-Verbande ſtehende Kompagnie einen Lieutenant zur du jour.

Dieſe Offiziere bleiben im Dienſtanzuge und empfangen vom Lager-ommandanten, bei welchem ſie ſich unmittelbar nach dem Einrücken zu elden haben, ihre Inſtruktion Sie revidiren die Wachen ihres Truppen-eils bei Tag und Nacht.

Zur Unterſtützung der Offiziere du jour wird von jedem Regiment ein auptmann und ein Lieutenant, von jedem ſelbſtſtändigen Bataillon ein ieutenant zur Ronde kommandirt Die Ronde-Offiziere melden ſich gleich ıch dem Einrücken bei dem Offizier du jour ihres Truppentheils, erhalten n dieſem die näheren Inſtruktionen und revidiren die von ihrem Truppen-eil geſtellten Wachen

Von jedem Bataillon werden ferner 2 Unteroffiziere zur polizei-ichen Aufſicht kommandirt, welche ſich im Allgemeinen bei der Fahnen-ache aufhalten und den Offizier du jour in der Erhaltung der polizei-ichen Ordnung unterſtützen Sie haben dafür zu ſorgen, daß nur in den chlöchern gekocht, daß nur in den Latrinen ausgetreten wird, daß bei

*) 1 Schritt etwa ⁴/₅ Meter.

den Marketendern Lärm und Unordnung nicht stattfindet, daß nach der des Zapfenstreiches Alles sich ruhig verhält und daß beim Ertönen der Feuer gelöscht werden.

B. Die Wachen.

Zum Absperren des Lagers und zum Schutz gegen Ueberraschungen feindlichen Angriff werden Lagerwachen und zur Aufsicht innerhalb des Lagers innere Wachen, Fahrnwachen bei der Infanterie Parkwachen bei der Kavallerie und Parkwachen bei der Artillerie gegeben.

Die zur Sicherheit der Front aufgestellten Wachen werden „Vorpostenwachen," die zur Sicherheit der Flanken „Flankenwachen," zum Schutze des Rückens „Brandwachen" genannt.

Zu jeder Wache sind, wenn nicht andere Bestimmungen getroffen sind, 3 Unteroffiziere, 5 Gefreite, 3 Spielleute und so viel Mann als Posten und eine Zahlmannschaft zur Wache zu kommandiren.

Die Lagerwachen werden je nach dem Terrain 200—300 Schritte vom Lager entfernt aufgestellt und gesetzt es wenn sie nicht weiter als 100 Schritte von einander entfernt stehen, so daß z. B. nur ein Posten um das andere eine Vorpostenwache in der Front hat.

Bei sehr weiter Entfernung vom Feinde kann der Lagerkommandant von der Aufstellung der Lagerwachen theilweise absehen. Die Posten werden dann niemals weiter als

Jede Lagerwache ist in der Regel stark:

1 Unteroffizier,
2 Gefreite zum Aufziehen der Posten und zum Patrouilliren,
1 Spielmann,
10 Gemeine (mit 1 Gefreiten).

Unter Umständen kann es auch zweckmäßig sein, einen Theil der Mannschaft der Wache zu übergehen.

Jede Lagerwache giebt einen Posten vor dem Gewehr und Doppelposten rechts und links der Wache, wenn sich das Terrain schlecht so daß eine fortlaufende Postenkette entsteht, welche Kavallerie passiren kann.

Die Lagerwachen und ihre Posten verhalten sich wie die Vorpostenwachen und deren Posten, jedoch haben sie nach der Lagerseite auf ihrem Platz ab. Sie stehen sämmtlich mit der Front nach den Straßen dem Lager zugewendet.

Zur Arrestanten und verdächtige Personen, die den bei der Wache treffenden Truppentheil unmittelbar betreffen, sind sie dem Wachthabenden abzuliefern.

Das Passiren der Posten ist so viel wie möglich zu verhindern, darf nur bei Tage stattfinden. Bei Tage darf nur der Offizier und Kommandeur des nächsten Lagers durchgelassen. Jeder Mann und jeder bei Nacht ankommende mit Ausnahme der Offiziere vom Dienst wird zur Wache gebracht und hier examinirt. Der Wachthabende kommandirt das Weitere oder wendet sich in zweifelhaften Fällen den Offizier an jour.

Die Posten und Wachen haben das Patrouilliren und [illegible] Entfernung etwaniger Vorgänge bei den Vorposten genau zu beobachten.

Lager für ein Regiment Infanterie

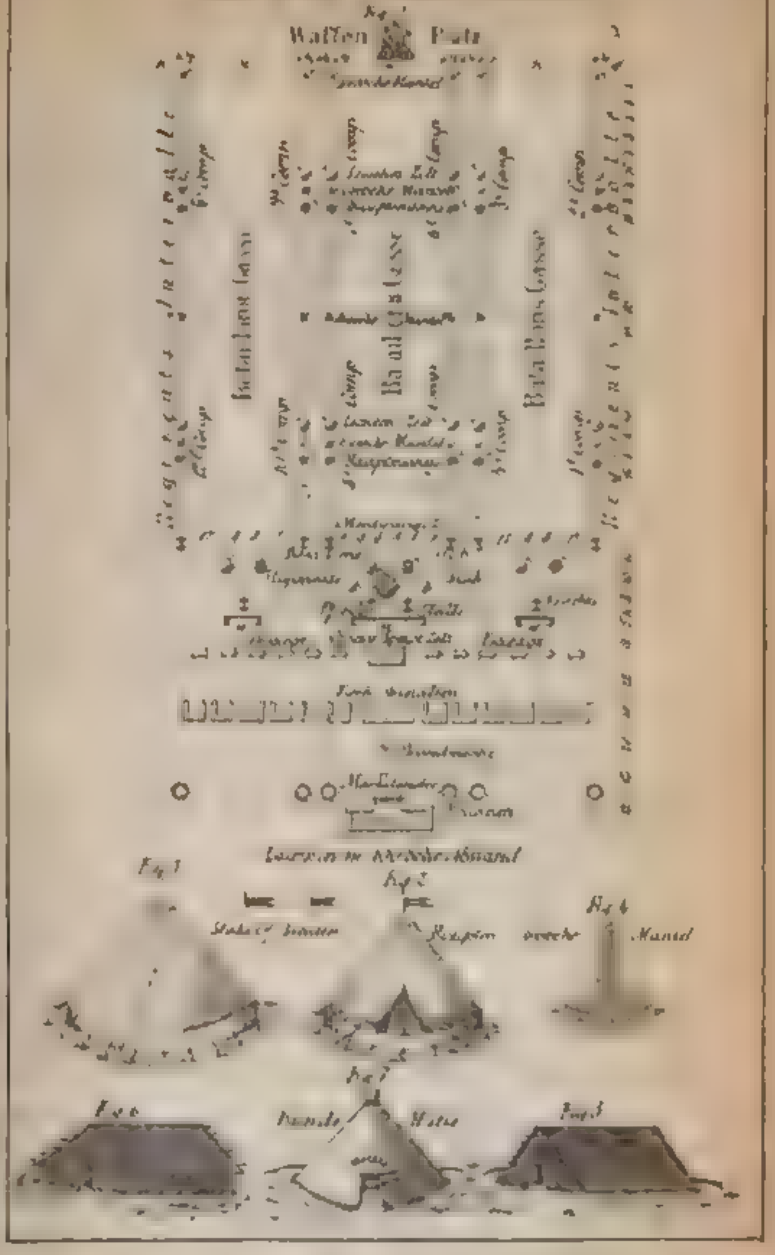

rderlichen Falls durch Patrouillen aufzuklären, ungewöhnliche Ereigniſſe,
). heftiges Feuern ſogleich dem Lager-Kommandanten zu melden.

Die Fahnenwache iſt in der Regel per Bataillon ſtark:

1 Unteroffizier,
1 Gefreiter,
1 Spielmann und
6 Gemeine,

) hat an Poſten zu ſtellen:

1 Poſten vor dem Bataillons-Kommandeur und den Fahrzeugen (nach Erfordern auch vor dem Regiments-Kommandeur),
1 Poſten vor der Fahne, der zugleich Poſten vor dem Gewehr iſt.

Für das Verhalten der Fahnenwache und deren Poſten gelten alle Feſt-ungen des Garniſon-Wachtdienſtes

Vor Eintritt der Dunkelheit läßt der Lager-Kommandant durch den fizier du jour den Truppentheilen, Wachen, Offizieren und Unteroffizieren n Dienſt Loſung und Feldgeſchrei zugehen, veranlaßt erforderlichen ls die Aufſtellung von Pikets und beſtimmt, ob und wann Zapfen-ich und Reveille geſchlagen werden, beziehungsweiſe Ruhe im Lager ein-en ſoll

Der Zapfenſtreich wird, wenn es die Entfernung vom Feinde ge-tet, von den Spielleuten ſämmtlicher Truppentheile vom rechten Flügel erſten Treffens anfangend, der Reihe nach geſchlagen. Auch darf in hen Fällen die Muſik ſpielen Die Kompagnieen treten zum Allarmplatz) halten das Abendgebet ab,*) worauf ſich Alles zur Ruhe begiebt.

Die Spielleute der Wachen ſchlagen und blaſen den Zapfenſtreich jt mit, dagegen wird die Reveille, wenn ſolche überhaupt geſchlagen den darf, nur von den Spielleuten der Wachen und zwar in der Regel r rechten Flügel beginnend, geſchlagen reſp geblaſen

Ueber das Verhalten der Wache bei einem Allarm und beim Ausrücken e II. und J

C. Das Einrücken in das Biwak.

Die Infanterie biwakirt, wenn die Möglichkeit vorliegt, aus dem Biwak nittelbar zum Gefecht aufbrechen zu müſſen, in Kolonnen nach der Mitte Kompagnie-Kolonnen, unter anderen Verhältniſſen auch in der Kolonne h der Mitte zu drei Gliedern.

Die Bataillone rücken ohne das Spiel zu rühren auf die für ſie be-imten Plätze.

Der Bataillons-Kommandeur kommandirt ſodann:

Wachen vor!
Gewehr — ab!

t die hinteren Staffeln 12 Schritt Diſtance nehmen, die Gewehre zu-mmenſetzen, Lederzeug und Säbel an die Gewehre hängen, die Mützen ſetzen und die Helme an die Bajonnetſpitzen hängen und kommandirt dann:

Rechts und links um — Marſch!

rauf die Kompagnieen auf ihre Plätze rücken, Korporalſchaft formiren) das Gepäck niederlegen.

*) Im September 1813 wurde im Biwak zu Teplitz das durch Kabinets-Ordre t 2. Auguſt befohlene Morgen- und Abendgebet zum erſtenmal abgehalten.

Die Trommeln werden [illegible] vor den Offizieren und vor den Fahnen die Fahne aufgestellt.

Dann werden die nötigen Mannschaften zur Herbeischaffung des Lagerbedarfes kommandiert. Im Allgemeinen werden auf 15 Mann gerechnet:

2 Mann nach Lauter,
2 Mann nach Langenau,
3 Mann nach Ulm.

Außerdem werden per Kompagnie 1 Unteroffizier und 1 Mann kommandiert, welche unter Aufsicht des Rotte-Führers Reisschäfer und Strohsäcke fassen.

Auf das erwähnte Kommando des Bataillons-Kommandeurs [illegible] vor" marschieren die dazu kommandierten Mannschaften [illegible] vor die Mitte des Bataillons, worauf die Unteroffiziere die [illegible] weisen, das Gewehr über nehmen lassen und die Leitung des Zuges [illegible] über ihre Aufstellung erwarten.

Alle mit der Verpflegung kommenden Mannschaften werden [illegible] Ulm, [illegible] wird wieder zu ihren Kompagnien marschieren [illegible] dem äußersten Rande ihres Lagers die Gewehre zusammensetzen und [illegible] Patronentasche, Seitengewehr der Leichte Reiter [illegible] verbleiben, für diesen aufhängen und in seinem Zelte [illegible] Lager verbunden werden.

D. Lagerarbeiten.

Sobald das Nothige kommandiert ist, haben die Kompagnien [illegible] auch ihre Lagerstätte einzurichten.

Zum Bau von Feldbacköfen [illegible] in der Zeit [illegible] drei [illegible] 1 Fuß hohe 2 Fuß breite Löcher in die Erde, [illegible] sie durch Streichen mehr das Loch nach innen, und zwar [illegible] eine Handbreit zu bilden, Stroh daran.

Zu [illegible] nun, etwa 2 Fuß von der ersten Feuerstelle, [illegible] zweite kleine Feuerstelle etwas niedriger als die erste ein und [illegible] Löcher mit Strohbüschen so kann man sich auch hierüber [illegible] Brod backen.

Ferner sind den Kompagnien, sind so [illegible] Kochkessel.

Zum Lager [illegible] dienen Stroh, welches [illegible] vom Lande entlehnt [illegible] Ulm [illegible] wird. Das Stroh wird [illegible] der Höhe von 3 bis 4 Fuß durch eine Querlatte, [illegible] Querstangen [illegible] der Länge so, daß [illegible] Boden [illegible] Boden steht und [illegible] Querstangen, welche sämmtliche Stroh [illegible] dem Boden oder beiden [illegible] Stroh [illegible] dasselbe nachdem [illegible] etwas [illegible] Seile mit seiner Mütze um die [illegible] Enden in einer Schleife [illegible] nicht, welchen man so lange anhält, bis das Stroh [illegible] dann entweder mittelst einer [illegible] unter eine benachbarte Stange [illegible].

Nach der Belegung [illegible] Strohsäcke mit Stroh oder [illegible] lagenweise von unten nach oben, jedoch [illegible] so, daß äußerlich keine Ritze entstehen. [illegible] Lagen werden dabei mit ihren Füßen oder [illegible] unten [illegible]

Bivak eines Bataillons.

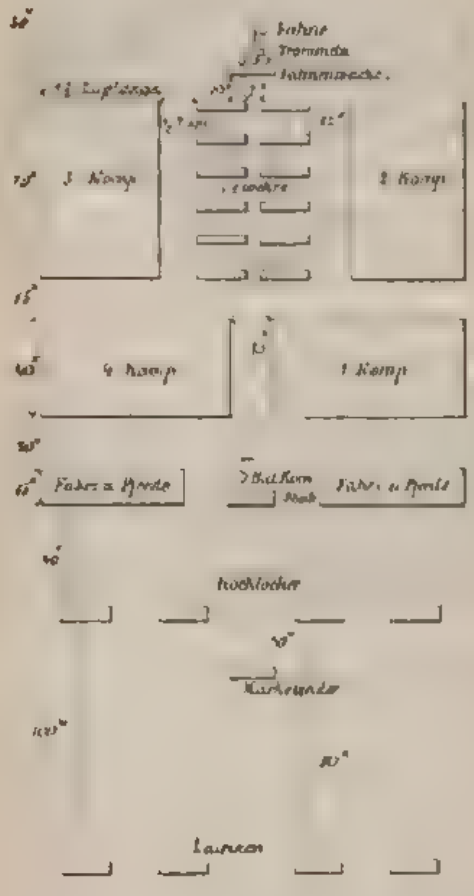

den durch dünne Stäbe hergestellt, deren Enden man an die Bretter nagelt, während eine jede Lage über der andern so viel hervorragen muß, daß diese Stäbe einige Zoll weit überdeckt werden.

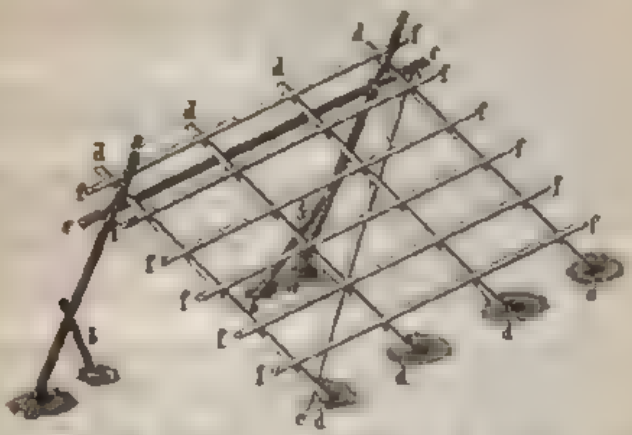

Die Stärke der Stäbe oder Latten ist nicht nach der Anzahl der Lagen, wohl erscheint für diese Bauart eine Dicke von 2 Zoll empfehlenswerth, also ein unter 15 Grad geneigtes, nur 6 Zoll starkes Dach hat dann Heuer wochenlang widerstanden.

Endlich thut man gut, bei jeder Lage des Daches mehrere Latten an beide Enden mit einem kleinen Graben, um welchen man Heu oder Stroh zur Befestigung der unteren Lage benutzt.

Ist es kalt, so dürfte es zweckmäßig sein, einen einfachen Lehmofen von 3½ Fuß Durchmesser zu erbauen, um einen Theil der Hitze durch das Feuer wärmen zu lassen, was in der Mitte des Zeltes angemacht wird.

Der große Kochkessel, der Kessel, worin man in der Regel das Mahl des Soldaten, daß es nothwendig nicht perfekt sein muß, sich eine [illegible] Mahlzeit zu bereiten.*)

Gewöhnlich machen 2 bis 3 Kameraden gemeinschaftliche Sache, indem sie einem Kochkessel das Fleisch, mit 4 Quart Wasser auf 1 Pfund kochen, und solches nicht eher salzen, als bis es gahr ist, da es sonst nie weich wird, während ein zweites Kochgefäß mit dem Gemüse an das Feuer gestellt wird. Ist letzteres gahr, so wird das Wasser davon abgegossen und sodann mit dem Fleische und dessen Brühe vereint. Etwas Zwiebeln und Gewürz erhöhen die Schmackhaftigkeit. Diese Art zu kochen dauert 2 bis 3 Stunden.

Wird das Fleisch in kleine Stücke geschnitten, in Oehl angebraten und dann erst an das Gemüse gethan, so verringert sich die Zeit des Kochens auf die Hälfte.

Auf forcirten Märschen, wo dem Soldaten öfter nur kurze Zeit zur Ruhe vergönnt wird, kann er sich, wenn sein Fleisch gekocht ist, durch Einbrocken und Aufbrauen in der Pfanne recht bald einen kräftigen Genuß bereiten, der die Zeit seiner Rast, wenn das Holz zur Hand ist, nur um

*) Vergl. Voetz, Militairisches Kochbuch. Frankfurt a. M. 1853. Sauer.

eine Viertelstunde beeinträchtigt. Ohne Salz wird jede Speise [illegible] deshalb versehe sich der Soldat hinlänglich damit *).

Eine vorzügliche Art von Kochlöchern, vorausgesetzt, daß der Boden mit dem Spaten sich bearbeiten läßt, ist folgende, und zwar, weil bei [illegible] Anwendung möglichst geringe Zeit und möglichst wenig Holz gebraucht [illegible] Zum Abkochen für 200 Mann reichen bei dieser Art von Kochlöchern [illegible] Klafter weiches Holz vollkommen hin.

Die Anfertigung dieser Kochlöcher, welche vielleicht in der Beschreibung schwierig erscheint, ist so einfach, daß eine einmalige Uebung hinreicht, um die Bauart zu erlernen.

In der nachstehenden Zeichnung ist [illegible] der Horizont. Durch [illegible] oben 3' unten 2' breiten und 2' tiefen Graben [illegible] gelangt man in [illegible] Feuerung [illegible]. Dieselbe ist [illegible] breit, 12" lang und hat [illegible] Höhe. [illegible] Sohle der Feuerung liegt 15" tief, [illegible] ist der Erdteil, welcher [illegible] 12" breit oberhalb der Feuerung [illegible] stehen bleibt. [illegible] ist der [illegible] und [illegible] der Schornstein, welcher am einfachsten mit dem Spatenwerk [illegible] geflossen wird.

Der Kochheerd ist 21" breit, 27" lang und 15" tief. An den [illegible] seiten derselben werden Holzkoben hingelegt oder durch Stäbe [illegible] bildet, um über dieselben in den Kochheerd hinein 8 Kochgeschirre [illegible] auf kleine Stangen zu hängen. Die Oeffnungen zwischen den [illegible] schirren werden, um dem Feuer größeren Zug zu geben, mit [illegible] und dergl. verstopft.

Der Feuerungsgraben [illegible] kann nach Bedürfniß verlängert werden, um mehrere eben beschriebene Kochheerde, die vier Fuß von einander getrennt sein müssen, anzulegen, auch kann die Grabenarbeit da ganz [illegible] werden, wo man trockene Gräben bereits vorfindet. Bei der Anlage [illegible] Heerde hat man auf den Wind Rücksicht zu nehmen, und zwar ist es [illegible] vortheilhaftesten, wenn der Wind senkrecht den Graben durchschneidet, [illegible] daß ersterer in gerader Richtung auf die Feuerung stößt.

*) Um im Felde ein größeres Stück Fleisch schmackhaft [illegible] wird [illegible] nachdem es gesalzen, an einer schräg in die Erde gesteckten Stange vermittelst [illegible] Fleisches [illegible] und [illegible] Feuer angemacht, durch welches [illegible] Fleisch wie am Baumelspieß gebraten wird. Die Befestigung an [illegible] ist die zweckmäßigste, weil die Drehung des Fleisches sich mit [illegible] macht. Hat man Butter oder Sauce, so wird das Fleisch [illegible] [illegible] Salz in eine Schüssel zum Begießen [illegible]

Auch einfache Kochgruben, wie sie untenstehende Figur darstellt, genügen

Die Latrinen werden 150 Schritte von den Kochlöchern entfernt angelegt und zwar in der Art, daß man einen Graben von drei Schritt Länge, drei Fuß Tiefe und zwei Fuß Schlundbreite auswirft und in angemessenen Entfernungen mit Pfahlreihen besetzt, so daß die als Sitz eingelegte Stange etwa 1½ Fuß und die als Lehne dienende Stange 2½ Fuß über der Erde sich befindet.

E. Verhalten im Lager.

Der Soldat darf ohne Erlaubniß das Lager nicht verlassen.

Der Tornister muß, soweit es die Umstände gestatten, stets gepackt und aufgeschnallt sein.

Das Kochgeschirr wird gleich nach dem Gebrauch gereinigt und an den Tornister geschnallt.

Niemand darf an einem anderen Orte antreten, als an den Latrinen.

Nur an den angewiesenen Kochlöchern darf Feuer angemacht werden.

Die lagernden Mannschaften lassen sich durch das Passiren von Vorgesetzten in ihren Beschäftigungen nicht stören und stehen nur auf, wenn sie von jenen angeredet oder befragt werden.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille darf der Soldat seinen Lagerplatz nicht verlassen, es darf in dieser Zeit auch nicht gesungen werden.

F. Kommandos nach Lagerbedürfnissen.

Die Kommandos, welche Lagerbedürfnisse von außerhalb des Lagers herbeiholen werden gewöhnlich von einem Offizier geführt, dem zwei Unteroffiziere zur Unterstützung beigegeben sind. Der eine dieser Unteroffiziere marschirt an der Spitze, der andere an der Queue des Kommandos. Der Offizier hat darauf zu sehen, daß die Leute in Ordnung hin und zurück marschiren, daß sie nichts Anderes nehmen, als wozu sie kommandirt sind, daß Alles rasch und ohne Hetzerei vor sich gehe, und namentlich, daß die Leute vollzählig sind, bevor der Rückmarsch angetreten wird. Sind Lagerbedürfnisse aus einem Dorfe zu holen, so ist dem Kommando ein Fourier beizugeben, der Dasselbe im Dorfe anmarschiren und die erforderlichen Gegenstände durch die Einwohner zusammenbringen. Verstehen sich die Einwohner nicht hierzu, so werden Unteroffiziere mit einigen Mann in die Gehöfte geschickt, um das Erforderliche zusammenzubringen, während die übrigen Mannschaften angetreten bleiben. In feindlichem Lande muß das Detachement wenigstens zum Theil bewaffnet sein oder eine besondere Bedeckung erhalten.

G. Heraustreten der Truppen im Lager

Das Heraustreten der Truppen ist eine Ehrenbezeigung und geschieht nie ohne ausdrücklichen Befehl. Die Leute erscheinen in Mütze ohne Tafel und Gewehr. Sie treten in der im Biwak bestehenden Formation auf dem Allarmplatz (Platz vor der Fahne) an. Die Spielleute stehen hinter dem Bataillon, die Offiziere mit Seitengewehr vor der Mitte desselben in einem Gliede.

H. Verhalten beim Allarm

Bei plötzlich entstehendem Allarm, sei es durch einen unvorhergesehenen Angriff oder wenn Generalmarsch geschlagen und Allarm geblasen wird, tritt jeder Mann mit seinem Brodbeutel auf seinen Platz bei den Gewehren, schnallt Lederzeug und Tasche um und setzt den Helm auf. Das Umhängen des Gepäcks und das in die Handnehmen der Gewehre erfolgt dann auf Befehl des Bataillons-Kommandeurs.

Die Fahrzeuge werden bespannt.

Sobald ein Truppentheil zum Ausrücken bereit ist, meldet er das außer seinem direkten Vorgesetzten auch an den Lager-Kommandanten.

Die Lagerwachen bleiben bis auf weiteren Befehl auf ihren Posten oder werfen sich erforderlichen Falls dem Feinde entgegen.

Die Fahnenwachen übernehmen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Material und folgen dem plötzlichen Abmarsch erst dann, wenn Alles verladen und zum Fortschaffen bereit ist.

J. Aufbruch aus dem Biwak.

In der Regel wird die Stunde des Aufbruchs vorher befohlen. Eine Stunde vor dem gemeinsamen Aufbruch aller Truppen läßt der Lager-Kommandant, sofern es die Entfernung vom Feinde zulässig macht, bei einer der Fahnenwachen Vergatterung (bei der Kavallerie und Artillerie „zum Satteln") schlagen resp. blasen.

Sämmtliche Wachen rücken eine Viertelstunde vor der zum Abmarsch bestimmten Zeit bei ihren Truppentheilen ein. Die Truppen formiren sich und rücken auf ihre Allarmplätze.

Die Truppenfahrzeuge verbleiben angespannt auf ihren Plätzen halten, bis ihnen Befehl zum Abfahren zugeht.

5. Von den Kantonnirungs-Quartieren.

Verordnungen u. d. Ausbildung d. Truppen i. d. Friedensjahren v. 17. Apr. 18[illegible]

A. Allgemeines.

Man unterscheidet je nach der Dichtigkeit der Belegung weitläufige und enge Kantonnements, welche Letztere ihren Gipfelpunkt in den Ortschafts-Lager finden, und in Kriegs- und Friedens-Kantonnements.

Bei weitläufigen Kantonnements rechnet man auf die Feuerstelle (Tarifen), die einen Heerd hat, 1 bis 3 Mann, bei engen auf jede Feuerstelle 4 bis

5 Mann. Beim Ortschafts-Lager werden oft ganze Abtheilungen in einzelne Baulichkeiten untergebracht.

Diese letzte Art der Unterbringung der Truppen findet in den neueren Kriegen vielfache Anwendung, da einestheils die Truppenmassen, welche man zum Kriege verwendet, gegen früher sehr groß sind und anderntheils Zelt- und Hüttenlager nur ausnahmsweise in Anwendung kommen.

Die Truppen werden zwar innerhalb des Kantonnements-Rayons möglichst nach der ordre de bataille verlegt, doch werden fast immer berittene mit Fußtruppen vermischt, um alle Stallräume auszunutzen und den berittenen Truppen mehr Sicherheit zu geben, weshalb man namentlich Artillerie niemals in einem, dem feindlichen Angriffe möglicher Weise ausgesetzten Orte allein kantonniren läßt.

Für jede Division, für Avant- und Arrieregarden sind Allarmplätze zu bezeichnen, außerdem aber jedem Truppentheil in seinem eigenen Kantonnement ein solcher anzuweisen.

Das Einrücken in Kantonnements in der Nähe des Feindes erfolgt mit Sicherheitsmaßregeln und ohne das Spiel zu rühren, und nicht eher, als bis der Ort und das vorliegende Terrain abgesucht ist.

Ist der Ort bereits von anderen Truppen besetzt, so werden vor dem Einrücken eventuell die Befehle des Kantonnements-Aeltesten eingeholt.

Ueber die Vorbereitung zur Einquartierung mittelst Fouriere siehe II. Thl. S. 274, wobei noch bemerkt werden muß, daß im feindlichen oder in einem insurgirten Lande im Allgemeinen die Mannschaften nicht vereinzelt, sondern in Allarmhäusern untergebracht werden müssen, weil man stets auf Verrath gefaßt sein kann und den heuchlerischen Versprechungen keinen Glauben schenken darf.*)

B. Dienst im Kriegs-Kantonnement.

Der Dienst im Kriegs-Kantonnement ist ganz analog dem im Biwak zu regeln.

Der Kantonnements-Kommandeur (der älteste Offizier der im Orte garnisonirenden Truppen, oder falls dies ein Generalstabsoffizier, ein von diesem speziell hierzu ernannter Offizier) hat für die Sicherheit nach Außen zu sorgen und den inneren Dienst, so weit er sich auf die Ordnung bezieht, zu regeln. Ihm stehen die Rechte und Funktionen eines Garnison-Aeltesten zu. Er bestimmt die Allarmplätze für die verschiedenen Truppentheile, der Artillerie bei ihrem Geschützpark, weshalb diese auch in der Nähe desselben bequartiert wird, der Kavallerie ebenfalls auf die vom Feinde abgelegene Seite des Ortes, den Fußtruppen innerhalb desselben.

Nach Maßgabe der Stärke der Besatzung werden Offiziere du jour und der Ronde kommandirt. Von jedem Truppentheil wird als spezielles Organ desselben ein Offizier oder eventuell auch nur ein Unteroffizier kommandirt, welcher sich beim Kantonnements-Kommandanten meldet.

*) Man denke an den schlesischen Verrath der Polen in Buck am 4. Mai 1848, wo die preußische Einquartierung vom 18. Regiment zum großen Theil des Nachts in ihren Quartieren ermordet wurde, außerdem an le Mans den Vorfall im Feldzuge 1870/71 auf französischem Territorium.

Die Sicherheitswachen werden in der Regel nur von der Infanterie und den Jägern gegeben; doch kann die Kavallerie, wo es zweckmäßig ist, zur Aufstellung von Vedetten und Beobachtungsposten verwendet und zu Patrouillen verwandt werden.

Ob alle Kompagnie oder nur einzelne besonders aufgeboten und wie stark dieselben belegt werden, somit die Stärke derselben hängt von den Verhältnissen ab. Die Wachen werden in der Nähe der Kompagnie etablirt und können in Alarmhäusern untergebracht werden. Zahlreiche und starke der ganzen Front wegen besonders zu berücksichtigen.

Alle Ausgänge und solche Punkte der Front, auf welchen der Feind unbemerkt eindringen könnte, sind womöglich mit Doppelposten zu besetzen.

Die Sicherheitswachen und deren Posten verhalten sich wie bei Feldwachen. Erfolgt ein Angriff, so feuern die Posten und die Wachen vertheidigen die Eingänge des Kantonnements.

Für jedes kleinere Kantonnement wird eine innere Wache gestellt. Ihre Stärke richtet sich nach der Zahl der Posten, welche gestellt sind und einzelne Truppentheil für den eigenen Bedarf stellt. Für diese Wachen und ihre Posten gelten die Bestimmungen des inneren Wachtdienstes.

Ob und wann Zapfenstreich und Reveille geschlagen werden soll, wird besonders befohlen.

Die einzelnen Truppentheile sorgen innerhalb ihres Bereichs für die Herstellung von Kommunikationen von den einzelnen Quartieren zu ihrem Alarmplatz und von diesen nach den Ausgängen, um solche vorkommendenfalls ein schnelles Abmarsch erfolgen kann.

Ehe sich der Soldat der Ruhe hingiebt, hat er Waffen, Munition und Gepäck so bereit zu machen, daß er auch in der Nacht zum Aufbruch möglichst kurze Zeit braucht.

Compagniewagen, Ordonnanz-Fahrzeuge, Feldschmiede überhaupt Fahrzeuge, welche öfter gebraucht werden, dürfen im Orte selbst aufgestellt werden. Munitionswagen müssen in der Nähe derselben auf der vom Feinde abgekehrten Seite, möglichst nahe, niemals aber in Reihen.

Auf Feuer und Licht ist die größte Vorsicht zu gebrauchen, namentlich bei Anlage von Kochlöchern zu berücksichtigen ist.

Auf Reinhaltung und Anlage von Latrinen ist stets zu halten.

Die Anwendung von Signalen muß bei den Truppen zur Sprache gebracht und jede Alarmirungen möglichst beschränkt werden.

Der Kantonnements-Kommandant sieht [illegible] und [illegible] gelichtet aus [illegible] II. Theil [illegible] ordnet, je nachdem es erforderlich ist, [illegible] Nacht die Aufstellung besonderer Posten, Brennen von Licht und den [illegible] Wache in jedem Quartier, Zusammenziehung im Alarmhause [illegible].

Zweckmäßig ist es die Ortsenge, womöglich auf kundiger Seite, durch [illegible] mögliche Barrikaden (belastete Wagen) zu schließen, die eine gewisse [illegible] Truppe sie fest zu verbarrikadiren und nur die Passage für Patrouillen [illegible] aufzuhalten.

Die dem Angriff ausgesetzten Seiten des Kantonnements sind durch angemessene Einrichtung der Latrine und Häuser in Vertheidigungszustand zu setzen.

Bei längeren Verweilen in demselben Kantonnement finden [illegible] täglich Appell statt und können die Umstände es nothwendig machen, daß die Mannschaft dabei in voller Ausrüstung und mit Gewehr erscheint.

Die Quartiere des Kommandanten und der Kommandeure sind mit Strohwiepen, des Nachts mit Laternen, die der Spielleute durch mit Stroh umwickelte Reife, das Lazareth durch die Neutralitätsfahne (rothes Kreuz auf weißem Fahnentuche) kenntlich zu machen.

Bei längerem Kantonnement sind an den Ausgängen und im Innern an den Kreuzwegen Wegweiser anzubringen, auch ist eine Quartierliste anzufertigen und auf der inneren Wache niederzulegen.

Bei entstehendem Allarm eilen die Mannschaften einzeln in voller Ausrüstung auf den Allarmplatz, die zur Besetzung nächtiger Punkte, Kirchhöfe etc. bestimmten Mannschaften aber direkt auf ihren Bestimmungsort.

Dringt der Feind mittelst Ueberfall in den Ort, bevor die Truppen sich versammeln konnten, so bleibt Alles in den Häusern und Gehöften, verbarrikadirt sich daselbst und vertheidigt so lange vertheidigungsweise, bis es möglich wird, sich allmälig und ohne zu große Verwirrung zusammenzuziehen oder den Ueberfall abzuweisen. In letzterem Falle geht Kavallerie sofort zur Verfolgung vor.

C. Dienst in Friedens-Kantonnements.

Der Dienst in Friedens-Kantonnements ist ganz analog dem in der Garnison zu regeln.

Das Einrücken in dieselbe findet in der Regel mit klingendem Spiel statt.

In jedem Kantonnement übt der älteste Offizier der kantonnirenden Truppen die Funktionen des Garnison-Aeltesten aus. Er bestimmt die Stärke der Wache und läßt Offiziere im Jour und der Stunde kommandiren.

Sicherheitswachen und Posten an den Eingängen werden nicht gegeben.

Allarmplätze sind für jeden Truppentheil zu bestimmen, Signale dürfen gegeben werden. Die für die Kriegskantonnements gegebenen inneren Anordnungen, Bezeichnung der Quartiere u. s. w. sind auch hier zutreffend.

D. Die Stabswachen.

Den höheren Kommandostäben sind permanente Stabswachen zugetheilt (s. I. Theil, 6. Abschnitt 5), welche für die Sicherheit des betreffenden Stabsquartiers sorgen und die Fourierschaffe so wie den Ordonnanzdienst versehen. Wird es erforderlich, so werden die Stabswachen durch in der Nähe liegende Truppentheile verstärkt.

Fünfter Abschnitt

Besondere Unternehmungen im Felde.

1. Ueberfälle.

Jeder unerwartete Angriff wird Ueberfall genannt. Soll ein im Marsch begriffener Feind überfallen werden, so wird derselbe aus einem Versteck oder Hinterhalte angegriffen, wovon weiter unten die Rede sein wird, während wir hier nur die Regeln zu einem Ueberfalle gegen einen lagernden oder kantonnirenden Feind geben werden.

Die erste Bedingung zu einem Ueberfalle ist Geheimhaltung des Planes und dann die genaueste Kenntniß der Gegend und der feindlichen Aufstellung.

Kleinere Ueberfälle werden am besten mit Infanterie und bei Nacht ausgeführt, um durch die Dunkelheit gesichert der Ueberraschung gewiß zu sein und gleichzeitig einen sicheren Abzug zu haben; größere Unternehmungen werden in der Nacht vorbereitet und, um den Erfolg zu erhalten, mit Tagesanbruch unternommen. Kavallerie ist hierbei durchaus nothwendig.

Bei dem Hinmarsche zum Ueberfalle muß die größte Ruhe herrschen und nur die nöthigsten Sicherheitsmaßregeln kommen in Anwendung, da sonst durch dieselben der Anmarsch leicht entdeckt werden konnte. Einzelne Cavallerie und Straßenknoten bleiben besetzt, um bei einem Mißlingen des Ueberfalles daselbst einen Rückhalt zu finden. Außerdem müssen stets noch Unterstützungstrupps intakt bleiben, um eine etwaige Verstärkung des Feindes abhalten und im Falle der Ueberfall mißglücken sollte, die eigenen Truppen aufnehmen zu können.

Beim Ueberfalle selbst muß man rasch und kräftig zu Werke gehen, das beharrliche Verfolgen der Ueberraschten und Erschrockenen ist das sicherste Mittel zum Zwecke.

Hatte der Ueberfall zum Zwecke, Gefangene zu erhalten, oder die feindliche Besetzung eines Postens wiederzumachen, die Kanonen zu vernageln u. s. w., und nicht etwa einen Posten zu erobern, um ihn zu behaupten, so wird der Rückzug, sobald der Zweck erreicht ist, ohne Zögern unter dem Schutze einer Nachhut angetreten, denn der Feind wird nicht säumen, den angegriffenen Punkten zu Hülfe zu eilen.

2. Versteck.

Verstecke unterscheiden sich dadurch von Ueberfällen, daß man sich dabei mehr leidend verhält und den Feind in die Schlinge laufen läßt. Geheimniß ist auch hier die erste Bedingung, und deshalb wird man Nachts abmarschiren, um vor Tagesanbruch an dem Orte des Verstecks anzukommen.

Wenn man dem Feinde einen Versteck legen will, so muß man entweder genau erfahren haben, zu welcher Zeit, auf welchem Wege und in welcher Stärke derselbe vorgehen wird, oder man sucht den Feind durch List in die Falle zu locken, indem man ihn durch Abtheilungen, welche

heftig verfolgt, verführt, den Weg zu nehmen, auf welchem ihm von dem Verstecke aus Gefahr droht. Die Führer der Arrieregarde werden hierzu häufig Gelegenheit haben.

In durchschnittenem Gelände wird man immer Stellen finden, welche sich zu Verstecken eignen; liegen solche in der Nähe von Engwegen, welche der Feind durchschreiten muß, so ist der Erfolg desto sicherer. Je näher übrigens das Versteck dem Feinde gelegt sein wird, desto weniger vorbereitet werden wir denselben treffen. Bellenförmiger Boden, auch hohe Getreidefelder können ebenfalls Gelegenheit geben, den Feind zu überraschen; nie jedoch lege man Verstecke in Ortschaften oder in einzelne Gehöfte, weil man hier der Gefahr, verrathen oder gefangen genommen zu werden, zu sehr ausgesetzt ist.

Eignet sich die Örtlichkeit dazu, so werden die zum Verstecke bestimmten Truppen in mehrere Abtheilungen getheilt, um den Feind von verschiedenen Seiten anzufallen.

Müssen einzelne Posten ausgestellt werden, um die Ankunft des Feindes zu erfahren, so wähle man hierzu nur Unteroffiziere oder sehr gewandte Leute.

Weder wiehernde Pferde, noch Menschen, die mit Husten behaftet sind, können zum Hinterhalte benutzt werden.

Glaubt man, daß der Versteck dem Feinde verrathen sei, oder kommt der Feind gar nicht, so marschirt man still ab, aufgeschoben ist dann noch nicht aufgehoben.

Kommt der Feind, so breche man nicht zu früh los; der Angriff aber muß mit Ungestüm und Heftigkeit vollbracht werden.

Mißlingt der Angriff, so wird ein Versprengen der überfallenden Abtheilungen kaum zu verhindern sein, und deshalb muß denselben im Voraus ein Sammelplatz angegeben werden.

3. Angriff und Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- und Gefangenen-Zuges.

Der Führer der Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- oder eines Gefangenen-Zuges hat gleichzeitig für die innere Ordnung des Zuges und für die Deckung desselben gegen einen feindlichen Angriff zu sorgen.

Das erstere ist polizeilicher, das letztere taktischer Natur.

Bei einem Wagenzuge erhält jeder Wagen eine Nummer; 10 bis 12 Nummern werden einem Unteroffizier mit 4 bis 5 Mann übergeben, 30 bis 60 Wagen bilden eine Abtheilung, die von einem Offizier geführt wird.

Die wichtigeren Wagen, z. B. die Geld- und Munitionswagen, fahren vorn oder hinten, je nachdem man hier oder dort weniger für sie zu fürchten hat, und Munitionswagen in der nöthigen Entfernung von den übrigen. Zerbricht ein Wagen, so wird er sogleich auf die Seite gebracht, und ist er nicht wieder herzustellen, so wird die Ladung auf leere Reservewagen, welche stets bei einer größeren Wagenkolonne vorhanden sein müssen, geladen. Die Zeit der Abfahrt eines Wagenzuges darf nie zu früh bestimmt sein, indem dazu volles Tageslicht nothwendig ist.

Zwei vierspännige Wagen haben 40 Schritt Länge und 30 Wagen gebrauchen in Stunde, um in einer Reihe in Bewegung zu kommen.

Ueberall, wo ein längerer Halt nöthig wird, fährt der Wagenzug auf und zwar möglichst so, daß er durch das Gelände gegen einen [illegible] Angriff gedeckt ist. Im Innern von Städten und Dörfern darf der [illegible] niemals halten.

Bei den Schwierigkeiten, welche die Vertheidigung einer Wagenkolonne hat, kommt es hier mehr als anderswo darauf an, daß man die Annäherung des Feindes möglichst früh erfährt, deshalb müssen Avantgarde, Arrieregarde und Seitendeckungen vorzugsweise von Kavallerie gegeben und weiter als gewöhnlich vorgeschoben resp. zurück gezogen werden.

Ein Theil der Bedeckung wird zur unmittelbaren Vertheidigung der Wagen bestimmt, während der andere und größere Theil derselben [illegible] bar bleibt, dem Feinde entgegen zu gehen, um die vorgeschobenen Abtheilungen zu unterstützen. Wo und wie dieser Theil [illegible] wandelbaren Umständen ab; jedenfalls ist aber ein [illegible] kleine Trupps längs der Wagen unstatthaft und zweckwidrig.

Gehölze und Engwege aller Art darf der Zug erst, nachdem sie von der Avantgarde sorgfältig durchsucht worden sind, durchschreiten. Namentlich halten die zur Deckung der Flanken entsandten Abtheilungen die [illegible] gelegenen Engwege so lange besetzt, bis der Wagenzug [illegible] und die Arrieregarde die im Rücken gelegenen, bis der Zug den [illegible] Sicherung nöthigen Vorsprung hat.

Kleine feindliche Abtheilungen müssen von der Bedeckung zurückgewiesen werden, ohne den Marsch der Wagen aufzuhalten.

Greift aber der Feind mit Ueberlegenheit an, so führen die Wagen in geeigneter Stelle in eine Wagenburg auf. Die [illegible] dem Feinde entgegen, um den Angriff zurückzuschlagen. Je entfernter das Gefecht vom Wagenzuge geführt wird, desto mehr wird es zur Sicherung desselben beitragen.

Die Vertheidigung der Wagenburg bildet den letzten Abschnitt der Vertheidigung.

Um eine Wagenburg zu bilden, werden zwei Reihen von [illegible] Achse an Achse mit 15 Schritt Abstand aufgefahren. Wenn [illegible] eine förmliche Kette von Wagen, die Deichsel des einen unter den [illegible] baum des andern geschoben. Die Pferde und Knechte [illegible] Zwischenräume der Wagenreihen.

Wenn der Zug Nachts rastet, so lagert die Bedeckung [illegible] und deckt sich durch Vorposten. Zum Lagerplatze wird aber möglichst eine nur auf einzelnen Punkten zugängliche Stelle gewählt.

Bei der Führung von Kriegsgefangenen ist hauptsächlich die [illegible] Ordnung des Marsches zu erwähnen, während die Deckung eines [illegible] Zuges ganz dieselben Maßregeln erfordert, welche soeben [illegible].

Die Kriegsgefangenen marschiren in militärischer Ordnung [illegible] und wenn es nöthig erscheint, auch die Unteroffiziere getrennt von den Mannschaften. Bei 8—10 Rotten marschiren oder reiten Soldaten mit der bestimmten Befehle, jeden niederschießen, der eine [illegible] zu entspringen versucht.

Bei Transporten per Eisenbahn sind in jedem Wagen einzelne [illegible] des Begleit-Kommandos aufzustellen, außerdem aber noch ein [illegible] Trupp zusammen zu halten.

Bei eintretender Meuterei werden die Rädelsführer von den [illegible] getrennt; Gespräche der Gefangenen werden nicht gelitten. [illegible]

daß man nur in bewohnten Orten, wo die Gefangenen in großen Räumen eingesperrt und bewacht werden können. In den Quartieren brennt Licht, und auf die äußeren Thüre muß gesehen werden, denn die meisten Komplotte werden in der Nacht geschmiedet.

Weit leichter als die Vertheidigung ist der Angriff. Der Angreifer kommandirt, die Linie des Vertheidigers sind zerrissen. Gute Nachrichten, genaue Kenntniß der Gegend, ein undurchdringlicher Schleier und rascher Entschluß sind die Hauptbedingnisse eines glücklichen Erfolges.

Man verlasse sich nie so sehr, den Feind angegriffen, wenn sich derselbe in einem Defilee befindet. Hat auch der Vortheil der Gebirge Überwundenes Gefühl und dem Feinde Muth gegeben, der um so sicheren Erfolg haben wird, mit je größerem Ungestüme man ihn angreift.

Der Zeitung von 1870/71 in welchen [illegible] den Franzosen [illegible] genommen wurden, liefert hinsichtlich des Transportes viel Lehrreiches.

4. Fouragirungen.

Man versteht unter Fouragirungen im engeren Sinne die Herbeischaffung von Fourage (Pferdefutter) in weiterem Sinne die von Lebensmitteln überhaupt.

Die gewöhnlichen Fouragirungen sind von solcher Art, daß sie nur in Ruhe vom Feinde, und zwar in der Regel ohne Gefahr, gemacht werden können, aber dennoch nicht immer so bequem sind.

Je nachdem die Früchte unmittelbar von Feld und Wiese oder aus Scheuer, Speicher und Keller des Landmannes herbeigeschafft werden, nennt man eine Fouragirung grün oder trocken.

Bei grünen Fouragirungen müssen die Fouragirungen beginnen, damit man über von der Abendbedürfnißung nicht überrascht und. Trockene Fouragirungen können nur in guter Ordnung und durch ausgeruhte Leute mit Erfolg betrieben werden, wenn die Fouragirungen sich nicht in eine Plünderung verwandeln soll.

Versichern sich die Kommandirenden nicht selbst durch das Beispiel, so wie den Mannschaften kommandirt, sich in den Momenten der Fouragirung bestimmten Gegenstände zu bemächtigen, unterdessen ein Theil des Kommandos unter den Waffen und hält den Ort besetzt. Nur das Strenge muß darauf gehalten werden, daß nichts Anderes genommen wird, als was befohlen ist, und dann daß auf das vom Führer bestimmte Zeichen sich alle Mannschaften sammeln, ob sie ihr Geschäft beendet haben oder nicht, ohne Säumen auf dem Sammelplatze einfinden, damit der Rückmarsch nicht durch einzelne verspätet wird.

Muß man befürchten, daß der Feind die Fouragirungen stören werde, versteht das Fouragirungsgeschäft in zwei Hauptheile:

in die Fouragirung welche so eben beschrieben worden ist und
in die Deckung derselben.

* Die Versammlung der Truppen im Biwak geschieht entweder durch Pfeifen, der sie und dem Lande, in welchen sich die Truppen befinden, übertragen, indem sie mehrere Male aufeinanderfolgend angeblasen werden.

Bei dem Hinmarsche bilden die zur Deckung bestimmten Truppen Avantgarde und entsenden, sobald sie sich in der Nähe des zum Feuergefecht bestimmten Terrains befinden, Patrouillen vorzugsweise von der Richtung nach allen Richtungen, in denen der Feind erwartet werden kann. Umfassende werden auch Feldwachen ausgesetzt, welche namentlich die Wege, welche von Feindes Seite her zur Feuerlinie führen, zu besetzen sind. Die übrigen zur Deckung bestimmten Truppen nehmen eine Aufstellung in der Nähe des zum Feuergefecht bestimmten Ortes ein, um von ihr aus dem Feinde leicht nach allen Seiten entgegen gehen oder in welcher sie denselben Widerstand zu leisten gedenken.

Je entfernter das Gefecht vom Platze der Feuerlinie stattfinden sollte, desto lebhafter ist es für diese, und die gewählte Aufstellung dürfte nur diejenige sein, bei welcher die Feuernden durch das feindliche Feuer unmittelbar beunruhigt werden.

Greift der Feind an, so wird die Feuerlinie zwar beschleunigt sich zurückziehen oder aufgelöst, als bis der Führer sieht, daß es ihr möglich sein wird, den Feind vom fernern Vordringen abzuhalten.

Die zur Deckung bestimmten Truppen werden sich allerdings in Arrièregarde verhalten und auf dem Rückzuge das Feuergefecht, welches ein möglichst weiter Verfolgung zu lassen ist, zu decken suchen.

Erhält man den Auftrag, eine feindliche Truppenabtheilung zu recognosciren, so fragt es sich, ob unsere Mittel nur ausreichen, die Bewegungen zu unterbrechen und die Feuernden zu beunruhigen, oder ob es unser Zweck ist, die Feuerlinie aufzuheben, welches nur dann möglich sein wird, wenn wir stark genug sind, die Bedeckung vollständig zu schlagen.

Man wird in beiden Fällen erst dann zum Angriffe schreiten, wenn der Feind mit der eigentlichen Feuerlinie bereits beschäftigt ist. Gelingt es Einleitungen und hierher anzuwendenden vermehrt haben, so wird ein umfassender Angriff am leichtesten zum Ziele führen. Kann man den Feind für seine Rückzugslinie besorgt machen, so wird der Erfolg noch sicherer sein.

Sechster Abschnitt.

Das Gefecht.

1. Geschlossene und zerstreute Fechtart.

Das Gefecht ist der Kampf zwischen mehr oder minder großen Truppenabtheilungen, und der nächste Zweck desselben kann entweder Ueberwältigung oder gänzliche Vernichtung des Feindes.

Man unterscheidet die geschlossene und die zerstreute Gefechtsart.

Die zerstreute Fechtart, bei welcher die Infanterie in zerstreuter Ordnung kämpft, verdient man an, um das Gefecht einzuleiten, herzustellen

zubrechen, um die eigene Stärke und die eigenen Absichten zu verbergen, mit verhältnißmäßig geringer Truppenzahl eine größere Terrainstrecke besetzen und zu vertheidigen, um das Gelände aufzuklären, den Rückzug decken, und endlich, um von dem dieser Fechtart günstigen Gelände dem coupirten und durchschnittenen, welches überdies oft das Gefecht in Reih' und Glied verbietet, den möglichsten Vortheil zu ziehen.

Der zerstreuten Fechtart entgegengesetzt ist die geschlossene, welche sich Mann an Mann oder durch den geschlossenen Angriff mit der blanken Waffe die Entscheidung, welche nur in wenigen Fällen durch zerstreut fechtende Truppen erzielt werden kann, herbeiführen sucht. In der geschlossenen Fechtart nennt der Führer die Truppe in der Hand, der ganze Nachdruck der Kraft wird in ihr gesammelt und die Tapferkeit den ganzen Truppen erzogen.

Die nun ausschließlich zerstreuten Gefechte annehmende Form ist die Kompagnie-Kolonne, während Linie und Angriffs-Kolonne die übrigen Formen im geschlossenen Gefecht sind.

Die Aufstellung in Linie hat den Vortheil der größeren Feuerwirkung; hinter ihr in Kolonnen größere Beweglichkeit und beim Angriff mit der ganzen Linie größere Kraft.

Durch die Bildung der Schützen-Linie, welche zum zerstreuten Gefechte kommt sind, während der übrige Theil des Bataillons geschlossen bleibt, beide Gefechtsarten zweckmäßig mit einander verbunden.

Noch ist zu erwähnen, daß auf Parlamentaire, die sich durch einen Trompeter und einer weißen Fahne kenntlich machen, auf Aerzte und Krankenträger, welche an einer weißen Armbinde mit rothem Kreuz erkenntlich sind und auf Verbandplätze, die durch eine weiße Fahne mit rothem Kreuz, in der Nacht durch eine rothe Laterne, bezeichnet werden, nicht geschossen werden darf.

2. Die Vertheidigung.

Die Eigenthümlichkeit der Vertheidigung besteht darin, daß sie den Angriff des Gegners erwartet und, wenn er erfolgt, abwehrt, wobei durch die Vertheidigung einzelner Momente nicht entschieden kann; denn die vertheidigende Form ist kein unmittelbar defensiver Zweck, sondern ein Mittel, um dem gelegenen Streiche vorbereitet und im richtigen Momente das Ziel erreicht werden.

Soll durch ein Terrainhinderniß [illegible] werden, so ist sie der Art der Aufstellung auf eine gute Besetzung der Front und auf die Sicherung der offenen Flanken [illegible] Hat man ja, so darf es nicht ausdehnen, da dies nur die Vertheidigung schwächen kann, wer Alles vertheidigen will, vertheidigt zuletzt Nichts, und so leicht es ist, Vertheidigungen zu befehlen, so schwer ist es, der Truppe den Vertheidigungsgeist recht tief an sich zu ziehen.

In solcher Lage der Vertheidigung eine Defensive in Position zu sehen, die den wichtigen Punkte unterstützen und, im Falle sich der Sieg auf seine Seite hat oder der Feind Lücken giebt, zum Angriff übergehen zu können.

Hat der Vertheidiger Zeit, so ist es ein Hauptgrundsatz, daß in dem Gefechtsfelde die Entfernungen für die voraussichtlichen Schußlinien bestimmt werden.

Kann oder will der Vertheidiger sich nicht länger in der angenommenen Stellung behaupten, so muß er den Rückzug anordnen und, sofern er noch weiter ausgedehnt werden soll, einen rückwärtigen Punkt, welcher mit in einer neuen Vertheidigung angewiesen und denselben mit frischen Truppen besetzen, um hier dem Feinde von Neuem Widerstand zu leisten und die im Gefechte ermüdeten Truppen abzulösen.

Auf diese Weise hat man den oft wiederholten Vortheil, daß [illegible] dem Feinde Zeit und Raum streitig machen zu können, und [illegible] wartet, denn sowie man, ohne von der Vertheidigung [illegible] zu haben, unmittelbar hinter der dem Gegner so theuer [illegible] (Abatis, Verhau u. s. w.) wieder Halt machen sollte, würde man dem [illegible] Feinde Zeit und Ruhe geben, den Hindernissen eine Vertheidigung [illegible]

3. Der Angriff.

Verlangt die Vertheidigung Besonnenheit, so ist [illegible] wenn [illegible] beruht, wie der Sieger oder Besiegte einen [illegible]

Jedem Angriffe muß, wo es möglich ist, eine Recognoscirung [illegible] gehen, aus welcher sich die Disposition entwickeln, und bei welcher [illegible] Führer der Truppe sich selbst überzeugen müssen, [illegible] der Anlage des Angriffes [illegible] Ist man [illegible] Nähe angekommen, so frage man, ob dadurch die eigene Lage [illegible] verbessert wird, und ob unsere Kraft ohne die zum Sturme [illegible] werden. Zögern heißt [illegible] Feinde [illegible] geben.

Der erste [illegible] Eröffnung des Feuers muß [illegible] zu [illegible]

Ist die Lage [illegible] durch Scharfschützen [illegible] werden durch die Feuer derselben den Feind [illegible] [illegible] einen Rückhalt [illegible] Diese Feuerart ist [illegible] den Tapferen eine sehr verderbliche Waffe, nur muß der Kommandirende [illegible] selbst [illegible] und entschlossen geführt werden. Eine [illegible] Scharfschützen, die zum Laufen und zum Feuern kommt, wird nie den Feind [illegible] und seine Position erobern.

Ist die [illegible] Stellung von der A. L. daß ein Angriff [illegible] [illegible] durch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wird man jede weitere Entwickelung des Gefechtes, [illegible] [illegible] [illegible] von dem Feinde mit einem überlegenen Gegner, Schwarm, [illegible] so darf [illegible] überfallen.

Die Nacht, wo jede Verbindung [illegible] des Feuers [illegible] oft das Signal [illegible] [illegible] und die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Ehe man sich [illegible] in den Angriff eines Dorfes, eines [illegible] Thores, über [illegible] einer für den Feind [illegible] Position [illegible] untersuche man [illegible], ob der Angriff durch die Umstände [illegible] ob der Feind nicht [illegible] sein würde die Stellung [illegible] sobald wir dieselbe umgehen. Dann [illegible] man auch, ob der [illegible] welchen die Umstände erfordere, im Verhältnisse zu dem durch [illegible] [illegible] Vortheile steht, und ferner, ob wir uns durch die Umgehung [illegible] einen anderen Vortheil [illegible], wo der unmittelbare Angriff [illegible] [illegible] Weise herbeigeführt werden würde.

Wer umgeht, giebt mehr oder minder seine Flanke dem Feinde preis und läuft häufig Gefahr, statt den Feind abzuschneiden, selbst seiner Rückzugslinie beraubt zu werden.

Will man den Feind über den Punkt unseres eigentlichen Angriffes täuschen, oder ihn zu falschen Maßregeln verleiten, so unternimmt man einen Scheinangriff da, wo man eigentlich nichts bewirken will, und erscheint womöglich überraschend mit seinen Massen auf dem wahren Angriffspunkte. Aber sehr hat man sich bei einem Scheinangriffe zu hüten, daß aus demselben ein wirklicher werde, wobei sehr leicht der Nachtheil nur auf unserer Seite sein kann, sowie auch davor, daß der Feind die Sache nicht zu früh durchschaue.

4. Der Kampf um einzelne Oertlichkeiten.

Wer sich über diese Art von Gefechten gründlich belehren will, der nehme Pönitz, Taktik, 2. Theil, zur Hand, worin die Gefechte um Dörfer, Schanzen u. s. w. geistreich und gründlich besprochen werden. Hier darf man selbstredend nur eine oberflächliche Skizze erwarten.

1. Defilee-Gefechte.

Vertheidigung.

Der Vertheidiger wird sich in der Regel diesseits des Engpasses aufstellen, doch können das Gelände und andere Verhältnisse es nöthig machen, von der allgemeinen Regel abzuweichen. So wird z. B. eine Arrieregarde, welche durch ihre Aufstellung das Ueberschreiten des Engweges der Hauptgruppe sichern soll, das Gefecht nur jenseits des Defilees annehmen können. Sie wird in dieser schwierigen Lage vorzüglich für ihre Flanken besorgt sein müssen, weshalb der Rückzug über ein Defilee derselbe mag von einer großen oder kleinen Truppenabtheilung geschehen, stets von den Flügeln aus begonnen wird.

Sind die Verhältnisse nicht zwingend, so wird, wie schon erwähnt ist, der Vertheidiger diesseits des Defilees seine Aufstellung wählen. Er wird den Engweg in kreuzendes Feuer zu nehmen suchen und Reserven bereit halten, um dem Feinde, wenn er trotz dessen über den Engpaß vordringen sollte, entgegen zu gehen und ihn in den Engpaß zurück zu werfen. Sehr häufig wird die Aufstellung der Reserven zweckdienlich in der Flanke geschehen können.

Angriff.

Steht der Vertheidiger vor dem Defilee, so wird der Angreifer versuchen, dem Feinde in die Flanke zu kommen, ihn vom Defilee abzuschneiden, und wenn er sich dennoch über dasselbe zurückzieht, mit ihm zugleich den Engpaß zu gewinnen.

Steht der Vertheidiger jenseits des Engpasses, so wird derselbe durch überlegenes Feuer zu erschüttern sein, ehe der entscheidende Angriff mit der blanken Waffe unternommen wird.

2. Wald-Gefechte.

Vertheidigung.

Die Stärke der Vertheidigung liegt in dem Festhalten des Waldsaumes, ist derselbe verloren, dann kann es allerdings noch Abschnitte im Walde geben, welche der Vertheidigung förderlich sind, wie Gestelle, Bodenbrüchen u. s. w., aber im Allgemeinen ist dann der Angreifer in [illegible] Vortheile.

Der bedrohte Waldsaum wird mit Schützen ($^1/_3$) besetzt, dahinter die Unterstützungstrupps ($^1/_2$), hinter welchen gewöhnlich auf dem Hauptwege die eigentliche Reserve ($^1/_4$) aufgestellt wird.

Je nachdem der Feind mit verstärkten Kräften den Waldsaum angreift, je nachdem wird die Feuerlinie verstärkt. Dringt der Feind in der Linie ein, so suchen ihn die Unterstützungstrupps oder die Reserve wieder [illegible] zu werfen.

Gelingt dies nicht, so wird die Vertheidigung an einem dahinter liegenden Abschnitt fortgesetzt.

Angriff.

Zuerst werden Schützen das Feuer gegen den vom Feinde [illegible] Waldsaum eröffnen. Die schwachen Punkte der feindlichen [illegible] werden erspäht und darauf wird versucht, dieselben im Marsch [illegible] zu nehmen.

Ist ein Theil der Feuerlinie an irgend einer Stelle eingedrungen, so sucht man sich dort festzumachen und von da aus weiter vorzudringen.

Ehe man aber in der Verfolgung des Feindes aus dem [illegible] ordne man sich vorher.

Im Walde ist das Feuergefecht weniger wirksam als der [illegible] angriff.

3. Gefecht um einzelne Gehöfte.

Vertheidigung.

Hat das Gehöft eine starke Einfassung, so wird diese durch [illegible] aufgestellte Schützen vertheidigt und das Hauptgebäude dann als [illegible] betrachtet.

Besteht das Gehöft aus mehreren Gebäuden, so werden in den [illegible] namentlich aber in dem Hauptgebäude, die Fenster mit Schützen [illegible] wobei zu bemerken ist, daß das bestreichende Feuer aus Kellerlöchern [illegible] fährlichste ist, die Thüren werden geschlossen und in den Fluren [illegible] aufgestellt. Hat das Gehöft mehrere Gebäude, so ist auf ein [illegible] Feuer Rücksicht zu nehmen.

Wie die Gehöfte oder Dörfer durch die Kunst für die Vertheidigung verstärkt werden, lehrt die Befestigungskunst.

Angriff.

Ohne Artillerie ist derselbe sehr schwierig. Schützen gehen vor, [illegible] sich in dem vorliegenden Gelände ein und halten die Besatzung der Einfassung in Schach, während Sturmkolonnen, mit einer Piemontesischen ihrer Spitze, gegen die Eingänge vordringen.

at man an irgend einer Stelle Vortheile gewonnen, so setzt man sich
st, beschießt das Reduit und sucht endlich dasselbe ebenfalls gewaltsam
men.

4. Dorf-Gefechte.

Vertheidigung.

s fragt sich bei der Vertheidigung von Dörfern zuvorderst, ob man
orf nur vertheidigt, um den Feind aufzuhalten, oder ob man um
Preis im Besitz des Dorfes bleiben will.

m ersteren Falle hängt die Behauptung des Dorfes größtentheils von
esthalten der Dorfumfassung ab, im letzteren liegt der Schwerpunkt
Festhalten der vertheidigungsfähigen Gebäude.

er bedrohte Dorfrand wird von Schützen und deren Unterstützungs-
besetzt. Ist die Umfassung massiv, so wird es genügen, sie allein zu
, anderenfalls wird man gut thun, die äußeren Häuser mit in die
idigungslinie zu ziehen. Ein Theil der Reserven steht möglichst ver-
aber doch bereit, dem eindringenden Feinde mit dem Bajonnet ent-
zu gehen.

ringt dennoch der Feind ein, so werden sich die Vertheidiger hinter
zweiten Abschnitt zurückziehen, dessen Besetzung durch den Ueberrest
serve schon vorbereitet sein muß.

ert die hartnäckige Vertheidigung des Dorfes nicht in der Absicht,
d sich die Besatzung des zweiten Abschnittes nicht länger halten, als
t, um den zur Vertheidigung der Umfassung verwendeten Abthei-
Schutz zu gewähren, und ihre Stellung aufgeben, sobald Gefahr
umgangen und gefangen genommen zu werden.

ilt es aber, das Dorf zu halten, so ist der Kampf um die Umfassung
e Einleitung, die Vertheidigung der festen Punkte im Dorfe (Kirch-
it steinerner Mauer, massive herrschaftliche Gebäude u. s. w.) aber
uptsache und nur erst, wenn keine Möglichkeit einer ferneren Ver-
ung mehr vorhanden ist, darf an den Rückzug gedacht werden.

b in solchem Falle die Anzündung des Dorfes eine Nothwendigkeit
oder nicht, ergeben die wandelbaren Verhältnisse.

ird der Angreifer aus dem Dorfe geworfen, oder mißlingt ihm der
f auf die Umfassung, so hüte sich der Verfolger, den Feind zu ver-
weil dies nur gefahrbringend ist.

ichtig ist noch für den Vertheidiger, daß er bei Besetzung des Dorfes
tischen Einheiten nicht stört, also Sektionen, Züge, Kompagnien
st zusammen unter gewohnter Führung halte, was auch unter an-
Umständen zweckdienlich ist. Man rechnet im Allgemeinen ⅓ der
zur Besetzung der Umfassung, ⅓ zu der Reserve und ⅓ zur Be-
des Rückhaltes.

Angriff.

starke Schützenlinien nahen sich der Umfassung, findet sich eine schwache
so dringen die Unterstützungstrupps hinein und nisten sich ein. Ge-
ies nicht, so gehen Sturmkolonnen gegen den Eingang vor. Ein-
rungene Vortheile müssen rastlos verfolgt werden, damit ein neues

Festsetzen des Feindes verhindert wird. Das Inbrandstecken der [illegible] wird den Vertheidiger am leichtesten nöthigen, die Vertheidigung [illegible] doch muß man hierbei wohl erwägen, ob das Feuer nicht auch später [illegible] Angreifer selbst hinderlich wird, wenn derselbe vielleicht in der [illegible] das Dorf behaupten oder durch dasselbe vorgehen will.

5. Kampf um Schanzen.

Vertheidigung.

Sobald sich der Angreifer auf Gewehrschußweite nähert, [illegible] Schützen an die Brustwehr und eröffnen ihr Feuer, etwa die [illegible] Besatzung bleibt im Innern der Schanze als Unterstützung [illegible] der Feind trotz des erhaltenen Feuers den Wall, so werden die [illegible] von der Brustwehr zurückgerufen, die Reserve giebt eine Salve und [illegible] sich unmittelbar darauf auf die Anstürmenden.

Angriff.

Derselbe muß in der Regel durch Artillerie vorbereitet werden, [illegible] nähern sich der Schanze und dringen so weit wie möglich vor, [illegible] merkt wird, daß die ausspringenden Winkel der Werke am [illegible] wirkung haben.

Glaubt man den Feind durch das Feuer hinlänglich [illegible] haben, so gehen Sturmkolonnen, möglicherweise von Pionieren [illegible] vor, suchen sich im raschen Anlaufe des Grabens zu bemächtigen, [illegible] sich daselbst und gehen nun zum Ersteigen der Brustwehr über. [illegible] Feind nicht, so wird der Kampf in der Schanze entscheiden, wer [illegible] sorten behaupten wird.

Die zuerst vorgegangene Schützenlinie wird in ihrer letzten [illegible] verbleiben, um durch ihr Feuer die Stürmenden zu unterstützen [illegible] selben, wenn der Sturm mißglücken sollte, aufzunehmen.

Letzteres ist eine Maßregel, welche nach Anwendung findet, [illegible] Kolonnen zum Sturm durch eine gut aufgestellte Schützenlinie [illegible] In solchem Falle ist das Halten der Schützen in der guten Stellung [illegible] theilhafter als das Folgen derselben.

5. Die Partikular-Bedeckung der Batterien.

Literatur.

Militair-Wochenblatt 1847. S. 218 u. 9.

Sehr häufig kommt ein Offizier in die Lage, mit seinem [illegible] Artillerie als Bedeckung beigegeben zu sein, weshalb das Verhalten [illegible] hier ausführlicher betrachtet ist.

Eine Infanterie- oder Kavallerie-Abtheilung, welche [illegible] Deckung beigegeben wird und denselben, so lange die Umstände es [illegible] dern, zugetheilt bleibt, nennt man Partikular-Bedeckung.

Die Stärke der Partikular-Bedeckung beträgt bei 4—6 [illegible] gewöhnlich einen Zug Infanterie oder zwei Züge Kavallerie.

Der Zweck der Partikular-Bedeckung ist Sicherung der [illegible]

e Verlegenheiten, die ihr sowohl auf dem Marsche in der Nähe des Feindes, als in der Gefechtsstellung durch eine geringe Zahl feindlicher Truppen bereitet werden können.

Hieraus folgt die allgemeine Regel, daß die Partikular-Bedeckung einer Batterie sich in angemessener Nähe derselben halten und zu einer entsprechenden Wirksamkeit, d. h. zur Zurückweisung feindlicher Angriffe stets bereit sein muß.

Befindet sich die Batterie im Vormarsche gegen den Feind, so marschirt die Partikular-Bedeckung an der Spitze der Batterie in der Marschformation.

Ist die Batterie im Rückzuge begriffen und mit anderen Truppen in Verbindung, so folgt die Partikular-Bedeckung der Batterie in der Marschformation an der Queue.

Marschirt eine Batterie getrennt von den anderen Truppen und nur in Begleitung einer Partikular-Bedeckung, so beobachtet diese die für Avant- und Arrieregarde gegebenen Regeln.

Sind Angriffe von feindlicher Infanterie oder Kavallerie auf die Marschkolonne der Batterie von der Seite her zu erwarten, so marschirt die Partikular-Bedeckung auf der bedrohten Seite der Geschütze und zwar entweder mehr oder weniger entfernt von der Batterie in geschlossener Kolonne, oder in aufgelöster Schützenlinie längs der Batterie. Wenn die Batterie angesichts des Feindes eine Seitenbewegung nach einer Flanke hin macht, so begleitet die Partikular-Bedeckung die Batterie auf der dem Feinde zugekehrten Seite in einer den Umständen angemessenen Entfernung und Formation.

Wenn die Batterie in der Gefechtsformation (d. h. in ganzer Batterie-Front) gegen den Feind vorrückt, so folgt die Partikular-Bedeckung auf einem oder auf beiden Flügeln der Batterie und nur im äußersten Nothfalle unter derselben.

Befindet sich die Batterie bereits in der Gefechtsaufstellung (Position) [illegible] oder schon in Aktivität, so stellt sich die Partikular-Bedeckung nach Umständen entweder auf beide Flügel der Batterie oder auf denjenigen Flügel derselben auf, welcher einem feindlichen Angriffe am meisten ausgesetzt ist, oder begiebt sich nach derjenigen Flanke der Batterie hin, welche mit anderen Truppen in keiner oder doch nicht in naher Verbindung steht.

Die Stellung der Partikular-Bedeckung hinter der Batterie muß so viel wie möglich vermieden werden, weil hier die Mannschaften der Gefahr ausgesetzt sind, von den Geschossen der feindlichen auf die Batterie gerichteten Geschütze getroffen zu werden. Auch kann von diesem Standpunkte aus die Vertheidigung der Batterie, wenn sie in der Flanke angegriffen sind, nicht bewirkt werden.

Deckende Terraingegenstände müssen benutzt werden, um die Partikular-Bedeckung vor dem feindlichen Artilleriefeuer sicher zu stellen; die Sicherheit der Batterie darf jedoch durch eine zu große Entfernung der Partikular-Bedeckung nicht gefährdet werden. Stellung und Entfernung der feindlichen Truppen, so wie die Oertlichkeit dienen hierbei zur Richtschnur, auch hängt es von denselben Umständen ab, ob die Partikular-Bedeckung in gleicher Höhe mit der Batterie sich aufstellen muß, oder ob sie von seitwärts der Batterie liegenden, etwas vorgeschobenen oder rückwärts zur Seite der Batterie befindlichen Deckung wird Vortheil ziehen können.

Die Infanterie-Bedeckung nach den Angriffs-feindlicher Schützen durch wohlgezieltes Einzelfeuer abzuweisen, gegen Kavallerie aber sie ihr Feuer in Kanael oder nach Umständen auch in Linienformation in raschester Zeit abgeben. — Die Partikular-Bedeckung darf sich auf keine weitere Verfolgung des Feindes einlassen, sondern muß sich darauf beschränken, den Angriff denselben zurückgewiesen zu haben und gleich darauf zur Batterie zurückkehren.

Treibt der Wind den Geschützdampf nach der Flanke der Batterie, in welche feindlichem Angriff ausgesetzt ist, so muß die Infanterie-Partikular-Bedeckung mitten im Pulverdampfe den etwaigen Angriff der Kavallerie in der Karree- oder Linienformation erwarten und ihr durch ihr Feuer in angemessener Entfernung zurückweisen.

Feindliche Schützen müssen jedoch schon außerhalb des Pulverdampfes empfangen werden.

Eine Batterie darf in ihren Bewegungen durch die Partikular-Bedeckung nie beengt werden, daher darf sich die letztere auch nie in den Zwischenräumen der Geschütze eben so wenig hinter oder vor einer in Linie stehenden Batterie befinden und muß, wenn sie auf einem Flügel der Batterie steht, wenigstens 20 Schritt von demselben entfernt sein.

Wenn die Batterie sich aus einer Stellung fechtend (d. h. in jenem Augenblicke zum Schießen bereit) zurück zieht, so begleitet die Partikular-Bedeckung die Batterie nach Umständen auf einem oder auf beiden Flügeln und zwar entweder in einer Schützenlinie aufgelöst oder in der Kolonnenformation. Wenn eine Batterie, welche auf einer Höhe eine Stellung gehabt hat, dieselbe verläßt, um sich gedeckt durch die Höhe zurückzuziehen, so muß, wenn nicht andere Truppen verfügbar sind, die Partikular-Bedeckung in dem Augenblicke, wo die Batterie den Rückzug antritt, sich so lange Zeit behaupten und dies auch dem Feinde wehren, damit derselbe nicht sogleich vorrückt, auf jener Höhe vielleicht Geschütze aufstellt und die im Rückzuge begriffene Batterie auf nahe Entfernung beschießt oder sie letztere nachsendet und die Batterie, welche während der Bewegung nachsendet ist, in Gefahr bringt.

Der die Partikular-Bedeckung einer Batterie kommandirende Offizier muß, wenn die Batterie eine Aufstellung genommen hat, für seine Truppen sich stets auf demjenigen Punkte befinden, von wo aus er das dem Feinde gegenüberliegende Gelände, welches einen Zugang feindlicher Truppen auf Batterien gestattet, übersehen kann, während die Hauptschaaren der Partikular-Bedeckung hinter den sie deckenden Terraingegenständen so lange verborgen bleiben, als ihr Führer für nöthig erachtet, sie in Aktion treten zu lassen.

6. Der Straßen- oder Barrikadenkampf.

Literatur.

Militairische Briefe eines deutschen Offiziers [illegible]. Adorf. 1845. (Er enthält eine vergleichende Beschreibung der Straßenkämpfe in Paris und Lyon.)
Prescott, Geschichte der Eroberung von Mexiko. 2. Ausg. Leipzig. 1847.
Hoyer, Oberst v. Pöllnitz, über den Antwerpener [illegible] Feld-Infanterie-Regiments an dem Straßenkampfe am 18. März [illegible]. 2. Auflage. 1849.
Graf von Waldersee, der Kampf in Dresden im Mai 1849. Berlin 1850.
v. Montbé, der Mai-Aufstand in Dresden, 1850.

[illegible]eral von Brandt, der kleine Krieg. 2. Auflage. 1850.
[illegible]e Berliner Märztage. Vom militärischen Standpunkte aus geschildert. Berlin 1850. Mittler.
[illegible]rm von Boyzenburg, Bemerkungen zu der obigen Schrift. Berlin, 1850. Decker.

Die Revolutionen des 19. Jahrhunderts haben eine neue Art von [illegible]egführung ins Leben gerufen, welche der früheren Zeit mehr oder minder [illegible]und war, und die man mit dem Namen Barrikadenkampf belegt hat, ob[illegible]eich Straßen- oder Häuserkrieg bezeichnender wäre.

Neu sind die Barrikaden nicht, denn schon 1588 wurden solche zu Paris, [illegible]gen Heinrich IV. erbaut, jedoch erst in den letzten Revolutionen zu Paris, [illegible]nsel, Lyon, Dresden, Wien u. s. w. erhielten sie eine so große Wichtig[illegible]t, daß die Kriegskunst sie näher ins Auge fassen mußte.

Das interessanteste Barrikadengefecht, welches die Kriegsgeschichte auf[illegible]weisen hat, ist der 75tägige Kampf der Mexikaner und Spanier in Mexiko, [illegible] sich Cortez zum Herrn der Stadt machte. Das vortreffliche Werk Pres[illegible]t's bietet selbst für Einzelheiten eine reiche Ausbeute. Die Vertheidigung [illegible]n Saragossa, in dem man sich nach der Ueberwältigung der Umwallung [illegible]ch 23 Tage schlug, während der Kampf vor der Stadt 29 Tage gewährt [illegible]te, dürfte diesem Beispiele gleichzustellen sein, während die Barrikaden[illegible]pfe unserer Tage lange nicht den Charakter jener Ausdauer haben.

Die Mittel zur Ueberwältigung der Barrikaden wurden gefunden, so[illegible]d man erkannt hatte, daß die Gebäude als beherrschende und bestreichende [illegible]kte das Wichtigere, die Barrikaden hingegen nur die ergänzende Zu[illegible]t seien.

Nach dem endlichen Erkennen dieser einfachen Wahrheit werden fernere [illegible]volutionen schwerlich neue Triumphe durch Barrikaden feiern, haben doch [illegible] vollendetsten Bauten dieser Art zu Dresden die an Zahl dreifach über[illegible]genen Insurgenten nicht gegen eine völlige Niederlage geschützt.

Ist in einer Stadt offener Aufruhr, werden Barrikaden gebaut und [illegible]ten die Aufrührer den Truppen bewaffnet gegenüber, so ist der Frieden [illegible]brochen und man befindet sich im Kriege, den der Soldat allein zu [illegible]ren versteht und daher auch allein ausfechten muß.

Sind die Rebellen unterworfen, dann mögen die Civilbehörden je nach [illegible] Umständen wieder in Wirksamkeit treten und Magistrate und Gemeinde[illegible]stände gehört werden, in der Zeit des Kampfes aber hat der kommandirende Offizier nur an den Kampf zu denken.

Wie schon erwähnt, befindet man sich während des Aufruhrs im Kriege, [illegible]d je weiter man jede Friedensrücksicht bei Seite wirft, desto eher wird [illegible]n den Frieden wieder herstellen. Man bekämpfe daher die Rebellen, so[illegible]ld die Feindseligkeiten einmal ausgebrochen sind, mit allen Mitteln, die [illegible] die Kriegskunst lehrt und die uns zu Gebote stehen, man besetze [illegible]he und Privat-Gebäude*) mit alleiniger Rücksicht auf den Kriegszweck, [illegible]d Alles, was zu dem vorliegenden Zwecke erfolgreich benutzt werden kann, [illegible] es zur Unterbringung und Erhaltung der Truppen, sei es zur Deckung [illegible]gen das feindliche Feuer, ist für den Augenblick als dem Kriegszwecke [illegible]talten zu betrachten.

So unverzeihlich es im Feldkriege sein würde, ein Verhau nicht an[illegible]legen, eine Brücke nicht abzubrechen, eine Schanze nicht aufzuwerfen,

* Gesandtschafts-Gebäude sind möglichst zu berücksichtigen.

oder eine Konzentrirung nicht zu unternehmen, weil der Soldat nicht Eigenthümer des Waldes, der Brücke u. s. w. ist, ebenso freigebig und unwürdig ist es im Kriege von dem sich darbietenden Material aus falscher Rücksicht gegen fremdes Eigenthum nicht den möglichen Nutzen zu ziehen.*)

Der nächstliegende Zweck der Rebellen ist, sich zu Herren der Stadt zu machen, in welcher sie die Kohlen des Aufstandes erhalten. Sie suchen ihren Zweck außer durch die zu Erregung geeigneten moralischen Mittel auch dadurch zu erreichen, daß sie sich der Hauptstraßen bemächtigen, die Straßen mit Barrikaden sperren und diese von den zunächst liegenden Häusern vertheidigen.

Durch die Barrikaden wird die freie Bewegung der Truppen gehemmt und diese ist nothwendig, wenn die aufständische Macht die Stadt behaupten soll.

Bei langen und geraden Straßen und Artillerie sehr leicht den Insurgenten zu bewältigen sein, bei engen und krummen Straßen aber schwieriger sein; in diesen wird man immer genöthigt sein, die neben diese Bauten schützen können, wenn nicht der Aufruhr auf diese Art bereits und die Truppen durch unvermeidliche Schwierigkeiten und entgegnen Positionen gehindert werden.

Die Wegnahme der Barrikaden durch Truppen von der Straße ist nur dann zu rathen, wenn man von der thätigen Vertheidigung derselben Gewißheit hat, in anderen Falle aber würde ein Verlust der Truppen, während der Feind, von den Häusern aus gedeckt, den feindlichen Truppen bedeutenden Schaden zufügen würde.

Es ist daher die umgehbare Wegnahme der Barrikaden, wenn die Eroberung der Höhen, von denen aus die Barrikade vertheidigt wird, nach sich zieht, die einzig richtige Methode.

Um in den Besitz dieser Höhen zu gelangen, ist es nothwendig, die Kolonnen welche die Straße als Kommunikation nicht zu verlassen brauchen, durch Seiten der Straße in die Häuser eindringen zu lassen, wodurch sie noch ohne großen Verlust gewinnen kann. Von da aus arbeitet man vermittelst der jeder modernen Vertheidigung günstigen Durchbrüche, Hecke und Gärten weiter nach der Barrikade zu. Jedes Haus, in dessen Besitz man sich setzt, ist sogleich zu durchsuchen, ehe man weiter vordringt.

Gelangt man auf diese Weise an eine Barrikade, so ist es der unseren Gegnern sehr gefährlichen Erscheinung den Feind in die Flanke und im Rücken zu nehmen, durch ein nachdrückliches Feuer zu zwingen, und in dem Schutze desselben die Truppen in die Straße zu führen, welche die Barrikade vertheidigen oder Artillerie zum Sprengen der Barrikade oder Thore bringen soll.

In jedem eroberten Hause unterbricht Alles den Kommunikationsweg den Aufrührer gegen uns gebraucht hat.

*) In Paris war 1848 der Intendant der Civilliste nicht dazu zu bewegen, Weinvorräthe der Königlichen Keller den verschiedenen Kolonnen zu verabfolgen. Man sah endlich den Soldaten statt Wein Geld aus den Kassen geben, von wo sie selbst besorgten, und was ist der mögliche Schaden den durch die Truppen angerichtet werden kann, gegen die Vortheile im Vergleiche zu dem, was eine Revolte überhaupt dem Lande kostet.

Munition, von Pulver geschwärzte Hände u. s. w. werden leicht Schuldige von Nichtschuldigen unterscheiden lassen, welche letztere gegen jede Ungelegenheit zu schützen sind."

Daß jeder Kolonne eine Sektion Pionniere mit Brechstangen, Kreuzhacken u. dergleichen beigegeben werden muß, kann nicht oft genug gesagt werden. Zum Durchbrechen der Brandmauern wähle man die obersten Stockwerke, wo die Mauern am schwächsten sind. Reicht das Schanzzeug in dieser Hinsicht nicht aus, so bediene man sich des Pulvers, um die Mauern zu sprengen"*).

Trifft man auf beiden Seiten der Straße vor, so versäume man nicht, durch verabredete und deutliche Zeichen (z. B. durch das Herausstecken weißer Tücher) die Hauptleute kenntlich zu machen, in deren Rücken man abkommen ist, damit man sich bei Dunkelwerden keine Irrungen verursachen"**).

Will man aus wichtigen Gründen nur auf einer Häuserreihe vorgehen, so wähle man die linke, weil beim Feuern der Soldat hier durch die Gewehrmündung eine bessere Deckung als auf der rechten Seite hat.

Während der Nacht lasse man die Truppen mit Ausnahme der nothwendig alten Wachen ruhen, indem man die besetzten Gebäude zu

* Noch immer dachte man so menschlich. Als in Aix, einer kleinen Provinzialstadt, die Revolution ausgebrochen war, und dem Könige der Krieg erklärt worden war, da stellte der Kriegsminister Narbonne den Antrag, daß die Kabinetsordre, welche den Soldaten anbefehle, auf Befehl ihrer Offiziere, wenn sie auf Widerstand stießen, zu feuern, widerrufen werden möchte, weil sie Gott weiß die getreuen Diener schon verabscheuen" und es wäre ihnen gewiß lieber, dem gemeinen Spruche

** Das Verfahren bleibt wieder ganz dasselbe. Man verwende das zum Sprengen bestimmte Pulver in Säcke von Segeltuch, deren jeder eine Ladung von 5 Pfund aufnimmt und halte als Grundsatz fest, nie weniger, als zwei Säcke um einmal eine Thüre oder ein Thor von massiver Bauart, oder eine Brandmauer zu durchbrechen. Die zur Aufnahme der Ladung bestimmte Höhlung wird mittels eines Bohrers hergestellt, welcher eine Länge von 2½ und eine Stärke von 3 Zoll hat und an seinem unteren Ende mit einer Schneide versehen ist, um das Abgleiten desselben zu vermeiden. Der so vorgerichtete Apparat wird gegen die zu sprengende Mauer oder das zu öffnende Thor derart gelehnt, daß der untere Sack, wenn derselbe platzt ist, gegen den zu sprengenden Gegenstand zu liegen kommt. In diesen so eingebrachten Sack bringt man zuerst einen der vorerwähnten kleinen Säcke und die weiteren, deren Anzahl sich nach der Widerstandsfähigkeit der zu sprengenden Objekte richtet, legt man auf das bereits in den unteren Sack gebrachte Pulver. In die obere, untere Hälfte des Sackes wird ein Zünder von etwa 4 Zoll Länge, welcher mit Schießbaumwolle gefüllt ist, eingewunden, und an dem Ende des Zünders eine Zündschnur von etwa 30 Zoll Länge, welche als Anzünder dient, befestigt. Bei dieser Vorrichtung ist, wenn die anzuzündende Länge hinlänglich angewendet wird, stets zu einem gelungenen Erfolg zu rechnen und ist die Gefahrlichkeit gegen den Sprengenden eine große. Zur Entzündung eines Pulvers sind jede andere Feuerwaffen, welche geladen und scharf sind, gleich verwendbar, nur muß sie der Verfasser zuvor bringen, um sich den sicheren Besitz derselben zu verschaffen, und in die Kammer, wenn sie nicht durch Zufall geladen ist, die Kugel durch Schrot davon entfernen."

*** Am Abend des 18. März drang in Berlin ein Haufe in die Straße der Linden [illegible] und erhielt, als es die Truppen sahen, von der Masse geworfen, die Absicht zu bekämpfen, von Truppen, die ein gegenüberstehendes Haus besetzt hatten, einen, welches gleicher Weise ohne Wirkung war.

Allarmhäusern einrichtet und die Truppen in diesen, taktisch geordnet, in möglichst großen Räumen und stets auf ebener Erde unterbringt.

Die beste Zeit des Angriffes ist in der zweiten Hälfte der Nacht bei anbrechendem Morgen, da man mit Gewißheit voraussetzen kann, den undisciplinirten Feind namentlich in der letzten Nacht nicht kampfbereit zu finden.

Hat ein Truppentheil ein Gebäude zu vertheidigen, so werde mit, wenn es die Zeit erlaubt, Alles an, was die Vertheidigungsfähigkeit für solche Fälle vorschreibt. Vor allen Dingen verhaue und verbarrikadire man die Fenster mit Matratzen, Bohlen und im Nothfalle mit den eisernen Fensterläden, wie es die Franzosen in Saragossa machten. Ist man dadurch auch nicht gegen des feindliche Feuer gesichert, so ist man es doch gegen das Eindringen des Feindes und dadurch ist schon viel gewonnen.

Hat man Handgranaten, so werden einige derselben hinreichen, die Sturmcolonnen der Insurgenten zur Flucht zu bewegen.*)

Hat ein Truppentheil in einer aufrührerischen Stadt durch mehrere Tage zu marschiren, um zu seinem Bestimmungsorte zu gelangen, so lasse man die Colonne stets auf mehreren Straßen marschiren, marschire nicht in den Straßenrinnen entlang neben den Häusern, beobachte die Fenster und von den als verdächtig bezeichneten Häusern lasse man zu Beginn des Durchmarsches einige Schüsse abgeben, ohne dadurch den Marsch der Colonne aufzuhalten.

Mehr als die Mauern des Feindes und bei einem Aufstande die Barrikaden zu fürchten, sind die von muthlosen Seelen ebenso gerne aufgeworfenen als verlassenen Barrikaden. Bald sind neue Truppentheile verstärkt, oder auf den Feind übergegangen, bald haben die Insurgenten keine Munition mehr, oder sie haben in der Runde alle Lebensmittel vernichtet, oder sie können der unterminirenden Zuna erhalten u. s. w. Man bewahre den Muth des Zweifelnden, wenn der besonnene Nachrichten oder Symptome bemerken, die Combination durch eine klare Auffassung der Verhältnisse zu vereiteln, wenn freilich vor Allem ein heiteres Gesicht, ein ermunternder Blick eines Führers oder ein unverrückt festgehaltener Zweck Vielen kaum die Farbe von Hand zu Hand ändern, so aber mit der Haltung der Truppen erstaunen, wie die muthige Miene eines Officiers den sinkenden Muth einer Truppe wieder zu beleben vermag. Dies gilt übrigens für alle kriegerischen Verhältnisse, vorzüglich aber für die hier in Betracht gezogenen.

Zum Schlusse sei nur noch erwähnt, daß Barrikaden, wie oft auch der Versuch aus dem Kampfe seinerseits hervorgehen mag, daß man dieselben Truppen gegen sie führen kann, aber nicht soll, weil Alles, was Ehre, Muth oder irgend etwas Edles unterwühlt, mit den Barrikaden verschwindet, um nach dem ersten Rausche mit Schande, Schmach und Elend bedeckt zu werden.

---

*) Man bedient sich zum Werfen von Handgranaten der Granatwurfbretter. Diese sind nach der Größe in der Hand gearbeitet und der Griff ist an eine Latte, welche zur Stelle fein muß, angesetzt. Die Granate wird in Wurfrichtung am vollkommensten fliegen, wenn die Hand sie so ergreift, daß der Daumen am Zünder rückwärts und dann mit einem Schwunge vorwärts über den Kopf geworfen wird. Jedoch hängt die Art und Weise des Werfens von der Größe des Gegenstandes ab. Die kleine Wurfgranate, welche die Infanterie führt, ist wegen ihrer 30 Secunden, oft kommt leicht, der Mann, der sie wirft, der Gefahr aus, die Granate in der Hand explodiren zu sehen, bevor er sie geworfen hat. Auch bedarf es immer noch 4 Secunden, ehe die Granate platzt.

Siebenter Abschnitt.

Von den im Felde vorkommenden Arbeiten.

Literatur.

Schwinck, die Anfangsgründe der Befestigungskunst. Leipzig 1844.
Fesca, Handbuch der Befestigungskunst für die jüngeren Offiziere der Infanterie und Kavallerie. Berlin 1872.
v. Struensee, der Infanterie-Pionierdienst für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie. 5. Auflage. Wriezen, 1872. Ein kleines aber gediegenes Werk.
A. Tschirschky, Anleitung zum Feldpionierdienst, mit 282 Holzschnitten ꝛc. Berlin, 1864. A. Hath. (Vorzüglich.)

1. Allgemeines.

Die im Felde durch Truppen auszuführenden Arbeiten zerfallen in:

Feldbrückenbau und Zerstörung vorhandener Brücken,
Wegebesserung und Zerstörung der Verbindungen,
Wiederherstellung zerstörter Eisenbahnstrecken, resp. Neu-Anlage kürzerer Verbindungsstrecken und Zerstörung von Eisenbahnen,
Aufwurf von Feldverschanzungen,
Einrichtung zur Vertheidigung von Häusern, Dörfern ꝛc., und in Belagerungsarbeiten im Festungskriege.

Die Ausführung derselben fällt theils den Pionieren allein, theils dazu kommandirten Mannschaften anderer Waffen, jedoch unter Leitung von Ingenieur-Offizieren anheim, wo dann Pioniere entweder als Bauaufseher mitwirken oder die schwierigen technischen Arbeiten selbst verrichten.

Es trifft sich jedoch im Felde nicht selten, daß vorübergehend eine Stellung durch den Aufwurf einer leichten Feldschanze oder durch die Einrichtung eines Gehöftes, Hauses oder Dorfes zur Vertheidigung wesentlich verstärkt werden soll, daß eine Brücke abgebrochen, ein Engweg verbarrikadirt werden muß u. s. w., und da für solche Fälle in der Regel weder Pioniere noch Ingenieur-Offiziere verfügbar sind, so ist es Sache der Infanterie-Offiziere, sich mit den wichtigsten Regeln für die erwähnten Arbeiten bekannt zu machen, um dieselben auch ohne technischen Beistand durch die ersten Truppen ausführen zu können.

Die Kommandos zur Erlernung des Pionierdienstes, (siehe II. Theil, Seite 2[illegible]), sollen Offiziere und Unteroffiziere zu dergleichen Arbeiten befähigt machen, wenn es aber an dieser praktischen Vorbildung fehlen sollte, so wird es am gerathensten sein, daß der Offizier aus den ihm zur Arbeit überwiesenen Leuten diejenigen, welche als Maurer, Zimmerleute, Bergleute, Eisenbahnarbeiter oder Gärtner mehr oder minder technische Kenntnisse haben, hervorsucht, ihnen das, was geschehen soll, mittheilt und sie zu den schwierigeren Arbeiten verwendet oder als Bauaufseher anstellt. Hat ein Offizier dergleichen Leute unter seinem Kommando, und werden sie richtig von ihm verwendet, so wird er hierdurch den Mangel an eigenen Baukenntnissen möglichst ersetzen.

2. Bestandtheile einer Feldschanze.

Wenn man in einem für die Behauptung einer Stellung wichtigen Punkte zur Hinderung der Annäherung des Feindes und zur Sicherung gegen das Feuer desselben einen Graben anlegt und die aus demselben gewonnene Erde dammartig aufschüttet, so nennt man diese Anlage eine Brustwehr schlechthin, s. II. Thl. S. 305. Als Höhe derselben im freien Gelände gibt man 6', um die hinter derselben zur Vertheidigung aufgestellten Mannschaften der Sicht des Feindes möglichst zu entziehen.

In bewaldetem Gelände muß die Lage der Punkte, von welchen aus sie beobachtet werden kann, und somit die freie Aussicht überhaupt, möglichst die Höhe der Brustwehr regeln.

Will man sich gegen auf einer Anhöhe befindliche Feinde daselbst vertheidigen, indem man die Erde zur Aufführung der Brustwehr aus einem hinter derselben anzulegenden Graben entnimmt.

Die Stärke der Brustwehr, oder ihr oberes Dreieck, muß je nach der Bodenbeschaffenheit 1 — 12' betragen, wenn sie gegen Infanterie, 5 — 6', wenn sie auch gegen Artillerie schützen soll. Die genannten Breitenmaße heißen Kronenbreiten. Für die innere Neigung derselben bestimmt man nach dem jedesmaligen Verhältnisse die Höhe der Böschung zur Grundlinie derselben, Anlage genannt.

So verhält sich z. B.:

bei ganzer Anlage die Höhe zur Grundlinie:	1 : 1,
bei halber	1 : ½,
bei doppelter	1 : 2

so daß also z. B. die Böschung einer steilen Felswand halbe Anlage erhält, wenn man der Grundlinie der Böschung derselben Fuß

Kommt der zur Vertheidigung bestimmten Mannschaften bei einem heftigen Angriffe auf die innere Brustwehrkante d. innere Ende der Feuerlinie verschiedenen sollen, wird hinter der Brustwehr eine Bank mit einer Böschung von doppelter Anlage als Anlage angebracht, deren Oberfläche für ein Glied 3, für zwei Glieder 7 Breite erhält und 1 Fuß Brüstung des Infanteristen niedriger liegt, als die Feuerlinie.

Die innere Brustwehrböschung muß möglichst steil werden, damit an die Feuerlinie herantreten zu können und wird daher die Anlage derselben stets auf ½ der Höhe beschränkt.

Der Oberfläche der Brustwehr die Krone giebt man, damit auch das unmittelbar vor der Schanze gelegene Gelände von der Schanze beschossen werden kann, eine Abdachung nach außen, so daß pro Fuß bis höchstens ½ der Brustwehrhöhe beträgt.

Die äußere Brustwehrböschung erhält, da sie dem feindlichen Geschützfeuer ausgesetzt ist und bei großer Steilheit einfallen und so die Brustwehrstärke vermindert würde, eine ganze Anlage.

Der Graben gibt soll die Erde zur Brustwehr liefern und gleichzeitig dem Feinde die Annäherung an letztere erschweren.

Die dem Feinde zunächst liegende Begrenzung des Grabens oder der Eskarpe ist erhält, wie es der Erdboden gestattet, halbe, ganze oder gegenüberliegende Eskarpe gibt dies auf die äußeren Endpunkte der ganzen Anlage.

Der untere Theil des Grabens, die Grabensohle ist, wenn möglich, bei Gräben ohne Mauerung möglichst schmal (zu 2 — 3', damit es

auf derselben nur eine geringe Anzahl feindlicher Truppen, ohne unserem Feuer ausgesetzt zu sein, sammeln kann. Die obere Grabenbreite nimmt man mindestens zu 10—12′ an, damit der Graben nicht übersprungen werden kann. Die Grabentiefe ist zwischen 6 und 10′ anzunehmen, tiefer darf der Graben nicht gemacht werden, weil man Feldwerke nur durch Spatenwurf aufschütten kann, und wegen der Kürze der Zeit aller Boden mit einem Wurfe bis auf den Horizont befördert werden muß.

Um die Höhe der Konter-Eskarpe zu vermehren und dem Feinde das Hinabspringen in den Graben zu erschweren, schüttet man vor derselben noch einen etwa 2′ hohen, sich in das Feld verlaufenden Erdaufwurf kst, Glacis genannt, an, dem man vier- bis achtfache Anlage giebt.

Zwischen dem inneren Grabenrande und dem Fuße der äußersten Brustwehrböschung bleibt ein 2′ breiter Raum, die Berme, frei, welche den doppelten Zweck hat, die Last der Brustwehr etwas von der Eskarpe fortzurücken und den von der Brustwehr durch feindliches Geschützfeuer etwas losgerissenen Boden aufgehalten und nicht gleich bis auf die Grabensohle fallen zu lassen.

Die Endböschungen einer Brustwehr nennt man Endprofile, und giebt ihnen ganze oder halbe Anlage.

3. Berechnung des Grabenprofils.

Die Höhe und Stärke der Brustwehr wird, wie wir gesehen haben, nach dem Zweck derselben und nach den Verhältnissen des in Betracht zu ziehenden Geländes und auch nach der Bodenbeschaffenheit bestimmt.

Die Erde zur Brustwehr soll aus dem Graben genommen werden, es ist daher nothwendig, daß sich der Graben nach der Größe der Brustwehr richte.

Aus diesem Grunde pflegt man den Flächeninhalt des Grabenprofils dem des Brustwehrprofils gleich zu machen.

Wem daher die Erbauung eines Feldwerks übertragen worden ist, der wird von vornherein die Tiefe des Grabens und nach der Beschaffenheit des Bodens die Anlage seiner Böschung festsetzen, es bleibt daher nur die Sohlenbreite zu berechnen, denn dieselbe giebt nebst den Anlagen der Eskarpe und Konter-Eskarpe die obere Grabenbreite.

Um zum Ziele zu gelangen, berechnet man nun zunächst den Flächeninhalt des Brustwehrprofils.

Nach der vorstehenden Formel aber berrnt, da man bekanntlich den Flächeninhalt eines rechtwinkligen Dreiecks erhält, wenn man die Höhe mit der Grundlinie multipliziert und den eines rechtwinkligen Dreiecks, wenn man das Produkt der Höhe und der Grundlinie halbiert

Dreieck $abl = \frac{al}{2} \cdot \frac{bl}{2} = \frac{8 \cdot 3}{2}$ = 9 □Fuß

Rechteck $bcxl = b \cdot lx = 3 \cdot 3$ = 9 „

Parallelitrapez $cxmd = \frac{cm + dx}{2} \cdot xm = \frac{7 + 3}{2} \cdot 1$ = 5 „

Parallelstrapez $dmec = \frac{dm + ec}{2} \cdot me = \frac{7 + 5}{2} \cdot 12$ = 72 „

Dreieck $eof = \frac{eo}{2} \cdot \frac{of}{2} = \frac{5 \cdot 5}{2}$ = 12 „ .

Daher das Trapezgewicht $abcdef$ = 107 „ 100 „ = 7 Ztr.

Soll nun der Graben 10′ Tiefe, der Körperböschung $a = c$ oder Anlage, die Kontre-Eskarpe l like der 3′ Krone erhalten, und dividiert man nun 7 Ztr. Zug durch die Grabenfläche, so erhält man die mittlere Grabenanlage $w x = \frac{1 \cdot 5}{10}$ = 100 ′, subtrahiert man sie von der halben Krone der Anlage beider Grabenböschungen so erhält man die Zahlenbreite und zwar 18′ − 100 ′ = 8 ′, so daß die Summe beider Böschungsanlagen und der Zahlenbreite oder 10 + 8 + 18 ′ = 36′ die obere Grabenbreite gibt.

Sollte sich aus dieser Berechnung eine etwas weitere Zahlenbreite ergeben, als man wünscht, so braucht man nur die Grabentiefe zu vermindern, und nach wiederholt die gemachte Grabenberechnung.

4. Verschiedene Arten von Schanzen.

Derselben der beschriebene Verschanzungen können zu verschiedenen Zwecken zusammengesetzt werden. Das einfachste Feldwerk ist eine in gerader Linie geführte Brustwehr.

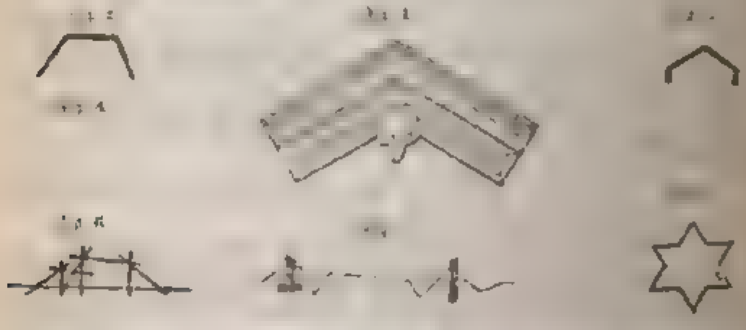

Zwei unter einem beliebigen Winkel zusammenstoßende Brustwehren, Facen, geben eine Fleche, Fig. 1, deren ausspringender Winkel, mit auf 120—150° abgestumpft heißt, um die der Vertheidigung

nach der Richtung der Halbirungslinie desselben (Kapitale) Feuerwaffen zu haben. Beabsichtigt man eine stärkere Feuerwirkung nach dieser Richtung, so trägt man, statt den ausspringenden Winkel unterhalb abzustumpfen, 3 Brustwehren, wie in Figur 2, zusammen und erhält so die abgestumpfte Fleische.

Setzt man an eine einfache Fleische noch zwei Brustwehren, ungefähr parallel mit der Kapitale an die Facen an, so entsteht die Fleische mit Flanken, Lünette genannt. Fig. 3.

Die bis jetzt erwähnten Feldwerke werden offene genannt, im Gegensatze zu den geschlossenen, welche rings von Brustwehren umgeben sind. Bei letzteren unterscheidet man Redouten, welche nur ausspringende Winkel haben (Figur 4 eine pentagonale Redoute), und Sternschanzen, welche aus- und einspringende Winkel (Figur 7).

Wird eine Schanze zur Vertheidigung einer Brücke aufgeworfen, so pflegt man dieselbe, abgesehen von ihrer sonstigen Form, Brückenkopf zu nennen.

Redouten und Sternschanzen werden stets unter Leitung von Ingenieur-Offizieren gebaut, und daher wird es für den vorliegenden Zweck genügen, den Bau einer Fleische mit abgestumpften ausspringenden Winkel in den Hauptzügen als ein Beispiel anzugeben.

5. Erbauung einer Fleische.

Soll z. B. eine Fleische für einhundert Besatzung mit 100 Mann und 1 Geschütz aufgeworfen werden, so wird der Entwurf dazu, wenn auch mit Rücksicht auf nothwendige aus freier Hand, an Ort und Stelle auf dem Papiere angefertigt und, wie oben angegeben, Breite des Grabens und der Grabensohle bestimmt.

Soll jede Face mit 50 Mann eingerichtet werden, so wird pro Mann 1 Schritt angerechnet, dies macht 50 Schritt Länge.

Der ausspringende Winkel wird, wenn in das Gelände nicht Verhältnisse, zwischen 60° und 120° groß gemacht *).

Nachdem auf diese Weise der Entwurf gemacht, bezeichnet man auf der Erdoberfläche den ausspringenden Winkel und die Endpunkte der Facen-Linie durch entsprechend starke Stangen, geht auf dem Halbirungsstrahle eine Linie von einer Stange zur andern und steckt mit Beile und Spaten diese Facen-Linie, indem man den Erdboden 1–6″ tief aufreißt.

Sodann errichtet man in den Endpunkten der beiden Facen Perpendikel, trägt dieselben und trägt auf ihnen nach innen und außen die verlangten Maße des Profils ab, welche man durch eingeschlagene Pflöcke bezeichnet. Die Verbindungslinien der korrespondirenden Pflöcke begrenzen die Maße des Profils, welches nun einen jedoch nur der Tiefe des Grabens, der Form der äußeren Brustwehrböschung und die beiden Grabensohlen.

*) Um einen rechten Winkel zu erhalten, theilt man die Seite einer Schnur, welche in 12 gleiche Theile eingetheilt ist, derart, daß die drei Theile zusammen und dieser und der vierte Theil gegen die 3 und 5 theilen. Der Winkel, welcher der 3 und 5 Theile gegenüberliegt, ist nach dem Pythagoräischen Lehrsatze, da $3^2 + 4^2 = 5^2$, ein rechter. Ein Winkel von 60° wird gemacht, wenn man eine in drei gleiche Theile getheilte Schnur zusammenbindet und mit derselben ein gleichseitiges Dreieck bildet, da in diesem bekanntlich die Winkel 60° groß sind.

Um bei der Aufschüttung der Brustwehr selbst einen Anhalt für die Böschungen und Verhältnisse zu haben, werden von magerechten Latten an den Grabenkanten der Brustwehren und in Entfernungen von 15—20 Meter Profile errichtet. (Art. 9. Sept. 1846.)

Um die Arbeiterzahl zu bestimmen, wird man die Mittellinie des Grabens in Schritten, wie 100 Schritt, und rechnet schon für eine Arbeiterrotte pro Meter 2 Schritt, dies macht für den vorliegenden Fall eine Rotte auf 50 Arbeiter. Da jedoch zwei Rotten im Graben und eine Rotte auf der Brustwehr angestellt werden, so sind 3 Rotten = 150 Mann erforderlich. Außerdem bedarf man auf jede Arbeiterabtheilung von 20 Mann 1 Unteroffizier, hier also 8, als Aufseher. Rechnet man nach der Zeichnung eine kurze Leiter, so werden zu Gunsten eines etwa 4 Unteroffiziere und 170 Mann erforderlich sein, welche an Handwerkszeug 100 Spaten, 25 Aexte, 25 Hauen und 15 Stemmeisen nöthig haben.

Sobald die Mannschaft in 2 Gliedern aufgestellt und in Abtheilungen (Züge) von 20 Mann eingetheilt ist, hat man jedem Arbeiter einen Platz und je nach der Schwere des Bodens den besten und kürzesten Weg anzuweisen, außerdem eine Kreuzlinie abzustecken. Darauf treten vorzugsweise Grabenarbeiter schachtweise von der Kapitale aus nach beiden Seiten hin an. Sie suchen zur Arbeit ein weiches, besonders für den rückwärtigen Arbeiter einen guten Schutt für den Graben fassen muß. Die Brustwehrarbeiter beginnen die Aufschüttung in einem Abstande von 5 Schritten hinter der Kapitale, bei der Kontre-Eskarpe aber von den Grabenkanten abwärts und setzen dann senkrecht hinunter 3 mit den Böden aufgelegt und nach der Linie abgestochen. Jeder Arbeiter hat über der Kreuzlinie eine Breite von 3 Schritten, wenn es sich um Anlage von Batterien handelt, wo man mehr Platz hat, 4 Schritten abzustechen. Die richtige Lage der Kreuzlinie ist durch Pfosten abzustecken. Die richtige Lage der Böschung ist durch Latten und Schnüre an der Kontre-Eskarpe und bei dem fernsten Arbeiterzuge herzustellen.

Die Brustwehrarbeiter vertheilen den ausgehobenen Boden zunächst nach dem Innern zu und schaffen über die ganze Grundfläche der Brustwehr in einer gleichmäßigen Schicht von 1—1½ Fuß. Auf diese schlägt man die Böschungen ab, stutzt sie ein und verkleidet oder gestürzt, während die Böschungen nach der rechtwinkligen Richtung Rasen anweist, wobei man sich nach einer von Prittwitz angegebenen Regel richtet. Die steileren Böschungen werden in der folgenden Art behandelt, wobei man die Aufstellung der Verhauen dadurch zu bewirken sucht, daß man den besten Boden für sie verwendet und sie verhältnißmäßig stumpft und rollirt wird. Barlow.

Um das für die Schanze bestimmte Gelände „wehrhaft“ auszubilden, wird gleichzeitig mit der Brustwehr an den vorspringenden Winkel eine sogenannte Gleichheitsbank erbaut, d. h. eine Aufschüttung von Erde, deren obere Fläche 18" tief 24" breit ist und 6" Anhöhe des Grabenbodens einhält als die Feuerlinie. Die Böschungen dieser Bank erhalten gleiche Anlage und zum Hinaufsteigen des Gleichen dient eine 8" breite Rampe, welche mit jeder Anlage gegeben ist. Der ausgehobene Boden des Grabens reicht schon etwa so viel Erdreich an Boden wie für die Bank erforderlich ist, denn kann nöthigenfalls dem Glacis etwas entnommen werden.

Bei mittlerem Boden würde in etwa 16 Stunden der Bau der Bank beendet sein, wenn aber dreifundige Ablösungen der Arbeiter eingeschaltet sind

Um den Böschungen festeren Halt zu geben, wird man sie mit Rasen, Faschinen u. s. w. bekleiden. Dies, so wie die Vertheidigungserhöhung durch Annäherungsmittel, Minen, Wolfsgruben, Pallisaden, lernen wir durch die Feldbefestigungskunst.

6. Einrichtung eines Dorfes zur Vertheidigung.

Wenn man den Auftrag erhält, ein Dorf zu besetzen und Behufs hartnäckiger Vertheidigung fortifikatorisch zu verstärken, so verstärkt man zuvörderst durch flüchtige Befestigungs-Einrichtungen die am meisten gefährdeten Theile der Umfassung, indem man Zäune, Hecken, Mauern ꝛc. mit einer schwachen Erdanschüttung und flachem davor liegendem Graben versieht, auch je nach der Höhe der Mauer ꝛc. Bankets dahinter anschüttet (Fig. 5, S. 346). Sind die Mauern höher als 6', so muß man sachen Schießscharten hineinzubrechen. Alle dem Feinde zugekehrten Ausgänge werden durch Barrikaden von Wagen, Bauholz, gefällten Bäumen u. s. w. gesperrt, jedoch möglichst so, daß dieselben noch seitwärts bestrichen werden können.

Zerlegt sich die Umfassung in mehrere Fronten, so daß eine jede derselben etwa von einer Kompagnie besetzt wird, so muß wenigstens hinaus der Umfassung einer jeden Front für freie Verbindung und außerdem noch für ungehinderte Rückzugswege zu den Reserven gesorgt werden.

Sind dem zur Vertheidigung bestimmten Bataillon einige Geschütze beigegeben, so sucht man dieselben seitwärts des Dorfes, jedoch tiefer so aufzustellen, daß sie die ganze Front bestreichen, im letzten Augenblicke des Angriffes aber noch abfahren können. Hierbei ist es bisweilen vortheilhaft, eine kurze Brustwehr zur Deckung gegen feindliches Feuer aufzuwerfen.

Nur wenn sich zur Seite des Dorfes keine geeignete Aufstellungspunkte finden, stellt man die Geschütze in die Umfassung und schüttet alsdann an solchen Punkten, welche die freieste Bestreichung des Vorgeländes gestatten, für ihre Aufstellung eine Bank an.

Ein Hauptaugenmerk hat man endlich auf ein sogenanntes Reduit zu richten, d. h. auf einen besonders festen Punkt, welcher den Feind, wenn er in das Dorf eindringt, zum Stehen bringt, ein Fortschreiten hemmt, dem sich zurückziehenden Vertheidiger Gelegenheit zum Sammeln schafft und namentlich dazu dient, die Wiedereroberung des Dorfes bei schon vorgedrungenem Feinde zu erleichtern.

Zu solchen Reduits eignen sich am besten Dorfkirchen mit steinernen Kirchhofsmauern, massive Pachthöfe ꝛc.

Schon aus dem Zwecke der Reduits ergiebt sich die Nothwendigkeit, dasselbe vorzugsweise durch Vertheidigungs-Einrichtungen zu verstärken und möglichst widerstandsfähig zu machen.

Es werden daher die Umfassungsmauern in der bereits oben angegebenen Art eingerichtet, außerdem im Hauptgebäude alle Fenster mit Holz versetzt und in demselben Schießscharten offen gelassen, die Thüren fest verrammelt und möglichst alle Wege, auf welchen das Reduit umgangen werden kann, verbarrikadirt. Nur eine Thür und einen Rückzugsweg hält man sich frei, durch welche die Besatzung des Reduits, wenn dasselbe nicht mehr zu halten ist, sich zurückzieht oder sich durchschlägt.

Wie viel von den angegebenen Einrichtungen und in welcher Ausdehnung dieselben bei vorkommender Gelegenheit auszuführen sein werden, hängt von der Arbeiterzahl, von der Zeit und sonstigen Umständen ab.

Ueber die Eintheilung der Arbeiter läßt sich nichts Bestimmtes angeben. Die einzige feststehende Regel, welche man hierbei geben kann, ist, daß diejenigen Truppen, welche einen bestimmten Platz vertheidigen sollen, denselben auch selbst hierzu einrichten müssen; hierdurch wächst der Eifer für die Arbeit, die Truppen lernen die Oertlichkeit kennen und werden sich mit mehr Ruhe und Standhaftigkeit an einem Punkt schlagen, dessen Widerstandsfähigkeit sie durch eigene Thätigkeit erhöht haben.

7. Zerstörung der Verbindungen.

In vielen Fällen wird die Zerstörung der Verbindungen den Angriffsmaßregeln des Feindes gegenüber von großem Nutzen für die Vertheidigung sein und nicht selten wird die Ausführung derselben Infanterie-Offizieren angemessen, ohne daß Ingenieur-Offiziere zur Hand sind, technischen Beistand zu leisten.

Mit Ausnahme von Eisenbahnen wird es nur in Engwegen von Erfolg sein, die Straßenverbindung zu zerstören, weil die Leichtigkeit des Umgehens der zerstörten Stelle mit der Arbeit der Zerstörung in keinem Verhältnisse steht.

Eisenbahnen wird man durch Wegnahme einiger Schienen und Zerstörung der Unterlagen unbrauchbar machen. Auch sind bei denselben die Brücken, welche über trockene Abhänge führen, leicht zerstörbar.

Um die Gangbarkeit eines Engweges zu zerstören, giebt es verschiedene Mittel, welche zum Theil schon früher gelegentlich erwähnt worden sind.

In der Nähe von Ortschaften wird man sich mit dem größten Erfolge in Versperrung durch beladene Dungerwagen bedienen, welche man an Ort und Stelle die Räder abzieht. Hat man dieses Mittel nicht zur Hand, so wollen andere Umstände vor, so sperrt man den Engweg durch Verhaue. Diese theilt man in natürliche und in geschleppte.

Natürliche Verhaue sind solche, bei denen die Bäume an dem Orte stehen und gefällt werden, wohin der Verhau kommen soll.

Das Fällen der Bäume erfolgt dabei so, daß sie mit den Holzfasern noch am Stammende hängen bleiben, wodurch das Aufräumen des Verhaues angemein schwierig wird, und daß die Krone nach dem Feinde zu liegen kommt, deshalb der Baum von vorn (dem Feinde zu) eingehauen werden muß. Hat man Zeit, so werden die dünnen Aeste entfernt und die stärkeren zugespitzt.

Natürliches Verhau

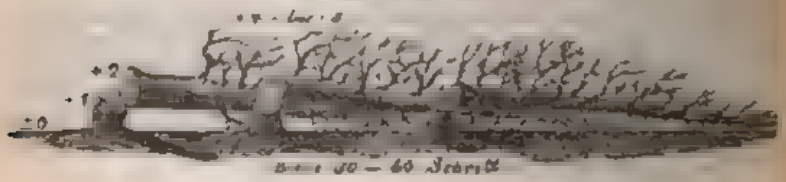

Breite 30 — 60 Schritt

Geschleppte Verhaue sind solche, die erst von herbeigeholten Bäumen erbauet werden. Der Schwierigkeit der Herstellung wegen wird man auf Entfernungen von 1000 bis 1500 Schritt hinaus kein Verhau schleppen. Um das Auftürmen zu erschweren, werden die Stamm-Enden kreuzweis über einander gelegt und unter einander, sowie mit dem Erdboden durch kreuzweis eingeschlagene Pfähle verbunden. Bäume, ½ bis 1 Fuß stark und 15 bis 20 Fuß lang, sind zum Verhau die vorzüglichsten.

Lagerung eines Baumes zu einem geschleppten Verhau

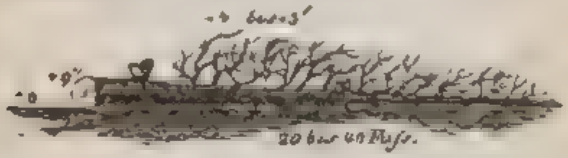

Skizze eines Abwehrhaues

Hölzerne Brücken werden zerstört, indem man sie abbricht, d. h. indem man alles horizontale Holzwerk abnimmt und die Pfähle, namentlich die, welche dem Feinde zunächst stehen und für die Herstellung der Brücke erforderlich, dicht über dem Wasserspiegel absägen oder ausreißen läßt.

Will man, statt eine Brücke abzubrechen, solche **verbrennen**, so bestreicht man die Bogen und Pfahljoche mit Theer und heftet auf den Brückenbögen dürres Holz und Stroh, oder man errichtet auf Böcken unter der Brücke Scheiterhaufen.

Steinerne Brücken und auch hölzerne, wenn ihre Zerstörung augenblicklich erfolgen soll, werden durch Pulver abgebrannt. Indem man unter denselben Pulverfässer anbringt und von diesen eine Feuerleitung (Strohwurst oder gestreutes Pulver) bis zum Eingange der Brücke führt, um das Pulver mit Sicherheit anzünden zu können.

Fuhrten werden ungangbar gemacht, indem man ihrer ganzen Breite nach einen 5 bis 6 Fuß tiefen Graben aushebt oder eiserne Eggen in die Fuhrt versenkt.

Dämme werden durch Durchstiche am leichtesten ungangbar gemacht.

Beilagen.

1. Die auf das Heer bezüglichen Paragraphen der Preußischen Verfassung.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen der Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Dauer dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. [illegible]. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Bestimmungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Beschwerdungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art 103. Eine Beziehung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen mit Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Art. 61. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 31 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die hier angezogenen Artikel lauten:

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige, obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu.

II. Die auf das Heer und die Marine bezüglichen Paragraphen der Verfassung des deutschen Reichs.

I. Bundespräsidium. Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

IX. Marine. Art. 53. Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und auf welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vor-

bevölkerung beträgt, und die hiernach auf jeden Staat treffende Quote kommt auf die Matrikularbeiträge in Anrechnung.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

XI. Deutsches Kriegswesen. Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reiches sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Befreiungen, noch Privilegien einzelner Staaten oder Klassen gesetzlich zulässig sind. Das gleiche gilt von der Leistung der Ersatzmannschaften, welche nicht persönlich oder durch Stellvertreter ausgeübt werden darf, ohne die Möglichkeit zu schaffen, daß die Angehörigen nach den Grundsätzen der Wehrpflicht zu Lande und zur See gleichmäßig herangezogen werden.

Art. 59. Jeder waffenfähige Deutsche gehört vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 28. Lebensjahre dem stehenden Heere und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve, und die folgenden fünf Jahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen weniger Einkommen als zwölf hundert Thaler Ortsvorsteher-Steuer vorgeschrieben, findet die Heranziehung zum Dienst in der Landwehr nur in dem Maße statt, als dies der Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Heeres nicht hindert.

In Betreff der Abgrenzung der Pflichten jedes Einzelnen zwischen Landwehr und Ersatzreserve sind jährlich Bestimmungen maßgebend, welche für die Ersatzreservisten und Landwehrmänner gelten.

Art. 61. Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. December 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 festgesetzt, und zwar pro rata derselben aus den einzelnen Bundesstaaten genommen. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres durch die Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Einführung dieser Verfassung wird in dem ganzen Umfange die gesammte Reichsgesetzgebung wirksam, welche für die Reichsgesetze gilt, also die zu ihrer Ausführung, Ergänzung und theilweisen Modification, sowie die mit Gesetzeskraft ausgestatteten Instructionen, namentlich das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Gerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Competenz vom 20. Juni 1845, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Ersatz und Dispositionsurlaub, Einquartierung, Ersatz von Kriegsschäden, Volksbewaffnung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Verfassung jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Militär-Gesetzbuch dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Kaiser jährlich sowiel 225 Thaler, in Worten zwei hundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedenspräsenz-

Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu ſtellen. Vergl. Abſchnitt XII.

Nach dem 31 Dezember 1871 müſſen dieſe Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskaſſe fortgezahlt werden Zur Berechnung derſelben wird die im Artikel 60 interimiſtiſch feſtgeſtellte Friedens-Präſenzſtärke ſo lange feſtgehalten, bis ſie durch ein Bundesgeſetz abgeändert iſt.

Die Verausgabung dieſer Summe für das geſammte Reichsheer und deſſen Einrichtungen wird durch das Etatsgeſetz feſtgeſtellt

Bei der Feſtſtellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieſer Verfaſſung geſetzlich beſtehende Organiſation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die geſammte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaiſers ſteht.

Die Regimenter ꝛc führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutſche Heer Für die Bekleidung ſind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußiſchen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlaſſen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc) zu beſtimmen.

Der Kaiſer hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutſchen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden ſind und daß Einheit in der Organiſation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannſchaften, ſowie in der Qualifikation der Offiziere hergeſtellt und erhalten wird Zu dieſem Behufe iſt der Kaiſer berechtigt, ſich jederzeit durch Inſpektionen von der Verfaſſung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abſtellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiſer beſtimmt den Präſenzſtand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, ſowie die Organiſation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garniſonen zu beſtimmen, ſowie die kriegsbereite Aufſtellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Adminiſtration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüſtung aller Truppentheile des deutſchen Heeres ſind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußiſche Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8, Nr. 1 bezeichneten Ausſchuß für das Landheer und die Feſtungen, zur Nachachtung in geeigneter Weiſe mitzutheilen

Art 64 Alle deutſchen Truppen ſind verpflichtet, den Befehlen des Kaiſers unbedingte Folge zu leiſten. Dieſe Verpflichtung iſt in den Fahneneid aufzunehmen

Der Höchſtkommandirende eines Kontingents, ſowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Feſtungskommandanten werden von dem Kaiſer ernannt. Die von Demſelben ernannten Offiziere leiſten ihm den Fahneneid Bei Generalen und den Generalſtellungen verſehenden Offizieren innerhalb des Bundeskontingents iſt die

Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt [illegible] beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Landesgebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat sollen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni [illegible] (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 ff.).

Protokoll.

betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung.

(Vom 15. November 1870.)

In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die [illegible] Zeit, theils die Fortdauer des Krieges, theils endlich die in einigen betheiligten Staaten bereits erfolgte Regulirung des Landesbudgets der Feststellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes auf das Jahr 1871 entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Artikel [illegible] bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, [illegible]

ern den Staatskaſſen Badens und Heſſens, letzterer rückſichtlich des auf Südheſſen fallenden Antheils, verbleiben und es wird der Beitrag dieſer Staaten zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden, wegen deren Feſtſtellung dem im nächſten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird

3. Militair-Konventionen.

a) Vertrag mit dem Königreich Bayern vom 23. November 1870.

§ 5. Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundes-Kriegsweſen findet

Artikel 57 Anwendung auf das Königreich Bayern;

Artikel 58 iſt gleichfalls für das Königreich Bayern gültig

Dieſer Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zuſatz:

Der in dieſem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entſprochen, daß es die Koſten und Laſten ſeines Kriegsweſens, den Unterhalt der auf ſeinem Gebiete belegenen feſten Plätze und ſonſtigen Fortificationen einbegriffen, ausſchließlich und allein trägt

Artikel 59 hat gleichwie der Artikel 60 für Bayern geſetzliche Geltung.

Die Artikel 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Beſtimmungen:

I Bayern behält zunächſt ſeine Militairgeſetzgebung nebſt den dazu gehörigen Vollzugs-Inſtruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußfaſſung über die der Bundesgeſetzgebung anheimfallenden Materien, reſp. bis zur freien Verſtändigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieſer Hinſicht erlaſſenen Geſetze und ſonſtigen Beſtimmungen.

II Bayern verpflichtet ſich, für ſein Kontingent und die zu demſelben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfſtärke durch den Militair-Etat des Deutſchen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgeſetzt wird.

Dieſer Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayeriſche Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufſtellung Bayern überlaſſen bleibt

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsanſätze nach Verhältniß zur Richtſchnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen ſind

III. Das Bayeriſche Heer bildet einen in ſich geſchloſſenen Beſtandtheil des Deutſchen Bundesheeres mit ſelbſtſtändiger Verwaltung, unter der Militair-Hoheit Sr. Majeſtät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobiliſirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn

In Betreff auf Truppenübungen, Formation, Inspektion und Festungen, dann hinsichtlich der Wehrverfassung wird Bayern eine Uebereinkommung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen treffen.

Bezüglich der Ernennung und Anstellung, sowie der Beförderung derjenigen Offiziere, welche die Kriegsfähigkeit Bayerischer Truppenkörper bedingen, bleibt es der Uebereinkommung mit dem Bundesfeldherrn vorbehalten.

Der Bundesfeldherr hat das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Formation, Bewaffnung, Ausrüstung, sowie von der Kriegsbereitschaft und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Behufe über die Modalitäten der jeweiligen Inspektionen mit Seiner Majestät dem König von Bayern das Benehmen zu pflegen.

Die Anordnung der Mobilmachung des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information und zu dem Behufe, die etwa nöthig erscheinenden militärischen Verfügungen schleunigst treffen zu können, werden Bayern und Preußen Militär-Bevollmächtigte in Berlin und München über die erforderlichen Anordnungen entsprechende Wahrnehmung durch den Kriegsminister pflegen.

IV Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Instruktionen aufgenommen.

V Die Anlage von neuen Befestigungen am Bayerischen Ufer, welche Interesse der gesammt-deutschen Vertheidigung wird Bayern in jeweiliger speziellen Vereinbarung gestatten.

An den Kosten für den Bau und die Armirung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem der Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältniß nach Maßgabe der für diesen Zweck des Deutschen Bundes, ebenso wie der für seine Festungsanlagen etwa Seitens des Kaisers zu bewilligenden Ordinarien.

VI Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der äußeren Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Erklärung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

§ 6. Die Artikel 61 und 71 der Bundesverfassung finden auf die Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe besonderer Bestimmungen des vorstehenden Separatartikels Anwendung. Artikel 71 kommt nur insoweit, als dem Bundesgesetze und dem Budget keine Ueberschreitung des für das Bayerische Heer etatsmäßig festgestellten Maximums nachzuweisen ist.

Aus dem Schluß-Protokoll.

XIV. In Erwägung der in Ziffer III § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§. 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§. 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthums Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 8. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 8. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§. 4. Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militair-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militairwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

Der Bayerische **Fahneneid** lautet:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem Allergnädigsten, Großmächtigsten König und Herrn Ludwig II., unserm Allergnädigsten Kriegsherrn, treu dienen, Allerhöchstdesselben Wohl nach Kräften fördern, allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Land, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten als tapfere und treue Soldaten euch erweisen, eure Fahne (Standarte) niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets muthig vertheidigen, und euch nach Vorschrift der Kriegsgesetze jederzeit so benehmen wollet, wie es ehrliebenden Soldaten geziemt. Auch schwört ihr, im Kriege den Befehlen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers als Bundes-Feldherrn unbedingt Folge zu leisten."

Hierauf ist die Eidesformel:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles, was mir soeben vorgehalten worden und ich vollkommen verstanden, genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan-

b) Militair-Konvention mit dem Königreich Sachsen vom 7. Februar 1867.

1. Die Königlich Sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armee-Korps des in der vierten Armee- und Kommandobehörde mit den Verhältnissen eines Preußischen Armee-Korps übereinstimmend gebildet ist, und welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung und des Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Etats- und Ersatz-Truppen bildet. Die neue Formation soll am 1. Oktober erfolgen. Demnach bilden die Königlich Sächsischen Truppen das XII. Armee-Korps des Norddeutschen Bundesheeres und führen dafür eine eigene Fahne und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständige Bataillone erhalten die laufende Nummer im Anschluß an die des XI. Bundes-Armee-Korps, abgesehen von der Numerirung im Verbande Sächsischer Verbände. Unbeschadet der nach Art. 63 der Bundesverfassung Seiner Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Verfügung, über die contingenten Truppen zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des XII. Sächsischen Armee-Korps unabänderlich erhalten werden.

2. Die Königlich Sächsische Armee wird die Dienst- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den Königlich Sächsischen Truppen einführen. Zu diesem Zwecke sind der Bundesfeldherr-Reglements, sowie alle noch später zu erlassenden Reglements, Dienstvorschriften u. s. w. Seiner Majestät dem Könige von Sachsen mitzutheilen. In gleicher Weise wird der König von Sachsen dem Bundesfeldherrn 1 Exemplar, sowie sämmtliche gedruckte und mit dem Titel an die Truppen ausgegebene Exemplar aber an die Königlich Sächsischen Truppen erlassenden organischen Bestimmungen an den Bundesfeldherrn mittheilen.

3. Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Korrespondenz dient der Inspekteur der Militair-Bildungsanstalten, in welchem die Königlich Sächsischen Truppen jederzeit vertreten sein sollen.

4. Obwohl Se. Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des Königlich Sächsischen Armee-Korps einzugreifen beabsichtigt, bleibt doch der in Artikel 63 der Bundesverfassung jedem Kontingentsherrn zustehende Kontrolle vorbehalten, hinsichtlich der von der ordnungsmäßigen Verwaltung des Armee-Korps und Beschaffungen, Bauten, Etablissements u. s. w. nicht abzutrennenden Etats, der auf Gesetzen beruhenden Grundlagen der Bundesfeldherrn abzuhalten. Die Königlich Sächsische Regierung hat mit dem 1. Januar 1868 an den Chef des Generalstabes des Bundesheeres Behufs Kontrolirung der Etats-Verwaltung des Armee-Korps an den Centralstellen des Kriegsministeriums, der Generalinspektion der höheren Militair-Bildungsanstalten und der Spezialschulen, den Examinations-Kommissionen, sowie den militairischen Ver-

nd technischen Institute, ferner dem Lehrbataillon, der Militair-Reitschule, er Schießschule, der Central-Turnanstalt und dem ärztlichen Generalstab, in welchem das Königl. Sächsische Armee-Corps verhältnißmäßig vertreten sein n.d; die für die Königl. Sächsischen Truppen nothwendigen Karten ist die Königl. Preußische Regierung zu liefern ermächtigt.

4. Zur Beförderung der Gleichförmigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königl. Sächsische Lehrer auf 1—2 Jahre in die Königl. Preußische und Königl. Preußische Offiziere in die Königl. Sächsische Armee zur Dienstleistung kommandirt. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 63 der Bundesverfassung, sich überzeugt durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königl. Sächsischen Truppen alljährlich wiederholte einmal, entweder Allerhöchstdieselbe oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Sr. Majestät dem Könige von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder in den Uebungslagern inspiciren lassen. Die in Folge solcher Inspektionen gemachten dienstlichen und persönlichen Wahrnehmungen und der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, welcher seinerseits dieselben abzuschließen sich verpflichtet und von dem Vorgefallenen dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen soll.

5. Obwohl Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn nach Art. 63 der Bundesverfassung das Recht zusteht, die Dislokation der Theile des Bundesheeres und die Behufs der Manöver und Dislokationen zu treffenden Anordnungen, so weit Meinungsverschiedenheiten doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser Bestimmung nur Gebrauch machen, wenn Se. Majestät sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Se. Majestät der König von Preußen wollen in solchen Fällen sich vorher mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen in Benehmen setzen. — Für die Friedenszeit behält sich Se. Majestät der König von Preußen im Einverständniß mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und in Gemäßheit der gegenwärtiger Konvention beigefügten Separat-Protokolls die Besetzung der in letzterem benannten Plätze im Königreich Sachsen vor.

6. Die Vereidigung der Königl. Sächsischen Truppen, den Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Formen in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als „Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn*) und den Kriegsgesetzen „Gehorsam leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender „Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

7. Die Ernennung der Kommando führenden Generale der Königl. Sächsischen Truppen mit Ausnahme des Höchstkommandirenden des Armee-Corps, wollen Se. Majestät der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede erledigte Stelle von dem Inhaber des Bundesfeldherrn anzeigen und Sie Ernennung des Höchstkommandirenden des Armee-Corps selbst erfolgt auf Grund der Vorschlage Sr. Majestät des Königs von Sachsen durch Se. Majestät den König von

*) Jetzt „Se. Majestät dem Deutschen Kaiser".

Preußen gemäß Art. 61 des Verfassungs-Entwurfes. — Die [illegible] Contingente der Königlich Sächsischen Truppen haben nach ihrer Formation, Bewaffnung und Ausrüstung [illegible] Preußischen Truppen gleich zu stehen, insbesondere [illegible] Verhältnissen proportionirlich beizutragen, namentlich zu unterhalten, [illegible] Se. Majestät den Königen von Preußen einräumen zu können. Der Art. 63 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes erklärend, wurde Se. Majestät der König von Preußen die Commandirenden Generale der in Sachsen belegenen festen Plätze ernennen. Dieselben haben, wie den Königl. Sächsischen Truppen angehören, [illegible] haben u. s. w.

Anmerkung. [illegible] wird darauf aufmerksam gemacht, daß [illegible] Sachsen [illegible] Commando [illegible] Preußischen Truppen [illegible] Commando [illegible] Sachsen [illegible]

5. Bezüglich der Gehalts-, Anstellungs- und Pensions-Verhältnisse der Beamten und Civilbediensteten, wonach die Bestimmung nach Art. 62 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes dem Bundes-Gesetze vorbehalten bleibt, wird noch besonders bemerkt, daß nur die im Königreich Sachsen verhandenen Beamten-Kategorien, deren Anstellung lediglich Landesherrliche Ernennung erfordert, gleich den anderen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vorhandenen Beamten-Kategorien in den Besitz des festen Gehaltes übergehen. Die territorialen Competenzverhältnisse sollen durch diese Bestimmung überhaupt nicht, die bestehenden Provinzial-Verbältnisse eine Aenderung erleiden. Ein Gesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Die Rechte [illegible] der [illegible] Krone gegenüber den Beamten [illegible] Festungen in den Besitz des festen Gehaltes übergehen. Die territorialen Competenzverhältnisse sollen durch diese Bestimmung überhaupt nicht, die bestehenden Provinzial-Verhältnisse eine Aenderung erleiden. Ein Gesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Die Rechte [illegible] der [illegible] Krone gegenüber den Beamten [illegible] Festungen in den Besitz des festen Gehaltes übergehen.

6. Verstärkungen der Königl. Sächsischen Truppen durch Formirung der Landwehr sowie die Mittel, [illegible] Sachsen [illegible] Bundesgesetzgebung [illegible] Bestimmungen [illegible] Anordnungen [illegible] Solchen Anordnungen ist abgesehen und in diesem Falle [illegible] Die hierdurch erwachsenden Lasten trägt die Bundeskasse, jedoch nach Maßgabe Sächsischer Matrikel-Beiträge, die nothwendigen Gelder, [illegible] die verbündeten Fonds [illegible] vorschießen.

Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 7. [illegible] 1867.

Als Ergänzung des Art. 4 der Uebereinkunft vom heutigen Tage [illegible] beurkundet:

1. Wenn bis zum 1. Juli d. J. die Verfassung des Norddeutschen Bundes angenommen und publicirt, und die Reorganisation des [illegible] Sächsischen Armee-Corps als soweit vorgeschritten anerkannt sein wird, [illegible] deren Zweckmäßigkeit und Durchführung die Zuversicht entgegen leben können, wird Se. Majestät der König von Preußen unter Zustimmung [illegible] oder in Gemäßheit der Convention vom heutigen Tage Anordnung [illegible] folgenden Maße, bis zu dem genannten Tage die Mehrzahl [illegible] Truppen aus den Festungen zurückziehen, jedoch [illegible] Königstein, Torgau und Dresden [illegible] halten. Wenn Se. Majestät [illegible] Krone von Sachsen es wünschen sollten, so wird derselben eine Anzahl Sächsischer Truppen in Preußen, in der Sächsischen Grenze [illegible] gelegenen Garnisonen dislocirt werden.

2. Alle nach dem 1 Juli e durch außerordentliche Dislokation entſtehenden beſonderen Ausgaben werden aus der Bundeskaſſe reſtituirt Als Grundlage der gegenſeitigen Abrechnung dienen diejenigen Beträge, welche nach den Preußiſchen Beſtimmungen fur den Etat liquidirt ſind Nachweisbare nothwendige hohere Koſten ſollen ebenfalls von der Bundeskaſſe getragen werden

3 Die Königlich Sächſiſche Regierung übernimmt die Koſten der noch ausſtehenden Expropriation fur die bei Dresden angelegten Befeſtigungen und wird letztere, ſo lange Se Majeſtät der König von Preußen ſolches für erforderlich halten ſollte, auf eigene Koſten in dem dermaligen Zuſtand erhalten und verwalten

4 Im Hinblick auf die lokalen Verhältniſſe und materiellen Intereſſen der Stadt wollen Se Majeſtät der König von Preußen die Reſidenzſtadt Dresden als einen feſten Platz oder eine Bundesfeſtung zur Zeit nicht anſehen und erklären, auch gedachten bereits vorhandenen Befeſtigungen für die Dauer friedlicher Verhältniſſe eine großere Ausdehnung als die bisherige nicht geben und auf ſolche Zeit die Beſetzung von Dresden aus beſonderer Rückſichtnahme für Se Majeſtät den König von Sachſen dem 12 Armee-Korps, von dem sub 1 bezeichneten Termine ab, überlaſſen.

5 Mit dem 1. April dieſes Jahres treten die Königl. Sächſiſchen Truppen unter den direkten Oberbefehl des Bundesfeldherrn

c) Militair-Konvention mit dem Königreich Württemberg vom 21/25. November 1870.

Seine Majeſtät der König von Preußen im Namen des Norddeutſchen Bundes und Seine Majeſtät der König von Württemberg, in der Abſicht, die Beſtimmungen der zwiſchen Ihnen vereinbarten Verfaſſung des Deutſchen Bundes über das Bundes-Kriegsweſen den beſonderen Verhältniſſen des Königreichs Württemberg anzupaſſen, haben Unterhandlungen eröffnen laſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Staats-, Kriegs- und Marineminiſter, General der Infanterie Albrecht v Roon,

Seine Majeſtät der König von Württemberg:

Allerhöchſtihren Kriegsminiſter, Generallieutenant Albert v Suckow,

von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenſeitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, die nachſtehende

Militair-Konvention

verabredet und geſchloſſen iſt

Art 1 Die Königlich Württembergiſchen Truppen als Theil des Deutſchen Bundesheeres bilden ein in ſich geſchloſſenes Armee-Korps nach der anliegenden Formation nebſt der entſprechenden Anzahl von Erſatz- und Beſatzungs-Truppen nach Preußiſchen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitſchaft

Art. 2 Die hierdurch bedingte neue Organiſation der Königlich Württembergiſchen Truppen ſoll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung

zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß verfügt sein.

Art. 6. Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen (Art. XIII, nach späterer Bestimmung das VIII.) Deutsches Armee-Korps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten Pionniere, Pferde, Material und selbständige Bataillone des Armee-Korps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nennung als Königlich Württembergischer Verband.

Art. 4. Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Formen in der Weise aufgenommen, daß die der betreffenden Stelle leistet:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit im Heere treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den von ihm gegebenen Befehlen Folge leisten und mich stets als tapferer und gehorsamer Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe.“

Art. 5. Die Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armee-Korps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, derjenige der kommandirenden für das Armee-Korps nach vorgängiger, allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg übernimmt als Chef seiner Truppen die Allerhöchst ihm zustehenden Ehren- und Rechte und übt die entsprechende Disciplinar-Befugniß gemäß dem Militair- und Beamtenrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armee-Korps aus, soweit die Befugnisse des Armee-Korps-Kommandanten, welche ebenso des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums [illegible].

Art. 6. Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn nach der Bundesverfassung zustehenden Befugniß der Disposition über alle Bundestruppen und ihrer Dislocirung soll für die Dauer dieses Verhältnisses das Württembergische Armee-Korps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und in seinem Lande dislocirt sein, eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn kann die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in anderen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Belegung Süddeutscher oder Elsaß-Lothringischer Festungen handelt.

Art. 7. Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreiche Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Art. [illegible] der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die Denselben gebührenden Befugnisse, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem Könige von Württemberg vorher in Benehmen treten; ebenso wird der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armee-Korps wählen will.

Um der Bestimmung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armee-Korps vom Stab offizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte

ch Preußiſchem Schema aufgeſtellt und Seiner Majeſtät dem Bundes-
ldherrn vorgelegt.

Art 8. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und
n inneren Dienſt der Truppen werden nach gegenſeitiger Verabredung
ige Königlich Württembergiſche Offiziere je auf 1 — 2 Jahre in die
niglich Preußiſche Armee und Königlich Preußiſche Offiziere in das
niglich Württembergiſche Armee-Korps kommandirt.

Hinſichtlich etwa wünſchenswerther Verſetzung einzelner Offiziere aus
niglich Württembergiſchen Dienſten in die Königlich Preußiſche Armee
er umgekehrt haben in jedem Spezialfalle beſondere Verabredungen ſtatt-
finden.

Art 9. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art 63 das Recht zuſteht,
ch jederzeit durch Inſpektionen von der Verfaſſung der einzelnen Kontin-
nte zu überzeugen, wird die Königlich Württembergiſchen Truppen all-
rlich mindeſtens einmal entweder Allerhöchſtſelbſt inſpiziren, oder durch
ernennende Inſpekteure, deren Perſonen vorher Seiner Majeſtät dem
nige von Württemberg bezeichnet werden ſollen, in den Garniſonen oder
i den Uebungen inſpiziren laſſen.

Die in Folge ſolcher Inſpizirungen bemerkten ſachlichen und perſön-
hen Mißſtände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg
ittheilen, welcher Seinerſeits dieſelben abſtellen und von dem Geſchehenen
dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Art 10. Für die Organiſation des Königlich Württembergiſchen Armee-
rps ſind — ſo lange und inſoweit nicht auf dem Wege der Bundes-
eſetzgebung anders beſtimmt wird — die derzeitigen Preußiſchen Normen
aßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreiche Württemberg, außer dem
orddeutſchen Geſetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte vom 9. No-
mber 1867, nebſt der dazu gehörigen Militair-Erſatz-Inſtruktion vom
3. März 1868, insbeſondere alle Preußiſchen Exerzir- und ſonſtigen
eglements, Inſtruktionen und Reſkripte zur Ausführung, namentlich die
rordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und
rieden gegebenen Beſtimmungen über Aushebung, Dienſtzeit, Servis-,
rpflegungs- und Invalidenweſen, Mobilmachung u. ſ. w., über den
rſatz des Offizier-Korps und über das Militair-Erziehungs- und Bil-
ungsweſen.

Ausgenommen ſind von der Gemeinſamkeit in den Einrichtungen des
Königlich Württembergiſchen Armee-Korps mit denjenigen der Königlich
reußiſchen Armee: die Militair-Kirchen-Ordnung, das Militair-Straf-
eſetzbuch und die Militair-Strafgerichts-Ordnung, ſowie die Beſtimmungen
ber Einquartierung und Erſatz von Flurbeſchädigungen, worüber in dem
Königreiche Württemberg die derzeit beſtehenden Geſetze und Einrichtungen
erſetzt und bis zur Regelung im Wege der Bundesgeſetzgebung in Geltung
erbleiben.

Die Gradabzeichen, ſowie die Benennungen und der Modus der Ver-
ältung ſind in dem Königlich Württembergiſchen Armee-Korps dieſelben
ie in der Königlich Preußiſchen Armee. Die Beſtimmungen über die Be-
eidung für das Königlich Württembergiſche Armee-Korps werden von
Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg gegeben und es ſoll dabei
en Verhältniſſen der Bundes-Armee die möglichſte Rechnung getragen
erden.

Art. 11. Im Falle eines Krieges steht dem dessen [illegible] dessen Benennung die oberste Leitung des Telegraphenwesens, soweit [illegible] für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird [illegible] Anordnungen treffen, welche die baulichen Einrichtungen [illegible] Uebereinstimmung mit denen des Norddeutschen Bundes bringen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der verschiedenen Armee-Korps entsprechende Feldtelegraphie zu ergänzen.

Art. 12. Aus der vom Württembergischen nach Art. 61 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Zahl [illegible] bestimmt die Königlich Württembergische Regierung, nach Benehmen des Bundesfeldherrn, [illegible] soweit für die Unterbringung des Königlich Württembergischen Armee-Korps [illegible] einrichtungen, Kasernements, Quartiere, Exerzirplätze u. s. w. [illegible] baulichen Veränderungen [illegible] den Artikel 2 mitgetheilten an den [illegible] die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres — Central-Kommandostation, Festungen, Unterhaltung der Militair-Bauten — Antheil [illegible] schaftlich der Kriegsschulen und militairischen Bildungs-Anstalten, [illegible] Organisations-Kommissionen, der militairischen Institute und technischen [illegible] des Zeughauswesens, der Militair- und Armee-Equipirungs-Gegenstände, der Garnison-Turn-Anstalt und des großen Militair-Equipirungs-Magazins, welche unter voller Genehmigung der Bundesgesetzgebung als [illegible] nahme der obwaltenden besonderen Verhältnisse weiter bestehen, verbleibt [illegible] Verwaltung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armee-Korps partizipirt [illegible] militairischen Einrichtungen und wird in seinem Offizierstabe [illegible] weise vertreten sein.

Art. 13. Die Zahlung der von Württemberg nach Art. 62 der Bundes-Verfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf die Anerkennung zur Friedens-Präsenz der Königlich Württembergischen Truppen von dem Bundesfeldherrn folgt. Für den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armee-Korps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

Während der in Art. 2 vorbehaltenen drei Jahre [illegible] für den Etat des Königlich Württembergischen Armee-Korps die [illegible] auf die, in dieser Periode zu vollziehende [illegible] sein und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Summe, als auch in Beziehung auf die Modalität der [illegible] stattfinden. Ziel und der Uebertragung gleichmäßiger Zahl [illegible] einem Jahre ins andere.

Art. 14. Veränderungen der Friedens-Präsenz [illegible] Eintheilung der Bataillone, sowie die [illegible] endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allenthalben und im vollen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Bund; jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit vorhandenen Fonds auszureichen, die nöthigen Anweisungen werden ertheilt werden.

Art. 15. Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armee-Korps zu dem Deutschen Bundesfeldherrn findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und ertheilt letzteres auch den

Weiſe alle betreffenden zur Zeit gültigen oder ſpäter zu erlaſſenden Reglements, Beſtimmungen u. ſ. w. zur entſprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergiſche Regierung jederzeit in dem Bundes-Ausſchuß für das Landheer und die Feſtungen vertreten ſein

Art. 16. Die gegenwärtige Konvention ſoll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es ſollen die Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfaſſung des Deutſchen Bundes in Berlin ausgetauſcht werden

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und unterſiegelt

Friedens-Formation

des

Königlich Württembergiſchen Armee-Korps

Ein General-Kommando,
zwei Diviſions-Kommandos,
vier Infanterie-Brigade-Kommandos,
zwei Kavallerie-Brigade-Kommandos,
ein Artillerie-Brigade-Kommando,
acht Infanterie-Regimenter à drei Bataillone,
vier Kavallerie-Regimenter à fünf Eskadrons,
ein Feld-Artillerie-Regiment mit
drei Fuß-Abtheilungen à vier Batterien,
eine Feſtungs-Artillerie-Abtheilung mit
vier Feſtungs-Kompagnien,
ein Pionier-Bataillon,
ein Train Bataillon,
ſechszehn Landwehr-Bezirks-Kommandos,
die entſprechenden Adminiſtrationen

Kriegs-Formation

des

Königlich Württembergiſchen Armee-Korps.

I. Feldtruppen:

a) Kommando-Behörden:
ein General-Kommando (nebſt Feld-Gendarmerie-Detachement und Stabswache),
zwei Infanterie-Diviſions-Kommandos,
vier Infanterie-Brigade-Kommandos,
zwei Kavallerie-Brigade-Kommandos,
ein Kommando der Reſerve-Artillerie

b) Infanterie, die Regimenter à 3 Bataillone,

c) Kavallerie, die Regimenter à 4 Eskadrons,

d) Artillerie: Die im Frieden vorhandenen Abtheilungsſtäbe;
die Batterien à 6 Geſchütze,
dazu eine Kolonnen-Abtheilung, beſtehend aus dem Stabe, 4 Infanterie- und 4 Artillerie-Munitions-Kolonnen.

e) Pioniere 3 selbstständige Kompagnien nebst leichtem Feldbrückenmaterial, Schanzzeug-Kolonne und Ponton-Kolonne

f) Trains:

Stab des Train-Bataillons,
5 Proviant-Kolonnen,
3 Sanitäts-Detachements, einschließlich Krankentreiber-Kompagnien,
1 Pferde-Depot,
1 Feldbäckerei-Kolonne,
1 Train-Begleitungs-Eskadron,
Fuhrpark-Kolonnen (circa 5 à 80 Fahrzeuge)

g) Administrationen:

1 die Intendanturen, und zwar:
die Korps-Intendantur,
drei Divisions-Intendanturen (je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve-Korps-Artillerie),
2 die Korps-Kriegs-Kasse,
3 die Feld-Proviant-Aemter und zwar:
ein Feld-Haupt-Proviant-Amt,
drei Feld-Proviant-Aemter (je eins für die beiden Infanterie-Divisionen, eins für die Reserve-Korps-Artillerie),
ein Feldbäckerei-Amt,
4 das dirigirende ärztliche Personal,
5 zwölf Feld-Lazarethe,
6 das Lazareth-Reserve-Personal,
7 ein Lazareth-Reserve-Depot,
8 die Feldpost, und zwar:
ein Feldpost-Amt,
vier Feldpost-Expeditionen, von welchen letzteren je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve-Korps (Kavallerie und Artillerie) bestimmt ist, die vierte zunächst dem Feldpost-Amt attachirt und wird nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses der Kaiserlichen Garde ꝛc. abgewiesen,
9 das Auditoriat,
10 die Geistlichkeit

II Immobile Behörden:

ein stellvertretendes General-Kommando,
vier stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommandos,
eine Inspektion der Ersatz-Eskadrons,
ein Kommando der immobilen Artillerie,
eine immobile Intendantur,
ein stellvertretender Korps-General-Arzt

III Ersatz-Truppen:

acht Ersatz-Bataillone,
vier Ersatz-Eskadrons,
eine Artillerie-Ersatz-Abtheilung à 2 Batterien zu je 6 Geschützen,
eine Pionier-Ersatz-Kompagnie,
eine Train-Ersatz-Abtheilung.

Beſatzungs-Truppen:

16 Landwehr-Bataillone,
1 bis 2 Beſatzungs-Kavallerie-Regimenter,
3 Reſerve-Fuß-Batterien à 6 Geſchütze,
8 Feſtungs-Artillerie-Kompagnien, mit den erforderlichen Abtheilungsſtäben
3 Feſtungs-Pionier-Kompagnien

Sämmtliche Truppen in Kriegs- und Friedens-Formation nach Königl. Preußiſchen Etatsſtärken; inſoweit hiernach die Friedensſtärke den verfaſſungsmäßigen Prozentſatz der Bevölkerungsziffer überſteigt, bleiben die erforderlichen Modifikationen beſonderer Vereinbarung vorbehalten

d) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Baden vom 25. November 1870.

Art 1 Das Großherzoglich badiſche Kontingent wird unmittelbarer Beſtandtheil der Deutſchen, beziehungsweiſe der Königlich preußiſchen Armee, in der Art, daß Seine Majeſtät der König von Preußen als Bundesfeldherr alle Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn, einſchließlich der Fürſorge für die Feſtung Raſtatt, unter Vorbehalt der badiſchen Territorial-Hoheit übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden an dasſelbe jeweils bundesverfaſſungsgemäß treffende Summe für das Bundes-Landheer der Königlich preußiſchen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zu freier Verfügung überläßt

Außer dieſer Summe hat das Großherzogthum Baden für die ihm zur Erhaltung des Landheeres obligenden Leiſtungen weder an Spezial- noch an Generalkoſten weitere Zahlungen zu übernehmen, vorbehaltlich ſeiner matrikularmäßigen Beiträge zu etwaigen bundesgeſetzlich feſtgeſtellten beſonderen Leiſtungen für das Bundes-Landheer

Art 2 Das Großherzoglich badiſche Kontingent wird ungetrennt in die entſprechende größere Abtheilung der deutſchen Bundes-, beziehungsweiſe der Königlich preußiſchen Armee eingereiht werden

Art 3 Die Badiſchen Truppenkörper erhalten unter der Bezeichnung des badiſche Infanterie- ꝛc Regiment Nr x eine Regiments-Nummer in der deutſchen Bundes-, beziehungsweiſe der Königlich preußiſchen Armee

Die Regimenter behalten die bisher geführten Fahnen, beziehungsweiſe Standarten.

Der Fahneneid wird von den ihrer Militairpflicht genügenden badiſchen Staatsangehörigen in der bisherigen Weiſe geleiſtet unter Einſchaltung der Verpflichtung des Gehorſams gegen den Bundes-Feldherrn in Gemäßheit des Art. 64 der Bundesverfaſſung.

Die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten im Offiziersrange leiſten den Fahneneid Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen als Bundes-Feldherrn und verpflichten ſich zugleich mittelſt Reverſes, das Wohl und Beſte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Höchſtdemſelben und Seinem Hauſe und Lande abzuwenden.

Die Offiziere legen eine ſilberne Schärpe und desgleichen Portepee in den durch Art. 55 der Bundesverfaſſung feſtgeſtellten Bundesfarben an

An den Helmen tragen die Angehörigen des Kontingents — vorbehaltlich einer künftigen anderweiten Bestimmung über eine einheitliche Helmzier — das badische Wappen, und — bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde — die Landeskokarde, die Offiziere 2c. daneben die preußische Kokarde.

Art. 4. Um den Wehrpflichtigen die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, werden Seine Majestät der König von Preußen dem badischen Kontingent soweit als möglich ständige Garnisonen innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anweisen, und von dem Allerhöchst Ihm als Bundes-Feldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrechte nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Ebenso sollen nur, sofern ähnliche Rücksichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogthums andern Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in Betreff der Besetzung der Festung Rastatt.

Art. 5. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die dem Landesherrn und Höchstdessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog stehen zu den Truppen in dem Verhältniß eines kommandirenden Generals, üben auch als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinar-Strafgewalt aus und erlassen in dieser Beziehung Höchstihre Befehle direkt an die betreffenden Abtheilungs-Kommandeure. Ebenso steht Höchstdemselben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des innern Dienstes zu und haben in dieser Beziehung die Truppen-Kommandeure Höchstdessen Befehle zu Folge zu geben.

Die badischen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den dem Bundesoberhaupt eingeräumten Lokalitäten, beziehungsweise sämmtliche Garnisons-Einrichtungen beibehalten, sofern nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten.

Art. 6. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht, bei Höchstihrer Person, beziehungsweise den badischen Truppenabtheilungen, Offiziere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Bildung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt.

Die nach dem Inslebentreten dieser Konvention ernannten Offiziere à la suite, insoweit die nach diesem Termin ins Pensionsverhältniß tretenden Offiziere, welche innerhalb des Großherzogthums ihren Wohnsitz nehmen, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militairgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Seine Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Höchstihrer Adjutanten, sowie von Ordonnanz-Offizieren für die Großherzoglichen Prinzen insofern unbeschränkt sein, als nicht militärische Rücksichten entgegenstehen. Die Beförderung dieser Offiziere erfolgt aus Bundesmitteln.

Art. 7. In Betreff der badischen Truppen-Abtheilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Offizieren die etwaigen Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 8. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sind die bei den badischen Truppen vorkommenden wichtigeren Vorfälle jedesmal zu melden.

und von den betreffenden Kommandoſtellen die folgenden Eingaben und Meldungen zu machen:

ein Monats-Rapport,
der Uebungsplan für längere Zeiträume im Voraus,
Meldung über größere Manöver unter Mittheilung der Dispoſitionen.

Anzeige von Aenderungen im Offiziercorps, von Kommandos zu Bildungsanſtalten ꝛc., Verheirathungen, Ordensverleihungen ꝛc.

Seine Königliche Hoheit wird aus den Eingaben und Meldungen, ſowie aus Seinen direkten Wahrnehmungen Anlaß nehmen, die Ihm ſich darbietenden Bemerkungen über den Zuſtand des Kontingents zur Kenntniß Seiner Majeſtät des Königs zu bringen

Art 9 In Betreff der Rekrutirung und der Landwehr-Angelegenheiten treten die jetzt im Norddeutſchen Bunde geltenden Beſtimmungen mit der Maßgabe in Kraft, daß das Großherzogliche badiſche Miniſterium des Innern bezüglich des Großherzogthums Baden dieſelben Funktionen wahrnimmt, wie das Königlich preußiſche Miniſterium des Innern für Preußen.

Das Großherzogthum Baden bildet einen Ergänzungs-Bezirk für ſich.

Etwaige Aenderungen der Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Aushebungs-Bezirke, ſowie die Aushebung ſelbſt geſchehen unter Mitwirkung der konkurrirenden Großherzoglichen Civil-Behörden

Die Vertheilung des vom Großherzogthum Baden jährlich aufzubringenden Rekruten-Kontingents auf die einzelnen Ergänzungs-Bezirke erfolgt durch das Großherzogliche Miniſterium des Innern.

Art 10 Die höheren Lehranſtalten des Großherzogthums Baden ſtellen unter den gleichen Vorausſetzungen, wie die der anderen Bundesſtaaten, Zeugniſſe für Zulaſſung zum einjährigen Freiwilligendienſte aus

Art 11 Die Garniſons-Einrichtungen an Gebäuden und Grundſtücken, über deren Beſtand genaue Mittheilung erfolgen wird, verbleiben badiſches Staats-, beziehungsweiſe Gemeinde-Eigenthum und ſind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzuſehen.

Art 12 Die Aufſtellung von Wachen und Wachtpoſten, außer bei den dem Militair eingeräumten Etabliſſements und im unmittelbaren Dienſt der Truppen-Abtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufſtellung von Truppen außerhalb der dem Militair dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießſtände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen iſt durch die vorgängige allgemeine oder beſondere Zuſtimmung der Civilbehörde bedingt

Art. 13 Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beiſtand des Militairs in Anſpruch nimmt, ſo iſt dieſer Requiſition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herſtellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf den Letzteren über; ein ſelbſtſtändiges militairiſches Einſchreiten ohne vorherige Requiſition der zuſtändigen Civilbehörde iſt nicht ſtatthaft, womit jedoch die Zurückweiſung von Angriffen oder Widerſetzlichkeiten gegen Militairwachen oder Patrouillen nicht ausgeſchloſſen ſein ſoll Alle Militairs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weiſungen der Polizeibeamten Folge zu leiſten

In Verfolgung auf Vergehen und Kontraventionen der Militärpersonen steht zwar den badischen Civilbehörden bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Festnahme zu, indessen ist der unter solchen Umständen Festgenommene unverweilt unter Mittheilung oder alsbaldiger Nachsendung eines Berichts an die nächste Militärbehörde oder Wache abzuliefern.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung der betreffenden preußischen Reglements, badischer Seits zu erlassende Verordnung geregelt.

Art. 14. Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militairbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppen-Abtheilungen sind daselbst den badischen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den badischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die nach der Verfassung des Bundes in Wirksamkeit tretenden preußischen Militairgesetze oder die gegenwärtigen Konventionen besondere Ausnahmen bestimmen.

In allen Fällen, wo in jenen Gesetzen das preußische Civil-Strafrecht, Buch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Einführung des allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches im Großherzogthum Baden die badischen diesbezüglichen Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit.

Die Militair-Gerichtsbarkeit wird von den Militair-Gerichtsherren ausgeübt, die Bestätigung der von Militairgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf dem militairischen Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundes-Feldherrn zu; jedoch werden Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in dieser Richtung, badische Unterthanen betreffend, thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 15. Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sowie deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben die Personen in ihrem bisherigen Verhältniß. Ihr ehelicher Güterrecht, Erfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.

Die Besteuerung der Offiziere, Aerzte und Militairbeamten richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung der Doppel-Besteuerung. Sie sind von Kommunal-Abgaben befreit, soweit diese nicht von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbe-Steuer-Kapitalien entrichtet werden. Den indirekten Steuern und Abgaben aller Art sind sie jedoch unterworfen. Das Diensteinkommen der Militairpersonen unter Offiziersrang darf überhaupt nicht weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken besteuert werden.

Art. 16. Die gegenwärtig der badischen Militairformation angehörenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten von Offiziersrang werden, insofern sie es wünschen und soweit sie preußischer Seits geeignet befunden werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee übernommen, hinsichtlich der Anciennetät jedoch mit der Maßgabe, daß sie durch diesen Uebertritt nicht besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der preußischen Armee gedient hätten.

Diejenigen Offiziere, welche wegen beſonderer Qualifikation und Leiſtungen etwa bevorzugte Beförderung erfahren haben, ſollen die erlangte Anciennetät thunlichſt gewahrt erhalten. In Betreff der Gehalts-Kompetenzen treten die Offiziere ꝛc in den Genuß der in Preußen etatsmäßigen Chargenbezüge, behalten aber ihr geſammtes jetziges Dienſteinkommen, wenn daſſelbe die preußiſchen Kompetenzen ihrer Charge überſteigt, eventuell bis dahin, daß ſie nach preußiſchem Etat in eine höhere Einnahme einrücken, beziehungsweiſe penſionirt werden

Die Belaſſung etwa bisher genoſſener höherer Bezüge beim Uebertritt in den preußiſchen Dienſt findet auch auf die Unteroffiziere ꝛc ſtatt

Art 17. Die in die Preußiſche Armee übertretenden Offiziere, Unteroffiziere ꝛc, Aerzte und Militairbeamten werden bei demnächſt eintretender Invalidität nach preußiſchen Normen penſionirt; beträgt jedoch die ſo berechnete Penſion weniger als diejenige, welche die betreffenden Perſonen zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieſer Konvention nach badiſchen Normen bereits erworben haben würden, ſo ſollen dieſelben den letzteren Betrag als Penſion erhalten Für jeden Einzelnen ſoll dieſer Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden badiſchen Militairbehörde demnächſt ein namentliches Verzeichniß aufgeſtellt und mitgetheilt werden.

Wer zum Uebertritt nicht geeignet befunden werden, beziehungsweiſe nicht geneigt iſt, wird nach den für ihn günſtigen Normen (preußiſchen oder badiſchen) penſionirt.

Die ſämmtlichen Penſionen des badiſchen Militair-Penſionsetats, wie ſolche am Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention ſich herausſtellen werden, übernimmt von da ab Preußen für Bundesrechnung, und zwar nach den zur Zeit der Bewilligung in Geltung geweſenen Grundſätzen in Betreff des Zahlungsmodus u ſ w.

Art 18 Die ſämmtlichen vorhandenen Materialbeſtände für das badiſche Kontingent an Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeugen, Pferden, Utenſilien und Proviant gehen an den Bund über Dieſer übernimmt nach Beendigung des Kriegs die Wieder-Inſtandſetzung des geſammten Materials, wogegen Baden den Theil der auf daſſelbe fallenden Kriegskoſten-Entſchädigung, welcher von Bundeswegen für Wiederherſtellung des Kriegsmaterials beſtimmt werden wird, für dieſen Zweck zur Dispoſition ſtellt

Art 19. Die Königlich preußiſche Regierung ſichert der Großherzoglich badiſchen die Gewährung aller derjenigen auf das Bundes-Kriegsweſen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen zu, welche abgeſehen von beſonderen Zugeſtändniſſen in Beziehung auf Geldleiſtungen, in Preußen eingeführt oder irgend einem Staat des Norddeutſchen Bundes gewährt ſind oder werden.

Art 20 Dieſe Konvention tritt mit dem Erſten des auf die Demobiliſirung des badiſchen Kontingents folgenden Monats in Kraft

Art. 21 Die gegenwärtige Konvention kann nur im beiderſeitigen Einverſtändniſſe aufgehoben oder abgeändert werden und ſoll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechſelung der Ratifikationen baldthunlichſt bewirkt werden.

Schluß-Protokoll.

Zu der am heutigen Tage zwiſchen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majeſtät des Königs von Preußen abgeſchloſſenen Militairkonvention haben Dieſelben noch folgende Zuſatzbeſtimmungen vereinbart, beziehungsweiſe Erklärungen abgegeben.

1 Die Bevollmächtigten waren darüber einverſtanden, daß in Folge der im Art. 1 der Konvention ausgeſprochenen Einverleibung des badiſchen Kontingents in die deutſche, beziehungsweiſe preußiſche Armee die badiſchen Staatsangehörigen, wie in allen auf das Militairweſen ſich beziehenden Verhältniſſen, ſo namentlich auch in Betreff der Benutzung der vorhandenen oder noch zu errichtenden militairiſchen Bildungs- und Erziehungsanſtalten den preußiſchen Staatsangehörigen völlig gleich geſtellt ſein ſollen.

Als Rayongeſetz für die im Großherzogthum vorhandenen oder eine noch anzulegenden Feſtungen und Befeſtigungen ſoll, bis zum Erlaß eines Bundes-Rayongeſetzes, das dermalen für Raſtatt geltende Rayongeſetz in Kraft bleiben, beziehungsweiſe treten

2 Die Bevollmächtigten erachteten als ſelbſtverſtändlich, daß die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog verliehenen Regiments-Inhaberſtellen und ebenſo die bezüglichen Auszeichnungen an den Uniformen der betreffenden Regimenter verbleiben.

3 Die Großherzoglich badiſchen Bevollmächtigten erklärten, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von der Befugniß, Seine Adjutantur zu beſtellen, dahin Gebrauch zu machen gedenke, daß dieſelbe aus einem General-Adjutanten bis zum Range eines General-Lieutenants und zwei Flügeladjutanten bis zum Range von Oberſten beſtehe.

4 Zu Art. 9 der Konvention wurde auf Wunſch des Großherzoglich badiſchen Bevollmächtigten von anderer Seite zugeſagt, daß zu dem neuen Aushebungsverfahren mit thunlichſter Schonung der ſeitherigen beſtehenden Vorſchriften und Einrichtungen übergegangen werden wird.

5 Zu Art. 11 wird bemerkt, daß mit dem Nießbrauch auch die Erhaltungspflicht und die Uebernahme von Laſten, die auf den Gebäuden und Grundſtücken ruhen, wie z. B. Feuerverſicherungs-Beiträge, ferner überhaupt die Verſicherungen beibehalten werden, verbunden iſt. Wo der Beſitz auf Miethsverträgen beruht, tritt Preußen in dieſe ein.

Nach Orten, in denen die erforderlichen Kaſernirungs-Einrichtungen nicht vorhanden ſind, wird nur aus beſonders dringenden Gründen eine ſtändige Garniſon verlegt werden.

6 Zu Art. 12 der Konvention waltete darüber Einverſtändniß ob, daß die bei beſonderer Veranlaſſung und nur zeitweiſe erforderliche Aufſtellung von Ehren- und Sicherheitswachen zu militairiſchen Zwecken, ferner deren Poſten, einer beſonderen Zuſtimmung der Civilbehörde nicht bedürfe, daß jedoch falls die Aufſtellung eine nicht ganz vorübergehende iſt, der betreffenden Civilbehörde Anzeige über die erfolgte Aufſtellung gemacht werde.

7 Zu Art. 13 der Konvention waltete darüber Einverſtändniß ob, daß die Abgabe der zur Bewachung der Strafanſtalten erforderlichen Militairkommandos fortzudauern habe.

8 Zu Art. 14 der Konvention erklärte der Bevollmächtigte Seiner Majeſtät des Königs, daß Allerhöchſtdieſelben das Begnadigungsrecht über

badiſche Staatsangehörige in Fällen von Verurtheilungen wegen nicht militairiſcher Vergehen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gern überlaſſen werde

9 Zu Art. 17 waren die Bevollmächtigten darüber einverſtanden, daß überhaupt wohlerworbene Rechte nicht verkürzt oder aufgehoben werden können, daß insbeſondere auch die bisherigen perſönlichen und Rechtsverhältniſſe der beim Inkrafttreten der Konvention bereits vorhandenen Penſionaire durch die Uebernahme von deren Penſionen auf die Bundeskaſſe in keiner Weiſe geändert werden und daß ſolche badiſche Offiziere ꝛc., Aerzte und Militairbeamte, welche bei ihrem ſpäteren Ausſcheiden aus dem Dienſte nach preußiſchem Geſetze eine Penſion nicht zu beanſpruchen hätten, während ſie nach badiſchem Rechte dazu berechtigt ſind, vorkommenden Falls nach dem letzteren zu behandeln ſein werden

10 Wegen der Großherzoglich badiſchen Militair-Wittwenkaſſe ſoll, ſobald als möglich, wenn thunlich vor dem Inslebentreten der Konvention, eine beſondere Vereinbarung getroffen werden, die auf dem Grundſatze der Wahrung wohlerworbener Rechte zu beruhen hat. Bis dahin bleiben die Verhältniſſe jener Kaſſe, einſchließlich der aus dem Militairfiskus ihr zufließenden Bezüge unverändert, und die ſämmtlichen dermaligen badiſchen Offiziere, Aerzte und Militairbeamten, auch wenn ſie zu einem andern Kontingent verſetzt werden, zur Mitgliedſchaft verpflichtet

11 Zu Art. 18 war man darüber einverſtanden, daß, ſoweit die laufenden Lieferungs- und Miethsverträge zur Zeit des Inkrafttretens der Konvention noch in Geltung ſind, in deren Betreff Preußen in die Verpflichtungen Badens einzutreten hat.

Die in der Ausführung begriffenen Bauten und Anlagen für militairiſche Zwecke werden für Rechnung der Bundeskaſſe, ſoweit dies für erforderlich erachtet wird, weiter geführt werden

12 Die Konvention bezieht ſich nicht auf das Großherzoglich badiſche Gendarmerie-Korps. Daſſelbe behält jedoch ſeinen militairiſchen Charakter; wegen Fortführung der militairiſchen Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Korps bleibt nähere Verſtändigung vorbehalten

c) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Heſſen vom 13. Juni 1871.

Art. 1. Die Vorſchriften der Reichsverfaſſung über das Kriegsweſen finden auf das Großherzogthum Heſſen mit den in den nachfolgenden Artikeln vereinbarten näheren Maßgaben Anwendung.

Art. 2. Das Großherzoglich heſſiſche Kontingent erhält die aus der Anlage erſichtliche, ſpäteſtens bis zum 1. Januar 1872 durchzuführende Formation und verbleibt als geſchloſſene Diviſion in dem Verbande der Königlich preußiſchen Armee, insbeſondere — bis zu einer etwaigen anderweiten Verſtändigung — in dem Verbande des Königlich preußiſchen XI. Armee-Korps. Der Diviſions-Kommandeur hat gleichzeitig als Kontingents-Kommandeur zu fungiren.

Art. 3. Die heſſiſchen Kommando-Behörden und Truppenkörper führen die in der Friedensformation (conf. Anlage zu Artikel 2) enthaltenen näheren Bezeichnungen und Nummern. Die Regimenter ꝛc. behalten die bisher geführten Fahnen beziehungsweiſe Standarten. Die Inhaberſtellen

verbleiben wie bisher den Regimentern ꝛc. und werden von Sr. Königlicher Hoheit dem Großherzoge verliehen. Der Fahneneid wird von den ihrer Militärpflicht genügenden hessischen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet; in die Stelle der Worte: „Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Oberbefehlshaber" treten jedoch die Worte: „Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser". In den Farben, Abzeichen und dem Schnitte der dermaligen Bekleidung treten diejenigen Aenderungen ein, welche durch Einführung der preußischen Gradabzeichen nothwendig werden. An den Helmen ꝛc. tragen alle Angehörigen des Kontingents ohne Rücksicht auf ihre Staats-Angehörigkeit den hessischen Wappenlöwen und die Landeskokarde. Die einem anderen Bundesstaate angehörigen Militärpersonen und Beamten tragen zugleich die Landeskokarde ihres Heimathsstaates. Die hessischen Hoheitszeichen in Wappen und Farben werden an den dem Kontingente eingeräumten Lokalitäten, beziehungsweise sämmtlichen Garnison-Einrichtungen, beibehalten.

Art. 4. Se. Königliche Hoheit der Großherzog übertragen das Allerhöchstihnen zustehende Recht der Ernennung, Beförderung und Verfügung der Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten auf Se. Majestät den Kaiser. Die von Sr. Majestät dem Kaiser ernannten Offiziere ꝛc. erhalten zugleich Patente von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog und führen, so lange sie dem Großherzoglichen Kontingent angehören, das Prädikat „Großherzoglich". Sie stehen im Verbande der Königlich preußischen Armee. Die gegenwärtig der Großherzoglichen Militärformation angehörenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Beamten werden, insofern sie es wünschen und sie preußischerseits übernommen werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in den Verband der Königlich preußischen Armee eingereiht, jedoch mit der Maßgabe, daß sie hierdurch nicht besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der preußischen Armee gedient hätten. Indeß sollen Offiziere und Beamte die sich hervorragend tüchtig und verwendbar gezeigt haben und somit besonders empfohlen werden können, auch diejenige ausnahmsweise Berücksichtigung finden, die ihnen, wenn sie von vornherein in der preußischen Armee gedient hätten, unbezweifelt durch bevorzugtes Avancement zu Theil geworden wäre. Die Offizier-Korps werden nicht aufgelöst, sondern unterliegen nur den gewöhnlichen, allmäligen Aenderungen. Die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten leisten den Fahnen-, beziehungsweise Beamteneid Sr. Majestät dem Kaiser und verpflichten sich zugleich mittelst Reverses: das Wohl und Beste Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Allerhöchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden. Die gegenwärtig vorhandenen und in den Verband der preußischen Armee eintretenden Offiziere ꝛc., welche Sr. Majestät dem Kaiser als Bundesfeldherrn eidlich Gehorsam gelobt haben, werden so angesehen, als ob sie den Fahnen- resp. Beamteneid für Se. Majestät den Kaiser geleistet und den Revers für Se. Königliche Hoheit den Großherzog ausgestellt hätten. Offiziere, Portepee-Fähnriche, Aerzte und Beamte der gegenwärtigen Großherzoglichen Militärformation, welche nicht geneigt sind, in die preußische Armee einzutreten oder preußischerseits nicht übernommen werden, scheiden vorbehaltlich ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung aus dem Großherzoglichen Kontingent aus und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, nach den einen günstigsten Reichs- (preußischen) oder hessischen Normen pensionirt.

Art. 5. In der bisherigen Uniform und den Uniformsabzeichen der

Offiziere ꝛc des Kontingents wird durch ihre Aufnahme in den Verband der preußischen Armee, ſofern nicht Se Königliche Hoheit der Großherzog Annäherung an die preußischen Muſter verfügen, Nichts geändert; jedoch wollen Se Königliche Hoheit der Großherzog die Uniformen der Generale und Generalſtabs-Offiziere derart beſtimmen, daß ſolche den bezüglichen preußiſchen Muſtern entſprechen Sämmtliche Offiziere ꝛc tragen Schärpe, Portepee ꝛc in den Landesfarben; in der Bewaffnung der Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten tritt keine Aenderung ein Zur Annahme und Anlegung Großherzoglicher Dekorationen Seitens der Offiziere ꝛc des Kontingents bedarf es der vorgängigen Erlaubniß Seiner Majeſtät des Kaiſers nicht, jedoch wird Allerhöchſtdemſelben von einer jeden derartigen Dekorirung durch Se Königliche Hoheit den Großherzog alsbald Mittheilung gemacht werden.

Art 6 Das Großherzogliche Kontingent wird für die Dauer des Friedens innerhalb des Großherzogthums Garniſon behalten und es wollen Se Majeſtät der Kaiſer von dem Allerhöchſtdemſelben verfaſſungsmäßig zuſtehenden Dislokationsrechte für die Dauer friedlicher Verhältniſſe nur vorübergehend und in außergewöhnlichen durch militairiſche oder politiſche Intereſſen gebotenen Fällen Gebrauch machen Se Majeſtät der Kaiſer wollen in ſolchen Fällen Sich vorher mit Sr Königlichen Hoheit dem Großherzog in Vernehmen ſetzen Auch ſollen anderen Bundestruppen nur dann Garniſonen im Großherzogthum angewieſen werden, wenn es ähnliche Rückſichten erfordern

Art 7 Se Königliche Hoheit der Großherzog und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garniſonirenden Truppen die Ehrenbezeugungen, welche dem Landesherrn und Allerhöchſtdeſſen Angehörigen zukommen Se Königliche Hoheit der Großherzog üben als Chef, der dem Großherzogthum angehörenden Truppentheile neben den perſönlichen Ehrenrechten die einem kommandirenden General zuſtehende Disziplinargewalt aus und erlaſſen in dieſer Beziehung Allerhöchſtihre Befehle direkt an die betreffenden Stellen Ebenſo ſteht Allerhöchſtdemſelben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienſtes zu und haben in dieſer Beziehung die Truppen-Kommandeure Allerhöchſtdeſſen Befehlen Folge zu geben

Art 8 Von allen bei dem Großherzoglichen Kontingente verfügten Perſonalveränderungen wird Sr Königlichen Hoheit dem Großherzog ſofortige direkte Mittheilung zugehen.

Art 9 Se Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht bei Allerhöchſtihrer Perſon, beziehungsweiſe den heſſiſchen Truppentheilen, Offiziere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Beſoldung und dereinſtige Penſionirung jedoch nicht aus Reichsmitteln erfolgt Die nach dem Inslebentreten dieſer Konvention ernannten Offiziere à la suite, desgleichen die nach dieſem Termin m'g Penſionsverhältniß tretenden Offiziere ſind nach Maßgabe der betreffenden preußiſchen Vorſchriften dem Disziplinar-, Militairgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommendenfalls unterworfen Se Königliche Hoheit ſollen in der Auswahl und dem Wechſel Allerhöchſtihrer Adjutanten, ſowie der Adjutanten für die Prinzen des Großherzoglichen Hauſes unbeſchränkt ſein Die Beſoldung dieſer Offiziere erfolgt aus Reichsmitteln Die Beſtimmung der Uniformen der Offiziere à la suite, der General- und Flügel-Adjutanten, ſowie der Adjutanten der Prinzen des Großherzoglichen Hauſes ſteht Sr Königlichen Hoheit dem Großherzog zu.

Art. 10. In Betreff der Rekrutirungs- und Ersatz-Pflichtigen die im Großherzogthum eingeführten Bestimmungen der Militär-Gesetzgebung mit der Maßgabe in Kraft, daß [illegible] Kriegs-Ministerium des Innern [illegible] Das Großherzogthum bildet einen Rekrutirungsbezirk. Die Bestimmung der Rekrutirungsbezirke, sowie die Aushebung [illegible] Konkurrenz der konkurrirenden Großherzoglichen Truppentheile des vom Großherzoglichen Militär-Kommando [illegible] auf die einzelnen Ersatz-Distrikte erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Art. 11. Die näheren Bestimmungen über [illegible] unter den [illegible] Kontingents-Mannschaften, sowie über [illegible] für Zulassung von einjährig-freiwilligen Dienern [illegible]

Art. 12. Die Aufstellung von Beamten und [illegible] den dem Militär eingeräumten Gerichtsstand, und in [illegible] der Truppen-Abtheilungen, die Abgrenzung von Polizei-Befugnissen der Truppen gegenüber der dem Militär-[illegible] Uebertretungen und Vergehen, welche auf öffentlichen Straßen [illegible] Anlagen etc. durch vorgesetzte Militär-Personen oder bei [illegible] Civilschaden begangen [illegible]

Art. 13. Wenn bei Truppen-Märschen der öffentliche Friede, [illegible] Jemand den Marsch in Anspruch nimmt, so soll [illegible] den betreffenden Verhaltungsbefehlen Folge zu leisten und [illegible] der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln über [illegible] selbstständiges militärisches Einschreiten eine [illegible] der militärischen Vorgesetzten ist nicht statthaft, insbesondere [illegible] nehmung von Requisitionen und Lieferungsbedürfnissen gegen [illegible] Vereinbarungen [illegible] Die Bestimmung der zur Herbeischaffung der ortsüblichen Lieferungen erforderlichen Zeit, sowie [illegible] Lieferungs-Termine zu setzen. Die Bestimmung der zur Verpflegung [illegible] Anstalten und Verabreichung erforderlichen Maßnahmen, [illegible] Vereinbarung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern mit dem Großherzoglichen Militär-Kommando [illegible] nicht zu erwarten ist, entscheidet das Großherzogliche Staats-Ministerium. [illegible] Verhalten auf strafbare Handlungen der [illegible] den heimischen Strafgesetzen der Verletzung auf der [illegible] entsprechenden Strafe zu, indessen ist der unter solchen [illegible] unverzüglich unter Mittheilung der Verhandlungen an die [illegible] Behörde oder Stelle abzuliefern. Die Art und Weise, [illegible] Militär gegen Civilpersonen verfahren und von seinen [illegible] machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung [illegible] preußischen Vorschriften, besonders zu erlassende Verordnung [illegible]

Art. 14. Offiziere, Beamtenschaften, Aerzte und [illegible] im Großherzogthum garnisonirenden Truppentheile sind [illegible] den heimischen Gesetzen, sowie den heimischen Behörden [illegible] unterworfen, soweit nicht die Militärgesetze oder die [illegible] denten Ausnahmen bestimmen. Wo es den [illegible] obliegen soll, die Bestimmungen der heimischen Gesetze [illegible] oder des privatrechtlichen Verkehrs zu vertreten ist, kommen [illegible] Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Deutschen [illegible]

ſchen Civilrechts im Großherzogthum zur Anwendung. Die Militairgerichtsbarkeit wird von den zuſtändigen Militairgerichten der Diviſion über ſämmtliche Angehörige des Kontingents ausgeübt; die Beſtätigung der von den Militairgerichten ergangenen Erkenntniſſe erfolgt in Gemäßheit der Beſtimmungen des Militairſtrafgeſetzbuches mit der Maßgabe, daß, wenn die Verurtheilten Großherzoglich heſſiſche Staatsangehörige ſind, in den Sr. Majeſtät dem Kaiſer vorbehaltenen Fällen das Einverſtändniß Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs eingeholt werden wird. Das Letztere wird auch in den Fällen ſtattfinden, in welchen zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Allerhöchſte Ermächtigung Sr. Majeſtät des Kaiſers erforderlich iſt. Die Begnadigung wegen nicht militairiſcher Vergehen oder Verbrechen verurtheilter Offiziere ꝛc. wird in Betreff der heſſiſchen Unterthanen durch Se. Majeſtät den Kaiſer in Gemeinſchaft mit dem Allerhöchſten Kontingentsherrn ausgeübt. Bei allen militairiſchen Vergehen der Offiziere ꝛc. ſteht die Ausübung des Begnadigungsrechts Sr. Majeſtät dem Kaiſer ausſchließlich zu.

Art. 15. Die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthum garniſonirenden Militairperſonen richtet ſich unter Anwendung des im §. 9. des Geſetzes über die Erwerbung und den Verluſt der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 355.) bezeichneten Vorbehalts nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlaſſenſchaft, die Vormundung ihrer Hinterbliebenen richtet ſich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath. Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Heſſen angehörigen Perſonen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garniſonirenden Truppentheile dienen. Die Heranziehung der im Großherzogthum wohnenden Militairperſonen zu den direkten Staatsſteuern richtet ſich nach dem Bundesgeſetz wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgeſetzbl. S. 119). Die in dem Großherzogthum garniſonirenden, einem andern Bundesſtaat angehörigen ſervisberechtigten Militairperſonen des aktiven Dienſtſtandes ſind ſowohl hinſichtlich ihres dienſtlichen als ſonſtigen Einkommens von allen direkten Kommunalabgaben vollſtändig befreit. Nur zu denjenigen Kommunallaſten, welche auf den Grundbeſitz oder das ſtehende Gewerbe, oder auf das aus dieſen Quellen fließende Einkommen gelegt ſind, müſſen auch ſie beitragen, wenn ſie in dem Kommunalbezirk Grundbeſitz haben oder ein ſtehendes Gewerbe betreiben. Militair-Aerzte genießen rückſichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von der direkten Kommunalabgabe nicht. Das Dienſteinkommen der Militairperſonen unter Offiziersrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken beſteuert werden. Im Uebrigen kommen hinſichtlich der Beſteuerung der im Großherzogthum wohnenden Militairperſonen die landesgeſetzlichen Vorſchriften zur Anwendung.

Art. 16. Das Großherzogliche Kontingent tritt vom 1. Januar 1872 ab in den Etat und in die Verwaltung des Reichsheeres und zwar ſpeciell in die der preußiſchen Armee. Die nach dem Militair-Etat zur Unterhaltung des heſſiſchen Kontingents beſtimmten Beträge werden daher der Königlich preußiſchen Militairverwaltung zur Verfügung geſtellt, wogegen dieſe die Verpflichtung übernimmt, ſämmtliche Bedürfniſſe des heſſiſchen Kontingents zu beſtreiten, ohne daß ihr daraus dem Großherzogthume gegenüber irgend ein Anſpruch auf weitere Leiſtungen erwächſt. Demgemäß werden ſämmtliche Ausgaben, welche bisher aus dem heſſiſchen Militairetat beſtritten worden ſind, namentlich auch die Penſionen, ſtändigen Unterſtützungen, Zuſchüſſe

für Offiziers- und Unteroffiziers-Wittwenkasse vom genannten Tage ab von der preußischen Militairverwaltung übernommen.

Art. 17. Die Offiziere, Aerzte und Militairbeamten verbleiben nach Eintritt in den Verband und in die Verwaltung der Königlich preußischen Armee im Genuß ihres gesammten Diensteinkommens, auch wenn dasselbe die Kompetenzen ihrer Charge nach preußischem Etat übersteigt, bis dahin, wo sie in eine höhere etatsmäßige Einnahme einrücken oder pensionirt werden. Solchen Mannschaften, welche höhere als die etatsmäßigen Bezüge genossen haben, bleiben dieselben ebenfalls gewährleistet.

Art. 18. Den Offizieren, Aerzten und Militairbeamten, welche Mitglieder der Großherzoglich hessischen Offiziers-Wittwen- und Waisenkasse sind, bleibt das Recht der weiteren Mitgliedschaft und des Vorrückens in höhere Klassen bei diesem Institute nach den gegenwärtig gültigen Statuten desselben gewahrt, insofern sie nicht ihr Ausscheiden aus demselben selbst wünschen. Neue Wittwen-Pensions-Versicherungen dürfen nur bei der Königlich preußischen Militair-Wittwen-Pensionsanstalt nach deren Statuten erfolgen und sind hierzu diejenigen verheiratheten Offiziere, Aerzte und Beamten verpflichtet, welche nicht Mitglieder der Großherzoglich hessischen Offiziers-Wittwen- und Waisenkassen verbleiben. Nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Konvention können Unteroffiziere nicht mehr Mitglieder der Unteroffiziers-Wittwenkasse werden; den beitragspflichtigen Mitgliedern dieser Kasse bleibt jedoch die Mitgliedschaft, und den übrigen nach hessischen Bestimmungen in die Ehe getretenen Unteroffizieren der Pension für ihre Hinterbliebenen nach den gegenwärtig gültigen Statuten gegen Fortzahlung der darin normirten Beiträge, die durch Soldabzüge eingezogen werden dürfen, gewahrt, insofern sie nicht selbst den Austritt wünschen, beziehungsweise aus dem Dienst ausscheiden.

Art. 19. Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militairbeamte werden bei demnächst eintretender Invalidität nach den jeweilig bestehenden Reichs- oder preußischen Normen pensionirt. Beträgt die so berechnete Pension für Offiziere, Aerzte und Beamte weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen nach den am 1. Juli 1869 aufgehobenen hessischen Pensionsgesetzen an diesem Tage erworben hatten, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten. Für jeden Einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden Großherzoglichen Militairbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden. Die preußische Militairverwaltung übernimmt in Beziehung auf die am 1. Juli 1869 bereits definitiv angestellten Offiziere, Aerzte und Militairbeamten die Verpflichtung, nach Art. 2 des Großherzoglich hessischen Gesetzes vom 1. Juli 1869, betreffend die Pensionsverhältnisse der Offiziere und oberen Militairbeamten (Regierungsblatt Nr. [illegible]), der Großherzoglich hessischen Militair-Verwaltung obligt.

Art. 20. Die Garnison-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken verbleiben hessisches Staats-, beziehungsweise Gemeinde-Eigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen. Mit dem Nießbrauch übernimmt das Reich die Erhaltungspflicht, die auf den Gebäuden ruhenden Lasten, sowie sonstige vertragsmäßige Verpflichtungen. Wo der Besitz auf Miethsverträgen beruht, tritt das Reich in diese ein, was auch für solche in dem Großherzoglichen Hausvermögen gehörige Gebäude und Grundstücke gilt, welche der Militairverwaltung miethsweise überlassen worden sind. Gebäude und Grundstücke, welche für militairische Zwecke ent-

erhalten werden, gehen an die Domanial-Verwaltung oder an die betreffende Garniſongemeinde zurück.

Art. 21. Die ſämmtlich vorhandenen Material-Beſtände für reglementäre Bedürfniſſe des Großherzoglichen Kontingents, als: Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeuge, Pferde, Utenſilien und Proviant gehen an das Reich über. Dagegen und gegen Uebernahme des Theils der auf Heſſen fallenden Kriegskoſtenentſchädigung, welcher von Letzterem für Wiederherſtellung des Kriegsmaterials beſtimmt werden wird, übernimmt die preußiſche Militärverwaltung die Wiederinſtandſetzung des geſammten Materials, ſo wie die Beſchaffung der noch fehlenden Gegenſtände und Einrichtungen für die erſte Ausſtattung des Großherzoglichen Kontingents. In laufende Lieferungs- und Miethsverträge, welche zur Zeit der Inkraftſetzung der gegenwärtigen Konvention noch in Geltung ſind, tritt die preußiſche Militärverwaltung ein; ebenſo werden die in der Ausführung begriffenen Bauten und Anlagen für militäriſche Zwecke von erſterer weiter geführt, ſofern das Intereſſe der Heeresverwaltung nicht gebieten ſollte, davon Abſtand zu nehmen.

Art. 22. In Beziehung auf das von Preußen auf das Reich übergegangene Beſatzungsrecht in Mainz werden die bisher zwiſchen Preußen und der Territorial-Regierung maßgebend geweſenen Beſtimmungen auf das Verhältniß zwiſchen dem Reiche und der Territorial-Regierung Anwendung finden.

Art. 23. Die gegenwärtige Konvention bezieht ſich nicht auf das Großherzogliche Gendarmerie-Korps. Daſſelbe behält jedoch ſeinen militäriſchen Charakter und bleibt der militäriſchen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs in Beziehung auf die militäriſche Gerichtsbarkeit des Gendarmerie-Korps bleiben in ihrem bisherigen Umfange aufrecht erhalten.

Art. 24. Alle diejenigen auf das Reichskriegsweſen bezüglichen Vorrechte und Erleichterungen, welche, abgeſehen von beſonderen Zugeſtändniſſen in Beziehung auf Geldleiſtungen in Preußen eingeführt oder einem Staat des vormaligen Norddeutſchen Bundes gewährt ſind oder werden, ſollen dem Großherzogthum gleichfalls zu Gute kommen. Die heſſiſchen Staatsangehörigen ſollen in allen auf das Militärweſen ſich beziehenden Verhältniſſen, ſo namentlich auch in Betreff der Benutzung der vorhandenen oder noch zu errichtenden militäriſchen Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten den preußiſchen Staatsangehörigen völlig gleichgeſtellt ſein.

Art. 25. Vorſtehende Großherzoglich heſſiſcher Seits unter ausdrücklichem Vorbehalt der einzuholenden Zuſtimmung der dortigen Landesvertretung abgeſchloſſene Uebereinkunft ſoll ratifizirt und es ſollen die Ratifikations-Urkunden ſobald als möglich zu Berlin ausgewechſelt werden. Zur Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Konvention in zwei Exemplaren unterzeichnet und beſiegelt.

Berlin, den dreizehnten Juni Ein Tauſend acht Hundert ein und ſiebzig.

Formation des Großherzoglich heſſiſchen Kontingents.

A. Friedens-Formation.

1 Großherzoglich Heſſiſche (25.) Diviſion (zur Zeit dem Königl. Preußiſchen General-Kommando XI. Armee-Korps unterſtellt). Ein Diviſions-Kommando (Ein Diviſions-Kommandeur mit einem Generalſtabs-

Offizier — Stabsoffizier oder Hauptmann — zwei Adjutanten, [illegible] teuren, einem oder zwei Geistlicher nebst Küster und [illegible] ein Intendantur-Rath als Vorstand, zwei Intendantur-Sekretäre [illegible] Intendantur-Sekretariats-Assistenten. Zwei Infanterie-Brigade-Kommandos (zwei Brigade-Kommandeure mit je einem Adjutant) [illegible] Infanterie-Brigade 1 Großh. Hessische und [illegible] Infanterie-Brigade [illegible]. Ein Kavallerie-Brigade-Kommando [illegible] Kommandeur mit einem Adjutanten [illegible] Kavallerie-Brigade [illegible]. Vier Infanterie-Regimenter [illegible] Regts. [illegible] Regiments-, Bataillons- und [illegible] 4 [illegible] 2 [illegible] 2 Bataillone, in preußischer Etatsstärke [illegible] 1 Großh. Hessisches Infanterie-(Leibgarde-) Regiment Nr. [illegible] Inf. Regt. (Großherzog) Nr. 116, [illegible] Regt. Nr. 117 und 4 Großh. Hess. Inf. Regt. [illegible]. Zwei Kavallerie-Regimenter — [illegible] Eskadrons [illegible] stärke 14[illegible] Mann. 1 Großh. Hess. Dragoner-[illegible] Nr. 23 und 2 Großh. Hess. Dragoner-[illegible]. Vier Landwehr-Regimenter, mit [illegible] Landwehr-Bezirks-[illegible] (davon eins mit [illegible], zwei mit 5, zwei mit 4 und eins mit [illegible]) ohne je einen Unteroffizier [illegible] in Bezug der [illegible] 1 Großh. Hess. Landw. Regt. Nr. 115 Bat. Darmstadt I, [illegible] Landw. Regt. Nr. 116, 1 Bat. [illegible] 2 Bat. [illegible] Hess. Landw. Regt. Nr. 117, Bat. Darmstadt II, [illegible] Regt. Nr. 118, 1 Bat. (Mainz), 2 Bat. (Worms) [illegible] offiziere bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando [illegible] Artillerie: [illegible] Großh. Artillerie-Korps [illegible] dem [illegible] Artillerie-Regiment Nr. 11 unterstellt. Zwei Artillerie-[illegible] — Stäbe der 1. und 2. Abtheilung mit je 1 Stabsoffizier [illegible] 1 Gehaltsklasse, 1 Lieutenant als Adjutant, 2 [illegible] Lieutenants, [illegible] Unteroffizier [illegible] Gehaltsklasse [illegible] Schreiber, 1 [illegible] Ober-Stabsarzt, 1 Assistenzarzt, 1 [illegible] oder Unter-[illegible]

Ferner werden einem der beiden Abtheilungsstäbe [illegible] [illegible], 1 Oberfeuerwerker, 6 Feuerwerker, 1 [illegible] [illegible] Handwerker. Eine reitende Batterie [illegible] Batterie, [illegible] Fuß-Batterien in preußischer Etatsstärke: erste und [illegible] erste, zweite und dritte leichte Batterie. Großh. Hessische Kompagnie nebst Train-Depot ([illegible] dem [illegible] Nr. 11 unterstellt). 1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 2 [illegible] tenants, 1 erster Train-Depot-Offizier, [illegible] Unteroffiziere [illegible] [illegible] im Train-Depot, [illegible] und [illegible] [illegible] eines Trompeters), 41 Trainsoldaten, [illegible] Handwerker, 1 [illegible] [illegible], 1 Unter-Roßarzt oder Roßarzt. 4 Offizier-Reitpferde [illegible] 24 Stangen- und 24 Vorderpferde. Summa [illegible] Pferde. Großh. Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie. 1 [illegible] [illegible], [illegible] Unteroffiziere. Summa Mannschaften 8172.

II. Großherzoglich Hessische Adjutantur. Ein [illegible] [illegible] — bis zum Range eines General-Lieutenants, zwei [illegible] [illegible] — einer bis zum Range eines Regiments-Kommandeurs, [illegible] bis zum Range eines Stabsoffiziers — [illegible] — bis [illegible] den Hauptmanns 1. Klasse — bei den Personen des Großherzoglichen [illegible]

III. Großherzoglich Hessische Kommandantur der [illegible] und Residenzstadt Darmstadt. Ein Stabsoffizier im [illegible]

Regiments-Kommandeurs als Kommandant mit einem Hauptmann als Platzmajor und einem Garniſon-Auditeur (Letzterer künftig wegfallend).

IV Großherzoglich Heſſiſches Artillerie-Depot 1 Stabsoffizier der Artillerie als Vorſtand (bezieht ſein Gehalt aus Etatstitel 20), 1 Zeug-Hauptmann, 1 Zeug-Lieutenant, 1 Zeug-Feuerwerks-Lieutenant, 2 Zeug-Feldwebel, 2 Zeug-Sergeanten, 1 Zeughaus-Büchſenmacher.

V Großherzoglich Heſſiſche Garniſon-Anſtalten a) Ein Proviant-Amt (Darmſtadt) 1 Proviant-Meiſter, 1 Proviant-Kontroleur, 2 Aſſiſtenten, 1 Backmeiſter, 1 Ober-Aufſeher, 1 Aufſeher, 1 Büreaudiener b) Eine Garniſon-Verwaltung (Darmſtadt) 1 Verwaltungs-Inſpektor, 4 Kaſernen-Inſpektoren, davon einer als Kontroleur, 1 Militair-Bauaufſeher — Civilbeamter — Für die übrigen Garniſon-Anſtalten werden die Geſchäfte der Verwaltungs- und Kaſernen-Inſpektoren durch die Zahlmeiſter ꝛc erledigt c) Garniſon-Lazareth (Darmſtadt) 1 Garniſon-Lazareth-Inſpektor

B. Kriegs-Formation.

I. Feldtruppen Stäbe, wie vorſtehend Hierzu: Feldgendarmerie-Detachement und Stabswache Infanterie: wie vorſtehend Kavallerie, die beiden Regimenter à 4 Eskadrons Artillerie, die Abtheilungsſtäbe, wie vorſtehend, die Batterien à 6 Geſchütze Hierzu: 2 Artillerie-Munitions-Kolonnen und 1 Infanterie-Munitions-Kolonne Train: 1 Schanzzeug-Kolonne, 3 Proviant-Kolonnen, 1 Sanitäts-Detachement, einſchließlich Krankenträger-Kompagnie, 1 Pferde-Depot, 1 Feldbäckerei-Kolonne, 1 Train-Begleitungs-Eskadron, die erforderlichen Fuhrpark Kolonnen Adminiſtrationen 1 Diviſions-Intendantur, 1 Feld-Proviant-Amt, 1 Diviſions Arzt, 6 Feldlazarethe, 1 Feldpoſt-Expedition, 1 Diviſions-Auditeur, 2 Diviſions-Geiſtliche nebſt Küſtern II Erſatztruppen 2 ſtellvertretende Infanterie-Brigade-Kommandos, 4 Erſatz-Bataillone, 2 Erſatz-Eskadrons, 2 Erſatz Batterien, 1 Train-Erſatz-Kompagnie III Beſatzungs-Truppen 6 Landwehr-Bataillone, 1 Beſatzungs-Kavallerie-Regiment, 1 Reſerve-Fuß-Batterie à 6 Geſchütze Außerdem 6 Landwehr-Bezirks-Kommandos — in der Friedensformation.

In der Kriegsformation ſind die Schanzzeug-Kolonnen, das Pferde-Depot, die Feldbäckerei-Kolonne und die Train-Begleitungs-Eskadron in Etatsſtärken zu formiren, welche der Geſammtſtärke der Diviſion entſprechen. Das Erſatz-Bataillon des 2 Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr 116 iſt zu zwei Drittheil der Etatsſtärke zu formiren und das Feldbäckerei-Amt rückſichtlich der Feldbäckerei-Kolonne angemeſſen zu verſtärken Alle übrigen Truppentheile ꝛc der Kriegsformation ſind nach Königlich Preußiſchen Etatsſtärken aufzuſtellen

Schluß-Protokoll.

Bei der am heutigen Tage ſtattgehabten Unterzeichnung der zwiſchen den Bevollmächtigten Sr Majeſtät des Deutſchen Kaiſers und Königs von Preußen und Sr Königlichen Hoheit des Großherzogs von Heſſen und bei Rhein ꝛc abgeſchloſſenen Militair-Konvention ſind nachfolgende Zuſatzbeſtimmungen vereinbart, beziehungsweiſe Erklärungen abgegeben worden:

Art. 1 Zu Art. 4 Die Königlich Preußiſchen Bevollmächtigten erklärten, daß Se Majeſtät der Kaiſer das Allerhöchſtdemſelben von Sr.

Königlichen Hoheit dem Großherzoge übertragene Recht der [illegible] Beförderung und Versetzung der Offiziere, [illegible] Militair-Beamten unter thunlichster Berücksichtigung der [illegible] hochsten Kontingentsherrn ausüben wollen. Insbesondere [illegible] gents-Kommandeur beauftragt werden, vor Einsendung der [illegible] Vorschläge und Gesuche an Se. Majestät den Kaiser, Sr. [illegible] dem Kontingentsherrn bezüglich der Offiziere ꝛc. [illegible] trag zu erstatten und etwaige Bemerkungen Sr. Königlichen [illegible] Großherzogs Sr. Majestät dem Kaiser zu melden.

Art. 2. Zu Art. 9. Die Großherzoglich Hessischen [illegible] erklärten, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von der [illegible] Allerhöchstihre Adjutantur zu bestellen, dahin Gebrauch zu machen [illegible] daß dieselbe aus einem General-Adjutanten und zwei [illegible] besteht. Dabei wird für den General-Adjutanten der Rang eines [illegible] Lieutenants, für den einen Flügel-Adjutanten der Rang eines [illegible] Kommandeurs und für den andern derjenige eines Stabsoffiziers [illegible] schritten werden. Die Adjutanten für die Prinzen des [illegible] Hauses wollen Se. Königliche Hoheit aus den Offizieren bis [illegible] des Hauptmanns I. Klasse einschließlich wählen.

Art. 3. Zu Art. 15. Es wurde verabredet, daß die [illegible] der Patente und Bestallungen für die in diesem Artikel [illegible] personen jedesmal als unter dem im §. 9 des Gesetzes über [illegible] und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. [illegible] bezeichneten Vorbehalte erfolgt, angesehen werden soll.

Art. 4. Zu Art. 16. waren die Bevollmächtigten darüber einverstanden, daß in Betreff der von der Preußischen Militair-Verwaltung [illegible] werden Pensionen, ständigen Unterstützungen und [illegible] die [illegible] Hessischen Normen in Geltung bleiben sollen. Die [illegible] der [illegible] die Gewährung einer Pensions-Quote an die Hinterbliebenen [illegible] Pensionare, die Uebernahme von Arznei- und Beerdigungskosten [illegible] den hierüber bestehenden Bestimmungen statt, sofern nicht die [illegible] den Reichs- oder Preußischen Normen günstiger für die [illegible] Hinsichtlich der etatsmäßig an Veteranen aus den Kriegen [illegible] 1815 bewilligten Pensionen finden die Bestimmungen wegen [illegible] dehnung dieser Bewilligung auf etwa ferner eintretende [illegible] und wegen Erhöhung der Einzelpensionen bis zum [illegible] 20 Fl. jährlich, beides innerhalb der für die erwähnten [illegible] setzten fixen Etatssumme von jährlich 6000 Fl. Anwendung. [illegible] Gnadenpensionen für Offiziers- ꝛc. Wittwen und Offiziers- ꝛc. [illegible] für allemal in dem Etat ausgesetzte Summe von 7400 Fl. [illegible] auch ferner ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, und [illegible] Bewilligung der Gnadenpensionen wie bisher durch Se. [illegible] den Großherzog erfolgen. Die persönlichen und Rechtsverhältnisse [illegible] Inkrafttreten der Konvention vorhandenen Pensionare werden [illegible] Uebernahme von deren Pensionen auf die Reichskasse in [illegible] geändert. Ueberhaupt dürfen wohlerworbene Rechte nicht [illegible]

Se. Königliche Hoheit der Großherzog wird wie bisher das [illegible] bei den vor dem Inslebentreten der Konvention vorhandenen [illegible] Beförderungen zu höherem Charakter oder Rang vorzunehmen.

Art. 5. Zu Art. 16. Die Bevollmächtigten waren darüber [illegible] standen, daß die zur Abwickelung der Verwaltungsgeschäfte der [illegible]

en Kontingents nach dem 1 Januar 1872 erforderlichen ſachlichen und ſönlichen Ausgaben aus den etatsmäßigen Mitteln der Preußiſchen Mili- -Verwaltung zu beſtreiten ſind

Art 6 Zu Art 18 In Anſehung der Offiziers-Wittwen- und iſenkaſſe ſtimmten die Bevollmächtigten darin überein, daß dieſe Inſtitute der Verwaltung der Großherzoglichen Regierung zu verbleiben haben, daß es Sr Königlichen Hoheit dem Großherzoge zuſtehen wird, die zu etwa erforderlichen organiſatoriſchen Beſtimmungen zu treffen, durch lche indeß keine Erhöhung des Zuſchuſſes aus dem Militair-Etat herbei- ührt werden darf Militair-Beamte, welche im Preußiſchen Dienſte zu er Stelle oder einem Gehalte gelangen, womit im Heiniſchen Dienſte eine höhung ihres militairiſchen Ranges verbunden geweſen wäre, ſollen zum rücken in die entſprechende Klaſſe der Offiziers-Wittwenkaſſe berechtigt , auch wenn ihnen dieſe Rangerhöhung nicht zu Theil wird Der Zu- ß des Reichs zu den beiden Inſtituten wird auf Grund einer alljährlich zulegenden Bedarfsberechnung in den Militair-Etat aufgenommen, und müſſen demnächſt die Verwaltungsrechnungen der Inſtitute an den Rech- ngshof des Reichs zur Reviſion und Decharge gelangen

Art 7 Zu Art 21 Die Bevollmächtigten waren darüber einver- den, daß die Preußiſche Militair-Verwaltung aus dem ihr zu über- enden Theil der auf Heſſen fallenden Kriegskoſten-Entſchädigung, welcher Reichswegen für Wiederherſtellung des Kriegsmaterials beſtimmt werden d, auch diejenigen Koſten zu beſtreiten hat, die noch vor dem 1 Januar 72 durch Wiederherſtellung des Kriegsmaterials, ſowie durch Beſchaffung lender Gegenſtände und Einrichtungen zur erſten Ausſtattung des Groß- zoglichen Kontingents entſtehen

Art 8 Zu Art 22 Die beſonderen Beſtimmungen über die per- lichen und Rechtsverhältniſſe der Preußiſchen Garniſon in Mainz finden denjenigen Theil des Heſſiſchen Kontingents, welcher etwa nach Mainz legt wird, keine Anwendung

Art 9 Schließlich wurde noch Einverſtändniß darüber erzielt, daß in dem Heſſiſchen Einführungsgeſetz zu dem Bundesgeſetze, betreffend Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht während des Friedenszu- ndes vom 25 Juni 1868 getroffenen Beſtimmungen über die Eintheilung Südheſſiſchen Orte in die verſchiedenen Servis-Klaſſen bis zu einer nigen anderweitigen Regelung im Wege der Reichsgeſetzgebung aufrecht alten bleiben

Berlin, den 13. Juni 1871

) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868.

Art 1 Seine Majeſtät der König von Preußen gewährt den Offi- ren (des ſtehenden Heeres, der Landwehr-Bezirks Kommandos und des urlaubtenſtandes), den Portepee-Fähnrichen, Aerzten (des ſtehenden Heeres d des Beurlaubtenſtandes) und den Zahlmeiſtern der Großherzoglich ecklenburg-Schweriniſchen Truppentheile und des Großherzoglichen Artille- -Depots, ſowie den Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Groß- rzogs die Freiheit zum Eintritt in den Verband der Königlichen Armee, hingegen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-

Schwerin das Recht der Anstellung, Beförderung und Versetzung der Offiziere 2c. des Großherzoglichen Kontingents Seiner Majestät dem Könige übertragen.

Art. 2. Die gegenwärtig dem Großherzoglichen Kontingente angehörenden Offiziere 2c., welche die Aufnahme in den Verband der Königlich Preußischen Armee nachsuchen und Kriegsdienste darin für gemeinschaftliche sind, werden nach ihrem Range und der verdienten Anciennetät in die Königliche Armee eingereihet, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe, daß sie in der Preußischen Armee in keinem Falle höher avancieren dürfen, als wenn sie derselben vom Diensteintritt an angehört hätten.

Auch sollen Offiziere und Beamte, die sich hervorragend tüchtig und verwendbar gezeigt haben und somit besonders empfohlen werden können, auch die ganze ausnahmsweise Berücksichtigung finden, die ihnen bei ihrem Verbleiben in der Königlich Preußischen Armee zutheil hätte, und zwar durch beschleunigendes Avancement in ihren bezüglichen Graden.

Die Offiziere 2c. des Kontingents sind nicht nur befugt, sondern aufgefordert, den ehrlichen Abschied zu nehmen.

Die in Folge dieser Konvention in den Verband der Königlichen Armee übernommenen Offiziere 2c. dürfen, solange sie es wünschen, ausschließlich in dem Mecklenburgischen Uniformirungsverhältniß verbleiben und werden deshalb von allen dem Bundesfürsten persönlich Treue schwörenden als gleichstehender Fahneneid angesehen.

Offiziere des stehenden Heeres, welche den Uebertritt nicht annehmen oder Preußischerseits hierzu nicht geeignet befunden sind, scheiden ehrenhaft ihrer bisherigen Verbindung aus dem Kontingente aus und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, mit der etatmäßigen Pension in den Ruhestand versetzt.

Art. 3. Die in die Königliche Armee übernommenen Offiziere, welche dieselben verheirathet sein oder nicht bleiben, wenn sie es nicht sind, Mitglieder des Großherzoglichen Witwen-Instituts, noch bleibt ihnen bei Versetzung aus dem stehenden Kontingent in einen andern Truppentheil des Norddeutschen Bundes eine Erhebung der ihnen bereits bewilligten Witwen-Pension nur insoweit statt, als ihnen etwa in dem neuen Truppentheil niedrigere Gehalt nicht die Hälfte eines Regiments-Kommandeurs übersteigt. — Ansprüche auf Versicherungsrecht und, erfolgter Uebernahme in die Königliche Armee, ausschließlich bei der Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt zu übernehmen.

Art. 4. Bei den in Folge dieser Konvention etwa vorkommenden Versetzungen von Offizieren 2c. aus dem Großherzoglichen Kontingente in dasjenige werden die entstehenden Kosten nicht vergütet.

Versetzungs- und Umzugskosten erhält der Truppentheil, in den die Versetzung stattgefunden hat. Vielmehr haben sämmtliche der Truppentheile, von dem die Abgabe des versetzten Offiziers erfolgt ist,

Art. 5. Die Offiziere 2c. des Großherzoglichen Kontingents verpflichten sich mittelst seitens Ihrer Majestät des Königs für die Dauer ihrer Anstellung im Kontingent das Wohl und Beste des Allerhöchsten Kriegsherrn zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden. — Sie erhalten für die Dauer ihrer Anstellung neben den ihnen ertheilten Kommandos 2c. ertheilten 2c. auch Großherzogliche Patente und führen solange auch [illegible]

h das Prädikat „Großherzoglich“ — Die jetzt im Kontingente ſtehenden ffiziere werden angeſehen, als hätten ſie dies Handgelöbniß abgeleiſtet

Art 6 Hinſichtlich des bisher beſtandenen Disziplinar-Straf Verltniſſes der Offiziere ꝛc des Kontingents wird durch dieſe Konvention im llgemeinen nichts geandert, ebenſowenig in Betreff ihres Gerichtsſtandes militairgerichtlicher und ehrengerichtlicher Beziehung

Die Beſtatigung der Erkenntniſſe erfolgt, inſofern die Verurtheilten eichzeitig Großherzogliche Unterthanen ſind, durch Seine Majeſtat den önig von Preußen im Einverſtandniß mit dem Allerhochſten Kontingentsherrn, gehort der Verurtheilte ausſchließlich dem Preußiſchen Unterthanenverbande an oder lautet das Erkenntniß auf Entlaſſung aus dem Dienſte, wird daſſelbe allein durch Seine Majeſtat den Konig beſtatigt

Die Begnadigung wegen nicht militairiſcher Vergehen oder Verbrechen rurtheilter Offiziere ꝛc wird in Betreff der gleichzeitig Mecklenburgiſchen nterthanen durch Seine Majeſtat den Konig in Gemeinſchaft mit dem llerhochſten Kontingentsherrn ausgeubt Bei allen militairiſchen Vergehen r Offiziere ꝛc ſteht die Ausubung des Begnadigungsrechts Seiner Maſtat dem Konige ausſchließlich zu

In allen den Fallen, wo zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens e Allerhochſte Ermachtigung erforderlich iſt, ertheilt dieſelbe in Betreff der eichzeitig Mecklenburgiſchen Unterthanen Seine Majeſtat der Konig in Gemeinſchaft mit Seiner Koniglichen Hoheit dem Großherzog, handelt es ſich n ausſchließlich Preußiſche Unterthanen, ſo wird die Ermächtigung ausließlich von Seiner Majeſtat dem Konige ertheilt Die Vorlage der treffenden Akten und Erkenntniſſe Allerhochſten Orts erfolgt Seitens s Großherzoglichen Kontingents Gerichts durch das Königliche Generalubitoriat an Seine Majeſtät den König

Art 7 In allen Fallen, wo das Preußiſche Militair Strafgeſetzbuch if die allgemeinen Bundesgeſetze Bezug nimmt, kommen bis zur Emanirung eines allgemeinen Norddeutſchen Straf Geſetz Buches auf diejenigen ffiziere ꝛc des Kontingents, welche nicht gleichzeitig auch Großherzogliche nterthanen ſind, die Beſtimmungen des Preußiſchen Allgemeinen Strafeſetz-Buches nach Maßgabe des Geſetzes vom 15 April 1852 und der erordnung vom 18 Mai 1852 in Anwendung.

Art 8 Hinſichtlich des Gerichtsſtandes in Civilſachen unterliegen die ffiziere ꝛc des Kontingents den Großherzoglichen Landesgeſetzen und echtsnormen

Art 9 Vorbehaltlich einer bevorſtehenden Regelung von Bundesegen ſind die bei dem Großherzoglichen Kontingent angeſtellten Königlich reußiſchen Offiziere ꝛc, ſofern ſie nicht auch Mecklenburgiſche Unterthanen ıd, von jeder perſönlichen Steuer befreit Auch kommt denſelben die dem ecklenburgiſchen Militair zuſtehende Freiheit von Kommunal-Abgaben Gute

Art 10 In Betreff der bisherigen Uniform und Uniforms-Abzeichen r Offiziere ꝛc des Kontingents wird durch ihre Aufnahme in den Verınd der Königlichen Armee nichts geändert

Mit Rückſicht auf die in Folge der Abweichung dieſer Uniformirung n der Preußiſchen bei Verſetzungen in das Kontingent oder aus demſelben die Preußiſche Armee den Offizieren erwachſenden Ausgaben wollen Seine önigliche Hoheit der Großherzog die etatsmäßigen Unterſtützungsfonds der treffenden Truppentheile des Kontingents aus Allerhöchſt Eigenen Mitteln rch Ueberweiſung eines eiſernen Kapitals von 6000 Thlr verſtärken,

damit auch den jährlichen Listen desselben Offizieren ꝛc. in den vorgedachten Fällen eine Nachricht gegeben werden kann.

Art. 11. Von allen bei dem Großherzoglichen Kontingent vorhandenen Pferden, Beränderungen wird Seiner Majestät dem Könige dem Kontingents-Herrn jährlich direkte Anzeige gemacht und sollen in dieser Hinsicht die Großherzoglichen Remonte-Depots Berücksichtigung finden.

Die Ernennung der Königl. Adjutanten Seitens Seiner Majestät des Großherzogs unterliegt der Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Die Versetzung von Offizieren, der Prinzen-Offiziere und Offiziere zu besonderen Verwendungen richtet sich [illegible] auf Antrag Seitens des Kontingents-Herrn durch den Kriegsminister den König.

Für Ernennung und Anstellung Großherzoglicher Lokalbeamten Seitens der Offiziere z. bedarf es der vorherigen Allerhöchsten Seiner Majestät des Königs nicht, jedoch muß von einer jeden derartigen Verfügung Seiner Majestät dem Könige durch den Allerhöchsten Kontingentsherrn Mittheilung gemacht werden.

Art. 12. Seine Königliche Hoheit der Großherzog behalten Art. 13 das Recht vor, Offiziere, welche des Kontingents zu verweisen, jedoch unter Pensionirung zur Königlichen Armee bleiben.

Art. 14. Die vorstehende Konvention, welche nur in beiderseitigem Einverständniß geändert oder aufgehoben werden kann, soll ihrer Allerhöchsten Sanktion unterbreitet und die Auswechselung der Ratifikationen baldigst bewirkt werden.

Die Konvention tritt mit der erfolgten Auswechselung in Kraft.

So geschehen Berlin, den 21. Juli 1868.

c) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vom 9. Oktober 1868.

Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen gestattet den Offizieren des stehenden Heeres des Landes zu Pferde Kommandirung und des Beurlaubtenstandes, den Premier-Lieutenants, Aerzten des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes, und dem Feldmesser des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Infanterie-Bataillons die Erlaubniß zum Eintritt in den Verband der Königlich Preußischen Armee, wenn Se. Majestät der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz das Recht der Anstellung, Beförderung und Versetzung der Offiziere ꝛc. des Großherzogl. Kontingents Sr. Majestät dem Könige überlassen.

Art. 2. Die gegenwärtig dem Großherzogl. Kontingente angehörenden Offiziere ꝛc., welche die Anstellung in den Verband der Königlich Preußischen Armee wünschen und Lieutenantsrang hierzu für genügend befunden sind, treten nach Ablauf von drei Monaten Probezeit in die Königliche Armee entsprechend, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe, daß sie der Lieutenants-Armee in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie derselben vom Lieutenants-Patent an angehört hätten.

Auch allen Offiziere und Beamte, die sich hervorragend [illegible] verwendbar gezeigt haben und somit besonders empfohlen werden können, auch denjenigen ausnahmsweise Berücksichtigung finden, die ihnen, wenn

on vorneherein in der Königl Preußiſchen Armee gedient hätten, unbe-
weifelt dort durch bevorzugendes Avancement zu Theil geworden wäre

Das Offizier Korps wird nicht aufgelöſt, ſondern unterliegt nur den
llmaligen gewöhnlichen Aenderungen Die in Folge dieſer Konventionen in
en Verband der Königl Armee übernommenen Offiziere ꝛc dürfen, inſofern
.e es wünſchen, außerdem auch in dem Mecklenburgiſchen Unterthanen-
erhältniß verbleiben, und wird der von ihnen dem Bundes-Feldherrn
uttelſt Revers gelobte Gehorſam als geleiſteter Fahneneid angeſehen

Offiziere ꝛc des ſtehenden Heeres, welche den Uebertritt nicht wünſchen
der Preußiſcherſeits hierzu für nicht geeignet befunden ſind, ſcheiden, vor-
ehaltlich ihrer allgemeinen Dienſtverpflichtung, aus dem Kontingent aus
ind werden, falls ſie penſionsberechtigt ſind, mit der erdienten Penſion in
en Ruheſtand verſetzt

Art 3 Die in die Königl Armee übernommenen Offiziere ꝛc, welche
Intereſſenten der Großherzoglichen Wittwen-Penſions-Anſtalt ſind, verbleiben
Mitglieder derſelben unter Fortzahlung der entſprechenden Beiträge Die
ür die Dauer des Beſtehens dieſes Verhältniſſes nachweislich erforderlich
erdenden Staatszuſchüſſe zur Kaſſe der Anſtalt werden, wie bisher aus
Bundesmitteln geleiſtet Anträge auf Penſionsverſicherungen nach erfolgter
ebernahme in die Königl Armee ſind ausſchließlich bei der Preußiſchen
Militair-Wittwen-Penſions-Anſtalt anzubringen

Art 4 Bei den in Folge dieſer Konvention etwa vorkommenden
erſetzungen von Offizieren ꝛc aus dem Großherzogl Kontingent, reſp in
aſſelbe, werden die entſtehenden Koſten wie folgt liquidirt:

Verſetzungs- und Umzugskoſten liquidirt der Truppentheil, zu dem die
Verſetzung ſtattgefunden hat, Miethsentſchädigungs-Koſten der Truppentheil,
von dem die Abgabe des verſetzten Offiziers erfolgt iſt

Art 5 Die Offiziere des Großherzoglichen Kontingents verpflichten
ch mittelſt feſtſtellenden Handgelobniſſes, für die Dauer ihrer Anſtellung
i Kontingent, das Wohl und Beſte des Allerhöchſten Kontingentsherrn zu
rdern, Schaden oder Nachtheil aber abzuwenden Sie erhalten für die
auer ihrer Anſtellung neben den ihnen ertheilten Königl Patenten ꝛc
ach Großherzogl Patente und führen ſo lange auch ausſchließlich das Prä-
kat: „Großherzoglich“ — Die jetzt im Kontingent ſtehenden Offiziere
erden angeſehen, als hätten ſie dies Handgelobniß abgeleiſtet

Art 6 Hinſichtlich des bisher beſtandenen Disziplinarſtrafverhältniſſes
ꝛc Offiziere ꝛc des Kontingents, wird durch dieſe Konvention im Allge-
einen nichts geändert, ebenſowenig in Betreff ihres Gerichtsſtandes in mili-
irgerichtlicher und ehrengerichtlicher Beziehung

Die Beſtätigung der Erkenntniſſe erfolgt, inſofern die Verurtheilten
leichzeitig Großherzogliche Unterthanen ſind, durch Se Majeſtät den König
on Preußen im Einverſtändniß mit dem Allerhöchſten Kontingentsherrn,
ehört der Verurtheilte ausſchließlich dem Preußiſchen Unterthanenverbande
n oder lautet das Erkenntniß auf Entlaſſung aus dem Dienſte, ſo wird
aſſelbe allein durch Se Majeſtät den König beſtätigt

Die Begnadigung wegen nicht militairiſcher Vergehen oder Verbrechen
erurtheilter Offiziere ꝛc wird in Betreff der gleichzeitig Mecklenburgiſchen
Unterthanen durch Se Majeſtät den König in Gemeinſchaft mit dem Aller-
öchſten Kontingentsherrn ausgeübt Bei allen militairiſchen Vergehen der
Offiziere ꝛc ſteht die Ausübung des Begnadigungsrechts Sr Majeſtät dem
Könige ausſchließlich zu.

In allen den Fällen, wo zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Allerhöchste Ermächtigung erforderlich ist, ertheilt dieselbe in Betreff der gleichzeitig Mecklenburgischen Unterthanen Se. Majestät der König in Gemeinschaft mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, handelt es sich um ausschließlich Preußische Unterthanen, so wird die Ermächtigung ausschließlich von Sr. Majestät dem Könige ertheilt.

Die Vorlage der betreffenden Akten und Erkenntnisse Allerhöchsten Orts erfolgt Seitens des Großherzoglichen Kontingents-Gerichts durch das Königliche General-Auditorat an Se. Majestät den König.

Art. 7. In allen Fällen, wo das Preußische Militair-Strafgesetzbuch auf die allgemeinen Bundesgesetze Bezug nimmt, kommen das zur Erwartung eines allgemeinen Norddeutschen Strafgesetzbuches auf diejenigen Offiziere ꝛc. des Kontingents, welche nicht gleichzeitig auch Großherzogliche Unterthanen sind, die Bestimmungen des Preußischen allgemeinen Strafgesetzbuches nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1852 und der Verordnung vom 18. Mai 1852 in Anwendung.

Art. 8. Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen unterliegen die Offiziere ꝛc. des Kontingents den Großherzoglichen Landesgesetzen und Rechtsnormen.

Art. 9. Vorbehaltlich einer bevorstehenden Regelung von Bundesgesetzen sind die bei dem Großherzoglichen Kontingent angestellten Königlich Preußischen Offiziere ꝛc. sofern sie nicht auch Mecklenburgische Unterthanen sind, von jeder persönlichen Steuer befreit. Auch kommt denselben die dem Mecklenburgischen Militair zustehende Freiheit von Kommunal-Abgaben zu Gute.

Art. 10. In Betreff der bisherigen Uniformen und Uniform-Abzeichen der Offiziere ꝛc. des Kontingents wird durch ihre Aufnahme in den Verband der Königlichen Armee nichts geändert.

Mit Rücksicht auf die in Folge der Abweichung dieser Uniformirung von der Preußischen bei Versetzungen in das Kontingent oder aus demselben in die Preußische Armee den Offizieren ꝛc. erwachsenden Ausgaben, wollen Se. Königl. Hoheit der Großherzog die etatsmäßigen Unterstützungsfonds des Kontingents aus Allerhöchst eigenen Mitteln durch Uebertreibung eines eisernen Kapitals von 500 Thlr. (450 Thlr. für die Infanterie, 50 Thlr. für die Artillerie) verstärken, damit aus den jährlichen Zinsen derselben Offizieren ꝛc. in den vorgedachten Fällen eine Beihülfe gewährt werden kann.

Art. 11. Von allen bei dem Großherzoglichen Kontingent vorkommenden Personalveränderungen wird Se. Königl. Hoheit dem Kontingentsherrn sofortige direkte Anzeige zugehen und sollen in dieser Hinsicht die Preußische Allerhöchstdesselben thunlichste Berücksichtigung finden.

Die Ernennung der künftigen Flügel-Adjutanten Seitens Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs unterliegt der Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preußen, im Falle die Wahl auf einen der Bundes-Armee angehörigen Offizier fällt.

Die Kommandirung von Ordonnanz-Offizieren von Prinzen Gouverneuren und Offizieren zu besonderen Verwendungen, erfolgt nach Ausweis und auf Vorschlag Seitens des Allerhöchsten Kontingentsherrn durch Se. Majestät den König. Zur Annahme und Anlegung Großherzoglicher Decorationen Seitens der Offiziere ꝛc. bedarf es der vorgängigen Erlaubniß Sr. Majestät des Königs nicht; jedoch wird von einer jeden derartigen

Decorirung Sr Majestät dem Könige durch den Allerhöchsten Kontingentsherrn alsbald Mittheilung gemacht werden.

Art 12 Se Königl Hoheit der Großherzog behalten Allerhöchst Sich das Recht vor, Offiziere à la suite des Kontingents, sowie nicht der Bundes-Armee angehörige Flügel-Adjutanten bei Allerhöchst Seiner Person zu ernennen, welche jedoch außer Dienstbeziehung zur Königlichen Armee bleiben

Art 13 Die vorstehende Konvention, welche nur im beiderseitigen Einverständnisse abgeändert oder aufgehoben werden kann, soll alsbald den Allerhöchsten Souverainen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden

Die Konvention tritt mit der erfolgten Auswechselung in Kraft

So geschehen Berlin, den 9. November 1868

b) Die Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche sich, wenn auch unter Beibehalt eigener Kontingente, doch durch besondere Militair-Konventionen näher an Preußen angeschlossen haben.

Es sind dies:

1. Sachsen-Weimar,
2. Sachsen-Meiningen,
3. Sachsen-Coburg-Gotha,
4. Sachsen-Altenburg,
5. Schwarzburg-Rudolstadt,
6. Reuß älterer Linie,
7. Reuß jüngerer Linie,

durch die gemeinsame Konvention vom 26 Juni 1867;

8. Anhalt, durch die Konvention vom 28. Juni 1867

Der wesentlichste Inhalt dieser Konventionen ist folgender:

1 Aus dem Kontingent von Sachsen-Weimar wird das 5 Thüringische Infanterie-Regiment Nr 94 (Großherzog von Sachsen), aus den Kontingenten von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha wird das 6 Thüringische Infanterie-Regiment Nr 95, aus denen der ad 4—7 genannten Staaten wird das 7 Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96, aus dem von Anhalt wird das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr 93 gebildet Alle vier Regimenter erhalten die Preußische Normal-Stärke

2. Diese vier Regimenter tragen am Helm ihre Landes-Kokarde und ihr Landes-Wappen resp ein anderes Abzeichen Die Offiziere tragen am Helm neben der Landes-Kokarde die preußische, die Schärpe und das Portepee in den Bundes-Farben

Diejenigen Wehrpflichtigen dieser Länder, welche ihre Dienstzeit in Preußischen Truppentheilen ableisten (siehe ad 3), tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen ihre Landes-Kokarde

3. Die genannten 4 Regimenter ergänzen sich aus den zur Infanterie tauglichen Wehrpflichtigen ihrer Länder

Die für die Spezial-Waffen (Jäger, Artillerie, Pioniere, Train) ausgehobenen Wehrpflichtigen dieser Länder leisten ihre Dienstpflicht in nächstgelegenen Preußischen Truppentheilen ab

Dasselbe thun die zur Kavallerie Ausgehobenen so lange, bis spä-

ter*) beſondere Thüringiſche Kavallerie-Regimenter und ein in Anhalt zu garniſonirendes Kavallerie Regiment neu errichtet ſein werden.

1 Sie bleiben in den heimathlichen Garniſonen, indem der Bundes-Feldherr von dem ihm bundesverfaſſungsmäßig zuſtehenden Dislokations-Recht nur vorübergehend und inſofern Gebrauch machen will, als militairiſche und politiſche Rückſichten dies bedingen.

5 Die Ernennung aller Offiziere, Portepee-Fähnriche und oberen Militair-Beamten der genannten 4 Regimenter wird ebenſo wie deren etwaige Verſetzung in die Preußiſche Armee durch Se Majeſtät den König von Preußen verfügt, wobei jedoch die Wünſche der Landesherren thunlichſt Berückſichtigung finden ſollen.

6 Sämmtliche ausgehobene Wehrpflichtige, mögen ſie in ihre beſonderen Kontingente oder in Preußiſche Truppentheile eingeſtellt ſein, leiſten ihrem Landesherrn den Fahneneid unter Einſchaltung der Gehorſams-Verpflichtung gegen den Bundes-Feldherrn.

7 Die bei den genannten 4 Regimentern ſtehenden Preußiſchen Offiziere verpflichten ſich mittelſt Handgelöbniſſes, das Wohl und Beſte des Kontingentsherrn, in deſſen Ländergebiet der bezügliche Truppentheil dislocirt iſt, zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von denſelben und ſeinem Lande abzuwenden.

Nach der Kabinets-Ordre vom 14 November 1867 ſollen die Kommandos der vorgenannten 4 und der 2 Oldenburgiſchen Regimenter und der entſprechenden Landwehr-Bataillone die Bezeichnung: „Königlich Preußiſches Kommando (Bezirks-Kommando) des . . .“ führen.

l) Die Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche auf die Stellung eines beſonderen Kontingents derart verzichtet haben, daß ihre Kontingente ganz in die Preußiſche Armee aufgehen.

Es ſind Dies:

1 Oldenburg, durch Konvention vom 15 Juli 1867
2 Schwarzburg-Sondershauſen, durch Konvention vom 28 Juni 1867
3 Schaumburg-Lippe, durch Konvention vom 30 Juni 1867
4 Lippe, durch Konvention vom 26. Juni 1867,
5 Lübeck, durch Konvention vom 27 Juni 1867
6 Bremen, durch Konvention vom 27 Juni 1867
7 Hamburg, durch Konvention vom 23 Juli 1867
8 Waldeck, durch Konvention vom 6 Auguſt 1867

Der weſentlichſte Inhalt der Konvention iſt folgender:

1 Gegen Stellung der wehrpflichtigen Mannſchaft dieſer Staaten und gegen Zahlung der im Artikel 62 der Bundes-Verfaſſung feſtgeſetzten Pauſchal-Beträge übernimmt Preußen alle für das Ordinarium des Bundes-Kriegsweſens obliegenden bundesgeſetzlichen Leiſtungen derſelben. Demnach werden die Wehrpflichtigen, als Theil des Norddeutſchen Bundes-Heeres, in Preußiſche Truppentheile eingereiht.

2 Sie tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußiſchen die Landes-Kokarde.

*) Vermuthlich nach Aufhören der allen vorgenannten Staaten bewilligten Ermäßigung der Beiträge zum Militair-Budget des Norddeutſchen Bundes.

3 Um den zur Infanterie tauglichen Wehrpflichtigen dieſer Staaten die Ableiſtung ihrer Dienſtpflicht zu erleichtern, erhält jeder genannte Staat eine Infanterie-Garniſon, Oldenburg auch eine Kavallerie- und Artillerie-Garniſon Die für die übrigen Waffen Ausgehobenen genügen ihrer Wehrpflicht in wo möglich der Heimath nahe gelegenen Preußiſchen Truppentheilen der betreffenden Waffe
4 Alle Wehrpflichtigen leiſten den bisherigen Fahneneid unter Einſchaltung der Pflicht des Gehorſams gegen den Bundes-Feldherrn.

Titulaturen des Kaiſers und Königs, der Kaiſerin und Königin, des Kronprinzen und der Kronprinzeſſin.

Nachdem Seine Majeſtät der Kaiſer und König für Allerhöchſtſich und lerhöchſtihre Nachfolger an der Krone Preußen die Deutſche Kaiſerwürde zunehmen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die dem uen Verhältniſſe entſprechende Wurde „Kronprinz des Deutſchen Reiches“ t dem Prädikat „Kaiſerliche Hoheit“ beizulegen geruht haben, lautet fort-, nach den hierdurch bedingten Veränderungen:

1 in den Berichten und Schreiben an Seine Majeſtät den Kaiſer und König die äußere Adreſſe:

„Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer
und Könige von Preußen“

oder

„Seiner Kaiſerlichen und Königlichen Majeſtät“

die Anrede:

„Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter
Kaiſer und König,
Allergnädigſter Kaiſer, König und Herr!“

im Contexţ:

„Ew. Kaiſerliche und Königliche Majeſtät“;

2 in den Berichten und Schreiben an Ihre Majeſtät die Kaiſerin und Königin die äußere Adreſſe:

„Ihrer Majeſtät der Deutſchen Kaiſerin
und Königin von Preußen“

oder

„Ihrer Kaiſerlichen und Königlichen Majeſtät“

die Anrede:

„Allerdurchlauchtigſte Großmächtigſte
Kaiſerin und Königin,
Allergnädigſte Kaiſerin, Königin und Frau!“

im Contexţ:

„Ew Kaiſerliche und Königliche Majeſtät“;

3 in den Berichten und Schreiben an Seine Kaiſerliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen,
die äußere Adreſſe:

„Seiner Kaiſerlichen und Königlichen Hoheit
dem Kronprinzen des Deutſchen Reiches
und Kronprinzen von Preußen“

die Anrede:

„Durchlauchtigſter Kronprinz,
Gnädigſter Kronprinz und Herr!“

im Context:
„Ew Kaiſerliche und Königliche Hoheit“;

4 in den Berichten und Schreiben an Ihre Kaiſerliche und Königliche Hoheit die Kronprinzeſſin,
die äußere Adreſſe:
„Ihrer Kaiſerlichen und Königlichen Hoheit der
Kronprinzeſſin des Deutſchen Reiches und
Kronprinzeſſin von Preußen, Prinzeß
Royal von Großbritannien und Irland“.
Die Anrede:
„Durchlauchtigſte Kronprinzeſſin,
Gnädigſte Kronprinzeſſin und Frau!“
im Context:
„Ew Kaiſerliche und Königliche Hoheit“.

5. Anrede und Titulatur Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs in militairiſchen Eingaben ꝛc.

Nachdem Seine Majeſtät am 18. v. M. den Titel eines deutſchen Kaiſers anzunehmen geruhten, haben Allerhöchſtdieſelben über die künftig in militairiſchen Eingaben ꝛc. zur Anwendung zu bringende Anrede und Titulatur ꝛc nachfolgende Beſtimmungen getroffen:

1. Die Anrede in Dienſtſchreiben lautet einmal:
„Euere Kaiſerliche und Königliche Majeſtät“,
und dann
„Euer Majeſtät“.
Die volle ſchriftliche Anrede lautet:
„Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter Kaiſer und König!
Allergnädigſter Kaiſer, König und Herr“
Die mündliche Anrede immer nur.
„Euer Majeſtät“

2 Die Adreſſe auf den Briefen lautet:
„An des Kaiſers und Königs Majeſtät“
oder die volle Adreſſe:
„An Seine Majeſtät den Deutſchen Kaiſer
und König von Preußen“

3 Das Preußiſche Offizier-Korps und die Preußiſchen Militair Behörden führen unverändert die Bezeichnung „Königlich“ fort

Ferner haben Seine Majeſtät der Kaiſer und König geruht, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 18 v M Sr Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen die dem neuen Verhältniß entſprechende Würde Kronprinz des deutſchen Reichs mit dem Prädikate: Kaiſerliche Hoheit mit der Maßgabe beizulegen, daß dieſen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preußen und reſp Königliche Hoheit nachzuſtellen ſind

Zugleich haben Allerhöchſtdieſelben zu beſtimmen geruht, daß die Würde und das damit verbundene Prädikat auch auf jeden künftigen Thronfolger an der Preußiſchen Krone ohne Weiteres übergehe

6. Schemas.

a) Schema zum Kompagnie-Rapport.

Rapport

von der 8 Kompagnie des Kaiser Franz-Grenadier-Regiments.

Schleswig, den 24. April 1848	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Grenadiere	Summa.
Soll stark sein	5	15	6	148	169
Ist stark	5	15	6	145	166
Davon sind:					
krank im Lazareth	1	1	—	20	21
krank im Quartier					
krank zu schonen					
Beurlaubt					
Kommandirt	1	3	—	2	5
Arretirt					
Summa des Abgangs	2	4	—	22	26
Bleiben zum Dienst	3	11	6	123	140

Verändert.

2 Grenadiere, Huff und Werner in dem gestrigen Treffen geblieben.
1 Sekonde Lieutenant, v. Ziegler, 3 mal und zwar in der Brust, Schulter und Weichtheile,
1 Unteroffizier Bank, in den rechten Unterarm,
4 Grenadiere Grzeja, Klein II., Poschmann und Schikowsky, in den Fuß,
3 " Reichert, Berger und Hohmann in die Lende,
2 " Gren-diere Schweichel und Baumann, am Kopfe,
1 " Just, in die Hand,
1 " Knittel, in die rechte Schulter,
1 " Wubler, über dem rechten Auge leicht,
1 " Kurczawa, in den Finger leicht,
1 " Rettmer in die rechte Backe leicht,

} verwundet.

Erläuterung.

Krank im Lazareth:

5 Grenadiere Geißler, Neumann, Haase, Meißner Rüdiger im Lazareth zu Berlin,
2 " Lauren und Grimm im Lazareth zu Rendsburg.

Kommandirt:

Premier Lieutenant v. Schladendorf seit dem 1 Oktober 1847 zur Garde Unteroffizier-Kompagnie.
1 Unteroffizier Wohlgemuth, seit dem 1. Februar 1845 als Regimentsschreiber.
1 " Pfannschmidt, seit dem 1. Oktober 1847 zur Schul-Abtheilung.
1 " Schlothauer, zum Bataillons-Montirungs Wagen.
1 Grenadier Langer, als Ordonnanz zum Regimentsstab
1 " Kützel, als Ordonnanz bei der Stabswache.

Hesse,
Feldwebel

zweier Gefreiten der 8. Kompagnie des Kaiser-Fran

Nummer.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe Zoll.	Größe Strich.	Vaterland. 1. Geburtsort. 2. Aufenthaltsort.	Vaterland. Kreis.	Vaterland. Regierungs-Bezirk	Religion
1.	Gefreiter	Friedrich Knittel.	1825 den 25. Februar	6	1	1 Dramburg 2 Stargard.	Saatzig	Cöslin Stettin.	Evangelisch
2.	Gefreiter	Friedrich Klein	1825 den 3. Mai	8	2	1. Labiau 2 Tilsit.		Königsberg	Evangelisch

Berlin, den 23. April 1850.

nale

nents, welche zu Unteroffizieren in Vorſchlag gebracht werden.

im bi g-	Datum des Eintrittes in die Verpfle- gung.	Datum des Eintrittes in die Kompag- nie.	Stand des Vaters und deſſen Vermögen.	Mit- gemachte Feldzüge.	Bleſſirt und bei welcher Gelegen- heit	Ehren zeichen.	Datum und Dauer der Kapitu- lation.	Bemer- kungen.
5 7. er.	1845 den 23 Oktober.	1845 den 25. November als Erſatz.	Todt; war Schlächter.	Den Schleswig- Holſtein- ſchen 1848.	Am 23. April 1848 in dem Treffen bei Schleswig durch eine feindliche Büchſen- kugel in die rechte Schulter; a. 26. Juni 48 geheilt.	Für ſein tapferes Verhalten während des Ge- fechts bei Schles- wig das Militair- Ehren- zeichen II. Klaſſe.	Vom 1. Jan. c bis zum Erlaß Termin 1850.	Wurde 27 Dzbr 1848 zur Reſerve entlaſſen, trat jedoch am 1 Jan. c frei- w.llig wieder ein.
7 16. ſt.	1847 den 2. Dzbr	1848 den 10. Januar als Erſatz.	Todt; war Feldwebel.	Des- gleichen.	Desgl. durch eine Gewehr- kugel in den rechten Fuß; am 26. Juli 48 wieder geheilt.	dito.		

N. N.
Hauptmann und Kompagnie-Chef.

c) Vorspann-Quittung.

Daß das Dorf Jütergotz zur Fortschaffung von vier erkrankten Gre-
dieren der 8 Kompagnie des Kaiser Franz-Grenadier-Regiments nach
Garnison-Lazareth zu Potsdam einen zweispännigen Wagen gestellt,
scheinigt hierdurch

Jütergotz, den 24 September 1849

Hauptmann und Kompagnie-Ch
N. N.

Daß die Gestellung des zweispännigen Wagens zur Fortschaffung
am Fieber erkrankten Grenadiere A. B. C. D. nothwendig war, besch

Jütergotz, den 24 September 1849. Schle
Unter-

d) Fourage-Quittung

für den Monat 18

Zwei tägliche oder sechszig summarische Rationen:
à 8 Pfund Hafer, à 5 Pfund Heu,
à 7 Pfund Stroh
sind mir für die Tage vom 1 bis 30 des ebengenannten Monats
dem Fourage-Magazin zu N (von der Gemeinde N des Kreises N
von dem Lieferanten N) mit
4 Centner 80 Pfund Hafer, 3 Centner Heu und
21 Bund Stroh
richtig verabreicht worden, worüber quittire
N N, ten 18

N N.
Major und Bataillons-Komman

e) Schema's zur Marschverpflegung.

A.

Auf dem Marsche des . . ten Bataillons des . . . ten Infan
Regiments von N. N nach N N sind laut der von der Königlichen
gierung zu N N auf Requisition des Königlichen General-Komm
. Armee-Korps ausgestellten Marschroute d d 1832
00 Feldwebel,
00 Unteroffiziere
u s. w.

Summa 00 Mann von der Stadt N N. den . . ten
auf Tag verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Verg
dem Bataillons Kommandeur Herrn N N à 5 Sgr pro Mann
mit Thlr Sgr Pf bezahlt ist, worüber hiermit

Ellihof, den 22 April 1852

Der Kommunal-Empfänger
Gesehen
N N, ten
Der Ma

II.

Auf dem Marſche des (2 Bataillons N Infanterie-Regiments) von (Königsberg in Pr) nach (Berlin) ſind laut der von der Königlichen Regierung zu (Königsberg) auf Requiſition des Königlichen (General-Kommandos I Armee-Korps) ausgeſtellten Marſchroute d d. (Königsberg, den 1 April 1822)

00 Feldwebel,
00 Unteroffiziere
u ſ w.

Summa 00 Mann von der Stadt N N, den (1 April) 18 . . ., auf (1) Tag verpflegt worden, welches ich hiermit beſcheinige und zugleich atteſtire, daß die vorgeſchriebene Vergütigung dafür à 5 Sgr pro Mann und Tag mit . . . Thlr. . Sgr. . Pf (dem Magiſtrat) gegen Quittung behändigt worden iſt.

Margarethenruh, den 1. Auguſt 1854

N N.
Major und Bataillons-Kommandeur.

f) Geſundheits-Atteſt

bei dem Einkauf in die Militair-Wittwen-Kaſſe

Daß der (Name und Charakter des Aufzunehmenden) weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht, noch einer anderen chroniſchen Krankheit, die ein baldiges Abſterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bei Kräften und fähig iſt, ſeine Geſchäfte zu verrichten, verſichere ich hiermit an Eidesſtatt.

(Ort und Datum der Ausſtellung)

(Siegel) (Name und Charakter des Ausſtellers)

1 Dieſes Atteſt iſt von einem Regiments- oder Bataillons-Arzt oder einem Phyſikus oder auch von einem approbirten Arzte, unter Beidrückung des Dienſtſiegels oder in deſſen Ermangelung des Privatſiegels des Ausſtellers zu ertheilen, genau und wörtlich nach der Vorſchrift zu faſſen und darf ganz beſonders die Verſicherung an Eidesſtatt niemals fehlen.

2 Hinter dieſem Atteſte ſtellen vier Zeugen, unter denen, wenn es angeht, der Kommandeur des Regiments oder des Bataillons oder die ſonſtigen Vorgeſetzten des Aufzunehmenden begriffen ſein müſſen, welche aber auch in deren Ermangelung aus anderen Offizieren und Beamten beſtehen können, folgende Beſcheinigung aus, und drücken derſelben ihre Dienſtſiegel, oder wenn ſie ein ſolches nicht führen, das Privatſiegel bei:

„Daß uns der in vorſtehendem Atteſt benannte (Name und Cha„rakter) des Aufzunehmenden bekannt iſt und wir das Gegentheil „von dem Inhalte dieſes Atteſtes weder wiſſen noch vermuthen, „verſichern wir hiermit“

(Ort und Datum)

(Name, Charakter und Siegel der vier Ausſteller)

3 Das Geſundheits-Atteſt darf im Termine der Aufnahme — 1. Januar und 1. Juli — nicht über ſechs Wochen alt ſein, mithin niemals vor dem 19 November und 19. Mai ausgeſtellt werden.

8) Requisitions-Schein für Militair-Kommandos für Eisenbahnfahrten.

Vom . . . Bataillon des

Regiments sind von

in dienstlichen Angelegenheiten mit der Bahn zu befördern:

1.	2.	3.	4	5.	6.	7	8.	9
Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Unbespannte Geschütze	4rädrige Munitionswagen	4rädrige Bagage Wagen	2rädrige Karren	Armee Bedürfnisse, welche zum Truppentheil gehören.	Sonstige Güter der Militair Verwaltung
Zahl der Personen.			Stückzahl.				Ctr	Ctr

Name des Kommando-Führers

Angabe, ob die Mannschaften Munition bei sich führen, oder ob die Wagen-Kolonnen 5, 6 und 7 dergleichen enthalten.

Die Fahrgelder sind zu liquidiren bei

Dessau, den 30 Juni 1867.

7. Pflege und Wartung der Pferde.

Das Futtern.

Rationssätze für ein Zugpferd:

riedensſtand:	4,750 Gramm Hafer,	2,500 Gramm Heu,	3,500 Gramm Stroh,
riedensmarſch:	5,250 " "	1,500 " "	2,750 " "
eldration:	5,750 " "	1,500 " "	2,750 " "

Gleichen Werth mit 1 Kilogramm Hafer haben:

1,1 Kilogramm Gerſte,
1,3 " Roggen,
0,9 " Fußmehl,
0,7 " zermalmter Zwieback

Die vom Staube gereinigte **tägliche Körner-Ration** wird mit äckſel gemengt, in drei gleiche Theile getheilt, von denen, nachdem jedesal vorher der ſtaubige Hafer ausgeſchwungen und die Krippe gereinigt, Morgens, Mittags und Abends eines gegeben, jedoch in zwei Portionen, e zweite nicht eher, bis die erſte aufgefreſſen, jede umgerührt — Kommen utterbeutel in Anwendung, ſo müſſen dieſe rein ſein und die Futter in och kleinere Portionen getheilt werden.

Eine Stunde nach vollendetem Futter wird **getränkt**, das Waſſer uß, beſonders im Winter, erſt verſchlagen.

Das Heu wird in drei Theile (500, 500, 1500 Gramm oder in einem nlichen Verhältniß) getheilt, die beiden kleinen in möglichſt gleichen wiſchenräumen zwiſchen zwei Futtern, die dritte größte zwei Stunden ch beendigtem Abendfutter gegeben.

Bei Märſchen wird 2½ Stunde vor dem Ausrücken und eine Stunde ch dem Einrücken gefuttert, bei erhitzten Pferden erſt nach völligem Erlten derſelben.

Das Reiten zur Tränke geſchieht ſtets unter Aufſicht im ruhigen chritt: Tiefe und Grund des Platzes wird unterſucht, nicht bis über die niee hineingeritten, dafür geſorgt, daß die Pferde nicht getrübtes Waſſer ufen, ſich dabei nicht niederlegen, ruhig zurückgeritten

Fütterung mit beſonderen Futterarten.

Allgemeine Regeln: ½ bis eine Stunde vor dem Futter tränken; ertheilung in kleinen Portionen.

Gerſte: ſechs bis acht Stunden im Waſſer aufgeweicht, mit längerem äckſel vermiſcht, eine Stunde vorher getränkt.

Roggen und Weizen, wie die Gerſte und in kleinen Portionen reicht.

Unausgedroſchenes Getreide, wenigſtens die obere größere Hälfte i Häckſel geſchnitten; hat es noch nicht geblüht, ſo ganz zu Häckſel gehnitten und womöglich mit trockenem Häckſel vermiſcht.

Klee, nur dann brauchbar, wenn er völlig abgeblüht; nach gefallenem Morgenthau und vor Eintritt der Sonnenhitze geſchnitten.

Grünes Futter an schattigen Orten und nicht in zu großer Menge aufhäufen.

Reines oder saures Heu, im Freien ausgelesen und trocken.

Unreines dumpfiges Heu, ausschütten, mit Wasser begießen, trocken an freier Luft, mit Salzwasser besprengt, gereicht.

Schlechter Hafer, gewaschen, getrocknet mit etwas Salz vermengt.

Die drei letztgenannten Futterarten nur im Nothfall anzuwenden.

Das Putzen.

Es geschieht täglich zweimal, nach Verabreichung des Morgens- und Mittags-Futters, womöglich im Freien, in folgender Art. Lösung der Staubkruste mit der Striegel, erst Kopf und Hals vom Knie- und Sprunggelenk abwärts, bei letzterem mit Strohwischen. — Entfernung des gelösten Staubes mittelst der Roßhaarbürste, wobei im Winter nicht stark gegen die Haare zu bürsten. Nach der Reinigung der Haut durch den Unterstreicher, wobei nach der Weise des obenstehenden Striegelns verfahren wird, dann Glattmachen des Haares mit einem feuchten Lappen. Reinigung des Haarschopfs und der Mähne mit der Kardätsche auf der Haut, mit wollenen Lappen gerieben, im Sommer mit Bürste und Bürste, dann gekämmt. — Reinigung der Rübe, wie die Mähne, in Schweifhaar ausgewaschen, ausgetrocknet, mit den Händen auseinander gelöst. — Die Füße bis zum Knie, namentlich die Fesseln, gewaschen, mit Stroh trocken gerieben. — Die Hufe gewaschen, den Hufbeschlag untersucht, die Sohle von fremdartigen Theilen gereinigt. Zuletzt: Augen, Nasenlöcher, Schlauch, After gewaschen, der ganze Körper mit trockenen, wollenen Lappen übergangen. Im Winter ist das Waschen nur bei windem Wetter gestattet. — Ein Pferd muß höchstens in einer halben Stunde gereinigt sein.

Weitere Behandlung der Pferde.

Jede gewaltsame Behandlung, selbst beim Beschlagen, muß unterbleiben. Bei Tage sind die Pferde kurz, bei guter Streu auch am Tage lang, in Nacht immer so lang gebunden, daß sie völlig ausgestreckt liegen können.

Gierige und langsame Fresser, ebenso bösartige Pferde stehen getrennt, oder Letztere durch Latierbäume abgesondert.

Abends nach dem Tränken wird Streu gemacht, und zwar zuerst der Stand gereinigt, dann das alte getrocknete und ausgelüftete Stroh weit nach hinten, das neue Stroh nach gelösten Bärdern und Ruten meist unter die Vorderfüße geworfen. Das Ganze locker und gleichmäßig verbreitet.

Das Ausreiten der Pferde in Ermangelung anderer Bewegung, geschieht in dienstmäßiger Ordnung mit zwei Pferdelängen Distanz, dauert eine Stunde, zuerst Schritt, dann Trab, dann wieder Schritt, so daß die Pferde abgekühlt in den Stall kommen.

Warmgewordene Pferde werden nach dem Schließen der Fenster in den Stall geführt, abgesattelt, tüchtig mit Strohwischen gerieben, mit der ganz auseinander genommenen Decke zugedeckt.

Nach angestrengter Bewegung wäscht man den Pferden die Schenkel mit lauwarmem Wasser, macht eine gute Streu, bindet sie kurz.

Kranke Pferde, namentlich bei denen Ansteckung zu fürchten, werden besonders gestellt, letztere durch einen, nicht zu den anderen Pferden kommenden Mann mit besonderen Utensilien gewartet und immer gleich gereinigt.

Der Hufbeſchlag.

Er wird erneuert, wenn der Huf durch das Nachwachſen des Hornes eine unregelmäßige Geſtalt annimmt, der Strahl nicht mehr die Erde berührt, die Wände über dem Eiſen vorſtehen, letzteres beſchädigt, oder ganz abgenutzt iſt. Man benutzt die alten noch guten Eiſen wieder (d. h. man ſchlägt ſie um), wenn nur der Wachsthum des Hornes die Erneuerung des Hufbeſchlags erfordert

Behandlung des Hufs. Vorſichtiges Abnehmen des alten Eiſens, wobei die Nägel nicht auf die Erde zu werfen. Wegnehmen des abgeſtorbenen Hornes; der untere Rand der Zehe, Wände und Trachten muß eine gerade Fläche bilden, der Strahl beim Auftreten die Erde berühren; die Sohle exkl. Sohlwinkel kann etwas ausgehöhlt werden; die Eckſtreben dürfen nicht durchſchnitten, die Zehen nicht zu ſehr verkürzt, die Oberfläche des Hufs darf nicht beraſpelt werden.

Beſchaffenheit des Eiſens. Es muß in Form und Größe mit der Geſtalt des Hufes übereinſtimmen, auf beiden Seiten glatt geſchmiedet ſein, nicht zu hohe Stellen haben, glatte, biegſame, mit den Köpfen in die Nagellöcher paſſende Nägel erhalten

Auflegen des Eiſens. Es darf beim Aufpaſſen nicht in den Huf eingebrannt werden, muß überall gleich ſtark aufliegen, die Nägel ſind hinreichend hoch und nicht ſcharf einzuſchlagen, müſſen bei den Vorderfüßen an den Trachten, bei den Hinterfüßen an der Zehe, bei beiden auf der inneren Seite am niedrigſten ſitzen und feſt vernietet ſein

Das Schärfen erfolgt durch Scharfmachen der äußern Stollen, im Nothfall durch Einſchlagen von Eisnägeln; am beſten durch Einſchrauben von ſcharfen Stahlſtollen

8. Behandlung kranker Pferde.

Literatur.

L. Wagenfeld, Die Krankheiten des Pferdes. 3. Auflage. Danzig. 1846
Dziobek's Taſchenbuch. Koblenz. 1844

1. **Schnitt-, Hieb- und Stichwunden** müſſen gereinigt, mit kaltem Waſſer ausgewaſchen und mit einer Wergbauſche bedeckt werden. Tritt eine Eiterung ein, ſo wird die Wunde täglich mit lauwarmem Seifenwaſſer gereinigt und mit Bauſche erneuert.

2. **Quetſch- und geriſſene Wunden** werden oft mit kaltem Waſſer gewaſchen und mit Eis oder Schnee gekühlt; ſind ſie bedeutend, ſo wird das Pferd bedeckt und demſelben wenig Futter gereicht. Während der Eiterung muß die Nahrung reichlich ſein

3. **Bei Giftwunden, Weſpen- und Bremſenſtichen u. dgl.** wird Grasraſen aufgelegt und dieſer mit kaltem Waſſer befeuchtet.

4. **Bei Brandverletzungen** ſind oft erneuerte Umſchläge von geriebenen Kartoffeln, Eis oder kaltem Waſſer heilſam. Brandblaſen werden aufgeſchnitten. Iſt die Haut zuſammengeſchrumpft und ſchwarz, ſo wird ein oft erneuerter Umſchlag von 4 Loth Leinſamen, welcher in 2 Quart Waſſer bis auf 1 Quart eingekocht iſt, angewendet. Gegen eintretendes Fieber muß Aderlaß ſtattfinden

5. **Leichte Verletzungen am Maule** oder an der Zunge ſind oft mit kaltem Waſſer zu reinigen. Die Nahrung des Pferdes beſteht in Schrot,

Kleie, Gras ꝛc., bei bedeutenden Verletzungen aber wird bis zur [illegible] Hülfe kein Futter gereicht. Ist der Gaumen geschwollen und entzündet, so giebt man dem Pferde einen am Hülfter befestigten Knebel zum Kauen, der vielfach mit Leinwand bewickelt ist und oft mit einer Mischung von [illegible] Essig und einem geringen Zusatze von Salz befeuchtet wird.

6. Auf Sattel- oder Geschirrdrücke wird Gerbsäure mittelst der Deckengurtes befestigt und fortwährend mit kaltem Wasser benetzt. Stellen, wo kein Gurt haftet, überzieht man mit breiartigem Lehm, der oft angefeuchtet wird, ist die Haut verletzt, so hängt man ein fortwährend anzunetzendes Stück Leinen darüber. Ist ein Brandfleck entstanden, so beschmiert man die harte Hautstelle mit ungesalzenem Fett oder erweicht sie durch Waschen mit lauem Wasser und löst sie vorsichtig ab. Nach der Lösung wird ein weiches mit Talg bestrichenes Stück Leinwand unter die Decke geheftet. Die Füllung des deutschen Sattelkissens wird auf der betreffenden Stelle vermindert, die Trachten des Bocks füttert man mit Stroh und schneidet solches ab, soweit es die Wunde deckt. Bei kahlgeriebenen Hautstellen sind die deckenden Geschirrtheile mit Regfell zu besetzen.

7. Kalte Geschwülste am Bauche, Schlauche oder Euter, welche schmerzlos sind und in denen nach einem Drucke mit dem Finger eine Vertiefung zurückbleibt, werden mit einem Aufgusse von Heusamen warm gebahet. Kräftige Nahrung und tägliche Bewegung sind durchaus nothwendig.

8. Ein vernageltes Pferd stellt den Fuß nach vorn, hebt ihn etwas, setzt ihn auf eine andere Stelle vorsichtig nieder, versucht darauf zu ruhen, läßt aber sogleich wieder nach. Schlägt man mit einem Hammer auf die Nagelköpfe, so entdeckt man durch das Zucken des Pferdes den betreffenden Nagel; auch ist die Hornwand an dieser Stelle einige Tage nach dem Beschlage wärmer. Würde der rechte Nagel hierdurch nicht entdeckt, so erforscht man die schmerzhafte Stelle durch mäßiges Drücken der Hornsohle mittelst einer Beißzange. Die Wunde wird genau untersucht, durch Ausschneiden des Horns erweitert und gut gereinigt, wenn sie eitert, so wird etwas Terpentin oder Branntwein hineingetröpfelt und Werk [illegible]. Der Fuß wird in kaltes Wasser gestellt oder mit Lehm umschlagen. Nach das Pferd marschiren, so wird die Sohle mit einer Filzplatte belegt, ein breites Eisen aufgeheftet und an der kranken Stelle kein Nagel eingeschlagen.

9. Verletzungen der Horn- oder Fleischsohle werden gereinigt, untersucht und nur 8 behandelt.

10. Bei Kronentritten reinigt man zuerst die Wunde und sticht den unterhalb etwa vorstehenden Hornsaum ab; anfänglich wäscht man mit kaltem, sobald aber Eiterung eingetreten ist, mit lauem Wasser. Der Abfluß des Eiters ist nothwendig.

11. Zur Heilung der Mauke sind Reinlichkeit und trockene Streu erste Bedingung. Man scheere an der wunden Stelle die Haare und wasche die Haut mit lauwarmem (nie kaltem) Wasser und schwarzer Seife und mache sodann einen trockenen, warmen Kleiumschlag, oder bei Brandmauke einen Breiumschlag von Hafergrütze und Leinsamen.

12. Hat ein Pferd einen schlechten und spröden Huf, geht es nach ungewöhnlichen Anstrengungen blöde oder lahm, so wird es in Fußwasser gestellt oder demselben das Hufeisen abgenommen, der Huf in [illegible] Kühmist geschlagen und dieser beständig mit Wasser befeuchtet. Vor dem Ausmarsche bestreicht man den rein gewaschenen Huf überall mit Schweinefett

13 Bei **Steingallen** zeigen sich rothe, braune oder gelbliche Flecken
f der Sohle Man läßt eine Oeffnung ausmeißeln, das stockende Blut
et den Eiter abfließen, tropft Branntwein hinein und verfährt
ch 8

14 **Ueberfehen** Man macht kaltes Umschläge, anfangs mit kaltem
asser, später mit einer Mischung aus 1 Liter Wasser, ½ Liter Essig
d einem Eßlöffel voll Branntwein. Wenn es möglich ist, stellt man
s Pferd täglich einigemal eine halbe Stunde in Flußwasser

15 Ein **durchtrabtes** Pferd hinkt, bringt den Fuß bogenförmig vor,
legt ihn beim Auftreten und senkt sich nach der leidenden Seite; es
ßt den Fuß beim Stehen gerade vor und zeigt bei äußerer Betastung
hmerz in der Nähe des Knies Die Stelle wird mit kaltem Wasser und
ß später mit einem Zusatze von Branntwein gewaschen. Das Nöthige
Ruhe

16 Sind einem Pferde die **Hinterfüße angelaufen**, heiß und
erhaut, ohne daß es lahmt, so werden sie mit Strohwischen tüchtig
rieben und mit warmem Branntweinspiritus gebahet. Weiches Futter
d öftere, anhaltende, langsame Bewegung befördern die Heilung

17 Der **Krampf**, nach heftigen Anstrengungen, thut sich durch Zucken
er Nachschleppen eines Hinterschenkels kund Man macht dem Pferde
tzige Bewegung und reibt den Schenkel mit Stroh oder wascht ihn mit
rmem Branntwein

18 Der **Verschlag (Rehe)**. Das Pferd zeigt einen schmerzhaften
ang, setzt die Füße auswärts, tritt mehr auf den Ballen und scheint die
he zu schonen ; zum Gehen ist es mit Mühe zu bringen und steht lieber,
s es sich legt, sein Athem ist beschleunigt. Die Eisen werden abgenom-
n, und bei geringer Spannung macht man einen Lehmbrennumschlag oder
t bei angemessener Jahreszeit das Pferd anhaltend in Flußwasser (Wist-
ße) Nachstdem wird bei höherem Krankheitsgrade ein Aderlaß angre-
det. Nach gehobener Entzündung ist eine Zeit lang die Beugesehne
glich mit warmem Branntwein zu waschen. Zum Futter dient ein wenig
ie und Stroh; zum Tränken in jedem Eimer Wasser eine Hand voll
aberfalz Ein mäßig warmer Stall, eine tüchtige Streu und Ruhe
d Hauptforderniße

19 **Augenentzündung** Man sucht zuerst die etwa unter die Augen-
er gekommenen Körper hinwegzuschaffen und bringt das Pferd in einen
llen, gesunden, durch Zuziehen der Fenster verdunkelten Stall. Bei
ßerer Veranlassung wird das Auge durch einen darüber ausgedrückten
hwamm mit kaltem Wasser häufig benetzt Ist damit die Druse ver-
nden, so nimmt man zum Benetzen einen lauwarmen Aufguß von Kamillen
d Flieder mit Zusatz von wenig Branntwein. Durch Fahren an schattigen
llen in kühlen Stunden erhält das Pferd die nothwendige Bewegung und
Nahrung Klee und Grünfutter. Bei rheumatischen Entzündungen sind
erlaß und Gegenreize nothwendig

20 **Druse** Vorher sind Mattigkeit und Niedergeschlagenheit be-
rkbar; das Pferd frißt lieber Heu und Stroh als Hafer Während der
ankheit sind die Augen matt, mehr oder weniger geschlossen und thränend
e Drüsen im Kehlgange sind angeschwollen, schmerzhaft, jedoch beweg-
l Der Ausfluß aus der Nase ist wässerig, später weißlich, zäh, grün-
, dick und eiterartig Es zeigt sich häufiger Husten, oft Fieber, mit
ßschauer Die angeschwollenen Drüsen werden mit Fett oder Oel

9. Die neuen Maaße und Gewichte.

Vorbemerkung.

Dezi bedeutet den zehnten,		Deka bedeutet das Zehn[fache]	
Zenti „ „ hundertsten		Hekto „ „ Hun[dert]fache	
Milli „ „ tausendsten Theil		Kilo „ „ Tau[send]fache	
des dahinter stehenden Maßes.		des dahinter [stehenden Maßes.]	

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Ru[then].
Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.
DerSter ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt [auch] Kanne.
Das hohle Liter heißt der Schoppen.
Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter.
Fünfzig Liter sind ein Scheffel.
Das Landvermessungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.
Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund).
Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei 4 Gr[aden] des hundertth[eiligen] Thermometers.
Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt mit dekimalen Namen.
Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neue Loth.
Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Dezigramm, der hundertste Zentigramm, der tausendste das Milligramm.
Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.
50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.
1000 Kilogramme oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Meile = 12 Fuß; Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25½ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel, 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Heringe = 5½ Viertel.

n Quart iſt gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Orhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Orhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

n Pfund iſt gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslaſt = 40 Centner.

Verhältnißzahlen.

. Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.

A. Längenmaaße.

ı	= 0,31385	Meter.	1	Meter	= 3,1862	Fuß.
ſ	= 2,615	Centimeter.	1	Centimeter	= 0,3823	Zoll.
e	= 2,18	Millimeter.	1	Millimeter	= 0,459	Linie.
he	= 3,7662	Meter.	1	Meter	= 0,26552	Ruthe.
ke	= 7,5325	Kilometer.	1	Kilometer	= 0,13276	Meile.
ile	= 1,0043	Meilen.	1	Meile	= 0,99569	Meile.
:	= 0,66694	Meter.	1	Meter	= 1,4994	Ellen.
ter	= 2,0924	Meter.	1	Meter	= 0,47793	Lachter.
en	= 1,8831	Meter.	1	Meter	= 0,53103	Faden.

B. Flächenmaaße.

ſuß	= 0,098504	□ Meter.	1	□ Meter	= 10,152	□ Fuß.
Zoll	= 6,8406	□ Centimeter.	1	□ Centimeter	= 0,14619	□ Zoll.
inie	= 4,7504	□ Millimeter.	1	□ Millimeter	= 0,21051	□ Linie.
Ruthe	= 14,185	□ Meter.	1	Ar	= 7,0499	□ Ruthen.
rgen	= 25,532	Are.	1	Hektar	= 3,9166	Morgen.
Meile	= 5673,8	Hektare.	1000	Hektare	= 1,7625	□ Meilen.
Meile	= 1,0087	□ Meilen.	1	□ Meile	= 0,99139	□ Meile.
Morgen	= 0,45391	□ Meile.	1	□ Meile	= 22031	Morgen.
achter	= 4,3780	□ Meter.	1	Ar	= 22,842	□ Lachter.

C. Körpermaaße.

bik-Fuß	= 0,030916	K.-Meter.	1	K.-Meter	= 32,346	Kubik-Fuß.
bik-Zoll	= 17,891	K.-Centimet.	1	K.-Centimeter	= 0,055894	Kubik-Zoll.
fter Holz	= 3,3389	K.-Meter.	1	K.-Meter	= 0,29950	Klafter Holz.
achtruthe	= 4,4519	K.-Meter.	1	K.-Meter	= 0,22462	Schachtruthe.
nne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.	1	Hektoliter	= 0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
nne Salz, Kohlen	= 4,3969	Scheffel.	1	Scheffel	= 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
mmt Torf	= 4,2775	K.-Meter.	1	K.-Meter	= 0,23378	Kummt Torf.
ſpel	= 13,191	Hektoliter.	1	Hektoliter	= 0,075811	Wiſpel.
ſpel	= 26,382	Scheffel.	1	Scheffel	= 0,037905	Wiſpel.
effel	= 54,961	Liter.	1	Hektoliter	= 1,8196	Scheffel.
effel	= 1,0992	Scheffel.	1	Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
tze	= 3,4351	Liter.	1	Liter	= 0,29111	Metze.
			1	Scheffel	= 14,656	Metzen.

Alte Maaß.		Neues Maaß.	Alte Maaß.		Neues Maaß.
1 Tonne Leinsaat	= 1,2339	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,77257	Tonne?
1 Tonne Leinsaat	= 2,5668	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,39643	Tonne?
1 Fuder	= 8,9442	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,12130	Fuder.
1 Oxhoft	= 2,0611	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,48519	Oxhoft.
1 Ohm	= 1,3740	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,72778	Ohm.
1 Eimer	= 68,702	Liter.	1 Hektoliter	= 1,4556	Eimer.
1 Anker	= 34,351	Liter.	1 Hektoliter	= 2,9111	Anker.
1 Quart	= 1,1450	Liter.	1 Liter	= 0,87334	Quart.
1 Quart	= 2,2901	Scheppen.	1 Scheppen	= 0,43667	Quart.
1 Biertonne	= 1,1450	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,87334	Biertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Loth	= 16,667	(16⅔) Gramm.	1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667	(1⅔) Gramm.	1 Gramm	= 6	Cent.
1 Cent	= 1,6667	(1⅔) Decigramm.	1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Korn	= 1,6667	(1⅔) Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslaft	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Schiffslaft	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslaft.

167

Druck von H. Hellfeldger in Berlin.

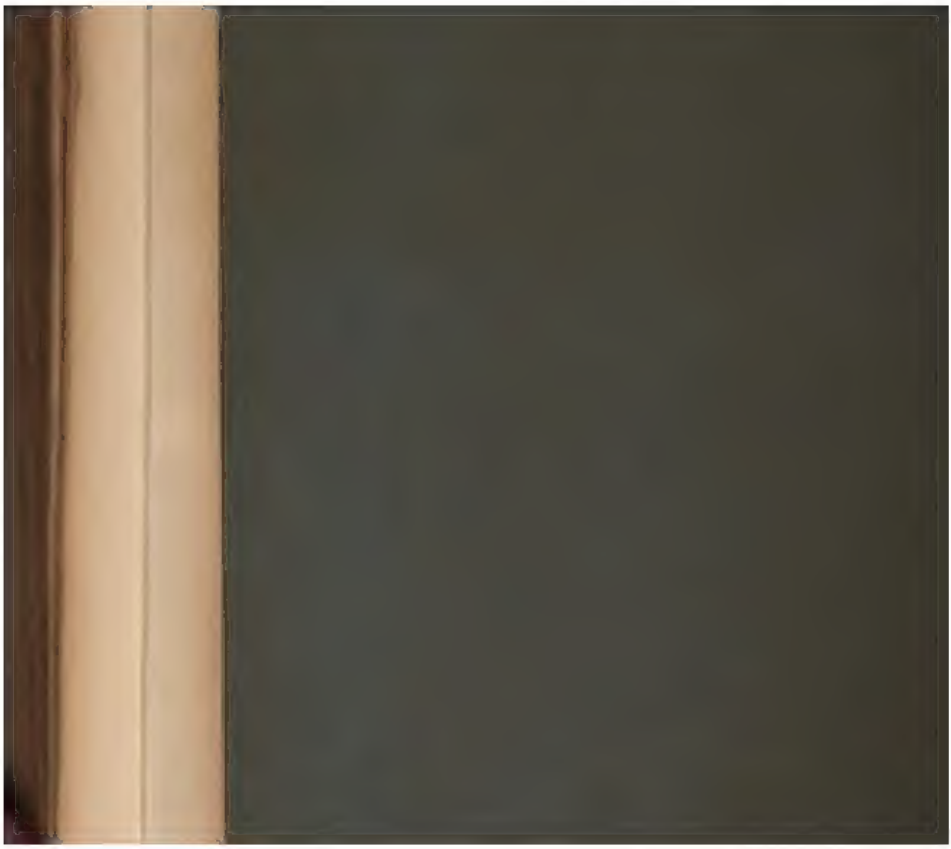

UA 712 .W5 1872
Heerwesen und Infanteriedienst
Stanford University Libraries
3 6105 041 660 049

UA
712
W5
1872

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

SEP 22 1971